

Carsten Ochs

Soziologie der Privatheit

Informationelle Teilhabebeschränkung
vom Reputation Management bis
zum Recht auf Unberechenbarkeit

**VELBRÜCK
WISSENSCHAFT**

Carsten Ochs
Soziologie der Privatheit

Carsten Ochs

Soziologie der Privatheit

Informationelle Teilhabebeschränkung vom
Reputation Management bis zum Recht
auf Unberechenbarkeit

**VELBRÜCK
WISSENSCHAFT**

Diese Arbeit ist meinen beiden Söhnen Ilias Iqbal und Mikail Umid Ochs gewidmet, die mich in den letzten Jahren immer wieder gefragt haben, wann denn nun endlich das komische Buch fertig sein wird, an dem ich immer schreibe – jetzt noch nicht? – Heute auch noch nicht? – Und immer noch nicht? – Doch! Jetzt ist es fertig, und wir können Fußball spielen gehen.

Erste Auflage 2022
© Velbrück Wissenschaft, Weilerswist 2022
www.velbrueck-wissenschaft.de
Printed in Germany
ISBN 978-3-95832-309-4

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Inhalt

1. Einleitung	9
2. Sozialtheorie, Gesellschaftstheorie und Soziologie der Privatheit	17
2.1 Sozial- und Gesellschaftstheorie der Privatheit	22
2.1.1 Privatheit als Praxis der Teil-habe- Beschränkung zur Eröffnung von Erfahrungsspielräumen	30
2.1.2 Spielräume der Erfahrung und Teil-habe-Beschränkung – eine Präzisierung	46
2.1.3 Die Spielregeln der Spielräume: Zur soziokulturellen Strukturierung von Privatheitspraktiken	69
2.1.4 Privatheitspraktiken im Vergesellschaftungszusammenhang: Soziale Welten als Sozialitätsaggregate der Praxis	89
2.2 Das Praxisgefüge der Privatheit im 20. Jahrhundert: Eine Typologie	101
2.2.1 Die Makro-Unterscheidung: Das Gemeinwesen als Öffentlichkeit und Privatsphäre	105
2.2.2 Privat-Ökonomie	111
2.2.3 Familiäre Privatsphäre und die Abtrennung der Arbeitswelt	115
2.2.4 ›Private Lebenswelt‹ und ›Individuum‹: Die Pluralisierung der Teilhabebeschränkung	123
2.2.5 Privatheit im 20. Jahrhundert: Zur individualistischen Normierung einer gesellschaftlichen Praxis	136
3. Genealogie der informationellen Privatheit: Vom ständischen zum Projekt-Selbst	143
3.1 Zur Vorgeschichte informationeller Privatheit: Ein historisch-methodologischer Prolog	150
3.1.1 Die historische Rekonstruktion informationeller Privatheit als method(olog)isches Problem	151

3.1.2	Von der stratifizierten zur plural differenzierten Vergesellschaftung: Eine Vergleichsheuristik zur Bestimmung des Einsatzpunktes einer Genealogie der informationellen Privatheit	156
3.1.3	Zur Begründung der Statusverschiebung informationeller Teilhabebeschränkung: Charakteristische Differenzen zwischen stratifizierter und plural differenzierter Vergesellschaftungslogik	162
3.1.4	Vom informationellen Geheimnis zur informationellen Privatheit	175
3.1.5	Zum historischen Einstiegspunkt einer genealogischen Rekonstruktion informationeller Privatheit	186
3.1.6	Abschließende methodologische Vorbemerkungen: Genealogie und Subjektivierung	192
3.2	Genealogie der informationellen Privatheit (ca. 1750 – 2020)	206
3.2.1	Das Transformationsschema, oder: Den Wandel modellieren – normative Schwellenkonflikte, soziotechnische Medien-Öffentlichkeiten, gesellschaftsstrukturelle Widersprüche und informationelle Privatheitspraktiken	210
3.2.2	Das 18. Jahrhundert – Reputation Management, oder: Die repräsentative Privatheit des ständischen Selbst	217
3.2.3	Das 19. Jahrhundert: Rückzug vom Sozialen, oder: Die bürgerliche Privatheit des sozial differenzierten Selbst	268
3.2.4	Das 20. Jahrhundert: Informationskontrolle, oder: Die hochmoderne Privatheit des Projekt-Selbst	346
4.	Das 21. Jahrhundert – Unschärfe, oder: Die vernetzte Privatheit des blurry self	435
4.1	Vernetzung: Die Optionalität des Digitalen	442
4.2	Datafizierung: Die Prediktivität des Digitalen	462
4.3	Die vernetzte Privatheit des blurry self	483

5. Schluss: *Right to Unpredictability*.
Soziologische & interdisziplinäre Lernchancen
einer Soziologie der informationellen Privatheit 514

Literatur 524

Abbildungsverzeichnis 555

Danksagung 556

Wir können das Neue nicht fassen, wir können es nicht einmal Bewußtmachen geschweige denn begreifen, wenn nicht mit Hilfe von Ideen und Kenntnissen, die wir schon besitzen. Aber gerade weil das Neue neu ist, ist es nicht lediglich eine Wiederholung von etwas, was wir schon besitzen und beherrschen. Das Alte nimmt eine neue Färbung und Bedeutung an, wenn es dazu verwendet wird, das Neue zu erfassen und zu interpretieren. Je größer die Lücke, die Disparität zwischen dem, was zu einem vertrauten Besitz geworden ist, und den Eigenschaften, die sich in einem neuen Stoff darstellen, um so größer die Last, die der Reflexion auferlegt ist; die Distanz zwischen dem Alten und dem Neuen ist das Maß des Umfangs und der Tiefe der geforderten Denkweise.

John Dewey, 1925 (Dewey 2007: 7-8)

I. Einleitung

Vorabend

*rasch von links nach rechts
sträubt der Schnee von der Buche:
das Eichhörnchen läuft*

Heinrich Detering (2012): Old
Glory: Gedichte. Göttingen, S. 28.

Wir sind spät dran. Fast jeden Tag lässt sich den Feuilletons der Zeitungen, den Nachrichtenformaten der Fernsehsender, den Redebeiträgen der Landes- und Bundespolitiker:innen und natürlich auch den Kanälen des Digitalen selbst die Botschaft entnehmen, dass mit der Digitalisierung alles anders wird. Gemeinsam mit den Medien vollziehe sich ein gesellschaftsstruktureller Epochenwandel (Faßler 2008; Baecker 2007), Digitalisierung operiere als integraler Bestandteil eines Strukturwandels hin zu einer Hyperindividualisierung neuer Qualität (Reckwitz 2017) – oder vielleicht doch genau umgekehrt hin zu einer qualitativ neuartigen Re-Uniformisierung (Mau 2017)? Während ›Digitalisierung‹ bis vor wenigen Jahren tendenziell noch als Gegenstandsbereich einer weiteren Bindestrichsoziologie wahrgenommen werden konnte, sind die im Rahmen von Digitalisierungsprozessen auf den Plan tretenden gesellschaftsstrukturellen Transformationsprozesse mittlerweile so tiefgreifend, großräumig und nachhaltig, dass digitale Vergesellschaftungsprozesse ins Zentrum des soziologischen Interesses gerückt sind – und zwar völlig zurecht.

Es überrascht wohl kaum, dass es im Zuge des neuen massiven Interesses der Gesamtsoziologie an der Digitalisierung vielfach zu Übertreibungen, Schnellschüssen und Missverständnissen kommt. Der Umstand, dass sich mittlerweile Aufmerksamkeitsgewinne schon mithilfe der simplen These generieren lassen, dass Digitalisierung gegen die Diagnose des Epochenwandels als ein bloßes *more of the same* moderne Vergesellschaftung einfach nur fortsetzt (so etwa Nassehi 2019), lässt schon ahnen, wie *mainstream* die Beschäftigung mit dem Phänomen und den damit einhergehenden strukturellen Transformationen geworden ist. Dass diese Transformationen in der Tat ein hohes Maß an Wirklichkeit für sich in Anspruch nehmen können, wird an vielen Orten sichtbar, an denen Vergesellschaftung stattfindet: An der intransparenten Rolle, die digitale Datenauswertung im Kontext des Ausgangs politischer Wahl(entscheidungen) zuweilen spielt; an der mitunter extrem destruktiven Dynamisierung politischer Diskurse; an den Schwierigkeiten, die

nationale Judikativen bei der Regulierung global operierender Datenkonzerne und -flüsse haben; an der Explosivität disruptiver Geschäftsmodelle der Datenökonomie; an der perfiden Art und Weise, in der extremistische, quasi-religiöse Organisationen globaler Reichweite neue Mitglieder rekrutieren; an der digitalen Transformation touristischer Infrastrukturen und des Transportwesens; an der zunehmend zentralen Rolle von datenbasierter Sichtbarkeit für Selbstkonstitution und Karrierewege usw. usf. Stärker zusammenfassend und sektorspezifisch ausgedrückt, transformiert die zumindest in den hochgradig soziodigital generierten und aufrechterhaltenen Regionen der Welt beobachtbare, in rasantem Tempo erfolgende Ausweitung von Praktiken der digitalen Vernetzung in sprichwörtlich allen möglichen sozialen Bereichen Alltagspraktiken (Prietl/Houben 2018) genauso wie Prozesse der Wissensproduktion (Marres 2017), Subjektivierungsweisen (Paulitz/Carstensen 2014) genauso wie politische Prozesse (Siri et al. 2012; Siri 2014; Benkler et al. 2018) und ökonomische Wertschöpfungslogiken (Zuboff 2018) – die Umrisse einer digitalisierten »Platform Society« zeichnen sich ab (van Dijk et al. 2018). In all den illustrativ und exemplarisch (d.h. ohne Anspruch auf Vollständigkeit) angeführten Bereichen lassen sich deutliche Anzeichen dafür finden, dass die soziodigitale Restrukturierung von Vergesellschaftungsprozessen längst dabei ist, den etablierten Routinen, Verständnisweisen, Organisationsformen und Normenrastern davonzulaufen. Auch wenn also trotz alledem vielfach Kontinuitäten durchaus in Rechnung zu stellen sind: *Wir sind spät dran* – das kann nur verkennen, wer das eigene theoretische Rüstzeug hinreichend gegen empirische Irritationen immunisiert und so gegen Lernerfahrungen abriegelt.

Wie bereits angemerkt, sind diese Ausführungen keineswegs so (miss-) zu verstehen, dass sich beim Blick auf das, was wir heute als digitalen Vergesellschaftungsmodus beobachten, keinerlei Kontinuität enthüllen würde. Gerade, *weil* digitale Vergesellschaftung 2020 etwas Anderes darstellt, als etwa 1980 oder 1995, muss die *longue durée* der Digitalisierung in den analytischen Blick genommen und daraufhin befragt werden, mit welchen anderweitigen strukturellen Prozessen sich soziodigitale Praktiken zu dem ausgewachsen konnten, was wir heute als digitale Vergesellschaftung beobachten. Wie das dieser Arbeit vorangestellte Eingangszitat John Deweys verdeutlicht, haben wir bei der Analyse des Neuen kaum eine andere Wahl, als auf unsere hergebrachten Analyseinstrumente zurückzugreifen, sind dabei jedoch umso mehr dazu angehalten, jene Instrumente revisionsoffen für die Konsequenzen der Reflexion auf die empirische Wirklichkeit zu halten.

Ein eben solches Vorgehen wird in der vorliegenden Arbeit angestrebt. Diese stellt einen Forschungsgegenstand ins Zentrum, der von vielen Sozialwissenschaftler:innen als zentraler Ordnungsmechanismus moderner Vergesellschaftungsprozesse angesehen wird: die Unterscheidung

öffentlich/privat (Bobbio 1989; Habermas 1990; Giddens 1995; Weintraub 1997; Bailey 2000; Rössler 2001; Jurczyk/Oechsle 2008; Sassen 2008). In dem Maße, in dem die Unterscheidung – was immer unter ›öffentlich‹ und ›privat‹ im jeweiligen Einzelfall genau rubriziert werden mag – als Basisprinzip moderner Vergesellschaftungsprozesse zu verstehen ist, nähert sich die Arbeit dem Problem digitaler Vergesellschaftung somit zum einen von einem modernen Strukturmerkmal her; zum anderen erfolgt diese Annäherung von der ›privaten Seite‹ der Unterscheidung her, in einem weiter unten genauer zu bestimmenden Sinne also: von ›der Privatheit‹ her. Damit liegt der hier vorgelegten Arbeit dahingehend eine recht ansehnliche Last auf den Schultern, dass sie sich *nolens volens* in die Nachkommenschaft des kanonischen soziologischen, Klassikers schlechthin (Seeliger/Sevignani 2021) und dessen »weltweit prominenteste« Öffentlichkeitskonzeption (Hahn/Langenohl 2017: 19) gestellt sieht: Jürgen Habermas' (1990) *Strukturwandel der Öffentlichkeit*. Ohne so vermessen zu sein, die vorliegende Arbeit mit der Strahlkraft der Habermas'schen Studie vergleichen zu wollen, möchte ich mich hier dennoch an ihrer Zielsetzung orientieren, »den Komplex, den wir heute, konfus genug, unter dem Titel ›Öffentlichkeit‹ subsumieren, in seinen Strukturen historisch zu verstehen«, um schließlich »über eine soziologische Klärung des Begriffs hinaus, unsere eigene Gesellschaft von einer ihrer zentralen Kategorien her systematisch in den Griff zu bekommen.« (ebd.: 58) Genau dies wird auch im Rahmen der vorliegenden Arbeit angestrebt – nur eben unter anderen, mithin umgekehrten Vorzeichen: die Entwicklung eines soziologischen Verständnisses der Strukturierung digitaler Vergesellschaftung vom Unterscheidungspol der Privatheit her, statt von dem der Öffentlichkeit.

Offenkundig wenden wir uns folglich mit soziologischen Mitteln einem Gegenstandsbereich zu, der nicht nur der medial-diskursiven Problematisierung des Digitalen seit vielen Jahren einen permanenten Dauer-Aufhänger liefert, sondern auch einem Begriff und Gegenstand, der der sozialphilosophischen und rechtswissenschaftlichen Begriffsbildung seit Jahrzehnten Rätsel aufgibt – und mitunter auch Kopfschmerzen bereitet. Einer der Gründe für die Problematik liegt sicher darin, dass es sich bei öffentlich/privat nicht um eine eindeutige Unterscheidung handelt, die auf beiden Seiten der Trennung jeweils bloß *eine* genau bestimmte Bedeutung aufwies. So können wir etwa genauso unsere Freizeit gegenüber dem Arbeitsbereich als privat abgrenzen, wie eine Firmenleiterin die Betriebsgeheimnisse des Unternehmens gegenüber dem Einblick des Staates oder gegenüber Mitbewerbern als privat(ökonomisch)e Angelegenheit. Indessen steht im Rahmen der vorliegenden Arbeit jedoch v.a. eine bestimmte Bedeutungsschicht der Unterscheidung im analytischen Fokus, namentlich die informationelle Privatheit sozialer Akteur:innen gegenüber all jenen Instanzen, die diese Privatheitsform

auf der Ebene digitaler Daten zu kompromittieren vermögen. Denn der praktische Status der informationellen Privatheit ist es, der am stärksten von den weitreichenden Digitalisierungsprozessen, d.h. von der Art und Weise, in der diese sich in den letzten Jahren ausgerichtet haben, in Mitleidenschaft gezogen worden ist. Die vorliegende Arbeit versucht somit ein Verständnis der Strukturierung digitaler Vergesellschaftung zu entwickeln, indem sie untersucht, wie diese sich auf das bislang ebenso basale wie fest etablierte Strukturmerkmal der Unterscheidung öffentlich/privat auswirkt; und sie fokussiert dabei auf den Gegenstandsaspekt der informationellen Privatheit.

Dass überhaupt ein Zusammenhang zwischen digitaler Vergesellschaftung und dem Status bzw. der Praktizierungsweise von öffentlich/privat besteht, lässt sich exemplarisch an den Reaktionen auf die weltweite Vergesellschaftungsschwäche illustrieren, die ab März 2020 durch die Covid-19-Pandemie hervorgerufen wurde. Es dauerte kaum eine Woche, da wurde zur Lösung des Problems der Vergesellschaftung unter Pandemiebedingungen die Erfindung einer ›Corona-Tracing-App‹, und damit die systematische Sammlung und Auswertung digitaler Daten eingefordert. Einmal mehr sahen sich Vergesellschaftungsprozesse mit Destabilisierungstendenzen konfrontiert – und einmal mehr sollte die Digitaltechnologie einen Umgang mit dieser Instabilität ermöglichen, ein *technological fix*, um Handlungsoptionen trotz der Einschränkungen zu wahren. Genauso schnell wie der Lösungsvorschlag wurden indes Privatheitsbedenken vorgebracht – ein deutliches Symptom für die nach wie vor diskursiv wie auch praktisch zentrale Rolle, die die Grundunterscheidung öffentlich/privat im Rahmen zeitgenössischer Vergesellschaftungsprozesse spielt.

Eben deshalb gilt dem Status dieser Unterscheidung und dabei ihrer ›informationellen Variante‹ das hauptsächliche Augenmerk nicht nur im öffentlichen Problemdiskurs, sondern auch im Rahmen der vorliegenden Arbeit. Dass es sich bei letzterer dennoch um eine *Soziologie der Privatheit* als solcher handelt und nicht etwa ›nur‹ um eine soziologische Analyse *informationeller* Privatheit, ist dabei dem weiter unten noch zu erläuternden Umstand geschuldet, dass die informationelle Form der Privatheit sich schlechterdings nicht isoliert, unter Absehung von sonstigen (mentalenen, körperlichen, räumlichen usw.) Privatheitsdimensionen analysieren lässt – es handelt sich um einen analytisch unterscheidbaren Phänomen-Aspekt, der sich gleichwohl in empirischer und konzeptioneller Hinsicht als mit anderen Aspekten vielfach verschränkt erweist.

Indem der im Rahmen der Arbeit mithilfe umfangreicher bestehender Wissensbestände entwickelte soziologische Zugang Privatheit von vornherein als gleichermaßen wissenschaftliches wie auch gesellschaftliches Problem in den Blick nimmt und behandelt, stellt er sich einigermaßen deutlich in die pragmatistische Tradition. Die Beschäftigung mit

diesem Thema wird durch ein öffentliches Problem motiviert (Dewey 1996), dies gilt jedenfalls insofern als im öffentlichen Diskurs Privatheitspraktiken unter den Vorzeichen der Digitalvernetzung routiniert als Problemfall porträtiert werden. Die etablierten und bis dato relativ stabilen Arten und Weisen der Praktizierung dieser Unterscheidung gelten in den öffentlichen Diskursen als nachhaltig erschüttert. Die vorliegende Arbeit möchte zum Verständnis der Gründe, der Konsequenzen und der Möglichkeiten und Folgen einer Re-Stabilisierung beitragen. Aus dem Gesagten folgt, dass, unabhängig davon, wie abstrakt und theoretisch die Argumentationsweise im Laufe der Entfaltung des Argumentes der Arbeit werden wird, das Ziel doch immer darin besteht, nie das praktische Vergesellschaftungsproblem aus den Augen zu verlieren, das die Arbeit motiviert. Dieses lässt sich nun noch einmal in Form der Fragestellung explizieren, die im Weiteren bearbeitet werden wird. Sie lautet:

Ändert sich der praktische Status informationeller Privatheit durch zunehmendes Umsichgreifen digitaler Vergesellschaftungsprozesse nach zeitgenössischem Zuschnitt, und wenn ja: wie?

Drei Teilfragen müssen beantwortet und die entsprechenden Untersuchungsschritte gegangen werden, um diese übergeordnete Frage bearbeiten zu können, und nach Möglichkeit auch präzise analytische Antworten auf sie zu finden.

I. Was meint (informationelle) Privatheit?

Wer den praktischen Status informationeller Privatheit klären möchte, kommt nicht umhin anzugeben, was unter ›informationeller Privatheit‹ denn eigentlich genau zu verstehen sein soll. Dies mag sich zunächst recht einfach anhören, erweist sich bei genauerer Betrachtung jedoch als theoretisch und konzeptionell recht anspruchsvolles Unterfangen, sofern ›informationelle Privatheit‹ als spezifische Anwendungsweise der Unterscheidung öffentlich/privat zu verstehen ist, und der oben schon angedeuteten Polysemie und Heterogenität dieser Unterscheidung bzw. ihrer Anwendungsformen Rechnung zu tragen ist. Es wird deshalb zunächst erforderlich sein, ›informationelle Privatheit‹ einer *sozialtheoretischen* Klärung zuzuführen, indem diese Privatheitsform in das heterogene Gefüge der vielfältigen Anwendungsweisen von öffentlich/privat integriert wird. Kapitel 2 wird sich dieser Aufgabe widmen und Privatheit in diesem Zuge als Praktizierung einer Grenzziehung konzipieren, die darauf abzielt, der Privatheit-genießenden Instanz Erfahrungsspielräume gegen Teilhabe-Bestrebungen (potentiell) Privatheit-kompromittierender Agenten zu sichern. Um zu dieser praxistheoretischen Bestimmung zu kommen, wird der Umstand offensiv affirmiert und gleichzeitig gewendet, dass eine eindeutige Privatheitsdefinition (Privatheit = x)

schlechterdings unmöglich ist. Die in der vorliegenden Arbeit entfaltete Bestimmung stellt daher gerade kein definitorisches Unterfangen dar, sondern liefert eine relativ breit angelegte theoretische Konzeption des kulturtechnischen Rahmens der Familienähnlichkeit von Privatheitspraktiken, in den sich dann in vielerlei Hinsicht verschiedenartige Privatheitspraktiken einfügen lassen. Im Anschluss an die sozialtheoretische Ausbuchstabierung erfolgt alsdann eine *gesellschaftstheoretische* Klärung der Art und Weise, in der die praktischen Anwendungsweisen der Unterscheidung öffentlich/privat als Komponenten moderner Vergesellschaftung auftreten. Ist der gesellschaftstheoretische Rahmen der Arbeit somit heuristisch abgesteckt, so lässt sich daran anschließend eine kursorische *Typologie* ausarbeiten, anhand derer dargestellt wird, zu welchen typischen Verwendungspraktiken die Vielfalt der Unterscheidungsanwendungen bis ins 20. Jahrhundert hinein ›ausgehärtet‹ und stabilisiert worden ist. ›Informationelle Privatheit‹ wird solchermaßen schließlich im umfassenderen Gefüge der Privatheitspraktiken konzipier- und theoretisch lokalisierbar werden.

II. Welche Form nimmt informationelle Privatheit in unterschiedlichen Vergesellschaftungskonstellationen an?

Nachdem der Status der (informationellen) Privatheitspraktiken sozial- und gesellschaftstheoretisch sowie typologisch geklärt worden ist, kann im nächsten Schritt der Frage nachgegangen werden, wie sich ihre Form im Ablauf der Zeitläufe nach und nach wandelt, und welches die strukturellen Gründe sind, die diesen Wandel hervorrufen. Kapitel 3 wird in eben diesem Sinne mit den Mitteln der *historischen Soziologie* eine Genealogie informationeller Privatheitspraktiken entfalten, in deren Rahmen zunächst angegeben wird, ab welchem historischen Vergesellschaftungszeitpunkt überhaupt sinnvollerweise von ›informationeller Privatheit‹ gesprochen werden kann, bevor daraufhin die Form und der Formwandel informationeller Privatheit vom 18. bis zum 20. Jahrhundert rekonstruiert wird. Der Grund dafür, in Kapitel 3 gewissermaßen von Theorie auf Genealogie ›umzuschalten‹, liegt in der zuvor theoretisch herausgearbeiteten konzeptionellen Breite von Privatheitspraktiken: Sofern ihre Bestimmung notwendigerweise breit angelegt werden muss, um alle beobachtbaren Anwendungsweisen zu integrieren, mündet sie in ein Modell des kulturtechnischen Unterbaus von Privatheitspraktiken, der aufgrund des anvisierten Abstraktionsniveaus auf Fälle anwendbar sein kann, die üblicherweise nicht als Privatheitsphänomene gelten (Bestimmung wird ›zu breit‹ für eine Definition). Damit wird die Frage aufgeworfen, wie die kulturtechnische Basis zu welchen historischen Zeiten und aus welchen strukturellen Gründen *als Privatheit formatiert wurde*. Antworten auf diese Fragen lassen sich dann mithilfe

der Genealogie finden. Wie auf diese Weise zu sehen sein wird, handelt es sich bei informationeller Privatheit um eine kulturtechnische Praxis, die den Umgang mit gesellschaftsstrukturellen Widersprüchen erlaubt, mit denen sich Subjektivierungspraktiken auf unterschiedliche Weise in unterschiedlichen Vergesellschaftungsphasen konfrontiert sehen. Indem diese genealogisch rekonstruiert werden, wird deutlich werden, wie die Bedeutungs- und Praxisschichten informationeller Privatheit, mit denen wir auch heute noch vergleichsweise routiniert arbeiten – informationelle Privatheit als *Reputation Management*, als Rückzug und als Informationskontrolle – aus strukturell und historisch je spezifischen Vergesellschaftungskonstellationen heraus entstehen. Sie alle bieten sich nicht nur als praktische Antworten auf je spezifische Strukturwidersprüche und die daraus hervorgehenden, maßgeblichen Problemlagen dar, mit denen Subjektivierung jeweils konfrontiert wird. Vielmehr sind sie alle auch heute noch und nach wie vor Bestandteile unseres Werkzeugkastens von Privatheitspraktiken, mit denen soziale Akteur:innen Vergesellschaftungsprozesse und die Zumutungen ihrer Strukturwidersprüche zu meistern suchen.

III. Welche Form nimmt informationelle Privatheit heute an?

Dass diese Zumutungen sich in dem Maße gewandelt haben, in dem der digitale Modus Vergesellschaftungsprozesse als solche irreversibel zu dominieren beginnt, wird in Kapitel 4 gezeigt. Die Arbeit geht an dieser Stelle von Genealogie zu soziologischer *Zeitdiagnose* über, denn sofern informationelle Privatheit als Mittel der Wahl zum Umgang mit strukturellen Widersprüchen aufgegriffen wird, mit denen sich Subjektivierungsprozesse konfrontiert sehen, liegt es nahe davon auszugehen, dass der digitale Wandel der fraglichen Widersprüche und Subjektivierungsprozesse einen Wandel auch der informationellen Privatheitspraktiken nach sich zieht (oder jedenfalls ziehen könnte). Kapitel 4 wird diese Hypothese zeitdiagnostisch bestätigen und in diesem Zuge eine informationelle Privatheitsform sichtbar machen, die gerade erst dabei ist sich zu konstituieren: Privatheit als Unschärfegarantie. An diesem Punkt wird folglich die analytische Ernte eingefahren, für die durch das in den Vorläuferkapiteln erfolgte Aussähen von Theorie und Genealogie die Grundlagen gelegt worden sind. Die vorgelegte Analyse beinhaltet damit jedenfalls implizit die Behauptung, mehr als andere Beobachtungen zu ›sehen‹, auch wenn dem Autor sicherlich keinerlei seherische Fähigkeiten unterstellt werden können. Die Möglichkeit, diese gerade erst im Entstehen begriffene Privatheitsform trotz ihrer aktuell noch laufenden Genese schon als ›Frühform‹ zu erkennen, begründet sich denn auch auf andere Weise, namentlich durch die methodologische Anlage der Arbeit:

Dadurch, dass die Prozessstruktur der Entstehung und des Wandels informationeller Privatheitsformen theoretisch bestimmt und genealogisch freigelegt wird, lassen sich die identifizierten strukturellen Mechanismen auch auf die zeitgenössische (digitale) Vergesellschaftungskonstellation anwenden. Es ist eben diese Methodik, die es dann auch ermöglicht, die Gegenwart mithilfe eines genauen Verständnisses der Vergangenheit analytisch zu durchdringen.

Damit sollten nun die Anlage und der Ablauf der hier vorgelegten *Soziologie der Privatheit* kompakt aber hinreichend vorgestellt und begründet sein. Bei der Soziologie, die dabei in Anschlag gebracht wird, handelt es sich um eine Variante, die, in Anlehnung an Claude Lévi-Strauss' (1978: 380-384) Überlegungen zum Verhältnis der sozialwissenschaftlichen Disziplinen untereinander, als gewissermaßen regionale Variante der umfassenderen Disziplin der Sozialanthropologie ausgewiesen werden kann. Sofern sich Sozialanthropologie mit Gesellungsformen schlechthin befasst und sofern darüber hinaus Soziologie die Gesellungsformen der europäischen (ggf. auch anderer, aber das ist im hiesigen Kontext zunächst unerheblich) Moderne analysiert, gliedert sich auch die hier vorgelegte *Soziologie der Privatheit* in den größeren Forschungszusammenhang der Sozialanthropologie ein. In diesem Sinne handelt es sich um eine dezidiert anthropologische Soziologie, die »unsere eigene Exotik als Sonderfall in einer allgemeinen Grammatik der Kosmologien« behandelt (Descola 2013: 142). Sie ermöglicht sowohl eher spezifische Aussagen *über informationelle Privatheitspraktiken, wie sie sich im exotischen Kontext der europäischen Moderne entwickelt haben, wie auch Erkenntnisse über informationelle Privatheit im anthropologischen Sinne von Kultur- und Anthropotechniken menschlicher Gesellungsformation insgesamt.*

Informationelle Privatheit im digitalen Vergesellschaftungskontext wird hier also in der skizzierten Weise als Problem einer anthropologischen Soziologie gestellt. Es wäre schön, wenn es gelänge, auf diese Weise einen bescheidenen Beitrag zum Verständnis und vielleicht sogar zur praktischen Bearbeitung des Vergesellschaftungsproblems der informationellen Privatheit unter digitalen Bedingungen zu leisten. Eben darin besteht das Vorhaben der vorliegenden Arbeit.

2. Sozialtheorie, Gesellschaftstheorie und Soziologie der Privatheit

Starker Morgen

*heut sieht er gar nicht schlecht aus
heut sieht er fast wie Brecht aus
(in seinen besten Jahren)
er sieht so frisch und frei aus
er sieht ganz wie Karl May aus
(im Land der Skipetaren)*

*was noch zu tun war ist getan
nun ist er voller Größenwahn
und fühlt sich ozeanisch
noch gestern sah der große Pan
ihn voller Pein und Panik an
am Ende wird er manisch*

»Sei's drum! noch heute brech ich auf
lass allen Kräften freien Lauf
und rufe und enthemm sie
ab jetzt bin ich in Überzahl
bin Litaipé bin Brecht und Baal
und bin Kara ben Nemsí«

Heinrich Detering (2012): Old Glory:
Gedichte. Göttingen, S. 60.

Wie in der Einleitung dargestellt, sehen sich die Vergesellschaftungsgefüge des späten 20. und des 21. Jahrhunderts seit einer ganzen Weile schon einem soziotechnisch induzierten Transformationsdruck ausgesetzt, dessen tiefgreifende Strukturverschiebungen immer deutlicher auch praktisch fühlbar werden. Nichts scheint vor dem transformatorischen Potential ›der Digitalisierung‹ sicher – aber wie kann ›Digitalisierung‹ in diesem Zusammenhang überhaupt verstanden werden? Die Frage, inwieweit es sich hierbei um technische *oder* soziale Prozesse handelt, kann nach mehreren Jahrzehnten techniksoziologischer Forschung wohl *ad acta* gelegt werden, wird doch bei genauerer Betrachtung deutlich, dass das Technische und Soziale immer gleichermaßen im Spiel sind (Rammert/Schulz-Schaeffer 2002). Dazu kommt, dass die Erforschung *der* Digitalisierung aufgerufen ist, die vielfältigen Digitalisierungen zu untersuchen, die unterschiedlichen und mitunter widersprüchlichen Prozesse, Mechanismen, und Logiken der Ausweitung von Praktiken der Digitalvernetzung

(Ruppert/Savage/Law 2013; Ochs 2017a) – ein Unterfangen, das kaum von einer einzelnen Disziplin umgesetzt werden kann, vielmehr selbst innerhalb eines disziplinären Feldes nach Arbeitsteilung verlangt.

Wie steht es nun vor diesem Hintergrund mit ›der Privatheit‹ im Zeitalter ›der Digitalisierung‹? Antworten auf diese Frage gibt es viele. Wie es scheint, hat – gerade weil die Unterscheidung öffentlich/privat für alle möglichen Praktiken moderner Vergesellschaftung von Relevanz ist¹ – jede:r etwas zu diesem Thema zu sagen, weshalb sich die Einlassungen zu einer wahren Kakophonie unterschiedlichster, teilweise konträrer Begriffsnutzungen, Problem Diagnosen und Lösungsvorschläge verdichten.² Die vorliegende Untersuchung verfolgt das Ziel, einen Beitrag zur sowohl wissenschaftlichen als auch öffentlichen Debatte um Privatheit zu liefern, ohne dabei dem deutlich vernehmbaren Missklang schlicht eine weitere Stimmlage hinzuzufügen. Um letzteres zu vermeiden, strebt sie die Entwicklung eines analytisch robusten Verständnisses des Status und der Problemlagen an, mit denen sich Privatheit im Zuge der enormen soziodigitalen Dynamiken konfrontiert sieht. Der erste Schritt auf dem Weg zum Erreichen des genannten Ziels besteht darin, eine theoretisch angemessene Vorstellung des Analysegegenstands zu entwickeln: Worum handelt es sich bei Privatheit aus sozial- und gesellschaftstheoretischer sowie aus soziologischer Sicht?³

Das folgende Kapitel liefert Antworten auf diese Frage, indem es *erstens* eine sozial- und gesellschaftstheoretische Perspektive auf den

- 1 Dies spiegelt sich nicht zuletzt auch in der eingehenden Beschäftigung mit dem Privatheitskonzept (bzw. dessen Verwendung) in der Rechtsprechung und im Verfassungsrecht wider.
- 2 Ich verzichte an dieser Stelle auf eine Referenzierung jener Belegliteratur, aus der sich die behauptete Kakophonie zusammensetzt. Ich tue dies deshalb, weil ein ansehnlicher Teil dieser Literatur im Laufe der Arbeit ohnehin behandelt, zitiert und angeführt werden wird. Während sich den Leser:innen folglich die Möglichkeit bieten wird, selbst die disharmonischen Grundklänge des Privatheitsdiskurses zusammenzufügen, scheint mir eine Anführung von beispielhaften Belegen an dieser Stelle allzu beliebig.
- 3 Die Begriffe »Sozialtheorie« und »Soziologie« verwende ich hier in Anlehnung an Anthony Giddens (1995: 30; vgl. dazu auch Lamla 2003: 35 ff.). »Sozialtheorie« meint dann vergleichsweise abstrakte, grundlagentheoretische Konzeptionen von Sozialität(sproduktion), die eine gewisse Unabhängigkeit von kulturhistorischen Spezifika aufweisen, so wie z.B. das abstrakte sozialtheoretische Beschreibungsvokabular der Akteur-Netzwerk-Theorie (ANT) sowohl bei der historischen Analyse der Pasteur-Mikroben-usw.-Assemblage Anwendung findet (Latour 1988) wie auch bei der zeitgenössischen Untersuchung des gescheiterten Bahnsystems ARAMIS (Latour 1996a). Der Begriff »Soziologie« bezieht sich dagegen auf die »Existenzweisen der Modernen« (Latour 2013), d.h. um jene modernen Sozialitätsformen, deren historischer

Forschungsgegenstand der Privatheit entwickelt; und *zweitens* die spezifisch modernen Typen der Privatheit kursorisch bis ins 20. Jahrhundert hinein soziologisch verfolgt und als Praxisgefüge der Privatheit modelliert.

Zu 1) Um der Heterogenität des Gegenstands gerecht zu werden, wird dabei zunächst die Grundproblematik der Privatheit anhand einschlägiger sozialwissenschaftlicher Literatur (dies schließt hier sozialphilosophische und rechtswissenschaftliche Bestände mit ein) diskutiert, und es wird eine sozial-/gesellschaftstheoretische Grundperspektive entwickelt.⁴ Dabei werden immer wieder exemplarisch allgemein beobachtbare Verwendungsweisen der Unterscheidung öffentlich/privat herangezogen, um die jeweiligen Ausführungen anhand der quasi-empirischen Beobachtung von Semantiken und materiell-semiotischen Praktiken zu überprüfen, zu plausibilisieren und zu illustrieren (2.1). Privatheit wird schließlich als *umbrella term* bestimmt, der die heterogene Praxis der Teil-habe-Beschränkung Alters (hier: der potentiell Privatheit-kompromittierenden Instanz) zur Eröffnung von Erfahrungsspielräumen Egos (hier: der Privatheit-genießenden Instanz) bezeichnet (2.1.1).

Um die so erfolgte praxistheoretische Bestimmung der »Familienähnlichkeit« von Privatheitspraktiken genauer zu fassen, wird im nächsten Schritt die Verwendung der Begriffe »Erfahrung«, »(Spiel-)Raum« und »Teil-habe« theoretisch systematisiert (2.1.2). In diesem Zuge wird deutlich werden, dass Privatheitspraktiken Vergesellschaftungsprozesse nach

Entwicklungsbeginn üblicherweise am europäischen Übergang von spätféudalen zu (zunächst) bürgerlichen Vergesellschaftungsmechanismen verortet wird. Ich führe zudem noch ausdrücklich den Terminus »Gesellschaftstheorie« in dem Sinne ein, dass ich damit Prozesse anspreche, in deren Rahmen die sozialtheoretisch beschreibbaren Vorgänge der Sozialitätsproduktion raumzeitlich (also übersituativ) ausgeweitet und auf Dauer gestellt werden. Dabei ziehe ich den Begriff der »Vergesellschaftung« dem der »Gesellschaft« deshalb vor, weil ich die mit Blick auf letzteren drohenden Konnotationen der Reifizierung, apriorischen Setzung oder holistischen Schließung des Gesellschaftskonzeptes vermeiden möchte. Ich folge damit dem performativen Vergesellschaftungsverständnis der ANT, in der das Soziale generell als *explanandum* perspektiviert wird (Latour 2007), versuche aber, mit dem Vergesellschaftungsbegriff die beobachtbare Tendenz vieler (europäisch-) neuzeitlicher Sozialformationen einzuholen, ihre Sozialitätsproduktionen in Makro-Formate einzufassen (mehr dazu weiter unten).

- 4 Wie die Formulierungen andeuten, wird die sozial- und die gesellschaftstheoretische Perspektive dabei zwar begrifflich und auch analytisch, nicht aber kategorisch voneinander getrennt. Der Grund dafür liegt in der hier zugrunde gelegten Prämisse, dass zwischen beiden Perspektiven fließende Übergänge bestehen, weil die Frage nach ›der Gesellschaft‹ in erster Linie Reichweitenprobleme betrifft: Praktikenensembles verdienen es graduell umso mehr, unter der Rubrik der Gesellschaft behandelt zu werden, je umfassender ihre raumzeitliche Beständigkeit gesichert wird (vgl. Giddens 1995: 68–69).

der Logik von Macht-Differentialen strukturieren: indem sie Sozialitätsformen der verschiedensten raumzeitlichen Reichweite durchziehen, beschränken sie die konkreten Möglichkeiten der Akteurskonstitution der Einen, um auf diese Weise die virtuellen Erfahrungsspielräume der Anderen zu eröffnen – und zwar in normativer Hinsicht *for better or for worse* (normative Ambivalenz der Privatheit).

Mit dem soeben gefallenen Strukturierungsbegriff ist dann auch schon die im nächsten Schritt zu beantwortende Frage aufgeworfen, was unter »Praxis«, und was unter ihrer »Strukturierung« im Kontext der hiesigen Untersuchung genau zu verstehen sein soll. Ich werde diesbezüglich eine Reihe von soziokulturellen Regeltypen (sowie deren Träger) bestimmen und beispielhaft vorführen, wie diese sich im Rahmen empirisch wirksamer Strukturierung zu performativen Regelwerken ko-operativ zusammenfügen können (2.1.3).

Den letzten Schritt des ersten Teiles dieses Kapitels wird dann die Verknüpfung der praxistheoretischen Bestimmung von Privatheit mit einer gesellschaftstheoretischen Konzeption sozialer Aggregatformen bilden. Wie zu sehen sein wird, erweist sich Anselm Strauss' *Theorie Sozialer Welten und Arenen* als bestens dazu geeignet, die Sozialitätsformate zu bestimmen, die von kollektiv vernetzten Praktiken »ausgeschwitzt« werden. Mit den Strauss'schen Bestimmungen an der Hand wird es dann möglich werden, die im vorlaufenden Kapitel herausgearbeitete Konzeption der *soziokulturellen Formung* von (Privatheits-)Praktiken mit einer systematischen Vorstellung ihrer *Vergesellschaftungseffekte* zu verbinden (2.1.4).

Grundsätzlich gesprochen, wird das Ziel der in Kap. 2.1 dargelegten theoretischen Bemühungen indes nicht in der Entwicklung einer *grand theory* des Sozialen oder von Vergesellschaftung bestehen; viel bescheidener, geht es lediglich um die Ausarbeitung eines minimalistischen, gleichwohl aber robusten theoretischen Verständnisses von Privatheitspraktiken, das es erlaubt, die maßgeblichen *strukturellen Komponenten* zu identifizieren, deren die Stabilisierung von Privatheit zu einem synthetischen Praxisgefüge bedarf. Damit werden dann gleichzeitig auch die Komponenten benannt, die im weiteren Verlauf der Untersuchung als mögliche *De*-Stabilisierungsfaktoren, als transformatorische *game changer* im soziologischen Blick zu behalten sind.

Zu 2) Wie die theoretische Konzeption der Privatheit vor Augen führen wird, ist das Bemühen um ihre glasklare überzeitliche Theoretisierung schlechterdings fruchtlos. Das soll heißen: Wie die im ersten Teil des Kapitels vorgestellte, theoretisch durchaus konzipierbare »Familie« der Privatheitspraktiken zu einem bestimmten sozial- und kulturhistorischen Zeitpunkt in die weiter reichenden Prozesse der Vergesellschaftung eingelassen ist – wie also die Praxis der Teilhabe-Beschränkung zur Eröffnung von Erfahrungsspielräumen *als Privatheit* historisch jeweils formatiert wird – dies ist eine Frage, die im zweiten Teil des Kapitels

zumindest für das 20. Jahrhundert einer (kursorischen) soziologischen Antwort zugeführt werden soll. Das Ziel dieses Vorgehens besteht darin, die zuvor erarbeiteten sozial- und gesellschaftstheoretischen Erkenntnisse um eine *Typologie der Privatheitspraktiken* zu ergänzen, d.h. um ein Modell der raumzeitlich stabilisierten, praktischen Anwendungstypen der Unterscheidung öffentlich/privat, sowie der Art und Weise, in der diese zur entsprechenden Stabilisierung des Vergesellschaftungsgefüges bis ins 20. Jahrhundert hinein beigetragen haben. Das in Kap. 2.2 ausgearbeitete Modell stellt mithin eine sozialhistorische Konkretisierung jener zuvor strukturtheoretisch benannten, potentiell transformativ wirkenden Faktoren dar; diese Konkretisierung wird es im genealogischen Teil der Untersuchung weiter unten ermöglichen, die Transformationsfaktoren der Privatheitspraktiken, wie wir sie aus dem 20. Jahrhunderts noch kennen, systematisch zu fassen kriegen.

Um das hier gegebene analytische Versprechen zu halten werde ich zunächst das Modell kurz einführen, um daraufhin erst einmal die historische Genese der Makro-Unterscheidung öffentlich/privat knapp zu skizzieren. Diese Praxis, die darauf hinausläuft eine Einteilung des gesamten Gemeinwesens in einen öffentlichen und einen privaten Bereich vorzunehmen, ist nicht nur für moderne Vergesellschaftungsformen prägend, sie wird auch in vielen einschlägigen Arbeiten bis in die antiken Vergesellschaftungsformen griechischer oder römischer Couleur hinein zurückverfolgt (2.2.1).

Alle weiteren öffentlich/privat-Unterscheidung stellen sich auf Basis der für die kursorische Rekonstruktion herangezogenen Literaturbestände dann als Trennungspraktiken dar, die im Sog jener ›sozialen Zellteilungsprozesse‹ auftreten, welche die Soziologie üblicherweise auf den Begriff der sozialen und/oder gesellschaftlichen Differenzierung bringt. In diesem Lichte ist etwa auch die Abspaltung eines eigenen Bereiches der Privat-Ökonomie zu betrachten, wie sie spätestens im Rahmen bürgerlicher Vergesellschaftungsprozesse dann einer auf sie einwirkenden und von ihr abhängigen Sphäre der öffentlichen Gewalt gegenübertritt (2.2.2).

Während Privat-Ökonomie sich zunächst v.a. in dieser Frontstellung konstituiert, gehören Arbeit und familiärer Oikos anfangs noch demselben räumlichen Bezirk an. Dies beginnt sich erst im 18. Jahrhundert auf breiter Basis zu ändern, und es ist insbesondere die räumliche Konzentration der industriellen Produktionsmittel, die hierfür die entscheidende Rolle spielt. Im Zuge der raumzeitlichen Ausdehnung von Praktiken der Industrialisierung wird Heim und Herd nach und nach kategorisch als privat von der Arbeitswelt abgetrennt, und steht nun gleichermaßen dieser sowie der Welt des Staates, und überdies auch all jenen Sozialen Welten gegenüber, die Öffentlichkeit ›als solche‹ zu konstituieren scheinen (2.2.3).

Damit sind die zu immer neuen Segmentierungen führenden Differenzierungsprozesse, in deren Strudel die Praktizierung der Unterscheidung

öffentlich/privat ab dem 18. Jahrhundert zunehmend hineingezogen wird, ein weiteres Mal angesprochen. Spätestens in der bürgerlichen Moderne des 19. Jahrhunderts vervielfältigen sich schließlich die normativ jeweils idiosynkratisch strukturierten sozialen Bereiche, in denen die Akteure leben, und zwar in einem Umfang, der es mit der Zeit immer sinnvoller erscheinen lässt, auch die wechselseitige Abschottung dieser Bereiche voneinander als Privatheit zu praktizieren. Im 20. Jahrhundert soll das Individuum dann endgültig die Möglichkeit haben, die z.T. widersprüchlichen sozialen Rollen, die es alltagspraktisch zu spielen aufgerufen ist, voneinander zu trennen (2.2.4).

Die an diesem Punkt zu einem vorläufigen Abschluss kommende typologische Rekonstruktion wird somit *en passant* den Bogen von der Antike bis in die Gegenwart spannen. Um die bis dorthin herausgearbeiteten Bestimmungen zusammenzufassen, werde ich schließlich noch einmal exemplarisch die Gesellschaftlichkeit und Kollektivität von Privatheit (d.h. der Praktiken selbst, nicht nur des gesellschaftlichen Wertes des Privaten, wie er etwa von Rössler 2001; 2012 bestimmt wird) anhand des Modells einer *Negativen Akteur-Netzwerk-Theorie der Privatheit* darstellen und exemplarisch erläutern. Dies wird dann, den Übergang zum nächsten Teil der Untersuchung bildend, in die Ausweisung der im 20. Jahrhundert dominanten Privatheitspraktik der individuellen Informationskontrolle münden. Denn während der Begriff »Privatheit« auf die in diesem Kapitel in ihrer heterogenen Vielfältigkeit theoretisch konzipierten Praktiken rekurriert, bildet doch *ein* Praxistyp den Problemerkern nicht zuletzt auch der heutigen Debatten: die – im 20. Jahrhundert auf das kontrollierende Individuum zugerechnete – *informationelle Privatheit* (2.2.5).

Seit wann lässt sich aber überhaupt sinnvollerweise von dieser Privatheitsform sprechen? Welche Form weist sie auf, und hat sie zu unterschiedlichen Zeiten unterschiedliche Gestalt angenommen? Was sind die Gründe für einen etwaigen Formenwandel? Um diese Fragen zu beantworten, werde ich schließlich zum nächsten Kapitel überleiten, in dem dann eine Genealogie informationeller Privatheitspraktiken ab dem 18. Jahrhundert vorgelegt wird.

2.1 Sozial- und Gesellschaftstheorie der Privatheit

Was bildet den Gegenstand einer *Soziologie der Privatheit*, worum handelt es sich bei Privatheit?⁵ Vielen einflussreichen Privatheitsforschungen der letzten Jahrzehnte zufolge droht das in der vorliegenden Untersuchung verfolgte Unternehmen der Entwicklung einer *Soziologie*

5 Eine kompakte Zusammenfassung des hier präsentierten sozialtheoretischen Argumentes findet sich in Ochs (2019a; 2021a).

der Privatheit bereits an der Beantwortung dieser grundlegenden Frage zu scheitern. Und dabei sind es gerade jene Denker:innen, deren Disziplinen mit am stärksten und grundlegendsten auf klare formale Definitionen angewiesen sind – im besten Falle auf eindeutige Begriffs-Gegenstands-Relationen –, die rechtswissenschaftlichen und sozialphilosophischen Privatheitstheoretiker:innen also, die wiederholt und häufig überzeugend auf die deprimierende Vergeblichkeit aller Bemühungen um eine klare Definition des ›Gegenstands‹ der Privatheit hingewiesen haben. »Privacy, however, is a concept in disarray. Nobody can articulate what it means«, schreibt etwa der einflussreiche Rechtsphilosoph Daniel Solove (2009: 1) auf der ersten Seite seines privatheitstheoretischen Meilensteins *Understanding Privacy*. Für die einen stelle Privatheit eine absolute normative Grundlage zur Ausbildung von Freiheit und Demokratie dar, für die anderen handele es sich um eine anti-soziale, mithin pathologische Institution. Privatheit verweise auf eine Vielzahl z.T. widersprüchlicher Bedeutungen, ohne einen erkennbaren Bedeutungskern aufzuweisen, nichtsdestotrotz werde der Begriff normativ und politisch stark aufgeladen. Aufgeregte Debatten entzündeten sich darum, zumal im Zusammenhang mit Informationstechnologien – und dennoch: »It seems as though everybody is talking about ›privacy‹, but it is not exactly what they are talking about.« (ebd.: 5)

Anstatt in Fatalismus zu verfallen und das Privatheitskonzept aufgrund seiner vielfältigen Problematiken aufzugeben, werde ich in der folgenden Untersuchung Noortje Marres' pragmatistischem Motto folgen: »Political and social theorists should learn to like their problems more.« (Marres 2012: 134) Ganz auf dieser Linie werde ich, sofern ich in diesem Kapitel als Sozialtheoretiker agiere, zunächst also *das Problem der Privatheit* annehmen, und dessen *sozialtheoretische Parameter* bestimmen. Der erste Schritt der Untersuchung besteht folglich in einem sozialtheoretischen Problemaufriss.

Wie bereits angeklungen, wird das Problem der Privatheit nicht zuletzt auch semantisch markiert. Dementsprechend hat eine ganze Reihe von methodologisch z.T. sehr unterschiedlich orientierten Forscher:innen auf die konzeptionell schwer verdauliche Polysemie des Begriffes hingewiesen (Shils 1966: 281; Weintraub 1997; Bailey 2000; Rössler 2001: 16–19; Solove 2008: 8; Geuss 2013: 17; Hahn/Koppetsch 2011: 11; Finn/Wright/Friedewald 2013; Koops et al. 2017; für die zumeist als Gegenbegriff verstandene Unterscheidung des Öffentlichen gilt bezeichnenderweise dasselbe, vgl. Habermas 1990: 54–55). In der Tat ist es so, dass wir in der Praxis vieles »mit dem komplexen Prädikat ›privat‹ bezeichnen« (Rössler 2001: 10):

- Englischsprecher:innen verwenden in Bezug auf die intimen Zonen des *Körpers* den Ausdruck »private parts«, weshalb sich im

privatheitstheoretischen Diskurs die Vorstellung einer körperlichen Privatheit (»bodily privacy«) findet: »being able to exclude people from touching one's body or restraining or restricting one's freedom of bodily movement« (Koops et al. 2017: 567).

- Während George Herbert Mead (1973: 270) *mentale Vorgänge* als »private Erfahrungsinhalte« bezeichnet und klassisch galt: »Die Gedanken sind frei«, sehen einige Privatheitsforscher:innen in möglichen Interfaces zwischen Gehirnen und Computern eine Gefahr: »new and emerging technologies carry the potential to impact on individuals' privacy of thoughts and feelings.« (Finn/Wright/Friedewal 2013: 9)
- Der Chaos Computer Club (ohne Datum) ruft dazu auf, private *Daten* zu schützen. Zu beachten ist hierbei, dass trotz ihrer hohen Relevanz eine ontologische Klassifizierung von Daten als privat ebenso schwierig ist (BVerfG 1983), wie ihr Schutz: »Schließlich dient die Vernetzung von Rechnern gerade dem Austausch von Daten und Informationen und nicht ihrer Geheimhaltung.« (Eichenhofer 2016: 84)
- Als 2014 ein evangelisches Krankenhaus einer Mitarbeiterin das Tragen eines Kopftuchs verbieten und in ihre persönliche *Entscheidungsfreiheit* eingreifen wollte, empörte sich ein Spiegel-Redakteur: »Warum Dinge vorschreiben, die privat sind?« (Kaufmann 2014) Hierbei geht es um dezisionale Privatheit (Rössler 2001: 25; 144).
- Karl Marx beschrieb 1872 Privateigentum als jene *Ressourcen*, »wo die Arbeitsmittel und die äußeren Bedingungen der Arbeit Privatleuten gehören. Je nachdem aber diese Privatleute die Arbeiter oder die Nichtarbeiter sind, hat auch das Privateigentum einen anderen Charakter.« (Marx 2003: 704) Kapitalismus sei verstehbar als »Verneinung des individuellen, auf eigne Arbeit gegründeten Privateigentums.« (ebd.: 706)
- In Restaurants, Kaufhäusern oder Hotels finden sich oftmals mit der Aufschrift »privat« abgetrennte *Räume*, und die »lokale Privatheit« (Rössler 2001: 25; 255) der Privaträume (ob von Gruppen oder Individuen) wird gesetzlich geschützt.
- »Nur weil es diesen ganz anderen, privaten Bereich gibt«, schreiben Kornelia Hahn und Cornelia Koppetsch, »scheint das moderne Subjekt in der Lage, jene Anforderungen, welche ihm in öffentlichen Bereichen wie z. B. dem Beruf abverlangt werden (...) zu bewältigen« (Hahn/Koppetsch 2011: 11) – und verweisen damit auf die historisch evolvierte Unterscheidung zwischen einer *familial lebensweltlichen Privatsphäre* einerseits, und einer als öffentlichlich wahrgenommenen Arbeitswelt andererseits (vgl. auch Jurczyk/Oechsle 2008: 18).

- Als der ehemalige Bundeswirtschaftsminister Sigmar Gabriel vor einigen Jahren erkannte, dass seine damalige Teilnahme an einer Diskussion mit Pegida-Anhänger:innen seiner öffentlich-staatlichen Funktionsrolle als Minister zugeordnet und als politisch eher ungeschickt bewertet wurde, beeilte er sich, sie als privat auszuweisen (Kister 2015). Er griff damit auf die *institutionelle Trennung* zwischen öffentlicher Gewalt und Privatsphäre zurück, indem er die Teilnahme seinen Tätigkeiten als Privatperson, d.h. der Privatsphäre zuwies und diese in einen Gegensatz zur ministeriellen Rolle als Angehöriger der öffentlichen Gewalt setzte. Solchermaßen sollte die Diskussionsteilnahme dem »principle of the publicity of the actions of those who wield public power (public here in the sense of political)« (Bobbio 1989: 19) entgegen (vgl. zur institutionellen Unterscheidung öffentliche Gewalt/Privatsphäre natürlich auch Habermas 1990).

Der zunächst vielleicht beliebig erscheinende Durchgang durch einige der Verwendungsweisen des Adjektivs »privat« fördert somit eine Vielzahl ganz verschiedener *Bezugsdimensionen* zutage, die wir einordnen können als *körperliche, mentale, informationelle, dezisionale, ressourcen-bezogene, raum-zeitliche, lebensweltliche* sowie *institutionelle Bezugsgrößen*. Zwar lassen sich diese, wie zu sehen war, analytisch unterscheiden, sie erweisen sich jedoch in empirischer Hinsicht als ineinander verwoben. So kann bspw. Wissen (Information) über die Krankheit (Körper) anderer als privat geltend gemacht werden – es geht dann gleichzeitig um körperliche wie auch um informationelle Privatheit. Auch in der sogenannten ›Abtreibungsdebatte‹ verschränken sich die Dimensionen, und zwar dahingehend, dass die Privatheit des weiblich gelesenen Körpers gegenüber den Interventionsbefugnissen der öffentlichen Gewalt des Staates verhandelt wird (Cohen 1997). Und wenn WG-Bewohner:innen die Tür des eigenen Zimmers schließen, um mit Partner:innen intim zu werden, so lässt sich dies als Herstellung von gleichzeitig körperlicher, räumlicher und wiederum auch informationeller Privatheit verstehen.

Die Beispiele sollten genügen, um die empirische *Verschränktheit der Privatheitsdimensionen* nachzuweisen. Theoretisch muss diese Verschränktheit ihrerseits in Form eines »conceptual link between various types of privacy« (Koops et al. 2017: 571) Berücksichtigung finden. Darüber hinaus gilt, dass »each ideal type of privacy contains an element of informational privacy«, weshalb sich informationelle Privatheit als »overarching aspect of each underlying type« (ebd.: 568) verstehen lässt. *Informationen über* körperliche, mentale, Ressourcen-bezogene Phänomene usw. (müssen nicht, aber) können grundsätzlich immer als privat gelten: »All (more or less) physical types of privacy lie on one side, and informational privacy on the other. (...) informational privacy can

be seen as a derivative or added layer of, or perhaps a precondition to, other forms of privacy« (ebd.: 554–555).

Daraus ergibt sich nicht nur bereits hier ein Hinweis darauf, warum digitale Vernetzungstechnologien solch weitreichend-transformierende Wirkungen in Bezug auf Privatheit entfalten, sondern es wird auch klar, dass eine *Soziologie der Privatheit* – eben aufgrund der erörterten Verschränktheit – auch dann, wenn sie sich hauptsächlich für informationelle Privatheit und ihre digital-vernetzte Transformation interessiert, als Soziologie der Privatheit *schlechthin* angelegt werden muss.

Bei genauerer Betrachtung wird zudem deutlich, dass die o.g. Dimensionen auch auf recht unterschiedlichen *Skalenniveaus* verortet sind. Während z.B. die normativ gebotene taktile und visuelle Unversehrtheit des Körpers (die Intimität bzw. körperliche Privatheit der *private parts*) auf Individuen zugerechnet werden kann, lassen sich privatökonomische Betriebsgeheimnisse, verstehbar als die informationelle Privatheit von Organisationen gegenüber der Konkurrenz, auf der Meso-Ebene ansiedeln. Die Öffentlichkeit ministeriellen Handelns beruht indessen auf der institutionellen Makro-Unterteilung von Sozialformationen in die öffentliche Gewalt des Staates einerseits, und die Privatsphäre der Gesellschaft andererseits.

Um die Dinge weiter zu verkomplizieren, werden im Zuge der unterschiedlichen Verwendungsweisen von öffentlich/privat auch kategorial unterscheidbare *Akteursklassen in Beziehung* gesetzt. Das Verhältnis zwischen der öffentlichen Gewalt des Staates und der Privatökonomie etwa bezieht sich auf eine ziemlich andere Beziehung (nämlich zwischen tendenziell *Gleichmächtigen*) als die Relation Internetkonzern – private:r Verbraucher:in (*Machtungleichheit*). Die Ökonomie gilt (in spezifischer Weise) gegenüber dem Staat als privater Bereich; gleichzeitig gelten die einzelne Verbraucher:innen (in spezifischer Weise) wiederum gegenüber der Privatökonomie als privat. Daran wird ersichtlich, dass »die Grenzen zwischen öffentlich und privat (...) eine in sich selbst verschachtelte Konstruktion mit inneren Grenzen« (Hahn/Koppetsch 2011: 11) ins Werk setzen.

Dass die Unterscheidung öffentlich/privat tendenziell auch zwischen gleichmächtigen Akteuren untereinander innerhalb der Lebenswelt praktische Verwendung findet, verdeutlicht unterdessen der exemplarische Fall, in dem ein Akteur auf die Nachfrage seiner Nachbarin die Auskunft über seine eigene religiöse Zugehörigkeit verweigert: Religion ist dann als Privatsache deklariert. Privatsache ist es aber auch, wenn ich meine Rollläden herunterlasse, damit Passant:innen vom öffentlichen Raum der Straße her nicht in das Wohnzimmer meiner Erdgeschosswohnung blicken können: ich markiere so in spezifischer Weise Privatheit mit Bezug auf Relationen zu *unbestimmten* Anderen (die Passant:innen). Wenn Jugendliche etwa auf Facebook kryptische Kommunikationskodes anwenden, um informationelle Privatheit gegenüber ihren Eltern zu

praktizieren, dann haben wir es dabei zwar auch mit der in spezifischer Weise erfolgenden Abgrenzung von Privatem zu tun, diesmal geht es aber um Privatheit gegenüber *bestimmten* Anderen (die Eltern).

Die bis hierhin angestellten Überlegungen zu den Parametern des sozialtheoretischen Problems der Privatheit können wir zunächst dahingehend zusammenfassen, dass der Differenzmarker »privat« nicht nur in analytisch unterscheidbaren, empirisch aber zumeist *ineinander verschränkten Bezugsdimensionen* angewendet wird, die auf unterschiedlichen *Skalenniveaus* angesiedelt sein können, sondern dass er dabei auch in sehr unterschiedlichen *Akteurskonstellationen* praktiziert wird. Sofern es hierbei um die Relationen zwischen analytisch verschiedenartigen sozialen Typen geht, muss dies gerade in einer soziologisch orientierten Arbeit theoretisch Niederschlag finden. Die Akteursklassen können dabei in einem ersten Zugriff mit einer doppelten Unterscheidung belegt werden: Zum einen lassen sich vertikale Relationen zwischen tendenziell mactungleichen Akteurstypen (z.B. Internetkonzern – Internetnutzer:innen) von horizontalen Relationen zwischen tendenziell mactgleichen Akteurstypen (z.B. ich als Privatperson und meine Nachbarin) unterscheiden; zum anderen kann festgestellt werden, dass Privatheit sowohl gegenüber bestimmten Anderen (z.B. Kinder gegenüber Eltern) als auch gegenüber unbestimmten Anderen (ich z.B. mein Wohnzimmer in Relation zu Anwesenden im öffentlichen Raum) praktiziert wird.⁶

Aus diesen Feststellungen ergibt sich ein *relationales Privatheitsverständnis*, das schematisch wie folgt dargestellt werden kann:

	Relation zu bestimmten Anderen	Relation zu unbestimmten Anderen
Vertikale Relation	z.B. Eltern – Kind – Relation	z.B. Relation Internetkonzern – Nutzer:in
Horizontale Relation	z.B. Relation Einzelperson und Ihre Nachbarin	z.B. Relation Einzelperson und beliebige Passantinnen im öffentlichen Raum

Tab. 1: *Relationale Privatheiten in typisierten Akteurskonstellationen.*

Werfen wir den Blick nun darauf, wie die verschiedenen Privatheiten praktisch hergestellt werden. Wie die exemplarischen Anwendungsfälle verdeutlicht haben, kommen im Zuge der praktischen Performanz der verschiedenen Privatheitsformen notwendigerweise die verschiedensten *Techniken* zum Einsatz: Während Internet-Nutzer:innen Privatheit

6 Die Unterscheidung zwischen horizontaler und vertikaler Privatheit ist von Thiel (2017: 153) übernommen, der sie auf Anonymisierungspraktiken

gegenüber geheimdienstlicher Einsicht durch Verwendung von *Verchlüsselungssoftware* behaupten können, greifen WG-Bewohner:innen üblicherweise auf *Holztüren* zurück; wer dennoch das Zimmer betritt, kann *angebrüllt* werden (»raus hier!«). In allen Fällen handelt es sich um materiell-semiotische Techniken, bei deren Anwendung das Mischungsverhältnis zwischen Materialität und Semiotik variiert (Holztürtechnik: Betonung des Materiellen; Anbrüllen: Betonung des Semiotischen). Um Privatheitsformen zu stabilisieren, können auch über-situative Regeln formuliert werden, bspw. in der Wohngemeinschaft: »Wenn die Tür zu ist, klopfen – keine Reaktion heißt: draußen bleiben.« Die Formalisierung von Regeln kann überdies mit Sanktionsmaßnahmen gekoppelt werden (bei Zuwiderhandlung vier Wochen Abspüldienst o.ä.).

Große Diversität lässt sich auch mit Blick auf die *Werte* konstatieren, die durch Rückgriff auf die Unterscheidung von etwas als »privat« realisiert werden können oder sollen. Dies kann etwa durch das folgende Beispiel anschaulich gemacht werden: Internetkonzerne gelten in rechtlicher Hinsicht als »Private« (Eichenhofer 2016), wodurch sie zunächst anderen datenschutzrechtlichen Auflagen unterliegen, als öffentliche Institutionen. Zugrunde legt hierbei die Unterscheidung zwischen privatem und öffentlichem Recht, die manche, jedenfalls im europäischen Kontext, als kulturhistorischen Nullpunkt der Semantik von öffentlich und privat ansehen.⁷ Geht man davon aus, dass Internet-Konzerne als privatwirtschaftliche Organisationen »expropriate the content of our communication and team with myriad partners to exploit it« (Clarke 2016: 80), dann wird deutlich, dass sich der Wert, der im Zuge *dieser* Anwendung der Unterscheidung öffentlich/privat realisiert werden soll,

anwendet. Die Unterscheidung zwischen bestimmten und unbestimmten Anderen orientiert sich an Rösslers sozialphilosophischer Theoretisierung informationeller Privatheit (2001: 216 ff; 234 ff.).

- 7 »It was in the much commented-on passages of Justinian's *Corpus iuris* (...) that the pair of terms ›public‹ and ›private‹ first entered the history of Western political and social thought.« (Bobbio 1989: 1) Während der *semantische* Ursprung damit ungefähr auf das 6. Jahrhundert n. Chr. datiert wird, scheint die *praktische Anwendung* der Unterscheidung selbst dagegen älteren Datums – Geuss entdeckt sie schon bei Diogenes, dem kynischen Philosophen, im 4. Jh. v.Chr.: »Ungeachtet der Tatsache, dass die Athener für unsere Begriffe von ›öffentlich‹ und ›privat‹ keine eigenen Wörter hatten, können wir durchaus zutreffend sagen, dass Diogenes etwas ›in der Öffentlichkeit‹ tat [er masturbierte auf dem Marktplatz; CO], wovon wir (und die Athener) glauben, es sollte nur im Privaten geschehen.« (Geuss 2002: 54) Diese Ausführungen liefern eine Rechtfertigung auch für die Gleichsetzung von »öffentlich/privat« mit der Unterscheidung »polis/oikos«, wie Arendt (2002) sie vornimmt: die zwar verschiedenartigen semantischen Marker gehen doch mit einer gleichartigen Verwendungsweise einher.

als Profit-Maximierung bezeichnen lässt – es geht um kapitalistische Verwertungslogiken (vgl. Andrejevic 2011). Im Fluchtpunkt der Privatheit der *Internetnutzer:innen gegenüber den privatökonomischen Konzernen*⁸ liegen dahingegen ganz andere Werte, etwa der der geschützten Privat-Kommunikation gegenüber ökonomischer Ausbeutung.⁹

An dieser Vielfalt der Werte wird mithin die *normative Ambivalenz* des Privaten sichtbar: Privatheit kann einerseits der Stabilisierung diskriminierender Sozialverhältnisse dienen, wie es der Fall ist, wenn die lebensweltliche Privatheit der Familie zur Abstützung patriarchaler Machtverhältnisse genutzt wird (Müller 2008). Die aus der sogenannten Frauenbewegung der 1970er Jahre bekannte Losung, dass das Private politisch sei, lässt sich privatheitstheoretisch dann so verstehen, dass es sich bei solchen patriarchalisch ausgekleideten Privatheiten um illegitime Privatheitsformen handelt, da diese illegitime Machtverhältnisse der öffentlichen Regulierung und Intervention entziehen (Krause 2003: 65; Lundt 2008: 51). Andererseits kann Privatheit aber auch genau umgekehrt gerade der Abschwächung von Machtasymmetrien dienen, z.B. wenn mit der praktischen Anwendung der Unterscheidung verunmöglicht wird, dass Ressourcen-Übergewichte auf Seiten mächtigerer Instanzen (Staat oder Internet-Konzern gegenüber Bürger:in) in informationelle Übervorteilung umgemünzt werden – genau dieses Ziel verfolgt etwa der institutionalisierte Datenschutz (Rost 2013), der sich in diesem Kontext als Mechanismus zur Gewährleistung informationeller Privatheit verstehen lässt.

Wir können für unsere Erörterung des sozialtheoretischen Problems der Privatheit in einem ersten Zugriff also zusammenfassen, dass die Heterogenität der Privatheit sich an einer ganzen Reihe von Merkmalen des Problems des Privaten festmachen lässt: An der ...

- ... Polysemie des Begriffs;
- ... Vielfalt praktischer Bezugsdimensionen;
- ... empirischen Verschränktheit letzterer;

8 Man betrachte einmal mehr die Matroschka-Puppen-ähnliche ›re-entry‹-Logik, mit der die Unterscheidung »privat« (Privatheit der Nutzer:innen) innerhalb eines als privat unterschiedenen Bereichs (Ökonomie gegenüber Staat) wieder eintritt.

9 Aufgrund der Tatsache, dass es zunehmend privatwirtschaftliche Organisationen sind, die die kommunikativen Infrastrukturen lebensweltlicher Kommunikation zur Verfügung stellen, wird in der juristischen Diskussion um Datenschutz mittlerweile über einen möglichen »Schutz der ›Privatheit‹ gegenüber privaten Internetdiensteanbietern« (Eichenhofer 2016: 86) bzw. über eine etwaige »Schutzpflicht des Staates für die informationelle Selbstbestimmung des Einzelnen gegenüber mächtigen Privaten« (Kutscha 2011: 463) nachgedacht – über Privatheit in der Privatheit also.

- ... Verschiedenartigkeit der Skalenniveaus der Unterscheidungsanwendung;
- ... Relationalität und Diversität der Akteurskonstellationen;
- ... Variabilität der zum Zuge kommenden Techniken;
- ... Verschiedenartigkeit der Werte und der normativen Ambivalenz der Privatheit.

Die Frage, die sich für eine sozialtheoretische Behandlung des Problems der Privatheit stellt, lautet vor dem Hintergrund dieses Katalogs also: Wie kann die oben sichtbar werdende Heterogenität theoretisch kohärent konzipiert werden? Kann diese Vielstimmigkeit auf einen theoretischen Nenner gebracht werden, ohne Missklang zu erzeugen, und wenn ja: wie?

2.1.1 Privatheit als Praxis der Teil-habe-Beschränkung zur Eröffnung von Erfahrungsspielräumen

Dem schon weiter oben referenzierten Privatheitstheoretiker Solove zufolge besteht allerdings gerade im Versuch, diese Fragen zu beantworten, der übliche Fehler privatheitstheoretischer Bemühungen: »[M]ost theorists attempt to define privacy by isolating a common denominator in all instances of privacy. I argue that the attempt to locate the ›essential‹ or ›core‹ characteristics of privacy has led to failure.« (Solove 2009: 8) Anstatt zu versuchen eine angenommene Einheit aller Privatheiten zu finden, rät Solove, dem späten Wittgenstein zu folgen und die *Familienähnlichkeit* der empirisch beobachtbaren Privatheitsformen zu bestimmen. Ausgangspunkt der Wittgensteinschen Überlegungen war ja bekanntlich die Einsicht, dass eine formale Definition von Tätigkeiten, wie etwa Lesen, Schreiben oder Rechnen schlechterdings unmöglich sei (Wittgenstein 1967). An die Stelle der Bestimmung z.B. von Sprache *in abstracto* müsse die quasi-empirische Betrachtung des sprachlichen Vorgangs rücken: »... denk nicht, sondern schau!« (ebd.: §66) Gehe man so vor, dann könne man, statt Sprache abstrakt zu bestimmen, das *Praxisfeld des Sprechens* theoretisch abstecken: »Statt etwas anzugeben, was allem, was wir Sprache nennen, gemeinsam ist, sage ich, es ist diesen Erscheinungen garnicht [sic!] Eines gemeinsam, weswegen wir für alle das gleiche Wort verwenden, – sondern sie sind mit einander in vielen verschiedenen Weisen *verwandt*. Und dieser Verwandtschaft oder diesen Verwandtschaften wegen nennen wir sie alle ›Sprachen.« (ebd.: §65) Entsprechend sähen wir bei der quasi-empirischen, analytischen Betrachtung »ein kompliziertes Netz von Ähnlichkeiten, die einander übergreifen und kreuzen. Ähnlichkeiten im Großen und Kleinen. Ich kann diese Ähnlichkeiten nicht besser charakterisieren als durch das Wort: ›Familienähnlichkeiten.« (ebd.: §66, §67).

Die Fokussierung auf Familienähnlichkeiten empfiehlt Wittgenstein nicht nur zur Bestimmung von Kulturtechniken wie der Sprache, sondern ganz generell, so etwa auch zur Begriffsbestimmung: »Man kann für eine *große* Klasse von Fällen der Benützung des Wortes ›Bedeutung‹ – wenn auch nicht für *alle* Fälle seiner Benützung – dieses Wort so erklären: Die Bedeutung eines Wortes ist sein Gebrauch in der Sprache.« (ebd.: §43) Damit privilegiert Wittgenstein den praktischen Gebrauch, die Praxis – in diesem Fall des Sprechens – gegenüber der abstrakten Kulturtechnik (hier: der Sprache). Zwar folgt dieser Gebrauch Regeln, jedoch wäre es falsch zu glauben, die formale Beschreibung einer Tätigkeit, die Explizierung ihrer Regelhaftigkeit also, wäre dieser Tätigkeit vorgängig oder grundlegender als die Praxis selbst. Denn auch für Regeln gilt, so Wittgenstein, dass ihre Bedeutung »sich, von Fall zu Fall der Anwendung, in dem äußert, was wir ›der Regel folgen‹, und was ›ihr entgegenhandeln‹ nennen. (...) Darum ist ›der Regel folgen‹ eine Praxis.« (ebd.: §201, §202)

Es dürfte klar sein, dass aus einer solchen Perspektive die sozialtheoretische Konzipierung auch von Privatheit gerade nicht auf die Bestimmung ihrer Einheitlichkeit aus sein kann, sondern es im Gegenteil ermöglichen muss, die Bedeutungsvielfalt zu erfassen. Noch einmal Solove: »Therefore my approach to conceptualizing privacy understands it pluralistically rather than as having a unitary common denominator.« (Solove 2009: 9) Basierend auf diesen Überlegungen folgt Solove im Weiteren einer praxisorientierten und pragmatischen Marschroute, welche schließlich in die Erarbeitung einer rechtsphilosophischen Taxonomie von Privatheitsproblemen mündet (ebd.: 101–170).

Die grundsätzliche Schlüssigkeit und Fruchtbarkeit des Soloveschen Vorgehens erweist sich nicht zuletzt daran, dass selbst Ansätze, die ausdrücklich eine vermeintliche Gegenposition zu dessen Sicht einnehmen, doch in sehr ähnlicher Weise bei einem pluralistischen Modell landen. So wenden Koops et al. (2017: 488) gegen »Solove's taxonomy, arguably the most-cited and best-known classification in recent privacy literature« zwar ganz richtig ein, dass dieser letztlich *Privatheitsverletzungen*, statt *Privatheitsformen* klassifiziere; sie behaupten aber zudem auch: »Where Solove argues privacy cannot be captured by a single concept, we argue that privacy can be captured by a set of related concepts that together constitute privacy.« (ebd.: 488) Sie untersuchen dann die Verfassungen und Privatheitsliteraturen von neun Ländern auf die in den jeweiligen Gesetzestexten vorfindlichen Privatheitsformen. Ungeachtet der Tatsache, dass die Analyse von Gesetzen als Indikatoren sozialer oder gesellschaftlicher Realität mittlerweile soziologisch kaum mehr zu befriedigen vermag¹⁰ – die Autor:innen sind, wie so viele Privatheitstheoretiker:innen,

¹⁰ Bekanntlich hielt sich Durkheim in seiner 1893 vorgelegten, virtuellen Analyse der sozialen Arbeitsteilung noch an Gesetze als empirischen

im Feld der Rechtswissenschaften aktiv, während eine »allgemeine soziologische Bestimmung [der Begriffe Öffentlichkeit und Privatheit] noch aussteht« (Hahn/Koppetsch 2011: 8, 9; kursiv CO) – weist das so gebildete Modell schließlich neun Formen von Privatheit auf, die in systematischer Beziehung zueinander stehen. Eben diese Beziehung wird von den Autor:innen im Rahmen ihrer Typologie theoretisch konzipiert:

»[O]ur model serves not to identify the largest common denominator of privacy, i.e., the largest set of types that (almost) all legal systems have in common. Rather, it presents the smallest common multiple of privacy, i.e., the smallest possible set that encompasses any privacy type encountered in different legal systems.« (Koops et al. 2017: 570).

Auch Koops et al. landen somit bei einem pluralistischen Modell, das unterschiedliche Privatheitsformen beinhaltet, stecken mithin *das Praxisfeld* der Privatheit ab. Ihre rhetorische Ablehnung der Herangehensweise Soloves scheint dementsprechend in einem Missverständnis der Konsequenzen begründet zu sein, die eine Fokussierung auf Wittgensteinsche Familienähnlichkeiten hat, stellt ihre Typologie doch in gewisser Weise die Bestimmung genau dieser Familienähnlichkeiten von Privatheitsformen dar. Der Fokus auf Familienähnlichkeiten bedeutet jedenfalls keinen Verzicht auf theoretische Konzipierung, es geht nur darum, den »umbrella term *privacy*« (ebd.: 497; kursiv i.O.) auch tatsächlich als solchen anzuerkennen und konzeptionell anzulegen, um schließlich eine eindimensionale Definition verzichtbar zu machen.

Die vorliegende Untersuchung folgt deshalb der grundsätzlichen Orientierung Soloves an Praxistheorie und Pragmatismus, schlägt hier nun jedoch, gemäß dem anders gelagerten, genuin soziologischen Erkenntnisinteresse, eine andere Richtung der Problemexploration ein. Denn zwar stellt sich auch die hiesige Arbeit als im pragmatistischen Sinne »problemgetrieben« dar (vgl. Solove 2009: 9; grundlegend auch Dewey

Materialkorporus (Durkheim 1992). Ein solcher exklusiver Fokus auf formalisierte soziale Regeln wird im praxistheoretischen Entwurf Giddens' als unzureichend dargestellt: »Sozialwissenschaftler [halten es] gewöhnlich für erwiesen (...), daß den abstrakteren Regeln – etwa kodifizierten Gesetzen – der größte Einfluß auf die Strukturierung sozialer Aktivitäten zukommt. Ich möchte hingegen geltend machen, daß viele scheinbar triviale Verhaltensregeln, denen im täglichen Leben gefolgt wird, eine nachhaltige Wirkung auf den größten Teil des sozialen Verhaltens haben.« (Giddens 1995: 74) Zu diesen »Verhaltensregeln« müssen überdies auch stabilisierte materielle und technische Ordnungsformen und Abläufe, wie z.B. materielle Umstände (Wände), mechanische Abläufe (Alarmsirenen) oder lernfähige Formen des Künstlichen, wie die algorithmische Prozessierung von Daten gezählt werden (vgl. zur theoretischen Begründung des Einbezugs solcher Phänomendimensionen Akrich 1992; Latour 1992; Ochs 2017a). Ich werde darauf weiter unten zurückkommen.

1996); jedoch steht hier nicht die formale Spezifizierung des Umgangs mit Privatheitsübertretungen im Vordergrund, sondern die zunächst sozialtheoretische Konzipierung der Privatheits*praktiken* selbst, sowie die sozialhistorische Entwicklung letzterer im weiteren Fortgang der Untersuchung. Wenn »Privatheit« als Oberbegriff heterogener Praktiken verstanden wird, dann enthebt diese Feststellung die soziologische Theoriebildung deshalb also keineswegs der Aufgabe, das gemeinsame Feld dieser Praktiken, ihre Familienähnlichkeit näher zu bestimmen – denn der Gebrauch von Begriffen, wie »privat« oder »Privatheit« stellt sich ja empirisch bei aller Heterogenität keineswegs als beliebig dar. Dass hierbei die kulturhistorische Spezifität von Privatheitspraktiken zu berücksichtigen ist, wird damit keineswegs in Abrede gestellt.

Wenn im Weiteren die Familienähnlichkeit von Privatheitspraktiken bestimmt werden soll, geht es also sicherlich nicht um die universale Logik zeitloser Wahrheiten. Vielmehr bezeichnet der Oberbegriff »Privatheit« zwar plurale und zudem kontingente Praktiken, jedoch sind diese keineswegs zufällig entstanden. Wir werden weiter unten noch sehen, wie die dominanten Formen *informationeller* Privatheitspraktiken sich im Zuge historischer Transformationen entwickelt haben. In Übereinstimmung mit dem »Familienmodell« wird es dabei um die Erstellung einer Genealogie, einer Abstammungslehre der Privatheitspraktiken also gehen. Um diese entwickeln zu können, müssen wir aber zuerst einmal die zeitgenössische Familienähnlichkeit der Privatheit als solche näher bestimmen.

Entsprechend lautet unsere Frage: Wie lässt sich die Familienähnlichkeit von Privatheitspraktiken schlüssig konzipieren? Richten wir das Augenmerk auch hier wieder zunächst auf den Gebrauch, der in der Praxis vom Begriff »privat« gemacht wird, so können wir einleitend feststellen, dass wir den Terminus üblicherweise verwenden, um *Beschränkungen* in einer der oben genannten Dimensionen vorzunehmen – es handelt sich um Beschränkungen in Bezug auf Körper, mentale Vorgänge, Informationen, Entscheidungen, materielle Ressourcen,¹¹ Räume und Zeiten, lebensweltliche Sphären oder gesellschaftlich-institutionelle Bereiche. In allen Dimensionen meint »privat« eine *Grenzziehung*, geht es doch in der Praxis immer darum, irgendetwas in Bezug auf etwas anderes abzugrenzen (auf dieser Linie auch Sennett 2008: 48). Das Gegenteil solcher Beschränkung ist dann das Offene, (so verstanden) Unbegrenzte, welches

11 Streng genommen ist das Adjektiv »materiell« hier überflüssig, weil es immaterielle Ressourcen schlechterdings nicht geben kann: auch so scheinbar »ideelle« Ressourcen, wie Algorithmen oder Wissen führen eine materielle Existenz, und ich schließe diese folgerichtig in den Ressourcenbegriff mit ein. Der Begriff »materiell« wird hier dennoch verwendet: um eben diese Materialität aller Existenzweisen herauszukehren.

soziologisch zumeist in den Begriff des »Öffentlichen« überführt wird (Luhmann 1996: 184). In dem Sinne: »Öffentlichkeit und Privatheit sind nicht nur aufeinander bezogene Figuren – die eine ist nicht ohne die andere zu haben.« (Wagner/Stempfhuber 2015b: 82, 83)

Das bedeutet nun jedoch keineswegs, dass wir es mit zwei starren Sphären, einer eindeutigen Dichotomie o.ä. zu tun hätten, und dass Phänomene sich in wechselseitig ausschließender Weise der einen oder anderen Sphäre zuordnen ließen. Wenn Luhmann darauf hinweist, dass die gesellschaftliche Semantik z.T. »eine Mehrheit von Unterscheidungen [fusioniert] (etwa privat/öffentlich und geheim/öffentlich)« (Luhmann 1989a: 8), dann verweist er auf das, was ich weiter oben im Sinne einer semantischen Nicht-Eindeutigkeit beschrieben habe (vgl. dazu auch Habermas 1990: 54 ff.). Genau wie »öffentlich« lässt sich auch »privat« mit unterschiedlichen Gegenbegriffen in dichotomische Beziehung setzen: Privates kann nicht nur von Öffentlichem, sondern auch von Beruflichem abgegrenzt werden. Wie ich aber weiter unten zeigen werde, kann zumindest für die Differenzsetzung »privat« festgestellt werden, dass sich diese immer auf ein von ihr unterschiedenes Öffentliches beziehen lässt.¹² Um bei dem genannten exemplarischen Fall zu bleiben: das Berufliche fungiert dann eben in diesem Anwendungsfall von öffentlich/privat als »das Öffentliche«, von dem das Private abgegrenzt wird. Genau so verstehe ich dann auch Weintraubs Ausführungen, denen zufolge

»any notion of ›public‹ or ›private‹ makes sense only as one element in a paired opposition – whether the contrast is being used as an analytical device to address a specific problem or being advanced as a comprehensive model of social structure. To understand what either ›public‹ or ›private‹ means within a given framework, we need to know with what it is being contrasted (explicitly or implicitly) and on what basis the contrast is being drawn.« (Weintraub 1997: 4)

Die Anwendung von öffentlich/privat ist deshalb im dargelegten Sinne immer nur *relational* und *situativ* zu verstehen – weil sie generell nur als Praxis zu verstehen ist (und zwar auch dann, wenn man sie theoretisch

- 12 So auch Luhmann, bei dem das Konzept der Öffentlichkeit (ganz im Gegensatz etwa zu Habermas) nie besonders weit oben auf der Liste wichtiger Begriffe gestanden zu haben scheint (im Sachregister der *Gesellschaft der Gesellschaft* findet sich gerade mal *ein* Eintrag zum Begriff, und dieser bezieht sich auf eine sozialhistorische, nicht auf eine Theoriepassage!), und der dazu dann dementsprechend vorsichtig, aber durchaus treffend anmerkt: »Im klassischen juristischen Diskurs ist ›öffentlich‹ durch Zugänglichkeit für jedermann, also durch Ausschluss der Kontrolle über den Zugang definiert.« (Luhmann 1996: 184) Dies deckt sich mit den obigen Ausführungen insoweit, als das Private dann eben im Umkehrschluss auf Beschränkungen abhebt.

zu fassen sucht). Deshalb können auch, wie weiter oben gezeigt wurde, innerhalb von als privat unterschiedenen Bezugsdimensionen durchaus ›re-entries‹ der Unterscheidung auftauchen, z.B. wenn die *Privatheit* der Internetnutzer:innen *gegenüber* der *Privat-Ökonomie* ins Spiel gebracht wird.¹³ Es ist daher »wenig fruchtbar von einem Gegensatz zwischen Privatheit und Öffentlichkeit auszugehen«, entscheidend sind vielmehr die »Wechselwirkungen, die nahelegen, dass es sinnvoll ist, Privatheit und Öffentlichkeit generell als komplementäre Phänomene zu untersuchen.« (Hahn/Koppetsch 2011: 8–9) Dieser Komplementarität, der ›re-entry‹-Logik genauso wie der Fluidität und Heterogenität (Polysemie, Multidimensionalität, Verschränktheit, Skalierbarkeit, Relationalität, kulturtechnische Variabilität, Normenvielfalt/-Ambivalenz) der Privatheit werde ich im Folgenden Rechnung tragen, indem ich *die* Privatheit in die *vielen Arten und Weisen* auflöse, in der die materiell-semiotische *Praktizierung der Unterscheidung öffentlich/privat* auftritt:¹⁴ »the

- 13 Auch die Rede von der ›re-entry‹-Logik nimmt offenkundig Anleihen bei Luhmann: »Abstrakt gesehen handelt es sich dabei um ein ›re-entry‹ einer Unterscheidung in das durch sie Unterschiedene. (...) Mit dem Begriff des ›re-entry‹ zitieren wir zugleich angebbare Konsequenzen, die George Spencer Brown als Schranken eines auf Arithmetik und Algebra beschränkten mathematischen Kalküls dargestellt hat.« (Luhmann 1997a: 45).
- 14 Mit dem Verweis auf Privatheit als Unterscheidung soll hier weder unter der Hand die strukturalistische Vorstellung universal-kulturbildender Binaritäten (vgl. Lévi-Strauss 1978: 267 ff.) weitergeführt werden, noch soll impliziert sein, dass Unterscheidungen gewissermaßen das Material bildeten, aus denen sich kulturelle Codes und somit Kultur als solche zusammensetzen, wie Reckwitz zu meinen scheint (Reckwitz 2006: 36). Denn zum einen erweist sich die behauptete *Binarität* aller kulturellen Sinnmuster als nicht-notwendige Setzung – warum sollten etwa nicht auch Sinnmuster möglich sein, die auf *mehrstelligen* Unterscheidungen basieren? Zum anderen enthalte ich mich hier jeder Positionierung bzgl. der Frage nach einer »kulturellen Universalität« der Unterscheidung öffentlich/privat, auch wenn einige Privatheitstheoretiker:innen eine solche Universalität nachzuweisen versucht haben (vgl. Altman 1977; Westin 1967). Bourdieu legt diesbezüglich ebenfalls nahe, dass öffentlich/privat grundlegend auch für die Strukturierung ›nicht-moderner‹ soziokultureller Settings sei. So sind etwa in seiner ethnographischen Beschreibung des Alltagslebens der kabyllischen Stämme deren Praktiken nicht zuletzt dadurch strukturiert, dass die Unterscheidung sowohl außerhalb des kabyllischen Hauses auftritt (im Sinne Gemeinde/familiäre Stätte des Hauses) als auch innerhalb des Hauses wieder Verwendung findet: es handelt sich um die »unendlich wiederholbare Anwendung des gleichen Teilungsprinzips« (Bourdieu 1979: 56) – um ein ›re-entry‹ also. Sofern Praktiken an historisch kontingente Lebensformen, d.h. soziokulturelle Formationen gebunden sind (Wittgenstein 1967: §23), scheint es indes fraglich, ob deren Begriffe oder Unterscheidungen Universalität beanspruchen können,

public/private distinction is not unitary, but protean. It comprises not a single paired opposition, but a complex family of them, neither mutually reducible nor wholly unrelated.« (Weintraub/Kumar 1997a: xii)

Aber was ist es nun genau, was da im familiären Praxisfeld der Unterscheidungsanwendungen unterschieden wird? Praxistheoretisch lassen sich informationelle, körperliche, dezisionale usw. Grenzziehungspraktiken ausmachen – aber was genau begrenzen sie? Um einer Antwort näher zu kommen, möchte ich der soziologischen und pragmatistischen Literatur zwei Hinweise entnehmen: *Erstens* die Intuition, dass »[p]ublic and private are the common referents to deep and basic domains of social *experience*« (Bailey 2000: 384; kursiv CO), und dass es bei der Anwendung dieser Unterscheidung in eben diesem Sinne »um den Versuch (...) Unterscheidungen zwischen verschiedenen *Erfahrungsfeldern* zu treffen«, geht (Sennett 2008: 35; kursiv CO). Die Praktizierung der Unterscheidung öffentlich/privat zielt somit auf eine »Sequestration of Experience« (Giddens 1991: 144–180)¹⁵, die ich hier als Abtrennung, d.h. aber auch *Konstitution* von »Erfahrungsspielräumen« fasse. Was auch immer für öffentliche Phänomendimensionen gelten mag¹⁶ – die als privat unterschiedenen Dimensionen konstituieren *Erfahrungsspielräume* im Sinne von Möglichkeitsfeldern: Räume, in denen bestimmte Erfahrungen möglich werden, die in öffentlichen Räumen nicht gemacht werden können.

Um Missverständnisse zu vermeiden, muss an dieser Stelle auch schon gleich betont werden, dass es hierbei, der gewählten Terminologie zum

es sei denn, sie wären biologisch einigermaßen ›fest verdrahtet‹, wie es Westin (1967: 8) für Privatheit behauptet.

- 15 Mit Giddens lässt sich die Anwendung von öffentlich/privat als *eine* Form der »sequestration of experience« verstehen, es gibt allerdings auch andere.
- 16 Auch wenn das Öffentliche in gewisser Weise das Gegenstück zum Privaten bildet, folge ich zumindest auf Ebene der Theoriebildung der Rösslerschen Strategie, das Öffentliche, »die andere Seite dieser ›großen Dichotomie‹ als nicht genauer strukturierte, residuale Kategorie« zu behandeln (Rössler 2001: 11). Da ich hier vordringlich das Ziel der Entwicklung einer *Soziologie der Privatheit* verfolge, kümmere ich mich um Öffentlichkeit also zunächst nur in dem Maße, in dem sich diese für Privatheit als relevant oder formgebend erweist, bevor ich dann im genealogischen Teil Medien-Öffentlichkeiten als Transformationstreiber informationeller Privatheitspraktiken ausdrücklich eine zentralere Rolle einräume. Im Übrigen galt ja das Interesse der Soziologie im 20. Jh. wohl in überragendem Maße der Öffentlichkeit, und nicht der Privatheit, so dass bzgl. der ersteren kein Mangel an Forschungsarbeiten und relevanten Einsichten herrscht. Gerade deshalb mache ich mit Blick auf die Theoriebildung wiederholt Gebrauch von soziologischen Öffentlichkeitstheorien – aber eben immer nur mit dem Ziel, das Private sozialtheoretisch zu bestimmen.

Trotz, dennoch nicht um ein räumliches Privatheitsverständnis geht. Privatheit soll natürlich nicht auf die lokale Privatheit des euklidisch-physischen Raums beschränkt werden (was nicht zuletzt auch dem soziologischen Raumbegriff gar nicht gerecht würde, vgl. Löw 2001). Genauso wenig soll einem vom euklidischen Raum abgeleiteten metaphorischen Verständnis von Privatheit als ›Sphäre‹ das Wort geredet werden. Privatheit gilt nach wie vor als (leibliche, informationelle, mentale, institutionelle etc.) *Praktizierung einer Grenzziehung*, und zwar durch praktische Anwendung der Unterscheidung öffentlich/privat. Während diese praktische Anwendung keineswegs ausdrücklich, unter Rückgriff auf die fraglichen Begrifflichkeiten, oder überhaupt sprachlich erfolgen muss, dient sie der Konstitution von Erfahrungsspielräumen auf Seiten der Privatheit genießenden Entität.¹⁷ Eben dieses, auf Erfahrung abstellende Privatheitsverständnis wird weiter unten im Detail erläutert werden. Aber bereits an diesem Punkt der Arbeit soll klargestellt werden: Erfahrungsspielräume im hier gebräuchlichen Sinne verweisen auf Möglichkeitsüberschüsse, die durch Praktizierung der Grenzziehung öffentlich/privat eröffnet und erhalten werden.

Den *zweiten Hinweis* bezüglich einer vielversprechenden Privatheitskonzeption entlehne ich unterdessen der pragmatistischen Öffentlichkeitstheorie John Deweys (1996), indem ich dessen Einsichten zur Funktionsweise von Öffentlichkeit gewissermaßen vom Kopf auf die Füße stelle. Dewey, der sich aufgrund der spezifischen gesellschaftlichen und politischen Problemlagen seiner Zeit vorrangig für das Problem der Öffentlichkeit interessierte, legte seiner Öffentlichkeitskonzeption eine vergleichsweise einfache und sozialtheoretisch anspruchlose Unterscheidung zugrunde. Deren Nützlichkeit ergibt sich aus zwei Merkmalen: Zum einen erlaubt gerade die wenig voraussetzungsreiche Konzipierung von Öffentlichkeit, so man sie mit Blick auf Privatheit wendet, eine abstrakte Fassung der Familienähnlichkeiten, die im Praxisfeld der Privatheit empirisch zu beobachten sind, sowie eine Ausdifferenzierung des Konzeptes in eben diese verschiedenen Bezugsrichtungen. Zum anderen

17 Während eine solche, auf Erfahrung abstellende Privatheitskonzeption in der Soziologie zumindest als Intuition anzutreffen ist, fokussieren sozial- und rechtsphilosophische Theorien üblicherweise auf Zugang, Kontrolle oder ähnliches. Der einzige mir bekannte Text aus diesem Bereich, der Erfahrung als grundlegende Kategorie versteht, ist Clarke (2016). Auch dieser versteht Privatheit als »complex construct«, bezüglich dessen fünf Bezugsdimensionen zu unterscheiden seien: »data privacy« sowie »privacy of personal communications, of the person, and of personal behaviour«; die Erfahrungskategorie stellt in diesem Rahmen lediglich eine weitere Dimension dar: »A fifth dimension – privacy of personal experience – has come to prominence only during the last decade.« (ebd.: 80) Demgegenüber stelle ich die Kategorie der Erfahrung sozialtheoretisch zentral.

unterläuft Deweys Grundlegung die Unterscheidung Individuum/Gesellschaft, und damit auch von Anfang an die Identifikation des Privaten mit dem Individuellen einerseits und des Öffentlichen mit dem Sozialen andererseits. Sie ermöglicht folglich eine nicht-individualistische Privatheitskonzeption. Dieser Weg wird gangbar, indem Dewey in pragmatischer Tradition an den Handlungsfolgen von Transaktionen ansetzt, und in Bezug auf *diese* dann jene unterscheidet

»welche die direkt mit einer Transaktion befassten Personen beeinflussen und diejenigen, welche andere außer den unmittelbar Betroffenen beeinflussen. In dieser Unterscheidung finden wir den Keim der Unterscheidung zwischen dem Privaten und dem Öffentlichen. Wenn die indirekten Folgen anerkannt werden und versucht wird, sie zu regulieren, entsteht etwas, das die Merkmale eines Staates besitzt. Wenn die Folgen einer Handlung hauptsächlich auf die direkt in sie verwickelten Personen beschränkt sind oder auf sie beschränkt gehalten werden, ist die Transaktion eine private.« (ebd.: 27)

In der auf Dewey gefolgten und an diesen anschließenden Öffentlichkeits- theorie wird diese Denkfigur als »community of the affected« bezeichnet (Marres 2012: 31 ff.). Visualisieren lässt sich das skizzierte Verständnis von öffentlich/privat zunächst so:

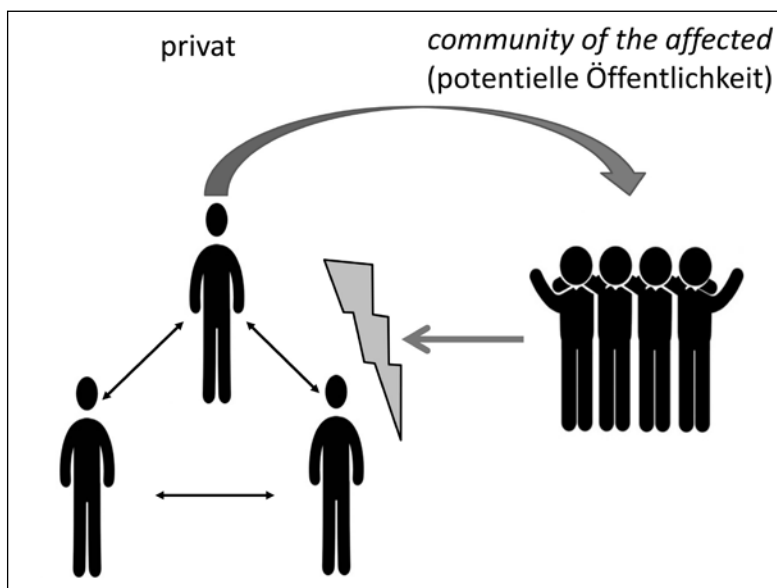


Abb. 1: Deweys Problem-generierte Öffentlichkeiten.

Öffentlichkeiten entstehen nach Dewey dann, wenn private Handlungszusammenhänge Folgen im Hinblick auf Akteure zeitigen, die außerhalb dieser Zusammenhänge verortet sind. Letztere bilden die »community of the affected«, und das Demokratie-Problem von Sozialformationen besteht darin, dass diese quasi-*community* zum einen in die Handlungsketten der ›privaten Akteure‹ involviert ist, sofern sie von deren Handlungsfolgen betroffen ist (dies versinnbildlicht der obige Pfeil nach rechts); zum anderen verfügt sie aber über keinerlei Möglichkeiten der Einflussnahme auf das Geschehen in den ›privaten Handlungszusammenhängen‹ (blockierter Pfeil nach links). Hier besteht Marres zufolge das »problem of relevance« der Öffentlichkeiten, wie sie im Rahmen der hochgradig technisierten, komplexen, großräumigen Vergesellschaftungsprozesse auftreten, welche im Zuge moderner Praktiken hervorgerufen werden: »To participate in the public is then to stand in both internal *and* external relations to the issue at stake.« (Marres 2012: 50)

Dewey stellt demnach die Frage danach, was passiert, wenn zunächst als privat verstandene Handlungen gewissermaßen ›nach außen‹ dringen, um so (potentiell) Öffentlichkeiten hervorzurufen, die dann in der Lage sind, auf die externe Folgen generierenden Handlungen einzuwirken. So verstanden, geht es bei Öffentlichkeit in Deweys Sinne zunächst immer um *Problem*-Öffentlichkeiten (ebd.: 56), charakterisiert durch einen jeweils spezifischen »ontological trouble« (ebd.: 57). Gedacht wird dieses Öffentliche *von einem nicht näher spezifizierten Privaten her*.

Das privatheitstheoretische Interesse gilt indessen dem genau umgekehrten Vorgang: der Abschirmung von Akteuren vor ›äußeren‹ Handlungen (im weiteren Sinne von *agency*¹⁸). Und es spricht letztlich nichts dafür, insbesondere unter Bedingungen der digitalen Quervernetzung, dass wir davon ausgehen können, dass eine solche Abschirmung einfach so, gewissermaßen naturzuständlich, gegeben wäre. Genau wie Problem-Öffentlichkeiten, müssen auch Privatheiten aller Art *praktisch hergestellt* werden, und um diese Praktiken zu bestimmen, können wir das Dewey-sche Bild leicht modifizieren:

- 18 Diese Spezifizierung erfolgt, weil eben auch algorithmisch gesteuerte, materielle *Assemblages* Privatheiten unterlaufen können. Wenn Privatheit eine Beschränkung dieser meint, dann geht es dabei um die Unterbrechung von Operationsketten, in diesem Sinne: von nichtmenschlicher *agency*.

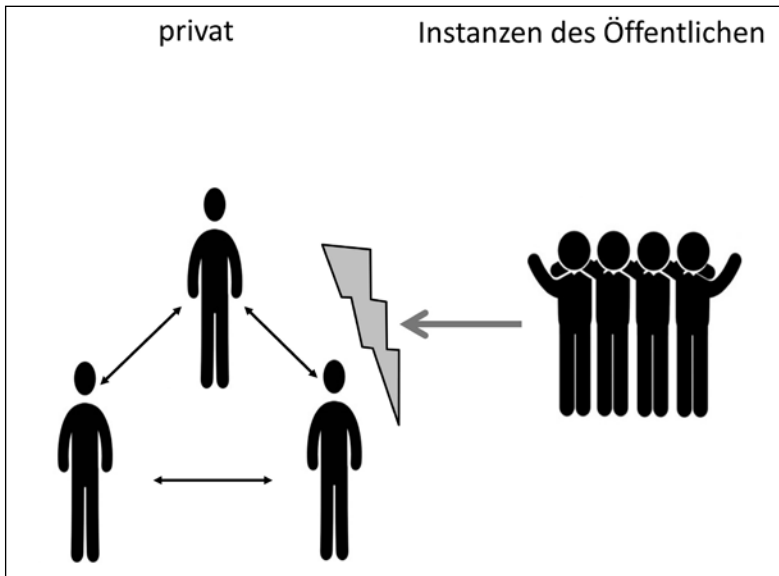


Abb. 2: *Das Private in Anlehnung an Dewey.*

Aus dieser Perspektive geht es weniger darum, wie Öffentliches überhaupt entsteht o.ä., sondern vielmehr darum, welche Techniken, von welchen Akteuren und Gruppen¹⁹, zu welchen Zwecken legitimerweise praktisch angewendet werden, um den ›öffnenden‹, und *insofern* öffentlichen Zugriff ›von außen‹ durch Instanzen jeglicher Art zu verhindern. Das heißt, privatheitstheoretisch betrachtet befinden sich ›auf der anderen Seite‹ des Privaten keineswegs immer Problem-Öffentlichkeiten, oder überhaupt Öffentlichkeiten *im engeren Sinne*. Wenn etwa der Betreiber eines *Online Social Network* weitreichenden Einblick in meine privaten Lebensbereiche erhält, dann geht es um meine

19 Wie schon angemerkt, besteht der Gewinn des Ansatzens mit Deweys Öffentlichkeitstheorie insbesondere darin, dass von vornherein von Sozialität ausgegangen wird, nicht von Individuum (privat) / Gesellschaft (öffentlich): »Die Unterscheidung zwischen Privatem und Öffentlichem entspricht demnach in keiner Beziehung der Unterscheidung von Individuellem und Sozialem, selbst wenn wir annehmen, daß letztere eine ganz bestimmte Bedeutung besitzt. Viele private Handlungen sind sozial« (Dewey 1996: 27). Dennoch kann sich das Private im Extremfall auf Situationen ›maximaler Individualität‹ beziehen, wie etwa dann, wenn ich alleine in meinem privaten Wohnzimmer sitze und dort still ein Buch lese – aber auch diese Praxis ist sozial konfiguriert (das Wohnzimmer als soziotechnisch konstituierter Raum) und eingeübt (stilles Lesen als soziale Praxis) (vgl. zur Kollektivität von auch in Isolation vollzogenen Praxisformen Reckwitz 2006).

Privatheit *in Relation zu dieser Unternehmensöffentlichkeit*. Wir würden letztere kaum als *die* Öffentlichkeit, zumal als demokratische Problem-Öffentlichkeit ansehen, ganz im Gegenteil. Öffentliche Instanzen können folglich aus Sicht eines privatheitstheoretisch gewendeten Dewey als solchermaßen ›von außen‹ zugreifende Instanzen aller Art gelten. »Privatheit« meint in dem Kontext die grenzziehende Anwendung der Unterscheidung öffentlich/privat in genau diesem Sinne: Privates als Grenzziehung gegenüber einem öffnenden Zugriff von außen – gegenüber einem in solchem Sinne ›Öffentlichen‹.

Es ist im Weiteren dann eine empirische Frage, welcher Art Instanzen des Öffentlichen sein können, ob und wann sie Legitimation besitzen usw. Wie weiter unten durch Rekurs auf Arbeiten der Akteur-Netzwerk-Theorie (ANT) und Post-ANT ausgeführt werden wird, lassen sich die fraglichen Zugriffe ›von außen‹ als *Teil-habe* an den ›privaten‹ Akteuren verstehen: die zugreifende Instanz versucht, sich durch Teilhabe an Aspekten Anderer in bestimmter Weise *als Akteur zu konstituieren*.²⁰ Durch den Zugriff von außen droht wiederum der Erfahrungsspielraum der privaten Akteure zerstört zu werden, weshalb eine *Teilhabe-Beschränkung* gegenüber der zugreifenden Instanz vorgenommen wird. Eben diese Teilhabe-Beschränkung ist es, die wir in den gesellschaftlich entsprechend formatierten Fällen als »Privatheit« bezeichnen.

Zusammengezogen münden diese Überlegungen damit in die Folgerung:

Die Unterscheidung »privat« bezieht sich in der Praxis auf die teleologische Begrenzung von Erfahrbarkeit: Der Erfahrungsspielraum eines Akteurs/einer Akteursgruppe A soll dadurch konstituiert werden (konstruktiver Aspekt), dass die Teilhabe-Optionen eines in Beziehung

- 20 Die Vorstellung von Privatheit als Teilhabe-Beschränkung im Sinne der Abwehr eines Zugriffs wird weiter unten theoretisch ausbuchstabiert. Die Geduld jener Leser:innen, denen diese hier zunächst als Intuition eingeführte Privatheitsvorstellung als zu weit hergeholt erscheint, möchte ich aber mit Verweis auf den langjährigen Privatheitsdiskurs ein wenig erhöhen. Wenn Barrington Moore klarstellt, dass »[s]ocial rules protect what is private from intrusion and interference by other people« (Moore 1984: ix), dann verweist er mit einiger Deutlichkeit auf den Abwehr-Charakter des Privaten gegen ›äußere‹ Zugriffe; Helen Nissenbaum macht derweil plausibel, dass es bei der Praktizierung der Privatheitsform der Anonymität darum geht, »for people to act, transact, and participate (...) without others ›getting at them, tracking them down (...) acting or transacting while remaining out of reach, remaining unreachable.« (Nissenbaum 1999: 142) Wie wir weiter unten sehen werden, lässt sich ein solches Verständnis auf die ganze Familie der Privatheitspraktiken ausweiten, wenn die im Zitat angesprochene »reachability« auf die verschiedenen Bezugsdimensionen des Privaten (s.o.) angewendet wird.

stehenden Akteurs/einer Akteursgruppe B eingeschränkt werden (privativer Aspekt): Die Möglichkeiten Bs, am mentalen Inhalt, an den Entscheidungen, am Körper, am Raum²¹, an den Ressourcen, den Daten oder an den lebensweltlichen oder institutionellen Bereichen As teilzuhaben, um sich selbst als Akteur zu konstituieren, werden zugunsten der Privatheit genießenden Entität A normativ begrenzt, und zwar teleologisch – mit dem Zweck, A einen Möglichkeitsraum potentieller Erfahrungen (einen Erfahrungsspielraum) zu eröffnen und zu erhalten. Bei A und B kann es sich sowohl um individuelle als auch kollektive, um menschliche wie auch nichtmenschliche Akteure handeln.

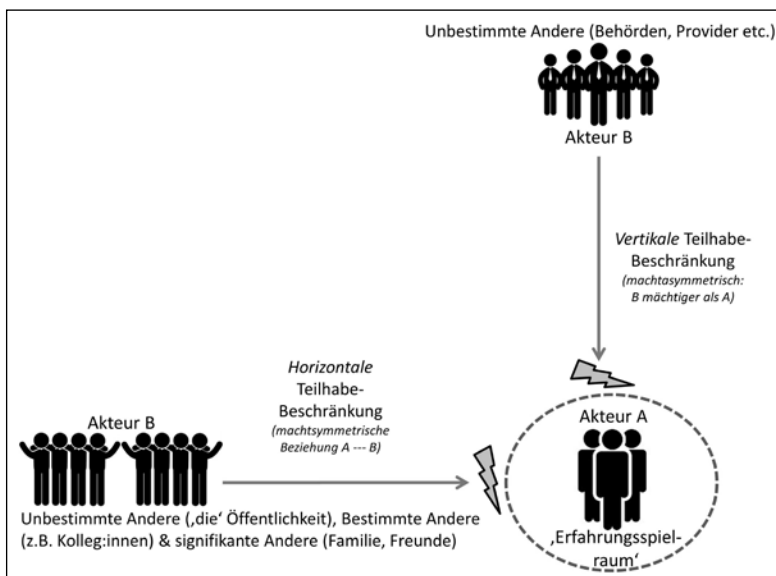


Abb. 3: Teilhabe-Beschränkung und Erfahrungsspielraum.

Privatheitspraktiken zielen also immer auf eine Teilhabe-Beschränkung bestimmter oder unbestimmter Anderer ($\triangleright B \langle$) in Bezug auf und zugunsten einer Privatheit-genießenden Entität ($\triangleright A \langle$). Während es sich bei jenen Instanzen, deren Teilhabe beschränkt wird ($\triangleright B \langle$), sowohl um menschliche als auch nichtmenschliche handeln kann, gelten als Privatheit-genießende Entitäten üblicherweise nur menschliche Einzelpersonen oder Personengruppen. Das bedeutet: Zwar kann ein Algorithmus, ein Hund usw. die Privatheit menschlicher Akteure kompromittieren; als Nutznießer:in der Privatheit kommen aber üblicherweise nur Menschen in Betracht (die Privatheit von Algorithmen oder Hunden steht in der Praxis

21 »Raum« meint hierbei immer »Raum-Zeit« (vgl. Lindemann 2017).

üblicherweise nicht zur Debatte, auch wenn Westin 1967 die Vorstellung eines Privatheitsbedürfnisses von Tieren – theoretisch reichlich inkonsistent – heranzieht, um Privatheit als zoologische Konstante zu etablieren). Die Beschränkung besteht derweil darin, dass es den Anderen verwehrt wird, sich mit Bezug auf die Privatheits-genießende Entität in bestimmter Weise als Akteur zu konstituieren. Um dies an einigen exemplarischen Fällen durchzuspielen:

- Z.B. wird es allen Bs verwehrt, sich *als Voyeur* zu konstituieren, wenn A die Rollläden herunterlässt. Das bedeutet, dass die Bs im Zuge ihrer Akteurskonstruktion nicht an As Anblick visuell *teilhaben* können. Dies eröffnet wiederum A Erfahrungsspielräume: z.B. die Möglichkeit, allein oder zu mehreren vollzogene, sexuelle Erfahrungen zu machen – eine Option, die der durch die Teilhabe-Beschränkung konstruierte Erfahrungsraum ansonsten gegebenenfalls nicht enthielte.
- Ein weiteres Beispiel: es wird allen Bs verwehrt, sich *als Fahrradfahrer:in* zu konstituieren, wenn A ihr Fahrrad, ihr Privateigentum, per Schloss sichert. Dadurch ergibt sich ein Erfahrungsraum auf Seiten As, der das Fahrradfahren zu jeder Zeit beinhaltet. Mit Bezug auf die Privatheit von Eigentum kann es aber auch allen Bs verwehrt werden, an den Produktionsmitteln As teilzuhaben; dadurch können sich die As dann als Privateigentümerinnen, und somit *als kapitalistische Mehrwertabschöpfer:innen* konstituieren.
- Ein weiterer exemplarischer Fall wäre, dass es allen Google-Mitarbeiter:innen, -Rechnern, -Algorithmen etc. verwehrt würde, sich *als Profil-bildende Instanz* zu konstituieren, wenn Nutzer:in A Cookies blockierte, Emails verschlüsselte, Tor (zur Verschleierung der IP-Adresse) verwendete etc. Stellen wir uns A als chronisch kranke Person vor, dann wäre es ebenso vorstellbar, dass sie auf die Rezeption von Informationen zu bestimmten Krankheiten verzichtete, da sie befürchten könnte, dass Google eine entsprechende Klassifizierung an potentielle Krankenversicherer weiterverkauft, zum potentiellen zukünftigen Nachteil As. Die Gewährleistung informationeller Privatheit würde demgegenüber As Erfahrungsraum aufrechterhalten – inklusive der Option, Wissen zu ihrer Krankheit abzurufen.²²
- Noch ein exemplarischer Fall liegt vor, wenn es staatlichen Instanzen versagt wird, sich *als Überwachungsapparat* zu konstituieren, indem es dem sogenannten ›Staatstrojaner‹ verwehrt wird,

22 Dieser Fall erweist sich als durchaus nicht so hypothetisch, wie er zunächst klingen mag. Zumindest die beschriebene Furcht findet sich empirisch mitunter bei Nutzer:innen (vgl. Ochs/Büttner 2018).

an Rechner-Inhalten teilzuhaben. Der Erfahrungsspielraum beinhaltet dann die Option der Rezeption von gesellschaftlich für fragwürdig gehaltenen Inhalten – oder auch krimineller Inhalte, woran einmal mehr die ethische Ambivalenz der Privatheit deutlich wird.

- Ein letztes Beispiel wäre der Fall, in dem es öffentlichen Instanzen verwehrt wird, sich *als Kontrollorgan innerfamiliärer Machtverhältnisse* zu konstituieren. Der innerfamiliäre Erfahrungsspielraum würde dann die Option beinhalten, dass sich einige der Beteiligten *als patriarchale Herrscher* konstituieren. Damit würde gleichzeitig die Privatheit der diskriminierten Instanz infrage gestellt: Indem es Frauen in patriarchalen Verhältnissen Möglichkeiten der Teilhabe-Beschränkung gegenüber Männern ermangelt, können letztere Möglichkeiten der Teilhabe an Körpern, Entscheidungen usw. erlangen, die als Verletzung dezisionaler Privatheit gelten müssen. Das Private ist hier also in dem Sinne politisch, als eine Großzahl von Akteurinnen nicht in hinreichendem Maße darüber verfügt.

All diesen hier beispielhaft angeführten und offenkundig sehr verschiedenartigen Fällen entsprechen die obigen Ausführungen zu den Familienähnlichkeiten des Praxisfeldes der Privatheit, d.h. zur praktischen Anwendung der Unterscheidung öffentlich/privat. Trotz der dargelegten Ambivalenz der fraglichen Praktiken gilt Privatheit zumindest der normativen Idee nach üblicherweise als förderlich für die Privatheit-genießende Instanz: Das Telos des Privaten liegt darin, für alle As einen Erfahrungsspielraum aufzuspannen und zu erhalten, der von den Bs nicht bestimmt werden kann. »Erfahrungsspielraum« meint dabei ein raumzeitliches Feld möglicher Erfahrungen – privatheitsgefährdende Instanzen beeinträchtigen diesen Raum.

Wie schon mehrfach angemerkt, handelt es sich bei diesen Bestimmungen um die Angabe der Familienähnlichkeit von Privatheitspraktiken. Ich wiederhole dies hier weil daraus zum einen folgt, dass die genannten Elemente eine Schnittmenge von Komponenten bilden, die sich in irgendeiner Weise in *allen* Privatheitspraktiken auffinden lassen; es heißt aber zum anderen auch, dass sich Praktiken und Formen der Teilhabe-Beschränkung finden lassen könnten, die wir *nicht* als Privatheit bezeichnen würden: für eine *Definition wäre die theoretische Bestimmung der Familienähnlichkeiten zu breit*.²³ Indessen hat sich der Versuch einer

23 Mir kommen hier zwei Fälle in den Sinn, die mir in Form von Einwänden entgegengehalten wurden und die den Kritikern zufolge zeigten, dass meine theoretische Bestimmung von Privatheit auf Phänomene anwendbar sei, die nicht dem Feld der Privatheitspraktiken zuzurechnen seien. Der erste Fall,

strengen Definition von Privatheit, wie oben ausgeführt, seit Jahrzehnten als fruchtloses Unterfangen erwiesen, weshalb ein definitorisches Vorgehen im engeren Sinne als wenig nützlich gelten muss.

Akzeptiert man die hier vorgelegte theoretische Bestimmung der Familienähnlichkeiten, dann müssen (jedenfalls aus soziologischer Sicht) sich daraus ergebende Folgefragen darauf abzielen, die historisch jeweils kulturspezifisch gewachsenen oder entwickelten und entsprechend *als Privatheit* formatierten Formen der Teilhabe-Beschränkung zu analysieren. Was als Privatheit gilt, darüber entscheiden also letztlich sozial- und kulturhistorische Konstellationen, und diese werden weiter unten auch in den Blick genommen. Um die sozial- und kulturhistorische Untersuchung zu orientieren, muss aber zunächst das Verhältnis zwischen *Akteurskonstruktion* einerseits, und *Konstitution von Erfahrungsspielräumen* andererseits theoretisch bestimmt werden, sowie die Rolle, die die *Praktizierung von Teilhabe-Beschränkungen* dabei spielt. In dieser Hinsicht ist zunächst verständlich zu machen, dass und warum obige Bestimmungen durchaus einem *privativem* Privatheitsverständnis folgen. Etymologisch stammt der Begriff »privat« vom lateinischen Verb »privare« ab, was sich mit »absondern« oder »berauben« übersetzen lässt (Kluge/Seebold 2011: 723). Das Private verweist in dem Sinne auf die *Absonderung von Erfahrungsbereichen* sowie auf die *Beraubung von Teilhabe-Optionen*,²⁴ allerdings immer orientiert am Telos der Konstitution

der von Michael Waidner ins Spiel gebracht wurde, ist der des ›Privilegs‹; der zweite wurde von Andreas Kapsner ins Feld geführt, und betrifft die körperliche Unversehrtheit eines Akteurs: bezeichnen wir es wirklich als Privatheit, dass B nicht befugt ist, A das Leben zu nehmen? Während ich mir mittlerweile gar nicht mehr so sicher bin, ob nicht beide Fälle doch auch als Privatheitspraktiken beschreibbar sind – oder weiter gefasst: ob obige Theoriebestimmung nicht doch eine haltbare Privatheitsdefinition darstellt – verzichte ich darauf, diese Frage hier weiter zu verfolgen. Begründen möchte ich dies mit den Folgen: Es ist, wie weiter unten zu sehen sein wird, für den analytischen Ertrag dieser Untersuchung sekundär, wenn nicht gar irrelevant, ob meine Privatheitstheorie nun eine Definition erlaubt oder nicht – dass sie eine theoretische Bestimmung der Familienähnlichkeit von Privatheitspraktiken ermöglicht, kann als sicher gelten, und eine solche genügt zum Erreichen der Ziele, die in der vorliegenden Untersuchung verfolgt werden.

- 24 Diese Bestimmung läuft derjenigen von Arendt (jedenfalls wie sie in *Vita Activa* dargelegt wird) grundlegend entgegen, derzufolge für den »Begriff des Privaten in seinem ursprünglich privaten Sinne« gälte: »Nur ein Privatleben führen heißt in erster Linie, in einem Zustand leben, in dem man bestimmter, wesentlich menschlicher Dinge beraubt ist. (...) Der private Charakter des Privaten liegt in der Abwesenheit von anderen; was diese anderen betrifft, so tritt der Privatmensch nicht in Erscheinung, und es ist, als gäbe es ihn gar nicht.« (Arendt 2002: 73) Mit Dewey muss diese Sicht als weitgehende Fehlinterpretation kritisiert werden, welche auf einer

von Erfahrungsspielräumen. An dieser Stelle erweist sich Privatheit also als gleichzeitig negative, wie auch positive Operation, denn der private Charakter des Privaten ist immer mit der Vorstellung von Ermöglichung verbunden – er verweist auf Potentialität. Auch wird klar, dass Privatheit Beziehungen konfiguriert, indem sie Akteurskonstruktion und Erfahrungsraumkonstitution als Regulierung von Teilhabe-Möglichkeiten miteinander vermittelt. Hieran wird gleichzeitig auch ein *sozialer*, je nach Reichweite und Verfestigungsgrad ggf. auch *gesellschaftlicher Widerspruch* erkennbar: *(Bs) Möglichkeiten der Akteurskonstruktion und (As) Konstitution von Erfahrungsspielräumen stehen oftmals in widersprüchlichem und nachgerade konflikthaftem Verhältnis, und die Praktizierung von Privatheit ist eine Technik zur Vermittlung* (aber gerade nicht: Versöhnung) *dieser Widersprüche.*

Um diesen Ausführungen einen präziseren Sinn zu verleihen, müssen nun einige der in diesem Unterkapitel eingeführten Begrifflichkeiten noch genauer geklärt werden: Was genau ist unter einem »Erfahrungsspielraum« zu verstehen? Was meint in diesem Zusammenhang »Erfahrung«, »Spiel«, »Raum«? Was bedeutet darüber hinaus dann auch »Teilhabe«, insbesondere im Verhältnis zur Akteurskonstitution? Und welche Rolle fällt bei alledem der *Praxis* der Teilhabe-Beschränkung zu?

Antworten auf diese Fragen liefert das folgende Unterkapitel.

2.1.2 Spielräume der Erfahrung und Teil-habe-Beschränkung – eine Präzisierung

Als Oskar Negt und Alexander Kluge 1972 ihre marxistische »Organisationsanalyse von bürgerlicher und proletarischer Öffentlichkeit« vorlegten, erhoben sie » Erfahrung« in den Stand eines Grundbegriffs der Untersuchung. Bürgerliche Öffentlichkeit, so die Autoren, blockiere die Ausbildung einer proletarischen Öffentlichkeit, einer »Öffentlichkeit nämlich, die die Interessen und Erfahrungen der erdrückenden Mehrheit der Bevölkerung wiedergibt, so wie diese Erfahrungen und Interessen wirklich sind.« (Negt/Kluge 1972: 10) Denn selbst in jenen Fällen,

ontologisierenden Identifizierung des Öffentlichen mit dem Sozialen und des Privaten mit dem Individuellen beruht. Dem liegt wiederum die weithin bekannte Arendtsche Idealisierung der sozialen Verhältnisse der antiken griechischen Sklavenhaltergesellschaft zugrunde. Wenn das Öffentliche mit Vergesellschaftung, das Private mit Vereinzelung gleichzusetzen ist, dann liegt die Interpretation von »privare« als »beraubt vom Sozialen« natürlich nahe. Der simple, und offensichtlich sehr zutreffende Einwand: »Viele private Handlungen sind sozial« (Dewey 1996: 27), spricht dagegen für meine Lesart, wie sie im weiteren Argumentationsgang ja auch plausibel gemacht wird.

in denen sich die Oberen von Arbeiterparteien auf die proletarische Öffentlichkeit beriefen, handele es sich um »instrumentalisierende Berufung auf Massen und deren Akklamation«, dies entspreche

»aber gerade einem Prinzip der bürgerlichen Öffentlichkeit. Proletarische Öffentlichkeit funktioniert so nicht. (...) Die Situation ist gekennzeichnet durch einen Zustand, in dem Parteiorganisation und Massen *nicht mehr durch einen einheitlichen Erfahrungszusammenhang zusammengeslossen sind.*« (ebd.: 11, FN 3; kursiv CO)

Diesen Zeilen lässt sich mehr entnehmen, als nur der Hinweis auf die Fruchtbarkeit der Verbindung des Erfahrungsbegriffs mit der Unterscheidung öffentlich/privat; denn die Betonung der nicht eingelösten Realisierung eines *einheitlichen Erfahrungszusammenhangs*, wie sie eine proletarische Öffentlichkeit (d.h. nach Negt/Kluge: eine mit »Gebrauchswerteigenschaften«, ebd.: 17) aufweisen müsste, liefert darüber hinaus einen Anhaltspunkt dafür, was unter »öffentlich«, und im Umkehrschluss dann eben auch »privat«, in Bezug auf die Kategorie der Erfahrung sozialtheoretisch verstanden werden kann. Die von Negt und Kluge als normatives Ideal konzipierte proletarische Öffentlichkeit würde einen Erfahrungszusammenhang zwischen einer Reihe von Akteuren herstellen, im Beispiel oben zwischen Parteiorganisation und proletarischen Massen. Das Öffentliche meint hier also sinngemäß einen *unbeschränkten Erfahrungsspielraum*, der sich zwischen den genannten Akteuren aufspannt, und an dem dann all diese Akteure entsprechend partizipieren können. Folgt man dieser Bestimmung, dann lässt sich Privatheit umgekehrt als Begrenzung dieses Erfahrungsspielraumes verstehen, oder als Parzellierung: Privatheit meint dann das Aufspannen eines eingeschränkten Erfahrungsspielraumes, der nur bestimmten Akteuren verfügbar ist.

Eine solche Vorstellung vom Öffentlichen und Privaten, verstanden als Typen von »Erfahrungsbereichen« (Sennett 2008: 24) oder »Erfahrungsfeldern« (ebd.: 35), die eine spezifische »Erfahrungsqualität« aufweisen (ebd.: 41), findet sich nicht zuletzt auch bei Richard Sennett, einem anderen Klassiker der soziologischen Öffentlichkeits- und Privatheitsforschung. Da dieser es jedoch unterlässt, die spezifische Erfahrungsqualität des Privaten *sozialtheoretisch* auszubuchstabieren, soll dies nun hier geschehen, und zwar indem das Telos der Privatheit als Konstitution von Erfahrungsspielräumen bestimmt wird.

Was aber ist in diesem Zusammenhang mit »Erfahrung«, was mit »Raum« gemeint? Um mit dem ersteren Konzept zu beginnen, soll hier in einem ersten Schritt ein anspruchsvoller Erfahrungsbegriff herangezogen werden. Sofern die vorliegende Untersuchung ohnehin stark an praxistheoretische und pragmatistische Erkenntnisbestände anschließt, bietet es sich an, auch den Erfahrungsbegriff der klassischen pragmatistischen

Sozialphilosophie zu entlehnen, fungiert doch die Kategorie der Erfahrung in dieser als konzeptioneller Dreh- und Angelpunkt. Setzt man aus diesen Gründen mit dem pragmatistischen Erfahrungsbegriff an, so gilt es zunächst zu berücksichtigen, dass dieser zum Zeitpunkt seiner Entwicklung in vordringlicher Weise dem Zweck diene, auf z.T. komplizierte *epistemologische* Fragen neue Antworten zu finden. Obgleich in der vorliegenden Arbeit solche Fragen nicht unbedingt im Zentrum des Erkenntnisinteresses stehen, ist es aus zwei Gründen nichtsdestotrotz sinnvoll, den pragmatistischen Erfahrungsbegriff zu übernehmen: *Ers- tens* sprechen ganz generell gute soziologische Gründe dafür, die pragmatistische Konzeption zur Grundlage einer zeitgenössischen Soziologie zu machen, will diese im eigentlichen Sinne als empirische, d.h. als »Erfahrungswissenschaft« gelten (Bogusz 2016: 4; 15–25). Wird dies geleistet, so ergibt sich eine »Kontinuitätsbeziehung zwischen soziologischer und akteursbezogener Wissensproduktion« (ebd.: 13), Erfahrung kann dann sowohl als zu untersuchende »Sozialfigur« wie auch als »Untersuchungsstrategie« gelten (ebd.: 97–98). *Zweitens* stellt, wie weiter unten noch zu sehen sein wird, ein facettenreiches Erfahrungsverständnis eine wertvolle Ressource für die sozialtheoretische Ausbuchstabierung der Privatheit dar; mit Blick auf dieses Vorhaben ist es dann wohl zielführend, an eine *avancierte* Erfahrungsdiskussion anzudocken, und eine solche hat eben gerade der Pragmatismus zu bieten.

Den Auftakt für die weitere Argumentation liefern daher einige klassischen Überlegungen William James'. Die grundlegende Rolle, die dieser der Erfahrung zuweist, wird u.a. daran kenntlich, dass er so weit geht, mit Hilfe dieses Konzepts die für die abendländische Philosophie basale Kategorie des Bewusstseins zu relativieren:

»My thesis is that if we start with the supposition that there is only one primal stuff or material in the world, a stuff of which everything is composed, and if we call this stuff ›pure experience,‹ then knowing can easily be explained as a particular sort of relation towards one another into which portions of pure experience may enter. The relation itself is a part of pure experience; one of its ›terms‹ becomes the subject or bearer of the knowledge, the knower, the other becomes the object known.«
(James 1987a: 1142)

An die Stelle der Unterscheidung eines Bewusstseins von dessen Inhalt, so James weiter, trete die Unterscheidung verschiedener Kontexte, in denen Erfahrung sich verorte. So sei es irreführend, z.B. die Wahrnehmung eines physischen Raumes als physisches Ding einerseits und Bewusstsein von diesem Ding andererseits unterscheidend zu beschreiben. Nur wenn man dies tue, trete die in der Folge unlösbare Frage überhaupt auf, wie der Raum gleichzeitig ›da draußen‹ und ›im Bewusstsein‹ verortet sein könne:

»The puzzle of how the one identical room can be in two places is at bottom just the puzzle of how one identical point can be on two lines. It can, if it be situated at their intersection; and similarly, if the ›pure experience‹ of the room were a place of intersection of two processes, which connected it with different groups of associates respectively, it could be counted twice over, as belonging to either group, and spoken of loosely as existing in two places, although it would remain all the time numerically a single thing.« (ebd.: 1146)

Dementsprechend lässt sich von *einer* Raumerfahrung ausgehen, die zum einen als Bestandteil *von Wissenden* (»the knower«), *zum anderen als Bestandteil von Gewusstem* (»the known«) gelten kann. So verstanden, kann dann Erfahrung als unhintergebar, konzeptioneller Grundbaustein einer Sozialtheorie jenseits der Subjekt-/Objekt-Dichotomie genutzt werden.

Wie aber treten Erfahrungen nun im alltäglichen sozialen Leben auf? Aus pragmatistischer Sicht ist davon auszugehen, dass wir während unserer Wachzeit permanent und andauernd vielfältige Erfahrungen machen, und dass

»experience as a whole wears the form of a process in time, whereby innumerable particular terms lapse and are superseded by others that follow upon them by transitions which, whether disjunctive or conjunctive in content, are themselves experiences, and must in general be accounted at least as real as the terms which they relate.« (James 1987b: 1169)

Aus dem Gesagten lässt sich das Bild eines *Erfahrungstroms* gewinnen, in dessen Verlauf Erfahrungen aufeinander folgen. Dabei können nachfolgende Erfahrungen vorherige ablösen, fortsetzen, verschieben oder modifizieren. Alltägliche Routine erweist sich in diesem Zusammenhang als das unproblematische Ineinanderfließen von Erfahrungen:

»As each experience runs by cognitive transition into the next one, and we nowhere feel a collision with what we elsewhere count as fact, we commit ourselves to the current as if the port were sure. We live, as it were, upon the front edge of an advancing wave-crest, and our sense of a determinate direction in falling forward is all we cover of the future of our path.« (ebd.: 1172)

Solchermaßen bestreiten wir unseren Alltag, und werden, indem wir andauernd Erfahrungen machen, gleichzeitig von diesen konstituiert. James' Zeitgenosse und Diskussionspartner Alfred N. Whitehead unterstreicht dies ebenfalls, und auch er setzt für diese Prozesse kein Bewusstsein voraus, denn

»consciousness presupposes experience, and not experience consciousness. It is a special element in the subjective forms of some feelings.

Thus, an actual entity may, or may not, be conscious of some parts of its experience. Its experience is its complete formal constitution, including its consciousness, if any.« (Whitehead 1978: 53)²⁵

Pragmatistisch betrachtet, geht die Bestreitung des Alltagslebens also, wenn man so will, mit einem Entlanghängeln an ineinanderfließenden Erfahrungen einher, eine Sichtweise, die auch deutlich mit der Giddens'schen Praxistheorie resoniert, denn derzufolge gilt: »Handeln« setzt sich nicht aus einzelnen diskreten, voneinander klar geschiedenen »Handlungen« zusammen: »Handlungen« als solche werden nur durch ein diskursives Moment der Aufmerksamkeit auf die *durée* durchlebter Erfahrung konstituiert.« (Giddens 1995: 54) Die sozialtheoretische Anschlussfähigkeit des pragmatistischen Erfahrungskonzeptes wird also nicht zuletzt daran ersichtlich, dass Erfahrung und praktisches Handeln sich konzeptionell als zwei Seiten der *durée* desselben Aktivitätsstromes verkoppeln lassen. Während der Praxistheoretiker Giddens dabei stärker das Handeln (im Original *agency*) betont, liegt der Fokus der pragmatistischen Erfahrungstheorie auf der konstitutiven Wirkung von Erfahrung. Ich werde darauf weiter unten wieder zurückkommen, möchte aber bereits hier betonen, dass sowohl für Praxistheorien à la Giddens (ebd.: 55–57) wie auch für den James'schen Pragmatismus gilt, dass wir,

- 25 An dieser Stelle ist zu berücksichtigen, dass »actual entity« in Whiteheads Prozessontologie keineswegs irgendeine Akteure, im Sinne von Subjekten oder Objekten, meint; vielmehr behandelt Whitehead Subjekte und Objekte ausnahmslos und in seltener Radikalität als immer vorläufige Resultate permanent ablaufender Prozesse. Diese Prozesse setzen sich ihrerseits aus »actual entities« zusammen. Bei »actual entities« handelt es sich somit gewissermaßen um sich wechselseitig formgebende Realitätspartikel – metaphysische »letzte Dinge« –, deren Abfolge und Zugriff aufeinander zeitliche Prozesse konstituieren, in deren Verlauf wiederum das hervorgebracht wird, was wir üblicherweise als Subjekte und Objekte bezeichnen (vgl. für eine detaillierte Auseinandersetzung mit der Prozessontologie Whiteheads: Ochs 2013). Bei allen Eigenwilligkeiten und Spezifika der Philosophie Whiteheads sind die pragmatistischen Züge seines Denkens doch nicht zu übersehen. Umgekehrt lesen sich Passagen in Deweys *Erfahrung und Natur* mitunter wie prozessontologische Grundpositionen, die lediglich auf das neologistische und extrem formalisierte Vokabular Whiteheads verzichten. Die Querverbindungen zwischen Prozessontologie und Pragmatismus sind kaum verwunderlich, arbeiteten die genannten Autoren doch allesamt an der »Etablierung eines zivilgesellschaftlich engagierten Pragmatismus, den Dewey zusammen mit seinen Freunden und Kollegen George H. Mead, Alfred N. Whitehead, James H. Tufts und Jane Addams (...) und durch sein vielfältiges politisches Engagement beflügelte und prägte.« (Bogusz 2016: 25) Aus den genannten Gründen kann die oben erfolgte Verwendung Whiteheadscher Überlegungen zur Stützung des James'schen Erfahrungsbegriffs als konsistent gelten.

solange wir nicht auf Probleme oder Widerstände stoßen, in der *durée* des Alltags relativ unproblematisch mit unserem im Erfahrungsstrom erworbenen, unhinterfragten Wissen agieren und leben.

Differenzerfahrungen sind demgegenüber der Gegenwart vorbehalten:

»The instant field of the present is always experience in its ›pure‹ state, plain unqualified actuality, a simple that, as yet undifferentiated into thing and thought, and opinion about fact. (...) Only in the later experience that supersedes the present one is this *naif* immediacy retrospectively split into two parts, a ›consciousness‹ and its ›content‹, and the content corrected or confirmed.« (James 1987b: 1175)

Folglich lassen sich bei James zum einen Erfahrungsstrom im Sinne von Routine, und zum anderen »pure experience« im Sinne von Differenzerfahrung unterscheiden (vgl. auch Bogusz 2016: 46). Bewusstsein oder Wissen kann indes als (bezugnehmende) Erfahrung einer Erfahrung verstanden werden: es handelt sich um die retrospektiv und reflexiv erfolgende Bezugnahme einer Erfahrung auf vorheriges Erfahren.

Diese Überlegungen können nun im nächsten Schritt durch Rückgriff auf John Deweys Erfahrungskonzeption, wie er sie in *Erfahrung und Natur* vorgelegt hat (Dewey 2007), weiter ausdifferenziert werden. Dewey verwendet den Erfahrungsbegriff in diesem Werk laut eigener Aussage, »um summarisch den Gesamtkomplex dessen zu bezeichnen, was spezifisch menschlich ist«, d.h. »unter ›Erfahrung‹ wurde die Erfahrung von der natürlichen Welt im prägnantesten Sinne verstanden; der Begriff wurde für jede wirkliche und mögliche Art und Weise gebraucht, wie der Mensch, der selbst Teil der Natur ist, Umgang mit allen anderen Aspekten und Phasen der Natur hat« (ebd.: 413).²⁶ Sofern es also laut Dewey die »Lebenspraxis« ist, »die im Titel und Text als ›Erfahrung‹ bezeichnet« wird (ebd.: 421), findet der Erfahrungsbegriff zumindest in diesem Werk in sehr umfassender und grundlegender Weise Verwendung, und lässt sich in gewisser Weise als Komplement zum Praxisbegriff verstehen, wobei auch hier ›Praxis‹ analytisch stärker das *performative Tun* kollektiv handelnder Entitäten betont, während ›Erfahrung‹ auf die in diesem Zuge erfolgende *Konstitution und Veränderung* der beteiligten Entitäten fokussiert.²⁷ Die Parallele zwischen Dewey und James (sowie Giddens) ist nur folgerichtig, setzt Dewey doch mit der Überlegung an,

26 Diese Aussage entstammt der retrospektiv verfassten, unvollendeten neuen Einleitung zur Neuauflage von *Erfahrung und Natur*. Dewey deutet darin einige Revisionen an, und nimmt eine ausdrückliche Einordnung des ursprünglichen Textkorpus von *Erfahrung und Natur* vor. Eine solche, auf den Erfahrungsbegriff bezogene Einordnung wird oben zitiert, um das grundsätzliche, umfassende Erfahrungsverständnis Deweys herauszustellen.

27 In anderen Arbeiten scheint Dewey dagegen die Anwendung des Erfahrungsbegriffs auf solche Situationen zu beschränken, in denen rekursiv lernende

»daß ›Erfahrung‹ das ist, was William James ein doppelläufiges Wort genannt hat. Wie seine Artverwandten, Leben und Geschichte, schließt es ein, *was* Menschen tun und leiden, *was* sie ersehnen, lieben glauben und ertragen, und ebenso *wie* Menschen handeln und wie sie behandelt werden, die Arten und Weisen, *wie* sie tun und leiden, wünschen und genießen, sehen, glauben, phantasieren – kurzum, Prozesse des *Erfahrens*. (...) Erfahrung ist ›doppelläufig‹ in dem Sinne, daß sie in ihrer primären Ganzheit keine Trennung zwischen Akt und Material, zwischen Subjekt und Objekt kennt, sondern sie beide in einer unanalysierten Totalität enthält.« (ebd.: 25)

Erfahrung beschränkt sich folglich mitnichten auf irgendwelche kognitiven oder perzeptiven Vorgänge (ebd.: 34), vielmehr ist Natur – man könnte hier wohl auch sagen: Welt – selbst Teil von Erfahrung, sofern

»es Erfahrung sowohl *von* der Natur wie *in* der Natur gibt. Es ist nicht die Erfahrung, die erfahren wird, sondern die Natur (...). Dinge, die auf bestimmte Weise miteinander agieren, *sind* Erfahrung; sie sind das, was erfahren wird. Auf bestimmte andere Weise mit anderen natürlichen Objekten verknüpft – mit dem menschlichen Organismus –, sind sie ebenso die Art, *wie* Dinge erfahren werden.« (ebd.: 18; kursiv i.O.)

Weisen die Dewey'schen Bestimmungen bis an diesen Punkt eine gewisse Kongruenz mit dem James'schen Erfahrungsbegriff auf, so führen seine Überlegungen doch darüber hinausgehende Differenzierungen ein. Der umfassende Gebrauch des Begriffs deutet auf eine ähnlich grundlegende Funktion der Erfahrung hin, wie sie in James' Vorstellung eines andauernden Erfahrungsstroms zum Ausdruck kommt: »Erfahrung, ein serieller Prozeß mit ganz eigenen charakteristischen Eigenschaften« (ebd.: 226). Von diesem grundlegenden, unbewussten und routiniert erscheinenden Erfahrungsmodus ausgehend, lässt sich mit Dewey dann jedoch »zwischen groben, makroskopischen, rohen Stoffen der Primärerfahrung und den geläuterten abgeleiteten Objekten der Reflexion« unterscheiden:

»Damit wird eine Unterscheidung getroffen zwischen dem, was als Resultat eines Minimums an beiläufiger Reflexion erfahren wird, und dem, was in der Konsequenz kontinuierlicher und geregelter reflexiver

Veränderung auf Seiten von Akteuren auftritt – und eine solche Veränderung müsse nicht im Zuge jedweder »Betätigung« auftreten (vgl. Bogusz 2016: 71). Demgegenüber wirkt der in *Erfahrung und Natur* mit dem Erfahrungsbegriff abgedeckte »Gesamtkomplex dessen (...) was spezifisch menschlich ist« doch umfassender: Erfahrungen machen wir in der *durée* alltäglicher Handlungs- und Erfahrungsströme ständig (ob und inwiefern diese dann zu rekursiver Veränderung führen, ist eine andere Frage). Aus diesem Grunde möchte ich betonen, dass sich die vorliegende Untersuchung, sofern Dewey betroffen ist, nur auf jenen Begriff der Erfahrung bezieht, wie er in *Erfahrung und Natur* entwickelt wird.

Forschung erfahren wird. Denn abgeleitete und geläuterte Produkte werden nur erfahren, wenn systematisches Denken dazwischentritt.« (ebd.: 21)

In diesem Sinne kann Sekundärerfahrung verstanden werden als »Unterbrechung gewohnter Handlungsorientierungen (...). Reflexivität folgt aus einer Erfahrung, die sich zwischen die Vorgänge des Handelns und des Denkens schiebt.« (Bogusz 2016: 42) Während »experience is involved in all processes and in relation to all entities whatsoever that relate to human practice« (Sørensen 2013: 115), kommt Primärerfahrung mit halbbewusster Minimalreflexion aus. Sekundärerfahrung stellt demgegenüber eine spezifische Unterbrechung des Erfahrungsstroms dar, sofern hier nun der denkend-reflexive Bezug auf Erfahrungen erfolgt, und sofern Denken selbst eine Form der Erfahrung darstellt: wiederum der reflexive Bezug des Erfahrens auf Erfahrung.

Dass dabei dennoch nie die Verbindung zur Natur (Welt) verloren geht, verdankt sich dem Umstand, dass Primärerfahrung gar nicht anders kann, als auf Natur zu rekurrieren. Subjektivistische Erkenntnistheorien lehnt Dewey folgerichtig ab:

»Wenn Objekte von der Erfahrung, durch die sie erreicht werden und in der sie ihre Funktion haben, isoliert werden, wird die Erfahrung selbst auf den Prozeß des Erfahrens reduziert, und das Erfahren selbst wird deshalb behandelt, als wäre es ebenfalls in sich selbst vollständig. Wir erhalten die Absurdität eines Erfahrens, das nur sich selbst erfährt, Zustände und Prozesse des Bewußtseins, statt Dinge der Natur.« (ebd.: 28)

Um nicht in die angedeuteten Reduktionismen zu verfallen, muss Erfahrung als Resultat des kollektiven Aufeinanderein- und Zusammenwirkens heterogener Komponenten gelten, wobei die mitwirkenden nicht-menschlichen Bestandteile eben in den kollektiven Prozess eingewoben, und insofern nur bedingt als passive Objekte der Wahrnehmung zu verstehen sind: »was primär erfahren wird«, die Dinge, sie »sind in viel höherem Maße Objekte, die behandelt, benutzt, auf die eingewirkt, mit denen gewirkt werden soll, die genossen und ertragen werden müssen, als Gegenstände der Erkenntnis. Sie sind Dinge, die man *hat*, bevor sie Dinge sind, die man erkennt.« (ebd.: 37; kursiv CO)

Wird Reflexivität nun in Form wissenschaftlicher Erkenntnis auf die Spitze getrieben, verkehrt sich das beschriebene Verhältnis zwischen Handeln und Erkennen allerdings. Zur Primärerfahrung, »die ja tatsächlich hauptsächlich in Form des Handelns und Leidens auftritt«, fügt Erkenntnis, d.h. Sekundärerfahrung, »die Möglichkeit intelligenter Handhabung der Elemente des Tuns und Leidens« hinzu (ebd.: 38). Dies kann bis an einen Punkt verfolgt werden, an dem die intelligentere Handhabung der Elemente des Tuns und Leidens, der Primärerfahrung also, umgekehrt in den Dienst der Sekundärerfahrung gestellt wird

(ebd.). Erkennen und Handeln, Sekundär- und Primärerfahrung, geben ihre wechselseitige Beeinflussung und Bezogenheit dabei niemals auf:

»Die positive Konsequenz ist eine Verlagerung der Emphase vom Erfahrenen, vom objektiven Gegenstand, dem *Was*, zum Erfahren, der Methode seines Verlaufs, dem *Wie* seiner Veränderungen. Eine solche Verlagerung tritt immer dann ein, wenn sich das Problem erhebt, wie die Erzeugung seiner Konsequenzen kontrolliert werden kann. Solange die Menschen damit zufrieden sind, das Feuer zu genießen und zu erleiden, wenn es da ist, ist Feuer nur ein objektives Ding, das genau das ist, was es ist. (...) Aber sobald Menschen so weit gelangen, Feuer zu *machen*, ist Feuer keine Wesenheit mehr, sondern eine Form natürlicher Phänomene, eine Ordnung im Wechsel, ein ›Wie‹ einer historischen Sequenz. Die Abkehr vom unmittelbaren Gebrauch im Genuß und Erleiden ist gleichbedeutend mit der Erkenntnis einer Verfahrensart und der Verbindung dieser Einsicht in die Methode mit der Möglichkeit der Kontrolle.« (ebd.: 229; kursiv i.O.)

Aus den (hier nur zielgerichtet-selektiv verarbeiteten) Ausführungen der pragmatistischen Klassiker zum Erfahrungsbegriff lässt sich nun eine präzise Systematik gewinnen. Rekapitulierend können wir zunächst noch einmal konstatieren, dass Erfahrung insofern als grundlegender Bestandteil des sozialen Lebens gelten möge, als wir uns ständig in einem in die *durée* des Alltags eingebetteten *Erfahrungsstrom* bewegen, solchermaßen also vielfältige, zum Großteil unreflektierte Erfahrungen machen. Erst bei Abweichung von Routinen werden diese entweder beiläufig, als *Primärerfahrung*, oder gezielt, als *Sekundärerfahrung*, reflektiert, und führen auf diese Weise gegebenenfalls zu neuen Erkenntnissen und Wissensformen. Das folgende Schema fasst die Überlegungen visuell zusammen:²⁸

James	Dewey
Erfahrungsstrom	
Pure Experience	Primärerfahrung
	Sekundärerfahrung

Tab. 2: Mögliche Formen der Erfahrung. Während James die routinierte Form und den *durée*-Charakter des Erfahrungsstroms auf den Begriff bringt, berücksichtigen beide die Erfahrung von Differenz (»pure experience«, was Deweys Primärerfahrung gleichkommt). Dewey entwickelt zudem einen Begriff der systematisch-reflektierenden Art und Weise der Erfahrung (Sekundärerfahrung).

28 Das Schema ist inspiriert von Tanja Bogusz (2016: 46) und verdankt seine Systematik zu einem Gutteil der mündlichen Kommunikation mit der Autorin. Ich bedanke mich an dieser Stelle für die großzügig zur Verfügung gestellte Expertise, etwaige Fehler usw. in der Darstellung sind ausnahmslos mir anzukreiden.

Erfahrungen haben darüber hinaus einen notwendigen zeitlichen Charakter und sind keine Angelegenheit eines isolierten Subjekts, sondern werden im Zuge der Wechselwirkungen zwischen heterogenen Entitäten kollektiv konstituiert; daher bezeichnet »Erfahrung« auch keinen solipistischen Vorgang, denn Erfahrungen werden anteilig immer auch von ›Welt‹ mit hervorgebracht. Sie konstituieren darüber hinaus Akteure und erweisen sich gewissermaßen als die eine Seite der ›durée-Medaille‹: als Gegenstück zum praktischen Handlungsstrom des Alltags.

Der Erkenntnisgewinn, den diese Ausführungen mit Blick auf Privatheit bereithalten, ergibt sich insbesondere daraus, dass damit nun die Potentiale systematisch beschreibbar werden, die die Anwendung der Unterscheidung von Privatem eröffnet: ob Privatheit gerade deshalb eingefordert wird, weil die ›privaten Akteure‹ hier in einem möglichst widerstandsfreien, nicht-reflexiven Erfahrungsstrom schwimmen wollen oder, ganz im Gegenteil, reflexiv Primär- und Sekundärerfahrungen möglich sein sollen, vielleicht sogar *Experimente mit offenem Ausgang*, ist eine empirische Frage. Man kann den eigenen Körper und die eigenen vier Wände als privat praktizieren wollen, weil man gerade keine Überraschungen erleben möchte – z.B. wenn ich einfach auf meiner Couch sitzen und meine Ruhe haben möchte, ohne durch Berührung oder Beobachtung zur Reflexion gezwungen zu werden (Erfahrungsstrom).²⁹ Man kann sie aber auch, um Gegenbeispiele zu benennen, zur freischwebenden Reflexion auf das Tagesgeschehen (Primärerfahrung) oder zum gezielten Ausprobieren bislang nicht-eingeübter (allein oder kollektiv vollzogener) religiöser oder sexueller Praktiken nutzen wollen, um sich so experimentell neu zu entwerfen (Sekundärerfahrung). Permanentes Beobachtet-Werden würde solches Experimentieren im Zweifelsfall schwierig bis unmöglich machen. Daran, dass das praktische Ziehen der Privatheitsgrenze als solches unbestimmt lässt, *welchem*

- 29 Rössler präsentiert ein schönes Beispiel dafür, dass Beobachtet-Werden zu ungewolltem Reflexionszwang führen kann. Sie paraphrasiert Christa Wolfs literarische Verarbeitung der Erfahrung einer monatelangen offenen Observierung durch die Stasi: »Wolf beschreibt mit quälender Genauigkeit was passiert, wenn wir tatsächlich beobachtet werden, wenn unsere Daten, und zwar ganz konkrete Daten, Informationen aus unserem ganz konkreten Alltag, von anderen beobachtet, notiert, weitergegeben werden. Das Auto vor der Tür, bei dem es nach einer Zeit egal ist, ob es wirklich da steht, symbolisiert diese ganz konkrete, eben nicht mehr abstrakte Drohung. (...) *Dass sie nicht mehr die sein kann, die sie sein will, weil sie unter dem Druck der Beobachtung ständig gezwungen wird, eine Rolle zu spielen, zu leben für die Beobachter, nicht mehr für sich.* Dabei ist diese Bedrohung gar nicht notwendig verbunden mit der Androhung konkreter Sanktionen. Es reicht schon, dass sie anwesend, dass sie sichtbar ist, dass das Auto vor der Tür steht oder doch jederzeit wieder vor der Tür stehen kann.« (Rössler 2010: 46–47; kursiv CO)

Erfahrungstyp die Grenzziehung dienen soll, wird auch der *Spielraum-Charakter* der Privatheit deutlich: es ist gerade diese Unbestimmtheit, das Virtuell-Halten verschiedenartiger, aktualisierbarer Erfahrungstypen, die das Private auszeichnet.

Mit Blick auf die nunmehr spezifizierten Merkmale von Erfahrung lässt sich Privatheit somit als Aufspannen eines Erfahrungsspielraumes verstehen, eines Raumes, der die Möglichkeit der Erfahrung verschiedenen Typs (Erfahrungsstrom, Primärerfahrung, Sekundärerfahrung) beinhaltet. Dieser Raum ist – daran kann nach den bisherigen Ausführungen wohl kaum noch ein Zweifel bestehen – ein grundlegend *sozialer*. Damit ist, um es auch hier zu wiederholen, keineswegs auf ein räumliches Privatheitsverständnis verwiesen, auch nicht im metaphorischen Sinne. Die Unterscheidung privat/öffentlich bezeichnet die Praktizierung einer Grenzziehung, welche ihrerseits die Eröffnung eines Feldes möglicher Erfahrungen eröffnet – Erfahrungen, die nur unter der Bedingung zu machen sind, dass die Privatheitsgrenze gezogen wird. Auch auf Privatheitsformen, die wir intuitiv gar nicht mit räumlicher Metaphorik zu rahmen gewöhnt sind, ist diese Perspektive anwendbar. Z.B. würde auch die Ausweisung eines Fahrrads als ›Privateigentum‹ eine solche Grenzziehung darstellen. Sie eröffnet der Privatheits-genießenden Instanz, der Eigentümerin, die Möglichkeit bestimmte Erfahrungen zu machen, die nicht zu machen wären, wenn das Fahrrad Eigentum der öffentlichen Hand wäre. So können Eigentümer:innen bspw. die Erfahrung des Fahrrad-Fahrens, -Schiebens, -Reparierens, -Verleihens, -Verkaufens machen, oder das Fahrrad in eine Strom-generierende Maschine einbauen, an der sie gerade arbeiten, um zu sehen, was dann passiert – alles unter der Bedingung, dass die Privatheitsgrenze gezogen und aufrechterhalten wird. All dies wäre kaum möglich, wenn Passant:innen jederzeit das Fahrrad nehmen, und damit davon fahren könnten.

Das gleiche gilt, um ein weiteres Beispiel zu nennen, für den Fall des Privat-Unternehmens. Diesem stehen bestimmte Erfahrungsspielräume dadurch offen, dass es gegenüber der öffentlichen Hand privaten Status genießt, und so etwa über Produktionsmittel verfügen kann, wie es dies nicht könnte, wenn die Privatheitsgrenze an diesem Punkt nicht gezogen würde. Einen wiederum anderen Fall stellt das Beispiel der Nutzung von Verschlüsselungssoftware dar, die etwa einen Erfahrungsspielraum aufspannen kann, in dem Kommunikationspartner:innen politische Deliberation jenseits staatlicher Überwachung ermöglicht wird – dieser Erfahrungsspielraum kann aber gleichermaßen auch dem Austausch kinderpornographischen oder terroristischen Materials dienen. Die genannten Erfahrungen wären nicht Teil des Möglichkeitsfeldes, des Erfahrungsspielraumes, wenn nicht Privatheitsgrenzen gezogen würden.

Die normative Ambivalenz des Grenzziehens wird noch weiter daran verdeutlicht, dass auch die von der feministischen Bewegung kritisierte

familial-häusliche Privatheitsgrenze Erfahrungsspielräume eröffnet. Die einschlägige feministische Kritik galt indessen gar nicht dieser Eröffnung, zielte sie doch in erster Linie nur auf die Aktualisierung einiger der empirisch realisierten Erfahrungsformen, namentlich der patriarchalen Gewalterfahrung. Wir sehen jedenfalls jenseits normativer Festlegungen und ungeachtet der jeweiligen Privatheitsform, dass in all den exemplarisch herangezogenen Fällen das Ziehen der Privatheitsgrenze die resultierende, empirisch erfolgende Erfahrung gerade nicht festlegt, sondern vielmehr ein Feld *möglicher* Erfahrungen eröffnet; genau deshalb ist es sinnvoll, hier von der Eröffnung eines Erfahrungsspielraumes zu sprechen, denn Raum verweist immer schon auf eine Menge oder Vielfalt (hier: möglicher Erfahrungen).³⁰

Wie wird nun dieser Erfahrungsspielraum sozial-materiell konstituiert? Worum handelt es sich überhaupt bei Raum in sozialtheoretischer Hinsicht? Hält man sich an Martina Löws *Raumsoziologie*, so stellen

- 30 Zusätzliche Plausibilität erfahren diese Bestimmungen durch Betrachtung eines Phänomens, für das schon Simmel nach Erklärungen suchte: Der Umstand, dass Akteure in Situationen minimaler Intimität oftmals Informationen scheinbar maximaler Intimität freigiebig weitergeben, wie es z.B. dann der Fall ist, wenn Personen mit völlig Fremden über ihre Krankheitsgeschichten, amourösen Verstrickungen oder finanziellen Schiffbrüche reden. Simmels eigene Erklärung hierfür hob auf eine etwaige »Objektivität«, im Sinne einer Vorurteilslosigkeit des Fremden ab: »Mit der Objektivität des Fremden hängt auch die vorhin berührte Erscheinung zusammen, die freilich hauptsächlich, aber doch nicht ausschließlich, dem weiterziehenden gilt: daß ihm oft die überraschendsten Offenheiten und Konfessionen, bis zu dem Charakter der Beichte, entgegengebracht werden, die man jedem Nahestehenden sorgfältig vorenthält. Objektivität ist keineswegs Nicht-Teilnahme, (...) sondern eine positiv-besondere Art der Teilnahme« (Simmel 1992: 530). Simmels Erklärungsansatz lässt sich mithilfe der hier vorgelegten Privatheitstheorie gleichzeitig integrieren und präzisieren. Simmel ist umstandslos beizupflichten, dass Fremden Teilhabe (»eine besondere Art der Teilnahme«) durch Nicht-Verstrickung in das soziale Leben der ›Beichtenden‹ möglich wird. Die angeführte ›Objektivität‹ ist dabei aber weniger entscheidend (und eher ein Nebenaspekt), als vielmehr der Umstand, dass die Fremden sich zwar durch Teilhabe an den Informationen der sich offenbarenden Person als Mitwissende konstituieren, dabei jedoch aufgrund der Tatsache, dass sie sehr schnell wieder aus dem Leben der ›Beichtenden‹ verschwinden, *kaum deren Erfahrungsspielraum beeinflussen können*. Folglich entsteht diesen keinerlei Nachteil aus der Mitteilung der Informationen (welche, wie hier ersichtlich wird, ihrerseits keinen inhärenten Status als intim oder privat aufweist, sondern diesen lediglich situativ und kontextuell erhält). Zusammengefasst: Weil sich die Teilhabe an der Information seitens der Fremden nicht auf den Erfahrungsspielraum auswirkt, muss die Teilhabebeschränkung/Privatheitsgrenze nicht eingesetzt bzw. gezogen werden.

Räume jedenfalls keine gegebenen, fixen Container dar, sondern »etwas, das konstituiert werden muß« (Löw 2001: 9), das also überhaupt erst im Vollzug von Praktiken hervorgebracht wird. Wir handeln demnach nicht *im* Raum, sondern *erzeugen* Raum im Vollzug räumlicher Praktiken (ebd.: 130–133). Entsprechend lässt sich Raum mit Löw als *relationale (An)Ordnung von sozialen Gütern und Lebewesen* verstehen (ebd.: 154), wobei mit »sozialen Gütern« Dinge bezeichnet sind, die grundsätzlich immer materielle wie auch symbolische Aspekte aufweisen, dabei aber üblicherweise primär materielle (z.B. Tische) oder primär symbolische (z.B. Verkehrsschilder) Funktionen erfüllen (ebd.: 153). Was den Begriff der »(An)Ordnung« betrifft, so verweist *Ordnung* darauf, dass Räume gesellschaftlich strukturiert sind und insofern immer eine Ordnung *haben*, während die Wendung *An-ordnung* zum Ausdruck bringt, dass Räume und ihre Ordnungen im Handeln hergestellt *werden* (ebd.: 131).

Um die Art und Weise zu erläutern, in der (An)Ordnung praktisch vollzogen wird, unterscheidet Löw zwei aufeinander bezogene Elemente der Raumkonstitution, das »Spacing« und die »Syntheseleistung.« Spacing meint in diesem Zusammenhang

»das Plazieren [sic!] von sozialen Gütern und Menschen bzw. das Positionieren primär symbolischer Markierungen (...) das Errichten, Bauen oder Positionieren. Als Beispiele können hier das Aufstellen von Waren im Supermarkt, das sich-positionieren von Menschen gegenüber anderen Menschen, das Bauen von Häusern, das Vermessen von Landesgrenzen, das Vernetzen von Computern zu Räumen genannt werden.« (ebd.: 158)

Analytisch von dieser Platzierung zu unterscheiden, aber im Rahmen desselben Prozesses erfolgt die Syntheseleistung, in deren Zuge »über Wahrnehmungs-, Vorstellungs- oder Erinnerungsprozesse (...) Güter und Menschen zu Räumen zusammengefasst [werden].« (ebd.: 159) Raumkonstitution ist ohne die komplementären Prozesse des Spacing und der Syntheseleistung schlechterdings nicht möglich (ebd.: 259).

Verknüpft mit dem pragmatistischen Erfahrungskonzept lassen sich Erfahrungsspielräume folglich als kollektiv erzeugte Möglichkeitsfelder der Erfahrung konzipieren. Während der Ausdruck »kollektiv« dabei auf die durch Menschen, sonstige Lebewesen (z.B. Haustiere) und Dinge erfolgende (An)Ordnung verweist, umfasst der Ausdruck der »sozialen Güter« sämtliche materiellen und semiotischen Komponenten, denen bei der Konstitution des Erfahrungsspielraumes Handlungsträgerschaft zugesprochen werden kann (von Blumenvasen über Lautsprecherboxen bis zu Web Cams; dies ist zumindest diejenige Lesart der Löwschen Raumsoziologie, der ich folge, vgl. Ochs 2017b). Als privatheitstheoretisch maßgeblich für das solchermaßen aufgespannte Möglichkeitsfeld

an Erfahrungen, für den Erfahrungsspielraum, erweist sich das, was Anthony Giddens »Regionalisierung« nennt: »das Aufteilen von Raum und Zeit in Zonen und zwar im Verhältnis zu routinisierten sozialen Praktiken« (Giddens 1995: 171). Wir bewegen uns im Handlungs- und Erfahrungsstrom des Alltags zu bestimmten Zeiten auf bestimmten Bahnen, oder halten uns an bestimmten Orten auf, sind also in einer »Zeitgeographie« verortet (ebd.: 161–168). Der Begriff deutet schon an, dass die temporale Verfasstheit von Raum mitgedacht werden, Raum mithin immer schon als Raumzeit gelten muss (Laux/Henkel/Anicker 2017). Das gilt insofern in besonderem Maße für Erfahrungsspielräume, als *aktuelle* Operationen deren *zukünftige* Form mit-bestimmen können: wenn *jetzt* beobachtet wird, dass ich Krankheit X habe, werde ich *bis in alle Ewigkeit* keine Krankenversicherung erhalten – wird mein Erfahrungsspielraum also auf eine sich in der Zeit erstreckende Art und Weise um diese Möglichkeit eingeschränkt. Raumform entfaltet sich in diesem Sinne zeitlich, denn, so lässt sich mit Lindemann (2017: 34) festhalten, »jede gegenwärtige Operation ist in die rhythmisierte Dauer verschränkt und dauert daher in die Vergangenheit und in die Zukunft.«³¹

So verstandene, raumzeitliche Ordnungen hervorbringende Regionalisierungen werden nun Giddens zufolge nicht zuletzt durch die

- 31 Lindemann macht die Gültigkeit dieser Aussage abhängig von »der Voraussetzung, dass Modalzeit und Dauer primär relevant sind für [soziale; CO] Ordnungsbildung« (2017: 34). Daran deutet sich schon an, dass Raum und sozialer Raum bei ihr wenigstens implizit unterschieden bleiben. Im Gegensatz zur Löwschen Raumsoziologie fällt dem zeitlichen Aspekt der Raumkonstitution in ihrer Theorie der »Raum-Zeit der Akteure« (2017) dann eine zentrale Rolle zu, jedoch konzentriert sie sich dabei v.a. auf die Räumlichkeit von Praktiken (die »Anordnung« im Sinne Löws) im Gegensatz zur praktischen Konstitution von Raum (dem »Anordnen«). Als Folge dieser Perspektivierung scheint Raum somit immer schon gegeben: »Leibliche Selbste richten sich in den umgebenden Raum (...) Der Raum, in den hinein sie sich richten, wird durch das praktische Sich-in-ihn-hinein-Richten (...) geordnet. Dadurch wird der umgebende Raum zu einem potentiell sozialen Raum« (Lindemann 2017: 29). Der immer schon gegebene (»umgebende«) Raum wird in diesem Verständnis dann nachträglich durch (physisch-räumlich vor-strukturierte) Praktiken sozial geordnet. Aus dieser Perspektive erscheint es denn auch als schlüssig, soziale Akteure als in einer »Matrix der digitalen Raum-Zeit« (Lindemann 2014) verortet zu sehen, womit der Blick auf deren Agieren in einem immer schon digital vermessenen sozialen Resonanzraum gerichtet wird. Tendenziell *aus dem Blick* gerät damit allerdings der ständige Vollzug raumkonstituierender Digitalisierungspraktiken selbst: Mag es z.B. einzelnen Nutzer:innen auch so erscheinen, als wäre die digitale Raum-Zeit-Matrix immer schon da, so entsteht dieser Eindruck doch lediglich durch die Intransparenz der im andauernden praktischen Vollzug aufrechterhaltenen Infrastruktur (Leigh Star 1999) der fraglichen Räume.

fortlaufende Reproduktion der Unterscheidung in vorder- und rückseitige Regionen möglich (Giddens 1995: 177). Die von Goffman (1969) geborgte Terminologie der Vorder- und Rückseite weist dabei deutliche Bezüge zur Unterscheidung öffentlich/privat auf: So erlaubten Giddens zufolge etwa »Wände zwischen Zimmern« oder auch »Korridore in modernen Häusern Formen der Privatheit (...), die früher für alle Klassen der Gesellschaft schwierig zu erreichen waren.« (Giddens 1995: 174)

Spielen wir diese Überlegungen an einigen Beispielen durch, so können wir noch klarer erkennen, wie das Ziehen von Privatheitsgrenzen Erfahrungsspielräume konstituiert, durch die sich dann bestimmte Möglichkeitsfelder aufspannen.

- Wird etwa ein Raum durch Einzug einer Wand materiell, und durch Bezeichnung als »Schlafzimmer« semiotisch konstituiert (Spacing), so eröffnet der regionalisierende Einzug der Privatheitsgrenze Möglichkeiten der Erfahrung, die sonst nicht gegeben wären: ungestörtes Lesen, träumen, schlafen, miteinander schlafen – und leider auch sexuelle Gewalt.
- Ähnliches gilt für das als Privateigentum deklarierte Fahrrad: Als Komponente einer weiteren Umgebung wird es materiell (z.B. per Schloss oder durch seinen Standort – hinter dem Gartenzaun) und semiotisch (Fahrräder *gelten als* Eigentum) als Privateigentum ausgewiesen, der so aufgespannte Erfahrungsspielraum macht Dinge möglich oder verunmöglicht sie (Ego kann, wann immer sie will, das Fahrrad grün streichen, weil Alter nie damit wegfahren kann).
- Der Blick auf digital-vernetzte Situationen verdeutlicht indessen, dass neben Nutzer:innen (Lebewesen) nicht nur wahrnehmbare materielle Entitäten, wie Bildschirm, Rechner, Maus usw. das Spacing betreiben, sondern mitunter (und empirisch: zunehmend) auch nicht-wahrnehmbare materielle Größen, wie etwa Algorithmen. Sie konstituieren gemeinsam Erfahrungsspielräume, und es ist das Auseinanderfallen von tatsächlichem Erfahrungsspielraum (Spacing) und Wahrnehmung (Synthese), welches oftmals als Datenschutzproblem adressiert wird, sofern Nutzer:innen die Überwachung durch staatliche und ökonomische Organisationen nicht (mehr) wahrnehmen (können) (vgl. dazu auch Ochs 2017b). Entscheidend ist hierbei, dass das durch Egos Dateneingabe hier und jetzt ermöglichte, algorithmische »social sorting« (Lyon 2003)

So betrachtet, erweist sich Raum selbst, nicht nur dessen soziale Formatierung, als nicht-gegeben, als genuin hergestellt und aufrechterhalten – als sozio-materielles Artefakt. Diese (eher Löwsche) Betrachtungsweise stellt m.E. auch und gerade für Erfahrungsspielräume, die ja sozial und materiell hergestellte Virtualität betreffen, die näherliegende dar.

seine zukünftig möglichen Erfahrungen im Zweifelsfall tiefgreifend vorformt und limitiert – mithin den in die Zeit sich erstreckenden Erfahrungsspielraum verformt – genau darauf zielen die *predictive analytics* ja ab (Zuboff 2015).

- Um noch ein letztes Beispiel anzuführen, soll die Kategorie des Erfahrungsraumes schließlich noch auf die institutionelle Sphäre des Privaten angewendet werden, von der u.a. in den politisch-soziologischen Arbeiten Bobbios (1989) und Habermas' (1990) die Rede ist. Dass auch diese sich als durch (An)Ordnung sozialer Güter gebildet verstehen lässt, wird klar, wenn man berücksichtigt, dass z.B. Privat-Unternehmen über Hausrecht in Bezug auf diejenigen räumlichen Bezirke verfügen, die sie besitzen und besetzen. Darüber hinaus ist schon der Bezeichnung ›Privat-Unternehmen‹ die Bedeutung beigelegt, dass sie bis zu einem gewissen Grad abgeschirmt von staatlichen Eingriffen usw. in einem insofern offenen Erfahrungsspielraum agieren können.³²

Wie oben schon angesprochen, sind Erfahrungsspielräume nicht einfach da, sondern werden im Vollzug von Praktiken hergestellt, aufrechterhalten, verändert oder eben de-konstituiert – sie *werden*.³³ Privatheitsgrenzen können mitunter eine gewichtige Rolle ihrer Konstitution spielen – Privatheitsverletzungen wiederum auf dreierlei Arten die Erfahrungsspielräume von Akteuren beeinträchtigen.

Erstens, indem sie ganz unmittelbar den *Erfahrungsstrom* von Akteuren in Mitleidenschaft ziehen, d.h. deren ihre Möglichkeiten des Handelns, Tuns, Begehrens, Wollens, Wünschens und Erleidens verschieben. Ein geklautes Fahrrad verunmöglicht es den Beklauten, im Erfahrungsstrom ihrer Routine fortzufahren; die proletarische Revolution verunmöglicht es, die Erfahrung derjenigen fortzusetzen, die über die

32 Dass solche sozialen Status-Performanzen auch, aber eben gerade nicht ausschließlich, und möglicherweise noch nicht einmal vordringlich auf kognitiven oder diskursiven sozialen Vereinbarungen beruhen, ist gewissermaßen das Dauerthema der Akteur-Netzwerk-Theorie (grundlegend in dieser Hinsicht Strum/Latour 1987). In diesem Sinne könnte man sagen, dass jeder Erfahrungsspielraum durch materiell-semiotisches Spacing konstituiert wird, auch wenn Erfahrungsspielräume mitunter seltsam immateriell erscheinen mögen: ein genauere empirischer Blick wird die materiell-semiotische Erdung zutage fördern.

33 Was demgegenüber in der bisherigen Konzeption zu kurz gekommen ist, ist der Umstand, dass Raumkonstitution – und somit auch die Konstitution von Erfahrungsspielräumen durch Praktizierung der Unterscheidung öffentlich/privat – üblicherweise durch Anwendung sozialer und gesellschaftlicher Regeln erfolgt. Ich werde darauf weiter unten im Rahmen der Behandlung des Praxisbegriffs im Detail eingehen.

Produktionsmittel verfügen; die *predictive analytics* von Google (oder wem auch immer) verschieben den Erfahrungsstrom der Nutzer:innen, indem ihr Kaufverhalten vorgeprägt wird usw. In allen Fällen äußert sich die Beeinflussung des Erfahrungsspielraumes auf Ebene des Erfahrungsstroms (und ggf. auch der Primärerfahrung). Dabei muss sich die Beeinflussung keineswegs schon zum Zeitpunkt der Beobachtung direkt artikulieren. Der Erfahrungsspielraum verschiebt sich bspw. schon dadurch, dass eine *gegenwärtige* Privatheitsverletzung *zukünftige* Beeinflussung oder auch nur *optionale* Beeinflussung ermöglicht. Wenn etwa jemand genau jetzt eine mir unliebsame Information über mich erhält, die mich zukünftig erpressbar macht, dann beeinträchtigt dies schon jetzt und auch dann schon meinen Erfahrungsspielraum, wenn ich gegenwärtig noch gar nichts von meiner Erpressbarkeit weiß. Aus demselben Grunde kann es durchaus problematisch sein, dass Internetkonzerne Daten über Nutzer:innen sammeln – die Möglichkeit der zukünftigen Beeinflussung beeinträchtigt die gegenwärtige Virtualität des Erfahrungsspielraums, denn solche Räume sind *raumzeitliche* Gebilde, die sich in der Zeit erstrecken (d.h. weder statische noch physische Container).

Zweitens beeinträchtigen Privatheitsverletzungen Erfahrungsspielräume potentiell, indem Möglichkeiten der *Sekundärerfahrung* abgeschnitten werden. Während dieser Aspekt insbesondere von liberaldemokratischen Privatheitstheorien betont wird, die unter normativen Gesichtspunkten auf die Notwendigkeit abheben, private Räumlichkeiten zum Zweck der Selbst-Reflexion zu nutzen (Westin 1967: 37; Rössler 2008: 283–284), verweist Dewey v.a. auf das *experimentelle Risiko*, dem das Werden des Selbst im Zweifelsfall ausgesetzt ist (Dewey 2007: 238–239). Unabhängig davon, welchem Argumentationsgang man im Detail zuneigt, laufen beide darauf hinaus, ein z.B. durch Beobachtet-Werden erzwungenes Verharren im Erfahrungsstrom oder der Primärerfahrung zu problematisieren: Wer beobachtet wird, ist gezwungen zu agieren, und kann schlecht das Risiko experimenteller Sekundärerfahrung eingehen – der resultierende Erfahrungsspielraum erweist sich in dieser Hinsicht als limitiert.³⁴

Drittens können Privatheitsverletzungen die *Beziehung zwischen Erfahrungsstrom und Sekundärerfahrung* stören. In diesem Fall fällt mit der Kongruenz von Spacing und Synthese des Erfahrungsspielraums

- 34 Diesen Umstand kehrt auch Floridi in seinen privatheitstheoretischen Überlegungen hervor, wenn er betont, dass »the right to be left alone is also the right be allowed to experiment with one's own life, to start again, without having records that mummify one's personal identity forever, taking away from the individual person or group the power to form and mould who or what the individual is and can be. (...) We never stop becoming ourselves, so protecting persons and group privacy also means allowing that person and group the freedom to construct and change herself or itself profoundly.

auch die Passung von Erfahrungsstrom und Sekundärerfahrung. Ein Beispiel hierfür wäre die Situation des Hauptprotagonisten im Film *Die Truman Show*: Während der von Jim Carrey gespielte Truman Burbank sein Leben in dem Glauben lebt, unbeobachtet zu sein, agiert er tatsächlich als allzeit beobachteter Hauptdarsteller einer Fernsehserie. Sein Erfahrungsstrom erweist sich als verzerrt, er bewegt sich in einem Erfahrungsstrom, der auf falschen Annahmen beruht. Hätte er Kenntnisse des tatsächlichen Erfahrungsspielraumes könnte er ganz andere Sekundärerfahrungen machen wollen: genau an diesem Punkt wird die Störung des Verhältnisses von Erfahrungsstrom und Sekundärerfahrung sichtbar. Selbst wenn Truman Burbank niemals vom Beobachtet-Werden erfahren hätte, würden wir sein Leben immer noch als Betrug einstufen – und zwar aufgrund dieses gestörten Verhältnisses zwischen Erfahrungsspielraum, Erfahrungsstrom und Sekundärerfahrung. Denn hätte er sein tatsächliches Möglichkeitsfeld angemessen aus Erfahrungsstrom und Primärerfahrung ableiten können, hätte er den aufgespannten Erfahrungsspielraum ganz anders nutzen, sich folglich ganz anders verhalten können. Dass er dies nicht konnte, gilt uns als illegitime Privatheitsverletzung, unabhängig davon, ob (oder sogar gerade weil) er von der Beobachtung *nichts wusste – so oder so wurde die Virtualität seiner Lebenspraxis beschnitten*.

Wir sehen also, dass Privatheitsverletzungen aus Perspektive des Erfahrungsspielraumes keineswegs ausschließlich an menschliche Wahrnehmung gebunden sein müssen.³⁵ Des Weiteren wird deutlich, dass die Erfahrungsspielräume, die durch die Praktizierung der Unterscheidung

The right to privacy is also the right to a live, renewable identity that one can shape freely. This is why it matters.« (Floridi 2017: 96–97)

- 35 Die Argumentation berührt hier die Diskussionen um das wohlbekannte Panoptismus-Theorem. In der Panoptismus-Argumentation Foucaults (1994) reagieren Akteure, die jederzeit von einem zentralen Beobachtungsposten aus überwacht werden können, aber dabei nie wissen, ob sie *gerade jetzt* unter Beobachtung stehen, indem sie in vorausgehendem Gehorsam den angenommenen Normen der Überwacher:innen folgen – Resultat sind die berühmten ›chilling effects‹. Interessanterweise entwickelte das Bundesverfassungsgericht im »Volkszählungsurteil« 1983 einen in wesentlichen Punkten sehr ähnlichen Argumentationsgang. Aktuell werden indes (als solche interpretierte) empirische Hinweise auf die Privatheits-mäßige *Gleichgültigkeit* der Nutzer:innen oft als empirischer Beleg für das *Ausbleiben* von ›chilling effects‹ ins Feld geführt – womit dann bewiesen sein soll, dass sich bestimmte Formen insbesondere der unbemerkten Überwachung in der Praxis als weniger problematisch oder unproblematisch erwiesen: die Nutzenden würden sich durch die digitale Beobachtung ja gar nicht in der Entfaltung hemmen lassen. Die oben dargelegten Ausführungen bzgl. der Störung zwischen Erfahrungsstrom und Sekundärerfahrung liefern demgegenüber ein

öffentlich/privat aufgespannt werden, verschiedene Erfahrungsformen bereithalten (können) sowie bestimmte Beziehungen dieser Formen untereinander – Privatheit ermöglicht durch Aufspannen von Erfahrungsspielräumen genau diese, und entscheidendes Charakteristikum des Privaten ist, dass sie es gerade offen lässt, welche dieser Möglichkeiten von den Privatheit genießenden Akteuren ausgeschöpft werden. Privatheitspraktiken modulieren somit die Virtualität des Sozialen, dies lässt sich auch jenseits starker normativer Annahmen über die Autonomie von Individuen geltend machen. Ob die Eröffnung eines bestimmten Erfahrungsspielraumes im jeweiligen Fall für wünschenswert zu halten ist, ist nicht nur eine empirisch-kulturhistorische Frage, sondern auch ethisch differenziert zu betrachten: Man kann eine Beeinträchtigung des Erfahrungsspielraums als Folge von Privatheitsverletzungen durchaus für angebracht halten, wenn dies etwa die Schwächung kapitalistischer Ausbeutungs- oder patriarchaler Zwangslogiken betrifft; man kann sie aber auch für äußerst problematisch halten, wie etwa, wenn dadurch Machtasymmetrien zwischen Internetnutzer:innen und Konzernen etabliert werden usw. Pauschale Einschätzungen oder normative Bewertungen *der* Privatheit erweisen sich vor diesem Hintergrund als unterkomplex, und sollten durch die Analyse jeweils konkreter soziotechnischer Konstellationen ersetzt werden.

War weiter oben die Rede davon, dass Privatheit sich immer auf die Konfiguration der Beziehung zwischen zwei Akteur(s)gruppen bezieht, weshalb mit einem relationalen Privatheitsverständnis anzusetzen sei, so wurde bislang nur das Telos des Privaten *für die jeweils Privatheit-genießende Instanz* konzipiert – und zwar als Generierung spezifischer Erfahrungsspielräume. Wie aber stellt sich Privatheit nun gewissermaßen ›von außen‹, aus Sicht der durch das Ziehen von Privatheitsgrenzen *abgeschirmten* Instanz dar? Einer Antwort auf diese Frage will ich mich nun, dieses Kapitel abschließend, mit Hilfe der Latourschen »sociology of associations« (Latour 2007: 9) annähern. Folgt man der Grundintention dieses Typus der Sozialforschung, so stellt sich letztlich jedes Geschehen, das verschiedene Akteure zueinander in Beziehung setzt, als *Teilhabe-Geschehen* dar: »agents cannot be said, strictly speaking, to ›interact‹ with one another: they *are one another*, or better, they *own one another* to begin with (...). In other words, association is not what happens *after* individuals have been defined with few properties, but what characterize entities in the first place.« (Latour et al. 2012: 598; kursiv i.O.) Für Latour et al. sind dieser Gruppe der Agenten bekanntlich nicht nur menschliche Personen zuzuordnen, sondern auch alle anderen Entitäten, die *agency*, d.h. Handlungsträgerschaft ausüben können: »When

Argument dafür, dass Überwachung auch dann problematische Konsequenzen haben kann, wenn sie gar nicht wahrgenommen wird.

we act who else is acting? How many agents are also present?» (Latour 2007: 43) Während die Antwort der Akteur-Netzwerk-Theorie (ANT) auf die Frage, wer handelt, auf das verzweigte Netzwerk, das eine agierende Instanz unterhält, verweist, berücksichtigt sie schon von jeher den Gedanken, dass die Gestalt der beteiligten Agenten im Zuge der Prozesse der Netzwerkbildung *geformt* wird: Es ist der »general process called translation, during which the identity of actors, the possibility of interaction and the margins of manoeuvre are negotiated and delimited.« (Callon 1986: 203) »Übersetzung« (*translation*) ist dabei nur ein weiterer Begriff für die erfolgreiche Formung einer Entität durch eine andere.

Ein Beispiel hierfür aus dem umfangreichen Bestand der empirischen ANT-Forschungsliteratur wäre etwa die Formung der im 19. Jahrhundert »entdeckten« Mikroben durch ihren »Entdecker« Louis Pasteur:

»What were once miasmas, contagions, epidemic centers, spontaneous diseases, pathogenic terrains, by a series of new tests, were to become visible and vulnerable microorganisms. This event completely modifies both the agent, which has become a microbe, and the position of the skillful strategist who has captured it in the gelatine.« (Latour 1988: 82)

Wie das Ende der Passage andeutet, ist es eher die Regel, als die Ausnahme, dass Übersetzungen wechselseitig von Statten gehen, und das bedeutet im zitierten Fall: Indem Pasteur *agency* mit Blick auf die Mikroben ausübt, erhält auch er selbst erst Wirkmächtigkeit im Netzwerk der Naturwissenschaften – die transformativen Effekte des Übersetzungsprozesses wirken also in beide Richtungen. Ob dies grundsätzlich immer der Fall sein muss, sei dahingestellt. Im Kontext der vorliegenden Untersuchung ist die Feststellung wichtiger, dass Agenten oder Akteure dadurch bestimmt sind, dass sie andere Instanzen als Quellen der Aktivität nutzen: »An actor is what is *made to act* by many others.« (Latour 2007: 46) In diesem Sinne greifen Akteure auf andere zu, um so Handlungsfähigkeit zu gewinnen, einen Unterschied zu machen (ebd.: 52–53).

Sowohl in Bezug auf materielle Objekte als auch auf menschliche Subjekte erfolgt Formgebung dabei durch die Einschreibung von Handlungsskripten (»programmes of action«; vgl. Akrich 1992; Latour 1992) bzw. Kompetenzen (Latour 2007: 204–213). Die Gestalt menschlicher Akteure ergibt sich demnach aus den materiell-semiotischen, kognitiven, affektiven usw. »Plug-Ins«, die diese aufzunehmen in der Lage sind: »You don't have to imagine a »wholesale« human (...). Rather, you realize that to obtain »complete« human actors, you have to *compose* them out of so many successive *layers*« (ebd.: 207). Der Akteursstatus von Subjekten gilt in dieser Hinsicht also als abhängig von einer »flood of entities allowing them to exist« (ebd.: 208), und das bedeutet schließlich: »Nothing pertains to a subject that has not *been given to it*.« (ebd.: 213; kursiv CO)

Wenn aber das Subjekt – genau wie alle anderen Entitäten, die als Akteure fungieren können – seine Form nun ausschließlich durch das erhält, »that has (...) been given to it«, dann bedeutet dies im Umkehrschluss, dass Akteure sich durch Zugriff auf Andere(s) konstituieren, und dementsprechend durch Teil-habe zu dem werden, was sie sind. Teil-habe lässt sich somit in der Tradition der (Post-) ANT als nicht nur grundständig materielles, sondern in gewisser Weise auch als öffentliches Phänomen verstehen. So spricht etwa Marres von »material participation as a specific phenomenon, in the enactment of which a range of entities all have roles to play.« (Marres 2012: 2) Diese Entitäten – inklusive aller technischen, materiellen, nichtmenschlichen – stellen »spaces of participation« her (ebd.: 147), die wiederum ihrerseits nichts anderes sind, als: technisch vermittelte »organization of public space.« (ebd.: 150) Der Intuition der Post-ANT zufolge, welche hier aufgegriffen und verwendet werden soll, lässt sich also von einer kollektiven Konstitution öffentlicher Teilhabe-Räume sprechen, wobei Teilhabe gleichzeitig auf Akteurskonstitution abzielt. Das heißt, indem Akteure an Anderen teil-haben – etwa an deren mentalen Inhalten, Körpern, Ressourcen, Räumen, Daten usw. – öffnen sie diese Aspekte des Anderen für die eigene Akteurskonstitution. Drehen wir nun die Perspektive einmal mehr um, so erhalten wir Aufschluss über den Charakter der Privatheit: es handelt sich dabei dann um die *Beschränkung* der Teilhabe von Alter an bestimmten Aspekten Egos, die in die Konstitution privater Erfahrungsspielräume mündet – eben dieses Verständnis wird in der Formel »Privatheit = Teilhabebeschränkung zur Konstitution von Erfahrungsspielräumen« zusammengesetzt.³⁶

Bei Teil-habe³⁷ im hier spezifizierten Sinne handelt es sich um eine ständig erfolgende Aktivitätsform, über die sich Agenten als Akteure

36 Um keine Missverständnisse aufkommen zu lassen, muss betont werden, dass es sich, so verstanden, bei der »öffentlichen Teil-habe« zunächst nicht um das handelt, was klassischerweise in der politischen Theorie unter dieser Rubrik behandelt wird, oder genauer: klassische Öffentlichkeit und klassische öffentliche Teil-habe gelten hier lediglich als Unterfälle einer sozialanthropologischen Grundoperation, die eben anhand der Praktizierung der Unterscheidung öffentlich/privat formatiert werden kann, aber nicht muss. Um die auf politische Teilhabe am Gemeingut verengte Bedeutung nicht automatisch hervorzurufen spreche ich hier auch nicht von »Partizipation«, evoziert dieser Begriff doch oftmals die Konnotation politisch-demokratischer Praktiken im engeren Sinne (vgl. Marres 2017: 147; zur analytischen Konzeptbestimmung im Zusammenhang mit Digitalisierungsprozessen vgl. Kelty et al. 2015).

37 Denkbar wäre, statt von Teil-habe den Begriff der Teil-nahme zu verwenden. Da dieser jedoch, obwohl er eigentlich weniger passive Untertöne transportiert, als der Begriff der Teil-habe (aktiv nehmen, statt passiv haben),

konstituieren: Ein Kollege reicht mir zur Begrüßung die Hand, eine Autofahrerin nutzt einen Parkplatz auf meinem Grundstück, ein Nachbar schaut in mein Wohnzimmerfenster; ein Fanclub fällt in die Karaoke-Bar ein, die ich mit meinen Freunden gemietet habe, eine städtische Behörde fällt einen Baum, der an das Grundstück meines Mehrfamilienmehthauses grenzt, ein Internetkonzern speichert meinen Browser-Fingerprint in seiner Datenbank. Der Kollege konstituiert sich durch Handreichung als Akteur, ich würde es aber als Übergriff ansehen, würde er nicht meine Hand, sondern meine *private parts* ergreifen; es ist ihm verwehrt, *auf diese Weise* an meinem Körper teil-zuhaben (es sei denn, es handelte sich um meinen Intimpartner, wodurch neue kontextuelle Fragen ins Spiel kämen) – genau wie der Autofahrerin die Teilhabe an meinem Grundstück, indem sie darauf parkt, oder dem Nachbarn die Teilhabe am Anblick meines Wohnzimmers. Dem Fanclub ist die Teilhabe an der temporär privatisierten Bar verwehrt, der öffentlichen Gewalt die Teilhabe am Baum der Eigentümergemeinschaft meines Wohnhauses und dem Internetkonzern die Teilhabe an ›meinen‹ Daten. Privatheit meint hier also immer eine Teil-habe-Beschränkung, die darauf hinausläuft, dass Andere sich nicht in bestimmter Weise als Akteure konstituieren können (als Grapscherin, Parker, Voyeur, Karaoke-Gesangsverein, baumfällende Behörde, ökonomisch getriebener Datensammler).

Diese Ausführungen verdeutlichen, dass die Praktizierung der Unterscheidung öffentlich/privat gewissermaßen das Relief von Sozialformationen mitbestimmt: wer oder was auf wen oder was wie zugreifen kann, um sich selbst als Akteur zu konstituieren, wird im Zweifelsfall ganz maßgeblich durch die Praktizierung der Unterscheidung öffentlich/privat bestimmt. Das gleiche gilt für die Frage, wer oder was über welche Erfahrungsspielräume verfügt oder diese aufspannen kann.³⁸ In diesem Sinne

scheint er mir dennoch schwächere Bilder heraufzubeschwören: die Teilnahme an einem Konzert wird üblicherweise nicht so verstanden, dass die Teilnehmenden dadurch in ihrer Akteursgestalt geformt werden. Teil-habe verweist demgegenüber darauf, dass die zugreifende Instanz tatsächlich einen Aspekt der zugegriffenen Instanz in die eigene Konstitution einfügt – sofern sie nämlich teil-*hat*.

- 38 Aufmerksame Leser:innen könnten an diesem Punkt zu dem Schluss kommen, dass die Begriffe »Erfahrung« und »Teil-habe« hier austauschbar verwendet werden, da ja weiter oben auch Erfahrung als Akteur-konstituierende Operation konzipiert, und Praktiken als das Tun dieser Akteure ausgewiesen wurden. Ein solcher Einwand würde allerdings die falschen Schlüsse aus einer richtigen Beobachtung ziehen: Zwar handelt es sich bei Unterscheidung von Erfahrung, Teil-habe und Praxis in der Tat um eine hochgradig analytische Differenzierung, doch erfüllt diese nichtsdestoweniger einen Zweck: so wie Erfahrung oben verwendet wird, verweist der Begriff auf *Virtualität* (im Sinne von Möglichkeitsräumen), und wie oben

vermittelt Privatheit soziale Beziehungen und übernimmt im sozialen Gefüge die Rolle eines *Machtdifferenzials*. Die Unterscheidung schneidet Beziehungen nicht ab, konfiguriert diese aber auf kulturhistorisch je spezifische Weise, denn welche Typen der Teilhabe-beschränkung(-zum Zweck-der Erfahrungsraum-Konstitution) in der Praxis durch die Anwendung der Unterscheidung reguliert werden, ist soziokulturell bedingt und historisch kontingent: das öffentliche Zeigen von *private parts* mag in bestimmten Räumen und zu bestimmten Zeiten keineswegs als Privatheitsbruch gegolten haben, heute aber schon – um nur ein Beispiel zu nennen (vgl. dazu Elias 1997a; 1997b).

Überdies wird einmal mehr sichtbar, dass die bis an diesen Punkt vorgenommenen Bestimmungen nicht unbedingt als Definition zu verstehen sind, erweisen sie sich doch als ziemlich breit – gegebenenfalls zu breit. Denn könnte man hier nicht auch in Bezug auf Staatsgeheimnisse von Teilhabe-Beschränkung-zur-Eröffnung-von Erfahrungsspielräumen sprechen, wäre nicht auch dieser exemplarische Fall durch die bis hierher vorgenommenen Privatheitskonzeption gedeckt? – Obgleich wir doch in der Praxis indes kaum geneigt sein dürften, das geheime Handeln von Regierungen als »privat« zu bezeichnen, schließlich handelt es sich dabei um die *agency* der öffentlichen Gewalt. Ich werde weiter unten noch erläutern, warum »öffentliche *agency*« im Sinne von behördlichem oder staatlichen Handeln systematisch und kategorisch von der Privatheitsklassifizierung ausgeschlossen ist. Wie zu sehen sein wird, ergeben sich daraus für das hier entfaltete Argument auch keine besonderen Probleme. Bevor ich dazu komme, soll an diesem Punkt aber bereits festgehalten werden, dass meine Konzeption durch Erfassung heterogener Privatheitspraktiken in der Tat deren Familienähnlichkeit theoretisch ausformuliert. Es handelt sich, wenn man so will, um die abstrakte Bestimmung einer Kulturtechnik – Teilhabebeschränkung-zur-Konstitution-von-Erfahrungsspielräumen – die in bestimmten sozialhistorischen Konstellationen zu bestimmten kulturhistorischen Zeiten als *Privatheit formatiert wurde* und sich in diesem Rahmen als historisch gewachsene Praxisform darstellte. Denn es darf daran erinnert werden, dass das geheime Regierungshandeln über lange Zeiträume hinweg durchaus als privat galt – als Privatsache des absolutistischen Herrschers nämlich.

angemerkt, ist eben diese Virtualität das, was Privatheit, *for better or for worse*, ausmacht. Das Ziehen der Privatheitsgrenze lässt offen – soll offen lassen – welcher Typ von Erfahrung, welche Erfahrung gemacht wird. Genau darin liegt die soziale Funktion dieses Ordnungsmechanismus, und eben dies transportiert der Erfahrungsbegriff. Derweil findet die Privatheitsunterscheidung immer dann Anwendung, wenn konkrete Entitäten sich in bestimmter Weise als konkrete Akteure zu konstituieren versuchen – auf diese *Konkretheit* verweist der Begriff der Teilhabe.

Mit dieser Anmerkung ist verdeutlicht, dass die Ausweisung dieser oder jener Teilhabe-Beschränkung als legitime Praktizierung der Anwendung von öffentlich/privat *soziokulturellen Spielregeln* folgt. Diese Regeln werden von Sozialformationen in kulturhistorisch variabler Weise zur Stabilisierung der fraglichen Praxis erzeugt und reproduziert. Was genau soll »Praktizierung« dabei aber genau heißen – und welche Formen können die Regeln, denen im Rahmen des Praxisvollzuges gefolgt wird, genau annehmen? Mit dieser Frage werden wir uns als nächstes auseinandersetzen.

2.1.3 *Die Spielregeln der Spielräume: Zur soziokulturellen Strukturierung von Privatheitspraktiken*

Während der Praxisbegriff in der Sozial- und Kulturanthropologie spätestens seit den 1980er Jahren die herausragende Rolle einer konzeptionellen Klammer der Disziplinen spielt (Ortner 1984), wurde das Konzept im seither eröffneten Zeitraum auch in einigen einflussreichen soziologischen Theorieentwürfen zentral gestellt (Bourdieu 1979; Giddens 1984; 1995). In der deutschsprachigen Forschungslandschaft werden soziologische Zugänge, die das Soziale anhand der theoretischen und/oder empirischen Bestimmung von Praxis oder Praktiken aufzuschließen suchen, seit Anfang der 2000er Jahre verstärkt diskutiert (Reckwitz 2003). Als gemeinsamer Nenner der im Übrigen recht heterogenen deutschsprachigen und internationalen, auf Praxis fokussierenden Ansätze kann dabei gelten, dass sie Sozialität als Ergebnis praktischen Tuns begreifen, welches immer schon eine kollektive Verfassung aufweist (Wenger 1998; Barnes 2001; Latour 2007). Besondere Berücksichtigung finden hierbei nicht nur kulturelle Kodierungen (Reckwitz 2006), sondern auch materielle Aspekte der Herstellung des Sozialen, d.h. die Rolle von Körperlichkeit (Mol 2002) und materiellen Artefakten (Latour 1991; Schatzki 2010) wird (der Behauptung nach: im Gegensatz zu älteren, klassischen Sozialtheorien) verstärkt in Rechnung gestellt. Zudem seien praxistheoretische Ansätze in der Lage, die implizite Logik, und damit auch die Routinehaftigkeit sozialen Handelns einerseits, und die Kreativität des Tuns andererseits in den Fokus zu rücken, wobei weder eine Überbetonung von individueller Intentionalität noch von struktureller Determination erfolge (Giddens 1995).

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit geht es weder um die Vorlage einer Übersicht über die Praxistheorie noch um den Entwurf eines praxistheoretischen Konzepts als solchen,³⁹ sondern vielmehr um eine

39 Hilfreiche englischsprachige Übersichten liefern Schatzki/Knorr-Cetina/Savigny (2001) und Nicolini (2012); Hillebrandt (2014) hat eine

praxistheoretische Grundlegung der Privatheitstheorie. Aus diesem Grund werden die folgenden Ausführungen durch einen in dieser Hinsicht besonders nützlich erscheinenden Klassiker des Feldes orientiert: Anthony Giddens' Strukturierungstheorie, wie er sie im Rahmen verschiedener Veröffentlichungen entwickelt (Giddens 1979; 1981; 1984) und synthetisiert (Giddens 1995) hat. Dieser Ansatzpunkt bietet sich nicht zuletzt deshalb an, weil die Giddens'sche Strukturierungstheorie »Handeln und Struktur nicht zu zertrennen, sondern als zwei Seiten derselben Medaille – als Dualität« zu konzipieren trachtet (Lamla 2003: 45). Dadurch lassen sich Privatheitspraktiken mit dem Giddens'schen Analyseinstrumentarium von der teilnehmend-beobachtbaren situativen bis zur raum-zeitlich maximal ausgreifenden Institutionalisierung (theoretisch) bruchlos durchdeklinieren und (empirisch) rekonstruieren. Folglich werde ich, von Giddens' Strukturierungstheorie ausgehend, selektiv jene Aspekte seiner Praxistheorie herausgreifen, die besondere privatheitstheoretische Relevanz aufweisen. Sofern dies hilfreich erscheint, werde ich zudem, ganz in Giddens'scher Manier, in hohem Maße eklektizistisch verfahren (Giddens 1995: 35), um dessen Bestimmungen mit konzeptionellen Versatzstücken anderer Praxistheorien zu verknüpfen und so sowohl abzurunden als auch zu erweitern.

Praxistheorien insgesamt – und dies gilt für die Giddens'sche in besonderer Weise – betonen üblicherweise die Routinehaftigkeit alltäglich abgespulter Praktiken: »Routinen (alles, was gewohnheitsmäßig getan wird) sind ein Grundelement des alltäglichen sozialen Handelns.« (ebd.: 36) Damit wird die Sozialitätskonzeption nicht auf einen intentionalistischen Handlungsbegriff oder dergleichen gegründet, sondern (ähnlich wie der oben mit Rekurs auf William James angesprochene Erfahrungsstrom) auf den Handlungsstrom alltäglichen Tuns: »Menschliches Handeln vollzieht sich ebenso wie menschliches Erkennen als eine *durée*, als ein kontinuierlicher Verhaltensstrom. Zweckgerichtetes Handeln ist nicht aus einem Aggregat oder einer Serie separater Intentionen, Gründe und Motive zusammengesetzt« (ebd.: 53). In diesem Zusammenhang mag der Eindruck entstehen, Giddens nähme eine – mittlerweile fast schon als unüblich geltende – Fokussierung auf menschliche Handlungsträgerschaft vor und vernachlässige nichtmenschliche Dimensionen von *agency* (vgl. Sayes 2014). Dieser Eindruck ist, was die *Schwerpunktsetzung* der Giddens'schen Ausführungen angeht, sicherlich nicht ganz falsch, muss aber ins rechte Licht gerückt werden, um die in der vorliegenden Arbeit entwickelte Giddens-Lesart nachvollziehen zu können.

deutschsprachige Einführung vorgelegt, die weitere Theoriediskussion wird in Schäfer (2016) geführt. Auch zur an die Theoriediskussion anschließenden Methodenfrage finden sich aufschlussreiche Veröffentlichungen (Schäfer/Daniel/Hillebrandt 2015).

Feststellen lässt sich zunächst, dass Giddens die Handlungsträgerschaft nichtmenschlicher Instanzen einerseits nirgendwo offensiv ausschließt, andererseits aber auch nicht ausdrücklich in den Fokus rückt. So lässt er uns etwa über seine Vorstellung von »Agenten« Folgendes wissen: »To be a human being is to be an agent – although *not all agents are human beings* – and to be an agent is to have power. (...) power must be related to the resources that agents employ in the course of their activities.« (Giddens 1987: 7; kursiv CO) Wie unten zu sehen wird, schränkt Giddens ebenso wenig die Anwendung des Agentenbegriffs auf menschliche Instanzen ein, wie er das Konzept praxisformender »Erinnerungsspuren« exklusiv für menschliche Träger:innen reserviert. Und wie das Zitat zumindest andeutet, wird die Vorstellung nichtmenschlicher Handlungsträgerschaft über den Ressourcenbegriff zumindest impliziert mitgeführt: wenn Agententum gleichbedeutend mit Machtausübung ist, wenn auch Nichtmenschen Macht haben, und wenn schließlich Macht den Einsatz von Ressourcen meint, dann folgt daraus, dass auch Nichtmenschen per machtausübendem Ressourceneinsatz Agententum – *agency* – aufweisen können. Ich vertrete aus diesem Grunde die Auffassung, dass die Giddens'sche Praxistheorie relativ leicht um nichtmenschliche Dimensionen von *agency* erweitert werden kann, ohne deshalb ihre interne Stimmigkeit zu verlieren, werde aber zur Erweiterung Anleihen bei einschlägigen Alternativtheorien machen, um die Giddens'sche *Unterbetonung* dieses Aspekts zu überwinden.

Mit diesen Vorbehaltsklauseln im Hinterkopf können wir uns nunmehr Giddens' Überlegungen zur Konzeption von *action* zuwenden, wie er sie in seinem ursprünglich 1984 erschienen, synthetisierenden Theoriehauptwerk *Die Konstitution der Gesellschaft* vorlegt. Er identifiziert dort drei (von ihm selbst nicht immer trennscharf auseinandergehaltene; vgl. Rammert/Schulz-Schaeffer 2002: 44) Bedeutungen:

- Handeln als kausales Herbeiführen eines Unterschiedes (Giddens 1995: 66);
- Handeln im Sinne des Vermögens, zwischen alternativen Verhaltensweisen wählen zu können; (ebd.: 60) sowie
- Handeln, das mit Gründen versehen werden kann (ebd.: 56).

Ob von Giddens beabsichtigt oder nicht, lassen sich mit einem solchermaßen »gradualisierten Handlungsbegriff« nun gleichermaßen menschliche wie nichtmenschliche Formen der Handlungsträgerschaft kollektiver Praktiken berücksichtigen (Rammert/Schulz-Schaeffer 2002: 49), kann doch zumindest das kausale Herbeiführen eines Unterschiedes auch nichtmenschlichen Instanzen zugesprochen werden. Daneben dürfte mittlerweile auch das Vermögen, zwischen Alternativen zu wählen, in Zeiten zunehmend »intelligenter« werdender, digitalvernetzter Systeme

jedenfalls tendenziell den Status eines Reservoirs des Menschlichen verlieren. Wie weit dieses letzte Argument aufrechtzuhalten ist, soll hier aber nicht abschließend geklärt werden, denn für die Perspektive, die in der vorliegenden Arbeit eingenommen wird, steht die Frage der in- oder exklusiven Zuordnung von Handlungsleistungen zu menschlichen oder nichtmenschlichen Handlungsträgern gar nicht im Vordergrund. Stattdessen soll es darum gehen, dass Zusammenwirken herkunftsmäßig unterschiedlicher, d.h. also heterogener Komponenten in soziotechnischen Konstellationen in den Blick zu bekommen, und zwar nicht zuletzt, weil die weiter unten fokussierte informationelle Privatheit aktuell vordringlich in solchen Konstellationen eine – zunehmend prekäre – Rolle spielen dürfte. Praktiken können vor diesem Hintergrund als kollektive ›Handlungsformen‹ gelten, wobei ›Handeln‹ in einer der drei oben genannten Arten und Weisen vorliegen kann.

Wie aber werden die fraglichen Praktiken nun geformt? Eine Annäherung an die Beantwortung dieser Frage kann mit der Giddens'schen Feststellung ansetzen, dass »the notions of action and structure *presuppose one another*« (Giddens 1979: 53; kursiv i.O.). Leitmotiv dieser Feststellung, und überhaupt der ganzen Strukturierungstheorie ist hierbei die berühmte Marx-Engelsche Devise: »Die Menschen machen ihre eigene Geschichte, aber sie machen sie nicht aus freien Stücken, nicht unter selbstgewählten, sondern unter unmittelbar vorgefundenen, gegebenen und überlieferten Umständen.« (Marx/Engels 1972: 308; vgl. dazu die Ausführungen in Giddens 1995: 35, inkl. Fußnote 2) Um beide angeführten Komponenten miteinander zu verknüpfen – das Selber-Machen der Geschichte mit den gegebenen Umständen – betont Giddens zum einen gebetsmühlenartig die »knowledgeability of social actors« (Giddens 1981: 27), d.h. die Klugheit menschlicher Handlungsträger. Letztere stellen für ihn keineswegs irgendwelche *cultural dupes* dar, die blind und roboterhaft vorgefertigte Programme ausführen, ohne eigentlich zu wissen, was sie da tun. Menschliche Handlungsträger:innen agieren im Rahmen des Handlungsstromes praktischer Routinen, jedoch steht ihnen die Möglichkeit zum »reflexive monitoring of conduct« (Giddens 1979: 56) zur Verfügung. Intentionalität wird im Rahmen dieses Handlungsstromes laufend miterzeugt, und stellt (anders als in klassischen Handlungskonzeptionen) keine vom Handeln ablösbare – und erst recht keine grundsätzlich bewusste – Größe dar. Akteure können *accounts* und auch Gründe ihres Handelns liefern, wenn sie danach gefragt werden, was allerdings zumeist im Falle von Abweichungen und dergleichen erfolgt (Giddens 1995: 56).

Ein Großteil der Handlungsformung ist denn auch gar nicht auf Ebene des diskursiven, verbalisierbaren, sondern auf der des praktischen Bewusstseins angesiedelt, wo es als stillschweigendes Wissen vorliegt, als »tacit knowledge that is skillfully applied in the enactment of courses

of conduct, but which the actor is not able to formulate discursively.« (Giddens 1979: 57) Es ist diese Form des Wissens, das gemeinsame, stillschweigende Wissen der Akteure, das es letzteren erlaubt,

»sich innerhalb der Routinen des gesellschaftlichen Lebens zurechtzufinden. Die Trennungslinie zwischen dem diskursiven und dem praktischen Bewusstsein ist sowohl in der Erfahrung des handelnden Individuums als auch hinsichtlich von Vergleichen zwischen Akteuren in verschiedenen Kontexten sozialer Aktivität gleitend und durchlässig. Doch gibt es zwischen ihnen keine Schranke wie etwa zwischen dem Unbewußten und dem diskursiven Bewußtsein.« (Giddens 1995: 55)

Dementsprechend ist die Strukturierung menschlichen Handelns »den Individuen nicht ›äußerlich‹: in der Form von Erinnerungsspuren und als in sozialen Praktiken verwirklicht, ist [die Struktur] in gewissem Sinne ihren Aktivitäten eher ›inwändig‹ als ein – im Sinne Durkheims – außerhalb ihrer Aktivitäten existierendes Phänomen.« (ebd.: 77–78)

Soziale Akteure gelten somit also gewissermaßen als Sachkundige (»knowledgeable«), die im alltäglichen Verhaltensstrom gemeinsam mit nichtmenschlichen Entitäten praktische Routinen erzeugen und aufrechterhalten. In dieser Hinsicht insistiert Giddens wiederholt darauf, dass Strukturierung durch Rückgriff sowohl auf Handlungsregeln *als auch* auf Ressourcen erfolgt (Giddens 1981: 26; 28; 53). Während *jedes* »Handeln Macht im Sinne eines umgestaltenden Vermögens logisch einschließt« (Giddens 1995: 66), gilt Macht ihrerseits als integraler Bestandteil des Sozialen: »this is the significance of the claim that structure can be analysed as rules and *resources*, resources being drawn upon in the constitution of power relations.« (Giddens 1981: 28; kursiv i.O.) Handeln bedeutet also zunächst Umgestaltung, die Herstellung von Differenz; solche Differenzproduktion lässt sich wiederum grundsätzlich als Machtausübung verstehen, und letztere involviert Ressourcen. Ressourcen können im Rahmen allokativer oder autorativer Machtausübung auftreten: »Allocation refers to man's capabilities of controlling (...) the *object-world*. (...) Authorisation refers to man's capabilities of controlling the humanly created world of *society itself*.« (ebd.: 51)

Genau an diesem Punkt lässt sich Giddens' Konzeption an die *agency*-Konzepte der *science and technology studies* (STS) anschließen. Dazu muss zunächst festgestellt werden, dass es genau diese hier von Giddens eingeführte Unterscheidung zwischen »Objekt-Welt« und »Gesellschaft« ist, die von STS-Vertreter:innen eines allgemeinen Symmetrie-Prinzips in Frage gestellt wird: es ist kategorisch nicht zu sagen, welche Entitäten der Objekt- und welche der sozialen Welt zuzuordnen sind (exemplarisch: Callon 1986). Anders gesagt: Kontrolle von Gesellschaft kann als Objekt-Kontrolle daherkommen, Objekt-Kontrolle kann Kontrolle des Sozialen voraussetzen. Gesteht man dies zu, so folgt daraus nicht

der kategorische Einzug der analytischen Unterscheidung zwischen allokativen und autoritativen Ressourcen (die Nützlichkeit dieser Unterscheidung wird sich weiter unten noch erweisen). Es muss dann aber in Rechnung gestellt werden, dass es durchaus nicht nur Menschen sind, die Soziales erzeugen bzw. soziale Kontrolle ausüben. Denn wenn jedes ›Handeln‹ als machtausübende Differenzproduktion auf Ressourcen zurückgreift, dann wird jedes Handeln von ganz unterschiedlichen Ressourcen mitgetragen, die sich nur bedingt, *hinsichtlich des Zielpunktes* nämlich, nicht aber ontologisch dem Reich des Sozialen oder dem der Objekte zuordnen lassen.

Giddens selbst unterscheidet sechs Ressourcen-Typen: die Materialitäten von Umwelt (1), Produktionsmitteln (2) und Gütern (3), die allesamt als allokativen Ressourcen gelten; und die Organisation von Raum und Zeit (4), Reproduktion des Körpers (5) und Organisation von Lebenschancen (6), die er als autoritative Ressourcen bezeichnet (vgl. Giddens 1995: 315–320). Die Typen 1–3 werden in den *science and technology studies* üblicherweise als Formen nichtmenschlicher *agency* gefasst, und ein solches Verständnis lässt sich auch recht mühelos auf die Typen 4 (Mauern, Zäune, Karten, Kompass im Zusammenspiel mit menschlichen Anwendungskompetenzen; zu Karten vgl. Leuenberger/Schnell 2010) und 5 (biologische Kulturtechniken, Techniken der Menschenführung etc., vgl. Rose 1998) ausweiten. Typ 6, verstanden als »Konstitution von Chancen der Entwicklung und des Ausdrucks des Selbst« (Giddens 1995: 316) kann schließlich als das Ensemble der »Anthropotechniken« (Bröckling 2013) interpretiert werden, folglich ist auch diese Dimension auf die Ebene der gemeinsam von menschlichen und nichtmenschlichen Prozessierungskomponenten vollzogenen Programme und Skripte verschiebbar. Genau wie für Giddens, der die Ressourcen-mäßigen Technologien und Kulturtechniken als »Medien der Ausdehnung von Macht« konzipiert (Giddens 1995: 316), gelten diese Komponenten auch in der STS-Spielart der Akteur-Netzwerk-Theorie als Sozialität-stabilisierende/-transformierende Größen – als Arten der Verdauerung sozialer Strukturierung durch Technik (Latour 1991; Strum/Latour 1987). In diesem Sinne behandle ich Ressourcen als Strukturierungsgrößen immer mit, allerdings im Sinne der STS eher ›symmetrisch‹, d.h. von vornherein als Regel-prozessierende Vergesellschaftungskomponente. Wie weiter unten zu sehen sein wird, führt dies dazu, dass nichtmenschlichen Handlungsträgern auch hinsichtlich der Praktikenstrukturierung durch Regeln eine eigene Rolle eingeräumt werden muss. Ist diese Vorkehrung getroffen, so erweist sich die Verknüpfung der Giddens'schen Praxistheorie mit den *agency*-Konzepten der *science and technology studies* aber als weitgehend unproblematisch.

Praktiken binden, ordnen, organisieren Raum und Zeit, wie Giddens (z.B. 1981: 29–41) nicht müde wird, zu betonen. Akteure als kollektiv

Handelnde generieren Praxiskollektive, die ihrerseits mehr oder weniger hohe raumzeitliche Reichweite aufweisen können. An diesem Punkt werden die Akteure somit in ihrer Eigenschaft als Produzent:innen des Sozialen sichtbar. Wie oben ausgeführt, verfolgt Giddens allerdings das Ziel, nicht nur dieses ›Selber-Machen‹ der Geschichte, sondern auch die ›Gegebenheit‹ der Umstände in Rechnung zu stellen. Er tut dies, indem er den Akteuren einerseits die Fähigkeit zum »reflexive monitoring«, zur Rationalisierung und zur teilweisen Aufdeckung von Handlungsmotiven⁴⁰ zugesteht, andererseits aber davon ausgeht, dass all diese Fähigkeiten grundsätzlich in Situationen zum Einsatz kommen, in denen auf Basis *nicht gänzlich bekannter Handlungsbedingungen* (»unacknowledged conditions of action«) gehandelt wird; die Handlungsvollzüge bringen dann ihrerseits nicht beabsichtigte Handlungsfolgen (»unintended consequences of action«; vgl. Giddens 1979: 56; 1995: 56) hervor, welche im Weiteren wiederum als nicht-bekannte Handlungsbedingungen fungieren usw. Während menschliche Akteure sich also als kompetente Handlungsträger:innen erweisen, emergiert auf Basis der vielfältigen, kollektiven Praxisvollzüge ein struktureller Regelkreis, der einem voluntaristischen Verfügen über das Soziale dennoch grundsätzlich entgegenläuft.

Auf diese Weise setzt Giddens gegen einseitig Struktur-zentrierte Ansätze, für die emblematisch Durkheims (1992) klassische Studie über die *Arbeitsteilung* steht, mit der grundsätzlich praxisverankerten Situierung aller sozialen Systeme und Institutionen an. Während er den mikrologisch orientierten ›interpretativen Soziologien‹ vorwirft, kaum etwas zur übersituativen Strukturierung von Praktiken sagen zu können, ist ein Gutteil seines Gesamtwerks gleichzeitig als stetiges Anschreiben gegen den makrologischen Strukturfunktionalismus charakterisierbar. Letzterem lässt sich auch die Makrosoziologie Luhmanns zuordnen (Giddens 1995: 290), derzufolge Funktionssysteme, Interaktionen und Organisationen immer schon »voraussetzen, daß sich ein Gesellschaftssystem *bereits konstituiert hat*« (Luhmann 1997a: 13; kursiv CO). Hieran lässt sich Giddens' abweichende Herangehensweise gut veranschaulichen, denn anstatt die Mikro- oder Meso-Ebene der Interaktion bzw. Organisation vom *vorausgesetzten* makrologischen Ganzen der Gesellschaft her zu

40 Teilweise, weil sich in Handlungsmotivationen bewusste und unbewusste Anteile miteinander verbinden: »But the unconscious, of course, can only be explored in relation to the conscious: to the reflexive monitoring and rationalization of conduct, grounded in practical consciousness.« (Giddens 1979: 58) Dementsprechend bezieht sich Giddens mit dem Motivationsbegriff ausdrücklich auf beides: »Situationen (...), in denen der Handelnde sich seiner Wünsche bewußt ist, als auch jene, in denen sein Verhalten von anderen Quellen beeinflusst wird, die seinem Bewußtsein nicht zugänglich sind« (Giddens 1984: 103).

denken, setzt das Giddens'sche Strukturierungstheorem an der »Dualität von Struktur« an:

»Konstitution von Handelnden und Strukturen betrifft nicht zwei unabhängig voneinander gegebene Mengen von Phänomenen (...), sondern beide Momente stellen eine Dualität dar. Gemäß dem Begriff der Dualität von Struktur sind die Strukturmomente sozialer Systeme sowohl Medium wie Ergebnis der Praktiken, die sie rekursiv organisieren.« (Giddens 1995: 77)

›Handeln‹ und ›Struktur‹ stellen dementsprechend keine unterschiedlichen Ebenen dar, sondern, wie oben bereits erwähnt, lediglich zwei verschiedene Seiten derselben Medaille (vgl. dazu auch Lamla 2012). In diesem Sinne verortet Giddens den Strukturierungsansatz von vornherein jenseits der »Unterscheidung zwischen Mikro- und Makrosoziologie; er liegt quer zu einer solchen Einteilung.« (Giddens 1984: 25) Denn die für Giddens entscheidende Frage betrifft keineswegs die kategorische Zuordnung einer Praktik zur Ebene des Handelns oder der Struktur; vielmehr wird diese Frage aufgelöst in *graduelle Unterschiede der raum-zeitlichen Ausdehnung von Praktiken* in »gesellschaftlichen Totalitäten«: »Jene Praktiken, die in diesen Totalitäten die größte Ausdehnung in Raum und Zeit besitzen, kann man als *Institutionen* bezeichnen.« (ebd.: 69; kursiv i.O.) Institutionen gelten somit als tendenziell »gesellschaftsweit: stabilisierte, dauerreproduzierte⁴¹ Praktikenensembles: »Institutions are practices which ›stretch‹ over long time-space distances in the reproduction of social systems.« (Giddens 1981: 28)

Da ich auf die in der vorliegenden Arbeit zum Zuge kommende Vorstellung sozialer Aggregate und den Begriff der »Gesellschaft« erst im nächsten Unterkapitel zu sprechen kommen werde, soll an dieser Stelle lediglich gesagt werden, dass die Beziehungen zwischen den raumzeitlich-zu-Institutionen-stabilisierten-Praktiken gewissermaßen den Stabilitätskern sozialer Systeme bilden. Der Begriff »soziale Systeme« spielt in diesem Zusammenhang die Rolle eines generischen Begriffs für soziale Aggregate verschiedener Art: »›social system‹ as equivalent to ›group‹ or ›collectivity‹« (Giddens 1981: 41). Wird dies im Hinterkopf behalten, so lässt sich dann sagen, dass für die am weitesten ausgreifenden »sozialen Systeme« gilt, dass sie

- 41 Auf den möglichen Einwand, identische Reproduktion von Handlungsvollzügen, d.h. Praktiken, sei unmöglich, kann erwidert werden, dass Giddens sorgfältig genug arbeitet, um dies mitzudenken: Reproduktion meint immer die (ggf. vorreflexive) Orientierung des Handelns an Erinnerungsspuren, und hierbei kann es natürlich immer zu Variation und Abweichung kommen – trotzdem hat die Orientierung an der Vergangenheit stabilisierende Wirkung. Daran, dass hierbei aber immer wieder nicht-intendierte Handlungsfolgen auftreten, zeigt sich bereits, dass Wiederholung immer nur relativ ›originalgetreue‹ Reproduktion meinen kann (Giddens 1995: 56).

»die situierten Aktivitäten handelnder Menschen [umfassen], die über Raum und Zeit reproduziert werden. Die Strukturierung sozialer Systeme zu analysieren, bedeutet, zu untersuchen, wie diese in Interaktionszusammenhängen produziert und reproduziert werden; solche Systeme gründen in den bewußt vollzogenen Handlungen situierter Akteure, die sich in den verschiedenen Handlungskontexten jeweils auf Regeln und Ressourcen beziehen.« (ebd.: 77)

Damit sind wir nun beim Strukturierungsbegriff angelangt, mit dem Giddens den Versuch unternimmt, das Strukturkonzept gewissermaßen performativ zu wenden – Struktur gilt hier lediglich als *Momentaufnahme von Strukturierung*:

»As I shall employ it, ›structure‹ refers to ›structural property‹, or more exactly, to ›structuring property‹, structuring properties providing the ›binding‹ of time and space in social systems. I argue that these properties can be understood as rules and resources, recursively implicated in the reproduction of social systems. Structures exist paradigmatically, as an absent set of differences, temporally ›present‹ only in their instantiation, in the constituting *moment* of social systems.« (Giddens 1979: 64; kursiv CO)

In diesem Sinne führt Struktur, wie der der Linguistik entlehnte Begriff »paradigmatically« bereits andeutet, eine virtuelle Existenz. Gelten Praktiken als aktual und wirklich – linguistisch gesprochen: als syntagmatisch – so vollziehen diese sich doch keineswegs auf beliebige Art, sondern weisen (prekäre) Stabilität auf (Giddens 1995: 68).

Diese Stabilität stellt Giddens mit einem *gegen* Strukturalismus und Funktionalismus (Giddens 1979: 9–48; 1995: 25–50) entwickelten, performativen Strukturbegriff in Rechnung:

»Somit stellt der sozialwissenschaftliche Strukturbegriff auf die Strukturmomente sozialer Systeme ab: diese ermöglichen die ›Einbindung‹ von Raum und Zeit in soziale Systeme und sind dafür verantwortlich, daß soziale Praktiken über unterschiedliche Spannen von Raum und Zeit hinweg als identische reproduziert werden, also systemische Form erhalten. Wenn davon die Rede ist, daß Struktur eine ›virtuelle Ordnung‹ transformatorischer Relationen darstellt, dann heißt das, daß soziale Systeme, als reproduzierte soziale Praktiken, weniger ›Strukturen‹ haben, als daß sie vielmehr ›Strukturmomente‹ aufweisen, und daß Struktur, als raumzeitliches Phänomen nur insofern existiert, als sie sich in solchen Praktiken realisiert und als Erinnerungspuren, die das Verhalten bewußt handelnder Subjekte orientieren. (...) Die am weitesten in Raum und Zeit ausgreifenden Strukturmomente, die in die Reproduktion gesellschaftlicher Totalitäten einbegriffen sind, nenne ich *Strukturprinzipien*.« (ebd.: 68–69)

Dementsprechend lässt sich an Praktiken Strukturierung beobachten, und über die Analyse der Strukturmomente sozialer Systeme die virtuelle Struktur der Praktiken rekonstruieren. Dabei ist nichts von alledem apriorisch gegeben oder bereits konstituiert; zwar mindert die Vergangenheit Kontingenz, jedoch muss alles in einem performativen Dauerprozess permanent neu erzeugt und aufrechterhalten werden. Die Frage, ob Strukturierung als Praktik, Institution oder soziales System beobachtbar wird bzw. ob unterliegende Regeln/Ressourcen, Strukturmomente oder Strukturprinzipien zu rekonstruieren sind, wird damit, ganz im Sinne der Akteur-Netzwerk-Theorie, von einer *kategorischen* zu einer der *Reichweite* (vgl. Latour 1996b). Sofern Strukturen nichts weiter sind, als »Regeln-Ressourcen-Komplexe, die an der institutionellen Vernetzung sozialer Systeme beteiligt sind« (Giddens 1995: 240), und sofern des Weiteren gilt, dass »[ru]les generate – or are the medium of the production and reproduction – of practices« (Giddens 1979: 67), spielt sich alles auf derselben ontologischen Ebene ab: Strukturen setzen sich aus Ressourcen und Regeln zusammen, die gleichzeitig als Medium der Re/Produktion von Praktiken fungieren – der Übergang von Struktur zu Praxis erfolgt bruchlos. Soziale Systeme sedimentieren als Beziehungen zwischen raumzeitlich besonders weitreichenden Praktiken, welche ihrerseits durch ebenso weitreichende Regeln und Ressourcen stabilisiert werden.

Wurde auf den Ressourcen-Begriff bereits weiter oben Bezug genommen, so gerät an dieser Stelle nun das – äußerst diffizile – Regel-Konzept in den Blick. Wie so viele Arbeiten, die dem Feld der Praxistheorie insgesamt zugerechnet werden können (Wittgenstein 1967; Akrich 1992; Bourdieu 1993; Butler 1995; Latour 2007; Reckwitz 2006) betont auch Giddens die Regelhaftigkeit soziokultureller Praktiken. Unterschiede ergeben sich v.a. daraus, wie die einschlägigen Autor:innen die fraglichen Regeln konzipieren, welche Klassen von Entitäten sie jeweils als Regeln performativ ins Werk setzende berücksichtigen usw. Der Giddens'sche Regelbegriff wird v.a. am Vorbild der Sprache entwickelt (Giddens 1995: 72–73): Sprache (im Sinne von *langue*) weist formalisierbare Regeln auf, die wir, indem wir sprechen, ständig reproduzieren – und zwar in mehr oder weniger identischer Form.⁴² Wir tun dies im praktischen Vollzug, ohne bewusste oder überhaupt ins Bewusstsein überführbare Kenntnis der Regeln haben zu müssen: »Darum ist ›der Regel folgen‹ eine Praxis« (Wittgenstein 1967: §202). Wie weiter unten noch zu sehen wird, lohnt ein genauerer Blick auf das Verhältnis von Regeln, Regelhaftigkeit und

42 Dass *parole* auch *langue* verändern kann, wird daran erkennbar, dass mittlerweile die Verwendung des Dativs auch in Fällen zulässig ist, in denen früher nur der Genitiv legitim war – dass ›der Dativ dem Genitiv sein Tod ist‹, bedeutet in diesem Kontext nichts anderes, als dass Praxis Struktur prägt.

Praxis nicht zuletzt deshalb, weil die praktischen Anwendungen der Unterscheidung öffentlich/privat – die Privatheitspraktiken – auf verschiedenste Art und Weise zu stabilisieren versucht werden (von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes bis zum Software-Design sogenannter *Privacy Settings*). Um diese Arten und Weisen praxistheoretisch und analytisch erfassen zu können, muss der Giddens'sche Regelbegriff etwas erweitert werden.

Indes macht schon ein kurzer Blick auf die sozialtheoretische Regel-Diskussion schnell klar, dass eine definitorisch ansetzende Bestimmung Gefahr läuft, sich in kürzester Zeit in allen möglichen kleinteiligen begrifflichen Problemen zu verheddern. Der beste Weg zu einer Charakterisierung sozialer Regeln führt daher m.E. über die analytische Rekonstruktion ihrer *Genese*. Um diesen Weg zu bestreiten, werde ich im Folgenden von einem ganz bestimmten »Konvergenzpunkt« verschiedener »Forschungstrends in den unterschiedlichsten Wissenschaftsdisziplinen« ausgehen, der durch das markiert wird, was in der neurobiologischen Forschung (ein wenig irreführend) als »Spiegelneuronen« bezeichnet wird (Rosa 2016: 246; vgl. auch Bauer 2006). Bei Spiegelneuronen handelt es sich um eine bestimmte Klasse von Nervenzellen, Zellverbände im prämotorischen Cortex, die bei *Handlungen* und *Beobachtungen* »auf identische Weise feuern«, somit also die gleichen Aktivitätsmuster aufweisen: »Für bestimmte Vorgänge im Gehirn (...) macht es keinen Unterschied, ob eine Handlung motorisch selbst ausgeführt wird oder sensorisch bzw. visuell beobachtet wird (...): Außen und Innen befinden sich hier gleichsam in einem Spiegelungs- oder Resonanzverhältnis.« (Rosa 2016: 251)

Die Theorie der Spiegelneuronen erfreut sich, wenngleich sie in ihrer Funktionsweise unter Neurobiolog:innen durchaus umstritten ist, einiger Beliebtheit. Sozialtheoretisch interpretiert, führt »sie eben nicht zu einem szientistischen Neuroreduktionismus« (ebd.: 255), sondern verweist zunächst darauf, dass die fraglichen Neuronen Menschen (und anderen Primaten) biologisch eine unterhalb der Wahrnehmungsschwelle operierende *Nachahmungstendenz* aufprägen. Diese setzt bereits mit Beginn der Ontogenese ein: »Beobachtung und Imitation erzeugen im kindlichen Gehirn ein Skript, das in Nervenzellnetzen gespeichert ist.« (Bauer 2006: 69) Sozialtheoretisch dürfte der Verweis auf eine solche Nachahmungstendenz wenig überraschen, immerhin sind schon ganze Soziologien auf die Bestimmung der *Gesetze der Nachahmung* (Tarde 2003) gegründet worden.

Aus der allgemeinen Nachahmungstendenz ergibt sich denn auch eine Erklärungsfigur für die Entstehung relativ geordneter Operationsmuster, die auch bei vollständiger Abwesenheit *expliziter* Handlungsregeln oder dergleichen beobachtbar bleiben: Handlungsprogramme werden einer von Nachahmung ausgehenden Perspektive zufolge im Rahmen

permanent ablaufender Imitationsprozesse erzeugt und weitergegeben, wobei Weitergabe keine identische Replikation irgendwelcher neuronalen Muster oder mentalen Repräsentationen meint, sondern immer variierende, unscharfe Reproduktion. Schon dies gewährleistet aber die zur Musterbildung erforderliche Ähnlichkeit von Operationen.⁴³

Hier findet sich dann ein hervorragender Anknüpfungspunkt der neurobiologischen Erkenntnisse an sozial- und kulturtheoretische Wissensbestände. Denn wenn unsere Imitationen schon jenseits der Formulierung ausdrücklicher Verhaltensregeln zu nicht völlig instabilen oder chaotischen Ordnungen sedimentieren (können), dann lässt sich vermuten, dass diese Ordnungen zumindest auf dieser fundierenden Ebene stillschweigenden Charakter haben. Und genau diesen Charakter hat Garfinkel (1984) im Zuge seiner experimentellen Sozialforschung ja auch empirisch virtuos belegt. Insbesondere verweist Garfinkel darauf, dass die Mitglieder einer Sozialformation Operationen in der Alltagspraxis grundsätzlich mit einer gewissen Normalitätserwartung begegnen – erwartet würden »normal courses of action – familiar scenes of everyday life affairs, the world of daily life (...) taken for granted« (ebd.: 35). Der so normalisierten Ordnung werde immer und grundsätzlich normative Qualität zugesprochen, denn die sozialen Akteure »refer to this world as the ›natural facts of life‹ which, for members, are through and through moral facts of life« (ebd.). Die stillschweigenden Erwartungen, von Garfinkel auch »the socially standardized and standardizing ›seen but unnoticed‹, expected background features of everyday scenes« (ebd.: 36) genannt, werden an der Vergangenheit gebildet und gerinnen (u.a. neuronal) zu normativen Regelhaftigkeiten. Sie lassen sich in genau diesem Sinne auch als implizite Regeln fassen. Die gewohnten Operationen (»normal course of action«) werden als Teil der normalen Ordnung der Dinge wahrgenommen, und einem Verstoß gegen diese Normalität droht grundsätzlich, wenn auch

43 Zwar verfügen nicht nur Menschen über Spiegelneuronen, doch erweisen sich deren Imitationsfähigkeiten insofern als einzigartig, als nur Menschen in der Lage zu sein scheinen, geteilte Aufmerksamkeit (gemeinsames Richten der Aufmerksamkeit auf denselben Gegenstand bei gleichzeitigem reflexivem Wissen, *dass man dies gemeinsam tut*) und Intentionalität zu entwickeln. Dadurch wird es möglich, nicht nur neuronal zu spiegeln, sondern die Spiegelung selbst gewissermaßen mitzukommunizieren: »some forms of social learning are mainly individual – in the sense that learners just gather information unilaterally (exploitively) from unsuspecting others. When chimpanzees learn from others how objects work, they are most often engaging in this individualistic type of social learning (...). Human infants, in contrast, imitate more readily the actions of others, and they sometimes do this with the apparent motivation not just to solve a task, but rather to demonstrate to the adult that they are ›in tune‹ about the current situation« (Tomasello/Carpenter 2007: 123).

nicht zwingend, die Sanktion.⁴⁴ Der Regelcharakter dieser regelhaften Erwartungen wird indes nur bei Verstoß expliziert.

In dieser Negativität der regelhaften Erwartungen deutet sich bereits die ihnen eigene Unschärfe an, und es kann zumindest an dieser Stelle völlig offenbleiben, ob und inwieweit welche Regelbereiche überhaupt explizierbar sind oder nicht – praktisch wirksam werden sie in jedem Fall. Wenn ich im Folgenden von impliziten Regeln spreche, beziehe ich mich im dargelegten Sinne auf implizite, normativ gekleidete regelhafte Erwartungen des erläuterten Typs. Strukturen werden somit einesteils in Form impliziter Regeln gebildet, die per Imitation generiert und reproduziert werden. Diese Ebene kann als anthropologische Grundlage aller weiteren Strukturformen verstanden werden.

Nun treten Regeln aber üblicherweise auch in expliziter, diskursiver und propositionaler Form auf. Ein Schild mit der Aufschrift ›Grundstück betreten verboten‹ nutzt diskursive Mittel, um eine Verhaltensregel explizit zu machen, die als Proposition so formuliert werden kann: ›Das Grundstück darf nicht betreten werden.‹ Genau an diesem Punkt, d.h. am Übergang von impliziten zu expliziten Regeln stellen sich in der Diskussion um den Regelbegriff aber alle möglichen Komplikationen ein. Die soeben vorgebrachte Argumentation, derzufolge *Regelmäßigkeit* mitunter als anthropologische Grundlage und normativer Nährboden für Regelbildung gelten kann, wird dabei oft genug bestritten, so auch von Giddens (1995: 70–73). Diesem zufolge sollten wir »die Regeln des gesellschaftlichen Lebens als Techniken oder verallgemeinerbare Verfahren betrachten, die in der Ausführung/Reproduktion sozialer Praktiken angewendet werden.« (edd.: 73) Bezüglich der Frage, welche Form diese Regeln haben, verweist Giddens auf das Beispiel einer mathematischen Formel (ebd.: 72). Menschliche Akteure wendeten ständig solcherart verallgemeinerbare Verfahren an, »typisierte Schemata (Formeln)« (ebd.: 73), die zum ganz überwiegenden Teil stillschweigend als Elemente des praktischen Bewusstseins (im Unterschied zum diskursiven) operierten (ebd.: 57).

Als problematisch an Giddens' Argument erweist sich allerdings das gewählte Beispiel der mathematischen Formel; denn wenn soziale

44 Ein Beispiel: »...when 2-year-old children observe an adult engage in some new activity, saying something like ›Now I'm going to dax‹, they not only imitatively learn to perform that activity, they also seem to see that activity in normative terms as how ›we‹ do dawning. For example, Rakoczy, Warneken and Tomasello (...) demonstrated such a new activity for 2- and 3-year-old children, and then had a puppet enter and do it ›wrong‹. Many of the children objected in very explicit terms, telling the puppet what it ›should‹ be doing, and almost all protested to some degree. They saw the puppet's actions as somehow not conforming to the social norm of how we do dawning, and they enforced the norm.« (Tomasello/Carpenter 2007: 124)

Verhaltensregeln üblicherweise in stillschweigender Form operieren, dann lassen sie sich *gerade nicht* explizit, formal und propositional ausdrücken, wie dies im Falle des mathematischen Formel-Algorithmus möglich ist (vgl. Schatzki 1997: 293–300). Das gilt auch für die von Giddens so deutlich herausgestellten Sprachregeln (die hier stellvertretend für alle anderen sozialen Konventionen stehen; vgl. Wittgenstein 1967: §355): sie können weder gänzlich und eineindeutig explizit gemacht werden, noch sind sie als propositionale Aussage formalisierbar. Die Bedeutungen eines Wortes ergeben sich aus dessen Gebrauch (ebd.: §43) in einem bestimmten Kontext, und auch das Befolgen einer Regel lässt sich nicht kontextfrei formalisieren: »Einer Regel folgen, eine Mitteilung machen, einen Befehl geben, eine Schachpartie spielen sind *Gepflogenheiten* (Gebräuche, Institutionen)« (ebd.: §199; kursiv i.O.).

Das lässt sich nun wiederum am oben eingeführten Beispiel der Schildaufschrift ›Grundstück betreten verboten‹ erläutern. Denn nicht nur ist meine o.g. Formalisierung dieser Regel als ›Das Grundstück darf nicht betreten werden‹ bereits eine Interpretation, gilt doch grundsätzlich: »*Die diskursive Formulierung einer Regel ist bereits eine Interpretation dieser Regel.*« (Giddens 1995: 74; kursiv i.O.) Bei Lichte betrachtet wird auch klar, dass diese Interpretation/Formalisierung – strenggenommen – unzureichend ist. Denn zumindest unserem Alltagsverständnis zufolge müsste es ja heißen: ›*Für eine bestimmte Klasse von Akteuren gilt:* Das Grundstück darf nicht betreten werden.‹ Man könnte nun die Klasse von Akteuren als die Nicht-Eigentümer:innen bestimmen usf. Der springende Punkt ist hier, dass eine *erschöpfende* Bestimmung schlechterdings weder möglich noch praktisch erforderlich ist, da die explizite Regel von impliziten Erwartungen unterfüttert und so hinreichend mit Quasi-Eindeutigkeit versehen wird: man ›weiß schon, was gemeint ist.‹ In diesem Sinne weisen Praktiken aller Art immer einen letztlich nicht erschöpfend explizierbaren, situativ-empirischen ›Überschuss‹ auf. Und eben darum: »ist ›der Regel folgen‹ eine Praxis« (Wittgenstein 1967: §202).

Vor dem Hintergrund dieser kontextuellen Gebundenheit endet jeder Versuch der übersituativen, kontextfreien, generellen und eineindeutigen Bestimmung von Begriffen, und damit von Regeln schlechthin, in einem infiniten Regress (ebd.: §29). Folgerichtig hat sich auch empirisch nachweisen lassen, wohin eine fortlaufende Explizierung getroffener Aussagen in der Praxis führt, zum Zusammenbruch von Praktiken nämlich, wie in Garfinkels Krisenexperimenten eindrücklich vor Augen geführt worden ist (vgl. etwa Garfinkel 1984: 42). So verzichten wir in der Praxis auch auf eine solche unmöglich zu einem sinnvollen Ende kommende Explizierung. Stattdessen »ruht der Vorgang unseres Sprachspiels [d.h. unserer Praktik; CO] immer auf einer stillschweigenden Voraussetzung« (Wittgenstein 1967: §215). Bei diesen stillschweigenden Voraussetzungen handelt es sich wiederum um die von Garfinkel empirisch

erforschten »background expectancies«, die wir weiter oben als implizite Regeln bestimmt haben. Dass diese, von diesem normativen Nährboden ausgehend, durchaus zu Erwartungen höherer Ordnung weiterentwickelt werden können, bis hin zu erwarteten Erwartungserwartungen (Luhmann 2008: 32), wird damit keineswegs bestritten. Es ist dementsprechend durchaus möglich, dass Ego normative Erwartungen an das Verhalten Alters richtet, ohne diesen Erwartungen selbst gerecht zu werden; genauso ist es möglich, dass Ego erwartet, dass Alter von Ego ein bestimmtes Verhalten erwartet – wiederum, ohne dass Ego deshalb diesen Erwartungen gerecht werden oder sie gar gutheißen müsste.⁴⁵

Soziokulturelle Spielregeln wären also gründlich missverstanden, würde man sie durchgehend als zumindest potentiell eineindeutig zu bestimmende regelhafte Bewusstseinsinhalte X des praktischen Bewusstseins mit explizitem Regelgehalt Y identifizieren. Explizite Regeln (»Grundstück betreten verboten«) sind dementsprechend keine explizit gemachten impliziten Regeln. Vielmehr verweisen Regeln aufeinander (Regeln bzgl. Eigentumsverhältnissen, Rechtsordnungen, Sprachverwendung etc.), sind folglich nicht in Isolation zu betrachten. Jede implizite oder explizite Regel muss als Element eines umfassenderen *kulturellen Gewebes* gesehen werden, in welchem diese wechselseitig und gemeinsam mit weiteren impliziten und expliziten Erwartungen, Regelmäßigkeiten und Regeln interagiert. All diese Regeltypen können als Bestandteile von Struktur gelten: *Wir können für den Strukturbegriff damit festhalten, dass Strukturen aus impliziten Erwartungen, Regelmäßigkeiten und Regeln sowie aus expliziten diskursiven Regeln bestehen können.*⁴⁶

Offenkundig weist der so weit entwickelte Strukturierungsbegriff damit eine kulturtheoretische Prägung auf, was ja nicht zuletzt vor

45 In dieser Einsicht liegt die Stärke der Luhmannschen Überlegungen zu Normen, in anderer Hinsicht erweisen diese sich jedoch als unausgegoren. Wenn etwa normatives Erwarten kategorisch als »Entschlossenheit, nicht zu lernen« klassifiziert wird (Luhmann 2008: 39), dann schließt dies die Möglichkeit *normativen Lernens* von vornherein aus. Aber kann z.B. die Veränderung der normativen Beurteilung von Privatheitsfragen, wie sie sich in der veränderten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts artikuliert (vgl. Desoi/Knierim 2011) nicht als normatives Lernen gelten? Der Zusammenhang zwischen normativem Erwarten, kognitivem Erwarten und Lernen erweist sich folglich als komplizierter, als von Luhmann erwartet.

46 Es handelt sich dabei um eine unscharfe, kulturell bestimmte Vielheit, innerhalb derer verschiedene Regelbereiche Operationen Form verleihen. Ich habe diese Vielheit an anderer Stelle daher als »Kulturprogramm« bezeichnet (Ochs 2017b). In diesem tief gelegten anthropologischen Sinne lässt sich Kultur als die Strukturierung des Sozialen verstehen, und tatsächlich weisen ja kultursoziologische Forschungsansätze genau in eine solche Richtung (Reckwitz 2006). Setzt man Kultur und Struktur solchermaßen in eins, so

Hintergrund des Umstands schlüssig ist, dass Strukturen kulturell übertragen werden: implizites und explizites Lernen, Imitation usw. stellen *kulturelle Vererbungsmechanismen* dar. In diesen Ausführungen erschöpft sich allerdings die Bestimmung jener Elemente, die zu Spielregeln des Sozialen fusionieren noch nicht. Denn sofern man der empirisch gut gestützten These folgt, dass Vergesellschaftungsprozesse nicht zuletzt und in hohem Maße auch technologisch stabilisiert werden (Latour 1991), muss auch die technische Strukturierung von Praktiken begrifflich stärkere Betonung erfahren. Ich komme hier auf die weiter oben entwickelte Lesart der Giddens'schen Praxistheorie zurück, derzufolge nichtmenschlichen Handlungsträgern durch Rückgriff auf das Ressourcen-Konzept eine zentralere Rolle zugewiesen werden kann, als dies bei Giddens selbst erfolgt. In diesem Zusammenhang gehe ich davon aus, dass die Aufwertung der Rolle von Handlungsressourcen innerhalb des Giddens'schen Begriffsbaukastens nur gelingen kann, wenn nichtmenschliche Handlungsträger nicht nur als Ressourcen, auf die zurückgegriffen wird, *sondern darüber hinaus auch als Regel-Prozessoren konzipiert werden*. Die weiter oben begonnene Theorie-interne Renovierungsarbeit soll hier nun zum Abschluss gebracht werden, indem die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass ›Objekten‹ eine solche Rolle zugewiesen werden kann.

Eine notwendige Bedingung dafür besteht darin, auch jene sozialen Regeln zu bestimmen, welche materiellen Substraten eingeschrieben werden (Preda 2000: 271). Zweifellos verlassen sich Sozialformationen bei der Stabilisierung gerade ihrer technischen Praktiken nicht nur auf die »memory traces« (Giddens 1979: 64) fehlbarer menschlicher Gedächtnisse, dies gesteht auch Giddens unumwunden zu: »When we speak of ›memory‹ (...) we should not think only of traces of past experiences in the brain.« (Giddens 1981: 35; vgl. auch 39) Vielmehr wird eine Vielzahl extrasomatischer Ressourcen genutzt, um praktische Ordnung zu verdauern (Strum/Latour 1987; Giddens selbst nennt z.B. »writing«). Dabei werden Anweisungen »how things are to be done« (Giddens 1979: 64) nicht nur verbalsprachlich vermittelt, wie etwa im Rahmen von Unterricht, Training, Vorführung usw., sondern sie werden auch in Dokumenten festgeschrieben, bspw. in Bedienungsanleitungen (Latour 1992: 255), technischen Zeichnungen etc. *Programs of action* werden solchermaßen in Menschen und Dokumente inskribiert, doch gibt es noch ein

verliert letztere allerdings jede holistische Anmutung: denn sofern Kulturprogramme immer unscharfe Grenzen und innere Heterogenität aufweisen, kann es *die Kultur der Gesellschaft* nicht geben – sondern nur die kulturelle Formung (Strukturierung) andauernder Vergesellschaftungsprozesse. Darin ist keine Schwäche eines solchen Kultur/Struktur-Verständnisses zu sehen – vielmehr erweist sich daran dessen Schlüssigkeit.

weiteres materielles Substrat der Programmeinschreibung: *technische Objekte* (Callon 1991: 135).

Als Vorreiter dieses Gedankens gilt u.a. der Technikanthropologe André Leroi-Gourhan (1988: 308–313), der den kulturhistorisch frühen Wirkungsort der fraglichen Operationsprogramme u.a. im Bereich Wind- und Tier-betriebener Mühlen, und von Uhren, Dampfmaschinen und Webstühlen lokalisiert. Die Operationen dieser *Dinge* werden in kalkulierter Weise in die Praktiken, d.h. hier: in die Operationsketten sozialer Formationen integriert. Um dies zu erreichen, exteriorisieren menschliche Akteure Programm-Sequenzen in nichtmenschliche Dinge, mit der Folge, dass letztere mehr oder weniger stabile Operationsmuster erhalten. In diesem Sinne sind also »[n]ormierte technische Gebilde (...) als externalisierte, in die naturale Basis des gesellschaftlichen Prozesses eingeschriebene *soziale Strukturen* aufzufassen« – technische Normen und Strukturen sind folglich immer auch soziale (Joerges 1989: 255).

Die im Rahmen von Exteriorisierungsprozessen erfolgende Einschreibung von Operationsmustern erfolgt durch Manipulation und Stabilisierung artifizierender Operationsweisen. In der Akteur-Netzwerk-Theorie (ANT) werden die Stabilität generierende Programm-Sequenzen zur Koordination solcher Operationsketten »Skript« genannt (Akrich 1992; Latour 1992), und wie Preda (2000: 279) ausführt, ist in der ANT zwar keine Rede von sozialen Regeln, da sie versucht, die Verwendung traditioneller soziologischer Terminologie zu vermeiden, aber »[in] this new terminology, ›script‹ is the equivalent of the notion of social rule.« Das Einschreiben von Skripten in Menschen, Dokumente und materielle Artefakte ermöglicht Koordination, indem die auf Artefakte und Menschen verteilten Einzeloperationen über das Skript stabilisiert werden. Gerade in Bezug auf Praktiken der Digitalvernetzung scheint der analytische Einbezug dieser Strukturierungsdimension unerlässlich, können solchermaßen doch auch per Software programmierte Operationen analytisch in Rechnung gestellt werden:

»The program of action is the set of written instructions that can be substituted by the analyst to any artifact. Now that computers exist, we are able to conceive of a text (a programming language) that is at once words and actions. How to do things with words and then turn words into things is now clear to any programmer« (Latour 1992: 255).

Es lassen sich somit die in Dokumente und materielle Dinge eingeschriebenen Skripte als weitere Strukturelemente veranschlagen.

Um zusammenzufassen können wir mithin *stillschweigende regelhafte Erwartungen und Regeln*, außerdem *explizite Regeln* sowie in Dokumente und materielle Dinge (technische Artefakte, Apparate, Hardware usw.) eingeschriebene *Skripte* als strukturierende Größen von Praktiken und sozialen Systemen ausmachen. Alle genannten impliziten wie

expliziten, von menschlichen Akteuren wie materiellen Dingen getragenen Strukturierungskomponenten interagieren auf komplexe Art und Weise, weshalb sich soziomaterielle Entitäten der verschiedensten Art auch als Machtressourcen perspektivieren lassen. Wie deren Interaktion sich vollzieht, lässt sich gerade am Fall der praktischen Anwendung der Unterscheidung öffentlich/privat gut veranschaulichen. Indem ich dies im Folgenden beispielhaft vorführe, sollte auch *en passant* deutlich werden, warum die praxistheoretischen Ausführungen gerade privatheitstheoretisch von so großer Relevanz sind.

Einsteigen können wir hier mit der Beobachtung, dass Privatheit, zumindest der aktuellen medialen Berichterstattung zufolge, als bedroht gelten kann: der Status der Unterscheidung öffentlich/privat scheint derzeit *digital* verunsichert.⁴⁷ Wollte man nun die Praktizierung dieser Unterscheidung empirisch betrachten, so stellte sich zunächst die Frage, welche Elemente es überhaupt als Strukturierungskomponenten zu berücksichtigen gälte. In dieser Hinsicht können wir gemäß der oben dargelegten Ausführungen zunächst auf die *impliziten, regelhaften Erwartungen* verweisen, die die Akteure hegen. Untermuert werden kann dies mit einem der Garfinkelschen Experimente, in dem die Experimentator:innen mit Bekannten eine Alltagskonversation führten, um diesen plötzlich zu eröffnen, dass das Gespräch mit einem Aufnahmegerät mitgeschnitten worden sei; dies führte offenbar zu Irritationen: »Subjects claimed the breach of the expectancy that the conversation was ›between us.« (Garfinkel 1984: 75) Garfinkel zufolge bestand eine *implizite Privatheitserwartung*, die auf der normativ erwarteten *Regelhaftigkeit* der üblichen Ordnung beruhte, jedoch nie als explizite soziale Regel formuliert worden war. *Diskursiv* interpretiert wurde sie überhaupt erst aufgrund des Bruchs der impliziten Regel. Der Bruch regte den Versuch an, die Konversation »under the jurisdiction of an agreement that they had never specifically mentioned and that indeed did not previously exist« (ebd.) zu bringen: »An agreed privacy was thereupon treated as though it had operated all along.« (ebd.).

Solche *diskursiven Formulierungen von Privatheitsregeln* sind indes keineswegs ungewöhnlich, man denke nur an Türen, die die Aufschrift ›Privat‹ tragen, und die oftmals in Restaurants, Eisdielen, Kaufhäusern oder Arztpraxen anzutreffen sind. Die Schilderbeschriftung strukturiert, d.h. stabilisiert, als Element von Handlungsprogrammen Praktiken dergestalt, dass das Öffnen der Türen und das Betreten der Räumlichkeiten – ausbleibt. *Explizite Privatheitsskripte* werden aber auch Dokumenten,

47 Vgl. stellvertretend für viele den Gastkommentar in der Neuen Zürcher Zeitung von Jean Nicolas Druey: »Privatheit – bedroht und doch notwendig«, vom 13.09.2017: »Die Vertrauenskrise, die so auffällig mit dem Informationszeitalter einhergeht, hat ihren Grund in mangelndem Respekt vor der Privatheit des privaten Austauschs« (Druey 2017).

wie etwa dem sogenannten »Volkszählungsurteil« des Bundesverfassungsgerichtes von 1983 eingeschrieben (BVerfG 1983). Verbunden mit einem Apparat von Sanktionspotentialen soll auch die explizite – aber nichtsdestoweniger interpretationsbedürftige – Rechtsregel der »informationellen Selbstbestimmung« als Strukturierungskomponente dazu beitragen, Privatheitspraktiken in bestimmter Weise zu formen, um so informationelle Privatheit zu gewährleisten.

Die Praktiken von Internet-Nutzer:innen, die zu Hause im WG-Zimmer die Tür schließen, um sich in Ruhe ihrem Facebook-Profil zu widmen, aktivieren indes mehr oder weniger komplexe *materiell eingeschriebene Skripte* (Türen, *Facebooks* sogenannte *Privacy Settings*), um die Unterscheidung öffentlich/privat zu praktizieren. Internet-Nutzer:innen agieren in diesem Sinne am Kreuzungspunkt eines komplexen Zusammenspiels von ineinander verzahnten *impliziten Erwartungen, Regelmäßigkeiten und Regeln, expliziten Regeln*, auf Dauer gestellten *Dokument-Skripten* und in Hard- und Software eingeschriebenen *materiellen Skripten* – wir finden dort also alle weiter oben theoretisch bestimmten Strukturierungskomponenten wieder. Aus dem hier eingenommenen Blickwinkel erweisen sich die Möglichkeiten, die Unterscheidung öffentlich/privat zur Anwendung zu bringen, somit als Machtdifferential *par excellence*: wer im Umgang mit Verschlüsselungstools bewandert ist, kann auf diese Weise auf Machtressourcen zurückgreifen, die Regel-Prozessierung der ›Objekt-Welt‹ der) vernetzten Digital-Technologie so beeinflussen, dass er oder sie in die Lage versetzt wird, die Teil-habe an Aspekten der eigenen Erfahrungswelt (hier: an Daten) auf eine Weise zu gestalten, die den Zugriff der externen Instanz beschränkt. Daraufhin bleibt es letzterer verwehrt, sich als Ausbeuter persönlicher Daten zu konstituieren; die Erfahrungsspielräume bleiben folglich unangetastet, und die resultierende Machtrelation zwischen Internetnutzer:in und Internet-Konzern gestaltet sich weniger asymmetrisch, als dies im Allgemeinen der Fall ist (Rost 2013). Je dauerhafter in der Zeit und je weitreichender im Raum die fragliche Grenzziehungspraktik stabilisiert ist, desto größer ihre soziokulturelle Strukturierungsleistung.

In diesem Sinne sind es also eben diese genannten Elemente, die die Praktizierung von öffentlich/privat, das Ziehen der Privatheitsgrenze, zu einem gegebenen historischen Zeitpunkt soziokulturell und gesellschaftlich stabilisieren. Sensibilität für die kulturspezifische Formatierung solcher Strukturierungen entwickeln derweil all jene, die einmal Erfahrungen mit Privatheitspraktiken z.B. außereuropäischer Vergesellschaftungsformen gemacht haben.⁴⁸

48 Wenigstens anekdotisch verweisen will ich hier auf meine ethnographischen Erfahrungen in Pakistan: hier herrschen im Vergleich zu ›Mitteleuropa‹ doch deutlich unterscheidbare Erwartungen in Bezug auf

Wir verfügen damit nun über ein robustes sozialtheoretisches Verständnis von Privatheitspraktiken, (wie oben ausgeführt) verstanden als Praxis der Teilhabebeschränkung zur Eröffnung von Erfahrungsspielräumen. Wir wissen außerdem, dass die Unterscheidung öffentlich/privat in vielfältiger Weise relational praktiziert werden kann, dass die soziokulturellen Regeln bzw. die Strukturierungen ihrer Anwendung Privatheitspraktiken gleichwohl musterhafte Form verleihen, und dass die raumzeitliche Reichweite solcher Praktiken sich als höchst variabel erweist: Der Ausspruch ›das ist privat‹ kann genauso in der Face-to-Face-Interaktion auf Kommunikations- und Informationsschranken verweisen, wie der Verweis auf ›Privatsphäre‹ als gesellschaftsweite Makro-Unterscheidung Vergesellschaftungsprozesse in öffentliche Gewalten und private Akteure kategorisch unterteilen kann. All dies ist mit der Unterscheidung öffentlich/privat möglich – welche Möglichkeiten zu einem gegebenen empirischen und historischen Zeitpunkt jedoch tatsächlich ausgeschöpft, welche Formen tatsächlich stabilisiert werden, ist sozialtheoretisch gerade nicht vorentschieden, sondern betrifft die gesellschaftshistorische bzw. -diagnostische Frage nach der Formatierung von Teilhabebeschränkung *als* Privatheit.

Zu berücksichtigen ist darüber hinaus, dass Privatheitspraktiken nicht von isolierten, individuellen Komponenten, sondern von Handlungssträgern vollzogen werden, deren relationale Praktiken zum einen in Beziehungsgefüge eingelassen sind, zum anderen diese Beziehungsgefüge produzieren und reproduzieren (wobei es letztlich eine Frage der Temporalität ist, ob der Blick auf das ›Eingelassensein‹, die Vergangenheit, oder die Produktion in der Gegenwart gerichtet wird⁴⁹). Der Aspekt der

Abstandhaltungen zwischen Körpern (körperliche Privatheit), andere implizite Vorstellungen des legitimerweise Wissbaren (informationelle Privatheit), andere familial-häusliche Grenzziehungen (räumliche Privatheit sowohl innerhalb als auch zwischen Haus und umgebenden ›öffentlichen Raum‹), andere Grenzziehungen zwischen öffentlicher Gewalt und Privatsphäre (institutionelle Privatheit) sowie andere Vorstellungen in puncto individueller Entscheidungsbefugnisse (dezisionale Privatheit). All das heißt nicht, dass es keinerlei Grenzziehungspraktiken gäbe, die sich durchaus als Privatheitspraktiken verstehen lassen – es heißt nur, dass diese Praktiken kulturell andersartig strukturiert werden. Vgl. zu kulturellen Unterschieden bei Privatheitspraktiken auch Moore (1984), Rössler (2001: 33–37), Westin (1967: 11–21) sowie Altman (1977).

- 49 Vergangenheit lässt sich in diesem Sinne als »conditional matrix« verstehen (vgl. Strauss 1993: 255–258), d.h. als bis dato (in der Vergangenheit) erzeugtes, strukturelles Bedingungsgefüge gegenwärtiger Praktiken. Elemente der »conditional matrix« bilden oftmals Hintergrundbedingungen sozialer Situationen, die nicht ohne weiteres sichtbar werden bzw. zu machen sind, ein Umstand, den Giddens (1995: 56) mit dem Begriff der unerkannten

Beziehungsgefüge betrifft nun allerdings seinerseits die, weiter oben zunächst unter Bezug auf den generischen Begriff der ›sozialen Systeme‹ angedeutete, sogleich aber zurückgestellte *Frage nach den praktisch/produzierten sozialen Aggregaten von Praktiken*. Die im Rahmen der vorliegenden Arbeit zum Tragen kommende Vorstellung sozialer Aggregate soll nun im nächsten Schritt expliziert werden, weil dies Voraussetzung dafür ist, theoretisch die Art und Weise einzuholen, in der Strukturierung im Zusammenhang mit Vergesellschaftungsprozessen operiert. Denn wenn das Ziel der vorliegenden Arbeit letztlich darin besteht, den Status von informationeller Privatheit im sich wandelnden gesellschaftsstrukturellen Zusammenhang zu bestimmen, dann muss zuvor schließlich angegeben werden, wie dieser ›gesellschaftsstrukturelle Zusammenhang‹ im hiesigen Kontext genau gedacht wird. Eben dieser Aufgabe wird sich das folgende Unterkapitel annehmen.

2.1.4 *Privatheitspraktiken im Vergesellschaftungszusammenhang: Soziale Welten als Sozialitätsaggregate der Praxis*

Um die Rolle zu durchdringen, die Privatheitspraktiken im Rahmen von *Vergesellschaftungsprozessen* spielen, muss nicht nur eine präzise theoretische Vorstellung der fraglichen Praktiken und ihrer Strukturierung verfügbar sein, es müssen auch die Sozialitätsformen geklärt sein, die im Praxisvollzug ›ausgeschwitzt‹ werden. Wie oben bereits angedeutet, findet bei Giddens selbst diesbezüglich ein eher generischer Begriff der sozialen Systemhaftigkeit Verwendung:

»I use the term ›social system‹ as equivalent to ›group‹ or ›collectivity‹. (...) Social systems are composed of interactions, regularised as social practices, the most persisting of these being institutions. (...) how do they connect with that traditional focus of sociological concern: ›society‹? How are we to conceptualise ›a society‹? (Giddens 1981: 42)

Handlungsbedingungen in Rechnung stellt. In klassischen Sozialtheorien kommen solche Bedingungen üblicherweise als ›Kontext‹ in den Blick. Diese Vorstellung stößt allerdings insbesondere in der ANT auf massive Ablehnung, und zwar weil sie zu verdecken droht, dass in der Vergangenheit erzeugte Bedingungen immer lokal und gegenwärtig mitreproduziert werden müssen, damit sie überhaupt wirksam werden können (Latour 2007: 215). An diesem Punkt konvergieren die Prozessmodelle der Strukturierungstheorie und der ANT mit der Soziale Welten-Theorie Anselm Strauss': »the *conditional matrix* enters into the ordering in often completely unnoted but essential ways. (...) *matrix conditions are foundational throughout the processual ordering that results in social orders*. (...) The interactionist view of order is that it is *created*, and is *maintained* or *changed in desired directions* through *action*.« (Strauss 1993: 257; kursiv CO)

Genau dies sind die Fragen, auf die das vorliegende Unterkapitel zumindest heuristisch verwendbare Antworten liefern soll, ohne dass dabei das Ziel verfolgt würde, eine Großtheorie zu rekapitulieren oder zu entwickeln. Mit Giddens kann in diesem Rahmen zunächst davon ausgegangen werden, dass, während der Strukturbegriff auf die Formung von Praktiken abzielt, der des Systems die dabei sedimentierenden Beziehungen in den Blick nimmt: »Social systems are composed of patterns of relationships between actors or collectivities reproduced across time and space.« (ebd.: 26) Die so sich entwickelnden Beziehungen sind dabei »organisiert als regelmäßige soziale *Praktiken*.« (Giddens 1995: 77; kursiv CO) Dies lässt sich so verstehen, dass die Praktiken selbst Akteure in Beziehung setzen, und eben dadurch soziale Aggregate bilden. Damit unterhalten also immer die handlungstragenden Instanzen und die zugehörigen Praktiken gleichermaßen Beziehungen zueinander – es geht in diesem Sinne um Beziehungen zwischen Praktikenensembles.

Eine sozialtheoretische Heuristik, die an genau dieser Vorstellung orientiert ist, stellt die *Soziale Welten und Arenen-Theorie* nach Strauss und anderen dar. Ich werde im Folgenden aus drei Gründen auf diese zurückgreifen: *Erstens* haben einflussreiche Vertreter:innen dieser Forschungsrichtung selbst ein gewisses Verwandtschaftsverhältnis zur Giddens'schen Strukturierungstheorie konstatiert: »what Giddens (...) now calls ›structuration: is at the heart of arena analysis.« (Clarke 1991: 141) Sofern dies zutrifft, dürfte hier also optimale Anschlussfähigkeit bestehen. *Zweitens* hält die Soziale Welten und Arenen-Theorie (im Folgenden als SWAT abgekürzt) auch, unbeschadet ihrer dezidiert empirischen Ausrichtung, zwar minimalistische, aber doch hinreichend differenzierte theoretische Überlegungen zu sozialen Aggregat-Formen bereit, die sich vergleichsweise umstandslos praxistheoretisch auslegen lassen.⁵⁰ *Drittens*, und dies wird sich für die vorliegende Arbeit als ganz besonders relevant erweisen, lässt sich die SWAT ohne größere Probleme als Differenzierungstheorie in Anschlag bringen,⁵¹ während differenzierungstheoretische Überlegungen in

50 Die im Folgenden präsentierte Lesart unterscheidet sich damit deutlich vom wissenssoziologischen Anschluss an die SWAT, wie ihn etwa Dariuš Zifonun (2016) vornimmt, und zwar insbesondere dadurch, dass praxistheoretisch die wissenssoziologische Kaprizierung auf Bedeutungs- und Symboldimensionen, verstanden als weltenkonstituierende Analyseebenen, vermieden wird; denn die Strauss'sche Betonung der zentralen Rolle, die materielle Größen, wie etwa Technologien, physischer Raum (Strauss 1978: 122) oder auch Körper (Strauss 1993: 107–126) für die Welten-Konstitution spielen, ist in der Perspektive der Praxistheorie bereits angelegt.

51 So zählt etwa Knorr-Cetina »die interaktionistische Konzeption *sozialer Welten*« (Knorr-Cetina 1992: 407; kursiv i.O.) ausdrücklich zu den Differenzierungstheorien, während sich Lamlas Ausbuchstabierung des »Demokratischen Experimentalismus« als eine Weiterentwicklung des

Giddens' Theorieschema, soweit darin überhaupt angelegt, so doch viel weniger stark entwickelt sind,⁵² als in der SWAT. Aus diesen Gründen wird im Folgenden also zunächst eine SWAT-basierte Konzeption der sozialen Aggregate vorgenommen, aus denen, wie üblicherweise angenommen wird, ›Gesellschaft‹ besteht, bevor schließlich der Gesellschaftsbegriff selbst kurz diskutiert und durch den der Vergesellschaftung bzw. des Vergesellschaftungszusammenhangs ersetzt wird.

Grundsätzlich wird in der SWAT ›Gesellschaft‹ als heterogenes, in andauerndem Umbau befindliches, widersprüchliches und umkämpftes Konglomerat gedacht, das sich aus einer Vielzahl *Sozialer Welten* zusammensetzt. Dabei gelten

»social worlds as groups with shared commitments to certain activities, sharing resources of many kinds to achieve their goals, and building shared ideologies about how to go about their business. Social worlds form fundamental building blocks of collective action (...). Social worlds are the principal affiliative mechanisms through which people organize social life. A social world is an interactive unit, a ›universe of regularized mutual response‹, communication or discourse; it is not bounded by geography or formal membership (...). Society as a whole, then, can be conceptualized as consisting of a mosaic of social worlds« (Clarke 1991: 131).

In diesem Sinne erweisen sich *Soziale Welten* als skalierbare Aggregate variabler Reichweite (Mikro/Meso/Makro) und Dauer (Strauss 1993: 213); sie besitzen mitunter flüssige Grenzen (Strauss 1978: 121; 126; Clarke 1991: 133) und spannen sich um Kernpraktiken⁵³ herum auf:

»In each social world, at least one primary *activity* (along with related clusters of activity) is strikingly evident; i.e. climbing mountains, researching, collecting. There are *sites* where activities occur: hence space

Pragmatismus verstehen lässt (Lamla 2013b: 353), die die Konsequenzen der technologisch getriebenen »weitreichenden Differenzierung, Spezialisierung und kulturellen Diversifizierung« gesellschaftlicher Strukturen in Rechnung stellt.

- 52 Man könnte bspw. das in hohem Maße auf der Goffmanschen *frontstage/backstage*-Unterscheidung beruhende Regionalisierungskonzept oder auch das Theorem der »Sequestration of Experience« (Giddens 1991: 144 ff.) differenzierungstheoretisch interpretieren, hätte dann aber eben viel mehr an Transferarbeit zu leisten, als dies der Rückgriff auf die Strauss'sche SWAT erforderlich macht.
- 53 Zwar zieht Strauss den Handlungs- bzw. Interaktions- dem Praxisbegriff vor, jedoch trägt sein Handlungs-/ Interaktionsverständnis die maßgeblichen Züge des Praxisbegriffs, wie er weiter oben bestimmt wurde: »Most interactions are routinized. Actions and counteractions are expectable; governed or guided by rules, regulations, standardized procedures, agreements or understandings. Without routines, SOP (standard operating procedures), conventions (...), and other forms of relatively patterned interactions, social order would be impossible.« (Strauss 1993: 43)

and a shaped landscape are relevant. *Technology* (inherited or innovative modes of carrying out the social world's activities) is always involved. Most worlds evolve quite complex technologies. In social worlds at their outset, there may be only temporary divisions of labor, but once under way, *organizations* inevitably evolve to further one aspect or another of the world's activities [sic!].« (Strauss 1978: 122; kursiv i.O.)

Zwar weisen *Soziale Welten* eine performative Existenz in dem Sinne auf, dass sie als »recognizable form of collective action« (Strauss 1993: 223) nur so lange bestehen, wie sie aktiv aufrechterhalten wurden. Gleichwohl erweisen sie sich jedoch als strukturiert, geordnet und ordnend: »Rather than conceive of any nation – let alone society – as a unity, conceive of it as a vast number of social worlds, varying greatly in their properties, and linked in a variety of complex and often patterned relationships.« (ebd.: 219)

Im bislang dargelegten Sinne kristallisiert um Praktiken und ihre Binnen-Vernetzungen herum soziale Ordnung. Letztere sedimentiert dabei in Form einer Multiplizität *Sozialer Welten*. Die Strukturierung jener Kernaktivitäten, die eine bestimmte *Soziale Welt* konstituieren hat indessen grundsätzlich normativen Charakter. Dieser Gedanke ist bereits in der Theorie der »Reference Groups«, einer Vorläufertheorie der SWAT ausbuchstabiert, auf die sich Strauss immer wieder bezieht: »Reference groups, then, arise through the internalization of norms; they constitute the structure of expectations imputed to some audience for whom one organizes his conduct.« (Shibutani 1955: 565) Vor diesem Hintergrund ist es kaum verwunderlich, dass – zunächst innerhalb *Sozialer Welten* – permanent soziale Kämpfe um die Legitimität, Formung und Standardisierung von Kernaktivitäten stattfinden (Strauss 1982: 172; 174; 180). Regelmäßig führen solche Kämpfe zu Differenzierung, die innerweltlich, d.h. in Form einer Ausbildung welteninterner *Subwelten* (Strauss 1984), oder in Form der Abspaltung alternativer *Sozialer Welten* (Strauss 1982: 174) auftreten kann.

Dementsprechend handelt es sich bei der SWAT zwar um eine Differenzierungstheorie, jedoch wird hier (gegen die Vorstellung z.B. geschlossener Systeme) die Möglichkeit theoretisch vorgehalten:

- dass *Soziale Welten* nicht nur fließende Grenzen aufweisen, sondern sich auch gegenseitig überlappen und beinhalten können (Strauss 1978: 122);
- dass »[m]ost people live more or less compartmentalized lives, shifting from one social world⁵⁴ to another as they participate in a succession of transactions« (Shibutani 1955: 567); und

54 Anders als in systemtheoretischer Perspektive werden Akteure damit nicht in der Umwelt des Sozialen verortet. Vielmehr gelten sie insofern als Komponente des Sozialen, als ihre Praktiken dieses aufrechterhalten: »Order(ing)

- dass die Konstitution *Sozialer Welten* von andauernden Konflikten begleitet ist (Clarke 1991: 134; Strauss 1993: 41): »These disputes do not only occur within the general public, but also within SWs and SSWs [Social Worlds and Social Sub-Worlds; CO]. They are one variety of issue among many potential others making for *arenas*. The arenas are not necessarily massive, public ones (...) but inevitably arise within both SWs and SSWs. (...) Some of the discussions and disputes are about boundary issues, and probably most of them at least implicitly bring in legitimacy questions.« (Strauss 1982: 189; kursiv i.O.)

Arenen stellen somit jenen ›Ort‹ da, an dem *Soziale Welten* in ihrer Vielfalt zueinander in mitunter konflikthafte Beziehung treten und Legitimationskämpfe ausfechten: »interaction by social worlds around issues – where actions concerning these are being debated, fought out, negotiated, manipulated, and even coerced within and among the social worlds.« (Strauss 1993: 226) Wie eingangs schon angedeutet, stellt ›Gesamtgesellschaft‹ aus dieser Perspektive dann einen aus *Sozialen Welten*, Subwelten und Arenen bestehenden *Zusammenhang* dar, der eine – immer vorläufige, prekäre, permanent neu ausgehandelte – Ordnung, eine »negotiated order« aufweist:

»[T]he concept of negotiated order (...) points to the lack of fixity of social order, its temporal, mobile, and unstable character, and the flexibility of interactants faced with the need to act through interactional processes in specific localized situations where although rules and regulations exist nevertheless these are not necessarily precisely prescriptive or peremptorily constraining.« (ebd.: 255)

Bereits mehrfach angedeutet, nicht aber wirklich ausdiskutiert, geschweige denn ausbuchstabiert, wurde bislang die Frage, ob im Rahmen der vorliegenden Arbeit die Strukturierung von (Privatheits-)Praktiken und die mit den Praxisvollzügen einhergehende Ausbildung *Sozialer Welten* im Lichte des Makro-Horizontes einer ›Gesellschaft‹ betrachtet werden soll: werden die weiter unten behandelten Privatheitspraktiken konzeptionell in den Rahmen eines Gesellschaftsmodells eingebettet? Dass die Beantwortung dieser Frage mit einigen Tücken umzugehen hat, wird an zwei Symptomen deutlich: Zum einen aktuell daran, dass, während diese Zeilen geschrieben werden, eine Sektion der *Deutschen Gesellschaft für Soziologie* mehrtägige Workshops veranstaltet, die genau diese Frage nach der Notwendigkeit oder Un-/Fruchtbarkeit der Verwendung eines Gesellschaftskonzeptes im Rahmen soziologischer und sonstiger

is not something that is to be understood (...) by the people-less abstractions of various types of systems theory« (Strauss 1993: 257–258).

Wissenschaft auf die Tagesordnung setzt.⁵⁵ Zum anderen disziplingeschichtlich daran, dass schon klassische soziologische Unternehmungen den Gesellschaftsbegriff immer wieder grundlegend zur Disposition gestellt haben. So sprach etwa bereits Simmel (2013), auf den ich gleich noch zurückkommen werde, Anfang des 20. Jahrhunderts vordringlich von »Vergesellschaftung«, statt von Gesellschaft – und wurde Jahrzehnte später eben dafür von Luhmann als defizitär hingestellt: Simmels Individuumskonzeption ermangele es einem »Gegenhalt in einer Theorie der Gesellschaft« (Luhmann 1989b: 218, FN 218). Zeitgenössische Arbeiten verstehen Gesellschaft (im Sinne eines Makroformats der Sozialität) indes mitunter als durch digitale Vernetzung im Rückbau befindliche Organisationsform und insofern gewissermaßen als kulturevolutionären Ausläufer (so sinngemäß Faßler 2009).

Während Luhmann selbst gerade an der Entwicklung einer anspruchsvollen Theorie *der* Gesellschaft (und d.h. natürlich: *seiner* Theorie der Gesellschaft) den wissenschaftlichen Fortschritt der Disziplin festmachte (Luhmann 1997a: 17), begannen Michel Callon und Bruno Latour in den 1980er Jahren, den »Big Leviathan« (und zwar ausdrücklich den der Soziologie) wieder auseinanderzuschrauben:

»So what do sociologists do? Some say that there is a social system. This interpretation of the social credits translation processes with a coherence that they lack. To state that there is a system is to make an actor grow by disarming the forces which he or she ›systematizes‹ and ›unifies‹.« (Callon/Latour 1981: 297)

An die Stelle apriorischer Gesellschaftskonzepte müsse der andauernde Auf- und Abbau von Sozialität, die Steigerung und Minderung der Reichweite von Handlungsketten in Zeit und Raum treten – Makro-Formationen seien am besten als stark vernetzte Verkettungen von *agency* zu verstehen (vgl. ebd.: 280).

Sofern die Akteur-Netzwerk-Theorie ohne apriorisch gesetzte Makro-Klammer auszukommen versucht, scheint es angemessen, sie eher als Theorie der Ver- und Entgesellschaftung, denn als Theorie der Gesellschaft zu charakterisieren. Wie bereits angedeutet, kann Georg Simmel jedenfalls in begrifflicher Hinsicht als früherer Vorläufer einer solchermaßen auf Vergesellschaftung setzenden Soziologie gelten (was natürlich nicht heißen soll, er sei auch in anderen Hinsichten Vordenker der ANT). Bekanntermaßen entsteht Sozialität für Simmel zunächst aus

55 So hieß es in einem Call der Sektionen Kultursoziologie und Soziologische Theorie »Sozialwissenschaften – mit oder ohne ›Gesellschaft‹?« Der von Tanja Bogusz und Heike Delitz verfasste Call rief dazu auf, im Rahmen eines Workshops der Frage nachzugehen, was der Gesellschaftsbegriff, gegen den es »gerade seitens soziologischer Theoretiker*innen (...) erhebliche Vorbehalte« gäbe, für die Soziologie (nicht) zu leisten vermag.

»Wechselwirkung mit anderen Menschen« (Simmel 2013: 10), aus Interaktionen (vgl. ebd.: 23). Dabei resultiere bereits der Umstand der Wechselwirkung als solcher in Gesellschaft: »Diese Wechselwirkungen bedeuten, daß aus den individuellen Trägern jener veranlassenden Triebe und Zwecke eine Einheit, eben eine ›Gesellschaft‹ wird. Denn Einheit im empirischen Sinn ist nichts anderes als Wechselwirkung von Elementen« (ebd.: 12). Vergesellschaftung (Wechselwirkung) scheint also aus sich heraus immer schon Einheit, ein summarisches »Gesamtgebilde« (ebd.: 17), die »Totalerscheinung der Gesellschaft« (ebd.: 22) zu garantieren – und zwar, obwohl sich Vergesellschaftung letztlich doch nur im Individuum vollziehe, gewissermaßen aus der Praktizierung von im Bewußtsein verankerten Anschauungen hervorgehe (ebd.: 30–31).

Während Simmel also Vergesellschaftung als interaktiven Dauerprozess denkt, der gewissermaßen automatisch auf den Makro-Horizont der Gesellschaft zuläuft, dürften sowohl sein Kantianisch geprägter Kognitivismus als auch das Einheitsversprechen und der in den Ausführungen sich artikulierende Holismus mittlerweile auf breite Ablehnung stoßen. Dass auch Giddens kaum mit den Simmelschen Gesellschaftsbestimmungen zufrieden sein kann, ergibt sich schon aus seinem weiter oben dargelegten Praxiskonzept: sofern Sozialität im Rahmen körperlich und materiell vollzogener, kollektiver Praktiken hervorgebracht wird, erweist sie sich im Giddens'schen Theorierahmen als kaum in so einseitiger Weise kognitivistisch verankert, wie dies bei Simmel gedacht ist. Zwar weisen auch für Giddens die Dauerprozesse der Vergesellschaftung mitunter eine gewisse Systemhaftigkeit auf, geht es doch um »[r]eproduzierte Beziehungen zwischen Akteuren oder Kollektiven, organisiert als regelmäßige soziale Praktiken.« (ebd.: 77) Jedoch ist dabei mitgedacht,

»daß der Grad der ›Systemhaftigkeit‹ in sozialen Systemen äußerst variabel ist und daß ›Gesellschaften‹ selten leicht angebbare Grenzen besitzen (...). Der Funktionalismus und der Naturalismus führen leicht zu der gedankenlosen Annahme, Gesellschaften seien klar abgegrenzte Entitäten und soziale Systeme intern hochintegrierte Einheiten.« (ebd.: 40)

Demgegenüber gesteht Giddens insbesondere mit Blick auf die historische Genese des Nationalstaates zwar zu, dass »gesellschaftliche Gesamtheiten (...) in der Regel mit bestimmten Ortstypen verbunden« sind (ebd.: 216), doch gelten soziale Systeme und Gesellschaften deshalb weder als systematisch noch gar als territorial scharf abgegrenzte, holistisch verstehbare Einheiten.

›Gesellschaften‹ verfügen also durchaus über räumliche Schauplätze – »a locale comprising a ›social space‹ or ›territory of occupation« (Giddens 1981: 45) – doch können diese eben, wie etwa im Falle nomadischer Gesellschaften, hochgradig mobil sein. Der Rückgriff auf »locales« gehe mit der Anspruchserhebung einher, legitimerweise auf die

räumlichen Schauplätze des Sozialen zuzugreifen (z.B. als legitim erachtete Entnahme von Ressourcen aus der Umwelt). Dazu käme das »institutional clustering« of practices« sowie ein Identitätsversprechen an die Gesellschaftsmitglieder – dies seien zusammengenommen die Bestandteile einer Minimaldefinition von ›Gesellschaft‹ (ebd.: 44–45).

Für die Zwecke der vorliegenden Arbeit erweist es sich indessen als zielführend, Giddens' geradezu selbst-distanziert wirkende Gesellschaftskonzeption (ständig notiert er den Begriff in Anführungszeichen, so wie ich dies ja hier ebenfalls tue) in den Begriff des ›Vergesellschaftungszusammenhangs‹⁵⁶ zu überführen. Genau wie Vertreter:innen der ANT sieht Giddens ›Gesellschaft‹ als Resultat der im Rahmen von Dauerprozessen erfolgenden raum-zeitlichen Ausdehnung von Praktiken. Vergesellschaftungszusammenhänge sind nicht einfach kohärent, es lassen sich aber mitunter Prozesse identifizieren, die eine solch weitreichende Kohärenz herzustellen in der Lage sind, und die in diesem Zuge Raum und Zeit binden. In jenen Fällen werden Vergesellschaftungszusammenhänge hergestellt. Sofern Reichweite und Kohärenz im Rahmen von Dauerprozessen aufgebaut und daraufhin aufrechterhalten werden müssen, können diese jederzeit auch wieder abgebaut werden – und genau dies passiert ja auch ständig. So weisen z.B. moderne Vergesellschaftungszusammenhänge Institutionen auf, mit denen sie rekursiv auf sich einwirken, und zwar – der Vorstellung und bestimmten Diskursen zufolge – in einer für alle Akteure verbindlichen Weise. Dies kann von politischen und rechtlichen Entscheidungen, die für alle Akteure bindend sein sollen, über Gemeinwohldeuten bis hin zur Ausbildung rekursiver Problemmonitore gehen, die wir gewöhnt sind, »Öffentlichkeit« zu nennen. Beispielhaft: wenn die Arbeitsagentur Statistiken zur Arbeitslosigkeit veröffentlicht – die sich ›auf Deutschland‹, nicht aber ›auf Frankreich‹ usw. beziehen – und wenn daraufhin eine öffentliche Problematisierung erfolgt, welche ihrerseits in die Ergreifung spezifischer Gegenmaßnahmen mündet, dann lässt sich all dies als praktische Herstellung eines begrenzten Vergesellschaftungszusammenhangs verstehen: Materielle Praktiken (z.B. Arbeitsmarktstatistiken), Diskurse (z.B. ›Probleme des deutschen Arbeitsmarktes‹), Vorstellungen (›die deutsche Gesellschaft‹) usw. tragen dazu bei.

- 56 Mit »Vergesellschaftung« wird dabei ausdrücklich nicht auf wert- oder zweckrationale Handlungsorientierung der in einer sozialen Beziehung agierenden Akteure abgestellt, wie dies etwa Max Weber tut, wenn er Vergesellschaftung von Vergemeinschaftung abgrenzt (Weber 1921: 21). Es geht stattdessen lediglich um die performative Betonung der andauernden materiell-semiotischen Reproduktionsbedürftigkeit von Praktiken und eine erst in diesem Zuge erfolgende etwaige Reichweiterehöhung und Verdauerung von Beziehungen (Verkettungen von Praktiken) hin zu ›Gesellschaft‹. Letztere werden ständig vollzogen – oder auch nicht.

Mit diesen Ausführungen soll nun nicht irgendeinem ›methodologischen Nationalismus‹ das Wort geredet werden, und bestimmt auch keinem Idealbild der Gesellschaft: Denn natürlich werden die gerade schematisch beschriebenen Vergesellschaftungsprozesse und die Grenzen, die in ihrem Rahmen praktiziert werden, ständig von gegenläufigen, entgrenzenden Praktiken umgebogen, affiziert und unterlaufen, werden die Diskurse in Frage gestellt, die Prozesse modifiziert usw.: die Arbeitslosigkeit wird dann von der Lage ›auf dem Weltmarkt‹ bestimmt, die Problemöffentlichkeit von Interessengruppen strategisch zerteilt, Gemeinwohlgeden praktisch durch Verbringung von Kapital in Steueroasen konterkariert usw. In diesem Sinne lassen sich ständig *Ver- und Entgesellschafterungsprozesse* beobachten – die jedoch trotz aller Gegenläufigkeit usw. Musterungen aufweisen können, die räumlich und zeitlich eine gewisse Stabilität an den Tag legen.

Ich nenne diese Musterungen praktisch hergestellte Vergesellschaftungszusammenhänge mit unscharfen Grenzen; sie entsprechen weitgehend der gesellschaftstheoretischen Feststellung,

»daß gesellschaftliche Ganzheiten ausschließlich innerhalb eines Kontextes *zwischen-gesellschaftlicher Systeme* angetroffen werden, die entlang von *Raum-Zeit-Schwellen* verteilt sind (...). Alle Gesellschaften sind einerseits soziale Systeme und zur gleichen Zeit konstituiert durch die Verschränkung einer Mehrzahl sozialer Systeme. Solche Systemverschränkungen können Gesellschaften völlig ›immanent‹ sein; sie können sich aber auch über mehrere Gesellschaften hinweg erstrecken und eine Vielzahl möglicher Verknüpfungsformen von gesellschaftlichen Ganzheiten und zwischen-gesellschaftlichen Systemen konstituieren.« (Giddens 1995: 217)

›Gesellschaften‹ existieren mithin als Vergesellschaftungszusammenhänge: bis auf Widerruf, als ›Gesellschaft in Anführungszeichen‹ und nur sofern sie (praktisch) als Differenz zu anderen aktualisiert werden. Sie weisen stets unscharfe Grenzen auf, franzen an den Rändern gewissermaßen aus, nur in diesem Sinne geht es in der vorliegenden Arbeit um »soziale Systeme, die sich vor dem Hintergrund einer Reihe anderer systemischer Beziehungen, in die sie eingebettet sind, reliefartig ›herausheben‹.« (ebd.: 217). ›Gesellschaften‹ gelten folglich als fragile, prekäre Sozialformate, die in den weltweit (im Sinne von: überall) permanent ablaufenden Vergesellschaftungsprozessen zuweilen relativ stabile Zusammenhänge ausbilden, welche allerdings ohne Einheit, und gewiss auch ohne containerhafte Totalität auszukommen gezwungen sind – die »totalising‹ elements (...) which mark a society off as a peculiarly encompassing form of social system are never complete.« (Giddens 1981: 91) Historische Übergänge zwischen strukturell verschiedenen Vergesellschaftungsformen, wie etwa von der segmentierten zur stratifizierten

oder plural-differenzierten Vergesellschaftungsform, können vor diesem Hintergrund als das Passieren von »Raum-Zeit-Schwellen« gelten (Giddens 1995: 43 f.; s. dazu weiter unten).

Mithilfe der SWAT und des daran anschließenden Konzeptes des Vergesellschaftungszusammenhangs lässt sich nunmehr die praxistheoretische Grundlegung der Privatheit von der Sozial- bis zur Gesellschaftstheorie durchdeklinieren: Praktiken gelten als kulturell strukturierte, von menschlichen und nichtmenschlichen Entitäten getragene, performativ re/produzierte, stabilisierte und aufrechterhaltene materiell-semiotische Dauerprozesse, deren Binnen- und Außenbeziehungen systematisch und mehr oder weniger dauerhaft als *Soziale Welten* sedimentieren. Dies kann schematisch so vorgestellt werden:

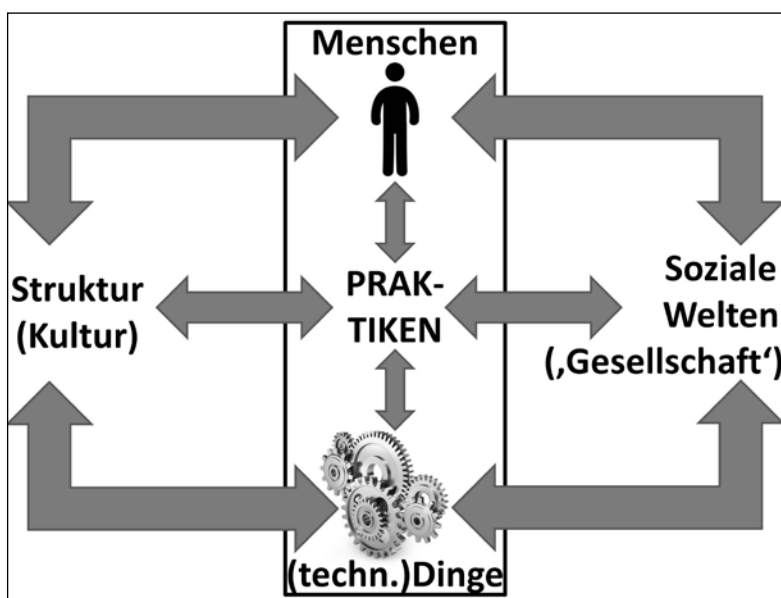


Abb. 4: Struktur (Kultur), Praktiken, Sozialität (>Gesellschaft<).

›Vergesellschaftung‹ bezieht sich damit dann auf die Erzeugung, Aufrechterhaltung und Auflösung der Beziehungen, die die dargestellten Komponenten zueinander unterhalten. Bei allen Beziehungen handelt es sich um Machtrelationen, denn »[a]ll social interaction involves the use of power.« (Giddens 1981: 28; vgl. dazu auch Callon/Latour 1981; Latour 1986) In den Beziehungen wird dementsprechend autoritative oder allokativer Macht wirksam: die Kontrolle von Gesellschaft und die Kontrolle der Objekt-Welt (Giddens 1981: 51). Wie oben andiskutiert, beziehe ich mich damit auf eine analytische, nicht auf eine ontologische

Unterscheidung, die an dieser Stelle hier jedoch die Aufmerksamkeit auf die herausgehobene Bedeutung *bestimmter Sozialer Welten* für die genealogische Rekonstruktion lenkt. Denn ein wenig vorgreifend lässt sich feststellen, dass es, vom Standpunkt der Herrschaftsapparate aus betrachtet, im Rahmen der europäischen Ausbildung moderner Praktiken und Vergesellschaftungszusammenhänge v.a. zwei *Soziale Welten*-Bereiche waren, die sich in der Ausübung der jeweiligen Machtform spezialisiert haben: Dies ist zum einen der Staat als Spezialist für soziale Kontrolle (autoritative Macht), und zum anderen die Ökonomie, jener Institutionenbereich, der die Allokation materieller Güter zu kontrollieren sucht (allokative Macht) – das gilt zumindest dann, wenn man unter ›allokative Kontrolle‹ zunächst in Anlehnung an marxistische Denkfiguren die Kontrolle der Produktionsmittel versteht, und ›autoritative Kontrolle‹ als die Kontrolle der sozialen Akteure und von deren Verhalten (ebd.: 94–95).

Natürlich lässt sich nicht ohne weiteres irgendeine *Soziale Welt* bzw. irgendein institutioneller Bereich mit einer bestimmten Form der Macht identifizieren. So erlaubt bspw. die Institution des Arbeitsvertrags unter Bedingungen der kapitalistischen Wertschöpfung gerade die Übersetzung allokativer in autoritative Ressourcen (ebd.: 128): Basierend auf der Kontrolle der Produktionsmittel werden Unternehmer:innen in die Lage versetzt, Arbeiter:innen in der Fabrik zu versammeln und dort zu überwachen, d.h. sozial zu kontrollieren (ebd.: 135 ff.). Umgekehrt galt im Feudalismus die Möglichkeit sozialer Kontrollausübung (durch Gewalt oder Gewaltandrohung) als Grundlage auch ökonomischer Macht (Überschuss-Abschöpfung der Feudalherren; vgl. ebd.: 210). Aber ganz unabhängig davon, ob dem einen oder anderen Machttyp in verschiedenen Herrschaftsformationen das größere Gewicht beigemessen wird, und auch unbeschadet der Tatsache, dass sich Machtformen ineinander übersetzen lassen: Sofern staatliche und ökonomische Institutionen sich unter modernen Bedingungen zu *spezialisierten Kernbereichen* der Ausübung der jeweiligen Machtform entwickeln, sind es eben jene Vergesellschaftungsbereiche, der Staat und die Ökonomie, denen bei der genealogischen Rekonstruktion u.a. besonderes Augenmerk geschenkt werden muss. Erhärtet wird dieser Gedanke zusätzlich noch dadurch, dass es eben v.a. staatliche (ebd.: 169 ff.) und ökonomische (ebd.: 138 ff.) Formen der *Überwachung* sind, die sich im Laufe der Moderne in großem Stil systematisieren.

Damit dürften die im Zusammenhang der vorliegenden Arbeit maßgeblichen, heuristischen »Elements of structuration« (ebd.: 54) bestimmt sein: Neben den sozialen Akteuren (Ego und Alter) sind dies die technischen Dinge, die kulturellen Strukturierungen der Praktiken und die *Sozialen Welten*, mit besonderer Relevanz des Staates und der Ökonomie. All diese Elemente tragen die Praktiken und bilden, zumindest potentiell,

mehr oder weniger kohärente Vergesellschaftungszusammenhänge. Mit dieser schematischen Heuristik wird indes weder kausales Erklärungspotential noch irgendeine holistische Bilanzierung behauptet. Es geht also bzgl. der dargestellten Komponenten nicht darum, über deren wechselseitige Beeinflussung viel mehr auszusagen, als eben dies: dass sie die maßgeblichen Praktiken tragen, Vergesellschaftungszusammenhänge herstellen, sich dabei wechselseitig beeinflussen und aufeinander einwirken. Ebenso wenig soll die Behauptung aufgestellt werden, hier zeigten sich nun ›alle‹ Komponenten, die ›die Gesellschaft‹ ausmachten o.ä. Viel bescheidener, soll damit lediglich der Blick gelenkt werden, hin auf die theoretisch identifizierbaren, strukturellen Komponenten, die bei der Untersuchung der Stabilisierung und Transformation von Praktiken im Allgemeinen, und von Privatheitspraktiken im Besonderen, analytisch in Rechnung zu stellen sein werden.⁵⁷

Im Sinne einer Zwischenbilanz können wir an dieser Stelle somit festhalten, dass die Frage, ›was Privatheit ist‹, aus der bis hierhin entwickelten, praxistheoretischen Perspektive als Frage danach formuliert werden muss, wie die Praktizierung von Privatheit, d.h. die praktische Anwendung der Unterscheidung öffentlich/privat im Vergesellschaftungszusammenhang strukturiert, und damit stabilisiert wird. Die weiter oben bereits festgestellte Pluralität dieser Praktiken wird den zuletzt ausgeführten Bestimmungen zufolge gesellschaftlich von *Menschen* und

57 Dennoch will ich der Schematisierung eine gewisse analytische Weitsicht zusprechen. Ich begründe diese Behauptung damit, dass es die hier identifizierten Komponenten sind, die als Grundelemente auch anderer, im Übrigen ganz verschiedenartiger Sozial-/Gesellschaftstheorien fungieren. So identifiziert etwa Habermas (1995a; 1995b) Handeln (Aktivität), System/Lebenswelt (Gesellschaft), Person (Handlungsträger), Kultur (Strukturierung) und soziale Integration (Inklusion) als maßgebliche Theoriebausteine seiner Sozial- und Gesellschaftstheorie, während Bruno Latour (2005) dahingegen *agency* (Aktivität), Akteur-Netzwerke (Gesellschaft), menschliche und nicht-menschliche Wesen (Handlungsträger), Skripte/Programme (Strukturierung) und Übersetzung (*enrolment*, Mobilisierung usw.) ins Netzwerk (Inklusion) als maßgeblich betrachtet. Offenkundig sind die theoretischen Bestimmungen dieser Komponenten bei beiden Autoren in unterschiedlich hohem Maße voraussetzungsreich. Dennoch werden grundsätzlich sehr ähnliche strukturelle Komponenten identifiziert. Ohne, dass ich einen auch nur annähernd vergleichbaren Elaborationsgrad für das oben präsentierte Schema in Anspruch nehmen wollte, hege ich mit Blick auf Habermas und Latour doch die Hoffnung, die auch für eine Soziologie der Privatheit maßgeblichen strukturellen Komponenten identifiziert zu haben: Praktiken (Aktivität), Soziale Welten (Gesellschaft), Akteure/Subjekte und Dinge (Handlungsträger), kulturell formatierte Strukturen (Strukturierung) sowie Partizipation an Sozialen Welten (Inklusion).

Technologien, kulturellen Strukturen und Sozialen Welten zu kollektiver Praxis ›ausgehärtet‹, und kann dementsprechend von Transformationen in all diesen Bereichen auch in destabilisierende Mitleidenschaft gezogen werden. Wenn es im nächsten Hauptkapitel (3) nur noch um jene Privatheitsform gehen wird, der das hauptsächliche Erkenntnisinteresse der vorliegenden Arbeit gilt – namentlich der informationellen Privatheit – dann wird im Zuge der genealogischen Rekonstruktion deutlich werden, dass Einflussgrößen aus allen genannten Bereichen an der Herausbildung und am Formenwandel der Privatheit beteiligt sind.

Bevor wir dorthin gelangen, muss zuvor aber noch gezeigt werden, welche Typen von Privatheitspraktiken sich bis ins 20. Jahrhundert hinein als stabile Formen der Anwendung der Unterscheidung öffentlich/privat herausgebildet haben. Dies ist einerseits geboten, weil sonst die Frage ›was ist Privatheit?‹ nur zur Hälfte, d.h. hier: grundlagentheoretisch beantwortet bliebe, ohne dass ihre konkreten, maßgeblichen, zeitgenössischen Stabilisierungsformen (Typen) angegeben würden. Andererseits vollzieht sich informationelle Privatheit, um deren strukturell bedingten Formenwandel es ja weiter unten vordringlich gehen wird, im Vergesellschaftungszusammenhang immer auch als Teil eines umfassenderen Gefüges heterogener, aber typisierbarer Privatheitspraktiken, von denen sie sich zwar analytisch unterscheidet, mit denen sie jedoch empirisch immer verschränkt bleibt. Um ein robustes Privatheitsverständnis zu erlangen, müssen wir folglich die fraglichen Typen ebenso bestimmen, wie das Gefüge, zu dem sie sich zusammensetzen. Das Unterkapitel wird dementsprechend mithilfe einer Typologie die Grundzüge des Praxisgefüges der Privatheitspraktiken offenlegen.

2.2 Das Praxisgefüge der Privatheit im 20. Jahrhundert: Eine Typologie

Wie also finden sich Privatheitspraktiken im Vergesellschaftungszusammenhang des 20. Jahrhunderts zu einem performativen Gesamtgefüge zusammen? Indem das vorliegende Unter-Kapitel Antworten formuliert auf die Frage, zu welchen stabilen Formen die multiple Unterscheidungspraxis öffentlich/privat bis ins 20. Jahrhunderts konkret ›ausgehärtet‹ wurde, bildet es im Gesamtaufbau dieser Arbeit ein analytisches Scharnier, denn es liefert den soziologisch-privatheitstheoretischen Hintergrund für die im nächsten Hauptkapitel entfaltete Genealogie informationeller Privatheitspraktiken ab dem 18. Jahrhundert. Die Genese dieses letzteren Privatheitstyps wird dadurch im soziologischen Sinne *gesellschaftlich lokalisierbar* als *ein* Praxistyp innerhalb eines umfassenderen Gefüges bzw. Vergesellschaftungszusammenhangs – eines Typus

freilich, dem im modernen Entwicklungsverlauf immer höhere Relevanz zukommt (s. dazu weiter unten).

Vorausschicken möchte ich der im Weiteren entfalteten Typologie die folgende Darstellung, die einen ersten Eindruck des unten dann detailliert beschriebenen Gefüges vermitteln soll. So kann vorab ein Überblick über die im Fließtext dargestellten Grenzziehungspraktiken und ihr Auftreten im umfassenderen Vergesellschaftungszusammenhang gewonnen werden:

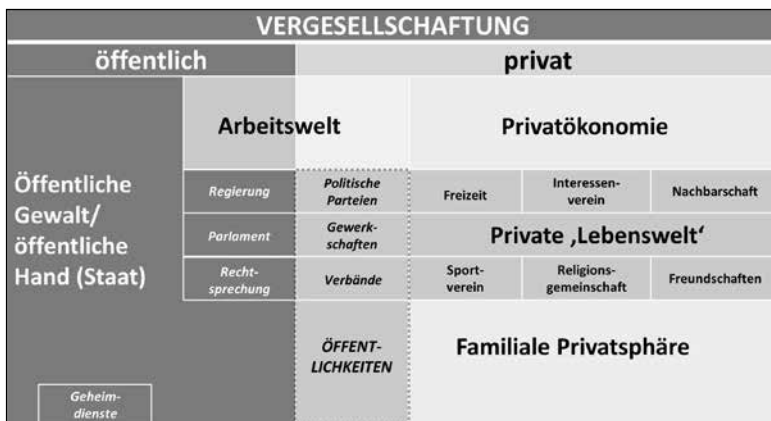


Abb. 5: Das Gefüge der Privatheitspraktiken, wie sie im 20. Jahrhundert stabilisiert worden sind (idealtypische Darstellung).

Das Modell visualisiert typische Privatheitspraktiken im Vergesellschaftungszusammenhang und scheint in diesem Zuge eine Reihe sozialer Teilbereiche zu veranschaulichen, die aus dem Gesamtzusammenhang gewissermaßen ›ausflocken.‹ Um mit Blick auf dieses Bild keine Missverständnisse aufkommen zu lassen, sind einige Vorbemerkungen angebracht:

Erstens soll das Modell keiner Vorstellung eines ›Containers namens Gesellschaft‹ Vorschub leisten. Das, was in der Darstellung als »Vergesellschaftung« bezeichnet wird, markiert den praktischen Horizont, gegen den hin sozusagen ›asymptotisch‹ im 20. Jahrhundert Grenzziehungspraktiken der Privatheit raumzeitlich stabilisiert und ausgeweitet worden sind – nur in dem Sinne geht es hier um ›Gesellschaft.‹ Wie schon angemerkt, wird in der soziologischen Literatur vielfach infrage gestellt, ob überhaupt (Faßler 2012; 2014; Latour 2007) und in welcher Hinsicht (Sassen 2008) nationale, territorial-gesellschaftliche Rahmen noch als maßgebliche Makro-Format für Sozialität gelten können. Ich will mich hier diesbezüglich auf die folgenden Anmerkungen beschränken:

Zumindest für den größten Teil des 20. Jahrhunderts scheint es jedenfalls zielführend, von einer hochgradigen geographischen Kongruenz der Räume politisch verbindlicher Entscheidungen, formal-juristischer Normsetzung, herrschaftsmäßiger Sanktionierung, medial vermittelter Kommunikations- und Informationsströme und soziokultureller Praxisvollzüge auszugehen. Unbeschadet der Antwort auf die Frage, ob es den ›Container Gesellschaft‹ jemals gegeben hat, wurden Praxisgefüge und Vergesellschaftungszusammenhänge in der Hochmoderne des 20. Jahrhunderts mit der entsprechen Vorstellung stabilisiert,⁵⁸ und zwar zumindest für eine ganze Weile *ohne*, dass dies ständig zu deutlich fühlbaren Inkongruenzen geführt hätte. Dass sich die Situation gewandelt hat, will ich hier als Prämisse setzen und mit der Beobachtung untermauern, dass einige zentrale Infrastrukturen für Sozialitätsbildung heute von Organisationen bereitgestellt werden, die nicht in Bonn, sondern im kalifornischen Silicon Valley verortet sind – während doch die politisch-juristischen Regulierer:innen der fraglichen Instanzen in Berlin oder Karlsruhe sitzen. Emblematisch gesprochen, artikuliert der Übergang von *Bundespост* zu *Google* Verschiebungen in der Logik von Vergesellschaftungszusammenhängen.

Zweitens stellt das Modell weder soziale Sphären (Arbeitswelt, Öffentlichkeit) noch gegen eine äußere Umwelt abgeschlossene *Soziale Welten* als solche dar. Es geht also nicht darum, ein räumlich konzipiertes *Sphären-Modell* des Privaten anzuzeichnen, im Sinne von sozialen Bereichen, denen dann z.B. bestimmte Daten als intrinsisch zugehörig zugewiesen würden (weder Daten noch Informationen weisen solche Zugehörigkeiten auf, weil sie immer erst kontextabhängig sozialrelevanten

- 58 Und schon Max Weber wies darauf hin, dass solche Vorstellungen keineswegs sozial folgenlos bleiben: »Die Deutung des Handelns muß von der grundlegend wichtigen Tatsache Notiz nehmen: daß jene dem Alltagsdenken oder dem juristischen (oder anderem Fach-)Denken angehörigen Kollektivgebilde Vorstellungen von etwas teils Seiendem, teils Geltensollendem in den Köpfen realer Menschen (der Richter und Beamten nicht nur, sondern auch des ›Publikums‹) sind, an denen sich deren Handeln orientiert, und daß sie als solche eine ganz gewaltige oft geradezu beherrschende, kausale Bedeutung für die Art des Ablaufs des Handelns der realen Menschen haben. Vor allem als Vorstellungen von etwas Gelten- (oder auch: Nicht-Gelten-)Sollendem. (Ein moderner ›Staat‹ besteht zum nicht unerheblichen Teil deshalb in dieser Art: – als Komplex eines spezifischen Zusammenhandelns von Menschen – weil bestimmte Menschen ihr Handeln an der Vorstellung orientieren, daß er bestehe oder so bestehen solle: daß also Ordnungen von jener juristisch orientierten Art gelten. [...]).« (Weber 1921: 7) – Dass es allerdings nicht *nur* Ideen oder Vorstellungen und deren Kommunikationen sind, die Vergesellschaftungszusammenhänge in je spezifischer Reichweite stabilisieren, weiß man mittlerweile auch.

Status erlangen; s. dazu weiter unten) o.ä.; noch sollen die im Modell mitunter beispielhaft aufgeführten *Sozialen Welten* (z.B. Regierung, Parlament, Gewerkschaften, Sportverein, Religionsgemeinschaft) als sozialstrukturelle Monaden interpretiert werden, aus denen sich Gesellschaft zusammensetzt. Die Visualisierung stellt entgegen einer solchen Lesart lediglich und ausschließlich eines dar: *zu (gesellschaftlichen) Typen geronnene Praktiken der Grenzziehung öffentlich/privat*. Das heißt, gerade weil *Soziale Welten* und die sie konstituierenden Praktiken sich permanent überlappen und überschneiden, wird die Unterscheidung öffentlich/privat als Grenzziehung angewendet, um so Teilhabebeschränkungen *trotz* und *wegen* der Überschneidung von Praktiken zu ermöglichen. Beispielhaft: Gerade weil die *Soziale Welt* der Medizin und die der Ökonomie überlappen, wäre es grundsätzlich möglich, dass Ärzt:innen die medizinische Behandlung eines Patienten von dessen Ausstattung mit finanziellen Ressourcen abhängig machen. In modernen europäischen Vergesellschaftungszusammenhängen hat sich indes aus u.a. ethischen Erwägungen heraus die normative Vorstellung etabliert, dass hier eine Teilhabebeschränkung erfolgen können soll: es geht die Ärztin nichts an, wie mein Konto aussieht, während es der Bank nicht zusteht, meinen Gesundheitszustand zu kennen – das eine wie das andere ist *im jeweiligen Kontext* informationelle Privatsache. Es findet also in diesem Sinne eine informationelle Grenzziehung statt, was nicht heißt, dass die Praktiken der involvierten *Sozialen Welten* vollständig aufhörten, sich zu überkreuzen. So wird etwa die Arztpraxis vermutlich nach wie vor ein Konto bei einer Bank unterhalten. Nur eine *bestimmte Praktikenüberschneidung* wird durch die (hier: informationelle) Praktizierung der Grenzziehung öffentlich/privat verhindert – eben solche Praktizierungsweisen und ihre Auf-Dauer-Stellung soll das Modell idealtypisch visualisieren.

Drittens muss klargestellt werden, dass diese idealtypisch dargestellten Praktizierungsweisen im Sinne der Strauss'schen »negotiated order« (s.o.) ständig de- und re-stabilisiert, neu ausgehandelt und folglich von Konflikten begleitet werden. Wie genau in einer Sozialformation öffentlich/privat in informationeller, körperlicher, räumlicher usw. Hinsicht legitimerweise angewendet werden kann und soll, bleibt ständig umstritten, und selbst etablierte Grenzen werden regelmäßig unterlaufen. Allerdings bedeutet dies keineswegs, dass die Praktizierung der fraglichen Grenzziehungen lediglich illusionären Status hätte oder wirkungslos bliebe, denn um eine Grenze *unterlaufen* zu können, muss diese ja erst einmal ein Mindestmaß an dauerhafter sozialer *Wirksamkeit* aufweisen – Grenzverstöße sind daher nicht mit einer Inexistenz von Grenzen zu verwechseln.

In gewisser Weise bringt das Modell somit lediglich Antworten auf die Frage ›welche Typen der praktischen Anwendung der Unterscheidung öffentlich/privat gibt es?‹ synthetisch zur idealtypologischen Darstellung,

wobei der sozialwissenschaftliche Literaturkorpus zum Thema hier als Gesamtarchiv der praktischen Privatheitsgrenzziehungen behandelt wird. Jenseits dieser Archivfunktion bleiben weiterführende Fragen zunächst ausgeklammert, insbesondere die Bewertung der Funktionen und/oder normativen Leistungen, die die aufgeführten Grenzziehungspraktiken den konsultierten Arbeiten zufolge im Rahmen von Vergesellschaftungsprozessen erfüllen bzw. zu erbringen in der Lage sind. Das heißt, wenn etwa Öffentlichkeit in der soziologischen und sozialphilosophischen Literatur des 20. Jahrhunderts als ›normative Leistungsträgerin‹ demokratischer Verhältnisse gilt (vgl. z.B. Habermas 1990), und auch der individuellen Privatheit zuweilen eine solche Rolle zugesprochen wird (Rössler 2008), verhalte ich mich zu diesen normativen Positionierungen hier (zunächst) agnostisch. Mir geht es in der vorliegenden Arbeit erst einmal darum, ein analytisches Verständnis für die (geänderte) Rolle der Privatheit unter Bedingungen der digitalen Vernetzung zu erlangen; zwar werden daraus dann schließlich auch normative *Implikationen* gezogen werden können, aber um die Fragestellung überhaupt beantworten zu können, werden normative Annahmen zunächst einmal zurückgestellt.

Zu guter Letzt soll auch noch einmal in Erinnerung gerufen werden, dass die Grenzziehungstypen, die in Abb. 5 visualisiert werden, der oben entwickelten sozialtheoretischen Grundlegung von Privatheitspraktiken zufolge immer den *Umgang mit Widersprüchen* betreffen: immer geht es darum, dass eine Instanz B sich durch Teilhabe an irgendwelchen Aspekten einer anderen Instanz A als Akteur zu konstituieren versucht, und zwar auf Kosten des Erfahrungsspielraumes dieser anderen Instanz A – Privatheitspraktiken zielen auf eine Beschränkung dieses Versuches ab, um A den spezifischen Erfahrungsspielraum zu eröffnen bzw. zu erhalten.

Mit diesen Klarstellungen im Hinterkopf können wir nun die Idealtypologie der Privatheitspraktiken entfalten, die sich in dem visuellen Modell aufgehoben finden. Der Durchgang beginnt mit Praktizierung von öffentlich/privat als gesellschaftsweite Makro-Unterscheidung und hangelt sich von dort über die Meso-Ebene weiter zu historisch aufgrund sozial-differenzierender ›Zellteilungen innerhalb des sozialen Gewebes‹ immer kleinteiligeren, vielfältigeren und schließlich auch hochgradig individualistischen Typen der als Privatheit formatierten Teilhabebeschränkung.

2.2.1 Die Makro-Unterscheidung: *Das Gemeinwesen als Öffentlichkeit und Privatsphäre*

Ich beginne mit der Unterteilung des Gesamtgefüges in einen öffentlichen und einen privaten Abschnitt, wie er in der Zeile unterhalb der

Überschrift »Vergesellschaftung« markiert wird. Diese ›Makro-Unterteilung der Gesellschaft‹ in zwei institutionelle Sphären verstehen viele klassische Arbeiten als Grundunterscheidung moderner (Bobbio 1989; Habermas 1990; Giddens 1995; Weintraub 1997; Sassen 2008) oder ›abendländischer‹ Sozialformationen überhaupt (Arendt 2002). Als genealogischer Ausgangspunkt dieser Unterscheidung gilt üblicherweise die in der antiken Sklavenhaltergesellschaft (Moore 1984: 270) des heutigen Griechenlands etablierte Trennung des Gemeinwesens in den patriarchal-despotisch beherrschten, großfamiliären Reproduktionsbetrieb des ›oikos‹ einerseits, und die ›polis‹ genannte, kollektive Aushandlungssphäre, in der die ausschließlich männlichen Oikos-Despoten zusammenkamen, andererseits (Gobetti 1997: 104).

In dieser Weise ist es also zu verstehen, dass »[t]he words ›public‹ and ›private‹ are originally Roman, the concepts Greco-Roman.« (Weintraub 1997: 11) Nach Arendts historisch lehrreicher, wenn auch auf problematische Weise essentialisierender Darstellung konstituierte sich der »Raum des Öffentlichen« in der griechischen Antike als »Reich der Freiheit« in dem Sinne, »daß die Beherrschung der Lebensnotwendigkeiten innerhalb eines Haushaltes die Bedingungen für die Freiheit in der Polis bereitstellte« (Arendt 2002: 40–41). Der Oikos, der private Haushalt des männlichen Oikos-Despoten, galt dementsprechend als Reich der Notwendigkeit: als Sphäre der materiellen Reproduktion von Ressourcen, was in die Zuständigkeit der Sklaven fiel, und der biologischen Reproduktion des Clans, wofür Frauen mittels Gebären und Aufzucht von Kindern verantwortlich zeichneten, weshalb dann die genannten Akteursklassen auch ausschließlich dem privaten Reich der Ungleichheit zugeordnet waren.⁵⁹ Vom Arbeiten und Herstellen ›befreit‹ traten die Sklavenhalter in die Polis ein, um dort von der Notwendigkeit entlastetes Handeln vollziehen und so »irdische Unsterblichkeit« (ebd.: 68–69) erlangen zu können: »Sprechend und handelnd schalten wir uns in die Welt der Menschen ein (...) und diese Einschaltung ist wie eine zweite Geburt« (ebd.: 215), denn

»im Streit der Gleichen miteinander tun sich die Besten hervor und gewinnen ihr Wesen – die Unsterblichkeit des Ruhms. So wie in den Grenzen des Oikos die Lebensnot und die Erhaltung des Lebensnotwendigen schamhaft verborgen sind, so bietet die Polis das freie Feld für die ehrenvolle Auszeichnung« (Habermas 1990: 57).

59 Sofern die griechischen Überlieferungen stilisierenden Charakter haben, ist es vermutlich schwierig, anzugeben, in welchem Ausmaß die Striktheit der Zuordnungen auch in der empirischen Wirklichkeit realisiert wurde. Bei Arendt finden sich hierzu jedenfalls weder Relativierungen, noch findet eine Problematisierung der kritikwürdigen Sozialverhältnisse statt.

Ungeachtet der politisch vielleicht doch eher fragwürdigen Idealisierung »[d]ieses Modell[s] der hellenischen Öffentlichkeit, wie es uns mit der Selbsteutung der Griechen stilisiert überliefert« wird (ebd.), ist für die vorliegende Untersuchung v.a. von Interesse, dass der Oikos »ursprünglich an einen bestimmten Ort in der Welt gebunden [war] und als solches nicht nur »unbeweglich«, sondern identisch mit der Familie, die diesen Ort einnahm.« (Arendt 2002: 76, 77) Es handelte sich um

»mehr als eine Wohnstätte; es bot als Privates den Ort, an dem sich vollziehen konnte, was seinem Wesen nach verborgen war, und seine Unantastbarkeit stand daher in engster Verbindung mit der Heiligkeit von Geburt und Tod, mit dem verborgenen Anfang und dem verborgenen Ende der Sterblichen« (ebd.: 77).

In nüchterneren zeitgenössischen Begrifflichkeiten können wir die Unterscheidung polis/oikos insofern als äquivalent zu öffentlich/privat verstehen, als die Polis sowohl den Bereich der öffentlichen Gewalt bezeichnete als auch das, was wir heute als (z.B. medial vermittelte) Öffentlichkeit betrachten würden: die Polis sowohl als Ort verbindlicher politischer Entscheidungsprozesse als auch als Medium öffentlicher Diskurse. Dem gegenüber stand der Privatbereich des Oikos, der gleichzeitig Eigentum (allerdings nicht im Sinne des kapitalistischen Besitzes, denn Eigentum ist unveräußerlich, und daher kein Kapital; vgl. Arendt 2002: 76–81), die räumliche Privatheit der Wohnstätte, die Privatsphäre der erweiterten Familie und privatökonomische Produktionsstätte (Weintraub 1997: 35) darstellte.

Von hier ausgehend, so ist sich eine Reihe klassischer Kommentator:innen einig, wurde diese Praktizierungsform der Unterscheidung in der Folge in die römische Antike übersetzt, und verlor dann am Übergang zum Mittelalter an Bedeutung, um mit Beginn der Moderne nach und nach wieder zunehmend an Relevanz zu gewinnen. Wie weiter oben schon angemerkt, tritt die Unterscheidung in der bis heute gängigen sprachlichen Form zunächst im römischen Recht auf: »It was in two (...) passages of Justinian's *Corpus iures* (...) where public law and private law are defined in an identical manner (...) that the pair of terms ›public‹ and ›private‹ first entered the history of Western political and social thought.« (Bobbio 1989: 1; vgl. auch Gobetti 1997: 107)

Während sich privatheitsähnliche Grenzziehungspraktiken (z.B. Geheimnispraktiken) dann durchaus auch durch das Mittelalter hindurch beobachten lassen (Moore 1984; Shaw 1996; Brandt 1997; Vincent 2016), und auch etwa Norbert Elias die Entwicklung körperlicher Privatheit vom Mittelalter bis in die Moderne als »Vorrücken der Schamgrenze« analysiert (Elias 1997a: 318), scheint es gleichwohl fraglich, ob auch die in diesem Abschnitt behandelte *Makro-Unterscheidung* öffentlich/privat von der Antike bis zur Moderne eine durchgehende soziale

Wirklichkeit aufweist: die »binary opposition (...) that attempts (more or less successfully) to dichotomize the social universe in a comprehensive and sharply demarcated way« (Weintraub 1997: 1) scheint erst mit Beginn der Neuzeit wieder wirksam zu werden. Denn selbst noch im spätféudalistischen Absolutismus verfügte der zentralistische Herrscher gewissermaßen privat über staatliches Vermögen und sonstige Herrschaftsfunktionen:

»[J]edenfalls besteht auch in der Budgetaufstellung des französischen Absolutismus noch keine Scheidung zwischen ›privaten‹ und ›öffentlichen‹ Ausgaben des Königs. Wie dann schließlich die Vergesellschaftung des Herrschaftsmonopols im Budget zum Ausdruck kommt, ist bekannt genug. Der Inhaber der Zentralgewalt, welchen Titel immer er tragen mag, bekommt im Budget eine Summe zugewiesen, wie jeder andere Funktionär (...) die Ausgaben, die die Herrschaftsorganisation des Landes notwendig macht, werden streng von den Ausgaben getrennt gehalten, die einzelne Personen für ihre Zwecke machen; aus dem privaten ist ein öffentliches Herrschaftsmonopol geworden (...) Und das gleiche Bild ergibt sich, wenn man die Bildung der Herrschaftsapparatur im Ganzen verfolgt.« (Elias 1997b: 158–159)

Dementsprechend gilt dann für »›öffentliche‹ oder ›staatliche‹ oder ›gesellschaftliche‹ Verfügungsgewalt« Elias zufolge ganz generell: »Alle diese Ausdrücke haben (...) nur ihren vollen Sinn, bezogen auf Gesellschaften mit sehr weitreichender Funktionsteilung; erst in solchen Verbänden ist die Tätigkeit und die Funktion jedes Einzelnen mittelbar oder unmittelbar von denen sehr viel anderer abhängig« (ebd.: 159–160). Eben deshalb sei die

»Tendenz der Monopole, etwa des Gewalt- und Steuermonopols, aus ›privaten‹ zu ›öffentlichen‹ oder ›staatlichen‹ Monopolen zu werden, (...) nicht anderes als eine Funktion der gesellschaftlichen Interdependenz. (...) Wenn es uns heute als selbstverständlich erscheint, daß bestimmte Monopole, vor allem die Schlüsselmonopole der Herrschaft, ›staatlich‹ oder ›öffentlich‹ sind, obwohl sie das früher durchaus nicht waren, so bezeichnet das einen Schritt in der angegebenen Richtung.« (ebd.: 161)

Elias' sparsamer, und deshalb umso eleganterer Argumentation zufolge kann für das Mittelalter deshalb kaum von einer sozial wirksamen Praktizierung der Makro-Unterscheidung öffentlich/privat ausgegangen werden, weil der schiere Umfang der sozialen Interdependenzgeflechte oder Figurationen noch kein hinreichendes, auf ›Öffentlich-Machung‹ drängendes Eigengewicht erlangte. Der Inhaber der Zentralgewalt konnte sich dieser ›Veröffentlichung‹ erwehren, weil er, aufgrund der geringen Reichweite der Sozialformation, noch nicht in einem Maße in Abhängigkeitsverhältnissen zu anderen Gruppen stand, welche das

›Öffentlich-Machen‹ des Monopols wahrscheinlich gemacht hätten. Das bedeutet allerdings nicht, dass die Makro-Unterscheidung öffentlich/privat überhaupt keine gesellschaftliche Rolle gespielt habe, wurde sie doch, ohne gleichermaßen praktisch wirksam zu sein wie in der Moderne, durch die Übernahme des römischen Rechts zumindest konzeptionell konserviert. In diesem Sinne »sind, durch das Mittelalter hindurch, die Kategorien des Öffentlichen und des Privaten in den Definitionen des römischen Rechts, ist die Öffentlichkeit als *res publica* tradiert worden.« (Habermas 1990: 57)

Indessen ist die historische Entwicklung der Unterscheidung öffentlich/privat – inklusive der die Vergesellschaftungszusammenhänge institutionell dichotomisierenden Makro-Unterscheidung – vor Hintergrund des auch von vielen anderen Soziolog:innen (vgl. etwa Schimank 2000) als Differenzierungsprozess der Moderne beschriebenen sozialen und gesellschaftlichen ›Zellteilungsprozesses‹ zu sehen. Es sind keinerlei funktionalistische Annahmen getroffen, wenn man in Rechnung stellt, dass die Praktizierung der Unterscheidung öffentlich/privat von diesem Differenzierungsprozess in Mitleidenschaft gezogen wurde bzw. diesen mitkonstituierte. Aus diesem Grund ist es auch nicht verwunderlich, dass schon die Makro-Unterscheidung historisch in zwei unterschiedlichen Formen auftritt: Als Unterscheidung zwischen öffentlicher Gewalt des Staates und Privatökonomie (Markt) einerseits, und als Unterscheidung zwischen politischer Öffentlichkeit und *sowohl* Markt *als auch* Staat andererseits (Weintraub 1997: 7).

Habermas (1990: 89) versucht dem bekanntlich im *Strukturwandel* gerecht zu werden, indem er der historisch evolvierten »Sphäre der öffentlichen Gewalt«, dem Staat, einen Privatbereich der bürgerlichen Gesellschaft entgegenstellt, und politische Öffentlichkeit dann diesem Privatbereich der Gesellschaft insgesamt zuordnet: »denn sie ist eine Öffentlichkeit von Privatleuten.« (ebd.: 90) Dieser Gedanke soll in der obigen Visualisierung dadurch aufgenommen werden, dass verschiedene *Soziale Welten* benannt werden – beispielhaft werden Parteien, Gewerkschaften und Verbände aufgeführt – die sich einerseits insofern als ›private Welten‹ ausbilden, als sie (im Gegensatz zu Regierung, Parlament, Rechtsprechung) nicht als Institutionen der öffentlichen Gewalt gelten können, andererseits aber auf die Bildung von Öffentlichkeiten abzielen, d.h. auf Beobachtung des, und Intervention in die öffentliche Gewalt und ihre Regulierungen. Weder die öffentliche Gewalt des Staates noch die Öffentlichkeit weisen einen monolithischen Charakter auf: während erstere sich aus einer Vielzahl unterschiedlicher *Sozialer Welten* zusammensetzt (Behörden, Ämter, Ministerien, sonstige ›Organe‹) konstituiert sich Öffentlichkeit aus Teilöffentlichkeiten: Arenen, die sich um die Auseinandersetzung um spezifische Streitfälle herum bilden, und lediglich *in abstracto* einen als ›die Öffentlichkeit‹ zu

bezeichnenden gesellschaftlichen Bereich ausbilden (Habermas 1998: 451, 452).⁶⁰

Während die »fundamentale Trennungslinie zwischen Staat und Gesellschaft« auf diese Weise »die öffentliche Sphäre vom privaten Bereich [scheidet]« (Habermas 1990: 89, 90), bildet sich im Privatbereich der Gesellschaft nicht nur politische Öffentlichkeit aus; vielmehr ist ihr in der Moderne dann sowohl der Warenverkehr als auch die gesellschaftliche Arbeit und die Familie zugeordnet. Mit Blick auf die Makro-Unterscheidung können wir also zunächst eine Grenzziehungspraxis ausmachen, die einer bestimmten Klasse von Praktiken, namentlich jenen, die dem Staat oder der öffentlichen Gewalt zugerechnet werden, *einen per se öffentlichen Status zuweist*. Das bedeutet, *alle* Praktiken, die in diesem Sinne der öffentlichen Gewalt oder öffentlichen Hand angehören, gelten per wechselseitigem Ausschlussverfahren als inhärent öffentlich. *Diese* Verwendungsweise der Unterscheidung öffentlich/privat verweist also auf »two terms which in descriptive use commonly function as contradictory terms, in the sense that in the universe defined by them no element can be both public and private simultaneously or even neither public nor private.« (Bobbio 1989: 9) Die protokollarische Praxis einer Bundespräsidentin ist »makro-institutionell« dem öffentlichen Bereich zugeordnet und kann dementsprechend in keiner Weise als privat betrachtet werden – das gilt, wie wir weiter unten sehen werden, für verschiedene Aspekte der Privatökonomie nicht in gleicher Weise (d.h. diese können *in einer Hinsicht* als privat, *in einer anderen* aber durchaus als öffentlich gelten). Genau aus diesem Grunde würde, soweit ich

- 60 Da dies nicht Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist, verhalte ich mich auch zur Frage der Art und Weise, in der Öffentlichkeiten für sich betrachtet funktionieren oder normativ funktionieren sollten, agnostisch: die Kategorie des Öffentlichen interessiert hier nur insofern sie als Teil der Auseinandersetzung mit Privatheit mit behandelt werden muss. Insofern ist dann aber von der Theoretisierung der (politischen) Öffentlichkeit die Einsicht zu übernehmen, dass Öffentlichkeit sich zusammensetzt aus »Gruppen, Assoziationen und Verbänden (...), die gegenüber Parlamenten und Verwaltungen, aber auch auf dem Wege über die Justiz, gesellschaftliche Probleme zur Sprache bringen, politische Forderungen stellen, Interessen und Bedürfnisse artikulieren und auf die Formulierung von Gesetzesvorhaben oder Politiken Einfluß nehmen.« (Habermas 1998: 430) Genau dieser Gedanke ist in das weiter oben dargestellte Schema aufgenommen. – Im Übrigen bezieht sich die Singularform »Öffentlichkeit« auf die soeben skizzierte *regulative Idee*, was allerdings nicht bedeutet, dass *die empirische Pluralität* von »Öffentlichkeiten« in Abrede gestellt würde (vgl. Hahn/Langenohl 2017). Wenn im Folgenden von *der* Öffentlichkeit bzw. Öffentlichkeiten im Plural die Rede ist, dann spiegelt die jeweilige Sprechweise diese Sicht der Dinge wider.

es erkennen kann, niemand auf die Idee kommen, die Praktizierung von Techniken der Teilhabebeschränkung durch die öffentliche Gewalt oder öffentliche Hand oder von Behörden als Privatheit auszuweisen: informationelle Teilhabebeschränkungen des Staates betreffen etwa Staatsgeheimnisse, aber *keine Staatsprivatheit*; die Praktiken der Nachrichtendienste werden unter dem Sammelbegriff »Geheimdienste« gefasst, nicht unter dem Begriff der »Privatdienste.« »Privat« ist zur Bezeichnung der Teilhabebeschränkung von Praxisaspekten (z.B. Daten, Entscheidungen), die per Definition der ›makro-institutionellen‹ öffentlichen Gewalt des Staates zugeordnet sind, schlechterdings nicht anwendbar.

Wie weiter oben schon erwähnt, bedeutet dies keineswegs, dass immer konfliktfrei zu bestimmen wäre, welche Dimensionen oder Phänomenaspekte im Sinne der Makro-Unterscheidung als öffentliche gelten sollen, und welche nicht. Politiker:innen nutzen diese Unklarheit bisweilen strategisch aus und deklarieren kontrovers aufgenommene Handlungen und dergleichen als privat, was in dem Zusammenhang heißen soll, dass sie nicht ihrer öffentlichen Rolle zugeordnet, und so aus dem öffentlichen Diskurs ausgespart bleiben sollen. Was immer man von solchen Versuchen im Einzelfall halten mag: es zeigt sich daran, dass es nicht Personen als solche sind, die als öffentlich oder privat gelten – schließlich bleiben das ministerielle Schlafzimmer und das Wissen über die dort vollzogenen Praktiken (mittlerweile – d.h. nach dem historischen Ende des quasi-öffentlichen *lever/coucher* des Fürsten) privat. Überdies wird hier noch einmal der dauerhafte Aushandlungscharakter der Grenzziehungspraktiken sichtbar. Trotz dieses Charakters wäre es naiv, die weitreichende Wirksamkeit der fraglichen Grenzziehungspraktiken als solchen mit Verweis auf die ›Ausgehandeltheit‹ in Abrede zu stellen:

»[D]ie historisch konstruierte und formalisierte Trennung zwischen einem vermeintlich apolitischen privaten Marktbereich und einem öffentlichen politischen Bereich war eines der konstitutiven Elemente des nationalen Kapitalismus und eine hochgeschätzte Norm der liberalen Demokratien« (Sassen 2008: 321).

2.2.2 Privat-Ökonomie

Im zuletzt aufgeführten Zitat wie auch im Rahmen der Ausführungen zur Makro-Unterscheidung öffentlich/privat insgesamt ist bereits mehrfach die Abspaltung der – in diesem Sinne als privat geltenden – Ökonomie von der politischen Herrschaftsapparatur angesprochen worden. Folgt man Anthony Giddens, dann gehen »klassengegliederte Gesellschaften«, wie die absolutistische, der kapitalistischen »Klassengesellschaft« historisch voraus: es handelt sich um Übergänge über Raum-Zeit-Schwellen

hinweg, um aufeinanderfolgende Makro-Formate für Sozialität (Giddens 1995: 250). Die beiden Formen unterscheiden sich maßgeblich in dem weiter oben schon mit Bezug auf Elias ausgeführten Sinne, dass die politische und die ökonomische Zentralgewalt zunächst nicht voneinander getrennt sind: »In klassengegliederten Gesellschaften ist die ›ökonomische‹ typischerweise nicht deutlich von der ›politischen‹ Sphäre getrennt, und der Staat stellt kaum den Anspruch darauf, die Gesellschaft als Ganze zu repräsentieren.« (Giddens 1995: 251) Dies ändert sich in dem Moment, in dem das Herrschaftsmonopol als öffentliche Gewalt organisiert wird, die allerdings ihrerseits nur noch eingeschränkten Zugriff (über Steuern) auf die gesellschaftliche Produktion materieller Ressourcen erhält:

»Der primäre Widerspruch des kapitalistischen (National-)Staates kommt darin zum Ausdruck, daß die ›öffentliche‹ Sphäre des Staates die ›private‹ Sphäre der ›bürgerlichen Gesellschaft‹ konstituiert, diese aber von sich absondert und mit ihr in ein gespanntes Verhältnis gerät. (...) Die bürgerliche Gesellschaft ist der Sektor, in dem sich die Kapitalakkumulation, angetrieben durch die Mechanismen von Preis, Profit, und Investition auf Arbeits- und Warenmärkten, abspielt. (...) Der kapitalistische Staat als ein ›vergesellschaftendes‹ Zentrum, das die Macht der Gemeinschaft im Ganzen repräsentiert, hängt von jenen Mechanismen der Produktion und Reproduktion ab, an deren Zustandekommen er selbst mitwirkt, die jedoch von ihm abgesondert sind und ihm antagonistisch gegenüberstehen.« (ebd.: 252–253)

An diesem Punkt der Untersuchung sollte die im Vorkapitel behauptete hohe gesellschaftliche Relevanz der Ausdifferenzierung jener *Sozialen Welten*, die sich zur Sphäre des Staates und der Ökonomie zusammensetzen, zunächst in grundsätzlicher Weise deutlich werden. Die fraglichen Welten werden zudem historisch sowohl durch ihre Fähigkeit zur Ausübung allokativer bzw. autoritativer Macht, als auch aufgrund ihrer Überwachungskapazitäten eine herausgehobene Position im Zusammenspiel von Privatheitspraktiken und Vergesellschaftungsprozessen einnehmen.

Dabei weist die Ökonomie an diesem historischen Punkt selbst insoweit Privatheit auf, als staatlichen Akteur(s)formation(en) nunmehr eine Teilhabebeschränkung am ökonomischen Geschehen – bspw. an den privatökonomischen Entscheidungen von Unternehmen – auferlegt wird. Auch in der angelsächsischen Naturrechtsphilosophie artikuliert sich diese Privatisierung des Ökonomischen:

»Economic relations among heads of household, formerly a central concern of public jurisdiction, are ›privatized.‹ (...) The boundary line between private and public no longer separates the household from the politically significant interaction of adult free males in the public domain [wie noch in der Antike; CO]. Rather, the line now separates the

privatized sphere of production and exchange from the public domain of the state and legal order, where mediation and conflict takes place.« (Gobetti 1997: 108)

Im Sinne der oben schon verwendeten Zellteilungsmetapher stabilisieren sich somit zum einen Grenzziehungspraktiken zwischen staatlicher, nunmehr öffentlicher Herrschaft einerseits, und dem Bereich der Ökonomie, Familie und sonstiger gesellschaftlicher Bereiche andererseits. In dieser bilden sich zudem als »Öffentlichkeit« benennbare Praktiken aus. Damit verschiebt sich jedoch das gesamte Gefüge, denn nunmehr gilt:

»Private« is all that is under the personal control of heads of households, all that they have acquired without harming others. »Public« is what regards the same heads of households, when harm has been done or threatened. But the classical picture has been modified because of the privatization of material exchange, and because it is only actual or potential harm to the welfare of others that justifies the intervention of public authority. The »Citizen« of classical and early modern theory would step into the public domain by leaving the household and encountering his peers. But the citizen of modern Natural Law theory steps into the public domain only when his relations with others threaten to be harmful for some or all the parties concerned. The private domain thus includes all the activities in which the proprietor engages independently of the control of the state over harmful actions (...). Some of these activities occur »in private«, that is, within the walls of the house; some occur »in public«, as is the case with production and exchange. But their juridical status is the same: they are private concerns of the adult male who performs them.« (ebd.: 122)

Wie hier deutlich wird, erhalten ökonomische Praktiken damit einen widersprüchlichen Doppelstatus: vom Standpunkt des familiären Oikos vollziehen sie sich in der Öffentlichkeit, es handelt sich also um öffentliche Praktiken; vom Standpunkt der öffentlichen Gewalt des Staates stellen sie dahingegen eine Privatsache dar, geht es mithin um private Praktiken. Hier wird der prinzipiell relationale Charakter der Praktizierung von öffentlich/privat auch historisch greifbar: Ob Aspekte ökonomischer Praktiken als öffentliche oder private gelten, lässt sich vor Hintergrund historisch sich entfaltender Differenzierungsprozesse nicht mehr *kategorisch* bestimmen; vielmehr kommt es nun darauf, an, mit welchen Praktiken die ökonomischen (relational) *in Beziehung* gesetzt werden: *in Bezug auf* staatliche sind sie privat, *in Bezug auf* familiäre öffentlich. In diesem Sinne: »the market economy has migrated from the heart of the »private sector« [dem Oikos; CO] to the heart of the »public realm« [der »Gesellschaft; CO]« (Weintraub 1997: 33).⁶¹

61 Weintraub (1997: 33) glaubt, dass die Verschiebung des Status lediglich in der Verschiebung des politischen Standpunkts (vom liberal-ökonomischen

Akteuren, die ökonomische Praktiken vollziehen, eröffnen sich somit in der kapitalistischen Privatökonomie Erfahrungsspielräume, die zuvor so nicht gegeben waren – und zwar dadurch, dass die Teilhabe der öffentlichen Gewalt an diesen Praktiken beschränkt wird. Auch hier bleibt die empirische Grenzziehung immer umstritten, ist es nie völlig eindeutig und v.a. auch nie endgültig geklärt, wann staatliche Agenturen intervenieren dürfen oder sollen. Die ökonomischen Akteure können sich auf ökonomische Privatheit in Form des Privateigentums an Produktionsmitteln, auf Berufsfreiheit sowie auf das Prinzip des Betriebsgeheimnisses und vieles mehr berufen, um die Teilhabe des Staates an ihren privaten Unternehmungen abzuwehren – und sie tun dies auch in der Praxis, wenn z.B. staatliche Agenturen, wie NSA oder BND diese Formen des Privaten unterlaufen.⁶²

Das Gefüge der Praktikierungsweisen von öffentlich/privat hat somit von der Antike zur Moderne markante Transformationen aufzuweisen:

»For Aristotle, the sphere of the oikos comprises both the family and ›economic‹ life, since he could regard the household as the main institution regulating production and distribution. With the increasing centrality of the *market* economy, and the whole world of contractual social relations centered on the market, it becomes less plausible to combine family and ›economy‹ in the same category of ›private‹ life. And indeed the market economy, as a large-scale and impersonal system of interdependence, is ›private‹ only in a rather special and ambiguous sense – which explains why some approaches can treat it as the ›public‹ realm.« (Weintraub 1997: 35)

zum marxistisch-feministischen) begründet liegt, kann aber, weil es ihm eines soziologisch anspruchsvollen, relationalen Privatheitsverständnisses ermangelt, nicht die privatheitstheoretischen Implikationen systematisch herausarbeiten, die sich aus seiner ganz richtigen Beobachtung ergeben: Die »complex family« der Privatheitspraktiken ist nicht nur »neither reducible nor wholly unrelated« (ebd.: 2), sondern sie weist auch systematisierbare innere Zusammenhänge auf.

- 62 Verdeutlichend kann hier auf die Konferenz »Mailen, Surfen, Chatten – ist die Privatsphäre noch zu retten?« verwiesen werden, die am 11. Februar 2014 gemeinsam vom Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz sowie vom IT-Branchenverband BITKOM veranstaltet wurde. Die Konferenz stand ganz unter dem Eindruck des sogenannten »NSA-Skandals«, und der damalige BITKOM-Präsident Dieter Kempf adressierte in seiner Rede unter der Rubrik der »Privatsphäre« fast ausschließlich die gegen Industriespionage aus dem Ausland zu schützende Privatheit von Unternehmen – während der damalige Justizminister Maas in seiner Eröffnungsrede mit »Privatsphäre« auf die Freiheitsrechte autonomer Bürgerindividuen rekurrierte – über letzteres wird weiter unten noch zu sprechen zu sein.

Wenn aber die Privatökonomie sich im Zuge der sozialhistorischen Zellteilungsprozesse vom familiären Haushalt des Oikos abspaltet und so mit Bezug auf die Privatheitspraktiken einen mehrdeutigen Status erhält – was bedeutet dies dann für die familiale Privatsphäre des Oikos selbst?

2.2.3 *Familiale Privatsphäre und die Abtrennung der Arbeitswelt*

Wie weiter oben schon erläutert, reicht die Institutionalisierung der Privatheit familialer Privatsphäre mindestens bis in die griechische Antike zurück. Hannah Arendt sah in dieser, in der Antike noch nicht auf die Kleinfamilie beschränkten Form des Privaten zwar eine für sich genommen defizitäre Praxis, sofern »ein nur in der Enge des Familienhauses verbrachtes Leben wesentlicher menschlicher Möglichkeiten beraubt ist« (Arendt 2002: 74); gleichzeitig bilde der Oikos, der räumliche Bezirk, materielle Produktionsort und Familiensitz des Oikos-Despoten und seiner Untergebenen jedoch die Voraussetzung dafür, dass der Despot in die Öffentlichkeit der Polis hinaustreten könne, um dort politisch (d.h. für Arendt: im eigentlichen Sinne) zu handeln (ebd.: 76–77). Diese Vorstellung, die sich entsprechend auch schon bei Aristoteles findet, läuft darauf hinaus, dass »the distinction between private and public corresponds to a division between two institutional domains – the private domain of the household and the public domain of the body politic« (Gobetti 1997: 104).

Durch das Mittelalter hindurch scheint die Familie *mutatis mutandis* diesen Charakter einer sozialen ›Operationsbasis‹ des Hausherrn beizubehalten, obwohl Philippe Ariès zufolge v.a. die lokale Gemeinschaft (»community«) bis zum 18. Jahrhundert ganz grundsätzlich eine äußerst wichtige Rolle für den sozialen Erfolg eines Akteurs spielt. Letzterer war aufgerufen, sich einen Wirkungsraum im gesellschaftlichen Leben zu erarbeiten, und

»this domain was neither private nor public, as these terms are understood today; rather, it was both simultaneously: private because it has to do with individual behavior, with a man's personality, with his manner of being alone or in society, with his self-awareness and his inner being; public because it fixed a man's place within the community and established his rights and obligations.« (Ariès 1977: 228)

In diesem Zusammenhang bestand die Aufgabe der Familie darin, »to strengthen the authority of the head of the household, without threatening the stability of his relationship with the community.« (ebd.) Genau wie in der Antike nimmt der mittelalterliche Familiensitz also eine im Vergleich zur modernen Familie vergleichsweise offene Form an:

»The mediaval household mixed up young and old, men and women, servants and masters, friends and family, intimates and strangers. It was open, almost like a café or pub, to the comings and goings of a multitude of diverse types of people, intent upon a bewildering variety of tasks concerned with business or pleasure.« (Kumar 1997: 209)

Sowohl der antike als auch der mittelalterliche Familiensitz scheinen demzufolge offen für die vielfältigen Interaktionen und Beziehungen zwischen heterogenen Akteuren; gleichzeitig gibt es aber auch einen Unterschied: Während das Oikos-Geschehen in der Antike gegenüber der Öffentlichkeit institutionell weitgehend abgegrenzt wird und für die Stellung der Akteure in der Polis keine Rolle spielt,⁶³ arbeitet der Familienhaushalt im Mittelalter in höherem Maße am sozialen Erfolg der – nach wie vor männlichen – Repräsentanten des Haushaltes mit. Dies scheint nur folgerichtig vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Familie keiner Polis gegenübersteht, sondern den feudalen Herrschaftsapparaten des Mittelalters: »Die Herrschaftsapparatur in dieser Phase der Gesellschaft hatte entsprechend der Wirtschaftsstruktur einen anderen Charakter als in jener Zeit, in der es ›Staaten‹ im genaueren Sinne des Wortes gab.« (Elias 1997b: 27)

Die mittelalterliche Familie ist zunächst Teil einer stratifizierten Sozialordnung, es stehen sich Bauern- und Kriegerfamilien gegenüber, während der Klerus außerfamiliäre Reproduktionsmechanismen einsetzt, die gewissermaßen parasitär an den Familien der beiden anderen Stände partizipieren. Die Familie befindet sich somit nicht in einer dichotomischen Position zur Polis oder zum Staat, sondern bildet ein gemeinsames Feld mit vielen anderen Familien, von denen einige mehr oder weniger lokale Herrschaftsfunktionen ausüben. Folglich existiert »keine stabile Machtapparatur über das ganze Gebiet hin. Die Besitzverhältnisse regulierten sich unmittelbar nach dem Maß der wechselseitigen Angewiesenheit und der tatsächlichen gesellschaftlichen Stärke.« (ebd.: 91) Das bedeutet nun keineswegs, dass es im Mittelalter keinerlei stabile, normativ fixierte Ordnung als solche gegeben hätte, ganz im Gegenteil (s. dazu das nächste Kapitel). Aber Kriegerfamilien und ihre Angehörigen

- 63 Damit ist gemeint, dass Eigentum, im Sinne des antiken Familiensitzes, einerseits unveräußerliche Voraussetzung für Polis-Partizipation war, andererseits aber, sofern überhaupt vorhanden, nicht über den Erfolg der Partizipation entschied: »Kein Eigentum zu haben hieß, keinen angestammten Platz in der Welt sein eigen zu nennen, also jemand zu sein, den die Welt und der in ihr organisierte politische Körper nicht vorgesehen hatte. Dies war natürlich der Fall von ansässigen Fremden und Sklaven, bei denen weder Besitz noch Reichtum das fehlende Eigentum ersetzen konnten, so wie umgekehrt Armut nicht der Bürgerrechte, der Zugehörigkeit zu dem politischen Körper berauben konnte, solange das Eigentum, der angestammte Platz in der Welt, intakt blieb.« (Arendt 2002: 77; kursiv CO)

kämpfen unablässig um die Verfügung über Land, welches gleichbedeutend ist mit ökonomischer und politischer Macht: »Boden ist in dieser Gesellschaft immer ›Eigentum‹ dessen, der tatsächlich darüber verfügt, der die Besitzrechte wirklich ausübt, und der stark genug ist, das, was einmal in Händen hat, zu verteidigen.« (ebd.: 95) Sofern die Möglichkeiten der persönlichen Kontrolle kriegerisch errungener, geographisch weit verteilter Besitztümer durch einen adeligen Herrscher beschränkt sind, muss letzterer die Verwaltung der Güter an »seine Vertrauten und Diener« (ebd.: 26) (oftmals mehr oder weniger entfernte Angehörige desselben Clans) delegieren. Deren Loyalität kann nicht durch Geld sichergestellt werden, da dieses »nur in relativ geringem Umfang vorhanden« ist (ebd.). In der Generationenfolge erweist sich die Loyalität zur »Zentralgewalt« zumeist als kurzlebig:

»Die ehemaligen Repräsentanten der Zentralgewalt suchen das Gebiet, über das sie ursprünglich als Delegierte und Diener des Zentralherrn gesetzt waren, nach Möglichkeit der Verfügung des Zentralherrn zu entziehen und darüber zu verfügen, wie über ein erbliches Eigentum und Herrschaftsgebiet ihrer Familie.« (ebd.: 28)

Aus diesem Mechanismus speisen sich die *dezentralisierenden* Kräfte der mittelalterlichen Herrschaftsapparatur. Die Institution der mittelalterlichen Familie ist in diese, permanent ihre Gestalt wechselnde, dezentralisierend wirkende, nach neuzeitlichen Maßstäben staatenlose Herrschaftsapparatur eingewoben. Jürgen Habermas zufolge wird der private Status der Familie damit vollständig suspendiert:

»Freilich macht auch hier [im europäischen Mittelalter; CO] eine wirtschaftliche Organisation der gesellschaftlichen Arbeit das Haus des Herrn zum Mittelpunkt aller Wirtschaftsverhältnisse; gleichwohl ist die Stellung des Hausherrn im Produktionsprozeß mit der ›privaten‹ Verfügungsgewalt des oikosdespotes oder des pater familias nicht zu vergleichen. (...) Es gibt (...) keinen irgend privatrechtlich fixierbaren Status, aus dem Privatpersonen in eine Öffentlichkeit sozusagen hervortreten könnten.« (Habermas 1990: 58)

Unter den privattheitssoziologisch einflussreichen Kommentator:innen herrscht folgerichtig weitgehend Einigkeit darüber, dass der private Status, den die Familie in der griechisch-römischen Antike inne hatte, im Mittelalter aufgrund der andersartigen sozialstrukturellen Mechanismen für lange Zeit ausgesetzt war. Im Spätmittelalter

»sehen wir den Einzelnen eingebettet in die Solidarität der Feudalherrschaft und der Gemeinschaft. (...) Der Zusammenhalt der Seigneurie oder der Verwandtschaft und die Vasallenbindung verankerten das Individuum und die Familie in einer Welt, die nicht ›privat‹ und nicht ›öffentlich‹ war – weder in dem Sinne, in dem wir heute diese Begriffe gebrauchen, noch in dem anderen Sinn, den ihnen die Neuzeit eingeprägt

hat. Kurz, es gab keine klare Unterscheidung zwischen Privatem und Öffentlichem, zwischen ›Kammer‹ und ›Schatzkammer‹. Aber was bedeutete das genau? Es bedeutete zunächst und vor allem, daß (...) viele Alltagshandlungen sich in der Öffentlichkeit abspielten und noch lange dort abspielen sollten.« (Ariès 1991: 7)

Das heißt, auch jenseits des *Status*, hinsichtlich einer relativen *alltagspraktischen* ›Offenheit‹, nahm die mittelalterliche Familie eine im Vergleich zu früh- und erst recht zu hochmodernen Familienformen andersartige Gestalt an. Zum Beleg für diese These kann hier eines der zahlreichen, von Norbert Elias geradezu aufgetürmten Beispiele herangezogen werden, namentlich die Praxis des Schlafens:

»Wie die meisten körperlichen Verrichtungen hat sich auch das ›Schlafen‹ mehr und mehr ›hinter die Kulissen‹ des gesellschaftlichen Verkehrs verlagert. Die Kleinfamilie ist, als einzige legitime, gesellschaftlich-sanktionierte Enklave für diese, wie für viele andere Funktionen des Menschen übriggeblieben. (...) In der mittelalterlichen Gesellschaft war auch diese Funktion nicht in solcher Weise privatisiert und aus dem gesellschaftlichen Leben ausgesondert. (...) Es war sehr gewöhnlich, daß viele Menschen in einem Raum übernachteten, in der Oberschicht der Herr mit seinem Diener, die Frau mit ihrer Magd oder ihren Mägden, in anderen Schichten häufig selbst Männer und Frauen in dem gleichen Raum, oft auch Gäste, die über Nacht blieben.« (Elias 1997a: 315)

Doch sollten diese Ausführungen nicht dahingehend missverstanden werden, dass es in den stratifizierten Vergesellschaftungszusammenhängen des Mittelalters überhaupt keine Grenzziehungspraktiken gab. Diane Shaw (1996) lässt etwa keinen Zweifel daran aufkommen, dass sich im mittelalterlichen London durchaus Vorstellungen einer an den Familiensitz gebundenen, räumlichen und kollektiven Privatheit auffinden lassen. Ebenso klar ist, dass diese Form der Privatheit sich kaum auf eine bloße Idee reduzieren lässt. Wie die Quellen zeigen, wurde sie vielmehr sowohl praktiziert als auch normativ eingefordert und semantisch mit dem Privatheitsbegriff belegt. Bestimmte Typen von Privatheit gehörten also durchaus zum mittelalterlichen Repertoire alltäglicher Praxisvollzüge, nur wiesen sie einen im Vergleich zu antiken (verknüpft mit Oikoskonzepten) oder modernen Privatheitsideen (verknüpft mit Individualitätskonzepten) grundlegend anderen Status auf. Dieser andere Status ergibt sich wiederum daraus, dass die Privatheitspraktiken auf andersartige Weise in Vergesellschaftungszusammenhänge eingewoben waren (auch dieser Faden wird weiter unten wieder aufgenommen).

Dessen ungeachtet lässt sich aus einem Großteil der Forschungen zu diesem Themenkomplex in übereinstimmender Weise die Folgerung ziehen, dass auch die Entwicklung der familialen Privatsphäre in hohem Maße in den Strudel der an den unterschiedlichsten Vergesellschaftungsstellen

sichtbar werdenden *Parzellierung soziokultureller Praktiken und sozialer Beziehungen* gerissen wird:

»Gradually, starting sometime in the early seventeenth century, this promiscuous world was ordered and tidied up. Houses – upper-class houses to start with – began to reflect a marked degree of segregation of the status and functions of husband and wife, parents and children, masters and servants, friends and family. Boundaries were more strictly drawn – in paths and hedges, bricks and mortar, as well as in social customs – between the private and intimate world of the home and family, and the public world of acquaintances, business associates, and strangers. Work and nonwork (‘living’) were rigidly separated.« (Kumar 1997: 209)

Im 18. Jahrhundert hatte die Familie den Status als abgrenzbarer sozialer Erfahrungsbereich, in ähnlicher aber eben nicht gleicher Weise wie in der Antike, wiedererlangt:

»Die Grenzlinie zwischen dem Öffentlichen und dem Privaten war vor allem dadurch bestimmt, daß mit ihrer Hilfe das Gleichgewicht zwischen den Ansprüchen der Zivilisation – verkörpert im kosmopolitischen, öffentlichen Verhalten – und den Ansprüchen der Natur – verkörpert in der Familie – hergestellt wurde. Die Menschen sahen einen Konflikt zwischen diesen Ansprüchen« (Sennett 2008: 48).

Aus diesem Grunde, so Sennett weiter, hätten sie versucht, »ein Gleichgewicht zwischen beiden zu schaffen.« (ebd.: 49; vgl. auch 167–171) Nicht zuletzt die Zuordnung der familialen Privatsphäre zur Natur weist deutliche Parallelen zum antiken Muster auf. Nichtsdestotrotz »begriff man die Familie [nur schrittweise] als etwas eigenständiges«, d.h. man verstand sie in der Neuzeit erst z.T., schließlich aber ganz im Sinne »der familialen Sphäre als eines von der Straße abgesonderten gesellschaftlichen Schauplatzes« (ebd.: 171).

Die familiale Privatsphäre stand damit im Brennpunkt vielfältiger gesellschaftlicher Differenzierungsprozesse, und erhielt eben dadurch ihre jeweilige historische Gestalt. Hierfür spielt es keine geringe Rolle, dass sich bis ins 18. Jahrhundert im Rahmen der absolutistischen Zentralisierungsprozesse die Herrschaftsapparatur hin zu einem staatlichen (d.h. zu diesem Zeitpunkt aber noch *nicht*: öffentlichen) Gewaltmonopol verschoben hatte. Sofern der nunmehr weit ausgreifende, von vielfältigen wechselseitigen sozialen Abhängigkeiten durchzogene und aufrechterhaltene Staatsapparat auf die »möglichst genaue Überwachung der Untertanen« geradezu angewiesen war (Elias 1997b: 282), erwies er sich als »loath to accept the fact that there were certain areas of life beyond its sphere of control and influence« (Ariès 1977: 228) – es entstand eine gewisse staatliche Überwachungsdynamik, die uns auch heute noch allzu bekannt sein dürfte (s. dazu auch weiter unten).

Die Ausdifferenzierung des Staates hin zu einer öffentlichen Herrschaftsapparatur ging indes mit einer weiteren ›Zellteilung‹ einher: der nach und nach vollständigen räumlichen und institutionellen Abspaltung der Arbeitswelt vom privaten Haushalt (ebd.: 229-230). Damit ist hier auf etwas durchaus anderes verwiesen, als die Abspaltung der Marktökonomie (›Privatökonomie‹) von der Herrschaftsapparatur (›öffentliche Gewalt‹), im Sinne der Makro-Unterscheidung öffentlich/privat, wie sie weiter oben nachgezeichnet wurde. Denn, wenn sich Familien und Märkte gemeinsam als ›das Andere‹ der öffentlichen Gewalt des Staates ausdifferenzieren, bedeutet dies keineswegs automatisch, dass sich eine separate *Arbeitswelt* als eigenständige *Soziale Welt* herausbildet. Als historischer Abspaltungstreiber der Arbeitswelt gilt vielen Beobachterinnen denn auch nicht das Öffentlich-Werden des staatlichen Gewalt- und Steuermonopols, sondern die Industrialisierung:

»Vorindustrielle Gesellschaften waren demgegenüber durch ein ganzheitliches Ökonomieverständnis geprägt: In der ursprünglich ländlichen Subsistenzwirtschaft bis ins 18. Jahrhundert hinein arbeiten Bauer und Bäuerin nach einer sich ergänzenden Arbeitsteilung, die der Bewirtschaftung des ›Ganzen Hauses‹ – des oikos – und damit der Sicherung des Lebensunterhalts des gesamten bäuerlichen Personenverbands diente. Das galt auch für den handwerklichen Familienbetrieb. Erwerbs- und Haushaltsarbeit waren eine räumliche und wirtschaftliche Einheit.« (Meier-Gräwe 2008: 116; vgl. auch Lundt 2008: 60–61)

Mit der Konzentration der Produktionsmittel in Fabriken und *Sweatshops* wird diese Einheitlichkeit nachhaltig aufgebrochen, in der Folge kommt es für Arbeiterfamilien zu einem »split between home and factory, a split between economic and other aspects of the parent-child relationship« (Smelser 1967: 31).

Die Privatheit der familialen Privatsphäre trennt sich aber nicht nur für die proletarischen Schichten der modernen Gesellschaft von der Arbeitswelt, sondern ganz generell »[wird] in der bürgerlichen Gesellschaft die Arbeit allmählich aus dem Privatbereich ausgelagert bzw. die häusliche Sphäre in familiale Privatheit umgewandelt.« (Burkart 2002: 403) Familiäre Privatheit kann fortan sowohl gegenüber dem Staat (als öffentliche Gewalt) und der ›Öffentlichkeit der unbestimmten Anderen da draußen‹ geltend gemacht werden, als auch gegenüber der Privatökonomie *und* der Arbeitswelt – und zwar gänzlich unabhängig davon, ob letztere im öffentlichen (z.B. Beamte im öffentlichen Dienst) oder privaten (z.B. Arbeitnehmer in Unternehmen) Bereich angesiedelt sind, gilt doch in beiden Fällen: ›Dienst ist Dienst und Schnaps ist Schnaps.‹ Seither lässt sich also sagen, dass es Chef:innen und Kolleg:innen nichts angeht, was jemand privat so tut.

Historisch kam es im Zuge der Trennung von Haus und Arbeit gleichzeitig zu einem *gendering* der Sphären: »Mit dem beginnenden

Industriezeitalter setzt sich folglich eine historisch neue gesellschaftliche und geschlechtsspezifische Arbeitsteilung durch: der Mann avancierte zum *homo oeconomicus*, die Frau zur *domina privata*.« (Meier-Gräwe 2008: 117) Im Zuge der »Dissoziation von Erwerbs- und Familienleben« werden »Geschlechtscharaktere« erfunden und den beiden Sphären – familiale Privatsphäre und öffentliche Welt ›da draußen‹, inklusive der *Sozialen Welt* der Arbeit – polarisierend zugeordnet (Hausen 1976).⁶⁴ Vorstellungen von der ›Hausfrau‹ und dem ›Ernährer‹ finden hier ihren historischen Nährboden.

Indessen schrumpft die Familie im Laufe der Zeit immer weiter auf die Form der Kernfamilie zusammen. Im 19. Jahrhundert beginnt sie als »bulwark against the buffets of a rapidly changing world« zu fungieren (Kumar 1997: 222). Die massiven kapitalistischen Umwälzungen setzen weitreichende gesellschaftliche Transformationsprozesse in Gang. Um Zuflucht vor den daraus resultierenden Verunsicherungen zu finden, ziehen sich die Akteure verstärkt in die Familie zurück, die in diesem Zuge zu einer idealisierten Sphäre mutiert, »einer völlig eigenständigen Welt, die der öffentlichen Sphäre moralisch überlegen war«: ein familiäres »Refugium vor den Schrecken der Gesellschaft« (Sennett 2008: 51).

Dass dieses Refugium indes oft genug seine eigenen Schrecken barg, sofern hier »Privatheit als Ort geschlechtsbezogener Gewalt« (Müller

64 Bei all dem ist zu berücksichtigen, dass die hier nachgezeichneten Differenzierungsprozesse natürlich erst nach und nach und graduell zu sozialen Differenzen führten. Dies ergibt sich zum einen aus der Beobachtung Hausens, »daß immer auch Frauen und Töchter von Arbeitern Lohnarbeit, wenngleich eine von der Männerarbeit zunehmend unterschiedene Frauenarbeit leisteten, und daß damit de facto von einer ausschließlichen Zuständigkeit der Frau für die Familie niemals die Rede sein konnte.« (Hausen 1976: 382–383) Die Vergeschlechtlichung von Familie und Arbeitsleben erfolgte demnach zunächst und vordringlich in den bürgerlichen Schichten (ebd.: 383). Handelt es sich bei der Vergeschlechtlichungsthese also um eine solchermaßen relativierte Behauptung, so muss von einer »Norm mit begrenzter historischer Funktion« ausgegangen werden (Lundt 2008: 64): Möglicherweise suggerieren die Diskurse eine größere Reichweite als die historischen Praktiken sie aufweisen. Gleichermaßen sind die Gründe für die Abspaltung der Arbeitswelt vom Oikos durchaus umstritten. Elizabeth Pleck verweist etwa auf bereits vor der Industrialisierung erfolgende polarisierende Vorgänge (Pleck 1976: 183) und vermutet als Wandlungsfaktor z.B. »family norms« (ebd.: 186). Mag man aber auch über die genaue Datierung, die Begründungen und die Reichweite des *gendering* von familialer Privatsphäre und Arbeitswelt streiten, so tut dies dem hier vorgebrachten, zentralen Argument doch keinen Abbruch: die Beobachtung, dass sich die Familie als Privatsphäre von der *Sozialen Welt* der Arbeit im 17. Jahrhundert abzuspalten beginnt, wird – so weit ich dies zu erkennen vermag – von niemandem ernsthaft bestritten.

2008) insbesondere gegen Frauen und Kinder konstituiert wurde, ist nur allzu bekannt, und hat im 20. Jahrhundert folgerichtig zur Forderung geführt, das Private in dem Sinne zu politisieren, dass die dort praktizierten Diskriminierungsformen der politischen Intervention zugänglich zu machen seien (Lundt 2008: 51). Damit wird nicht unbedingt die familiäre Privatsphäre als solche, wohl aber ihre Form und die Legitimität ihrer Grenzziehungen zur politischen Disposition gestellt. Unterdessen vermuten manche, dass die auch in der vorliegenden Arbeit mehrfach behauptete Differenzierungsdynamik die familiäre Minimaleinheit der Kernfamilie ohnehin in ihre Bestandteile auflösen wird:

»[T]he twentieth century has seen the decline and disintegration of the family as a community, as a collectivity expressing the common purposes of its members. Individualisms' progress, interrupted and held in check in various ways, has continued apace. It has now invaded the family as well as other sectors of society. In the end it's individualism, not the family that has triumphed.« (Kumar 1997: 222)

Damit sind wir nun über die historische Skizze der Entwicklung der Familie beim Individuum bzw. bei den vielfach diagnostizierten Individualisierungsdynamiken angekommen. Was in diesem letzten Zitat anklingt oder sich zumindest in Anlehnung daran als These formulieren ließe, wäre die Vorstellung, dass eine zunehmende Differenzierungsdynamik die sozialen Zellteilungsprozesse bis an einen Punkt treibt, an dem selbst noch Kleinsteinheiten, wie die Familie, auf ihre scheinbaren ›atomen Bestandteile‹, die Individuen, zurückgestutzt werden, und sich in der Folge schlicht auflösen. Ich möchte mich dieser These ausdrücklich *nicht* anschließen, und zunächst festhalten, dass die Grenzziehung zwischen familiärer Privatsphäre und umgebenden *Sozialen Welten* nach wie vor praktiziert wird,⁶⁵ während sich familiäre Formen unterdessen stetig weiterwandeln (z.B. hin zur ›Patchwork Familie‹ usw.). Familiäre

65 Ganz auf der Linie der hiesigen Ausführungen liegt die verstärkte Zuwendung der Privatheitstheorie hin zu »Sozialen Dimensionen des Privaten«, wie sie etwa bei Beate Rössler (2012) vorgenommen wird. Rössler stellt in diesem Zusammenhang die Frage nach der normativen Schutzwürdigkeit der Privatheit unterschiedlicher Beziehungstypen, und identifiziert in dieser Hinsicht »Freunde, Familie, intime Beziehungen« (ebd.: 106–110), »professionelle Beziehungen« (ebd.: 111–117) sowie Privatheit »in der Öffentlichkeit« (ebd.: 117–122). Es lässt sich somit festhalten: Erstens scheint die Praxis, eine Privatheitsgrenze zur familialen Privatsphäre zu ziehen, zumindest der zeitgenössischen, normativen Privatheitstheorie zufolge nach wie vor geläufig; und zweitens erlaubt das weiter oben visuell dargestellte Schema die *gesellschaftstheoretische* Integration aller Privatheitspraktiken der referenzierten Privatheitstheorie (auf Freunde und Intimbeziehungen komme ich gleich noch zu sprechen, desgleichen wird Privatheit in der Öffentlichkeit weiter unten abgehandelt werden).

Privatsphäre ist also nach wie vor Teil des gesellschaftlichen Gefüges der Privatheitspraktiken, und war es mit Sicherheit im 20. Jahrhundert (ihrer Gegenwart werde ich mich weiter unten zuwenden).

Der in der kulturpessimistisch artikulierten Individualisierungs-/Fragmentierungsthese Kumars implizit angelegten Prämisse, Familie und familiäre Privatsphäre unterliege weitreichenden Differenzierungsdynamiken, will ich mich hingegen durchaus anschließen, jedenfalls sofern das 20. Jahrhundert betroffen ist. Dafür spricht zum einen, dass sowohl Norbert Elias als auch Richard Sennett *inner*-familiäre Differenzierungsprozesse beobachten. Einmal mehr auf das Beispiel der Schlafpraktiken Bezug nehmend, beschreibt Elias etwa die »Intimisierung und Privatisierung des Schlafens, seine Aussonderung aus dem gesellschaftlichen Verkehr der Menschen« (Elias 1997a: 320), indem er darauf verweist, dass auch hier

»kontinuierlich die Wand [wächst], die sich zwischen Mensch und Mensch erhebt, die Scheu, die Affektmauer, die durch die Konditionierung zwischen Körper und Körper errichtet wird. Mit Menschen außerhalb des Familienkreises, also mit fremden Menschen, das Bett zu teilen, wird mehr und mehr peinlich gemacht. Wo nicht Not herrscht, wird es selbst innerhalb der Familie üblich, daß jeder Mensch sein eigenes Bett hat, schließlich auch – in den Mittel- und Oberschichten – seinen eigenen Schlafräum.« (ebd.: 323)

Die schon oben beschriebene Reduzierung der Familiengröße taucht genau in diesem Fahrwasser auf, denn die »Kernfamilie vereinfacht das Ordnungsproblem, indem sie die Zahl der Handelnden verringert und damit auch die Zahl der Rollen, die jeder innerhalb der Familie spielen muß. Auf jeden Erwachsenen entfallen nur zwei Rollen, Ehegatte und Vater bzw. Mutter« (Sennett 2008: 320).

Die Vorstellung, dass Akteure im Vergesellschaftungsgeschehen verschiedene soziale Rollen spielen, darf nun allerdings mit Fug und Recht als Resultat spezifisch moderner, sozial und gesellschaftlich vergleichsweise stark differenzierter soziokultureller Praktiken und Beziehungsformen gelten. Dass auch und gerade in Bezug auf dieses Phänomen grenzziehende Privatheitspraktiken eine entscheidende Rolle im Gefüge des 20. Jahrhunderts spielen, soll im folgenden Abschnitt verdeutlicht werden.

2.2.4 ›Private Lebenswelt‹ und ›Individuum‹: Die Pluralisierung der Teilhabebeschränkung

Dass es ein Privatleben neben oder jenseits der Familie gibt, scheint uns heute wohl einigermaßen selbstverständlich: wir verbringen unsere ›Freizeit‹ auch außerhalb der Familie, schließen uns Interessenvereinen an,

grillen mit den Nachbarn, gehen gemeinsam mit anderen sportlichen Aktivitäten nach, vollziehen die Rituale unserer Religionsgemeinschaft und pflegen Freundschaften – um nur einige Beispiele zu nennen. All diese Praktiken sowie die sich darum materialisierenden *Sozialen Welten* werden jenseits der öffentlichen Gewalt des Staates, jenseits der Öffentlichkeit, jenseits der Arbeitswelt, jenseits der Privatökonomie und auch jenseits der Familie vollzogen und konstituiert. Um auch hier Missverständnisse zu vermeiden, soll eingangs klargestellt werden, dass mit dem Anführen dieses ›Jenseits‹ keineswegs die Behauptung verbunden ist, die genannten Praktiken hätten nichts miteinander zu tun, stünden in keinerlei Beziehung zueinander, würden sich nicht überlappen – das Gegenteil ist der Fall: der Staat greift im Zweifelsfall regulatorisch in unsere Grillgewohnheiten ein, die Privatökonomie versucht die Welt des Sports zu kommerzialisieren, die Öffentlichkeit problematisiert religiöse Praktiken, und die Familie mag sich über unsere Freundschaften mokieren. Aber dennoch bzw. gerade deshalb bilden die beispielhaft angeführten Praktiken des ›Privatlebens‹ einen eigenen Vergesellschaftungsbereich, der nicht in den bislang behandelten aufgeht.

Wie lässt sich dieser Bereich nun soziologisch und konzeptionell in den Griff bekommen? Was ist darunter zu verstehen, welche Privatheitspraktiken weist er auf, und wie sind diese gesellschaftstheoretisch einzuordnen? Um diesbezüglich Klarheit zu schaffen, möchte ich den Terminus der ›Privaten Lebenswelt‹ einführen und erläutern. Ich verwende diesen Begriff nur in lockerer Anlehnung, an die, aber nicht im vollen Sinne der an Schütz orientierten Sozialphänomenologie, und verfolge damit wesentlich bescheidenere Ziele als letztere. Bekanntlich bezieht Schütz den Begriff der Lebenswelt explizit auf das phänomenologische Konzept der natürlichen Einstellung. Lebenswelt gilt also als jene Welt, »in der wir als Menschen unter Mitmenschen in natürlicher Einstellung Natur, Kultur, und Gesellschaft erfahren, zu ihren Gegenständen Stellung nehmen, von ihnen beeinflusst werden und auf sie wirken.« (Schütz 1971: 153) In der natürlichen Einstellung nehmen wir die Ordnung der Dinge »bis auf Widerruf als fraglos gegeben« hin (ebd.), eine Selbstverständlichkeit, die sich dann Schütz zufolge darin artikuliert, dass wir unter einer »und so weiter«- und einer »ich kann immer wieder«-Prämisse operieren. Zur Erforschung der Lebenswelt soll dann die *soziokulturelle Bedingtheit* der verschiedenen (biographischen; situativ problemgenerierten; situativ-kognitiv maßgeblichen) Relevanzsysteme, mit denen Akteure die Lebenswelt deuten, erforscht werden (ebd.: 168–169). Als unverträglich mit der Fokussierung der vorliegenden Untersuchung erweist sich Schütz' und Luckmanns Festhalten an der Bewusstseinsphilosophie: »Sie setzen wie Husserl am ego-logischen Bewußtsein an, für das die allgemeinen Strukturen der Lebenswelt als notwendig subjektive Bedingungen der Erfahrung einer

konkret ausgestaltet, historisch geprägten sozialen Lebenswelt gegeben sind« (Habermas 1995b: 196). Ich verwende den Begriff hier aber nicht, um damit die allgemeinen soziokulturellen Strukturen subjektiver Deutungsprozesse zu erfassen, sondern nur, *um einen auf bestimmte Art und Weise institutionalisierten Anteil von Vergesellschaftungsprozessen zu benennen*.

Gleichzeitig grenzt sich die hier entwickelte Vorstellung einer ›Privaten Lebenswelt‹ aber auch vom umfassenden Lebenswelt-Verständnis nach Habermas ab. Letzterer entwickelt bekanntlich einen kommunikationstheoretisch fundierten, auf dem Konzept des verständigungsorientierten, kommunikativen Handelns aufsetzenden Lebenswelt-Begriff. Um die »Einseitigkeit des kulturalistischen Lebensweltbegriffs« zu umgehen (ebd.: 211), welche er in der phänomenologischen Soziologie nach Schütz ausmacht, erweitert er das Lebensweltkonzept um die strukturellen Vergesellschaftungskomponenten der kulturellen Reproduktion (Kultur), sozialen Integration (Gesellschaft) und Sozialisation (Persönlichkeit) (ebd.: 212 ff.). »Lebenswelt« wird dann mit »Gesellschaft« als solcher deckungsgleich, wobei allerdings zwei Einschränkungen zu machen sind: die Lebensweltperspektive wird nur im Falle der auf Verständigung angelegten Handlungsorientierung wirksam (ebd.: 226); und letztere gilt nur in all jenen Fällen, in denen keine verständigungsentlasteten Systemcodes zum Zuge kommen. Dies mündet in »[d]ie Formel, daß Gesellschaften *systemisch stabilisierte* Handlungszusammenhänge *sozial integrierter* Gruppen darstellen« (ebd.: 228) – vereinfacht ausgedrückt, besteht Gesellschaft aus System und Lebenswelt.

In der vorliegenden Untersuchung wird nicht mit handlungs- (oder system-), sondern mit praxistheoretischen Prämissen angesetzt, und eine Verständigungsunterstellung o.ä. bleibt hier aus. Ein an der Strauss'schen *Soziale Welten und Arenen-Theorie* orientierter Begriff der ›Privaten Lebenswelt‹ beschränkt sich dementsprechend zunächst einmal darauf, ganz bestimmte – in einem spezifischen Sinne als privat abgegrenzte – Dimensionen und Aspekte von Praktiken, Beziehungen und *Sozialen Welten* moderner Vergesellschaftungsprozesse begrifflich zu fassen.⁶⁶ So verstanden lehnt sich der Begriff der ›Privaten Lebenswelt‹ dann eher intuitiv und in allgemeiner Weise an Überlegungen des späteren Habermas zur »Rolle von Zivilgesellschaft und politischer Öffentlichkeit« (Habermas 1998) an, und zwar sofern dort die Rede von einem »privaten

66 Wenn ich im Folgenden der einfacheren Redeweise halber von als privat abgegrenzten Praktiken, Beziehungen und *Sozialen Welten* spreche, meine ich damit immer die weiter oben als Privatheitsdimensionen identifizierten körperlichen, mentalen, informationellen, dezisionalen, ressourcen-bezogenen, raum-zeitlichen, lebensweltlichen sowie institutionelle Aspekte dieser Praktiken, Beziehungen und *Sozialen Welten*.

Kernbereich der Lebenswelt« (ebd.: 429) oder von »privaten Lebensbereichen« (ebd.: 441–442) ist.⁶⁷

Nach meinem Verständnis sind die diesen Bereich konstituierenden Vergesellschaftungsprozesse – d.h. die eben jene privaten *Sozialen Welten* und Beziehungen konstituierenden Praktiken – dadurch charakterisiert, dass sie üblicherweise als *nicht-notwendig* und *frei gewählt* gelten. Es handelt sich also um Praktiken, die die Akteure normalerweise nicht einem (im engeren Sinne verstandenen) Reich der Notwendigkeit zuordnen: Die Mitgliedschaft im Sportverein dient meistens eher nicht irgendwelchen funktionalen oder materiellen Reproduktionszwecken, wie dies etwa bei der Mitarbeiterschaft in einem Unternehmen (in der Arbeitswelt also) der Fall ist. Sie ist frei gewählt in dem Sinne, dass sie eher einer Neigung oder einem Begehren folgt, anstatt sich einer von anderen Akteuren getroffenen Vorentscheidung zu verdanken (wie z.B. im Falle der Familienzugehörigkeit).

Damit geht einher, dass ihre normativen Grundlagen einem weitaus weniger starken Formalisierungsdruck unterliegen. Zwar lässt sich auch hier ein Kontinuum beobachten, sofern z.B. im Vereinsrecht durchaus explizite Formalisierungen vorliegen. Inwieweit dies die informellen Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander formt, ist jedoch fraglich. Zudem sind nicht alle, noch nicht einmal die meisten *Sozialen Welten* der »Privaten Lebenswelt« in Vereinsform organisiert, sind große Anteile innerhalb der »Privaten Lebenswelt« kaum oder gar nicht formal geregelt. Der Bereich der Nachbarschaft etwa, der der Freundschaft oder der der (sexuellen) Intimbeziehungen wird alltagspraktisch viel stärker durch »ungeschriebene Gesetze« und implizite soziokulturelle Regeln bestimmt, als durch formale Normsetzung.

Betont werden muss an dieser Stelle, dass dem hier entwickelten Verständnis zufolge nicht nur die »Private Lebenswelt«, sondern Vergesellschaftungsprozesse aller Art aus *Sozialen Welten* bestehen. Auch die öffentliche Gewalt des Staates, die Öffentlichkeit und die Privatökonomie setzt sich aus *Sozialen Welten* zusammen, auch die Arbeitswelt und die Familie lassen sich als *Soziale Welten* verstehen – eben genauso, wie auch die »Private Lebenswelt« aus *Sozialen Welten* komponiert ist. All diese *Soziale Welten* werden durch Praktiken konstituiert, die sich nicht selbst tragen (Barnes 2001: 29), sondern von Menschen und Dingen performativ ins Werk gesetzt werden, wobei sie von soziokulturellen Regeln strukturiert und geformt werden usw. usf. In dieser Hinsicht erweisen

67 Und Roger Chartier zufolge sind es insbesondere Lese- und Schreibpraktiken, welche »die großen religiösen und politischen Entwicklungen« beflügeln, die »im Abendland zwischen dem 16. und dem 18. Jahrhundert neben dem oder sogar im öffentlichen Raum eine bislang unbekannte Lebenswelt errichteten, welche als privat galt.« (Chartier 1986: 27)

sich alle *Soziale Welten* als gleich. Daraus folgt: mag es auch unterschiedliche Formalisierungs- und Rationalisierungsgrade geben, so setze ich hier doch kein System gegen eine Lebenswelt, sondern fokussiere mit dem Begriff der ›Privaten Lebenswelt‹ lediglich auf die im Prinzip freie Wählbarkeit und Nicht-Notwendigkeit der Praktiken, Beziehungen und *Sozialen Welten* in diesem historisch evolvierten Bereich.

Ich tue dies in erster Linie deshalb, weil der fragliche Bereich seine historische Entwicklung einer spezifischen Ausprägung und Stabilisierung der Praktizierung von öffentlich/privat verdankt, die wiederum in eine merkbliche *Pluralisierung* der Unterscheidungsanwendung mündet. Auch dieser Vorgang steht wiederum in deutlich erkennbarer Beziehung zu den weitreichenden Prozessen der sozialen und gesellschaftlichen Differenzierung. Beginnen können wir hier mit Allan Silvers (1997) Beobachtung der Entstehung einer »newly ›private‹ world of personal relationships (...) made possible by the new ›public‹ world of commerce, contract, and impersonal administration.« (ebd.: 45) Indem sich die öffentliche Welt des Handels, des Vertragsprinzips und der unpersönlichen Verwaltung ausdifferenziert, so Silver, spaltet sich im gleichen Zuge auch eine ›soziale Zelle‹ ab, die soziokulturell als ›Private Lebenswelt‹ formatiert wird. Silver zufolge kann mit Blick auf die Logik dieser ›Zelle‹ der Beziehungstyp der Freundschaft als prototypische Form gelten: als Prototyp einer privaten Beziehung im modernen Sinne. Diese hebt sich insbesondere dadurch ab, dass bei ihrer Praktizierung einerseits gerade keine normativ-formalen, öffentlichen Rollen und Verpflichtungen zum Zuge kämen; andererseits basiere sie auch nicht auf nicht-wählbaren, familiären Verwandtschaftsbeziehungen. Vielmehr gehe es hier um »a continuous creation of personal will and choice« (ebd.: 46), frei von formalen Vertragsbeziehungen, rationalistischen Tauschverhältnissen, formaler Arbeitsteilung und unpersönlichen Institutionen.

Hält man sich an die Ausführungen Silvers, dann entsteht der soziale Bereich, für den Freundschaft den Prototyp abgibt, im Zuge der Ausformulierung liberalistischer Ideen des 18. Jahrhunderts. So identifiziert bspw. David Hume 1749 »two sorts of commerce, the interested and the disinterested« (zitiert nach Silver 1997: 49). Der ›uneigennützigte Verkehr‹ (›disinterested commerce‹) bildet dabei eben jenes Reich der Nicht-Notwendigkeit, welches dem liberalen Denken nach aus einer institutionellen Entgegensetzung instrumenteller und nicht-instrumenteller Vergesellschaftungsformen resultiert:

»[T]he perspective on personal relations of these eighteenth-century theorists: commercial society (...) and impersonal and uniform political administration (...) both facilitate a distinction, without extensive precedent, between sympathetic relationships that normatively exclude calculation and utility, and relationships oriented to instrumentalism and contract.« (ebd.: 67)

Der Argumentation zufolge verdankt sich die Entstehung der ›Privaten Lebenswelt‹ mithin einer Aussonderung bestimmter Beziehungen aus dem Bereich der öffentlichen Gewalt, der Öffentlichkeit, der Privatökonomie, der Arbeitswelt und auch aus der Familie.

Möglich wird dies durch das Aufkommen post-feudaler Sozialitätsformen. Während instrumentelle Motive unter feudalen Bedingungen tendenziell jede Interaktion, Kommunikation und Beziehung prägen, werden in frühmodernen Vergesellschaftungsformen instrumentelle von nicht-instrumentellen Beziehungen differenziert⁶⁸ – letztere gelten in spezifischem Sinne als privat: interner Differenzierung unterliegend, konstituieren sie die ›Private Lebenswelt‹, und werden solchermaßen gerade deshalb abgegrenzt, weil sie sich mit den Praktiken ›instrumenteller‹ *Sozialer Welten* (dem Bankenwesen, der Handelswelt, der staatlichen Regulierung, den Ansprüchen des Arbeitgebers) überschneiden. ›Private Lebenswelt‹ meint dementsprechend auch hier nicht ›keine Überlappung‹, sondern dass gewissermaßen innerhalb und wegen der Überlappungen Grenzen gezogen werden.

In einer bestimmten Hinsicht könnte man somit die Darstellung der historischen Entwicklung der ›Privaten Lebenswelt‹ nach Silver als der Habermas'schen Diagnose einer »Kolonialisierung der Lebenswelt« (Habermas 1995b: 476) diametral entgegengesetzt verstehen: Während im liberalen Denken des 18. Jahrhunderts die ›Private Lebenswelt‹ dadurch charakterisiert ist, dass ihre Praktiken, Beziehungen und *Sozialen Welten* frei bleiben von rationalistisch-instrumentellen Kalkülen, scheint es für Habermas ausgemacht, dass in der modernen Gesellschaft des 20. Jahrhunderts solche Kalküle durch systemische Codes in die Lebenswelt eindringen. Ich kann und will den Unterschieden und Plausibilitäten beider Argumentationen hier nicht nachgehen – gegebenenfalls erweisen sie sich schon allein deshalb als durchaus verträglich, weil sie sich auf ganz unterschiedliche historische Zeitabschnitte beziehen. In Bezug auf die für die vorliegende Untersuchung viel wichtigere Erkenntnis sind sich die beiden Perspektiven ohnehin einig: beide identifizieren einen gesellschaftlichen Lebensbereich, dessen Praktiken, Beziehungen und *Sozialen Welten* im Laufe der Moderne als privat abgegrenzt werden, wobei die fragliche Grenzziehungspraxis eine zunehmende Institutionalisierung

68 Diese Sichtweise deckt sich mit Norbert Elias' Beobachtung der tiefen Abneigung, die das frühmoderne Bürgertum des 18. Jahrhunderts gegen die adeligen Umgangsformen hegt. Gegen die strategische Oberflächlichkeit der höfischen Etikette wird die aufrichtige Innerlichkeit des Bürgersubjekts gesetzt (vgl. Elias 1997a: 89-131). Dies scheint ganz auf der Linie dessen zu liegen, was die angelsächsisch-bürgerlich Liberalen unter der Rubrik des Privaten als nicht-instrumentelle Beziehung ausweisen: hier regiert der aufrichtige Affekt, während dort die strategische Kalkulation im Vordergrund steht.

erfährt. Um eben dieser Grenzziehungspraxis konzeptionell Rechnung zu tragen, weist das oben eingeführte Modell einen als ›Private Lebenswelt‹ ausgewiesenen Bereich auf, welcher entsprechend der bislang entfalteten Argumentation durch Nicht-Notwendigkeit und freie Wählbarkeit der Praktiken, Beziehungen und *Sozialen Welten* bestimmt ist.

Akzeptiert man nun die oben mit Silver eingeführte Annahme, dass es sich bei der *Sozialen Welt* der Freundschaft um eine prototypische Beziehung handelt, an der sich grundlegende Merkmale der ›Privaten Lebenswelt‹ erkennen und bestimmen lassen, so kann daran auch die Differenzierungsdynamik nachgewiesen werden, in die sich die Grenzziehungspraktiken dieser Lebenswelt eingewoben finden. Aufschlussreicherweise beobachtet etwa auch Simmel für das 19. Jahrhundert (d.h. an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert) das Aufkommen von

»Verhältnissen (...), die nicht wie die bisherigen um fest umschriebene und (...) sachliche festzulegende Interessen zentrieren, sondern die sich, mindestens ihrer Idee nach, auf der ganzen Breite der Persönlichkeiten aufbauen. Die hauptsächlichen Typen sind hier Freundschaft und Ehe. Soweit das Freundschaftsideal von der Antike her aufgenommen und eigentümlicherweise gerade im romantischen Sinne fortgebildet worden ist, geht es auf eine absolute seelische Vertrautheit, das Seitenstück dazu, daß Freunden auch der materielle Besitz gemeinsam sein soll. (...) Solche völlige Vertrautheit dürfte indes mit der wachsenden Differenzierung der Menschen immer schwieriger werden. (...) Es scheint, daß deshalb die moderne Gefühlsweise sich mehr zu differenzierten Freundschaften neigte, d.h. zu solchen, die ihr Gebiet nur an je einer Seite der Persönlichkeiten haben, und in die übrigen nicht hineinspielen. (...) Diese differenzierten Freundschaften, die uns mit einem Menschen von der Seite des Gemüts, mit einem andern von der der geistigen Gemeinsamkeit her, mit einem Dritten um religiöser Impulse willen, mit einem Vierten durch gemeinsame Erlebnisse verbinden – diese stellen in Hinsicht der Diskretionsfrage, des Sich-Offenbarens und Sich-Verschweigens eine völlig eigenartige Synthese dar.« (Simmel 1992: 400–401)

Scharfsinniger lässt sich die interne Ausdifferenzierung der ›Privaten Lebenswelt‹ kaum beschreiben. Insbesondere fällt bei der gründlichen Lektüre von Simmels auszugsweise zitierter Auseinandersetzung mit dem »Geheimnis« auf, dass er darin eine durch soziale Differenzierung angeschobene Pluralisierung der informationellen Teilhabebeschränkung bzw. Grenzziehungspraktiken im Binnengefüge der *Sozialen Welten* der ›Privaten Lebenswelt‹ ausmacht. Illustriert am Fall der Freundschaft, heißt das, »daß die Freunde gegenseitig nicht in die Interessen- und Gefühlsgebiete hineinschauen, die nun einmal nicht in die Beziehung eingeschlossen sind« (ebd.: 401–402). Das bedeutet wiederum, dass unter den Bedingungen differenzierter Sozialität potentiell jede *Soziale Welt* zur ›Öffentlichkeit‹ einer anderen Welt werden kann. Nicht nur, dass die

Praktiken verschiedener *Sozialer Welten* von unterschiedlichen Normgefügen strukturiert werden – »In each [social] world there are special norms of conduct, a set of values, a special prestige ladder, characteristic career lines, and a common outlook toward life – a Weltanschauung« (Shibutani 1955: 567); vielmehr werden nun auch, da sich die Praktiken der unterschiedlichen *Sozialen Welten* überlappen, der Umgang mit den bestehenden normativen Unverträglichkeiten aber sozial geregelt werden muss, Grenzziehungen sowohl *zwischen der Privaten Lebenswelt und den anderen* weiter oben beschriebenen gesellschaftlichen Bereichen (Staat, Ökonomie, Arbeitswelt, Familie) vorgenommen, wie auch *im Binnenbereich der ›Privaten Lebenswelt‹* selbst:

»Behavior may be inconsistent, as in the case of the proverbial office tyrant who is meek before his wife, but it is not noticed if the transactions occur in dissociated contexts. Most people live more or less *compartmentalized lives*, shifting from one social world to another as they participate in a succession of transactions. In each world their roles are different, their relations to other participants are different, and they reveal a different facet of their personalities.« (ebd.; kursiv CO)

Die Beobachtungen des alltäglichen ›Theaterspiels‹ durch Goffman beziehen sich auf eben diese hoch differenzierte Sozialität des 20. Jahrhunderts. Goffmans klug gewählte, der Theaterwelt entlehnte Terminologie und insbesondere das Konzept der Vorder- und Hinterbühne spielt auf das oben erwähnte Charakteristikum der Privatheit unter differenzierten Bedingungen an und legt nahe, Öffentliches und Privates immer als *relational* voneinander abgegrenzt und so pluralistisch zu denken. Denn Goffman zufolge ist es ja bekanntermaßen so, dass wir in der soziokulturellen Praxis ständig Vorder- von Hinterbühnen voneinander scheiden, und »audience segregation« (die Trennung unterschiedlicher Publika) betreiben (vgl. Goffman 2003: 99–128), um mit den normativen Widersprüchen umzugehen, die sich aus unserer Mitgliedschaft in verschiedensten *Sozialen Welten* ergeben. Dies führt dazu, dass im alltäglichen Praxisvollzug bestimmte Bereiche immer *im Verhältnis zu irgendwelchen anderen Regionen* zur Hinterbühne gemacht werden. So kann z.B. für Hotelmitarbeiter die für Hotelgäste nicht einsichtige Küche als Hinterbühne gegenüber der Vorderbühne des Restaurants fungieren (ebd.: 107). Dies ließe sich auch als Grenzziehung zwischen der *Sozialen Welt* der Hotelgäste und der *Sozialen Welt* der Hotelmitarbeiter:innen (innerhalb der umfassenden *Sozialen Welt* des Hotels) verstehen. Die Privatheit der Hinterbühne erweist sich hier offenkundig als *relativ* bzw. *relational*.

Solcherart relative Privatheit begegnet uns im Alltag ständig. Wenn in Kaufhäusern Türen mit der Aufschrift ›privat‹ anzutreffen sind, dann gelten die dahinter liegenden Räumlichkeiten als privat *in Bezug auf die Kund:innen*, nicht aber für die Mitarbeiter:innen untereinander. Sofern

letztere in diesen Räumlichkeiten Vorgesetzten und Kolleg:innen begegnen können, befinden sie sich zwar nicht mehr in der ›Kundenöffentlichkeit‹, aber durchaus noch in ihrer ›Arbeitsweltöffentlichkeit‹, gegenüber welcher dann eher die eigene Privatwohnung als privat gelten wird – während man sich dort dann wiederum in der ›Familienöffentlichkeit‹ befindet usw. ›Privat‹ und ›Privatheit‹ werden im Sinne dieser Praxis dann zu plural eingesetzten und relationalen Unterscheidungen von einem Öffentlichen, woraus folgt, dass eine *als privat* abgegrenzte Situation (z.B. in der Kulisse des Kaufhauses) in Relation zu einer anderen Situation (z.B. in der eigenen Privatwohnung zu Hause) durchaus *als öffentlich* gelten kann: Der Mitarbeitendenraum des Kaufhauses ist zugleich öffentlich und privat, es kommt nur darauf an, zu welchen anderen Akteur(s)gruppen er in Beziehung gesetzt wird.

»Privatheit« und damit verbundene oder davon abgeleitete Begriffe können sich deshalb nicht auf irgendeinen inhärenten oder intrinsischen Status – von Gedanken, Körpern, Räumen, Daten usw. – beziehen; sie verweisen vielmehr auf Grenzziehungspraktiken, welche auf Relationen angewendet werden, um diese zu konfigurieren. Es gibt in dem Sinne weder private noch öffentliche Daten, Räume, Güter. Sehr wohl gibt es aber soziale Beziehungen, innerhalb derer bestimmte Daten, Räume, Güter als privat, andere als öffentlich klassifiziert und abgegrenzt werden.⁶⁹ Geht man zu einer anderen Beziehung über, wird man andere Grenzziehungspraktiken finden, was die Möglichkeit mit einschließt, dass in der einen Beziehung als privat abgegrenzte Daten etc. in der anderen als öffentlich gelten. Aus einer grundständig soziologischen, zumal gesellschaftstheoretischen, Sicht wird Privatheit solchermaßen als relationale Praxis erkenn- und konzipierbar: *Privatheit meint keine Eigenschaft, sondern eine Grenzziehungspraxis, die ihrerseits Beziehungen konfiguriert.*⁷⁰

An dieser Stelle sollte gänzlich klar werden, warum ich oben im Zusammenhang mit dem praktischen Grenzziehungstypus ›Private

69 Das gilt für den Gegenbegriff des Privaten, das Öffentliche, in gleicher Weise: »Das heißt, dass Öffentlichkeit selbst und in Bezug auf den jeweiligen Gegenbegriff eine unterscheidende Kategorisierung und somit vor allem auch eine analytische Konstruktion ist. (...) Dabei wird vorausgesetzt, dass es keinen öffentlich bekannten Sachverhalt an sich geben kann, sondern die Behandlung eines Sachverhalts als ›öffentlich‹ auf einer intersubjektiv anerkannten Veröffentlichungstechnik beruht.« (Hahn/Langenhohl 2017: 8) Dem ist lediglich hinzuzufügen, dass die fraglichen Unterscheidungstechniken im Rahmen des empirisch beobachtbaren alltäglichen Praxisvollzugs ständig Anwendung finden.

70 Auch dies erkennt Simmel scharfsichtig, wenn er in Bezug auf das Geheimnis – heute würden wir sagen: auf die informationelle Privatheit – feststellt, dass alle Beziehungen zwischen Menschen von sozial formatiertem Grad

Lebenswelt« im Gefüge der Privatheitspraktiken des 20. Jahrhunderts sowohl von einer Stabilisierung als auch von einer Pluralisierung sprach: Teilhabebeschränkungen erfolgen einerseits zwischen ›Privater Lebenswelt« und ›außerhalb« liegenden *Sozialen Welten* (Staat, Privatökonomie, Arbeitswelt, Familie), andererseits aber auch im Binnengefüge der *Sozialen Welten* der ›Privaten Lebenswelt« selbst: ›Es geht meine Fußballtrainerin nichts an, welcher Religion ich angehöre; ›es geht meinen Wanderclub nichts an, mit wem ich gestern im Theater war; ›es geht die Nachbarn nichts an, wen ich zum Candlelight-Dinner eingeladen habe« usw. – es ist Privatsache.

Die empirisch beobachtbare *Vervielfältigung* der Grenzziehungspraktiken, die gemeinsam mit der ›Privaten Lebenswelt« ihren historischen Auftritt hat, kann in soziologischer Hinsicht als typisch modern gelten. Im Bereich der Privatheitstheorie wird diese, der Ausdifferenzierung *Sozialer Welten* geschuldete, Pluralisierung insbesondere in jenen Ansätzen reflektiert, denen es auch oder vordringlich um ein angemessenes Verständnis *informationeller* Privatheit zu tun ist. Zu denken wäre dabei etwa an Konzepte, wie das der »kontextuellen Integrität«, welches darauf abzielt, eine Entscheidungsheuristik zur Regulierung und normativen Begrenzung des Informationsflusses über die Grenzen differenzierter *Sozialer Welten* hinweg zur Verfügung zu stellen (Nissenbaum 2010). Um ein weiter oben eingeführtes Beispiel hier wieder aufzugreifen: »Kontextuelle Integrität« meint in dem Zusammenhang, dass etwa die *Soziale Welt* bspw. des Bankwesens nur Informationen über die *finanzielle Lage* des Akteurs erhält, nicht aber über seinen *Gesundheitszustand* (denn vielleicht will sie:er irgendwann eine Lebensversicherung abschließen); umgekehrt erhält die *Soziale Welt* der Medizin nur Informationen über ihren:seinen *Gesundheitszustand*, nicht aber über die *finanzielle Lage* (denn sie:er möchte mutmaßlich nicht, dass die Güte der medizinischen Behandlung vom Kontostand abhängig gemacht wird). Im Konzept der »kontextuellen Integrität« artikuliert sich solchermaßen der Versuch, *soziale* Differenzierung *informationell* zu gewährleisten, und zwar trotz weitreichender digitaler Vernetzung. In zumindest ähnlicher Weise interpretieren manche den Datenschutz als Mittel der Erhaltung funktional-differenzierter Gesellschaften, sofern dieser darauf abziele, die Machtasymmetrien zwischen Personen und Organisationen, die die funktionale Differenzierung

des wechselseitigen Wissens (Simmel 1992: 383) und Nichtwissens (ebd.: 388) voneinander geprägt sind, um daraus zu folgern: »So entwickeln sich unsere Verhältnisse auf der Basis eines gegenseitigen Wissens voneinander und dieses Wissen auf der Basis der tatsächlichen Verhältnisse« (ebd.: 385). – Das Wissen voneinander formt soziale Beziehungen, und soziale Beziehungen das Wissen voneinander.

zu unterlaufen drohten, zivilisatorisch einzuhegen (Rost 2013). Gemeinsam ist diesen Ansätzen, dass sie die tiefgreifende Differenziertheit von Vergesellschaftungsprozessen, wie sie spätestens im 20. Jahrhundert zur Normalität geworden ist, analytisch in Rechnung stellen, und davon ausgehend dann Privatheitskonzepte (im weiteren Sinne) entwickeln.

Während die zuletzt genannten Theoriebemühungen dieses Gefüge konzeptionell und normativ als erhaltenswert darstellen, indem sie v.a. an der *Differenzierung selbst* ansetzen und auf informationelle Grenzen fokussieren, wurde im Zuge der formalen Normsetzung des 20. Jahrhunderts nicht die Differenzierung selbst, sondern v.a. das *Individuum* innerhalb der differenzierten Verhältnisse zentral gestellt. Auch in diesem Rahmen wurde davon ausgegangen, dass in den jeweiligen *Sozialen Welten* unterschiedliche, teilweise normativ widersprüchliche Strukturierungen von Praktiken zum Zuge kommen. Durch Ausdifferenzierung der *Sozialen Welten* vervielfältigen sich auch die Formen der kulturellen Strukturierung, mithin die Typen der Teilhabebeschränkung, die darauf abzielen, Erfahrungsspielräume zu etablieren und aufrecht zu erhalten. Während diese Typen in z.T. widersprüchliche Beziehung zueinander geraten, wird in diesem Sinne die Unterscheidung öffentlich/privat im 20. Jahrhundert in allen *Sozialen Welten* (des historischen Europas) auf die eine oder andere Art und Weise, implizit oder explizit, praktiziert – und zwar mental, dezisional, körperlich, räumlich, materiell-ressourcenbezogen, informationell, lebensweltlich und institutionell. In einigen *Sozialen Welten* mag die Praktizierung der Unterscheidung öffentlich/privat sogar als Kernpraktik fungieren, wie etwa in der *Sozialen Welt* der ‚Cypherpunkts‘, die sich um die Praxis der verschlüsselten Internet-Kommunikation ausbildet, und die dabei zum Zuge kommenden Anonymisierungstechniken stark und ausdrücklich an der Norm der Privatheit ausrichtet (vgl. Hughes 1993; Ochs 2015b; 2018). In anderen *Sozialen Welten* erweist sich die Praktizierung der Unterscheidung dagegen als nur eine mehr oder weniger implizit strukturierte Praxis unter vielen, so wie etwa in der *Sozialen Welt* des Schwimmsports, in der die Akteure zwar ihre *private parts* bedecken und nach Geschlechtern getrennte Umkleidekabinen und Duschen nutzen mögen, sich gleichzeitig jedoch um die Kernpraktik des Schwimmens herum organisieren.

Die Widersprüchlichkeit und Konflikthaftigkeit, in denen die Praktizierungsweisen von öffentlich/privat im Zusammenhang mit den vielfältigen sonstigen Praktikenensembles der Vergesellschaftung stehen, lassen sich ebenfalls an der Welt des Sports aufzeigen. So findet etwa im Leistungssport eine vergleichsweise stark systematisierte Überwachung der Athlet:innen statt, welche die Einhaltung der Anti-Doping-Spielregeln zu forcieren sucht, wie etwa »das Pechstein-Urteil sowie das im Mai 2015 in erster Lesung beratene Anti-Doping-Gesetz (...). Das Gesetz soll, im Strafgesetz verankert, zu einer besseren Bekämpfung des Doping im

Sport beitragen.« (Zurawski/Scharf 2015: 399–400) Interpretieren lässt sich dieser Vorgang als ein Versuch, die Kernpraktik der Welt des Leistungssports als eine ›Doping-freie‹ zu erhalten – eben dies scheint den moralischen (also normativen) Vorstellungen der Proponent:innen eines Anti-Dopinggesetzes zu entsprechen. Jedoch kommt es im Zuge der Überwachung der Praktiken der Athlet:innen fast schon zwangsläufig zu Privatheitseingriffen. Die Praktizierung der Unterscheidung öffentlich/privat *innerhalb* der *Sozialen Welt* des Leistungssports gerät also in Spannung mit jener Praktizierung dieser Unterscheidung, wie sie *von extern*, von Seiten des Staates (oder Gesetzgebers) und der Kontrollbehörden vorgegeben ist. Welche Form von Privatheitseingriff kann mit Blick auf die Welt des Leistungssports als legitim gelten? Welche Erfahrungsspielräume sollen Sportler:innen erhalten bleiben, inwieweit dürfen sich Kontrollbehörden als kollektive Überwachungsinstanzen konstituieren, indem sie an den mentalen Inhalten (Verhöre), an den Informationen (z.B. Emails überwachen), an den Räumlichkeiten (z.B. Umkleidekabinen durchsuchen) am Eigentum (z.B. Spindinhalt überprüfen) usw. der Sportler:innen teilhaben? Hierum ranken sich andauernde gesellschaftliche Kontroversen, wobei resultierende soziokulturelle Spielregeln die fraglichen Praktiken immer nur bedingt, lediglich ›unscharf‹ und ›bis auf weiteres‹ auf normative Dauer zu stellen vermögen.

Kehren wir zur Frage der formalen Normierung von Teilhabebeschränkungen zurück, dann fällt die Betonung auf, die im 20. Jahrhundert der Umstand erfährt, dass die meisten Akteure tendenziell in vielfältigen, *normativ widersprüchlichen Sozialen Welten* agieren und leben (Simmel 2013: 326; Shibutani 1955: 567–568). Sofern dies gesellschaftlich immer stärkere Anerkennung findet (s. nächstes Kapitel), verliert der Versuch, die Praktizierung von öffentlich/privat kategorisch festzulegen, immer mehr an Plausibilität. U.a. deshalb rückt im Laufe des 20. Jahrhunderts zumindest hinsichtlich der informationellen Praktizierung von öffentlich/privat zunehmend das Individuum ins Zentrum der Normsetzung. In dem Maße, in dem der sozial differenzierte Vergesellschaftungsmodus zur Normalität wird, zeichnet sich seit dem 19. Jahrhundert schon der Ort des Individuums als Schnittpunkt vielfältiger *Sozialer Welten*, als »Kreuzung sozialer Kreise« (Simmel 2013: 318 ff.) ab. In der Folge ist das Individuum selbst immer ausdrücklicher aufgerufen, die informationellen Grenzen zwischen Öffentlichem und Privaten zu ziehen und so Privatheit zu praktizieren.

Gehen wir noch einmal für einen Moment auf die frühen Auseinandersetzungen mit der Zentralstellung des Individuums zurück, so sticht zunächst einmal der paradox anmutende Umstand ins Auge, dass die Individualität des Individuums – d.h. seine schon in der Etymologie behauptete *unteilbare Einheit* – just in dem Moment und insbesondere vor dem Hintergrund seiner sozialen *Aufspaltung* ins Feld geführt wurde:

»Der moralischen Persönlichkeit erwachsen ganz neue Bestimmtheiten, aber auch ganz neue Aufgaben, wenn sie aus dem festen Eingewachsensein in *einen* Kreis in den Schnittpunkt vieler Kreise tritt. Die frühere Unzweideutigkeit und Sicherheit weicht zunächst einer Schwankung der Lebenstendenzen (...). Daß durch die Mehrheit der sozialen Zugehörigkeiten Konflikte äußerer und innerer Art entstehen, die das Individuum mit seelischem Dualismus, ja Zerreißung bedrohen, ist kein Beweis gegen ihre festlegende, die personale Einheit verstärkende Wirkung (...) gerade weil die Persönlichkeit Einheit ist, kann die Spaltung für sie in Frage kommen; je mannigfaltigere Gruppeninteressen sich in uns treffen und zum Austrag kommen wollen, um so entschiedener wird das Ich sich seiner Einheit bewußt.« (ebd.: 326)

Mit Simmel lässt sich die Unteilbarkeit des Individuums also geradezu als Produkt des Problems der sozialen Differenzierung verstehen, gegen die er selbst dann rückwirkend eine vermeintlich apriorische Einheitlichkeit in Anschlag bringt. Ob dieser theoretische Schachzug zu überzeugen vermag oder nicht, ist im Kontext der vorliegenden Untersuchung jedoch weniger relevant, als das sich darin äußernde Steigerungsverhältnis, das sich auf den Nenner »je mehr Differenzierung, umso mehr Individualität« bringen lässt. Dass dies dann auch umgekehrt gelten mag, scheint nur folgerichtig: denn je mehr sich die Individuen auf ihre personalen Idiosynkrasien zu besinnen beginnen, desto höher die Wahrscheinlichkeit, dass sie daraus immer variantenreichere Praktikenformen entwickeln, um die sich dann immer diversere *Soziale Welten* aufspannen usw. Das so zum Vorschein kommende paradoxale Verhältnis lässt sich demgemäß praxistheoretisch wenden: Sofern soziale Differenzierung nicht nur Unteilbarkeits-, sondern auch Einzigartigkeitsanforderungen mit sich führt, erhöht sich die Wahrscheinlichkeit weiterer Differenzierung, woraus wiederum Individualisierungsansprüche hervorgehen usw. usf. Es ist dann nur konsequent, dass (spätestens) im 20. Jahrhundert schließlich auch in puncto Privatheit dem Individuum selbst die Aufgabe zufällt, Privatheit zu gewährleisten.⁷¹

71 Damit soll nicht gesagt sein, dass das Individuum nicht schon zuvor im Brennpunkt der informationellen Privatheit gestanden hätte – wie weiter unten zu sehen wird, ist dies tatsächlich schon ab dem 18. Jahrhundert der Fall. Neu ist im 20. Jahrhundert jedoch die Betonung und Zentralstellung des Individuums, sofern die Gewährleistung und die konkrete Gewährleistung dieser Privatheitsform als Kontrolle betroffen ist.

2.2.5 *Privatheit im 20. Jahrhundert: Zur individualistischen Normierung einer gesellschaftlichen Praxis*

Wie unser typologischer Durchgang durch die bis ins 20. Jahrhundert entwickelten Privatheitstypen von der makro-logischen (öffentliche Gewalt des Staates/Gesellschaft) über die meso-logische (Privat-Ökonomie, Arbeitswelt, Familiäre Privatsphäre) bis hin zur mikro-logischen Ebene (»Private Lebenswelt« und plurale, Individuen-zentrierte Teilhabebeschränkungen) deutlich macht, steht die Herausbildung von Typen in enger Verbindung mit sozialen Differenzierungs- (»Zellteilung des sozialen Gewebes«) und Individualisierungsprozessen. In der liberaldemokratischen Privatheitstheorie findet diese Entwicklung dann dahingehend ihren Niederschlag, dass einschlägige Vertreter:innen dieser Theorieperspektive, wie etwa Beate Rössler (2001: 25; 144; 201; 255; Rössler 2008; zuvor sehr ähnlich auch schon Altman 1975 und Westin 1967), *Privatheit schließlich als die Kontrolle, die die Individuen über den Zugang zu ihren Räumen, Entscheidungen und Daten ausüben können*, konzipieren. Nicht zuletzt aufgrund des durch die soziotechnischen Praktiken der Digitalisierung generierten, stetig ansteigenden Problemdrucks fällt dabei insbesondere der *individuellen Informationskontrolle* immer größeres Gewicht zu. Sie wird im bundesdeutschen Kontext 1983 analog zur sozialphilosophischen Theoretisierung als *informationelle Selbstbestimmung* konzipiert: Das berühmte »Volkszählungsurteil« setzt als Rechtsnorm, dass die Bürger:innen zumindest grundsätzlich jederzeit wissen können sollten, »wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß« (BVerfG 1983: 33). Im Umfeld des Verfassungsgerichtes entwickelte sich vor dem Urteilsspruch eine gewissen Vertrautheit mit soziologischer Rollentheorie und dergleichen, womit normativ der soziale und gesellschaftliche Differenzierungsgrad reflektiert wurde.⁷² Privatheit wird in der Form der individuellen Informationskontrolle in den Stand eines (auch normativen) Paradigmas erhoben.⁷³

72 Vgl. dazu Pohle (2016) und die meine historische Rekonstruktion im Folgekapitel weiter unten.

73 Und zwar trotz der Tatsache, dass z.B. Verfassungsjurist:innen den Privatheitsbegriff mitunter ob seiner Schwammigkeit ablehnen. Das ist verständlich, denn die auch in der vorliegenden Untersuchung in Rechnung gestellte Vielfältigkeit des Privatheitsbegriffs sperrt sich in gewisser Weise gegen die juristische Formalisierung. Soziologisch wäre es trotzdem unklug, auf den Begriff zu verzichten: das gilt empirisch (er findet in der Praxis ständig Verwendung), historisch (vgl. die weit zurückreichende Genealogie der Unterscheidung öffentlich/privat im Folgekapitel) wie auch konzeptionell (öffentlich/privat zu streichen, wäre nur plausibel, wenn angegeben würde, welche Begrifflichkeit die Leistungen dieser Unterscheidung fortan übernimmt

Privatheit ist seither unzählige Male totgesagt worden, und in der überwältigenden Mehrzahl der Diagnosen ging es dabei um die *informationell* hervorgerufene Zerstörung des Privaten (Kammerer 2014). Dass individuelle Informationskontrolle zum informationellen Privatheitsparadigma schlechthin mutiert ist, kann indes für das 20. Jahrhundert gleichzeitig als problemangemessen wie auch problematisch gelten: Problemangemessen, weil die rekursive gesellschaftliche Selbstbeobachtung der wissenschaftlichen, juristischen und massenmedialen Diskurse damit auf den immensen Problemdruck antwortet, den die anhaltende Dauerexplosion unterschiedlichster Informations- und Kommunikationstechnologien erzeugen; problematisch, weil diese Fokussierung, jedenfalls in ihren diskursiven Konsequenzen, ständig die gesellschaftliche Prägung, Erzeugung, Formatierung, d.h. die ›Gesellschaftlichkeit‹ der Privatheit zu verdecken droht. Sowohl der wissenschaftlich-theoretische als auch der normativ-rechtliche Privatheitsdiskurs wird daher spätestens in dem Moment, in dem die digitaltechnologisch generierte soziale Vernetzung auf den Plan tritt, mit dem Problem konfrontiert, das individualistische Erbe eines auf individuelle Informationskontrolle abstellenden Privatheitsverständnisses mit einer empirische Situation in Einklang zu bringen, in der individuelle Kontrolle, ob aufgrund der nunmehr datenintensiven Sozialitätsproduktion, der Ubiquität digitaler Anwendungen oder der Entstehung neuartiger, datenbasierter Inferenztechniken, immer weniger praktisch umzusetzen zu sein scheint (boyd 2014; Ochs 2015a; Roßnagel/Nebel 2015).⁷⁴

Die Schwierigkeit einer zeitgenössischen Privatheitstheorie besteht darin, das Zulaufen des Privatheitsdiskurses auf den normativen Fluchtpunkt des Individuums gesellschaftstheoretisch aufzuheben. Eine solche

– eben diese Ersetzung bleiben leichtfertige Verabschiedeter:innen der Unterscheidung leider nur allzu oft schuldig).

- 74 Die Kontroverse um die konzeptionelle und normative Adäquatheit eines individualistisch geprägten Privatheitsverständnisses wird z.B. in einer Ausgabe der Zeitschrift *Surveillance & Society* von 2011 (Jahrgang 8, Ausgabe 4) offensiv ausgetragen (vgl. Bennett 2011; boyd 2011; Stalder 2011). Bei der Lektüre fällt insbesondere die Kritik am Nichthinterfragen der Gleichsetzung von Privatheit mit individualistischen Grundsätzen auf, eine Gleichsetzung, die schon Etzioni (1999) dazu bewogen hatte, Privatheit kommunitaristisch gegen die Gemeinschaft zu stellen, und von dieser Frontstellung her die *Limits* der Privatheit zu betonen. Demgegenüber steigt die in der vorliegenden Untersuchung vorgenommene Konzeption von Privatheit von vornherein kollektivistisch, weil praxistheoretisch, und darüber hinaus gesellschaftstheoretisch ein. Dass sich solchermaßen der normative wie auch empirische Individualismus moderner Privatheit soziologisch weitgehend problemlos in Rechnung stellen lässt, versuche ich im Folgekapitel zu zeigen.

Aufhebung würde es ermöglichen, die Untersuchung weiterhin am menschlichen Einzelakteur aufzuhängen, während nichtsdestotrotz eine gesellschaftstheoretische Analyse erfolgt, um so die Fallstricke des *Individualismus* von vornherein zu umgehen. Wie dies gelingen kann, wird im nächsten Kapitel eingehend erläutert. Hier geht es mir zunächst nur darum, die Privatheitspraktiken des 20. Jahrhunderts konzeptionell aus der individualistischen Verkürzung herauszulösen, und sie theoretisch offensiv ihrer ›Gesellschaftlichkeit‹ entsprechend zu modellieren.

Um diese bis hierher erfolgte Modellierung nun auch visuell, gewissermaßen ›auf einen Blick‹ nachvollziehbar zu machen, will ich die bisherigen Ausführungen abschließend in einer komplexitätsreduzierten Darstellung exemplarisch und quasi-empirisch illustrieren. Zu diesem Zweck greife ich auf die Darstellung einer hypothetischen und konstruierten, gleichwohl aber durchaus vorstellbaren gesellschaftlichen Situation zurück. In der entsprechenden Visualisierung werden die in Kapitel 2.1 ausgeführten sozial- und gesellschaftstheoretischen Überlegungen mit den in Kapitel 2.2 herausgearbeiteten soziologischen Typisierungen systematisch und synthetisierend zusammengeführt. Die darin sich artikulierende Sicht auf Privatheit bezeichne ich als ›Negative Akteur-Netzwerk-Theorie der Privatheit‹ (N-ANT-P):

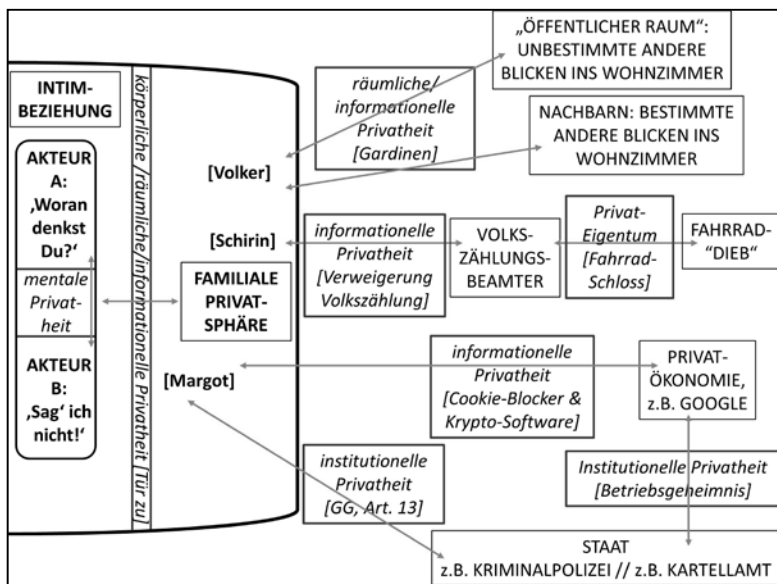


Abb. 6: Die Negative Akteur-Netzwerktheorie der Privatheit. Kästen symbolisieren Anwendungen der Unterscheidung öffentlich/privat, Pfeile stellen soziomaterielle Beziehungen dar.

Zur Erläuterung des Schaubilds beginnen wir links. Akteur A, nennen wir ihn Andy, und Akteur B, für Bratko, sind Abiturienten und führen eine intime Beziehung. Sie liegen in Andys Zimmer eng umschlungen auf der Couch. Die Zimmertür ist geschlossen. Als Andy Bratko fragt, woran er gerade denkt, antwortet dieser: ›Sag' ich nicht!‹ Bratko praktiziert *innerhalb* der intimen Zweierbeziehung mentale Privatheit, während das sonst übliche Berührungsverbot, die körperliche Privatheit, in der Intimbeziehung außer Kraft gesetzt ist. Andy versucht sich als Kenner von Bratkos intimsten Geheimnissen zu konstituieren, Bratko geht das zu weit: er denkt darüber nach, es sich entgegen Andys Annahme, er habe Nachtdienst, abends mit einem Film alleine gemütlich zu machen, und um seinen diesbezüglichen Erfahrungsspielraum zu erhalten, gibt er seine Gedanken nicht preis.

Das Paar praktiziert unterdessen gemeinsam, *als Paar*, indem es die Zimmertür schließt, vielleicht auch Musik anstellt, um Geräusche zu übertönen, körperliche, räumliche sowie informationelle Privatheit, und zwar gegenüber der Familie von Andy. Diese setzt sich aus der Mutter Margot, dem Vater Volker und der Schwester Schirin zusammen und fungiert in dieser Relation, d.h. in Beziehung zum Paar, als Öffentlichkeit. Dass die Tür geschlossen ist, bedeutet keineswegs, dass die Beziehung zwischen dem Paar und der Familie gekappt wäre; gerade *weil* sie besteht (dargestellt durch den Pfeil) wird eine Privatheitsgrenze gezogen (s. Kasten). Auch hier wird ein bestimmter Erfahrungsspielraum durch räumliche Praktizierung der Unterscheidung öffentlich/privat etabliert und erhalten. Nicht der familiären Öffentlichkeit ausgesetzt, können Andy und Bratko eine Situation der Intimität herstellen, die bei visueller, haptischer oder auditiver Teilhabe der Familie so nicht möglich wäre: die Familie kann sich in diesem Sinne nicht als Beobachterin konstituieren, und wir unterstellen, dass sie dies auch gar nicht möchte.

Die Wohnung der Familie ist ebenerdig verortet, weshalb vor dem Wohnzimmerfenster Gardinen hängen. Auf diese Weise praktiziert die Familie *als Kollektiv* räumliche und informationelle Privatheit zum einen gegenüber an der Wohnung vorbeilaufenden Passant:innen, gegenüber unbestimmten Anderen im öffentlichen Raum also; und zum anderen gegenüber den Nachbarn, bestimmten Anderen, die von der anderen Straßenseite ins Wohnzimmer schauen könnten. Auch hier geht es darum, dass sich die Nachbarn nicht als Beobachter:innen konstituieren können, womit ein innerfamiliärer Erfahrungsspielraum gewahrt bleibt.

Während Andys Vater die Gardinen zuzieht, klingelt es an der Tür. Schirin öffnet, und findet dort einen Beamten vor, der um Teilnahme an einer Volkszählung bittet. Schirin lehnt mit Verweis auf ihr Verweigerungsrecht dankend ab und praktiziert somit institutionelle und informationelle Privatheit gegenüber der öffentlichen Gewalt des Staates. Die Familie befürchtet, dass ihr durch zu viel Einblick des Staates in

innerfamiliäre Angelegenheiten Nachteile entstehen, und lehnt es daher ab, dass der Staat am Wissen über die familiären Lebensumstände teilhat; er soll sich nicht als Überwacher konstituieren können, damit der familiäre Erfahrungsspielraum erhalten bleibt.

Der Beamte, der für die Familie in diesem Sinne als Öffentlichkeit auftritt, verabschiedet sich, doch als er sich umdreht, sieht er, wie sich jemand an dem Schloss zu schaffen macht, das das Privatfahrrad sichert, mit dem er unterwegs ist. Er ruft ›Hey, das gehört mir!‹, und als der potentielle Fahrraddieb das hört, lässt er von dem Schloss ab und rennt davon. Der Volkszähler hat damit sowohl verbal als auch materiell, gemeinsam mit seinem Schloss öffentlich/privat praktiziert, und zwar mit Blick auf eine materielle Ressource: er hat sein Fahrrad performativ ›als Privateigentum‹ praktiziert, um den Erfahrungsspielraum zu erhalten, über den er ohne Fahrrad nicht verfügen würde. Der als ›Dieb‹ bezeichnete Akteur ist deshalb strenggenommen falsch benannt: da ihm die Teilhabe an der Ressource Fahrrad verwehrt bleibt, kann er sich gar nicht erst als Dieb konstituieren.

Während all dies geschieht, sitzt Schirins Mutter am Familien-PC und installiert einen Cookie-Blocker und ein Kryptographie-basiertes Verschlüsselungstool. Google und andere privatökonomische Internetkonzerne sollen zukünftig nicht mehr nach Belieben Cookies setzen können. Margot befürchtet, dass dadurch, dass solche Konzerne zu viel über sie, ihre Mitglieder und deren Aktivitäten wissen, die Familie manipulierbar wird: dass die Preise für im Internet gebuchte Flug-Tickets steigen, weil die Familie ein Apple-Gerät benutzt; dass die Krankenversicherung teurer wird, weil Margot gerne Whiskey übers Internet bestellt; dass Volkers Konsumwünsche manipuliert werden, wenn zu viel über seine Hobbies bekannt wird; dass Schirins und Andys politisches Weltbild einseitig mit Nachrichten befeuert wird, wenn sie nur noch personalisierten Nachrichten ausgesetzt werden usw. Die Privatökonomie wird damit zur Öffentlichkeit, gegenüber der Margot informationelle Privatheitsgrenzen zu ziehen versucht, um die Gestalt des Erfahrungsspielraums der Familienmitglieder nicht der Fremdformung durch die Konzerne auszusetzen. Gleichzeitig will Margot auch die Beobachtung durch die Kriminalpolizei abwehren: es muss ja niemand wissen, dass sie ab und zu illegal Luxusuhrenimitate im Ausland bestellt, und ihren Mann dazu zwingt, diese in seinem Sportverein zu verkaufen, um so die Urlaubskasse aufzubessern. Die nach Artikel 13 grundgesetzlich garantierte ›Unverletzlichkeit der Wohnung‹ soll durch Einsatz von Krypto-Software auf ihren Rechner ausgedehnt werden.

Die staatlichen Behörden zeigen unterdessen nicht nur Interesse an den Geschäften Margots, sondern auch an denen von Google. Das Kartellamt bittet den Konzern um Informationen über die Funktionsweise des Ranking-Algorithmus, um so Aufschluss darüber zu erhalten, ob

Google kommerzielle Suchergebnisse fair darstellt, oder nicht vielmehr die eigenen Angebote und die von Geschäftspartnern systematisch ›hochrankt‹ und bevorzugt. Der Konzern legt Einspruch ein, und verweist auf das Betriebsgeheimnis, praktiziert somit auf Organisationsebene institutionelle Privatheit.

An der dargestellten, hypothetischen Vergesellschaftungssituation lässt sich gut ablesen, wie Privatheit soziologisch zu verstehen ist: als gleichzeitige, heterogene, in sich verschachtelte, multiple Praktizierung der Unterscheidung öffentlich/privat auf die verschiedensten Arten und Weisen (materiell, zeichenhaft, räumlich etc.), durch eine Vielzahl sozialer Formate (Individuen, Gruppen, Kollektive, Organisationen) und mit den verschiedensten normativen Zielsetzungen.⁷⁵ Versteht man »Privatheit« im Sinne einer solchen N-ANT-P als *umbrella term* oder Obergriff der heterogenen Praktizierung der Unterscheidung öffentlich/privat, dann wird schnell klar, dass die Fragestellung ›was ist Privatheit?‹ sich auf vielfältige Weise beantworten lässt: die Unterscheidung öffentlich/privat muss, wie dargestellt, als vielfältiges Machtdifferential von Vergesellschaftungsprozessen verstanden werden, das der Formung (auch normativ) ganz unterschiedlicher sozialer Beziehungen dient. Privatheitspraktiken sind als Teilhabebeschränkungen gesellschaftlich allgegenwärtig, und auch wenn manche aufgrund der dargestellten Heterogenität geneigt sind, vor ihrer Komplexität die Waffen zu strecken und von einer stringenten Theoretisierung abzusehen, tun sie doch gut daran, das Unterfangen nicht vorschnell aufzugeben: ganz unabhängig davon, welche Privatheitsform wie politisch zu bewerten ist, erweist sich die Unterscheidung gesellschaftstheoretisch und- politisch als doch zu wichtig, als dass man sie nonchalant auf die Resterampe der Begriffsgeschichte verschieben könnte.

Ich werde mich deshalb im folgenden Kapitel nicht etwa einer Verabschiedung *der* ›Privatheit i.O.‹ widmen – was sollte darunter nach dem bis hierher Gesagten auch zu verstehen sein?⁷⁶ – sondern der genealogischen

- 75 Hier sollte einmal mehr deutlich werden, dass sich auch scheinbar großräumige Gesellschaftsapparate praxistheoretisch auf derselben Ebene wie scheinbar kleinteilige Mikropraktiken versammeln lassen: auch die gesellschaftsweite *grand dichotomy* öffentlich/privat gründet sich auf eine Vielzahl lokaler Praxisvollzüge, die durch Verkettung Reichweite und Dauer erhöhen (oder auch nicht). Genau das meint Bruno Latour, wenn er anmerkt, dass »the macro-structure of society is made of the same stuff as the micro-structure (...). The scale change from micro to macro and from *macro to micro* is exactly what we should be able to document.« (Latour 1991: 118; kursiv i.O.) – Ich verstehe diese von Latour zunächst nur auf die »socio-technical world« bezogene Behauptung hier als sozialtheoretisches Axiom.
- 76 Deshalb wird im Übrigen auch die allzu leichtfüßige und einseitige Vorstellung von *der* Privatheit als Resultat bürgerlicher Sexualitätspraktiken,

Analyse und Diagnose einer ganz bestimmten, im Praxisgefüge der Privatheit des 20. Jahrhunderts lokalisierten Privatheitsform widmen. In der obigen Situationsvisualisierung findet sich diese Privatheitsform rechts unten: es geht um die Analyse der Praktizierung von informationeller Privatheit, wie sie sich bis ins 20. Jahrhundert einigermaßen stabil entwickelt hat, und wie sie heute in rasantem Tempo destabilisiert wird. Der Fokus auf diese Privatheitspraktik wird aufgrund des gesellschaftlichen Problemdrucks vorgenommen, der sich mittlerweile um diese immer prekärer werdende Praktizierungsform von Privatheit aufgebaut hat. Einiges spricht dafür, dass das Gefüge der Privatheitspraktiken des 20. Jahrhunderts insgesamt im Windschatten der vergleichsweise neuartigen Praktiken der Digitalvernetzung in seiner Statik beeinträchtigt wird. Eben deshalb kommt eine gründliche Analyse von informationeller Privatheit kaum umhin, diese Form der Privatheitspraxis in grundsätzlichem Bezug auf das weitere Vergesellschaftungsgefüge zu analysieren, in welches sich die pluralen praktischen Anwendungsformen der Unterscheidung öffentlich/privat eingelassen finden (Dawes 2011).

Um über den Vorgang der Verschiebung des fraglichen Gefüges Aufschluss zu erhalten, wird das nächste Kapitel eine genealogische Rekonstruktion der informationellen Privatheit seit dem 18. Jahrhundert präsentieren, um die Analyse von dieser Rekonstruktion ausgehend dann schließlich in eine Gegenwartsdiagnose zu überführen. Die im vorliegenden Kapitel dargelegten sozial- und gesellschaftstheoretischen sowie soziologischen Einsichten, wie sie im Bild der N-ANT-P verdichtend zusammengeführt sind, werden dafür den konzeptionellen Orientierungsrahmen liefern.

wie sie Nassehi (2014) nahelegt, der Komplexität des Untersuchungsgegenstands kaum gerecht. Dass körperliche Privatheitspraktiken in der bürgerlichen Moderne ausdifferenziert werden, während Auskunftspflichten zu körperlichen Sexualitätspraktiken – aber eben nicht nur darüber! – gegenüber autoritären Instanzen auf dem Vormarsch sind, wird kaum jemand bestreiten. Dass diese Entwicklungen in engem Zusammenhang mit der Entwicklung auch informationeller Privatheit stehen können, sollte ebenso klar sein – eine Verschmelzung körperlicher und informationeller Privatheit in der Figur einer historischen ›Privatheit 1.0‹ kann vor Hintergrund der aktuellen Problemlagen indes nur als Einbüßen analytischer Unterscheidungsfähigkeit interpretiert werden.

3. Genealogie der informationellen Privatheit: Vom ständischen zum Projekt-Selbst

Die Verschwundenen

*die Zen-Meister priesen das Verschwinden
des Menschen (wie ein Gesicht im Sand) man
kann es nachlesen in ihren Schriften*

*in all den Tempeln die Mae Zedong
vernichten wollte gedenken seiner
die Geldscheine vor den Götterbildern*

*hinterm Haus des Zöllners löste Laudse
sich auf in die Legende die später
seine Göttlichkeit begründen sollte*

*die Erinnerung ist ein beharrliches Wesen
über tausend Wolken tausend Bäume und
den Strom*

trägt ein gelber Kranich den Unsterblichen davon

Heinrich Detering (2012): Old Glory: Gedichte.
Göttingen, S. 51.

Im ersten Teil der vorliegenden Untersuchung stand die Frage im Vordergrund, worum es sich bei Privatheit aus theoretischer Sicht überhaupt handelt. Um hierauf zu antworten, sind die sozial- und gesellschaftstheoretischen Instrumente ausgearbeitet worden, die für ein angemessenes Verständnis der vielgestaltigen Privatheitspraktiken und ihrer Entwicklung erforderlich sind. Wie zu sehen war, lässt sich ihre Heterogenität am besten mithilfe einer praxistheoretischen Bestimmung von Privatheit als verschiedenartige, aber gleichwohl familienähnliche Anwendung der Unterscheidung öffentlich/privat fassen, wobei die Anwendungsformen grundsätzlich darauf abzielen, die Teilhabe von Akteuren B an verschiedenen Aspekten von Akteuren A zu beschränken, um Erfahrungsspielräume der A zu erhalten. Die Praktiken der Unterscheidungsanwendung werden dabei – so wie Praktiken generell – von menschlichen und nichtmenschlichen Instanzen getragen, kulturell strukturiert und in einem Vergesellschaftungszusammenhang vollzogen, der sich aus dem Zusammen- und Gegenspiel vielfältig differenzierter *Sozialer Welten* konstituiert. Unter Rückgriff auf die *Social Worlds Theory* wurde der Gesellschaftsbegriff in das stärker prozessuale Bild eines

Vergesellschaftungszusammenhangs überführt, der sich aus den mitunter überlappenden und ineinander verschachtelten ›Mosaiksteinen‹ der *Sozialen Welten* zusammensetzt, die ihrerseits auf unterschiedlichsten Skalenniveaus angesiedelt sind. Teilhabebeschränkungen zum Erhalt von Erfahrungsspielräumen werden als Bestandteil eben dieses Vergesellschaftungszusammenhangs vollzogen.

Wie des Öfteren betont, ist die theoretische Bestimmung der Familienähnlichkeit nicht als Definition zu verstehen, da sie dafür zu ›breit‹ angelegt ist: den Bestimmungen genügen auch Fälle, die gerade nicht als Privatheitspraktiken gelten. Beispielhaft genannt wurde der Fall des Staatsgeheimnisses. Auch hier kommt es zur Teilhabebeschränkung (der Öffentlichkeit) an Aspekten von Akteuren (Entscheidungen oder Wissen der Regierung) mit dem Ziel, diesen Akteuren Erfahrungsspielräume zu erhalten (die bspw. von der Öffentlichkeit oder anderen Regierungen eingeschränkt werden könnten. Dennoch würden wir kaum auf die Idee kommen, Staatsgeheimnisse als Privatheitsform zu verstehen. Teilhabebeschränkungen zum Erhalt von Erfahrungsspielräumen lassen sich vor diesem Hintergrund als basale Kulturtechnik verstehen, wobei einige Arten und Weisen, diese Kulturtechnik in konkrete Praktiken zu überführen *als* Privatheit formatiert werden. Um anzugeben, welche typischen Formen der Überführung sich bis ins 20. Jahrhundert hinein identifizieren lassen, wurde eine Typologie entwickelt, die alle typischen Anwendungsfälle in ein Praxisgefüge der Privatheit einordnet; denn nur auf diese Weise war die Frage einigermaßen klar zu beantworten, worum es sich bei Privatheit aus sozial- und gesellschaftstheoretischer Sicht handelt.

Das folgende Kapitel wird mit der *informationellen* Privatheit nun einen bestimmten ›Spross‹ des ›Familienstammbaums‹ der Privatheitspraktiken genauer in den Blick nehmen, um aus dessen Genese und Entwicklung Lehren auch für dessen gegenwärtigen Status zu ziehen. Aus dem Gesagten folgt notwendig, dass es sich auch bei informationeller Privatheit um eine Anwendungsform von Teilhabebeschränkung handelt: um die Beschränkung der Teilhabe von Akteuren B an *Informationen* über Akteure A, um letzteren bestimmte Erfahrungsspielräume zu erhalten. Zu welchen Zeiten und aus welchen Gründen wurde diese Art und Weise, die genannte Kulturtechnik in Praxis zu überführen, als informationelle Privatheit formatiert?

So lautet die Forschungsfrage, der das vorliegende Kapitel nachgeht, in begrifflich zugespitzter Form. Sie zieht eine Reihe von Folge- und Unterfragen nach sich, die zunächst beantwortet werden müssen, um so die Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die Hauptfrage überhaupt produktiv bearbeitet werden kann. Kapitel 3.1 wird sich im Rahmen eines ausführlichen historisch-methodologischen Prologs diesen Vorkehrungen widmen. Es wird sich dabei an den folgenden Unterfragen abarbeiten:

- *Lässt sich die Formatierung informationeller Teilhabebeschränkung überhaupt analytisch von (den) anderen Formen der Teilhabebeschränkung trennen, und wenn ja: inwiefern?* Wie zu sehen sein wird, kann die Frage der analytischen Unterscheidbarkeit mit »ja« beantwortet werden, wobei sich eine besondere method(olog)ische Problematik aus der Vielgestaltig- und Wandelbarkeit informationeller Teilhabebeschränkung ergibt (Kap. 3.1.1).
- Wenn die Formatierung informationeller Teilhabebeschränkung als Privatheit gesellschaftsgeschichtlichem Wandel unterliegt, *woran lässt sich dann der Wandel der Vergesellschaftungsformen seinerseits überhaupt erkennen?* Diese Frage lässt sich durch Rückgriff auf die unterscheidbaren und zu unterschiedlichen Vergesellschaftungszeiten jeweils dominanten sozialen Differenzierungsformen beantworten. Um eine basale Unterscheidungsheuristik an die Hand zu bekommen, kann dabei zunächst holzschnittartig zwischen ›mittelalterlich-stratifizierter‹ und ›modern-pluraler‹ Differenzierung unterschieden werden (Kap. 3.1.2).
- Wenn zunächst mit unterschiedlichen Vergesellschaftungsformen dahingehend angesetzt werden kann, dass diese von jeweils andersartigen Differenzierungslogiken dominiert werden, ist damit noch nichts darüber ausgesagt, in welchen konkreten gesellschaftlichen ›Dimensionen‹ die jeweiligen Differenzierungsformen kategorische Unterschiede hervorrufen. Das heißt, wir können eine an der Differenzierungslogik festgemachte Unterscheidung von Formen der Vergesellschaftung treffen, aber *welche empirischen Merkmale erlauben es, den gesellschaftsgeschichtlichen Unterschied in empirisch abgesicherter Weise als Übergang über eine gesellschaftliche Raum-/Zeit-Schwelle (›vorher/nachher‹) einzuordnen?* Wie zu sehen sein wird, lassen sich diese Merkmale bestimmen als *Übergang von Statik zu Dynamik; Erhöhung sozialer Abhängigkeiten (durch Arbeitsteilung); Steigerung sozialer Mobilität* und schließlich *Ersetzung der einheitlichen durch eine pluralisierte soziale Existenzweise (inklusive eines individuell verflüssigten Subjektivierungsrahmens)* (Kap. 3.1.3).
- Wenn sich dementsprechend historisch andersartige Vergesellschaftungsformen unterscheiden lassen, und wenn darüber hinaus die Praktizierung und Formatierung informationeller Teilhabebeschränkung immer als Bestandteil des jeweiligen Vergesellschaftungsgeschehens perspektiviert werden muss, dann wirft dies die Frage auf, ob informationelle Teilhabebeschränkung überhaupt im Rahmen der beiden unterscheidbaren Vergesellschaftungslogiken *als Privatheit* formatiert wird. *Lässt sich mit anderen Worten schon vor der Dominanz der plural-differenzierten Vergesellschaftungsform der Moderne von informationeller Privatheit sprechen?*

Ich werde die These vertreten, dass die Antwort auf diese Frage »nein« lautet, weil informationelle Teilhabebeschränkung unter stratifizierten Vergesellschaftungsbedingungen als informationelles *Geheimnis*, unter plural-differenzierten Vorzeichen hingegen als informationelle *Privatheit* formatiert wird. Dabei geht es im Kern darum, dass informationelle Teilhabebeschränkung erst unter den letztgenannten Bedingungen als ›positive‹ Institution der Subjektconstitution fungiert (Kap. 3.1.4).

- Wie klar geworden sein sollte, machen erst die bis an diesen Punkt vorgenommenen Vorkehrungen die Annahme plausibel, dass sich für die Genealogie informationeller Privatheit überhaupt ein sinnvoller sozialhistorischer Einstiegspunkt angeben lässt; und dass dieser Punkt in Abhängigkeit von jeweils unterschiedlichen Vergesellschaftungslogiken bestimmt werden kann: informationelle Teilbeschränkung tritt erst unter post-stratifikatorischen, d.h. plural-differenzierten Vergesellschaftungsbedingungen auf. Wenn also grundsätzlich ein Einstiegspunkt angebar ist – *wo genau ist dieser Einstiegspunkt dann historisch zu verorten?* An diesem Punkt hat die vorliegende Rekonstruktion wenig Überraschendes zu bieten, lokalisiert sie den historischen Einstiegspunkt einer Genealogie informationeller Privatheit doch im Durchbruch moderner Vergesellschaftung im 18. Jahrhundert (3.1.5).
- Quasi nebenbei sind im Zuge des Argumentationsganges die Thesen etabliert worden, dass die Rekonstruktion, sofern sie auf einen ›Spross‹ des ›familiären Stammbaums‹ der Privatheitspraktiken fokussiert, genealogisch (im Sinne von ›abstammungsgeschichtlich‹) zu verfahren und in jenem historischen Moment einzusetzen hat, in dem informationelle Teilhabebeschränkung in den Dienst individueller Subjektivierung gestellt wird – erst dann lässt sich im starken Sinne von informationeller Privatheit sprechen. Informationelle Privatheit wird hier also als Subjektivierungsmodus behandelt, womit sich abschließend eine Doppelfrage auftut, die bis an diesen Punkt zurückgestellt wurde, spätestens jetzt aber keine weitere Vertagung mehr verträgt: *Was genau ist unter »Genealogie«, was unter »Subjektivierung« zu verstehen?* Die Antwort auf diese methodologische Doppelfrage bildet den Abschluss des historisch-methodologischen Prologs des ersten Teils des dritten Kapitels (Kap. 3.1.6).

Die Aufgabe, die Kapitel 3.1 erfüllt, besteht zusammengefasst also in einer gründlichen Klärung und Plausibilisierung sowohl der Herangehensweise als auch des Einstiegspunktes der historischen Rekonstruktion informationeller Privatheit. Das ›wie‹ verweist auf die Methode, informationelle Privatheit als jene Form informationeller Teilhabebeschränkung zu analysieren, die in jeweils unterschiedlichen Vergesellschaftungszusammenhängen

›positiv‹ als Subjektivierungsmodus operiert. Das ›wann‹ ergibt sich aus diesem Kriterium: die Genealogie steigt in dem Moment ein, in dem informationelle Teilhabebeschränkung überhaupt erst zum Subjektivierungsmodus im ›positiven‹, starken Sinne geworden ist.

Sind diese Vorkehrungen einmal getroffen, kann sich der zweite Teil von Kapitel 3 dann der eigentlichen Genealogie widmen. An dieser Stelle der Rekonstruktion wird der gesellschaftsanalytische Fokus noch einmal schärfer gestellt. Ging es zuvor noch darum, mithilfe der Luhmannschen Differenzierungstheorie überhaupt zwischen einer ›Prähistorie‹ und einer ›Geschichte der informationellen Privatheit‹ unterscheiden zu können, so wird Kapitel 3.2 dem *internen* Wandel der informationellen Privatheit selbst genealogisch nachgehen. Dabei wird der Prämisse gefolgt, dass die plural-differenzierte Vergesellschaftungslogik als solche sich vom 18. bis ins 20. Jahrhundert einigermaßen beständig fortsetzt. Gleichzeitig wird von einer *Binnentransformation* der Vergesellschaftungslogik ausgegangen, wie dies in ähnlicher Weise auch im Diskurs um die Reflexive Moderne (vgl. beispielhaft Beck/Giddens/Lash 1996) oder auch in zeitgenössischen Subjektivierungstheorien getan wird (vgl. etwa Reckwitz 2006). Ich gehe dementsprechend davon aus, dass sich zu unterschiedlichen Vergesellschaftungszeiten innerhalb der Moderne (vom 18. bis ins 20. Jahrhundert) Subjektivierung stets mit jeweils unterschiedlichen dominant werdenden widersprüchlichen Anforderungen konfrontiert sieht, und dass informationelle Privatheit dann als jene Praxisform fungiert, die einen Umgang mit diesen konfligierenden Anforderungen erlaubt. Sie spielt in diesem Sinne die Rolle eines Subjektivierungsmodus. Die Widersprüche ändern sich vom 18., über das 19. bis ins 20. Jahrhundert, und vorgreifend lässt sich sagen, dass sie sich auch heute wieder (unter den Vorzeichen der digitalen Vernetzung) dabei sind, zu ändern.

Was indessen konstant bleibt, ist die empirische Tatsache, *dass* informationelle Privatheit jeweils auf solche Widersprüche ›antwortet.‹ Kapitel 3.2.1 wird nicht nur diese Hypothese plausibilisieren, sondern darüber hinaus auch ein Transformationsschema vorstellen, mithilfe dessen der genealogische Wandel informationeller Privatheitsformen jeweils modelliert werden wird: Ich gehe davon aus, dass sich die historisch spezifischen Formen informationeller Privatheit jeweils im Laufe ›eines Jahrhunderts‹ konsolidieren, indem sie einen Umgang mit spezifischen gesellschaftsstrukturell bedingten Subjektivierungswidersprüchen erlauben. Die ›Jahrhunderte‹ fungieren hierbei gewissermaßen als Labels für Konsolidierungs- und gleichzeitig Transformationsphasen, und sind nicht in einem engen kalendarischen Sinne zu verstehen: sie bezeichnen idealtypisch unterscheidbare Vergesellschaftungsphasen, was ja für die historische Perspektivierung nichts Ungewöhnliches ist (z.B. gilt das 19. Jahrhundert als ›lang‹, das 20. als ›kurz‹; vgl. zu ersterem Osterhammel 2009, zu zweiterem Hobsbawm 1995). Noch während sich Privatheitsformen

konsolidieren ›wachsen‹ gewissermaßen gleichzeitig jeweils neuartige Typen soziotechnisch vermittelter Medien-Öffentlichkeit heran, die die in Konsolidierung begriffene Privatheitsform nach und nach unterterminieren. Sichtbar wird dies jeweils im Rahmen von Schwellenkonflikten, in deren Rahmen die sich konsolidiert habenden Privatheitsformen explizit formalisiert werden. In diesen Momenten sammeln normativ orientierte Akteure gewissermaßen noch einmal alle *etablierten* Ressourcen, um auf ein *neuartiges* Problem zu antworten, welches jedoch dem spezifischen, von den jeweiligen neuen Medien-Öffentlichkeiten erzeugten Problemdruck schon gar nicht mehr abzuwehren vermag. Solange diese Medien-Öffentlichkeiten noch keine allzu zentrale Rolle im Vergesellschaftungszusammenhang spielen, ›funktioniert‹ die formalisierte Privatheitstechnik dennoch – gleichwohl befindet sie sich bereits auf dem ›absteigenden Ast.‹

Beispielhaft angeführt sei hier Warren und Brandeis' Formalisierung der bürgerlichen Privatheitstechnik des (temporären) Rückzugs aus der Sozialität als *right to be let alone*, welches im Moment des Ansturms der visuellen Massenpresse ausdrücklich formuliert wird. Die im normativen Schwellenkonflikt sichtbar gemachte Privatheitspraxis des Rückzugs hat sich im Laufe des 19. Jahrhunderts konsolidiert, und wird in dem Moment noch einmal heraufbeschworen, in dem der neuartige mediale Öffentlichkeitstypus schon dabei ist, Rückzug zum unpassenden Instrument für den Umgang mit den zugrundeliegenden Subjektivierungswidersprüchen zu machen.

Nachdem das Transformationsschema vorgeschaltet worden ist, erfolgt der Durchgang durch drei ›Jahrhunderte‹ (Kap. 3.2.2–3.2.4). Ich werde im Rahmen der Rekonstruktion jeweils mit der Nachzeichnung eines normativen Schwellenkonflikts beginnen, und darstellen, welche Privatheitsform hier auf welches Problem zu antworten versucht. Im nächsten Schritt werden dann die gesellschaftsstrukturellen Gründe rekonstruiert, auf die Problembestimmung und Antwortversuch im normativen Schwellenkonflikt zurückgehen. Hierfür werden jeweils in einem rekonstruktiven Doppelschritt widerstreitende Subjektivierungsanforderungen identifiziert, die sich aus den jeweiligen Vergesellschaftungsstrukturen ergeben. Im Anschluss an diesen Doppelschritt wird gezeigt, wie die jeweils historisch dominante informationelle Privatheitspraxis einen Umgang mit dem Subjektivierungswiderspruch erlaubt – und eben deshalb Dominanz erlangt. Im letzten Schritt erfolgt dann eine Analyse der jeweils neuartigen Medien-Öffentlichkeit sowie der Art und Weise, in der diese die sich konsolidiert habende informationelle Privatheitspraxis untergräbt – was dann schließlich wiederum im jeweiligen normativen Schwellenkonflikt erkennbar wird, womit sich der Analysekreis schließt.

Basierend auf dem Analyseraster fördert der Durchgang durch die drei Jahrhunderte der Moderne nacheinander die folgenden Konstellationen zutage:

- Das 18. Jahrhundert kann als Übergangsphase perspektiviert werden, in deren Verlauf sich zwei verschiedene Vergesellschaftungslogiken, die stratifikatorische und die plural-differenzierte, maximal ›ineinanderschieben.‹ Anhand eines Konfliktes zwischen Goethe und dessen Freund Kestner, der im Kontext der Veröffentlichung von Goethes *Werther* auftritt, lässt sich zeigen, dass hier in Reaktion auf die neuartige literarische Öffentlichkeit auf altbewährte Ehrschutztechniken zurückgegriffen wird. Die Akteure sind aufgrund der Gleichzeitigkeit der beiden Vergesellschaftungslogiken sowohl mit ständischen als auch mit von der Ständeordnung abweichenden Subjektivierungsanforderungen konfrontiert, wollen sie sozialen Erfolg verbuchen. In Reaktion auf diesen Widerspruch greifen sie auf das hergebrachte *Reputation Management* zurück, und praktizieren somit repräsentative Privatheit (Kap. 3.2.2).
- Das 19. Jahrhundert markiert die Durchsetzung der plural-differenzierten Vergesellschaftungsordnung. Im Schwellenkonflikt zwischen der von Warren und Brandeis verteidigten bürgerlichen Privatsphäre einerseits, und der massenmedialen Presse-Öffentlichkeit der *yellow press* andererseits, stößt die im Laufe des Jahrhunderts sich konsolidiert habende bürgerliche Privatheitstechnik des Rückzugs vom Sozialen an ihre Grenzen – und wird genau deshalb noch einmal als Ressource herangezogen. Dass sich *Rückzug* zur dominanten informationellen Privatheitstechnik aufgeschwungen hat, liegt in den widersprüchlichen Subjektivierungsanforderungen der plural-differenzierten Moderne begründet: Während die Akteure ihre Sozialexistenz nun in einer Vielzahl von normativ widersprüchlichen *Sozialen Welten* führen und dabei in hohem Maße dem normalisierenden Blick disziplinargesellschaftlicher Institutionen ausgesetzt sind, sollen sie gleichzeitig einheitlich-einzigartige Individualität ausbilden. Rückzug erlaubt es, diesen Widerspruch ›unter dem Deckel zu halten‹; die Massenpresse unterläuft dieses Potential jedoch (Kap. 3.2.3).
- Das 20. Jahrhundert bezeugt den Übergang von einer kollektivistisch orientierten Organisierten Moderne zur Freisetzung der Individuen im Rahmen reflexiver Modernisierung. Der Schwellenkonflikt um die Volkszählung, der sich im »Volkszählungsurteil« des Bundesverfassungsgerichtes von 1983 dokumentiert, bringt die hochmoderne Privatheitstechnik der individuellen Informationskontrolle auf den Begriff der »informationellen Selbstbestimmung.« Sie hat sich im Laufe des Jahrhunderts zur dominanten informationellen Privatheitstechnik aufschwingen können, weil sie den Widerspruch zwischen der (in der Organisierten Moderne betonten) kollektivistischen Identitätsfixierung einerseits, und dem Verfolgen hochgradig individualisierter Lebensverläufe

andererseits (wie er für die Reflexive Moderne typisch ist), miteinander zu vermitteln erlaubt. Individuelle Informationskontrolle ermöglicht Subjektivierung trotz der drohenden Widersprüche, die die skizzierte Doppelanforderung heraufbeschwört, die bereits heranstürmende digital-vernetzte Öffentlichkeit ist aber schon dabei, die fragliche Kontrollausübung grundsätzlich zu unterlaufen (Kap. 3.2.4).

Die hier nur in ihren Grundzügen skizzierte Rekonstruktion ermöglicht wie zu sehen war *erstens* die Identifizierung unterschiedlicher Formen informationeller Privatheit, welche heute allesamt noch in Gebrauch sind und in vielen oder zumindest manchen analogen oder informationstechnologischen Konstellationen auch noch Wirksamkeit entfalten. Als vielleicht noch wichtiger erweist sich jedoch der Umstand, dass die genealogische Rekonstruktion es *zweitens* erlauben wird, den Blick auf die maßgeblichen Einflussgrößen zu lenken, die historisch jeweils dominanten Formen informationeller Privatheit zum Aufstieg verhelfen. Auf diese Weise bereitet die im vorliegenden Kapitel entfaltete Genealogie die dann in Kapitel 4 vorgenommene Zeitdiagnose vor, sofern sie gewissermaßen eine Extrapolierung des Transformationsschemas möglich macht und uns auf eben diese Weise ein analytisches Verständnis auch der aktuellen Konstellation erreichen lässt. Denn wir *in Bezug darauf* die etablierten Formen informationeller Privatheit keine Wirksamkeit mehr entfalten bzw. was die Parameter einer auf aktuelle Widersprüche ›antwortenden‹ Privatheitsform sein könnten.

Bevor wir dort hinkommen, ist jedoch einiges an analytischer Vor- und Rekonstruktionsarbeit zu leisten. Dieser werde ich mich nun zuwenden.

3.1 Zur Vorgeschichte informationeller Privatheit: Ein historisch-methodologischer Prolog

Widmet man sich der Frage, ›wo die informationelle Privatheit herkommt‹, so stößt man sogleich auf methodische Probleme. Wie kann die Frage nach der soziokulturellen Abstammung der ›Familie‹ der Privatheitspraktiken sinnvoll operationalisiert werden? Zu welchem historischen Zeitpunkt soll die Forschung sinnvollerweise einsetzen? Und welcher methodische Zuschnitt ist erforderlich?

Um Antworten auf Fragen wie diese zu erhalten, werde ich im Rahmen dieses Unterkapitels zunächst die methodische Problematik skizzieren, mit der sich eine Entwicklungsgeschichte der informationellen Privatheit konfrontiert sieht (3.1.1). Daraufhin wird eine grobe, zur Verfolgung

der hiesigen Zwecke jedoch nützliche Vergleichsheuristik an die in diesem Unterkapitel behandelte Problematik angepasst: Das heuristische Unterscheidungsschema zwischen mittelalterlich-stratifizierter und modern-differenzierter Vergesellschaftung (3.1.2). Der idealtypische Unterschied zwischen den Differenzierungsformen als solcher macht zunächst die Unterscheidung eines in puncto Vergesellschaftung sozialhistorischen ›Vorher und Nachher‹, das dann im Weiteren auch auf informationelle Privatheit anwendbar ist, möglich und plausibel. Konkrete Unterschiede zwischen stratifizierter und plural differenzierter Vergesellschaftung werden dann aber erst im nächsten Schritt identifiziert, und wie zu sehen sein wird, ist es eben dieser Analyseschritt, der es dann auch erlaubt, *den ausschlaggebenden Unterschied* zwischen den Formen anzugeben, die informationelle Teilhabebeschränkung im Rahmen des stratifizierten und des plural differenzierten Vergesellschaftungszusammenhangs annimmt (3.1.3). Ich werde diesen Unterschied zwischen ›Mittelalter‹ und ›Moderne‹ als neuartige Rahmung informationeller Teilhabebeschränkung bestimmen, d.h. konkret: indem informationelle Teilhabebeschränkung an der Schwelle zur Moderne immer stärker den Status einer *positiven Institution* erhält, wird aus dem informationellen *Geheimnis* ›des Mittelalters‹ die informationelle *Privatheit* ›der Moderne‹ (3.1.4). Wo aber wäre die Raum-/Zeit-Schwelle, die den Übergang vom einen zum anderen analytisch markiert, historisch genau anzusetzen? Wie ich versuchen werde zu zeigen, kann als sozialhistorischer Umschlag-, und damit auch: als analytischer Einstiegspunkt der Entwicklungsgeschichte informationeller Privatheit das 18. Jahrhundert angegeben werden (3.1.5). Den Prolog abschließen werden einige methodologische Bemerkungen zum weiteren Vorgehen, das die gesellschaftshistorische Analyse der Vorgeschichte informationeller Privatheit nahelegt, namentlich der Fokus auf Genealogie und auf Subjektivierung (3.1.6).

Das vorliegende Unterkapitel legt somit das historische und methodologische Fundament der weiter unten entfalteten Genealogie der Privatheit. Es gibt an, *aus welchen gesellschaftstheoretischen Gründen* die Entwicklungsgeschichte informationeller Privatheitspraktiken *wie* und *wann* schlüssigerweise ansetzen sollte.

Doch warum besteht hinsichtlich all dieser Punkte überhaupt Klärungsbedarf? Um das Problem klar zu sehen, werden wir uns im ersten Schritt genau dieser Frage zuwenden.

3.1.1 Die historische Rekonstruktion informationeller Privatheit als method(olog)isches Problem

Den bisherigen Ausführungen ist zu entnehmen, dass eine bestimmte Privatheitspraktik, wie etwa die der informationellen Privatheit, letztlich

nur als Teil des umfassenderen Gefüges von Privatheitspraktiken verstanden werden kann. Dies zeigt sich bspw. daran, dass schon das Reden über bestimmte körperliche Vorgänge (d.h. die diesbezügliche Information) erst dann peinlich und somit Privatsache wird, wenn diese Vorgänge selbst Teil körperlicher Privatheit geworden sind (Elias 1997a: 324–356). Ein weiteres Beispiel wäre das Porös-Werden der Makro-Unterscheidung öffentlich/privat, welches sich negativ auf die Privatheit der Informationskontrolle auswirken kann, wie dies etwa der Fall ist, wenn staatliche Überwachung an private Sicherheitsdienste ausgelagert wird, was dann (u.a. auch) Auswirkungen auf die informationelle Privatheit einzelner Personen haben kann.¹ Aber bedeutet dies, dass eine Abstammungslehre der ›Familie‹ der Privatheitspraktiken als Genealogie von *Privatheit als solcher* angelegt sein muss?

Bejahte man diese Frage, so stünde man vor einem doppelten Problem: zu welchem historischen Zeitpunkt einsetzen? Und: wie mit der überbordenden Fülle des historischen Materials umgehen? Zieht man die oben entfaltete Bestimmung der ›Privatheitsfamilie‹ zu Rate und versteht unter Privatheit eine Teilhabebeschränkung Alters zugunsten der Eröffnung/Wahrung des Erfahrungsspielraums Egos, so grenzt diese Bestimmung den Untersuchungszeitraum weder räumlich noch zeitlich (und auch begrifflich nicht) hinreichend ein. Und auch der Blick in die anthropologische Literatur macht unmissverständlich klar, dass sich Praktiken, die von der genannten Bestimmung erfasst werden, am Nordpol (bei den sogenannten ›Eskimos‹) wie im südamerikanischen Regenwald (bei den sogenannten ›Sorionos‹), in der afrikanischen Kalahari-Wüste (bei den sogenannten ›!Kung‹) wie in Zentraleuropa (bei den sogenannten ›Modernen‹) finden:²

»Even in simple hunting and gathering bands, the distinction between public and private affairs is visible. In tribal societies, especially those

- 1 Ich spiele mit dieser Formulierung auf Saskia Sassens (2008: 321 ff.) Hypothese an, dass die Prekarisierung von Bürgerrechten (wie sie z.B. in der Aufspiel-Setzung informationeller Privatheit durch anlasslose, flächendeckende Überwachung im Internet durch NSA und viele andere zum Ausdruck kommt) in engem Zusammenhang mit der *Privatisierung von Autorität* zu sehen ist, welche wiederum ihrerseits als Verschiebung der klassischen liberal-demokratischen Makro-Unterscheidung öffentlich/privat gegen Ende des 20. Jahrhunderts verstanden werden kann.
- 2 Für die Rekonstruktion von Privatheitspraktiken bei den Kulturen der ›Eskimos‹, ›Sorionos‹ und ›!Kung‹ vgl. Moore (1984), von dem auch die ethnischen Bezeichnungen übernommen sind. Zu den Geheimnispraktiken der ›Senufo‹ in Westafrika vgl. Förster (1997). Eine anthropologische Auseinandersetzung mit der exotischen Kultur der ›Modernen‹ findet sich in Latour (2013). Die hier vorgelegte Genealogie lässt sich als Beitrag zu letzterem Unterfangen verstehen – als Beitrag zur Anthropologie der

with chiefs, it is considerably clearer. Yet it remains hazy, due to the rudimentary development of political and religious institutions with an impact on the lives of all people.« (Moore 1984: 81)

Das heißt, auch wenn Paxisgemeinschaften mitunter keine ausdrücklichen Begrifflichkeiten zur Benennung der praktischen Unterscheidung nötig haben (ebd.: 13), so scheint dennoch einiges dafür zu sprechen, dass »privacy is an evolutionary product of social development« (ebd.: 268), in gewissem Sinne also als »universal« verbreitete Praxis gelten kann. Natürlich lässt sich jederzeit infrage stellen, inwieweit es sich bei all den Teilhabebeschränkungspraktiken(-zur-Eröffnung-von-Erfahrungsspielräumen), die sich in der anthropologischen Literatur finden, »tatsächlich« auch um *Privatheits*praktiken handelt. In gewisser Weise kann man diese Frage, die ja zunächst die »anthropologische Universalität« der Privatheit zu betreffen scheint, aber relativ umstandslos als Problem terminologischer Präferenzen »wegsortieren« – zumindest, wenn man gewillt ist, Teilhabebeschränkungspraktiken als jeweils spezifische Ausprägungen geographisch unspezifischer *Kulturtechniken* zu verstehen. Werden Kulturtechniken ihrerseits als abstrakte, virtuelle, formalisierbare und operationalisierbare Prinzipien gefasst, die gerade *keinem* bestimmten kulturellen Kontext angehören, sondern vielmehr in den verschiedensten Kontexten lokalspezifisch in Praxis überführt werden können (vgl. Ochs 2013; 2017a), dann muss es nicht unbedingt irgendwelche analytischen Probleme bereiten, dass viele, vielleicht sogar die meisten Kulturformen solche Kulturtechniken ausbilden – Techniken, die man dann je nach Forschungsfrage und -perspektive begründet als »Privatheitstechniken« bezeichnen mag, oder eben nicht.³ Für eine solche Bezeichnung scheint jedenfalls der Umstand zu sprechen, dass jene Praxisformen, die bei den Modernen als Privatheitspraktiken gelten können, in einer gewissen historischen Kontinuität zu ihren historischen

Modernen, hier mit besonderem Blick auf die praktische Anwendung der Unterscheidung öffentlich/privat im Allgemeinen bzw. deren informationelle Ausprägung im Besonderen.

- 3 Wie weiter oben bereits angemerkt, möchte ich mich allerdings aus der Debatte um die Frage, ob Privatheit als anthropologische Konstante gelten kann, heraushalten. Einiges spricht dafür, dass informationelle Teilhabebeschränkung als Kulturtechnik geographisch und historisch kaum einzugrenzen ist. Die Frage, ob die Überführungen dieser Kulturtechnik in jeweils kulturspezifische Praktiken durchweg als Privatheit gelten können sollen oder müssen, scheint mir indes einigermaßen fruchtlos. Die Auseinandersetzung mit zeitlich und räumlich lokalisierbaren Phänomenen erweist sich als wesentlich produktiver (Welche Privatheit? Wessen Privatheit? Gegenüber wem? Wann? Wo? Usw.), weshalb es wohl besser ist, konkrete Teilhabebeschränkungen zu untersuchen, um in Bezug auf diese dann nach Plausibilitäten für oder wider eine Bestimmung als Privatheitspraktiken zu fahnden.

Vorläufern, d.h. zu den Teilhabebeschränkungs- und Privatheitspraktiken des griechischen Stadtstaates, der Hebräer des Alten Testaments oder des chinesischen Altertums stehen (Moore 1984).

Wie es scheint, spricht all dies doch dafür, eine Genealogie von Privatheit als solcher zu entwickeln – wäre dies nur nicht so weitgehend unmöglich. Wirft man etwa einen Blick auf die historisch weitreichende Unternehmung einer *Geschichte des privaten Lebens*, wie sie Philippe Ariès und Georges Duby herausgegeben haben, dann kann sich schnell Entmutigung einstellen: Eine große Zahl von Autor:innen liefert unzählige Teilanalysen, die sich auf weit mehr als 2.500 Seiten zu einer historischen Rekonstruktion verdichten, welche vom »Römischen Imperium« bis »zur Gegenwart« der 1980er Jahre reicht. Und trotz oder gerade wegen dieses aufwändigen Vorgehens verschwinden die methodischen Probleme nicht:

»Ursprünglich hatten wir vor, die gesamte abendländische Geschichte, von den Anfängen bis heute, in unsere Untersuchung einzubeziehen. Wir hätten also auf einen Zeitraum von zweitausend Jahren, auf die unterschiedlichsten Sitten und Gebräuche der verschiedensten Völker einen Begriff angewendet – den des ›Privatlebens‹ –, von dem wir wußten, daß er in der uns geläufigen Lesart erst im 19. Jahrhundert und nur in einigen Gegenden namhafte Gestalt gewonnen hat. Wie steht es mit der Vorgeschichte dieses Begriffs? Wie bestimmt man die Vielfalt der Wirklichkeiten im Verlauf der Jahrhunderte, die der Begriff verdeckt? (...) So sind wir denn von der offensichtlichen Tatsache ausgegangen, daß der gesunde Menschenverstand allerorten einen Unterschied macht zwischen dem Öffentlichen (...) und dem Privaten« (Duby 1989: 7–8).

Die Forschungsstrategie der französischen Historiker:innen besteht dann im Weiteren darin, einen eher lockeren, anpassungsfreundlichen Privatheitsbegriff mit einer umso genaueren sozialhistorischen Analyse zu kombinieren. Dies erweist sich insbesondere vor dem Hintergrund der Tatsache als zielführend, dass

»das Private unaufhörlich seinen Charakter [verändert]. Auf jeder Stufe der Entwicklung läßt es Merkmale erkennen, ›die aus einer fernen Vergangenheit stammen‹, sagt Philippe Ariès in einem der Arbeitspapiere, die er uns hinterlassen hat. Und er fügt hinzu: ›Andere, jüngere [sc. Merkmale] treten hervor, sei es, daß sie sich neu herausbilden, sei es, daß alte vergehen oder sich bis zur Unkenntlichkeit verdünnen.« (ebd.: 9)

Wenn sie auch nicht das entsprechende Vokabular verwenden, so lassen sich die Ausführungen doch als ein zumindest implizites Plädoyer für die genealogische Methode interpretieren, um mit dem »Material, das auf den ersten Blick von gewaltiger Fülle, aber unendlich weit verstreut schien« (ebd.: 7) zurande zu kommen. Gerade wegen des Umfangs des

Materialkorpus sei man »auf plausible Stichproben« verwiesen: »das Ganze ergreifen zu wollen wäre illusorisch gewesen.« (ebd.)

Aus diesen Gründen wird im Folgenden eine informationell enggeführte Rekonstruktion, eine Genealogie *informationeller* Privatheitspraktiken entfaltet, die gleichwohl immer das *bigger picture* im Blick zu behalten versucht. Bevor ich weiter unten genauer darlege, was im Rahmen der vorliegenden Arbeit unter ›Genealogie‹ verstanden werden soll, will ich vorher noch ein weiteres Argument für die Engführung auf Information als Bezugsdimension anbringen, und im Anschluss dann klären, wann genau die auszuarbeitende Genealogie sinnvollerweise einzusetzen hat. Zieht man die von Raymond Geuss (2013) entwickelte Genealogie der Privatheit als orientierende Kontrastfolie heran, so findet man, ähnlich wie in der vorliegenden Arbeit, auch dort ein Verständnis von Privatheit vor, dass dieses als vielgestaltige Praktizierung der Unterscheidung öffentlich/privat begreift (ebd.: 17). Geuss geht auf die öffentlichen Masturbationspraktiken Diogenes' im vierten Jahrhundert v. Chr. zurück, um die Entstehung von mit Schamgefühlen versehenen körperlichen Privatheitspraktiken zu verfolgen (ebd.: 33 ff.), und untersucht daraufhin die Makro-Unterscheidung zwischen öffentlichem Gemeinwohl und Privatinteressen bei Cäsars Rubicon-Überquerung um 50 v. Chr. (ebd.: 57 ff.) – in vielerlei Hinsicht äußerst heterogene Praktiken also. Weiter verortet er die Praktizierung von Privatheit als nicht-öffentlicher Innerlichkeit im Umfeld frühchristlicher Spiritualitätsformen im 4. Jahrhundert n. Chr. (ebd.: 77 ff.), um schließlich bei »*demjenigen* Teil der liberalen politischen Theorie« zu landen, »der sich dem Schutz der ›Privatsphäre‹ widmet.« (ebd.: 97; kursiv i. O.)

Ich führe die Ansatzpunkte der Geuss'schen Genealogie hier deshalb an, weil daran ersichtlich wird, dass ein historisch und thematisch allzu breiter genealogischer Fokus kaum direkt dabei weiterhilft, die konkrete Fragestellung zu beantworten, mit der sich die vorliegende Arbeit beschäftigt: die Frage danach, wie es zur Ausbildung informationeller Privatheitspraktiken in einem umfassenderen, stabilisierten Gefüge von Privatheitspraktiken im 20. Jahrhundert kam; und wie dieses Gefüge mitsamt der darin dominanten informationellen Privatheitspraktik (der individuellen Informationskontrolle) aktuell seiner Stabilität beraubt wird. So überaus nützlich die Geuss'sche Rekonstruktion bei der Analyse von Privatheit als solcher also auch sein mag; die in der vorliegenden Arbeit zu entfaltende Genealogie wird den Fokus auf die *informationelle* Bezugsdimension verengen müssen, will sie eine gesellschaftstheoretisch anspruchsvolle und hoffentlich überzeugende Transformationsanalyse erarbeiten.

Die solchermaßen begründete analytische Engführung der Genealogie auf *informationelle* Teilhabebeschränkung wirft die Frage auf, ob sich schon daraus ein plausibler historisch-analytischer Einsatzpunkt

ergeben mag: Lässt sich vielleicht ein historischer Zeitpunkt identifizieren, zu dem sich aus den lange währenden Teilhabebeschränkungspraktiken (als solchen) schließlich die informationelle Privatheit herausbildet? Ich möchte im Folgenden Schritt für Schritt darlegen, warum sich eine solche Ansicht m.E. Erachtens tatsächlich vertreten lässt – dies allerdings nur in einem sehr präzisen Sinne, und selbst dann auch nur, wenn man einschlägige historische Wissensbestände zu einer präzisen Sekundäranalyse verdichtet.

3.1.2 *Von der stratifizierten zur plural differenzierten Vergesellschaftung: Eine Vergleichsheuristik zur Bestimmung des Einsatzpunktes einer Genealogie der informationellen Privatheit*

Den Ansatzpunkt der folgenden Überlegungen liefert das auf historischen Forschungen seit etwa den 1970er Jahren begründete Anzweifeln der bis dato weit verbreiteten Ansicht, »that privacy did not emerge as an aspiration until the seventeenth century and was not a reality for the mass of the population for at least two further centuries.« (Vincent 2016: 1–2) Neben der Privatheit des (gegebenenfalls erweiterten) familiären Haushalts, der Privatheit des Rückzugs ins Gebet und der Privatheit der ehelichen Beziehung lässt sich indes bereits im Mittelalter durchaus auch eine Form der informationellen Teilhabebeschränkung ausmachen, die insbesondere in Konfliktfällen verhandelt wurde: »the conflicts involved, in some way, the transmission of information. The cases were about what could be seen and heard, and how the boundaries of discourse were policed.« (ebd.: 5) Wer nun glaubt, dass die Historiker:innen solcherlei Teilhabebeschränkungen den Privatheitsbegriff lediglich unterschieben, der irrt. So rekonstruiert etwa Diane Shaw für das mittelalterliche London einen Konfliktfall, in dessen Rahmen sich der Handwerker Robert Asshecombe mit einer Beschwerde an den Londoner »Assize of Nuisance« wendet, eine Art mittelalterliches Schwurgericht zur Verhandlung und Beilegung sozialer Konfliktfälle. Asshecombe beschwert sich darüber, dass seine Nachbarn, Gilbert and Mazeria Accon

»[h]ave divers lights [*luminaria*], windows, broken-down walls and openings to latrines [*foramina latrinarium*] in their tenement adjoining his ... and they, their tenants and lessees [*firmarii*] can see and hear the private business of the plaintiff, his tenants, lessees and the members of his household.« (zitiert in Shaw 1996: 447)

Während sich Asshecombes Beschwerde somit gegen eine den Nachbarn mittels durchlöcherter Fenster, Wände usw. möglich gemachte visuell-auditive informationelle Überwachung richtet, findet die semantische Markierung der normativ eingeforderten Teilhabebeschränkung

hier ausdrücklich unter Rückgriff auf das Prädikat ›privat‹ statt. Allerdings stellt Shaw klar, dass die darin sich artikulierenden Vorstellungen informationeller Teilhabebeschränkung letztlich immer an die *Privatheit des häuslichen Familiensitzes* gebunden blieben: »a right to privacy accrued to a property first, and then indirectly to the body.« (ebd.: 459) In diesem Sinne lässt sich für das Mittelalter eine »association of privacy with property« beobachten (Vincent 2016: 6).

Daraus kann nun zunächst mit aller Vorsicht gefolgert werden, dass sich informationelle Teilhabebeschränkungspraktiken offensichtlich in Sozialformationen finden, die soziologisch üblicherweise ganz verschiedenartigen Vergesellschaftungstypen zugeordnet werden: die informationelle Privatheit, von der etwa Beate Rössler (2001) spricht, kann als zentrale Privatheitspraktik hochmoderner Vergesellschaftungszusammenhänge verstanden werden; die informationellen Teilhabebeschränkungspraktiken, von denen Shaw (1996) und Vincent (2016) berichten, sind demgegenüber praktischer Bestandteil der stratifizierten Vergesellschaftungsgefüge des Mittelalters. Nun handelt es sich bei der Feststellung, dass sich die Vergesellschaftungslogiken der beiden genannten Sozialformationen grundlegend unterscheiden, um keine sonderlich gewagte soziologische Hypothese. Akzeptiert man sie hier als Prämisse (Begründungen erfolgen unten), so legt dies die daran anschließende Arbeitshypothese nahe, dass informationelle Teilhabebeschränkungspraktiken in beiden Gefügen recht unterschiedliche Rollen spielen. Eben diese Hypothese möchte im Weiteren verfolgen und stützen, um auf diesem Weg dann auch einen plausiblen Einstiegspunkt für eine Genealogie der informationellen Privatheit zu identifizieren.

Damit wird hier nun zunächst bloß auf schematische Weise ein sozialhistorischer Schnitt gesetzt, der das Anstellen eines historisch weit gefassten Vorher-Nachher-Vergleichs ermöglicht. ›Vorher‹ meint in diesem Zusammenhang vor-der-sozial-differenzierten-Lebensweise-der-Modernen, während ›Nachher‹ sich auf nach-der-stratifizierten-Vergesellschaftungsform bezieht. Die diesem Vorgehen zugrunde liegende Annahme ist, dass der Vergleich die Grundlage dafür liefert, jene gesellschaftlichen Charakteristika zutage zu fördern, welche für die Rolle informationeller Privatheit in modernen (im Unterschied zu stratifizierten) Vergesellschaftungsgefügen prägend sind.⁴ Sind diese Charakteristika einmal identifiziert, so lässt sich in der Folge der historische Zeitraum eingrenzen, in

4 Ein Hinweis auf die Plausibilität des hier erfolgenden Vergleichs sowie der gewählten Ansatzpunkte des historischen Schnittes liefert Philippe Ariès' *Einleitung: Zu einer Geschichte des privaten Lebens* (1991). Bezeichnenderweise wählt Ariès genau dieselben »Referenzepochen«, »zwei historische Konstellationen« (ebd.: 7), namentlich das Spätmittelalter und das 19. Jahrhundert, um an deren Vergleich charakteristische Unterschiede in der sich entfaltenden Geschichte des privaten Lebens kenntlich zu machen.

dem diese dominant werden. Eben dies ist dann auch der Zeitraum, so die Annahme, in dem informationelle Teilhabebeschränkungen beginnen, die Rolle zu übernehmen, die sie in sozial differenzierten Vergesellschaftungszusammenhängen spielen – genau dort setzt auch die Genealogie informationeller Privatheit sinnvollerweise ein.

Um den so weit erläuterten Vorher-Nachher-Vergleich anzustellen, werde ich die Auseinandersetzung mit dem historischen Material an Niklas Luhmanns Typologie systemischer Differenzierungsformen orientieren. Dazu sind wohl einige Vorbemerkungen angebracht. Luhmann (1997b) unterscheidet in *Gesellschaft der Gesellschaft* bekanntlich segmentäre, stratifizierte, Zentrum-Peripherie- sowie funktional-differenzierte Gesellschaften voneinander, und setzt davon dann noch einmal System-Operationen ab, die gewissermaßen unterhalb der Schwelle funktionssystemischer Kommunikation ablaufen (hierzu zählen Interaktionssysteme, Organisationssysteme und Protestbewegungen). Die Differenzierungsformen gelten ihm dabei als die soziologischen Gegenstände schlechthin (ebd.: 595). Ohne hier die Grundlagen des systemtheoretischen Gesellschaftskonzeptes im Detail referieren zu wollen, soll doch gesagt werden, dass Systemdifferenzierung für Luhmann immer die Erzeugung der Differenz von System und Umwelt im Zuge der rekursiven Verknüpfung von Systemoperationen meint (ebd.: 597). Zudem liefert Luhmann eine »genaue Angabe derjenigen Operation, die die Autopoiesis [die Selbst-Produktion des Systems aus seinen eigenen Produkten; CO] des Systems durchführt und damit ein System gegen seine Umwelt abgrenzt. Im Falle sozialer Systeme geschieht dies durch Kommunikation.« (Luhmann 1997a: 81) Kommunikation besteht aus den drei Selektionen Information, Mitteilung, Verstehen (ebd.: 190), und bildet insofern die *basic unit of analysis*, als soziale Systeme solche Systeme sind, die sich durch die selbst-stabilisierende rekursive Bezugnahme von Kommunikationen auf Kommunikationen herausbilden.⁵

Im Zusammenhang mit der hier verfolgten Fragestellung interessiert v.a. die Unterscheidung gesellschaftlicher Differenzierungsformen nach stratifikatorischer und funktional-differenzierter Logik. Stratifikatorische Differenzierung liegt Luhmann zufolge dann vor, wenn Differenzierung vollzogen wird

»unter dem Gesichtspunkt der rangmäßigen Ungleichheit der Teilsysteme. Diese Form hat ihre Grundstruktur (...) in einer Zweierunterscheidung,

- 5 Aus praxistheoretischer Sicht lässt sich Luhmanns Fokussierung auf Kommunikation als Reduktion vieldimensionaler Praktiken auf das Kommunikationsgeschehen verstehen. Ein solches Manöver erbringt bestimmte Erklärungsleistungen, beschränkt die Perspektive aber in anderer Hinsicht recht erheblich (s.u.). Aus diesem Grunde findet die Luhmannsche Differenzierungstheorie hier nur als idealtypisierendes, heuristisches Schema Anwendung.

nämlich von Adel und gemeinem Volk. Sie wäre in dieser Form aber relativ instabil, weil leicht umkehrbar. Stabile Hierarchien wie das indische Kastensystem oder die spätmittelalterlichen [sic!] Ständerordnung bilden, wie artifizuell auch immer, mindestens drei Ebenen, um den Eindruck von Stabilität zu erzeugen.« (Luhmann 1997b: 613)

Funktional-differenzierte Gesellschaften erzeugen demgegenüber keine gesellschaftlichen Bevölkerungsschichten, denen dann bestimmte Aufgaben arbeitsteilig fest zugewiesen werden (ebd.: 744), sondern weisen nach Funktionen geordnete Systeme auf: Wirtschaft, Recht, Wissenschaft usw.: »Funktionssysteme sind in ihrer Ungleichheit gleich« (ebd.), die Funktionserbringungen werden also nicht hierarchisch gegliedert, sondern ordnen sich gewissermaßen umeinander an, um, lediglich strukturell gekoppelt, wechselseitig Umwelten für die anderen Teilsysteme zu bilden:

»Die Funktion liegt im Bezug auf ein Problem der Gesellschaft (...). Sie wird (...) nur im Funktionssystem und nicht in dessen Umwelt erfüllt. Das heißt auch, daß das Funktionssystem seine Funktion für sich selbst monopolisiert und mit einer Umwelt rechnet, die in dieser Hinsicht unzuständig oder inkompetent ist.« (ebd.: 746)

Alle Teilsysteme, orientiert am eigenen »Funktionsprimat«, richten ihre Kommunikationen am für das jeweilige System spezifischen Operationscode aus: »Sie beziehen jede Operation auf eine Unterscheidung zweier Werte – eben den binären Code« (ebd.: 749), der dann im Falle des Rechtssystems als recht/unrecht beschrieben werden kann, im Falle der Wissenschaft als wahr/unwahr usw. (ebd.)

Bekanntlich hat sowohl die von Luhmann zugrunde gelegte Vorstellung von Vergesellschaftung als »reiner« Kommunikationszusammenhang einige Kritik erfahren, als auch die daraus sich ergebende Sterilität der Differenzierungskonzeption. Im Kontext der vorliegenden Arbeit reicht es aus, in dieser Hinsicht auf Karin Knorr-Cetinas (1992) *Empirische Anfragen an die Systemtheorie* zu verweisen. Knorr-Cetina formuliert darin eine praxeologische, empirisch fundierte Kritik (ebd.: 407) insbesondere an der Annahme interner Logiken und funktionspezifischer Codierungen der funktionalen Teilsysteme. Sie stellt in diesem Zuge zwar nicht die arbeitsteilige Funktionsdifferenzierung als solche in Abrede, wohl aber die »Annahme einer aus der Funktion ablesbaren Differenzierung der Funktionsweise im Sinne einer spezifischen Rationalität dieser Systeme.« (ebd.: 411; kursiv i.O.) Die empirische Erforschung z.B. wissenschaftlicher Praktiken zeige deutlich, dass diese immer auch politische, soziale und ökonomische Elemente vereinten (ebd.: 421), und dass die binäre Wahrheitssemantik weder in der internen noch in der externen Kommunikation des Wissenschaftsbetriebs in der Forschung aufzufinden sei; was man dagegen antreffe, sei »Codemultiplizität« (ebd.:

413). Aus diesen und anderen Gründen solle die Systemtheorie besser »aufhören sich mit Hilfe des Funktionsbegriffs zum großen Bereiniger der Unsauberkeiten und Vielschichtigkeiten sozialer Realitäten zu stilisieren.« (ebd.: 413)

Der Grund dafür, dass diese Kritik hier angeführt wird, liegt darin, dass sie es ermöglicht, noch einmal genauer die Art und Weise zu spezifizieren, in der die Luhmannsche Differenzierungstheorie in der vorliegenden Arbeit Anwendung findet. Aus praxeologischer Sicht kann man die Systemtheorie à la Luhmann mit dem Vorwurf allzugroßer Empiriefremde sowie eines daraus resultierenden Abstraktionsniveaus konfrontieren, das die Verbindung zu ihrem Gegenstand zu verlieren droht, und dadurch die eigenen Konzeptionen nur noch unzureichend empirisch zu irritieren (und auf dieser Basis ggf. zu revidieren) vermag. Damit drohen dann gleichermaßen Beschreibungen von Gesellschaft, die zwar einige theoretische Eleganz für sich in Anspruch zu nehmen, dabei aber den gesellschaftlichen Praktiken analytisch nicht mehr gerecht zu werden vermögen. Ich möchte mit Bezug auf die hier behandelte Problemstellung indes eine alternative Lesart verfolgen, die die praxeologische Kritik dann teilt, wenn das Luhmannsche Differenzierungsnarrativ im Sinne einer empirischen Beschreibung verstanden wird; interpretiert man das Differenzierungskapitel der *Gesellschaft der Gesellschaft* hingegen als aus der empirischen Wirklichkeit abgeleitete Konzipierung von Idealtypen, dann lassen sich die darin auffindbaren Unterschiede der Vergesellschaftungslogiken als übergeneralisierende Zuspitzungen verstehen, die zwar in der empirischen Wirklichkeit so nicht vorzufinden sein werden, aus denen sich aber dennoch etwas lernen lässt, zumal für die Bestimmung der unterschiedlichen Rollen informationeller Privatheitspraktiken in verschiedenartigen Vergesellschaftungszusammenhängen – sie haben dann heuristischen Wert.⁶ Bezieht man sich auf diese Weise auf das Luhmannsche Differenzierungsnarrativ, so lässt sich für dieses feststellen, dass es, *gerade weil* es auf so heftige Art und Weise von der empirischen Situation abstrahiert und dann zuspitzt, einige markante Unterschiede zwischen der stratifizierten und der plural differenzierten⁷

- 6 Es sei nur kurz daran erinnert, dass der Weberschen Vorstellung von Idealtypen zufolge gilt: »Die Soziologie bildet (...) Typen-Begriffe und sucht generelle Regeln des Geschehens. (...) Wie bei jeder generalisierenden Wissenschaft bedingt die Eigenart ihrer Abstraktionen es, daß ihre Begriffe gegenüber der konkreten Realität des Historischen relativ inhaltsleer sein müssen. Was sie dafür zu bieten hat, ist gesteigerte Eindeutigkeit der Begriffe.« (Weber 1921: 9–10)
- 7 Mit Luhmann können alle Gesellschaftstypen als differenziert gelten, sie unterscheiden sich nur eben in der Differenzierungslogik. Um die von Knorr-Cetina kritisierten Konnotationen der Vorstellung von funktionaler Differenzierung zu vermeiden, greife ich hier auf die Bezeichnung ›plurale

Vergesellschaftungslogik (wie wir jetzt statt ›funktional-differenziert‹ vorsichtiger sagen müssen) besonders deutlich sichtbar zu machen in der Lage ist.⁸ In diesem schematischen Sinne soll die Luhmannsche Differenzierungstheorie im Weiteren den Vergleich zwischen stratifizierter und moderner Vergesellschaftung orientieren.

Der Nutzen einer solchen Verwendung ergibt sich nicht zuletzt daraus, dass zwar die Feststellung eines sehr grundsätzlichen Unterschieds zwischen stratifizierten/vormodernen und plural differenzierten/modernen Vergesellschaftungslogiken von kaum jemandem bestritten wird – selbst noch jene Irritationsversuche, die den Moderne-Begriff aus guten Gründen zu suspendieren versucht haben, wie etwa Bruno Latours (1993) *Wir sind nie modern gewesen*, haben letztlich doch, und sei es zunächst rein negativ, ein Abgrenzungscharakteristikum der Modernen formuliert;⁹ aber worin genau dieser Unterschied besteht, und wie er begrifflich zu fassen ist, dies ist wohl keineswegs ausgemacht. Diese Unklarheit artikuliert sich u.a. auch in der z.T. widersprüchlichen Verwendung von Begriffen in der auf *vormoderne* Verhältnisse bezogenen historischen Literatur. So erwähnt Winfried Schulze »die gewiß problematische Kategorie der feudalen Gesellschaft« (Schulze 1988: 1), während Georges Duby ohne Umschweife die Frage stellt, wie »[d]as private Leben im Feudalzeitalter« aussah (Duby 1990a: 19). Kann »Feudalismus« damit als Abgrenzungskategorie unterschiedlicher Vergesellschaftungslogiken dienen oder nicht? Andere (Oexle 1988; Füssel/Weller 2005) ziehen den

Differenzierung« zurück. Ich lehne mich dabei an Lamlas Überlegungen zur *Konvergenz von nordamerikanischem und französischem Pragmatismus* an, in deren Rahmen er mit Bezug auf Anselm Strauss' *Social Worlds Theory* von einer »Pluralität sozialer Welten und (...) damit verbundenen Muster der Differenzierung und Überlagerung gesellschaftlicher Wissens- und Handlungsordnungen« spricht (Lamla 2013b: 357). Die von Strauss aber auch von pragmatistisch inspirierten zeitgenössischen Autor:innen, wie etwa Boltanski und Thévenot, identifizierte Pluralität stellt die Differenzierung des Sozialen in Rechnung, ohne deshalb vorschnell die empirisch mitunter kaum noch irritierbaren Prämissen der Theorie der funktionalen Differenzierung zu übernehmen (ebd.: 347). Ich schließe mich dieser Sichtweise an und verwende den Begriff der ›pluralen Differenzierung‹ darüber hinaus, um moderne Differenzierung von stratifikatorischer abzugrenzen – funktionalistische Erklärungsansprüche sind damit nicht verbunden.

- 8 Und zwar, wie gesagt, um den Preis einer gewissen empirischen Desensibilisierung.
- 9 Eben weil wir nie modern gewesen sind, uns also gerade darin täuschen, dass wir modern wären, in eben dieser Täuschung liegt dann paradoxerweise Modernität. Dass auch die Latoursche Hinwendung zu einer positiven Moderne-Theorie schließlich in den Versuch einer Differenzierungskonzeption mündet (Latour 2013), scheint im Übrigen vielsagend – und folgerichtig.

Begriff der »Ständegesellschaft« vor, werden aber jedenfalls implizit darauf hingewiesen, dass

»die Lehre von den drei Ständen (Geistlichkeit, Adel und dritter Stand) ein semantisches Artefakt [ist]. Faktisch entstammt die höhere Geistlichkeit dem Adel und läßt wenig Aufstiegsmöglichkeiten übrig (...). Die Lehre von den drei Ständen verdeckt mithin die prinzipielle Dualität der stratifikatorischen Differenz« (Luhmann 1997b: 703).

Dies scheint der Vorstellung von einer Ständegesellschaft bis zu einem gewissen Grad die Plausibilität zu entziehen. Aber unabhängig davon, inwieweit man der apodiktischen Feststellung Luhmanns in Gänze zu folgen geneigt ist, scheint die auf Schichtung abstellende Begriffswahl der Stratifikation doch am plausibelsten, und zwar deshalb, weil sie zum einen möglichst abstrakt, zum anderen an der sozialen Differenzierungsform selbst ansetzt. Schichtung gibt es auch in plural differenzierten Gesellschaften, doch gilt solcherart soziale Ungleichheit in diesen kaum als offensiv propagiertes, normativ verankertes, semantisch positiv gewichtetes Kriterium der sozialen Ordnung – eher schon als gesellschaftliches *Problem*.¹⁰

In diesem Sinne lassen sich also jeweils dominante Vergesellschaftungslogiken anhand der Differenzierungsform durchaus idealtypisch und heuristisch unterscheiden. Die Unterscheidung plausibilisiert zunächst die Annahme eines Übergangs über eine gesellschaftsstrukturelle Raum-/Zeit-Schwelle, indem sie ein idealisiertes ›Vorher‹ und ›Nachher‹ darzustellen ermöglicht. Welches sind aber nun die *genauen* Vergesellschaftungsaspekte, die es erlauben, mit dem Unterscheidungsschema ›vorher stratifiziert/nachher modern‹ als Vergleichsheuristik zu arbeiten?

Auf diese Frage antworte das folgende Kapitel.

3.1.3 Zur Begründung der Statusverschiebung informationeller Teilhabebeschränkung: Charakteristische Differenzen zwischen stratifizierter und plural differenzierter Vergesellschaftungslogik

Es wird damit also im Folgenden um die Frage nach einigen markanten Charakteristika gehen, anhand deren die stratifizierte Vergesellschaftungslogik des westeuropäischen Mittelalters von der plural-differen-

10 Dies deutet jedenfalls Luhmann an: »Das Doppelkriterium Geburt und Tüchtigkeit zeigt im übrigen, daß es falsch wäre, traditionale Gesellschaften mit zugewiesenem und moderne Gesellschaften mit erworbenem Status zu kennzeichnen. Die Unterscheidung selbst hat (...) vor allem für Gesellschaften Sinn, die Inklusion durch Stratifikation regulieren (...). Für die moderne, auf individuelle Karrieren eingestellte Gesellschaft ist die Unterscheidung weniger wichtig. Sie kann allenfalls argumentieren, daß Zuschreibungen ›trotzdem‹ nicht ganz eliminiert werden können.« (Luhmann 1997b: 692)

zierten des 20. Jahrhunderts unterschieden werden kann. Dahinter steht natürlich nach wie vor die Frage, ab welchem Zeitpunkt sinnvollerweise von einer soziokulturellen Zentralstellung informationeller Privatheitspraktiken gesprochen werden kann. Ich greife hier ein wenig vor, um den Sinn der nachfolgenden Ausführungen vorab möglichst deutlich zu konturieren, wenn ich feststelle, dass erst mit Beginn plural differenzierte Verhältnisse schlüssig von informationeller Privatheit gesprochen werden kann, während vorgängige Typen informationeller Teilhabebeschränkung besser als »informationelles Geheimnis« bezeichnet werden. Der Grund dafür ist, dass informationelle Teilhabebeschränkung erst am Übergang zur Moderne anfängt, *positive Institution* zu werden. Der Weg dorthin, d.h. wie und warum dies geschieht, soll nun im Folgenden erläutert werden.

Den Beginn dieser Wegstrecke markiert die Behauptung, dass informationelle Teilhabebeschränkung im sozialen Gefüge v.a. dann eine tragende Rolle *als Privatheit* einzunehmen beginnt, wenn die *statische Vergesellschaftung des Mittelalters von der dynamischen Vergesellschaftung der Moderne* verdrängt wird, weil einerseits im Zuge der damit auf-tretenden verstärkten Arbeitsteilung die wechselseitigen *sozialen Abhängigkeiten* voneinander wachsen, und weil damit andererseits *soziale Mobilität* in einem vorher ungekannten Ausmaß ermöglicht wird. Gleichzeitig erfolgt, auch hier zunächst durch Arbeitsteilung eingeleitet, der Übergang von einer einheitlichen zu einer differenzierten sozialen Existenzweise sowie die Ersetzung kollektiv-verbindlicher durch *individualisierte Subjektivierungsmuster*, womit schließlich auch die *Subjektivierungsmodi selbst einer gewissen Verflüssigung* unterliegen. Erst in diesem Moment wird aus dem ordnungsbezogenen Notbehelf des Geheimnisses die gesellschaftlich gewissermaßen bejahte, individuenbezogene Form der informationellen Privatheit.

Die skizzierte Argumentationslinie scheint mir vollkommen zutreffend, und man könnte es bei dabei belassen, sie einfach in Form des obigen Statements gewissermaßen axiomatisch einzuführen, wären nicht sämtliche der kursiv gesetzten Transformationsaspekte hoch umstritten, und als undifferenzierte Behauptung durchaus anfechtbar. Es ist, um nur ein Beispiel zu nennen, nicht ohne weiteres darstellbar, dass die mittelalterlich-stratifizierte Gesellschaft statische, die modern-differenzierte dagegen dynamische Vergesellschaftungsformen entwickelt habe. Das soll nicht heißen, dass eine solche Sicht falsch wäre – sie muss aber qualifiziert werden. Indem dies erfolgt, erhalten wir gleichzeitig Hinweise darauf, wann genau die Genealogie der informationellen Privatheit schlüssigerweise einsetzen sollte.

Die genannten Aspekte werden daher im Folgenden eingehend diskutiert.

Statik / Dynamik

»Bekanntlich lautet ein seit jeher verbreitetes Urteil über das mittelalterliche Denken, daß ›Statik‹ ein ›Grundzug des mittelalterlichen Bewußtseins‹ sei, daß der mittelalterliche Mensch unfähig gewesen sei, ›Welt und Gesellschaft in ihrer Entwicklung zu sehen‹«, schreibt Otto Gerhard Oexle (1988: 27) mit Bezug auf Aaron Gurjewitsch, während Marian Füssel und Thomas Weller (2005: 9) versichern: »Ordnung stellte bekanntlich einen Grundwert der ständischen Gesellschaft dar.« In der stratifizierten Feudal- und Ständeordnung schien alles seinen Platz zu haben, und auch »die sozialen Unterschiede unter den Menschen [waren] Ausdruck einer gottgewollten Ordnung (...), in der jedem Geschöpf ein fester Platz zugewiesen war.« (ebd.). Auszugehen sei folglich von einem »prinzipiellen Statikgebot.« (Schulze 1988: 8)

Metaphysisch begründet, und so kosmologisch abgesichert (Oexle 1988: 20; 22), erweist sich mittelalterliche Vergesellschaftung als von vornherein hierarchisch, sofern ganz grundsätzlich »Gesellschaft als Rangordnung repräsentiert wird und Ordnung ohne Rangdifferenzen unvorstellbar geworden ist.« (Luhmann 1997b: 679) Wie oben bereits angedeutet, spaltet sich die stratifizierte Ordnung mittelalterlicher Vergesellschaftung aus Luhmanns Sicht faktisch in Form einer »Zweierunterscheidung, nämlich von Adel und gemeinem Volk.« (ebd.: 613) Dem ist differenzierend entgegenzuhalten, dass das dreistellige Schema der Ständeordnung, die funktionale Dreiteilung zwischen betendem Klerus, kämpfendem Adel und arbeitendem Bauerntum zumindest als Deutungsschema wirksam wurde (Oexle 1988: 24). Und wir dürfen wohl vermuten, dass die Anwendung dieses Schemas in mancherlei Hinsicht darüber hinausgehende, soziologisch relevante Ordnungs- sowie praktische Effekte zeitigte (s. dazu auch weiter unten).¹¹

Dass sich in der Ständeordnung eine stratifiziert-hierarchische Differenzierung gesellschaftlicher Ordnungsprozesse artikuliert, bedeutet

- 11 Historisch dürfte Luhmann zwar richtig liegen: »Der funktionalen Dreiteilung ging jene funktionale Zweiteilung der Gesellschaft voraus, welche Papst Gelasius I. um 500 erstmals in seiner Beschreibung des Zusammenwirkens bischöflicher (päpstlicher) und königlicher (kaiserlicher) Gewalt in der funktionalen Ordnung zweier Stände (ordines), Ämter (officia), Funktionen (actiones) und Würden (dignitates) angedeutet hatte. (...) Bereits im 9. Jahrhundert wurde aber auch schon die dritte Funktion, die der körperlichen Arbeit, einbezogen« (Oexle 1988: 33). Indessen argumentiert Luhmann selbst an dieser Stelle ja gar nicht historisch, sondern mit Bezug auf *Akteurzugehörigkeit*, wenn er erklärt: »Faktisch *entstammt* die höhere Geistlichkeit dem Adel« (Luhmann 1997b: 703; kursiv CO). Diese Beobachtung argumentativ heranziehend, gibt er jedoch die Konsistenz seiner eigenen Argumentation preis, denn diese soll ja strikt auf Ebene der *kommunikativen Operationen* – und *gerade nicht* auf Ebene akteursmäßiger Zugehörigkeit – angesiedelt

indes keineswegs, dass es überhaupt keine anderen Differenzierungslogiken gegeben habe. Insbesondere die segmentäre Differenzierung nach Familienhaushalten verknüpfte sich systematisch mit der ständischen Dreiteilung (Luhmann 1997b: 685–686; 697) – doch folgte diese insofern dem stratifikatorischen Differenzierungsprimat, als Familien eben von vornherein bestimmten Ständen zugeordnet wurden (Oexle 1988: 25–26): »das Kriterium der Geburt (...) ermöglicht eine eindeutige Zuordnung von Personen zu Schichten.« (Luhmann 1997b: 692; vgl. auch Schulze 1988: 3)

Aus der kosmologischen Vorstellung einer apriorischen Ordnung ergibt sich denn auch die Tendenz zur Statik. Denn in dem Maße, in dem Gesellschaft als auf Ungleichheit basierende, harmonische Ganzheit vorgestellt wird, kommt ein Durchbrechen dieser Ungleichheitsordnung einer Verletzung des Kosmos gleich. Dies gilt bereits schon in der antiken Reflexion des Themas, welche im Zuge des Mittelalters aufgegriffen und angepasst wurde:

»Daraus ergibt sich als Norm des Handelns das Sichbescheiden des einzelnen in seinen Stand, das Sichbescheiden der einzelnen Stände untereinander und die Pflicht zum einträchtigen Zusammenwirken. Die Überschreitung dieser Ständegrenzen aber, die Vermischung der Stände und ihrer jeweils zugewiesenen Aufgaben und Funktionen ist – (...) mit den Worten Platos – ›der größte Schaden‹ und ein ›Frevel‹, weil dies nicht nur gegen die gesellschaftliche Ordnung, sondern gegen die Ordnung der Welt als Kosmos verstößt.« (Oexle 1988: 23)¹²

sein. Aus welcher Herkunftsschicht sich der Klerus rekrutiert, müsste demnach selbst dann irrelevant und ohne argumentativen Nutzen sein, wenn im stratifikatorischen Schema noch von schichtenmäßiger Inklusion ausgegangen wird: einziges Kriterium wäre also konsistenterweise die Frage, ob *die Kommunikation* dreiteilig unterscheidet.

12. Völlig in Einklang mit diesen Ausführungen stehen auch die von Michel Foucault vorgelegten genealogischen Analysen der Strafpraktiken am Übergang vom Mittelalter zur Moderne. Im 18. Jahrhundert sind noch die aus dem Mittelalter übernommenen Marter-Praktiken im Einsatz, mit denen Foucault (1994) Überwachen und Strafen einleitet, »das düstere Fest der Strafe« (ebd.: 15), ein öffentliches Strafschauspiel. Im Laufe des 19. Jahrhunderts ist an dessen Stelle die disziplinalgesellschaftliche Verbesserungspraxis getreten. Dies ist nur folgerichtig, zielt doch die Marter auf die Wiederherstellung der kosmischen Ordnung ab, für die der Körper der Straftäter:innen gewissermaßen als Medium fungiert. Eben weil es um die Ordnung geht, und nicht um den Einzelnen, erfolgt die Marter auch öffentlich. Im 19. Jahrhundert hat sich das Ziel der Strafe geändert: es ist nun der Einzelne, dessen individuelle Seele durch die Strafe ›verbessert‹ werden soll. Die Entwicklung der informationellen Teilhabebeschränkungspraktiken weist bzgl. dieses Wechsels des Zielpunktes – von der Vergesellschaftungsordnung

Dass die kosmologisch verankerte Eindämmung von Veränderung die materiellen, semantischen, symbolischen usw. Praktiken durchdrang, bedeutet nun nicht, dass es keinerlei Veränderung gegeben habe. Es verdeutlicht aber, was hier unter Statik genau zu verstehen war: eine äußerst breit angelegte soziokulturelle Tendenz, den Versuch zu unternehmen, Veränderung, wo immer sie trotz allem angetroffen wurde, entgegenzuwirken, sie zu verhindern, einzudämmen, zu entschärfen. In diesem Sinne mögen uns heute die metaphysisch begründeten Ordnungsvorstellungen des Mittelalters mitunter als von der *empirischen Situation* abweichend erscheinen (Füssel/Weller 2005: 10). Gleichwohl eröffnet sich dieser Widerspruch nur aus der Rückschau, und stellt sich möglicherweise in puncto Widersprüchlichkeit kaum anders dar, als der massiv auf *Traditionen* aufgebaute *Innovationsglaube* zeitgenössischer Vergesellschaftungsprozesse.¹³

In diesem Sinne erweist sich somit Statik als der *attraction pole* der stratifizierten, Dynamik als der plural differenzierten Vergesellschaftungslogik: während das Mittelalter normativ das nicht-abweichende Auf-Dauer-Stellen der Ordnung prämiert, gilt der Moderne Stillstand als Rückschritt.

Soziale Abhängigkeit (und Arbeitsteilung)

Jenseits ihrer Rolle bei der Vermittlung von Statik und Dynamik erlaubte die kosmologische Rahmung der natürlich-sozialen Ordnung des Mittelalters es auch, praktisch bestehende soziale Abhängigkeiten einzuhegen. Denn man sollte doch meinen, dass in einer Vergesellschaftungsordnung, die die Grundversorgung mit Nahrung, Seelenheil und Sicherheit jeweils unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen zuweist, eine recht große Abhängigkeit z.B. des Klerus und des Adels von der arbeitenden Bevölkerung besteht. Folgerichtig konstatiert auch Oexle die »wechselseitige Unentbehrlichkeit der drei Stände und ihrer Funktionen. (...) Es handelt sich hier wirklich um eine ›funktionale‹ Auffassung der Gesellschaft, weil die drei Stände nicht nur durch spezifische Aufgaben und

selbst zum einzelnen Individuum – ganz erhebliche Parallelen zur Entwicklung der Strafpraktiken auf.

- 13 »Neuerung als mehr oder weniger gewollter Wandel geschah immer schon. Innovation als dauerhafte kreative Anstrengung und systematische Durchsetzung des Neuen gilt hingegen als eine der Kerninstitutionen moderner Wirtschaft. Gegenwärtig beobachten wir einen weiteren Wandel im Verhältnis von Innovation und Gesellschaft: Innovation überschreitet ihre Schranken und wächst zur dominanten treibenden Kraft zukünftiger Gesellschaft heran. Im Gegensatz zur vorherigen wurde sie aus den Nischen sporadischer Neuerung in Klöstern, Zünften und Künsten in die sichtbare Zone organisierter Innovation gerückt.« (Rammert et al. 2016: 3)

Pflichten, sondern auch durch deren Wechselseitigkeit definiert sind.« (Oexle 1988: 40)

Doch wird diese Abhängigkeit, insbesondere der adligen Feudalherren, auf zweierlei Weise gebrochen. So bildet sich zum einen ein feudales Lehenswesen aus, in dessen Rahmen herrschende Kriegerfamilien ritterliche Vasallen anwerben, die Kriegsdienste leisten und dafür im Gegenzug Landverleihrechte (Lehen) erhalten. Für die arbeitende Bevölkerung gilt:

»Die nicht als Lehensträger von (...) verbandsmäßigen Herrengewalten in der Lehenshierarchie stehenden sind: »Hintersassen«, d.h. patrimonial Unterworfenen. Sie sind den Belehnten soweit unterworfen, als ihre traditionale, insbesondere: ständische, Lage bedingt oder zulässt, oder als die Gewalt der militaristischen Lehensinhaber es zu erzwingen weiß, gegen die sie weitgehend wehrlos sind. Es gilt, wie gegen den Herren (Leihezwang), so gegen die Nicht-Lehensträger der Satz: nulle terre sans seigneur.« (Weber 1921: 149)

Die soziale Abhängigkeit der Herrschenden wird also einerseits durch die jederzeit bestehende Möglichkeit einseitiger Gewaltanwendung außer Kraft gesetzt (vgl. dazu auch eindrucksvoll DUBY 1990a: 35–39). Andererseits gilt generell, dass die »ständische Gesellschaft (...) konventionell, durch Regeln der Lebensführung geordnet« ist, sie »schafft daher ökonomisch irrationale Konsumbedingungen und hindert auf diese Art durch monopolistische Appropriation und durch Ausschaltung der freien Verfügung über die eigene Erwerbsfähigkeit die freie Marktbildung.« (Weber 1921: 180) In der Ordnung des freien Lehensfeudalismus (ebd.: 627) werden also nicht nur die Gewaltmittel schichtenmäßig angeeignet, sondern die Gewaltherrschaft wird auch in einem kosmologisch abgestützten, detaillierten System der Rechte und Pflichten mit Legitimität und Dauer versehen – daher der »Grundsatz: daß dem Lehensherrn die Herren-, vor allem: die Gerichtsgewalten, zustehen da, wo er gerade weilt.« (ebd.: 149) Auf diese doppelte Weise, gewaltsam und semiotisch, wird der sozialen Abhängigkeit begegnet, denn die »grundherrlichen Gewerbebetriebe ferner ruhen auf Zwangsarbeit. Sie und überhaupt die Zwangsdienste des stets mit unbezahlten Arbeitskräften, daher mit Menschenverwendung fungierenden grundherrlichen Haushalts und Gewerbebetriebs entziehen die Arbeitskräfte dem freien Markt« (ebd.: 647).

So ist es dann auch zu verstehen, wenn Norbert Elias für die Moderne einen durch zunehmende Arbeitsteilung ausgelösten Anstieg sozialer Abhängigkeit diagnostiziert. Gemeint sein kann damit nicht, dass es zuvor keinerlei soziale Abhängigkeiten gegeben habe; jedoch wurden diese im Mittelalter der Kriegerfamilien eben zugunsten der Herrschenden in eine gewaltförmig-semiotische Apparatur eingespannt, und konnten

sich dementsprechend nur lokal und situativ in Konflikte übersetzen.¹⁴ In diesem Sinne gilt, dass in der Ordnung des mittelalterlichen Feudalismus, der Zeit »der großen ritterlichen Feudalhöfe« also,

»die Arbeitsteilung geringer ist, als in jeder Phase, in der sich die strafere, absolutistische Herrschaftsapparatur bildet; die Handelsverflechtung ist geringer, geringer dementsprechend auch die Anzahl der Menschen, die an einem Platz ernährt werden können; und wie immer sich die Abhängigkeitsverhältnisse im Einzelnen gestalten, das gesellschaftliche Geflecht der Abhängigkeiten, die sich in dem einzelnen Menschen kreuzen, ist hier weniger engmaschig und weniger weitreichend als in Gesellschaften mit höherer Arbeitsteilung« (Elias 1997b: 124–125).

Während die Bauern des Mittelalters wohl noch wussten, wen sie im Zweifelsfall angreifen mussten, um »mehr Netto vom Brutto« einzubehalten, dürfte es weit weniger klar sein, gegen wen oder was sich die in die komplexen Arbeits-, Vergesellschaftungs- und Machtverhältnisse eingelassenen Arbeitnehmer:innen des 20. bzw. 21. Jahrhunderts wenden könnten oder sollten – die Komplexität und schiere Reichweite der ineinander verflochtenen Handlungsketten macht schließlich nur noch eine vergleichsweise abstrakte Adressierung bestehender Zwangsverhältnisse möglich.¹⁵ Daran wird deutlich, dass soziale Abhängigkeit, die grundsätzlich natürlich auch schon im Rahmen stratifizierter Vergesellschaftungsformen eine Rolle spielte, zur Moderne hin eine immer weiter gestiegene Komplexität annimmt.

Soziale Mobilität

In dem bis an diesen Punkt dargelegten Sinne kann also die stratifizierte Vergesellschaftungslogik des Mittelalters von der plural differenzierten der Moderne als Übergang von Statik zu Dynamik und als Erhöhung sozialer Abhängigkeiten gefasst werden. Dass es in diesem Zuge auch zu einer Erhöhung sozialer Mobilität kommt, legt die Umstellung auf Dynamik bereits nahe. Dennoch ist auch in dieser Hinsicht

- 14 Damit wird auch klar, was Niklas Luhmann meint, wenn er feststellt: »Die Differenzierung nach Schichten bedeutet nicht, daß, verglichen mit segmentären Gesellschaften, die Teilsysteme voneinander unabhängiger sind. Das Gegenteil trifft zu. Anspruchsvollere Formen der Differenzierung müssen immer, und das gilt erst recht für die funktional differenzierte moderne Gesellschaft, gesteigerte Unabhängigkeiten mit gesteigerten Abhängigkeiten kombinieren können« (Luhmann 1997b: 695).
- 15 Zwar werden sich die Arbeitnehmer:innen an die Gewerkschaften und diese an die Arbeitgeber:innen halten, jedoch werden letztere auf den internationalen Arbeitsmarkt, den globalen Wettbewerb, die Konjunktur usw., und damit auf die *fuzziness* komplexer Handlungsketten verweisen.

zu klären, was genau damit behauptet werden soll. Ließen die stratifizierte Vergesellschaftungsformen des Mittelalters etwa keine soziale Mobilität zu – und ändert sich genau das nun mit Aufkommen der Moderne? Ganz so holzschnittartig stellt sich die Situation dann wohl doch nicht dar.

Festgestellt werden kann zunächst, dass viele der wissenschaftlichen Bemühungen um das analytische Verständnis des Mittelalters ihre Verwunderung über »ein beachtliches Mobilitätspotential der ständischen Gesellschaft« (Schulze 1988: 6) zum Ausdruck bringen: »Wie können wir die (...) reale Mobilität, deren Gesamtausmaß kaum bekannt ist, mit dem prinzipiellen Statikgebot vereinbaren, das doch der definitivistische Kern der Ständegesellschaft zu sein scheint?« (ebd.: 8) Denn tatsächlich bietet die historische Literatur zahlreiche Belege für Mobilität, verstanden als »Positionsveränderungen von Individuen in einer Gesellschaft.« (ebd.: 10) Soziale Mobilität erscheint in Form von Ämterkauf (ebd.: 11) und äußert sich z.B. in den Auseinandersetzungen zwischen königlichen Amtsträgern und Geburtsadel, aus dem erstere teilweise erfolgreich die *noblesse de robe* gegen den Angriff »eines gerade in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts erstarkenden und eigentlich nicht zu widerlegenden Arguments für gesellschaftliche Überlegenheit, den Adel durch Geburt« verteidigen (Lüttenberg 2005: 42). Auch in der schwedischen Gesellschaft sind zu diesem Zeitpunkt Positionsveränderungen möglich. Dabei wird die »Kunst, Briefe zu schreiben (...) als Medium sozialer Mobilität verstanden. Im Brief wurden nicht nur alle Aspekte einer an Rang und Ordnung interessierten Hofgesellschaft erörtert. Der Brief war auch ein Mittel, genau diesen Rang zu verändern.« (Droste 2005: 255) Luhmann zufolge sind solcherlei Mobilitätsformen geradezu typisch für stratifizierte Gesellschaften, wenn diese ein demographisches Ausdünnen der Oberschicht kompensieren müssen (Luhmann 1997b: 703). Und es sei auch mit Blick auf die Forschungslage »unbestritten, daß Schichtung mit hoher Mobilität von Individuen und Einzelfamilien kompatibel ist. Die hohe Anfälligkeit der Gesellschaft für Kindersterblichkeit, Seuchen und gewaltsame Tötung hätte eine Unterbindung von Mobilität nicht zugelassen.« (ebd.: 704)

Damit ist allerdings die Frage nicht beantwortet, wie sich die tatsächliche Mobilität mit der vielfach propagierten Vorstellung statischer Sozialpositionierung verträgt: »Zwischen Anspruch und Wirklichkeit, das heißt zwischen dem gesellschaftlichen Selbstverständnis und der sozialen Praxis tat sich (...) eine breite Kluft auf.« (Füssel/Weller 2005: 10) Wie lässt sich vor diesem Hintergrund das empirisch und praktisch ja doch bestehende Statikgebot bei gleichzeitiger Mobilität erklären und theoretisch fassen? Eine Annäherung an die Beantwortung dieser Frage wird möglich, wenn man die Aufmerksamkeit für einen Moment von den menschlichen Sozialakteuren abzieht, und dafür stärker das

Praxisgefüge der stratifizierten Vergesellschaftungsform selbst in den Blick nimmt. Zu diesem Zweck muss erst einmal der Umstand Berücksichtigung finden, dass auch statische Sozialformationen im Zuge von Vergesellschaftungsprozessen andauernd reproduziert werden müssen, dass also »soziale Ordnung keine ›natürlich‹ gegebene, sondern eine praktisch hergestellte ist.« (ebd.: 22) Damit wird der Fokus umgestellt auf die performative Herstellung und Aufrechterhaltung von Ordnung. In dieser Hinsicht lässt sich dann weiter konstatieren, dass im Rahmen der stratifizierten Vergesellschaftungslogik des Mittelalters v.a. symbolische Repräsentationsakte eine entscheidende Funktion gespielt haben: »Bei herausgehobenen zeremoniellen Anlässen und Ritualen inszenierte sich die ständische Gesellschaft vor sich selbst als hierarchisch gegliedertes Ganzes und stellte damit gesellschaftliche Ordnung überhaupt erst her.« (ebd.: 11)

Es sind demnach »die Formen der Repräsentation als Praktiken (...), die das zu Repräsentierende erst herstellen und bewirken« (ebd.: 12): die Praktiken der Ehrbezeugung (vgl. Weber 1921: 148–149; Barthélemy 1990: 123), der Prozessionen und Umzüge (Füssel/Weller 2005), der höfischen Zeremonie und kirchlichen Sitzordnungen (Lüttenberg 2005), des biographischen (Braunstein 1990) und des Briefe-Schreibens sowie -lesens (Droste 2005), der Buchlektüre (Régnier-Bohler 1990) und des Sich-Bekleidens (Dinges 1993), die sich zu einer normativ fundierten, repräsentativen Ordnung zusammensetzen. Ganz auf dieser Linie liegend, hat ja bekanntlich auch Habermas (1990: 58–67) die Öffentlichkeit des europäischen Mittelalters als repräsentativen Typus charakterisiert: die Herrschaft repräsentiert ihre Macht vor dem Volke, welches als Publikum die Rolle eines Beglaubigers der Repräsentation spielt (vgl. dazu auch Wenzel 1997).

Für den vorliegenden Argumentationskontext ist der Hinweis darauf, dass die repräsentative Vergesellschaftungslogik performativ Ordnung ins Werk setzt deshalb von Bedeutung, weil von dort ausgehend erkannt werden kann, dass zwar einerseits auch die Praktiken der Repräsentation ständige prozessuale Vollzüge darstellen – und Prozesse bergen grundsätzlich immer die Möglichkeit der Modifikation; andererseits setzen sie jedoch prozesshaft eine Ordnung ins Werk, die normativ nicht die Abweichung, sondern die Beibehaltung – die Statik also – prämiert. Dementsprechend stellt auch Schulze (1988: 11), unter Rückgriff auf die Mobilitätstheorie Pitirim Sorokins fest, dass *rein* statische Vergesellschaftung ohne jegliche Mobilität überhaupt nicht denkbar ist, weshalb der gleichwohl zwischen stratifizierter und plural differenzierter Vergesellschaftung bestehende Unterschied eher darin zu finden ist,

»daß die Mobilität der ständischen Gesellschaft sich gegen das geltende Normsystem für soziales Verhalten durchsetzen mußte. Alle

Verhaltensvorschriften verpflichteten den einzelnen auf die Bewahrung seines durch Geburt oder jedenfalls legitim erhaltenen Status, verdammen das Streben nach Aufstieg, sahen das Funktionieren von Gesellschaft nur dann gewährleistet, wenn jeder ›an seinem Ort‹ die ihm zugewiesene Aufgabe erfüllte.« (ebd.: 13)

Dies schließt zwar Mobilität nicht aus, diskriminiert diese jedoch – es kommt zur Ausbildung »eines statischen Normensystems mit einer begrenzten und qualifizierten Mobilität.« (ebd.: 16)

Der Unterschied zwischen mittelalterlicher und moderner Vergesellschaftung besteht mithin also darin, dass letztere die permanente Erfindung neuer Routinen/Praktiken belohnt, während erstere auf die beibehaltende Praktizierung des Bestehenden abzielt, und es ist gewissermaßen eine Kollateral-Folge, dass es im einen Fall dann heißt ›Schuster, bleib bei deinen Leisten‹, während sich im anderen die Tendenz im Sinnspruch ›Vom Tellerwäscher zum Millionär‹ artikuliert. Dass die plural differenzierte Vergesellschaftung trotz ihrer Bevorzugung von Dynamik Mobilitäts*schränken* aufweist, braucht dann auch nicht mehr zu verwundern. Eine Folge der mittelalterlichen Prämierung von Statik ist es demgegenüber, dass das Vergesellschaftungsgefüge selbst mit einer gewissen Trägheit versehen wird. Im Normfall ›bleiben alle wo sie sind‹ – und selbst wenn sie sich über die bestehende Ordnung hinwegsetzen, erfolgt dies gegen die Normativität der Ordnung und v.a.: lässt das die Ordnung selbst weitgehend unberührt.

Klar machen kann man sich dies an möglichen Subjektpositionen. Die ständischen Positionen sind mit einer Reihe von materiell-semiotischen Praktiken verknüpft, aus denen heraus sich jeweils spezifische Subjektivierungsformen entfalten (vgl. Oexle 1988: 37–38). Aber gleich, ob man nun eine bäuerliche, klerikale oder adlige Existenzweise pflegt: *im Prinzip* sind dies die Subjektivierungsoptionen,¹⁶ und dies gilt auch dann, wenn einzelne Familien vom einen zum anderen Subjektivierungsrang bzw. -repertoire wechseln.¹⁷ Daher muss sich selbst im 17. Jahrhundert

16 Das soll nicht heißen, dass es keine innerständischen Binnendifferenzen gegeben habe, wie sich ja insbesondere an den beruflichen Kleidungsordnungen zeigt (Dinges 1993), jedoch waren auch diese in das Ständeschema eingeordnet, und bei Normkonflikten setzte sich letzteres in der Regel immer durch (Oexle 1988: 26).

17 Luhmanns Erklärung für Mobilität trotz Statikgebot stellt, wie zu erwarten, nicht auf die Praktiken, sondern auf Kommunikation ab, läuft aber dessen ungeachtet auf eine sehr ähnliche Erklärungsfigur hinaus: »Der oft behauptete (und in der älteren Gesellschaft auch bemerkte) Widerspruch zwischen Stratifikation und Mobilität ist jedoch ein Artefakt der Beobachtung und Beschreibung. Er ergibt sich nur, wenn man annimmt, daß das Sozialsystem der Gesellschaft aus Menschen besteht, die gegebenenfalls ihren sozialen Status wechseln. Geht man dagegen davon aus, daß die Gesellschaft nur

noch ein französischer bürgerlicher Parvenü, ein gelehrter königlicher Amtsträger namens Beauxamis, bei der Auseinandersetzung mit einem Landadeligen um die rangrepräsentierende – und daher hierarchieerzeugende – kirchliche Sitzordnung auf Statik berufen, auf

»die hergebrachte Ordnung und die Tradition. Erstens habe Beauxamis in den dreißig Jahren, die er am Ort ansässig sei, nie etwas an den Gewohnheiten geändert, genauso wenig wie seine Vorfahren, die seit über 200 Jahren dort ansässig seien. Er und seine Vorfahren hätten stets die *honneurs* in der Kirche von St. Pévary besessen; *sie* seien es immer gewesen, die die Erlaubnis zur Abhaltung des Patronatsfestes sowie des damit verbundenen *jeu de quille* vor der Kirche gegeben hätten.« (Lüttenberg 2005: 39; kursiv i.O.)

Der strategisch auf Amtsehre zurückgreifende Bürger setzt also paradoxerweise sogar für Mobilitätszwecke noch auf die Statik der (erfundenen) Tradition.

Der entscheidende Unterschied zwischen stratifizierter und moderner Vergesellschaftungslogik besteht folglich nicht darin, dass die eine Mobilität kennt und die andere nicht, sondern vielmehr darin, dass Mobilität unter modernen Bedingungen andere, radikalere Züge insofern annimmt, als sie sich nun nicht mehr in einem ein für alle Mal gegebenen Rahmen möglicher Subjektpositionen (Stände) vollzieht. Stattdessen fängt Mobilität an, diesen Rahmen selbst, inklusive der darin praktizierbaren Subjektpositionen, zu affizieren und zu verändern.

*Einheitliche soziale Existenzweise vs.
individuell-verflüssigter Subjektivierungsrahmen*

Obwohl im 17. Jahrhundert das feudalistische Vasallentum bereits der absolutistisch-höfischen Kultur Platz gemacht hat, und obwohl sich mit dem Aufkommen der Bürgerlichen bereits neue Subjektivierungsmodi andeuten, sind die hergebrachten repräsentativen Logiken des

Kommunikationen reproduziert, löst sich das Problem von selber. Die Stabilität der internen Differenzierung setzt dann nur eine Stabilität von Kommunikationsregulierungen mit Innen/Außen-Unterscheidungen voraus, und die ist mit einem hohen Maß an Personalfuktuation kompatibel, solange die Neankömmlinge wissen oder lernen können, auf was es in ihrem Status ankommt. Die Gesellschaft kann dann zwar eine Gefährdung ihres Differenzierungsmodus durch zu viel Mobilität erkennen und darauf mit Abschottung zu reagieren versuchen (...); aber an sich ist die Zunahme oder Abnahme von Mobilität aus gegebenen Anlässen noch kein Indikator für die Instabilität der stratifikatorischen Differenzierung. Vielmehr war die Erhaltung der alten Differenzierungsform durch Mobilität mit ausreichend Elastizität versorgt.« (Luhmann 1997b: 706)

Mittelalters noch weitgehend im Einsatz. Und diese weisen eben ein begrenztes, erweiterungs- und veränderungsfeindliches Repertoire an Subjektpositionen auf:

»Das Mittelalter konstruiert den Menschen nicht als singuläre, sondern als Allgemeinadresse, nicht spezifisch, sondern als Derivation im Rahmen einer Typologie (...). Das Identitätsmanagement ist in einem sehr weitgehenden Sinne Angelegenheit sozialer Systeme, in diesem Fall mithin Angelegenheit der Schicht, in die man über Familienzugehörigkeit eingeboren wird. Identität ist nicht wählbar. Die Kommunikation konstruiert, wenn man so will, Typen, und reagiert hoch empfindlich auf Abweichungen«,

so Peter Fuchs (1999: 278) in systemtheoretischer Diktion. Besondere Aufmerksamkeit verdient in dieser Hinsicht der Umstand, »daß alle Momente der Adresse in der Horizontale der Schicht orientierungssicher zusammenhängen. (...) Die Inklusion ist vollständig in der Schicht, woraus auch folgt, daß diese Inklusion die Inklusion in andere Schichten ausschließt.« (ebd.: 279)

Das Führen einer sozialen Existenz erweist sich damit in dem Sinne als einheitlich, dass die soziale Position alle Aspekte dieser Existenz bestimmt und in ansehnlichem Maße vor-formt. Simmel erläutert beispielhaft:

»Die Zunft z.B. übte eine Aufsicht über die ganze Persönlichkeit in dem Sinne, daß das Interesse des Handwerkers deren ganzes Thun zu regulieren hatte. Der in der Lehrlingschaft bei einem Meister Aufgenommene wurde dadurch zugleich ein Mitglied seiner Familie u.s.w.; kurz, die fachmäßige Beschäftigung zentralisierte das ganze Leben, das politische und das Herzensleben oft mit eingeschlossen, in der energischsten Weise. Von den Momenten, die zur Auflösung dieser Verschmelzungen führten, kommt hier das in der Arbeitsteilung liegende in Betracht.« (Simmel 1989: 251)

Simmel bestätigt damit nicht nur die Einheitlichkeit vormoderner sozialer Existenzweisen, sondern markiert auch den Unterschied zur differenzierten Moderne, welche er von der modernen Arbeitsteilung losgetreten glaubt.

Kulturell spiegelt sich dies u.a. in der Mode und den mittelalterlichen Bekleidungs Vorschriften wider. So weisen etwa auch die Trachtenbücher des 16. Jahrhunderts noch relativ statische Möglichkeiten der Bekleidung auf:

»Lediglich die Zahl der abgebildeten Trachten verändert sich (...). Die (...) gesellschaftlichen Grenzziehungen bleiben aber erstaunlich konstant. Es werden immer wieder die Abgrenzungen zwischen den Geschlechtern dargestellt, es wird dann insbesondere zwischen Ständen unterschieden. (...) Mit Hilfe dieser vier Parameter: Geschlecht, Zivilstand,

Stand und Ort wird in den Trachtenbüchern die bekannte Welt abgebildet.« (Dinges 1993: 93)

Auch auf Ebene der Bekleidungspraktiken stoßen wir also auf die performative Herstellung einer statischen Welt mit vorgegeben Subjektpositionen, die mit einheitlichen Existenzweisen einhergehen. Das Trachtenbuch leistet somit einen Beitrag zur Praktizierung einer »wohlgeordneten Welt, in der fein säuberlich Geschlechter und Stände, Lebensalter und Regionen voneinander unterscheidbar sind. Jede Seite versichert uns: Diese Person drückt in ihrer Kleidung genau das alles aus, was die Bildunterschrift bezeichnet. Kleidung macht die Welt also lesbar.« (ebd.: 94) Lesbar ist die Welt wiederum, weil »sich jeder an seinen eindeutig beschreibbaren Platz in der Geschlechterordnung, im Lebenslauf, in der Ständehierarchie und in der räumlich bekannten Welt stellt. Individuelle Strategien gibt es idealiter nicht« (ebd.).

Für den hier entfaltenen Argumentationsgang wird daran ein entscheidender Unterschied zwischen stratifizierter und plural differenzierter Existenzweise sichtbar: Stratifikatorische Komplettinklusion verweist die Akteure auf limitierte Subjektivierungsmodi, und bestraft ein Ausscheren aus diesen mit Exklusion (Fuchs 1999: 280). Subjektpositionen können zwar auch im Mittelalter mit mehr oder weniger großem Erfolg bespielt werden (Luhmann 1997b: 691) und Bewertung erfolgt im Medium der »Ehre« (ebd.: 719; Fuchs 1999: 283; Füssel/Weller 2005: 13; Barthélemy 1990: 120 ff.; Weber 1921: 630 ff.); aber dies ändert nichts an der Gültigkeit des vorgegebenen, stratifikatorischen Subjektivierungsrahmens. Zwar entstehen schon am Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit nach und nach individualistisch wirkende Praktiken, wie etwa das Innerlichkeit generierende Lesen und Schreiben (vgl. Régner-Bohler 1990: 355–361) sowie »privates Schreiben und Schreiben über Privates« (Baunstein 1990: 497) spätestens ab dem 14./15. Jahrhundert; die Bedeutungszunahme von Selbsttechnologien, wie Introspektion und Gewissensforschung, »die Arbeit an sich selbst« bereits ab dem 12. Jahrhundert (Duby 1990b: 477); zunehmend differenzierte Wohnpraktiken und damit einhergehende private Rückzugsmöglichkeiten ab dem 16. Jahrhundert (Vincent 2016: 6 ff.), immer stärker um sich greifende individuelle »Distinktion durch Kleidung« zwischen dem 16. und 18. Jahrhundert (Dinges 1993) usf. Gleichwohl wird bei der genauen Lektüre der hier referenzierten historischen Arbeiten deutlich, dass all diese neuartigen Praktiken mindestens bis ins 18. Jahrhundert noch der repräsentativen Ordnung des *Ancien Régime* verpflichtet bleiben.

Zur vollen Blüte kommen sie erst in dem Moment, in dem sich die neue Ordnung durchgesetzt hat, erst dann gilt: »Im Gegensatz zur stratifizierten Ordnung des europäischen Mittelalters werden die wesentlichen

Lebens- und Sozialbewandtnisse der Menschen nicht mehr schichtintern reguliert« (Fuchs 1999: 285), und zwar, weil

»in der modernen Gesellschaft die Karriere (...) zum wichtigsten Mechanismus der Integration von Individuen und Gesellschaft avanciert ist. Das gilt namentlich für Aufstiegskarrieren (...). Karrieren sind mithin Formen, in denen soziale Unterschiede der Startpositionen und der Selbst-/Fremdselektion in allen Änderungspunkten temporalisiert, das heißt: zu einer Vergangenheit werden, die für die Zukunft bedeutsam ist.« (Luhmann 1997b: 742; ich werde auf diese besonders hellsichtigen Ausführungen weiter unten noch zurückkommen)

Der Übergang von der stratifizierten zur modernen Vergesellschaftungsordnung kann somit auch als Abschied von der vorgegebenen einheitlichen Sozialexistenz verstanden werden.

3.1.4 *Vom informationellen Geheimnis zur informationellen Privatheit*

Damit lassen sich in der bis an diesen Punkt dargelegten Weise grundlegende Unterschiede zwischen der stratifizierten-mittelalterlichen und der plural differenzierten-modernen Vergesellschaftungsform angeben: Erstens prämiert moderne Vergesellschaftung Dynamik gegenüber Statik; zweitens weist sie nicht nur ein hohes Maß an Arbeitsteilung auf, und treibt diese immer weiter, sondern steigert damit auch zugleich die wechselseitigen sozialen Abhängigkeiten; drittens setzt sie auf soziale Mobilität und bricht viertens die einheitliche soziale Existenz zugunsten einer pluralen auf; all dies kulminiert schließlich – und das ist für die Fragestellung der vorliegenden Arbeit die entscheidende Folge – im *Übergang von Kollektiv-Subjektivierung (Stände, Familien) zu individueller Subjektivierung*, eine Umstellung, die die neuartige Möglichkeit der Erfindung von Subjektpositionen selbst mit einschließt. Im Rahmen stratifikatorischer Vergesellschaftung ging es um »eine Ordnung von Familien, nicht von Individuen« (Luhmann 1997b: 679), gesellschaftlich zentral stand der Haushalt (ebd.: 695), d.h. »[d]ie Bedeutung der Haushalte für stratifizierte Gesellschaften läßt sich kaum überschätzen. Die Haushalte, nicht die Individuen, sind die Einheiten, auf die sich Stratifikation bezieht.« (ebd.: 697) Dem ist lediglich hinzuzufügen, dass unter modernen Bedingungen genau das Umgekehrte gilt.

Warum ist dies alles nun für die Bestimmung des Einsatzpunktes einer Genealogie der Privatheit von Relevanz? Die Antwort liegt in den gesellschaftsstrukturellen Abgrenzungskriterien, die uns das genealogische Vorspiel bis an diesen Punkt liefert. Denn wie ich im Folgenden zeigen will, ändert sich am Übergang von stratifizierter zu plural-differenzierter Vergesellschaftungslogik grundlegend die Rolle, die informationelle

Teilhabebeschränkung im Rahmen von Vergesellschaftung spielt. Die Hypothese, die ich in diesem Zusammenhang verfolge, lautet, dass informationelle Teilhabebeschränkung erst in dem Moment eine zentrale Rolle im Sinne einer positiven Institution für die Subjektkonstitution übernimmt, in dem Subjektivierung auf menschliche Einzelakteure umgestellt wird. Erst in diesem Moment entscheidet informationelle Teilhabebeschränkung nicht mehr ›nur‹ darüber, ›wie gut‹ oder erfolgreich Akteure gegebene Subjektpositionen performativ zu bespielen in der Lage sind. Vielmehr fällt ihr jetzt die Rolle einer Praktik zu, die über die *Ausgestaltung* der Subjektkonstitution hinausgehend auch die Möglichkeit der *Erfindung* von Subjektivierungsweisen beinhaltet. Die terminologische Entscheidung, die ich aus dieser Beobachtung ableite, lautet, dass in der vorliegenden Arbeit von informationeller Privatheit im engeren Sinne erst von dem historischen Moment an die Rede ist, in dem sich informationelle Teilhabebeschränkung in diesem Sinne *in den Dienst von Subjektivierung* gestellt sieht.

Das bedeutet keineswegs, dass es in der stratifizierten Gesellschaft keine Formen informationeller Teilhabebeschränkung gegeben habe, ganz im Gegenteil. Und es ist auch klar, dass diese Formen der Teilhabebeschränkung eine durchaus wichtige Rolle für das soziale Agieren der Akteure im Vergesellschaftungsgewebe gehabt haben. Diane Shaw hat sicherlich nicht ganz unrecht, wenn sie vermutet, dass die »mistaken assertion that the notion of physical privacy was absent in medieval society perhaps derives from the modern assumption that privacy is individual and absolute, rather than communal and relative.« (Shaw 1996: 450) Es ist daher unter allen Umständen – und dies gilt über die »physical privacy« hinaus auch mit Blick auf informationelle Privatheit – der soziale und gesellschaftliche Praxischarakter der Privatheit im Blick zu behalten. Eine *gegen* Sozialität oder Vergesellschaftung gestellte Privatheit, die letztlich lediglich die soziologische Leitunterscheidung des 19. Jahrhunderts zwischen Individuum und Gesellschaft widerspiegelt, stellt nur einen bestimmten Fall von Privatheit dar, einen Grenzfall zumal.

Ungeachtet dessen lässt sich der oben ausgeführte Unterschied hinsichtlich der *individuellen* In-Dienst-Stellung informationeller Teilhabebeschränkungspraktiken auch dann konstatieren, wenn man den Gedanken beibehält, dass (informationelle) Privatheit eine Form der *kollektiven Praxis* darstellt. Es handelt sich ganz einfach um einen historischen Übergang: Während kollektive Teilhabebeschränkungspraktiken im stratifizierten Vergesellschaftungszusammenhang v.a. der ständisch-familiären Subjektivierung zugutekamen, werden sie unter modernen Bedingungen vordringlich in die Zwecke sozial konkurrierender Einzelakteure eingespannt. Diese Perspektivierung wirft keinerlei besondere sozialtheoretischen Probleme auf, denn Subjektivierung selbst, inklusive der kulturhistorisch spezifisch individualistischen Variante, muss ja, genau wie

Privatheit auch, immer schon als kollektive Praxis verstanden werden (Bröckling 2007; Reckwitz 2006; dazu mehr weiter unten).

Um das somit skizzierte Argument mit Leben zu füllen und mit Belegen zu stützen werde ich im Folgenden darlegen, dass und inwiefern sich informationelle Teilhabebeschränkung in stratifizierten Vergesellschaftungszusammenhängen terminologisch und analytisch als informationelles *Geheimnis* von informationeller *Privatheit* abgrenzen lässt. Als Ausgangspunkt der Überlegungen dient die weiter oben bereits angeführte Beobachtung, dass der Haushalt im Mittelalter die zentrale Rolle im Vergesellschaftungsgeschehen einnahm. Dies in Rechnung stellend, hat es dann eine gewisse Folgerichtigkeit, wenn sowohl der Geheimnis- als auch der Privatheitsbegriff im stratifizierten Feudalismus ebenfalls in erster Linie aufs Haus bezogen werden. So stellt etwa Georges Duby für den romanischen Sprachraum fest:

»In den romanischen Volkssprachen bedeutet das Wort ›privat‹ fast dasselbe wie im Lateinischen. ›Privé‹, ›privance‹ und ›priveté‹ bezeichnen im höfischen Französisch Menschen und Dinge, die zum Familienkreis zählen: das Vertraute und nicht das Andere, Fremde, wie es in einem Chanson von Wilhelm von Aquitanien heißt, also das Häusliche, worüber der Hausherr Gewalt hat« (Duby 1990a: 21).

Etwas ähnliches gilt für das Geheimnis: Dessen Begriff leitet sich vom »Adjektiv ›geheim‹ ab, das seit dem fünfzehnten Jahrhundert bezeugt ist. Es bedeutete ursprünglich ›zum Hause gehörig, vertraut.« (Stierlin 1997: 195)

Der Haushalt gilt dabei zunächst als »property« (Shaw 1996: 450; Vincent 2016: 6), Eigentum im vorkapitalistischen Sinne, und die darin lebenden Menschen haben wenig Aussicht auf individuell-räumliche Privatheit (ebd.: 449). Dieser steht keineswegs nur die »communal nature of the household« (ebd.) entgegen, d.h. der Umstand, dass es in Häusern und Straßen von Menschen nur so wimmelt: »In intensiver Berührung miteinander, zusammengepfercht, bisweilen auf engstem Raum – so lebten die Menschen im Feudalzeitalter.« (Duby 1990b: 473; vgl. auch Vincent 2016: 5). Vielmehr kommt erschwerend hinzu, dass der Rückzug vom Sozialen in einer sehr grundlegenden Hinsicht auch normativ geringgeschätzt wird:

»Die Feudalgesellschaft war so kompakt gefügt, bestand aus so vielen dichten Gehegen, daß jeder Einzelne, der etwa versuchte, sich dieser engmaschigen und allesumfassenden Struktur zu entziehen – sich seinen eigenen Privatraum zu schaffen, seinen eigenen Garten zu bebauen –, sogleich entweder Bewunderung oder Argwohn erregte, entweder als Held oder als Aufrührer, in jedem Fall als ›fremd‹ (...) empfunden wurde. Wer abseits stand, war, selbst wenn er nicht die Absicht hatte, Missetaten zu begehen, zwangsläufig zu Missetaten verurteilt, denn

seine Besonderung machte ihn für die Versuchungen durch das Böse besonders anfällig. Kein Mensch, der nicht deviant oder besessen oder wahnsinnig war, ging aus freiem Entschluß ein derartiges Risiko ein. Wer »allein so für sich hinging«, galt nach allgemeiner Übereinkunft als Geisteskrank.« (Duby 1990b: 474)

Diesen Ausführungen lässt sich nun zweierlei entnehmen: Zum einen bestätigen sie die Annahme, dass individuen-bezogene Privatheitspraktiken im Mittelalter nur bedingt praktikierbar sind und auch normativ eher ein Schattendasein fristen. Zum anderen wird auch deutlich, dass die Lebensformen des stratifizierten Mittelalters kultur-programmatisch keine individualistischen Subjektivierungsmodi vorsehen. Die Einzelnen gehen mit ihrer Gesamtexistenz in einen Stand ein, praktizieren dementsprechend performativ ein *ständisches Selbst*, mitsamt der zugehörigen, kollektiv vorgeformten Arbeitspraktiken, Religiosität, Kleidung usw. (Oexle 1988: 37–38) Subjektivierung jenseits der vorgeformten Möglichkeiten erregt Verdacht: »Individuals about whom nothing was known were an immediate source of suspicion« (Vincent 2016: 22), was nur folgerichtig scheint, denn wenn über ein Subjekt nichts bekannt ist, dann heißt das auch, dass der fragliche Akteur nicht die erwartbaren Zeichen der kosmologisch begründeten Ordnung aussendet, dass er oder sie also diese (ständische) Ordnung nicht zu repräsentieren in der Lage ist – und somit diese Ordnung, statt sie zu repräsentieren, potentiell gefährdet.

Der Einzelne lebt im Haushalt und ist Teil einer Sippe, jedoch sind diese beiden sozialen Zusammenhänge nicht deckungsgleich (Vincent 2016: 4). Ein Haushalt setzt sich über den genealogischen Familienverband hinaus aus einer Vielzahl von Akteuren zusammen (Luhmann 1997b: 695–698; Duby 1990a: 75; Régnier-Bohler 1990: 316; Vincent 2016: 4) und bietet, wie angemerkt, nur bedingt die Möglichkeit des privaten Rückzugs – das gilt auch informationell, denn »[h]ousehold members who refrained from conversation about their own affairs generated mistrust and sacrificed essential mutual support.« (Vincent 2016: 23) Sofern das Haus allerdings einen vom öffentlichen Raum abgetrennten Sozialbereich darstellt, weist es in seiner Gesamtheit sehr wohl eine Form der Privatheit auf. Privathaushalte fungieren als »Inseln im Raum des öffentlichen Rechts« (Duby 1990a: 28). Sichtbares Kennzeichen dieser Abtrennung vom öffentlichen Raum sind oftmals Mauern, Hecken oder andere materiell-semiotische Einfriedungs- bzw. Einhegungstechniken, sie schützen die darin befindlichen Räume, Menschen und Dinge vor Teilhabe-Zugriffen von außen, und »[s]chwere Strafen erwarteten den, der es wagte, das Tabu zu verletzen und die Schwelle, zumal bei Nacht, zu übertreten.« (ebd.)

Während in eben diesem Sinne mit Blick auf das Mittelalter tendenziell eher die Rede von einer auf das Kollektiv des Haushalts zugerechneten Privatheit die Rede sein kann (Duby 1990b: 474), werden

Subjektivierungspraktiken zusätzlich an der Sippe orientiert. Zwar wissen familiäre Sippen eine genealogische, im engeren Sinne verwandtschaftsbiologische Komponente auf, doch wurde in puncto Abstammungslehren und Zugehörigkeitsidealen wohl ein eher lockerer Umgang gepflegt: »Verwandtschaft« wurde hauptsächlich als Gattungsbegriff für eine Sozialfunktion verstanden (...) Im allgemeinen hatten die Sippen keinen einheitlichen ›Familien‹-Namen.« (Barthélemy 1990: 99) Das Verwandtschaftsverhältnis »war auch eine Sache der Phantasie« (ebd.: 101), Großhaushalte nahmen mitunter Akteure in den Familienverband auf und verwandtschaftliche Beziehungen wurden strategisch heruntergespielt, betont oder überhaupt erst geknüpft. Aber trotz der Tatsache, »daß der Verwandtschaft eine natürliche hierarchische Struktur fehlte, war sie eine Bindung, der sich niemand entwinden konnte. Einmal anerkannt, war die Verwandtschaft kein Verhandlungsgegenstand mehr.« (ebd.: 122) Für die Vasallenbindung galt dies nicht in gleicher Weise, konnten Vasallen doch bei Treuebindung an mehrere Lehnsherren zumindest dann die eine gegenüber der anderen Bindung präferieren, wenn die Lehnsherren miteinander in Konflikt gerieten.¹⁸

Festzuhalten bleibt, dass Familien, im hier skizzierten Verständnis eines biologisch-kulturellen familiären Bündnisses, das irgendwo zwischen absoluter genetischer Vorbestimmtheit und völlig beliebiger Wahlfreiheit angesiedelt ist, die Rolle von »großen Familienverbänden« spielten, »die den Einzelnen schützend aufnahmen, ihn aber zugleich sich selbst entfremdeten« (ebd.: 97). Auf den Einzelnen zugespitzten Subjektivierungsmodi bot ein solches Vergesellschaftungsgefüge offenkundig kaum Entwicklungschancen, und es verwundert vor diesem Hintergrund wenig, dass beide, Subjektivierung wie Privatheit (jedenfalls vordringlich) auf den Familienverband zugerechnet wurden. Duby stellt für die stratifizierten Vergesellschaftungsverhältnisse folgerichtig fest: »Privates Leben ist somit Familienleben, nicht individuell, sondern auf Gemeinsamkeit und gegenseitiges Vertrauen gegründet.« (Duby 1990a: 23)

Damit korrespondiert dann auch jene Größe, die den sozialen Erfolg im einigermaßen statischen Vergesellschaftungsgefüge des stratifizierten Mittelalters anzeigt bzw. über diesen eben performativ mitentscheidet: *die Ehre*, die als bevorzugtes Medium zur Prozessierung von Sozialkapital fungiert (Füssel/Weller 2005: 13; von Moos 1997: 50). Ehre tritt dementsprechend als »Verwandtschaftsehre« auf:

»Verwandtschaft bedeutet gleichberechtigte Beziehungen der Männer (alle teilen dieselbe ›Ehre‹), ohne Unterschied zwischen ihnen (dem Vetter wie dem Bruder gebührt die gleiche Ehre und Zuneigung) und von

18 Auf dieser Beobachtung beruht auch Max Webers Begriff des »freien« Feudalismus« (Weber 1921: 627), in dem diese bedingte Wahlfreiheit des Lehns- und Treueverhältnisses zum Ausdruck kommt.

uneingeschränkter Reziprozität. Die Ehre ist ein gesellschaftliches Kapital, das die Verwandten gemeinschaftlich hegen und nutzen. (...) Es war daher wichtig, sorgfältig das Gedenken an sämtliche Vorfahren zu hüten.« (Barthélemy 1990: 123)

In eben dieser kollektiven Ehrvorstellung liegt »das ›Familien‹-Bewußtsein des mittelalterlichen Menschen« (ebd.) begründet.

Ehre entspricht dabei als Medium des Sozialkapitals vollständig der repräsentativen Ordnung, denn sofern sie auf Basis der (prämierten) Übereinstimmung mit einer apriorischen Normativität (Normen der Ständeordnung) kalkuliert wird, weist sie den »eingebauten« Hang dazu auf, die bestehende Ordnung möglichst »identisch« und dauerhaft zu praktizieren (und es sei daran erinnert: es geht dabei gar nicht darum, ob »identische Reproduktion« überhaupt möglich ist, sondern bloß um das *Streben* nach Statik). Sie bietet den am Vergesellschaftungszusammenhang Beteiligten permanent Gelegenheit, die Übereinstimmung mit der Vergangenheit zu überprüfen, diese einzufordern oder (auch bei sich selbst) anzustreben. Jenseits der in praktischen Vollzügen tatsächlich anzutreffenden Übereinstimmung mit Vergangenem, orientiert sie Vergesellschaftung damit an der entsprechenden Erwartung. Dass jene, die ein gewisses *Unbehagen in der Modernität* verspüren, mit dem Anbruch letzterer einen »Niedergang des Ehrbegriffs« konstatieren (so Berger/Berger/Kellner 1975: 75 ff.), muss dann schon fast logisch genannt werden, denn wenn Vergesellschaftung aufhört, die Übereinstimmung mit Vergangenem zu prämiieren und an die Stelle solcher Übereinstimmung die Erfindung neuer Routinen setzt, verliert der Ehrmodus zwangsläufig seine zentrale Stellung (was nicht heißt, dass Ehrkonzepte damit vollständig verschwinden würden, wie man gegen Berger/Berger/Kellner einwenden muss: zeitgenössische Praktiken des *Reputation Management* weisen gewisse Parallelen auf, wenn auch unter anderen Vergesellschaftungsvorzeichen).

Aus diesen Ausführungen lässt sich nun die Rolle der informationellen Teilhabebeschränkung im stratifizierten Vergesellschaftungszusammenhang recht schlüssig ableiten. Denn wenn es stimmt, dass der gesellschaftliche Verkehr, inklusive der Selbst-Konstitution und des Konkurrenzkampfs der sozialen Akteure untereinander, in der mittelalterlich-stratifizierten Ordnung immer mit Blick auf die Reproduktion des Bestehenden erfolgt, dann ist es v.a. die *Abweichung* von dieser Ordnung, die unter allen Umständen geheimgehalten werden muss. Wie weiter oben zu sehen war, ist selbst die soziale Mobilität bürgerlich-königlicher Amtsträger im 16. Jahrhundert noch strategisch darauf verwiesen, das Neue (den eigenen Aufstieg in der Rangordnung) als das Bestehende (die Tradition der Familie als Beamtin und Würdenträgerin des Königshauses und ihre Verdienste um das Bestehen dieses Hauses) auszugeben (Lüttenberg 2005). Eine solche Referenz auf das, was als

bestehende Ordnung wahrgenommen wird, findet sich auch in historisch früheren und ganz anderen Interessen dienenden Praxiskonflikten. Ein aufschlussreiches Beispiel liefert Rüdiger Brandt, wenn er von Eberhard von Erfurts um 1220 entstandener Erzählung der Legende des Kaiserpaars Heinrich und Kunigunde berichtet (Brandt 1997). Das Kaiserpaar strebt aus Frömmigkeitsgründen die Praktizierung sexueller Abstinenz an, laut Brandt »nicht ganz unproblematisch (...) wegen ihrer konkreten sozialen Existenz« (ebd.: 73). An ein Kaiserpaar richtet sich die gesellschaftliche Erwartung, »daß in einer Ehe Sexualität stattfinden muß« (ebd.: 74), und man darf vermutlich hinzufügen, dass dies im Falle eines solchen Paares umso mehr gilt, als nur Nachkommen mit Sicherheit den Fortbestand der Herrschaft des kaiserlichen Hauses zu gewährleisten vermögen. Jedoch: »Heinrich und Kunigunde entsprechen den Forderungen nicht – aber die Öffentlichkeit bemerkt nichts davon. Was die beiden wirklich tun, bleibt ihr Geheimnis, und dieses Geheimnis steht im Dienst privater Intentionen.« (ebd.: 75)

Brandt führt in seinem überaus lehrreichen Beitrag noch eine ganze Reihe weiterer Beispiele an, die als Beleg dafür gelten können, dass das Mittelalter nicht nur Geheimnisse kannte, sondern dass Geheimnispraktiken auch eine grundlegende soziale Funktion übernahmen, insofern also zum Praxisrepertoire des stratifizierten Vergesellschaftungszusammenhanges gehörten. Im Kontext der vorliegenden Arbeit erweist sich jedoch der Umstand als entscheidend, dass all die von Brandt rekonstruierten Geheimnispraktiken auf *die Geheimhaltung von Abweichungen von der geltenden Ordnung* abzielen. Es geht hierbei um die »Verheimlichung von Negativa zum Schutz des sozialen Friedens (...). Das Geheimnis dient hier nicht primär dem Schutz des Negativen, sondern dem Schutz der Gesellschaft vor diesem Negativen.« (ebd.: 85) Dies aufgrund der Tatsache, dass im Rahmen eines Vergesellschaftungszusammenhanges, dessen ganze Kosmologie und Praxis massiv auf Reproduktion des Bestehenden setzt, sichtbar werdende Abweichung das große Ganze in grundsätzliche Gefahr bringt – als ob der Kosmos erschüttert würde. Wenn also in der Praxis nicht jedwede Abweichung zu verhindern ist, so soll sie wenigstens geheimgehalten werden.

Mediävistische Arbeiten betonen immer wieder diese »Ordnungsvessenseheit« des Mittelalters (so Füssel/Weller 2005: 9; Oexle 1988: 22), und die Ablehnung von (insbesondere individueller) Abweichung. Brandt bringt diesen ganzen Komplex, in dem sich die kollektive Verbindlichkeit der festgefügteten Vergesellschaftungsordnung, die Sanktionierung der individualistischen Devianz sowie die all diesem entsprechenden informationellen Teilhabebeschränkungspraktiken ineinander verschränken, eloquent auf den Punkt, wenn er »eine fast magische Furcht vor der sozialen Destruktionsfähigkeit dieses oder dieser Einzelmenschen« erkennt, um dann fortzufahren:

»Die Ursache für eine solche Furcht ist vielleicht gerade darin zu suchen, daß es sich um Einzelne handelt, die sich als solche zunächst einmal – trotz aller mittelalterlichen Ordnungsbestrebungen – einer Struktur, einer Hierarchie, einem sozialen Muster entziehen. Kommt der Einzelne als Einzelner in den Blick und nicht als Mitglied eines Standes oder anderer gesellschaftlicher Einheiten, dann unterbricht er die Kette der diese Einheit bildenden Anderen; und dies ist natürlich zuallererst stets dann der Fall, wenn er gegen die theoretischen Normen der Anderen verstößt. So wie das Geheimnis einerseits die soziale Ordnung und den sozialen Frieden gefährden kann, so kann es Ordnung und Frieden schützen, wenn es genau diesen Bruch in der Gesellschaft, der den Einzelnen zum Einzelnen macht, kaschiert.« (Brandt 1997: 84; kursiv i.O.)

Informationelle Teilhabebeschränkung wird folglich auch im mittelalterlichen Vergesellschaftungszusammenhang durchaus praktiziert, und durchaus auch aus strategischen Motiven heraus. So greift etwa Wenzel, der genau wie Brandt den Irritations- und Konfliktvermeidungscharakter des mittelalterlichen Geheimnisses betont (Wenzel 1997: 53), eine Episode aus dem »Nibelungenlied« auf, in der es um das Ausbleiben sexueller Praktiken in der Hochzeitsnacht des Königspaars Gunther und Brünhild geht:

»...damit ist Gunthers *êre*, sein Ansehen als Eheherr und Landesherr, gefährdet. (...) Der König muß darauf achten, daß die *fama*, daß die öffentliche Meinung sein Versagen nicht verbreitet. Deshalb gibt er das geforderte Versprechen, Brünhild nicht mehr anzurühren. Dafür erklärt sie sich bereit, vor der Öffentlichkeit den Schein zu wahren. Die Schwäche des Herrschers auf dem Brautbett wird im Geheimen belassen und öffentlich die Inszenierung einer rechten königlichen Ehe aufgeführt. (...) Der Glanz der Krone überhöht den Glanz der Kleider, ist aber ebenso scheinhaft wie die Ehre des Königs. Der repräsentative Glanz der Königsherrschaft verdeckt die Schwäche Gunthers und seiner Herrschaft: (...) nur der traditionelle Konsens über die Zeichen schützt ihre tatsächliche Blöße.« (ebd.: 59)

Damit sollte die Behauptung, dass auf Geheimhaltung von Normverstößen abzielende informationelle Teilhabebeschränkungen im Mittelalter strategisch eingesetzt werden, hinreichend belegt sein. Die Akteure signalisieren repräsentativ Übereinstimmung mit der geltenden Ordnung, und verbergen dahinter Abweichungen. Wie grundlegend die entsprechenden Teilhabebeschränkungen im Praxisrepertoire des Mittelalters verankert sind, zeigt sich nicht zuletzt daran, dass sie mitunter auch Eingang in die utilitaristischen Verhaltenslehren dieser Zeit gefunden haben, so z.B. in »das strategische Vorsichtsmodell hauptsächlich des klerikalen oder laikalen Adels.« (von Moos 1997: 89) Die sozialen Akteure sind im täglichen Konkurrenzkampf um die gültige Rangordnung vielerlei Gefahren ausgesetzt, und das Wissen um sich selbst oder

um andere wird dabei strategisch eingesetzt – dies gilt für alle Bevölkerungsschichten: Das strategische Verhaltensmodell »durchdringt (...) sämtliche Standesethiken des Mittelalters« (ebd.: 90). Der Einzelne ist in diesem Rahmen gehalten, »das eigene Ich« zu verbergen, »verstanden als ein ungeschütztes, hilfloses, nacktes, den Unbilden des gesellschaftlichen Dschungels ausgesetztes Wesen. Die Tarnkappe, die es trägt, heißt *honestas, honor, dignitas* oder *fama*: die gesellschaftliche Geltung, die Rolle oder ›Persona‹.« (ebd.)

Im repräsentativen Ehrgefüge der stratifizierten Vergesellschaftungsordnung des Mittelalters zielt das Geheimnis also stets auf die Geheimhaltung von Verstößen, um somit das Anzeigen der Bestätigung des Bestehenden nicht zu unterlaufen. Das Geheimnis dient sowohl dem gesellschaftlichen Zweck, bis dato Geltendes nicht zu bedrohen, als auch dem Einzelnen dazu, ein ständisches Kollektiv-Selbst im Rahmen der geltenden Subjektivierungsordnung in Szene zu setzen. Dementsprechend verbleibt die Technik der informationellen Teilhabebeschränkung weitgehend *in der Negativität* (von Moos 1997: 94–96). Sofern sie überhaupt das Individuum betrifft, hat sie lediglich den Zweck, dessen Ausscheren aus der am Verwandtschaftsverband des Haushaltes aufgehängten ständischen Ordnung unsichtbar zu belassen.

Bis zu einem gewissen Grade mag es eine terminologische Entscheidung sein, ob man diese Praxis als »informationelle Privatheit« zu bezeichnen gewillt ist. Ich entscheide mich indes aus guten gesellschaftstheoretischen Gründen dagegen. Denn wie klar geworden sein müsste, spielt diese Form der informationellen Teilhabebeschränkung in ihrer Negativität eine signifikant andere Rolle, als sie dies in den plural differenzierten Vergesellschaftungszusammenhängen der Moderne tut. Eben um diesen analytischen Unterschied auch terminologisch zu markieren, bezeichne ich die vormoderne Form der informationellen Teilhabebeschränkung, wie sie in der stratifizierten Ordnung praktiziert wird, als *informationelles Geheimnis*. Denn auch, wenn sich informationelle Teilhabebeschränkungen in Mittelalter und Moderne hinsichtlich vielfältiger kulturtechnischer Details stark ähneln oder sogar gleichen mögen, gibt es doch den entscheidenden Unterschied, dass informationelle Teilhabebeschränkungen erst in der Moderne beginnen, eine mit Blick auf Subjektivierung nunmehr positive Rolle zu übernehmen: Es wird jetzt normativ in einer anderen Weise anerkannt, dass Einzelpersonen informationelle Teilhabebeschränkungstechniken im formal geöffneten gesellschaftlichen Konkurrenzkampf im Sinne einer positiven Institution »benötigen«, um sich überhaupt erst als Selbst subjektivieren zu können. Erst in einer solchen Konstellation rede ich also von *informationeller Privatheit*. Denn wo immer man Kontinuitäten und Parallelen zwischen informationeller Teilhabebeschränkung in stratifiziert-mittelalterlichen einerseits, und plural-differenziert-modernen

Vergesellschaftungszusammenhängen andererseits erkennen mag: in dieser Umwertung der informationellen Teilhabebeschränkung liegt der entscheidende gesellschaftstheoretische Unterschied, dem es Rechnung zu tragen gilt. Folgerichtig interessiert sich die vorliegende Arbeit erst ab jenem historischen Moment für informationelle Teilhabebeschränkung *als Privatheit*, in dem diese Technik anfängt, eine *erstens auf das Individuum zugerechnete*, und *zweitens positiv institutionalisierte kollektive Praxis* zu werden.

Dass der Einzelne strategisch Abweichungen von der Ordnung verheimlicht, die im Deutungsrahmen der stratifizierten Vergesellschaftungsordnung anhand des familiären Ehrkapitals kalkuliert werden, um so über den gesellschaftlichen Erfolg von Akteuren (mit)zuentscheiden, ist etwas grundlegend anderes, als die positive Rolle, die informationeller Privatheit in der Moderne zufällt. Während sie im Mittelalter »nur ein aus der Not geborenes Mittel« (Brandt 1997: 85) darstellt, kann dies unter modernen Bedingungen kaum gelten. Auch darin artikuliert sich der Unterschied deutlich: Da in der mittelalterlichen Ordnung Abweichung selbst negativ sanktioniert wird, kann das informationelle Geheimnis immer nur die Rolle eines Notbehelfs spielen. Wenn schon Abweichung auftritt, was ja eigentlich nicht Fall sein sollte, dann kann oder soll diese wenigstens verborgen bleiben. Der Rolle des informationellen Geheimnisses haftet dementsprechend etwas Defizitäres an. Werfen wir einen Blick hingegen auf die moderne Beschreibung der informationellen Privatheit, so ergibt sich ein gänzlich anderes Bild. Um dies zu erkennen, reichen an dieser Stelle einige Schlaglichter aus:

- Als Samuel D. Warren und Louis Brandeis 1890 in ihrem berühmten *The Right to Privacy* den Versuch unternehmen, aus der amerikanischen Verfassung ein Recht auf informationelle Privatheit abzuleiten, projizieren sie eine positive, individuenbezogene Rechtsschutztradition in die Vergangenheit: »That the individual shall have full protection in person and in property is a principle as old as the common law; but it has been found necessary from time to time to define anew the exact nature and extent of such protection.« (Warren/Brandeis 1890: 193) Von dort ausgehend, bezeichnen sie sodann das Recht auf informationelle Privatheit als Notwendigkeit: »Of the desirability – indeed of the necessity – of some such protection, there can, it is believed, be no doubt.« (ebd.: 196)
- 77 Jahre später liefert Alan Westin ebenfalls im US-amerikanischen Kontext eine heute noch gebräuchliche Definition informationeller Privatheit (»the claim of individuals, groups or institutions to determine for themselves when, how, and to what extent information about them is communicated to others«; Westin

1967: 7), und stellt in diesem Rahmen fest: »Needs for individual and group privacy and resulting social norms are present in virtually every society.« (ebd.: 13)

- Für den europäischen Kontext formuliert Beate Rössler (2001) später den *Wert des Privaten* aus, und entwickelte in diesem Zuge ein sozialphilosophisch elaboriertes Gerüst zu Begründung der normativen Wertschätzung informationeller Privatheit. Ziel des Buches war Rössler zufolge eine Auseinandersetzung mit den »ganz grundsätzlichen Fragen: warum schätzen wir Privatheit; und warum sollten wir sie schätzen?« (ebd.: 10)

Diese im Vergleich zu der in den mediävistischen Forschungen vernehmlichen Tonlage sehr andersartigen Klänge gehen direkt auf die ebenso veränderte, nunmehr positive Rolle informationeller Privatheit in der Moderne zurück. Damit keine Missverständnisse aufkommen, will ich aber gleich hinzufügen, dass ›positive Rolle‹ keineswegs normativ gemeint ist. Es geht mir in der vorliegenden Arbeit nicht um eine Wiederholung oder Bestätigung des liberal-demokratischen Lobes der (informationellen) Privatheit, wie es sich auf unterschiedliche Weise in den drei referenzierten Arbeiten artikuliert. Das Erkenntnisinteresse der vorliegenden Untersuchung besteht ja auch gar nicht in einer normativen Begründung von (informationeller) Privatheit, sondern in einer gesellschaftstheoretischen Erklärung ihrer Entstehung und Veränderung unter modernen Bedingungen. Und ein solches Erkenntnisinteresse, zumal wenn es auf genealogischem Wege verfolgt wird, erzwingt geradezu die Berücksichtigung des Umstands, dass informationelle Teilhabebeschränkung schon im Mittelalter *dem Umgang mit gesellschaftlichen Widersprüchen* dient (gerade in dieser Hinsicht äußerst aufschlussreich: Brandt 1997: 84–85; sowie Wenzel 1997).

Wie wir weiter unten sehen werden, setzt sich dies in der Moderne fort, nur findet es eben nach und nach immer mehr Anerkennung, dass Widersprüche Teil des gesellschaftlichen Lebens sind, und informationelle Teilhabebeschränkung ein Instrument zu ihrer *Vermittlung* sein kann (wenn auch nicht zu ihrer *Auflösung*). Weil die gesellschaftlichen Widersprüche durch informationelle Privatheitspraktiken vermittelbar, aber eben nicht abgeschafft werden, ist es dann auch möglich, wahlweise liberal-demokratische Wertschätzungen (z.B. Westin 1967; Rössler 2001; Bennett 2011) oder post-strukturalistisch informierte Dekonstruktionen informationeller Privatheit (vgl. etwa Coll 2014; Lewe 2014; Nassehi 2014) vorzunehmen. Während die erstere Perspektive auf die emanzipatorischen Potentiale des durch informationelle Privatheit ermöglichten Umgangs mit den gesellschaftlichen Widersprüchen abstellt, kapriziert sich letztere auf die gerade auf diese Weise erleichterte Perpetuierung der Widersprüche.

Die hier vorgelegte Analyse wird einen anderen Forschungspfad einschlagen, und sich zunächst offensiv agnostisch verhalten, um so Kapazitäten für die Analyse der jeweiligen gesellschaftlichen Konstellationen und der Art und Weise, in der informationelle Privatheit sich darin eingespannt findet, frei zu haben. Die diesem Vorgehen zugrundeliegende Annahme lautet, dass durch einen solchen, normativ weniger stark vorgeprägten Ansatz klarer deutlich wird, welche Privatheiten in welchen Vergesellschaftungskonstellationen welche Emanzipationschancen *und* Zumutungen bereithalten.

Der historischen Rekonstruktion, wie sie bis an diesen Punkt als Vorgeschichte informationeller Privatheit entfaltet worden ist, lassen sich somit deutliche Hinweise auf ein angemessenes Vorgehen entnehmen: Die Vielfalt und Verwickeltheit der Privatheitspraktiken, die vielen Kontinuitäten und Brüche auch informationeller Teilhabebeschränkungstechniken sowie die Abwesenheit punktueller Ursprungsmomente, all dies legt, wie oben bereits angemerkt, eine *genealogische* Rekonstruktion nahe. Sofern diese auf informationelle Privatheit fokussiert, und sofern hier von informationeller Privatheit im engeren Sinne erst in dem Moment die Rede sein soll, in dem die Form der Teilhabebeschränkung die Rolle einer positiven, auf Selbst-Konstitution bezogenen Praktik zu spielen beginnt, bietet es sich an, die zu entwickelnde Genealogie *subjektivierungstheoretisch* zu orientieren. Bevor weiter unten angegeben wird, was in der vorliegenden Arbeit genau unter »Genealogie« und »Subjektivierung« verstanden wird, muss zuvor jedoch noch die bislang offen gebliebene Frage nach dem genauen historischen Einstiegspunkt beantwortet werden: *wann genau* beginnt informationelle Teilhabebeschränkung die Form informationeller Privatheit anzunehmen?

3.1.5 *Zum historischen Einstiegspunkt einer genealogischen Rekonstruktion informationeller Privatheit*

Eine soziologische Antwort auf die Frage nach dem Einstiegspunkt lässt sich am genauen Schwellenübergang der weiter oben verglichenen Vergesellschaftungstypen festmachen: wann geht die stratifizierte in eine plural differenzierte Ordnung über? Wird das Problem so gestellt, dann ist wohl offensichtlich, wo die Rekonstruktion einzusetzen hat, finden sich doch in der soziologischen Literatur nachgerade haufenweise gesellschaftstheoretische Arbeiten, die einen genealogischen Einstieg im 18. Jahrhundert nahelegen. In diesem Zeitraum, so lässt sich die einschlägige Literatur interpretieren, wird eine Situation erreicht, in der die stratifikatorischen Vergesellschaftungslogiken des *Ancien Régime* und die plural differenzierten der Moderne in einer ›Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen‹ nebeneinander (be)stehen, was zu einer größtmöglichen

Spannung zwischen repräsentativer und bürgerlicher Vergesellschaftungslogik führt. Man kann sich die Konstellation mithilfe des Bildes zweier sich maximal übereinanderschiebender tektonischer Platten vorstellen, und da ich im Rahmen der Genealogie noch eingehend auf das 18. Jahrhundert zu sprechen kommen werde, möchte ich an dieser Stelle nur die Plausibilität dieser Behauptung durch Rückgriff auf einige wenige Hinweise aus einschlägigen Arbeiten belegen.

Bekanntermaßen entwickelt Jürgen Habermas in seinem zum Klassiker avancierten »geschichtlich-genealogischen Werk« (Hahn/Langenohl 2017: 3) *Strukturwandel der Öffentlichkeit* eine zunächst positive Lesart der im 18. Jahrhundert im Entstehen begriffenen und im 19. Jahrhundert sich voll entfaltenden bürgerlichen Öffentlichkeit (Habermas 1990). Wie schon angemerkt wurde, unterscheidet Habermas darin den bürgerlichen Typus insbesondere von der repräsentativen Öffentlichkeit der zunächst feudalistischen, später dann absolutistischen Vormoderne (ebd.: 58–67). Wir können daran angelehnt auch von einer vormodernen »repräsentativen Privatheit« sprechen, die, wie weiter oben ausgeführt, institutionell auf den Haushalt zugerechnet, in das am Familienverband orientierte Ehrgefüge eingespannt und als informationelles Geheimnis praktiziert wird. Habermas zufolge stellt die Entstehung der bürgerlichen Öffentlichkeit »als die Sphäre der zum Publikum versammelten Privatleute« (ebd.: 86) einen demokratischen Zugewinn dar, durch dessen Emergenz repräsentative Öffentlichkeit und Privatheit gerade überwunden werden. Es handelt sich somit, vereinfacht ausgedrückt, um ein Lob der bürgerlichen Privatheit und Öffentlichkeit, die v.a. im 19. Jahrhundert in voller Blüte zu stehen scheinen.

Entstanden in den 1970er Jahren, betont Richard Sennetts (2008) viel rezipiertes Werk *Verfall und Ende des öffentlichen Lebens* dagegen die entlastenden Effekte des sozialen Maskenspiels, das elementarer Bestandteil des Praxisrepertoires des *Ancien Régime* gewesen sein soll. Während die sozialen Akteure Sennett zufolge im 18. Jahrhundert noch auf die ständische Maskerade zurückgreifen konnten, und daher nicht ständig ihre individuelle Person in die Interaktion einbringen, offenbaren oder verbergen mussten, kam es im 19. Jahrhundert mit der endgültigen Durchsetzung individualistischer Subjektivierung zu einer »Tyrannei der Intimität«. In der Folge entwickelte sich eine sozialpsychologische Pathologie, da die Akteure nun in permanenter Angst vor Entbergung ihres individuellen, verletzlichen Wesenskerns in der Öffentlichkeit agierten. Im 18. Jahrhundert war die Welt also Sennett zufolge zumindest insofern noch in Ordnung, als ein gelungenes Gleichgewicht zwischen einem der Natur zugeordneten Privatbereich, und einer zivilisatorisch wirkenden, kosmopolitischen Öffentlichkeit bestand (ebd.: 48–49). Das 19. Jahrhundert führt hingegen in die »Ära radikaler Subjektivität« (ebd.: 55), und weil von nun an »Auftritte in der Öffentlichkeit (...) Hinweise auf

die Person hinter der Maske liefern« können (ebd.: 54), beginnen sich die Bürger:innen aus Angst vor Entbergung aus der Öffentlichkeit zurückzuziehen – und zwar mit der Folge, dass das öffentliche Leben verfällt.

Wir haben es hier, soweit die abgeleiteten normativen Implikationen betroffen sind, mit offenkundig gegenläufigen Diagnosen zu tun. Zuge-spitzt: während Habermas das Ende der repräsentativen Ära gutheit, betrachtet Sennett dieses als Verlust. Der eine (Sennett) feiert das 18. Jahrhundert kultursoziologisch für dessen scheinbar nach wie vor bestehende repräsentative Logik (die Akteure agieren in der Öffentlichkeit hinter Masken der Repräsentation) und bedauert ihren Niedergang in der bürgerlichen Kultur des 19. Jahrhunderts, während der andere (Habermas) die Loslösung von der repräsentativen Ordnung im 18. Jahrhundert positiv konstatiert, um die darauffolgende Entfaltung der bürgerlichen Kultur im 19. Jahrhundert als Demokratisierungsschub einzuordnen.

Es fragt sich also – auch jenseits der normativ-diagnostischen Einschätzung der Transformation – ob das 18. Jahrhundert nun als *Fortführung* oder *Beendigung* der repräsentativen Ära zu betrachten ist. Habermas selbst hat zu dieser Frage und den Sennettschen Thesen im neuen Vorwort zur Suhrkamp-Auflage des *Strukturwandels* von 1990 Stellung bezogen. Er wiederholt darin seine Ansicht, dass der repräsentative

»Öffentlichkeitstypus den geschichtlichen Hintergrund für die modernen Formen der öffentlichen Kommunikation bildet. Diese Kontrastierung hätte Richard Sennett davor bewahren können, seine Diagnose des Zerfalls der bürgerlichen Öffentlichkeit an einem falschen Modell zu orientieren. Sennett trägt nämlich Züge der repräsentativen Öffentlichkeit in die klassische bürgerliche hinein (...). Weil er die beiden Typen von Öffentlichkeit nicht hinreichend unterscheidet, glaubt er, das diagnostizierte Ende der ›Öffentlichen Kultur‹ mit dem Formenverfall des ästhetischen Rollenspiels einer distanziert unpersönlichen und zeremonialisierten Selbstdarstellung belegen zu können. Der maskierte Auftritt, welcher private Gefühle, Subjektives überhaupt den Blicken entzieht, gehört aber zu dem hochstilisierten Rahmen einer repräsentativen Öffentlichkeit, deren Konventionen schon im 18. Jahrhundert zerbrechen, als sich die bürgerlichen Privatleute zum Publikum und damit zum Träger eines neuen Typs von Öffentlichkeit formieren.« (Habermas 1990: 17)

Auf Basis der weiter oben zurate gezogenen historischen Forschungsliteratur ist den Habermas'schen Ausführungen weitgehend zuzustimmen. Was dabei jedoch nur unzureichend Berücksichtigung findet, ist der Umstand, dass die repräsentativen Konventionen nicht einfach »schon im 18. Jahrhundert zerbrechen«, sondern *gleichzeitig mit den aufkommenden Logiken der bürgerlichen Moderne ko-existieren und in wechselseitige Spannung treten*. Dies verdeutlicht nicht zuletzt Sennett selbst, wenn auch ohne es merken, indem er in seiner Rekonstruktion der öffentlichen

Kultur des 18. Jahrhunderts zunächst auf die nach wie vor praktizier- te, schützende Rollenmaskerade der repräsentativen Ordnung hinweist:

»Auf der Straße (...) trug man Kleider, die den eigenen Platz in der Gesellschaft deutlich sichtbar machten – und dazu mußte die Kleidung bekannt und vertraut sein. Daß die äußere Erscheinung in ihren Grundzügen seit dem späten 17. Jahrhundert beibehalten wurde, stellt also nicht einfach eine historische Kontinuität dar. Man benutzte die erprobten Formen vielmehr, um auf der Straße eine gesellschaftliche Ordnung zu definieren.« (Sennett 2008: 131)

Während hier die in den Textilien materialisierten kulturellen Umgangsformen noch auf performative Praktizierung der ständischen Rangordnung abzielen, beschreibt Sennett knappe 25 Seiten später die Szenerie in einem Kaffeehaus des 18. Jahrhunderts genau umgekehrt:

»Natürlich blühte in den Kaffeehäusern, die zugleich Informationsbörsen waren, das Gespräch. (...) Das Gespräch war von einer Grundregel geleitet: Um den Fluß der Informationen so offen wie möglich zu halten, wurden alle Rangunterschiede zeitweilig außer Kraft gesetzt; jeder im Kaffeehaus hatte das Recht, jeden anderen anzusprechen, sich an jedem Gespräch zu beteiligen, gleichgültig ob er die übrigen Teilnehmer kannte, oder nicht, ob man ihn zum Sprechen eingeladen hatte oder nicht. Es war unmanierlich auf die gesellschaftliche Herkunft anderer zu sprechen zu kommen, wenn man sich im Kaffeehaus mit ihnen unterhielt, da dies den Gesprächsfluß hätte hemmen können.« (ebd.: 155–156)

Während die Bekleidungspraktiken daran festhalten, performativ eine nach Rängen gegliederte stratifizierte Ordnung zu reproduzieren, wird im Kaffeehaus – ebenso performativ – eine Ordnung ins Werk gesetzt, die diese Rangunterschiede gerade *unterläuft*: genau darin artikuliert sich die Gleichzeitigkeit des repräsentativen und des bürgerlichen Vergesellschaftungsmodus im 18. Jahrhundert, dessen Spannungen sich dann in den revolutionären Umbrüchen Ende des 18. Jahrhunderts entladen. In diesem Sinne liegen Sennett und Habermas nicht nur gleichermaßen richtig *und* falsch, wenn sie die repräsentative bzw. bürgerliche Kultur des 18. Jahrhunderts hervorheben – beide berücksichtigen auch unzureichend die spannungsreiche *Gleichzeitigkeit* der unverträglichen Vergesellschaftungstypen.

Für die vorliegende Arbeit erweist sich gerade an dieser Gleichzeitigkeit die Plausibilität des genealogischen Einstiegspunktes: offensichtlich schieben sich die beiden Vergesellschaftungslogiken im 18. Jahrhundert maximal ineinander. Ich wähle den Moment der größtmöglichen Spannung als Einstieg, weil das Neue an diesem Punkt schon bereitsteht, das Vorherige abzulösen, ohne freilich bereits in der Lage zu sein, dies auch tatsächlich zu tun. Wie die in diesem Kapitel rekonstruierte Vorgeschichte der informationellen Privatheit verdeutlicht hat, wäre es zwar immer möglich, *früher* als zu diesem Zeitpunkt einzusteigen (und wir haben

dies ja im Laufe dieses Kapitels in gewisser Weise auch getan) – jedoch stellen sich dann forschungspragmatische Probleme ein (Materialfülle, Kapazitätsbeschränkungen etc.). Ein *späterer* Einstiegspunkt wäre indessen nur um den Preis möglich, entscheidende Aspekte einer Genealogie der informationellen Privatheit nicht in den Blick zu bekommen. Das 18. Jahrhundert bildet folglich den forschungspragmatisch angemessenen Einstiegspunkt.

Auf eine vereinfachende Formel gebracht, kann man das 18. Jahrhundert mithin als jenes Jahrhundert betrachten, in dem die plural differenzierte Vergesellschaftungslogik schon weit genug entwickelt ist, den hergebrachten Vergesellschaftungstyp des *Ancien Régime* ins Wanken zu bringen; als dominierende Logik kommt sie erst im 19. Jahrhundert zur Entfaltung. Mit Giddens kann das 18. Jahrhundert daher als gesellschaftliche Raum-Zeit-Schwelle (im Original genau umgekehrt benannt, »time-space-edge«) gelten: »Time-space edges refer to forms of contact or encounter between types of society organised according to variant structural principles; they are the edges of potential or actual societal transformation, the intersections between different planes of societal organisation.« (Giddens 1981: 83) Anzeichen dafür, dass gerade und insbesondere das 18. Jahrhundert als »time-space-edge« zu begreifen ist, liefert Giddens gleich mit, wenn er feststellt, dass das europäische Staatensystem zwischen dem 16. und frühen 19. Jahrhundert zwar bereits empfängliche Bedingungen für das Anwachsen der kapitalistischen Akkumulationslogik bereit stellte, nichtsdestotrotz aber gleichzeitig an älteren Vergesellschaftungslogiken festhielt: »But until the late eighteenth century, and at that date only in Britain, the European countries continued to display most of the characteristics of class-divided societies in terms of their time-space organisation.« (ebd.: 188)

Wenig überraschend, dass derselbe Befund auch hinsichtlich der Subjektivierungsformen zu konstatieren ist. Liest man den Auftakt des *Prozesses der Zivilisation* von Norbert Elias mit Blick auf diese Formen, so wird klar, dass wir hier der Schilderung der Geburt einer neuartigen Form beiwohnen. In der deutschsprachigen Literaturbewegung ab etwa Mitte des 18. Jahrhunderts artikuliert Elias zufolge eine frühbürgerliche Gelehrtenschicht ein neuartiges »Selbstgefühl und die vage Unzufriedenheit mit dem Bestehenden« (Elias 1997a: 109). Sie übersetzt auf diese Weise ihre (zunächst noch bestehende) politische Impotenz in eine neue Subjektivierungsform, die der adeligen diametral entgegensteht:

»Oberflächlichkeit, Zeremoniell, äußerliche Konversation auf der einen Seite, auf der anderen Seite Verinnerlichung, Tiefe des Gefühls, Versenkung ins Buch, Bildung der einzelnen Persönlichkeit, es ist der gleiche Gegensatz, der sich bei Kant in der Antithese von Kultur und Zivilisiertheit einen Ausdruck schafft, bezogen auf eine ganz bestimmte soziale Situation.« (ebd.: 110)

Die »soziale Situation«, von der hier die Rede ist, ist eben die der Gleichzeitigkeit von stratifizierter und plural differenzierter Vergesellschaftungslogik.

Schließlich verleiht auch der Blick auf den gesellschaftlichen Status informationeller Teilhabebeschränkung selbst dem hier gewählten Einstiegspunkt des 18. Jahrhunderts Plausibilität. Denn zwar finden sich im 18. Jahrhundert sicherlich noch keine ausdrücklich, geschweige denn begrifflich auf informationelle Privatheit Bezug nehmenden Semantiken; jedoch ist die Umwertung des informationellen Geheimnisses, die bereits in der Neuzeit erste Impulse erhalten hat (so etwa beim spanischen Theologen Baltasar Gracián im 17. Jahrhundert, vgl. Hahn 1997: 27), im 18. Jahrhundert endgültig vollzogen. Es seien noch einmal die großen Vorbehalte in Erinnerung gerufen, die in der stratifizierten Vergesellschaftungsordnung des europäischen Mittelalters gegenüber dem Geheimnis als kultureller Alltagspraxis vorherrschten (Assmann/Assmann 1997: 12). Demgegenüber ist in Zedlers Lexikon von 1732 unter dem Eintrag »Heimlichkeit« von einer Doppelbedeutung die Rede. Die eine bezieht sich auf eine der menschlichen Einsichtsfähigkeit unzugänglichen, metaphysischen Wahrheit. In Bezug auf die zweite Bedeutung ist ein ausführliches Zitat aufschlussreich:

»Die andere Bedeutung des Wortes Heimlichkeit ist in der willkürlichen Verschwiegenheit und Vorstellung der Menschen gegründet. Denn da alle unter denselben ihre Handlungen nach gewissen Endzweck und zwar jedweder nach besonderen einrichtet, nachdem es der Affect eines jeglichen erfordert; so kann es nicht anders seyn, als daß ihre Bemühungen einander vielfältig zu widerlauffen müssen: Will dahero jemand in Erlangung seines vorbestimmten Zwecks glücklich seyn, so muß er seyn Vorhaben also einrichten, daß die Anstalten seiner Gegner nichts verfangen mögen, welches nicht besser geschehen kann, als wenn er dasselbe ein Zeitlang heimlich hält. Allein der Mißbrauch bleibt auch bey dieser höchst nöthigen Eigenschaft nicht außen. (...) Alsdann wird die Geheimhaltung zur Tugend, wenn sie die Erhaltung nützlicher und erlaubter Dinge zum Gegenstand hat. Sie beruhet auf zweyen Stücken. Das erste ist Verschwiegenheit, wenn man von seinen oder eines andern anvertrauten Vorhaben keinem, welcher darum zu wissen nicht befugt oder von welchem Schaden und Gefahr zu besorgen ist etwas entdeckt. Das andere ist Verstellung, wenn man diejenigen, welche unsere Absichten unbefugter oder arglistiger Weise heraus zu locken trachten, unter dem Vorwand, als ob unsere Gedancken auf etwas ganz anderes gerichtet wären, klüglich zu hintergehen weiß. Beydes haben sowohl Fürsten zur Wohlfahrt ihrer Länder, als auch einzelne Personen zu ihrer Glückseligkeit vonnöthen.« (zitiert in Hahn 1997: 26, 27)

Zwar schwingt hier noch etwas von der mittelalterlichen Skepsis gegenüber dem informationellen Geheimnis mit, sofern Heimlichkeit, wie es heißt, immer auch missbräuchlichen Zwecken zugeführt werden könne; jedoch wird die informationelle Teilhabebeschränkung nun gleichermaßen und

ausdrücklich aus dem negativ besetzten Bereich der Lüge und Täuschung herausgehoben, auf den Einzelnen bezogen – und sogar als »Tugend« und notwendige Voraussetzung persönlicher Glückseligkeit betrachtet.

Die somit erfolgende positive Umwertung informationeller Teilhabebeschränkung ist offensichtlich. Wie verschiedene Kommentator:innen festgestellt haben, lässt sich im 18. Jahrhundert eine gesellschaftliche Gewichtsverschiebung hinsichtlich der Transparenz und Opazität gesellschaftlicher Kräfte beobachten: Während es im absolutistischen Staat der Herrschaftsapparatur ist, dessen Geheimnisse gegenüber weitgehend »gläsernen« Untertanen geschützt werden, nimmt das 18. Jahrhundert eine diesbezügliche Umkehrung vor oder bereitet dieser jedenfalls maßgeblich den Boden: das Geheimnis wechselt nun zumindest der Tendenz nach auf die Seite der Einzelpersonen, Bürger:innen und Geheimgesellschaften, während sich an politische Herrschaft zunehmend Transparenzerwartungen richten (vgl. Bohn 1997; Lüsebrink 1997; Schrader 1997).

Aus den genannten Gründen wird die weiter unten entwickelte Genealogie im 18. Jahrhundert einsetzen, wobei die Zeitschnitte entlang einer Reihung jeweils spezifischer, sich historisch abwechselnder Subjektivierungsmodi organisiert werden. Die eher methodisch gelagerte Frage, was »Genealogie« und »Subjektivierung« in der weiteren Argumentation genau heißen soll wird nun einer kompakten Antwort zugeführt, bevor wir daraufhin schließlich im 18. Jahrhundert mit der Genealogie informationeller Privatheitspraktiken einsteigen.

3.1.6 Abschließende methodologische Vorbemerkungen: *Genealogie und Subjektivierung*

Um das für die vorliegende Arbeit gewählte Verfahren methodisch abzusichern, wird im Folgenden das im Weiteren zugrundegelegte Verständnis von »Genealogie« und »Subjektivierung« erläutert. Ich beginne mit dem ersten Konzept und gehe dann zum zweiten über.

Genealogie

Dass sich zur Rekonstruktion der seit langem bestehenden, verwickelten, permanenter Veränderung unterliegenden Privatheitspraktiken (Duby 1989: 9) ein genealogisches Vorgehen anbietet, ist kein besonders origineller, dafür aber umso plausiblerer Gedanke. So hält bspw. auch Raymond Geuss für die Unterscheidung öffentlich/privat fest:

»Disparate Bestandteile – Begriffsfragmente, Theorien, Volksempfinden, grobe Unterscheidungen, die in sehr speziellen, praktischen Zusammenhängen nützlich sind, stillschweigende Wertannahmen –, die aus unterschiedlichen Quellen stammen und zu verschiedenen Sphären

gehören, sind geschichtlich auf unklare Weise zusammengekommen und haben um sich herum so etwas wie ein Kapital der Selbstverständlichkeit, Plausibilität und Motivationskraft angehäuft.« (Geuss 2013: 21)

Eben deshalb schlägt Geuss vor, die verschlungene Geschichte der familienähnlichen Praktiken in Anlehnung an die von Nietzsche und Foucault verfolgte genealogische Methode historisch zu entwirren. Dabei geht er nicht nur davon aus, dass die Praktikierungsweisen der Unterscheidung öffentlich/privat »eine komplexe und ereignisreiche Geschichte hinter sich haben« (ebd.: 23), sondern arbeitet darüber hinaus auch mit der Prämisse, dass ein einheitlicher oder multipler historischer *Ursprungspunkt* schlechterdings nicht zu identifizieren ist:

»Die Genealogie verfolgt die Geschichte ihrer Gegenstände durch eine Reihe sich verzweigender Ahnen zurück, wobei sie *nie* auf einen einzigen, natürlichen, ursprünglichen, absoluten Anfangspunkt stößt. So etwas wie ›den Ursprung‹ bedeutender sozialer Phänomene gibt es nicht, und von einem ›Ursprung‹ zu sprechen bedeutet bloß, einen Punkt herauszugreifen, der sich wegen seiner Zweckmäßigkeit für eine beliebige Absicht empfiehlt, die einem gerade vorschwebt, der aber keinen absoluten Stellenwert hat. Je weiter man zurückgeht, desto zahlreichere und unterschiedliche Wurzeln findet man und desto weiter treten die Punkte des (relativen) Ursprungs auseinander.« (ebd.: 24; kursiv i.O.)

Aus diesem Geist heraus lässt sich bspw. Norbert Elias' *Prozess der Zivilisation* als Genealogie der körperlichen Privatheit lesen, wobei der rekonstruktive Rückgang auf das frühe Mittelalter *aus der Analyse heraus* über weite Strecken überzeugt. Die Absicht, die der vorliegenden Arbeit vorschwebt, besteht hingegen darin, eine Genealogie der *informationellen* Privatheit vorzulegen, und wie im Rahmen ihrer oben rekonstruierten Vorgeschichte deutlich geworden ist, bietet sich hierfür eben das 18. Jahrhundert als ›zweckmäßiger‹ Einstiegspunkt an. Dies kommt nun nicht der Behauptung gleich, informationelle Privatheit habe ihren *Ursprung* im 18. Jahrhundert. Wie wir gesehen haben, weisen die zugrundeliegenden Kulturtechniken eine sehr viel länger währende Geschichte auf, und auch wenn man Teilhabebeschränkung in Richtung der informationellen Bezugsdimension isoliert, wird man in dieser Hinsicht kaum einen *Ursprungspunkt* ausmachen können – auch nicht im 18. Jahrhundert.

Wurde der Argumentationsgang dafür, das 18. Jahrhundert als Einstiegspunkt für die hier angestrebte Genealogie zu wählen, bereits weiter oben detailliert auseinandergelegt, so dient das vorliegende Kapitel in diesem Zusammenhang v.a. der nachträglichen methodischen Absicherung des zuvor bereits zur Anwendung gekommenen Verfahrens. Der Grund für diese ›Nachträglichkeit‹ besteht darin, dass erst die Rekonstruktion der Vorgeschichte selbst das methodische Vorgehen ›diktiert‹ hat – dies gilt zumindest im Verein mit der in Kapitel 2 entwickelten sozial- und

gesellschaftstheoretischen Grundlegung. Gleichwohl legt es nicht nur die *Theorie*entscheidung, Privatheit als ›Praktikenfamilie‹ zu perspektivieren, nahe, genealogisch den ›familiären Stammbaum‹ der Privatheitspraktiken analytisch sichtbar zu machen, um so deren gegenwärtigen Status zu verstehen,¹⁹ sondern auch die *empirische* Beobachtung der ›Ineinander-Verschlungenheit‹ der verschiedenen ›Zweige und Ableger‹ jener ›Praktikenfamilie‹, der die informationelle Privatheit angehört. Die verschlungene Vorgeschichte der informationellen Privatheit fordert ein genealogisches Vorgehen in gewisser Weise geradezu ein. Denn

»die moderne Unterscheidung zwischen dem Öffentlichen und dem Privaten [resultiert] aus einem komplizierten historischen Prozess, in dem ursprünglich ganz *unterschiedliche* Elemente – (in einer abgewandelten Form) konstitutive Bestandteile der modernen Konzeption des Öffentlichen und Privaten – eine Verbindung eingehen.« (Geuss 2013: 25; kursiv i.O.)

Trotz aller internen Transformation der Unterscheidungspraktizierung wirken die Praxiselemente der Vergangenheit, wenn auch in modifizierter Weise, gegenwärtig noch nach. Während es diese Vielschichtigkeit zu berücksichtigen gilt, ist im gleichen Atemzug zu betonen, dass die weiter unten vorgelegte genealogische *Re*-konstruktion keine *De*-konstruktion darstellt. Ich folge auch darin Geuss' Herangehensweise, derzufolge die Genealogie gerade nicht darauf abzielt, im Rahmen der Sichtbarmachung der Entwicklungsgeschichte »sozialer Institutionen (...) diese dadurch zu diskreditieren – das wäre völlig vergeudete Mühe.« (ebd.: 29) Auch geht es nicht darum, den gesellschaftlichen Nutzen der Unterscheidung öffentlich/privat zu dekonstruieren (ebd.: 31). Wohl aber zielt die hier verfolgte Genealogie darauf ab, indem sie die Rolle der informationellen Privatheitspraktiken in historisch je verschiedenartigen Vergesellschaftungszusammenhängen genealogisch aufschlüsselt, analytisch aufzuklären, welche Widersprüche dabei vermittelt werden, welche Möglichkeiten *und* Zumutungen damit also perpetuiert werden.

Dies vorangestellt, ist nun anzugeben, was unter »Genealogie« im vorliegenden Argumentationszusammenhang verstanden wird. Bekanntermaßen wurde die genealogische Methode insbesondere von Michel Foucault prominent gemacht, der sie seinerseits aus der Nietzscheanischen *Genealogie der Moral* heraus entwickelte. Nietzsche (1966: 768) entfaltet in dieser »eine Kritik der moralischen Werte«, indem er die

19 Denn »definierbar ist nur das, was keine Geschichte hat.« (Nietzsche 1966: 820) Sofern Privatheitspraktiken eine ganz beträchtliche Geschichte aufweisen, ist es also zielführend, sie, statt sie zu definieren, theoretisch als ›Praktikenfamilie‹ zu bestimmen, und darüber hinaus genealogisch in ihrer ›Familiengeschichte‹ zu betrachten. Eine Gegenwartsbetrachtung reicht dazu nicht aus, weil die aktuelle ›Nützlichkeit‹ eines Phänomens ihrerseits kaum Schlüsse auf die Entwicklungsgeschichte des Phänomens zulässt (ebd.: 818).

Frage nach der Unterscheidung von gut und böse sowie gut und schlecht aus der moralphilosophischen Betrachtung herauslöst, sie *historisch* perspektiviert, und als Bewertungskategorie der Herrschenden im Unterschied zu den Beherrschten denkt (ebd.: 772–773). »Gut« als Bewertungskategorie der Herrschenden hat demzufolge eine beträchtliche Entwicklungsgeschichte vorzuweisen:

»Die beiden *entgegengesetzten* Werte ›gut und schlecht‹, ›gut und böse‹ haben einen furchtbaren, jahrtausendelangen Kampf auf Erden gekämpft; und so gewiß auch der zweite Wert seit langem im Übergewicht ist, so fehlt es doch auch jetzt noch nicht an Stellen, wo der Kampf unentschieden fortgesetzt wird.« (ebd.: 795; kursiv i.O.)

Im Zusammenhang mit der vorliegenden Arbeit von besonderer Relevanz ist der hier sichtbar werdende Umstand, dass die an der Moral ausbuchstabierte Nietzscheanische Entwicklungsgeschichte die *Konflikthaftigkeit* der Entwicklungen und die *Kontingenz* ihrer Resultate hervorhebt. Der konflikthafte Aushandlungscharakter der fraglichen Unterscheidungen findet sich auch in der in Kapitel 2 entwickelten Sozialtheorie aufgehoben, sofern Privatheit dort als Technik der Vermittlung von Widersprüchen konzipiert wird (Teilhabebeschränkung *gegen* die Akteurskonstitution Bs, *für die* Wahrung des Erfahrungsspielraums As). Auch die historische Beobachtung, dass die Behandlung der informationellen Teilhabebeschränkung des Mittelalters als Geheimnis gesellschaftliche Widersprüche vermittelt, so etwa jene zwischen normativen Anforderungen und vollzogenen Praktiken, stimmt damit überein. Wie weiter unten zu sehen sein wird, wird informationelle Privatheit im modernen Kontext stets diesen Bezug zur Vermittlung von Widersprüchen beibehalten.

In seiner Adaption des Nietzscheanischen Programms versteht Foucault den genealogischen Ansatz nicht zuletzt als Kritik eines Geschichtsverständnisses, welches den Umstand auszublenden neigt, dass das ›Wahre‹ und ›Gute‹ aus sozialen Kämpfen heraus sich entwickle (Foucault 1977: 152–164). Nietzsches Lehre besteht Foucault zufolge außerdem darin, dass Menschheitsgeschichte als Gewaltgeschichte zu verstehen sei: »humanity installs each of its violences in a system of rules and thus proceeds from domination to domination. The nature of these rules allows violence to be inflicted on violence and the resurgence of new forces that are sufficiently strong to dominate those in power.« (ebd.: 151) Die Foucaultsche Zuspitzung der Genealogie auf Gewalt- und Herrschaftsgeschichte wird in der vorliegenden Arbeit nicht in der gleichen kategorischen Art und Weise, sondern in gewissermaßen abgeschwächter Form übernommen,²⁰ und zwar indem der Konflikthaftigkeit und Widerspruchsbezogenheit der

20 Die hier eingenommene Perspektive sieht dementsprechend nicht nur das zweifellos vorhandene Gewaltpotential von Regeln, sondern ebenso deren Ermöglichungscharakter (vgl. dazu auch Giddens 1995: 222 ff.).

Entwicklungsgeschichte (der informationellen Privatheit) Rechnung getragen wird. Sie orientiert sich zumindest in diesem Punkt stärker an der Geuss'schen ›modifizierten Genealogie‹, als an der Adaption Foucaults.²¹

In diesem Rahmen wird informationelle Privatheit genealogisch in ein Abstammungsverhältnis eingerückt, ›Herkunft‹ als Entwicklungspfad rekonstruiert, in dessen Verlauf Formen voneinander ›erben‹ (ebd.: 145–146), ohne dabei jedoch identisch zu bleiben: »The search for descent (...) shows the heterogeneity of what was imagined consistent with itself.« (ebd.: 147) Diese Einsicht verweist im Verein mit der Emergenzhaftigkeit der Entwicklungsgeschichte (ebd.: 148) auf die notwendige analytische Berücksichtigung des ›Kräftegefüges‹, d.h. des Gefüges der verschiedensten Einflussfaktoren, in deren Kreuzungspunkt sich der Gegenstand des genealogischen Interesses entwickelt. Bezogen auf informationelle Privatheit bedeutet dies, dass die Genealogie letzterer weder Zufälligkeit noch Determination aufweist, sondern vielmehr Kontingenz. *Welche* Einflussfaktoren sich im Formungsgeschehen materialisieren – ökonomische, mediale, semiotische, semantische – ist nach der hier vertretenen Lesart nicht apriorisch zu bestimmen, sondern eine nur empirisch zu beantwortende Frage.²²

Wie aber hat eine solchermaßen orientierte, genealogische Empirie nun genau zu verfahren? In dieser Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass die Genealogie, jedenfalls in der Nietzscheanischen und Foucaultschen Tradition, ganz bewusst nicht als »strenge Methode« angelegt ist, die »durch feste Regeln charakterisiert ist, welche ungeachtet der jeweiligen Thematik oder jeweiligen Absicht des Historikers übernommen werden sollte. Gute ›Genealogien‹ werden bestenfalls eine Familie bilden, die durch Beziehungen der Familienähnlichkeit zusammengehalten werden.« (Geuss 2013: 23, FN 14) Daraus folgt nicht nur, dass die Genealogie konsequenterweise auch selbst genealogisch, im Rahmen ihrer Familiengeschichte zu bestimmen ist; sondern darüber hinaus auch, dass jede Genealogie eigene Entscheidungen darüber treffen muss, auf welche Weise das genealogische Schema zu variieren ist.

Während die vorliegende Arbeit die historische Rekonstruktion als Analyse eines konflikthafter Transformationsgeschehens anlegt, in dessen Rahmen kontingente, heterogene und widersprüchliche Vergesellschaftungskräfte informationelle Privatheitspraktiken (mit-)formen, bezieht sie sich, im Gegensatz zum Foucaultschen Vorgehen, nicht auf historisches Quellenmaterial im engeren Sinne, sondern stützt sich auf eine Sekundäranalyse

- 21 Und es sei wenigstens am Rande vermerkt, dass auch Nietzsche selbst »die Untersuchung der tatsächlichen Geschichte des Gewaltgebrauchs als ein Desiderat einer vollständigen Genealogie zwar formuliert, diese Forderung in seiner eigenen Arbeit aber selbst nicht recht erfüllt.« (Geuss 2013: 30–31, FN 18)
- 22 Foucault formuliert in ähnlicher Weise, die Genealogie müsse »record the singularity of events outside of any monotonous finality« (Foucault 1977: 139).

der umfangreichen historischen und soziologischen Arbeiten zum 18., 19. und 20. Jahrhundert sowie zur Gegenwart. Es wird also nicht darum gehen, Entwicklungspfade entlang der »most unpromising places, in what we feel is without history« (Foucault 1977: 139) einzuschlagen, würde ein solches Vorgehen doch letztlich darauf hinauslaufen, die äußerst ergiebigen Diagnosen der (historischen) Soziologie außer Acht zu lassen. Die Art und Weise, in der ich auf diese Arbeiten zurückgreife, ähnelt jener, die Peter Wagner in seiner *Sociology of Modernity* vorführt: »It treats its brethren, other social science texts, in a double way. It uses them as a source for the understanding of society, and it takes them as indicators of ways of seeing society at the time in which their authors wrote them.« (Wagner 1994: xv; kursiv CO) In Anlehnung an diese Vorgehensweise werde ich die Vielzahl von Gesellschaftsdiagnosen des 18., 19. und 20. Jahrhunderts im Sinne eines soziologischen Wissensspeichers behandeln, dessen einzelne Bestandteile die unterschiedlichsten strukturellen Merkmale der jeweiligen Vergesellschaftungsphasen dokumentieren. Ich werde diese Dokumentationen heran- und einer eigenen Lesart unterziehen,²³ – um sie in den Dienst der analytischen Rekonstruktion des Entwicklungspfad der informationellen Privatheit ab dem 18. Jahrhundert zu stellen.

Eine von Foucault selbst vorgelegte, zum Klassiker avancierte Genealogie ist bekanntlich die der Strafmechanismen (Foucault 1994). Im Rahmen der darin vorfindlichen methodischen Ausführungen (ebd.: 39–42) rückt Foucault bekanntlich Subjekte, Objekte und Erkenntnisweisen analytisch in die historischen, »fundamentalen Macht-Wissen-Komplexe« ein (ebd.: 39), um von dort ausgehend eine Geschichte der »›Mikrophysik‹ der Strafgewalt« zu entfalten, die, die vielfältigen, kleinteiligen Straf- und Überwachungspraktiken und -techniken des fraglichen Zeitraums im Blick behaltend, in »eine Genealogie oder ein Stück der Genealogie der modernen ›Seele‹« mündet (ebd.: 41). Alle weiteren methodologischen Charakterzüge der Genealogie werden eher performativ, in der Analyse selbst, artikuliert, anstatt im Sinne eines methodischen Rezeptes ausdrücklich vor-formuliert zu werden.

- 23 Dass damit auch der in der Arbeit eingenommene Blick einer selektiven Vorjustierung nicht entgeht, liegt auf der Hand. Aber da man genealogisch dem Perspektivismus nicht entgehen kann (Foucault 1977: 156; Geuss 2013: 27–28), scheinen mir daraus zumindest keine grundsätzlichen Probleme zu erwachsen. Und sofern in der vorliegenden Arbeit die Diagnosen der unterschiedlichsten, z.T. widerstreitenden ›Theorieschulen‹ eklektisch zu einem eigenen Argumentationsgang amalgamiert werden, dürfte auch die Gefahr gering sein, dass zentrale Einflussgrößen nicht in den Blick kommen: Ich gehe nicht davon aus, dass die notwendigerweise beschränkte Perspektive einer einzelnen ›Schule‹ o.ä. in der Lage ist, ›alle‹ maßgeblichen Details zu registrieren, wohl aber die Perspektive der soziologischen Disziplin insgesamt, auf deren Schultern ich mich hier zu stellen versuche.

Die vorliegende Arbeit nimmt mit den informationellen Privatheitspraktiken ab dem 18. Jahrhundert einen anderen Gegenstand in den Blick, und wird das genealogische Verfahren, sofern der andere Gegenstand eine methodische Anpassung erforderlich macht, auch auf andere Art und Weise umsetzen. Sie orientiert sich somit an der »Genealogie-Geschichte á la Foucault«, indem sie »die Gesellschaft, die Ökonomie etc.« bei der Rekonstruktion des strukturellen Transformationsgeschehens in Rechnung stellt, aber sie richtet sich dabei in erster Linie »nach Praktiken.« (Veyne 1992: 75)

Während die Verstrickung, Konflikthaftigkeit, Heterogenität, Kontingenz und Multiplizität der Einfluss ausübenden Vergesellschaftungsfaktoren genealogisch berücksichtigt werden wird, handelt sich die vorliegende Untersuchung also nicht an historischen Primärquellen entlang, sondern basiert auf der systematischen Zusammenschau soziologischer Diagnosen. Orientierende Funktion wird dabei die Ausweisung des Zusammenhangs zwischen historisch jeweils dominanten informationellen Privatheitspraktiken einerseits und damit einhergehenden spezifischen Subjektivierungsmodi andererseits haben. Wie dies genau zu verstehen ist, und welche Rolle ›Subjektivierung‹ dabei zugeordnet wird, soll nun als nächstes erläutert werden.

Subjektivierung

Die vorliegende Arbeit versteht sich nicht als Genealogie der Subjektivierung, sondern als eine Soziologie der (informationellen) Privatheit, die sich u.a. die genealogische Methode zunutze macht. Um in diesem Punkt keine Missverständnisse aufkommen zu lassen, ist der folgende Abschnitt daher einer präzisen Klärung der Unterschiede und des wechselseitigen Bezugs zwischen Subjektivierungs- und Privatheitsforschung gewidmet.

Beginnen lässt sich mit der Feststellung, dass die hier entfaltete Genealogie nicht den Anspruch erhebt, eine Geschichte der Entwicklung einer zeitgenössischen Subjektivierungsform zu erzählen (wie dies etwa Bröckling 2007 tut) oder der Abfolge verschiedener moderner Subjektivierungstypen vorzulegen (wie etwa Reckwitz 2006), noch nimmt sie Privatheit als Selbst-Technologie in den Blick (zur Geschichte der Selbsttechnologien vgl. Foucault 1993). Subjektivierungen und ihre Technologien interessieren im Rahmen des hier entwickelten Argumentationsgangs in anderer Hinsicht, nämlich bezogen auf informationelle Privatheitspraktiken. Letztere werden dabei als historisch je spezifischer *Aspekt* der Selbst-Konstitution beleuchtet, und dasselbe gilt umgekehrt: Subjektivierungsformen, -typen und -techniken gelten lediglich als Teil-Explanans der kulturhistorisch jeweils dominanten, dabei aber wandelbaren Privatheitspraktiken.

Während bspw. die Genealogie der Subjektivierung nach Bröckling das Wissen zentral stellt, das zu einem bestimmten historischen Zeitpunkt

erzeugt und mobilisiert wird, um Subjektformen zu modellieren (Bröckling 2007: 23), soll im Rahmen der hier vorgelegten Genealogie der informationellen Privatheit die Art und Weise rekonstruiert werden, in der sich informationelle Privatheitspraktiken entwickeln, um widersprüchliche Vergesellschaftungsanforderungen zu vermitteln, die im Rahmen von Subjektivierungsprozessen an Einzelne herangetragen werden (denn wie sich oben andeutete und weiter unten ausgeführt wird, sind individualistische Subjektivierungsvorgänge spätestens ab dem 18. Jahrhundert verstärkt Kristallisationspunkt dieser widersprüchlichen Anforderungen). Die Rolle, die informationelle Privatheitspraktiken damit einnehmen, bezeichne ich als »Subjektivierungs-*Modus*.« Damit wird eine bestimmte Praxisform als möglicher Teilaspekt von Subjektivierungsprozessen fokussiert, wobei die Fokussierung ausdrücklich von den umfassenderen Subjektivierungsformen oder -typen abzugrenzen ist, genauso aber auch von konkreten Selbst-Technologien: Privatheitspraktiken basieren auf Techniken, die eingesetzt werden können, damit Akteure daraufhin Selbst-Technologien zur Anwendung bringen. Sie gelten selbst nicht als Subjektivierungstechniken, stehen aber mit diesen in engem Zusammenhang. Eben dieser Zusammenhang soll im Weiteren aufgeklärt werden.

Wie angemerkt, muss informationelle Privatheit zu diesem Zweck in Abgrenzung von Subjektivierungstechniken, -formen und -typen als Subjektivierungs*modus* bestimmt werden. Die genannte Reihung wird durch einige der einflussreichsten Subjektivierungstheorien nahegelegt, auch wenn sie bei diesen selbst nicht ausdrücklich und trennscharf auftaucht: ›Techniken‹ lassen sich auf Foucaults Überlegungen zur Selbst-Konstitution beziehen, ›Formen‹ auf Ulrich Bröcklings Genealogie der Subjektivierung und ›Typen‹ auf Andreas Reckwitz' Theorie der Subjektkulturen von der bürgerlichen bis zur Postmoderne. Ich spitze diese drei Subjektivierungstheorien hier ganz bewusst begrifflich zu, glaube aber, dass die Unterschiede, auf die ich dabei rekurriere, in den Theorien selbst angelegt sind.

Was das Konzept der *Selbsttechnologien* angeht, so sind diese dadurch bestimmt, dass sie es

»dem Einzelnen ermöglichen, aus eigener Kraft oder mit Hilfe anderer eine Reihe von Operationen an seinem Körper oder seiner Seele, seinem Denken, seinem Verhalten und seiner Existenzweise vorzunehmen, mit dem Ziel, sich so zu verändern, daß er einen gewissen Zustand des Glücks, der Reinheit, der Weisheit, der Vollkommenheit oder der Unsterblichkeit erlangt.« (Foucault 1993: 26)

Hier zeigt sich recht klar der rekursive Charakter von Selbsttechnologien: Akteure wenden diese auf sich selbst an, um sich so als Subjekte zu formen. Wie weiter oben ausgeführt wurde, weisen Privatheitspraktiken demgegenüber, selbst wenn sie maximal individualistisch zugeschnitten sind, gerade nicht in vergleichbarer Weise Rekursivität auf, sondern sind

vielmehr innerhalb sozialer Zusammenhänge auf Beschränkung *des Außen* aus: auch wenn sie der Subjektivierung dienen mögen, zielen sie in gewisser Weise gar nicht so sehr auf das Selbst, sondern auf die Anderen ab. Informationelle Privatheitspraktiken dienen also zunächst der Beschränkung von Teilhabe Anderer, damit *dann* Einzelakteure überhaupt erst in die Lage versetzt werden, Selbsttechnologien zur Anwendung zu bringen, stellen aber selbst keine Selbsttechnologien dar, keine »Formen, in denen das Individuum auf sich selbst einwirkt« (ebd.: 27), da sie nicht rekursiv auf das Selbst, sondern immer außenorientiert auf die Anderen ausgerichtet sind.

Die Beziehung, aber auch der Unterschied zwischen Selbsttechnologien und informationellen Privatheitspraktiken bestimmt sich zudem dadurch, dass Subjektivierungsforschungen das Augenmerk darauf richten, was Akteure mit den Erfahrungsspielräumen, die sie durch Vollzug informationeller Privatheitspraktiken erhalten, anfangen; während Privatheitsforschungen dahingegen auf die Praktiken fokussieren, die den Akteuren die fraglichen Räume überhaupt erst eröffnen, sowie auf die Vergesellschaftungsmechanismen, aus denen heraus die Teilhabebeschränkungspraktiken entstehen. Eine genealogische Rekonstruktion informationeller Privatheit versteht Privatheitspraktiken dann also in diesem Sinne als Subjektivierungsmodus, d.h. als Technik, die Einzelpersonen zugestanden wird, um widersprüchlichen gesellschaftlichen Notwendigkeiten nachzukommen, in deren Rahmen die Akteure Subjektivierung betreiben. Letztere interessiert dabei in dieser sekundären Rolle.

Als Subjektivierungsmodus sind informationelle Privatheitspraktiken folgerichtig auch von *Subjektivierungsformen* zu unterscheiden. Eine Untersuchung, die sich mit letzteren beschäftigt, fokussiert auf die Episteme kulturosoziologischer Modelle, wie etwa die des »Unternehmerischen Selbst«: Sie eruiert

»auf welche Weise das Subjekt in bestimmten historischen Momenten zum Problem wurde und welche Lösungen für dieses Problem gefunden wurden. (...) Sie fragt nicht, was das Subjekt *ist*, sondern welches Wissen zur Beantwortung dieser Frage mobilisiert und welche Verfahren in Anschlag gebracht wurden, um es entsprechend zu modellieren.« (Bröckling 2007: 23; kursiv i.O.).

Hier wird offenkundig, dass die Erkenntnisinteressen der genealogischen Rekonstruktion informationeller Privatheitspraktiken anders gelagert sind. Zwar können die Privatheitspraktiken durchaus in jene »Verfahren« integriert werden, die zur Selbstmodellierung genutzt werden (*ob* sie das tun, ist natürlich eine empirische Frage); wie schon angemerkt, stellen sie selbst aber keine solchen rekursiven Verfahren dar, und genauso wenig setzen sie sich zu Wissensbeständen zusammen, die Antworten auf die Frage nach der Subjektform liefern sollen.

Dass Subjektivierungs- genau wie informationelle Privatheitspraktiken in Machtrelationen eingelassen sind und diese ihrerseits formen (ebd.: 19), steht mit diesen Differenzierungen keineswegs in Widerspruch. Sofern sich im Zuge von Subjektivierung Selbst- und Fremdeinwirkung ineinander verschränken (ebd.: 22; 28), spielt sich Selbst-Konstitution in gesellschaftlichen ›Kraftfeldern‹ ab – noch die individualistischste Individualisierungsbemühung erweist sich als *gesellschaftliche*, relational auf Vergleich mit anderen angewiesene Anforderung (ebd.: 23). Konsistent mit der praxistheoretischen Anlage dieser Arbeit lassen sich informationelle Privatheitstechniken somit als außen-gerichtete Praktiken verstehen, die ab dem 18. Jahrhundert in den Dienst eines zunehmend reversionsoffenen Subjektivierungsrahmens treten. Gerade weil die normativ Statik prämierende Vergesellschaftungsform zu bröckeln beginnt, wird Subjektivität »wählbar« (Fuchs 1999: 273)²⁴ und das heißt: für die gesellschaftlichen Dauer-Reproduktion von Subjektivierungstypen geöffnet. Nicht nur können Akteure seither Subjektivierungstypen variantenreicher *anwenden*, es können vielmehr nach Verabschiedung der kosmologischen Begründung der Vergesellschaftungsordnung, zumindest im Prinzip, auch in ungekannter Weise andersartige Subjektivierungsformen, Subjekttypen und -positionen *erfunden* werden – was durchaus auch als Zumutung erfahren werden kann.

Privatheitspraktiken lassen sich dementsprechend als mögliche Elemente im Praxisrepertoire der Akteure verstehen, welche diese einsetzen können, um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, historisch kontingente Subjektformen praktisch zu realisieren. Die Subjektformen selbst speisen sich indes aus ganz anderen Quellen, aus gesellschaftlichen ›Anrufungen‹ und dergleichen (vgl. Law 2000; Althusser 2001: 137). Dabei werden üblicherweise unterschiedliche, teilweise auch widersprüchliche Komponenten miteinander kombiniert: Das »Subjekt ›erfindet‹ sich (...) ausgehend von und in Auseinandersetzung mit den an es herangetragenen Selbstdeutungs- wie Selbstmodellierungsvorgaben je nach Kontext in ganz unterschiedlicher Weise« (Bröckling 2007: 35). Auch hier kann folglich gelten: der Subjektivierungsmodus ›informationelle Privatheit‹ kann als Mittel der Erfahrungsspielraumkonstitution die Voraussetzungen dafür schaffen, eine bestimmte Subjektivierungsform zu praktizieren – *ist* aber nicht diese Subjektivierungsform.

Denn innerhalb eines durch Privatheitspraktiken hergestellten Erfahrungsspielraumes sind grundsätzlich immer unterschiedliche und vielfältige *Subjektivierungstypen* praktizierbar. Solche Typen mögen unterschiedliche Subjektcodes kombinieren und verdichten, sie erhalten diese

24 Fuchs spricht genau genommen von wählbarer »Identität«, ein Begriff, dessen Verwendung ich vor dem Hintergrund des u.a. von Bröckling (2007: 35) ausgerufenen »Abschied[s] von der Vorstellung eines mit sich selbst identischen Selbst« zu vermeiden versuche.

Codes aber aus ganz verschiedenen Bereichen, und keineswegs nur aus dem durch Einsatz von Privatheitspraktiken aufgespannten und aufrechterhaltenen Erfahrungsspielraum. Unter modernen Bedingungen mischen sich insbesondere »die Dispositionen und Subjektcodes eines ökonomischen Subjekts der Arbeit und eines der Konsumtion, eines politischen Subjekts der Partizipation und Administration, eines Intimitäts-subjekts persönlicher Beziehungen, eines Künstlersubjekts ästhetischer Praktiken etc.« (Reckwitz 2006: 52)

Werden Subjekte (auch) als »als kontingentes Produkt symbolischer Ordnungen« verstanden (ebd.: 34), dann müssen auch sie als im Praxisvollzug reproduzierte Kulturformen gelten, die dadurch gebildet werden, dass je spezifische Akteure je spezifische Subjekt-Codes aufgreifen, um mit deren Hilfe Subjektivierung zu vollziehen. Letztere ist dann zu verstehen als »sozial geregelte, typisierte, routinisierte Form des körperlichen Verhaltens (einschließlich des zeichenverwendenden Verhaltens)«, die auf »spezifische Formen des Wissens, des know how, des Interpretierens, der Motivation und der Emotion« zurückgreift (ebd.: 36). In Bezug auf Praktiken fungieren Subjekte folglich als materielle Träger von Verhaltensweisen und als inkorporierende Instanz von Wissen: Subjekte sind »Tun«, werden aus Praktikenensembles geformt, die ihrerseits auf »Dispositionsbündel« zurückgeführt werden können (ebd.: 39).

Für die vorliegende Arbeit von besonderem Interesse ist der Umstand, dass Subjekte aus einem solchen, praxeologischen Ansatz heraus als *Kreuzungspunkt unterschiedlicher, gegebenenfalls widersprüchlicher kultureller Codes, Schemata usw.* perspektiviert werden können.²⁵ Subjektivierungstypen, selbst wenn sie gesellschaftlich in den Status dominanter Subjektkulturen gelangen, stellen also empirisch keine in sich homogenen Entitäten dar, und sie sind auch nicht analytisch im Sinne von Idealtypen zu verstehen. Vielmehr bilden sich Subjektivierungstypen in relativ kohärenter Weise dadurch aus, dass sich Regelmäßigkeiten bei der Dispositionsgenerierung einstellen, welche ihrerseits in maßgeblichen »sozialen Feldern« bzw. *Sozialen Welten* erzeugt werden.²⁶

- 25 Ob dabei, wie manche andeuten (Beer/Sievi 2010), von einem vor-subjektivierten, quasi-natürlich existierenden, ontologischen Proto-Subjekt oder dergleichen ausgegangen werden kann oder muss, ist für den hiesigen Zusammenhang sekundär, denn was im Vordergrund des analytischen Interesses steht, ist eben Subjektivierung, insbesondere die Rolle, die informationelle Privatheit für die praktische Formung von Akteuren spielt, und nicht die Frage der Normativität einer Soziologisierung des Subjektivierungsvorgangs.
- 26 Während Reckwitz (2006: 51 ff.) in seiner Subjektivierungstheorie auf den Bourdieuschen Feldbegriff zurückgreift, halte ich mich hier um der terminologischen begrifflichen Klarheit willen an das Konzept der *Sozialen Welten*, denn mit dem Feldbegriff würden ungeklärte theoretische Prämissen übernommen oder würde eine solche Übernahme zumindest suggeriert, und dies möchte ich

In diesem Sinne sind *Soziale Welten* immer auch Orte der Ausbildung von Subjektpositionen, welche sich wiederum zu typenspezifischen Mischungsverhältnissen verdichten. Während die Subjektpositionen der einzelnen Felder sich als multipel erweisen (z.B. im Bereich der Arbeit die Dispositionen eines höheren Angestellten- im Gegensatz zu denen des Arbeiter-Subjekts etc.), sind auch die *Sozialen Welten* als Praxisformationen nicht homogen und strikt voneinander abgrenzbar. So können bspw. ökonomische Codes in künstlerische Welten gelangen und dem Subjekttyp des Bohème-Künstlers das Modell des Künstler-Stars an die Seite stellen (ebd.: 52). Auf ähnliche Weise kombinieren Subjektivierungstypen immer Kodierungen unterschiedlicher Herkunft.

Seit dem 18. Jahrhundert haben sich Reckwitz zufolge insbesondere drei Praktikenkomplexe oder ›soziale Felder‹ für die Subjektformierung als besonders relevant erwiesen: Die Praktiken der Arbeit, die in den *Sozialen Welten* der Ökonomie vollzogen werden, die lebensweltlichen Praktiken der persönlichen und intimen Beziehungen sowie die selbstreferentiellen Praktiken, die unter Rückgriff auf Selbsttechnologien ausgeführt werden: Die »Kultur der Moderne bringt ihr Subjekt primär als Arbeits-, Intim- und selbstreferentielles Subjekt hervor.« (ebd.: 53) Durch Kombinationen von Dispositionen, die diesen drei Bereichen entstammen, entwickeln sich zwar kontingente, aber doch relativ kohärente ›Lebensformen‹, so Reckwitz, die gewissermaßen quer zu den *Sozialen Welten* liegen, als zweite Ebene, auf der die jeweils spezifische Kombination von Praktikensegmenten aus verschiedenen Bereichen in einem Subjekt ausschlaggebend ist. Es handelt sich um milieuhängige Subjektformierung, denn »Subjekte sind hier bürgerliche, proletarische, subkulturelle etc. Subjekte« (ebd.: 62, 63). Dementsprechend stellen auch ›Lebensformen‹ »Agglomerationen heterogener Praxen« dar, die miteinander koordiniert sind (ebd.: 63), sie setzen sich also »unter modernen Verhältnissen (...) aus Praktiken der Arbeit, Kommunikationen und Interaktionen persönlicher Beziehungen sowie Technologien des Selbst zusammen« (ebd.). Subjektformen sind Knotenpunkte aus Praktiken dieser Bereiche, weisen jedoch auf Ebene der ›Mischungsverhältnisse‹ selbst wieder gemusterte Gleichförmigkeit auf – eben diese gelten Reckwitz als ›Lebensformen.‹

Für moderne Vergesellschaftung gilt nun, dass »unterschiedliche sozial-kulturelle Lebensformen nebeneinander [existieren].« (ebd.: 68) Stabilisiert werden Lebensformen bis zu einem gewissen Grad als Milieu: »typisierte Praktikenkomplexe (...), welche Segmente aus den Feldern der Arbeit, der persönlichen Beziehungen und der Selbstpraktiken (Medien,

vermeiden. Ich passe die Reckwitzschen Ausführungen deshalb im Weiteren terminologisch an mein eigenes Begriffsgerüst an, ohne Parallelen und Unterschiede zwischen Bourdieus Praxis- und Strauss' *Soziale Welten*-Theorie systematisch zu erörtern – dies würden den Rahmen der vorliegenden Arbeit sprengen.

Konsumtion) miteinander kombinieren und damit Träger feldkreuzender, homologer Subjektkulturen bilden.« (ebd.) Im empirischen Verlauf der Moderne werden einige dieser Subjektkulturen *dominant* bzw. in Reckwitz' auf Laclau und Mouffe zurückgreifender Terminologie »hegemonial.« Ihnen gelingt es also, quasi-gesellschaftsweite Blaupausen (allgemeingültig, universal, scheinbar alternativlos, attraktiv) für gelingendes Subjekt-Sein zu liefern (ebd.: 69). Ihnen gegenüber stehen subhegemoniale (selbst nicht hegemonial, aber im Einfluss der hegemonialen Kultur stehend, z.B. Kleinbürger gegenüber Bourgeoisie), nicht-hegemoniale (alternative Mikrokosmos in Distanz zur hegemonialen Kultur, die selbst nicht nach Hegemonie streben) oder anti-hegemoniale Subjektkulturen (die gegen die hegemoniale Kultur antreten, um diese abzulösen) (ebd.: 71–72).

Hegemoniale Subjektkultur versteht sich selbst immer als universal und strebt nach Verbreitung (ebd.: 69–70). Neben dem diskursiv verbreiteten Allgemeinheitsanspruch »gelingt es ihr auch tatsächlich – dies ist ihr zweites Merkmal –, ihre generalisierte Subjektform über ihr Ausgangsmilieu hinaus zu instituieren« (ebd.: 70). Dies ist z.B. dann der Fall, wenn bürgerliche Subjektkultur über rechtliche, wirtschaftliche oder Bildungsinstitutionen in andere Milieus einsickert, auch in diesen die normativen Subjektivierungsstandards setzt. Über diesen institutionellen Verbreitungsmodus hinaus wird hegemoniale Subjektkultur semiotisch verbreitet: »Zudem wird das kulturell dominante Subjektmodell (...) zum Ausdruck eines attraktiven, als Ideal-Ich perzipierten Subjektmodells« (ebd.: 70). Die Frage der Dominanz betrifft somit nicht irgendeinen quantifizierbaren Durchschnitt, sondern richtet sich darauf, welche Subjektkultur ihr Modell in möglichst vielen anderen Milieus, ›Lebensformen‹, *Sozialen Welten* unterbringt.

Ich referiere die Reckwitz'sche Subjektivierungstheorie an dieser Stelle ein wenig ausführlicher, weil sich nicht nur in Bezug auf Subjektivierungstypen von gesellschaftlich-kultureller Dominanz sprechen lässt, sondern m.E. eben auch mit Blick auf informationelle Privatheitspraktiken. Es finden sich demnach historisch auch jeweils dominante Privatheitspraktiken, die zuweilen auf jeweils maßgebliche Aspekte von Subjektivierungsanforderungen antworten, ohne deshalb jedoch mit diesen in eins zu fallen. ›Antworten‹ meint hierbei: dass sie einen Umgang mit den zentralen Widersprüchen der Vergesellschaftungsformen erlauben, welche sich auch und insbesondere im Vollzug der Subjektivierung artikulieren. Mit solchen auf den Vergesellschaftungszusammenhang zurückgehenden Widersprüchen können in diesem Rahmen ganz unterschiedliche Subjekttypen oder -formen konfrontiert sein. So tritt bspw. im 20. Jahrhundert die Notwendigkeit der individuellen Informationskontrolle für sehr verschiedene Subjektivierungstypen auf den Plan, quer durch die Schichten, und gegebenenfalls auch im Rahmen verschiedener kultureller Subjektmodelle.

Jeweils dominante, informationelle Privatheitspraktiken und die korrespondierenden Subjektivierungsmodi stehen also nicht mit kultur-hegemonialen Subjekttypen und -formen in einer Entsprechungsbeziehung (nach dem Schema ›ein Subjekttypus und die ihm korrespondierenden Privatheitstechnik‹). Für das 20. Jahrhundert könnte man z.B. sagen, dass im Rahmen relativ konstant bleibender Vergesellschaftungswidersprüche²⁷ die Akteure den durch Vollzug der *gleichen* informationellen Privatheitspraktik eröffneten Erfahrungsspielraum auf ganz *verschiedene* Weise nutzen: was immer sie tun, um sich als Subjekte zu konstituieren, sie wirken in diesen Erfahrungsspielräumen rekursiv auf sich selbst ein. Aus diesen Gründen muss und wird das weiter unten entworfene Schema sich nicht an einer genealogisch entfalteten Abfolge kultureller Subjekttypen orientieren, sondern sich ganz auf den Zusammenhang zwischen einer bestimmten, historisch jeweils dominanten informationellen Privatheitspraktik einerseits, und den sich entwickelnden Widersprüchen historisch jeweils spezifischer Subjektivierungsanforderungen andererseits konzentrieren. In dieser Weise kann, um ein Beispiel zu nennen, Informationskontrolle als *die* dominante informationelle Privatheitspraktik aller hochmodernen, projekthaften Subjektivierungstypen gelten, eine Praktik, die, holzschnittartig gesprochen, im Sinne eines Subjektivierungsmodus einen Teil-Aspekt sämtlicher kultureller Subjekttypen des 20. Jahrhunderts bildet: sie erweist sich, ob empirisch praktiziert oder nicht, für alle hegemonialen, sub-hegemonialen und anti-hegemonialen Subjekttypen als relevant, entscheidet im Zweifelsfall mit über deren sozialen ›Erfolg‹ usw.

Zusammengefasst lassen sich also die hier diskutierten Subjektivierungstheorien Foucaults, Bröcklings und Reckwitz' als soziologische Theorien oder Diagnosen interpretieren, welche angeben, wie Subjekte zu bestimmten historischen Zeiten die (u.a.) durch informationelle Privatheitspraktiken eröffneten Erfahrungsspielräume *genutzt* haben, um (u.a.) rekursiv, etwa durch Anwendung bestimmter Selbsttechnologien, auf sich einzuwirken. Die genealogische Rekonstruktion informationeller Privatheitspraktiken stellt Subjektivierung in diesem Rahmen zwar gewissermaßen als Fluchtpunkt informationeller Privatheit (ab dem 18. Jahrhundert) in Rechnung, nimmt demgegenüber jedoch die historisch sich wandelnden Privatheitstechniken selbst in den analytischen Blick, und thematisiert das In-Dienst-Stellen der Privatheitstechniken für Subjektivierungszwecke als historisch sich gemeinsam mit den Privatheitspraktiken wandelnde Subjektivierungsmodi. Letztere weisen damit einen anderen Status als die kulturellen Subjekttypen selbst auf: sie fungieren als kulturtechnische Voraussetzung für Subjektivierung. Auf eine Formel gebracht, interessiert sich die vorliegende Arbeit mithin für die historisch

27 Diese Konstanz wird hier ausschließlich für die Dominanz jeweiliger informationeller Privatheitstechniken und Subjektivierungsmodi behauptet.

jeweils dominanten Formen informationeller Teilhabebeschränkung sowie für die so eröffneten Erfahrungsspielräume als Subjektivierungsmodi – Subjektivierungstheorien interessieren sich indessen für die Art und Weise, in der diese Erfahrungsspielräume historisch konkret mit Subjekttypen und -formen ausgekleidet werden, sowie für die Frage, welche Selbsttechnologien dabei zum Einsatz kommen.

Daraus folgt, dass die angestrebte genealogische Rekonstruktion informationeller Privatheitspraktiken ab dem 18. Jahrhundert zwar mit Subjektivierungstheorien in enger Verbindung steht, von diesen aber trotzdem grundsätzlich unterschieden bleibt. Die genealogische Perspektive soll die Analyse dabei für die Verstrickung, Konflikthaftigkeit, Heterogenität, Kontingenz und Multiplizität der Einfluss ausübenden Vergesellschaftungsfaktoren sensibilisieren. Ebenso im Blick behalten werden muss die grundlegende Ambivalenz der informationellen Privatheit: Die seit dem 18. Jahrhundert dominanten informationellen Privatheitspraktiken und deren jeweils zugehörigen Subjektivierungsmodi vermitteln Vergesellschaftungswidersprüche, die sich in den Subjektivierungspraktiken der Einzelakteure niederschlagen. Sofern sie eine Vermittlung dieser Widersprüche erlauben, weisen informationelle Privatheitspraktiken sowohl systemstabilisierende (sie erlauben Perpetuierung der Widersprüche) als auch emanzipatorische Potentiale (sie erlauben Umgang mit den zugemuteten Widersprüchen) auf.

Mit dem bis hierher entwickelten historischen und methodologischen Rüstzeug ausgestattet, die genannten Charakteristika informationeller Privatheitspraktiken und der ihnen jeweils zukommenden Subjektivierungsmodi in Rechnung stellend, werden wir nun als nächstes die genealogische Rekonstruktion informationeller Privatheitspraktiken ab dem 18. Jahrhundert in Angriff nehmen. Von dort ausgehend werden wir uns über das 19. und 20. Jahrhundert der Gegenwart annähern, um dann schließlich im nächsten Hauptkapitel mit geschärften Sinnen für die Transformationen von Vergesellschaftungsformen eine Analyse auch der gegenwärtigen Verschiebungen vornehmen zu können.

3.2 Genealogie der informationellen Privatheit (ca. 1750–2020)

Fragt man genealogisch nach dem Werden von informationeller Privatheit ab dem 18. Jahrhundert, so hat man es unweigerlich mit Prozessen, Entwicklungen und Verschiebungen zu tun, ein Umstand, der sich nicht nur in der Forschungsperspektive, sondern auch in der aus dieser heraus entwickelten Rekonstruktion widerspiegeln muss. Benötigt wird ein *Transformationsschema*, das es ermöglicht, systematisch das

Werden und den Wandel informationeller Privatheitspraktiken zu modellieren. Die Skizzierung eines solchen Schemas stellt daher den ersten Schritt dar, der im Rahmen dieses Unterkapitels gegangen werden wird (Kap. 3.2.1). Ist das Analysegerüst einmal errichtet, kann mit dem rekonstruktiven Durchgang durch die einzelnen Jahrhunderte, d.h. durch das 18., 19. und 20. Jahrhundert, begonnen werden (dem 21. Jahrhundert werde ich dann ein eigenes Hauptkapitel widmen, einerseits aufgrund des Kapitelumfangs, andererseits um jenen Leser:innen, die sich v.a. für die heutigen Problemlagen interessieren, auf kompakte Art und Weise eine Analyse und Rekonstruktion der zeitgenössischen Konstellation zu präsentieren.)

Dazu, dass die Unterteilung der Rekonstruktionsschritte der denkbar simpelsten Form der Einteilung folgt – den durch die kalendarische Zeitmessung vorgegebenen Zeitschnitten am Übergang von Jahrhundert zu Jahrhundert – möchte ich noch eine Vorbemerkung anbringen. Die hier vorgelegte Rekonstruktion wurde ganz in dem Bewusstsein entwickelt, dass sich die Strukturlogiken unterschiedlicher Vergesellschaftungstypen mit Blick auf die genealogischen Verstrickungen gesellschaftsstrukturellen Wandels kaum fein säuberlich nach Jahrhunderten unterscheiden lassen dürften. Erst recht ist nicht davon auszugehen, dass Übergänge von einer Logik zur anderen punktuell am chronologischen Umschlagpunkt vom einen ins nächste Jahrhundert erfolgen. Ich übernehme damit die geschichtswissenschaftliche Einsicht, »daß sich (...) geschichtliche Zusammenhänge nicht mit der Uhr messen lassen« (Koselleck 1972: 15). Betrachtet man folglich, so wie es auch weiter unten geschieht, »das 18. Jahrhundert« als Übergangsphase, als »Sattelzeit«, so lässt sich für dieses Jahrhundert sagen, dass es in einigen sozialhistorischen Hinsichten sicherlich bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts reicht (ebd.: 14), während sich in anderen Hinsichten das Ende des 18. Jahrhunderts dagegen wohl schon auf das Jahr 1789 datieren lässt, sofern man in der Französischen Revolution (in der rekonstruktiven Rückschau) ein weithin sichtbares Fatale erkennen mag, das den endgültigen Niedergang des *Ancien Régime* zu einer reinen Frage der Zeit machte. Die genealogische Rekonstruktion sozialhistorischen Wandels erweist sich in diesem Sinne als schwierig, weil sie es mit Komplikationen zu tun hat, die sich aus der ›Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen‹ (Bloch), aus unterschiedlichen Transformationsgeschwindigkeiten, Rekursionen usw. ergeben. Und gerade in Phasen tektonischer Verschiebungen, wie sie im 18. Jahrhundert erfolgen, dürften sich solcherlei Verwicklungen noch einmal zusätzlich verkomplizieren. Ob man das 18. Jahrhundert als erstes bürgerlich-modernes oder als letztes höfisch-stratifiziertes betrachtet, scheint dann eher eine Frage der Blickrichtung, als eine, auf die die Ontologie von sich aus Antworten gäbe, zumal ja einerseits zahlreiche Elemente der alten, stratifizierten Ordnung noch weit bis ins 19., z.T. auch bis ins 20. Jahrhundert hinein

fortbestehen, während andererseits Elemente der bürgerlichen Ordnung schon mit Beginn der früheren Neuzeit im Entstehen begriffen sind.

Die skizzierten genealogischen Komplikationen legen somit ein bestimmtes Verständnis von zeitschnittartigen Ausdrücken wie ›18./19./20./21. Jahrhundert‹ nahe. Im Rahmen der hier vorgelegten Rekonstruktion handelt es sich bei diesen Benennungen vornehmlich um *Chiffren, die die genealogisch gewandelten, historischen Unterschiede zwischen Strukturlogiken markieren, welche für den hier interessierenden Gegenstand der informationellen Privatheit maßgeblich sind*. Der Unterschied zwischen ›dem 18. Jahrhundert‹ und ›dem 19. Jahrhundert‹ meint damit also keine chronologisch trennscharf abgrenzbaren Differenzen, sondern den Unterschied zwischen jenen schwerpunktartig im 18. und im 19. Jahrhundert wirksam werdenden Strukturlogiken, der für die jeweils dominante Praxis der informationellen Privatheit maßgeblich ist.²⁸ Das bedeutet gleichzeitig auch, dass hier gewiss keine ›Geschichte des 18., 19. usw. ... Jahrhunderts‹ oder ›der Moderne‹ o.ä. erzählt werden wird. Das historische Narrativ rekonstruiert demgegenüber lediglich die strukturellen Einflussfaktoren, die dazu führten, dass informationeller Privatheit *im Laufe* der Jahrhunderte eine jeweils eigene, unterscheidbare Form erhielt.

In Bezug auf diese Form, d.h. auf informationelle Privatheit selbst, ist indessen von ähnlich entwickelten Lagen auszugehen: Konkrete informationelle Privatheitspraktiken gibt es, um dies beispielhaft zu erörtern, im 20. Jahrhundert viele. Die Praktiken der vorherigen Jahrhunderte sind keineswegs verschwunden, wurden auch nicht einfach abgelöst und haben ebensowenig einer irgendeiner nun universal gültigen Form Platz gemacht. Was sich gleichwohl zeigen lässt, ist, dass im Laufe der Jahrhunderte unterschiedliche und unterscheidbare informationelle Privatheitspraktiken zur jeweils *dominanten* Form aufsteigen; und dass diese jeweils dominante Form sich daraus ergibt, dass sie einen Umgang mit jeweils maßgeblichen strukturellen Subjektivierungswidersprüchen erlaubt.

Mag all das an dieser Stelle noch ein wenig abstrakt klingen, so wird im Rahmen der Rekonstruktion am sozialhistorischen Material hinreichend deutlich werden, wie die hier formulierten ›analytischen Vorichtsmaßnahmen‹ im genealogischen Zusammenhang konkret zu verstehen sind. An dieser Stelle bitte ich die Leser:innen lediglich im Kopf zu behalten, dass die folgende Übersicht, die ich zum leichteren Nachvollzug der Ausführungen weiter unten an diesem Punkt nochmals vorschalte, keine auf die kalendarische Chronologie abbildbare Statik beschreiben soll, sondern die markanten Unterschiede, die sich im Fluss

28 Am Rande sei erwähnt, dass die privatheitstheoretisch einschlägigen, historischen Studien Sennetts (2008) und Hölschers (1979) ebenfalls nach Jahrhunderten gegliedert sind – ein Hinweis auf die Validität einer solchen Orientierung (sofern die obigen Ausführungen Berücksichtigung finden).

des genealogischen Wandels eingestellt haben. Holzschnittartig dargestellt wird der Durchgang durch die einzelnen Jahrhunderte also die folgenden Differenzen und Logiken rekonstruieren:

Privatheits- typ	Historische Phase	Privatheits- technik	Informa- tioneller Imperativ	Struktureller Subjektivie- rungsrahmen	Auf dem Spiel steht:	Zentraler Widerspruch	Normativer Konflikt als Umschlag- punkt	Neuartige Medien- Öffent- lichkeit
Repräsen- tative Privatheit	Abso- lutismus/ Ancien Régime 18. Jh.	Reputation Management (Soziale Maskerade)	Sende gemäß der göttlichen/ natürlich- sozialen Ordnung!	Ständisches Selbst	Reputation	Soziale Ord- nung in Bewegung vs. ständig fixiertes Selbst	Kestners Klage über Goethes <i>Werther</i> (1774)	Literarische Öffentlichkeit
Bürgerliche Privatheit	Bürgerliche Moderne 19. Jh.	Rückzug	Sende (zeit- weise) gar nicht!	Einheitlich- einzigartiges Selbst	Individualität	Sozial dif- ferenzierte Ordnung vs. unteilbares Selbst	Warren & Brandeis <i>The Right to Privacy</i> (1890)	Massenme- diale Presse- Öffentlich- keit
Hochmo- derne Privatheit	Organisierte/ Reflexive Moderne 20. Jh.	Kontrolle	Kontrolliere die Sendung!	Projekt- Selbst	Karriere	Identitätsfi- xierung vs. sozial mo- biles Selbst	Bundesver- fassungsges- etz <i>Volksschä- lungsurteil</i> (1983)	Öffentlichkeit der elek- tronisch- vernetzten Informati- onsmedien

Tab. 3: Übersicht über die Genealogie informationeller Privatheiten ab dem 18. Jh.

Die einzelnen Phasen werden weiter unten im Detail analysiert (Kap. 3.2.2-3.2.4). Dem zugrundegelegten Verständnis zufolge gilt, dass, wenn weiter unten bspw. von ›der repräsentativen Privatheit des 18. Jahrhunderts‹ etc. die Rede ist, damit gemeint ist, dass sich im Laufe des 18. Jahrhunderts als *dominante* Form informationeller Privatheit die repräsentative herauschält; und dass die Dominanz dieser Form sich aus dem Umstand ergibt, dass eben sie es erlaubt, mit den maßgeblichen gesellschaftsstrukturellen Widersprüchen umzugehen, mit denen sich Subjektivierungsprozesse in jener sozialhistorischen Phase konfrontiert sehen.

Die Feststellung, dass die genealogische Entwicklung sich im Zuge von Wandlungsprozessen vollzieht, soll indessen natürlich auch nicht als Behauptung eines unsystematischen, beliebigen oder strukturell zufälligen Übergangs von einer Privatheitsform zur nächsten missgedeutet werden. Das Transformationsgeschehen weist systematische Muster auf, und diese werden weiter unten genealogisch rekonstruiert werden. Indem ich im nun folgenden Schritt diese Muster schematisch vorzeichne, gebe ich gleichzeitig an, an welchen analytischen Kategorien sich die genealogische Rekonstruktion orientieren wird.

3.2.1 Das Transformationsschema, oder: Den Wandel modellieren – normative Schwellenkonflikte, soziotechnische Medien-Öffentlichkeiten, gesellschaftsstrukturelle Widersprüche und informationelle Privatheitspraktiken

Wenn aus genealogischer Sicht unbedingt den ›Ungleichzeitigkeiten‹ und ständigen Verschiebungen, dem permanenten, fließendem Vollzug der Re-/Produktion von Praktiken und damit des Sozialen Rechnung zu tragen ist, dann stellt sich die Frage, wie den eher statisch anmutenden Differenzierungen begegnet werden soll, die durch die oben präsentierte Tabelle nahegelegt werden. Um den möglichen Eindruck der Statik gleich zu verwischen, möchte ich im Folgenden erläutern, welche genealogische ›Transformationsmaschinerie‹ den Wandel von Privatheitspraktiken vorantreibt.²⁹

Bezugnehmend auf Kapitel 2 lässt sich informationelle Privatheit als Praxis der informationellen Teilhabe-Beschränkung (Bs) zur Eröffnung von Erfahrungsspielräumen (As) bestimmen. Solcherlei informationelle Teilhabebeschränkungspraktiken fungieren im Vergesellschaftungsgefüge als Machtdifferential und werden ab dem 18. Jahrhundert in den Dienst individualistischer Subjektivierung gestellt. Sozialtheoretisch sind informationelle Privatheitspraktiken somit grundsätzlich auf Ebene der

29 Eine knappe Zusammenfassung des im Folgenden detailliert dargestellten Transformationsschemas findet sich in Ochs (2021b).

widersprüchlichen Praktiken und des gegenläufigen Begehrens zu verorten, wie sie im Zuge der relationalen Sozialitätsproduktion auftreten: B möchte sich durch Teilhabe an As Informationen als Akteur konstituieren³⁰, was As Erfahrungsspielraum zu beeinträchtigen droht; informationelle Privatheitspraktiken ermöglichen eine Grenzziehung, so dass As Erfahrungsspielraum erhalten bleibt (oder überhaupt erst konstituiert wird).

Die hier sozialtheoretisch ausbuchstabierte Widersprüchlichkeit und Konflikthaftigkeit des sozialen Geschehens, in dessen Rahmen informationelle Privatheitspraktiken sich vollziehen, findet ihr Pendant auf gesellschaftstheoretischer Ebene in strukturellen Vergesellschaftungswidersprüchen, denen sich Subjektivierung ausgesetzt sieht. Unter ›Widerspruch‹ verstehe ich dabei in Anlehnung an Giddens »an opposition or disjunction between structural principles of a social system, such that the system operates in negation. That is to say, the operation of one structural principle presumes another which negates it.« (Giddens 1981: 29) Anders als Giddens verfolge ich hier jedoch das Ziel, das Widerspruchskonzept ein wenig theoretisch ›herunterzustutzen‹, um es so besser zur analytischen Aufschlüsselung des Zusammenhangs zwischen Subjektivierung und informationeller Privatheit nutzen zu können. Das bedeutet zunächst, hinsichtlich der Giddens'schen Unterscheidung zwischen ›existentiellen‹ und ›strukturellen‹ Widersprüchen ausschließlich auf Seite der letzteren anzusetzen. Der scheinbare existentielle Widerspruch, »daß das [menschliche] Leben in der Natur gründet, doch nicht Natur ist und ihr entgegengesetzt ist« (Giddens 1995: 248), interessiert mich hier also nicht – wenn er denn angesichts der zunehmenden Fragwürdigkeit der Natur/Kultur-Unterscheidung (vgl. Bogusz 2016) überhaupt aufrechtzuerhalten ist. Doch auch auf Ebene von Giddens' strukturellen Widersprüchen müssen wir das Konzept ein wenig ›herunterfahren‹, um es den hier verfolgten Zwecken anzupassen. Denn Giddens bezieht strukturelle Widersprüche v.a. auf das Gegeneinanderlaufen von Strukturprinzipien, die ein gesamtes Gesellschaftssystem maßgeblich strukturieren (primärer Widerspruch), und aus denen sich dann Folge-Widersprüche ergeben (sekundäre Widersprüche) (Giddens 1981: 232). Insbesondere die Identifizierung eines ›Hauptwiderspruchs‹ scheint mir dabei voraussetzungsreichere Prämissen zu erfordern, als sie in den hier

30 ›Möchte sich konstituieren‹ klingt intentionaler, als es zuweilen gemeint sein kann. Wenn wir z.B. ungewollt Zeugen des Beziehungsstreites eines Paares werden, dann kann uns das peinlich sein, und wir konstituieren uns durch Teilhabe an den im Streit offenbarten Informationen als Zeugen, ohne dass wir das jemals wollten. Unsere Konstitution als Zeugen ist maßgeblich für den Privatheitsbruch, für den aber nicht wir (B), sondern gerade das streitende Paar (A) verantwortlich zu machen ist. Die Rollenverteilung der Widerspruchskonstellation kann sich also mitunter umkehren.

entwickelten Argumentationszusammenhang eingebracht werden sollen: »in any given type of societal system (...) there is on principal axis of contradiction, which I shall call the *primary contradiction* of that type of of society.« (ebd.; kursiv CO). Für die modernen Gesellschaften des 20. Jahrhunderts bestünde etwa der primäre Widerspruch darin, »daß die ›öffentliche‹ Sphäre des Staates die ›private‹ Sphäre der ›bürgerlichen Gesellschaft‹ konstituiert, diese aber von sich absondert und mit ihr in ein gespanntes Verhältnis gerät.« (Giddens 1995: 252) Verkürzt, aber dafür pointiert ausgedrückt, ist der Staat auf die Wirtschaft angewiesen, um Steuern einnehmen zu können, während die Wirtschaft von den Ordnungsfunktionen des Staates abhängig ist. Gleichzeitig sei jedoch zu beobachten, dass die kapitalistischen Kräfte dem Nationalstaat »antagonistisch gegenüberstehen.« (ebd.: 253)

In der vorliegenden Arbeit wird das Konzept des Widerspruchs hingegen v.a. *auf den Vorgang der Subjektivierung* bezogen. Ich gehe davon aus, dass strukturelle Faktoren bestimmte unterschiedliche Ansprüche an die Selbst-Konstitution von sozialen Akteuren herantragen; und dass diese Ansprüche *gegenläufig* sein können. Subjektivierung sieht sich dementsprechend mit der Notwendigkeit eines Umgangs mit den Widersprüchen konfrontiert, und der hier verfolgten These zufolge dient informationelle Privatheit genau dazu: dem Umgang mit den Widersprüchen im Zuge von Subjektivierungsprozessen. Informationelle Privatheit spielt in eben diesem Sinne die Rolle eines Subjektivierungsmodus, d.h. die Rolle einer ›Vorrichtung‹, die Subjektivierung im Angesicht der Widersprüche erlaubt. Unabhängig davon, welcher Subjekttyp, welche Subjektform und -kultur im Fokus steht – etwa »Unternehmerisches Selbst« à la Bröckling (2007), frühbürgerliches Selbst à la Reckwitz (2006) oder adeliges Selbst à la Elias (1997a) – die jeweiligen Subjektformen sind genau wie die ihrer Zeit entsprechenden anti-, sub- oder nicht-hegemonialen Subjektkulturen mit einem dominanten Subjektivierungswiderspruch konfrontiert; und die jeweils dominante Form informationeller Privatheit erlaubt einen Umgang mit diesen.

Privatheitspraktiken fallen in diesem Rahmen nicht vom Himmel, treten nicht als *ready-made* gebrauchsfertig auf den Plan. Genau wie Vergesellschaftungslogiken, Widersprüche und alle sonstigen soziokulturellen, materiell-semiotischen Größen entwickeln sie sich im Rahmen von re/produktiven Dauerprozessen. Das bedeutet, dass sich dominante Praxisformen, wie etwa die der informationellen Privatheit, angesichts gesellschaftsstruktureller Subjektivierungswidersprüche entwickeln, konsolidieren, ›aushärten‹, bevor sie zu einem etablierten, als Selbstverständlichkeit hingenommenen Subjektivierungsmodus werden. Inwieweit dieser Vorgang diskursiv reflektiert und bewusst gestaltet wird, ist dabei eine empirische Frage – es ist also durchaus möglich, und vermutlich auch nicht besonders ungewöhnlich, dass sich eine Privatheitspraktik wie z.B. die individuelle Informationskontrolle über einen langen Zeitraum hinweg

entwickelt und konsolidiert, bevor sie schließlich diskursiv formulierbar und formuliert oder gar als generell verfügbar ›garantiert‹ wird, indem sie bspw. in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung übersetzt wird.

Das Nachdenken über, diskursive Thematisieren und Formalisieren von (informationellen) Privatheitspraktiken wird im historischen Zusammenhang insbesondere dann erkennbar oft intensiviert, wenn neue Typen soziotechnisch generierter *Medien-Öffentlichkeit* auf den Plan treten, welche zum einen Subjektivierungsmöglichkeiten neuer, also abweichender Art ermöglichen, und zum anderen bisherige Privatheitspraktiken unter Druck setzen. Normative Konflikte über die Legitimität bislang verlässlich kanalisierten, nun aber ›umleitbarer‹ Informationsflüsse treten auf: die neuen Medien-Öffentlichkeiten machen die Praktizierung der hergebrachten dominanten Privatheitspraktik, die zum Umgang mit den zentralen gesellschaftsstrukturellen Subjektivierungswidersprüchen genutzt wird zunehmend schwierig. Im normativen Konflikt werden die hergebrachten Ressourcen noch einmal mobilisiert, obwohl oder gerade weil sich bereits unter der Hand ein medial-öffentliches Unterlaufen dieser Ressourcen andeutet.

Als *Schwellenkonflikte* bezeichne ich solche normativen Konflikte in denen dies ganz besonders gut deutlich wird: alle bislang konsolidierten Privatheitstechniken (die den Umgang mit den bisherigen Widersprüchen erlauben), werden potentiell aktiviert, um auf die neuen Öffentlichkeitsstypen zu reagieren. Letztere liefern indessen bereits eine Grundlage für die Umformung oder Neu-Formung von Subjektivierung, die dann im weiteren historischen Verlauf mit neuartigen Widersprüchen konfrontiert sein wird. Es ist aber wichtig an diesem Punkt keine Verwechslung vorzunehmen: es ist nicht so, dass die neuen Öffentlichkeitsstypen die neuen Subjektivierungsformen oder deren Widersprüche kausal hervorrufen; sie sind an deren zukünftiger Konstitution maßgeblich beteiligt, gegenwärtig entfachen sie aber bloß den Konflikt zwischen hergebrachten Privatheitstechniken und neuartigem Öffentlichkeitsstyp. Welchen künftigen Widerspruch neu evolvierte Privatheitstechniken zu vermitteln erlauben müssen, legen sie nicht fest.

Um auch diese eher abstrakten Ausführungen an einem Beispiel nachvollziehbar zu machen: es lässt sich gut zeigen, dass das *right to be let alone*, wie es Warren und Brandeis (1890) formulieren, die diskursive und rechtliche Formalisierung einer im Laufe von Jahrzehnten sich entwickelnden und konsolidierten Privatheitspraktik darstellt, namentlich des (temporären) Rückzugs vom Sozialen. Wie unten noch im Detail ausgeführt werden wird, erlaubt diese Technik den subjektivierenden Akteuren den Umgang mit einem Grundwiderspruch der bürgerlichen Moderne des 19. Jahrhunderts: jenem zwischen sozial differenzierter Wirklichkeit und dem Einheitlichkeits- und Einzigartigkeitsimperativ der Individualität. ›Rückzug‹ funktioniert als informationelle Privatheitspraktik für eine Weile recht gut, wird dann aber von der neu evolvierten

massenmedialen Presse-Öffentlichkeit unterlaufen, die durch soziotechnische Verknüpfung von erschwinglich gewordenen Foto-Kameras, Massenpresse und dem neuen Genre der *Yellow Press* getragen wird. Warren und Brandeis' *Right to Privacy* fungiert als normativer Schwellenkonzflikt, in dessen Zuge die beiden Juristen alle bisher etablierten informationellen Privatheitstechniken aktivieren, um mit dem bislang ungekannten Problem einer massenmedialen Öffentlichkeit umzugehen. In den Vordergrund gerückt wird aber die im Laufe des 19. Jahrhunderts dominant gewordene informationelle Privatheitstechnik des Rückzugs als *right to be let alone*. Die rechtliche Formalisierung bringt diese Praktik genau in dem Moment auf den Begriff, in dem ihre selbstverständliche Praktizierung von der neuartigen massenmedialen Öffentlichkeit unter prinzipiellen Druck gesetzt wird. Eben dieser Öffentlichkeitsstypus wird in der Folge an der Verschiebung bekannter und an der Ausbildung der neuen Subjektivierungsformen des 20. Jahrhunderts beteiligt sein, jedoch werden diese neuen Subjektivierungsformen dann ihre eigenen Privatheitstechniken entwickeln müssen, um ihrerseits mit historisch 'eigen-tümlichen' Subjektivierungswidersprüchen umgehen zu können usw. usf.

Das hier beispielhaft vorgeführte Schema lässt sich systematisch für die gesamte Phase vom 18. Jahrhundert an bis heute darstellen. In sozialhistorischer Konkretheit nimmt es die folgende Form an:

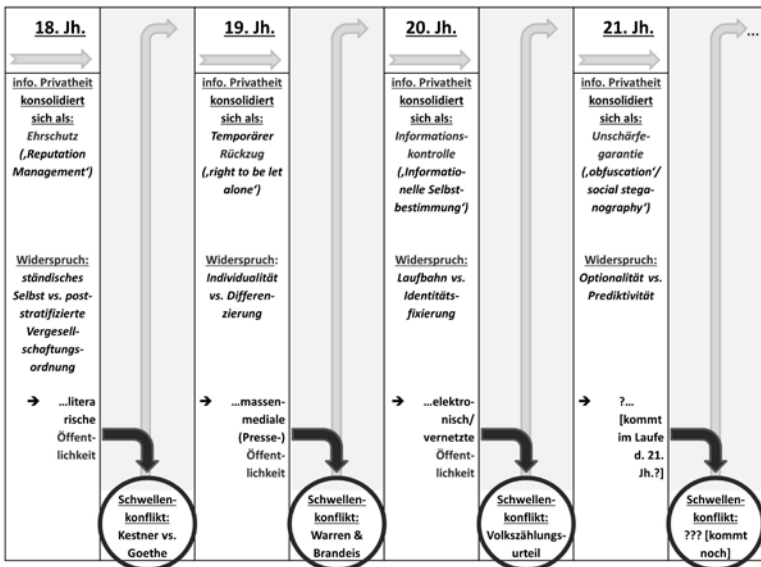


Abb. 7: Phasenmodell des Wandels von Privatheitspraktiken vom 18. Jh. bis heute.

Für jedes Jahrhundert lässt sich eine in Konsolidierung begriffene, dominante Privatheitspraktik identifizieren, die einen Umgang mit dem jeweiligen Hauptwiderspruch erlaubt, und deren Funktionsweise jeweils zum Ende des Jahrhunderts hin von der Funktionsweise eines neuartigen Öffentlichkeitstypus unterlaufen wird. Blumig formuliert, werden die konsolidierten Privatheitspraktiken immer dann im Rahmen von Schwellenkonflikten formal expliziert und in dem Zuge gewissermaßen ›abgerundet‹, wenn die neu aufkommenden Öffentlichkeitstypen bereits dabei sind, ihnen ›davonzulaufen‹: die Verunsicherungen, die die neuartigen Öffentlichkeitstypen hervorrufen, werden normativ registriert, und in der Reaktion erfolgt dann der Rückgriff auf etablierte Schutztechniken – worauf auch sonst – um den Erschütterungen beizukommen. Indessen sind die Segel zur weiteren strukturellen Transformation bereits gesetzt, und auch wenn die nunmehr formalisierten Privatheitstechniken sich noch für eine ganze Weile insofern als funktional erweisen mögen, als sie Problemlagen einzuhegen gestatten, wird doch nach und nach ihre Defizienz deutlich.

Soweit sich dieses Schema halten lässt, ergeben sich daraus offenkundig eine Reihe von Fragen: a) Welche Privatheitstechnik ist *heute* dabei, sich (als dominante) zu konsolidieren? b) Wann ist der zugehörige Schwellenkonflikt zu erwarten, in dem die *heute* sich konsolidierende Privatheitstechnik schließlich formalisiert werden wird? Und c) welche Form der Öffentlichkeit wird die diskursive, formale Explizierung induzieren? Antworten auf a) werden im Rahmen von Kapitel 4 gegeben werden. Antworten auf b) wären pure Spekulation, auch wenn sich die Konturen des Schwellenkonflikts bereits im Rahmen des normativen Konflikts um das ›Recht auf Vergessenwerden‹ abgezeichnet haben (dazu mehr weiter unten). Antworten auf c) dürften indessen auf gut informierte *science fiction* hinauslaufen – vielleicht wird es um eine ›biologisch-verdrahtete‹ Öffentlichkeit von subkutan per Chip-Implantat vernetzten Menschen gehen, zusammengeschlossen zu einem *Internet of People*; vielleicht aber auch nicht – und genau in diesem ›vielleicht auch nicht‹ steckt ein möglicher Einwand gegen die Extrapolierung des oben skizzierten und weiter unten rekonstruktiv entfalteten Schemas in die Zukunft. Denn wer oder was sollte garantieren, dass sich das erkannte Muster in die Zukunft fortsetzen wird? Wer oder was sorgt überhaupt dafür, dass alle hundert Jahre Öffentlichkeitstypen Privatheitstechniken verunsichern, dass Schwellenkonflikte auftreten, Privatheit formal expliziert, gleichzeitig aber bereits wieder unterlaufen wird usf.? Und wie kann der Autor der vorliegenden Arbeit überhaupt die in Konsolidierung begriffene Privatheitstechnik bereits jetzt sichtbar machen – wo doch der zugehörige Schwellenkonflikt noch gar nicht identifizierbar sein, noch gar nicht stattgefunden haben, die neuartige, zu ihrer Explizierung führende Öffentlichkeit noch gar nicht ihre Existenz gefunden haben mag?

Sind wir von all dem, mit Blick auf das vorgestellte Schema, nicht noch gute 60–70 Jahre entfernt?

Um diese Fragen zu beantworten, lässt sich mit der Feststellung ansetzen, dass wohl nichts und niemand die zukünftige Fortsetzung des Schemas zu garantieren vermag; es handelt sich lediglich um ein Muster, das der empirische Blick auf die Vergangenheit zu identifizieren in der Lage ist (dies werde ich zumindest ab dem nächsten Unterkapitel zu belegen versuchen). Ob es sich so oder anders, etwa in anderer Geschwindigkeit oder überhaupt nicht fortsetzen wird, kann nur die zukünftige Entwicklung zeigen. Der Grund dafür, dass sich im Rahmen der hier vorgelegten Analyse aber bereits heute Aussagen über eine Privatheitstechnik treffen lassen, deren formale/r Explizierung/Schwellenkonflikt doch erst in der Zukunft liegt, ist ganz einfach in der methodischen Machart der vorliegenden Arbeit zu finden: daraus, dass informationelle Privatheit konsequent als Teil von Vergesellschaftungsprozessen analysiert und so im Zusammenhang mit letzteren aufgeschlüsselt wird, erwächst die Möglichkeit, ihre *Transformationslogik* – das Schema – zu erkennen; daraus ergibt sich wiederum die Möglichkeit, die zugrunde liegenden gesellschaftsstrukturellen Widersprüche zu ›destillieren‹, auf die die jeweiligen Formen informationeller Privatheit antworten. Indem die vorliegende Arbeit aufgrund ihrer handwerklichen Anlage das Erkennen der Widersprüche ermöglicht, erlaubt sie es, zeitgenössische Privatheit bereits zu einem Zeitpunkt in den analytischen Griff zu bekommen, zu dem Schwellenkonflikt und neuer Öffentlichkeistypus, wenn sie denn überhaupt kommen sollten, noch in mehr oder weniger weiter Ferne liegen – die Identifizierung des zentralen Subjektivierungswiderspruchs legt die Konturen der neuartigen Form informationeller Privatheit dennoch frei.

Damit sollten der folgenden Rekonstruktion nunmehr ausreichende strukturlogische Orientierungsvorrichtungen an die Hand gegeben sein. Die Rekonstruktion jedes Jahrhunderts wird mit einem jeweils maßgeblichen *Schwellenkonflikt* einsetzen, an dem zentrale Charakteristika der konsolidierten Privatheitstechnik sichtbar werden. Daraufhin erfolgt eine doppelte Rekonstruktion: Zum einen wird analysiert, *wie das Wirken gesellschaftsstruktureller Treiber Subjektivierung in die eine Richtung drängt*, bevor dann nachgezeichnet wird, *wie damit in Widerspruch stehende, andersartige Treiber die Konstitution des Selbst in die die genau entgegengesetzte Richtung hin orientieren*. Im nächsten Schritt werde ich darstellen, auf welche Weise die jeweils *dominante Form informationeller Privatheit* einen Umgang mit den resultierenden Widersprüchen erlaubt. Als ›gesellschaftsstrukturelle Treiber‹ kommen dabei alle weiter oben (Kap. 2.1.4) herausgearbeiteten Strukturierungselemente des Vergesellschaftungszusammenhangs in Betracht (menschliche und nichtmenschliche Praxisträger:innen, kulturelle Strukturierungsformen, *Soziale Welten*

bzw. ›Gesellschaft‹, Praktiken). Es ist dementsprechend stets nach dem Subjekt und den Anderen zu fragen, nach den materiellen und technischen Dingen, nach der Logik der Strukturierung und der Vergesellschaftung, und hierbei insbesondere nach staatlichen und ökonomischen *Sozialen Welten*, da diese eine schrittmachende Rolle für die Konstitution der Widerspruchskonstellationen spielen, was dann privatheitstheoretisch einzuholen ist. Den Abschluss jedes Rekonstruktionsunterkapitels bildet die Analyse der jeweils neuartigen *Öffentlichkeitsformen*, welche die konsolidierten Privatheitspraktiken unterlaufen.

Dies also ist das begrifflich-konzeptionelle Rüstzeug, mit dem wir uns nunmehr ins 18. Jahrhundert vorwagen werden.³¹

3.2.2 Das 18. Jahrhundert – Reputation Management, oder: Die repräsentative Privatheit des ständischen Selbst

Obwohl sich Ungleichzeitigkeiten und Übergangsphänomene grundsätzlich zu jedem Vergesellschaftungszeitpunkt ausmachen lassen dürften, ist für das 18. Jahrhundert in besonders hohem Maße dessen *Passage-Charakter* in Rechnung zu stellen: die transitorische Beschaffenheit »der sogenannten Sattelzeit zwischen rd. 1750 und rd. 1850« (Koselleck 1972: 14). Der normative Schwellenkonflikt, anhand dessen die im 18. Jahrhundert dominierende, informationelle Privatheitstechnik der ›repräsentativen Privatheit‹ bzw. des Ehrschutzes – in aktuellerer Diktion: des Reputationsmanagements – erkennbar wird, ist nicht nur genau in dieser Übergangsphase verortet, sondern deutet auch bereits an, dass die fragliche Privatheitstechnik selbst bis zu einem gewissen Grade als Produkt dieses transitorischen Charakters der Vergesellschaftungslogik jener Zeit gelten kann. Um diese Sicht der Dinge plausibel zu machen, werde ich im Folgenden einen Schwellenkonflikt des 18. Jahrhunderts knapp skizzieren, in dessen Rahmen sich die strukturelle Problemlage informationeller Privatheit des 18. Jahrhunderts deutlich artikuliert (Kap. 3.2.1). Daraufhin werden zwei Unterkapitel die strukturell erzeugten, widersprüchlichen Subjektivierungsanforderungen des 18. Jahrhunderts identifizieren (Kap. 3.2.2.2 und 3.2.2.3), bevor dann die im Kontext der so bestimmten Widerspruchskonstellation emergierende Form informationeller Privatheit herausgearbeitet wird (Kap. 3.2.2.4). Zum Abschluss wird gezeigt, wie die im Zuge dieser Prozesse sich aufschwingende Medien-Öffentlichkeit bereits dabei ist, die im Schwellenkonflikt mobilisierte und explizit gemachte repräsentative Form der Privatheit, das *Reputation Management*, zu untergraben (Kap. 3.2.2.5).

31 Für eine Zusammenfassung der folgenden Genealogie informationeller Privatheitspraktiken vom 18. Jahrhundert bis in die Gegenwart s. Ochs (2022).

<i>Privatheitstyp</i>	Repräsentative Privatheit							
<i>Historische Phase</i>	Abso- lutismus/ Ancien Régime 18. Jh.							
<i>Privatheitstechnik</i>	Reputation Management (Soziale Maskerade)							
<i>Informati- oneller Impe- nativ</i>	Sende gemäß der göttli- chen/ natürlich- sozialen Ordnung!							
<i>Struktureller Subjektivie- rungsahmen</i>	Ständisches Selbst							
<i>Auf dem Spiel steht:</i>	Reputation							
<i>Zentraler Widerspruch</i>	Soziale Ord- nung in Bewegung vs. ständig fixiertes Selbst							
<i>Normativer Konflikt als Umschlag- punkt</i>	Késtners Klags über Goethe <i>Werther</i> (1774)							
<i>Neuartige Medien- Öffent- lichkeit</i>	Literarische Öffent- lichkeit							

3.2.2.1 Der normative Schwellenkonflikt des 18. Jh.: Goethe vs. Kestner

Die ›Schreib- und Lesewut‹, die sich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts beim bürgerlichen Publikum entfaltete, ist vielfach beschrieben und analysiert worden (vgl. z.B. Elias 1997a; Habermas 1990; Luhmann 1982; Koschorke 1999; Siegert 1993; Reckwitz 2006), und lässt sich wohl am kompaktesten als Entstehung einer hochgradig rekursiven medialen Selbst-Praxis beschreiben. In diesem Sinne

»ist das egoorientierte Verfassen von Tagebüchern oder vergleichbarer, im regelmäßigen Rhythmus verfasster Texte der Selbstbeobachtung und des Selbstkommentars, welches sich seit dem Ende des 17. Jahrhunderts bis ins 19. Jahrhundert hinein im bürgerlichen Milieu institutionalisiert, eine prototypische bürgerliche Praktik des Selbst« (Reckwitz 2006: 167).

Teil dieser Schreib- und Lesepraktiken ist die Übersetzung von in der empirischen Wirklichkeit gemachten Erfahrungen in literarische Produktion (verschiedenster Art: in Romane, in Briefe, in Tagebücher) und umgekehrt (Luhmann 1982: 171). Es ist diese hier nur allzu knapp skizzierte Situation (ich werde auf diese weiter unten ausführlicher zu sprechen kommen), in der auch Goethes *Werther* 1774 geschrieben, und weithin rezipiert wird (Goethe 2015: 169): »ein wahrer *Werther*-Kult entwickelte [sich]«, Zeitgenossen sprechen von »Fieber« (ebd.: 179–180). Als für unseren Zusammenhang von besonderer Bedeutung erweist sich indes die Entstehung der Reaktion auf den *Werther*. Bekanntlich verarbeitete Goethe im *Werther* nicht nur seine unerfüllte Liebe zu Charlotte Buff, der Verlobten eines seiner besten Freunde, Christian Kestner; er machte zudem auch Kestners Schilderung des Selbstmords von Karl Wilhelm Jerusalem zum Romanstoff. Jerusalem war ein eher entfernter gemeinsamer Bekannter aus Goethes und Kestners Wetzlarer Zeit, Goethe kannte ihn zudem bereits vom Studium in Leipzig her. So wie die Romanfigur des *Werther* scheint auch Jerusalem, den Kestner als schwermütigen Vielschreiber und -leser charakterisiert (ebd.: 157), unglücklich-unerwidert verliebt gewesen zu sein. Und während sich im Roman *Werther* Pistolen bei seinem Freund Albert, dem Verlobten seiner unglücklich geliebten Lotte, besorgt (ebd.: 115), um sich mit diesen zu erschießen, ist es in der empirischen Wirklichkeit Christian Kestner, der Karl Wilhelm Jerusalem die Waffen aushändigt – nichtsahnend, dass Jerusalem mithilfe dieser Waffen schließlich Selbstmord begehen wird (ebd.: 160).

Die Schilderung dieser Umstände erfolgt hier einfach deshalb, weil damit klar wird, dass es sich beim *Werther* nicht bloß um eine ›pure Fiktion‹ handelt, sondern vielmehr um die fiktional rekonstruierte Schilderung empirischer Vorgänge, und solche

Empirie-Fiktion(-Empirie-...)-Übersetzungen sind für die literarische Öffentlichkeit des 18. Jahrhunderts typisch. Damit in Zusammenhang stehen dürfte die besondere Sorge um *die Reputation*, die die an der Verarbeitung des Jerusalem-Selbstmordes und seiner Begleitumstände durch Goethes *Werther* Beteiligten in ihrer Reaktion auf diese Verarbeitung an den Tag legen.

So reagierte etwa Jerusalem-Freund Lessing, indem er sich um eine Veröffentlichung der Schriften Jerusalems bemühte, und er »versah diese mit einem Vorwort, welches den Autor ins rechte Licht rücken und als klaren Denker darstellen sollte«, da er »eine Verunglimpfung seines Freundes Karl Wilhelm Jerusalem [befürchtete].« (ebd.: 170) Auf die Veröffentlichung der gesellschaftlich gegebenenfalls als moralisch zweifelhaft betrachteten Informationen zum Tode Jerusalems folgt also der Versuch, dessen Reputation wieder herzustellen.

Genau dieser Logik folgt auch die Reaktion Christian Kestners auf Goethes *Werther*. So schreibt Kestner in einem Brief an Goethe 1774:

»Euer Werther würde mir großes Vergnügen machen können, da er mich an manche interessante Szene und Begebenheit erinnern könnte. So aber, wie er da ist, hat er mich in gewissem Betracht, schlecht erbauet. (...) Ihr habt zwar in jede Person etwas fremdes gewebt, oder mehrere in eine geschmolzen. Das ließ ich schon gelten. Aber wenn Ihr bei dem Verweben und Zusammenschmelzen Euer Herz ein wenig mit raten lassen; so würden die wirklichen Personen, von denen ihr Züge entlehnet, nicht dabei so prostituiert sein.« (ebd.: 173–174)

»Prostituiert sein« meint dem Wortsinne nach »nach vorn stellen, zur Schau stellen, bloßstellen«, veraltet aber auch »dem Schimpf und der Schande preisgegeben.« Indem Kestner diesen Begriff verwendet, beklagt er sich bei Goethe darüber, dass letzterer Informationen über das Kestnersche Verhalten (die Aushändigung jener Pistolen an Jerusalem, mit denen dieser dann Selbstmord begehen wird) gewissermaßen pseudonymisiert in der literarischen Öffentlichkeit des letzten Viertels des 18. Jahrhunderts veröffentlicht. Kestner fürchtet um seine Reputation, sofern er, wenn auch indirekt, so doch im Roman im Zusammenhang mit moralisch fragwürdigen Tätigkeiten, wie dem Selbstmord, porträtiert wird. Auch Goethe selbst verbleibt beim Versuch, die Sorgen seines Freundes zu zerstreuen, im Register der Reputation: »...binnen hier und einem Jahr versprech' ich Euch auf die *lieblichste, einzigste, innigste* Weise alles, was noch übrig sein möchte von Verdacht, Missdeutung pp. im schwätzenden Publicum (...) auszulöschten, wie ein reiner Nordwind Nebel und Duft.« (ebd.: 174; kursiv i.O.)

Was hier im spezifischen Gewand des 18. Jahrhunderts zutage tritt, ist ein informationelles Privatheitsproblem: Kestner strebt das Geheimhalten von Verhalten an, welches als nicht in Übereinstimmung mit der

geltenden Ordnung befindlich verstanden werden könnte; Goethe veröffentlicht, indem er Kestners Handlungen zur literarischen Vorlage macht, indirekt Informationen über dieses Verhalten in der neuartigen Vermittlungsinstitution der literarischen Öffentlichkeit des 18. Jahrhunderts. *Warum aber gilt Kestners Sorge hier v.a. seiner Reputation?* Und warum reagiert Goethe genau auf diese Problemlage? Warum schlägt er seinem Freund nicht vor, zukünftig einfach besser ihn betreffende Informationen zurückzuhalten? – Denn immerhin hatte ja Kestner selbst die Details der ganzen Affäre Goethe brieflich geschildert – und dennoch weist Goethe Kestner nicht auf dessen individuelle Verantwortung für die Veröffentlichung seiner eigenen ›persönlichen Informationen‹ hin, sondern verspricht stattdessen eine ›Reinwaschung‹ von Kestners Ruf.

Was sich an dieser Stelle artikuliert, ist eine Form von nicht-individualisiertem Reputationsmanagement – warum aber greifen die Akteure hier gerade auf dieses zurück? Welche Vergesellschaftungsmechanismen rufen seine Dominanz hervor? Und warum genau wird sie im Rahmen des skizzierten Schwellenkonfliktes als gefährdet problematisiert?

3.2.2.2 Subjektivierung im Vergesellschaftungsgefüge des 18. Jahrhunderts I.: Soziale Ordnung in Bewegung

Der bis weit ins 18. Jahrhundert hinein- und z.T. auch darüber hinausragende Absolutismus lässt sich als Herrschaftszentrum eines im Gesamten hierarchischen Vergesellschaftungsgefüges, als »spezifisches Netzwerk von Interdependenzen« (Elias 2002: 11) verstehen, in dem »der ›Hof‹ und die höfische Gesellschaft (...) den Prägstock mit der weit- aus größten Fernwirkung bilden.« (ebd.: 68). Die höfische Gesellschaft entwickelt sich aus dem mittelalterlichen Feudalismus heraus (ebd.: 8). Letzterer ist durch die Herrschaft verschiedener adliger Kriegerfamilien geprägt, die ständig gegeneinander und um Landbesitz kämpfen, denn Landbesitz ist gleichbedeutend mit dem Besitz ökonomischer Güter, und ökonomische Güter erlauben eine Erhöhung der militärischen Durchschlagskraft, was es wiederum ermöglicht, noch mehr Land an sich zu raffen. In diesem Sinne entspricht zu dieser Zeit politisch-militärische weitgehend ökonomisch-territorialer Macht (Elias 1997b: 27; 92; 214; Giddens 1981: 112).

Indessen ergibt sich aus der interdependenten Situation ein dynamisch wirkender, wechselseitiger Zugzwang, denn es

»bedeutete die Erwerbung von neuem Land durch den einen Nachbarn unmittelbar oder mittelbar eine Gefahr für den anderen. Es bedeutete (...) eine Gleichgewichtsverschiebung in einem meist sehr labil ausbalancierten System von Herrschaften, die stets für einander potentielle Verbündete und potentielle Feinde waren.« (Elias 1997b: 64).

Wer Land gewinnt, vergrößert seine Macht, weshalb der Landgewinn des einen automatisch eine Schwächung der Position des anderen bedeutet. Gleichzeitig stehen die zur Verwaltung eines umfassenden Reiches nötigen Kulturtechniken nicht zur Verfügung (ebd.: 42; Giddens 1981: 170), und die Entschädigung von kooperierenden Kriegerfamilien und deren Bündnistreue erfolgt in der feudalistischen Naturalwirtschaft (aufgrund des wenig ausgebildeten Münzgeldsystems) über Land:

»Wem einmal für ein bestimmtes Gebiet von dem Zentralherrscher die Herrschaftsfunktionen anvertraut waren, und wer damit tatsächlich über dieses Gebiet als Herr verfügte, der war, um sich und die Seinen zu ernähren und zu schützen, auf den Zentralherrscher kaum noch angewiesen, wenigstens solange kein stärkerer Feind von außen oder aus der Nachbarschaft drohte. Daher suchte er oder seine Nachkommen, sobald es irgend ging (...) seine Unabhängigkeit gegenüber der Zentralgewalt zu demonstrieren.« (Elias 1997b: 27)

Daraus entsteht eine zentrifugale Dynamik, die Elias zufolge den mittelalterlichen Feudalismus prägt: »Die Desintegration des Besitzes, des Bodens aus der Verfügungsgewalt der Könige in die abgestufte Verfügungsgewalt der Kriegergesellschaft im ganzen – dies und nichts anderes ist die ›Feudalisierung‹ – hat die äußerste Grenze erreicht.« (ebd.: 96)

Von hier ausgehend kommt es ab dem 10./11. Jahrhundert zur immer stärkeren Zentralisierung der Herrschaftsgewalt: »Ein Haus – immer ist ein Haus, eine Familie die gesellschaftliche Einheit, die sich durchsetzt, nicht ein Einzelner – erkämpft sich soviel Boden, daß die anderen sich mit ihm an kriegerischer und wirtschaftlicher Stärke nicht mehr messen können.« (ebd.: 169) Wer über die Böden verfügt, hat hinsichtlich dieses Territoriums das Steuer- und Gewaltmonopol inne. Mehr Steuereinnahmen durch mehr Territorialbesitz erlauben die Aufstellung größerer Armeen, dies wiederum eine Ausweitung der militärischen Stärke – bis an einen Punkt, an dem die Konkurrenten nicht mehr konkurrieren können.

Voraussetzung hierfür ist die Möglichkeit der Entschädigung von Kooperations-Partnern nicht mehr per Land, sondern per Münzgeld (ebd.: 217; 233), nicht zuletzt ermöglicht durch Ausbeutung überseeischer Kolonien (Elias 2002: 259). Auf diese Weise werden nun nicht mehr ständig Böden, wie noch im Feudalismus, zentrifugal neu verteilt. Damit einher geht eine Ausweitung des Tausch- und Geldverkehrs, der seinerseits durch bessere Transportsysteme ermöglicht wird. Diese Entwicklung und die der »sozialen Formationen, die seine Träger sind«, steht wiederum »mit der Gestalt und Entwicklung des Herrschaftsmonopols innerhalb eines bestimmten Gebietes in unablässiger Wechselbeziehung; beide Entwicklungen greifen ständig ineinander und schrauben sich wechselseitig hoch.« (Elias 1997b: 233) Durch die damit einhergehende relative Erhöhung der Arbeitsteilung nehmen auch die wechselseitigen

Abhängigkeiten zu, denn indem die Funktionsteilung zunimmt, wächst das Aufeinanderangewiesensein der einzelnen funktionalen Elemente (ebd.: 233–238). Eine kriegerische Zerschlagung der nun größer gewordenen Interdependenzgeflechte durch Konkurrenten wird zum Pyrrrus-sieg, denn an diesen Geflechten ›hängen‹ ja die materiellen und politischen Güter, die durch die kriegerische Inbesitznahme gerade erworben werden sollen (ebd.: 241).

Unterdessen bilden sich funktional spezialisierte soziale Gruppen mit disparaten Interessen heraus. Im Resultat entsteht eine spannungsgeladene Patt-Situation, denn es

»werden die funktionsteilig verbundenen Schichten immer wieder zwischen ihren mannigfach gespaltenen und widerspruchsvollen Interessen hin und hergeworfen. Sie pendeln zwischen dem Verlangen, dem sozialen Gegner mehr oder weniger große Vorteile abzugewinnen, und der Angst davor, im Kampf gegen ihn zugleich den ganzen Gesellschaftsapparat zu ruinieren, von dessen Funktionieren ihre aktuelle, soziale Existenz selbst abhängt.« (ebd.: 242)

Genau an diesem Punkt setzt der zum Absolutismus führende »Königsmechanismus« ein:

»Die Stunde der starken Zentralgewalt innerhalb einer reich differenzierten Gesellschaft rückt heran, wenn die Interessenambivalenz der wichtigsten Funktionsgruppen so groß wird und die Gewichte sich zwischen ihnen so gleichmäßig verteilen, daß es weder zu einem entschiedenen Kompromiß, noch zu einem entschiedenen Kampf und Sieg zwischen ihnen kommt.« (ebd.: 244; kursiv i.O.)

Im Falle des ausgehenden europäischen Mittelalters stellt sich diese Situation dadurch ein, dass die spezifischen Fähigkeiten der bürgerlichen Schichten zunehmend unentbehrlich werden, um mit der zunehmenden Größe des Vergesellschaftungszusammenhangs fertig zu werden. Die Kompetenzen der Gelehrten werden benötigt, um den wachsenden administrativen Apparat zu betreiben:

»Der sozial einflußreichste und repräsentativste Vertreter des Bürgertums im 17. und 18. Jahrhundert ist (...) der bürgerliche Fürsten- und Königsdiener, also ein Mann, dessen nähere oder weitere Vorfahren gewiß Handwerker oder Kaufleute waren, der aber selbst nun eine amtsähnliche Stellung innerhalb des Herrschaftsapparates bekleidet. Bevor kaufmännische Schichten selbst die Spitzengruppe des Bürgertums bilden, stehen hier zunächst an der Spitze des dritten Standes (...) Beamte.« (ebd.: 253)

Den bürgerlichen Emporkömmlingen gegenüber stehen in reproduktiver Hinsicht funktionslos gewordene, verhöflichte Adelsfamilien, die mit der Entwertung von Boden, mit der Geldwirtschaft und mit der Inflation zu

kämpfen haben (ebd.: 269). Der nunmehr steuerfinanzierte König kann Söldnerarmeen aufstellen, die zudem Feuerwaffen benutzen, was den Schwertadel noch überflüssiger macht. Auf diese Weise sichert sich der absolutistische Souverän das Gewaltmonopol und die Unabhängigkeit vom Adel, welcher seinerseits umso abhängiger vom König wird, da er infolge der Bodenentwertung auf dessen steuerbasierte Geldrenten angewiesen ist (Elias 2002: 261–266). Trotz alledem behält der Adel im Herrschaftsgefüge des Absolutismus eine gesellschaftliche Funktion. Sie besteht darin, die bürgerlichen Machtgewichte auszugleichen: der Königsmechanismus basiert darauf, dass der absolute Herrscher die Spannung zwischen der bürgerlichen und der aristokratischen Gruppe permanent aufrechterhält, so dass diese sich gegenseitig in Schach halten – um dem König als ›Koordinator‹ dieses Spannungsgefüges quasi-absolute Macht zu verleihen (Elias 1997b: 257–258).

Die soziale Ordnung wird im Rahmen dieser Prozesse beweglich (ebd.: 252–256). Soziale Mobilität wird, entweder durch Standeswechsel oder Aufwertung bürgerlicher Funktionsträger, z.B. von Juristen, ermöglicht (›Nobilitierung« und *noblesse de robe*, vgl. Lüttenberg 2005), in diesem Sinne ist »*das gesellschaftliche Feld (...) in sehr lebhafter Bewegung.*« (Elias 1997b: 277; kursiv CO) In der Vielzahl von Fürstentümern, die heute »Deutschland« genannt werden, laufen diese Prozesse mit einiger Verzögerung an, wobei sich der Adel hier ganz besonders vom Bürgertum abzuschließen sucht (Hölscher 1979: 87; Elias 1997a: 111–112; 1997b: 441). Spätestens ab ca. 1750 spitzt sich der Konflikt zwischen vormodern-stratifizierter und modern-differenzierter Vergesellschaftungslogik im Konflikt zwischen Adel und Bürgertum personalisiert zu:

»Bürgerliche Elemente gewinnen an Selbstbewußtsein, doch das Gefüge der absoluten Staaten war völlig unerschüttert. Die bürgerlichen Elemente sind abgedrängt von jeder politischen Betätigung. Sie durften allenfalls selbständig ›denken und dichten‹, selbständig handeln durften sie nicht. In dieser Situation wird das Schreiben zur wichtigsten Entladung. Hier findet das neue Selbstgefühl und die vage Unzufriedenheit mit dem Bestehenden einen mehr oder weniger verdeckten Ausdruck. Hier, in einer Sphäre, die die Apparatur der absolutistischen Staaten bis zu einem gewissen Grade freigab, stellte die junge, mittelständische Generation sich selbst, ihre neuen Träume, ihre oppositionellen Ideale, den höfischen Idealen entgegen (...). Die literarische Bewegung der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ist (...) keine politische, aber im eminentesten Sinn des Wortes Ausdruck einer sozialen Bewegung, einer Transformation der Gesellschaft. In ihr äußerte sich ganz gewiß noch nicht das Bürgertum als Ganzes. In ihr äußerte sich zunächst eine Art von bürgerlicher Vorhut« (Elias 1997a: 109).

Elias verweist in diesem Zusammenhang bekanntlich wiederholt auf den literarischen Diskurs der empfindsamen Schreiber:innen des 18.

Jahrhunderts. Als prototypisch für die literarische Auseinandersetzung mit der Konfliktsituation kann, wie oben bereits angeführt, Goethes *Die Leiden des jungen Werther* von 1774 gelten. Goethe lässt seinen bürgerlichen Helden genau den von Elias (und vielen anderen, so. z.B. Hölscher 1979: 87; Koschorke 1999: 16, 20; Reckwitz 2006: 102) identifizierten Konflikt mit der aristokratischen Kultur und Gesellschaft austragen. Werther personifiziert die bürgerliche Seite dieser Auseinandersetzung zwischen den beiden sozialen Gruppen deutlich, wenn Goethe ihn im Roman, und d.h. als fiktional-wirklichen Sprecher der neuartigen literarischen Öffentlichkeit des 18. Jahrhunderts sagen lässt:

»Was mich am meisten neckt, sind die fatalen bürgerlichen Verhältnisse. Zwar weiß ich so gut, als einer, wie nötig der Unterschied der Stände ist, wie viel Vorteile er mir selbst verschafft, nur soll er mir eben nicht grad im Wege stehn, wo ich noch ein wenig Freude, einen Schimmer von Glück auf dieser Erde genießen könnte.« (Goethe 2015: 65)

Hier wird deutlich, wie die Vergesellschaftungssituation in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in Bewegung gekommen ist, gleichzeitig aber noch in alten Deutungsmustern verharrt: Als genauso gerechtfertigt, wie die Ansicht, dass die Strukturierungslogiken der stratifizierten Gesellschaft des *Ancien Régime* die bürgerlichen Emporkömmlinge noch weitgehend im Griff hat (»wie nötig der Unterschied der Stände ist«), erweist sich die Feststellung, dass das bürgerliche Selbst sich bereits deutlich darauf eingestellt hat, dass die hergebrachte Vergesellschaftungslogik so nicht mehr gilt, und damit bereits in Bewegung gekommen ist. Wenn Werther die Ständeordnung »nicht grad im Wege stehn« soll, sofern seine individuelle Freude, sein »Schimmer von Glück« betroffen ist, dann ist dies als deutliches Kennzeichen für den zwar noch anerkannten, aber doch schon gelockerten Griff der stratifizierten Ordnung einzuordnen, und zudem als Hinweis auf die Auskunft einer Ordnung, die auf die Beweglichkeit des Selbst in differenzierten Verhältnissen setzt – die Stände beginnen, dieser Beweglichkeit im Wege zu stehen.

Entsprechend lässt sich beobachten, »wie unter der Decke ständischer Schichten, zunächst von diesen verachtet, dann allmählich aufsteigend, Berufsschichten groß werden.« (Elias 2002: 97) Mit der Zeit kommt es zu einem »Auseinanderfallen von sozialem Rang und sozialer Macht«, beide »deckten sich nicht mehr« (ebd.: 451). Für den Einzelnen muss diese Situation fast zwangsläufig in die Verwirrung führen: »Wege zur individuellen Personalisierung sind eröffnet, aber noch nicht beschildert« (Luhmann 1982: 136).

In puncto Subjektivierung bedeutet dies, dass die zuvor an der ständischen Ordnung orientierten Praktiken der Selbst-Konstitution beginnen, sich aus der hergebrachten Ordnung zu lösen. Die ständische Ordnung ist, als kosmologische, immer eine zugleich natürliche wie auch

soziale. Interessanterweise brechen die aufklärerischen Literat:innen des 18. Jahrhunderts diese Vorstellung zunächst dadurch auf, dass sie der höfischen Etikette, d.h. der Äußerlichkeit die Innerlichkeit entgegensetzen: »Im 18. Jahrhundert (...) gewinnt [das Bürgerliche] seine Emphase fast ausschließlich in Konkurrenz und als polemisches Gegenmodell zu höfischen Verhaltensstandards« (Koschorke 1999: 16), wobei man »die Oppositionen fast schematisch auflisten kann« (ebd.): »Oberflächlichkeit, Zeremoniell, äußerliche Konversation auf der einen Seite, auf der anderen Seite Verinnerlichung, Tiefe des Gefühls, Versenkung ins Buch, Bildung der einzelnen Persönlichkeit« (Elias 1997a: 110; vgl. auch Reckwitz 2006: 178).

Was hier also, unter Absehung von offener und offensiver Revolte gegen die stratifizierte Ordnung, dennoch gegen diese in Stellung gebracht wird, ist zunächst ein neuartiges Subjektmodell. Wenn die Bürgerlichen in Abgrenzung zur Äußerlichkeit der höfischen Etikette auf innerliche Authentizität und Aufrichtigkeit setzen, dann ist diese zu diesem historischen Zeitpunkt noch nicht mit Individualität im Sinne von Einzigartigkeit verknüpft. Vielmehr wird davon ausgegangen, dass die Innerlichkeit von den »natürlichen Sympathien« geformt wird, von der transzendenten Natur also:

»Im 18. Jahrhundert waren ›Dinge und Menschen‹ verstehbar, wenn sich ihnen ein Platz in der Ordnung der Natur zuweisen ließ. Diese Naturordnung war weder ein greifbares Ding, noch war sie in den weltlichen Dingen enthalten. Eine Pflanze oder eine Leidenschaft nahm einen Platz in der Ordnung der Natur ein, aber sie war keine Abbildung dieser Ordnung im Kleinen. Der Ordnung der Natur lag also eine Vorstellung von Säkularität zugrunde, die aufs Transzendente verwies.« (Sennett 2008: 53)

Das neuartige bürgerliche Element, die Innerlichkeit, bleibt folglich noch halbwegs der alten, transzendentalen Ordnung verpflichtet, indem so etwas – scheinbar – »zutiefst Innerliches«, wie eine Leidenschaft, dem Bereich der Natur zugeschlagen wird. Anzeichen für diesen Kompromiss aus Neuem (post-stratifiziert/post-aristokratisch) und Altem (transzendente Verankerung) über die Kategorie der Natur finden sich allerorten.³² Erkennbar wird er nicht nur an der »Erfindung des Menschen« im Laufe des 18. Jahrhunderts,³³ sondern auch an der regelrechten Naturbesessenheit der Aufklärung. Ganz in diesem Sinne erläutert Simmel :

32 Dass menschliche »Natur« hier als Kompromissformel fungiert, wird auch daran deutlich, dass die Bürgerlichkeit des 18. Jahrhunderts verstrickt bleibt in »eine elementare Friktion: zwischen der Anforderung allgemeiner Menschlichkeit und der Selbstwahrnehmung singulärer Individualität« (Reckwitz 2006: 157).

33 So Koschorke (1999: 10) unter Bezug auf Foucaults *Ordnung der Dinge*.

»Es ist das 18. Jahrhundert, in dem das Bedürfnis nach Freiheit überhaupt, nach Lösung der Fesseln, mit denen die Gesellschaft als solche das Individuum als solches gebunden hat, seine stärkste Bewußtheit und Wirksamkeit fand. (...) Weil die Natur all jene Bindungen nicht kannte, erschien das Ideal der Freiheit als das des ›natürlichen‹ Zustandes. – Versteht man unter Natur das ursprüngliche Sein unserer Gattung und jedes einzelnen Menschen (...), an das der Kulturprozess sich ansetzt –, so suchte das 18. Jahrhundert in einer gewaltigen Synthese den End- oder Höhepunkt dieses Prozesses wieder an seinen Ausgangspunkt zu knüpfen.« (Simmel 1984: 74–75)

Entsprechend denkt sich Rousseau, vereinfachend gesprochen, Gesellschaft als Verzerrung der Natürlichkeit des Individuums, während Goethe noch das Innerlichste der Individuen, ihr romantisches Begehren, von externen, quasi-naturgesetzlichen Kräften gelenkt sieht – ähnlich wie dies bei Molekül-Verbindungen der Fall ist.³⁴ Auf diese Weise muss die Vorstellung einer natürlichen Ordnung nicht schlagartig aufgegeben werden, kann aber dennoch gegen die ständische Kosmologie in Stellung gebracht werden:

»Im 18. Jahrhundert wird diese Empfindung höchst mächtig: daß das Ich, welches wir ja schon sind, doch ein erst zu erarbeitendes sei – weil

- 34 In Goethes *Die Wahlverwandtschaften* geht es um die Ehe zwischen dem Grafen Eduard und der bürgerlichen Charlotte. Als der Hauptmann Otto und die bürgerliche Otilie dazukommen, werden Eduard und Charlotte wie zwei Moleküle neu ausgerichtet: Eduard verliebt sich in Otilie, Charlotte in Otto. Vielsagenderweise benutzt Goethe die aus der damaligen Chemie entlehnte Denkfigur der Wahlverwandtschaft, um den Vorgang zu beschreiben: Man glaubte, dass Stoffe eine Neigung hätten, mit bestimmten anderen Stoffen eine Molekül-Verbindung einzugehen. In ähnlicher Weise werden Eduard und Charlotte durch die neuen Stoffe Otto und Otilie quasi von außen ›neu ausgerichtet‹. Dementsprechend ist es Eduard vollkommen unpeinlich, dass er sich neu verliebt hat, er verbirgt das vor niemandem, und niemand macht ihm deswegen moralische Vorhaltungen: Weil die Innerlichkeit durch die natürlichen Sympathien Form erhält, wird sie auf Natur zugerechnet, nicht auf Individualität – eben deshalb ist der einzelne nur bis zu einem gewissen Grade für ›seine Innerlichkeit‹ moralisch verantwortlich. Mit Reckwitz ließe sich das unmoralische ›Umkippen‹ des Begehrens auch als Ausdruck der Hybridität des bürgerlichen Subjekts des 18. Jahrhunderts interpretieren. In der sozialen Aufwertung eines ›Intimitätssubjekts‹ gegenüber der bloß instrumentellen Zweckehe, wie sie etwa in aristokratischen Kreisen gepflegt wird, ist immer schon das Risiko einer Überschreitung der ›Mäßigungssemantik des Bürgerlichen‹ angelegt (Reckwitz 2006: 149): Der empfindsame Diskurs beschwört gewissermaßen permanent die Gefahr herauf, wörtlich genommen zu werden.

wir es eben nicht rein und absolut sind, sondern in Verhüllungen und Entstellungen durch unsere geschichtlich-gesellschaftlichen Schicksale; und daß diese Normierung des Ich durch das Ich sittlich gerechtfertigt sei, weil jenes ideale, im höheren Sinne wirkliche Ich das allgemein menschliche sei und durch seine Erreichung die wahre Gleichheit unter allem, was Mensch ist, erreicht werde.« (ebd.: 83–84)

An diesem Punkt tritt die Zwischenposition, die das Individualitätskonzept des 18. Jahrhunderts einnimmt, deutlich zutage. Die Entbergung der Innerlichkeit des Einzelnen gibt letztlich bloß den Blick auf das allgemein Menschliche frei, auf Natur als solche, und doch muss gleichzeitig an diesem Ich gearbeitet werden. Subjektivierung stellt sich folglich nicht mehr als (tendenziell) a priori vollständig, durch Familienzugehörigkeit und Ständeordnung kosmologisch fixiert dar, sondern als individuelle Errungenschaft³⁵ – ein deutliches Symptom für die in Bewegung gekommene soziale Ordnung.

Möglich geworden ist diese Auffassung nicht zuletzt durch die protestantische Vorstellung einer Berufung zum Beruf, in welchem sich eine dem Individuum von Gott gestellte Aufgabe artikuliert (Weber 2016: 59; 66 ff.). Damit kann die Einzelperson nunmehr in – mitunter äußerst rigiden (ebd.: 99) – moralischen Bahnen verbleiben, und sich gerade dadurch dennoch von der stratifizierten Ordnung loslösen. Die Gnadenwahl, die innere Erwähltheit der Einzelnen (ebd.: 87) steht in weitgehendem Widerspruch zur Fixierung auf äußerlichen Rang, wie sie in der aristokratischen Kultur vorherrscht (Elias 2002: 110–111), sie stellt eine regelrechte Herauslösung des Einzelnen aus der stratifizierten Ordnung dar, eine Individualisierung besonderer Art³⁶ (Weber 2016:

35 Auch hierin erweisen sich die Bürgerlichen als Vorreiter, zielen doch ihre Schreib- und Tagebuchpraktiken auf »Selbst->Gestaltung« der Biografie« und dienen »systematischer Selbstverbesserung« (Reckwitz 2006: 170).

36 An dieser Stelle möchte ich klarstellen, dass die Beichte bzw. das Geständnis als solches zwar ebenfalls individualisierend zu wirken geeignet ist (Foucault 1983: 62; 2004a: 189–194; 267–269), jedoch handelt es sich bei der Beichtpraxis keineswegs um einen Vorläufer informationeller Privatheitspraktiken, auch wenn einige diese Annahme zumindest nahelegen (so etwa Nassehi 2014: 36–37). Bei der Beichte kommt es zur Partizipation Alters (des Priesters) an informationellen Aspekten Egos (des Beichtenden). Es geht aber gerade nicht um die Eröffnung von Erfahrungsspielräumen des letzteren, sondern um deren machtasymmetrische Schließung. D.h. auch wenn mit Blick auf das Publikum der Kirchengemeinde insgesamt eine Situation der informationellen Privatheit von Beichtvater und Gläubigem vorzuliegen scheint, erweist sich diese Sichtweise bei näherer Betrachtung doch als verkürzt, denn das *Telos* der Situation ist nicht am Erfahrungsspielraum der Privatheit-genießenden Instanz orientiert, wenn wir unter dieser Instanz eben den Beichtenden verstehen. Die Verwirrung entsteht also aufgrund

85–89; 105). Zwar mündet diese Form der Entbettung dann zu einer Wieder-Einbettung des Einzelnen in das Vergesellschaftungsgefüge eben über den Beruf (ebd.: 89–91), die stratifikatorische Fixierung war damit jedoch bis zu einem gewissen Grade aufgebrochen. Während im Denken Luthers »die aus der objektiven historischen Ordnung folgende Eingliederung der Menschen in die gegebenen Stände und Berufe zum direkten Ausfluß göttlichen Willens und also das *Verharren* des einzelnen in der Stellung und in den Schranken, die Gott ihm zugewiesen hat, religiöse Pflicht« wird (ebd.: 149; kursiv i.O.), geriert die erfolgreiche Berufstätigkeit für die verschiedenen protestantischen Strömungen zum diesseitigen Zeichen der jenseitigen, göttlichen Auserwähltheit. Dass dies die soziale Ordnung nicht unberührt lassen kann, dürfte klar sein, induziert diese Vorstellung doch ein massives Aufwärtstreben der protestantisch orientierten Individuen.

zu schnellen Schließens von der der Privatheit zugrunde liegenden Kulturtechnik (die auch hier zum Einsatz kommt) auf das Vorliegen von Privatheit selbst. Vergessen wird dabei, dass die Anwendung der Kulturtechnik in der Beicht-Situation ›falsch formatiert‹ ist – eine genaue genealogische Rekonstruktion führt die Unterschiede deutlich vor Augen. Dementsprechend wäre hier auch zu fragen, welche Form der Individualisierung durch das Beichtprinzip ermöglicht – und eben auch verunmöglicht – wird, und inwiefern überhaupt von einer Kontinuität zwischen Individualisierung ›durch Beichte‹ und Individualisierung ›durch informationelle Privatheit‹ die Rede sein kann. Foucault (2004a: 269) behauptet eine solche Kontinuität zwischen Pastorat des frühen Christentums und moderner Individualität, wenn er meint: »es ist diese typische Konstituierung des modernen abendländischen Subjekts, die bewirkt, daß das Pastorat zweifellos einer der entscheidenden Momente in der Geschichte der Macht in den abendländischen Gesellschaften ist.« Indes kann die Verwendung von Begriffen wie ›zweifellos‹ nicht darüber hinwegtäuschen, dass es sich hierbei tatsächlich eher um eine Behauptung handelt, als dass Foucault die behauptete Kontinuität wirklich überzeugend nachweisen würde. Dementsprechend spricht denn auch der Sozialhistoriker Alain Corbin von einer »antiklerikale[n] Offensive« im Frankreich des 19. Jahrhunderts, die sich prominent insbesondere gegen die Beichte wandte: »Die heimliche Macht, die der Beichtvater ausübte, behinderte die freie Entfaltung der Persönlichkeit (...). Die indiskrete Wißbegierde des Priesters, die nicht einmal vor Familienangehörigen und Nachbarn zurückscheute, errichtete eine absolute Kontrolle über die intimsten Regungen des Menschen« (Corbin 1992b: 522). Eben deshalb wendeten sich Privatheitsfreunde im 19. Jahrhundert dann auch gegen sie: »In den Augen ihrer Gegner bedrohte die Beichte die Intimität der Privatsphäre, sie verstieß gegen die Gebote der individualistischen Ethik« (ebd.: 523). Dem Charme der kontraintuitiven einseitigen Kontinuierung von Beichte und Privatsphäre entwischen solche Brüche aber leider, wie Giddens (1992: 29–30) überzeugend darlegt.

Dieser erhöhten Beweglichkeit sozialer Strukturierung kann mithilfe des Natur-Konzeptes ebenso entgegengekommen werden, wie der Sicherstellung von Kontinuität mit Blick auf die hergebrachte stratifikatorische Ordnung. Denn, dass das Individuum überhaupt, dass seine »Individualität auf die Natur zurück[ge]führt« wird, ist für sich betrachtet eine aus dem Mittelalter übernommene semantische Praxis. Jedoch gilt in dem Fall zunächst, dass »die Person (...) nur ein Sonderfall [ist]: die Individualisierung der rationalen Substanz. Jedes Individuum ist etwas Unteilbares. Eine Zerlegung des Individuums könnte nur dessen Destruktion (...) bewirken.« (Luhmann 1989b: 175) So lange der Vergesellschaftungsmodus weitgehend stratifikatorisch arbeitet, bleibt das Subjekt durch vollinklusive Zugehörigkeit in eine kohärente Soziale Welt bestimmt, der Zugang zu Statuspositionen beschränkt (ebd.: 156–157). »Individualität« meint zu diesem Zeitpunkt ›Unteilbarkeit‹, aber noch nicht ›Einzigartigkeit‹, sondern unteilbares Eingehen mit der gesamten sozialen Existenz in eine vorgegebene Vergesellschaftungsordnung. Demgegenüber gilt, »daß Individualität nicht mehr als gegeben vorausgesetzt werden kann, wenn die Stratifikation ihre Bedeutung verliert« (ebd.: 182).

Das 18. Jahrhundert bietet als transitorische Vergesellschaftungsphase in dieser Hinsicht konsequenterweise Kompromisse an:

»Auch im 18. Jahrhundert bleibt zunächst der naturale Begriff des Individuums erhalten, und entsprechend hält sich die Bestimmung des Menschen durch seine Beziehung auf anderes und andere, durch Milieu und Schichtung. Der konkrete Mensch wird als Endstufe einer Serie von Spezifikationen des Menschen schlechthin, des homine univesel, begriffen. So kann Schichtung nach wir vor in die Spezifikation des Individuums eingehen, zugleich wird aber auch dem Milieu, der Erziehung, dem Freundeskreise stärker Rechnung getragen. Der Spezifikationsbedarf wird in der allgemeinen Anthropologie, vor allem in der These einer natürlichen Unterbestimmtheit des Gattungswesens Mensch verankert. Und auf dem gleichen Wege gelangt ein Moment der Selbstreferenz in die Lehre vom menschlichen Individuum, nämlich die – ebenfalls schichtunabhängige! – Fähigkeit, sein eigenes Glück zu genießen (Glückseligkeit). Es tauchen mithin schichtunabhängige, ja bewußt zur Schichtung quergestellte Momente auf, die in der programmatischen Kombination von Erziehung und Glückseligkeit seit der Mitte des Jahrhunderts auf die pädagogische Bewegung starken Einfluss gewinnen. Man kann die naturale Unterbestimmtheit des Menschen ausnutzen, um ihn als Individuum im Rahmen der gegebenen Schichtordnung zur Glückseligkeit zu bringen.« (ebd.: 191)

Auf diese Weise bringt das 18. Jahrhundert es fertig, ohne offenen Bruch mit den Deutungsangeboten der stratifikatorischen Ordnung dennoch Vergesellschaftung auf andere Füße zu stellen. Denn »bewußt zur

Schichtung quergestellte Momente«, wie wir sie weiter oben sich bspw. in Goethes *Werther* ausdrücken sahen, betreffen in sehr grundlegender Weise die soziale Beweglichkeit. Subjektivierung ist in dem Maße zunehmend auf diese Beweglichkeit angewiesen, in dem ständische Positionierungsstrategien nicht mehr fruchten.

Unterdessen tragen auch die andersartigen Funktionsweisen der Herrschaftsapparate zu den geänderten Subjektivierungsanforderungen bei. In der absolutistischen Einherrschaft wird das feudalistische Problem der Rivalität durch das der Souveränität ersetzt (Luhmann 1989c: 78), denn der absolute Regent hat, jedenfalls im Inneren, keine Rivalen mehr (ebd.: 129). Die Existenz des absolutistischen Staates beschränkt sich auf das 16., 17. und 18. Jahrhundert und ist mit einer stratifikatorischen Gesellschaftsordnung verknüpft (Giddens 1981: 186), wird aber gleichzeitig von den »class struggles between aristocracy and bourgeoisie« geprägt (ebd.: 187). Während der Kapitalismus erst im 19. Jahrhundert gemeinsam mit dem Nationalstaat Einzug hält (Giddens 1987: 135), bereitet der Absolutismus diesen Umschwung jedoch vor (Giddens 1981: 126), indem er ein zentralisiertes Rechts-, Steuer-, und Finanzwesen einführt (Giddens 1987: 148). Letzteres ermöglicht den Aufbau stehender Armeen und interne Befriedung, »complementary expressions of the concentration of administrative resources of the state.« (ebd.: 113) Die genannten Ressourcen stellen sich bei genauer Betrachtung als echte Neuerung der Praktizierung des Staates dar: die Ausdifferenzierung schriftlicher Notationsweisen geht Hand in Hand mit der Erhöhung administrativer Macht (ebd.: 41; 44–45), was sich hier, ganz im praxistheoretischen Sinne Giddens', als raumzeitliche Ausweitung der Praktizierung von Herrschaft verstehen lässt. Zwischen dem 16. und dem 18. Jahrhundert konsolidiert sich »[d]ie Ordnung des Barock, die sich im Notationstyp der Tabelle stabilisiert« (Vismann 2000: 207). Register, Tabellen und Statistiken kommen auf (ebd.: 209), sie machen der politischen Herrschaft ihren eigenen Herrschaftsbereich transparent: »Die Vorstellung eines seine geo- und demographischen Zustände und damit sich selbst verwirklichenden Staats treibt die Akten ins Inflationäre.« (ebd.: 233)

Gemeinsam mit bzw. im Anschluss an Merkantilismus, Statistik, Drucktechniken und daraus hervorgehenden ausgeweiteten Administrationspraktiken (Foucault 2004a: 395–398; Giddens 1987: 178–180) und im Umfeld des staatlichen Polizeywesens (Foucault 2004a: 479–488) hat im 18. Jahrhundert schließlich auch die epistemische Figur der ›Bevölkerung‹ ihren Auftritt (ebd.: 402; Foucault 1983: 31 ff.; Vismann 2000: 207 ff.). Verglichen mit feudalistischen Verhältnissen schwillt der administrative Beobachtungsapparat geradezu explosionsartig an (Giddens 1981: 12), in gewisser Weise stellt er aber dennoch ein Übergangsphänomen dar: »The effects of absolutism in strengthening the

bureaucratic rule of a territorially bordered state should not be exaggerated (...) it is only with the emergence of the nation-state that a centralized administrative apparatus of state power becomes ›ubiquitous.« (Giddens 1987: 97) Zwar kann die Konsolidierung des Steuerwesens als bislang ungekannt weitreichender Durchgriff auf Alltagspraktiken gelten (ebd.: 157), aber sowohl was die damit in Zusammenhang stehenden Überwachungstechniken im Besonderen, als auch was die Verwaltung im Allgemeinen angeht, erweist sich die administrative Überwachungs-macht des absolutistischen Staates noch als beschränkt (ebd.: 38): insbesondere die direkte Überwachung und Formung des Alltags ist kaum möglich (ebd.: 47; Giddens 1981: 165; 170; 222). Während im Feudalismus also die Zügellosigkeit der militärischen Gewalt die Abwesenheit von administrativer Macht über die Alltagspraktiken aufwiegen soll (Giddens 1987: 58) – die Bauern verrichten z.B. ihre tägliche Arbeit weitgehend unbehelligt (ebd.: 67; vgl. auch Luhmann 1989c: 145) – kommt es ab dem 16. Jahrhundert zur immer massiveren Ausweitung der Überwachung (Giddens 1981: 174).

Damit in engem Zusammenhang steht eine zunächst nur zögerliche Ausdifferenzierung des Ökonomischen als eigenen Vergesellschaftungsbereich, was zu Beginn nicht die Abspaltung eines solchen Sektors von dem der sonstigen Gesellschaft oder der politischen Herrschaft meint (Giddens 1987: 67; Luhmann 1989c: 101–103), sondern lediglich ein besonderes Augenmerk, das die Regierung der ökonomischen Produktivität der Bevölkerung schenkt: Bei den Merkantilisten wird die Bevölkerung ab etwa dem 17. Jahrhundert »zur Basis sowohl des Reichtums als auch der Macht des Staates« (Foucault 2004a: 106); aus diesem Grunde

»bemühte sich die merkantilistische Staatskunst um die Erfassung aller Mittel des gesamten nationalen Territoriums zum Zweck der außenpolitischen Machtentfaltung. Innenpolitisch war die Einigung der vom feudalen und städtischen Partikularismus zersplitterten Länder eine notwendige Begleiterscheinung dieser Bestrebung.« (Polanyi 1978: 99–100)

Im 18. Jahrhundert verschieben die Physiokraten dann die Perspektive hin zu einer »Naturalität der Bevölkerung«, womit letztere »als eine Art technisch-politisches Objekt einer Verwaltung oder einer Regierung« (Foucault 2004a: 108) erscheint. Zwar lässt sich die Ausdifferenzierung einer eigenen ökonomischen Sphäre, um es noch einmal zu betonen, in erster Linie auf das 19. Jahrhundert datieren (Polanyi 1978: 54; 87), jedoch werden die »genealogischen Keime« hierfür bereits mit dem »Durchbruch einer ›gouvernementalen Vernunft« (Foucault 2004a: 414) gesät, welche sich zwischen dem 16. und 18. Jahrhundert vollzieht, im Zeitalter der »administrative[n] Monarchie« (Foucault 2004b: 96) des Absolutismus also. Das Aufkommen der politischen Ökonomie, des Liberalismus

und der Idee des *laissez faire* um 1750 lässt sich als Selbstbeschränkung der gouvernementalen Vernunft verstehen (ebd.: 25) – eine Selbstbeschränkung, die paradoxerweise in die Ausweitung von Überwachungspraktiken mündet: »Mit der politischen Ökonomie treten wir also in ein Zeitalter ein, dessen Prinzip folgendes sein könnte: eine Regierung weiß nie genug so daß sie Gefahr läuft, stets zuviel zu regieren, oder auch: Eine Regierung weiß nie gut genug, wie man gerade ausreichend regieren soll.« (ebd.: 36) Während die Bevölkerung im Zuge des um 1750 aufkommenden »Naturalismus der Regierung« (ebd.: 94) zu einer natürlichen Größe wird, die bio-politisch eher gehegt, als geformt werden muss, tritt gleichzeitig eine »gewaltige Ausweitung von Verfahren der Kontrolle, der Beschränkung, des Zwangs« auf den Plan, »die das Gegenstück und Gegengewicht der Freiheit bilden.« (ebd.: 102) Für die vorliegende Arbeit entscheidend ist dabei, dass in diesem Zusammenhang auf beiden Feldern – sowohl dem der ökonomischen als auch dem der staatlichen Macht (sofern diese überhaupt schon differenziert erscheinen) – eine deutliche Ausweitung von Überwachungspraktiken stattfindet.

Dass die Herrschaftsinstanzen »sich seit dem 18. Jahrhundert des Lebens der Menschen angenommen haben, der Menschen als lebende Körper« (Foucault 1983: 90; s. auch 131–153) steht weitgehend in Einklang mit der Erfindung einer von der Natur geformten Innerlichkeit des Individuums im selben Jahrhundert. Welche Schlüsse man auch immer sonst daraus ziehen mag: für Subjektivierung bedeutet dies, dass sie sich, während sie in beweglich gewordenen Vergesellschaftungszusammenhängen vollzogen werden muss, gleichzeitig verstärkter Beobachtung durch die staatlichen und ökonomischen Überwachungsapparaturen ausgesetzt sieht. Die Akteure sind somit nicht nur mit der Aufgabe konfrontiert, unter sozialen Bedingungen zu agieren, die zu diesem Zeitpunkt noch keinerlei hegemoniale Legitimität aufweisen,³⁷ sondern sie stehen dabei auch unter verschärfter Beobachtung – und Selbstbeobachtung.

Dies lässt sich exemplarisch an der Verhöflichung des Adels (dazu auch Luhmann 1989c: 134–135) darstellen. Denn der verstärkte *drive* zur Überwachung von Verhalten zum Zwecke des Machterhalts entwickelt sich insbesondere im neuzeitlichen Absolutismus bis ins 18. Jahrhundert hinein, und zwar gerade als Ausdruck sozial weniger stark präformierter Verhältnisse:

37 So stellt etwa Reckwitz klar, dass die typischen bürgerlichen Berufe, wie z.B. Kaufleute, Händler, Juristen und Gelehrte (den patriarchalen Verhältnissen entsprechend zum allergrößten Teil Männer, daher hier nur die männliche Form) zunächst »als Träger einer wenig respektablen und kulturell tendenziell minderwertig wahrgenommenen Subjektform« galten (Reckwitz 2006: 101). Der »Aufstieg« des Bürgertums zur hegemonialen Kulturform im 19. Jahrhundert stellt sich als »kultureller Prozess einer Inversion« dar (ebd.).

»Diese Neigung, alles, was vorgeht, ganz genau zu überwachen, ist nicht wenig charakteristisch für den Aufbau dieser Königsherrschaft. In ihr kommt sehr deutlich zum Ausdruck, wie stark im Grunde die Spannungen sind, die der König beobachten und bewältigen muß, um seine Herrschaft aufrechtzuerhalten, und zwar nicht nur im Innern seiner Gesellschaft, sondern auch außerhalb ihrer. ›Die Kunst der Regierung ist gar nicht schwer und auch gar nicht unangenehm‹, so hat Ludwig XIV. einmal in den Anweisungen für den Thronfolger gesagt; ›diese Kunst besteht ganz einfach darin, daß man die wirklichen Gedanken aller Prinzen Europas kennt, daß man alles weiß, was die Menschen vor uns verbergen wollen, ihre Geheimnisse, und sie genau überwacht.‹ Kaum etwas ist so charakteristisch für den eigentümlichen Aufbau der Gesellschaft, der eine starke Einherrschaft möglich macht, als diese Notwendigkeit, alles möglichst genau zu überwachen, was in dem Herrschaftsbereich des Zentralherrn vor sich geht. Diese Notwendigkeit ist ein Ausdruck für die mächtigen Spannungen und die große Labilität der sozialen Apparatur, ohne die sich mit den Koordinationsfunktionen des Zentralherrn keine dermaßen große Macht verbinden würde. Das starke Spannungsgleichgewicht zwischen den verschiedenen, sozialen Gruppen, die sich an sozialer Stärke annähernd die Waage halten, und die ebenfalls stark ambivalente Stellung jeder dieser Gruppen zu dem mächtigen Zentralherrn selbst, die daraus folgt, alles das ist gewiß nicht von irgendeinem König geschaffen worden. Aber wenn sich diese Konstellation mit ihrem außerordentlichen Spannungsreichtum im Spiel der Verflechtungsprozesse einmal hergestellt hat, dann ist es für den Zentralherrn lebenswichtig sie in ihrer ganzen Labilität aufrechtzuerhalten. Diese Aufgabe erfordert eine möglichst genaue Überwachung der Untertanen.« (Elias 1997b: 281)

Wohlverstanden geht es beim absolutistischen Regieren tatsächlich um die Überwachung der Untertanen, und nicht nur des höfischen Konkurrenzfeldes, kommt es doch zu einer »centralization and expansion of administrative power« (Giddens 1987: 95). Denn während schon die Verhöflichung selbst, d.h. die räumliche Konzentration etwa des Adels in Versailles zum Zwecke der besseren Beobachtung als Überwachungsmaßnahme verstanden werden kann (Elias 2002: 138; 224), trennt Ludwig XIV. gleichzeitig die bürokratische Administration vom Hof ab, und schafft so eine »sovereign administration.« (Giddens 1987: 99) Auch, wenn Giddens wiederholt darauf hinweist, dass die Reichweite administrativer Überwachung im Absolutismus nicht übertrieben dargestellt werden sollte (ebd.: 97), so ist doch klar, dass die Systematik der absolutistischen Administration und ihrer Überwachungsapparaturen eine sozial- und gesellschaftshistorisch neue Qualität aufwies – nicht zuletzt insofern, als sie immer schon auf sozial bewegliche Verhältnisse gemünzt war.

Dementsprechend wird Überwachung zur Herrschaftsstrategie sowohl im direkten Konkurrenzfeld des absolutistischen Souveräns (Elias

2002: 118; 220–223) als auch mit Blick auf die Untertanen, und dies gilt selbst für das in vielen Hinsichten so spät entwickelte Preußen: »Aktenberge sind die Folge einer neuen Regierungstechnik, wie sie konkret Friedrich Wilhelm I. praktiziert: Regierung nach Aktenlage. Der König Preußens, der die ersten Lehrstühle für Polizeysachen einrichten ließ, korrespondierte fast ausschließlich schriftlich mit seinem Kabinett.« (Vismann 2000: 215)

Im Vergleich zu feudalen Verhältnissen bildet sich mithin überhaupt erst einmal eine systematische, staatliche Überwachungsapparatur heraus,³⁸ die ihre Beobachtungsinstrumente nicht nur auf das erwähnte soziale Nahfeld des Fürsten (Hof) sowie dessen Untertanen (Administration) richtet, sondern ebenso auf konkurrierende Staatswesen:

»If Louis XIV was the prototypical absolutist monarch, his administration was also the most notably advanced in respect of diplomatic training and of diplomatic manoeuvring. (...) The French secretaries of state possessed a complex set of sources of information about the position and fortunes of other states, contained in regular reports and memoranda. The specific importance of this is that it marks the extension of surveillance activities into the international sphere« (Giddens 1987: 86).

Vor diesem Hintergrund braucht es wohl kaum zu verwundern, wenn sich

»im näheren und weiteren Zirkel des Hofes [das entwickelte], was wir heute wohl eine ›psychologische‹ Betrachtung des Menschen nennen würden, eine genauere Beobachtung des Anderen und seiner selbst über längere Motivationsreihen und größere Zusammenhangsketten hin, eben weil hier die Überwachung seiner selbst und die beständige,

- 38 Ob es bereits zu anderen Zeiten und an anderen Orten staatliche Überwachung gegeben hat oder nicht, ist eine Frage, die in der vorliegenden Arbeit nicht beantwortet werden wird – aber auch nicht beantwortet werden muss, da ja die genealogische Rekonstruktion aus dem Blickwinkel informationeller Privatheit erfolgt, und für diese wurde weiter oben bereits mit einigem Aufwand (und, wie ich hoffe, entsprechender Gründlichkeit) das 18. Jahrhundert als genealogischer Einstiegspunkt bestimmt. Die hier vorgelegte Rekonstruktion erfolgt aus Perspektive eines ›provinzialisierten Europas‹, und von diesem Standpunkt aus lässt sich feststellen, dass in feudalistischen Herrschaftsverhältnissen eine nicht einmal annähernd so ausgefeilte Überwachungsapparatur zum Einsatz kommt, wie in absolutistischen – dies ist *common sense* der meisten einschlägigen Soziologien (Elias und Giddens stimmen darin bspw. völlig überein). Dass auch Kai von Lewinskis (2009) *Geschichte des Datenschutzrechts von 1600 bis 1977* in der absolutistisch geprägten Neuzeit einsetzt, interpretiere ich als weiteren Indikator für die Stichhaltigkeit der Annahme, dass zum einen Überwachung, zum anderen und in Reaktion darauf ›Datenschutz(recht)‹ in der Neuzeit eine neue Qualität annimmt.

sorgfältige Beobachtung Anderer zu den elementaren Voraussetzungen für die Wahrung der gesellschaftlichen Position gehört.« (Elias 1997b: 385)

Für die bürgerlichen, aber auch alle sonstigen Kreise kann diese neuartige Form der wechselseitigen Beobachtung und entsprechender Selbst-Beobachtung zumindest insoweit als gleichermaßen gültig angenommen werden, als diese Kreise sich selbst noch in der Abgrenzung vom höfischen Leben an diesem orientierten (Reckwitz 2006: 182–183), ebenfalls an der Wahrung der grundsätzlich ›post-ständisch‹ prekär gewordenen gesellschaftlichen Position interessiert waren und in vergleichbaren Vergesellschaftungszusammenhängen lebten (z.B. wenn die Bürger selbst am Hofe wohnten).

Dass der Hof das kulturell-hegemoniale Idealbild dieser Situation abgibt, ist also in Rechnung zu stellen, bedeutet aber keineswegs, dass die beschriebene Logik nicht in den sonstigen Vergesellschaftungszusammenhängen wirksam gewesen wäre. Die Bürgerlichen beherrschten zwar kulturell anders geprägte, aber eben auch »Techniken der Fremd- und Selbstpsychologisierung.« (Reckwitz 2006: 190). Sofern sie die Städte des 18. Jahrhunderts bewohnten, sahen sie sich mit zahlreichen Fremden konfrontiert, einem öffentlichen Leben, »in dessen Zentrum ein aufsteigendes Bürgertum und eine im Niedergang befindliche Aristokratie standen.« (Sennett 2008: 99) In den wachsenden Städten trafen Angehörige des dritten Standes aufeinander, die sich wechselseitig nur noch bedingt einordnen konnten, denn »Statusbrüche zwischen den Generationen wurden häufiger; die Erblichkeiten der Positionen wich dem Erwerb einer sei es höheren, sei es niedrigeren Position« (ebd.: 119).

Zusammengefasst bildet sich im 18. Jahrhundert somit eine neuartige, in sich dynamische soziotechnische ›Figuration‹, ein Interdependenzgeflecht aus verstärkt konkurrierenden sozialen Akteursgruppierungen (Adel, Bürgerliche), neuartigen Ideen (Innerlichkeit vs. äußerliche Etikette) und kulturellen Programmen (z.B. protestantische vs. ständische Normativität), materiellen Infrastrukturen (Geldwesen und Transportwege, außerdem Post; zu letzterer weiter unten mehr) und Techniken (Akten, Register, Tabellen, Statistik) sowie aus alledem resultierenden Macht- und Herrschaftsmechanismen (Absolutismus, Merkantilismus) heraus. Im Rahmen dieses beweglich gewordenen, weil von abnehmender Prä-Formierung gekennzeichneten Vergesellschaftungsgefüges sind die Einzelnen mit der Aufgabe konfrontiert, sich auf neuartige Weise als Subjekte zu konstituieren, während all dies gleichzeitig in einem neuartigen Beobachtungsregime (neue Überwachungsformen) erfolgt.

All dies deutet auf gesellschaftlichen Wandel hin, und zu erwarten wäre nun, dass dieser Wandel angemessene Subjektivierungsformen

bereithält. Was hat es vor diesem Hintergrund nun zu bedeuten, dass, wie weiter oben zu lesen war, Goethes bürgerlicher Werther noch im 18. Jahrhundert sehr ausdrücklich darum weiß, »wie nötig der Unterschied der Stände ist« (Goethe 2015: 65)? Auf welche Mittel greifen die Akteure des 18. Jahrhunderts zurück, um mit der in Bewegung gekommenen Vergesellschaftungsordnung umzugehen?

3.2.2.3 Subjektivierung im Vergesellschaftungsgefüge des 18. Jahrhunderts II: Die repräsentative Vergesellschaftungslogik des 18. Jahrhunderts

Trotz der in Bewegung gekommenen sozialen Ordnung hat die repräsentative Logik das 18. Jahrhundert kulturell noch weitgehend im Griff, erst im 19. Jahrhundert wird sie von andersartigen, v.a. (gegen-)bürgerlichen Kulturformen in den Hintergrund gedrängt und abgelöst werden. Die »modell-setzenden höfischen Schichten« liefern das dominante Verhaltensideal auch dann noch, wenn in den 70er Jahren des 18. Jahrhunderts »der soziale und ökonomische Aufstieg berufsbürgerlicher Schichten allmählich immer sichtbarer« wird: »im gesellschaftlichen Verkehr bleiben die Mauern noch recht stark.« (Elias 2002: 103)

In dem Maße, in dem die Logik des Hofes das Maß für Vergesellschaftung abgibt, kann die repräsentative Logik gesellschaftsweit Gültigkeit beanspruchen, denn »[a]ls zentrale Bühne ranggeordneter Interaktion wirkte die Kultur des höfischen Zeremoniells (...) weit über die engeren Grenzen des Hofes hinaus prägend.« (Füssel/Weller 2005: 17) Und auch wenn zahlreiche »Einrichtungen des ancien régime (...) schon lange vor der [Französischen; CO] Revolution ohne Funktion für die sich unter der Decke des alten Regimes heranbildende nationalstaatliche Gesellschaft« waren (Elias 2002: 454), erweist sich diese »Decke des alten Regimes« im 18. Jahrhundert noch als wirksam, und zwar nicht zuletzt deshalb, weil sich »auch in der Aufstiegsbewegung des abendländischen Bürgertums selbst« eine »höfische Phase« ausmachen lässt: »Auch hier war es zunächst das höchste Streben vieler, einzelner Individuen aus bürgerlichen Spitzenschichten, sich zu verhalten und zu leben, wie ein Mensch der Oberschicht, wie ein Adliger.« (Elias 1997b: 439)

Am Hofe selbst »ist die wesentliche Art, einen Rang zu realisieren, seine Dokumentation durch das dem gesellschaftlichen Brauch gemäße Auftreten im Sinne dieses Ranges. Der Zwang zur Repräsentation ist unerbittlich« (Elias 2002: 112), die Bindung an die überlieferte Etikette ebenso – und zwar für alle, vom Souverän bis zur niedrigsten Aristokratie (ebd.: 456–457). Dabei entstammt die Logik der Repräsentation selbst noch vor-absolutistischen, also vor-höflichen Zeiten. Bereits weiter oben (Kap. 3.1) ist zumindest angedeutet worden, dass die auch

im 18. Jahrhundert noch wirksame spätmittelalterliche Ständeordnung zwar im Sinne eines als gegeben wahrgenommenen, apriorischen Schemas zur Strukturierung von Sozialität existiert haben mag, dabei jedoch ständig praktisch vollzogen werden musste und wurde, um ihre Existenzweise aufrecht zu erhalten. Eben dies erfolgte in besonderem Maße über den Modus der Repräsentation, denn im Zuge etwa von Zeremonien und Ritualen »inszenierte sich die ständische Gesellschaft vor sich selbst als hierarchisch gegliedertes Ganzes und stellte damit gesellschaftliche Ordnung überhaupt erst her.« (Füssel/Weller 2005: 111) Kleidungs- und Schmuckstücke, aber auch Prozessionen, Umzüge und vieles mehr können in diesem Zusammenhang als »Medien der Repräsentation« gelten, welche insbesondere auf den gesellschaftlichen Rang menschlicher Akteure verwiesen (ebd.: 14–15). Das Anzeigen solcher Rangunterschiede war um das 15. Jahrhundert herum »zum Inbegriff der Höflichkeit, zur Grundforderung der ›Civilité‹, wenigstens in Frankreich« geworden (Elias 1997a: 187). Je mehr bürgerliche und adelige Akteure am Fürstenhof interagierten, desto mehr galt es, »die Standesunterschiede zu beachten und ihnen unzweideutig Ausdruck zu geben.« (ebd.: 188)

Die durchgreifende Logik der Repräsentation erstreckt sich sowohl auf die feudalistische als auch auf die absolutistische Machtapparatur, beide Formen weisen »eine öffentliche Repräsentation von Herrschaft« auf (Habermas 1990: 60). Jeder Inhaber eines Herrschaftsstatus »repräsentiert ihn öffentlich: er zeigt sich, stellt sich dar als Verkörperung einer wie immer ›höheren‹ Gewalt.« (ebd.) Feudale und absolutistische Herrscher repräsentieren dabei mit Bezug auf eine Öffentlichkeit der Untertanen, »sie repräsentieren ihre Herrschaft, statt für das Volk, ›vor‹ dem Volk.« (ebd.: 61) Materiell-semiotische Praktiken, die sowohl auf Dinge (Abzeichen und Waffen) und Körperformen (Kleidungsweise und Haartracht) als auch Verhaltensweisen (Gestik) und Diskursmodi (Rhetorik) zurückgreifen, erlauben die Erzeugung einer repräsentativen Öffentlichkeit, die v.a. gesellschaftlichen Rang darstellt und sich in ihrer feudalen Variante bis ins 15. Jahrhundert hinein reproduziert, um daraufhin mehr und mehr absolutistische Züge anzunehmen. Von da ab gilt: »repräsentative Öffentlichkeit konzentriert sich auf den Hof des Fürsten.« (ebd.: 64) Sie bleibt »auf eine Umgebung angewiesen, vor der sie sich entfaltet« (ebd.: 65), doch wird diese nun verstärkt vom Publikum der höfischen Aristokratie gebildet; das Repräsentationsgefüge geht dabei pyramidenförmig von der Spitze des absolutistischen Souveräns aus.

In der absolutistischen Phase, die ja von einer weitgehenden »Verhöflichung der Krieger« (Elias 1997b: 362 ff.), d.h. der Verwandlung der zu Feudalzeiten gewalttätig-kriegerischen Adelsfamilien in höfische Aristokratie charakterisiert ist, prägt die repräsentative Logik somit insbesondere das Hofleben, denn die höfische Gesellschaft ist eine »Gesellschaft, in der jede zu einem Menschen gehörige Form einen gesellschaftlichen

Repräsentationswert hat« (Elias 2002: 111). Das heißt jedoch nicht, dass unterhalb der »Repräsentation des Monarchen« (ebd.) keinerlei Repräsentationspraktiken wirksam wären, das genaue Gegenteil ist der Fall: in der absolutistischen Herrschaftspyramide strukturiert Repräsentation die Praktiken auf allen Ebenen. Nicht nur breitet sich die »maßgebende, höfische Gesellschaft« über die Fürstenhöfe Europas aus, und bringt überall »Menschen, die zu repräsentieren verstanden« hervor, insbesondere Menschen, die per Repräsentation soziale Rangunterschiede zu markieren wussten (Elias 1997b: 12). Vielmehr prägt sie auch das Leben der ländlichen (Bauern) und städtischen Unterschicht (Arbeiter und Arme), der unteren Mittelschicht (verarmter Landadel, unteres Beamtentum, Handwerker), der oberen Mittelschicht (reicher Landadel, Gerichts- und Verwaltungsbeamtentum, Kaufleute) und der höfischen, adeligen sowie bürgerlichen Oberschicht (Elias 1997b: 318): »Die *Zirkulation der Modelle* geht infolge der größeren Interdependenz zwischen verschiedenen Schichten, die sowohl engere Kontakte, wie beständigere Spannungen zwischen ihnen mit sich bringt, weitaus rascher vor sich als im Mittelalter.« (ebd.: 426–427; kursiv i.O.) Die aristokratischen Verhaltensmodelle sind deshalb in gewisser Weise auch »in die Verhaltensformen der breiteren, industriellen Gesellschaft (...) eingegangen« (ebd.: 429–430), die »Erbschaft der aristokratischen Gesellschaft« (ebd.: 431) durchzieht die absolutistische Vergesellschaftungslogik:

»Die höfische Kultur wurde im 16. und 17. Jahrhundert in vielen Ländern langsam zu einer maßgebenden Kultur, weil die höfische Gesellschaft, besonders in Frankreich, im Zuge der zunehmenden Zentralisierung des Staatsgefüges zur maßgebenden gesellschaftlichen Eliteformation des Landes wurde.« (Elias 2002: 318)

Wie weit die Logik der Repräsentation reichte, zeigt sich insbesondere an den herrschaftlichen Macht- und Strafpraktiken. Für Ludwig XIV. fungiert die Etikette, ein zentrales Repräsentationswerkzeug, gleichzeitig als »Instrument zur Beherrschung der Untertanen. An eine Macht, die zwar vorhanden ist, aber nicht sichtbar im Auftreten des Machthabers selbst in Erscheinung tritt, glaubt das Volk nicht. Es muß sehen, um zu glauben.« (ebd.: 202) »Repräsentation« meint an dieser Stelle folglich nicht die Vertretung der Interessen anderer durch irgendeine Macht, sondern vielmehr die notwendige Öffentlichkeit oder eben Sichtbarkeit dieser Macht – in dem Sinne »repräsentative Öffentlichkeit« (Habermas 1990: 61). Dies hat wiederum mit der schwachen administrativen Durchdringung von Alltagspraktiken durch die feudale Macht zu tun, welche später absolutistisch erhöht, aber noch lange nicht auf das Level des modernen nationalstaatlichen Niveaus gebracht wird:

»By administrative power (...) I mean (...) *control over the spacing and timing of human activities*. Administrative power is based upon the regulation and co-ordination of human conduct through the manipulation of the settings in which it takes place. Surveillance as the coding of information is an essential element of such power (...). But administrative power can only be become established if the coding of information is actually applied in a direct way to the supervision of human activities (...). In class-divided societies, opportunities for connecting the two forms of surveillance are distinctly limited, compared with modern states. Surveillance in the sense of supervision is only possible in restricted settings, due to their segmental character; and even then it rarely involves the precise co-ordination of activities that is found in modern organizations.« (Giddens 1987: 47)

Auch absolutistische Staaten gehören, genau wie feudale, noch der Ordnung der »class-divided society« an, »Absolutism still retained large elements of the feudal order that preceeded it, and was more different from the nation-state system that was its heir than it is from feudalism.« (ebd.: 93) Wenn es also zutrifft, dass sich Europa im 18. Jahrhundert noch deutlich im Griff von im Mittelalter gebildeten Institutionen befand (ebd.: 103), dann verwundert es kaum, dass auch im 18. Jahrhundert noch die relative raum-zeitliche Abwesenheit der Machthaber im Alltag der Untertanen umso beeindruckendere, und d.h. gewalttätige Machtdemonstrationen bei ›Ungehorsam‹ nach sich zogen: »The use or threat of the use of military power tended to be ever-present in sustaining the administrative reach of the state apparatus, because the level of time-space distanciation it was able to command was low compared, at least, with the modern state.« (ebd.: 201) Je weniger sichtbar die Macht im Alltag wird, desto deutlicher, und damit brutaler, ruft sie sich von Zeit zu Zeit in Erinnerung (ebd.: 188): Die Brutalität der Strafe repräsentiert die im Alltag raum-zeitlich zu meist abwesende Herrschaft.

Eben deshalb tragen auch die Strafpraktiken bis weit ins 18. Jahrhundert hinein repräsentative Züge, trotz aller zeitgleich aufkommenden Reformbemühungen. Foucault hat bekanntlich mit einiger Anschaulichkeit und Eindringlichkeit die noch 1757 praktizierte Leibesmarter beschrieben (1994: 9 ff.), um von dort ausgehend den stetigen Rückzug dieser Strafpraxis, und ihre Ersetzung durch den Alltag durchdringende, administrative Kontroll- und Disziplinarverfahren genealogisch zu rekonstruieren. Im Zusammenhang mit der vorliegenden Arbeit erweist sich dabei insbesondere die Beobachtung als aufschlussreich, dass die vom Mittelalter herkommenden Strafpraktiken *zeremoniellen* Charakter aufwiesen (»das düstere Fest der Strafe«; »Verschwinden des Strafschauspiels«; ebd.: 15). 1837 gilt dann, dass »Bestrafung (...) allmählich aufgehört [hat], ein Schauspiel zu sein.« (ebd.: 16) Die Marter spielt demgegenüber die Rolle

»eines Rituals. Sie ist ein Element in einer Strafliturgie, in der sie zwei Anforderungen zu entsprechen hat. Auf seiten des Opfers muß sie brandmarkend sein: durch die Narbe, die sie am Körper hinterläßt, oder durch das Aufsehen, das sie erregt, muß sie die Opfer der Schande ausliefern (...). Und auf seiten der Justiz muß die Marter aufsehenerregend sein, sie muß von allen zur Kenntnis genommen werden – als Triumph der Justiz. Gerade das Übermaß ihrer Gewaltsamkeiten ist ein Element ihrer Glorie« (ebd.: 47).

Da die »peinliche Strafe« von der repräsentativen Macht ausgeht, muss sie unbedingt öffentlich verfahren, als ein um »die Kundgebung der strafenden Macht herum organisiertes Ritual« (ebd.). Der Körper der ›Schuldigen‹ wird »zum öffentlichen Träger eines bis dahin im Schatten gebliebenen Verfahrens; in ihm und an ihm muß der Akt der Justiz für alle sichtbar werden.« (ebd.: 58) Hinrichtungen oder hingerichtete Körper werden oftmals an den Ort des Verbrechens verlegt, die Marter selbst wiederholt z.T. symbolisch das Verbrechen (z.B. Verwendung des Mordinstruments von Mörder:innen zu deren Hinrichtung; ebd.: 60). Zu vermuten ist, dass auf diese Weise die von der ›Straftat‹ verletzte kosmologische Ordnung symbolisch wiederhergestellt werden soll. In einer an dauerhafte Beharrung orientierten Kosmologie kann Devianz, zumal ›verbrecherische‹, nur als Verletzung dieser Ordnung verstanden werden, und dies dürfte kaum hinnehmbar sein. Schon der Begriff des Verbrechens spiegelt diesen Bruch mit der kosmologischen Ordnung wider, ein Bruch, der der Heilung bedarf, und diese kann eben deshalb nur öffentlich vollzogen werden, weil sie nur so in die Köpfe und Herzen derer Eingang finden kann, die diese Ordnung zu einem Gutteil konstituieren.

Damit in Einklang steht, dass in dieser Denkweise das Unrecht, das durch das Verbrechen begangen wird, nicht nur an einzelnen Anderen, sondern an der Ordnung selbst, und deshalb an jenem, der über diese Ordnung wacht, begangen wird: »Das Verbrechen greift über sein unmittelbares Opfer hinaus den Souverän an; es greift ihn persönlich an, da das Gesetz als Wille des Souveräns gilt; es greift ihn physisch an, da die Kraft des Gesetzes die Kraft des Fürsten ist.« (ebd.: 63) Die Leibesmarter folgt dann der Logik der öffentlichen Rache an den Verbrecher:innen, »weil sich im Gesetz die physisch-politische Gewalt des Fürsten repräsentiert findet«; es geht um »Wiederherstellung der für einen Augenblick verletzten Souveränität« (ebd.: 64), die Marter stellt die Macht und ihre Ordnung wieder her (ebd.: 65), wobei auch die Wiederherstellung selbst einem von der Etikette und dem Zeremonialschema vorgegebenen Prozedere folgt (ebd.: 66).

Dass an die Stelle der repräsentativen Strafe im 18. Jahrhundert dann ein an der menschlichen Natur orientiertes Strafwesen zu treten beginnt, liegt ganz auf der Linie der obigen Ausführungen zur mit ›Menschlichkeit

als solcher« befüllten Innerlichkeit der Bürgerlichen des 18. Jahrhunderts. Der Prozess der allmählichen Herauslösung des Individuums aus der Ständeordnung, einer kosmologischen natürlich-sozialen Ordnung, beginnt in diesem Jahrhundert. Der Herauslösungsprozess bleibt aber in der alten Ordnung bis zu einem gewissen Grade hängen, wenn Individualisierung zunächst wieder an Natur zurückgebunden wird. Der Schritt erlaubt zumindest eine Unterscheidung von Natur und Gesellschaft (oder Natur und Kultur, vgl. Sennett 2008: 167 ff.), so dass der Einzelne nunmehr nach wie vor in den Bahnen einer natürlichen Ordnung perspektiviert werden kann, gleichzeitig aber die Kongruenz dieser natürlichen mit der sozialen Ordnung aufgebrochen wird. Individuen können also Teil der natürlichen Ordnung bleiben, ohne sich deshalb fortan noch an Ständen orientieren zu müssen. Für diese im 19. Jahrhundert sich dann vollziehende Loslösung bildet das 18. Jahrhundert die Grundlagen aus, und eben dies schlägt sich nicht zuletzt auch im Strafsystem nieder:

»[I]m verruchtesten Mörder ist zumindest eines noch zu respektieren, wenn man bestraft: seine menschliche Natur. (...) in der Aufklärung wird der Mensch nicht als Gegenstand eines positiven Wissens der Barbarei der Martern entgegengehalten, sondern als Rechtsschranke, als legitime Grenze der Strafgewalt. (...) Er markiert den Haltepunkt gegenüber der Rache des Souveräns. Der ›Mensch‹, den die Reformer gegen den Despotismus des Schafotts zur Geltung gebracht haben, ist (...) das Maß der Macht.« (Foucault 1994: 94)

Damit artikuliert sich auch in den Strafpraktiken die alte, repräsentative Ordnung bis ins 18. Jahrhundert hinein. Die Tragweite dieser Feststellung geht aber über die Behauptung ›kultureller Reste‹ in einer ›neuen Ordnung‹ oder dergleichen hinaus – es geht mit andere Worten um weit mehr, als um Archaismen. Vielmehr schiebt sich wie bei einer tektonischen Plattenverschiebung unter die alten Vergesellschaftungsmechanismen gleichzeitig die neuartige, bewegliche Vergesellschaftungslogik moderner Differenzierung. Hervorgehen wird aus dieser Zusammenschiebung dann im 19. Jahrhundert »eine Gesellschaft mit einer Schichtung anderen Typs, die unter der Decke des älteren Schichtungstyps bereits im Werden war« (Elias 2002: 459). Im 18. Jahrhundert wird die »Decke des älteren Schichtungstyps« jedoch noch von vielfältigen Praktiken gehalten.

Es ist weiter oben bereits verdeutlicht worden, dass diese Praktiken vom kultur-hegemonialen Zentrum des Hofes aus ihr Gepräge erhalten, welches sich gleichwohl in alle Vergesellschaftungsbereiche fortpflanzt. Es ist wohl davon auszugehen, dass sich die Prägekraft der höfischen Kultur in unterschiedlichen Bereichen jenseits des Hofes verschieden stark und auch verschiedenartig fühlbar gemacht hat. Was hier als die

repräsentative Logik der Hofkultur beschrieben wird, dürfte folglich eher idealtypischen, als empirischen Charakter haben, doch tut dies der Stichhaltigkeit der Ausführungen keinen Abbruch. Dies zeigt sich nicht zuletzt daran, dass in der Ständegesellschaft insgesamt ein Medium für sozialen Erfolg Gültigkeit besaß, dem man in der höfischen Gesellschaft ganz besonders viel Pflege angedeihen ließ: Die Rede ist hier nicht vom Geld, sondern von der ›Ehre‹: »Im Hinblick auf die vormoderne Ständegesellschaft wäre unter symbolischem Kapital folglich eben jene ›positive oder negative Einschätzung der Ehre‹ zu verstehen, auf der auch nach Max Weber die soziale Stellung des Einzelnen innerhalb der ständischen Gesellschaft beruht.« (Füssel/Weller 2005: 13) Soziale Stellung bzw. Rang und Ehrkapital hingen in der repräsentativen Ordnung »in mehrfacher Hinsicht eng miteinander zusammen.« (ebd.: 18)

Die Logik der Ehre entspricht in doppelter Hinsicht der repräsentativen Logik. Zum einen weist Ehre – oder Reputation, Prestige, Ansehen – einen gewissermaßen inhärent öffentlichen Charakter auf, denn es ist schlechterdings undenkbar, Ehre durch Handlungen zu erwerben, von denen niemand etwas weiß – Ehre generiert sich ja gerade durch das Ansehen *Anderer*. Zum anderen ist Ehre bestens in einer Statik prämierenden Ordnung einsetzbar, sofern sie das Agieren in Übereinstimmung mit einer vorgegebenen Wertordnung belohnt. Auf diese Weise lassen sich Subjekte nach sozialem Erfolg differenzieren, ohne dass deshalb die Subjektivierungsordnung freigegeben werden müsste: Gewinner ist, wer sich am besten in Übereinstimmung mit der vorgegebenen Ordnung subjektiviert. Aufgrund ihrer kulturell hegemonialen Stellung ist auch diese Vergesellschaftungslogik in der höfischen Gesellschaft am deutlichsten ausgeprägt:

»Die höfischen Menschen entwickeln im Rahmen einer bestimmten Tradition ein außerordentliches Feingefühl dafür, welche Haltung, welche Art der Äußerung oder Gestaltung einem Menschen gemäß seinem Stande und seiner Geltung in der Gesellschaft zukommt und welche nicht. Die intensive Aufmerksamkeit, mit der man jeden Lebensausdruck eines Menschen, also auch sein Haus, daraufhin prüft, ob er die seinem Stand, seiner Stellung innerhalb der sozialen Hierarchie gesetzten Grenzen einhält oder nicht, und die Bewußtheit, mit der man alles, was zu einem Menschen gehört, auf seine Valenz, auf seinen Prestigewert hin beobachtet, entspricht ganz der höfisch-absolutistischen Herrschaftsapparatur und dem hierarchischen Aufbau der um König und Hof zentrierten Herrschaftsapparatur.« (Elias 2002: 98)

Das Ansehen der Familie bzw. des Hauses als »Ausdruck des Ranges und Standes« (ebd.: 94) gilt auch in Liebesdingen mehr, als individuelle Zuneigung, zumindest zielt das Eheschließen – im Gegensatz zur bürgerlichen »Neigungsehe« (vgl. Reckwitz 2006: 134 ff.) – »auf den Rang- und

Ansehensgewinn« (Elias 2002: 90; vgl. auch Reckwitz 2006: 135) ab, oder zumindest auf dessen Erhalt. Dass die Liebesemantik im 17. Jahrhundert die Form einer unkontrollierbaren, temporären »Passion« annimmt (Luhmann 1982: 74–76), stimmt mit der instrumentellen Rolle der Ehe weitgehend überein. Aber: »Die Liebe ist geheimzuhalten, damit sie der Ehre nicht schadet« (ebd.: 99). All dies spielt sich jedoch zunächst jenseits der Ehe ab; erst im 18. Jahrhundert werden Intimbeziehungen mit Gefühl (ebd.: 129), später dann mit der Einzigartigkeit des Gegenübers verknüpft (ebd.: 135, 167).

So wie alle anderen Praktiken, orientieren sich auch die des Liebens letztlich am Erwerb von »Prestigechancen«: Rang, Amt, Alter des Hauses, Gunst, Einfluss, militärische Leistung, Benehmen, physiologische Beschaffenheit, und auch noch das Geld, all diese Dinge fungieren als potentielle Prestigequellen (Elias 2002: 173). Als besonders überraschend für »kapitalistisch sozialisierte« Betrachter:innen dieser Epoche dürfte sich das Letztgenannte erweisen: die Unterwerfung selbst der ökonomischen Praktiken unter das Regime der Repräsentation, denn

»das, was in der ständischen Gesellschaft des ancien régime repräsentiert werden soll, sind (...) in erster Linie Stand und Rang, die den Einzelnen ausdrücklich mit einer Reihe von anderen Menschen, mit einer mehr oder weniger großen Schicht oder Gruppe verbinden. Den nur langsam wandelbaren, traditionellen Ausdrucksformen seiner Gruppe hat sich auch der neu Hineinwachsende zu fügen. Die Gruppen oder Kasten als Ganzes sind die eigentlichen Prestigegeber; was eine bestimmte Durchformung des Besitztums eines Menschen, seiner Gebrauchsgegenstände, im weitesten Sinne des Wortes eigentlich ausdrücken soll, ist also die Zugehörigkeit zu dieser oder jener ständischen Gruppe, die Zurechenbarkeit zu einer bestimmten Stufe der Hierarchie, die Teilhabe an ihren Vorrechten und ihrem Ansehen.« (ebd.: 105, FN 37)

Dementsprechend war es für Angehörige der höfischen Gesellschaft selbstverständlich, »ihre ganzen Einkünfte auf repräsentativen Konsum« (ebd.: 126) zu verwenden. Die Aristokratie kann es sich schlicht nicht leisten, ihren Statuskonsum der eigenen Haushaltslage unterzuordnen, denn

»[j]emand, der nicht seinem Rang gemäß auftreten kann, verliert den Respekt seiner Gesellschaft. Er bleibt in dem ständigen Wettrennen um Status- und Prestigechancen hinter den Konkurrenten zurück und läuft Gefahr, ruiniert beiseite stehen und aus dem Verkehrskreis seiner Rang- und Statusgruppe ausscheiden zu müssen.« (ebd.: 116–117)

Indes ist zwar das Sparen und Reinvestieren v.a. den Bürgerlichen zuzuordnen (ebd.: 125; Weber 2016), im 18. Jahrhundert wird aber auch deren kapitalistischer Geist noch von der repräsentativen Logik der Ständeordnung im Zaum gehalten. So gilt etwa mit Blick auf die in diesem

Jahrhundert aufgestiegenen Finanzierfamilien: »Auch aus ihrem Verhalten (...) ist zu erkennen, daß die Motivierung durch Rang, Ehre, und Prestige wichtiger ist als die Motivierung durch das wirtschaftliche ›Interesse«, wobei gewiß zuweilen allerlei Misch- und Übergangsformen entstehen.« (Elias 2002: 113)

Misch- und Übergangsformen allerorten – in der ›hybriden Komposition‹ der absolutistischen Staaten, mit ihren modernen Oberflächen und archaischem Untergrund (Giddens 1987: 93). Dass es im 18. Jahrhundert zu einem »Auseinanderfallen von sozialem Rang und sozialer Macht« kommt (Elias 2002: 451), erweist sich vor diesem Hintergrund als nur folgerichtig. Am zunächst vielleicht eher unbedeutend erscheinenden Beispiel der Kleiderordnung lässt sich der doppelten Vergesellschaftungslogik und insbesondere der Reaktion der Menschen auf diese empirisch konkret nachspüren. Zunächst muss festgestellt werden, dass die neuzeitlichen Bekleidungspraktiken sich keineswegs so belanglos darstellen, wie sie zunächst scheinen mögen, handelte es sich bei diesen doch um materiell-semiotische Systeme, »die den eigenen Platz in der Gesellschaft deutlich sichtbar machten.« (Sennett 2008: 131) Bekleidung symbolisierte materiell gesellschaftliche Ordnung, weshalb nicht nur die englischen und französischen Gesetze standesgemäße Bekleidungspraktiken vorschrieben (ebd.: 129), auch im deutschsprachigen Raum galten solche Ordnungen. Die Trachtenbücher des 16. Jahrhunderts stellen den Akteuren aus der Kombination von vier Parametern (Geschlecht, Zivilstand, Stand, Ort) jeweils spezifische Subjekt-Uniformen bereit. Die in den Trachtenbüchern bzw. in den dargestellten Textilien sich materialisierenden sozialen Grenzen bleiben durch die folgenden Jahrhunderte »erstaunlich konstant« (Dinges 1993: 93):

»Insgesamt erweckt das Trachtenbuch den Eindruck einer wohlgeordneten Welt, in der fein säuberlich Geschlechter und Stände, Lebensalter und Regionen voneinander unterscheidbar sind. Jede Seite versichert uns: Diese Person drückt in ihrer Kleidung genau das alles aus, was die Bildunterschrift bezeichnet. Kleidung macht die Welt also lesbar.« (ebd.: 94)

Kleidung spielt mit anderen Worten eine repräsentative Rolle: sie gibt den Status der bekleideten Person innerhalb der Vergesellschaftungsordnung an, symbolisiert letztere und reproduziert sie auf diesem Wege.

Damit ist allerdings kein Abbildungsverhältnis behauptet. Anstatt die Vergesellschaftungsordnung bloß zu spiegeln, trägt Kleidung dazu bei, der permanent sich vollziehende Performativität des Sozialen dauerhafte Ordnung zu verleihen. Während aufgrund dieser Performativität das Soziale ständig seine Form zu verändern droht – so wie dies etwa bei Pavianengesellschaften der Fall ist, denen nicht viel mehr als ihr Körper zur Verdauerung des Sozialen zur Verfügung steht – leisten materiell-semiotische

Zeichensysteme einen Beitrag zur Verdauerung gesellschaftlicher Form (Strum/Latour 1987). Kleidung kann eine solche Rolle spielen, zumal wenn es sich um hochgradig kodifizierte und normativ vorgeschriebene Praktiken des Kleidertragens handelt. Eben dies ist hinsichtlich der Bekleidungspraktiken des *Ancien Régime* der Fall:

»Die Trachtenbücher repräsentieren insofern eine Weltvorstellung, die der Kleidung – recht utopisch – die Funktion zuweist, die Erkennbarkeit der Welt herzustellen. Distinktion wird dabei als Verfahren gedacht, in dem sich jeder an seinen eindeutig beschreibbaren Platz in der Geschlechterordnung, im Lebenslauf, in der Ständehierarchie und in der räumlich bekannten Welt stellt. Individuelle Strategien gibt es idealiter nicht.« (Dinges 1993: 94)

Viel genauer kann man die Rolle Kleidung unter Bedingungen ständischer Subjektivierung kaum in Worte fassen: An ihr soll das ständische Selbst sichtbar und so einigermaßen eindeutig erkennbar werden, so wie es sich in die vorgeformte Welt der Stände, Berufe und Familien einfügt; Kleidung soll das ständische Selbst repräsentativ-performativ ins Werk setzen.

Interessanterweise ist es insbesondere die *Hofkritik*, die eine Erkennbarkeit der Welt durch repräsentative Kleidung einfordert, da sie im Einsatz der Kleidung im Rahmen des höfischen Konkurrenzkampfes eine potentielle »Verwischung von Grenzen« sieht (ebd.). Dass überhaupt eine vorgeschriebene Kleiderordnung ihren Beitrag zur Feststellung der Vergesellschaftungsordnung leisten soll, lässt sich in diesem Zusammenhang als Versuch interpretieren, »auf die immer dynamischer werdenden sozialen Umschichtungen mit einem Normensystem zu reagieren, das ähnlich wie Adelsnachweise oder Zunftabschließung soziale Mobilität erschweren soll.« (ebd.: 96) Das bedeutet, je mehr sich die differenzierende Vergesellschaftungslogik tektonisch unter die stratifizierende schiebt, desto stärker wird z.T. an Elementen der stratifizierenden festgehalten. Man mag dies als »Scheinlösung« einordnen (ebd.: 97) oder als *cultural lag*, als kulturellen ›Lernrückstand‹ zwischen neuartigen Vergesellschaftungsmustern und veraltetem kulturellem Deutungs- und Handlungsrepertoire. Für die vorliegende Arbeit steht demgegenüber die Aufgabe im Vordergrund, die sich daraus ergebenden Widersprüche zu identifizieren. Denn was hier passiert, ist, dass

»[d]ie verlorene Übereinstimmung zwischen politischer Machtbeteiligung und sozialer Bedeutung von Personen (...) nicht etwa durch eine Anpassung der statischeren politischen an die variableren sozialen Verhältnisse gelöst [wird]. Vielmehr wird das Vorfeld der politischen Ordnung gewissermaßen noch verfestigt, indem man versucht, ihre Sichtbarkeit und öffentliche Darstellbarkeit in der Kleidung zu erhöhen. Die bereits unruhige soziale Welt soll durch verordnete Kleidung

stillgestellt werden (...). Wie beschreiben nun die Kleiderordnungen Distinktion? Ihr Hauptinteresse besteht bekanntlich darin, die ständischen Schwellen für die Kleidung festzulegen. Das heißt aber im Kern, daß sie versuchen, klar sichtbare Schnitte in eine Welt zu legen, in der sich soziale Positionen durch zunehmende Ausdifferenzierung immer mehr miteinander verschränken.« (ebd.: 97)

Auf eine Kurzformel gebracht, könnte man sagen, dass die Kleidung, als materiell-semiotisches System, die Dominanz einer hergebrachten Vergesellschaftungsordnung vorgeben und retten soll, die gerade dabei ist, von einer neuartigen Vergesellschaftungsordnung unterminiert zu werden. Man soll also per Kleidung so tun, als ob ausschließlich die altergebrachten Positionierungslogiken noch gälten, während man sich doch andererseits und gleichzeitig auch an neuartigen und ganz andersartigen Positionierungslogiken zu orientieren gezwungen sieht. Die Reaktion auf die neue Vergesellschaftungslogik besteht folglich darin, auf alte Mittel zurückzugreifen, um damit und dadurch die neuen Logiken zu verdecken.

Die Subjektivierungspraktiken der Akteure finden sich im 18. Jahrhundert genau in diesem *double bind* gefangen: im Rahmen ihrer Subjektivierungspraktiken sollen sie ein ständisches Selbst konstituieren, während sie doch gleichzeitig gezwungen sind, Subjektivierungslogiken zu folgen, die diesem Selbst widersprechen. Sie sollen ein ständisches Selbst in Szene setzen, obwohl die Zünfte immer weniger als Garant eines gedeihlichen Auskommens fungieren, obwohl repräsentativer Konsum immer unwiederbringlicher in den Ruin führt und obwohl die Stände dem bürgerlichen Fortkommen immer deutlicher im Wege stehen – siehe Goethes *Werther*.

Der Grundwiderspruch des 18. Jahrhunderts besteht in diesem Gegeneinander eines ständisch fixierten Selbst gegenüber einer beweglich gewordenen Ordnung. Die sozialen Akteure, die sich mit der Aufgabe konfrontiert sehen, unter diesen Umständen Subjektivierung zu betreiben, registrieren diese Widersprüche selbst deutlich:

»Die Unzulänglichkeit der gesellschaftlich gültigen Lebensformen im 18. Jahrhundert im Verhältnis zu den materiellen und geistigen Produktivkräften der Zeit kam den Individuen als eine unerträgliche Bindung ihrer Energien zum Bewußtsein: so die Vorrechte der oberen Stände, wie die despotische Kontrolle von Handel und Wandel, die immer noch mächtigen Reste der Zunftverfassungen wie der unduldsame Zwang des Kirchentums, die Fronpflichten der bäuerlichen Bevölkerung wie die politische Bevormundung im Staatsleben und die Einengungen der Stadtverfassungen. In der Bedrücktheit durch solche Institutionen, die jedes innere Recht verloren hatten, entstand das Ideal der bloßen Freiheit des Individuums; wenn nur jene Bindungen fielen, die die Kräfte der Persönlichkeit in unnatürliche Bahnen zwängen, so

würden alle inneren und äußeren Werte, zu denen die Spannkkräfte vorhanden, aber politisch, religiös, wirtschaftlich lahmgelegt waren, sich entfalten und die Gesellschaft aus der Epoche der historischen Unvernunft in die der natürlichen Vernünftigkeit überführen.« (Simmel 1984: 75–76)

Wie weiter oben zu sehen war, erwies sich der Bannstrahl der genannten Institutionen aber allemal noch als stark genug, Subjektivierung nicht in allzu offene Opposition zu den hergebrachten Strukturen treten zu lassen. Die Akteure mussten sich im Zuge ihrer Selbst-Konstitution auf die neuen Verhältnisse einlassen, ohne dabei offen gegen die alten zu verstoßen. Die dominante informationelle Privatheitspraktik des 18. Jahrhunderts erlaubte den Umgang mit genau diesem Widerspruch.

3.2.2.4 Repräsentative Privatheit als ›Ehrschutz‹ und Reputation Management: Die sozial-materielle Maskerade des 18. Jahrhunderts

Richard Sennetts Vorstellung vom 18. Jahrhundert fügt sich in das bis an diesen Punkt gezeichnete Bild bruchlos ein, verweist er doch mit dem Begriff des *Ancien Régime* in erster Linie auf »das 18. Jahrhundert, genauer die Periode, in der eine Handels- und Verwaltungsbürokratie heranwuchs, während gleichzeitig Feudalprivilegien noch Geltung besaßen.« (Sennett 2008: 97) Personalisiert wird die tektonische Gleichzeitigkeit von stratifizierter und plural differenzierter Ordnung auch in Sennetts Rekonstruktion durch den uns mittlerweile wohlbekannten Konflikt zwischen Adel und Bürgertum, in dessen Kontext eine erste »moderne Version öffentlichen Lebens Gestalt an[nahm], eines öffentlichen Lebens, in dessen Zentrum ein aufsteigendes Bürgertum und eine im Niedergang befindliche Aristokratie standen.« (ebd.: 99)

Zwar fokussiert Sennetts historische Analyse nun gerade *nicht* auf die höfische Gesellschaft, sondern auf die gesellschaftlichen Emporkömmlinge des städtischen (Pariser und Londoner) Bürgertums, aber gerade dies macht seine Analyse so fruchtbar für den hier analysierten Zusammenhang. Denn indem Sennett auf die urbanen Bürgerlichen fokussiert, liefert er uns insofern sehr detaillierte Antworten auf die Frage, wie eigentlich die sozialen Akteure auf den sich nach und nach materialisierenden Wandel reagierten, als es hier um die Praktiken *der Agenten des Wandels selbst* geht. Sennetts Blick fällt mit anderen Worten nicht auf eine Schicht, die sich dem Wandel entgegenstellte oder gegenüber diesem abzuschotten versuchte; sein Augenmerk gilt vielmehr gerade jenen, die die Transformation der Vergesellschaftungsmechanismen vorantreiben. Und wie noch zu sehen sein wird, erweist sich die Betrachtung von deren Reaktionsweise als besonders lehrreich.

Die Metropolen des 18. Jahrhunderts ziehen zahlreiche, aus der etablierten Vergesellschaftungsordnung bereits teilweise herausgelöste, einander unbekannte Akteure an, die füreinander schwerlich im Sinne der weiter oben ausgeführten, ständisch geprägten »Lesbarkeit der Welt« (Dinges 1993) identifizierbar sind: »nicht klassifizierbare Gruppen«, die ihr Glück zu machen versuchen, »während sich die traditionelle gesellschaftliche Rangordnung auflöste.« (Sennett 2008: 101). Sofern es den Akteuren aufgrund der Neuartigkeit der Vergesellschaftungssituation konventioneller Verhaltensstandards und -regeln ermangelt, sind sie mit dem Problem ungewisser Erwartungen und Erwartungserwartungen konfrontiert – wie »stabil« agieren, wenn man nur unklare Erwartungen hinsichtlich der Erwartungen hegt, die die anderen an das eigene Verhalten richten? Wie zum Beispiel mit einem bürgerlichen Kaufmann interagieren, den man persönlich nicht kennt, der aber über offenkundig große sozioökonomische Macht verfügt, dabei jedoch gleichzeitig als Händler nur einen niedrigen gesellschaftlichen Rang bekleidet? Die ständische Subjektkultur weist für die urbanen Kaufleute keine stimmigen, stereotypen Rollenerwartungen auf, denn in die Klasse der Kaufleute trat man ein, man wurde nicht hineingeboren (ebd.: 115). Die familiäre Berufskontinuität war zerbrochen (ebd.: 117), auch »Statusbrüche zwischen den Generationen wurden häufiger; die Erblichkeit von Positionen wich dem Erwerb einer sei es höheren sei es niedrigeren Position.« (ebd.: 119) Im Resultat wurden die Akteure in den Städten des 18. Jahrhunderts einander tendenziell fremd, die daraus resultierende soziale Frage »lautete: Wie kann man als Fremder mit Fremden leben?« (ebd.: 112)

Die Stadtbewohner:innen begegneten dem in der doppelten Vergesellschaftungssituation wurzelnden »Mangel an festen Regeln« (ebd.: 119) auf verschiedene Arten und Weisen, die jedoch alle auf denselben soziokulturellen Nenner zu bringen sind: *Sie griffen auf das bewährte Praxisrepertoire zurück, während sie sich gleichzeitig von der Vergesellschaftungsordnung, der dieses Repertoire entstammte, distanzierten.* Während die im 18. Jahrhundert wirkenden Transformationsvorgänge »das sichere Gefühl, man könne die anderen auf herkömmliche, »natürliche« Weise nach Herkunft, Familienhintergrund oder Beruf einordnen« (ebd.: 120) zerstörte, verblieben die Interaktionsformen dennoch im hergebrachten repräsentativen Rahmen. Dies zeigt sich zunächst daran, dass die Ehrbezeugungen und Höflichkeitsformen des 17. Jahrhunderts auch 1750 noch Verwendung fanden. Gleichzeitig lösten sich diese Praktiken jedoch von der ständischen Rangordnung bis zu einem gewissen Grade ab. Bspw.

»bildete sich nun ein Repertoire formelhafter Begrüßungen heraus, die um so akzeptabler waren, je unspezifischer und eigenständiger als

Redewendungen sie waren. Daß sie unbesehen auf jede Person angewendet werden konnten und angewendet wurden, tat der Höflichkeit keinen Abbruch. Das Wesentliche eines Kompliments bestand jetzt darin, einer Person die Ehre zu erweisen, ohne unmittelbar persönlich werden zu müssen.« (ebd.: 123)

Wie sich deutlich zeigt, bleibt das repräsentative Medium sozialen Erfolges, namentlich das der Ehre, dabei weitgehend intakt, während die enge Kopplung an die ständische Hierarchie gelöst wird: in gewisser Hinsicht eine ›Demokratisierung‹ des ständischen Status-Privilegs, wie es sich im aristokratischen Anspruch auf Ehre artikuliert: »the history of continental etiquette, which also began as a set of rules for courtiers, only to be generalized to the whole population.« (Whitman 2004: 1167)

Während *Ehre* als Medium zur Bemessung des sozialen *standing* verstanden werden kann, handelt es sich bei der zunächst v.a. in der höfischen Gesellschaft entwickelten *Etikette* um ein implizites kulturelles Regelwerk der Praktizierung *sozialer Maskerade*. Der verhöflichte Adel, als soziales Feld im Zentrum der absolutistischen Figuration stehend (Elias 2002: 66), findet sich mit Anbruch der Neuzeit, und proportional zum Übergang von feudalen zu absolutistischen Herrschaftsformen zunehmend in weitgehend lückenlosen Beobachtungssituationen wieder. Zusammengezogen am Hofe, gelten auch Adelige, die außerhalb der ›guten Gesellschaft‹ leben als Außenseiter (ebd.: 97). Nur wer an den permanenten Prestige- und Rankämpfen am Hofe teilnimmt, kann Rang erwerben und verteidigen, bei Rückzug daraus droht den aristokratischen Subjekten grundsätzlich sozialer Rückschlag, denn

»für ihre Stellung in der Gesellschaft konnte ihr Verhalten zu jeder Zeit und an allen Tagen entscheidend sein, konnte gesellschaftlichen Erfolg oder Mißerfolg bedeuten. Und in diesem Sinne erstreckten sich also mit der sozialen Kontrolle auch die Formungstendenzen der Gesellschaft auf alle Sphären des menschlichen Verhaltens gleich unmittelbar. In diesem Sinne erfaßte jene Gesellschaft ihre Menschen als Ganzes.« (ebd.: 199)

Innerhalb dieses Gefüges sind die Einzelnen »von der Meinung der anderen zugehörigen Menschen abhängig« (ebd.: 163), sie müssen also ihre *Reputation* pflegen. Aus dieser Situation extremer sozialer Enge heraus, d.h.

»im näheren und weiteren Zirkel des Hofes entwickelt sich das, was wir heute wohl eine ›psychologische‹ Betrachtung des Menschen nennen würden, eine genaue Beobachtung des Anderen und seiner selbst über längere Motivationsreihen und größere Zusammenhangsketten hin, eben weil hier die Überwachung seiner selbst und die beständige, sorgfältige Beobachtung Anderer zu den elementaren Voraussetzungen für die Wahrung der gesellschaftlichen Position gehört.« (Elias 1997b: 385)

Anders als unter sozial differenzierten Bedingungen wird Verhalten jedoch nicht anhand der (Abweichung von der) Normalität des statistischen Mittels bewertet (vgl. Foucault 1994: 229–238), sondern immer schon in seiner Beziehung zum »a priori Gegebenen« der ständisch-höfischen Ordnung. Die »höfische Kunst der Menschenbeobachtung« wirkt also deshalb noch nicht durchschlagend individualisierend, weil

»sie niemals darauf abgestellt ist, den einzelnen Menschen für sich allein zu betrachten, wie ein Wesen, das primär aus seinem Inneren die wesentlichen Gesetze und Züge empfängt. Man betrachtet vielmehr innerhalb der höfischen Welt das Individuum immer in seiner gesellschaftlichen Verflochtenheit, als *Menschen in seiner Beziehung zum anderen*. Auch hierin zeigt sich die totale Gesellschaftsverbundenheit der höfischen Menschen.« (Elias 2002: 180; kursiv i.O. vgl. eine z.T. wortgleiche Formulierung auch in Elias 1997b: 385–386)

Beobachtet-Werden und Fremd-Beobachtung gehen mit einer gesteigerten Fähigkeit zur Selbstbeobachtung einher (Elias 2002: 413), und die repräsentative Ordnung erweist sich als so allumfassend, dass sie noch den absoluten Regenten bindet – auch dieser war dem allgemeinen »Repräsentationszwang« unterworfen (ebd.: 234). Das Regelwerk der Etikette ist die Antwort des Vergesellschaftungsgefüges auf diese Kombination aus extremer sozialer Enge und dauerhaftem Konkurrenzdruck. Zwar übt der Einhaltungsimperativ der Etikette durchaus Zwang auf die Hofleute aus (ebd.: 150–151):

»Um sich Platz und Geltung in der heftigen Geltungs- und Prestigekonkurrenz des Hofes zu bewahren, um nicht dem Spott, der Mißachtung, dem Prestigeverlust ausgesetzt zu sein, muß man das eigene Aussehen und Gebaren, kurzum sich selbst, den fluktuierenden Normen der Hofgesellschaft unterordnen, die die Besonderheit, die Unterschiedlichkeit, die Distinguirtheit der zur höfischen Gesellschaft gehörenden Menschen in wachsendem Maße hervorheben. Man *muß* bestimmte Stoffe und bestimmte Schuhe tragen. Man *muß* sich in ganz bestimmter, für die zur Hofgesellschaft gehörenden Menschen charakteristischer Weise bewegen. Selbst das Lächeln wird vom höfischen Gebrauch geformt.« (ebd.: 391; vgl. auch 191; kursiv i.O.)

Doch gleichzeitig bietet die »Panzerung« (ebd.: 425) oder »Maskierung« (ebd.: 429) der Etikette auch Schutz, denn der »Panzer der Selbstzwänge, die Masken, die alle einzelnen Menschen der höfischen Eliten nun in höherem Maße als zuvor als Teil ihres Selbst, ihrer eigenen Person entwickeln, distanziert auch in höherem Maße als zuvor die Menschen voneinander.« (ebd.: 408)

Natürlich antworten die Anderen wiederum auf die Verbergungsversuche der Einzelnen, jede:r sieht sich »gezwungen, hinter dem nach außen verdeckten und beherrschten Verhalten der anderen ihre wahren

Motive und Triebkräfte zu suchen (...) hinter dem leidenschaftslosen Auftreten der anderen mit ihm um Prestigechancen Konkurrierenden die treibenden Affekte und Interessen aufzudecken« (ebd.: 181). So entsteht denn ein wechselseitiges Spiel des Entbergens und Verkleidens, in dessen Rahmen das Tragen sozialer Masken – und zwar in Übereinstimmung mit der jeweils gerade herrschenden Etiketteordnung – zur sozialen Distanzierungsstrategie wird.

Das Tragen dieser Masken kann dabei als *Subjektivierungsmodus* gelten, als *informationelle Privatheitstechnik avant la lettre*, die es den Einzelnen ermöglicht, sich mithilfe und anhand der getragenen Maske als Selbst zu konstituieren. Wenn es um die Ehre des Rufes geht, welche sich durch Übereinstimmung mit der Ordnung generiert, dann ermöglicht die Maske distanzierenden Raumgewinn, indem ihre Anwendung der repräsentativen Logik entsprechend, immer schon vorgibt, mit der Etikette übereinzustimmen³⁹ – ein Wissen der Anderen um das, was sich dahinter abspielt, *eine Teilhabe an der ›persönlichen Informationen‹ des Einzelnen hinter der Maske wird beschränkt, so dass ein gewisser Erfahrungsspielraum auch noch in der höfischen Enge gewahrt bleibt*. Das Selbst legt die Maske an, und konstituiert sich genau darüber:

»Mag sein, daß im Leben der höfischen Menschen die Nuancierung des Lächelns, die Gradierung der guten Manieren, die ganze komplizierte Ausfeilung des Verhaltens entsprechend dem Rang und Status der jeweiligen sozialen Partner ursprünglich den Charakter einer durch bewußte Übung erlernten Maskierung hat. Aber das Vermögen der selbstbewußten Formung, der bewußten Selbstformung entwickelt sich in Gesellschaften, deren spezifische Struktur eine verhältnismäßig hohe, stabile und gleichmäßige Maskierung momentaner emotionaler Impulse als Mittel des gesellschaftlichen Überlebens und Erfolges erforderlich macht, als integrale Eigentümlichkeit der Persönlichkeitsstruktur.« (ebd.: 404)

Im Zuge der weiter oben herausgestellten ›Demokratisierung‹ repräsentativer Logiken im 18. Jahrhundert übernimmt nun auch das städtische Bürgertum die hergebrachten Techniken, nur liegen die Gründe genau umgekehrt: gerade weil die Akteure in der urbanen Fremdheitssituation *nicht mehr* wissen, mit wem sie es zu tun haben, greifen sie auf soziale Maskerade zurück, freilich ohne dabei zur Gänze die ständische

39 Die mittelalterlich-feudalistische Herkunft der Technik wird am Aspekt der angestrebten Übereinstimmung mit der Etikette deutlich erkennbar, dass ich sie hier dennoch als informationelle Privatheit (statt als Geheimnis) ausweise, liegt darin begründet, dass sie *dabei ist*, als positive Institution formatiert zu werden (s. dazu die Ausführungen in Kapitel 3.1 zur Vorgeschichte der informationellen Privatheit).

Subjektivierungsform zu übernehmen. Genau diese »Distanz zwischen persönlicher Sphäre und dem Umgang, den man mit der Welt pflegte« versucht gegen Mitte des 18. Jahrhundert Lord Chesterfield seinem Sohn einzupflegen: »man müsse lernen, in der Welt zu bestehen, indem man die eigenen Empfindungen vor anderen verbirgt. (...) er könne den ›Fallstricken‹ großer Städte wie London und Paris nur entgehen, wenn er eine Maske trage.« (Sennett 2008: 124) Denn die »materiellen Lebensbedingungen« des 18. Jahrhunderts drängen die Menschen dazu, »einander nach Kennzeichen abzutasten, und die dabei zum Ausdruck kommende Unsicherheit war keineswegs emotional neutral. Die Angst vor den anderen als Fremden veranlaßte Bemerkungen wie die Chesterfields, man könne ›seine eigenen Dinge niemals geheim genug halten.« (ebd.: 125)

Die repräsentative Privatheit der auf Reputation ausgerichteten sozialen Maskerade ist Mitte des 18. Jahrhundert nicht nur dominante Privatheitstechnik am Hofe, sondern beginnt auch in zunehmenden Maß das öffentliche Stadtleben zu prägen, greifen doch die urbanen Bürgerlichen des 18. Jahrhunderts in dieser Situation tiefgreifender gesellschaftlicher Transformation auf bekannte, repräsentative ›öffentliche Rollen‹ zurück. In Szene gesetzt werden diese Rollen mithilfe verschiedener, überlieferter Techniken. So gilt der Körper bspw. im 18. Jahrhundert als reine »Kleiderpuppe.« Als Reaktion auf das schwindende Identifikationspotential von Kleidung – die Zunfttrachten haben in Folge des Niedergangs der Zünfte selbst ihre Markierungsfunktion verloren, neuartige Berufsgruppen erscheinen auf der Bildfläche, für die es gar keine Trachten gibt – entstehen nicht etwa schlagartig beliebige, post-ständische Bekleidungspraktiken; stattdessen halten die Stadtbewohner:innen an den hergebrachten Kulturformen fest, während sie sich gleichzeitig von diesen distanzieren, im Falle der Kleidung »indem man auf der Straße ein Kostüm trug, das zwar einen bestimmten Beruf signalisierte, aber nicht unbedingt den des Trägers.« (ebd.: 131) Das Identifikationspotential der Kleidung wird mithin genutzt, um dieses wie eine Maske vor sich her zu tragen – in Übereinstimmung mit der Vergesellschaftungsordnung, aber nicht unbedingt in Übereinstimmung mit der individuellen Person (was immer eine solche ›Übereinstimmung‹ genau meinen könnte). In diesem Sinne kaschiert das Festhalten an den Masken der repräsentativen Ordnung das gleichzeitige Abweichen von den strukturellen Vergesellschaftungsmechanismen dieser Ordnung. Die Menschen tragen ständische Kleidung, während die Ständeordnung in Auflösung begriffen ist.

Sennett betont, dass im Falle der Kleidung z.T. Zeichencodes reproduziert werden, die aus dem 17. Jahrhundert stammen, es handelt sich bei den Bekleidungspraktiken des 18. Jahrhunderts also tatsächlich um einen *Rückgriff* unter geänderten Vorzeichen: »Man wurde zu einer Figur in einer Kunstlandschaft. Die Kleidung brauchte nicht sicher anzuzeigen,

mit wem man es zu tun hatte, sie sollte aber erlauben, so zu tun, als ob man sich dessen sicher wäre.« (ebd.: 132) Dementsprechend »kam den Kleidern unabhängig von ihren Trägern eine eigenständige Bedeutung zu« (ebd.), jedoch gilt dies nur bis zu einem gewissen Grade. Sobald etwa Frauen per Bekleidungspraktik gegen Standesgrenzen verstießen, traf diese durchaus Sanktionen (ebd.: 132–133). Die generelle Tendenz, Zeichenpraktiken zwar zu reproduzieren, diese dabei aber gleichzeitig aus ihrer festen Verankerung in der hergebrachten Vergesellschaftungsordnung zu lösen, scheint trotzdem eine umfassendere zu sein, und entspricht ja auch nur allzu gut dem Übergangscharakter des 18. Jahrhunderts.

Während man Kleidung im Sinne einer ›Kunst der Verhüllung‹ trug, wurden auch die Sprachpraktiken in ihrer Zeichenhaftigkeit von der sozialen Ordnung abgelöst. Sennett zeigt dies am Theater, in dem sich zwar die Standesunterschiede nach wie vor in der räumlichen Anordnung des Publikums artikulierten (ebd.: 150), in dem aber das Publikum die Aufführungen als für sich stehende Wirklichkeit wahrnahm. Anstatt nach einer ›eigentlicheren‹ Wirklichkeit hinter der des Schauspiels zu suchen, auf die eben jenes Spiel lediglich hinwies, wurden die Szenen als Zeichen gelesen, womit Sennett einen performativen Oberflächeneffekt beschreibt, der keine darunterliegende, ›tiefere‹ Realität beansprucht:

»[D]ie Annahme hinter einem gegebenen Ausdruck verberge sich eine ganze Welt, war den Menschen um die Mitte des 18. Jahrhunderts fremd. Sprechen bedeutete, eine starke, wirkungsvolle Feststellung treffen, die für sich selbst Bestand hatte. Daß dieses Sprechen genau durchdacht war, daß das körperliche Erscheinungsbild bewußt eingesetzt wurde, tat der Konvention keinen Abbruch.« (ebd.: 151)

Wir finden also hier wieder, auf Ebene der sprachlichen, körperlichen und wiederum textilen Konventionen, die Möglichkeit, letztere als de-personalisierte Signifikanten einzusetzen, ohne deshalb auf ein unterliegendes Signifikat gestoßen zu werden: repräsentative Praktiken, die die repräsentative Ordnung bereits ein gutes Stück hinter sich gelassen haben, und so die Zeichen bis zu einem gewissen Grade willkürlich als Masken einsetzen können.

Die (von Sennett) herangezogenen Belegbeispiele ließen sich weiter darstellen, so etwa der Umstand, dass in den Redeordnungen der Kaffeehäuser die ständischen Schranken außer Kraft gesetzt waren, um den Informationsfluss nicht zu hemmen, während außerhalb die stratifizierte Ordnung weiterhin ihr Recht einforderte (ebd.: 155–157); oder die Tatsache, dass die post-ständisch selbst-konstituierten Subjekte, halb in der kosmologischen Ordnungsvorstellung hängen bleibend, noch keine Einzigartigkeitsforderung an das Individuum herantrugen, sondern

sich gleichmacherisch begnügten mit »der Ansicht, daß die natürlichen Sympathien sich von einer zur anderen Personen nicht unterschieden« (ebd.: 179). All dies verweist nicht nur auf die tektonische Gleichzeitigkeit der vormodern-stratifizierten und der modern-differenzierten Vergesellschaftungsordnung des 18. Jahrhunderts, sondern ebenso auf die in diesem Zuge erfolgende Simultanität des Rückgriffs auf hergebrachte Praktiken bei gleichzeitiger Distanzierung von der ›Herkunftsordnung‹ dieser Praktiken: es geht um ein »Handeln (...) unabhängig von der Person des Handelnden« (ebd.: 165), oder mit anderen Worten um repräsentatives Handeln, das gerade deshalb in seiner herkunftsbegründeten Formelhaftigkeit vollzogen wird, weil die erfahrene soziale Ordnung davon abweicht. Den eingespielten Erwartungen der Akteure zufolge wird die Abweichung negativ sanktioniert, die sozial notwendig gewordene Deviation wird daher zunächst einmal mit bewährten Mitteln kaschiert:

»Wiederholbare soziale Handlungen zeichnen sich dadurch aus, daß der Handelnde zwischen seine Person und die Sprache oder die Kleidung, die er anderen zeigt, eine Distanz legt. Ein äußeres Erscheinungsbild, das Abstand vom Selbst wahrt, unterliegt der Berechnung, und die Person, die dieses Erscheinungsbild wählt, kann, je nach den Umständen, in die sie gerät, ihre Sprache oder ihre Kleidung verändern.« (ebd.: 207)

Eine solche, nach differenzierten Kontexten angepasste Selbst-Praktik wäre von den feudalen Standessubjekten mit ihrer sozial gänzlich einheitlichen Existenz wohl kaum zu entwickeln gewesen. Gleichzeitig verdeutlicht das Zitat aber auch, dass in der Umbruchphase des 18. Jahrhunderts auf die post-ständische Ordnung keineswegs mit einer Verabschiedung der ständischen Maskerade, der Konventionen und Etikette reagiert wird, sondern mit einer Herauslösung der Masken aus der stratifizierten Vergesellschaftungsordnung – ein den gesellschaftsstrukturellen Widersprüchen durchaus angemessener Kompromiss.

Die dominante informationelle Privatheitsform des 18. Jahrhunderts hält somit an der repräsentativen Logik fest, um dieses Festhalten gleichzeitig dazu zu nutzen, das Abweichen von der repräsentierten Ordnung hinter den hergebrachten sozialen Masken zu verstecken. Die Akteure werden in diesem Jahrhundert auf widersprüchliche Weise dazu aufgerufen, sich ständisch zu subjektivieren, ohne dass sie dies mit Blick auf die strukturelle Vergesellschaftungsordnung noch bruchlos einlösen könnten. Die dominante informationelle Privatheitsform des 18. Jahrhunderts erlaubt den individuellen Umgang mit diesem strukturellen Widerspruch, ohne ihn deshalb ›versöhnen‹ oder ›auflösen‹ zu können. Die Einzelnen tragen somit zur Perpetuierung des Widerspruchs bei, was die kritischen Geister dieser Zeit durchaus bemerken – so etwa Rousseau,

wenn er das Streben der Städter nach Ansehen – Reputation also – kritisiert. Aus Sicht der Einzelnen geht es darum, sich vorgeblich repräsentativ, im Rahmen der Ständeordnung zu subjektivieren; eingeschliffenen Erwartungen zufolge ist solche Subjektivierung an Übereinstimmung mit der hergebrachten Ordnung orientiert, diese wird im Medium der Ehre, d.h. der Reputation, prämiert. Rousseau kritisiert nicht nur diese Praxis, sondern im selben Atemzug auch die repräsentative Ordnung und ihre Praktiken als solche, wenn er das Streben nach Ansehen durch das Tugendprinzip ersetzt sehen will (vgl. dazu Sennett 2008: 215–217): *Aufichtigkeit* soll an die Stelle der repräsentativen Maskerade treten. Dass man die repräsentative Privatheit des 18. Jahrhunderts genauso für ihre widerspruchstützende Funktion kritisieren, wie für das Potential loben kann, das sie dem Einzelnen an die Hand gibt, um mit diesen Widersprüchen umzugehen, lässt sich in der Rückschau recht deutlich erkennen. So wie immer, wird auch hier die Ambivalenz von Privatheitspraktiken analytisch sichtbar.

Visualisieren lässt sich die repräsentative Privatheit des *Reputation Management* wie folgt:

Wie beschrieben, erlaubt repräsentative Privatheit den Akteuren des 18. Jahrhunderts die Wahrung ihres Ehrkapitals dadurch, dass die soziale Maskerade Abweichungen von der ständischen Ordnung invisibilisiert. Aus Sicht der gesellschaftshistorisch situierten Akteure hält diese Form der informationellen Privatheit ein gewisses emanzipatorisches Potential bereit, sofern sie ihnen den Umgang mit den widersprüchlichen Subjektivierungsanforderungen ihrer Zeit ermöglicht. Aus gesellschaftsstruktureller Sicht trägt sie dagegen zur Möglichkeit der Aufrechterhaltung dieser Widersprüche bei. Wie tiefgreifend und nachhaltig die dominante informationelle Privatheitstechnik dieser Zeit die Genealogie informationeller Privatheit prägt, zeigt sich nicht zuletzt daran, dass das europäische, zumal das deutsche Recht auf informationelle Privatheit einen seiner Anfänge mit dem Reputationsschutz nimmt. James Whitman lokalisiert den Beginn der rechtlichen Formalisierung ebenfalls ausdrücklich im 18. Jahrhundert und stellt fest: »The continental societies that we see today are the descendents of the sharply hierarchical societies that existed two or two-and-a-half centuries ago – of the aristocratic and monarchical societies of which the France of Louis XIV was the model.« (Whitman 2004: 1165) Dem komparatistischen Rechtshistoriker zufolge besteht diese Abkommenschaft keineswegs bloß chronologisch; vielmehr habe sich auch das kulturelle Erbe repräsentativer Privatheit ins Recht eingeschrieben, Europa sei eine »Old World in which it seems fundamentally important not to lose public face« (ebd.: 1162).

Auch wenn Whitman aufgrund deutlich mangelhafter theoretischer Sensibilität heftig überzieht, und die »continental-style, honor-oriented

Das ständische Selbst (18. Jh.)			
	<u>Familie A, D, G</u>	<u>Familie B, E, H</u>	<u>Familie C, F, I</u>
<u>Stand: Adel</u>	Soziale Welt A Subjekt a Daten von a entsprechen A	Soziale Welt B Subjekt b Daten von b entsprechen B	Soziale Welt C Subjekt c Daten von c entsprechen C
	Soziale Welt D Subjekt d Daten von d entsprechen D	Soziale Welt E Subjekt e Daten von e entsprechen E	Soziale Welt F Subjekt f Daten von f entsprechen F
<u>3. Stand (Bauern, Bürgerliche)</u>	Soziale Welt G Subjekt g Daten von g entsprechen G	Soziale Welt H Subjekt h Daten von h entsprechen H	Soziale Welt I Subjekt i Daten von i entsprechen I

Abb. 8: Soziale Maskerade. Die repräsentative Privatheit des ›Ehrschutzes‹, zeitgenössisch als Reputation Management formatiert. Die Akteure subjektivieren sich weiterhin im Rahmen der hergebrachten Ständeordnung, Informationen über abweichendes Verhalten sollen hinter der getragenen ständischen Maske unsichtbar bleiben. Solchermaßen wird ein individueller Umgang mit dem gesellschaftsstrukturellen Widerspruch zwischen ständischer Subjektivierung und nach-ständischer Vergesellschaftungsordnung möglich. Indem Abweichungen ›hinter der Maske bleiben‹, beeinträchtigen sie nicht das nach wie vor wirksame Ehrkapital der Akteure; letztere können also zumindest ein Stück weit den widersprüchlichen Subjektivierungsanforderungen genügen – während sich die Widersprüche perpetuieren.

privacy rights« (ebd.: 1208) handstreichartig und viel zu plump mit nicht völlig andersartigen, aber eben doch deutlich unterschiedenen und unterscheidbaren Konzepten, wie etwa ›Würde‹ und ›Selbstbestimmung‹ gleichsetzt, so steckt doch eine gewisse Stichhaltigkeit in seiner Aussage, dass »[t]he political and social values of ›dignity‹ and ›honor‹ are indeed what is at stake in the continental concept of privacy.« (ebd.: 1164) Dies aber nicht, weil die zeitgenössische kontinentale Rechtsprechung, wenn sie ›Privatheit‹ höre, nichts anderes im Sinn hätte als »a species of personal honor« (ebd.: 1171) – die Begründungsfiguren z.B. des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung sind sehr andere, werden jedoch von Whitman praktisch komplett unterschlagen. Nichtsdestotrotz ist einiges aus der Beobachtung zu lernen, dass die »first manifestation of ›privacy: in French law (...) came in the form of a classic statement of the ambition to bring everybody up in status. (...) It too belonged to a new

›order of things‹ in which *everybody's honor was to be protected.*« (ebd.: 1173; kursiv CO)

Die eigentliche Einsicht, die sich aus den Whitmanschen Ausführungen herauspräparieren lässt, besteht somit in der Ausweisung eines der genealogischen Startpunkte informationeller Privatheit im weiter oben definierten Sinne. Aus der nach-feudalen, absolutistischen Ordnung kommend, tritt informationelle Privatheit, genau wie die nach-absolutistische Öffentlichkeit (vgl. Hölscher 1979: 91 ff.) im 18. Jahrhundert auf den Plan, und sie bleibt dabei, ihrem genealogischen Herkommen entsprechend, noch deutlich von ihren kulturhistorischen Herkunftsmustern geprägt. Die Akteure des 18. Jahrhunderts verfügen über ein gewisses, kulturell vererbtes, praktisches Vergesellschaftungs- und Deutungsrepertoire. Dass sie – und wie oben zu sehen war: dass selbst insbesondere *die bürgerlichen Agenten des Wandels* – im Rahmen der Konfrontation mit so tiefgreifend andersartigen Vergesellschaftungslogiken, wie sie die differenzierten Mechanismen im 18. Jahrhundert gegenüber den hergebrachten stratifizierten, ständischen darstellen, zunächst auf Bewährtes zurückgreifen, ist vielsagend, dürfte aber trotzdem nicht besonders überraschen – denn wo sollten ihre Lern- und Neuerfindungsprozesse auch sonst ansetzen? Alles andere, als anknüpfen an den kulturellen Beständen wäre wohl *creatio ex nihilo*, und die ist kaum denkbar, denn »there is nothing which floats into the world from nowhere.« (Whitehead 1978: 244).

So vererbt sich die repräsentative Privatheit bis in die zeitgenössischen Praktiken. In vielen Praxisfeldern trägt das *Reputation Management* nach wie vor, und es wäre völlig falsch zu glauben, dass diese Technik heute von anderen Praktiken einfach gänzlich abgelöst worden wäre – ganz im Gegenteil. Nicht nur die Bürgerlichen des 18. und auch des 19. Jahrhunderts waren noch auf *Reputation Management* angewiesen, auch wir betreiben es heute auf vielfältige Weise, nicht zuletzt, wenn wir versuchen, nicht Opfer der oftmals schwer nachvollziehbaren Informationsflüsse im Internet zu werden. Ebenso hat die zeitgenössische Rechtsprechung den Ehrschutz nicht einfach aufgegeben. Ein ›Ende der repräsentativen Privatheit‹ auszurufen, wie es ja in Bezug auf Privatheit so gerne gemacht wird (vgl. dazu Kammerer 2014), wäre daher völlig verfehlt.

Repräsentative Privatheit stellt gewissermaßen die unterste Schicht im genealogisch sedimentierten Repertoire moderner, informationeller Privatheitspraktiken dar. Aber während diese Technik nach wie vor auf vielfältige Weise praktiziert wird, hat sie ihren Status *als dominante* informationelle Privatheitstechnik doch verloren. Wir können nun also sehr genau verstehen, warum Christian Kestner 1774, wie oben bereits angeführt, gegenüber Goethe seiner Sorge Ausdruck verleiht, dass der Ruf Kestners durch die literarische Verarbeitung seiner Handlungen im *Werther* Schaden nehmen könne: Kestner aktiviert ganz einfach die dominante informationelle Privatheitstechnik seiner Zeit, *Reputation*

Management, und wirft Goethe mehr oder weniger deutlich vor, dieser habe gegen normative Standards der repräsentativen Privatheit verstoßen. Dass Goethes Reaktion auf diesen Vorwurf, sein Wiedergutmachungsversprechen, gänzlich im Register der Reputation verbleibt, spricht Bände: er scheint die Erwartungserwartung seines Freundes Kestner völlig zu teilen und verspricht, die verlorengegangene Maske wiederherzustellen.

Wir können somit nunmehr das Aufkommen und die Struktur des normativen Konfliktes einigermaßen vollständig aus den gesellschaftsstrukturellen Kräften jener Zeit erklären. Was dagegen bislang unterbestimmt geblieben ist, ist jener Transformationsfaktor, der die Praktizierung der repräsentativen Privatheit untergräbt: die literarische Öffentlichkeit, in der sich Kestner unverhofft und ungewollt wiederfindet. Die nun folgende kompakte Analyse der Rolle dieses Öffentlichkeitstyps für die genealogische Weiterentwicklung der informationellen Privatheit bildet den Abschluss dieses Unterkapitels zur informationellen Privatheit des 18. Jahrhunderts.

3.2.2.5 Die literarische Öffentlichkeit des 18. Jahrhunderts als Einflussfaktor und Symptom: Zur Untergrabung der repräsentativen und weiteren Entwicklung informationeller Privatheit

In der stratifizierten Ordnung der absolutistisch beherrschten Vergesellschaftungsprozesse bildeten die Höfe das Zentrum der letzteren und drückten ihr dementsprechend ihren Stempel auf (Elias 2002: 66–67; Sennett 2008: 122). Während ihre Herrschaftsapparate über geheimdienstliche Vorrichtungen (Elias 1997b: 281–282) bei gleichzeitig weitgehender Arkanbefugnis (Bohn 1997: 41–43; Hahn 1997: 29; Lüsebrink 1997: 112–117) verfügten, wies der Informationsfluss innerhalb des sozialen Gefüges dennoch eine gewisse Übersichtlichkeit auf, denn die »Höfe [waren] so klein, daß sich der Ruf einer Person und ihr persönlicher Kontext in der überschaubaren Gemeinschaft rasch verbreiten konnten.« (Sennett 2008: 122) In diesen dichten Sozialformationen war es relativ einfach, Informationen über Andere einzuholen, und da jede Interaktion sich am gesellschaftlichen Ranggefüge orientieren musste, war dies auch notwendig, um Verhaltenssicherheit zu garantieren – man musste wissen, mit wem man es zu tun hatte. Auch der Umgang mit und die Nutzung von Informationen orientierte sich dann an dieser Rangordnung:

»Aus einer solchen Situation entstanden bestimmte Formen der Plauderei und des Klatsches. Sie bestanden im ungehemmten Austausch von Informationen über andere Leute. Deren Verfehlungen, Affären und Manöver wurden eingehend erörtert, denn am Hof waren derlei Intimitäten allgemein bekannt. Allerdings stand das Geplauder in einer festen

Korrelation zum gesellschaftlichen Rang. Nie deutet bei Saint-Simon ein Niedrigergestellter einem Höhergestellten an, daß er von Gerüchten über diesen Höhergestellten wisse, wohingegen der, ohne beleidigend zu wirken, dem Niedrigergestellten bedeuten kann, daß er über ihn habe reden hören, und schon bei der ersten Begegnung kann er mit ihm die Wahrheit oder Falschheit solcher Gerüchte erörtern.« (ebd.)

Datensammlung und v.a. -verarbeitung, so ließe sich paraphrasieren, gestaltet sich im absolutistischen Vergesellschaftungsgefüge in weitgehender Entsprechung zum Herrschaftsmodus als Informationsasymmetrie. Zu berücksichtigen ist darüber hinaus – wie bei allen Ausführungen dieses und der folgenden genealogischen Kapitel –, dass vordringlich die kulturell dominante Form informationeller Privatheit in den Blick genommen wird, da es nunmal diese ist, die sich am Schnittpunkt der gesellschaftsstrukturell prägenden Kräfte ausformt bzw. auf die von den dominanten Strukturierungsmechanismen hervorgerufenen Widersprüche ›antwortet.‹ Diese Anmerkung soll die Vermutung abstützen, dass, obwohl z.B. die bäuerlichen Bevölkerungsschichten von den Problemen des höfischen Adels in anderer oder schwächerer Weise betroffen waren, als dies für die Aristokratie selbst, die Bürgerlichen usw. galt, sich gleichwohl *die Grundstruktur* der herausgearbeiteten Logik (gesellschaftlicher Widerspruch, Reputationsfokus etc., s.o.) durch das ganze Vergesellschaftungsgefüge zieht: Auch Bäuer:innen müssen im Rahmen der ihrer Standeszugehörigkeit und -pflichten entsprechenden Subjektivierungspraktiken auf ihren Ruf achten, d.h. darauf, dass ihre Reputation dem erwarteten, ständischen Subjektivierungsrahmen entspricht. Sie sind aber als (im Sinne Reckwitz') ›nicht-hegemoniale‹ Subjektform mit hoher Wahrscheinlichkeit weniger stark vom transformierenden Einfluss der literarischen Öffentlichkeit betroffen, als jene Gruppen, die im Interdependenzgeflecht des 18. Jahrhunderts als Träger:innen des Wandels fungieren: die Bürgerlichen.

Die literarische Öffentlichkeit des 18. Jahrhunderts ist letztlich eine bürgerliche Institution (Hölscher 1979: 91–92): Sie stellt zum einen ein spezifisches Subjektivierungsinstrument der »bürgerlichen Vorhut« (Elias) dar, leistet also einen Beitrag zur kulturell-dominanten Installierung von bürgerlicher Subjektivität, wie sie sich im 19. Jahrhundert vollzieht und zum Abschluss kommt. Zum anderen untergräbt die literarische Öffentlichkeit dabei die Grundlagen repräsentativer Privatheit. Christian Kestner bekommt dies deutlich zu spüren, und in seiner Reaktion artikuliert sich somit ein Umschlagpunkt. Der seine Person betreffende Informationsfluss kann mit den herkömmlichen Mitteln des *Reputation Management* nur noch schwerlich beschränkt werden. Das heißt aber gerade nicht, dass die hier rekonstruierte Transformation sich als punktuelles Umschlagen der einen Logik in die andere manifestierte. Vielmehr

stellt der sich im Kestner-Goethe Konflikt niederschlagende Umschlagpunkt eine *Wegscheide* dar, *von der ab* repräsentative Privatheit, zwar nach wie vor vielfach praktiziert und erwartet wird, dabei jedoch immer stärker ihre Rolle als *dominante* informationelle Privatheitspraxis verliert, und zwar deshalb, weil die bürgerliche Subjektivierungsform, gestützt vom Aufstieg der literarischen, später auch politischen Öffentlichkeit (Habermas 1990: 116–121), andersartige Subjektivierungswidersprüche erzeugt, denen mithilfe repräsentativer Privatheit nicht begegnet werden kann.

Im 18. Jahrhundert ist diese Entwicklung jedoch keineswegs schon garantiert, sie ist vielmehr, obgleich bereits auf dem Weg, noch Bestandteil eines kontingenten Möglichkeitshorizontes und kündigt lediglich in der Rückschau einen scheinbar a priori festgelegten tektonischen Wandel an. So ist es zu verstehen, wenn Koschorke das 18. Jahrhundert beschreibt als »Periode (...), in der sich aus der vorindustriellen, noch immer in weiten Teilen von oralen Interaktionen geprägten Welt der frühen Neuzeit heraus eine auch im Alltagsverkehr wesentlich auf literale Kommunikation gestützte Gesellschaft entwickelt.« (Koschorke 1999: 12) Zwar sind die Praktiken, die die literarische Öffentlichkeit selbst konstituieren, »für sich genommen« kaum neu. Neu ist jedoch ihre zunehmend lückenlose »Vernetzung«, sowie die neue »Tendenz zur *Vereinheitlichung, Ausdehnung und Vertiefung* der Reichweite ihrer Interventionen« (ebd.: 35; kursiv i.O.): Es kommt zu »einer bis dahin unerreichten Wirkungstiefe schriftkultureller Standards« (ebd.: 12).

Diese fußen ihrerseits auf zahlreichen strukturellen Voraussetzungen. So ist zum einen die Aufklärung von weitreichenden Alphabetisierungsbemühungen breiterer Schichten begleitet (ebd.: 163), Kommunikationen erfahren über das Medium Schrift eine raumzeitliche Ausdehnung. Die Relevanz von Lese- und Schreibkompetenz sowie die Verbreitung dieser Fähigkeiten in der Bevölkerung nehmen zu: »Schreiben, zuvor eine auf bestimmte Professionen eingeschränkte und weitgehend von Spezialisten ausgeübte Tätigkeit, wird in den Trägerschichten der aufgeklärten Kultur erstmals ein Alltagsphänomen.« (ebd.: 169) Zum anderen sind es die materiellen und institutionellen Voraussetzungen von »Druckereien, Buchbindereien, Buchhandel und Bibliotheken«, die nach 1500 in immer größerer Zahl entstehen, sich »jedoch erst mit der »Leserevolution« seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in eine extensive Praxis« umsetzen (Reckwitz 2006: 155). 1742

»wird die erste öffentliche Bücherei gegründet; Buchclubs, Lesezirkel, Subskriptionsbüchereien schießen aus dem Boden und lassen in einer Zeit, in der sich, wie seit 1750 in England, auch der Umsatz der Tageszeitungen und Wochenzeitungen innerhalb eines Vierteljahrhunderts verdoppelt, die Romanlektüre in den bürgerlichen Schichten zur Gewohnheit werden. Diese bilden das Publikum (...) die Öffentlichkeit eines literarischen

Räsonnements, in dem sich die Subjektivität kleinfamilial-intimer Herkunft mit sich über sich selbst verständigt.« (Habermas 1990: 115–116)

Damit ist nicht nur klar, dass die literarische Öffentlichkeit des 18. Jahrhunderts in der Tat eine von der bürgerlichen Vorhut getragene Institution darstellt; vielmehr ist auch auf das infrastrukturelle *setting* verwiesen, in dem die literarische Öffentlichkeit sich entfaltet. Erst die Installation und Praktizierung eines funktionierenden und von den Privatleuten nutzbaren Postsystems »[verschafft] Wörtern eine Zirkulationsmöglichkeit unterhalb aller Zunft- und Standesschranken von Diskursen«, ermöglicht also überhaupt erst eine derart weitreichende raumzeitliche Ausdehnung der kommunikativen Praktiken (Siegert 1993: 13).

Mit der Herauslösung des Postsystems aus dem reinen Herrschaftsbereich – noch bis 1600 war es offiziell für ›Privatleute‹ und deren Briefsendungen geschlossen (ebd.) – und der Öffnung für den privaten Briefverkehr, sowie mit der Einführung verbilligten Portos (ebd.: 60–61), insbesondere für Drucksachen (ebd.: 57), entsteht die Möglichkeit, Briefe und Romane zu verschicken, die andernorts, einmal angekommen, jederzeit rezipiert werden können. Die »Verkehrsrevolution« des 18. Jahrhunderts, »deren erste Phase schon vor dem Beginn der Maschinenära mit der Einrichtung öffentlicher, tariflicher Beförderungssysteme anbricht« (Koschorke 1999: 38), gewährt nicht nur menschlichen Akteuren ein erhöhtes Maß an Mobilität, sondern eben auch ihren medialen Erzeugnissen – und ihren Kommunikationen somit eine höhere Reichweite. In diesem Zuge kommt es nachgerade zu einem »Überangebot an Lesestoff, (...) zu einem Anwachsen der industriellen Zeichenproduktion«: »Der Buchsektor gehört zu den Industriezweigen, die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts einen nachhaltigen Aufschwung erleben, und zwar besonders in Bezug auf eine Gattung (...): den Roman.« (ebd.: 406)

Zirkulierende Briefe und Romane haben im Wortsinn weitreichende Auswirkungen auf die Subjektivierungspraktiken der Akteure. Denn sofern

»Produktion und Kommunikation den einzelnen in immer längere und immer zahlreichere Vermittlungsketten einbinden, wird auch die affektive Organisation des Lebens komplexer. An die Stelle der ständisch-korporativen Segmentierung der Interaktionskreise treten Netzwerke von Fernrelationen. Jeder hat virtuell mit jedem zu tun und muß sich affektiv auf alle anderen beziehen. Das Leben in einer weiträumiger interdependenten Gesellschaft bedeutet nicht nur größere ›Begierden‹ und ›Bedürfnisse‹ zu empfinden, als man an ›Mitteln ihrer Befriedigung‹ aufbringen kann, sondern erfordert eine Art von affektiver Exzentrizität. Es zwingt dazu, nach allen Seiten hin mehr zu begehren, als man *ist*« (ebd.: 402; vksiv i.O.).

Es kommt mithin zu einer regelrechten Datenflut, und sofern der Umgang mit Zeichen zuvor für lange Zeit sowohl institutionell (z.B. kirchliche Deutungshoheit der Schrift) als auch materiell (mangelhafte Reproduktions- und Zirkulationstechnologien) sowie individuell (niedrige Alphabetisierungsrate) eingehegt worden war (ähnlich auch ebd.: 408), nimmt es kaum Wunder, dass diese Flut das etablierte Vergesellschaftungsgefüge in erheblichem Maße unterspült:

»Das alte System, das den Fortbestand des kommunikativen Gedächtnisses im wesentlichen an die Wege der persönlichen Übermittlung knüpfte und den direkten Anschluß an das Imaginationspotential der Schrift dem Gelehrtenstand und einer kleinen kulturellen Elite vorbehielt, hat dem Druck der Entwicklungen nicht standgehalten. Es ist einer wachsenden Zufuhr von Daten ausgesetzt, die nicht mehr in die traditionell dafür vorgesehenen Kanäle fließen. Die Ausbreitung des Schriftgebrauchs steht im Zusammenhang mit einer Diffundierung des Wissens und damit der individuellen Vorstellungsweisen, die das kommunikative Geflecht der Ständegesellschaft letztlich zerreißt.« (ebd.: 401)

Dabei ist der Zusammenhang von neuer Öffentlichkeit und Subjektivierung von Anfang an im Spiel, sprengt doch die literarische Datenflut sowohl Subjektivierungsformen (Entbindung des Imaginären; virtuelle Differenzierung möglicher Existenzweisen) als auch Herrschaftspraktiken (Öffentlichwerden der Arkanpraxis) aus der Bahnung traditioneller Leitplanken (ebd).

Der Zirkulation der medialen Schrifterzeugnisse noch vorgeschaltet ist das Tagebuch, neben dem Roman und dem Brief die dritte maßgebliche Medientechnik der Bürgerlichen des 18. Jahrhunderts (Reckwitz 2006: 155; Siegert 1993: 44; 95; Koschorke 1999: 170). Völlig zu Recht gelten diese medialen Selbst-Technologien üblicherweise als ›Privatheitsgeneratoren‹, obwohl sie doch ›für sich genommen‹ keineswegs solche Züge aufweisen, erst in der Spezifik der medialen Praxis entsprechende Effekte zeitigen: als Teil des erweiterten Kultur-Programms (vgl. Ochs 2017a) der Bürgerlichen. Denn Bücher nutzten auch die Adeligen – nur eben auf gänzlich andersartige Weise. Bei Hofe sind

»die Bücher (...) weniger für die Lektüre im Studierzimmer oder in einer einsamen, dem Beruf abgewonnen Freizeitstunde, als für das gesellschaftlich-gesellige Beisammensein bestimmt; sie sind Teile und Fortsetzungen der Gespräche und geselligen Spiele, oder, wie die Mehrzahl der höfischen Memoiren, verhinderte Gespräche, Konversationen, zu denen aus diesem oder jenem Grunde der Partner fehlt.« (Elias 1997b: 387)

Demgegenüber verwenden die Bürgerlichen Bücher, und d.h. insbesondere Romane, so wie die anderen prototypischen medialen Aktanten Brief und Tagebuch als privatisierendes Subjektivierungsinstrument:

»Bürgerliches Lesen kreiert einen ›privaten‹, der Beobachtung durch andere entzogenen Raum. Das bürgerliche Subjekt übt sich darin, allein mit einem semiotischen Artefakt, den Zeichen des Buches, zu interagieren – Lesen ist keine intersubjektive Praktik unter Anwesenden (mehr), sondern eine (...) Praktik des Selbst, die zugleich auf von abwesenden Anderen produzierte Texte angewiesen ist.« (Reckwitz 2006: 160; vgl. auch Koschorke 1999: 171–172)

Insofern weist das bürgerliche Lesen tatsächlich immer schon einen wechselseitigen Bezug zwischen privatisierender Subjektivierung und literarischer Öffentlichkeit auf (Koschorke 1999: 185). Die vielbeschworene öffentlichkeitsbezogene Innerlichkeit wird nicht nur in den institutionellen und architektonischen Arrangements der bürgerlichen Kleinfamilie und ihres Salons gepflegt, sondern artikuliert sich auch im Schriftgut:

»Selbstbeobachtung geht eine neugierige teils, teils mitfühlende Verbindung ein mit den seelischen Regungen des anderen Ichs. Das Tagebuch wir zu einem an den Absender adressierten Brief; die Ich-Erzählung das an fremde Empfänger adressierte Selbstgespräch; gleichermaßen Experimente mit der in den kleinfamilial-intimen Beziehungen entdeckten Subjektivität. Diese, als der innerste Hof des Privaten, ist stets schon auf Publikum bezogen. Der Gegensatz zur literarisch vermittelten Intimität ist Indiskretion, nicht Publizität als solche.« (Habermas 1990: 113–114)

Tagebuch, Brief und Roman, aber auch institutionelle (Kleinfamilie), architektonische (Bürgerhaus; vgl. Giddens 1995: 174) sowie infrastrukturelle Strukturierung (Postsystem) verdichten sich zu einer Assemblage, die die Übersichtlichkeit der Lebensweise im *Ancien Régime* nachhaltig erschüttert, und zwar nicht nur in temporaler Hinsicht (der Imperativ zur Reproduktion des Hergebrachten verschwindet in der literarischen Datenflut), sondern auch in räumlicher (Subjektivierungselemente werden mobil). Dabei überlagern sich die Mediengattungen: Romane werden quasi wie Briefe postalisch versendet, Tagebücher erscheinen in Romanform – als Autobiographien – und Briefromane koppeln Brief und Buch (vgl. Habermas 1990: 114; vgl. auch Siegert 1993: 69; 79 zur »Literarisierung des Briefes«).

Die aus dieser Gemengelage herauswachsende literarische Öffentlichkeit zeitigt sowohl auf Subjektivierungs- als auch auf Vergesellschaftungsebene Effekte. In dem Maße, in dem das »Schrifttum (...) zu einer genuinen Erfahrungswelt [wird], in der sich Gedanken und Gefühle schwerelos zu entfalten vermögen« (Koschorke 1999: 163), spannt sich hier nun ein Experimentierraum post-ständischer Subjektivität auf. Wie grundlegend diese experimenthafte Verschiebung präsent ist, zeigt sich nicht zuletzt daran, dass auch die prä-fixierte Anordnung der semantischen Struktur von Briefen, wie sie der repräsentativen Ordnung eigen war, aufgebrochen wird. Das repräsentative Briefeschreiben folgte einem strengen Schematismus, der nicht nur die korrekte Ansprache der

Adressat:innen entsprechend der ständischen Rangordnung vorsah, sondern ebenso eine vorgegebene Strukturierung (»Titel plus salutatio, causa, historia, conclusio bzw. Unterschrift«):

»Ein Brief, der damit als Regelanwendung immer Manifestation der Beispielhaftigkeit der Regel gewesen sein wird und folglich nie Privatbrief. Die Regel geht auf in der Kombinatorik der Anwendungsraster, die sich im Brief kreuzen, und jeder Brief ist Teil des Regelsystems. Die Möglichkeit dieser Repräsentation der Regel in der Anwendung ist schlicht durch die Endlichkeit der Anwendungen gegeben« (Siegert 1993: 39).

Folglich »ist jeder Gebrauch immer schon Wiedergebrauch.« (ebd.) Das bürgerliche Schreiben setzt diesen »repräsentativen und mithin öffentlichen Außenreferenzen des Mediums Brief« das individualisierende Schreiben entgegen. Der Brief »hört auf, Beispiel oder Anwendungsfall zu sein, und wird Individuum. Er ist Frucht eines nicht präsentierbaren Schreibens« (ebd.: 59), womit an die Stelle des Gebots der Regelreproduktion das Experimentieren mit Subjektivierungsregeln tritt, denn:

»Wie nie zuvor (...) gelangt Persönliches in die Dichtung, und Dichtung wird auf Persönliches zurückinterpretiert. Die Semantik der Intimität wirkt vorübergehend wie ein strukturiertes Chaos, wie eine gärende, sich selbst anheizende Masse, die jeden zu eigenen Schlüssen anregt und damit der Individualisierung über die bloße Selbstpräsenz im Gefühl hinaus weiteren Vorschub leistet.« (Luhmann 1982: 171)

Indessen stellt der Experimentierraum der Subjekthaftigkeit gleichzeitig einen – im ›Deutschland‹ des 18. Jahrhunderts noch virtuellen (Elias 1997a: 105 ff.; Koschorke 1999: 188) – ›Vergesellschaftungsraum‹ dar, denn »die vordringende Literalität« beinhaltet »ein die herkömmlichen Sozialstrukturen auflösendes Element: sie setzt korporative Gruppenbindungen und Konsenszwänge außer Kraft und gibt ein Individualisierungspotential frei, das in der Ständeordnung keinen integrierbaren Lebensraum findet.« (Koschorke 1999: 173) Die literarische Öffentlichkeit konstituiert in ihrer Wirksamkeit eine Wirklichkeit eigener Art: weit davon entfernt, irgendwelche externen Realitäten bloß zu ›spiegeln‹, ko-generiert sie Sozialität (ebd.: 157–162), »wirkt auf die Subjekte zurück, greift in sie ein, präfiguriert ihr affektives und soziales Verhalten« (ebd.: 162) – und damit auch die Gefüge, in denen sie agieren. Denn nicht zuletzt ermöglicht die literarische Öffentlichkeit ein Reflexivwerden ihrer selbst. Nicht nur erreicht die literarische Produktion immer mehr Leser:innen, sie ist darüber hinaus nicht mehr nur auf die Nach-, sondern auch auf die Mitwelt bezogen (Hölscher 1979: 92). Die »Privatleute, die sich im Kommunikationsprozeß der literarischen Öffentlichkeit ihrer aus der Intimsphäre hervorgehenden Subjektivität versichern« (Habermas 1990: 119), beginnen damit, sich nicht nur als Ansammlung von Rezipient:innen, sondern als reflexives

Publikum zu formieren: ein bürgerliches Bewußtsein ist in Entstehen begriffen (Hölscher 1979: 92). Indem die Semantiken »in den neuen gelehrten Zeitschriften und moralisierenden Journalen (...) Sitten, Gebräuche, Fragen des Geschmacks und der Mode« à la Bourgeois vermitteln, werden die kulturellen Programme der Bürgerlichen geschrieben und zum Laufen gebracht (ebd.: 93). Die moralischen Wochenschriften tun ihr Übriges – die Bürgerlichen beginnen, an sich selbst zu glauben (ebd.: 95).

Dass der bürgerliche Siegeszug nicht nur nach außen hin vielfache Brüche und Widersprüchlichkeiten aufweist, sondern sich zudem auch »intern« als wesentlich inkonsistenter erweist, als manche der hier referenzierten rekonstruktiven Darstellungen zunächst nahelegen mögen, ist indessen auch in Rechnung zu stellen. Weder zu Beginn noch im weiteren Verlauf handelte es sich bei den Bürgerlichen um eine kohärente Gruppe, zumal mit gleichgelagertem Interesse. Die Französische Revolution 1789 stellt nicht nur den Umschlagpunkt des allmählichen Untergangs der ständisch stratifizierten Vergesellschaftungsordnung dar, und damit ein maßgebliches historisches Ereignis hinsichtlich der Entmachtung *der Aristokratie*, sondern

»sie vernichtete vielleicht noch weit radikaler und endgültiger die privilegierten Schichten des Bürgertums und den ursprünglich vom Bürgertum abstammenden Amtsadel (...). Mit den Aristokraten zugleich verschwanden die Parlamente, die bürgerlichen Steuerpächter und Finanziers, die Zunftämter und andere Erscheinungsformen dieses älteren Typs des Bürgertums.« (Elias 2002: 454)

Zieht man diese Beobachtungen mit Reckwitz' Einsicht zusammen, dass das anti-hegemoniale Bürgersubjekt des 18. Jahrhunderts sich nicht nur in Abgrenzung vom Adel konstituiert, sondern auch im Zuge einer umdeutenden Imitation von dessen Verhaltensweisen, dann wird der bürgerliche Rückgriff auf Elemente der repräsentativen Ordnung (hergebrachte Subjektivierungsinstrumente) in Reaktion auf neuartige soziokulturelle Prozesslogiken (neuartige Problemlagen) verstehbar. Genau dies ereignet sich in Christian Kestners Reaktion auf das gefühlte »Prostituiert-Sein« seiner Person im *Werther*. Indem er Goethe Indiskretionen in Bezug auf seine Person vorwirft, mischt sich das repräsentative Ehrschutz-Element des *Reputation Management* mit der neuartigen Reichweite der literarischen Öffentlichkeit, in der Kestner nun zu erscheinen fürchtet – der Informationsfluss ist in der neuartigen soziotechnischen Situation außer Rand und Band geraten, und auch wenn Publizität nicht als Gegenstück von Intimität fungiert (s.o.), so bekommt Indiskretion mit der literarischen Öffentlichkeit doch eine ganz neuartige Tragweite. Eben diese stellt das *Reputation Management* vor ebenso neuartige Probleme, denn wie soll man seinen Ruf pflegen, wenn er einem literarisch, per Post oder Roman, und somit getragen von raumzeitlich deutlich ausgeweiteten

Informationsflüssen, immer schon vorausseilt? Nicht nur die Lesesucht-Debatte im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts zeigt an, dass die Frühbürgerlichen mit der resultierenden Datenflut ihre liebe Not haben (Koschorke 1999: 398 ff.). Auch der normative Konflikt zwischen Goethe und Kestner verweist darauf, dass die soziotechnische Vergesellschaftungstektonik dabei ist, sich zu verschieben – und die etablierte Form informationeller Privatheit in den Strudel dieser Transformationsereignisse gezogen wird.

Repräsentative Privatheit, das *Reputation Management*, verstanden als kulturell dominante Form informationeller Privatheit noch im 18. Jahrhundert, verschwindet damit nicht einfach aus der genealogischen Entwicklung informationeller Privatheit. So, wie die die bürgerlichen Kaufleute des 18. Jahrhunderts noch auf ihren guten Ruf angewiesen waren (Reckwitz 2006: 119), so sind auch wir heute noch vielfach bemüht, zum Beispiel im Internet *Reputation Management* zu betreiben, um nicht der gesellschaftlichen Positionierungsmöglichkeiten verlustig zu gehen, die wir zu realisieren trachten. Die repräsentative Privatheit des 18. Jahrhunderts stellt in diesem Sinne eben kein abgelegtes Fossil mit Museumswert dar, sondern vielmehr eine der unteren Schichten im Gefüge der genealogisch sedimentierten informationellen Privatheitspraktiken der Moderne.

Indem die Bürgerlichen das alte Schutzinstrument der repräsentativen Privatheit im 18. Jahrhundert aufgreifen, um die Attacke des neuartigen Angreifers der literarischen Öffentlichkeit abzuwehren, konservieren sie diese Praktik. Sie tun in diesem Zuge das, was wohl die meisten Menschen in solch einer Situation tun würden: sie greifen auf *etablierte* Routinen zurück, um mit *neuartigen* Problemlagen umzugehen, freilich ohne dabei erkennen zu können, dass das alte Instrument aus Bedingungen heraus sich entwickelte, die schon gar nicht mehr gelten. Aus der bürgerlichen Kultur, die im 18. Jahrhundert noch keine gesellschaftliche Macht aufweist (Hölscher 1979: 105), wird sich im 19. Jahrhundert ein anderes Mittel zum Umgang mit andersartigen Problemlagen heraus entwickeln, eine Form informationeller Privatheit, die sich im Rahmen der allmählichen Konstituierung der bürgerlichen Kultur bereits als Möglichkeit angedeutet hat, sich jedoch erst im 19. Jahrhundert, gemeinsam mit der bürgerlichen Kultur als solcher, zur dominanten informationellen Privatheitspraxis aufschwingt.

Wie sich dieser Aufschwung genau vollzieht, wird das nun folgende Kapitel nachzeichnen.

3.2.3 Das 19. Jahrhundert: Rückzug vom Sozialen, oder: Die bürgerliche Privatheit des sozial differenzierten Selbst

Das 19. Jahrhundert gilt üblicherweise nicht nur als jener Zeitraum, in dem die bürgerliche Kultur dominant und die Hegemonie des *Ancien Régime* zu Grabe getragen wurde, sondern auch als das Zeitalter, in dem Nationalstaat, Kapitalismus sowie Industrialisierung ihren Siegeszug feierten und dabei einen massiven Schub an sozialer Differenzierung mit sich brachten (vgl. für eine sozialhistorische Übersicht des 19. Jahrhunderts Osterhammel 2009; 2012; zum Zusammenhang von Nationalstaat und Industriekapitalismus Giddens 1987; zum Differenzierungsschub des 19. Jahrhunderts Schimank 2000). Zugleich gilt das 19. Jahrhundert aber auch als »das goldene Zeitalter des Privaten, in dem Vokabular und Habitus des privaten Lebens Gestalt annahmen und sich differenzierten.« (Perrot 1992d: 8) Vor diesem Hintergrund scheint es nur folgerichtig, dass am Ende dieses Jahrhunderts einer *der* maßgeblichen Schwellenkonflikte auftrat, in dessen Rahmen sich die grundständig bürgerliche Form informationeller Privatheit Geltung verschaffte. Sie tat dies im Rahmen dieses Konfliktes so dezidiert und lautstark, dass sie manchen Beobachter:innen noch heute als das Fundament von Privatheitsrechten in den USA (Gajda 2007: 3) oder Europa (Whitman 2004: 1204) – oder gar als ›transatlantische‹ bzw. ›angelsächsische‹ Privatheit schlechthin (Vincent 2016: 76) – gilt.

Darüber, dass die Privatsphäre in der im 19. Jahrhundert dominant werdenden bürgerlichen Kultur eine so zentrale Rolle spielte, ist viel geschrieben worden, und zwar von Autor:innen sehr unterschiedlicher Orientierung und Herangehensweise. Unbeschadet der Tatsache, dass diese (in der Gesamtschau widersprüchlichen) Auseinandersetzungen bürgerliche Privatsphäre wahlweise ob ihres scheinbar emanzipatorischen Potentials feierten (Habermas 1990), aufgrund ihrer angeblich öffentlichkeitszersetzenden Wirkung verdammten (Sennett 2008) oder schlicht ihre für bürgerliche Kultur maßgebliche Rolle analytisch konstatierten (Reckwitz 2006), ist es für eine Genealogie informationeller Privatheit schlechterdings unmöglich, die extreme Prägekräft des 19. Jahrhunderts in Abrede zu stellen – selbst wenn zeitgenössische Vergesellschaftungslogiken andersartige Privatheiten fordern.⁴⁰ Damit ist bereits angedeutet: dem in der vorliegenden Arbeit zur Anwendung kommenden genealogischen Analyseraster zufolge verdankt sich auch das Dominant-Werden

40 In *Die Kontrolle ist tot – lang lebe die Kontrolle* (Ochs 2015a) habe ich für eine nach-bürgerliche Privatheit plädiert, dabei aber unwissentlich informationelle Privatheitsformen des 19. mit denen des 20. Jahrhunderts vermengt. Auch wenn das Grundargument des genannten Textes von dieser Vermengung unberührt bleibt, kann die hier vorgenommene tiefergehende Analyse in der erwähnten Hinsicht als Korrektiv gelten.

<i>Privatheits- typ</i>	<i>Bürgerliche Privatheit</i>	<i>Historische Phase</i>	Bürgerliche Moderne 19. Jh.	<i>Privatheits- technik</i>	Rückzug	<i>Informatio- neller Imperativ</i>	Sende (zeitweise) gar nicht!	<i>Strukturel- ler Subjek- tivierungs- rahmen</i>	Einheitlich- einzigartiges Selbst	<i>Auf dem Spiel steht:</i>	Individual- lität	<i>Zentraler Widerspruch</i>	Sozial diffe- renzierte Ordnung vs. unteilbares Selbst	<i>Normativer Konflikt als Unschlag- punkt</i>	Warren & Brandeis <i>The Right to Privacy</i> (1890)	<i>Neuartige Medien- Öffent- lichkeit</i>	Massen- mediale Presse- Öffent- lichkeit
-----------------------------	-----------------------------------	------------------------------	-----------------------------------	---------------------------------	---------	---	------------------------------------	---	---	---------------------------------	----------------------	----------------------------------	---	--	---	---	--

der bürgerlichen Form informationeller Privatheit im 19. Jahrhundert spezifischen, kontingenten, damals gültigen *Vergesellschaftungslogiken*. Nichtsdestotrotz erweisen sich die Diskurse und Vorstellungen insbesondere der bürgerlichen Privatheit auch heute noch als überaus wirkmächtig, obwohl wir es aktuell mit recht anderen gesellschaftlichen Praxis-konstellationen und Problemlagen zu tun haben.⁴¹

Um die Entstehung und das Dominant-Werden der bürgerlichen Privatheit nachzuzeichnen, werde ich auch in diesem Kapitel wieder mit einem normativen Schwellenkonflikt einsteigen, in dessen Rahmen sich die Grundzüge der für die Epoche maßgeblichen Form informationeller Privatheit artikulieren: mit Warren und Brandeis' berühmtem *right to privacy* (Kap. 3.2.3.1). Wie zu sehen sein wird, wirft die Fallrekonstruktion nicht nur die Frage nach dem spezifischen argumentativen Vorgehen Warren und Brandeis' auf, sondern noch eindringlicher die Frage, warum in der Rezeptionsgeschichte des Textes insbesondere die Wendung von Privatheit als *right to be let alone* – als Recht, in Ruhe (allein) gelassen zu werden – in den Vordergrund gestellt wurde (vgl. dazu auch Rössler 2001: 34). Die vorliegende Arbeit wird hierfür gesellschaftsstrukturelle Gründe anführen: Im Rahmen von zwei Unterkapiteln (Kap. 3.2.3.2 und 3.2.3.3) wird der zentrale Subjektivierungswiderspruch der Vergesellschaftungsprozesse des 19. Jahrhunderts herausgearbeitet, auf die die im Laufe des Jahrhunderts in ihrer Dominanz sich konsolidierende Form informationeller Privatheit ›antwortete‹ (Kap. 3.2.3.4). Im

41 Dies zeigt sich etwa daran, dass in den Diskussionen um informationelle Privatheit auch heute noch gerne auf die Notwendigkeit verwiesen wird, dass die sozialen Akteure sich gewissermaßen regelmäßig ›zurückziehen‹ können müssten, um sich ihrer selbst zu vergewissern o.ä. So heißt es etwa in einem Positionspapier des Instituts für Digitale Ethik der Stuttgarter Hochschule der Medien mit dem Titel »Privatsphäre darf kein Luxusgut sein«: »In einer zunehmend vom elektronischen Datenaustausch geprägten Mediengesellschaft wird der kompetente Umgang mit persönlichen Informationen zunehmend essenziell. Privatheit ist die Möglichkeit, alleine und ungestört zu sein; ebenso umfasst sie die Freiheit zu verbergen oder zu offenbaren, wer und wie man ist.« (Institut für Digitale Ethik 2015) Solche Formulierungen basieren natürlich nicht auf Irrtümern, führen aber trotzdem in die falsche Richtung, weil sie nur ungenügend dem Umstand Rechnung tragen, dass Nutzer:innen natürlich sehr wohl „alleine und ungestört“ in den eigenen vier Wänden das Internet nutzen können, dabei aber für Internetkonzerne dennoch weitgehend einsichtig werden kann, »wie man ist« – selbst wenn diese Konzerne Identifikation (*wer man ist*) lediglich an abstrakten *classifyern* festmachen können, statt an Namen, Geburtsdatum usw. D.h.: Während Alleinsein im 19. Jahrhundert noch effektive Privatheitstechnik für Subjektivierungszwecke gewesen sein mag, gilt dies heute kaum mehr.

letzten Analyseschritt wird schließlich nachgezeichnet, wie die Formierung einer massenmedialen Presseöffentlichkeit die informationelle Privatheit der bürgerlichen Kultur, den temporären *Rückzug aus der Gesellschaft*, zu unterlaufen beginnt (3.2.3.5).

3.2.3.1 Der normative Schwellenkonflikt des 19. Jh.: Das ›right to be let alone‹

Samuel Warren, ein um die Mitte des 19. Jahrhunderts geborener erfolgreicher Absolvent der Harvard Law School, heiratet am 25. Januar 1883 in Washington, D.C. Mabel Bayard, die Tochter des US-amerikanischen Senators von Delaware und späteren Außenministers Thomas F. Bayard. Die Trauungszeremonie folgt dem englischen Ritus, »A Ceremony in the English Style Attended by the Blue Blood of Delaware and Boston«, so die *Washington Post* (zitiert in Gajda 2007: 2). Was hier als ›blaues Blut‹ umschrieben wird, verweist auf die Oberschichtenzugehörigkeit der Familie (Lewe 2014: 235–236), die sich eben daher regelmäßig mit Presseberichten der *New York Times*, der *Washington Post* oder des *Boston Daily Globe* über familiäre Angelegenheiten (Hochzeiten, Urlaube, Freizeitaktivitäten, Todesfälle) konfrontiert sieht (dazu ausführlich Gajda 2007).

1890 veröffentlicht Warren gemeinsam mit Louis Brandeis, einem befreundeten Juristen mit dem gemeinsam er das Studium absolviert hat, den im Nachgang berühmt und einflussreich werdenden Artikel *The Right to Privacy* in der *Harvard Law Review* (Warren/Brandeis 1890). Er tut dies laut rechtshistorischer Rekonstruktion aufgrund der Tatsache, dass »Warren felt so strongly that the press had overstepped its boundaries« (Gajda 2007: 36). Dieser Versuch, Privatheit konzeptionell einigermaßen belastbar festzuzurren und so rechtlich zu normieren, wird zwar in der spezifischen kulturhistorischen Situation der US-amerikanischen *East Coast* Ende des 19. Jahrhunderts unternommen; er weist sich aber bei näherem Hinsehen dennoch als überaus europäisch geprägte Unternehmung:

»Warren and Brandeis worked in a world of Boston respectability closely akin to the high society of late-nineteenth-century Europe. Warren was a Boston Brahmin, a child of one of the socially dominant families of the city. Brandeis was son of the Bohemian-Jewish immigrants who had fled to America after 1848.« (Whitman 2004: 1204)

Nicht zuletzt aus diesem Grund gilt *The Right to Privacy* als Versuch, »to introduce a continental-style right of privacy into american law.« (ebd.) Denn zwar verfolgen die beiden Juristen mit ihrem Review-Artikel das Ziel, ein eigenständiges Recht auf Privatheit aus vergangenenen

Urteilssprüchen US-amerikanischer Richter herauszupräparieren:⁴² »It is our purpose to consider whether the existing law affords a principle which can properly be invoked to protect the privacy of the individual; and, if it does, what the nature and extent of such protection is.« (Warren/Brandeis 1890: 197) Jedoch erweist sich ihre kulturelle und normative Orientierung dabei als ziemlich europäisch. Dementsprechend präsentieren Warren und Brandeis zunächst einen Katalog, der sich aus quasi-anthropologischen Tatsachenbehauptungen zusammensetzt – ein überaus aufschlussreiches Konglomerat zur Rekonstruktion ihres Welt- und Menschenbildes. Der Text beginnt wie folgt:

»That the individual shall have full protection in person and in property is a principle as old as the common law; but it has been found necessary from time to time to define anew the exact nature and extent of such protection. (...) Thus, in very early times, the law gave a remedy only for physical interference with life and property (...). Later, there came a recognition of man's spiritual nature, of his feelings and his intellect. (...) Much later there came a qualified protection of the individual against offensive noises and odors, against dust and smoke, and excessive vibration. The law of nuisance was developed. So regard for human emotions soon extended the scope of personal immunity beyond the body of the individual. His reputation, the standing among his fellow-men, was considered, and the law of slander and libel arose.« (ebd.: 193–194)

Wie Warren und Brandeis bereits im ersten Satz verdeutlichen, stellt das Individuum von vornherein den Dreh- und Angelpunkt der normativen Argumentation dar (während in jenem Konflikt, der weiter oben als normativer Schwellenkonflikt des 18. Jahrhunderts durchleuchtet wurde, Kestner das drohende Wegziehen seiner sozialen Maske durch Goethe beklagte – *vom Individuum war dabei keine Rede*). Sie konstruieren die »inviolable personality« (ebd.: 205) »als eine unantastbare, gar heilige (...) Einheit mit einer sensiblen Innerlichkeit. Die Gefährdung selbiger durch Klatschpresse und neue Medien gießen sie in Metaphern einer Verletzung dieser Ganzheit« (Lewe 2014: 226). Daraufhin ziehen Warren und Brandeis in der weiteren Argumentation den gesamten Fundus an heterogenen Privatheitstechniken heran, den die (u.a. europäische) Rechtsgeschichte aus ihrer Sicht hergibt, um diesen in den Dienst des Individuums zu stellen: Das »law of slander and libel« (ebd.: 197), mithin den bereits aus dem 18. Jahrhundert bekannten *Reputationsschutz* (dazu auch Whitman 2004); das »common-law right to intellectual and artistic property« (Warren/Brandeis 1890: 198 ff.), und damit sowohl *Eigentums-* als

42 Es handelt sich hierbei um eine übliche Methode des angelsächsischen *Common Law*: aus maßgeblichen Präzedenzfällen werden abstraktere Prinzipien abgeleitet, die dann per Analogieschluss auch auf andere Gegenstände angewendet werden können.

auch *Urheberrechte* (dazu auch Lewe 2014: 225); förderhin *Vertragsrecht* (Warren/Brandeis 1890: 207 ff.), »trade secrets« (ebd.: 212), eine im 19. Jahrhundert entstandene Form *unternehmerischer Privatheit* gegenüber Markt und Staat (Hölscher 1979: 170), sowie die schon in der Antike bekannte Privatsphäre des *familialen Oikos*: »The common law has always recognized a man's house as his castle, impregnable, often, even to its own officers engaged in the execution of its commands.« (ebd.: 220)

Auf diese Weise versuchen Warren und Brandeis nicht nur, nach Maßgabe des angelsächsischen *tort law* Präzedenzfälle zu finden, aus deren Summierung sich dann ein auf das Individuum anwendbares Privatrecht ableiten lässt; sie mobilisieren gleichzeitig auch die sedimentierten, altbekannte Privatheitstechniken – körperliche Privatheit, räumliche Privatheit, familiäre Privatsphäre, Ressourcen-bezogene Privatheit, d.h. Eigentum, all dies zusammengezogen in der Privatheit des *Oikos* (»a man's house as his castle«), zudem Reputationsmanagement – um diese dann im Rahmen einer neuartigen Vergesellschaftungskonstellation auf ein neuartiges Problem anzuwenden: »Recent inventions and business methods call attention to the next step which must be taken for the protection of the person, and for securing to the individual what Judge Cooley calls the right ›to be let alone.« (ebd.: 195)

Damit aber ist die entscheidende Formel geprägt, denn »[b]is heute wird der Artikel immer wieder mit der prägnanten Formel zitiert, die das *right to privacy* als ›right to be let alone‹ (...) spezifiziert. Diese Formulierung suggeriert eine Räumlichkeit, eine Privat-Sphäre, einen Schonraum in Zurückgezogenheit.« (Lewe 2014: 226) Ganz in diesem Sinne lässt sich hier die Grundformel dieses ›Gründungsdokuments‹ bürgerlich-moderner Privatheit (Gajda 2007: 36) freilegen – Privatheit als Rückzug des Individuums aus Gesellschaft: »Prominence was given (...) to a form of romantic individualism, the possibility of finding the true self through withdrawal from the company of others.« (Vincent 2016: 77)

Die Aufgabe der nun folgenden Rekonstruktion dürfte damit klar sein. Sie artikuliert sich in einer Reihe von Fragen: Warum greifen die Akteure an dieser Stelle gerade auf die (im Mittelalter noch hochverdächtige) Privatheitstechnik des Rückzugs aus Gesellschaft, auf »isolation« (ebd.: 78) zurück? Welche Vergesellschaftungsmechanismen rufen die Dominanz gerade dieses Privatrechtsverständnisses hervor? Welche Vergesellschaftungs- und Subjektivierungsleistungen verspricht diese Technik zu vollbringen, und warum wird sie im Rahmen des skizzierten Schwellenkonfliktes nicht nur herangezogen, sondern auch als gefährdet problematisiert?

Antworten auf diese Fragen liefert eine am nunmehr bereits bewährten Transformationschema orientierte Analyse der Vergesellschaftungsstrukturierung des 19. Jahrhunderts.

3.2.3.2 Subjektivierung im Vergesellschaftungsgefüge des 19. Jahrhunderts I.: Soziale Differenzierung der Gesellschaft

Das 19. Jahrhundert gilt der Geschichtswissenschaft üblicherweise als eine über die kalendarischen Jahrhundertgrenzen hinausschreitende Epoche, reiche es doch der großzügigsten Terminierung nach »vom Beginn der französischen Revolution 1789 bis zum Ausbruch des ersten Weltkriegs 1914« (Osterhammel 2009: 85). Zwar finden sich in den sozialhistorischen Diskursen durchaus auch andere Epochenmarkierungen, jedoch scheint eben diese Vorstellung einer gewissermaßen doppelt gedehnten Zenturie unter Historiker:innen weit verbreitet zu sein: »Das lange 19. Jahrhundert« (Kocka 2014), in dessen Verlauf insbesondere die bürgerliche Kultur hegemonial wird (Kocka 1987a: 7; Reckwitz 2006: 242–274), sich konsolidiert (Osterhammel 2009: 1079) und, am Ende des Jahrhunderts, bereits wieder ihren Abschwung antritt (Mommsen 1987). Mit alledem einher geht der Übergang von der ständischen zur Klassengesellschaft. Die von der aristokratischen Kulturhegemonie beherrschte, stratifizierte Ständeordnung, in der gesellschaftliche Großgruppen »durch spezifisches Recht, ein bestimmtes Maß der Teilhabe an der politischen Herrschaft, eine besondere Form des Einkommens und Auskommens sowie v.a. durch besondere Lebensführung, ›soziale Ehre‹ und Kultur« charakterisiert sind (Kocka 2014: 98), verschwindet zwar nicht auf einen Schlag (gerade in Deutschland bleibt die Monarchie das ganze Jahrhundert über in Kraft; vgl. Osterhammel 2012: 20), sie beginnt jedoch immer mehr an Boden, und somit ihre beherrschende Rolle zu verlieren.

Das 19. Jahrhundert markiert aber nicht nur das Ende des *Acien Régime*, den in der Rückschau wenn auch relativen, so doch offenbar unaufhaltbaren Abstieg von Adelskultur und Ständegesellschaft und den Aufschwung von bürgerlich dominierter Klassengesellschaft. Vielmehr verbinden sich die genannten Charakteristika mit einer ganzen Anzahl weiterer Merkmale, die sich allesamt mehr oder weniger trennscharf voneinander unterscheiden lassen, dabei aber jedoch in unauflösbarem, komplexen Entwicklungszusammenhang zueinander stehen: Industrialisierung (Kocka 2014: 44 ff.; Osterhammel 2009: 909), damit einhergehend die Transformation des frühneuzeitlichen Handels- in einen voll ausgebildeten Industriekapitalismus (Beniger 1986: 122), verbunden mit einem sich stetig ausweitenden Marktprinzip (Polanyi 1978: 54) und der Entstehung eines die Alltagspraktiken nachhaltig formenden »Arbeitsmarktes« (ebd.: 187–188), bis hin zum Übergang vom traditionellen zum Nationalstaat: »For there has been no capitalist society which has not also been industrialized and which has not been a nation-state. I date the emergence of ›capitalist societies‹ at the same period (somewhere about or subsequent to the turn of the nineteenth century) at which nation-states come into being.« (Giddens 1987: 135)

Auch die »soziologische Gesellschaftsanalyse, wie wir sie heute kennen« entsteht im 19. Jahrhundert (Osterhammel 2012: 45), Disziplin und Gesellschaftstheorie sind »Produkte der modernen Gesellschaft. Die Soziologie entstand im 19. Jahrhundert, als sich charakteristische Strukturen der Moderne unübersehbar in allen gesellschaftlichen Bereichen herausbildeten.« (Schimank 2000: 9) Das hierbei maßgebliche Strukturprinzip ist sowohl für die Soziologie des 19. Jahrhunderts als auch für ihre soziologischen ›Nachkommen‹ die gesellschaftliche und/oder soziale Differenzierung – eben deshalb »[i]st die differenzierungstheoretische Perspektive (...) ohne Zweifel ein Hauptstrang soziologischer Theoriebildung.« (ebd.: 8) Biologistische Metaphorik, ein organisistisches Denken, das seine grundsätzlichen Denkfiguren der biologischen Analyse des Zusammenspiels der Organe im Körper entleiht, findet sich in den Gründungsdokumenten der Disziplin, bspw. bei Spencer oder Durkheim, zuhauf; aber selbst jene Klassiker, die eher ohne Biologismen auskommen, greifen in ihren Analysen und Theoriebemühungen auf die eine oder andere Art und Weise auf das Differenzierungstheorem zurück: Marx im Rahmen der These einer systemischen Verselbstständigung der Ökonomie, Simmel sehr offensichtlich im Theorem der sozialen Kreise und Weber anhand des Konzeptes der Wertsphären (vgl. Schimank 2000: 26 ff.).

Das vorliegende Unterkapitel versteht die soziologischen Differenzierungstheorien und ihr Ende des 19. Jahrhunderts erreichte, überwältigende Dominanz als maßgebliche Zeitdiagnose der ersten Generation systematischer und im engeren Sinne soziologischer Gesellschaftsanalyse. Ich gehe mit anderen Worten davon aus, dass das 19. Jahrhundert im Gefolge der bürgerlichen-industriellen-kapitalistischen usw. Transformation sowohl neuartige *Modi* der Differenzierung (weiter oben unter vorsichtiger Bezugnahme auf das Luhmannsche Theorem der funktionalen System-Differenzierung als Übergang von stratifikatorischer zu plural-differenzierter Vergesellschaftung verstanden), als auch eine Vervielfältigung oder *Pluralisierung* jener sich ausdifferenzierenden *Sozialen Welten* mit sich bringt, in denen soziale Akteure ihr gesellschaftliches Dasein fortan fristen. Dass sich daraus Konsequenzen für Subjektivierungspraktiken und, damit in engem Zusammenhang stehend, dann auch zunehmend für dominante informationelle Privatheitspraktiken ergeben, wird in den nächsten Unterkapiteln dargestellt. Hier soll zunächst nur mit Blick auf das Phänomen der Differenzierung die spezifische Vergesellschaftungslogik der Sozialordnung des 19. Jahrhunderts in ihren Grundzügen rekonstruiert werden.

Um dies zu ermöglichen werden zwei der bereits genannten differenzierungstheoretischen Klassiker gewissermaßen als literarische ›Einstiegsschächte‹ in die Thematiken dieses sowie des folgenden Unterkapitels genutzt. Dies deshalb, weil sie jeweils auf einen der beiden dichotomischen Extrempunkte fokussieren, deren Unterscheidung das

Nachdenken über Gesellschaft im 19. Jahrhundert nachhaltig prägt: Individuum und Gesellschaft (Luhmann 1989b: 149). Die Unterscheidung dieser beiden ›Faktoren‹ soll allerdings im hiesigen Zusammenhang keineswegs im Sinne eines überzeitlichen Wesensmerkmals des sozialen Lebens schlechthin ontologisiert werden, sondern gilt als maßgebliche performative Kategorie des 19. Jahrhunderts: *indem* soziale Akteure *in terms of* Individuum/Gesellschaft dachten und agierten, brachten sie die kulturhistorische Relevanz der Unterscheidung performativ hervor.⁴³

Aus dem Gesagten ergibt sich die Wahl der jeweiligen ›Einstiegswerte‹ fast schon von selbst: Während Émile Durkheim als erster eine wirklich differenzierungstheoretisch basierte Unterscheidung zwischen vor-modernen und modernen *Gesellschaften* vorlegt (Schimank 2000: 30), gilt Simmel als jener Theoretiker, der »den grundlegenden Mechanismus, durch den *Individualität* aus der Differenzierungsform moderner Gesellschaften hervorgeht« (ebd.: 45; kursiv CO), identifiziert hat.⁴⁴ Aus diesem Grunde werde ich im Folgenden eine v.a. an Durkheim orientierte differenzierungstheoretische Lesart der Vergesellschaftungslogik des 19. Jahrhunderts entwickeln, bevor dann dazu komplementär im nächsten Unterkapitel eine vordringlich an Simmels Individualitätstheorie orientierte Subjektivierungsvorstellung ins Verhältnis gesetzt wird. Dabei gilt das hier verfolgte genealogische Interesse natürlich nicht einer ›umfassenden‹ Werkschau oder dergleichen, sondern, viel bescheidener, bloß der hochgradig systematischen Durkheimschen Beobachtung der Differenzierungsphänomene gegen Ende des Jahrhunderts. Durkheim wird hier also gewissermaßen als Zeitzeuge rezipiert, der Differenzierung als basales Strukturprinzip damaliger Vergesellschaftung klug analysiert. Im Zusammenhang mit der Fragestellung der vorliegenden Arbeit reicht es folglich aus, sich jene Grundvorstellung von Differenzierung zu vergegenwärtigen, wie Durkheim sie in *Über soziale Arbeitsteilung* (Durkheim 1992) ausbuchstabiert.

43 Die Rede ist hierbei von praktischer Relevanz und nicht nur von einer ›bloßen Idee.‹

44 Damit soll keineswegs gesagt werden, dass Durkheim nichts zum Thema des Individuums zu sagen gehabt hätte, ganz im Gegenteil (vgl. Giddens 1971; Bowring 2016). Es bedeutet lediglich, dass Simmel, nicht zuletzt aufgrund seiner stärkeren Fokussierung auf das Thema des Individuums, die für die vorliegende Arbeit entscheidenden Einsichten bereithält. Diese Behauptung lässt sich insbesondere mit jener Fußnote belegen, mit der Durkheim die zweite Auflage von *Über soziale Arbeitsteilung* versah, und in der es heißt: »Seit 1893 sind zwei Werke erschienen oder uns bekannt geworden, die sich auf die Frage, die wir in diesem Buch behandeln, beziehen. Vor allem *Über soziale Differenzierung* von Simmel (...), wo die Arbeitsteilung zwar nicht besonders abgehandelt wird, wohl aber der *Prozeß* der Persönlichkeitsentwicklung im allgemeinen.« (Durkheim 1992: 91).

Durkheim steht im Rahmen dieser Unternehmung weitgehend in der Tradition »der Sozialtheorie des 18. und 19. Jahrhunderts«, in der »die Arbeitsteilung vielfach als das zentrale Prinzip herangezogen [wird], mit dessen Hilfe der Übergang von traditionellen Agrargesellschaften zu modernen Industriegesellschaften erklärt werden soll.« (Müller/Schmid 1992: 484) »Arbeitsteilung« kann folglich zunächst insoweit als begriffliches Äquivalent für »Differenzierung« gelten, als ersterer Begriff

»auf nichtökonomische Bereiche ausgedehnt [wird], bis die Begriffskomponente ›Arbeit‹ in der Vorstellung der ›Teilung sexueller Arbeit‹ jede spezifische Kontur verliert. Die Nachfolger [Durkheims; CO] schlüpfen deshalb aus der Begriffshülse der Ökonomie und sprechen allgemeiner von sozialer Differenzierung, Rollendifferenzierung, Systemdifferenzierung. Für Durkheim hat jedoch die Beibehaltung des Begriffs der Arbeitsteilung den Vorteil einer Gleitschiene, die es ermöglicht, Illustrationen und Argumente aus dem Bereich wirtschaftlicher Produktions- und Dienstleistungsprozesse in den Kontext einer Gesellschaftstheorie einzubringen, die allgemeine, alle Lebensbereiche übergreifende Geltung zu haben beansprucht.« (Luhmann 1992: 23)

Wie sich hier bereits andeutet, knüpft Durkheim mit der Begriffswahl also insbesondere an die Arbeiten aus dem Bereich der Politischen Ökonomie an und versucht diese gesellschaftsanalytisch zu wenden, wobei v.a. an Adam Smiths *The Wealth of Nations* zu denken ist. Der berühmte erste Satz des direkt auf die Vorrede folgenden ersten Kapitels des ersten Buches lautet ja bekanntlich: »The greatest improvement in the productive powers of labour, and the greater part of the skill, dexterity, and judgement with which it is anywhere directed, or applied, seem to have been the effects of the division of labour.« (Smith 1998: 11) Zum Zeitpunkt ihrer Niederschrift scheint die in diesen Ausführungen enthaltene Überlegung, dass sich Arbeitsprozesse in verschiedene Teiltätigkeiten differenzieren lassen, und dass mit einer solchen Differenzierung Produktivitätssteigerungen einhergehen, ziemlich neu (van den Berg 1974: 133), selbst wenn Arbeitsteilung auf Ebene des praktischen Vollzugs von Arbeitsprozessen bereits beobachtbar gewesen sein mag.⁴⁵ Unter dem Eindruck der englischen Industrialisierung glaubt Smith Arbeitsteilung als grundsätzlich produktivitätssteigernden Mechanismus zu erkennen, der über Spezialisierungseffekte die Geschicklichkeit der Arbeiter:innen erhöhe, die zur Produktion erforderlichen Zeitspannen verkleinere und zudem durch die Integration maschineller Arbeitsschritte die Effizienz von Arbeitskraft steigere (Smith 1998: 15–17). Arbeitsteilung als

45 Müller/Schmid zufolge war Smith auch gar nicht der erste, der die Beobachtung des Phänomens der Arbeitsteilung notierte, findet sich doch bereits in einer Schrift Adam Fergusons von 1767 »die Arbeitsteilungsdoktrin in allen Elementen« (Müller/Schmid 1992: 484).

solche lässt sich darüber hinaus unterschiedlich verstehen: als »Arbeitszerlegung, Produktionsteilung und Berufsteilung« (Müller/Schmid 1992: 484). Ganz in wirtschaftsliberaler Tradition legt Smith der Arbeitsteilung dabei ein auf der Praxis des Tauschhandels basierendes, ökonomistisches Menschenbild zugrunde: »the propensity to truck, barter, and exchange one thing for another (...) is common to all men, and to be found in no other race of animals, which seem to know neither this nor any other species of contracts.« (ebd.: 21)

Dass Smith diese Überlegungen bereits im letzten Quartal des 18. Jahrhunderts anzustellen geneigt ist, dürfte damit zusammenhängen, dass sich die Industrialisierung der Produktion (und alles was damit in den Bereichen Handel, Verkehr, Transport und Logistik zusammenhängt) auf der englischen Insel zu einem wesentlich früheren Zeitpunkt vollzieht, als an jedem anderen Ort: »Industrielle Revolution« meint zunächst Maschinisierungs- und Umorganisationsprozesse, die ihren Ausgang im Vereinten Königreich haben (Osterhammel 2009: 910) und den Kontinent erst mit erheblicher Verzögerung – in größerem Maßstab erst um die Jahrhundertmitte – erreichen (Osterhammel 2012: 41). Deutungshoheit über diese Prozesse haben v.a. Angehörige der Oberschicht, und dies dürfte sicher eine Rolle dabei spielen, dass Smith genau wie in der Folge die Utilitaristen (etwa Herbert Spencer) dem Glauben anhängen, dass sich »die industriellen Bestrebungen und Neigungen der Wirtschaftssubjekte segensreich auf die Wohlfahrt der Gesellschaft auswirken müssen« (Müller/Schmid 2012: 485).

Während die sozialistische Bestandsaufnahme in Hinblick auf die industriekapitalistischen Prozesse bekanntlich weniger positiv ausfällt, gerät Durkheims Analyse ambivalent. Genau wie die meisten Zeitgenossen sieht er zunächst einen Zusammenhang zwischen Industrialisierung und Arbeitsteilung:

»Niemand kann sich mehr über die Tendenzen unserer modernen Industrie täuschen. Sie verschreibt sich immer mehr den großen Maschinen, den großen Kraft- und Kapitalballungen und folglich der äußersten Arbeitsteilung. Nicht nur innerhalb der Fabrik sind die die Beschäftigungen getrennt und bis ins Unendliche spezialisiert, sondern jede Fabrik stellt ihrerseits eine Fabrik dar, die andere voraussetzt.« (Durkheim 1992: 83)

Obwohl Durkheim daraufhin im Gegensatz zu Smith und anderen ein scharfes Bild auch der Verwerfungen zeichnet, die die Vergesellschaftungsprozesse des 19. Jahrhunderts mit sich (zu) führen (drohen), identifiziert er gleichzeitig großes Potential in den zugrundeliegenden Logiken. Die Grundfigur der Argumentation ist bekannt: »primitive Gesellschaften« bestehen aus Segmenten, wie etwa

»eine Stammesgesellschaft aus vielen selbstständigen Horden und Klans (...), die intern eine ähnliche soziale Organisation aufweisen, untereinander aber nur geringen Kontakt haben. Jedes Segment zeichnet sich durch ein starkes Kollektivbewusstsein, geringe Arbeitsteilung auf der Basis von Alter und Geschlecht und mechanische Solidarität aus« (Müller/Schmid 1992: 492).

Das heißt die Mitglieder der Segmente vollziehen einen Großteil der Alltagspraktiken gemeinsam oder zumindest im Wechsel: Jedes Mitglied muss Tiere jagen, häuten und zerlegen, Feuer machen, kochen und Kleidung herstellen, Steine finden, zuspitzen und Werkzeug herstellen können usw. Tätigkeiten sind möglicherweise Geschlechtern zugewiesen, aber darüber hinaus ergibt sich eine *große Ähnlichkeit der Tätigkeiten*. Die Mitglieder sind infolgedessen in hohem Maße von einem gemeinsamen, geteilten Bewusstsein geprägt. Durkheim erklärt anhand einer Analyse der Verletzung religiöser Regeln:

»Die Gesamtheit der gemeinsamen religiösen Überzeugungen und Gefühle im Durchschnitt der Mitglieder einer bestimmten Gesellschaft bildet ein umgrenztes System, das sein eigenes Leben hat; man könnte sie das *gemeinsame* oder *Kollektivbewusstsein* nennen. (...) Es ist definitionsgemäß in der ganzen Gesellschaft verbreitet.« (Durkheim 1992: 128; kursiv i.O.)

In segmentären Gesellschaften gibt es demzufolge »einen sozialen Zusammenhalt (...), dessen Ursache in einer bestimmten Übereinstimmung des Bewusstseins aller einzelnen Individuen mit einem gemeinsamen Typ liegt« (ebd.: 155). Durkheim entwickelt daraus die Vorstellung einer »Solidarität (...), die, aus Ähnlichkeiten erwachsend, das Individuum direkt an die Gesellschaft bindet.« (ebd.: 156). Er schlägt vor, »diese Art der Solidarität mechanisch zu nennen. (...) In den Gesellschaften, in denen diese Solidarität sehr entwickelt ist, gehört sich das Individuum nicht selbst« – in solchen Vergesellschaftungssituationen ist »Individualität gleich Null.« (ebd.: 182)

Von solchen segmentären Gesellschaften und ihrer mechanischen Solidarität lassen sich moderne arbeitsteilige idealtypisch trennscharf unterscheiden. Der segmentären steht dann die organische Gesellschaft gegenüber. In diesen Gesellschaften nehmen die individuellen Bewusstseine die Rolle von Organen ein, die als Bestandteile eines gemeinsamen Organismus zusammenarbeiten. Das soll heißen, dass das Individuum »zwar über eine eigene Physiognomie und eine persönliche Tätigkeit verfügt, die es von anderen unterscheidet, gleichwohl aber in dem Maß von ihnen abhängt, in dem es sich von ihnen unterscheidet und folglich von der Gesellschaft, die aus ihrer Vereinigung resultiert.« (ebd.: 283) Die soziale Arbeitsteilung lässt daher Individualität zu – erfordert sie sogar, da sie auf Spezialisierung angewiesen ist (ebd.: 183) – soll aber gleichzeitig

im Zuge des Aufeinanderangewiesenseins der Individuen organische Solidarität erzeugen. Durkheim benennt also mit der zunächst eher schwachen strukturellen Anbindung der Akteure an Gesellschaft, wie sie die arbeitsteilig-differenzierte Gesellschaft aufgrund des schwachen Kollektivbewusstseins aufweist, gleichermaßen ein Problem, wie er in eben dieser Struktur auch das Potential zu dessen Lösung erkennt:

»Selbst dort, wo die Gesellschaft völlig auf der Arbeitsteilung beruht, löst sie sich folglich nicht in eine Wolke von isolierten Atomen auf, zwischen denen es nur äußerlich und vorübergehende Kontakte geben kann. Die Mitglieder sind vielmehr untereinander durch Bande verbunden, die weit über diese allzu kurzen Augenblicke hinausgehen, in denen sich der Austausch vollzieht. Jede der Funktionen, die sie ausüben, hängt ständig von anderen ab und bildet mit diesen ein solidarisches System.« (ebd.: 284)

Wenn moderne Gesellschaften somit organische Solidarität aus gesellschaftsstrukturellen Gründen aufweisen müssten, dies aber empirisch nicht beobachtbar ist – und dieser Meinung waren offensichtlich viele der sozial-wissenschaftlichen und -politischen Beobachter:innen des 19. Jahrhunderts – dann muss dies Durkheim zufolge an einem *cultural lag* liegen, d.h. daran, dass es Vergesellschaftungsformen nicht gelingt, mit hinreichender Lerngeschwindigkeit gesellschaftliche Solidaritätsformen zu entwickeln, die den neuartigen, arbeitsteilig-differenzierten Gesellschaftsstrukturen angemessen wären (ebd.: 479–480) – die grundsätzliche Möglichkeit, den ›Rückstand‹ aufzuholen bleibt indes jedoch unbenommen.⁴⁶

Aber wo kommt die Arbeitsteilung nun überhaupt her? Welchen strukturellen Treibern ist ihr Voranschreiten im 19. Jahrhundert geschuldet

46 Mit Blick auf diesen letzten Punkt haben zahlreiche Kommentator:innen Einsprüche formuliert und Probleme identifiziert, die dem Durkheimschen Theoriemodell, und dabei insbesondere der Verknüpfung von Arbeitsteilung, Moral und organischer Solidarität innewohnen (Müller/Schmid 1992: 511 ff.; Luhmann 1992: 28 ff.). Die Frage, ob Durkheims Lösungsangebot zur Gewährleistung des ›sozialen Bandes‹ auch in scheinbar von Fragmentierung bedrohten, arbeitsteilig-differenzierten Gesellschaften zufriedenstellt oder nicht, soll im Folgenden aber nicht weiterverfolgt werden. Mit Blick auf die der vorliegenden Arbeit zugrundeliegende Fragestellung wird im Weiteren lediglich die These einer zunehmend differenzierten Vergesellschaftungslogik als Zeitdiagnose des 19. Jahrhunderts übernommen und bestimmt. Dementsprechend will ich nachfolgend nicht der Frage nachgehen, was Vergesellschaftung trotz Differenzierung im Innersten zusammenhalten mag, sondern stattdessen klären, wo die Arbeitsteilung überhaupt herkommt – welchen Einflussfaktoren sie sich verdankt – und inwiefern sie vielfältige Differenzierungsvorgänge auch in anderen Vergesellschaftungsbereichen anzuschließen geeignet ist.

und inwiefern stößt sie Differenzierungsvorgänge über den engeren Bereich der Arbeit hinaus an? Durkheim selbst gibt hierzu eine Reihe von Gründen an, die jedoch letztlich auf dieselbe Erklärung hinauslaufen. Aus seiner Sicht ist es die »zunehmende Verdichtung der Gesellschaft« (ebd.: 315), die Zunahme sozialer Kontakte und Beziehungen, die die Arbeitsteilung nach sich zieht (»moralische Dichte«). Er sieht drei Faktoren am Werk, welche in diese Richtung arbeiten würden: Erstens die Bevölkerungskonzentration, die im Gefolge der Sesshaftwerdung auftritt (ebd.: 315–316), zweitens die »Bildung der Städte« (ebd.) sowie drittens eine Erhöhung der »Zahl der Kommunikations- und Verkehrswege« (ebd.: 318). Voraussetzung der quantitativen Zunahme an Kontakten (Dichte) der Gesellschaft sei wiederum der Anstieg ihres »Volumens«, ihrer Größenordnung, gewesen, wobei letzteres aber lediglich als eine mögliche Bedingung für die Erhöhung der moralischen Dichte gilt; demzufolge »genügt es nun nicht, daß die Gesellschaft viele Mitglieder umfaßt, sie müssen auch in engem Kontakt stehen, um wechselseitig aufeinander einwirken zu können.« (ebd.: 320)

Durkheims Erklärung des hierbei zum Zuge kommenden Grundmechanismus ist gewissermaßen evolutionistisch: Durch Erhöhung von Volumen und Dichte komme es zu gesteigerter Konkurrenz, denn eine beliebige Tätigkeit, sagen wir die einer Bäckerei, stehe nun im Konkurrenzverhältnis zu einer Vielzahl anderer Bäckereien, die sich alle an »dieselbe« Population richteten. Der Konkurrenzkampf führe zu Differenzierung (eine der Bäckereien wird Teigproduzentin, die andere Aufbackstation). All dies verdanke sich der Erhöhung von Volumen und Dichte, denn in dieser Situation werde »es unvermeidlich, daß sich die einander ähnlichen Organe berühren, den Kampf beginnen und versuchen, sich gegenseitig zu verdrängen. Wie diese Verdrängung sich auch vollzieht, immer ist das das Ergebnis irgendein Fortschritt auf dem Weg der Spezialisierung.« (ebd.: 329) Und auch wenn Durkheims Erklärung gewisse wettbewerbsökonomische Untertöne erklingen lässt, bleibt doch unzweifelhaft, dass hier ein *gesellschaftlicher* Mechanismus am Werk ist, denn Geltung beansprucht »diese Erklärung ohne Unterschiede für alle sozialen Funktionen. Die wissenschaftliche Arbeit, die künstlerische Arbeit usw. teilen sich auf keine andere Weise und aus keinem anderen Grund.« (ebd.) Dementsprechend sind es dann letztlich also das Bevölkerungswachstum in Verbindung mit Urbanisierung und Verkehrsausbau, die für arbeitsteilige Differenzierung verantwortlich zeichnen.

Indessen wird an dieser vermutlich nicht unbedingt falschen⁴⁷, aber wohl doch etwas einseitigen Sicht Kritik geübt, das gilt insbesondere

47 Denn es lässt sich gerade für Deutschland in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine regelrechte »Bevölkerungsexplosion« verzeichnen: »Zwischen 1800 und 1850 nahm die Bevölkerung auf dem Gebiet des späteren

für »die kausale Variablenreihe: Bevölkerungswachstum und moralische Dichte – Lebenskampf – Arbeitsteilung.« (Müller/Schmid 1992: 518) Denn nicht nur kann soziodemographisches Wachstum ganz andere Reaktionen, als Arbeitsteilung nach sich ziehen, und es kann genauso gut Produkt, wie auch Auslöser von Arbeitsteilung sein (ebd.: 518–519); darüber hinaus gilt vielmehr auch: »ökonomische Strukturen und technologische Entwicklung spielen eine mindestens ebenso große Rolle bei der Entwicklung arbeitsteiliger Gesellschaften.« (ebd.: 519) Und gerade diese finden in Durkheims oftmals monokausalem Erklärungsschema zwar am Rande Erwähnung, als wirklich strukturierende Größen werden sie gleichwohl nicht ausgewiesen.

Wollen wir diese beiden Bereiche nun ein wenig genauer betrachten, so muss in Rechnung gestellt werden, dass eine analytisch getrennte Behandlung beider Sektoren zumindest für eine Behandlung des 19. Jahrhunderts ein wenig steril daherkommt. Das wird nicht nur daran deutlich, dass im geläufigen Begriff des ›Industriekapitalismus‹ ja bereits beide Aspekte zusammengezogen sind, sondern dürfte sich auch auf der Erfahrungsebene widerspiegeln: Die Frauen und Kinder bspw., die sich in der ersten Jahrhunderthälfte in die engen und gefährlichen Schächte der englischen Kohlebergwerke zwängten, um die abgebaute Kohle zu fördern⁴⁸, mit der dann die Dampfmaschinen der Baumwollspinnereien, später auch der Eisenbahnen und Lastschiffe angetrieben wurden (Osterhammel 2009: 933), machten dabei vermutlich eine nicht nur bittere, sondern auch ziemlich einheitliche Erfahrung, die sich eben der techno-ökonomischen Rahmung des Industriekapitalismus verdankt (vgl. Hall 1992: 84–85). Ich werde deshalb im Folgenden der Entwicklung der Arbeitsteilung nicht getrennt nach Ökonomie und Technologie nachgehen, sondern beides gemeinsam als industrielles »techno-economic paradigm« (Perez 2010) behandeln.⁴⁹

Eine detaillierte Analyse der »Teilung der Arbeit« hat bekanntlich insbesondere Karl Marx vorgelegt, der im zwölften und dreizehnten

Deutschen Reiches (ab etwa 1871) von etwa 23 auf über 35 Millionen zu.« (Osterhammel 2012: 9; zum Bevölkerungswachstum Englands und Frankreichs und zum exorbitanten Wachstum der Metropolen London und Paris vgl. Sennett 2008: 235–240). Kocka (2014: 44–46) verdeutlicht den engen Zusammenhang zwischen *Bevölkerungswachstum* und *Industrialisierung* – ziehen wir Durkheims oben rekonstruierte Ausführungen hinzu, so ergibt sich mit der Berücksichtigung der *Arbeitsteilung* somit ein Dreiklang.

48 Vgl. etwa die Abbildung in Osterhammel (2012: 22), unter der es heißt: »Kinderarbeit ist in den ärmeren Schichten bis Mitte der 1850er-Jahre üblich. Auch im englischen Kohlebergbau müssen Frauen und Kinder unter schwierigen Bedingungen arbeiten.«

49 Ich tue dies wohlwissend, dass Technologie und Ökonomie keineswegs als ›dasselbe‹ zu behandeln ist, und dass ihre analytische Unterscheidung mit

Kapitel des *Kapital* die Entwicklung der Arbeitsteilung von der »Manufaktur« bis zur »großen Industrie« nachvollzieht.⁵⁰ In der Manufaktur kann die Arbeitsteilung Marx zufolge zwei Formen annehmen: Entweder als Versammlung ursprünglich voneinander unabhängiger, kooperativer, arbeitsteiliger Arbeitsschritte unter demselben Dach und »unter dem Kommando desselben Kapitalisten« (Marx 2003: 323), bspw. im Falle der Kutschenmanufaktur, die die zuvor unabhängige Sattler-, Schneider-, Drechsler-Arbeit usw. zusammenbringt; oder in Form der Versammlung von zusammengehörigen, weil von vornherein auf ein einheitliches Produkt hinauslaufenden Tätigkeiten. In diesem letzteren Falle – z.B. in der Papier- oder Nadelmanufaktur – kommt es bald zu einer Aufspaltung des Arbeitsprozesses:

»Statt die verschiedenen Tätigkeiten von demselben Handwerker in einer zeitlichen Reihenfolge verrichten zu lassen, werden sie voneinander losgelöst, vereinzelt, räumlich nebeneinandergestellt, jede derselben einem andren Handwerker zugewiesen und alle zusammen von den Kooperierenden gleichzeitig ausgeführt. Diese zufällige Verteilung wiederholt sich, zeigt ihre eigentümlichen Vorteile und verknöchert nach und nach zur systematischen Teilung der Arbeit.« (ebd.: 324)

Dementsprechend lassen sich mit Blick auf die Manufaktur die »Verbindung verschiedenartiger, selbstständiger Handwerke« einerseits sowie die »Kooperation gleichartiger Handwerker« andererseits unterscheiden – aber trotz des unterschiedlichen Ausgangspunktes: »ihre Schlußgestalt ist dieselbe – ein Produktionsmechanismus, dessen Organ Menschen sind.« (ebd.: 325)

Blick auf andere Fragestellungen und Erkenntnisinteressen aus guten Gründen erfolgen kann. Bspw. gab es Kapitalismus ja auch schon vor der Industrialisierung (»Handelskapitalismus«, vgl. Beniger 1986: 121 ff.), die Existenz dieser ökonomischen Strukturierungsweise hängt also keineswegs von der der Industrietechnologie ab. Aber dennoch: wie an der Marx'schen Arbeitsteilungsanalyse zu sehen sein wird, lässt sich die industriekapitalistische Arbeitsteilung sinnvollerweise als techno-ökonomische Praxiskonstellation, als »paradigm« oder »frame« im Sinne Callons (1998) untersuchen.

50 Als Indikator für die zentrale Relevanz, die Marx der Arbeitsteilung zuweist, mag darüber hinaus der Umstand gelten, dass sie sowohl im sogenannten »Maschinenfragment« der *Grundrisse* Erwähnung findet (Marx 1974: 600) als auch im *Kommunistischen Manifest*, wo sie als Komponente des geschichtsphilosophischen Klassenkampf-Narrativs erscheint: »Die bisherige feudale oder zünftige Betriebsweise der Industrie reichte nicht mehr aus für den mit den neuen Märkten anwachsenden Bedarf. Die Manufaktur trat an ihre Stelle. Die Zunftmeister wurden verdrängt durch den industriellen Mittelstand; die Theilung der Arbeit zwischen den verschiedenen Corporationen verschwand vor der Theilung der Arbeit in der einzelnen Werkstatt selbst.« (Marx 1848: 4).

Erweitert man nun die Perspektive und bettet die Analyse der eher lokalen Arbeitsteilungsprozesse in weitreichendere Vergesellschaftungszusammenhänge ein, betrachtet also »das Verhältnis zwischen der manufakturmäßigen Teilung der Arbeit und der gesellschaftlichen Teilung der Arbeit« (ebd.: 337), dann wird recht schnell deutlich, dass die manufakturmäßige Arbeitsteilung nur unter der Bedingung der Entriegelung der Differenzierungsschranken des *Ancien Régime* möglich wird. So lief etwa die zunftmäßige Organisation der Arbeit insofern auf eine gewisse Beschränkung der kooperierenden Arbeiter:innenzahl hinaus, als Arbeit nicht als Ware handel- und kaufbar war: »so fehlte die erste Grundlage der Manufaktur, die Verselbstständigung der Produktionsmittel als Kapital gegenüber dem Arbeiter.« (ebd.: 344) In diesem Sinne kann *gesellschaftliche* von *sozialer* Arbeitsteilung unterschieden werden. Auch die spezifischen ständischen Arbeitsverrichtungen in der stratifizierten Sozialordnung des *Ancien Régime* (kämpfen, beten, ernähren) können als eine Form der Arbeitsteilung gelten, mithin als gesellschaftliche Arbeitsteilung, jedoch steht die Arbeitsorganisation nach gesellschaftlichen Strata der pluralen *sozialen* Differenzierung gerade entgegen – dementsprechend »ist die manufakturmäßige Teilung der Arbeit eine ganz eigenständige Schöpfung der kapitalistischen Produktionsweise.« (ebd.: 345)

Ist die manufakturmäßige Arbeitsteilung einmal freigegeben, werden alsbald Differenzen zwischen den Arbeiter:innen generiert, Spezialisierung und Hierarchisierung treten verstärkt auf, Produkte und Produzierende werden »optimiert.« Mit Einführung der Maschine wird diese Tendenz dann zusätzliche radikalisiert. Zunächst übernehmen maschinelle Bestandteile des Arbeitsvorgangs – Mechanismen – nun selbst anteilig Einzelkomponenten des arbeitsteiligen Prozesses (ebd.: 358), später kommt es zu einer Umkehrung: »Der kooperative Charakter des Arbeitsprozesses wird jetzt also durch die Natur des Arbeitsmittels selbst diktierte technische Notwendigkeit.« (ebd.: 369) Im Fabrikwesen wird dieses Prinzip schließlich maximal entfesselt, denn in »Manufaktur und Handwerk bedient sich der Arbeiter des Werkzeugs, in der Fabrik dient er der Maschine.« (ebd.: 403) Die in der Fabrik perfektionierte Zerlegung von Arbeitsprozessen in Teilvorgänge wird auf alle möglichen Produktionsbereiche ausgedehnt (ebd.: 437).

Die techno-ökonomisch getriebene Arbeitsteilung, wie sie Marx vielleicht am eindrucklichsten analysiert hat, steht mit allen möglichen über den ökonomischen Bereich hinausgehenden strukturellen Differenzierungsprozessen in engem Zusammenhang, löst diese also aus, wird von diesen hervorgerufen oder steht in komplexer Wechselwirkung. Es kommt zu einer Vervielfältigung *Sozialer Welten*, einer Vervielfältigung von Bereichen, die in der Soziologie entweder als mehr oder weniger eigenlogische funktionale ›Sphären‹ o.ä. konzipiert worden sind (wie bspw. besonders markant in der Systemtheorie) oder aber als kleinteiligere und

gegebenenfalls auch unschärfere soziale Kreise (Simmel), Felder (Bourdieu) oder sonstige Aggregatformen (vgl. Knorr-Cetina 1992).

Einen in privatheoretischer Hinsicht ganz besonders relevanten Ausdifferenzierungsvorgang stellt die Herausbildung einer – scheinbar ›eigenständigen‹ – *Wirtschaftssphäre* dar, wie sie nicht nur Marx selbst, sondern besonders prominent auch Karl Polanyi anhand der These der »Entbettung« des Ökonomischen aus der Gesellschaft beschrieben hat. Polanyi (1978: 55) zufolge setzt sich der im ›englischen 18. Jahrhundert« erfundene Wirtschaftsliberalismus (vgl. dazu auch Foucault 2004b: 98) im 19. Jahrhundert in Form des »selbstregulierenden Marktes« in Europa durch, ein kulturhistorisches Novum:

»[N]ur die Zivilisation des 19. Jahrhunderts war in einem (...) speziellen Sinn ökonomisch, denn sie stützte sich auf eine Motivation, die in der Geschichte der menschlichen Gesellschaftsformen nur selten als gültig anerkannt und sicherlich nie zuvor in den Rang einer Rechtfertigung des Tuns und Verhaltens im Alltagsleben gehoben wurde, nämlich das Gewinnstreben. Das System des selbstregulierenden Marktes war eindeutig von diesem Prinzip abgeleitet.« (Polanyi 1978: 54)

Mit der Einsetzung des selbstregulierenden Marktes wird die Ökonomie in Polanyis Worten gesellschaftlich »entbettet«, d.h. sie differenziert sich nicht nur als eigenständige Sphäre aus, sondern unterwirft Gesellschaft förderhin ihrer eigenen Logik: »Gesellschaft als Anhängsel des Marktes.« (ebd.: 88) Wird aber nun alles dem Markt unterworfen, so gilt dies auch für den Produktionsfaktor Arbeitskraft. Ohne im engeren Marx'schen Sinne ökonomistisch zu argumentieren (mit anderen Worten: ohne auf Mehrwertgenerierung und -abschöpfung abzustellen) sieht auch Polanyi v.a. darin den kapitalistischen Sündenfall schlechthin, denn Arbeit als Ware zu formen heißt letztlich nichts anderes, als sie an die Erfordernisse des Marktes anzupassen. Sofern »Organisierung der Arbeit bloß eine andere Bezeichnung für die Lebensformen des einfachen Volkes ist, bedeutet dies, daß die Entwicklung des Marktsystems von einer Veränderung der gesellschaftlichen Organisation selbst begleitet sein mußte.« (ebd.: 111)

Während Polanyi eben diese Entwicklung als ein Herabsinken der »Gesellschaft zu einem Beiwerk des Wirtschaftssystems« geißelte (ebd.), lässt sich derselbe Vorgang auch stärker differenzierungstheoretisch beleuchten.⁵¹ Die »Entbettung« der Ökonomie bedeutet dann u.a. auch

51 Und nicht alle differenzierungstheoretischen Auseinandersetzungen mit der Ökonomie würden Polanyis Unterwerfungsthese (›Wirtschaft unterwirft Gesellschaft‹) akzeptieren, sondern im Zweifelsfall eher von Kopplung sprechen (Luhmann) oder an ›Embeddedness‹ festhalten (Granovetter). Für eine systematische Erörterung idealtypischer Verhältnisse zwischen Wirtschaft und Gesellschaft vgl. Lamla (2013a: 306–328; 329).

das Einziehen einer spezifischen Privatheitsgrenze, »die institutionelle Trennung der Gesellschaft in eine wirtschaftliche und eine politische Sphäre. Eine solche Dichotomie ist, genau genommen, vom Standpunkt der Gesellschaft als Ganzes gesehen, bloß eine andere Formulierung für die Existenz eines selbstregulierenden Marktes.« (ebd.: 106) Wir haben es an dieser Stelle nun mit der oben bereits behandelten, u.a. auch von Habermas im *Strukturwandel* betonten Herausbildung einer postmerkantilistischen ökonomischen Sphäre zu tun, »in der sich Warenverkehr und gesellschaftliche Arbeit von staatlichen Direktiven weitgehend emanzipieren.« (Habermas 1990: 142) Diese »Privatisierung der bürgerlichen Gesellschaft« bringt eben das hervor, was heute üblicherweise als »Privatökonomie« bezeichnet wird, eine Wirtschaftsform, die das scheinbar unreglementierte und »freie« Disponieren über Privateigentum und Kapital voraussetzt (ebd.: 143) und sich praktisch u.a. als Gewerbefreiheit, Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit äußert (Osterhammel 2012: 8). Es handelt sich hierbei um *eine spezifische* Form von bürgerlicher Privatsphäre, von Privatheit also, die sich im Zuge der Herausbildung der bürgerlichen Gesellschaft ausformte und sich dabei insbesondere durch staatlichen als auch von ständischen Auflagen befreite (ebd.: 144; vgl. zu ersterem auch Osterhammel 2009: 1089).⁵²

Mit Blick auf das Zurückdrängen des staatlichen Einflusses auf die Wirtschaftspraktiken kann indes festgehalten werden, dass »sich die bürgerliche Gesellschaft von den Direktiven der öffentlichen Gewalt (...) in dieser Phase [emanzipiert]« (Habermas 1990: 148), weshalb zumindest die Wirtschaftsbürger angesichts der Erwartung einer »ungehemmten wirtschaftlichen Freiheit auf dem Markt« (Osterhammel 2012: 38) vom Staat v.a. *Selbst-Beschränkung* einfordern. Eine Ahnung davon, wie stark solche normativen Erwartungen die Praxis prägten, vermittelt Ute Frevert im Rahmen ihrer historischen Rekonstruktion der Herausbildung von Krankenkassen im preußischen Industrialisierungsprozess, wenn sie hinsichtlich der damals beobachtbaren *staatlichen*

52 Denn hinsichtlich der ständischen Privilegien zeichnet das 19. Jahrhundert ein zwar zögerliches, aber unter dem Strich doch recht eindeutiges Bild: Zwar kann sich der Adel in Deutschland trotz relativer Abwertung einigermaßen behaupten (Osterhammel 2012: 12; Kocka 1987b: 40; Kocka 2014: 100–101; Vierhaus 1987: 76), jedoch fallen die »Reste feudaler und ständisch-zünftischer Einschränkungen (...) in den 60er Jahren, ein industrialisierungsfreundliches Handels- und Wirtschaftsrecht« entsteht (Kocka 2014: 51). In den verfassungsmäßigen Grundrechten (»Paulskirchenverfassung«), die 1849 in der Frankfurter Paulskirche formuliert (daraufhin allerdings von vielen deutschen Staaten nicht anerkannt) werden, stellt Artikel II § 137 klipp und klar fest: »Vor dem Gesetz gilt kein Unterschied der Stände. Der Adel als Stand ist aufgehoben. Alle Standesvorrechte sind abgeschafft. Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich.« (zitiert in Osterhammel 2012: 13)

Beitragsatzfestlegungsversuche konstatiert, dass »die administrative Reglementierung der Beitragszahlung auf den fast einmütigen Widerspruch der Unternehmer [stieß], die sich eine Einmischung des Staates in ihr ›Haus‹ verbatেন.« (Frevert 1981: 300) Nichtsdestotrotz sollte die staatliche Beschränkung, selbst wo sie nicht als Erwartung an den Staat herangetragen wird, sondern er sie sich deutlich selbst auferlegt, nicht einseitig als passivistisches ›Raushalten‹ oder als bloßer Rückzug missverstanden werden. Denn wenn es auch zunächst keine beeinflussenden Eingriffe in ›den Markt‹ seitens des Staates geben soll oder solche Eingriffe zumindest als fragwürdig wahrgenommen werden, so wird gleichwohl von ihm erwartet, er solle »Richtlinien und Maßnahmen« festlegen bzw. ergreifen, »die die Selbstregelung des Marktes sichern, indem Verhältnisse geschaffen werden, die den Markt zur einzigen wirksamen Kraft im wirtschaftlichen Bereich machen.« (Polanyi 1978: 103) Michel Foucault hat ausführlich dargelegt, was das bedeutet: »Mit einer Hand muß die Freiheit hergestellt werden, aber dieselbe Handlung impliziert, daß man mit der anderen Einschränkungen, Kontrollen, Zwänge, auf Drohungen gestützte Verpflichtungen einführt.« (Foucault 2004b: 98)

Die Freiheit des Wirtschaftsliberalismus – der scheinbare Rückzug des Staates, wie er im 18. Jahrhundert als ›Regierungskunst‹ v.a. in England ersehen wurde, um sich dann zumindest in Deutschland als regulatorische Idee erst hundert Jahre später durchzusetzen (Habermas 1990: 146) – diese Freiheit ist also keineswegs eine irgendwie bloß naturzuständig gegebene, sondern vielmehr »etwas, das in jedem Augenblick hergestellt wird.« (Foucault 2004b: 99) Um diese Herstellung zu erreichen, werden zum einen die panoptischen Überwachungs- und Disziplinartechniken herangezogen (ebd.: 102–103), zum anderen bringt der Rechtsstaat nicht nur eine institutionelle Rahmung des ökonomischen Wettbewerbs hervor (ebd.: 239), sondern er betreibt auch »Biopolitik«: er übt eine sich selbst beschränkende gouvernementale Vernunft aus und folgt auf diese Weise »Rationalitätstypen, die in den Verfahren ins Werk gesetzt sind, durch die man über die staatliche Verwaltung das Verhalten der Menschen dirigiert.« (ebd.: 441) Eben dies charakterisiert das Regieren der bürgerlichen Gesellschaft: »eine Regierung, der nichts entgeht, eine Regierung, die die Regeln des Rechts befolgt, und eine Regierung, die dennoch die Besonderheit der Wirtschaft berücksichtigt, wird eine Regierung sein, die die bürgerliche Gesellschaft, die Nation, die Gesellschaft, das Soziale leiten wird.« (ebd.: 406)⁵³ Die Ausdifferenzierung von Politik

53 Greifbar wird dies in der folgenden Schilderung Michelle Perrots zum Thema Kindheit und Familie im französischen 19. Jahrhundert: »Dritte traten zwischen das Kind und seine Familie, vor allem, wenn sie arm war: Philanthropen, Ärzte und Politiker, die das Kind zu beschützen, zu erziehen und zu disziplinieren trachteten. (...) die Kindheit war Gegenstand neuer

und Ökonomie geht folglich mit einer Ausbildung weitreichender staatlicher *surveillance* einher (Giddens 1987: 205–209).

Damit haben wir Differenzierung nun aber von der eher unmittelbaren gesellschaftlichen Produktion und Reproduktion (Manufaktur, Fabrik) nicht nur in die ökonomische, sondern auch in die politische ›Sphäre‹ verfolgt. Dass das Ökonomische und das Politische auseinandertreten⁵⁴ ist ja in einer bestimmten Art und Weise ebenfalls auch das große Thema des viel gefeierten und kritisierten Habermas'schen *Strukturwandel*: Die öffentliche Gewalt des Staates trennt sich von der Privatsphäre der Bürger:innen, gewissermaßen als überbrückende Instanz tritt die politische Öffentlichkeit auf den Plan (vgl. das Schema in Habermas 1990: 89), die, vermittelt über das Raisonement der Privatleute, dahingehend Einfluss auf den Staat nehmen soll, dass dieser der Wirtschaft gedeihliche *Rahmenbedingungen* setzt, und sich damit gewissermaßen ›aktiv heraushält.‹⁵⁵ Was sich dementsprechend am Horizont abzeichnet, war der Typus einer

»modernen Welt, in der die Individuen Industrie und Handel trieben, tunlichst ermutigt durch das ›laissez-faire‹. Diese Konzentration auf das Private hatte zur Bedingung, daß man öffentliche Angelegenheiten Stellvertretern anvertraute. Die Unterscheidung von zwei einander ergänzenden Sphären impliziert ein repräsentatives System und, in gewissem Maße, die Spezialisierung der Politik und der Politiker sowie ihre Professionalisierung.« (Perrot 1992c: 102–103)

An dieser Stelle soll es nun nicht darum gehen, den – möglicherweise allzu idealisierenden – Blickwinkel einer emanzipatorischen bürgerlichen Öffentlichkeit einzunehmen, noch soll der These systemischer Eigenlogiken das Wort geredet werden. Es geht vielmehr darum, das Differenzierungsphänomen als solches durch die unterschiedlichsten soziologischen Theorie- und Diagnoseangebote hindurch zu verfolgen, um solchermaßen den Nachweis zu führen, dass die soziale und

Erkenntnisse, die im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts gemeinsam von Mediziner:innen, Psycholog:innen und Jurist:innen formuliert wurden. (...) sie führten zu stärkerer sozialer Kontrolle« (Perrot 1992h: 154)

- 54 Diese Aufspaltung wird immer wieder anhand der doppelten ›Bürger-Begrifflichkeit‹ des *citoyen* (Bürger:in als politisches Subjekt) und des *bourgeois* (Bürger:in als Wirtschaftssubjekt) diskutiert (so etwa bei Marx 1983: 355); zur eigentümlichen Nichtexistenz dieser Unterscheidung in der deutschen Sprache – sie kennt hierfür nur den einen Begriff der Bürger:innen überhaupt – vgl. Kocka (1987b: 28–30).
- 55 Die große Relevanz der Trennung der nach wie vor aufeinander verwiesenen Sphären von Politik und Ökonomie für moderne Vergesellschaftungsprozesse hat auch Anthony Giddens immer wieder betont (vgl. stellvertretend Giddens 1987: 68).

gesellschaftliche Differenzierungslogik im 19. Jahrhundert tatsächlich in einer bis dahin ungekannten Weise freigesetzt wurde und so zu einer bis dato ebenso ungekannten Pluralisierung *Sozialer Welten* führte. Die bisher berücksichtigten Differenzierungsvorgänge beziehen sich, von einer Arbeitsteilung im Bereich der Erwerbsarbeit ausgehend, auf die Ausdifferenzierung der Arbeit selbst (>Arbeitswelt<), der Ökonomie, der öffentlichen Gewalt (Staat) und der politischen Öffentlichkeit.⁵⁶

»Privatheit« meint dabei die Ausdifferenzierung der Privatökonomie gegenüber dem Staat – jedoch erfolgt innerhalb der Privatökonomie ein »re-entry« der Unterscheidung des Privaten, sofern nunmehr innerhalb des Privat(ökonomisch)en noch einmal die dieser Sphäre zugehörige Arbeit von der gerade nicht dem Ökonomischen zugeordneten Familie unterschieden wird: die privatökonomische Arbeitswelt wird von der familialen Privatsphäre abgetrennt (Hall 1992: 68–70). Fortan gelten beide als privat, nur eben in verschiedener Hinsicht. Dies alles geschieht nicht auf einen Schlag, sondern folgt einer graduellen Entwicklung. Unter frühindustrialisierten Bedingungen war noch ein gerüttelt Maß an Heimarbeit zu beobachten (Perrot 1992f: 114 ff.). Bspw. führte auch in England, dem Ausgangspunkt der Industrialisierung, die Einführung der *Spinning Jenny*, der ersten industriellen Spinnmaschine, zwischen 1770 und 1790 nicht zu einer Veränderung der familiären Verhältnisse; die gleichzeitige Einführung des *water frame*, eines mühlradbetriebenen Webstuhls, brach dagegen die Familienstruktur auf. Während die »typical pre-industrial textile family was an economic unit« (Smelser 1967: 25), galt um 1850:

»The final factory legislation of the late 1840's and early 1850's (...) completed the differentiation of the working-class family – involving a clearer split between home and factory, a split between the economic and other aspects of the parent-child relationship, and a surrender of some of the family's training functions to an embryonic educational system.« (ebd.: 31)

An dieser Stelle wird nicht nur deutlich, dass die Abspaltung der familialen Privatsphäre vom Arbeits- und Erwerbsleben Teil der Differenzierungsvorgänge des 19. Jahrhunderts war, sondern dass sich daran weitere Differenzierungen anschlossen. Denn während die Familie vormals noch die Rolle einer Erziehungs- und Bildungsanstalt gespielt hatte, konnte sie diese Aufgabe bei Abwesenheit der erwerbstätigen Eltern schlechterdings nicht mehr erfüllen, so dass eine weitere *Soziale Welt*

56 Dass das Öffentliche patriarchalisch als das »Reich des Mannes«, das Private als das der Frau angesehen wird – zum ausdifferenzierten Bereich des Politischen in schlechter patriarchalischer Tradition also ausschließlich Männer Zugang haben – ist bekannt (Perrot 1992h: 130) und wird weiter unten noch behandelt werden.

sich ausdifferenzierte: die des Erziehungswesens (ebd.: 20–21). Die Foucaultschen Studien zu den »Disziplinaranstalten« des 19. Jahrhunderts sind bekannt (Foucault 1994), und das Erziehungswesen gehört natürlich auch in diesen Bereich. Die Kategorie der Jugendlichen wird erfunden, zu formende Akteure, die nach der berühmten Formulierung von Gilles Deleuze eine Abfolge von »Einschließungs-Milieus« durchlaufen, sie wechseln

»immer wieder von einem geschlossenen Milieu zum nächsten über, jedes mit eigenen Gesetzen: zuerst die Familie, dann die Schule (›du bist hier nicht zu Hause‹), dann die Kaserne (›du bist hier nicht in der Schule‹), dann die Fabrik, von Zeit zu Zeit die Klinik, möglicherweise das Gefängnis, das Einschließungsmilieu schlechthin.« (Deleuze 1993: 254)

Anthony Giddens hat die Vervielfachung solcher und ähnlicher sozialer Kontexte mit der glücklichen Wendung »Sequestration of Experience« (Giddens 1991: 144 ff.) belegt – denn in der Tat vervielfältigen sich im 19. Jahrhundert die soziokulturell divers kodierten und gleichzeitig voneinander abgetrennten Erfahrungsbereiche. So wachsen Jugendliche in der Familie und in der Schule auf, nach der Erstkommunion wird gegebenenfalls im Pensionat oder Internat das Abitur abgelegt, es folgen Militärdienst oder Heirat (Perrot 1992h: 168–171). Einmal erwachsen, finden sich die Akteure ebenfalls in einer Vielzahl unterschiedlicher Sozialformen wieder:

»Die Abgrenzung nach außen nahm vielerlei Formen an. Kleingruppen und Mikrogesellschaften sparten aus dem öffentlichen Raum nestartige Reservate für ihr heimliches Treiben aus. In den Städten wimmelte es von Clubs, adligen und bürgerlichen Zirkeln, Logen, Spielsalons, ›chambres séparées‹, die abendweise für ein galantes Abenteuer gemietet werden konnten, Cafés, Cabarets und Bistrots, ›Häusern des Volks‹, in deren Hinterzimmern man unbemerkt unterschlüpfen konnte, etwa zu Gewerkschafterbesprechungen. Zu diesen halb privaten Schaustätten einer fast ausschließlich männlichen Sozialität hatten Frauen keinen Zutritt.« (Perrot 1992e: 313)

Trotz alledem belegen die historischen Bestandsaufnahmen nachdrücklich, dass im 19. Jahrhundert diese Tendenz eines Lebens in verschiedenen sozialen Erfahrungsbereichen keineswegs nur für männliche Mitglieder der bürgerlichen Ober- und Mittelschicht zu beobachten war, sondern, wenn auch in unterschiedlichen Intensitätsgraden, mehr oder weniger alle Akteure betraf. So waren hiervon etwa auch die Frauen betroffen, obgleich sie der extrem ›gegenderten‹ und patriarchalen bürgerlichen Vergesellschaftungslogik zufolge (Perrot 1992h: 127 ff.) gewissermaßen ›wesenhaft‹ dem häuslichen Privatbereich zugeordnet wurden (vgl. etwa Hegels Ansichten zu diesem Thema zitiert in Perrot 1992c: 100). Dennoch: innerhalb des erweiterten Privatbereichs der

Bürgerfamilien oblag es den Frauen, Besuch zu empfangen oder »die Kontakte und Bekanntschaften der Familie, die äußerst vielfältig waren, zu pflegen« (Martin-Fugier 1992: 214), an Abendgesellschaften teilzunehmen (ebd.: 216 ff.) und »ihre zahlreiche Dienerschaft und ihre nicht minder zahlreiche Familie« zu betreuen (Perrot 1992h: 148). Die Annahme, dass die Wirkungssphäre der Frauen sich gänzlich aufs Haus beschränkt habe, scheint dabei durch neuere Forschungsergebnisse (jedenfalls in dieser Totalität) widerlegt:⁵⁷

»There were still opportunities for activities outside the home other than carefully choreographed social or shopping expeditions. Women's organizational abilities and reforming zeal could find an outlet in a range of philanthropic activities, particularly those revolving around visiting the homes of the poor to advise them on managing their budgets and families.« (Vincent 2016: 66)

Nur im Vergleich mit den Männern scheint es also zuzutreffen, dass die »Möglichkeiten, am öffentlichen Leben teilzunehmen, sehr gering [waren]« (Perrot 1992h: 152), denn die, »die es gab, wurden jedoch ganz selbstverständlich wahrgenommen.« (ebd.) Und zuweilen wurde dabei ganz bewusst der Versuch unternommen, sich der männlichen Herrschaft zu entziehen: »Frauen trafen sich in der Nähstube, in der Kirche oder in der Waschküche – an Orten, die sie gegen männliche Einflussnahme abzudichten suchten. Die zivile Gesellschaft (...) vibrierte vor zahllosen Zellen der Geselligkeit mit ihren Geheimnissen.« (Perrot 1992e: 313)

Dies gilt, trotz oder gerade wegen des Vorherrschens der bürgerlichen Kultur, auch für Arbeiterklasse und Unterschichten, auch sie bewegten sich in zahllosen, mehr oder minder separaten Kontexten, in denen je verschiedene soziale Regeln anzuwenden waren. Zu berücksichtigen sind in dieser Hinsicht natürlich zunächst Arbeitsplatz und Familie – in der Fabrik wurden Arbeiter:innen mit recht anderen normativen Erwartungen konfrontiert, als zu Hause. Schon das Quartier fungierte als Rückzugsmöglichkeit und gleichzeitig »als wichtigster Sozialisationsraum außerhalb der Familie« (Fritzsche 1981: 104). Hier wurden »Wertvorstellungen und Verhaltensnormen [vermittelt]« (ebd.), die von der Hierarchie, Disziplin und von den Kommunikationsverböten der Fabrik befreit blieben:

»Am Wohnort (...) war er [der Arbeiter; CO] dieser sozialen Kontrolle entzogen, nicht mehr ausgerichtet auf eine industrielle Hierarchie, auch nicht mehr dem von einer bürgerlichen Vorstellungswelt entworfenen Normenkatalog ausgesetzt (...). In der sozialen Segregation erlebt der Proletarier den Klassencharakter der Industriegesellschaft.« (ebd.: 105)

57 Für Arbeiterfrauen gilt ohnehin, dass sie »keineswegs wie im Bürgertum im Haus eingeschlossen waren« (Perrot 1992e: 323).

Aber nicht nur das: es vermittelt sich darin eben auch die Erfahrung differenzierter Sozialkontexte, in denen je unterschiedliche, zuweilen gar unvereinbare oder gegenläufige Normgefüge gelten.⁵⁸ In die gleiche Richtung wirkte die Herausbildung neuartiger Institutionen. So bildeten sich bspw. gegen die Jahrhundertmitte in Preußen Arbeiterkrankenkassen, vermittels deren »die lohnabhängigen Unterschichten zur kollektiven Vorsorge für den Fall einer kurzfristigen Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit gezwungen werden« sollten (Frevert 1981: 297). Die Rolle dieser Kassen war überaus ambivalent. Sie führten einerseits dazu, dass Arbeiter:innen nunmehr als Inhaber:innen einer ganz bestimmten Rolle adressiert wurden: als anspruchsberechtigtes Kassenmitglied. Auf diese Weise kam es zumindest in der Fremdzuschreibung zur Ausbildung kontextspezifischer Sozialrollen. Die Arbeiter:innen überwachten sich im Krankheitsfalle mitunter per Hausbesuch selbst, überprüften so ihre Anspruchsberechtigung (ebd.: 318) – und behandelten sich in dieser Weise zuweilen als Funktionsrollenträger:innen. Gleichzeitig wirkten die Krankenkassen auch in genau entgegengesetzter Richtung, boten den Arbeiter:innen gegenüber obrigkeitstaatlicher Schikane »Organisationsrückhalt. Auf den regelmäßigen Versammlungen wurden nicht nur die Beiträge abgeliefert, die Rechnungsführung kontrolliert und Bier getrunken, sondern auch Erfahrungen über Meister und Arbeitsverhältnisse ausgetauscht, Unzufriedenheit artikuliert und gemeinsame Aktionen geplant.« (ebd.: 314) Über die Kassen ergeben sich der Arbeiterbewegung Selbst-Organisationsmöglichkeiten (ebd.: 316), sie sind »in einer Zeit des verschärften

- 58 Zwar mag die interne Homogenität von Stadtvierteln im 19. Jahrhundert zugenommen haben (Sennett 2008: 242–246), jedoch scheint Sennetts Behauptung, »[d]aß einen die Alltagsgeschäfte aus dem einen *quartier* hinausführen, wurde zu einem Element bürgerlicher Stadterfahrung« (ebd.: 246), nur bedingt zuzutreffen. Denn selbst wenn dies für die beiden Städte gelten würde, die Sennett in *Verfall und Ende des öffentlichen Lebens* betrachtet – London und Paris – so wäre immer noch zu berücksichtigen, dass bis zur »Jahrhundertwende der größte Teil der europäischen Bevölkerung auf dem Lande lebte« (Perrot 1992e: 319–320); dass viele Arbeiter:innen Teil von mobilen »hochorganisierten ethnischen Gruppen« innerhalb der Stadt waren, denen weitgespannte Familienstrukturen Unterstützungssysteme boten, so »zum Beispiel bei den aus der Auvergne zugewanderten in Paris« (Perrot 1992f: 118); und dass darüber hinaus ein hohes Maß an Arbeitsplatzmobilität, zuweilen geradezu ein »Zwang zur Mobilität« herrschte (Frevert 1981: 305), gegen die die Arbeitgeber ihrerseits Bindungsmechanismen in Stellung zu bringen versuchten (Frevert 1981: 302). Die Sennettsche These, im 19. Jahrhundert sei ein »Lokalismus, gleichsam ein »urbaner Provinzialismus«, vornehmlich zu einem Attribut der Unterklasse« geworden (Sennett 2008: 246), scheint sich vor Hintergrund der Land-Stadt- und Arbeitsplatzmobilität kaum generalisieren zu lassen.

Koalitionsverbotes auch soziale und politische Kommunikationszentren« (ebd.: 299). Sie konstituieren also nicht nur selbst einen eigenlogischen Sozialbereich, sondern bilden darüber hinaus auch einen Nährboden für die Ausdifferenzierung weiterer *Sozialer Welten*, z.B. von Berufsverbänden (ebd.: 317). Im Resultat agieren auch Angehörige dieser Schichten im 19. Jahrhundert »in ihrer Rolle als Arbeiter, als Unternehmensangehörige, als Gewerkschafts-, Partei- und Vereinsmitglieder« (ebd.: 293), d.h. auch sie bewegen sich in einer stets zunehmenden Anzahl sozialer Kontexte, in den sich ausdifferenzierenden *Sozialen Welten* des 19. Jahrhunderts, die sich um verschiedenste Kernpraktiken gebildet haben und dabei von je unterschiedlichen Normenrastern geregelt werden.

Arbeit, Familie, Ökonomie, Politik, Institutionenvielfalt von Schule bis zum Militär sowie eine Vervielfältigung normativ unterschiedlich geregelter lebensweltlicher Kontexte: wenn es auch sicherlich nicht das einzige Merkmal ist, dass das 19. Jahrhundert charakterisiert, so muss aus soziologischer Perspektive doch dieser massive »Zellteilungsschub im sozialen Gewebe« betont werden, der die Vergesellschaftungslogiken dieser Zeit tiefgreifend prägt. Das vorliegende Unterkapitel war mit dem geführten Nachweis der Ausdifferenzierung der auch normativ je eigenartigen Sozialbereiche im Gefolge der sozialen Arbeitsteilung keineswegs darauf aus, einen in irgendeiner Weise »vollständigen« Katalog »aller« ausdifferenzierten Vergesellschaftungsbereiche des 19. Jahrhunderts zu erstellen. Vielmehr sollte hier bloß die These abgesichert werden, dass es im 19. Jahrhundert überhaupt in einer neuartigen Weise zu sozialer Differenzierung kommt – dass das Aufbrechen der ständisch-fixierten Ordnung des *Ancien Régime* tatsächlich mit vielfältigen sozialen Differenzierungsprozessen einherging, für die die Arbeitsteilung im engeren Sinne nur die Rolle eines Ausgangs- oder Kulminationspunktes gespielt hat.

Letzteres lässt sich relativ leicht begründen, denn immerhin basierte schon die stratifikatorische Differenzierungsform auf einer Teilung gesellschaftlicher Reproduktionsarbeit (wie oben bereits angemerkt: kämpfen, beten, ernähren). In dem Moment, in dem diese, an eine bestimmte Form der Arbeitsteilung gebundene und so fixierte Ordnung einer ständisch nicht präformierten Verteilung von Reproduktionsarbeit weicht – in dem Moment, indem also Arbeitsteilung freigegeben wird – werden damit nicht nur die Reproduktionsprozesse selbst breiter variierbar, sondern eben auch die damit zusammenhängenden kulturellen Formen. Es entstehen nun nicht nur andere Formen der *Arbeitsteilung* im engeren Sinne, sondern auch zahlreiche, nicht mehr nach Strata geordnete Kernpraktiken, die nun auch nicht mehr direkt an einen mit Arbeit verknüpften Subjektivierungstyp gebunden sind, sondern von individuellen Akteuren (zumindest in einem gewissen, größeren Rahmen als zuvor) je individuell variiert werden können. Während im *Ancien Régime* bspw. nicht nur die *Arbeitsweise* eines bäuerlichen Akteurs fixiert differenziert

war, sondern ebenso der an diese Differenzierungsform streng angebundene bäuerliche Subjektivierungstyp, wird mit der Auflösung der stratifikatorischen Vergesellschaftungsform nicht nur die Arbeitsweise variiert, sondern ebenso der Subjektivierungstyp selbst. Arbeit ist zwar noch eine zentrale, aber eben nur noch eine Subjektpraxis unter vielen anderen, und diese treten nicht mehr so eng aneinander gekoppelt auf, wie dies zuvor der Fall war. Im Fahrwasser dieses Aufbruchs kommt es dann gewissermaßen zu einer ›Explosion‹ der Zahl *Sozialer Welten*, ihrer Kernpraktiken und Normgefüge.

Die soziale Differenzierung dringt schließlich tief in die Lebenswelten der Akteure ein, reicht bis in ihre intimsten Beziehungen. Dass Durkheim ganz auf dieser Linie noch die ehelichen Sexualpraktiken als Arbeitsteilung begreift, als »sexuelle Arbeitsteilung«, wurde oben bereits angemerkt. Dass er darüber hinaus auch Freundschaftsbeziehungen auf die gleiche Weise charakterisiert, sagt viel aus über die Neuheit und das Ausmaß, das Differenzierung im 19. Jahrhundert annimmt:

»Wie reich wir auch begabt seien, es fehlt uns immer etwas, und die Besten unter uns fühlen ihre Unzulänglichkeit. So suchen wir bei unseren Freunden die Fähigkeiten, die uns fehlen, weil wir, wenn wir uns mit ihnen vereinigen, in bestimmter Weise an ihrer Natur teilhaben und uns dann weniger unvollständig fühlen. So bilden sich kleine Freundeskreise, in denen jeder seine Rolle gemäß seinem Charakter einnimmt und ein unverfälschter Austausch an Diensten stattfindet. Einer schützt, der andere tröstet; dieser berät, der andere führt aus. Diese Aufteilung der Funktionen oder, um den Fachausdruck zu gebrauchen, diese Arbeitsteilung bestimmt die Freundschaftsbeziehungen.« (Durkheim 1992: 102)

Wenn nun aber soziale Differenzierung nicht nur weiter ausgreifende, anonyme Vergesellschaftungsprozesse strukturiert, sondern sogar noch *Egos* Beziehung zu signifikanten *Alters* (Freundschaftsbeziehungen) prägt – wie wirkt sie sich dann auf *Ego* selbst aus? Die damit angesprochenen Subjektivierungseffekte, mit denen die Individuen als Folge der massiven sozialen Differenzierungsvorgänge umgehen müssen, werden im nun folgenden Unterkapitel behandelt.

3.2.3.3 Subjektivierung im Vergesellschaftungsgefüge des 19. Jahrhunderts II.: Individualismus als Vergesellschaftungsmodus

Einige Jahre nach der Jahrhundertwende veröffentlicht Georg Simmel einen Text, in dem er die soziale Rolle des Geheimnisses analysiert. Er hält darin zunächst fest, dass das Freundschaftsideal der Antike, wieder aufgenommen in der Romantik, noch ein »Eintreten des ganzen, ungeteilten Ich in das Verhältnis« vorgesehen habe (Simmel 2013: 279). Dahingegen beobachtet Simmel nicht anders als Durkheim

für die plural-differenzierten, modernen Vergesellschaftungsverhältnisse, dass

»[e]ine solche Vertrautheit (...) mit der wachsenden Differenzierung der Menschen immer schwieriger werden [dürfte]. Vielleicht hat der moderne Mensch zuviel zu verbergen, um eine Freundschaft im antiken Sinn zu haben, vielleicht sind die Persönlichkeiten auch, außer in sehr jungen Jahren, zu eigenartig individualisiert, um die volle Gegenseitigkeit des Verständnisses, des bloßen Aufnehmens (...) zu ermöglichen. Es scheint, daß deshalb die moderne Gefühlsweise sich mehr zu differenzierten Freundschaften neigte, d. h. zu solchen, die ihr Gebiet nur an je einer Seite der Persönlichkeiten haben und in die die übrigen nicht hineinspielen. (...) Diese differenzierten Freundschaften, die uns mit einem Menschen von der Seite des Gemütes, mit einem andern von der der geistigen Gemeinsamkeit her, mit einem Dritten um religiöser Impulse willen, mit einem vierten durch gemeinsame Erlebnisse verbinden – diese stellen im Hinblick auf die Diskretionsfrage, des Sich-Offenbarens und Sich-Verschweigens eine völlig eigenartige Synthese dar; sie fordern, daß die Freunde gegenseitig nicht in die Interessen- und Gefühlsgebiete hineinschauen, die nun einmal nicht in die Beziehung eingeschlossen sind und deren Berührung die Grenze des gegenseitigen Sich-Verstehens schmerzlich fühlbar machen würde. Aber die so begrenzte und mit Diskretionen umgebene Beziehung kann dennoch aus dem Zentrum der ganzen Persönlichkeit kommen, von ihren letzten Wurzelsäften getränkt sein, so sehr sie sich nur in einen Abschnitt ihrer Peripherie ergießt« (ebd.: 401–402).

Wie deutlich zu sehen, beschäftigt sich Simmel also auch an dieser Stelle mit Differenzierung und ihren sozialen und gesellschaftlichen Implikationen, und er tut dies offenkundig von der individuellen Seite der Unterscheidung Individuum/Gesellschaft her. Dabei verteidigt er die Vorstellung, dass es trotz (oder gerade durch) soziale Differenzierung zu Individualisierung in dem Sinne kommen kann, dass soziale Akteure als nicht-fragmentierte Einheiten agieren: selbst die »begrenzte und mit Diskretionen umgebene Beziehung« könne »aus dem Zentrum der ganzen Persönlichkeit kommen, von ihren letzten Wurzelsäften getränkt sein«.

Die ganze Persönlichkeit – für Simmel bleibt sie auch unter differenzierten Bedingungen (jedenfalls der Möglichkeit nach) eine Einheit (Simmel 2013: 326) und sie bestimmt sich über Differenz und somit Einzigartigkeit (Simmel 1989: 241; dazu auch Schimank 2000: 46). Dass es sich bei einer solchen Vorstellung von Individualität um eine kulturhistorisch spezifische handelt, dürfte klar sein – aus welchen Vergesellschaftungsstrukturen speist sie sich aber? Noch für das 18. Jahrhundert war ja (u.a. Simmel zufolge) die Verknüpfung von Individualität mit einer bestimmten Idee von Freiheit maßgeblich: »Es ist das 18. Jahrhundert, in dem das Bedürfnis nach Freiheit überhaupt, nach Lösung der Fesseln, mit denen

die Gesellschaft als solche das Individuum als solches gebunden hat, seine stärkste Bewußtheit und Wirksamkeit fand.« (Simmel 1984: 75) Der Freiheitsdrang des 18. Jahrhunderts wendet sich gegen die Fesseln der Ständeordnung, wie wir weiter oben sahen tut er dies jedoch nicht in offener, radikaler Ablehnung, sondern zunächst mit einer gewissen Vorsicht. Das Motiv der Freiheit beginnt in den anthropologischen Diskursen eine zentrale Rolle zu spielen, es geht dabei um »das Ideal der Freiheit als das des ›natürlichen‹ Zustandes.« (ebd.: 76) Das heißt, während im *Ancien Régime* die soziale Ordnung der Stände kosmologisch begründet wird, und deshalb gleichzeitig als *natürliche* Ordnung der Dinge gilt, werden Natur und Gesellschaft im 18. Jahrhundert behutsam voneinander entkoppelt. Soziale Ordnung steht nunmehr der »Natur des Menschen« gegenüber: »Darum steht der allgemeine Mensch, der Mensch überhaupt, im Interessenzentrum dieser Zeit, statt des historisch gegebenen, des besonderen und differenzierten.« (ebd.: 79) Dementsprechend wird »Individualität auf Natur zurück[ge]führt. Die Person ist nur ein Sonderfall: die Individualisierung der rationalen Substanz.« (Luhmann 1989b: 175) Und eben diese Substanz ist letztlich bloß: Natur.

Hierin spiegelt sich das kulturelle Aufbegehren gegen die Ständeordnung, ohne dass diese Ordnung deshalb gleich offen politisch angegriffen worden wäre. Denn wenn sich in jedem Subjekt unabhängig von der ständischen Zugehörigkeit letztlich »das Allgemeinmenschliche, sozusagen das Naturgesetz Mensch, als der wesentliche Kern in jedem (...) Menschen« (Simmel 1984: 79) findet, dann wird die Ständeordnung damit einerseits kulturell relativiert; der »Individualismus, der in allem, was Mensch ist, den unbedingt gleichen Kern sieht« (ebd.: 81), kann gleichmacherisch wirken, ohne andererseits die Ständeordnung offensiv in Frage stellen zu müssen.

Gleichzeitig kann der zunehmenden ›sozialen Machbarkeit‹ von Subjekten Rechnung getragen werden, der unter der Decke der Ständeordnung in Gang gekommenen sozialen Mobilität und der zunehmenden Abhängigkeit der eigenen gesellschaftlichen Stellung von ›individuellem Agieren‹: »Im 18. Jahrhundert wird diese Empfindung höchst mächtig: daß das Ich, welches wir ja schon sind, doch ein erst zu erarbeitendes sei« (ebd.: 83) – das Individuum-als-Natur ist Konzession an die alte Ordnung, wird aber bereits mit modern-individualistischen, auf Formbarkeit abstellenden Subjektivierungsideen verknüpft.

Verschiedene Theoretiker:innen haben die Existenz dieser beiden Typen von Individualismus registriert: das Individuum als »representing the human type in general« gegenüber der Betonung von »each individual's uniqueness« (Podoksik 2010: 119).⁵⁹ Letzteres, nämlich differenz-

59 Ephraim Podoksik zufolge sieht Simmel hier eher kulturelle als historische Unterschiede am Werk, sofern Einzigartigkeit Bestandteil des

basierte Einzigartigkeit, wird im 19. Jahrhundert zum zentralen Individualitätskriterium:

»Dem Individuum wird jetzt zugemutet, sich durch Bezug auf seine Individualität zu identifizieren, und das kann nur heißen: durch Bezug auf das, was es von allen anderen unterscheidet. Selbstbeobachtungen und Selbstbeschreibungen können sich jetzt nicht mehr, oder allenfalls äußerlich, an soziale Positionen, Zugehörigkeiten, Inklusionen [z.B. in Stände; CO] halten. (...) Das heißt aber nicht zuletzt: sich selbst in einer Weise zu verstehen, die für ein Leben und Handeln in pluralen, nicht integrierten Kontexten geeignet ist.« (Luhmann 1989b: 215)

Vergesellschaftungsprozesse fordern von den sozialen Akteuren damit nicht mehr die starre Reproduktion normativ gesetzter Subjektmodelle der überlieferten kosmologischen Ordnung ein, vielmehr muss jeder Einzelne sich nun der Anforderung zufolge selbst herstellen, und zwar als differente Einzigartigkeit, als Einzelding und Ganzheit – auch wenn diese Ganzheit in hochgradig geteilten Sozialbezügen steht. Richard Sennett bringt das differenzbasierte Subjektmodell als zentrale Neuerung des 19. Jahrhunderts schön auf den Punkt, wenn er anmerkt: »Die Persönlichkeitsauffassung des 19. Jahrhunderts unterschied sich von der Idee des natürlichen Charakters, wie sie im Zeitalter der Aufklärung geläufig war, in (...) wesentlichen Punkten.« (Sennett 2008: 271) So »galt Persönlichkeit für etwas, das von Person zu Person differiert, während der natürliche Charakter als gemeinsamer Besitz der gesamten Menschheit angesehen wurde.« (ebd.)

Was bedeutet es nun aber für das Individuum, Einheitlichkeit und Einzigartigkeit unter Bedingungen plural-differenzierter Vergesellschaftung herstellen zu müssen? Für Karl Marx erscheint Differenzierung zumindest in Form von Arbeitsteilung noch als rein defizitäre Veranstaltung, Differenzierung und Individualität gewissermaßen als Nullsummenspiel.

Individualismus der deutschen (»Teutonic«), Menschlichkeit-als-solche als Element der romanischen Geistesgeschichte (»Latin spirits«) zu verstehen sei (Podoksik 2010: 120). Simmel habe indessen in seinem Spätwerk noch eine dritte Variante entwickelt, eine eher vitalistische Konzeption, der zufolge sich das Individuum in konstanter Oszillation zwischen Einzigartigkeit und Reflexion des großen Ganzen bewege, und so Merkmale beider vorheriger Individualismen vereine: das Selbst werde zur die Ganzheit reflektierenden Monade und weise solchermaßen einerseits Totalität, andererseits aber auch Einzigartigkeit auf (ebd.: 144–145). Ich halte Simmels dritten Typus für eine Frühform des Individualismus des 20. Jahrhunderts. Die beiden anderen Typen unterscheide ich ebenfalls kultur-*historisch*, und nicht nach kultureller Geographie: Mensch-an-sich gehört dem 18., Einzigartigkeit dem 19. Jahrhundert an – das gilt in Deutschland wie in Frankreich, zumindest sofern in beiden Vergesellschaftungskonstellationen die gleichen strukturellen Logiken am Werk sind (post-ständische, plurale Differenzierung).

Einheitliche, differenzbasierte Einzigartigkeit sei unter den Bedingungen der arbeitsteiligen Existenzweise für die Arbeiter:innen nur um den Preis der Vereinseitigung und Verkümmern der Einzelnen zu haben, denn die »Gewohnheit einer einseitigen Funktion verwandelt [den Arbeiter] in ihr naturgemäß sicher wirkendes Organ, während der Zusammenhang des Gesamtmechanismus ihn zwingt, mit der Regelmäßigkeit eines Maschinenteils zu wirken.« (Marx 2003: 335–336; vgl. hierzu auch van den Berg 1974: 151–155). Schon für die Manufakturperiode gilt: nicht bloß der Arbeitsprozess, »sondern das Individuum selbst wird geteilt, in das automatische Triebwerk einer Teilarbeit verwandelt.« (Marx 2003: 346) Marx beschreibt diesen Vorgang weitgehend als Verlustgeschichte, die »geistigen Fähigkeiten der Produktion erweitern ihren Maßstab auf der einen Seite, weil sie auf vielen Seiten verschwinden. Was die Teilarbeiter verlieren, konzentriert sich ihnen gegenüber im Kapital.« (ebd.: 347) Im Nullsummenspiel der mit der Arbeitsteilung einhergehenden Spezialisierung zahlen die Arbeiter:innen gewissermaßen die Zeche, werden sie doch »zum Teilarbeiter verstümmelt«: »In der Manufaktur ist die Bereicherung des Gesamtarbeiters und daher des Kapitals an gesellschaftlicher Produktivkraft bedingt durch die Verarmung des Arbeiters an individuellen Produktivkräften.« (ebd.) Während für Simmel also auch in differenzierten Verhältnissen Beziehungen »aus dem Zentrum der ganzen Persönlichkeit kommen, von ihren letzten Wurzelsäften getränkt«, ist Marx hingegen der Auffassung, dass die »gesellschaftliche Zerspaltung der Arbeitszweige (...) mit der ihr eigenen Teilung das Individuum an seiner Lebenswurzel ergreift« und folglich »den Anstoß zur industriellen Pathologie« liefert (ebd.: 349).

Die Einführung der »großen Industrie« verbessert die Situation Marx zufolge keineswegs, auch wenn die maschinisierte Fabrik eigentlich gar nicht mehr darauf angewiesen ist, den Individuen monoton ausgeführte, einseitige Arbeitsteilprozesse zuzuweisen und sie so an einen Einzelvorgang des Gesamtprozesses zu fesseln:

»[D]er Maschinenbetrieb hebt die Notwendigkeit auf, diese Verteilung manufakturmäßig zu befestigen durch fortwährende Aneignung derselben Arbeiter an dieselbe Funktion. Da die Gesamtbewegung der Fabrik nicht vom Arbeiter ausgeht, sondern von der Maschine, kann fortwährender Personenwechsel stattfinden ohne Unterbrechung des Arbeitsprozesses.« (ebd.: 402)

Dennoch würden Arbeiter:innen zu Objekten des maschinellen Betriebs degradiert, »aus der lebenslangen Spezialität, ein Teilwerkzeug zu führen, wird die lebenslange Spezialität einer Teilmaschine zu dienen.« (ebd.: 403) Die Arbeit an der Maschine zerrütet nicht nur das Nervensystem, die damit verbundene Einseitigkeit verhindert auch »das vielseitige Spiel der Muskeln und konfisziert alle freie körperliche Tätigkeit.«

(ebd.: 404) Derartig einseitig befähigte Arbeiter:innen fänden außerhalb der gewohnten Tätigkeit kaum noch ein Auskommen, und wenn doch, dann nur in Bereichen, die heute als extreme Niedriglohnsektoren bezeichnet würden (ebd.: 418). Im Resultat konkurrieren männliche Arbeiter zunehmend mit Kindern und Frauen (ebd.: 437). Dabei schulde sich diese Verhinderung der »Produktion vollseitig entwickelter Menschen« (ebd.: 458) gar nicht der Maschinerisierung selbst, sondern vielmehr ihrer *kapitalistischen* Ausformung, hebe doch

»die große Industrie die manufakturmäßige Teilung der Arbeit mit ihrer lebenslänglichen Anschmiedung eines ganzen Menschen an eine Detailverrichtung technisch auf (...), während zugleich die kapitalistische Form der großen Industrie jene Arbeitsteilung noch ungeheuerlicher wiederherstellt, in der eigentlichen Fabrik durch Verwandlung des Arbeiters in das selbstbewußte Zubehör einer Teilmaschine« (ebd.).

Als problematisch erweist sich Marx zufolge also nicht das Arbeiten *mit* Maschinen, sondern das Arbeiten *für* Maschinen, das von der kapitalistischen Mehrwertgenerierungslogik beständig angetrieben werde und in die spezialisierte Verkümmernung münde.

Wie zu sehen, kapriziert Marx seine Differenzierungsanalyse weitgehend auf innerbetriebliche und gesellschaftliche Arbeitsorganisation, weshalb Differenzierung der arbeitsteiligen Funktionen unweigerlich mit individueller Spezialisierung, Spezialisierung wiederum mit Vereinseitigung, Verkümmernung des vielseitigen menschlichen Potentials gleichzusetzen ist. Die menschenunwürdigen Verhältnisse der frühindustriellen Textilindustrie und des Bergbaus in England vor Augen, kann Spezialisierung – jedenfalls für jene, die gezwungen sind, unmittelbar die Maschinen zu bedienen – kaum viel mehr als Verkümmernung, Verhinderung der, wie es oben hieß, »Produktion vollseitig entwickelter Menschen« bedeuten. Jene allgemeine Menschlichkeit des Individuums, von der im 18. Jahrhundert die Rede war – sie wird im Industriekapitalismus mit Füßen getreten. Individualität unter differenzierten Bedingungen erscheint eben deshalb als defizitär, zumindest so lange der Industriekapitalismus Herrschaftsordnung bleibt und die Individuen ihre Tätigkeiten nicht ebenso weit entfalten können, wie die Arbeitsprozesse sich differenzieren. Damit erweist sich Marx als dem Individuum des 18. Jahrhunderts, dem »Menschen an sich« verhaftet, und soziale Differenzierung nur unter der Bedingung akzeptabel, dass solches Menschsein sich *trotz* solcher Differenzierung in all seiner Potentialität voll entfalten kann.

Bei allem Verhaftetbleiben am Menschenbild des 18. Jahrhunderts zeigt sich Marx indes als hellichtig genug, unter bestimmten Bedingungen ein eben doch positives Verhältnis zwischen Individualität und Differenzierung für möglich zu halten, wenn er in der destruktiven Kraft des Industriekapitalismus nicht nur das Potential zu seiner eigenen

Überwindung erkennt, sondern auch die Chance, dass die Individuen trotz Arbeitsteilung die Möglichkeit erhalten könnten, individuelle Potentialität voll zu entfalten:

»Man hat gesehen, wie dieser absolute Widerspruch alle Ruhe, Festigkeit, Sicherheit der Lebenslage des Arbeiters aufhebt, ihm mit dem Arbeitsmittel beständig das Lebensmittel aus der Hand zu schlagen und mit seiner Teilfunktion ihn selbst überflüssig zu machen droht (...). Dies ist die negative Seite. Wenn aber der Wechsel der Arbeit sich jetzt nur als überwältigendes Naturgesetz und mit der blind zerstörenden Wirkung eines Naturgesetzes durchsetzt, das überall auf Hindernisse stößt, macht die große Industrie durch ihre Katastrophen selbst es zur Frage von Leben oder Tod, den Wechsel der Arbeiten und damit und daher möglichste Vielseitigkeit der Arbeiter als allgemeines gesellschaftliches Produktionsgesetz anzuerkennen und seiner normalen Verwirklichung die Verhältnisse anzupassen. Sie macht es zu einer Frage von Leben oder Tod, die Ungeheuerlichkeit einer elenden (...) Arbeiterbevölkerung zu ersetzen durch die absolute Verfügbarkeit des Menschen für wechselnde Arbeitserfordernisse; das Teilindividuum; den bloßen Träger einer gesellschaftlichen Detailfunktion, durch das total entwickelte Individuum, für welches verschiedene gesellschaftliche Funktionen einander ablösende Betätigungsweisen sind.« (ebd.: 462)

Der Eroberung der politischen Macht durch die Arbeiter:innen, so Marx, werde ihre *vielseitige* Schulung und Betätigung folgen, dies sei »unvermeidlich« (ebd.).

Ein für das Individuum nicht-defizitäres Differenzierungsverständnis scheint möglich, bleibt aber bei Marx noch an das Hervortreten des Einzelnen aus der und über die einzelne Spezialisierung hinaus gebunden. Durkheim wird ein solches Hinaustreten über die spezialisierte Nische etwa zwei Jahrzehnte später gar nicht mehr benötigen, um Individualität und Differenzierung nicht-defizitär zu denken (Luhmann 1992: 31), denn für ihn geht es von vornherein um ein Steigerungsverhältnis:

»Wie geht es zu, daß das Individuum, obgleich es immer autonomer wird, immer mehr von der Gesellschaft abhängt? Wie kann es zu gleicher Zeit persönlicher und solidarischer sein? Denn es ist unwiderlegbar, daß diese beiden Bewegungen, wie gegensätzlich sie auch erscheinen, parallel verlaufen.« (Durkheim 1992: 82)

Von dieser positiven Relation überzeugt, verabschiedet Durkheim sich offensiv und ausdrücklich vom Individualitätsverständnis des 18. Jahrhunderts:

»Die Zeit ist längst vorbei, als uns jener als vollendeter Mensch erschienen ist, der, indem er sich für alles zu interessieren mußte, ohne sich an etwas Besonderes zu binden, und fähig war, an allem Gefallen zu finden und alles zu verstehen, dazu imstande war, in sich alles jenes

Hervorragende zu vereinen und zu verdichten, was die Zivilisation hervorbrachte. (...) wir mißtrauen jenen allzu beweglichen Talenten, die für alle Beschäftigungen geeignet sind und sich weigern, eine spezielle Rolle zu wählen und zu dieser zu stehen.« (ebd.: 87)

In der differenzierten Gesellschaft gibt es Durkheim zufolge nicht mehr »die ausschließliche Pflicht des Menschen (...), in sich die Qualitäten des Menschen im allgemeinen zu verwirklichen; sondern wir glauben, daß er nicht weniger dazu angehalten ist, sich den Pflichten seines Berufes zu verschreiben.« (ebd.: 87) Dementsprechend »nimmt der kategorische Imperativ des moralischen Bewußtseins allmählich folgende Form an: *Bereite dich vor, eine bestimmte Funktion nützlich auszuführen.*« (ebd.; kursiv i.O.)

Es mag sein, dass es im Übergang von Marx zu Durkheim auch um die Unterschiede zwischen einer sozialistisch-revolutionären und einer bürgerlich-liberalen Perspektive geht,⁶⁰ dennoch wäre es falsch, hierin bloß eine ideologische Kontroverse zu sehen. Denn Durkheim negiert die Existenz der von Marx identifizierten untragbaren Verhältnisse ja keineswegs, er liefert nur andere Erklärungen – und baut diese Erklärungen zumindest teilweise auf einem gewandelten Individualitätsverständnis auf. So hält er es für einen »der schwersten Vorwürfe, den man der Arbeitsteilung gemacht« habe, »das Individuum herabzuwürdigen, indem sie es zu einer Maschine mache.« (ebd.: 440) Und er pflichtet bei, dass das Individuum auf diese Weise zerstört werde, während Gesellschaft ihrer Grundlage beraubt werde (ebd.: 441). Es sei mit Blick auf den Arbeiter ein »Übel, daß er den ganzen Tag wie eine Maschine behandelt wird.« (ebd.) Nur läge die Lösung dieses Problems *gerade nicht* darin, »den Arbeitern, neben ihren technischen und Spezialkenntnissen, auch eine allgemeine Bildung zu verschaffen. (...) die Arbeitsteilung wechselt nicht ihre Natur, weil man ihr eine Allgemeinbildung vorschaltet.« (ebd.) Das Problem der Vereinseitigung stellt für Durkheim eine zu vermeidende Pathologie dar, die nicht in der Differenzierung selbst, sondern in »anormalen Umständen« begründet liegt:

»Denn normalerweise verlangt die Ausführung einer jeden speziellen Funktion, daß sich das Individuum nicht völlig in ihr einschließt, sondern in ständigem Kontakt mit den Nachbarfunktionen bleibt (...). Die Arbeitsteilung setzt voraus, daß der Arbeiter, statt sich ausschließlich mit einer Aufgabe zu beschäftigen, seine Mitarbeiter nicht aus den Augen verliert, auf sie einwirkt und von ihnen beeinflusst wird. Er ist also keine Maschine, die Bewegungen ausführt, deren Richtungen sie nicht kennt, sondern er weiß, daß sie irgendwohin tendieren (...). Er fühlt, daß er zu etwas dient.« (ebd.: 442)

60 Dies deutet sich etwa in Bowrings Kritik des Durkheimschen Individuenverständnisses an (vgl. Bowring 2016).

Ein ausreichendes Maß an Solidarität der gesellschaftlichen ›Organe‹ (Individuen) untereinander scheint Durkheim also geeignet, der von Marx beanstandeten Verkümmern der Einzelnen vorzubeugen. In diesem Zusammenhang haben sich jedoch die Vergesellschaftungslogiken bereits so grundlegend verändert, dass die ›Rückkehr zum Menschen-an-sich‹ keine Option mehr darstellt. Durkheim scheint jedenfalls schon mit dieser Vorstellung wenig anfangen zu können. Sinngemäß wirft er die Frage auf, was diese »allgemeine Moral« denn eigentlich einfordere,

»wenn sie vom Menschen verlangt, Mensch im vollen Sinn des Wortes zu sein, d.h. alle Ideen und alle Gefühle zu haben, die ein menschliches Bewußtsein ausmachen? Nimmt man die Formel wörtlich, dann wäre der Mensch, den sie uns vorschreibt, zweifellos der Mensch im allgemeinen und nicht der Mensch dieser oder jener sozialen Gattung. Aber in Wirklichkeit ist diese menschliche Bewußtsein, das wir vollständig in uns realisieren sollen, nichts anderes als das Kollektivbewußtsein der Gruppe, der wir angehören.« (ebd.: 466)

Die am Menschen-als-solchen orientierte Individualität des 18. Jahrhunderts wird damit auf das Kollektivbewusstsein vormoderner Zeiten reduziert, denn sofern moderne Arbeitsteilung nichts weniger als einen *Rückgang* des Kollektivbewusstseins impliziert (ebd.: 179), der der individuellen Differenz und Variation Raum zur Entfaltung gibt (ebd.: 181–183), lässt sich die Vorstellung eines Menschen-als-solchen ganz einfach der vormodern-segmentären Vergesellschaftungslogik zuordnen. Pluraldifferenzierte Vergesellschaftung bedeutet demgegenüber differenzbasierte Individualität, die den Vergesellschaftungszusammenhang per organischer, statt mechanischer Solidarität zusammenhält, und wer unter diesen Umständen Spezialisierung als generell vereinseitigende Verkümmern brandmarkt, muss aus Durkheims Sicht mit einem historisch überholten Individualitätskonzept arbeiten.

An die Stelle der Fragmentarisierungskritik setzt Durkheim folglich ein Lob der Spezialisierung:

»Die individuelle Persönlichkeit ist weit davon entfernt, durch die Fortschritte der Spezialisierung beeinträchtigt zu sein, sondern entwickelt sich nachgerade mit der Arbeitsteilung. Eine Person zu sein heißt tatsächlich, eine autonome Quelle des Handelns darzustellen. Der Mensch erwirbt diese Eigenschaft somit nur in dem Maß, in dem er etwas in sich hat, das ihm und nur ihm allein gehört und das ihn individualisiert, womit er mehr ist als eine einfache Verkörperung des Gattungstyps seiner Rasse und seiner Gruppe. (...) Folglich hat man nur unter dem Einfluß einer wahrhaften Illusion glauben können, daß die Person ganzheitlicher war, solange die Arbeitsteilung sie nicht durchdrungen hatte.« (ebd.: 473–474)

Individualität verdankt sich damit der Etablierung persönlicher Differenz und nicht mehr der Verkörperung allgemeinmenschlicher Eigenschaften (ebd.: 185–189; Luhmann 1989b: 215).

Wie zu sehen war, lässt sich am Vergleich der Marx'schen und Durkheimschen Vorstellungen von Individualität unter differenzierten Bedingungen exemplarisch nachvollziehen, wie das 19. Jahrhundert Individualität von Natur auf Differenz umstellt. Der Einbau der vielfältigen sozialen Existenzweisen in jene Individualität wird indessen weder von Marx noch von Durkheim auf einigermassen zufriedenstellende Art und Weise geklärt. Was beide – vermutlich aufgrund anders gelagerter Erkenntnisinteressen – weitgehend ausblenden, ist der Umstand, dass das soziale Leben der Individuen in differenzierten Verhältnissen ja auch bedeutet, dass sie vermehrt in *unterschiedlichen Sozialen Welten* leben. Durkheim bemerkt immerhin in einer Fußnote dass »wir Teil mehrerer Gruppen [sind], und wir besitzen folglich mehrere Kollektivbewußtseinszustände.«⁶¹ (ebd.: 156) Es sei aber im Rahmen seines Erkenntnisinteresses gar nicht notwendig, dies in Rechnung zu stellen. Für das Erkenntnisinteresse der vorliegenden Arbeit ist dieser Umstand hingegen von ganz entscheidender Bedeutung, und da, wie im Weiteren deutlich werden wird, Georg Simmels Arbeiten die fruchtbarsten Einsichten zu diesem Themenkomplex bereithalten, werden wir uns an dieser Stelle wieder der Simmelschen Differenzierungstheorie zuzuwenden.

Wir können hierzu mit Durkheims schon oben zitierter Anmerkung einsteigen, dass in »Über soziale Differenzierung von Simmel (...) die Arbeitsteilung zwar nicht gesondert abgehandelt wird, wohl aber der *Prozeß* der Persönlichkeitsentwicklung im allgemeinen.« (ebd.: 91; kursiv i.O.) Das Zitat ist gleichzeitig zutreffend und irreführend, denn zwar fokussiert Simmel in der Tat v.a. auf die Entwicklung des Individuums unter differenzierten Bedingungen, doch tut er dies keineswegs »im allgemeinen«, sondern arbeitet vielmehr die diesbezüglichen Entwicklungsmerkmale der plural-differenzierten gegenüber vorherigen – etwa segmentären oder feudalen – Vergesellschaftungsweisen heraus. Ausgangspunkt der Überlegungen bildet dabei eine als genuin soziologisch ausgewiesene Perspektive auf den Einzelnen, die im »Individuum nur einen Schnittpunkt sozialer Fäden sieht« (Simmel 1989: 158), dabei aber dennoch dessen Einheitlichkeit nicht in Abrede stellt – auch wenn diese immer erst im Verhalten gegenüber anderen praktisch hergestellt werden

61 van den Berg folgert aus diesem Hinweis, dass Durkheim selbst gar nicht glaubte, dass »each individual has two consciousnesses (...) this picture is actually too simple. It is not one perfect, coherent, undivided community, which surrounds the individual but a divided and disintegrated one. So every individual has not one social existence only, but several, simultaneously. As many as there are different groups to which he belongs.« (van den Berg 1974: 42)

müsse (ebd.: 152). Nichtsdestotrotz spricht Simmel von einem »Einheits- und Ganzheitstrieb« (1984: 69), auf den ich weiter unten noch zurückkommen werde.

Ähnlich wie Durkheim sieht auch Simmel zum einen durch Vergrößerung der Reichweite und des Skalenniveaus der Sozialität (»Vermehrung der Gruppe«) eine Tendenz zu vermehrter Konkurrenz, Differenzierung und individueller Besonderung (Simmel 1989: 164 ff.), womit gleichzeitig die wechselseitige Abhängigkeit der Individuen voneinander gesteigert werde (ebd.: 230). Gleichmaßen identifiziert er zum anderen (vormoderne) segmentäre Strukturierung mit interner Gleichheit der Individuen und die Ersetzung solcher Vergesellschaftungslogiken durch weniger enge (moderne) Sozialitätsformen mit Individualitätsspielräumen. Mit der sozialen Differenzierung lasse sich eine »Korrelation zwischen der Steigerung des Individuellen und Anwachsen der Socialgruppe« (ebd.: 184) beobachten, da sich durch

»das Leben in und die Wechselwirkung mit einem weiteren als mit einem beschränkten Kreise das Persönlichkeitsbewußtsein entwickelt. Dasjenige nämlich, wodurch und woran die Persönlichkeit sich dokumentiert, ist der Wechsel der einzelnen Gefühle, Gedanken, Bethätigungen; (...) je wilder aber jene schwanken, desto kräftiger fühlt sich der Mensch als Persönlichkeit.« (ebd.: 191)

Das »wilde Schwanken« erweist sich wiederum seinerseits als Resultat der Erhöhung von Umfang und Reichweite der Sozialität.

Die entscheidende Erkenntnis, die Simmel Marx und Durkheim voraus hat, ist jedoch jene, welche er auf den Begriff der »Kreuzung sozialer Kreise« bringt. Denn während Simmel zwar die in der Spezialisierung liegende Vereinseitigungsgefahr durchaus zu erkennen und begrifflich zu entschärfen⁶² in der Lage ist, wird der Blick bei ihm gerade nicht auf die Arbeitsteilung im engeren Sinne beschränkt, um die weitergehende Differenzierung des Sozialen dann entweder gänzlich auszublenden (Marx) oder lediglich rhetorisch in Rechnung zu stellen (Durkheim). Stattdessen geht es immer schon nicht nur um Arbeitsteilung, sondern in einem grundsätzlicheren Sinne um *soziale Differenzierung*:

»Die Zahl der verschiedenen Kreise nun, in denen der Einzelne darin steht, ist einer der Gradmesser der Kultur. Wenn der moderne Mensch zunächst der elterlichen Familie angehört, dann der von ihm gegründeten

62 »Man wird zwar einwenden können, daß doch gerade die Differenzierung und Spezialisierung in jenem den Einzelnen in eine viel einseitiger gleichmäßige Atmosphäre bannt als es bei geringerer Arbeitsteilung stattfindet«; doch »die Anregungen des Gefühls, auf die es für das subjektive Ichbewußtsein besonders ankommt, finden gerade da statt, wo der sehr differenzierte Einzelne inmitten sehr differenzierter anderer Einzelnen darin steht« (ebd.: 192).

und damit auch der seiner Frau, dann seinem Berufe, der ihn schon für sich oft in mehrere Interessenkreise eingliedern wird (...); wenn er sich seines Staatsbürgertums und der Zugehörigkeit zu einem bestimmten sozialen Stande bewußt ist, außerdem Reserveoffizier ist, ein paar Vereinen angehört und einen die verschiedensten Kreise berührenden geselligen Verkehr besitzt: so ist dies schon eine sehr große Mannichfaltigkeit von Gruppen« (ebd.: 239–240).

Anders als Marx und Durkheim schiebt Simmel das Individuum konzeptionell also nicht einseitig in irgendeinen funktionalen Arbeitsteilbereich von Gesellschaft ab, wo ihm oder ihr dann im besten Fall noch die Rolle eines verkümmerten oder überspezialisierten und von Isolation bedrohten Fachidioten bleibt; vielmehr bestimmt sich Individualität überhaupt erst über vielfach-differenzierte Zugehörigkeit:

»Die Gruppen, zu denen der Einzelne gehört, bilden gleichsam ein Koordinatensystem, derart, daß jede neu hinzukommende ihn genauer und unzweideutiger bestimmt. (...) je mehrere es werden, desto unwahrscheinlicher ist es, daß noch andere Personen die gleiche Gruppenkombination aufweisen werden, daß die vielen Kreise sich noch einmal in *einem* Punkte schneiden.« (ebd.: 240)

Einzigartigkeit gilt somit als sozial verfertigt, woraus sich die Formel ergibt, dass die Individuen umso mehr Individualität gewinnen, je pluraler die sozialen Existenzweisen sich darstellen, die sie pflegen.

Diese Konstellation weist nun aber zumindest begrifflich eine gewisse paradoxe Anmutung auf, steht ›In-dividuum‹ doch, wie mehrfach erwähnt, für eine un-geteilte Einheit. Während diese Einheit des Einzelnen vormodern durch Inklusion in stratifizierte Gesellschaftsbereiche garantiert wird (Luhmann 1989b: 156 ff.), »Individualität dem Individuum immer schon gegeben ist« (ebd.: 182) und dieser »naturale Begriff des Individuums« bis ins 18. Jahrhundert erhalten bleibt (ebd.: 191), ändert sich die Situation im Laufe des 19. Jahrhunderts. Der oben bereits erwähnte »Einheits- und Ganzheitstrieb, den das Individuum für sich allein hat« (Simmel 1984: 69) wird zur Vielfalt der *Sozialen Welten* in Beziehung gesetzt. Dass dies nun unweigerlich in Fragmentierung münden muss, hält Simmel keineswegs für ausgemacht. Konfliktlinien werden jedoch allemal fühlbar: Im Individuum baut sich eine gewisse Spannung auf zwischen einerseits den verschiedenen sozialen Existenzweisen, die sich seiner Konstitution einschreiben, sowie andererseits seinen (scheinbar) nicht-sozial generierten Eigenschaften – ein Potential der Zerrissenheit entsteht. Dieses Problem schuldet sich der

»Fähigkeit des Menschen, sich selbst in Parteien zu zerlegen und irgendeinen *Teil* seiner selbst als sein eigentliches Selbst zu empfinden, das mit andern Teilen kollidiert und um die Bestimmung seines Handelns kämpft – diese Fähigkeit setzt den Menschen, insoweit er sich als

Sozialwesen fühlt, in ein oft gegensätzliches Verhältnis zu den durch seinen Gesellschaftscharakter nicht ergriffenen Impulsen und Interessen seines Ich: der Konflikt zwischen der Gesellschaft und dem Individuum setzt sich in das Individuum selbst als der Kampf seiner Wesens-teile fort.« (ebd.: 69; kursiv i.O.).⁶³

Die Problematik kann verschiedene Intensitätsgrade annehmen, gilt aber grundsätzlich. Die Beantwortung der Frage ›wer bin ich?‹ fällt zunehmend schwerer, oder genauer: sie macht zunehmend eigenartige Konstruktionsleistungen der Einzelnen erforderlich. Das vormoderne soziale Leben bspw. eines Handwerkers vollzog sich in einer Reihe kohärenter und normativ abgestimmter *Sozialer Welten*:

»Die Zunft z.B. übte eine Aufsicht über die ganze Persönlichkeit in dem Sinne, daß das Interesse des Handwerks deren ganzes Thun zu regulieren hatte. Der in der Lehrlingschaft bei einem Meister Aufgenommene wurde dadurch zugleich ein Mitglied seiner Familie u. s. w.; kurz die fachmäßige Beschäftigung zentralisierte das ganze Leben, das politische und das Herzensleben oft mit eingeschlossen, in der energischsten Weise. Von den Momenten, die zur Auflösung dieser Verschmelzung führten, kommt hier das der Arbeitsteilung in Betracht.« (Simmel 1989: 251)

Die Differenzierung löst »koordinierte Kreise« (ebd.), wie die im Zitat beschrieben, voneinander ab, und erhöht auf diese Weise den Variations-spielraum: Der Beruf selbst und die Lebensinhalte jenseits des Berufes werden zunehmend wählbar (ebd.: 252). Die von der stratifikatorischen Vorgegebenheit abgelöste, nunmehr auf Einzigartigkeit-in-der-Differenz verwiesene Subjektivierung wird umso individueller, je größer die Distanz zwischen den einbezogenen »socialen Kreisen«:

»So nun bilden wir aus diesen objektiv gewordenen Elemente dasjenige, was wir die Subjektivität (...) nennen, die Persönlichkeit, die die Elemente der Kultur in individueller Weise kombiniert. (...) Die Bestimmtheit wird eine umso größere sein, wenn die bestimmenden Kreise mehr

- 63 Möglich wird dies überhaupt erst dadurch, dass jedes Individuum Simmel zufolge einen irreduziblen nicht-sozialen Anteil zurückbehält: »Es scheint, als hätte jeder Mensch einen tiefsten Individualitätspunkt in sich, der von keinem andern, bei dem dieser Punkt qualitativ abweichend ist, innerlich nachgeformt werden kann.« (Simmel 2013: 33) Auch die kognitiv weder für andere noch für uns selbst fassbare Irreduzibilität trägt Simmel zufolge zur Einzigartigkeit des Individuums bei. Da letztere immer unsere Vorstellungen vom jeweiligen Individuum transzendiert, sind wir auf dieser Ebene immer bloß fragmentarisch vorhanden: »Wir alle sind Fragmente (...) unser selbst. Wir sind Ansätze nicht nur zu dem Typus Mensch überhaupt, nicht nur zu dem Typus des Guten und des Bösen u. dgl., sondern wir sind auch Ansätze zu der – prinzipiell nicht mehr benennbaren – Individualität und Einzigartigkeit unser selbst« (ebd.).

nebeneinander liegen, als konzentrische sind; d.h. allmählich sich verengende Kreise, wie Nation, soziale Stellung, Beruf, besondere Kategorie innerhalb dieses, werden der an ihnen teilhabenden Person keine so individuelle Stelle anweisen, weil der engste derselben ganz von selbst die Teilhaberschaft an den weiteren bedeutet, als wenn jemand außer seiner Berufsstellung etwa noch einem wissenschaftlichen Vereine angehört, Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft ist und ein städtisches Ehrenamt bekleidet; je weniger das Teilhaben an dem einen Kreise von selbst Anweisung giebt auf das Teilhaben an dem andern, desto bestimmter wird die Person dadurch bezeichnet, daß sie in einem Schnittpunkt beider steht.« (ebd.: 241)

Hieraus ergibt sich allerdings eine ganz bestimmte Problematik. Denn wenn zum einen in den verschiedenen *Sozialen Welten* unterschiedliche Normen Gültigkeit beanspruchen (ebd.: 45), und zum anderen die Akteure Subjektivität umso erfolgreicher praktizieren, je idiosynkratischer der Mix möglichst ›weit auseinander liegender‹ Kreise ist, dann muss dies unweigerlich dazu führen, dass sich in ihre soziale Existenzweise *normative Diskrepanzen* einnisten. Diese können sich z.B. einerseits daraus ergeben, dass im Beruf mit hoher Wahrscheinlichkeit andere Charaktereigenschaften normativ prämiert werden (z.B. Pflichtgefühl), als im wissenschaftlichen Verein (z.B. Wahrheitsliebe), im Aufsichtsrat (z.B. Durchsetzungsfähigkeit) oder im städtischen Ehrenamt (z.B. Philanthropie). Die Normenkataloge dieser *Sozialen Welten* können weitgehend miteinander vereinbar sein, wie in dem vom Simmel gewählten Beispiel, sie können aber auch in offenem Widerspruch zueinander stehen (ebd.: 243): der kaltschnäuzige, den Ruin von Existenzen in Kauf nehmende Bankier scheint schwer vereinbar mit dem fürsorglicher Familienvater.⁶⁴ Andererseits wird das Problem zusätzlich dadurch verschärft, dass die von der Vielfalt »socialer Kreise« konstituierten Individuen in verschiedenen *Sozialen Welten* verschiedene Rangpositionen einnehmen können:

»Indem die Höhen der Stellungen, welche ein und dieselbe Person in verschiedenen Gruppen einnimmt, voneinander völlig unabhängig sind, können so seltsame Kombinationen entstehen, wie die, daß in Ländern mit allgemeiner Wehrpflicht der geistig und social höchstehende Mann sich einem Unteroffizier unterzuordnen hat« (ebd.: 242).

Und schließlich können Akteure auch gewissermaßen über Kreuz liegende Attribute von *Sozialen Welten* in ihre individuelle Subjektconstitution

64 Dass die normative Unvereinbarkeit der *Sozialen Welten* auch affektsteigernd wirken kann, lässt Alain Corbin durchblicken, wenn er schreibt, »daß der Mann, der zu Hause den gestrengen Familienvater zu spielen hatte, sich im Bordell gehen lassen durfte. Durch die fast vulgäre ›Animalität‹ und die schlüpfrigen Reden wurde der ›Salon‹, in dem sich nackte Frauen in einer Wolke billigen Parfums feilboten, erst recht faszinierend.« (Corbin 1992b: 552)

einbauen, wie es etwa bei christlichen Sozialist:innen oder konservativen Arbeiter:innen der Fall zu sein scheint – auch wenn sich auf dieser Basis dann immer wieder *Soziale Welten*-interne Sub-Welten ausdifferenzieren (Christ:innen in der SPD, Arbeitnehmer:innen in der CDU usw.).

Weitgehend auf dieser Linie liegend nimmt Simmel dann auch für die moderne, plural-differenzierte Form der Individualitätskonstitution an, »daß das Homogene aus heterogenen Kreisen sich zusammenschließt« (ebd.: 247). Denn dass das Individuum trotz aller Differenziertheit und außersozial generierten (Simmel 2013: 34–35) Einzigartigkeit *eine Einheit* bleibt, steht für ihn außer Frage:

»Der moralischen Persönlichkeit erwachsen ganz neue Bestimmtheiten, aber auch ganz neue Aufgaben, wenn sie aus dem festen Eingewachsensein in einen Kreis in den Schnittpunkt vieler Kreise tritt. Die frühere Unzweideutigkeit und Sicherheit weicht zunächst einer Schwankung der Lebenstendenzen (...). Daß durch die Mehrheit der sozialen Zugehörigkeiten Konflikte äußerer und innerer Art entstehen, die das Individuum mit seelischem Dualismus, ja Zerreißung bedrohen, ist kein Beweis gegen ihre festlegende, die personale Einheit verstärkende Wirkung. Denn jener Dualismus und diese Einheit tragen sich wechselseitig: gerade weil die Persönlichkeit Einheit ist, kann die Spaltung für sie in Frage kommen; je mannigfaltigere Gruppeninteressen sich in uns treffen und zum Austrag kommen wollen, um so entschiedener wird das Ich sich seiner Einheit bewußt.« (Simmel 2013: 326; vgl. auch ebd.: 34–37)

Damit wird die Einheitlichkeit des Individuums nun aber genau wie die dessen Einzigartigkeit zu etwas, das auf paradoxe Weise durch die Vergesellschaftungsverhältnisse ermöglicht und gleichzeitig durch diese konterkariert wird. Im Vokabular der Soziologie des 20. Jahrhunderts könnte man sagen, dass Vergesellschaftung im 19. Jahrhundert zugleich Rollenvielfalt möglich macht und im selben Zuge »Rollenstress« verursacht, woraus sich gravierende sozialpsychologische Leiden ergeben können (Schimank 2000: 49).

Die daraus erwachsenden Subjektivierungswidersprüche dieser Zeit sind denn auch sowohl fiktional-literarisch wie auch empirisch-historisch aufgearbeitet worden. Ersteres lässt sich etwa an einer Passage aus den *Buddenbrooks* darstellen. Dieser vielleicht berühmteste Roman Thomas Manns zeichnet bekanntlich das extrem detailgetreue Sittengemälde einer norddeutschen bürgerlichen Kaufmannsfamilie des 19. Jahrhunderts. Zu Beginn des ersten Teils findet am Rande der Schilderung bürgerlicher Geselligkeit (Buddenbrooks haben Freunde und Verwandte zum opulenten abendlichen Diner geladen, um das neuerworbene Haus vorzuführen und dessen Erwerb zu feiern) eine Szene Erwähnung, die gleichzeitig Licht auf die familiären, wie auf die gesellschaftlichen Verhältnisse wirft. Der alte Konsul Buddenbrook hat nach dem Tode seiner ersten Frau die jetzige Konsulin Buddenbrook geheiratet. Aus erster Ehe

hat er einen Sohn, Gotthold, der offenbar gegen die aufstiegsorientierte Heiratsstrategie der Familie eine Liebesheirat durchgesetzt hat, und daraufhin beim Familienpatriarchen, dem alten Konsul, in Ungnade gefallen ist. Der junge Konsul Johann Buddenbrook ist der Stiefsohn des alten Konsuls, ihn hat die jetzige Konsulin mit in die Ehe gebracht. Er hat gewissermaßen die Rolle des älteren Gotthold übernommen, fungiert als Associé und zukünftiger Erbe der Firma des alten Konsuls. Johann befindet sich in einer emotional schwierigen Lage, steht seine Loyalität gegenüber dem verärgerten (Stief-) Vater doch in Spannung zu seinem Ansinnen, bei Gotthold, dem eigentlichen Stammhalter, keine weitere Verbitterung hervorzurufen. Gotthold fordert noch vor dem Tode des alten Konsuls Buddenbrook sein Erbe ein bzw. eine Abfindung, nach deren Erhalt er sich dann zufriedengeben will. Der alte Konsul sperrt sich jedoch aus Ärger gegen die Auszahlung. Am Rande des Diners erwähnt Johann, der die Geschäfte führt, gegenüber seiner Mutter, der Konsulin Buddenbrook, den Empfang eines Briefes von Gotthold:

Der junge Konsul Johann (auch genannt »Jean«): »Ich selbst habe Papa oft genug bitten wollen, nachzugeben... Es soll nicht aussehen, als ob ich, der Stiefbruder, mich bei den Eltern eingenistet hätte und gegen Gotthold intriguierte... auch dem Vater gegenüber muß ich den Anschein dieser Rolle vermeiden. Aber wenn ich ehrlich sein soll... ich bin schließlich Associé.«

(...)

Konsulin Buddenbrook: »Nein, Unsinn, Jean, dein Verhältnis zur Sache ist doch wohl klar. Aber Gotthold glaubt, daß ich, seine Stiefmutter, nur für meine eigenen Kinder Sorge und ihm seinen Vater geflissentlich entfremde. Das ist das Traurige... (...) Ach, Jean, das Beste wäre, Papa gäbe nach!«

Der junge Konsul Johann: »Aber kann ich denn dazu raten?« flüsterte der Konsul mit einer erregten Handbewegung nach der Stirn. »Ich bin persönlich interessiert, und deshalb müßte ich sagen: Vater, bezahle. Aber ich bin auch Associé, ich habe die Interessen der Firma zu vertreten, und wenn Papa nicht glaubt, einem ungehorsamen und rebellischen Sohn gegenüber die Verpflichtung zu haben, dem Betriebskapital die Summe zu entziehen... (...) Nein, nein, ich kann nicht zuraten... aber auch nicht abraten. Ich will nichts davon wissen. Nur die Scene mit Papa ist mir désagréable.«⁶⁵

In diesen Zeilen artikuliert sich deutlich die Zerrissenheit des Individuums, des jungen Konsuls Johann Buddenbrook, zwischen seiner *familiären Rolle* als Stiefbruder Gottholds einerseits, und seiner ökonomischen Rolle als Associé der Firma seines Stiefvaters andererseits. Während die

65 Die Passage findet sich auf Seite 19 in Mann, Thomas (2018): Buddenbrooks. Verfall einer Familie. Frankfurt/M.: S. Fischer.

familiäre Rolle sich an der Norm der Bruderliebe orientiert, wird die Rolle des Associé vom Wirtschaftlichkeitscode dominiert. Die Normen und Rollen und *Sozialen Welten* geraten hier unter differenzierten Bedingungen auf eine Weise in Widerspruch, wie dies etwa für eine Adelsfamilie des *Ancien Régime* undenkbar gewesen wäre: Wie weiter oben gezeigt wurde, zog der Adel es vor, sich wirtschaftlich zu ruinieren, bevor er seine gesellschaftlichen Repräsentationspflichten vernachlässigt hätte, denn gesellschaftliche Stellung wurde vom repräsentativen Code unzweifelhaft dominiert – normative Widersprüche waren an dieser Stelle nicht zu berücksichtigen. In der differenzierten Ordnung der bürgerlichen Gesellschaft gestalten sich die Dinge indes komplizierter. Im Roman kommt es schließlich, im Anschluss an die gerade rekonstruierte Szene, zum Gespräch zwischen dem jungen Konsul Johann (Jean) und dem alten Konsul. Johann wiederholt in diesem Rahmen die Problematik (»Wenn Sie verstünden, Vater, in welchem Dilemma ich mich befinde! Um der Familieneintracht willen müßte ich raten... aber...«), doch der alte Konsul wiegelt ab (»Unsinn, Jean, keine Sentimentalitäten!«). Schließlich berechnet Johann (Jean) die Kosten, die der Firma durch Auszahlung entständen und konstatiert »einen Verlust von Hunderttausenden, (...) mit dem ich als künftiger Alleininhaber nicht rechnen kann. Nein, Papa! (...) Ich muß Ihnen abraten, nachzugeben!«⁶⁶

Dass es sich bei solchen durch normative Diskrepanzen entstehenden Kode-Verwirrungen keineswegs bloß um die Kopfgeburt bürgerlicher Romanautoren handelt, verdeutlicht die auf die fragliche Zeit bezogene sozialhistorische Empirie. Anführen möchte ich das Beispiel eines protestantischen Bürgers, des britischen Methodisten und Unternehmers Isaac Holden, der gegen Mitte des Jahrhunderts im Pariser Stadtteil St. Denis eine Textilfabrik eröffnet. Seine Frau Sarah verbringt jedes Jahr eine gewisse Zeit gemeinsam mit ihm am Ort der Manufaktur, um daraufhin wiederum eine bestimmte Zeitspanne bei ihrer Familie an ihrem Herkunftsort im englischen Yorkshire zu verleben. Aus der temporären Trennung geht ein umfänglicher Briefwechsel hervor, und das Interessante an dieser Konversation ist der Umstand, dass auch Isaac zuweilen die intime Kommunikation ökonomisch kodiert: »He tended to think of the marriage in business metaphors. On one occasion Sarah was urged not to stay a day longer at her brother's home than was ›both agreeable and profitable to you so as to balance the loss on my part.« (Tosh 1995: 196) Durch die Dominanz der normativen Erwartungen aus der *Sozialen Welt* der Ökonomie findet eine Relativierung des häuslichen Lebens statt, und da letzteres eng mit der *Sozialen Welt* der methodistischen Religionspraxis verknüpft ist, gerät auch diese *Soziale Welt* ins Hintertreffen: Isaac, Sarahs »husband, in denying their home its due attention,

66 Die Zitate sind der Konversation auf den Seiten 47 und 48 entnommen.

was in danger of losing his spiritual moorings.« (ebd.: 201) Die Problematik der Situation besteht für Isaac also darin, aus der Teilhabe an den normativ unterschiedlich strukturierten sozialen Kreisen der Familie, der Ökonomie und der Religion eine kohärente Gesamtindividualität zu konstituieren, ohne sich dabei in den normativen Widersprüchen zu verheddern, die durch In-Beziehung-Setzen der nämlichen sozialen Kreise heraufbeschworen wird. So wie ihm ergeht es vielen Akteuren im 19. Jahrhundert: »Their difficulty lay in navigating between their different personas.« (Vincent 2016: 66)

Verschiedene, z.T. normativ widersprüchliche Teilpersönlichkeiten in das homogene Ganze eines einheitlichen Individuums integrieren – darin besteht eine höchst widersprüchliche Subjektivierungsanforderung des 19. Jahrhunderts. Dabei stellt sich jedoch umgehend die Frage, ob die Lösung des 19. Jahrhunderts nicht vielleicht ganz einfach darin bestanden haben mag, von Einheitlichkeit auf Einzigartigkeit *umzustellen* – statt die erstere durch Erweiterung um die zweite gewissermaßen auf ein modernes Niveau zu bringen. Lässt sich mit anderen Worten wenigstens die Einzigartigkeitsforderung unter den Bedingungen des 19. Jahrhunderts einigermaßen problemlos umsetzen? Wie ich zum Abschluss dieses Unterkapitels darstellen möchte, kann auch diese Frage kaum mit einem uneingeschränkten ›ja‹ beantwortet werden, denn es verhält sich mit dieser Subjektivierungsanforderung ähnlich widersprüchlich, wie mit der geforderten Einheitlichkeit.

Orientieren wir uns einmal mehr an Simmel, so stoßen wir zunächst auf die Vorstellung, dass soziale Pluralität in der zeitlichen Dimension erworben werden kann:

»Wenn der Weg der Entwicklung der ist, daß aus unterschiedsloser Organisation sich scharf gesonderte, nebeneinander funktionierende Glieder bilden, daß aus der homogenen Masse der Gruppengenossen sich individuelle, einseitig ausgebildete Persönlichkeiten differenzieren: so geht eben derselbe auch dahin, daß das gleichförmige, von Anfang an in geradlinigen Gleisen verlaufende Leben niedriger Stufen in immer entschiedenerer, schärfer gegeneinander abgesetzte Perioden zerfällt, und daß überhaupt das Leben des Einzelnen, wengleich als Ganzes und, relativ betrachtet, einseitiger, so doch in sich eine immer größere Mannichfaltigkeit von besonders charakterisierten Entwicklungsstadien durchmacht.« (Simmel 1989: 280)

Wenn das Individuum-als-Mensch-an-sich also schon nicht alle in ihr und ihm schlummernden Anlagen kultivieren und verwirklichen kann, so hat es doch zumindest die Chance, sukzessive Persönlichkeitsfacetten zu akzentuieren, was, wie Simmel andeutet, zunehmend auf dem Wege des Durchlaufens einer Reihe von biographischen Stadien geschieht, die sich, wie weiter oben bereits angesprochen, in unterschiedlichen ›Einschließungsmilieus‹ vollziehen.

Experte für die genealogische Rekonstruktion dieser Milieus ist Michel Foucault, der besagten Umstand bekanntermaßen, reichlich zugespitzt, in seiner These von der »Disziplinargesellschaft« zusammenfasst. Das Argument ist so oft schon reproduziert, angewendet, abgelehnt und modifiziert worden,⁶⁷ dass es an dieser Stelle wohl ausreicht, die für die Fragestellung der vorliegenden Arbeit relevanten Beobachtungen heranzuziehen und fruchtbar zu machen. Diesem Vorgehen folgend, kann zunächst die Foucaultsche Einsicht angeführt werden, dass sich im 18. Jahrhundert eine Veränderung im Strafstil fühlbar macht, die sich im 19. Jahrhundert Bahn bricht, und in deren Wirken sich ein über den engeren Bereich der Strafe hinausweisender, veränderter Vergesellschaftungsmodus artikuliert. In den öffentlichen Strafschaupielen des *Ancien Régime* geht es bis ins 18. Jahrhundert hinein vordringlich um Wiederherstellung der repräsentativen Macht, in den Strafmaßnahmen des 19. Jahrhunderts dagegen um Modifikation der Individuen, denn das letztliche Ziel der Strafe, »welche die Richter auferlegen, besteht nicht in der Bestrafung, sondern in dem Versuch zu bessern, zu erziehen, zu ›heilen‹. Eine Technik der Verbesserung verdrängt in der Strafe die eigentliche Sühne des Bösen und befreit die Behörden von dem lästigen Geschäft des Züchtigens.« (Foucault 1994: 17)

Die Formung der Einzelnen vollzieht sich in Erziehungsanstalten, Schulen, Internaten, in Kasernen und Fabriken, in Irrenanstalten und Gefängnissen. Überall werden die berüchtigten »panoptischen Systeme« errichtet, Foucault zufolge Institutionen eines »zwingenden Blicks«, in denen »die Techniken des Sehens Machteffekte herbeiführen und in der umgekehrt die Zwangsmittel die Gezwungenen deutlich sichtbar machen. Langsam bauen sich im Laufe des klassischen Zeitalters jene ›Observatorien‹ der menschlichen Vielfältigkeit auf« (ebd.: 221). Das Gegenstück zu dieser »Vielfältigkeit« der Gruppe, ist ihre interne Differenzierung: die differenzbasierte Einzigartigkeit aller Einzelnen. Folgerichtig geht es auch nicht mehr darum, Straftäter:innen für ihre Abweichung von der kosmologischen (ständischen) Ordnung zu bestrafen, nicht einmal darum, ihre Menschlichkeit-als-solche zu erwecken, viel einfacher »wird der Delinquent ein zu erkennendes Individuum.« (ebd.: 322)

Mittel hierfür sind die Disziplinarstechniken, denn die »Disziplin ›verfertigt‹ Individuen: sie ist die spezifische Technik einer Macht, welche die Individuen sowohl als Objekte wie als Instrumente behandelt und einsetzt.« (ebd.: 220) Die Disziplin »differenziert«, indem sie die Einzelnen anordnet, ihr Verhalten beobachtbar macht, normativ sanktioniert und Prüfungen unterwirft. Dieser Vorgang steht nicht zuletzt mit Arbeitsleistung und der ihr inhärenten Komplexitätssteigerung in Zusammenhang,

67 Vgl. stellvertretend für viele die produktive Auseinandersetzung in Giddens (1987: 184 ff.).

denn damit kommt es nicht nur zur räumlichen Konzentration (welche freilich auch noch andere Gründe hat, so etwa die materiellen ›affordances‹ der großen Maschinerie), sondern auch zur Ausdifferenzierung der Überwachungsfunktion, materialisiert in Fabrikgebäuden und spezialisiertem Personal (ebd.: 226). Sofern Differenzierung über Arbeitsteilung im engeren Sinne hinausgeht, findet sich diese Logik in hohem Maße auch außerhalb der Fabrik wieder (dass sie in der Fabrik ›erfunden‹ wurde, soll hiermit nicht behauptet werden).

Wie weiter oben dargestellt, wird es im 19. Jahrhundert üblich, von der Familie in die Schule, von der Schule ins Internat, vom Internat in die Kaserne, von dort in die Fabrik zu wechseln usw. Gewiss halten sich die Individuen auch in anderen »socialen Kreisen« auf, aber die genannten sind nach Verlassen der Familie biographisch äußerst maßgebliche Institutionen, und in all diesen sehen sich die Einzelnen zunehmend einem verallgemeinerten, normierenden und prüfenden Blick ausgesetzt. Foucault verdeutlicht am Beispiel der Schule, wie insbesondere auch qualifizierende Techniken zum Einsatz kommen, »die Qualifizierung der Verhaltensweisen und Leistungen auf einer Skala zwischen gut und schlecht.« (ebd.: 233) Die Installation der Disziplinartechniken erlaubt es nun, Verhalten zu beobachten, zu bewerten und v.a.: zueinander ins Verhältnis zu setzen. Auf diese Weise

»hierarchisieren die Disziplinarapparate die ›guten‹ und die ›schlechten‹ Subjekte im Verhältnis zueinander. In dieser Mikro-Ökonomie einer pausenlosen Justiz vollzieht sich die Differenzierung – nicht der Taten, sondern der Individuen selber: ihrer Natur, ihrer Anlagen, ihres Niveaus, ihres Wertes. Indem sie die Taten mit größter Genauigkeit sanktioniert, durchschaut sie die Individuen ›in Wahrheit‹.« (ebd.: 233–234)

Entscheidend ist hierbei, dass durch Beobachtung, Bewertung und Vergleich nunmehr ein neuer Modus der Vergabe sozialer Rangplätze zutage tritt, denn die »Disziplin belohnt durch Beförderungen, durch die Verleihung von Rängen und Plätzen; sie bestraft durch Zurücksetzungen. Der Rang selber gilt als Belohnung oder Bestrafung.« (ebd.: 234)

An dieser Stelle werden deutliche Abweichungen von der Vergesellschaftungslogik prä-fixierter und auf Reproduktion angelegter, ständischer Subjektivierungsschemata sichtbar: *Soziale Positionierung wird in zunehmendem Maße eine Frage des individuell orientierten Agierens.* Dabei gilt für die »hierarchisierende Strafjustiz«, dass sie, was die Individuen angeht, »einen ständigen Druck auf sie aus[übt], damit sie sich alle demselben Muster unterwerfen« (ebd.: 235). Daraus ergibt sich wiederum ein hohes Maß an Normierungskraft der disziplinären Sozialtechnologien, nicht nur wirkt das »Strafsystem (...) vergleichend, differenzierend, hierarchisierend, homogenisierend, ausschließend. Es wirkt *normend, normierend, normalisierend.*«

(ebd.: 236; kursiv i.O.) Disziplinartechniken wirken grundsätzlich normierend, weil sie für alle Beteiligten per Vergleich Normalmaße als Norm weithin sichtbar machen. So ermöglichte etwa die Anwendung der Normkurve auf die statistische Verteilung von Intelligenz auf Schüler:innenpopulationen 1883 durch Francis Galton die Identifikation ›abnormal‹ leistungsfähiger Schüler:innen (Rose 1998: 109): »the capacity of any given individual could be established in terms of his or her position within this distribution« (ebd.: 110). Die Herausarbeitung der normalen Durchschnittswerte aus der Populationsstatistik wirkt nicht nur ›deduktiv‹, nicht nur aus dem Sample abgeleitet, sondern die Ableitung wirkt zugleich auch ›instruktiv‹ als *Norm, an der normales Verhalten sich dann messen lassen muss*.

In dem Maße, in dem sich Disziplinartechniken verbreiten, hängt sozialer Erfolg folglich zunehmend vom Erreichen von Normwerten ab, und sind mit Blick auf Verhalten Normalisierungseffekte zu beobachten. Foucault resümiert:

»Zusammen mit der Überwachung wird am Ende des klassischen Zeitalters die Normalisierung zu einem der großen Machtinstrumente. An die Stelle der Male, die Standeszugehörigkeit und Privilegien sichtbar machten, tritt mehr und mehr ein System von Normalitätsgraden, welche die Zugehörigkeit zu einem homogenen Gesellschaftskörper anzeigen, dabei jedoch klassifizierend, hierarchisierend und rangordnend wirken. Einerseits zwingt die Normalisierungsmacht zur Homogenität, andererseits wirkt sie individualisierend, da sie Abstände mißt, Niveaus bestimmt, Besonderheiten fixiert und die Unterschiede nutzbringend aufeinander abstimmt.« (Foucault 1994: 237)

Homogenität wird zu Regel, die die Norm »als nützlichen imperativ und als präzises Meßergebnis in die gesamte Abstufung der individuellen Unterschiede einbringen kann.« (ebd.: 238)

Die Einzelnen bewegen sich somit zunehmend in verschachtelten Sichtbarkeitsregimen, die die einzigartige Differenz des Individuums mit hervorbringen (Foucault 1994: 246), indem sie letzteres sichtbar machen und in den Vergleich zu ›allen anderen‹ setzen. Die idealtypische Logik dieses Sichtbarkeitsregimes sieht Foucault bekanntlich im praktisch nie gänzlich verwirklichten Diagramm der panoptischen Anlage⁶⁸ dargestellt, eine Beobachtungsanlage, in der ringförmig um einen

68 Das Modell des Panopticon geht auf den englischen Utilitaristen Jeremy Bentham zurück, seine Realisierung wurde aber »finally rejected following an inquiry by a Select Committee in 1811. Leading penal reformers attacked the project on the basic issue of surveillance. Bentham had argued that the device of the hidden governor would cause prisoners to reform themselves without exposing prison staff and visitors to contact with their noisome, infectious bodies. His critics responded that the task of influencing and

zentralen und nicht einsehbaren Überwachungsturm völlig transparente Zellen angeordnet sind, deren Insassen auf keine Weise miteinander kommunizieren können. Aufgrund dieser Struktur, so die Foucaultsche Hypothese, führe das Panopticon zur »Schaffung eines bewußten und permanenten Sichtbarkeitszustandes beim Gefangenen, der das automatische Funktionieren der Macht sicherstellt.« (ebd.: 258) Insoweit also quasi-panoptische Disziplinarstechniken zur Strukturierung von Vergesellschaftungsprozessen genutzt werden – ob in der Schule, Fabrik oder Kaserne – sehen sich die Akteure mit der Aufgabe konfrontiert, mit über Sichtbarkeit und Vergleich hervorgerufenen Normierungswirkungen umzugehen.⁶⁹

Indem ich auf die materiellen Ensembles von Foucault genealogisch identifizierten Disziplinarstechniken hinweise, geht es mir natürlich nicht darum, soziale Differenzierung einerseits und damit einhergehende Individuen-Konstitution andererseits auf einen bloßen Machteffekt der »Disziplinargesellschaft«⁷⁰ zu reduzieren. Im Sinne des pluralistischen Zugriffs auf soziologische Theoriebestände, der im Rahmen der vorliegenden Arbeit gepflegt wird, sind die Disziplinarstechniken vielmehr als *ein* maßgeblicher Strukturierungsfaktor der Vergesellschaftungslogik des 19. Jahrhunderts unter mehreren zu verstehen. Aus der Analyse des Zusammenspiels dieser Faktoren lassen sich dann neuartige Einsichten für die genealogische Entwicklung informationeller Privatheit gewinnen. Greift man die These der Disziplinargesellschaft in dieser Weise auf, so

monitoring the inmate's journey to repentance and rehabilitation required regular face-to-face contact, however great the risk. (...) The prison was never built, but its design lived on.« (Vincent 2016: 53–54)

- 69 Dass die Akteure dabei insbesondere im Bereich der Kriminalistik auch normiert *werden*, wird damit nicht bestritten: Photographie, Knochenmessungen, Fingerabdrücke und »Anthropometrie« wurden herangezogen, um die »Identität« von Akteur:innen eindeutig zu bestimmen (Corbin 1992a: 441–444).
- 70 Wie »holistisch« Foucault selbst seine These gemeint haben mag, kann dabei offen bleiben. In Überwachen und Strafen laden die Formulierungen immer wieder dazu ein, ein totalisierendes Verständnis zu unterstellen. So z.B. wenn es heißt: »Die Normalitätsrichter sind überall anzutreffen. Wir leben in der Gesellschaft des Richter-Professors, des Richter-Arztes, des Richter-Pädagogen, des Richter-Sozialarbeiters; sie alle arbeiten für das Reich des Normativen; ihm unterwirft ein jeder an dem Platz, an dem er steht, den Körper, die Gesten, die Verhaltensweisen, die Fähigkeiten, die Leistungen« (Foucault 1994: 392–393) Indessen stellen Foucault-Kenner:innen klar, dass dieser die These der Disziplinargesellschaft spätestens in seinen späteren Arbeiten zur Biomacht insbesondere hinsichtlich ihres Verallgemeinerungsgrades »korrigiert« (Senellart 2004: 464) – man könnte wohl auch sagen: *relativiert* – habe.

wird die Problemlage, in der sich zu Einzigartigkeit aufgerufene Akteure befinden, schnell deutlich: letztere bewegen sich gleichzeitig in institutionellen Disziplinargefügen, die ihnen die Orientierung ihres Verhaltens an Durchschnittsnormen nahelegen, denn eine solche Orientierung wird mit sozialem Erfolg prämiert. In der Summe wirkt der *gesellschaftliche* Normalisierungsdruck dem *gesellschaftlichen* Einzigartigkeitsimperativ entgegen.⁷¹

In gewisser Weise setzt sich dieser Widerspruch bis in die Unterscheidungen fort zwischen einem auf Individualität, Kreativität, Imagination, inneres Erleben und Tiefe etc. setzenden romantischen Subjekt einerseits (Reckwitz 2006: 204–242), und einem dann im weiteren Verlauf des Jahrhunderts hegemonial werdenden bürgerlichen Subjektmodell, welches sich an universalisierter Berufsmoral, Zivilisierungsgebot, Zweckrationalität usw. orientiert, andererseits (ebd.: 242–274). Indessen spielt die Diskussion um die gegebenenfalls verschiedenartigen Subjektmodelle der Moderne im Zusammenhang mit der hier bearbeiteten Forschungsfrage nur eine nachgeordnete Rolle, nämlich nur insoweit sie Aufschluss gibt über die für die jeweiligen Formen informationeller Privatheit maßgeblichen Subjektivierungswidersprüche. In diese Hinsicht sollten die beiden Unterkapitel zur sozialen Differenzierung und zum Individuum als einzigartige Einheit hinreichend Material und Argumente zusammengetragen haben, um die These zu stützen, dass der maßgebliche Widerspruch, in dem sich die Subjektconstitution im 19. Jahrhundert wiederfindet, darin besteht, dass die differenzierte Vergesellschaftungslogik vom Individuum zum einen unteilbare Einheitlichkeit einfordert, während sich doch gleichzeitig notwendigerweise verschiedenartige, widersprüchliche oder gar unvereinbare Normenkataloge in die Subjektconstitution der Einzelnen einschreiben – und zwar unabhängig davon, ob es sich bei diesen Einzelnen um bürgerliche Kaufleute oder karitativ tätige Ehefrauen, um proletarische Fabrikarbeiter:innen oder Bedienstete handelt: sie alle sollen im Rahmen einer, sozial betrachtet, »Divided Existence« (van den Berg 1974) ein nichtsdestotrotz un-geteiltes Selbst ausbilden. Dieses gründet sich gleichzeitig nicht mehr auf das Menschsein-an-sich, sondern vielmehr auf (differenzierte) Einzigartigkeit – wobei auch diese Anforderung nicht nur von der Vergesellschaftungslogik erhoben, sondern sogleich auch wieder von ihr selbst durch die vielfach installierten panoptischen Disziplinarapparate konterkariert wird.

71 Da passt es nur allzu gut ins Bild, dass auch innerhalb des religiösen Bereichs im 19. Jahrhundert »der Wunsch des Menschen nach Selbstentzifferung, nach Introspektion« deutlich zunahm (Corbin 1992a: 464), während gleichzeitig »die Selbsterforschung von zahlreichen ›Lebensregeln‹ und immer präziser formulierten Vorsätzen [begleitet wurde].« (ebd.: 465) – Die Suche nach innerlicher Einzigartigkeit wird mit normalisierenden Programmen kombiniert.

Die Individuen sollen einheitlich sein, obwohl sie in vielen *Sozialen Welten* leben; und sie sollen einzigartig sein, obwohl sie sich einem heftigen Normalisierungsdruck ausgesetzt sehen. Wie gehen sie mit diesen Widersprüchen um?

Dieser Frage wird das nun folgende Unterkapitel nachgehen.

3.2.3.4 Bürgerliche Privatheit als Rückzug aus Gesellschaft

Man kann es kaum anders sagen: Die Hinweise darauf, dass die Antwort auf den Subjektivierungswiderspruch des 19. Jahrhunderts darin besteht, *sich vom gesellschaftlichen Leben zeitweise zurückzuziehen*, sind geradezu überwältigend. Maßgebliche Strukturierungsgrößen der bürgerlichen Gesellschaft wirken in dieser Zeit so zusammen, dass schließlich ein Amalgam entsteht, welches das Individuum an Privatheit bindet, während letztere sich als Rückzug ausformt. Alexis Tocqueville bringt diesen Dreiklang 1850 zum Tönen, ohne dabei den Begriff des Privaten in den Mund nehmen zu müssen:

»Der Individualismus ist eine friedliche Gesinnung, die jeden Bürger bestimmt, sich von der Masse seiner Mitmenschen zurückzuziehen und Zuflucht im Kreis seiner Familie und Freunde zu suchen, dergestalt, daß, nachdem er sich eine kleine Gesellschaft nach seinem eigenen Behagen geschaffen hat, er die große Gesellschaft sich gerne selbst überläßt.«
(Tocqueville 1850 zitiert in Perrot 1992g: 631)

Während Tocqueville Privatheit als Rückzug in ein quasi-gesellschaftsfreies Idyll anpries, kam derselbe Vorgang bei anderen weniger gut weg. Die größte Aufmerksamkeit hat in dieser Hinsicht vielleicht Richard Sennetts (2008) These erhalten, dass das 19. Jahrhundert ein narzisstisches Subjekt-Modell hervorgebracht, und dessen Ausbreitung dann seinerseits zu einer Aushöhlung des öffentlichen Lebens geführt habe. Sennett zufolge waren es in erster Linie drei Faktoren, die den Sturz des *public man* einleiteten: Erstens das Aufkommen des Industriekapitalismus, der zum einen extreme Vergesellschaftungsdynamiken, inklusive heftiger Mobilitätsbewegungen und harter Konkurrenzkämpfe (Corbin 1992c: 579), und solchermassen einen gewissen »Privatisierungsdruck« hervorrief (Sennett 2008: 50); und der zum anderen durch bis dato ungekannte Standardisierung von Produkten eine mit psychologischen Motiven aufgeladene »Warenöffentlichkeit« ins Leben rief, die schließlich in einer gleichermaßen passivistischen und psychologisierten Konsumkultur resultierte (ebd.: 51–52). Dazu gesellte sich als zweiter Transformationsfaktor eine neuartige Vorstellung von immanenter Säkularität: »Die unmittelbare Empfindung, die unmittelbare Tatsache, das unmittelbare Gefühl mußte nicht mehr in eine vorab existente Ordnung eingefügt

werden, um verstehbar zu sein. Das Immanente, der Augenblick, das Faktum bildeten an sich und aus sich eine Realität.« (ebd.: 53) Menschen, ihre Erscheinung und Äußerungen werden folglich aus sich selbst heraus nicht nur interpretationsbedürftig, sondern eben auch überhaupt interpretierbar, so dass das Erscheinen eine neuartige symbolische Bedeutung erhält, worauf die Akteure wiederum defensiv reagieren (ebd.: 54). Trotz der aushöhlenden Effekte der beiden genannten Faktoren für das öffentliche Leben wurde die Interaktion mit Fremden, deren Vollzug Sennett ja noch für das 18. Jahrhundert zur kosmopolitischen Praxis hochstilisiert (s. weiter oben), beibehalten, allerdings unter geänderten Vorzeichen – und eben darin besteht der dritte Transformationsfaktor: solche Interaktion war nunmehr auf sich selbst bezogen, statt auf die öffentliche Ordnung, wodurch sie sich nach und nach eine narzisstische Lähmung zuzog (ebd.: 58).

Die im Zuge des folgenden Unterkapitels entfaltete Analyse wird sich an der Sennettschen Rückzugsdiagnose orientieren und diese in ihren Grundzügen mittragen, dabei jedoch weder den Sennettschen Erklärungsrahmen noch seine kulturkritische Deutung übernehmen. Bei Lichte betrachtet, lassen sich die von Sennett angeführten Transformationsfaktoren nämlich sämtlich als Erscheinungen interpretieren, die im Gefolge der plural-differenzierten Vergesellschaftungslogik auftreten: Der Industriekapitalismus steht, wie oben zu sehen war, in engem Zusammenhang mit einer Dynamisierung der Arbeitsteilung und geht zudem mit Differenzierungsprozessen einher, die über den Arbeitsbereich im engeren Sinne hinausweisen. Das, was bei Sennett als »neuer Säkularismus« firmiert, lässt sich als post-ständische Ordnung der Dinge verstehen, in der Menschen und Nicht-Menschen eben nicht mehr im Deutungsrahmen einer apriorisch immer schon als gegeben erscheinenden, präfixierten Kosmologie agieren. Und bei der Beobachtung des Entstehens zunehmend selbstbezogener Interaktionsformen geht es letztlich um den gemeinsam mit Differenzierung aufkommenden Individualismus, den Sennett dann kulturpsychologisch zur narzisstischen Subjektivierungspraxis umdeutet. So helllichtig Sennetts Ausführungen an vielen Stellen auch sind: Ihre vordringlich kulturalistische Fundierung bekommt den entscheidenden gemeinsamen Nenner der ansonsten ja einleuchtend identifizierten Transformationsfaktoren nicht in den Blick, und zwar deshalb, weil sie zu wenig *gesellschaftsstrukturell* angelegt ist.

Diesem Mangel wird das folgende Kapitel abhelfen, indem die Rolle des Subjektivierungsmodus der informationellen Privatheit vor Hintergrund der Spezifik der plural-differenzierten Vergesellschaftungslogik behandelt wird. Wie zu sehen sein wird, lassen sich auf diese Weise nicht nur die Sennettschen Beobachtungen in einen stimmigen Erklärungsrahmen integrieren, sondern auch robustere Thesen zur dominanten informationellen Privatheitsform des 19. Jahrhundert entwickeln.

Warum also Rückzug? Warum wird Rückzug nicht nur zum »dominant theme« der moralistischen Populärtraktate US-amerikanischer Mittelklasse-Literat:innen (Jeffrey 1972: 23), sondern gleichermaßen auch zum Fluchtpunkt wohlhabender Kunstsammler aus der französischen Oberschicht (Corbin 1992a: 510–512)? Und schließlich: warum wird der Rückzug in die Isolation, die »rejection of all forms of personal interaction« gegen Ende des Jahrhunderts (von Warren und Brandeis) nicht nur zum Privatheitsrecht schlechthin erklärt (Vincent 2016: 77), sondern tritt als *right to be let alone* daraufhin auch eine juristische Karriere an, die deutlich auf die Plausibilität hinweist, die die Vorstellung von Privatheit-als-Rückzug für die damaligen Zeitgenoss:innen gehabt haben muss.

Die Erklärung muss aus einer Analyse der gesellschaftsstrukturellen Konstellation des Jahrhunderts heraus entwickelt werden, und was zahlreiche Beobachter:innen mit Blick auf die gesellschaftliche Situation dieser Zeit betonten, ist ihre von Vielen als Instabilität, Unordnung und Unwägbarkeit wahrgenommene Dynamik. Ein längeres Zitat von Alain Corbin zeichnet ein eindrückliches Bild dieser Situation – bezeichnenderweise beginnt die Schilderung mit einem impliziten Hinweis auf den Zusammenbruch der ständischen Ordnung:

»Je weniger der Platz eines Menschen in der Welt durch seine soziale Herkunft bestimmt wurde, desto mehr bleibt es ihm selbst überlassen, seine Stellung in der Gesellschaft zu definieren. Die zunehmende soziale Mobilität (...), die Fragilität und Anfälligkeit der gesellschaftlichen Hierarchien sowie die Komplexität der Rangsymbole beeinträchtigten die Ambitionen und riefen Verwirrung hervor. Die Bemühungen des Einzelnen um die Formung seiner Persönlichkeit und die Rücksicht auf das Urteil der anderen mündeten in Unzufriedenheit, ja, in Selbstverneinung; am Ende stand das Gefühl des Ungenügens. Die Gesellschaft war weniger starr gefügt als im Ancien Régime, was die Furcht vor dem Scheitern verstärkte. Das Leben war ein Konkurrenzkampf, der hohe Belastung und vermehrte berufliche Rivalität zur Folge hatte. Prüfungsängste peinigten den Menschen und schürten die Furcht vor dem Versagen, der Zwang zu ständiger Anpassung und die Angst vor Verlassenheit schmälerten seinen Lebensmut, lähmten seinen Willen.« (Corbin 1992c: 579)

Dem hier vom Sozialhistoriker nachempfundenen und -erzählten sozialen Druck, der sich der Spezifik der Vergesellschaftungssituation des 19. Jahrhunderts verdankt, spürte dann auch Richard Sennett nach. Ihm zufolge trug die industriekapitalistische Wirtschaft Züge des Glücksspiels, deren zugrundeliegende Logik nicht einmal jene durchschauten, die erfolgreich in ihr agierten (Sennett 2008: 49). Die industrielle Steigerung des Umschlags (Transport) und der Verarbeitung von Ressourcen (Maschinen) lief den kommunikativen Kapazitäten der Informationstechnologie regelmäßig davon, so dass es zu erheblichen

Koordinationschwierigkeiten, und in der Folge zu ökonomischen Krisen kam (Beniger 1986: 219–287). Teilweise äußerst heftige Ab- und Aufstiegsbewegungen lockten bzw. drohten, während zugleich die umfassende Kosmologie des *Ancien Régime* zerbröckelte:

»[A]n die Stelle einer Ordnung der Natur [trat] die Einordnung der natürlichen Erscheinungen. Die ältere Naturordnung wurde dadurch glaubhaft, daß sich jeder Tatsache und jedem Ereignis ein fester Platz in einem umfassenden System zuweisen ließ; die Einordnung natürlicher Erscheinungen gewann ihre Glaubhaftigkeit schon auf einer früheren Stufe, dort, wo sich eine Tatsache oder ein Ereignis aus sich heraus verstehen ließ und deshalb real erschien. Die Naturordnung verwies auf säkulare Transzendenz, die Einordnung natürlicher Erscheinungen auf säkulare Immanenz. Die Persönlichkeit war Ausdruck dieses Glaubens an eine Welt der immanenten Bedeutungen.« (Sennett 2008: 268)

Für das Selbst läuft diese Situation auf Individualismus heraus, es hat fortan »seinen Standpunkt in sich selbst« (Luhmann 1989b: 212), was zu einem erhöhten Bedarf an »Selbstvergewisserung« führt, der sich bspw. in einer »Demokratisierung« zunächst der Porträtmalerei, dann der Porträtphotographie artikuliert (Corbin 1992a: 431–435). Wie oben zu sehen war, bestimmt sich das Selbst in der plural-differenzierten Ordnung nicht mehr über Standes- und Sippenzugehörigkeit, noch über das universale Menschsein der Aufklärungsdiskurse. Das Selbst der bürgerlichen Gesellschaft muss differenzbasierte Einheitlichkeit sowie Einzigartigkeit kultivieren – eine »Persönlichkeitskultur« entsteht, und in dieser »besteht die Freiheit des einzelnen am Ende darin, daß er sich anders verhält und anders aussieht als die übrigen; Freiheit wird zum idiosynkratischen Selbstaussdruck und entwirft kein Bild mehr vom Zusammenleben der Menschheit als ganzer.« (Sennett 2008: 338) Allerdings ist damit noch nichts darüber gesagt, inwieweit diese »Freiheit« sich tatsächlich praktisch realisieren lässt. Einheitlich sein und anders sein ist mit Arbeit verbunden, wirft Kosten auf, und insbesondere in einer neuartigen und als eher instabil empfundenen Ordnung passiert es schnell, dass »Komplexität als Bedrohung des Selbst erlebt wird« (ebd.: 323).

Manche haben diesen Vorgang als eine Abwertung der öffentlichen Welt ›draußen‹ verstanden, mit ihren sozioökonomischen Unsicherheiten, schockierenden Transformationsprozessen und komplexen Unklarheiten (Jeffrey 1972: 25); andere haben ganz im Gegenteil ein emanzipatorisches Potential im öffentlichen Leben des 19. Jahrhunderts identifiziert (Hölscher 1979; Habermas 1990). Ein nüchterner analytischer Blick auf die Vorgänge muss zunächst einer gewissen strukturellen Folgerichtigkeit Rechnung tragen, die den Transformationsprozessen ihre Richtung gibt. Dementsprechend scheint es zunächst einmal nicht allzu überraschend zu sein, dass die Privatsphäre eine Aufwertung

erfährt, wenn das öffentliche Leben neuartige, bis dato ungekannte Unwägbarkeiten an den Tag legt, die sich ihrerseits dem Zusammenbruch der alten Ordnung schulden. Darüber, dass es zu dieser Aufwertung des Privaten kommt, herrscht auch weitgehend Einigkeit. Sennett spricht in diesem Zusammenhang von der »Würde des Bürgertums: Dieser Ökonomie ein gesichertes Heim entgegenzusetzen und die Familie als Gruppe in ein Leben rigider Anstandsformen zu zwingen, war ein Willensakt, der Kraft erforderte.« (Sennett 2008: 252) Die Familie wird zum sicheren Hafen, »vor den Wirren der Wirklichkeit abgeschirmt« (ebd.: 266), wird zum Ort des »retreat from life in a shocking and incomprehensive social order« (Jeffrey 1972: 22), übernimmt »die Funktion eines Schutz- und Zufluchtsorts« (Sennett 2008: 316):

»[D]ie Sphäre des Öffentlichen, welche die kompetitive Arbeit, aber auch die Politik und das neue öffentliche Leben der Metropolen einschließt, erscheint nun als ein Raum des Riskanten, vor allem der Amoralität. Demgegenüber wird die ›domesticity‹ der Privatsphäre als das eigentliche Heim der Moralität (...) präsentiert.« (Reckwitz 2006: 268)

An diesem gesellschaftshistorischen Punkt sehen wir nun scheinbar ein »Bürgerliches Doppel-Leben« im Entstehen begriffen, denn es »ergibt sich für die bürgerliche Praxis-/Diskursformation des 19. Jahrhunderts eine *Bifurkation* von Öffentlichem und Privatem, die mit der Gegenüberstellung zweier Geschlechtscharaktere zusammenfällt.« (ebd.: 267; kursiv i.O.) Die hochgradig »gegenderte« Unterscheidung zwischen weiblicher Privatsphäre der Familie einerseits, und männlicher Öffentlichkeit des Arbeitslebens und der Politik andererseits, patriarchal definiert und bis in die Privatheitstheorien des 20. Jahrhunderts hinein zum naturalistischen Strukturprinzip überhöht (so etwa bei Arendt 2002), tritt hier als strukturbildender Vergesellschaftungsmodus in den Vordergrund, und beerbt somit die lange währende Tradition des alt-griechischen Oikos-Despoten und des römischen *Pater Familias*. Von alledem war weiter oben bereits genauso die Rede, wie von der produktiven feministischen Kritik an den zugrundeliegenden patriarchalen Praktiken (vgl. dazu Rössler 2001: 49–55). Die Beobachtung und Analyse der Entstehung *dieser Art* von Privatheit ist sicherlich zutreffend, jedoch findet sich »draußen« mehr als nur *eine* Öffentlichkeit: »Große Bereiche der Lebenswelt lagen (...) außerhalb der Familie« (Perrot 1992a: 293), und diese Bereiche waren selbst vielfältig differenziert. Die als »Doppel-Leben« bezeichnete und somit behauptete Dichotomisierung der bürgerlichen Lebensform in familiäre Privatsphäre und öffentliches Leben erweist sich vor diesem Hintergrund als eine Vereinfachung, denn die scheinbar dichotomische war in empirischer Wirklichkeit eine pluralisierte Sozialexistenz. Die Trennungspraxis zwischen familialer Privatsphäre und öffentlichem Leben verband sich mit zahlreichen weiteren Grenzziehungen

und Differenzierungsformen zwischen Öffentlichem und Privatem. In diesem Sinne wurde sowohl die private wie auch die öffentliche Seite der Unterscheidung polysemisch und praktisch pluralisiert.

Für die Unterscheidung des Öffentlichen zeigt sich dies etwa daran, dass der (männliche) Großstadtbewohner des 19. Jahrhunderts keineswegs bloß die *Soziale Welt* der Arbeit der Familie gegenüberstellt, sondern auch das Leben im physischen, urbanen, öffentlichen Raum:

»Er glaube fest, daß es außerhalb seines Heims, draußen in der großstädtischen Menge wichtige Erfahrungen zu machen gebe; doch anders als bei seinem Vorgänger im Ancien Régime kamen ihm diese Erfahrungen in der Öffentlichkeit nicht als einem gesellschaftlichen Wesen, sondern als Persönlichkeit zugute.« (Sennett 2008: 346)

Genau wie das Öffentliche damit mehrere Bedeutungsdimensionen beinhaltet (Arbeitswelt *und* urbaner Raum als öffentlich gegenüber der Familie), gilt dies aber auch für das Private, wenn im 19. Jahrhundert nicht nur Familie als privat gegen Ökonomie (Öffentlichkeit des Marktes), sondern eben auch Ökonomie als privat gegen den Staat (öffentliche Gewalt) gestellt wird usw. In gewisser Weise gilt der *private* Bürgersalon als öffentlich, und die mediale Presseöffentlichkeit der bürgerlichen Gesellschaft umgekehrt als Teil der *Privatsphäre* (Habermas 1990: 86–90). Die hier aufscheinende praktische und semiotische Pluralisierung und Verschachtelung der Unterscheidung öffentlich/privat, die so viele Privatheitsforscher:innen zur Verzweiflung getrieben hat, entlarvt die Rede von ›Dichtomisierung‹ somit als einseitigen Fokus auf lediglich *eine Anwendungsart* der Unterscheidung. Worum es dahingegen gesellschaftsstrukturell geht, ist nicht Bifurkation, sondern plurale Differenzierung, und *die Praktizierung von Privatheit (und Öffentlichkeit) wird im 19. Jahrhundert zunehmend in den Strudel genau dieser pluralen Differenzierungsdynamik gerissen.*

Legen wir folglich stärker die weiter oben herausgearbeitete Differenzierungs- und Individualisierungsdynamik des 19. Jahrhunderts zugrunde, so erhalten wir gesellschaftsstrukturell gut begründbare Erklärungen dafür, dass die Individuen im Laufe des Jahrhunderts beginnen, Privatheit als Rückzug – nicht nur in die Familie, sondern in letzter Konsequenz dann in sich selbst – zu verstehen. Denn wie wir gesehen haben, richtet die mit der zunehmenden Differenzierung einhergehende Individualisierung einen doppelten Subjektivierungsimperativ an die Akteure: diese sollen trotz plural differenzierter Sozialexistenz(en) sowohl Einheitlichkeit als auch Einzigartigkeit an den Tag legen. Welche Rolle spielt Privatheit-als-Rückzug für den Umgang mit diesem Vergesellschaftungs- und Subjektivierungswiderspruch?

Wir können zur Bearbeitung dieser Frage von der im Vorgängerkapitel mit Simmel analysierten Beobachtung ausgehen, dass es unter plural-differenzierten Bedingungen zu »einer Schwankung der Lebenstendenzen

(...) durch die Mehrheit der sozialen Zugehörigkeiten« der Einzelnen kommt, »die das Individuum mit seelischem Dualismus, ja Zerreiung bedrohen« (Simmel 2013: 326). Den Einzelnen kommt die Aufgabe zu, gegen die normativen Diskrepanzen der vielen verschiedenen *Sozialen Welten*⁷², in denen die Akteure des 19. Jahrhunderts Subjektivierungspraktiken vollziehen, und die gleichzeitig die Ungeteiltheit des Individuums bedrohen, »personale Einheit« zu behaupten. Wie aber lsst sich diese Aufgabe konkret bewltigen, wenn sich in die Subjektconstitution der Akteure stndig diskrepante Normenkataloge einschreiben? Denn schlielich gilt dann, dass die

»Persnlichkeit (...) durch Handeln nicht kontrolliert werden [kann]; die Umstnde machen es vielleicht erforderlich da das Individuum verschiedene Erscheinungen annimmt und dadurch sein Selbst destabilisiert. Die einzige Form der Kontrolle besteht darin, da es stndig bestrebt ist, die eigenen Empfindungen zu formulieren. Das aber geschieht weitgehend retrospektiv; was man getan hat, begreift man, wenn die Situation vorbei ist.« (Sennett 2008: 272)

In einer Vergesellschaftungssituation, in der sich das Individuum selbst bestimmen muss, Einheit nicht mehr von einer ueren Ordnung garantiert ist, und eben diese Ordnung ganz im Gegenteil als normativ zersplittert daherkommt, wird die Erzeugung und Aufrechterhaltung homogener Einheitlichkeit schwierig. Subjektivierung wird dann jeweils situativ vollzogen und die normative Rahmung der Situation variiert stndig; diese Varianz droht schlielich auf Subjektivierung selbst durchzuschlagen:

»Die Persnlichkeit variiert, weil es keine Differenz zwischen dem ueren Erscheinungsbild der Gefhle und dem inneren Wesen des Menschen, der sie empfindet, gibt. Man ist der, als der man erscheint; Menschen, die unterschiedliche Erscheinungsbilder hinterlassen, sind deshalb unterschiedliche Menschen.« (ebd.: 271)

Wie aber sollen Menschen, die sich mit einer Einheitlichkeitsforderung konfrontiert sehen, vor diesem Hintergrund noch moralische Integritt fr sich in Anspruch nehmen knnen? Wie sollen sie sich *nicht* permanent bei uneinheitlichem Verhalten ertappen, und dementsprechend: wie sollen sie sich *nicht* als Lgner:innen fhlen?

- 72 Ich vertrete die These, dass die Akteure im 19. Jahrhundert zwar sozial gespaltene Existenzweisen pflegen, letztere aber *normativ noch nicht anerkannt werden (knnen)* – daher das Bestehen auf Einheitlichkeit. Im 20. Jahrhundert werden Massenmedien (Presse, Radio, Fernsehen) die plurale Sozialexistenz der Akteure jeder und jedem unmissverstndlich vor Augen fhren, weshalb Individualitt dann auf eine neue Grundlage gestellt werden muss und wird (»Projekt-Selbst«  la Giddens, »Karriere-Selbst«  la Luhmann). Dies wird Thema des folgenden Unterkapitels zur informationellen Privatheit des 20. Jahrhunderts sein.

Es ist vor dem Hintergrund dieser Ausführungen nicht allzu verwunderlich, wenn die Individuen des 19. Jahrhunderts eine diffuse Selbst-Verunsicherung an den Tag legen. Wenn die eigene Persönlichkeit zum letzten Gehalt des Agierens in der Gesellschaft wird, dieser Gehalt sich aber regelmäßig in Widersprüche verstrickt, dann wird es schwierig, zu wissen, wer man ›eigentlich‹ ist. Wie soll man unter diesen Umständen den anderen gegenüber treten? Sennett sieht eben darin (unter Bezug auf die Arbeiten Balzacs)

»das große Thema des 19. Jahrhunderts: die Angst vor der unwillkürlichen Charakteroffenbarung. Eine Grenze zwischen dem inneren Charakter und der augenblicklichen äußeren Erscheinung ist nicht erkennbar; wenn sich also die äußere Erscheinung verändert, so offenbaren sich jedem genauen Beobachter auch die inneren Wandlungen. (...) Immanenz der Persönlichkeit, Unbeständigkeit der Persönlichkeit, unwillkürliche Offenbarung der Persönlichkeit« (ebd.: 284).

Die Angst vor der Offenbarung wird hier als Angst vor dem Sichtbarwerden einer uneinheitlichen, widersprüchlichen Persönlichkeit erkennbar.⁷³

Symptome hierfür finden sich zuhauf. So erweist sich etwa die Mode des 19. Jahrhunderts phasenweise als überaus profillos, »alle Ansätze zur Farbigkeit münden, mindestens in der Herrenmode, ins neutrale grau, und gegen alle formalen ›Auswüchse‹ wenden sich rasch die Vertreter einer Ästhetik des Maßvollen.« (Bausinger 1987: 135) Die maschinell hergestellten Textilien weisen ein hohes Maß an Standardisierung auf, »so daß viele Leute in ihrem Erscheinungsbild einander stark ähnelten. Wer waren sie? Nach dem Aussehen ließ sich das nicht mehr entscheiden.« (Sennett 2008: 261–262) Und genau das sollte es auch nicht, denn der Aufenthalt in einer Vielzahl normativ widersprüchlicher *Sozialer Welten* hätte bei markanter Profilbildung unweigerlich zu teilweiser ›Nichtpassung‹ geführt. Eine graue oder schwarze, möglichst einheitliche Kleidungsweise fungiert demgegenüber als neutrale Projektionsfläche, so dass die eigene

73 Sennett legt allerdings für das Aufkommen dieser Angst nie eine befriedigende Erklärung vor und postuliert stattdessen einfach stillschweigend, dass die Offenbarung des Innersten *per se* ein sozialpsychologisches Problem darstellen müsse. Es ist demgegenüber jedoch zumindest denkbar, dass Formen des Zusammenlebens so gestaltet sind, dass die Offenbarung eines ›innersten Wesenskerns‹ (was immer dies heißen oder sein mag) unproblematisch bleibt. Es müssen mit anderen Worten nicht nur soziale Gründe für die Erzeugung personaler Innerlichkeit identifiziert werden, sondern ebenso auch soziale Gründe dafür, dass Akteure *Angst* vor dessen Entbergung haben müssen. Genau an dieser Stelle geht das oben entfaltete Erklärungsmodell über Sennett hinaus: denn es erklärt Personalität, Offenbarung und die Angst davor aus einem Vergesellschaftungswiderspruch heraus, der der pluralen Differenzierung des Sozialen geschuldet ist, wie sie im 19. Jahrhundert auf den Plan tritt.

Anpassungsfähigkeit an disparate soziale Kontexte erhalten bleibt. Entsprechend wurde im Paris der 1820er und 1830er Jahre die

»äußere Erscheinung des Mannes (...) einfacher, ihre Farbigkeit schwand. Feiner schwarzer Wollstoff war nun das Ausgangsmaterial für die Straßenkleidung der mittleren und oberen Gesellschaftsschichten und ebenso für den »Sonntagsanzug«, den der Proletarier beim Kirchengang trug. (...) In der Öffentlichkeit wollten sie auf keinen Fall hervorstechen, um keinen Preis auffallen.« (ebd.: 290)

Die »Scheu vor der Auffälligkeit« (ebd.) mündet schließlich in die Entstehung anonymer Menschenansammlungen, es entsteht gar eine regelrechte »Vorliebe für die Anonymität«: »Eine Menschenmenge, alle Gestalten ziemlich dunkel gekleidet – wer sind sie? Woran kann man ihren Beruf, ihre gesellschaftliche Stellung, ihren Lebenskontext ablesen? Anhand ihrer optischen Erscheinung läßt sich das nicht ausmachen. Sie sind abgeschirmt.« (ebd.: 291) Einförmige Körperbilder sind *en vogue* (ebd.: 292), denn sie schützen vor dem Zutagetreten normativer Unvereinbarkeiten, weil ihre Neutralität Anpassungsfähigkeit an beliebige Kontexte garantiert.

Dass die Neutralisierung des eigenen Erscheinungsbildes in der skizzierten Vergesellschaftungssituation nur zu einer weiteren Verschärfung der defensiven Dynamik führen musste, dürfte auf der Hand liegen. Denn wenn alle gleich aussehen, weiß man eben auch nicht mehr, wer das Gegenüber eigentlich ist und welches Verhalten ihr oder ihm gegenüber angemessen wäre (ebd.: 298):

»Der eigenen Gefühle ist man sich nur dann sicher, wenn man ein Geheimnis aus ihnen macht; einzig in seltenen Augenblicken, an verborgenen Orten kann man sich erlauben, zu interagieren. Doch eben diese Zurücknahme von Ausdrucksbereitschaft veranlaßt die anderen dazu, näherzurücken, um zu erfahren, was man empfindet, was man will, was man weiß. Diese Fluchtbewegung ist geradezu der Ursprung der zwanghaften Intimität – der bloße Ausdruck einer Emotion, irgendeiner Emotion, wird umso wichtiger, je mehr Anstrengung darauf verwendet werden muß, die Abwehrschranken des anderen so weit zu durchbrechen, daß er sich bereitfindet, zu interagieren.« (ebd.: 267)

In diesem Sinne »weckte die Furcht vor der Verletzung des Ichs und seiner Geheimnisse den ungeheuren Wunsch, die im anderen versteckte Persönlichkeit zu entziffern und in seine Intimität einzudringen.« (Corbin 1992a: 444) Und es war eben diese, »Furcht, seine innersten Geheimnisse, diesen durch mancherlei Vorsichtsmaßnahmen geschützten Schatz, durch Indiskretion verletzt zu sehen« (ebd.: 458), die »das Begehren nach dem Wissen wollen weckte.« (ebd.: 459) Die immer neutraleren Erscheinungen wurden folglich immer akribischer nach persönlichkeitsoffenbaren Merkmalen abgesucht (Sennett 2008: 262–264).

Dies alles führte zur Neutralität der Erscheinung und in der Folge zu Passivität. Sennett zufolge wird der soziale Großstadtakteur damit zum Zuschauer, und als

»isolierte Gestalt erhoffte sich der Zuschauer, für sich etwas zu vollbringen, wozu er sich nur imstande sah, wenn er nicht in einen aktiven Austausch mit anderen eintrat. In der sozialen Interaktion verwirrten sich seine Empfindungen und verloren ihre Stabilität; von seiner Passivität erhoffte er sich eine Intensivierung seiner Empfindungen.« (ebd.: 347)

Die Interaktion mit Anderen verleiht den Akteuren gewissermaßen Indices der jeweiligen *Sozialen Welten*, mit denen sie interagieren, und zu viele Indices drohen Widersprüche zu generieren (van den Berg 1979: 180–187). Das Passivbleiben beugt dem Aufkommen der Problematik ebenso vor, wie die Neutralität der Kleidung – oder die emotionale Reserve, das Zurückhalten des Gefühls: »Wer keinerlei Reaktion zeigt, wer seine Gefühle verbirgt, der wird unverletzlich, kann sich gar nicht ungeschickt benehmen.« (ebd.: 371)

Bis an diese Stelle haben wir in erster Linie die defensiven Reaktionen der Individuen im öffentlichen Raum nachverfolgt, eine zunehmende Reserviertheit, die die normativen Diskrepanzen zwischen den verschiedenen *Sozialen Welten*, an denen die mit dem Unteilbarkeitsgebot konfrontierten Einzelnen partizipieren, nicht zutage treten lassen sollen. Es handelt sich dabei gewissermaßen um sozialpsychologische Schutzhaltungen und Vermeidungsstrategien, um »privacy in public« (Helen Nissenbaum), d.h. um eine ganz bestimmte Form informationeller Privatheit, die auf den äußerlichen oder inneren Rückzug in der Öffentlichkeit setzt. Wer solche Schutzvorrichtungen nicht einzusetzen wusste, war von psychischen Krankheiten, wie etwa der Hysterie bedroht, laut Lehrmeinung des 19. Jahrhunderts bezeichnenderweise »die Manifestation einer Dissoziation des Ich. Sie signalisierte einen inneren Bruch im Subjekt.« (Corbin 1992c: 590)

Privatheit wohnt im Sinne der Teilhabebeschränkung zwar immer ein defensives (privatives) Element inne, jedoch dient dieses zumeist gerade dem konstitutiven Aspekt der Subjektivierung. In diesem Sinne beziehen sich die bisher behandelten Verhaltensweisen (neutrale Kleidung, Schweigen, Passivität, Reserviertheit) eher auf den defensiven Aspekt informationeller Privatheit, sie bieten dem Individuum informationellen Schutz gegen die von Simmel angeführte »Zerreißung« der Persönlichkeit, aber sie geben keinerlei Auskunft darüber, wie die Einzelnen informationelle Privatheit als Subjektivierungsmodus nutzten, um sich aktiv Erfahrungsspielräume zu erhalten.

Um diesen Aspekt der informationellen Privatheit wird es im nun Folgenden gehen. Der bislang vielfach diagnostizierte Rückzug gestaltet sich mit Blick auf die individuelle Konstitution der Subjekte trotz

gleichzeitiger Differenzierung der sozialen Verhältnisse noch einmal kategorischer, sofern er auf den materialen, räumlichen Austritt aus der Geselligkeit hinauslief. Wir hatten bereits gesehen, dass mit der Begründung des Selbst in sich selbst das normativ widersprüchliche Agieren in verschiedenen *Sozialen Welten* die Stabilität dieses Selbst zu gefährden drohte. Sofern sich in der Welt ›draußen‹ die »trends toward rapid change, extreme diversity, and new psychic demands« entfalten (Jeffrey 1972: 24), bietet der Rückzug in die eigenen vier Wände Einheitlichkeitschancen: »the individual found meaning and satisfaction in his life at home and nowhere else.« (ebd.: 22) Der Grund dafür ist ganz einfach in dem Umstand zu finden, dass das Zuhause zum einzigen Ort wird, an dem der Anforderung der Einheitlichkeit und Einzigartigkeit noch nachgekommen werden kann. Denn »[u]m zu wissen wer man ist, muß man sich der Vielfalt entziehen und auf das Wesentliche beschränken.« (Sennett 2008: 322) Nicht nur geht es in der familialen Privatsphäre noch am ehesten um die ›ganze‹ Person, es ist auch jener institutionelle Bereich, der am weitgehendsten von der Vielfalt *Sozialer Welten* abgeschirmt ist. Jeffrey zitiert aus dem US-amerikanischen »bestseller of the 1850's, *Reveries of a Bachelor*« von Donald Grant Mitchell eine Passage, in der der Sprecher sich mit Blick auf das Zuhause sicher ist, »that *there* at least you are beloved; that there you are understood; that there your errors will meet ever with gentlest forgiveness; that there your troubles will be smiled away; that there you may unburden your soul fearless of harsh, unsympathizing ears; and that there you may be entirely and joyfully – yourself.« (Mitchell zitiert in Jeffrey 1972: 29; kursiv i.O.) Selbstsein gelingt also am besten unter Abwesenheit fremder Ohren – ein deutlicher Hinweis auf den Zusammenhang zwischen informationeller Privatheit und individuellem Einheitlichkeitsgebot.

Indessen gründet sich dieses Gelingenspotential nicht nur darauf, zu Hause weitestgehend von der Gegenwart normativ diverser *Sozialer Welten* entlastet zu sein, sondern ebenso darauf, retrospektiv Ordnung in die Normverwirrung bringen zu können: »Wenn sich der Charakter im Präsens, in der Gegenwart unwillkürlich offenbart, läßt er sich nur in der Zeitform der Vergangenheit, in der Rückschau kontrollieren.« (Sennett 2008: 299) Wo aber könnte dies besser möglich sein, als in den eigenen vier Wänden? Die – sowohl bei Arbeiter:innen (Brockstedt 1981: 143–145) als auch bei bürgerlichen Familien (Sennett 2008: 322) beobachtbare und auf verschiedenste Gründe rückführbare – Tendenz zur Kernfamilienbildung kommt dem entgegen:

»Die Kernfamilie vereinfacht das Ordnungsproblem, indem sie die Zahl der Handelnden verringert und damit auch die Zahl der Rollen, die jeder innerhalb der Familie spielen muß. Auf jeden Erwachsenen entfallen nur zwei Rollen, Ehegatte und Vater bzw. Mutter; wenn keine Großeltern im Hause sind, so wird das Kind den Vater oder die Mutter niemals als Kind

anderer Menschen erleben. Das Kind selbst hat stets nur mit einem einzigen Bild von Erwachsenenliebe und Erwachsenenenerwartung zu tun; es braucht nicht zu ermitteln, worin sich das erwartete Verhalten gegenüber den Eltern vom erwarteten Verhalten gegenüber den Großeltern oder Onkeln und Tanten unterscheidet. Mit anderen Worten, die Kernfamilie erzeugt Ordnung im Erscheinungsbild der Menschen durch Vereinfachung der Beziehungen zwischen ihnen. Je weniger komplex sie sind, desto stabiler sind sie; je weniger es gibt, mit dem man sich auseinandersetzen muß, desto besser kann man seine Persönlichkeit entwickeln.« (ebd.: 320–321)

Ermöglicht wird die Reduktion der häuslichen Privatsphäre nicht zuletzt durch steigenden Wohlstand der Mittelklasse (Vincent 2016: 60). Privatheit stand dabei ganz oben auf der Wunschliste faktischer oder prospektiver Wohnungseigentümer:innen, und ganz generell war der Wandel »driven and in turn facilitated by a promotion of seclusion as the key objective of the home.« (ebd.: 61) Das Einzelbett und das Einzelzimmer setzten sich nach und nach auch im Kleinbürgertum und im Proletariat durch (Corbin 1992a: 448–450). Im Privaten konnte man sich auf den öffentlichen Auftritt vorbereiten (ebd.: 454) und man konnte sich der (aufgrund der sozialen Zersplitterung des öffentlichen Lebens) ständig notwendigen Selbstvergewisserung widmen:

»[A]usschlaggebend war die Angst vor jeglicher Art von Verlust, die den Bürger ebenso sorgfältig sein Haushaltsbuch führen ließ, wie er die Vergeudung seines Spermas fürchtete oder ganz einfach das tägliche Schwinden seines Lebens bedauerte. Um solchen Verlust möglichst gering zu halten, führte man Tagebuch« (ebds.: 465).

Die mithilfe des Tagebuchs und vergleichbarer Introspektionstechniken erfolgende Selbstkonstitution kann als paradigmatische Selbst-Praxis der Vergesellschaftungssituation des 19. Jahrhunderts gelten, paradigmatisch, weil in ihr der Rückzug als Reaktion auf den differenzierten Vergesellschaftungsdruck überdeutlich wird – in der Zurückgezogenheit wird retrospektiv ein einheitliches Selbst geformt:

»Die permanente, geradezu zwanghafte Selbstüberprüfung war eine Funktion der Art und Weise, wie der Mensch sich selbst sah und wie er von seinen Mitmenschen und seiner Umwelt gesehen wurde. Der ununterbrochene innere Monolog erlaubte es dem Einzelnen, sein äußeres Erscheinungsbild zu überprüfen und sich damit für andere noch mehr zu verrätseln. Das notwendige Geheimnis, das den Menschen umgeben sollte, zwang ihn förmlich zur Introspektion.« (ebd.: 466)

Erweist sich das Tagebuchschreiben vor diesem Hintergrund somit als hochgradig selbstbezügliche Praxis, als Selbst-Technologie im Foucaultschen Sinne (Foucault 1993), so ist doch wichtig, trotz – oder gerade wegen – dieser Feststellung nicht den gesellschaftlichen Charakter der fraglichen Praktiken aus den Augen zu verlieren. Das Tagebuchschreiben

trug zur sozialen Konstitution von Subjekten bei, und obwohl es zurückgezogen und im besten Falle im stillen Kämmerlein geführt wurde, war Gesellschaft dabei jederzeit virtuell anwesend:

»Das Streben des Tagebuchschreibers nach Selbstfindung wurde durch die vielen historischen Tatsachen gefördert, die zur Stärkung des individuellen Identitätsgefühls beitrugen. Vor allem die Beschleunigung der sozialen Mobilität erzeugte Unsicherheit, die den Tagebuchschreiber bewog, sich seiner eigenen Stellung zu vergewissern und über das Urteil anderer Spekulationen anzustellen. Die stumme Gegenwart der Gesellschaft drang bis in die private, einsame Existenz des Tagebuchschreibers. Die durch die Urbanisierung erzwungenen neuen zwischenmenschlichen Beziehungen brachten narzißtische Kränkungen mit sich und erzeugten Frustrationen, vor denen man Zuflucht im eigenen Innern suchte.« (ebd.: 467)

Dementsprechend sah sich bspw. Maine de Barin ohne die Möglichkeit der Reflexion per Selbst-Archiv gänzlich seiner selbst beraubt: »Ich bin bestrebt, durch das Eintauchen in das Privatleben und in meine Familie ich selbst zu werden (...). Bevor ich das nicht erreicht habe, bleibe ich hinter mir selbst zurück und bin nichts.« (de Barin zitiert in Corbin 1992a: 468)

Obwohl letztlich sicherlich eine v.a. bürgerliche Selbst-Praktik, kann das Tagebuchführen doch als symptomatisch gelten sowohl für die Vergesellschaftungslogik des 19. Jahrhunderts als auch für die Rolle, die Privatheit-als-Rückzug darin spielte. Ausgehend von der bürgerlichen Kultur (Reckwitz 2006: 242 ff.; Kocka 1987b: 43–44), verbreitete sich der Wunsch nach Privatheit im Sinne von individuellen Rückzugsmöglichkeiten nach und nach in verschiedenen gesellschaftlichen Schichten.⁷⁴ Geht

74 Die Schwerpunktlegung auf die bürgerliche Perspektive ist in diesem Zusammenhang nicht von der Behauptung der quantitativen Dominanz einer »Bürgertum« genannten« Schicht, Gruppe oder Klasse geprägt, denn zum einen erweist sich die Bestimmung einer solchen Formation als überaus schwierig: zu den »Bürgerlichen« sind historisch sowohl ständische Stadtbürger aus spätfudalen Zeiten (Kocka 1987b: 22–23) zu zählen, wie auch Wirtschafts- und Bildungsbürger ab etwa 1800 (ebd.: 23 ff.) und Staatsbürger (citoyens) seit der Aufklärung (ebd.: 28 ff.). Ob das Kleinbürgertum noch eigentliches Bürgertum darstellt, ist umstritten (Kocka 2014: 114) usw. Je nach Kategorisierung stellt »das Bürgertum« im 19. Jahrhundert fünf bis sieben Prozent nach engerer, 15 bis 20 Prozent nach großzügigerer Bestimmung (ebd.: 115). Dass es dennoch sinnvoll ist, die Vergesellschaftungslogik des 19. Jahrhunderts als bürgerliche zu bezeichnen, lässt sich dann plausibel machen, wenn man Bürgerlichkeit eher als kulturelles Programm (Kocka 1987b: 42 ff.; Bausinger 1987) versteht; es geht dann um »Verbürgerlichung« (Lepsius 1987: 82 ff.) als kultur-hegemoniale Vergesellschaftungs- und Subjektivierungsweise (Reckwitz 2006: 68–72) – nicht um

man davon aus, dass es zumindest in Teilen »bürgerliche Normierungen« gibt, »die im Laufe des 19. Jahrhunderts weit über die im engen Sinne bürgerlichen Schichten hinaus vordringen« (Bausinger 1987: 122), dann wird damit auch die Möglichkeit eröffnet, plausibel zu machen, warum informationelle Privatheit-als-Rückzug auch für jene Akteure zur dominanten Privatheitsform wurde, die eine solche Form der Privatheit materiell gar nicht zu praktizieren in der Lage waren oder ihr ganz einfach aus kulturhistorischen Gründen wenig verbunden hätten sein dürfen. Die »partielle Verbürgerlichung unterer Volksklassen« und die gleichermaßen partielle »Verbürgerlichung der Aristokratie« (ebd.: 131) machte informationelle Privatheit m.E. deshalb für alle gesellschaftlichen Akteure erstrebenswert, weil von den durch die plural-differenzierte Vergesellschaftungslogik hervorgerufenen Subjektivierungswidersprüchen zwischen einzigartiger Einheitlichkeit (Individuum) einerseits und sozial zersplitterter Existenzweise (Differenzierung) andererseits nun einmal *alle* Akteure betroffen waren – nicht zuletzt deshalb orientierten sich Arbeiter:innen auch an der bürgerlichen Kultur (ebd.: 134); nicht zuletzt deshalb übersetzen sich Versatzstücke der Bürgerlichkeit, wie etwa das Tagebuch, auch ins Kleinbürgertum oder in Form symbolischer Äquivalente in die Arbeiterklasse (Corbin 1992a: 469); und nicht zuletzt deshalb deutet Michelle Perrot die durchaus emanzipatorische Funktion an, die informationelle Privatheit auch für Arbeiterschichten im 19. Jahrhundert hätte haben können, wenn sie Ende des 20. Jahrhunderts schreibt: »Arbeiter erfahren heute ihre Wohnungen, die bisweilen sogar ihr Eigentum sind, als Schlupfloch aus der Fabrikdisziplin.« (Perrot 1992d: 7)

Eine kulturkritische Abwertung des Privaten als ›liberal-demokratische‹ oder ›bürgerliche Illusion‹ usw. erweist sich vor diesem Hintergrund als vorschnell und einseitig.⁷⁵ Zum einen lebten die Unterschichten

quantitative Majorität. Das soll nicht heißen, dass bürgerliche Kultur für alle gesellschaftlichen Akteure schichtungsunabhängig gleichermaßen realisierbar gewesen wäre (Kocka 1987b: 47), sie generierte im Gegenteil für lange Zeit und große Bevölkerungsgruppen eher kontrafaktisch zu nennende Ansprüche – und dennoch kann ihre Vergesellschaftungslogik für das 19. Jahrhundert als dominant angesehen werden, denn zu dieser Zeit gilt: »Nur wer über einige Grundelemente bürgerlicher Kultur verfügt – nämlich vor allem über ein Minimum an individueller Autonomie (...) und über ein Minimum an urteils- und diskursermöglichender Bildung (...) kann die Möglichkeiten eines mündigen Staatsbürgers wahrnehmen« (ebd.: 48).

75 Oder schwächer formuliert: Auch die Kritik der Bürgerlichkeit täte gut daran, nicht immer gleich das Kind mit dem Bade auszuschütten. Wenn etwa Louis Althusser kategorisch feststellt, dass »[t]he distinction between the public and the private is a distinction internal to bourgeois law« (Althusser 2001: 97), dann lässt sich das leicht als Absage an das Private *per se* missverstehen – während doch mittlerweile klar sein sollte, dass die Vorstellung

in den Städten noch des 19. Jahrhunderts – bspw. in Göttingen (Sachse 1981: 33 ff.), Berlin (Fischer 1981: 16) oder Paris (Guerrand 1992: 362) – in z.T. äußerst beengten Verhältnissen, die der nicht-beobachtbaren Subjektkonstitution wenig Raum boten. Zum anderen sahen sie sich »am Arbeitsort eingegliedert (...) in eine vom Unternehmer gesetzte Hierarchie, in eine vom Produktionsablauf diktierte Disziplin, welche die Interaktion mit Mitarbeitern von oben her strukturierte, in eine Fabrikordnung, welche Kommunikation unter den Arbeitern rundweg verbot.« (Fritzsche 1981: 105) Für Karl Marx bedeutete dies »technische Unterordnung des Arbeiters unter den gleichförmigen Gang des Arbeitsmittels« (Marx 2003: 405). Diese schaffe im Verein mit der

»eigentümliche[n] Zusammensetzung des Arbeitskörpers aus Individuen beider Geschlechter und verschiedenster Altersstufen (...) eine kasernenmäßige Disziplin, die sich zum vollständigen Fabrikregiment ausbildet, und die (...) Arbeit der Oberaufsicht, also zugleich die Teilung der Arbeiter in Handarbeiter und Arbeitsaufseher, in gemeine Industriesoldaten und Industrieunteroffiziere, völlig entwickelt.« (ebd.: 405)

Die Arbeiter:innen waren somit jener Form der Überwachung ausgesetzt, die Giddens von eher abstrakter oder indirekter Informationsakkumulation unterscheidet; es ging um die *direkte* »supervision of the activities of subordinates by their superiors« (Giddens 1981: 169), mithin also um Überwachung als disziplinäre Formung von Verhalten: »In the early days of capitalism (...) the surveillance of workers was mainly the direct and personal overseeing of labour by bosses, foremen, and other supervisors.« (ebd.: 176)

In der Fabrik den normativen Erwartungen an kapitalistische Industriearbeit ausgesetzt, erstreckte sich die Disziplinierung bis ins Jenseits dieser Institution. Unternehmen, die zum Erhalt ihrer Arbeitskraft die medizinische Versorgung der Arbeiterschaft institutionalisierten, stellten zu diesem Zweck mitunter Ärzte als »Kontrollorgane« ein. Die Ärzte waren dabei nicht nur für punktuelle Behandlung im Krankheitsfall zuständig, sondern hatten Sorge für den Gesundheitszustand der Arbeiterpopulation in einem umfassenderen Sinne zu tragen. Die von ihnen ausgeübte »soziale Kontrolle machte nicht an den Fabrikatoren halt, sondern wirkte auch in die Familien der Arbeiter hinein. Obgleich die Familienangehörigen von den Kassenleistungen ausgenommen waren (...), waren auch sie der ärztlichen Kontrolle durch Hausbesuche unterworfen.« (Frevert 1981: 310)

Wenn es stimmt, dass Autonomieansprüche Voraussetzung für den Citoyen-Status in der bürgerlichen Gesellschaft darstellen (Kocka 1987b: 48), so kann man sich an diesem Punkt berechtigterweise fragen, wie denn die in derart rigide Disziplinarregime eingespannten Arbeiter:innen

einer Privatheit *per se* den Komplexitäten von Privatheitspraktiken gar nicht gerecht zu werden vermag.

hätten in der Lage sein sollen, autonome Individualität zu entwickeln, insbesondere wenn es zutrifft, dass »Arbeit (...) das Leben [bestimmt]. Die Arbeiter kannten keine wirkliche Freizeit (...) oder gar Ferien.« (Perrot 1992b: 199) Individualität stand aber für die Arbeiter:innen, die ja ebenso wie alle anderen auch im Rahmen des plural-differenzierten Vergesellschaftungsmodus agierten, nicht nur mit Blick auf politische Rechte, sondern auch hinsichtlich ihres sozialen Subjektstatus auf dem Spiel. Es ist des Öfteren festgestellt worden, dass bürgerliche Diskurse im 19. Jahrhundert weniger stark als im 18. Jahrhundert die Noblesse der Adelskultur als Abgrenzungsfolie verwendeten, um sich stattdessen aus einer hegemonial gewordenen Position heraus gegen das in den Unterschichten und Kolonien lokalisierte —»Barbarische« selbst als »zivilisiert« zu konstituieren (Reckwitz 2006: 244; Guerrand 1992: 331). Die Vermutung liegt nahe, dass solch aggressives *Othering* gerade deshalb erfolgte, weil die empirische Wirklichkeit dafür eher wenig Anlass bot; denn

»für die Arbeiter hatte die Orientierung an bürgerlicher Kultur eine doppelte Funktion. Auf der einen Seite demonstrierten sie mit der Übernahme bürgerlicher Kulturmuster und Kulturinhalte, daß sie – nach den Maßstäben der Zeit – kulturfähig waren. Die Aufführung schwieriger Chorwerke und bürgerlicher Schauspiele sollte die Respektabilität genauso beweisen wie das betont dezente Auftreten auf Festen und nach Festen. (...) Zum anderen bot die bürgerliche Kultur den Arbeitern auch eine direkte Orientierungshilfe. Der in der bürgerlichen Kultur der Aufklärung entwickelte Gedanke der Bildung und Bildsamkeit war (...) ein Halteseil für die Arbeiterschaft; sie glaubte an die befreiende Wirkung von Bildung.« (Bausinger 1987: 134)

Das soll nicht heißen, dass die Arbeiter:innen ganz einfach bürgerliche Kulturprogramme übernahmen; die Arbeiterfamilie bspw., war »kein Abklatsch der bürgerlichen Familie« (Perrot 1992f: 118), sondern stellte eine eigene Lebensform dar. Aber Dennoch: als Element der bürgerlichen Gesellschaft galten eben auch für die unteren Schichten dieselben Vergesellschaftungslogiken, dieselben Subjektanforderungen und dieselben Modi der Verteilung von Lebenschancen, selbst wenn sie in der Praxis kontrafaktisch gerade keine Ansprüche auf deren Wahrnehmung anmelden konnten.

Dabei eigneten sich die Arbeiter:innen nicht nur Elemente der bürgerlichen Kultur selbst an, solche Elemente wurden von den Herrschaftspositionen aus auch aktiv zu verbreiten versucht. So bestand etwa die Hauptfunktion der Einrichtung von Krankenkassen zumindest zu Beginn darin, die Unterschichten über die damit verbundenen Sparpraktiken »zu disziplinierten, risikobewußten, zukunftsplanenden Lohnarbeitern zu erziehen.« (Frevert 1981: 313) Dieses Antrainieren einer »Sparmentalität« lässt sich durchaus als Verbreitung bürgerlicher Normen verstehen, denn »Sparen ist die Mentalität der anderen, der Besitzenden,

genauer: der Geldbesitzenden, zunächst nicht oder nur dann auch jener Arbeiter, wenn sie bereits vom frühbürgerlichen Milieu beeinflusst sind.« (Tenfelde 1981: 349) Dass die Sozialdemokratie und die Gewerkschaften (Schulz 1981: 500) und auch Ferdinand Lasalle (Ditt 1981: 536) ob der bürgerlichen Herkunft der Sparmentalität letzterer sehr skeptisch gegenüberstanden, überrascht wohl kaum – und dennoch wurden Spar-Praktiken zunehmend angeeignet, wurden »Ausdruck des Aufstiegswillens und der Aufstieghoffnung der Arbeiterschaft« (ebd.: 353) und entfalten so Eigendynamik trotz der Tatsache, dass sich die Sparmöglichkeiten der Unterschicht mitunter als überaus eingeschränkt erwiesen (Kiesewetter 1981: 468).

Am Beispiel des Sparens lässt sich mithin ein Grundzug der plural-differenzierten Vergesellschaftungssituation des 19. Jahrhunderts erkennen: Sofern die Kultur der Bürgerlichkeit die bis ins 18. Jahrhundert vorherrschende aristokratische Kultur als dominante Kraft ablöst und ihrerseits zum gesellschaftlichen Anziehungspunkt wird, erlangen zumindest jene ihrer Elemente, die über die Verteilung von Lebenschancen und erfolgreiche Subjektivierung entscheiden, die Bedeutung gesellschaftsweit »erstrebenswerter« Subjektivierungsinstrumente. Informationelle Privatheit-als-Rückzug wird im 19. Jahrhundert zu einem solchen Instrument:

»Die Menschen wollten Wärme, Sauberkeit und gute Luft; sie wollten familiäre Privatheit und sehnten sich nach Unabhängigkeit; sie hätten gerne einen Raum gehabt, worin sie unbehelligt ihren Liebhabereien nachgehen konnten. So entstand die Idee des Eigenheims. Sie wurde den Arbeitern nicht vom Bürgertum aufgedrängt, sondern war der Traum der Anarchisten. (...) Der Wunsch nach mehr Intimität in der Familie, zwischen Mann und Frau und unter Freunden durchdrang alle Schichten der Gesellschaft und machte sich um die Jahrhundertwende mit besonderem Nachdruck geltend. Man war weniger als früher bereit, sich den Zwängen des Zusammenlebens oder der Nachbarschaft zu unterwerfen, und wehrte sich gegen totale Überwachung, wie sie in kollektiven Anstalten (Gefängnis, Krankenhaus, Kaserne, Internat) die Regel war, sowie gegen die erzwungene Kontrolle des Körpers« (Perrot 1992e: 326).

Die informationelle Privatheit des 19. Jahrhundert bildet sich im Sog dieser bürgerlich geprägten Vergesellschaftungssituation heraus. Sie ist zunächst eng an die starke Aufwertung der familialen Privatsphäre gekoppelt:

»For the husband and wife at the head of the protean social unit, every day brought new questions about how much was known by whom or could be told to them. Even where they could control communication in busy rooms separated by thin party walls, they had to make constant judgements about drawing the boundaries of personal information.« (Vincent 2016: 63)

Indessen wird die räumliche zum Vehikel für die informationelle Privatheit, sofern Privatraum Gelegenheit zum Rückzug aus Gesellschaft gibt. Je mehr diese Möglichkeit gegeben ist, desto größer die Subjektivierungschancen der Akteure, weil damit gleichermaßen die Möglichkeiten gesteigert werden, mit den spezifischen Widersprüchen umzugehen, mit denen sich Subjektconstitution in diesem Jahrhundert konfrontiert sieht: Mit der Forderung nach *Einheitlichkeit* trotz gleichzeitiger plural-differenzierter und normativ widersprüchlicher Sozialexistenz; und mit der Forderung nach *Einzigartigkeit* trotz disziplinargesellschaftlichen Normalisierungsdrucks.

Dem im 19. Jahrhundert virulent werdenden Rückzug ins Private, den Sennett als Entstehung einer narzisstischen Subjektkultur beklagt, lässt sich somit gesellschaftstheoretisch zunächst eine gewisse Folgerichtigkeit attestieren. Die Vergesellschaftungssituation stellt an die Menschen Anforderungen, die sie in der öffentlichen Welt ›draußen‹ schlechterdings nicht erfüllen können, sie werden von »Prüfungsängsten« gequält, haben Angst vor dem Versagen und vor ständiger Anpassung (Corbin 1992c: 579). Werden die Subjekte draußen von den disziplinarischen Techniken zur Normalisierung gezwungen, während sie doch einzigartig sein sollen, und zur Ausbildung normativ widersprüchlicher Verhaltensrollen genötigt, während sie doch Einheitlichkeit kultivieren sollen, so bleibt ihnen wohl nicht viel anderes übrig, als sich von Zeit zu Zeit zurückzuziehen, um aus den diversen sozialen Bausteinen der eigenen Subjektivierungspraxis ein zumindest provisorisch kohärentes, homogenes Ganzes zu fügen. Wer sich unbeobachtet seiner selbst vergewissert, dessen uneinheitliche Verhaltensweisen werden kaum sichtbar; wer unbeobachtet sein Selbst pflegt, kann, vom Normalisierungsdruck scheinbar unberührt, kaum des Kopismus individualistischer Kulturmuster überführt werden. In Form von Rückzug erlaubt die informationelle Privatheit des 19. Jahrhunderts die Konstitution der eingeforderten Subjekthaftigkeit, trotz aller gegenläufigen Vergesellschaftungslogiken.

Es ist vor diesem Hintergrund nicht besonders verwunderlich, dass aus Warren und Brandeis' Bearbeitung des normativen Schwellenkonflikts dieser Zeit Privatheit als *right to be let alone* hervor- und in die Annalen eingeht, obwohl der Text doch eine ganze Reihe von Angeboten macht, wie Privatheit zu verstehen sei. Die europhilen US-amerikanischen Verfassungsrechtler suchen den Bestand abendländischer Privatheitstechniken nach passenden Lösungsinstrumenten ab, um das neuartige und spezifische Problem ihrer Vergesellschaftungssituation zu lösen. Dass sie hierbei auch und insbesondere in Form des »law of slander and libel« auf die dominante Privatheitstechnik des 18. Jahrhunderts, auf *Reputation Management*, zurückgreifen, erweist sich als genealogisch nur konsequent. Ohnehin hatte sich ja das Ehrprinzip der alten aristokratischen Ordnung als bürgerliche »Respektabilität« in

die plural-differenzierte Vergesellschaftungssituation übersetzt (Reckwitz 2006: 250; 252–253). Wie weiter oben behauptet, verschwindet also die informationelle Privatheitstechnik des *Reputation Management* keineswegs einfach aus der Geschichte, sie bleibt in Gebrauch, nur liefert sie für die spezifisch neuartigen Subjektivierungswidersprüche der plural-differenzierten Vergesellschaftungssituation des 19. Jahrhunderts keine wirksame Lösung mehr, denn was die spezifischen Widersprüche zwischen sozialer Differenzierung und individueller Ungeteiltheit angeht, stellt das repräsentative *Reputation Management* ganz einfach nicht die passende Technik dar. Eine neue Privatheitspraktik muss her, der zumindest zeitweise Rückzug vom Sozialen, der zur dominanten informationellen Privatheitsstrategie aufsteigt und schließlich auch rechtlich als *right to be let alone* kodifiziert wird. Modellhaft darstellen lässt sich diese Privatheitstechnik wie folgt:

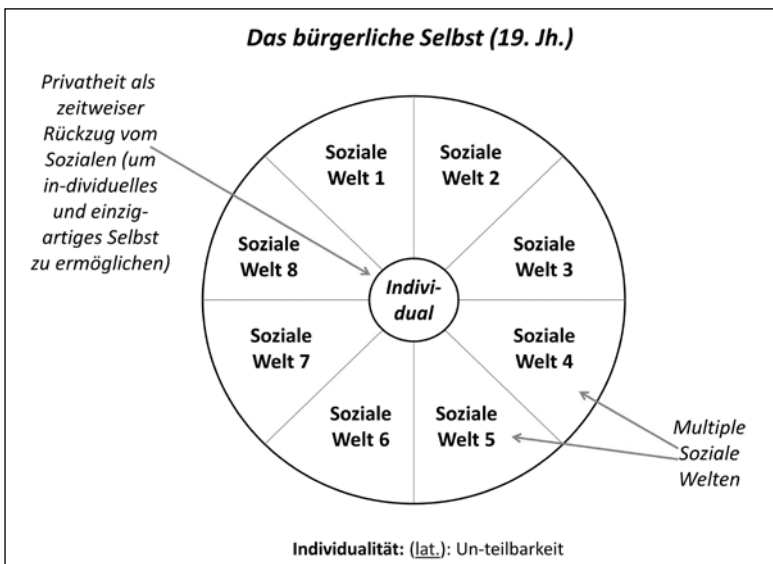


Abb. 9: Rückzug vom Sozialen. Die bürgerliche Privatheit des temporären Rückzugs. Als Individuen angerufen, sind die Akteure im 19. Jahrhundert mit der Anforderung konfrontiert, Einheitlichkeit und Einzigartigkeit in einer von sozialer Differenzierung und disziplinärer Normalisierung geprägten gesellschaftlichen Umwelt zu kultivieren. Als Antwort auf den aus den paradoxalen Verhältnissen resultierenden Vergesellschaftungswiderspruch praktizieren sie informationelle Privatheit als temporären Rückzug aus der Gesellschaft: In der (familialen) Privatsphäre lässt sich individuelle Einheitlichkeit und Einzigartigkeit noch am ehesten pflegen.

Die These, die in diesem Unterkapitel bis an diese Stelle mit Plausibilität ausgestattet werden sollte, lautet also, dass sich *retreat* im Laufe des 19. Jahrhunderts aus den genannten Gründen zur dominanten informationellen Privatheitstechnik konsolidiert und aufgeschwungen hat. Diese Technik ergänzt das Repertoire moderner informationeller Privatheitstechniken, und sie ist genau wie *Reputation Management*, auch heute noch im Einsatz. In diesem Sinne kann Rückzug in der Tat, wie Kirk Jeffrey untertitelt, als »The Nineteenth-Century Contribution« zum modernen Werkzeugkasten informationeller Privatheitspraktiken gelten (Jeffrey 1972). Sie wurde von Warren und Brandeis in dem Moment als maßgebliche und dominante Teilhabebeschränkungstechnik mobilisiert, in dem mit der massenmedialen Presseöffentlichkeit des Boulevardjournalismus bereits eine neuartige Teilhabeform auf den Plan trat, die die bislang wirksame Technik unterließ.

Während wir auch im Falle des 19. Jahrhunderts also nunmehr Aufkommen und Struktur des normativen Konfliktes aus den gesellschaftsstrukturellen Kräften jener Zeit erklären können, muss wiederum die Genese jener neuen Form von Öffentlichkeit rekonstruiert werden, die bereits dabei ist, die Praktizierung der bürgerlichen Privatheit zu untergraben: Die massenmediale Zeitungspressen, in der sich Samuel Warren mitsamt seiner Braut und deren Familie öfter wiederfindet, als ihm lieb ist. Eine auf diese Rolle hin zugeschnittene Analyse dieses Öffentlichkeitsstypus für die genealogische Weiterentwicklung der informationellen Privatheit wird den Abschluss des vorliegenden Kapitels bilden.

3.2.3.5 Die Öffentlichkeit der visuellen Massenpresse des 19. Jahrhunderts als Einflussfaktor und Symptom: Zur Untergrabung der bürgerlichen und weiteren Entwicklung informationeller Privatheit

Wie oben schon angeführt, gilt das 19. Jahrhundert gemeinhin als das Jahrhundert der ›großen Industrie‹, auch wenn für verschiedene Regionen unterschiedliche Entwicklungsgeschwindigkeiten zu konstatieren sind: Der Vorreiter England erlebte bereits in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts eine industrielle Revolution (Osterhammel 2009: 917 ff.), die USA gehörten dann »zur zweiten Generation der Industrialisierer, die unmittelbar auf den Pionier Großbritannien« folgten, sie verfügten bereits ab 1820 über industrielle Textilfabriken an der Ostküste (Osterhammel 2012: 26; vgl. auch Beniger 1986: 219–287). Richtet man den Blick auf Kontinentaleuropa, so kann Deutschland auch in industrieller Hinsicht als innereuropäisch ›verspätet‹ gegenüber England, Belgien und z.T. auch Frankreich gelten. Die Industrialisierung lässt sich hier v.a. auf die zweite Jahrhunderthälfte datieren, allerdings wurde der Rückstand dann umso schneller aufgeholt: um 1880 belegte das Land schon den

dritten Platz im weltweiten Industrialisierungsranking nach England und den USA (Osterhammel 2012: 35).

Gleichzeitig mit der Industrialisierung der Produktion kommt es zu einer Transport- und Verkehrsrevolution, letztere fungiert mitunter sogar als Vorläufer ersterer, so etwa in den USA (Beniger 1986: 221–237). In puncto Transport erweist sich das 19. Jahrhundert als Zeitalter der Eisenbahn und der Dampfschiffahrt (Osterhammel 2009: 1018–1023), auch die urbanen Verkehrssysteme werden ausgebaut. Die resultierende »Revolution des Reisens« (Corbin 1992a: 475) führt zu vermehrten Erfahrungen mit unbekanntem Räumen und Menschen. Es kommt zu einem gewandelten Verhältnis zwischen den mit größerer Frequenz aufeinandertreffenden, einander fremden Akteuren:

»The subsequent increase in speed enhanced the privacy of travel. Railway stations were less intimate spaces than coaching inns. Trains contained more unknown passengers, and from the 1860s, corridors relieved the claustrophobia and forced intimacy of closed carriages. The development of commuter networks shortened journey times and diminished still further the opportunity of getting to know those heading to the same destination (...) a new travel literature advised on how to avoid eye contact and maintain physical distance in crowded spaces.« (Vincent 2016: 58)

Die von Simmel (1995) genau beschriebene Haltung urbaner Reserviertheit bildet sich heraus, »Strategien der Privatisierung, die sich im öffentlichen Raum entfalteten.« (Corbin 1992a: 477) Dass sich in diesem Sinne Rückzugstechniken innerhalb des öffentlichen Raums (»privacy in public«) ausbilden, wurde schon erwähnt und erweist sich vor Hintergrund der im Laufe dieses Kapitels rekonstruierten Vergesellschaftungs- und Subjektivierungslogik als weitgehend folgerichtig. Simmels Hinweis, man würde »sich innerlich völlig atomisieren« (ebd.: 122), würde man in jede unter diesen Bedingungen mögliche Interaktion einsteigen, darf hierbei als mehr oder weniger bewusste Anspielung auf die Differenziertheit der öffentlichen Lebenswelt gelten.⁷⁶

Die Entstehung der spezifisch privatheitsrelevanten Medien-Öffentlichkeit des 19. Jahrhunderts vollzieht sich im Sog der Industrialisierung von Produktion, Transport, Verkehr – und Kommunikation. Denn einerseits erlebt das 19. Jahrhundert die Entwicklung der Telegraphie,

76 Denn der Einsatz von Reserviertheitstechniken erfolgte nicht bloß aufgrund der quantitativ überbordenden Interaktionsmöglichkeiten. Wenn bspw. eine bürgerliche Frau vormittags im öffentlichen Raum unterwegs war, wurde sie aktiv ignoriert: »Wenn man sie zu dieser Zeit auf der Straße traf, dann gebot die Höflichkeit, sie nicht zu grüßen; man unterstellte, daß sie philanthropischen oder religiösen Verpflichtungen nachkam, über die sie Schweigen bewahren wollte.« (Martin-Fugier 1992: 209) Die Bürgerin wird also *in ihrer Rolle* als Gläubige oder Philanthropin nicht behelligt.

die ab der Jahrhundertmitte (in Deutschland erst im letzten Jahrhundertviertel) allmählich stärker für ökonomische und staatlich-administrative Zwecke eingesetzt wird (Beniger 1986: 230; 234; Faulstich 2006: 71; Osterhammel 2009: 1023), zum Ende des Jahrhunderts hin dann auch des Telephons und der Schallplatte (Faulstich 2006: 90–94) sowie des Films (ebd.: 101–105), welche »einsatzfähig gemacht« und institutionell in die Vergesellschaftungszusammenhänge eingebaut werden. Das 19. Jahrhundert bringt damit »alle Voraussetzungen für das audiovisuelle Mediensystem des 20. Jahrhunderts in Einzelschritten hervor.« (Schanze 2001: 252; auch Faulstich 2006: 60 spricht von einem »Technikboom«) Jedoch sind insbesondere die letztgenannten Medien-Technologien für die Formung der Alltagspraktiken des bürgerlichen Zeitalters wenig entscheidend, vielmehr ist »[f]ür die Mediengeschichte des 19. Jahrhunderts (...) das Gegen- und Miteinander von Buch und Presse der bestimmende Faktor.« (ebd.: 413) In dieser Hinsicht ist es wiederum die »Industrialisierung des Drucks, eine quantitative Steigerung bis hin zur »Massenpresse« (ebd.), die sich auf die Praktizierung der informationellen Privatheit des 19. Jahrhunderts, d.h. auf die bürgerliche Privatheit des Rückzugs nachhaltig auswirkt. Wie aber wuchs der medialen Öffentlichkeit der visuellen Massenpresse diese Rolle zu?

Es sind wiederum komplexe, ineinander verflochtene soziotechnische Entwicklungen, die sich bis Ende des Jahrhunderts so verdichten, dass ein stark visuell orientiertes und kommerzialisiertes Zeitungsformat zum Massenmedium avanciert (Faulstich 2006: 67). Die medialen Praktiken der Massenpresse werden, wie üblich, anteilig von menschlichen wie nicht-menschlichen Akteuren getragen. So ist nicht zuletzt auch die im Laufe des 19. Jahrhunderts stark voranschreitende Alphabetisierung Voraussetzung dafür, dass die Zeitung Massenmedium werden kann (Schanze 2001: 252–253). In Deutschland kann um 1850 etwa ein Viertel der Bevölkerung lesen, in der zweiten Jahrhunderthälfte erfolgt eine »Reduktion der Analphabetenrate auf bis zu 10% der erwachsenen Bevölkerung (um 1900).« (Faulstich 2006: 97) Bereits ab 1830 entwickelt sich der Zeitungsmarkt »boomartig« und die journalistische Rolle wird professionalisiert (ebd.: 61), gleichzeitig beginnt »die Geschichte der elektronischen Medien, die ab 1830 mit der Fotografie einsetzte« (ebd.: 107). Die Photographie verbreitet sich zunächst als bürgerliche bzw. kleinbürgerliche Technik, sie »hält die private Pose des Bürgers als Pose eines Rollenträgers fest.« (Schanze 2001: 255) Als erste genuin neuartige Medien-Technologie des 19. Jahrhunderts (Faulstich 2006: 79) ist es ihr »vorbehalten, der Demokratisierung des Porträts den Weg zu bahnen. Zum erstenmal [sic!] hatte auch der gemeine Mann die Möglichkeit, ein Bild von sich auf die Platte zu bannen, zu besitzen und beliebig oft zu vervielfältigen.« (Corbin 1992a: 432)

Der Telegraph wird 1837 in den USA patentiert (Beniger 186: 233), ab 1847 wird er kommerziell genutzt (ebd.: 234), u.a. zur Koordination

des Bahnverkehrs (ebd.: 230). Er verbreitet sich Mitte des 19. Jahrhunderts weltweit und führt zu einer massiven Beschleunigung des Nachrichtenverkehrs, in Deutschland wird eine schnelle Ausbreitung allerdings »durch die Kleinstaaterei und die Anbindung an die staatliche Post stark behindert. Erst ab den 70er Jahren erhöhte sich die Zahl der Telegrafestationen« (Faulstich 2006: 71). Indessen erfährt das Postwesen selbst eine Systematisierung, wird mit Einführung der standardisierten Einheitstarifbriefmarke, mit Briefkästen (Siegert 1993: 121), eindeutiger Adressatenordnung (ebd.: 126) sowie dem Einsatz der Rotationsdruckpresse »ein geschlossenes System wie das industrielle System« (ebd.: 109). Kaum zu überschätzen ist in diesem Zusammenhang die Rolle maschineller Druckpresstechniken, wie etwa »die dampfbetriebene Schnellpresse und dann die Rotationsmaschine«, welche »den profitablen Druck sehr großer Auflagen« ermöglichen (Faulstich 2006: 66). Die bereits zuvor angelaufene Kapitalisierung der Druckmedien (ebd.: 62) erfährt damit um 1880⁷⁷ einen neuen Höhepunkt, es kommt zu einer bis dato ungekannten »Ökonomisierung des Mediums« (ebd.: 66):

»Power-driven printing distributed by rail, the major mass medium before broadcasting, improved rapidly (...) through a spate of innovations: the first electric press (1839) and rotary printing (1846), wood pulp and rag paper and the curved stereotype plate (1854), paper-folding machines (1856), the mechanical typesetter (1857), high-speed printing and folding press (1875), and linotype (1886).« (Beniger 1986: 271)⁷⁸

Ab 1850 nimmt auch die Bebilderung von Zeitschriften und Zeitungen stark zu (Faulstich 2006: 67), es entstehen massenweise Familienzeitschriften (etwa 150 Neugründungen zwischen 1852 und 1890), die den »generellen Trend zu Illustrierung von Zeitschriften« befördern (ebd.: 75). Gleichzeitig wird der Journalistenberuf professionalisiert und es ergibt sich eine kontinuierliche »Zunahme neben- und vor allem hauptberuflicher Journalisten« (ebd.: 68).

Gegen Ende des Jahrhunderts beginnen all diese z.T. nebeneinanderher gesponnenen Entwicklungsstränge schließlich konvergierend zusammenzulaufen. Der Telegraph trägt zu diesem Zeitpunkt durch starke Beschleunigung des Nachrichtenverkehrs »erheblich zum Bedeutungsanstieg der Zeitung bei« (ebd.: 107), die Rotationspresse ermöglicht massenhafte Auflagen, und Ende des 19. Jahrhunderts ist auch die Photographie

77 Bereits 1835 erhielt eine Variante der Rotationsdruckpresse ein englisches Patent (Siegert 1993: 131), jedoch »mußte England noch 35 Jahre auf die Einführung des Rotationsdrucks warten.« (ebd.: 132) Zu »industrieller Massenproduktion von Drucksachen« kommt es erst gegen Ende des Jahrhunderts (ebd.: 176).

78 Eine von 1833 bis 1889 reichende Innovationstafel findet sich in Beniger (1986: 272–273).

gewissermaßen »Massenmedium« geworden. Mit der Verbreitung »der Kodakkamera und des Zelluloidfilms ab 1888 sowie der Einrichtung von Großkopieranstalten, die extrem billige Bildkopien anbieten konnten, war der Prozess der Vergesellschaftung abgeschlossen und das Medium verschwand gleichsam in der gesichtslosen Alltäglichkeit.« (ebd.: 81; zur Entwicklung der Kodakkamera vgl. auch Latour 1991: 111–120)

Resultat all dessen ist die Massenpresse:

»Im Rahmen der gesamtgesellschaftlichen Umbruchprozesse waren die Printmedien gekennzeichnet erstens von Ausdifferenzierung und zweitens von Konsolidierung. Das gilt vor allem für die Zeitung, bei der sich der Journalismus als System etablierte (...). Ihre dritte Veränderung bestand in einer weitgehenden Bebilderung und Unterhaltungstendenz. Dieser allgemeine Visualisierungsschub gilt allen voran für die Familienzeitschrift, die Illustrierte und die Witzblätter« (Faulstich 2006: 106–107).

Dieser »Aufschwung einer billigen Massenpresse« (Corbin 1992a: 502) scheint das ganze Jahrhundert über neben der Ausbildung einer bürgerlich-liberalen, politischen Öffentlichkeit hergelaufen zu sein. Jene Öffentlichkeit, die erst im Laufe des 19. Jahrhunderts beginnt, sich einen Begriff von sich selbst zu machen (Hölscher 1979: 118 ff.), und in der die Waren und Bildung besitzenden Bürger sich der Habermas'schen Idealisierung zufolge im öffentlichen Raisonement und unter Absehung von der Person zur Herrschaftskritik aufschwingen (Habermas 1990: 119–121), sie erkennt in ihrem Gegenüber zunächst nicht das Private, sondern das herrschaftliche Geheimnis der *Arcana Imperii* (Hölscher 1979: 127–128).

Dennoch ist die politische Öffentlichkeit⁷⁹ ebenso klar auf die Existenz einer intakten Privatsphäre angewiesen (Habermas 1990: 84; Hölscher

79 Für Habermas wird *diese* Öffentlichkeit (die bürgerlich-liberale) von einer ökonomisch vermachteten abgelöst – was ich oben als Parallelexistenz darstelle, gilt ihm also als Sukzession. Dies wird ganz deutlich, wenn er schreibt: »Während die Presse früher das Raisonement der zum Publikum versammelten Privatleute bloß vermitteln und verstärken konnte, wird dieses nun umgekehrt durch die Massenmedien erst geprägt. Auf dem Wege vom Journalismus der schriftstellernden Privatleute zu den öffentlichen Dienstleistungen der Massenmedien verändert sich die Sphäre der Öffentlichkeit durch das Einströmen privater Interessen, die in ihr privilegiert zur Darstellung kommen« (Habermas 1990: 284). Der Strukturwandel der Öffentlichkeit mündet also in kommerzialisierte, massenmediale Presseöffentlichkeit. Ich verhalte mich gegenüber diesem durch die Habermas'sche Verfallsgeschichte gezeichnetem Bild agnostisch, weil es mir in der vorliegenden Arbeit nicht um eine soziologische Theorie oder Rekonstruktion der Öffentlichkeit geht – dazu gibt es ja zahlreiche soziologische Arbeiten – sondern um eine der informationellen Privatheit. Ich beschränke mich dementsprechend auf Aussagen über die Auswirkungen

1979: 153–154), wie sich die parallel entstehende massenmediale Presseöffentlichkeit der *yellow press* an eben dieser Privatsphäre interessiert zeigt:

»Die Presse war begierig auf ›Vermischtes‹, das heißt: auf enthüllende Skandale aus der Privatsphäre. Angesichts solcher Übergriffe musste man sich verstellen, Pseudonyme und Listen benutzen – das 19. Jahrhundert war ein Maskenball. ›Das Unbequeme in der Herrschaft der Meinung, die im übrigen die Freiheit sichert, ist, daß sie sich in Dinge mischt, die sie nichts angehen: in das Privatleben‹, schreibt Stendhal. Aus dem ›Wissenwollen‹ dieses neugierigen Jahrhunderts, das stets mit einem Auge oder einem Ohr am Schlüsselloch hing, erwachsen die unterschiedlichsten Untersuchungen über Einzelne oder Gruppen; um so dringlicher wurde der Schutz des Individuums.« (Perrot 1992i: 421–422)

Hier zeigt sich noch einmal deutlich, wie die Umstellung der Subjektivierungslogik von den Ständen auf das Individuum einen kaum zu bändigenden, kollektiven ›Ergründungswillen‹ hervorruft. Die Behauptung, dass das 19. Jahrhundert ein »Maskenball« gewesen sei, lässt sich gegen Sennetts Diagnose schutzlos ausgelieferter Narzissten in Stellung bringen – ignoriert dabei aber gleichzeitig dessen Einsicht in den Verlust *ständig vorgeprägter* Masken. Jede Vergesellschaftungssituation entwickelt (zumindest der Möglichkeit nach) die Schutzprovisorien, die seine Subjektivierungswidersprüche fordern und möglich machen; worin besteht der »Schutz des Individuums« im 19. Jahrhundert?

Nun, wie weiter oben ausführlich dargelegt, lautet die Antwort hier: *im Rückzug*.⁸⁰ Das lag natürlich nicht daran, dass jede:r, die und der das Haus verließ, dort von einem Pressemob empfangen worden wäre. Vielmehr gab es zunächst aufgrund der Versorgung mit Presseartikeln weniger *Anlass* das Haus zu verlassen. Seit den 1840er Jahren, der »erste[n] große[n] Zeit der Massenpresse«, musste man nicht mehr im öffentlichen Raum interagieren, »um zu erfahren, was gerade en vogue war.« (Sennett 2008: 289) Das gilt nicht nur für London und Paris, die von Sennett untersuchten Hauptstädte Europas, sondern auch für die USA *at large*:

»Middle-class Americans valued privacy in the nineteenth century as never before. In a sense their isolated families enjoyed a significant amount of it. Certainly this was one of the things implied in the distinction they customarily drew between home and the world. But their privacy was far from complete, and in some ways it has further declined further since that time. The family was being penetrated by society at large at the very

der Medien-Öffentlichkeiten auf informationelle Privatheiten und enthalte mich bzgl. Aussagen über Konsequenzen für Öffentlichkeit selbst.

- 80 Und es soll nicht unerwähnt bleiben, dass dies unter den Bedingungen der repräsentativen Ordnung einigermaßen undenkbar Antwort gewesen wäre, denn wer sich zurückzieht, kann nicht mehr repräsentieren und bringt so die eigene performative soziale Positionierung in Gefahr.

moment that its members discerned a gulf between family and society. It was being penetrated, most significantly, by the popular novels, magazines, and advice-books of the day.« (Jeffrey 1972: 38)

Die massenmediale Presseöffentlichkeit kam nun also gewissermaßen über ihre Produkte in die Privatsphäre. Das ließ sich bis zu einem gewissen Grade einigermaßen problemlos kontrollieren. Aber was, wenn das, wie es oben hieß, »Wissenwollen« dieses neugierigen Jahrhunderts, das stets »mit einem Auge oder einem Ohr am Schlüsselloch hing«, das Individuum am einzigen Ort heimsuchte, an dem es überhaupt noch der Forderung nach individueller Einheitlichkeit und Einzigartigkeit nachzukommen vermochte? Die noch im privaten Rückzug penetrierten und öffentlich dargestellten Akteure drohten ihre Individualität zu verlieren, würde ihr einheitliches Privatself in die Öffentlichkeit der plural-differenzierten *Sozialen Welten* gezerrt. Genau darum wird es dann auch Warren und Brandeis gehen: sie

»etablieren die generalisierte, von spezifischen Medien unabhängige Kategorie der ›inviolable personality‹ (...) als eine unantastbare, gar heilige (...) Einheit mit einer sensiblen Innerlichkeit. Die Gefährdung selbiger durch Klatschpresse und neue Medien gießen sie in Metaphern einer Verletzung von Ganzheit: Von ›injury‹ oder ›invasion‹ ist die Rede (...). Diese juristische Formulierung einer ›inviolable personality‹ steht gewissermaßen am vorläufigen Höhepunkt einer Entwicklung, die den unteilbaren Einzelmenschen der Moderne hervorbringt.« (Lewe 2014: 226–227)

Genau in diesem Sinne sehen Warren und Brandeis also individuelle Integrität von der massenmedialen Presseöffentlichkeit gefährdet. Erschwerend kommt hinzu, dass die Darstellung der Einzelnen im privaten Rückzug ihm und ihr die letzte, unanfechtbare Differenzgarantie zu nehmen droht. Wenigstens zu Hause sind die Einzelnen als einzige Familienmutter oder einziger Vater unverwechselbar einzigartig (während die Kinder vom Individualitätsimperativ zunächst entlastet bleiben, was sich bspw. an ihrer anfangs »geschlechtslosen« Sozialisation zeigt, vgl. Perrot 1992h: 160 ff.); die massenmediale Presseöffentlichkeit macht dagegen weithin sichtbar, dass auch das private Individuum die Züge eines *homme copie* trägt, lediglich mit sozial geborgten Differenzschemata (z.B. Mode; vgl. Luhmann 1989b: 222 ff.) operiert und so vielleicht doch weniger Einzigartigkeit kultiviert, als erhofft und behauptet.⁸¹ Indem die massenmediale Presseöffentlichkeit den privaten Rückzug zu unterlaufen droht, gefährdet sie erfolgreiche Individualisierung trotz sozialer Differenzierung: »Mit dem *Right to Privacy* wird dem Individuum zugestanden, die Identität selbst zu produzieren, an die es sich zu binden hat. Es soll privilegierte Authentifizierungsinstanz seiner selbst sein und den Grad seiner Sichtbarkeit be-

81 Da passt es ins Bild, dass Luhmann in einer Fußnote anmerkt: »Homme-copie« war für Stendhal (...) zunächst eine wenig ehrenwerte Existenzform« (Luhmann 1989b: 221).

stimmen.« (Lewe 2014: 239) Aber wie soll all dies noch möglich sein, wenn die massenmediale Presseöffentlichkeit die eigene ungeteilte Existenz in die Vielheit der *Sozialen Welten* hineinzerzt und dabei das eigene Selbst dem öffentlichen Normalisierungsdruck aussetzt?

Die folgende längere Passage aus Warren und Brandeis' *Right to Privacy* fasst die ganze Problemkonstellation pointiert zusammen:

»Recent inventions and business methods call attention to the next step which must be taken for the protection of the person, and for securing to the individual what Judge Cooley calls the right ›to be let alone.‹ Instantaneous photographs and newspaper enterprise have invaded the sacred precincts of private and domestic life; and numerous mechanical devices threaten to make good the prediction that ›what is whispered in the closet shall be proclaimed from the house-tops.‹ For years there has been a feeling that the law must afford some remedy for the unauthorized circulation of portraits of private persons; and the evil of the invasion of privacy by the newspapers, long keenly felt, has been but recently discussed by an able writer. (...) the question whether our law will recognize and protect the right to privacy in this and in other respects must soon come before our courts for consideration. Of the desirability – indeed of the necessity – of some such protection, there can, it is believed, be no doubt. The press is overstepping in every direction the obvious bounds of propriety and of decency. (...) The intensity and complexity of life, attendant upon advancing civilization, have rendered necessary some retreat from the world, and man, under the refining influence of culture, has become more sensitive to publicity, so that solitude and privacy have become more essential to the individual; but modern enterprise and invention have, through invasions upon his privacy, subjected him to mental pain and distress, far greater than could be inflicted by mere bodily injury. Nor is the harm wrought by such invasions confined to the suffering of those who may be made the subjects of journalistic or other enterprise.« (Warren/Brandeis 1890: 195–196)

Wie Warren und Brandeis darlegen, sind es also nicht nur jene von Paparazzi verfolgte Bürger:innen, denen die massenmediale Presseöffentlichkeit schadet. Tatsächlich dürften es vergleichsweise wenige Menschen sein, die um die individuelle Integrität durch Anwesenheit von Pressephotographen bei der eigenen Hochzeit o.ä. glauben fürchten zu müssen, wie dies bei Samuel Warrens Hochzeit der Fall war (Gajda 2007: 1–4). Gleichwohl kann es unter den gewandelten medialen Bedingungen – selbst noch in Deutschland – jede und jeden treffen, wie etwa auch

»1901 der Leutnant eines Telegraphen-Bataillons am eigenen Leibe erfahren mußte. Er hatte im Mai und in Zivil mit einer Dame einen Radausflug nach Werder a.H. unternommen und sich dort samt Dame und Fahrrad photographieren lassen. Sein Pech war, daß der Photograph sein Erinnerungsfoto einer Sammlung von Bildern beifügte, die an einen

Kaufmann ging, der von Leutnant, Dame und Fahrrad so angetan war, daß er umgehend davon 10.000 Abzüge an das Berliner Warenhaus Wertheim lieferte. Worauf kein Tag mehr verging, ohne daß der bedauernde Leutnant von Dutzenden von Exemplaren seines Erinnerungsbildes heimgesucht wurde.« (Siegert 1993: 177)

Aber selbst noch jenseits der Gefahr, selbst zum visualisierten Gegenstand der massenmedialen Presseöffentlichkeit zu werden, schadet die Veröffentlichung des Privaten in dieser Öffentlichkeit jeder und jedem, indem sie allen die Prekarität des geltenden Subjektivierungsimperativs vor Augen führt.

In diesem Sinne lässt sich abschließend resümieren, dass, als Warren und Brandeis' »article proclaimed a ›right to be let alone‹ (...) Prominence was given (...) to a form of romantic individualism, the possibility of finding the true self through withdrawal from the company of others.« (Vincent 2016: 77) Unter dem Druck der massenmedialen Presseöffentlichkeit, die sich Ende des 19. Jahrhunderts formiert und konsolidiert hat, mobilisieren Warren und Brandeis also jene paradigmatische Form informationeller Privatheit, die im Laufe des 19. Jahrhunderts als ›Antwort‹ auf die Subjektivierungswidersprüche der spezifischen Vergesellschaftungssituation dieser Zeit entwickelt worden ist. Rückzug ermöglicht individuelle Einheitlichkeit und Einzigartigkeit trotz einer gesellschaftlichen Existenzweise in multiplen, zersplitterten *Sozialen Welten* einerseits, und trotz des durch die Disziplinartechniken hervorgerufenen Normalisierungsdrucks andererseits. In der Zurückgezogenheit der Privatsphäre können die Akteure jene Individualität pflegen, die im öffentlichen Leben immer schon gefährdet scheint. Indem die massenmediale Presseöffentlichkeit nun auch noch in diese eindringt, bedroht sie die letzte Zuflucht der unteilbaren Einzigartigkeit – vor eben diesem Hintergrund versuchen Warren und Brandeis das *right to be let alone* auszuformulieren. Die materialiter räumlich gedachte Privatheitsform scheint aufgrund der genealogischen Entwicklungsgeschichte der informationellen Privatheit des 19. Jahrhunderts unanfechtbare Plausibilität zu besitzen – und erweist sich bei genauerem Hinsehen, d.h. vor dem Hintergrund mobilgewordener Visualisierungstechniken (Kodakkamera) und professioneller Klatschpresse doch bereits als Anachronismus.

Bürgerliche Privatheit, die im 19. Jahrhundert dominante informationelle Privatheitstechnik des zeitweisen Rückzugs vom Sozialen, ist heute genauso wenig verschwunden, wie ihr Vorgänger aus dem 18. Jahrhundert, das *Reputation Management*. Nicht nur benötigen viele von uns, vermutlich die meisten, nach wie vor zeitweilige Unbeobachtbarkeit, und das Recht auf privaten Raum ist sowohl in den Menschen- und EU-Grundrechten verankert, als auch im deutschen Grundgesetz, dessen Artikel 13 den Rechtssubjekten eine »Unverletzlichkeit der Wohnung« zubilligt. Die starke Institutionalisierung bürgerlicher Privatheit zeigt sich zudem auch

daran, dass die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes Privatheit lange Zeit nach einem letztlich räumlich gedachten »Sphärenmodell« modellierte, in dem zwischen Intim-, Privat- und Sozialsphäre unterschieden wurde (Desoi/Knierim 2011: 399–400). Die oben rekonstruierte Sozialgeschichte liefert die kulturhistorischen Gründe dafür, dass sich bürgerliche Privatheit bis in die Begriffswahl des Gerichtes hinein deutlich artikuliert und ihr Gewicht zum Tragen bringt. Gleichzeitig ist es aber nicht verwunderlich, dass die informationellen Problemlagen des 20. Jahrhunderts sich zum Jahrhundertende zu andersartigen Rechtsgarantien verdichteten, die auf ebenso andersartigen Gesellschafts- und Subjektmodellen basierten. Nichtsdestotrotz: die repräsentative Privatheit des *Reputation Management* und die bürgerliche Privatheit des *Rückzugs vom Sozialen* sedimentieren zu je verschiedenen Privatheitstechniken, auf die auch heute noch zurückgegriffen wird, um spezifische Teilhabebeschränkungen zu praktizieren, mit bestimmten Subjektivierungswidersprüchen zurande zu kommen und soziale Positionierungen zu behaupten.

Mit dem *right to be let alone* mobilisieren zwei Großbürger Ende des 19. Jahrhunderts die im Laufe des Jahrhunderts konsolidierte Privatheitstechnik des Rückzugs, um damit auf die Attacke eines recht neuartigen Typus von Medien-Öffentlichkeit zu reagieren. Letztere verschiebt indessen nachhaltig die Bedingungen, unter denen Subjektivierungsprozesse mit Beginn des 20. Jahrhunderts vollzogen werden. Die massenmediale Presseöffentlichkeit transportiert bereits den Keim des neuen Subjektivierungsmodus in sich, weshalb die alte Technik des Rückzugs nur halbwegs noch, und nur noch für eine gewisse Weile, als angemessene Antwort auf die akuten informationellen Privatheitsproblemlagen der Akteure erscheinen kann. Immerhin finden sich ihre Spuren bis in die Privatheitstheorie des 20. Jahrhunderts hinein, die zuweilen gar nicht bemerkt, dass sie alte Subjektmodelle und Privatheitstechniken mit ganz neuartigen Konzepten vermischt.⁸²

Vergesellschaftungslogik und Subjektivierungswidersprüche ändern sich also im Laufe des 20. Jahrhunderts einmal mehr. In diesem Zuge wird wiederum auch eine neuartige Form informationeller Privatheit auf den Plan treten – eine Form von Privatheit, für die das 19. Jahrhundert, für die Warren und Brandeis ganz einfach deshalb keinen Begriff hatten, weil sie davon keinen Begriff haben *konnten*.

Wie sich der damit behauptete Wandel im Einzelnen vollzog, wird das nächste Unterkapitel im Detail rekonstruieren.

82. So etwa Alan Westins *Privacy and Freedom* (Westin 1967), das nicht nur Hauptthemen der bürgerlichen Subjektkultur – Innerlichkeit, Moralität, Autonomie – re(sicziert, sondern auch isolierte Einsamkeit (*solitude*) als perfektionierte Grundform von Privatheit fasst – und dies, obwohl Privatheit andererseits als Informationskontrolle definiert wird. Ich werde darauf weiter unten noch zu sprechen kommen.

3.2.4 *Das 20. Jahrhundert: Informationskontrolle, oder: Die hochmoderne Privatheit des Projekt-Selbst*

Das 20. Jahrhundert hat nicht nur bis dato ungekannten Wohlstand hervor- (Beck 1986: 25–27) und die Verbreitung posttraditionaler Wissensformen vorangebracht (Giddens 1996b), und zudem auch die Welt »mit revolutionären und sich ständig weiterentwickelnden Technologien, die auf den Errungenschaften der Naturwissenschaften basierten [angefüllt]« (Hobsbawm 1995: 27); es handelt sich vielmehr auch um »das mörderischste Jahrhundert von allen (...), über die wir Aufzeichnungen besitzen« (ebd.: 28; vgl. auch Giddens 1996a: 19). Eric Hobsbawm verweist neben den genannten Errungenschaften auf das Absinken moralischer Standards, auf die Vielzahl, Größe und Dauer der Kriegszüge, auf Hungersnöte, Folter und Genozid, wenn er das Jahrhundert als »Zeitalter der Extreme« charakterisiert. Der von Nazideutschland verbrochene Holocaust markiert den Tiefpunkt in dieser Reihe menschenverachtender Barbareien.

Das »Kurze 20. Jahrhundert« lässt sich historisch zwischen Ausbruch des Ersten Weltkriegs 1914 und dem Auseinanderbrechen der Sowjetunion 1991 verorten, und zwar deshalb, weil der Erste Weltkrieg »den Zusammenbruch der (westlichen) Zivilisation des 19. Jahrhunderts markiert« (ebd.: 21), während der Kollaps des Sowjetsozialismus als Teil einer »universalen oder globalen Krise« (ebd.: 23) gelten kann, die seither die Geschichte prägt: »Diesen Zusammenbruch kann man den Beginn vom Ende des Kurzen 20. Jahrhunderts nennen, so wie der Erste Weltkrieg den Beginn seines Anfangs markiert hat.« (ebd.: 24)

Gesellschaftshistorisch betrachtet, sticht insbesondere das hohe Wandlungstempo des 20. Jahrhunderts ins Auge, von Hobsbawm als »Zerstörung der Vergangenheit« bzw. eine »Art permanenter Gegenwart« bezeichnet (ebd.: 17). Ich rekonstruiere diesen Wandel, der aufgrund seiner hohen Geschwindigkeit mitunter als diskontinuierlich wahrgenommen wurde, als interne Bewegung des 20. Jahrhunderts von der *Organisierten* zur *Reflexiven Moderne*. Während solchermaßen Unterscheidbarkeit behauptet wird – warum sonst sollte man verschiedene Begrifflichkeiten zur Beschreibung heranziehen – legen *Organisierte* und *Reflexive Moderne* m.E. doch eine einheitliche Vergesellschaftungslogik an den Tag, die sich lediglich durch eine Verschiebung der *Schwerpunktsetzung* unterscheidet. Der grundlegenden These des vorliegenden Kapitels zufolge ist das 20. Jahrhundert in puncto Subjektivierung vom beständigen Versuch gekennzeichnet, den Widerspruch zwischen einer Bestimmung, Feststellung, Fixierung des Selbst einerseits,⁸³ und der

83 Sarah Mönkeberg (2014) hat das Phänomen der Identitätsfixierung mit der glücklichen Wendung »Feststellung der Identität« bezeichnet. Wie weiter

<i>Privatheitstyp</i>	<i>Hochmoderne Privatheit</i>	Historische Phase	Organisierte / Reflexive Moderne 20. Jh.	Privatheitstechnik	Kontrolle	Informationseller Imperativ	Kontrolliere die Sendung!	Struktureller Subjektivierungsabmen	Projekt-Selbst	Auf dem Spiel steht:	Karriere	Zentraler Widerspruch	Identitätsfixierung vs. sozial mobiles Selbst	Normativer Konflikt als Umschlagpunkt	Bundesverfassungsgericht Volkszählungsurteil (1983)	Neuartige Medien-Öffentlichkeit	Öffentlichkeit der elektronisch vernetzten Informationsmedien
-----------------------	-------------------------------	-------------------	--	--------------------	-----------	-----------------------------	---------------------------	-------------------------------------	----------------	----------------------	----------	-----------------------	---	---------------------------------------	---	---------------------------------	---

gesellschaftlichen Anforderung an die Subjekte, sich permanent weiterzuentwickeln andererseits, zu vermitteln: »Identitäten« werden bestimmt, ein im Zeitverlauf sich selbst gegenüber scheinbar gleich bleibendes Selbst; gleichzeitig kommen temporalisierte Individualitätsvorstellungen und Subjektiverungspraktiken auf, ein prozesshaft auf Entwicklung und Selbstentfaltung angelegtes »project self« (Giddens 1991). Der Übergang zu solchen Individualitätsvorstellungen ist direkt mit Differenzierungserfahrungen verknüpft:

»[S]ich in mehrere Selbsts, mehrere Identitäten, mehrere Persönlichkeiten zu zerlegen, um der Mehrheit sozialer Umwelten und der [sic!] Unterschiedlichkeiten der Anforderungen gerecht werden zu können. Es [das Subjekt; CO] benötigt ein musikalisches Selbst für die Oper, ein strebsames Selbst für den Beruf, ein geduldiges Selbst für die Familie. Was ihm für sich selbst bleibt, ist das Problem seiner Identität.« (Luhmann 1989b: 223)

Zur Lösung dieses Problems kann indes immer weniger auf die Technik des Rückzugs zurückgegriffen werden, und zwar deshalb, weil Urbanisierung, Transport- und Massenmedien es nun nicht mehr erlauben, die soziale Differenziertheit des Selbst unterhalb der gesellschaftlichen Wahrnehmungsschwelle zu halten (Schildt 2001: 189; Berger/Berger/Kellner 1975: 41; 118–119) – es kommt zu einer »Erfahrung der Gleichzeitigkeit des Unterschiedlichen, welche durch die materiale Kultur induziert wird« (Reckwitz 2006: 278). Mit anderen Worten: Alle wissen nun nicht mehr nur für sich selbst, dass sie selbst sozial differenziert leben; vielmehr führen sich alle diesen Umstand permanent wechselseitig vor Augen, und d.h.: alles wissen nun, *dass alle wissen*, dass alle sozial differenziert leben, so dass eben diese Tatsache als neue Normalität akzeptiert wird:

»Durch Massenpublikationen, Film, Radio und Fernsehen werden die in der Stadt erfundenen kognitiven und normativen Definitionen der Wirklichkeit sehr schnell in der gesamten Gesellschaft verbreitet. (...) Pluralität ist ein wesentlicher Bestandteil dieses Prozesses. Der einzelne wird, gleich wo er sein mag, mit einer Vielzahl von Informationen und Kommunikationen bombardiert. Es ist sprichwörtlich dieser Prozeß der Information, der ›den Horizont erweitert‹.« (Berger/Berger/Kellner 1975: 62)

Die massenmedialen *natives*, die immer schon in dieser informationellen Umgebung leben, vollziehen Selbst-Konstitution unter den Bedingungen

unten zu sehen sein wird, greift sie damit ein zentrales Topos ganz unterschiedlich orientierter (z.T. kulturkritischer) Soziologien der Moderne des 20. Jahrhunderts auf. Wenn ich im Weiteren zumeist von »Identitätsfixierung« spreche, dann um den festsetzenden Charakter der Feststellung zu betonen.

der so hervorgerufenen »Vervielfältigung der Welten nicht nur als Erwachsene (...), sondern schon von Beginn ihrer sozialen Erfahrung an.« (ebd.)

Die Vorstellung eines sich in der Zeit entwickelnden Selbst, dessen Individualität in der Spezifik einer biographischen Trajektorie zu verorten ist, verträgt sich wesentlich besser mit dem kollektiven Wissen um die Erfahrung der Differenziertheit, als die Vorstellung eines unteilbaren Wesenskerns (Luhmann 1989b: 233–258). Sie ist jedoch mit dem Bedürfnis der Pluralität der normativ unterschiedlich geregelten Kontexte zu vermitteln, denn diese Kontexte drängen die Subjekte auf Verhaltensstandardisierung, und wirken damit der auf Differenz setzenden Selbstentwicklung tendenziell entgegen: »Die Angestelltenkultur verpflichtet ihr Subjekt auf eine Anpassung an den egalitären Normalismus des Sozialen der Organisation und der *peer society*« (Reckwitz 2006: 434). Neben anderen Widersprüchlichkeiten tritt in der Folge eben auch jener Strukturwiderspruch zwischen organisationeller Identitätsfixierung und individueller Selbstentfaltung auf den Plan, und das 20. Jahrhundert reagiert darauf mit beständigen – mitunter extrem gewalttätigen, bis hin zu menschenverachtenden – Versuchen, diesen zu vermitteln oder auszuschalten. Das vorliegende Kapitel wird indes nicht nur den genannten Strukturwiderspruch rekonstruieren, sondern auch zeigen, dass der im 20. Jahrhundert dominant werdende Typus informationeller Privatheit als »Antwort« auf genau diesen Subjektivierungswiderspruch herangezogen wird.

Damit ist die Stoßrichtung der im Verlauf dieses Kapitels entwickelten Rekonstruktion angezeigt. Den Auftakt dazu bildet auch hier wieder die knappe Abhandlung eines normativen Schwellenkonfliktes, in dessen Rahmen die dominante informationelle Privatheitsform des 20. Jahrhunderts explizit bestimmt und formalisiert wird: das »Volkszählungsurteil« des deutschen Bundesverfassungsgerichtes vom 15. Dezember 1983 (Kap. 3.2.4.1). Der Lesart zufolge, die ich weiter unten darlegen werde, bringt der Richterspruch ziemlich deutlich ein nach-sphärisches (und damit auch nach-bürgerliches) Verständnis von informationeller Privatheit auf den Punkt, das die Einzelnen als individuell informationskontrollierende Bürger:innen perspektiviert, welche in vielfältigen informationellen Sozial- und Macht-Beziehungen stehen, und denen genau deshalb nicht mehr mit dem bürgerlichen Rückzugsmodell gedient ist (vgl. Frohman 2013: 73; 90–91). Bereits angedeutet sind damit die strukturellen Verschiebungen der Vergesellschaftungslogik weg von der bürgerlichen Moderne des 19., hin zu jener des 20. Jahrhunderts. Wie angemerkt, ist letztere durchgehend von einem Spannungsverhältnis gekennzeichnet, das sich auf Subjektivierungsebene als Vermittlung von *Identitätsfixierung* und *Selbstentfaltung* fassen lässt. Zwei Unterkapitel werden dieses Spannungsverhältnis im Detail analysieren,

um so erstens die Schwerpunktsetzung auf dem Pol der Identitätsfixierung nachzuzeichnen, wie sie im Rahmen der *Organisierten Moderne* zu beobachten ist (Kap. 3.2.4.2), um daraufhin zweitens die Verschiebung hin zur Betonung des Entfaltungspols in der *Reflexiven Moderne* nachzuvollziehen (Kap. 3.2.4.3). Nachdem individuelle Informationskontrolle als jene Form informationeller Privatheit rekonstruiert ist, die sich aus den identifizierten gesellschaftsstrukturellen Treibern heraus entwickelt und einen Umgang mit dem daraus erwachsenden Subjektivierungswiderspruch erlaubt (Kap. 3.2.4.4), wird abschließend gezeigt, wie die sich am Horizont abzeichnende Öffentlichkeit elektronisch-vernetzter Massenmedien die Form der individuellen Informationskontrolle bereits unter Druck setzt, und eben deshalb zur expliziten Formalisierung ermutigt (Kap. 3.2.4.5).

3.2.4.1 Der normative Schwellenkonflikt des 20. Jahrhunderts: Das »Volkszählungsurteil«

Zu Beginn des letzten Drittels des 20. Jahrhunderts intensivieren sich Diskurse um das zu der Zeit immer noch relativ neuartige Phänomen der ›Computerisierung‹ aus verschiedenen Gründen. Computertechnologien im weiteren Sinne von analogen und digitalen Rechenmaschinen sowie informationsverarbeitende Systeme sind bereits seit Ende des 19. Jahrhunderts in der Entwicklung (Beniger 1986: 398–403)⁸⁴ und im Vorfeld des Zweiten Weltkriegs (und dann auch innerhalb des Krieges) kulminieren die Bemühungen (ebd.: 403 ff.)⁸⁵. In der Nachkriegszeit finden Datenbanken, Informationssysteme und Computer dann zunehmend Verwendung v.a. in der staatlichen Verwaltungsbürokratie (Pohle 2016: 33) sowie in Strafverfolgung, Wirtschaft und z.T. auch in der Wissenschaft (Berlinghoff 2013):

»In dieser frühen Phase der Computerisierung waren Computer schrankgroße, millionenschwere Geräte, die vor allem in der Wissenschaft, im Rüstungs-, Bank-, und Versicherungswesen, sowie zunehmend auch in weiteren Dienstleistungsunternehmen, etwa bei Fluggesellschaften Verwendung fanden« (Berlinghoff 2014: 211).

- 84 Beniger nennt vier Technologietypen, die zwischen 1880 und 1939 ›erfunden‹ werden oder in den praktischen Einsatz gelangen: »Desk-top calculating«, »Digital computing«, »Analog computing« und »Punch-card processing« (Beniger 1986: 400–401).
- 85 So reicht z.B. Alan Turing (1937) sein als Durchbruch auf dem Weg zur konzeptionellen Entwicklung des *Personal Computer* gefeiertes Papier »*On Computable Numbers, with an Application to the Entscheidungsproblem*« 1936 ein und veröffentlicht zwei Jahre später dann eine »Correction.«

Im bundesrepublikanischen Kontext entspann sich im Laufe der 1970er Jahre ein kritisch-konstruktiver Diskurs um diese »Verwaltungsautomation«, der von technikaffinen Jurist:innen, Informatiker:innen, Soziolog:innen usw. getragen wurde und auf einem beeindruckend hohen interdisziplinären Niveau bereits zahlreiche Problemlagen behandelte, die erst heute mit voller Wucht in die digitalen Praktiken vernetzter Vergesellschaftung einschlagen (vgl. die detailreiche und lesenswerte Nacherzählung dieser Diskurse in Pohle 2016: 31–123). Der Problemdiskurs war facettenreich, atmete dabei unverkennbar den bundesrepublikanischen Geist der Bonner Republik und stand, jedenfalls sofern es sich um einen *politischen* Diskurs handelte, stark unter dem Eindruck neuartiger Möglichkeiten der *staatlichen* Datenverarbeitung.⁸⁶ Bis zum Anfang der 1980er Jahre hatten sich die gesellschaftlich selbst-erzeugten Problemlagen der »Risikogesellschaft« strukturell ausgebildet (Beck 1986), die sogenannten »Neuen Sozialen Bewegungen« waren jenseits des Klassenkampfes der Arbeiterklasse auf den Plan getreten und die »Goldenen Jahre« des kapitalistischen Klassenkompromisses an ihr Ende gekommen (Hobsbawm 1995: 324–362). Die Sicherheitsbehörden waren verstrickt in die Auseinandersetzung mit der *Rote Armee Fraktion*, und insbesondere der damalige Leiter des Bundeskriminalamtes, Horst Herold, strebte an »Computer für die Kriminalitätsaufklärung und -prävention zu nutzen.« (Berlinghoff 2013: 99) Rasterfahndung und Geheimdienstskandale beschwörten ungute Ahnungen im Nachfolgestaat des NS-Regimes herauf, zumal »zunehmender Datenmissbrauch, Verwechslungen

86 So schrieben etwa Roßnagel/Pfutzmann/Garstka (2001: 22) in einem Gutachten für das Bundesministerium des Innern 2001 zur »Modernisierung des Datenschutzrechts«, dass das zu diesem Zeitpunkt immer noch gültige Schutzkonzept bereits »in den 70er Jahren am Paradigma zentraler staatlicher Großrechner entwickelt worden« sei. Pohle (2016: 183) bezweifelt diese Sicht der Dinge genauso, wie er letztlich die meisten Positionen für einigermaßen falsch oder jedenfalls redundant erklärt, die im Datenschutz- und Privatheitsdiskurs nach den 1970ern und 1980ern formuliert worden sind. Bei differenzierter Betrachtung ist ihm dahingehend beizupflichten, dass der wissenschaftliche Datenschutzdiskurs der 1970er Jahre durchaus schon »Verwaltungsautomation« bei Unternehmen problematisierte; in politischer Hinsicht *diskursiv wirkmächtig* wurde aber v.a. die Problematisierung der *staatlichen* Datenverarbeitung – dies artikuliert sich auch einigermaßen deutlich im »Volkszählungsurteil.« Dies alles ist insofern wenig verwunderlich, als 1983 noch nicht in vergleichbarer Weise Geschäftsmodelle paradigmatisch waren, die auf datenbasierter Überwachung und Verhaltenssteuerung fußten, wie in der heutigen Datenökonomie. »Überwachungskapitalismus« (Zuboff) ist dann wohl doch etwas Anderes, als die »Verwaltungsautomation« von Unternehmen, die letztlich mit anderen Dingen Geld verdienen, als mit Datenverwertung.

und unverhältnismäßige Fahndungsmethoden der Polizei und der Geheimdienste publik [wurden], so dass diese Entwicklung auch über die Gruppe junger Linker hinaus in Frage gestellt wurde« (ebd.: 102).

Die in diesem gesellschaftspolitischen Klima von der damaligen liberal-konservativen Regierung geplante Volkszählung bündelte schließlich die verstreuten Problemdiskurse und zog sie als negativer Fluchtpunkt zusammen: Der Protest »aus dem alternativen Milieu der Großstädte« strahlte nicht nur auf die Grünen, sondern schließlich auch auf die in Wahlkämpfen befindlichen Sozialdemokraten und Konservativen aus – selbst Björn Engholm und Franz-Josef Strauß sprachen sich schließlich gegen die Volkszählung aus (ebd.: 105). Inhaltlich griffen die Volkszählungsgegner:innen vielfach die Problematisierungsfiguren aus dem Datenschutzdiskurs auf, einem »Elitendiskurs von Verwaltungs- und Datenverarbeitungsexperten« (ebd.: 94; 105). Vor datenmäßiger Objektivierung, vor »Verdatung«, wurde gewarnt, vor »technokratischer Verplanung der Gesellschaft« usf. Schließlich reichten einige der Volkszählungsgegner:innen Verfassungsbeschwerde ein. Das Bundesverfassungsgericht veröffentlichte sein Urteil vom 15. Dezember 1983 auf die mündliche Verhandlung vom 18. und 19. Oktober 1983 hin. Das Urteil gilt nicht nur damaligen, und auch nicht nur juristischen Beobachter:innen »als historische Zäsur« (Pohle 2016: 139; 144), als »paradigm shift in the understanding of privacy« (Frohman 2013: 82). Der Urteilspruch stellt als allererstes fest:

»Unter den Bedingungen der modernen Datenverarbeitung wird der Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten von dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG umfaßt. Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.« (BVerfG 1983: 1)

Um zu diesem Schluss zu kommen, hatte das Gericht zunächst den Herang des Verfahrens sowie die verschiedenen Positionen der Kläger:innen und der Beklagten zusammenfassend dargestellt und gegeneinander abgewogen. Die Bundesregierung hatte sich in diesem Rahmen auf ein – dem Gericht zufolge legitimes – Interesse an dem berufen, was sich in Anlehnung an die Foucaultschen Überlegungen zur »Gouvernementalität« als Populationsmanagement bezeichnen lässt. Im Urteil heißt es:

»Volks-, Berufs- und Arbeitsstättenzählungen bildeten ein Kernstück der statistischen Bestandsaufnahme. Angaben über den neuesten Stand der Bevölkerung, ihre räumliche Verteilung und ihre Zusammensetzung nach demographischen und sozialen Merkmalen sowie über ihre wirtschaftliche Betätigung seien unentbehrliche Grundlagen für gesellschaftspolitische und wirtschaftspolitische Entscheidungen des Bundes, der Länder und Gemeinden. (...) Mit der Volks- und Berufszählung

werde ein vielfältiges Strukturbild der Bevölkerung in tiefer regionaler Gliederung gewonnen. Ihre Ergebnisse seien Unterlage für zahlreiche Verwaltungszwecke.« (BVerfG 1983: 13)

Die Kläger:innen hielten dem entgegen, dass die im Rahmen der Volkszählung erhobenen Daten bei Nicht-Gewährleistung der Anonymität die staatlichen Behörden in die Lage versetzen könnten, so zu agieren, dass »die Einzelperson der freien Selbstbestimmung beraubt und zum Gegenstand fremder Willensausübung und Kontrolle« werde – möglich werde »die Erstellung eines umfassenden und detaillierten Bildes der jeweiligen Person – ein Persönlichkeitsprofil – (...) und zwar auch im Intimbereich; der Bürger werde zum »gläsernen Menschen«.« (ebd.: 17)

Um dies zu verhüten, und um damit auf die vielfach angesprochene u.a. technologisch geänderte Vergesellschaftungslage normativ zu reagieren, wendet sich das Gericht einigermaßen ausdrücklich von der bis dato im Recht gültigen »Sphärentheorie« (vgl. Desoi/Knierim 2011) ab, und setzt an diese Stelle eine »Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.« (ebd.: 43) Denn, so das Gericht:

»Wer nicht mit hinreichender Sicherheit überschauen kann, welche ihn betreffende Informationen in bestimmten Bereichen seiner sozialen Umwelt bekannt sind, und wer das Wissen möglicher Kommunikationspartner nicht einigermaßen abzuschätzen vermag, kann in seiner Freiheit wesentlich gehemmt werden, aus eigener Selbstbestimmung zu planen oder zu entscheiden. Mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung wären eine Gesellschaftsordnung und eine diese ermöglichende Rechtsordnung nicht vereinbar, in der Bürger nicht mehr wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß. (...) Dies würde nicht nur die individuellen Entfaltungschancen des Einzelnen beeinträchtigen, sondern auch das Gemeinwohl, weil Selbstbestimmung eine elementare Funktionsbedingung eines auf Handlungsfähigkeit und Mitwirkungsfähigkeit seiner Bürger begründeten freiheitlichen demokratischen Gemeinwesens ist.« (ebd.: 43)

Während das Gericht somit vielfältige Argumentationsfiguren aufgriff, die im Rahmen des Datenschutzdiskurses entwickelt worden waren,⁸⁷

87 Pohle (2016: 143) formuliert gewohnt forsch: »Das Urteil ist im wesentlichen ein Plagiat der Druckfahne der Kommentierung von Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 GG durch Adalbert Podlech«. Vielleicht muss man das Verfassungsgericht aber nicht unbedingt gleich unter Plagiatsverdacht stellen, um nichtsdestotrotz anzuerkennen, dass gerade einige seiner wesentlichen Denkfiguren bereits im Rahmen des Datenschutzdiskurses seit den 1970er Jahren entwickelt worden waren. So wollte etwa Ulrich Seidel bereits 1970 dem Individuum das Recht erteilen, selbst über die Preisgabe oder Rückhaltung von Informationen zu bestimmen (ebd.: 34); Adalbert Podlech hatte schon 1976 vor

um diese im Urteilspruch grundrechtlich zu verdichten, wies es nicht nur darauf hin, dass v.a. die Erstellung umfassender Persönlichkeitsprofile (»den einzelnen Bürger in seiner ganzen Persönlichkeit zu registrieren und zu katalogisieren«, ebd.: 27; 53) problematisch sei, sondern sprach die Kontrollbefugnis über die Daten auch mehrfach ausdrücklich den Einzelnen zu. Es leistete damit einer Individualisierung der Datenschutzproblematik Vorschub, die sich so nicht unbedingt im vorhergehenden Datenschutzdiskurs findet und die sich in den an den Urteilspruch anschließenden Interpretationen immer mehr verfestigte (Pohle 2016: 145, FN 1277; s. dazu auch weiter unten).

Die für die vorliegende Untersuchung entscheidende Frage richtet sich in diesem Zusammenhang nicht auf eine etwaige Kritikwürdigkeit dieser vielfach konstatierten Individualisierung;⁸⁸ differenziertes soziologisches Wissen über diesen Vorgang kann vielmehr nur dann generiert werden, wenn der Individualismus des Urteilspruchs oder zumindest seiner nachfolgenden Interpretation gesellschaftsstrukturell erklärbar gemacht wird. Wenn also Larry Frohman (2013: 90–91) von der Warte der historischen Wissenschaft aus den Urteilspruch als paradigmatischen Wechsel »from a theory of privacy based on the concept of the private sphere to one based on the concept of informational self-determination« beschreibt, und wenn er darüber hinaus das *Privatsphären*-Konzept als normatives Modell »directed against the modern mass media« (ebd.: 85) ausweist, dann zeichnet sich daran deutlich der gesellschaftsstrukturelle Übergang von Warren und Brandeis' zutiefst bürgerlichem *right to be let alone* zur Informationskontrolle der Hochmoderne ab: Historiker Frohman führt uns den Nutzen der Rechtsprechung als Seismograph der gesellschaftsstrukturellen Verschiebungen vor Augen, in deren Fluchtpunkt jeweils andersartige informationelle Privatheitspraktiken zu praktischer Plausibilität gelangen. Die soziologische Arbeit ist damit allerdings noch nicht getan, denn die Rolle der Soziologie besteht in diesem Zusammenhang ja darin, die bereits erwähnten gesellschaftsstrukturellen Treiber zu identifizieren und das

einem Gesellschaftszustand gewarnt, »in dem ein Bürger nicht wissen kann, wer wann was zu welchem Zweck über ihn weiß« (ebd.: 106); Otto Mallmann hatte bereits 1977 von informationeller Selbstbestimmung gesprochen (ebd.: 114); und Ernst Benda, der später als oberster Verfassungsrichter das »Volkszählungsurteil« maßgeblich mitformulierte, hatte ebenfalls, etwa mit einem Beitrag 1974, an diesen Diskussionen intensiv teilgenommen.

88 Ich habe zu dieser Kritik selbst verschiedentlich beigetragen (vgl. Ochs 2015a; 2015b; 2018), dabei aber v.a. auf die *sozialtheoretische* Unzulänglichkeit individualistischer Privatheitstheorie abgehoben. Als empirische Beobachtung ist die Individualisierung der Datenschutzproblematik hingegen nicht von vornherein normativ zu kritisieren, sondern vielmehr soziologisch zu erklären.

›Herauswachsen‹ der informationellen Privatheit aus der sich ergebenden Konstellation im Detail zu erklären.

Eben diese Aufgabe wird in den nun folgenden beiden Unterkapiteln in Angriff genommen.

3.2.4.2 Subjektivierung im Vergesellschaftungsgefüge des 20. Jahrhunderts I: Die Identitätsfixierung der Organisierten Moderne

Wie oben bereits angemerkt, kann oder muss das 20. Jahrhundert, jedenfalls und insbesondere aus Sicht einer im deutschen Universitäts-system durchgeführten Untersuchung, zumindest teilweise vom Krieg her rekonstruiert werden: »Das Kurze 20. Jahrhundert wäre ohne diese Geschichte nicht zu verstehen. Es war von Krieg gekennzeichnet.« (Hobsbawm 1995: 38) Das »Zeitalter des totalen Krieges« wird 1914 eingeläutet und die dort ihren Auftakt nehmende »Geschichte des einunddreißigjährigen Weltkriegs« (ebd.) erstreckt sich in der Folge bis in den September 1945. Die Interimsphase der Weimarer Republik kann dabei als gewissermaßen vorbereitendes Zwischenspiel gelten, in dem offene und offizielle staatliche Gewaltkonflikte eine Pause einlegen, um dann zu einem späteren Zeitpunkt mit umso größerer Brutalität wieder den Rahmen der Vergesellschaftungsprozesse abzugeben.

Dies vorausgeschickt, besteht die soziologische Aufgabe, die sich dieses Kapitel stellt, dennoch nicht darin, eine Soziologie der beiden Weltkriege o.ä. zu entwickeln; mit Blick auf das Thema der vorliegenden Arbeit und die weiter oben dargelegte Methodologie muss es vielmehr darum gehen, strukturelle Komponenten zu identifizieren, die sowohl die moderne Kriegssituation im ersten Drittel des Jahrhunderts prägen als auch die darauffolgende relative Friedenszeit bis zum Ende der Sowjetunion – und zwar solche Komponenten von Vergesellschaftung, die für die Praktiken der Subjektkonstitution und die damit zusammenhängende Form informationeller Privatheit maßgeblich sind. Dementsprechend muss der soziologische Blick, der hier auf den Ersten Weltkrieg und die sich anschließende Zeit des Nationalsozialismus gerichtet wird, extrem selektiv ausfallen, immer von der Forschungsfrage der vorliegenden Arbeit orientiert und beschränkt. Was also erweist sich in der genannten Hinsicht als maßgeblich, wenn wir die von Hobsbawm so betitelte »Geschichte des einunddreißigjährigen Weltkriegs« zwischen 1914 und 1945 betrachten?

Was diesbezüglich als allererstes auffällt, ist in der Tat die *Totalität* der Kriegsführung. Damit ist sowohl die traurige Tatsache benannt, dass der Erste, und mehr noch der Zweite Weltkrieg »bis zum bitteren Ende ausgefochten [wurde], ohne daß ernsthaft an einen Kompromiss gedacht worden wäre« (Hobsbawm 1995: 64), wie auch der Umstand, dass hierfür ganze Gesellschaften mitsamt ihren Nationalökonomien mobilisiert

wurden. Dieser völlig rücksichtslose kriegerische Einsatz von Ressourcen jeglicher Art konnte dann das entsprechende Zerstörungspotential entfalten (ebd.: 65). Im Zuge der umfassenden Mobilisierung verwandelten sich die Kriege »in ›Volkskriege‹, weil Zivilisten und ziviles Leben zum geeigneten und manchmal auch eigentlichen Ziel der Strategie wurden« (ebd.: 72), und weil praktisch die gesamte Wirtschaftsproduktion auf die Kriegsführung abgestellt wurde:

»Der Massenkrieg erforderte die Massenproduktion. Doch Produktion bedurfte der Organisation und des Managements – vor allem, wenn ihr Ziel die höchst effizient rationalisierte Zerstörung von menschlichem Leben war, wie in den deutschen Vernichtungslagern. Der totale Krieg war das größte dem Menschen bislang bekannte Unternehmen, das bewußt organisiert und gemanagt werden mußte.« (ebd.: 67)

Genau an dieser Stelle stoßen wir mit Hobsbawm auf die gesellschaftsstrukturelle Kontinuität der Moderne des 20. Jahrhunderts, namentlich auf die Logik dessen, was Peter Wagner in Anlehnung an Rudolf Hilferdings Überlegungen zum »Organisierten Kapitalismus« als *Organisierte Moderne* bezeichnet:⁸⁹

»[A] particular social formation that I shall label organized modernity. In such a formation, the setting of boundaries and social production of certainties is generally privileged over and above the liberal assertion of unlimited autonomy of everybody to create and recreate themselves and their social contexts. (...) The most terrifying practice of organized modernity was the exclusion of the European Jewry from the right to live under the expansionist and warfaring Nazi regime. (...) I concur with Zygmunt Bauman's portrayal of the Holocaust as an extreme exemplification of organized modernity rather than as a terrible deviation from an otherwise benevolent rule.« (Wagner 1994: 68–69)

Wir finden somit – und dies legen auch die Ausführungen Hobsbawms nahe – grundlegende Strukturmerkmale der *Organisierten Moderne* gerade in der Vergesellschaftungslogik des Nazi-Regimes.

89 Wagner betrachtet die Moderne insgesamt als oszillierende Bewegung zwischen »liberty« und »discipline«, was sich einigermaßen passgenau auf die von mir behaupteten Pole der Identitätsfixierung (*discipline*) und der Selbstentfaltung (*liberty*) abtragen lässt. Entgegen Wagner betrachte ich die widersprüchliche Spannung zwischen diesen Polen jedoch als Spezifikum der *Moderne des 20. Jahrhunderts*. Wagners eigene Position lässt sich hier gewissermaßen gegen ihn verwenden. Denn er schreibt über seinen Ansatz: »It treats its brethren, other social science texts, in a double way. It uses them as a source for the understanding of society, and it takes them as indicators of ways of seeing society at the time in which their authors wrote them.« (Wagner 1994: xv) Ich betrachte wiederum Wagner in der zweiten der genannten Weisen: Als Kind seiner Zeit, und damit als Beobachter des 20. Jahrhunderts.

Wie das Zitat schon erahnen lässt, folgt Wagner an diesem Punkt der dezidiert soziologischen Holocaust-Studie Zygmunt Baumanns. Dieser vertrat Ende der 1980er Jahre den Standpunkt, dass es zu kurz greifen würde, werde der Holocaust ausschließlich als jüdische Angelegenheit und Teil der jüdischen Geschichte verstanden: »Der Holocaust wurde inmitten der modernen, rationalen Gesellschaft konzipiert und durchgeführt, in einer hochentwickelten Zivilisation und im Umfeld außergewöhnlicher kultureller Leistungen; er muß daher als Problem dieser Gesellschaft, Zivilisation und Kultur betrachtet werden.« (Bauman 2012: 10; kursiv i.O.) Und auch wenn der renommierte Holocaust-Historiker Raul Hilberg (1982: 95) etwa zehn Jahre zuvor die historische Exzeptionalität des Holocaust und den darin sich artikulierenden Verstoß gegen die Normativität des Menschlichen selbst auf den Punkt brachte,⁹⁰ stand für Bauman immer die Frage im Vordergrund, wie es denn überhaupt nur möglich werden konnte, dass die Barbarei sich trotzdem als Normalität in den Alltagsbetrieb einer modernen Sozialformation einnistern konnte (Bauman 2012: 13; 98 ff.).

Seine – auch von anderen, etwa auch von Hilberg (1982: 99–101) ins Spiel gebrachte – Antwort stellt bekanntlich u.a. auf die der persönlichen Übernahme moralischer Verantwortung entgegenwirkenden bürokratischen Mechanismen ab (Bauman 2012: 113). Das Deutschland der Weimarer Republik und der Nazi-Ära ist von industrieller Arbeitsteilung, technologischem Know-How, rationaler Organisation sowie Vorstellungen technischer Effizienz und Planung gekennzeichnet, es dominiert die »Vorstellung vom ›Gartenstaat‹, die die regierte Gesellschaft als Feld der Planung, Veredelung und Unkrautvernichtung begreift.« (ebd.: 26) Die politische Macht ergreift in diesem Rahmen den staatlichen Verwaltungsapparat⁹¹, der in der Folge seinerseits Gesellschaft und Ökonomie dominiert (ebd.: 127). Die weitere Entwicklung ist von zwei strukturellen

90 Hilberg schrieb treffend, dass »the Germans embarking on ever more drastic measures against the Jews, were coming into conflict with fundamental prohibitions in law, mores, and morality. The confrontation with these rules was personal and immediate. (...) They knew that they now had taken an unprecedented step that no other bureaucracy, and no other nation had dared. They had moved beyond the limits; they had crossed the threshold; they were in forbidden territory. Never would they be able to justify what they had done.« (Hilberg 1982: 96)

91 Während Bauman glaubt, dass die Nazis eine Vormachtstellung des Staates über die Gesellschaft anstreben oder jedenfalls realisieren, weist Hannah Arendt darauf hin, dass die nationalsozialistische Bewegung letztlich gar nicht auf die Errichtung einer politischen Ordnung (einen autoritären Staat) abzielt – gar nicht abzielen kann – weil dies die Bewegung zum Stillstand und damit zum Zusammenbruch bringen würde. Der Staat ist daher bloß das Vehikel der totalen Bewegung. Ich werde darauf weiter unten noch zu sprechen kommen.

Faktoren gekennzeichnet: Erstens tut die in Richtung Totalität treibende Verwaltung das, was Verwaltung eben tut: sie definiert die Subjekte, stellt Identität fest (Mönkeberg 2014; Vismann 2000: 271) und fixiert sie in diesem Zuge auch. Zweitens bestimmt sie ein Identitäts-garantierendes Außen, denn das ›gärtnerische‹ Populationsmanagement muss wissen (d.h. es halluziniert darüber), welche Existenzen dem Gedeihen des menschlichen Gartens förderlich seien, und welche nicht – ein verworfenes Anderes muss her.⁹²

Was den letzteren Punkt angeht, so eignen sich Bauman zufolge die Jüd:innen für diese Rolle aus historischen Gründen ganz besonders gut, sind doch

»die prägnantesten Merkmale des Judenbildes aus der aktiven oder passiven, direkten oder verborgenen Verwicklung des typisierten Juden in das intensive Ringen der Moderne um Grenzziehung und Grenzerhaltung entstanden (...). Die *Multi-Dimensionalität* der jüdischen Unschärfe bildete eine *zusätzliche kognitive Inkongruenz*, die selbst mit der ›Viskosität‹ in einzelnen Grenzziehungskonflikten nicht mehr faßbar war.« (Bauman 2012: 55; kursiv i.O.)

Angehörige des Judentums wiesen mit anderen Worten für die Mehrheitsgesellschaft eine identitätsmäßige Unbestimmtheit (weil Überbestimmtheit) auf, die es ermöglichte, durch die Ausgrenzung des Unterbestimmten die eigene Identität zu schärfen: »der Antisemitismus diente ausschließlich den selbstdefinitorischen und identitätsstiftenden Zielen seiner Propagandisten.« (ebd.)⁹³ Historisch entsteht so »ein doppeltes Judenbild: entweder rohe, unkultivierte und brutale Unterschicht oder

- 92 Entsprechend beschreibt Steuer die Einteilung der Gesellschaft in totalitäre Kollektividentität und verworfenes Außen als »Kern des gesellschaftlichen Programms des Nationalsozialismus: auf der einen Seite das einheitlich denkende und handelnde und damit das NS-Regime unterstützende Volk, auf der anderen Seite dessen Feinde. Mit diesem Modell bemühte sich das nationalsozialistische Regime um die Neuordnung der deutschen Gesellschaft« (Steuer 2017: 45).
- 93 Die gleiche Beobachtung findet sich bei Arendt, die dazu folgendes schreibt: »Das eigentlich Neue an der Nazi-propaganda war, daß sie den Antisemitismus zu einem Prinzip der Selbstbestimmung machte und ihn damit dem ewig schwankenden Strom der Meinungen entzog. (...) Den Massen atomisierter, undefinierbarer und substanzloser Individuen wurde ein Mittel der Selbstidentifizierung in die Hand gegeben, das ihnen ein durchaus brauchbares Surrogat für das verlorengegangene gesellschaftliche Prestige bot und sie zugleich, auf Grund der fiktiven Stabilität einer neuen Selbstidentifizierung, zu erheblich besseren Kandidaten der Organisation machte. Diese Propaganda, die von vornherein auf Organisation abzielte, konnte in der Tat die Bewegung als eine Art in Permanenz erklärter Massenversammlung etablieren« (Arendt 1975: 100).

skrupellose, hochmütige Obrigkeit.« (ebd.: 57) In der auf Identitätsfixierung abstellenden Moderne »kollidierten die verschiedenen, logisch disparaten Erscheinungsbilder« (ebd.: 58), weshalb sie sich als unbestimmtes Anderes der Identitätsfixierung der Mehrheitsgesellschaft anboten: »*Sie waren die Undurchsichtigkeit im allgemeinen Ringen um Klarheit, die Unbestimmbarkeit in einer nach Gewiheiten drstenden Welt.*« (ebd.: 71; kursiv i.O.)

Whrend schon der Nationalismus keine einigermaen wahlfreie Selbst-Konstitution mehr zulsst (ebd.: 70), essentialisiert der Rassismus der nationalsozialistischen Bewegung die Subjekte im Rahmen einer Identitätsfixierung durch Kollektive: »Der Mensch *ist*, bevor er *handelt*; keine seiner Taten beeinflusst dieses Sein« (ebd.: 75; kursiv i.O.).⁹⁴ Dem entspricht der brokratische Aufwand, der betrieben wird, um Identitten festzustellen: »Przise Begriffsbestimmungen leisteten eben das: eindeutig festzustellen wer Jude war und wer nicht; Zweifelsflle und Mglichkeiten unterschiedlicher Interpretation mussten ausgeschlossen sein.« (ebd.: 139)

Im Nationalsozialismus verschmilzt der identittsfixierende nazistische Rassismus schlielich mit einer zentralen Technik der *Organisierten Moderne*, dem *social engineering* (ebd.: 81–93), und kann so sein ganzes destruktives Potential im Vltermord entfalten. Das Verstnde dabei besteht Bauman zufolge insbesondere darin, »da der Genozid weder eine Anomalie noch eine Fehlfunktion darstellt, sondern demonstriert, wohin die rational-technisierten Tendenzen der Moderne fhren knnen, wenn sie nicht kontrolliert und abgemildert werden, wenn der Pluralismus sozialer Krfte aufgehoben ist« (ebd.: 129). Der Nationalsozialismus reagiert auf den Widerspruch zwischen Identitätsfixierung und Selbstentfaltung folglich, indem er ersteres brutal essentialisiert (›Sein vor Handeln‹), um daraufhin, basierend auf dieser Essentialisierung, den Pluralismus vielfltiger Sozialer Welten auszuschalten. Gleichschaltung meint eben auch dies: dass Akteure *ber eine* (fremdbestimmte) Identitt verfgen,⁹⁵ und dass ihr gesamtes soziales Leben – jedenfalls

94 In den Konzentrationslagern wird diese Logik auf einen ethischen Tiefpunkt gebracht: »Unter allen Umstnden achtet die totale Herrschaft darauf, in den Lagern Menschen zu versammeln, die nur noch sind – Juden, Bazillentrger, Exponenten absterbender Klassen – aber ihre Fhigkeit zu handeln, zur Tat wie zur Missetat, bereits verloren haben.« (Arendt 1975: 221) Horkheimer und Adorno sehen die hier sichtbar werdende Logik in Kontinuitt zur brokratischen Tradition der *Organisierten Moderne*: »Der Mangel an Rcksicht aufs Subjekt macht es der Verwaltung leicht. Man versetzt Volksgruppen in andere Breiten, schickt Individuen mit dem Stempel Jude in die Gaskammer.« (Horkheimer/Adorno 1988: 212)

95 Janosch Steuwers auf einer Analyse von Tagebchern basierende Untersuchung des Privatlebens in der Nazizeit verdeutlicht, wie solche

der Idee nach – in *inem* (eben gleichgeschalteten) sozialen Umfeld verläuft (ebd.: 180). Normative Widersprüche zwischen unterschiedlichen *Sozialen Welten* tauchen dann keine mehr auf, weil sie ganz einfach nicht mehr auftauchen *können* – allerdings um den Preis, dass eben nur noch eine, totalitäre, am Führerwort orientierte Normativität in Kraft tritt, die ihrerseits jegliche Ethik und Moralität außer Kraft setzt.

Bedeutet das nun, dass die andere Seite des grundlegenden Subjektivierungswiderspruchs des 20. Jahrhunderts – die Selbstentfaltung – im Nationalsozialismus gänzlich verschwindet? Hannah Arendts hellsichtige Analyse der Naziherrschaft liefert eine klar verneinende Antwort auf diese Frage. Arendt erkennt zunächst einmal die spezifische Organisationsform der totalitären Herrschaft darin, dass es sich beim Herrschaft ausübenden Kollektiv um eine *Bewegung* handelt. Sie konstatiert daraufhin eine regelrechte »Bewegungssüchtigkeit totalitärer Bewegungen, die sich überhaupt nur halten können, so lange sie in Bewegung bleiben und alles um sich herum in Bewegung versetzen« (Arendt 1975: 29). Damit dies gelingen kann, darf die Bewegung nie an irgendein Ziel kommen, auch nicht an das, welches sie selbst propagiert hat (ebd.: 147), sie muß vielmehr ständig weiterschreiten (ebd.: 151) und darf ihre Zukunftsorientierung nie verlieren: »Ideologien (...) haben es erstens an sich, nicht das, was *ist*, sondern nur das, was *wird*, was entsteht und vergeht, zu erklären. Sie haben ein Element der Bewegung von vornherein in sich, weil sie sich überhaupt nur mit dem sich Bewegenden befassen« (ebd.: 252; kursiv i.O.).⁹⁶

Identitätsfixierung sich in der konkreten persönlichen Erfahrung niederschlagen konnte, wenn die zugewiesenen Identitäten jenseits der ›Volksgemeinschaft‹ verortet waren. So berichtet er von Friedrich Solmitz, einem dekorierten Veteran des Ersten Weltkriegs, der als Konvertit zum Christentum einer jüdischen Familie entstammte. Die nach der Gleichschaltung erfolgte Kategorisierung der Familie als ›nichtarisch‹ schloss die Familienmitglieder nach und nach aus allen möglichen sozialen Kontexten (Vereine, Verbände) aus – wie es scheint, gab es für die mit verworfener Identität nur noch einen Ort: draußen. Während die Tochter vergeblich den Eintritt in die Organisation herbeisehnt, in der alle Freundinnen und Freunde organisiert sind – in die Hitlerjugend – notiert ihre Mutter im Tagebuch: »Das Eine, das mich von allen trennt, all den guten und freundlichen Verwandten in Berlin und hier, von allen guten Freunden. Innerlich, auch wenn nie daran gerührt wird. Ja, ihr! Ihr braucht nicht zu zittern, euch kann's gleich sein, ob der Ariernachweis verlangt wird. Früher trennte die Menschen vielleicht der Unterschied nach Rang und Geld. Diese aber war nie! Wir stehen jenseits von allen und allem; ein unüberbrückbarer Abgrund zwischen uns.« (zitiert in Steuer 2017: 175)

96 Vgl. dazu auch die Ausführungen Steuwers, der etwa der NSDAP abspricht, dass sie »an der Verwirklichung konkreter Politikvorhaben interessiert« gewesen sei, sie »richtete ihre politischen Aktivitäten an der Vorstellung einer grundlegend anderen Zukunft aus, die herbeigeführt werden sollte. Die

Sofern die nationalsozialistische Bewegung, wie mit Bauman gezeigt, auf einer diktierten, ›positiven‹ (Angehörige) wie ›negativen‹ (Verworfenen) Identitätsfixierung beruht, benötigt sie zumindest auf der negativen Seite deshalb auch ständig neue Gegner, Feinde und Opfer (Arendt 1975: 232) – »so daß, sobald eine Kategorie liquidiert ist, einer neuen der Krieg erklärt werden kann« (ebd.: 189) – während die auf der Innenseite der Bewegung Organisierten völlig in der Bewegung aufgehen (ebd.: 132), eben weil letztere auf Affizierung letztlich der Menschheit als solcher abzielt, und in diesem Zuge »jeden einzelnen *no lens volens* an sich zieht und mitschleift.« (ebd.: 242)⁹⁷ Sie erhebt folglich Anspruch sowohl auf die Einzelnen in ihrer personalen Totalität (ebd.: 74) als auch auf die Menschheit insgesamt – bis hin zur »Transformation der menschlichen Natur selbst, die, so wie sie ist, sich dauernd dem totalitären Prozeß entgegenstellt.« (ebd.: 235)

Die totalitäre Identitätsfixierung gerät vor diesem Hintergrund sowohl in ihrer positiven wie auch negativen Form maximal destruktiv:

- Auf der einen Seite streben die Bewegungen danach, die idiosynkratische Individualität ihrer Mitglieder völlig zu löschen (ebd.: 41) – Arendt spricht in diesem Zusammenhang von »Selbstlosigkeit, ja Selbstauslöschung, auf die die totalitären Bewegungen bei ihren Anhängern rechnen können« (ebd.: 133).⁹⁸ Das bedeu-

Gestalt dieser Zukunft blieb diffus, aber die Orientierung an ihr bedingte den ›pragmatische[n] Revolutionismus‹, der die nationalsozialistische Politik vor 1933 bestimmte.« (Steuwer 2017: 13; zur für die Bewegung zentralen Rolle der unerreichbaren, aber dennoch angestrebten utopischen Zukunft vgl. auch ebd.: 15 ff).

- 97 Auch dies artikuliert sich in den Alltagspraktiken, etwa auf Ebene der Intimbeziehungen. So zeigt Andrew Stuart Bergerson in seiner Analyse der Liebesbriefe zwischen Hilde und Roland, einem heterosexuellen nationalsozialistischen Paar, »wie sich Hilde und Roland in eine NS-Zukunft einschrieben.« (Bergerson 2018: 239) Die Zukunft der Bewegung ist die Zukunft des Paares – folgerichtig wird idiosynkratische Individualität ganz im Sinne Arendts maximal heruntergestimmt. Entsprechend schreibt Hilde in jenen Kriegstagen, in denen »Tag um Tag (...) Todesanzeigen ein[gehen] von Bekannten und Unbekannten«: »Müssen wir nicht selbstlos sein, da es um unser Vaterland geht?« (zitiert in ebd.: 238)
- 98 Und sie erklärt an anderer Stelle, dass »für Hitler die eigentliche Größe der Bewegung darin [lag], daß ›sechzigtausend Mann äußerlich wirklich eine Einheit geworden waren, daß nicht nur die Ideen dieser Glieder [der Bewegung] uniform sind, sondern auch ihr physiognomischer Ausdruck. Wenn man diese lachenden Augen sieht, diesen fanatischen Enthusiasmus, dann weiß man... wie in der Bewegung hunderttausend Menschen ein einziger Typus geworden sind.« (Arendt 1975: 179–180)

tet nicht, dass das Selbst in Stillstand bliebe, während die Bewegung der Selbstentfaltung folgte: auch im Nationalsozialismus und im Stalinismus machen die Individuen Karriere. Es ist jedoch die Bewegung, die sowohl über Zugehörigkeit, als auch über Karriere-*Wege* entscheidet, ohne dass Einzelne die Möglichkeit hätten, selbst solche Wege zu bahnen (ebd.: 79; 179).⁹⁹

- Auf der anderen Seite soll nicht nur die Individualität der Verworfenen zerstört werden, indem diesen die Anerkennung als juristische Person entzogen wird (ebd.: 230), um jede:n Einzelne:n anschließend zum »auf die elementarsten Reaktionen reduzierte[n] Exemplar der Tierspezies Mensch« zu machen, »das jederzeit liquidiert und durch andere, sich identisch verhaltende Reaktionsbündel abgelöst werden kann« (ebd.: 231). Vielmehr soll darüber hinaus selbst noch die *Erinnerung* an ihre Existenz ausgelöscht werden: Die fabrikmäßig organisierten anonymen Tode, die im KZ gestorben werden, führen dazu, »daß der Verhaftete aus der Welt der Lebenden nicht nur so verschwindet, als wäre er gestorben, sondern als hätte es ihn nie gegeben.« (ebd.: 205)

Spätestens hier wird der grausame Modus erkennbar, in dem der nationalsozialistische Totalitarismus den Widerspruch zwischen Identitätsfixierung und Selbstentfaltung vermittelt: Indem die Individualität des Einzelnen als totale Identität mit der kollektiven Bewegung bestimmt wird, geht erstere vollkommen in letzterer auf.¹⁰⁰ Damit wird alles Weitere, namentlich die Selbstentfaltung, dem Pol der Identitätsfixierung

99 Dementsprechend verknüpfen die Akteure, insoweit sie als Teil der Bewegung agieren oder sich so sehen, ihr individuelles Fortkommen mit der kollektiven Bewegung und fügen das Bekenntnis zu letzterer in ihre eigenen biographischen Narrative ein: Wenn die kollektive Bewegung die individuellen Laufbahnen totalitär integriert, müssen die Individuen die kollektive Bewegung umgekehrt individuell-biographisch ebenfalls integrieren (vgl. dazu Steuwer 2017: 77–81).

100 Deutlichster Hinweis hierauf ist die Durchdringung der ganzen Bewegung durch das Führerprinzip: »In diesem Sinne schafft die totale Herrschaft gerade den Unterschied zwischen Herrschern und Beherrschten ab und erzielt einen Zustand, in dem das, was wir unter Macht und Willen zur Macht verstehen gar keine oder eine sekundäre Rolle spielt. Der totalitäre Führer ist wirklich nichts als ein Exponent der von ihm geführten Massen; er ist nicht ein machthungriges Individuum, das seinen Untertanen seinen willkürlichen Willen tyrannisch auferlegt. Als Exponent ist er jederzeit ersetzbar und hängt von dem ›Willen‹ der Massen, die er verkörpert, genauso ab wie die Massen von ihm, ohne den sie ›körperlos‹ bleiben würden. Ohne den Führer sind die Massen ein Haufen, ohne die Massen ist der Führer ein Nichts.« (Arendt 1975: 61)

untergeordnet.¹⁰¹ Auf der anderen Seite des total identischen Kollektivs verortet sich diese dann gerade nicht mehr, sondern stattdessen als konstitutives Außen das Verworfenen, dessen Existenz in seiner totalen Vollständigkeit vernichtet werden soll.

Das beunruhigende der von Bauman und Arendt orientierten Analyse dieses absoluten Tiefpunkts der Menschheitsgeschichte besteht nun, wie weiter oben angemerkt, darin, dass hierbei grundlegende Strukturmuster der *Organisierten Moderne* zutage treten.¹⁰² Die Nationalsozialisten erfinden die Strukturen, die sie ins Barbarische wenden, keineswegs neu, sondern reproduzieren und variieren diese vielmehr. Sie schließen dabei an moderne Routinen der Identitätsfixierung an, die sich im Bereich der staatlichen Verwaltung vielleicht als erstes ausformen, um von dort ausgehend in die Vielfalt der Organisationen der *Organisierten Moderne* auszuschwärmen. Wir müssen an dieser Stelle also die Techniken der Identitätsfixierung des modernen Nationalstaates, dessen Rolle für moderne Vergesellschaftungsprozesse soziologisch oftmals unterschätzt worden ist (Giddens 1987: 22 ff.), in den Blick nehmen, wobei die Selektivität dieses Blicks, wie oben angemerkt, durch das Erkenntnisinteresse des vorliegenden Kapitels gelenkt wird. Maßgeblich ist dann v.a. das Bestreben des modernen Nationalstaates, die gesellschaftliche Population, mit deren Verwaltung, Formung und Steuerung (Management) er befasst ist, *lesbar* zu machen. In diesem Sinne gilt »legibility as a central problem in statecraft. The premodern state was, in many crucial respects, partially blind; it knew precious little about its subjects, their wealth, their landholdings and yields, their location, *their very identity*. (...) How did the state gradually get a handle on its subjects and their environments?« (Scott 1998: 2; kursiv CO) Die übergeordnete Antwort

101 Das nationalsozialistische Rechtsdenken spiegelt dies klar wider, wenn es die Freiheit in der Volksgemeinschaft als »kollektive« zu denken versucht: »Im NS-Rechtsdenken verschwand diese Idee der formalen Gleichheit aller Personen zugunsten der Hervorhebung ihrer ›materialen Verschiedenheit‹ (...). Aspekte wie ›Charakter‹, ›Wert‹ oder ›Rasse‹ bedingten nun erst die subjektive Rechtsfähigkeit der Person. (...) Die Handlungs- und Willensfreiheit des Einzelnen hatte sich damit in einem eng gesteckten Gehege zu bewegen, sollte nicht individuelle, sondern kollektivistische Freiheit sein.« (Christians 2018: 278–279)

102 Es muss allerdings gesagt werden, dass Arendt im Gegensatz zu Bauman in der totalitären Herrschaft doch einen Bruch mit der Moderne sah (vgl. Arendt 1975: 237 ff.) – ich integriere hier jedoch einige der Arendtschen Erkenntnisse, ohne die Baumansche Position in dieser Hinsicht zu verlassen. Was man wohl unabhängig von der Frage des Bruchs mit Sicherheit sagen kann, ist, dass das 20. Jahrhundert zivilisatorische Standards, die im 19. Jahrhundert etabliert worden sind, auf tragische Weise zerstört hat (Hobsbawm 1995: 28–29).

auf diese Frage lautet: durch »Feststellung der Identität« (Mönkeberg 2014), wobei die Praktiken der Fest-Stellung sowohl auf Darstellung als auch auf Intervention bezogen sind und in der empirischen Wirklichkeit vielfältige Formen annehmen.

James Scott verweist zunächst auf die notwendige Standardisierung, auf »rationalizing and standardizing what was a asocial hieroglyph into a legible and administratively more convenient format.« (ebd.: 3) Eben dies erlaubt nicht nur die wesentlich effektivere Nutzung der beiden maßgeblichen modernen Kennzeichen staatlicher Macht, namentlich des Gewalt- und des Steuermonopols, sondern auch vielfältige Interventionen auf Bevölkerungsebene, »such as public health measures, political surveillance, and relief for the poor.« (ebd.) Gerade im 20. Jahrhundert etabliert sich der Überwachungsstaat, getrieben durch kommunikative Infrastrukturen, Sozialleistungen und Kriegsführung (Vincent 2016: 100).

Grundzüge des zur Durchführung der entsprechenden Maßnahmen erforderlichen Vorgehens lassen sich jedoch schon am Beispiel des »scientific forestry«, der systematischen Waldverwaltung zum Zweck der effizienteren Steuererhebung, Ressourcennutzung usw., bestimmen (Scott 1998: 11 ff.), die insbesondere im deutschsprachigen Raum mit dem Konzept des »Normalbaums« arbeitete und dieses Konzept nicht nur zur »Abbildung« der Forstwirklichkeit, sondern auch zu ihrer Formung einsetzte. Die Feststellung von Normalbäumen, verstanden sowohl als Eruierung wie auch als Erzeugung von Wirklichkeit durch formale Abstraktion,¹⁰³ Standardisierung und Intervention, kann dann als Grundoperation der staatlichen Identitätsfixierung (Feststellung) gelten, wird sie doch in unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen angewendet:

»As the scientific forester may dream of a perfectly legible forest planted with same-aged, single-species, uniform trees growing in straight lines and in a rectangular flat space cleared of all underbrush and poaches, so the exacting state official may aspire to a perfectly legible poulation with registered, unique names and addresses keyed to grid settlements; who pursue single, identifiable occupations; and all of whose transactions are documented according to the desginated formula in the official language.« (ebd.: 82)

Praktisch realisiert wird die »lesbare Gesellschaft« durch Anwendung einer Vielzahl von Techniken: Durch die Erfindung stabiler und homogener Staatsbürgerschaft (ebd.: 32) und einer ebenso standardisierten Eigentumsordnung (»uniform property regime that is legible and hence manipulable from the center«, ebd.: 35), durch die materielle

103 Vgl. zum Thema Formalisierung als Praxis der Moderne auch Wagner (1994: 26–27).

Neu-Ordnung der Städte (ebd.: 53–63), die Einführung von dauerhaften Nachnamen (ebd.: 64–71), später dann von Geburts und Sterberkunden, Ausweisen, Fingerabdrucknahme, DNA-Ermittlung etc., schließlich auch durch die Standardisierung von Nationalsprachen (ebd.: 72–73) usf. Für den vorliegenden Zusammenhang von entscheidender Bedeutung ist dabei, dass die Praktiken der Identitätsfeststellung dem Bedürfnis (zunächst) staatlicher Organisationen nach Identitätsfixierung entgegenkommen:

»The more static, standardized, and uniform a population or social space is, the more legible it is, and the more amenable it is to the techniques of state officials. I am suggesting that many state activities aim at transforming the population, space, and nature under their jurisdiction into the closed systems that offer no surprises and that can best be observed and controlled.« (ebd.: 82)

Was Scott hier noch vordringlich auf den Staat bezieht, ist allerdings charakteristisch für die *Organisierte Moderne* insgesamt, denn die beschriebene Tendenz ist »shared by many large hierarchical organizations« (ebd.) – was für staatliche Bürokratie gilt, gilt ebenso für profitorientierte Organisationen (ebd.: 8).

Im von Bauman analysierten »Gärtnerstaat«, im nationalsozialistischen Regime also, verbinden sich schließlich auf fatale Weise der organisationelle Drang nach Identitätsfixierung mit den hochmodernen Praktiken des *social engineering* (Scott 1998: 92), jedoch lässt sich eine Verbindungslinie von der deutschen Mobilmachung schon im Ersten Weltkrieg und der gesellschaftsweiten Kriegsplanung durch Walter Rathenau bis zum Taylorismus und zur Industrieplanung Lenins ziehen (ebd.: 98–101). In all diesen Phänomenen wird Identitätsfixierung als Strukturmerkmal der *Organisierten Moderne* sichtbar, wenn sie auch nicht in allen Fällen in totalitäre Barbareien, wie der des Nationalsozialismus führen muss. Gleichwohl ist das *Seeing like a state* und die damit einhergehende Identitätsfixierung weit verbreitet, findet sich in »all institutional settings where command and control of complex human activities is paramount. The monastery, the barracks, the factory floor, and the administrative bureaucracy (private or public) exercise many statelike functions and often mimic its information structure as well.« (ebd.: 79)

Identitätsfixierung findet sich in allen möglichen Organisationen, jedoch nicht überall in der menschenverachtenden Überbetonung, wie im NS-Regime. Besondere Gewichtung scheint Identitätsfixierung immer dann zu erhalten, wenn die organisationelle Umwelt ihr keinerlei strukturelle Grenzen setzt – wie etwa in den »totalen Institutionen« von denen Erving Goffman spricht. Totale Institutionen sind Orte, an denen das sozial differenzierte Leben für die dort Lebenden, d.h. die Trennung etwa

von Arbeit, Freizeit und Nachtruhe, aufgehoben ist (Goffman 1972: 17). Beispiele wären Altenheime, psychiatrische Anstalten, Konzentrationslager, Kasernen oder Klöster (ebd.: 16). Dass die genannten Institutionen normativ recht unterschiedlich bewertet werden – und auch bewertet werden sollten – dürfte auf der Hand liegen. Goffman (und auch mir) geht es jedoch gar nicht darum, sondern einzig um die analytische Erkenntnis, dass all diese Institutionen dennoch Strukturmerkmale teilen – nach meinem Verständnis insbesondere jenes Strukturmerkmal der *Organisierten Moderne*, das ich als »Identitätsfixierung« bezeichne. Totale Institutionen sind Bürokratien mit panoptischer Struktur (ebd.: 18) und führen zu einer

»Beschränkung des Selbst. Im bürgerlichen Leben garantiert die planmäßige Reihenfolge der Rollen des Individuums, die sowohl im Lebenskreis als auch in der Wiederholung des täglichen Kreislaufs stattfindet, daß keine der Rollen, die es spielt, seine Leistung und seine Bindungen in einer anderen Rolle beeinträchtigt. Die Zugehörigkeit zu totalen Institutionen dagegen unterbricht automatisch die Rollenplanung, denn die Trennung des Insassen von der weiteren Welt dauert rund um die Uhr an und kann jahrelang andauern. Daher tritt ein Rollenverlust ein.« (ebd.: 25)

In totalen Institutionen, so ließe sich hier paraphrasieren, spielen die Insassen nur noch *eine* Rolle – und zwar die, die innerhalb der Institution festgelegt wird.

Dies geschieht bspw. im Zuge des Eintritts in die Institution, durch den der vormalig über Rollenvielfalt verfügende Akteur im Rahmen bestimmter Aufnahmeverfahren auf eine Dimension reduziert wird. Solche

»AufnahmeprozEDUREN sind eher als ein ›Trimmen‹ oder eine ›Programmierung‹ zu bezeichnen, denn durch diese Form der Isolierung wird es möglich, den Neuankömmling zu einem Objekt zu formen, das in die Verwaltungsmaschinerie der Anstalt eingefüttert und reibungslos durch Routinemaßnahmen gehandhabt werden kann.« (ebd.: 27)

Der Verlust sozial differenzierter Kontexte in totalen Institutionen wurde bereits vermerkt, hinzuzufügen ist allerdings, dass genau dieser Verlust der Identitätsfixierung Vorschub leistet, werden doch innerhalb der Institution

»die Aktivitäten eines Menschen bis ins kleinste vom Personal reguliert und beurteilt (...). Jede Bestimmung raubt dem einzelnen eine Möglichkeit, seine Bedürfnisse und Ziele nach seinen persönlichen Gegebenheiten auszugleichen, und setzt sein Verhalten weiteren Sanktionen aus. Die Autonomie des Handelns wird verletzt.« (ebd.: 45)

Während totale Institutionen folglich (ebenso wie das NS-Regime – s.o.) dazu tendieren, den Pol der Selbstentfaltung zugunsten des Pols

der Identitätsfixierung bis hin zum annähernden Verschwinden des ersten¹⁰⁴ abzuwerten (ebd.: 49–50), strukturieren beide Pole doch in widersprüchlicher Weise grundsätzlich die Vergesellschaftungslogik der *Organisierten Moderne*. Weder der Totalitarismus noch die totale Institution kann als sozialer Standardbetrieb der *Organisierten Moderne* gelten. Was die Untersuchung dieser Phänomene gleichwohl gerade aufgrund ihrer Radikalität sichtbar macht, ist das eine Strukturmerkmal, das Subjektivierung in der *Organisierten Moderne* insgesamt durchzieht.

So fasst denn auch einer der Vordenker des Konzeptes der *Organisierten Moderne*, Peter Wagner, den hier interessierenden Widerspruch als Wechselspiel von »liberty« und »discipline«. Sofern »liberty« die Freiheit von externen Beschränkungen meint (im Gegensatz zum internen »freedom«, das letztlich nicht einmal menschenverachtende Barbaren wie die Nazis zerstören können), und »discipline« die externe Programmierung, lässt sich beides recht gut auf die Pole der Selbstentfaltung und der Identitätsfixierung zurechnen. Wagner beschreibt die *Organisierte Moderne* als »organized practices that relied on the aggregation of groups of individuals according to some social criterion.« (Wagner 1994: 68) Ein gewisser Kollektivismus kennzeichnet diese Form der Moderne dahingehend, dass Kommunikation und Entscheidungsfindung innerhalb und außerhalb dieser Gruppen von Repräsentant:innen gesteuert werden, die für die jeweilige (scheinbar) homogene Gruppe eintreten. Die solchermaßen an Gruppen gebundenen, organisierten Praktiken finden sich Wagner zufolge sowohl im Bereich der (a) *Ressourcenverteilung* (»allocation«) wie auch in den Bereichen der (b) *Herrschaft* (»domination«) und (c) der Produktion von selbstrepräsentativem *Wissen* und *Bedeutung* (»signification and representation«) – und sie weisen m.E. in allen drei Bereichen ein Element der Identitätsfixierung auf:

Im Bereich der ökonomischen *Ressourcenverteilung* oder Allokation (a) artikuliert sich diese Tendenz über die vielfältigen Konventionalisierungs-, Standardisierungs- und Homogenisierungsbemühungen des 20. Jahrhunderts. Wagner führt diesbezüglich die (mittlerweile auch politisch handlungsfähigen) gesellschaftlichen Großgruppen, wie etwa die der Arbeiterbewegung an,

»which tried to define the workers, their position in society and their interests, all with a view to making a collective that was able to act. Conventionalization is here the product of a problem-induced collective action. The increase of intelligibility proceeds through self-understanding and interpretation of the position of the collective.« (ebd.: 76)

104 Gerade weil er nicht gänzlich zum Verschwinden gebracht werden kann, reagiert der Nationalsozialismus darauf mit dem Versuch, noch die Erinnerung an die Existenz der KZ-Häftlinge auszulöschen.

Handeln erweist sich als kollektiv organisiertes Agieren, und um eben dies zu ermöglichen, werden die agierenden Elemente (»workers«) defintitorisch fixiert. Weniger politisch und stärker auf den Produktionsprozess gemünzt, tritt indes dieselbe Tendenz zutage: Taylors *scientific management* zerlegt die Handlungen, die den Produktionsprozess ausmachen, in einzelne Bestandteile, beschreibt und definiert diese im Detail, und führt sie als Vorschrift wieder in den Produktionsprozess zurück (ebd.: 80). Damit wird das Prinzip technischer Codierung auf den sozialen Bereich transferiert (Reckwitz 2006: 338–343; Berger/Berger/Kellner 1975: 29; 34), im Resultat wird das Arbeitssubjekt kollektiv-funktional fixiert, »wie in der Maschine die Einzelteile zum maschinellen Ganzen ist das Arbeitssubjekt unter Bezugnahme auf ein koordiniertes Ganzes sozialer Gruppen zu formen, in deren intersubjektiven Rahmen seine [sic!] Arbeit eine Funktion zukommt und eine Motivation erhält: *organization man*.« (Reckwitz 2006: 342)

Die Bürokratisierung auch der Unternehmen (Wagner 1994: 81; Berger/Berger/Kellner 1975: 42–43) steht mit dem Taylorismus in direktem Zusammenhang, abstrahiert das *scientific management* doch praktisches Wissen aus der unmittelbaren Arbeitssituation, überträgt dieses von den Arbeitenden auf die bürokratische Verwaltung und versetzt so letztere in die Lage, die Produktionsprozesse fortan zu definieren:

»As a result there would have to be a vast growth in the bureaucratization of industry since Taylor advocated the creation of a centralized ›planning room‹ where there should be a concentration of the ›brain-work‹ which had been removed from the shopfloor. Thus (...) management had to specify in advance precisely what each worker was required to do. And, although these tasks might have been similar to those which had been previously done, they were now to be determined within the ›planning room‹, or more generally within the bureaucratic structure.« (Lash/Urry 1987: 164)

Während die sich im Taylorismus artikulierende Konventionalisierung industrieller Routinen um 1920 weitgehend Akzeptanz findet (ebd.: 165; vgl. auch Beniger 1986: 294–317),¹⁰⁵ stehen die polit-ökonomischen Zeichen der Zeit ganz grundsätzlich auf *Planbarkeit*, wie sowohl die Steu-

105 Vismann erläutert, dass es auch zu einem Taylorismus der Bürokratie selbst kommt: »Tayloristische Prinzipien, die es mit Arbeitsabläufen in der industriellen Produktion zu tun haben, werden auf den Umlauf von Akten übertragen. Wie bei Taylor oder Gilbreth gibt die Analyse des Arbeitsablaufs auch hier den Takt vor.« (Vismann 2000: 291) Bürokratische Prinzipien werden also auf die Industrie übertragen, um dann als industrielle Prinzipien wieder in die Bürokratie einzuwandern – hier wird deutlich, dass man den ›Ursprungsort‹ der *Organisierten Moderne* schlechterdings nicht ausmachen kann, es vielmehr um gesellschaftliche Strukturierung selbst geht,

erung der Ökonomie ›von oben‹ (Keynesianismus; vgl. Wagner 1994: 82), als auch die »Normalization of Consumption« (ebd.: 85; Reckwitz 2006: 397–409; vgl. auch Whyte 2002: 312–313) vor Augen führen. Gerade letztere markiert deutlich das Element der Identitätsfixierung, denn die Konsumpraktiken der *Organisierten Moderne* verweisen auf eine Person, »die um ihre Identität als in der *peer society* akzeptierte besorgt ist und in ihrer Erscheinung und ihrem Verhalten ›Perfektion‹ und soziale Normalität anstrebt, (...) individuelle Differenz meidet.« (Reckwitz 2006: 399)

Die autoritativen *Herrschaftspraktiken* des Staates (b) und ihre identitätsfixierende Stoßrichtung sind weiter oben bereits ausführlich behandelt worden. Auch Wagner verweist in dieser Hinsicht auf die territoriale, politische und soziokulturelle ›Nationalisierung‹ des Staates und die Kosten der damit einhergehenden Produktion von Eindeutigkeit: »The human costs of this ›solution‹ was enormous, since it entailed strong state efforts to eliminate all ambivalence inside the boundaries, ranging from border adjustments to extermination camps.« (Wagner 1994: 90) Sie geht mit der Herausbildung von »Volksparteien« (ebd.: 91 ff.) und der Etablierung eines grundständig überwachungsbasierten Wohlfahrtsstaates einher. Das

»building of the welfare state was a major collectivization process. It assigned the members of society to places in well-defined collectives according to age, occupational status, marital status, health status. (...) The effect of the welfare state can without doubt be seen as a standardization of social behaviour and of biographical positions« (ebd.: 98).

Während wir also auch auf dieser Ebene identitätsfixierende Elemente antreffen, gilt der Sozialismus als Inbegriff nicht nur der *Organisierten Moderne* (ebd.: 101), sondern folgerichtig auch als Identitätsfixierer (ebd.: 102): »socialism as the *more organized modernity*« (ebd.: 103).

Hinsichtlich der *Selbst-Repräsentation der Gesellschaft gegenüber sich selbst per reflexiver Wissens- und Bedeutungsproduktion* (c) ist schon oft auf die Rolle der *social science* hingewiesen worden: Gesellschaft entdeckt mit den Mitteln der Sozialwissenschaften ihre eigenen Strukturmuster und stellt sich nicht zuletzt dadurch rekursiv her. Dass an dem in diesem Zuge produzierten Wissen nicht zuletzt der Staat Interesse zeigt, ist ebenfalls oben schon thematisiert worden, liefert dieses Wissen doch eine Basis für Praktiken des Populationsmanagements (Wagner 1994: 105). Ab dem zweiten Drittel des 20. Jahrhunderts erfolgt ein Schub bei der

die ihrerseits die verschiedensten Bereiche affiziert und mit unterschiedlicher Intensität durchdringt.

»diffusion and application of sampling techniques and survey research (...). Producers of consumer products, political parties and governments soon recognized the potential of these instruments to estimate the acceptance of what they were offering in terms of products, programmes and policies by the consumers, voters and subjects.« (ebd.: 106; vgl. zu diesem Themenkomplex auch Beniger 1986: 344–389).

Eine zentrale Rolle spielte hierbei die Statistik, die nicht nur Gesellschaft gegenüber sich selbst abzubilden anstrebte, wie manchmal ein wenig undifferenziert behauptet wird, sondern die konkreten gesellschaftlichen Fraktionen mit konkreten materiellen und politischen Interessen eine »cognitive mastery of society« (Wagner 1994: 111) ermöglichen sollte. Dass all die genannten Techniken identitätsfixierenden Charakter aufweisen, dürfte nach dem bislang Gesagten kaum noch überraschen. James Scott verdeutlicht am Beispiel der Kataster-Karte:

»The cadastral map is very much like a still photograph of the current in a river. It represents the parcels of land as they were arranged and owned at the moment the survey was conducted. But the current is always moving, and in periods of major social upheaval and growth, a cadastral survey may freeze a scene of great turbulence.« (Scott 1998: 46)

Wenn aber die behördliche *Feststellung* der materiellen Raumordnung in diesem Sinne schon als *Fest-Stellung* und somit als Fixierung von immer im Fluss befindlichen Entitäten gelten kann – inwieweit muss dieselbe Erkenntnis dann erst für die mindestens ebenso formbaren, menschlichen Akteure gelten? Berger/Berger/Kellners Antwort fällt eindeutig aus: »[Die Bürokratie] ist der schöpferischen Phantasie weniger förderlich und geht mehr auf ein Festhalten als auf Erneuerung aus. (...) Die Bürokratie setzt eine *allgemeine und autonome Organisierbarkeit* voraus. Im Prinzip ist alles organisierbar.« (Berger/Berger/Kellner 1975: 48; kursiv i.O.)

Die implizierte Plastizität menschlicher Akteure, ihre prinzipielle Wandelbarkeit also, hielt die Subjektivierungsprozesse der *Organisierten Moderne* keineswegs vom Versuch mehr oder weniger weitgehender Identitätsfixierungen ab. Als aufschlussreiche Illustration hierfür kann in diesem Zusammenhang die Beschäftigung William Whytes, des Verfassers des stichwortgebenden *Organization Man* (gewissermaßen eine Ethnographie der *Organisierten Moderne*), mit der Technik des ›Persönlichkeitstests‹ gelten.¹⁰⁶ Für Whyte, der 1956 das Bild einer von großen Organisationen und Kollektivismus beherrschten, letztlich

106 Dass das betriebliche Untersuchungswesen bereits seit den 1920er Jahren im Zusammenhang mit der Bürokratisierung der Industrie und der Kontrollausübung durch die betriebliche Verwaltung danach strebte, herauszufinden »what workers were really like«, um die Arbeiterschaft entsprechend zu ›motivieren‹ (Lash/Urry 1987: 175), bestätigt einmal mehr die genealogische Kontinuität, in der Whytes Kritik des *Organization Man* zu verorten ist.

auch individualitätsfeindlichen Gesellschaft zeichnet, »many of the more popular techniques – such as ›personality‹ testing, conference techniques – are all manifestations of the same principle. The rock is the group and maldjustment is disharmony with it.« (Whyte 2002: 37) Das Primat der Gruppennorm drückt sich in dem aus, was Whyte »social ethic« nennt,

»an organization ethic, or a bureaucratic ethic; more than anything else it rationalizes the organization's demands for fealty and gives those who offer it wholeheartedly a sense of dedication in doing so – in extremis, you might say, it converts what would seem in other times a bill of no rights into a restatement of individualism.« (ebd.: 6)

Die »soziale Ethik« legitimiert in diesem Sinne die »pressures of society against the individual.« (ebd.: 7)

Das Gruppenprimat äußert sich vordringlich in der konstanten Anpassung der Einzelnen an (sich permanent wandelnde, dabei aber umso fordernde) kollektive Normen: Idiosynkrasien gelten tendenziell als verdächtig (ebd.: 53) und »social standing« hängt in hohem Maße von der Einschätzung anderer ab (ebd.: 160). Whyte befürchtet, dass Konformität damit zum Subjektivierungsfaktor wird: »Over and above the overt praise for the pressures of the group, the very ease, the democratic atmosphere in which organization life is now conducted makes it all the harder for the individual to justify *to himself* a departure from its norm.« (ebd.: 59; kursiv i.O.) In der *Organisierten Moderne* wird folglich normative Anpassung prämiert (ebd.: 297), auch im privaten Leben macht sich ein nivellierender Gruppendruck fühlbar, der individuelle Abweichung negativ sanktioniert (ebd.: 358–359). Die *organization men* »feel that responding to the group is a moral duty – and so they continue (...) imprisoned in brotherhood.« (ebd.: 365)

Welche Rolle spielt nun die Technik des Persönlichkeitstests in dieser strukturellen Konstellation? Wie angemerkt, haben solche Tests Whyte zufolge eine paradigmatische Qualität. Vordergründig fungieren sie als organisationelles Mittel der Wahl, um herauszubekommen, mit wem die Organisation es bei ihren Auszubildenden usw. zu tun hat – und ob diese an die Organisation anpassbar sind: »How well, the copmany wants to know, does he fit in?« (ebd.: 123) Bei näherer Betrachtung, so Whyte, wird indes deutlich, dass die fraglichen Tests nicht nur von den Werten und Normen der Organisation durchdrungen sind und insofern letztlich nicht viel mehr als Loyalitätstests darstellen (ebd.: 182); vielmehr *vermitteln* die Tests diese Normen auch an die »trainees« der Organisation. Die im Rahmen der Tests erfolgende Quantifizierung von Werten wird in Persönlichkeitsprofile übersetzt, und diese Profile fungieren dann nicht nur als Selektionsinstrument der Organisation, sondern sind auch »self-confirming for the individual« (ebd.: 195), denn letzteres verspürt den »urge to adjust to what we conceive as the norm (...). And now, with

the norm formally enshrined in figures, we are more vulnerable than ever to this tyrant.« (ebd.: 195–196) Folglich findet sich auch hier die Praxis der Feststellung von Identitäten in beiden Bedeutungsdimensionen: als epistemische Praxis der Repräsentation (Feststellung) wie auch als Identitätsfixierung (Fest-Stellung). Sie liegt dabei ganz auf der Linie ähnlich identitätsfixierender Praktiken der *Organisierten Moderne*, wie etwa die Trainingsprogramme der Organisationen, welche auf »producing a rather definable type« abzielen (ebd.: 125). Identitätsfixierungen dieser Art durchziehen die *Organisierte Moderne* insgesamt: »These curious inquisitions into the psyche are becoming a regular feature of organization life, and, before long, of U.S. life in general.« (ebd.: 171)¹⁰⁷

Das Strukturmerkmal der Identitätsfixierung dient den vielfältigen – politischen, ökonomischen, aber auch dem Privatbereich zugehörigen religiösen (Kirchgemeinde), interessenbezogenen (Vereine) usw. – Organisationen dazu, großräumige Praktikenensembles zu koordinieren, und einigermaßen kalkulierbare, weil fest-gestellte Organisationsmitglieder lassen sich hierfür scheinbar besser einspannen, als idiosynkratische Individualist:innen. Die Kosten der Identitätsfixierung sind indessen hoch, und werden von der Kulturkritik der Moderne dementsprechend scharf kritisiert. So notieren Max Horkheimer und Theodor W. Adorno 1969, am Scheitelpunkt von *Organisierter* und *Reflexiver Moderne*, im Vorwort der Neuausgabe der *Dialektik der Aufklärung*, »[d]aß es heute mehr darauf ankommt, Freiheit zu bewahren, sie auszubreiten und zu entfalten, anstatt, wie immer mittelbar, den Lauf zur verwalteten Welt zu beschleunigen« (Horkheimer/Adorno 1988: X). Die Anklänge an den hier behandelten Widerspruch zwischen Selbstentfaltung (»Freiheit... entfalten«) und Identitätsfixierung (»verwaltete Welt«) sind implizit, aber deutlich. Dabei treibt der Text der ursprünglichen Ausgabe, der 1944 unter dem Eindruck des bereits zusammenbrechenden Nationalsozialismus entstand (ebd.: IX), das Fixierungsargument weit über die Beschränkung auf Subjektivierung hinaus: Er behandelt eine Vielzahl der

107 Auch wenn hier die Rede vom »U.S. life« ist, lassen sich Strukturmerkmale, wie das der Identitätsfixierung, auf die Situation Deutschlands und der *Organisierten Moderne* generell übertragen. Ersteres deshalb, weil Deutschland nicht nur als Idealtyp des »Organized Capitalism« gilt (Lash/Urry 1987: 17–29; zur Nachkriegsära vgl. ebd.: 145 ff.), sondern auch besonders bereitwillig amerikanische Organisationsformen, wie etwa das *scientific management* Taylors übernommen hatte (ebd.: 186–187). Zweiteres, weil als Schrittmacher der Herausbildung eines »Angestelltensubjekts« aus den Strukturen der *Organisierten Moderne* grundsätzlich die USA fungierten, von wo aus diese Form der soziokulturellen Strukturierung dann zunächst Deutschland, mit Verspätung dann auch Frankreich und Großbritannien erreicht (Reckwitz 2006: 336). Eben deshalb lassen sich Strukturmerkmale der *Organisierten Moderne* am US-amerikanischen Fall prototypisch studieren.

auch im Laufe dieses Unterkapitels betrachteten Phänomene, und ordnet diese in ein kulturhistorisches und ebenso -kritisches Narrativ ein, das die *Organisierte Moderne* als vorläufigen Schlusspunkt einer Zivilisationsgeschichte beschreibt,¹⁰⁸ in der die Menschheit sich über die Aufklärung vom mythischen Denken, und damit von der Unterwerfung unter die Natur befreit – nur um eben dieses aufklärerische Denken schließlich dadurch gegen sich selbst zu wenden, dass Aufklärung als instrumentelle Vernunft zur bloßen praktischen Naturbeherrschung eingesetzt wird, ohne dabei je auf sich selbst zu reflektieren: »Der Mythos geht in die Aufklärung über und die Natur in bloße Objektivität. Die Menschen bezahlen die Vermehrung ihrer Macht mit der Entfremdung von dem, worüber sie Macht ausüben.« (ebd.: 15) Resultat ist die »Rückkehr der aufgeklärten Zivilisation zur Barbarei« (ebd.: 6), insbesondere im nationalsozialistischen Totalitarismus.

Die *Dialektik der Aufklärung* bindet das vorliegende Unterkapitel folglich gewissermaßen zusammen, und zwar insofern, als sie praktisch sämtliche Elemente der identitätsfixierenden *Organisierten Moderne* behandelt, und diese ebenso sämtlich ins Negative wendet (wozu vermutlich im Jahre 1944 auch keine wirkliche Alternative denkbar war). Durch die in Formalisierung verkörperte und als Logik praktizierte Herrschaft der instrumentellen Vernunft, so das grundlegende Argument, wird zunächst das Denken und daraufhin das Sein als solches fixiert:

»Wenn im mathematischen Verfahren das Unbekannte zum Unbekannten einer Gleichung wird, ist es damit zum Altbekanntem gestempelt, ehe noch ein Wert eingesetzt ist. Natur ist, vor und nach der Quantentheorie, das mathematisch zu Erfassende; selbst was nicht eingeht, Unauflöslichkeit und Irrationalität, wird von mathematischen Theoremen umstellt. In der vorwegnehmenden Identifikation der zu Ende gedachten mathematisierten Welt mit der Wahrheit meint Aufklärung vor der Rückkehr des Mythischen sicher zu sein. Sie setzt Denken und Mathematik in eins. Dadurch wird sie gleichsam losgelassen, zur absoluten Instanz gemacht. (...) Denken verdinglicht zu einem selbsttätig ablaufenden, automatischen Prozeß, der Maschine nacheifernd, die er selber hervorbringt, damit sie ihn schließlich ersetzen kann.« (ebd.: 31)

108 Für Horkheimer und Adorno sind »Weltgeschichte und Aufklärung in eins gesetzt« (Horkheimer/Adorno 1988: 52), denn: »In der Tat erstrecken die Linien von Vernunft, Liberalität, Bürgerlichkeit sich unvergleichlich viel weiter, als historische Vorstellung annimmt, die den Begriff des Bürgers erst vom Ende der mittelalterlichen Feudalität her datiert.« (ebd.: 51) Horkheimer und Adorno markieren ihre eigene Datierung des Beginns der Bürgerlichkeit damit, dass sie im Anschluss an eine Klärung des Begriffs der Aufklärung in der antiken Odysseus-Sage dem Verhältnis von Mythos und Aufklärung nachspüren (ebd.: 50 ff.).

Mit der so erfolgenden »Automatisierung« wird das »Denken zur Sache, zum Werkzeug, wie sie es selber nennt. Mit solcher Mimesis aber, in der das Denken der Welt sich gleichmacht, ist nun das Tatsächliche so sehr zum Einzigem geworden, daß noch die Gottesleugnung dem Urteil über die Metaphysik verfällt.« (ebd.: 32)

Mit der instrumentellen Vernunft entfallen Kontingenzspielräume, weil Alternativen im wörtlichen Sinne nicht mehr denkbar sind: Das Denken bestätigt bloß noch das Bestehende und manipuliert dessen Elemente, um darin praktische Wirkungen zu erzielen – indem es *nicht* auf sich selbst (ebd.: 44), und auch nicht auf seine eigenen Bedingungen angewendet wird, kann es letztere nicht mehr hinterfragen. Es kommt damit dem Mythos gleich, sofern für das Denken der instrumentellen Vernunft genau wie für das mythische Denken immer schon feststeht, womit es rechnen muss:

»Je mehr die Denkmachinery das Seiende sich unterwirft, um so blinder bescheidet sie sich bei dessen Reproduktion. Damit schlägt Aufklärung in Mythologie zurück, der sie nie zu entrinnen wußte. Denn Mythologie hatte in ihren Gestalten die Essenz des Bestehenden: Kreislauf, Schicksal, Herrschaft der Welt als die Wahrheit zurückgespiegelt und der Hoffnung entsagt.« (ebd.: 33)

Die Formalisierung des Denkens lässt daher »das Neue als Vorbestimmtes erscheinen« (ebd.: 34), Denken wird zum bloßen Mittel von »Organisation und Verwaltung« (ebd.: 42), indem es in der Praxis in rationale Planung, Organisation und Konventionalisierung überführt wird, variiert die instrumentelle Vernunft bloß endlos die gegebenen Seinselemente, wodurch die Strukturen des Bestehenden immer nur wieder aufs Neue bestätigt, uniformisiert und standardisiert werden. Und das gilt dann eben auch für die Subjekte: Der Mensch »schrumpft zum Knotenpunkt konventioneller Reaktionen und Funktionsweisen, die von ihm erwartet werden« (ebd.: 34), weil er als Bestandteil des *insgesamt* fixierten Seins agiert: »Das Sein wird unter dem Aspekt der Verarbeitung und Verwaltung angeschaut. Alles wird zum wiederholbaren, ersetzbaren Prozeß, zum bloßen Beispiel für die begrifflichen Modelle des Systems, auch der einzelne Mensch, vom Tier zu schweigen.« (ebd.: 91) Die Parallelen der Horkheimer/Adornoschen Ausführungen zu jenen, die oben präsentiert wurden, werden insbesondere dann deutlich, wenn die Autoren den Kollektivismus der *Organisierten Moderne* als direkten Durchgriff von Gruppen- und Organisationsnormierung auf einzelne Selbste, deren Denken, Verhalten und Praxis thematisieren.¹⁰⁹ Das Subjekt der *Organisierten Moderne* kann dann nur noch ein identitätsfixiertes sein:

109 »Der Positivismus (...) hat noch die letzte unterbrechende Instanz zwischen individueller Handlung und gesellschaftlicher Norm beseitigt.« (Horkheimer/Adorno 1988: 36)

»Keiner ist anders, als wozu er geworden ist: ein brauchbares, erfolgreiches, gescheitertes Mitglied von Berufs- und nationalen Gruppen. Er ist der beliebige Repräsentant seines geografischen, psychologischen, soziologischen Typs.« (ebd.: 91)

Der Faschismus stellt den End- und Tiefpunkt dieser Entwicklung dar, wobei nicht immer ganz klar ist (ebd.: 213), ob die von Horkheimer und Adorno analysierte Vergesellschaftungssituation unweigerlich in totalitäre Verhältnisse münden *muss*. Die Herrschaft der instrumentellen Vernunft scheint einigermaßen total, durchdringt sowohl das öffentliche als auch das private Leben:

»Was der Einzelne jeweils tun soll, braucht er sich nicht erst mehr in einer schmerzhaften inneren Dialektik von Gewissen, Selbsterhaltung und Trieben abzurufen. Für den Menschen als Erwerbstätigen wird durch die Hierarchie der Verbände bis hinauf zur nationalen Verwaltung entschieden, in der Privatsphäre durchs Schema der Massenkultur, das noch die letzten inwendigen Regungen ihrer Zwangskonsumenten in Beschlag nimmt. (...) Seitdem Denken ein bloßer Sektor der Arbeitsteilung wurde, haben die Pläne der zuständigen Experten und Führer die ihr eigenes Glück planenden Individuen überflüssig gemacht.« (ebd.: 213)

Betrachtet man die *Dialektik der Aufklärung* jedoch (in der weiter oben mit Bezug auf Wagner dargelegten, historisierten Weise) als Dokumentation der analytischen Beobachtung einer spezifischen Vergesellschaftungssituation, dann lassen sich die Ausführungen, statt als Prognose, stärker als Warnung vor den barbarischen Vergesellschaftungsverhältnissen interpretieren, die dann drohen, wenn sich die Strukturmerkmale der *Organisierten Moderne* einseitig oder vollständig durchsetzen. Unabhängig davon, welche Position Horkheimer und Adorno diesbezüglich vertraten, wird diese Lesart im weiteren Verlauf der hier dargelegten Rekonstruktion verfolgt werden.¹¹⁰ Dementsprechend wird hier die umfassende Kulturkritik einer Seins-fixierenden Moderne, wie sie in Horkheimer/Adorno ausformuliert wird, selektiv auf einen Indikator für die Stichhaltigkeit der These der Identitätsfixierung der *Organisierten Moderne* reduziert. Die Beschränkung der Analyse auf den Aspekt der Identitätsfixierung schafft dann Raum für die Frage nach der Reichweite dieses Strukturmerkmals von Vergesellschaftung und Subjektivierung im 20. Jahrhundert. Wie bereits einleitend erläutert, wird im Rahmen des vorliegenden Kapitels davon ausgegangen, dass Subjektivierung

110 Die Annahme, dass die Perspektive grundlegend von der Erfahrung der *Organisierten Moderne* geprägt ist, wird zumindest dadurch nahegelegt, dass sich gerade bei Adorno immer wieder der Verweis auf Organisationen und deren planerische Tätigkeit, sowie auf die diesen innewohnende Tendenz zur Entfremdung, Autonomiegefährdung und Fest-Stellung findet (Adorno 1972: 125; 138; Adorno 1977).

sich auch im 20. Jahrhundert mit einem strukturell begründeten Widerspruch konfrontiert sieht; dieser entwickelt sich im Spannungsverhältnis von Identitätsfixierung einerseits, und ihrem Gegenpol andererseits: einer temporalisierten Praktizierung des Selbst als *Selbstentfaltung*, die Individualität in der Spezifik individueller Entwicklungstrajektorien verortet.

Eben dieses Strukturmerkmal, welches (wie oben zu sehen war) von Beginn des 20. Jahrhunderts an immer mitgeführt, zunächst aber vom gegenläufigen Prinzip der Identitätsfixierung bis an den Rand des Verschwindens gedrängt wird,¹¹¹ um dann nach und nach selbst Dominanz zu erlangen, wird im folgenden Unterkapitel behandelt werden.

3.2.4.3 Subjektivierung im Vergesellschaftungsgefüge des 20. Jahrhunderts II: Das Projekt-Selbst macht Karriere

In einer ideengeschichtlichen Rekonstruktion der Semantik von *Individuum*, *Individualität*, *Individualisierung* zeichnet Niklas Luhmann nach, wie Individualität mit Anbruch der Moderne auf sich selbst verwiesen wird: an die Stelle der ständischen Positionszuweisung qua Geburt trete ein Individuum, das »seinen Standort in sich selbst und außerhalb der Gesellschaft [hat]. Nichts anderes wird mit der Formel ›Subjekt‹ symbolisiert.« (Luhmann 1989b: 212) Dem Individuum werde fortan »zugesagt, sich durch Bezug auf seine Individualität zu identifizieren, und das kann nur heißen: durch Bezug auf das, was es von allen anderen unterscheidet.« (ebd.: 215) Die »Normierung des Ich durch das Ich« (ebd.: 213) gerate jedoch früher oder später in Probleme, weil die Selbstreflexion nicht Identität, sondern ihr Gegenteil, Differenz hervorbringe: In der plural-differenzierten Vergesellschaftungslogik gäbe es eine »Mehrheit von möglicher Selbstidentifikation« (ebd.: 225), weshalb die Selbst-Reflexion immer nur die Kontingenz der eigenen Selbst-Konstitution verdeutliche (ebd: 226).

111 Anklänge an eine solche Sichtweise finden sich auch in Adornos eigenem Werk. So meint er etwa in *Erziehung nach Auschwitz*: »Der Druck des herrschenden Allgemeinen auf alles Besondere, die einzelnen Menschen und die einzelnen Institutionen, hat eine Tendenz, das Besondere und Einzelne samt seiner Widerstandskraft zu zertrümmern.« (Adorno 1970: 95) Und seine zum Ende des Textes hin geäußerte Sicht, dass ein umfassendes Bewußtsein des »pathogenen Charakters der Züge, die in Auschwitz zu dem ihren kamen« der Wiederholung der Barbarei entgegenwirken könne, deutet darauf hin, dass er die andauernde Herrschaft der destruktiven Strukturmerkmale der *Organisierten Moderne* nicht unbedingt in jedem Fall für unausweichlich hielt: »Aller politischer Unterricht endlich sollte zentriert sein darin, daß Auschwitz sich nicht wiederhole.« (ebd.: 109)

Wie im Kapitel zum 19. Jahrhundert gezeigt, wird die von Luhmann beobachtete Problemlage zunächst invisibilisiert – die »Gesellschaft selbst wehrt sich gleichsam gegen die Zumutung, aus Individuen zu bestehen« (ebd.: 216) – teilweise wird ihr auch mit offensivem Trotz begegnet.¹¹² Die Privatheitstechnik des Rückzugs spielt für die praktische Vermittlung des Widerspruchs eine zentrale Rolle.

Nachdem im 20. Jahrhundert Invisibilisierung unmöglich geworden ist (s.o.), kommt es zu anderen Formen der Reaktion. Die eine – von Luhmann ignorierte¹¹³ – wurde im vorhergehenden Unterkapitel als Identitätsfixierung bestimmt: Organisationelle Identitätsfixierung durchbricht die Normierung des Ich durch das Ich und ersetzt sie durch Heteronomie. Dem dabei auftretenden Problem der *multiplen* Heteronormierung, das bislang deshalb nicht angesprochen wurde, weil es weiter unten noch detailliert abgehandelt werden wird, wird dann im Totalitismus, der brutalisierten Variante der *Organisierten Moderne*, durch totalitäre Gleichschaltung begegnet: sozial-differenzierte normative Pluralität soll gewaltsam beseitigt werden.

Einen alternativen Weg der Vermittlung sieht Luhmann im Konzept der *Karriere*. Mit dem Begriff ist eine Überführung des Problems der »sozialen« Identität in die Zeitdimension« angesprochen, eine Temporalisierung, die (bei Luhmann) als (wenigstens implizite) Alternative zur Identitätsfixierung firmiert: »Kann man sich biographisch in Kontinuität und Veränderung des eigenen Selbst individueller bilden, als wenn man in erster Linie auf die Erwartungen anderer achtet? Ist Kontinuität/Diskontinuität ein individualitätsgünstigeres Schema als Konformität/Abweichung?« (ebd.: 231) Mit Luhmann wäre dies zu bejahen, wird die temporalisierte doch zur »universellen Lebensform« zumindest unter solchen Vergesellschaftungsbedingungen und in dem Maße, unter denen und in dem die sozialstrukturelle Vorbestimmung von Lebensläufen schwächer wird – je weniger strukturelle Vor-Festlegung, desto mehr greift das Karriereprinzip. Selbst wer unter solchen Bedingungen die »Null-Karriere« wählt, macht noch Karriere, denn »auch sie legt Individualgeschichte im Unsicheren fest.« (ebd.: 235)

Indem Karriere zu einem Prinzip wird, das Subjektivierung strukturiert, bleibt sie nicht auf das berufliche Feld beschränkt, sondern erstreckt sich auf alle möglichen Bereiche, weshalb dann auch die Rede von kriminellen oder von Krankheitskarrieren sinnvoll wird: »Die Karriere wird mithin als ein nahezu voraussetzungslos beginnender, sich selbst

112 Man denke nur an Simmels Bestehen darauf, dass trotz – oder gerade wegen – aller Differenzierung die unteilbare Einheitlichkeit (In-dividualität) der Akteure möglich sein soll.

113 Luhmann hat die nationalsozialistische Barbarei als Moment der modernen Vergesellschaftungsgeschichte weitgehend ausgelassen (Ellrich 1999: 159).

ermöglichender Verlauf erfahren. Eben deshalb kann sie zur Artikulation von Individualität in der Zeit dienen.« (ebd.: 233) Und aus den gleichen Gründen wird sie im Vergesellschaftungszusammenhang als *Selbstentfaltung* formatiert.

Das Karrieremodell der Individualität wird in dem dem Moment plausibel, in dem »Geburt, häusliche Sozialisation und schichtmäßige Lage nicht mehr ausreichen, um den Normalverlauf des Lebens erwartbar zu machen.« (ebd.: 232) Die Abschwächung dieser – letztlich der stratifizierten Vergesellschaftungslogik angehörenden – Faktoren, ereignet sich natürlich nicht schlagartig, sondern graduell. Die ständische Prägung nach-ständischer Strukturierung zieht sich bis ins frühe 20. Jahrhundert (Beck 1986: 136–137), so dass noch im 19. Jahrhundert die gesellschaftliche Position zwar nicht schon *vor* der Geburt feststeht, aber *mit* der Geburt dann doch zumindest großräumig abgesteckt wird (ebd.: 129). Deutliche Anzeichen einer zunehmenden Abschwächung solcher grober Vor-Festlegungen finden sich dann bereits in der Angestelltenkultur der *Organisierten Moderne*, wie sie Siegfried Kracauer für das Berlin der 1920er Jahre quasi-ethnographisch untersucht hat. Daran, dass sich im Angestelltenmilieu überhaupt eine Kultur herausgebildet hat, lässt er keinen Zweifel, und ebensowenig daran, dass Voraussetzung für die Ausbildung einer solchen Kultur die Abschwächung apriorischer Sozialbindungen sei (Kracauer 1971: 15). Die Angestelltenkultur entwickelt sich vor dem Hintergrund derjenigen Komponenten, die wir im vorherigen Unterkapitel als typische Bestandteile der *Organisierten Moderne* kennengelernt haben: Rationalisierung, Bürokratie (ebd.: 26–28), »Eignungsprüfungen« und »Charakteranalysen«, »Psychotechnik« (ebd.: 20–22), eine »Inanspruchnahme psychischer Erkundungsmethoden, die im Dienst intensiverer Wirtschaftstätigkeit erfolgt« (ebd.: 23) – man hört die Hollerithmaschinen zwischen den Zeilen von Kracausers Beschreibung gleichsam hindurchklappern. Aus Sicht der Angestellten handelt es sich beim »Berechtigungswesen« der bürokratischen Organisationen indes um einen Parcours, den all jene zu absolvieren haben, die ihre Laufbahn vorantreiben wollen, denn weil »den oberen Mächten der Berechtigungsschein als ein Talisman gilt, jagen ihm alle nach, die es materiell können, und suchen seinen Monopolwert möglichst zu steigern.« (ebd.: 18)

Die Angestellten erhoffen den Aufstieg, entweder für sich selbst (ebd.: 93), oder für ihre Kinder (ebd.: 85). Die dafür eingegangenen Risiken sind z.T. beträchtlich (und offenbar, wie so oft so auch hier, geschlechtsabhängig verteilt): »Mädchen, die in die Großstadt kommen, um Abenteuer zu suchen, und wie Kometen durch die Angestelltenwelt schweifen. Ihre Laufbahn ist unberechenbar, und ob sie auf der Straße oder im Hochzeitsbett landen, kann auch der beste Astronom nicht ermitteln.« (ebd.: 72) Interessanterweise agieren die Angestellten dabei noch

im strukturell längst verschobenen Referenzrahmen der bürgerlichen Moderne, denn

»sie frönen einem Individualismus, der dann allein sanktioniert wäre, wenn sie ihr Geschick noch als einzelne gestalten könnten. Auch dort, wo sie in und mit den Organisationen als Arbeitnehmer um bessere Daseinsbedingungen kämpfen, ist häufig ihr wirkliches Dasein durch das bessere bedingt, das sie hatten. Eine verschollene Bürgerlichkeit spukt ihnen nach.« (ebd.: 82)

In der *Organisierten Moderne* tritt die individualistische Berufsexistenz hinter die vom Kollektiv vorgezeichnete Laufbahn zurück (Reckwitz 2006: 350) – die Organisation gibt Entwicklungspfade vor, um den eigenen Personalbedarf zu decken (Kracauer 1971: 40), sie bildet aus und weiter, wobei »[j]ede Ausbildung (...) ihrem Sinn nach auch das Weiterkommen der Ausgebildeten [bezweckt]. In Wirklichkeit sind die Beförderungschancen schwach.« (ebd.: 41) Nichtsdestotrotz sehen wir an Kracauers Anmerkungen, dass das Prinzip der Karriere, der auf Entwicklung angelegten Selbstentfaltung, im Vorfeld des Zweiten Weltkriegs für Subjektivierung zumindest hinsichtlich der imaginativen Antriebskräfte der Angestellten schon eine nicht unerhebliche Rolle spielt. Und auch wenn die »geistig obdachlosen« Angestellten (ebd.: 91) anfällig für die totalitäre Identitätsfixierung durch das Kollektiv sind¹¹⁴ und der Totalitarismus alles andere in brutaler Weise unter den Pol der Identitätsfixierung zwingen wird, wird das Strukturmerkmal der Selbstentfaltung dennoch bereits hier erkennbar. Wie weiter oben angemerkt, wird es im Nationalsozialismus dann in die totalitäre Laufbahn der kollektiven Bewegung selbst eingefügt.

In der Nachkriegsgesellschaft finden sich indes andere Kompromissformeln. Tatsächlich kann diese Phase, die in der Rückschau oft als das »golden age« des Kapitalismus bezeichnet wird (Hobsbawm 1995: 324–362;¹¹⁵ Wagner 1994: 88), und in der ganze Bevölkerungsschichten – wie in einem gesamtgesellschaftlichen Fahrstuhl nach oben gejagt – Aufwärtsmobilität erfahren (Beck 1986: 122–125), als jener Abschnitt des 20. Jahrhunderts gelten, in dem für die Vermittlung des Widerspruchs zwischen Identitätsfixierung und Selbstentfaltung die stabilste Formel gefunden wird: Die teil-vorgezeichnete Karriere setzt sich endgültig durch. Pierre Bourdieu gilt üblicherweise als einer der versiertesten

114 Arendt hat gerade in dieser geistigen Obdachlosigkeit der Angestellten das Potential für die Verführbarkeit der Massen zum Totalitarismus ausgemacht hat (vgl. insbesondere Arendt 1975: 43–49).

115 Hobsbawm (1995) betitelt nicht nur das neunte Kapitel seiner Geschichte des 20. Jahrhunderts mit »Die Godenen Jahre« (in der deutschen Übersetzung), sondern überschreibt auch den gesamten mittleren zweiten Teil des Buches (Kapitel 8–13) mit »Das Goldene Zeitalter.«

Analysten dieser Vergesellschaftungskonstellation – und gleichzeitig als Chronist einer im Zenit stehenden Ordnung, die (nach meiner an Wagner orientierten Lesart) bereits die Kippbewegung auf die Betonung des Selbstentfaltungspols hin eingeleitet, und deshalb schon ihren Rückzug angetreten hatte.¹¹⁶

Bourdieu zeichnet das Bild einer Gesellschaft, in der bei weitgehender Gewährung formaler Wahlfreiheit und Offenheit der Bildungs- und Berufswünsche,¹¹⁷ dennoch eine von sozialer Schichtenzugehörigkeit abhängige, strukturelle Kanalisierung der Konsumvorlieben und Karrierewege erkennbar ist. Alle von Bourdieu detailliert analysierten Klassen (die Bourgeoisie, das Kleinbürgertum, die unteren Klassen – allesamt in sich differenziert) weisen Aufstiegs- und Karrierehoffnungen auf, die Akteure entfalten ihr soziales Leben auch dem Selbstverständnis nach als Laufbahn – die indes, wie Bourdieu zeigt, von kollektiven Laufbahnmustern überlagert wird: Die Individuen streben nach Karriere, aber sie

»verändern ihre Positionen im Sozialraum nicht aufs Geratewohl: (...) Einem bestimmten Umfang ererbten Kapitals entspricht ein *Bündel* ungefähr gleich wahrscheinlicher, zu ungefähr gleichwertigen Positionen führender *Lebensläufe* – das einem bestimmten Individuum objektiv gegebene *Möglichkeitsfeld*« (Bourdieu 1987: 188; kursiv i.O.).

Das Laufbahn-Prinzip der Selbstentfaltung ist also voll etabliert, jedoch auf bestimmte Bahnen hin vorstrukturiert, weshalb »die *typische Laufbahn* integraler Bestandteil des Systems der konstitutiven Faktoren einer Klasse ist« (ebd.: 189; kursiv i.O.) – individuelle wird von sozialer (kollektiver) Laufbahn mithin überlagert (ebd.: 709–713).

Eine zentrale Rolle im Wettbewerb der Laufbahnen spielen Bildung und Schule, u.a. auch deshalb, weil sich Sozialisation in der Nachkriegsgesellschaft noch weiter aus der Familie heraus in andere *Soziale Welten* hinein verlagert (Prost 1993: 84–85). In Deutschland wird die allgemeine Schulpflicht in der Weimarer Republik eingeführt, und auch wenn Bourdieu mit den *Feinen Unterschieden* eine Ethnographie Frankreichs vorlegt (Bourdieu 1987: 11), gelten viele der herausgearbeiteten Strukturmerkmale auch für Nachkriegsdeutschland. Das Aufstiegsversprechen ruft einen »Wettkampf« bzw. eine »Konkurrenz um die Schulabschlüsse auch solcher Fraktionen, die bislang die Schule nur gering in Anspruch genommen hatten« hervor (ebd.: 222), mit dem Resultat einer »verstärkten Vorherbestimmung der Chancen beruflicher Laufbahn

116 »Pierre Bourdieu's landmark study in the sociology of culture, *Distinction*, is possibly the last great analysis of culture under conditions of organized modernity.« (Wagner 1994: 165)

117 Dass es überhaupt eine zumindest grundsätzliche Freiheit bei der Berufswahl gab und die Bestätigung nicht einfach von den Eltern bestimmt wurde, war selbst schon eine Neuerung der Nachkriegszeit (Prost 1993: 86).

durch die Schule« (ebd.: 226). Der Einfluss der Herkunft (Stand, Familie, Klasse) auf die gesellschaftliche Distribution von Lebenschancen schwächt sich somit dahingehend ab, dass nunmehr weniger vor der Geburt vorherbestimmt zu sein scheint; die strukturellen ›Kanalisationen‹ stellen jedoch nach wie vor Weichen: »Während das alte System eindeutig geschnittene soziale Identitäten hervorbrachte, die der aufs Gesellschaftliche bezogenen Träumerei (...) kaum Raum gewährten«, aber – z.T. gerade dadurch – zumindest Sicherheit verschafften (ebd.: 260), geht es den Karriererist:innen des 20. Jahrhunderts immer stärker darum, »daß man noch nicht fertig, noch nicht festgelegt, noch nicht am Ende seiner Entwicklung angelangt ist.« (ebd.)

Die von Schule und Bildungssystem gebildeten ›Leitplanken‹ des Laufbahn-Prinzips basieren in hohem Maße auf dem Prüfungs- und Nachweis-Wesen. Es kommt zur Etablierung eines Ausbildungssystems, welches »ein Lernen in institutionell gegliederten Etappen und nach standardisierten Curricula vorsieht.« (ebd.: 513–514) Die per Examen, Titel, Diplom usw. nachweisbaren, »institutionell genormten Etappen« (ebd.) oder »Durchgangsstationen« (ebd.: 537) zeichnen somit das Feld der Lebenschancen als *Feld möglicher Zukunftspfade* apriorisch vor. Gerade die Offenheit möglicher Zukunftspfade kann dabei zum sozialen Ungleichheitsfaktor werden:

»Die Laufbahn eröffnet dem Inhaber bestimmter Positionen eine kollektive Zukunft, die entweder *in mehr oder weniger günstigem Sinn* verhältnismäßig *festgelegt* ist, das heißt mit relativer Sicherheit einen mehr oder weniger deutlichen Aufstieg oder Abstieg oder auch Stagnation mit sich bringt, oder nahezu *unbestimmt* und offen ist.« (ebd.: 538; kursiv i.O.)

Apriorisch ›nach unten‹ führende Karrieren scheinen wohl kaum attraktiv, und wer vor diesem Hintergrund über die Kapazität verfügt, Lebenspläne zu schmieden, die ein hohes Maß an Offenheit aufweisen, kann dadurch Freiheitsgrade gewinnen (Berger/Berger/Kellner 1975: 64).

Werden die Bourdieuschen Überlegungen über dessen eigene Analyse hinaus zur Diagnose einer Pluralisierung des Sozialen in Beziehung gesetzt, so wird der Blick damit stärker auf die »Koexistenz sehr verschiedener und oft gegensätzlicher sozialer Welten« (ebd.: 63) gerichtet, und auf das je spezifische ›Mischungsverhältnis‹ *Sozialer Welten*, das in Passung zu einer jeglichen Laufbahn erwählt werden muss.¹¹⁸ Bourdieu deu-

118 Dass es neben der Arbeit überhaupt noch andere *Soziale Welten* geben kann, die zur Subjektivierung genutzt werden können, ist eine Vorstellung, die sich erst im Laufe des 20. Jahrhunderts durchsetzt: »Der Gedanke, daß es neben der Arbeit noch andere Betätigungen geben könnte, die nicht nur nicht verboten sind, sondern dem Individuum eine positive Selbstdefinition ermöglichen, ist neu.« (Prost 1993: 35)

tet zumindest an, dass Akteure jeweils eine Reihe unterschiedlicher *Sozialer Welten* »bewohnen«, die ebenso unterschiedlichen sozialen Feldern – der Kunst, der Religion, der Ökonomie¹¹⁹ – zuzuordnen sind, wenn er die klassenspezifische Verbreitung bestimmter Sportarten behandelt, die sich »durch ökonomische Hindernisse allein nicht erklären« lasse (ebd.: 346). Weniger Beachtung schenkt er dagegen den Zumutungen, die dadurch entstehen, dass die Akteure verstärkt mit der normativen Diskrepanz zwischen diesen *Sozialen Welten* umzugehen lernen müssen. In erster Linie an der Fragestellung nach der sozialen Ungleichheit unter den Bedingungen der formal offenen *Organisierten Moderne* interessiert, drückt sich aber Bourdieus Bewußtsein für die Problematik der normativen Verwirrung plural-differenzierter Lebensformen darin aus, dass er die Kosten des Aufstiegs durchaus zu registrieren weiß: »Der Aufstieg setzt immer einen *Bruch* voraus, in dem die Verleugnung der ehemaligen Leidensgefährten jedoch nur einen Apspekt darstellt. Was vom Überläufer verlangt wird, ist der Umsturz seiner Werteordnung, eine Bekehrung seiner ganzen Haltung.« (ebd.: 529; kursiv i.O.)

Genau an dieser Stelle, dort wo Bourdieu der Frage nach dem Zusammenhang von pluraler Differenzierung und Selbstentfaltung aufgrund seines anders gelagerten Erkenntnisinteresses nicht weiter nachgeht, thematisieren Berger/Berger/Kellner (1975: 70) den »Lebenslauf (...) als eine Wanderung durch verschiedene soziale Welten und als stufenweise Verwirklichung einer Reihe von möglichen Identitäten«, und fragen danach, welche Folgen sich daraus für die Praktiken der Selbst-Konstitution ergeben. Sie vermerken in diesem Zusammenhang zunächst die »Koexistenz sehr verschiedener und oft gegensätzlicher Welten« (ebd.: 63) und beschreiben die »typische Situation der Menschen in einer modernen Gesellschaft« dementsprechend:

»Die verschiedenen Bereiche ihres Alltagslebens bringen sie in Beziehung zu außerordentlich verschiedenartigen und oft sehr gegensätzlichen Bedeutungs- und Erfahrungswelten. Das moderne Leben ist typischerweise in sehr hohem Grade segmentiert, und es ist wichtig, zu begreifen, daß diese Segmentierung (oder Pluralisierung, wie wir es lieber nennen) nicht nur auf der Ebene beobachtbaren Sozialverhaltens, sondern auch auf der Ebene des Bewußtseins deutlich sichtbar wird.« (ebd.: 60)

119 »Analytisch gesprochen wäre ein Feld als ein Netz oder eine Konfiguration von objektiven Relationen zwischen Positionen zu definieren. (...) In hochdifferenzierten Gesellschaften besteht der soziale Kosmos aus der Gesamtheit dieser relativ autonomen sozialen Mikrokosmosen, dieser Räume objektiver Relationen, dieser Orte einer jeweils spezifischen Logik und Notwendigkeit, die sich nicht auf die für andere Felder geltenden reduzieren lassen. Z.B. unterliegen das künstlerische, das religiöse oder das ökonomische Feld einer jeweils anderen Logik« (Bourdieu/Wacquant 1996: 127).

Das solchermäßen segmentierte Selbst – Berger/Berger/Kellner reden vom »*komponentiellen Ich*« (ebd.: 35; kursiv i.O.) – verfügt dabei über eine gewisse Offenheit hinsichtlich verschiedener Laufbahnoptionen, die »Lebenslaufbahnen [sind] nicht unverrückbar festgelegt, sondern zumindest relativ offen« (ebd.: 64). Um mit dieser Situation umzugehen, erfolgt »Lebensplanung auf lange Sicht« (ebd.: 63), wobei allerdings zu betonen ist, dass sich solche Lebensplanung in erster Linie *als Anforderung* an die Akteure stellt, was nicht heißen muss, dass die Angehörigen aller Schichten tatsächlich über die für solche Planung erforderlichen (finanziellen, zeitlichen, kognitiven usw.) Ressourcen verfügen.¹²⁰

Die von Berger/Berger/Kellner beschriebene Lebensplanung betrifft in nicht unerheblicher Weise die Auswahl und Zusammenstellung von Pfaden und *Sozialen Welten*, die ein hohes Maß an Passung aufweisen. Nicht nur gibt es zumindest grundsätzlich unterschiedliche Trajektorien, denen gefolgt werden kann, es werden zudem auch gleichzeitig Laufbahnen in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen besritten – die »finanzielle Laufbahn der Familie«, »eine, möglicherweise (...) auch mehrere Berufskarrieren« (ebd.: 65; kursiv i.O.). Zu berücksichtigen sei ferner die Laufbahn der Ehe, der Ausbildungsweg der Kinder, »die Wertkurve des Grundbesitzes«, »verschiedene Freizeitkarrieren«: »die Karrieren der Frau in einer lokalen politischen Organisation«, »die Karrieren der Kinder in dieser oder jener Sportart« (ebd.: 66) usw. Die hieraus sich ergebende Anforderung, unterschiedlichen normativen Ansprüchen gerecht zu werden, beschreiben Berger/Berger/Kellner als »Multi-Relationalität«: »Mit dieser Komplexität Schritt zu halten, verlangt eine besondere Anspannung des Bewußtseins, die charakterisiert ist durch die flinke Bereitschaft, sich auf fortwährend wechselnde Erscheinungskonstellationen einzustellen.« (ebd.: 38)

120 An dieser Stelle mag der Hinweis genügen, dass Bourdieu seine Auseinandersetzung mit dem Habitus »am Beispiel der unteren Klassen« mit »Die Entscheidung für das Notwendige« überschreibt, »stellt Not für sie doch alles dar, was sich üblicherweise mit diesem Wort verbindet, nämlich daß es unvermeidlicherweise am Notwendigen fehlt. Aus der Not heraus entsteht ein Not-Geschmack, der eine Art Anpassung an den Mangel einschließt und damit ein Sich-in-das-Notwendige-fügen, ein Resignieren vorm Unausweichlichen« (Bourdieu 1987: 585). Berger/Berger/Kellner's Sensibilität für solche Ungleichheiten, wäre, gelinde gesagt, ausbaufähig. Ihre Analyse muss vor diesem Hintergrund als detaillierte Beschreibung der *dominanten* Vergesellschaftungslogik verstanden werden, der sich entnehmen lässt, welche Anforderungen eben diese Logik an Selbst-Konstitution stellt – ohne, dass deshalb automatisch behauptet würde, die Ressourcen, die erforderlich sind, um diese Anforderungen zu erfüllen, seien gesellschaftlich gleichmäßig verteilt.

Biographische (Lebensplanung) und situative Pluralität (Alltag) laufen an diesem Punkt insofern zusammen, als die lebensplanerische Zusammenstellung von *Sozialen Welten*-mit-hoher-Passung die normative ›Reibung‹ verringern kann – die Ausformung »typischer Lebensläufe« (ebd.: 64) kommt eben diesem Bedarf entgegen (vgl. auch ebd.: 67). Während Bourdieu solche Standardisierungen der Lebensläufe klassentheoretisch als »soziale« oder »kollektive Laufbahn« beschreibt (s.o.), sind Berger/Berger/Kellner auch hier wieder stärker an den Folgen interessiert, die die skizzierte Kontellation für die einzelnen Akteure zeitigt. Dabei gehen sie davon aus, dass die Akteure über einen gewissen Überblick über das Soziale verfügen, und dementsprechend dann Optionen wählen können: »Der einzelne hat eine ›Landkarte der Gesellschaft‹, auf die er sich selber projizieren sowie aufgrund biographischer Rückerinnerung und hinsichtlich künftiger Vorhaben einordnen kann. Der einzelne stellt sich sein Leben als eine Reise auf dieser ›Landkarte‹ vor.« (ebd.: 65)

Biographie wird also zum zukunftsorientierten Projekt (ebd.: 68), in dessen Rahmen die Akteure locker festgelegte Durchgangsstationen durchlaufen, sofern sie die jeweilige, per Prüfung zu erbringende und dann nachzuweisende Berechtigung erworben haben. Die Zeitlichkeit des Selbst – die Orientierung an der Zukunft – wird somit komplementiert durch eine organisationelle Orientierung an der Vergangenheit: Berechtigungen zur weiteren *Zukunftsplanung* (z.B. Studium, Ausbildung) müssen *gegenwärtig* belegt werden (Zeugnisse, Zertifikate), indem man sich mithilfe von *Nach*-weisen auf die *Vergangenheit* bezieht. Was die Akteure aus ihren Zukunftsoptionen dann machen oder nicht machen – ob und wie sie die Ausbildung, die Therapie, das Studium, das Resozialisierungsprogramm abschließen – bleibt ihnen überlassen. Sozialisation fungiert in diesem Rahmen nicht mehr als stationäres – im Wortsinne: *standes-gemäßes* – Wissen, sondern als Einübung in die widersprüchlichen Normativitäten der durchlaufenen *Sozialen Welten*. Berger/Berger/Kellner sprechen in diesem Zusammenhang von einer

»sekundären Sozialisation (...), d.h. der Sozialisation, die nach der anfänglichen Ich-Bildung erfolgt. Viele dieser Prozesse der sekundären Sozialisation vollziehen sich in den Einrichtungen der schulmäßigen Erziehung – vom Kindergarten bis zu den vielen Ausbildungsprogrammen, die den einzelnen auf einen bestimmten Beruf vorbereiten. (...) Ihre bewußte Absicht ist es, das Individuum von einer sozialen Welt in eine andere hinüberzuführen, den einzelnen in Sinnordnungen einzuweißen, die er vorher nicht kannte, und ihn in sozialen Verhaltensmustern auszubilden, auf die ihn seine bisherige Erfahrung nicht vorbereitet hatte.« (ebd.: 63)

Dass die Suche nach subjektiver Eigentlichkeit unter diesen Umständen weder in einem allgemein-menschlichen Wesenskern (18. Jahrhundert),

noch in einer unteilbar-einzigartigen Innerlichkeit (19. Jahrhundert) ihre Bestimmung finden kann, dürfte klar sein – auch in dieser Hinsicht wird auf Temporalität, auf Entwicklung, auf Projekthaftigkeit umgestellt: »Der Lebensplan wird zu einer primären Quelle der Identität.« (ebd.: 66)¹²¹

Wie austariert und stabil der Kompromiss zwischen Selbstentfaltung und Identitätsfixierung sich im Zenit der *Organisierten Moderne* darstellt, zeigt sich nicht zuletzt an der Selbstverständlichkeit, mit der etwa William Whyte nicht nur die Identitätsfixierung der Akteure durch die Organisationen beschreibt, sondern ebenso auch deren konstante Weiterbewegung. Der *organization man* lebt in »a world that is changing so fast, in a world in which he must forever be on the move« (Whyte 2002: 161), denn nur jene, die sich weiterbewegen, machen Karriere (ebd.: 275; 288). Einkommenshöhe korreliert mit Bewegungsfreudigkeit (ebd.: 270), geographisch-soziale Mobilität wird zur beruflichen Regel:

»The export movement that brings them together has become thoroughly basic to our society. It is no longer a case of the special boy who had to get out of town to cross the tracks to find an outlet for his energies; now as many as three quarters of the town's young college men may be in the same position (...) opportunity seems to be elsewhere« (ebd.: 270).

Folgerichtig bezeichnet Whyte die Akteure der *Organisierten Moderne* als Durchreisende, *transients* (ebd.: 269 ff.), die auch innerhalb der Organisationen selbst eine »succession of environments« durchlaufen (ebd.: 276), immer dem »shifting, fluid course of their lives« folgend (ebd.: 297). Dass sie in diesem Zuge ständig in soziale Kontexte ein- und wieder austreten, Bekannte und Gruppen hinter sich lassen, um sogleich wieder in neue einzutreten, ist dann nur folgerichtig (ebd.: 278; 330; Berger/Berger/Kellner 1975: 35).

Wir können an dieser Stelle im Sinne eines Zwischenfazit festhalten, dass es in der *Organisierten Moderne* der Nachkriegsära gelingt, ein relatives Gleichgewicht zwischen den Strukturmerkmalen der Identitätsfixierung und der Selbstentfaltung zu etablieren. Auch wenn die organisierten

121 Fast scheint es, als ob die jeweiligen Konzepte bis in die Begrifflichkeiten hinein jeweils in historischer Opposition zu den Vergesellschaftungsumständen erfunden werden: Der Untergang einer natürlich-kosmologischen Ordnung (Ständegesellschaft) geht im 18. Jahrhundert mit einer Betonung des natürlichen Wesenskerns einher (Mensch an sich); im 19. Jahrhundert wird Unteilbarkeit als Subjektivierungskriterium just in dem Moment prämiert, in dem sich die soziale Ordnung als zunehmend geteilt erweist; und im 20. Jahrhundert ist dann verstärkt von Identität die Rede – und zwar vor dem Hintergrund offensiv auf (Entfaltung von) Differenz (in der Zeit) setzender Subjektivierungspraktiken...

Praktikenkomplexe die Akteure im Gesamt festlegen wollen – »it is the whole man The Organization wants and not just a part of him« (Whyte 2002: 172) – bildet das gegenläufige Strukturmerkmal der Selbstentfaltung ein hinreichend mächtiges Gegengewicht, das es den Akteuren erlaubt, zumindest innerhalb relativ vorgezeichneter Bahnen den Karriere-Anforderungen zu genügen. Die in diesem sozialen Sinne auf Bewegung eingestellte Vergesellschaftung und Subjektivierung gilt in allen drei Hinsichten: *situatives* Durchwandern normativ widersprüchlicher *Sozialer Welten* (Alltag; vgl. Berger/Berger/Kellner 1975: 60); *biographisches* Durchwandern normativ widersprüchlicher *Sozialer Welten* (vgl. Whyte 2002: 394–395) sowie *intergenerationelles* Durchwandern normativ widersprüchlicher *Sozialer Welten* (Bourdieu 1987: 553).

Dass der Kompromiss lediglich für jene »funktioniert«, die über die Kapazitäten verfügen, den an sie gestellten Ansprüchen zu genügen, ist in der bisherigen Skizzierung mitunter schon angesprochen worden, und zwar mit Hinweis auf die schichtabhängig-ungleiche gesellschaftliche Verteilung der fraglichen Kapazitäten. Dass es sich hierbei ebenso um eine *geschlechtsabhängig* ungleiche Verteilung handelt, hat sich in den Zitaten, in denen praktisch ausschließlich von Männern die Rede ist, bereits angedeutet: die *Organisierte Moderne* ist eine Moderne der weißen, westlichen Männer. Indessen tut dies der Plausibilität der hier entfalteten Analyse keinen Abbruch, prägen doch die herausgearbeiteten Strukturmerkmale diese Vergesellschaftungslogik in der ganzen widersprüchlichen Spannung, die bis an diesen Punkt herauspräpariert wurde. Und *gerade weil* das so ist, ist die unterschiedliche Ausstattung mit bestimmten Kapazitäten (bspw. zur weitsichtigen Lebensplanung oder zur tatsächlichen Wahlfreiheit von Selbstentfaltungspfaden) an der Produktion sozialer Ungleichheit beteiligt.

Je näher sich das Jahrhundert seinem historischen Ende nähert,¹²² desto stärker neigen sich auch die Subjektivierungspraktiken dem Pol der Selbstentfaltung zu. Daniel Bell registriert 1973 noch als Vorahnung, dass sich eine Verschiebung ankündigt. Sozialisiert in der *Organisierten Moderne*, verwendet er das Paradigma der Industriegesellschaft als Abgrenzungsfolie (und bleibt ihm damit gleichzeitig verhaftet), um am Scheitelpunkt zur Verschiebung hin zur *Reflexiven Moderne* deutliche Anklänge an den Subjektivierungswiderspruch des 20. Jahrhunderts zu formulieren, wenn er schreibt, »daß durch die axialen Prinzipien der Wirtschaft Effizienz und funktionale Rationalität betont und die Menschen auf Rollen und ihre Eignung dafür festgenagelt werden

122 Das historische Jahrhundertende ist nicht gleichbedeutend mit seinem kalendarischen: wie weiter oben ausgeführt, endet das 20. Jahrhundert historisch 1991 mit dem Fall der Sowjetunion, während es kalendarisch erst am 31.12.1999 ausläuft.

sollen, während die Kultur Selbstverwirklichung und Selbstgenuß fordert und sich dadurch in direkten Widerspruch zur techno-ökonomischen Ordnung begibt.« (Bell 1979: 16) Anders als Bell glaubt, ist der von ihm registrierte Widerspruch zwischen ›Festnageln‹ und ›Selbstverwirklichung‹ jedoch gar nicht so sehr oder zumindest nicht dauerhaft auf unterschiedliche Sphären zuzurechnen (Festnageln im Produktions-, Selbstverwirklichung im Konsumbereich), sondern durchzieht die Vergesellschaftungslogik des 20. Jahrhunderts insgesamt, erfährt nur eben in dessen verschiedenen Phasen unterschiedliche Schwerpunktsetzungen. Die Strukturtransformationen hin zum 21. Jahrhundert werden Anfang der 1990er Jahre dort ansetzen, wo das 20. Jahrhundert Vergesellschaftung aus der ›Hochmoderne‹ in die dann voll durchglobalisierte und unter dem Strukturimperativ der Digitalisierung (Computerisierung, Vernetzung, Datafizierung) stehende Moderne des 21. Jahrhunderts entlässt.

Der um die Mitte der 1980er Jahre einsetzende und bis in die Mitte der 1990er Jahre hineinreichende (z.T. auch darüber hinaus; vgl. Beck/Bonß/Lau 2001) Diskurs um die *Reflexive Moderne* gehört zu jenen gesellschaftstheoretischen Bemühungen, die zur Registrierung sowohl des internen Wandels der Schwerpunktverlagerung innerhalb des 20. Jahrhunderts, als auch der sich abzeichnenden strukturellen Transformation an der Jahrtausendschwelle die sensibelsten theoretischen Instrumente entwickelt haben. Ulrich Beck bezeichnete die Formulierung der *Risikogesellschaft* bereits 1986 als Versuch, »gegen die *noch* vorherrschende Vergangenheit die sich heute schon *abzeichnende Zukunft* ins Blickfeld zu heben« (Beck 1986: 12; kursiv i.O.), während Anthony Giddens dann Mitte der 1990er Jahre keinen Zweifel mehr daran ließ, dass man sich zum damaligen Zeitpunkt »in einer Übergangsphase« befände (Giddens 1996a: 113).

Während die Diskussionen um die *Reflexive Moderne* zahlreiche Aspekte behandeln, werde ich den hier vorgenommenen selektiven Zugriff auf den Materialkorpus auf eine bestimmte Interpretation hin zuspitzen. Dieser Interpretation zufolge begleitet der Diskurs um *Reflexive Moderne* (was immer er sonst in den Blick bekommen oder nicht bekommen mag) analytisch den strukturinternen Umschwung von einer Betonung des Pols der Identitätsfixierung hin zur Betonung des Selbstentfaltungspols.¹²³ Subjektivierung wird weiterhin auf widersprüchliche Weise mit

123 Meine Darstellung weicht damit von anderen Rekonstruktionen ab, etwa von Reckwitz' historischer Soziologie der Subjektformen, sofern nach dieser der Umschwung von *Organisierter Moderne* zu »Postmoderne« als Strukturtransformation begriffen wird (Reckwitz 2006). Ich fasse die Strukturverhältnisse der *Reflexiven Moderne* dagegen zunächst als Schlusspunktsetzung des 20. Jahrhunderts, die die sich im Anschluss unter digitalen Bedingungen ausformende Strukturbildung insofern vorbereitet, als sie das Ausgangsniveau entwickelt, auf dem die ›digitale Strukturbildung‹ dann ansetzt. Dies

beiden Anforderungen konfrontiert, jedoch findet gewissermaßen eine Prioritätsverschiebung in Richtung Selbstentfaltung statt.

In Ulrich Becks *Risikogesellschaft* firmiert diese Verschiebung bereits als *Freisetzung* »aus den Lebensformen und Selbstverständlichkeiten der industriegesellschaftlichen Epoche der Moderne« (Beck 1986: 20). Die Individuen werden aus den »kollektiven, abstrakten Strukturen wie Klasse, Kernfamilie und uneingeschränkten Glauben an die Wissenschaft freigesetzt« (Lash 1996a: 203), ebenso »aus Geschlechtslagen von Männern und Frauen« (Beck 1986: 116; zur Herauslösung aus *gender*-Kategorien und Familienstrukturen auch ebd.: 175), »soziale Identitäten« lösen sich auf (Beck 1996: 21), kollektive Verhaltensstandards gelten weniger: »More generally, the morality of conforming to collective standards, whether imposed through religious or governmental authority or embodied in community or family tradition, was replaced by the virtue of personal choice.« (Vincent 2016: 124)

Bevor die vielfältigen Konsequenzen dargestellt werden, die dies zur Folge hat, sollen zunächst die strukturellen Gründe für diesen Wandel wenigstens skizziert werden. Es wird kaum überraschen, dass diese sich auf den gemeinsamen Nenner des Rückbaus der Strukturmerkmale der *Organisierten Moderne* insgesamt zurückführen lassen. Schon die ökonomische Dimension der *Organisierten Moderne*, der *Organized Capitalism* ist in den 1980er Jahren dabei, zum Ende zu kommen – »there is a set of tremendously significant transformations which have recently been literally ›disorganizing‹ contemporary capitalist societies« (Lash/Urry 1987: 2). Die Etablierung eines wirklichen Weltmarktes, der sich auch auf die damals sogenannten ›Entwicklungsländer‹ erstreckt, das Aufkommen national immer schwerer zu regulierender globaler Konzerne (›multinationals‹), die Entstehung einer *service class*, die nicht nur das zahlenmäßige Gewicht der Arbeiterklasse, sondern auch deren parteipolitische Repräsentation mindert, die Relevanzsteigerung des Dienstleistungssektors bei gleichzeitiger Schwächung der extraktiven und

scheint mir nicht zuletzt deshalb sinnvoll, weil die These der Postmoderne streng genommen eben nicht viel mehr als das Ende des Vorhergehenden bezeichnet, ohne das darauffolgende klar benennen zu können: »Post‹ ist das Codewort für Ratlosigkeit, die sich im Modischen verfängt. Es deutet auf ein Darüberhinaus, das es nicht benennen kann, und verbleibt in den Inhalten, die es nennt und negiert, in der Erstarrung des Bekannten. Vergangenheit plus ›post‹ – das ist das Grundrezept, mit dem wir in wortreicher, begriffsstütziger Verständnislosigkeit einer Wirklichkeit gegenüberstehen, die aus den Fugen zu geraten scheint.« (Beck 1986: 12) Betont werden soll gleichzeitig, dass ich keinerlei Drang verspüre, die schal gewordenen Diskussionen um Moderne und/oder Postmoderne hier aufzuwärmen – es geht lediglich um eine Begründung der in der vorliegenden Arbeit vorgenommenen Datierungen.

produzierenden Industrie, die Verkleinerung des Fabrikwesens und der Relevanzverlust der Industriestädte etc. – all dies führt zu einer hochgradig systematischen Disorganisation der ökonomischen und zu einer nachhaltigen Flexibilisierung der Arbeitsverhältnisse (ebd.: 5; 8; Beck 1986: 230; Lash/Urry 1987: 283):

»With the sea change in modern society, in which large organizations, workplaces and cities are of diminishing significance for each individual, the processes of forming, fixing and reproducing ›subjects‹ is increasingly ›cultural‹, formed in diverse ways out of a myriad of myths and images, of consumer products, of available ›life-styles‹ not at all based on where one lives or whom one knows, that is, on those who are immediately present.« (Lash/Urry 1987: 15)

Während sich somit sowohl der lokale als auch der organisationelle Bezugsrahmen der Identitätsfixierung abschwächt, gilt das gleiche auch für den intergenerationellen: Kinder können im Laufe ihrer Sozialisation kaum noch auf die Subjektivierungspraktiken der Eltern zurückgreifen, weil das Tempo des sozialen Wandels diese Praktiken zu schnell veralten lässt (Bell 1979: 172; Giddens 1991: 32, 33; Hobsbawm 1995: 17; Lash/Urry 1987: 298 – 299). Zusätzlich breitet sich ein von der *counter culture* gegen die Rigidität der *Organisierten Moderne* gerichteter Drang nach Entfaltung aus:

»Im kulturrevolutionären Sinne ist das Subjekt im Kern eine körperliche und damit auch affektive Bewegung, die unstillbar begehrt und nach Lust strebt (...). Aus kulturrevolutionärer Perspektive besteht das Problem der gesamten Moderne darin, dass ihre semiotischen Matrizen normative Ordnungen waren, die (...) die möglichen Begehrensobjekte zu fixieren suchten.« (Reckwitz 2006: 461)

Subjektivierung wird somit immer stärker von Fixierung weg und auf Entfaltung hin umorientiert. Entscheidend ist dabei aber gar nicht so sehr die Durchsetzung des Prinzips der Bewegung, das heißt der Karriere überhaupt; dieser Modus ist ja schon durch das ganze 20. Jahrhundert hindurch bekannt, hat etwa auch schon die Subjektivierungspraktiken der *service class* im Arbeitsbereich geprägt (Lash/Urry 1987: 194), und als strukturelles Element den Kompromiss zwischen Identitätsfixierung und Selbstentfaltung in der Nachkriegsgesellschaft ermöglicht (s.o.). Die fragliche Verschiebung ist subtiler, gleichzeitig aber auch einschneidender:

»In den fünfziger und sechziger Jahren haben die Menschen auf die Frage, welche Ziele sie anstreben, klar und eindeutig geantwortet: in den Kategorien eines ›glücklichen‹ Familienlebens, mit Plänen für das Einfamilienhaus, das neue Auto, die gute Ausbildung für die Kinder und die Erhöhung des Lebensstandards. Heute sprechen viele hier eine andere Sprache, die – zwangsläufig vage – um ›Selbstverwirklichung‹, die

›Suche nach der eigenen Identität‹ kreist, die ›Entwicklung der persönlichen Fähigkeiten‹ und das ›In-Bewegung-Bleiben‹ zum Ziel hat.« (Beck 1986: 156)

Und auch wenn der hier artikulierte Wandel v.a. die Jungen, Wohlhabenden und Gebildeten ergreift, erweist er sich nicht nur als nachhaltige Verschiebung der Subjektivierungspraktiken hin zum Pol der Selbstentfaltung, sondern zeigt zudem auch an, dass es nicht nur um das Karriereprinzip als solches geht, sondern um die *Bahnung* der Karrierewege und Handlungsoptionen: »pre-established modes of behavior become foreclosed.« (Giddens 1991: 13)

Der auf Selbstentfaltung hin orientierte Lebenslauf der Akteure gerät folglich – nach der Aufkündigung des Kompromisses der Nachkriegsgesellschaft – immer stärker zur Eigenbewegung in einem Möglichkeitsfeld. Selbst-Konstitution wird zum reflexiven Projekt, das »takes place in the context of multiple choice as filtered through abstract systems. In modern social life, the notion of lifestyle takes on a particular significance. The more tradition loses its hold, (...) the more individuals are forced to negotiate lifestyle choices among a range of options.« (ebd.: 5) Aber auch wenn die Akteure praktisch jederzeit mit der Möglichkeit rechnen können, einer Vielzahl von Handlungspfaden (»courses of action«) zu folgen (ebd.: 28–29), mündet diese Konstellation keineswegs in ein voluntaristisches Reich der Glückseligkeit. Die Kehrseite der Wahlmöglichkeit besteht vielmehr im *Zwang*, zu wählen (Giddens 1996a: 142–143), denn die *Reflexive Moderne* »confronts the individual with a complex diversity of choices and, because it is non-foundational, at the same time offers little help as to which options should be selected. Various consequences tend to follow.« (Giddens 1991: 80)

Wie hier deutlich wird, droht das Prinzip der Selbstentfaltung in eine Zumutung umzukippen (Beck/Beck-Gernsheim 1994: 19–21), weil der Rückbau allgemeinverbindlicher, moralischer Standards, übergeordneter Institutionalisierungsvorgaben oder normativer Leitplanken die Trajektorien der Selbst-Konstitution in selbst-referentielle, und daher anstrenghende und mitunter risikoreiche Unternehmungen verwandelt. Wenn die Trajektorien des Projekt-Selbst weder zeitlich (intergenerationell) noch örtlich (lokal) noch überhaupt sozial-kollektiv vorgezeichnet werden, dann »the lifespan again emerges as a trajectory which relates above all to the individual's projects and plans.« (Giddens 1991: 147)

Das Aufstellen solcher Pläne erfolgt jedoch unter deutlich veränderten Vorzeichen. Während Berger/Berger/Kellner noch in den 1970er Jahren »Langzeitplanung« und »typische Lebensläufe« ins Spiel bringen, ist in den Diskursen um die *Reflexive Moderne* von diesen Dingen kaum noch die Rede. Zwar ist der Lebenslauf nach wie vor eine »series of ›passages‹ (...) but they are not institutionalised, or accompanied by formalised

rites.« (Giddens 1991: 79) Langfristige Karriereplanung wird zunehmend unmöglich (Beck 1986: 247), »Berufsprogrammierung (...) mehr und mehr zu einem *Anachronismus*.« (ebd.: 242; kursiv i.O.) Etablierte »Lebenslaufbilder« lassen sich tendenziell immer weniger realisieren (ebd.: 158), das Bildungssystem, dem noch die Bourdieusche Analyse zurecht eine solch zentrale Rolle eingeräumt hatte, hat trotz Bourdieu bereits »in den siebziger Jahren seine statusverteilende Funktion eingebüßt: Ein Abschluß allein reicht nicht mehr hin, um eine bestimmte Berufsposition und damit ein bestimmtes Einkommen und Ansehen zu erreichen.« (ebd.: 244; kursiv i.O.)

Formale Bildungsabschlüsse und -titel werden damit zur notwendigen Bedingung und folglich gleichzeitig wichtiger *und* entwertet: »Die Zertifikate, die im Bildungssystem vergeben werden, sind keine Schlüssel mehr zum Beschäftigungssystem, sondern nur noch Schlüssel zu den *Vorzimmern*, in denen die Schlüssel zu den Türen des Beschäftigungssystems verteilt werden (nach welchen Kriterien und Spielregeln auch immer)« (ebd.: 245) – die Nachweise also keineswegs überflüssig, aber deutlich relativiert.

Woran sich die Akteure unter diesen Bedingungen noch halten sollen, wird immer unklarer. Zwar stehen ihnen zunehmend abstrakte Expertensysteme zur Verfügung, die mit Rat und Tat zur Seite stehen – mehr oder weniger stark professionalisierte Ratgeber für Ernährung, berufliches Fortkommen, Partnerschaftspflege, psychisches Wohlbefinden, Gesundheit, Sport, Finanzanlagen, Sex, Spiritualität, den Weg zum Glück oder was auch immer – jedoch sorgen diese Systeme gerade *nicht* für Eindeutigkeit, sondern operieren mit einem wissenschaftlich fest verdrahteten Skeptizismus, der eher den Zweifel, als die Gewissheit kultiviert (Giddens 1996b: 161; Lash 1996b: 350; zum Vertrauen in abstrakte Systeme vgl. auch Giddens 1996a: 109–117).

Zum Ende des 20. Jahrhunderts hin hat die Moderne ihre eigenen Prinzipien so lange auf sich selbst angewendet, dass sie nunmehr in strukturell nachhaltig verunsicherter Verfassung daherkommt (Beck 1986: 14 ff.). Die zeitgleich freigesetzten Individuen können daher beim Bau ihrer Selbst-Trajektorien immer weniger auf kollektiv verbrieftete Gewissheiten zurückgreifen; sie werden in der Folge auf sich selbst zurückgeworfen:

»Individualisierung bedeutet in diesem Sinne, daß die Biographie der Menschen aus vorgegebenen Fixierungen herausgelöst, offen, entscheidungsabhängig und als Aufgabe in das Handeln jedes einzelnen gelegt wird. (...) sozial vorgegebene wird in selbst hergestellte und herzustellende Biographie transformiert. Die Entscheidungen über Ausbildung, Beruf, Arbeitsplatz, Wohnort, Ehepartner, Kinderzahl usw. mit all ihren Unterunterentscheidungen können nicht nur, sondern müssen getroffen werden.« (ebd.: 216)

Während das Subjekt »als Handlungszentrum, als Planungsbüro in bezug auf seinen eigenen Lebenslauf« agiert (ebd.: 217), wird Selbstentfaltung durch Aktivitätsanforderungen zur Zumutung, denn auch das strukturell produzierte Risiko, die strukturelle Ungewissheit und die strukturellen Widersprüche werden individualisiert (Beck/Beck-Gernsheim 1994: 15). So wird etwa nicht nur die Arbeit flexibilisiert (ebd.: 230), sondern es wird auch das Risiko der Nicht-Arbeitsphasen auf das Individuum abgewälzt (ebd.: 226) und in die Biographie eingebaut (ebd.: 147). Es entstehen Risiko- und Gefahrenbiographien, »katastrophale Existenzen« und »Bruchbiographien« (Beck 1996: 96–97), soziale Lagen werden zerbrechlich (ebd.: 87), soziale Ungleichheit wird individualisiert (ebd.: 45).

Die von Bourdieu so detailgenau beschriebenen, kollektiven Leitplanken individueller Lebensläufe sind es also, die zum Ende des soziologischen Jahrhunderts hin immer weiter abgebaut werden: »In die traditionelle Gemeinschaft und ihre Vorgaben wurde man hineingeboren (...). Für die neuen Vorgaben dagegen muß man etwas *tun*, sich aktiv bemühen.« (Beck/Beck-Gernsheim 1994: 12; kursiv i.O.) Auch die Konstruktion der Leitplanken von Karrierewegen erfordert nunmehr Eigenleistungen – womit gleichzeitig die (ebenfalls von Bourdieu für die *Organisierte Moderne* beschriebene) *Vorselektion kohärenter Sozialer Welten*, durch die die Lebensläufe hindurchführen (Vorstand – Golfklub – Skiurlaub; Fließband – Fankurve – Nordseeferien), aufgebrochen wird:

»Früher war das Hineinwachsen in die Arbeiterbewegung ein für den einzelnen vorwiegend »naturwüchsiger Prozeß«, der auf der Familien-erfahrung und dem sich in ihr immer (interpretiert) spiegelnden »Klassenschicksal« aufbaute, dann über die Stationen von Nachbarschaft, Jugend-Sportverein etc. bis zur betrieblichen Sozialisation gleichsam vorgezeichnet in eine der politischen Strömungen der Arbeiterbewegung hineinführte. Heute ist dieses übergreifende Erfahrungs- und Kontrollband eines klassenkulturell geprägten Sozialmilieus vielfältig gebrochen, und der einzelne muß, auf sich gestellt, die Elemente eines »Klassenschicksals« erst in seinem eigenen Leben entdecken.« (Beck 1986: 129)

Oder eben auch nicht entdecken, greift doch die Erwartung einer »Entfaltung des eigenen Selbst auch auf die Arbeitswelt über« (ebd.: 353–354; Prost 1993: 127), und zwar im Zuge der »Abkehr von den »Organisationsgiganten« mit ihren Standardisierungszwängen, Kommandoordnungen usw.« (Beck 1986: 354).¹²⁴

Aber auch hier führt all dies gerade nicht zur großen Beliebigkeit, erweist sich die selbstgewählte Laufbahn keineswegs als regellos, sondern

124 Genau die gleiche Entwicklung weg von der tayloristisch-hierarchischen Kommandostruktur hin zu flexiblen, mit Selbstentfaltungserwartungen versehenen Verhältnissen stellt Prost (1993: 126–128) für die französische Arbeitswelt fest.

bleibt vielmehr institutionenabhängig (Beck/Beck-Gernsheim 1994: 25) – und führt auch keineswegs notwendig in die Disintegration multippler, fragmentarischer Selbstes. Wenn ›Identität‹ in biographischer Kontinuität verankert wird (Giddens 1991: 54), und wenn die gesellschaftlichen Leitplanken der Kontinuitätsproduktion tendenziell wegfallen, dann muss dies nicht das Ende der Kontinuität einläuten,¹²⁵ wohl aber die Frage nach den Kontinuitätsgaranten heraufbeschwören. Mit der Betonung des Selbstentfaltungspols verweist die Antwort auf diese Frage immer deutlicher auf die einzelne Person, »because a sense of self-identity is often enough held to weather major tensions of transitions in the social environments within which the person moves.« (ebd.: 55) Die vielen kontextabhängigen »appearances have to be managed with great care« (ebd.: 58), und zwar »according to the perceived demands of the particular setting« (ebd.: 100). Aber auch wenn man gegen die Vertreter:innen der Fragmentierungsthese die »coherence of self-identity« für konservierbar hält (ebd.), so bleibt doch klar, dass das nunmehr beständige Managen der eigenen »Bastelexistenz« Kapazitäten voraussetzt und Ressourcen verbraucht:

»[Der stilisierende Sinnbastler] (...) *gestaltet*, subjektiv hinlänglich, aus heterogenen symbolischen Äußerungsformen seine Existenz. Er *stückelt* seine Tage aus ›Zeit-Blöcken‹ oder ›Zeit-Teilen‹ zusammen. Er *montiert*

- 125 Giddens wendet sich explizit gegen Autor:innen, die »suppose that the self essentially becomes broken up – that individuals tend to develop multiple selves in which there is no inner core of self-identity.« (Giddens 1991: 100) Er spielt damit auf Positionen, wie die Kenneth Gergens an, der etwa schreibt: »So we find a profound sea change taking place in the character of social life during the twentieth century. Through an array of newly emerging technologies the world of relationships becomes increasingly saturated. We engage in greater numbers of relationships, in a greater variety of forms, and with greater intensities than ever before. (...) The relatively coherent and unified sense of self inherent in a traditional culture gives way to manifold and competing potentials. A multiphrenic condition emerges in which one swims in ever-shifting, concatenating, and contentious currents of being. One bears the burden of an increasing array of oughts, of self-doubts and irrationalities. The possibility for committed romanticism or strong and single-minded modernism recedes and the way is open for the postmodern being.« (Gergen 1991: 79–80) Ich möchte Giddens mit Gergen entgegenhalten, dass die Idee eines »core of self-identity« unter solchen Umständen tatsächlich kaum noch zu überzeugen vermag. Gleichzeitig soll mit Giddens gegen Gergens Zerfallsthese der »Multiphrenie« (ebd.: 73 ff.) argumentiert werden (gerade weil diese soziologisch zu unterbelichtet bleibt): Die Einheitlichkeit des Subjektes muss unter hochmodernen Bedingungen gar nicht mehr in irgendeinem inneren Kern gesucht werden, weil sie ganz einfach anders hergestellt wird – namentlich durch die Kohärenz der Lebensläufe.

sein Leben – nicht nur, aber vor allem – als Teilhaber an verschiedenen sozialen Teilzeit-Aktivitäten.« (Hitzler/Honer 1994: 311; kursiv i.O.)

Dass er dabei beständig zwischen den kollektiven Normierungen und Rollen wechselt, die in den jeweiligen sozialen Kontexten Gültigkeit haben, war, wie im vorherigen Unterkapitel gezeigt wurde, im 19. Jahrhundert noch eine neue und zunächst unterhalb des gesellschaftlichen diskursiven Bewußtseins verbleibende Erfahrung; dass diese Erfahrung im 20. Jahrhundert im Rahmen temporalisierter Individualitätsvorstellungen normalisiert und gewissermaßen ›offiziell‹ anerkannt wurde, ist im Laufe des nun vorliegenden Unterkapitels bereits gezeigt worden. Was mit der Betonung des Selbstentfaltungspols zum Ende des 20. Jahrhunderts dann als neues Strukturmerkmal hinzukommt, ist die *Verunsicherung*, das »individuelle Orientierungsproblem« (ebd.: 309), dem all das individuelle Gestalten, Stückeln und Montieren unterliegt: »Bastelbiographien« (...) sind anstrengend.« (Beck 1996: 97)

Die fraglichen Anstrengungen erwachsen dabei direkt aus dem Widerspruch zwischen Identitätsfixierung und Selbstentfaltung – denn das letztere Strukturmerkmal ist ja trotz der Betonung des Selbstentfaltungspols keineswegs verschwunden und muss nach wie vor mit dem Strukturmerkmal der Entfaltung vermittelt werden. Wenn es Ende des 20. Jahrhunderts normal ist, dass der Einzelne »im Alltag ständig von Gruppenorientierung zu Gruppenorientierung wechselt, daß er bei den meisten Umorientierungen in neue soziale Rollen schlüpft, daß er in jeder dieser Rollen nur einen *Teil* seiner persönlichen Identität aktualisiert und thematisiert« (Hitzler/Honer 1994: 310; kursiv i.O.), dann bedeutet die Auflösung der kollektiven Leitplanken, die den Gruppenorientierungen und Rollen in der Nachkriegsgesellschaft noch eine gewisse Kohärenz verliehen, dass die Anstrengungen des Einzelnen zur Vermittlung zwischen den variablen sozialen Normierungen (Identitätsfixierung) der jeweiligen Kontexte einerseits und einem Leben im sozialen Fluss des Karrieremodus (Selbstentfaltung) andererseits, zum Jahrhundertende eher größer, als kleiner geworden sind. Nunmehr gilt: »Wir sind alle zur *Autobiographie* verdammt.« Vincent 1987: 189; kursiv CO)

Als Folge der herabgesetzten Kohärenzwahrscheinlichkeit der durchlaufenen *Sozialen Welten*, steigen die normativen Diskrepanzen sowohl innerhalb der Alltagsbewegung als auch innerhalb der Biographie und intergenerationell tendenziell an. Die vielfältigen sozialen Kontexte, in denen die Akteure sich tagtäglich bewegen, von den staatlichen und ökonomischen Organisationen bis hin zum Nachbarschaftsverein, versuchen ständig, Identitäten zu fixieren, verfügen dabei aber offenkundig über unterschiedliche Machtmittel. Denn auch in der *Reflexiven Moderne* ist der Hunger der Organisationen nach Identitätsfixierung keineswegs gestillt, ja, er wird in gewisser Weise sogar noch dadurch gesteigert, dass

an die Seite der (ohnein immer an Identitätsfixierung interessierten) staatlichen Organisationen nun auch die Unternehmen treten, indem sie einen gesteigerten Feststellungsbedarf zunehmend praktisch realisieren:

»Die Fluidität der Wunschstrukturen der Konsumenten, die vom sozial kontrollierten auf den individualästhetischen umgeschaltet haben, bedarf einer kontinuierlichen Beobachtung unter dem Aspekt, welche neuen Produkte auf ein semiotisch-imaginäres Entgegenkommen hoffen können und wie sich das Produzent-Konsument-Verhältnis so modellieren lässt, dass es auf unwahrscheinliche Dauer gestellt werden kann.«
(Reckwitz 2006: 517)126

Im Konsumbereich ist somit genau die gleiche ›Freisetzung‹ beobachtbar, die auch in anderen gesellschaftlichen Bereichen zutage tritt, und wie auch hier wieder deutlich wird, mündet diese keineswegs in ein Verschwinden des Strukturmerkmals der Identitätsfixierung, sondern stellt dieses lediglich in ein anderes Verhältnis zum Gegenpol der Selbstentfaltung.

Die Akteure versuchen derweil nicht nur, ihr Selbst beim Durchgang durch die plurale Normierungslandschaft temporal als kontinuierliche Anordnung kohärenter Differenz zu entfalten, sondern bemühen sich in diesem Rahmen auch darum, die Zusammenstellung der sozialen Kontexte reflexiv zu kontrollieren: »the self establishes a trajectory which can only become coherent through the reflexive use of the broader social environment. The impetus towards control, geared to reflexivity, thrusts the self into the outer world in ways which have no clear parallel in previous times.« (Giddens 1991: 148) Verfügt das Selbst über solche Kontrollmöglichkeiten, erlangt es »much greater mastery over the social relations and social contexts reflexively incorporated into the forging of self-identity than was previously possible.« (ebd.: 149)¹²⁷

Damit ist die Bedingung formuliert, die die informationelle Privatheitstechnik erfüllen können muss, auf die die Akteure im Laufe des 20.

126 Als symptomatisch mag in diesem Zusammenhang der Umstand gelten, dass das 1998 von James Scott formulierte *Seeing Like a State* knapp 20 Jahre später von einem *Seeing Like a Market* (Fourcade/Healy 2017) flankiert wird: Die identitätsfixierenden Praktiken der Ökonomie, die gegen Ende des 20. Jahrhunderts im Konsumbereich immer mehr Dynamik erhalten haben, bilden das Ausgangsniveau, auf dem Digitalisierungsprozesse in den 1990er Jahren an Vergesellschaftungsprozesse anknüpfen.

127 Das emanzipatorische Potential der ganz auf dieser Linie liegenden, nunmehr freieren Wählbarkeit auch von intimen Beziehungen und Partnerschaften lotet Giddens an anderer Stelle aus. Die Entstehung eines von Reproduktionserwartungen entlasteten »pure relationship« steht gewissermaßen emblematisch für die Wählbarkeit von sozialen Beziehungen insgesamt (Giddens 1992) – wir haben es also auch hier mit einem Prozess der Freisetzung zu tun, der gleichermaßen emanzipatorischen Nutzen wie auch Folgekosten

Jahrhunderts vordringlich zurückgreifen, um mit dem Widerspruch zwischen Identitätsfixierung und Selbstentfaltung umzugehen. Die fragliche Technik der informationellen Teilhabebeschränkung muss in diesem Zusammenhang eine doppelte Leistung erbringen können: Zum einen muss sie einen Umgang mit den Widersprüchen zwischen unterschiedlichen und z.T. inkommensurablen normativen Ansprüchen erlauben, zum anderen die Bändigung der identitätsfixierenden Praktiken staatlicher und ökonomischer Organisationen ermöglichen.

Das folgende Unterkapitel wird die strukturelle Genese der auf diese Situation als Antwort etablierten Privatheitstechnik herausarbeiten.

3.2.4.4 Hochmoderne Privatheit als individuelle Informationskontrolle

Auch die Analyse der Herausbildung der dominanten informationellen Privatheitstechnik des 20. Jahrhunderts muss dessen Charakter als »Zeitalter der Extreme« (Hobsbawm) Rechnung tragen. Wie in Unterkapitel 3.2.4.1 gezeigt, wird im Rahmen des privatheitsgenealogisch maßgeblichen normativen Schwellenkonfliktes dieses Jahrhunderts die Praxis der individuellen Informationskontrolle zur paradigmatischen Privatheitsform. Die Aufgabe des vorliegenden Unterkapitels besteht darin, nachvollziehbar zu machen, wie diese Privatheitstechnik strukturell aus der Vergesellschaftungslogik des 20. Jahrhunderts ›herauswuchs‹ und zu Dominanz gelangte. Die besondere Schwierigkeit, mit der sich dieses Unterfangen konfrontiert sieht, liegt darin, dass dies auch dann gelingen muss, wenn die politische Unterschiedlichkeit zwischen dem totalitären Beginn des 20. Jahrhunderts einerseits, und seiner ›neoliberalen‹ Endphase in Rechnung gestellt wird. Die angestrebte Rekonstruktion kann nichtsdestotrotz deshalb geleistet werden, weil die in den letzten beiden Unterkapiteln nachgewiesene, relative Kontinuität eines spezifischen Strukturmerkmals zwischen 1914 und 1991 dauerhaft Bestand hat und die Vergesellschaftungslogik dementsprechend kontinuierlich prägt: der Widerspruch zwischen Identitätsfixierung und Selbstentfaltung. Wie also verhalf dieser Widerspruch sowohl in der *Organisierten Moderne* (zwischen 1914 und 1945 und in der Nachkriegsgesellschaft bis etwa 1970) als auch in der *Reflexiven Moderne* (ab ungefähr 1980) der Privatheitstechnik der individuellen Informationskontrolle zur Dominanz?

erbringen kann bzw. (empirisch) erbringt. Dass die Wählbarkeit intimer Beziehungen selbst wiederum auf Bedingungen fußt, die einiges mit der in der Nachkriegsgesellschaft beobachtbaren Ausweitung privater Spielräume zu tun haben – mit der Demokratisierung räumlicher Privatheit durch mehr und stärker differenzierten Wohnraum, mit der breiteren Verfügbarkeit von Privatfahrzeugen und der Aufwertung von Freizeit – muss hierbei auch berücksichtigt werden (vgl. Vincent 2016: 89–90; Prost 1993: 71–76).

Die skizzierte Perspektive einnehmend, gehen wir auch hier wieder davon aus, dass eine auf das 20. Jahrhundert bezogene Rekonstruktion »mit der Geschichte des einunddreißigjährigen Weltkriegs beginnen« muss (Hobsbawm 1995: 38) – eben deshalb wird der Rekonstruktionsprozess mit einer Betrachtung der soziologischen und historischen Analysen von Privatheit im Nationalsozialismus einsetzen. Nähert man sich dem Thema von dieser Warte her an, so muss zunächst konzediert werden, dass trotz gegenläufiger Intuition selbst der (nationalsozialistische) Totalitarismus noch Formen von Privatheit kennt (Vincent 2016: 108; Vincent 1987: 158). Dass es dabei weder um die rechtliche Verankerung noch um eine Form *bürgerlicher* Privatheit gehen kann (Steuwer 2019: 31–32), sondern vielmehr ein »(Re-)Inventing the Private under National Socialism« (Umbach 2019) nachvollzogen werden muss, dürfte einleuchten.

Hannah Arendt meinte indes wohl die bürgerliche Privatheit, als sie der totalitären Herrschaft eine Existenz von Privatheit mehr oder weniger gänzlich absprach.¹²⁸ Anspruch der Nationalsozialisten sei es gewesen, »die Trennung zwischen privatem und öffentlichem Leben aufgehoben und eine mysteriöse irrationale Ganzheit im Menschen wieder hergestellt zu haben.« (ebd.: 74) Dieser Anspruch wurde in der Tat zuweilen offensiv artikuliert. So antwortete etwa der Nazi-Pädagoge Alfred Bäumler im Rahmen einer öffentlichen, publizistischen Diskussion zur Rolle des Privaten im Nationalsozialismus im Berliner Tageblatt 1935 kurz und knapp: »Ich bin so sehr Gegner der privaten Sphäre, dass ich mich überhaupt nicht dazu äußere.« (zitiert in Harvey et al. 2019: 24) Der nationalsozialistische Zivilrechtler Heinz Kummerer stellte indes 1944 fest: »Ein Privatrecht als abgesondertes Recht der Einzelpersonlichkeit kann es nicht mehr geben, alles Recht ist Gemeinschaftsrecht« (zitiert in Christians 2018: 276–277). Und der Leiter der Deutschen Arbeiterfront, Robert Ley, erklärte schon 1937: »Privatleute gibt es nicht mehr im nationalsozialistischen Deutschland. Privatmann ist man nur noch, wenn man schläft. Sobald du in den Alltag, in das tägliche Leben hineintrittst, bist du ein Soldat Adolf Hitlers.« (zitiert in Steuwer 2016: 518)¹²⁹

128 Steuwer kritisiert diese Sichtweise zurecht als zu eng, weil sie zum einen ein bürgerlich-liberalistisches Privatheitsverständnis normativ universalisiere, was gerade deshalb zum anderen den Blick auf die Zurichtung des Privaten im Nationalsozialismus verstelle. Deshalb »historical research should adopt an approach towards the private in National Socialism which opens itself to ways of understanding the dynamics and contexts of private space and private ways of life other than those thinkable within the bourgeois ideal of the private.« (Steuwer 2019: 43) – Im Nationalsozialismus »we are dealing with a peculiar kind of privacy« (ebd.).

129 Den Kontext, in dem die Aussagen fallen, erläutert Steuwer an anderer Stelle dahingehend, dass Ley damit keineswegs einer völligen Abschaffung des Privaten das Wort reden, sondern das Private vielmehr für die Bewegung

Auch wenn diese Einlassungen auf den ersten Blick eindeutig auf die Abwesenheit von Privatheit hinzudeuten scheinen, lassen sie sich doch auch in anderer, privatheitstheoretisch furchtbarer Weise interpretieren. Arendt zufolge wird totalitäre Herrschaft

»wahrhaft total in dem Augenblick (...), wenn sie das privatgesellschaftliche Leben der ihr Unterworfenen in das eiserne Band des Terrors spannt. (...) In der Ohnmacht der Tyrannis können Menschen innerhalb einer von Furcht und Mißtrauen beherrschten Welt sich immer noch bewegen; diese Bewegungsfreiheit in der Wüste ist es, die von totalitärer Herrschaft vernichtet wird. Totalitäre Herrschaft beraubt Menschen nicht nur ihrer Fähigkeit zu handeln, sondern macht sie im Gegenteil, gleichsam als seien sie alle wirklich nur ein einziger Mensch, mit unerbittlicher Konsequenz zu Komplizen aller von dem totalitären Regime unternommenen Aktionen und begangenen Verbrechen.« (Arendt 1975: 261)

Mit Bezug auf die in der vorliegenden Arbeit entwickelte gesellschaftstheoretische Perspektive können wir Arendt an dieser Stelle dahingehend paraphrasieren, dass, wenn die *individuelle* Bewegung der Selbstentfaltung suspendiert und in die *kollektive* Bewegung der ›Volksgemeinschaft‹ integriert wird, die Einzelperson Privatheit zumindest nicht mehr zum Zweck der Verfolgung individueller Lebensläufe benötigt – individuelle Karrieren sind ja selbst schon abgeschafft, das Karriereprinzip nur noch als integraler Teil der kollektiven Bewegung praktikierbar (Harvey et al. 2019: 28):

»So wird die Karriere selbst zur sichersten Gewähr für Loyalität. Auf diese Weise realisieren die totalen Herrschaftsapparate sehr wirksam jene Identität von privatem und öffentlichem Interesse, auf die die Propagandisten und Theoretiker des Bolschewismus so stolz sind; es sind mehr oder minder die gleichen Methoden, mit denen die Nazis das Privatleben abschafften, worauf sie bekanntlich nicht weniger stolz waren.« (Arendt 1975: 201)

Indessen lässt sich das, was Arendt als *Abschaffung* des Privatlebens als solchem bezeichnet, auch als Integration von Privatheit in die totalitäre Logik verstehen. Privatheit wird dann gewissermaßen auf das Verhältnis ›gemappt‹, das Identitätsfixierung und Selbstentfaltung entlang der weiter oben herausgearbeiteten Innen-Außen-Differenz zwischen zugehörigen Bewegungsmitgliedern und verworfenem Außen eingehen. Damit ist auf den Umstand verwiesen, dass, sofern die Mentalität der Bewegungsanhänger:innen ohnehin mit der des Regimes übereinstimmt, letzterem jede

mobilisieren wollte: »his purpose was not to eliminate private space. By contributing to the aims of the Nazi regime in their private lives, people were to become ›soldiers of Adolf Hitler‹, and no longer ›private people‹.« (Steuwer 2019: 50)

Veranlassung genommen ist, *deren* Privatheit auszusetzen; es reicht dann völlig aus, solche Privatheiten aufzulösen, die mit einer *Eigenbewegung* der Akteure, d.h. zu deren individueller Selbstentfaltung genutzt werden könnten. All jenen, deren ›Innerstes‹ sowieso schon bereits von der totalitären Bewegung, wie von dieser gewünscht, beherrscht und gelenkt wird (ebd.: 163), kann dahingegen Privatheit – inklusive ihrer informationellen Variante – zumindest bis auf Widerruf zugestanden werden. Dass solche Privatheit dann wenig mit der bürgerlichen Tradition zu tun hat und einen einigermaßen prekären Status aufweist (Harvey et al. 2019: 5), ist sicherlich zutreffend. Und dem ›Außen‹ der Bewegung, den Verworfenen und zu Gegnerinnen erklärten, bleibt sie ohnehin weitestgehend entzogen. Nichtsdestotrotz finden sich dann aber doch Formen der Privatheit in den totalitären Regimen (ebd.: 12), namentlich solche, die mit der Unterscheidung zwischen totalitärer Entfaltung der Bewegung einerseits, und verworfenem Außen andererseits in Einklang zu bringen sind.

Die aktuelle historische Forschung zur Privatheit im Nationalsozialismus verleiht dieser Sichtweise ein hohes Maß an Plausibilität. Die nationalsozialistische Bewegung mobilisiert Privatheit, gerade weil sie totalitär danach strebt »to revolutionise the German lifestyle« (ebd.: 4), als Privileg der Zugehörigen und Regimetreuen. Sie zielt gleichzeitig auf die weitgehende Zerstörung von Privatheit aufseiten der »excluded groups: critics and opponents of the regime and victims of antisemitic persecution.« (ebd.: 5)¹³⁰ Grundlegend für die Rolle der Privatheit im Nationalsozialismus scheint allerdings zu sein, dass diese gerade nicht dazu genutzt wird bzw. (aus Regimesicht) werden soll, einen Umgang mit dem Widerspruch zwischen Identitätsfixierung und Selbstentfaltung oder mit daraus erwachsenden Widersprüchen zwischen normativ verschiedenartigen und widersprüchlichen *Sozialen Welten* zu erlauben; denn wie oben gezeigt wurde, wird der Widerspruch zwischen Identitätsfixierung und Selbstentfaltung ja totalitär, und das heißt ohne Rücksicht auf ethische, moralische oder zivilisatorische Standards und gewaltsam per Gleichschaltung aufgelöst. Identitätsfixierung wie auch Selbstentfaltung

130 Das gilt unterm Strich auch dann, wenn Harvey et al. (2019: 23) anmerken, dass »yet even here (...) the private was, at least in some instances, open to contestation and negotiation« – dennoch war es der Logik der totalitären Bewegung aus strukturellen Gründen geradezu immanent, Privatheit nur den Angehörigen der Bewegung zuzugestehen: »Während zu ›Feinden‹ und ›Gegnern‹ erklärte Zeitgenossen den Anspruch auf private, dem Zugriff politischer Institutionen entzogener Räume verloren, waren andere Deutsche darum bemüht, in ihrem Privatleben von der Zerstörung und Auflösung ›gemeinschaftsfremder‹ Privatheit zu profitieren.« (Steuer 2017: 515) Dass jene, die als Gegneridentitäten fixiert wurden, selbst unter schwierigsten Bedingungen noch den Versuch unternahmen, Privatheit zu praktizieren, zeigt Haas (2019) am Beispiel jüdischer Ghettobewohner:innen.

werden kollektiv und (jedenfalls der Tendenz nach) total integriert, was nur um den Preis der Konstruktion eines verworfenen Außen zu haben ist – die inkludierende Identitätsfixierung nach Innen erfolgt gerade *durch* Exklusion des verworfenen Außen.¹³¹ Jene, die der totalen Organisation angehören, verfügen dann schlechterdings über nur noch *eine* fixierte ›Identität‹, ebenso wie jene, die als ›Volksfeinde‹ ausgeschlossen werden. Die Identität der Eingeschlossenen geht in der Bewegung auf, während hinsichtlich der der Ausgeschlossenen möglichst totale Vernichtung angestrebt wird.

Privatheit kann in einem solchen Rahmen offenkundig nicht die Rolle einer Technik spielen, die einen Umgang mit Widersprüchen erlaubt, sondern wird ihrerseits auf die Differenz Innen (Privatheit) / Außen (keine Privatheit) abgetragen. Gleichgeschaltete Vergesellschaftung lässt in einem bestimmten Sinne ja bloß noch *eine* Organisation zu, soziale Pluralität wird zumindest tendenziell abgeschafft. So wurde auch die NSDAP im Laufe der Zeit

»ein weitgespanntes Netzwerk unterschiedlicher Organisationen, die gemeinsam mit der ehemaligen, nun Politische Organisation genannten Parteiorganisation bemüht waren, das gesamte gesellschaftliche Leben abzudecken und so ›möglichst breite Segmente der ›arischen‹ Bevölkerung in den vielgliedrigen Parteiapparat‹ einzubinden. Mit der Aus- und ›Gleichschaltung‹ anderer gesellschaftlicher Organisationen wurde die Mitgliedschaft in der Parteiorganisation, ihren Gliederungen oder einem der angeschlossenen beziehungsweise betreuten Verbände und die damit verbundenen Embleme und Uniformen nach 1933 ebenfalls zunehmend zu einem Symbol der Zuordnung.« (Steuer 2017: 140; zur entpluralisierenden Gleichschaltung s. auch ebd.: 199 ff.)

Dass die Akteure der damaligen Zeit ein ausgeprägtes Gespür für die gewaltsam durchgesetzte Logik entwickelten, zeigt die Aussage der Gärtneriauszubildenden und Tagebuchschreiberin Inge Thiele, die 1933 notiert: »Wer jetzt nicht organisiert ist, wird allmählich ein Außenseiter

131 »Um das esoterische Prinzip des ›ausgeschlossen ist, wer nicht ausdrücklich eingeschlossen ist‹ auf eine Massenorganisation zu übertragen, gingen die Nazis über den einfachen Ausschluss von Juden hinaus und errichteten eine komplizierte Bürokratie, deren einzige Aufgabe es war, achtzig Millionen Deutschen dabei behilflich zu sein, ihre Ahnen auf jüdisches Blut hin zu untersuchen. Als sich besagte achtzig Millionen auf die Suche nach dem gefürchteten jüdischen Großvater machten, war eine Art Einweihungsritual erreicht: Jedermann kam aus der Sache mit dem Gefühl heraus, zu einer Gruppe von ›Eingeschlossenen‹ zu gehören, denen eine imaginäre Masse von ›Ausgeschlossenen‹ gegenüberstand. Die bolschewistische Bewegung erreichte das gleiche durch ihre periodischen Säuberungen, die jedem, der nicht gerade ausgeschlossen wird, aufs neue bestätigen, daß er zur Gruppe der ›Eingeschlossenen‹ gehört.« (Arendt 1975: 128)

und das will ich nicht.« (zitiert in ebd.: 148) Privatheit wird in dieser Konstellation ebenfalls als Teil der kollektiven Bewegung zugerichtet. Damit ist gerade nicht gemeint, dass es zur totalen Invasion durch den Staat kommen muss (Steuer 2019: 32–35), hängt doch auch das Ausmaß dieser Invasion davon ab, ob es um die Privatheit von Angehörigen der Bewegung oder ihrem Außen geht (ebd.: 46): geht es um das Innen, dann wird Privatheit politisiert (ebd.: 44; Harvey et al. 2019: 5), vom Regime als Ressource genutzt (ebd.: 29), als »a significant category both of identity and experience« (Umbach 2019: 130) etabliert. Sofern die Bewegung der Wahnvorstellung folgt, einen »nationalsozialistischen Menschen« zu schaffen, somit also Menschenformung auf die Lebensweisen und Selbstverständnisse der einzelnen Bewegungsangehörigen auszudehnen, geht es auch um die Formung des Verhaltens, Denkens usw. *im privaten Bereich* (Steuer 2017: 16–19). Dass sich dieses Vorhaben zuweilen recht gut mit der Gewährung von Privatheitspraktiken vertragen kann, zeigt sich etwa an der Förderung des Tagebuchschreibens durch die Nazis (Harvey et al. 2019: 21; Umbach 2019: 103), an der Organisation von Gruppenreisen durch die Deutsche Arbeitsfront (Steuer 2017: 246 ff.) sowie an der Tatsache, dass jene, die sich als Teil der Bewegung sahen, aktiv den Privatbereich für nationalsozialistische Organisationen und Behörden öffneten (ebd.: 528–529).

Verstehen wir unter Privatheit, wie im ersten, theoretischen Teil dieser Arbeit bestimmt, die Familie der Praktiken der Teilhabebeschränkung zum Zweck der Erfahrungsspielraumkonstitution, dann handelt es sich hierbei insofern um Privatheit, als den Regimeangehörigen die Möglichkeit der Teilhabebeschränkung nicht offensiv entzogen wird (im Gegensatz zu denen, die dem verworfenen Außen zugeordnet werden). Der Entzug muss gerade deshalb nicht stattfinden, weil die Angehörigen sich ohnehin im Rahmen ihrer Selbst-Konstitution an der Bewegung beteiligen – folglich hat die Bewegung umgekehrt ebenfalls Teil an ihnen. Warum sollte man ihnen also Teilhabebeschränkungsmöglichkeiten entziehen, wo sie doch davon ohnehin keinen Gebrauch machen, der es verhindern würde, dass die Bewegung an ihrer Selbst-Konstitution teilhat?

Auch wenn unter nationalsozialistischer Herrschaft praktisch keinerlei *Recht* auf Privatheit etabliert wird (Harvey et al. 2019: 24), lässt sich letztere im Nationalsozialismus selbst als Teil der totalitären Bewegung verstehen. Dies schlägt sich auf paradox anmutende Weise in den Alltagspraktiken der Akteure nieder. So schildert etwa Steuer den Fall einer Ulmer Regimeangehörigen, die sich 1936 bei einem NSDAP-Kreisleiter darüber beschwert, dass ein an sie gerichteter, aber falsch adressierter Brief von den Behörden geöffnet, in einen anderen Umschlag gesteckt, und dann mit richtiger Adresse an sie weitergeleitet wird (Steuer 2019: 48–49). Die Beschwerde gilt der Verletzung des Briefgeheimnisses und damit einer Form der informationellen Privatheit, die offiziell bereits

1933 abgeschafft worden war. Dennoch hegt die Frau die Erwartung der Gültigkeit entsprechender Privatheitsnormen; und dennoch wies die Behörde die Frau keineswegs auf das behördliche Recht hin, Briefe nach Belieben zu öffnen, sondern entschuldigte sich vielmehr für den Vorfall. Damit wurde gewissermaßen eine Art Privatheit-auf-Widerruf gewährt, denn:

»The regime was anxious for those who declared themselves supporters of the new government to buy into their project of the ›renewal of the German people‹. The socio-political vision of the *Volksgemeinschaft*, which the regime had elevated to its overarching aim, was to be realised by individual Germans adapting their idea of themselves and their everyday behaviour to new political goals. This could not be achieved by force. Force could be used to uphold the National Socialist claim to leadership, and to achieve the ›cleansing‹ of society of ›enemies‹ and ›opponents‹. But in order to mobilise the so-called *Volksgenossen*, other means were necessary – which included accepting the existence of private space into which to withdraw.« (ebd.: 49)

In gewisser Weise pochte die Ulmer Briefeschreiberin somit auf »kontextuelle Integrität« (Nissenbaum 2010), darauf, dass die der persönlichen Lebenswelt der Adressatin zugehörigen Informationen nicht im Kontext der Nazi-Behörde abrufbar sind. Dass eine solche Form der informationellen Privatheit unter totalitären Bedingungen nur in sehr eingeschränktem Maße praktizierbar ist und lediglich als Konzession der totalitären Bewegung jenen eingeräumt wird, die als bewegungskonform gelten, überrascht wohl kaum. Solche Praktiken können sich allerdings auch auf politisch pathologische Weise an die private vs. öffentliche Lebensführung selbst heften; sie dienen dann zwar nicht der Unterstützung der totalitären Bewegung, münden aber in eine passive »bystander society«, die den Erfolg dieser Bewegung letztlich erst möglich macht (Fulbrook 2019: 55). Mary Fulbrook erörtert mithilfe des Goffmanschen Rollenspiel-Konzeptes zunächst, wie die Machtergreifung der nationalsozialistischen ›Volksgemeinschaft‹ sich im Sinne eines Umsturzes zuvor etablierter Rollenerwartungen auswirkte, sofern der Spielraum für Rolleninterpretationen stark eingeschränkt wurde:

»[I]mperatives were more extreme and potential penalties far more severe. Even so, individual aims were often not congruent with the puppet masters' intentions, and double meanings had to be conveyed. Often too, people improvised. They pre-emptively adopted patterns of social interaction that were in line with what the regime was trying to achieve, but acted in advance of actually needing to, and on occasion for purposes other than official ones.« (ebd.: 63)

Die problematischen Folgen dieser Strategie schlagen sich sowohl nach außen, wie auch nach innen nieder: nach außen, sofern öffentlich zur

Schau getragene Regimetreue das genaue Gegenteil von zivilem Widerstand gegen das totalitäre Regime signalisiert (ebd.: 70), und nach innen, sofern »multiple performances were necessary in a situation when selves were fractured and presentations of self were mutually inconsistent and facing in different directions for different audiences.« (ebd.: 69) Die normativen Widersprüche sind hier offenbar nicht solche, die durch eine Passung verschiedener *Sozialer Welten* abgemildert und in einen kohärenten Lebenslauf gebracht werden können; sie sind vielmehr binär und absolut: Binär im Sinne einer bloß zweistelligen Unterscheidung zwischen »public face« und »private behaviour«, und absolut im Sinne der völligen Unverträglichkeit zwischen beiden Bereichen. In der Folge wird der Privatbereich indifferent gegen die öffentlichen Verbrechen abgedichtet – »social relations and private lives came to constitute the kind of ›bystander society‹ that allowed the Holocaust to happen.« (ebd.: 80)

Zwischenbilanzierend können wir festhalten, dass informationelle Privatheit im Nationalsozialismus einerseits den Bewegungsmitgliedern konzidiert, den Verworfenen hingegen verweigert wird. Sofern sie dabei als Informationskontrolle überhaupt zur Kontextdifferenzierung genutzt wird, so nur, um binär – und gewissermaßen auch ›inoffiziell‹ – zwischen öffentlicher Fassade und privatem Verhalten zu unterscheiden. Was in jedem Fall verloren geht, ist die *pluralistische* Anwendung von Privatheitspraktiken der Informationskontrolle auf *vielfach differenzierte* Sozialverhältnisse. Aus genau dieser Abwesenheit lassen sich Erkenntnisse gewinnen und vom nationalsozialistischen Totalitarismus auf die gesellschaftlichen Verhältnisse der Nachkriegsära übertragbar sind. Denn die Form, die informationelle Privatheit im Nationalsozialismus annimmt, entspricht der Art und Weise, in der Selbstentfaltung in dieser Konstellation mit aller Brutalität in die Identitätsfixierung der kollektiven Bewegung integriert wird. Die resultierende Form ist eine, die nicht auf plural-differenzierter Verhältnisse, sondern bloß entlang von Innen/Außen-Unterscheidungen Anwendung finden kann. In dem Moment, in dem die gewaltsame Gleichschaltung pluraler Differenzierung Platz macht, verliert auch die Informationskontrolle wieder ihre negative Form.

Wir haben es hier also gleichermaßen mit Kontinuität und Unterschieden zu tun. Ersteres, sofern Informationskontrolle im Nationalsozialismus nicht einfach von der Bildfläche verschwindet, zweiteres dahingehend, dass sich die unterscheidbare Form, die Privatheit hier annimmt, dem pathologischen Verhältnis zwischen kollektiver Identitätsfixierung und kollektiver Selbstentfaltung verdankt. Vergesellschaftung gehorcht im nationalsozialistischen Totalitarismus der Logik der »totalen Institutionen«, und diese sind bekanntlich v.a. dadurch charakterisiert, dass in ihnen die (auch) informationellen Schranken, die in der plural differenzierten Gesellschaft etwa zwischen Privatwohnung, Freizeit

und Arbeitsort errichtet werden, aufgehoben sind (Goffman 1972: 17). Wenn auch das totalitäre Regime nicht unbedingt die sozialen und physischen Begrenzungen zwischen diesen Bereichen gänzlich und in jeder Hinsicht einebnet, so wirkt es doch im Zuge der Gleichschaltung grundsätzlich in Richtung einer Entschränkung von Sozialbereichen. Genau darin unterscheidet sich die totalitär-gleichgeschaltete Situation der Moderne von moderner Pluralität: »In totalen Institutionen sind die Lebensbereiche vermischt, so daß das Verhalten eines Insassen auf einem Schauplatz seines Handelns ihm vom Personal in Form von Kritik und Überprüfung seines Verhaltens in einem anderen Kontext vorgeworfen werden kann.« (ebd.: 44)

Das Pathologische der totalitären Situation, so können wir im Umkehrschluss folgern, besteht mithin in der forcierten Aufhebung pluraler Differenzierung sowie im darin liegenden Rollenverlust (ebd.: 25). So wie Anstaltsinsassen letztlich bloß die Insassenrolle vom inneren Exil trennen können, bleibt den *bystanders* bloß der Unterschied zwischen »public face« und »private behaviour.« Zur Problematik der normativen Diskrepanz zwischen beidem gesellt sich Goffman zufolge das (auch von Fulbrook oben angesprochene) Problem einer extremen Einschränkung des Ausdrucksverhaltens in der totalitären Situation: »Zu den äußeren Zeichen der Selbstbestimmung gehört ein gewisser Spielraum selbst gewählten Ausdrucksverhaltens (...). In den Konzentrationslagern ist der Verlust der Selbstbestimmung offenbar ritualisiert worden« (ebd.: 50). Die Einschränkung des Ausdrucksverhaltens kann vor diesem Hintergrund als Symptom einer Ordnung verstanden werden, die das Problem der Vermittlung der beiden widersprüchlichen Strukturmerkmale des 20. Jahrhunderts, Identitätsfixierung und Selbstentfaltung, dahingehend ›löst‹, dass Selbstentfaltung in kollektiver Identitätsfixierung aufgelöst wird.

Die Analyse der ins barbarische Extrem getriebenen *Organisierten Moderne*, wie sie in den totalitären Regimen in die erschreckende Tat umgesetzt worden ist, gibt also auch hier wieder Aufschluss über die Vergesellschaftungs- und Subjektivierungslogik unter den weniger extremen Bedingungen der Nachkriegsgesellschaft. In dieser ist der Umgang mit den normativen Widersprüchen zwischen den sozialen Gruppierungen, Kontexten und Organisationen, die die Akteure im Zuge der auf Selbstentfaltung abstellenden Subjektivierungsbemühungen durchlaufen, von zentraler Bedeutung. Diesen Widerspruch zu ›vermitteln‹, meint einerseits den jeweiligen normativen Identitätsfixierungen gerecht werden zu können, ohne deshalb andererseits von der jeweiligen Fixierung normativ ›festgehalten‹ zu werden. Beispielhaft: Nur wenn die Rollenperformance der kompromisslosen Vorstandsvorsitzenden nicht von der Rollenperformance als einfühlsame Familienmutter durchschossen wird, kann von erfolgreicher Vermittlung die Rede sein, denn nur dann wird

der Akteur nicht von der einen Normativität festgehalten, wenn er in der anderen Rolle agiert. Nur so wird situative Rollenverwirrung vermieden und nur so wird biographisches Fortkommen (Selbstentfaltung) trotz sozialer ›Regelbefolgung‹ (Identitätsfixierung) bei relativ großer Regeldiskrepanz möglich. Genau auf diese Weise artikuliert sich das Grundproblem des Vergesellschaftungswiderspruchs des 20. Jahrhunderts im Rahmen der Subjektivierungspraktiken (sofern es nicht totalitär mitsamt der vielen verworfenen Menschenleben beseitigt wird).

Wie aber lässt sich dem Problem beikommen? In den 1950er Jahren scheint es eine ausgemachte Sache zu sein, dass moderne Nachkriegsgesellschaften »regionalisierte« Strukturen aufweisen, dass sie sich in sachlich und sozial bestimmte Orte unterteilt finden, die materiell insituierete Wahrnehmungsschranken aufweisen (Goffman 2003: 99; vgl. auch ebd.: 217). »Regionen« sind alltagspraktischer Ausdruck der pluralen Differenzierung des Sozialen; sie treten zumindest in der europäischen und US-amerikanischen Sozialgeschichte gemeinsam mit Vergesellschaftungsmechanismen auf, die von einer Erhöhung der Reichweite verknüpfter Praktiken und Handlungsketten geprägt sind (Giddens 1995: 171 ff.). Wie wir oben sehen konnten, agieren die Akteure unter den Bedingungen des 20. Jahrhunderts regelmäßig in vergleichsweise abstrakten Strukturen, im Rahmen mehr oder weniger großer Organisationen, in der Sukzession mehr oder weniger klar definierter Gruppen usw., wobei trotz der normativen Verhaltensanforderungen, die diese stellen, in Bezug auf die konkreten Gegenüber – Interaktionspartner:innen, Gruppen, Organisationen – häufig nur bedingt auf den ersten Blick ersichtliche Verhaltensspielregeln verfügbar sind. Welches Verhalten angemessen ist, wird in dem Moment klar, in dem bekannt ist, um wen oder was (welche Rolle) es sich beim Gegenüber handelt.

Sofern diese Konstellation die soziale Grundsituation der Nachkriegsära darstellt, sind Vergesellschaftungsprozesse in dieser Zeit strukturell von einem »Informationsspiel« (Goffman 2003: 12) gekennzeichnet:

»Wenn ein Einzelner mit anderen zusammentrifft, versuchen diese gewöhnlich, Informationen über ihn zu erhalten oder Informationen, die sie bereits besitzen, ins Spiel zu bringen. Sie werden sich für seinen allgemeinen sozialen und wirtschaftlichen Status, sein Bild von sich selbst, seine Einstellung zu ihnen, seine Fähigkeit, seine Glaubwürdigkeit und dergleichen interessieren. Wenn es auch so scheint, als würden einige dieser Informationen um ihrer selbst willen gesucht, so stehen doch im allgemeinen praktische Gründe dahinter. Informationen über den Einzelnen tragen dazu bei, die Situation zu definieren, so daß die anderen im voraus ermitteln, was er von ihnen erwarten wird und was sie von ihm erwarten können. Durch diese Informationen wissen die anderen, wie sie sich verhalten müssen, um beim Einzelnen die gewünschte Reaktion hervorzurufen.« (ebd.: 5)

Das »Informationsspiel« bezieht sich folglich auf eine gesellschaftliche Situation, die einerseits zwar von relativ fixen Verhaltensnormen strukturiert wird – genau dies artikuliert sich im Streben nach *Situationsdefinitionen*, im Herantragen von apriorischen *Erwartungen* an die Situation sowie im Wissen der Akteure darum, »wie sie sich verhalten müssen«; und in der andererseits nicht immer ohne weiteres klar ist, welcher gesellschaftlichen »Region« der jeweils aktuelle Interaktionskontext gerade angehört, welche normative Erwartungen folglich zu erfüllen sind. Ist dies einmal bekannt, so lässt sich die Unklarheit der Erwartungen, die sich an Verhalten richten, durch die Reproduktion sozial erzeugter und mehr oder weniger verbindlicher Verhaltensmuster – durch das Ergreifen von *Rollen* (Goffman 2003: 18) – abmildern:

»Wenn wir soziale Rolle als die Ausübung von Rechten und Pflichten definieren, die mit einem bestimmten Status verknüpft sind, dann können wir sagen, daß eine soziale Rolle eine oder mehrere Teilrollen umfaßt und daß jede dieser verschiedenen Rollen von dem Darsteller bei einer Reihe von Gelegenheiten vor gleichartigem Publikum oder vor dem gleichen Publikum dargestellt werden kann.« (ebd.)

Rollen sind folglich an Interaktionskontexte gebunden (vgl. auch ebd.: 27), und in ihnen kommen die kollektiven, d.h. die organisationellen und gruppenmäßigen Identitätsfixierungen der *Organisierten Moderne* zum Tragen, die weiter oben herausgearbeitet worden sind. Der jeweilige Akteur stellt sich in Abhängigkeit vom jeweiligen Kontext erwartungsgemäß dar, »weil die Traditionen seiner Gruppe oder seines sozialen Ranges diese Art der Selbstdarstellung vorschreiben«, und um auf dieser Basis dann »Akzeptierung oder Zustimmung« zu erlangen (ebd.: 10). Gleichzeitig dient die Rollenübernahme aber auch der sozialen Reproduktion, sofern durch die Anpassung an die kollektiven Erwartungen soziale »Werte« erneuert werden (ebd.: 35–36).

Normativ geboten ist in der *Organisierten Moderne* der Nachkriegszeit somit »[e]ine gewisse Reglementierung des Geistes (...), so daß man sich darauf verlassen kann, daß wir jederzeit eine vollständig homogene Darstellung bieten«, wobei klar ist, »daß der Sozialisierungsprozeß nicht nur verwandelt; er fixiert auch« (ebd.: 53). Techniken, die das Strukturmerkmal der Identitätsfixierung in der *Organisierten Moderne* praktisch zu realisieren erlauben, erweisen sich dabei als »Vorsichtsmaßregeln, um den Menschen in dem einzusperrn, was er ist. Als ob wir in der fortwährenden Angst lebten, daß er aus ihm entwischt, daß er plötzlich aus seiner Stellung herauskommt oder sie umgeht.« (ebd.: 71)

Wenn es stimmt, dass einerseits die Voraussetzung dafür, eine »bestimmte Art von Person zu sein« darin besteht, »die Regeln für Verhalten und Erscheinung einzuhalten, die eine bestimmte soziale Gruppe mit diesen Attributen verbindet« (ebd.: 69–70), andererseits aber unter plural

differenzierten Bedingungen jeder Akteur einer Vielzahl solcher kollektiven Verbindlichkeiten nachzukommen hat (ebd.: 33–34), und darüber hinaus erwartet wird, dass beim Verfolgen einer Laufbahntrajektorie unterschiedliche Kontexte durchwandert werden, dann entstehen dadurch mit hoher Wahrscheinlichkeit normative Verhaltensdiskrepanzen.¹³² Einen praktischen Umgang mit diesen Diskrepanzen erlaubt die Technik der »Segregation von Publika«, (im englischen Original) *audience segregation* genannt. *Diese Technik bildet den Kern der Privatheitspraktik der individuellen Informationskontrolle*. Sie kann als Reaktion darauf gelten, dass

»das Publikum seinerseits häufig an[nimmt], die projizierte Rolle umfasse die ganze Person des Darstellers (...). Als Auswirkung der Verpflichtung auf die Rolle, die man gerade spielt, und zugleich als ihre Ursache tritt eine ›Segregation‹ des Publikums auf; durch diese kann der Darsteller einigermaßen sicher sein, daß diejenigen, vor denen er eine seiner Rollen spielt, nicht die gleichen sind, vor denen er in anderer Umgebung eine andere Rolle spielt« (ebd.: 46).

Die Trennung der Publika dient also dem »Schutz der hervorgerufenen Eindrücke« (ebd.). Sie wird vorgenommen, um bestimmte Informationen nur bestimmten Adressat:innen zugänglich zu machen – um also zu gewährleisten, dass Informationen in bestimmten Kontexten verbleiben und nicht darüber hinaus zugänglich werden: »Der Darsteller kann dieses Problem dadurch lösen, daß er seine Zuschauer so trennt, daß diejenigen, die ihn in der einen Rolle sehen, nicht die gleichen sind, wie die, die ihn in einer anderen sehen.« (ebd.: 126)

Sofern in der *Organisierten Moderne* »zum sozialen Aufstieg angemessene Selbstdarstellungen gehören, und (...) die Bemühungen, aufzusteigen, wie die Anstrengungen, nicht abzustiegen, sich in den Opfern, die zur Aufrechterhaltung der Fassade gebracht werden, manifestieren« (ebd.: 36), folgt daraus, dass *audience segregation* als Kern der Informationskontrolle des Individuums zentrale Relevanz bei der Vermittlung von normierenden Identitätsfixierungen und laufbahnmäßiger Selbstentfaltung zukommt. Dass Subjektivierung unter solchen Bedingungen im Karrieremodus erfolgt, ist dabei immer schon mitgedacht:

132 Goffman deutet dies an, wenn er darlegt, dass »Ensemblemitglieder« der kollektiven Darstellung einer *performance* in der Lage sind, mit unterschiedlich starken Bindungen an die Darstellung zu agieren. Mitunter ist dann »die Vorstellung (...) von der Art, daß die Ensemblemitglieder davon Abstand gewinnen können, soviel Abstand, daß sie gleichzeitig andere Darstellungen spielen oder sich vorstellen können, solche, die andere Realitäten beweisen. Ob die Darsteller nun glauben, ihr Angebot stelle die ‚realste‘ Realität dar, oder ob sie das nicht tun, insgesamt geben sie mannigfachen Versionen der Realität Ausdruck, von denen eine jede mit den anderen unvereinbar ist.« (Goffman 2003: 188)

»Es dürfte auch klar sein, daß es sich für den Darsteller empfiehlt, auch Personen aus dem Publikum auszuschließen, die ihn vor längerer Zeit in einer anderen und der jetzigen, widersprechenden Rolle gesehen haben. Personen, die in ihrer gesellschaftlichen Stellung auf- oder abgestiegen sind, erreichen dies im großen Stil, indem sie ihren Geburtsort verlassen.« (ebd.: 126)

Spätestens an dieser Stelle wird deutlich, dass das Bild, welches die hier referierte Theorie der *Presentation of Self in Everyday Life* von Vergesellschaftung zeichnet, deutlich dem des Whyteschen Gesellschaftsbildes entspricht, wie es sich im *Organization Man* artikuliert. Das Selbst erscheint hier als Trägerin multipler Rollen, Normierungen, Zuordnungen und sozialen Verpflichtungen, das »Selbst ist ein Produkt aller dieser Konstellationen.« (ebd.: 231) Es bildet sich sowohl situativ (alltäglich) wie auch biographisch (lebenslaufbezogen) im Rahmen des Durchgangs durch immer wieder wechselnde soziale Kontexte, welche ihrerseits unterschiedliche Organisationsgrade und Machtbefugnisse aufweisen. Die *Presentation of Self in Everyday Life* ist mit anderen Problemlagen verknüpft und zeitigt Konsequenzen verschiedenen Ausmaßes, je nachdem, ob sie gegenüber dem Freundeskreis, der Nachbarschaft, dem Sportverein, einer Behörde, dem Arbeitgeber oder der Marketingindustrie vollzogen wird. Auch wenn Goffman selbst diese Unterschiede unzureichend thematisiert, erweist sich das von ihm entfaltete Modell dennoch als *strukturell skalierbar*, und eignet sich eben deshalb so gut als Denkschablone seiner Zeit.¹³³

Die von Goffman als Alltagspraxis der *Organisierten Moderne* herausgestellte Informationskontrolle beginnt spätestens in den 1960er Jahren, den regulatorischen Privatheits- und Datenschutzdiskurs direkt zu beeinflussen (vgl. Pohle 2016: 21; 96; 152; 186 usw.). Im US-amerikanischen Kontext ist es v.a. der Rechtswissenschaftler Alan Westin, der 1967 das (trotz einiger Schwächen) schrittmachende und zum Klassiker avancierte *Privacy and Freedom* veröffentlicht, mit dem er unter

133 Pohle kehrt in seiner Rekonstruktion der »Geschichte des Datenschutzes« wiederholt einen scheinbaren ›Individualismus‹ der Goffmanschen Rollentheorie heraus, um diesen gegen »die strukturalistische Interpretation« der Rollentheorie bei Luhmann abzusetzen (Pohle 2016: 96; mit »strukturalistisch« ist hier wohl nicht das strukturalistische Denken im engeren Sinne gemeint, sondern der Strukturfunktionalismus insbesondere Luhmanns). Der Vorwurf einer allzu situativen Mikro-Perspektive Goffmans ist vermutlich nicht ganz unbegründet, lässt sich aber praxistheoretisch entschärfen. Für den hiesigen Zusammenhang wäre Goffman dann so zu lesen, dass sich in seinen Interaktionsanalysen gesellschaftliche Strukturierungsweisen artikulieren – Informationskontrolle wächst aus diesen heraus. Zwischen Organisationen und tendenziell gleichmächtigen Anderen wäre dann in der Tat stärker zu unterscheiden, als Goffman dies tut, eine strukturfunktionalistische Perspektive muss deshalb jedoch nicht unbedingt eingenommen werden.

dem Eindruck der verstärkten Nutzung von Datenbanken durch staatliche und ökonomische Organisationen eine aus liberal-demokratischer Perspektive entwickelte, normative Begründung für informationelle Privatheitsgarantien zu etablieren sucht: »As the late 1960's arrived, it was clear that American society had developed a deep concern over the preservation of privacy under the new pressures from surveillance technology.« (Westin 1967: 3) Bereits vorher hatte Westin sich in Artikeln für die *Columbia Law Review* mit dem Problemfeld auseinandergesetzt (Westin 1966a; 1966b)¹³⁴, und dabei ausdrücklich auf Goffmans *The Presentation of Self in Everyday Life* sowie *On the Characteristics of Total Institutions* verwiesen (Westin 1966a: 1022; 104; 1026 usw.). Westins dann in *Privacy and Freedom* vorgelegte Definition mutet stark Goffman-inspiriert an und wird in mehr oder weniger jeder Abhandlung zur Thematik zitiert:

»Privacy is the claim of individuals, groups or institutions to determine for themselves when, how, and to what extent information about them is communicated to others. Viewed in terms of the relation of the individual to social participation, privacy is the voluntary and temporary withdrawal of a person from the general society through physical or psychological means, either in a state of solitude or small-group intimacy or, when among larger groups, in a condition of anonymity or reserve. The individual's desire for privacy is never absolute, since participation in society is an equally powerful desire. Thus each individual is continually engaged in a personal adjustment process in which he balances the desire for privacy with the desire for disclosure and communication for himself.« (Westin 1967: 7)

Wie hier zu sehen, wird die eigentlich auf individuelle Informationskontrolle abstellende Privatheitsdefinition noch deutlich von Sphären-Konzeptionen überlagert (»withdrawal (...) from the general society«, der uns wohlbekannte bürgerliche Rückzug aus Gesellschaft).¹³⁵ Zudem scheint Westin zunächst (ein Bedürfnis nach) Privatheit am Individuum zu modellieren und diese Theoriegrundlage dann auf Gruppen und Institutionen hin zu erweitern.¹³⁶ Folgerichtig behauptet er dann ein Spannungsverhältnis

134 Ich verdanke auch den Hinweis auf diese beiden Texte von Westin der Dissertation von Pohle (2016).

135 Noch seltsamer ist, dass Westin den vorhergehenden Arbeiten und trotz Goffman-Referenzierung Privatheit noch ausschließlich mit Sphären-Metaphorik behandelt (vgl. Westin 1966a: 1022–1023).

136 Zwar berücksichtigt er beschränkte und geschützte Kommunikation (»limited and protected communication«), also eine soziale Operation, gibt diese zunächst jedoch als Funktion individueller Privatheit an (Westin 1967: 37). Weiter bestimmt er Funktionen ›organisationeller‹ Privatheit, seine Typologie sieht jedoch ausschließlich individualistische Formen vor. Vergleichbare systematische Schwächen finden sich an verschiedenen Stellen des Buches. Bspw.

nis zwischen Privatheit und Sozialität, was insbesondere bei Betrachtung der Westinschen »four basic states of individual privacy« in den Blick kommt. Anhand dieser konstruiert er eine Privatheitstypologie, die von einem Zustand »perfekter« Privatheit ausgeht, um daraufhin im Durchgang durch die verschiedenen Privatheitstypen immer mehr abzunehmen:

- *solitude*: »here the individual is separated from the group and freed from observation of other persons.« (ebd.: 31) Auf Einsamkeit als Zustand »perfekter Privatheit«¹³⁷ folgt:
- *intimacy*: »the individual is acting as part of a small unit that claims and is allowed to exercise corporate seclusion so that it may achieve a close, relaxed and frank relationship between two or more individuals.« (ebd.)
- *anonymity*: »when the individual is in public places or performing public acts but still seeks, and finds, freedom from identification and surveillance.« (ebd.); und schließlich:
- *reserve*: »creation of a psychological barrier against unwanted intrusion (...) when the individual's need to limit communication about himself is protected by the willing discretion of those surrounding him.« (ebd. 32)

Es ist daher wohl fair zu sagen, Westin habe sein Modell am Vorbild des Individuums entwickelt (Margulis 2003) und dann auf überindividuelle Konstellationen (Gruppen, Organisationen) lediglich ausgeweitet, weshalb Privatheit schließlich, jedenfalls in ihrer Grundform, nicht mehr als soziale Situation erscheint (Steeves 2009). Dieser Umstand befindet sich in Widerspruch zu Westins an Goffmanscher Rollentheorie geschulten Beobachtung, dass

»[o]n any given day, a man may move through the roles of stern father, loving husband, car pool comedian, skilled lathe operator, union steward, water cooler flirt, and American Legion committee chairman – all psychologically different roles he adopts as he moves from scene to scene on the stage. Like actors on the dramatic stage, Goffman has shown, individuals

bestimmt Westin Privatheit zunächst als Informationskontrolle, kommt dann jedoch auf das Bedürfnis nach Privatheit auch bei Tieren zu sprechen, um den Nachweis zu führen, dass Privatheit nicht nur eine anthropologische, sondern gar eine zoologische Konstante darstelle. Demzufolge hätten »animals (...) minimum needs for private space.« (ebd.: 9) Sofern nur Information, nicht aber Raum in Westins Privatheitsdefinition vorkommt, verliert das zoologische Argument weitgehend an Plausibilität. Trotz alledem kommt Westin das Verdienst zu, die informationelle Dimension privatheitstheoretisch vergleichsweise früh in Rechnung gestellt zu haben.

137 »...solitude is the most complete state of privacy that individuals can achieve.« (Westin 1967: 31)

can sustain roles only for reasonable periods of time, and no individual can play indefinitely, without relief, the variety of roles life demands. There have to be moments ›off stage‹ when the individual can be ›himself‹: tender, angry, irritable, lustful, or dream-filled. This may come in solitude; in the intimacy of family, peers, or woman-to-woman and man-to-man relaxation; in the anonymity of park or street; or in a state of reserve while in a group. Privacy in this aspect gives individuals, from workers to presidents, a chance to lay their masks aside for rest. To be ›on‹ always would destroy the human organism.« (Westin 1966a: 1024–1025)

In Überlegungen dieser Art artikuliert sich das nach und nach vom praktischen ins diskursive Bewusstsein einsickernde Privatheitsverständnis, das im 20. Jahrhundert schließlich dominant wird, und tritt seinen Marsch in den Datenschutzdiskurs an: Individuen bewegen sich tagtäglich durch plural differenzierte und widersprüchlich normierte *Soziale Welten*. Die in der jeweiligen *Sozialen Welt* vorgenommene Identitätsfixierung steht potentiell in Widerspruch zu den vielen anderen Welten der Laufbahn-Trajektorie bzw. zu den von diesen erwarteten Identitätsfixierungen. Da die Individuen im Rahmen ihrer Selbstentfaltungsbemühungen auf die Bewegung durch die Welten dennoch nicht verzichten können, greifen sie auf *audience segregation*, und damit auf Informationskontrolle zurück. Es ist diese im Laufe des Jahrhunderts heranwachsende Alltagspraxis, die schließlich in dem Moment herangezogen, explizit gemacht und idealtypisch formalisiert wird, in dem eine neuartige Öffentlichkeitsform bereits begonnen hat, sie zu unterlaufen.

Das Gesagte gilt keineswegs nur für den US-amerikanischen Kontext, lässt sich doch eine direkte Linie von Westin zum bundesdeutschen Datenschutzdiskurs der 1970er Jahre ziehen. Ulrich Seidel, ein Datenschützer der ersten Stunde, »gilt mit seiner Arbeit als ›Erfinder‹ des informationellen Selbstbestimmungsrechts, das er (...) als ›Selbstbestimmungsrecht, Informationen vorzuenthalten oder mitzuteilen‹ bezeichnet, und das offensichtlich eine Übernahme der privacy-Definition Alan Westins darstellt.« (Pohle 2016: 34) Nicht nur Seidel, sondern die bundesdeutsche Datenschutzdebatte der 1970er Jahre insgesamt, bezieht sich immer wieder mehr oder weniger ausdrücklich auf Westin (ebd.: 35–40; 72; 88): das gilt sowohl für Gesetzesinitiativen,¹³⁸ als auch für zentrale Figuren, wie etwa Ernst Benda, der 1983 als Präsident des Bundesver-

138 »Im Dezember 1971 brachte die Interparlamentarische Arbeitsgemeinschaft einen Gesetzentwurf zu einem Bundesdatenschutzgesetz (...) in den Deutschen Bundestag ein, nachdem sie schon im Januar 1970 einen Entwurf für ein Datenüberwachungsgesetz vorgelegt hatte.« (Pohle 2016: 37) In Fußnote 242 auf derselben Seite heißt es dann zu den Autor:innen des Gesetzes: »Die Autorinnen stützen sich dabei auf Ausführungen sowohl in der amerikanischen Debatte – Hearings (89th/2nd (1966), 90th (1967/68)), Westins ›Privacy and Freedom‹« (ebd.).

fassungsgerichtes das »Volkszählungsurteil« mitzuverantworten haben wird, und der von Westins Arbeit nachweislich beeinflusst wird (ebd.: 61). Auch eine schon frühe Formulierung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, wie sie Otto Mallmann 1976 in seiner Dissertationsschrift vornimmt, nimmt Anleihen bei Westin:

»Mallmanns Formulierung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung als ›Recht, über die Abgabe von Individualinformationen selbst bestimmen zu können und zwar hauptsächlich im Hinblick auf den Inhalt der abgegebenen Individualinformation und den Empfänger‹ entspricht dabei fast wörtlich Westins Definition von privacy« (ebd.: 96)

Der transatlantische Privatheitsdialog schlägt sich schließlich 1983 mit einiger Deutlichkeit in der Formulierung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung als »Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen«, nieder (BVerfG 1983: 1). Die noch von Goffman als Bestandteil der in der *Organisierten Moderne* alltäglich vollzogenen Praktiken identifizierte individuelle Informationskontrolle wird auf diese Weise als jene Privatheitstechnik formalisiert, die einen Umgang mit den Widersprüchen der plural-differenzierten Vergesellschaftungsformationen des 20. Jahrhunderts erlaubt – mithin eine Vermittlung von Identitätsfixierung und Selbstentfaltung. Die immer wieder zitierten Passagen aus dem Urteil bringen genau dies auf den Punkt: Jeder Bürger¹³⁹ müsse wissen, »welche ihn betreffende Informationen in bestimmten Bereichen seiner sozialen Umwelt bekannt sind«, womit auf die Kontextzugehörigkeit von Informationen in sozial-differenzierten Verhältnissen abgehoben wird; sei dies nicht gegeben, könne er »in seiner Freiheit wesentlich gehemmt werden, aus eigener Selbstbestimmung zu planen«, womit auf das Moment der Selbstentfaltung verwiesen wird, da doch »die individuellen Entfaltungschancen des Einzelnen auf dem Spiel stehen«; sollen diese unberührt bleiben, müssten die Bürger:innen »wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß« (BVerfG 1983: 33) usw. Ohne Informationskontrolle wird Selbstentfaltung-trotz-Identitätsfixierung schlechterdings unmöglich sein – indem sich das Urteil diese Sicht zu eigen macht, wird »informationelle Selbstbestimmung (...) ein Plagiat der privacy-Konzeption Westins« (Pohle 2016: 275), oder eben einfach eine normative, mithin juristische Formalisierung der von Goffman identifizierten Privatheitstechnik der individuellen Informationskontrolle.¹⁴⁰

Dafür, dass das Konstrukt der informationellen Selbstbestimmung in den Jahren nach der Urteilsverkündung auch vom Datenschutzdiskurs

139 Ich verwende hier die männlichen Formen, weil dies auch im Urteil so getan wird.

140 Während Pohle mit Plagierungs-, Betrugs- und Ideenklauvorwürfen nicht eben sparsam umgeht, sind die vielen Wiederholungen und Redundanzen,

selbst immer stärker an das Individuum zurückgebunden wird, lassen sich neben zeitgeschichtlich-politischen Gründen (Verteidigung des Urteilspruchs gegen »Angriffe vor allem aus dem Sicherheitslager, aber auch aus der Wirtschaft«; ebd.: 145) auch gesellschaftsstrukturelle angeben.¹⁴¹ Denn wie oben gezeigt wurde, bewegt sich Subjektivierung als Teil der strukturellen Vergesellschaftungslogik des 20. Jahrhunderts nicht nur zwischen den widersprüchlichen Polen der Identitätsfixierung und Selbstentfaltung, sondern kippt vom Totalitarismus über die Nachkriegsgesellschaft bis zur individualistischen »Freisetzung« gegen Jahrhundertende von einer (Über-)Betonung des Identitätsfixierungspols in eine (Über-)Betonung des Selbstentfaltungspols um. Hier lässt sich eine strukturelle Wahlverwandtschaft zwischen der zunehmend individualistischen Lesart des Konzeptes der individuellen Informationskontrolle einerseits, und der gesellschaftsstrukturellen »Freisetzung« der Individuen, wie sie sich im Zuge der *Reflexiven Moderne* ereignet, andererseits vermuten – Ulrich Beck (1986: 20) dokumentiert ja seine Beobachtung der Freisetzung im Buch *Risikogesellschaft* 1986, und damit nur drei Jahre nach dem Volkszählungsurteilsspruch.

Die obigen Ausführungen visuell komprimierend, kann die dominante informationelle Privatheitspraxis des 20. Jahrhunderts somit wie folgt dargestellt werden:

die im Datenschutz- und Privatheitsdiskurs auftauchen und von ihm minutiös katalogisiert werden, sowohl archäologisch als auch genealogisch kaum verwunderlich. Dass bestimmte Diskursfiguren auftauchen, sich vervielfältigen und verdichten, Karriere machen, wieder verschwinden usw. ist wohl eher die Regel, als die Ausnahme, und soziologisch sind hierbei v.a. die strukturellen Gründe für solche Karrieren oder ihr Ende interessant. Aus dem Gesagten folgt, dass sich »informationelle Selbstbestimmung« ebenso gut auf Westin, wie auch auf Goffman zurückführen ließe. Letzterer notiert im Kapitel »Informationskontrolle und Identität« seines Buches *Stigma* zu diskreditierbaren Personen in sozialen Situationen bekanntlich folgendes: »Das entscheidende Problem ist nicht, mit der Spannung, die während sozialer Kontakte erzeugt wird, fertig zu werden, sondern eher dies, die Information über ihren Fehler zu steuern. Eröffnen oder nicht eröffnen; sagen oder nicht sagen; rauslassen oder nicht rauslassen; lügen oder nicht lügen; und in jedem Fall, wem, wie, wann und wo.« (Goffman 1975: 56) Wie einmal mehr deutlich wird, kann die Suche nach Ursprüngen als müßig gelten...

141 Vincent (2016: 116) stellt ebenfalls eine zunehmende »association between information privacy and individualism« fest, und führt diese auf die Schwächung der Familie als Reputationsgarant, auf den Einsatz des Individualismus als Ideologie im Kalten Krieg sowie auf angeblich hysterische Überreaktionen auf überzogene Vorstellungen der Möglichkeiten datenbasierter Informationsgewinnung durch Computer und Digitalisierung zurück (ebd.: 116–117). Seine auf bloß zwei Seiten *en passant* hingeworfenen, essayistischen Erklärungsversuche vermögen allerdings nicht recht zu überzeugen.

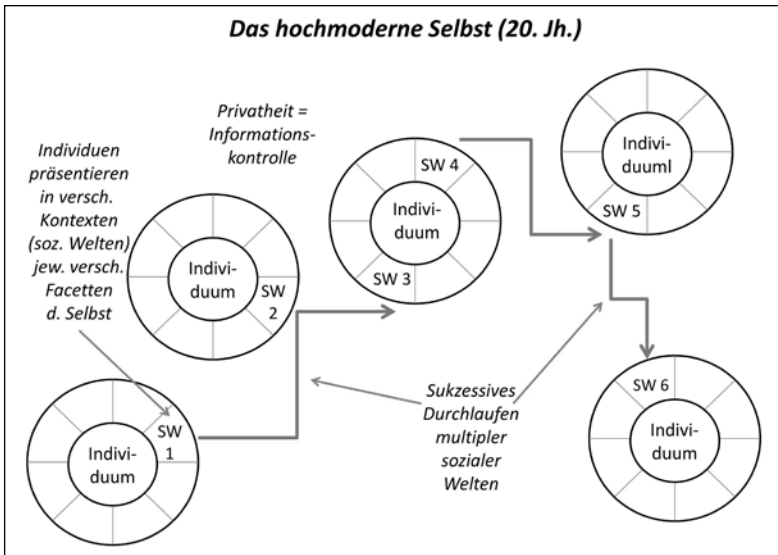


Abb. 10: Informationelle Selbstbestimmung. Die hochmoderne Privatheit der individuellen Informationskontrolle. Als Projekt-Selbste angerufen, sind die Akteure im 20. Jahrhundert mit der Anforderung konfrontiert, trotz kollektiver Identitätsfixierungen durch Gruppen und Organisationen Laufbahn-basierte Selbstentfaltungsbioographien zu praktizieren, in deren Rahmen ein Durchgang durch verschiedene, normativ widersprüchliche Soziale Welten erfolgt. Informationelle Privatheit wird in der fraglichen Problemkonstellation vordringlich als individuelle Informationskontrolle praktiziert: Jeder der durchlaufenen Sozialen Welten wird nur solche Information zugänglich gemacht, welche mit der jeweiligen Identitätsfixierung kompatibel ist. Die Publika der verschiedenen Sozialen Welten werden per audience segregation voneinander abgeschirmt. So können die normativ widersprüchlichen Identitätsfixierungen mit der karrieremäßigen Bewegung des Selbst vermittelt werden.

Individuelle Informationskontrolle behauptet nach der Urteilsverkündung noch eine ganze Weile ihre Dominanz als maßgebliche Ausformung informationeller Privatheit.¹⁴² Beate Rössler, sowohl im deutschsprachigen wie auch im internationalen Privatheitsdiskurs eine der einflussreichsten Theoretikerinnen, stellt etwa noch 2001 in ihrer grundlegenden Schrift *Der Wert des Privaten* Privatheit als die Summe der

142 Vincent ist der Auffassung, dass »[w]hat came to be termed ‚informational self-determination‘ became the basis of a new wave of legislation across the developed world.« (Vincent 2016: 128) Man kann sich allerdings fragen, inwieweit tatsächlich genau dieses Konzept im engeren Sinne als Grundlage der verschiedenen Gesetzgebungen fungiert hat, die er daraufhin anführt. Die Klärung dieser Frage muss hier offen bleiben.

»Möglichkeiten, Kontrolle über den Zugang auszuüben« dar (Rössler 2001: 25) – namentlich über den Zugang zu drei unterscheidbaren Dimensionen:

- *Dezisionale* Privatheit meint die Kontrolle des Zugangs zu den privaten Entscheidungen einer Person hinsichtlich ihres Lebensstils und Verhaltens, ihrer Handlungen, Ziele, Projekte und Lebensweise (ebd.: 144), meint also »vor unerwünschtem Zutritt im Sinne von unerwünschtem Hineinreden, vor Fremdbestimmung bei Entscheidungen und Handlungen geschützt zu sein« (ebd.: 25). Im Sinne der obigen Rekonstruktion geht es hier um Selbstentfaltung als solche.
- *Informationelle* Privatheit meint eine Situation, in der »Personen den Anspruch haben, vor unerwünschtem Zugang im Sinne eines Eingriffs in persönliche Daten über sich geschützt zu werden, also vor dem Zugang zu Informationen über sie« (ebd.: 25). Entsprechend geht es darum, »den ›Zugang‹ zur eigenen Person kontrollieren zu können« (ebd.: 201). Offenkundig lässt sich dieser Aspekt in unserem Rahmen auf den Begriff der Informationskontrolle bringen. Und der Vollständigkeit halber:
- *Lokale* Privatheit beschreibt »die Privatheit des Hauses, der Wohnung, des Zimmers (...) die Privatheit persönlicher Gegenstände, die jedenfalls auch die Privatheit der Räume mit konstituieren.« (ebd.: 255) Normativ geht es also darum, »vor dem Zutritt anderer in Räume oder Bereiche geschützt zu werden.« (ebd.: 25)

Liest man Rösslers Schriften als philosophische Idealisierung der dominanten Privatheitstechnik des 20. Jahrhunderts, dann ist Privatheit also bis zur Jahrtausendwende als *individuelle Kontrolle* des Zugangs zu Entscheidungen, Informationen und Räumen zu verstehen.¹⁴³ Denn auch wenn Rössler zugesteht, hinsichtlich der drei Bezugsdimensionen sei deren »Unterscheidung natürlich nicht trennscharf, sondern lässt Überlappungen zu« (Rössler 2010: 43), verteidigt sie zumindest die Annahme, die Perspektivierung von Privatheit auf diese drei Bezugsdimensionen hin sei »erschöpfend« (Rössler 2008: 282). Dass diese letztere

143 Als Resultat einer sehr einsichtsreichen Auseinandersetzung mit der feministischen Kritik an der liberalen Privatheitskonzeption (Rössler 2001: 41–82) verwirft Rössler die naturalisierende Gleichsetzung von Privatheit mit dem patriarchal beherrschten familialen Privatbereich als »weibliche Sphäre von Familie und Versorgung« (ebd.: 44). Das heißt nicht, dass Rössler nicht die familiale Lebenswelt berücksichtigen würde – sie tut dies unter der Überschrift der lokalen Privatheit – nur löst sie die Konzeption von ihren patriarchal-diskriminatorischen Vorzeichen (ebd.: 279–304).

Sichtweise in der vorliegenden Arbeit bestritten wird,¹⁴⁴ ist an dieser Stelle weniger entscheidend, als der Umstand, dass Rössler somit Privatheiten aller Art als Form der individuellen Kontrollausübung konzipiert. In gewisser Weise wirkt hier die auch vom Bundesverfassungsgericht gewissermaßen rechtlich verbrieft Dominanz der individuellen Informationskontrolle weiter, ist doch die begriffliche Nähe zwischen der Rösslerschen Sozialphilosophie und der juristischen Formalisierung unverkennbar. Denn mit Blick auf informationelle Privatheit, so Rössler, gehe es »[i]m Kern (...) darum, wer was wie über eine Person weiß, also um die Kontrolle von Informationen, die sie betreffen (...) in dem Sinn, dass sie in vielen Hinsichten in der Hand hat, in anderen Hinsichten zumindest abschätzen kann, was andere Personen jeweils über sie wissen« (Rössler 2001: 201). Es geht mit anderen Worten für die Akteure darum, »wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß« (BVerfG 1983: 33).

Das Subjekt, das in der Rösslerschen Privatheitstheorie zur Debatte steht, trägt die wesentlichen Züge eines reflexiven Projektes der Selbst-Konstitution in sozial differenzierten Verhältnissen. So wird zum einen kategorisch angenommen, dass »Reflexion auf das eigene Handeln und Leben bei autonomen Personen selbstverständlicher Teil dieses Handelns und Lebens« sei (Rössler 2001: 108; das gilt auch noch in jüngeren Veröffentlichungen, in denen der für Rössler zentrale Autonomiebegriff ausdrücklich an den des Projektes geknüpft wird, vgl. Rössler 2017: 45; 369). Zum anderen werden als normative Funktionen von Privatheit die Erholung vom gesellschaftlichen Rollenspiel, die Möglichkeit plural-differenzierte Lebensweisen zu führen sowie die Kontrolle der eigenen Selbstdarstellung bestimmt (Rössler 2008: 283–284). Offenkundig erweist sich Rössler hier als Hüterin der plural-differenzierten Gesellschaft, denn erst unter differenzierten Vorzeichen wird individuelle Informationskontrolle normativ »benötigt«, und in der Folge empirisch im Rahmen eines verzweigten gesellschaftlichen Normen- und Konventionensystems praktiziert (Rössler 2010: 50; vgl. zu Normen und Konventionen auch Rössler 2001: 212–214), so dass Personen bei der Ausübung verschiedener sozialer Rollen nicht durcheinander geraten oder überhaupt erst die Möglichkeit erhalten, verschiedenartige Lebensweisen zu

144 Wie weiter oben gezeigt wurde, lassen sich auch Formen institutioneller Privatheit (öffentliche Gewalt/private Lebenswelt, oder auch öffentliche Gewalt/Privatökonomie), zeitliche (oder genauer: raum-zeitliche) Dimensionen (»Dienst ist Dienst und Schnaps ist Schnaps«) und körperliche Privatheitsformen unterscheiden. Dass Rössler die letztere Form erwähnt, aber uneinheitlich einmal unter dezisionaler Privatheit (Rössler 2001: 159), und einmal unter der Rubrik der lokalen Privatheit verhandelt (ebd.: 270), zeigt, dass sie besser daran getan hätte, weitere Privatheitsformen von vornherein eigens zu unterscheiden.

entwickeln und unterschiedliche Selbstdarstellungen für unterschiedliche Publika zu entwerfen.

Dass Rössler bis in die 2000er Jahre hinein in erster Linie die individuellen Verfügungsmöglichkeiten betont, in jüngeren Veröffentlichungen dagegen die Schutzbedürftigkeit sozialer Beziehungen in den Vordergrund stellt (Rössler 2012), können wir dabei als Symptom für die Verschiebung der Vergesellschaftungsbedingungen verstehen. Zwar sei der Fokus aufs Individuum nach wie vor nicht falsch, »im Gegenteil: nicht nur war es historisch wichtig und richtig, diese individuellen Rechte als Ausgangspunkt zu nehmen; sondern es ist auch genau dieser Focus, der allein es ermöglicht, zentrale Aspekte der Bedeutung ebenso wie der Gefährdung des Privaten zu artikulieren« (ebd.: 102); jedoch sei die Privatheit verschiedener Beziehungstypen genauso schützenswert wie die des Individuums selbst: Der Schutz der familial-intimen Lebenswelt (Freunde, Familie, intime Beziehungen), professioneller Beziehungen sowie von Interaktionen mit Fremden. Damit wendet Rössler den Blick bis zu einem gewissen Grade vom Individuum ab, und der Gesellschaft zu. Begründet wird dies an anderer Stelle mit den geänderten Vorzeichen, die die digitalen Vernetzungstechnologien heraufbeschwören (Mokrossinska/Roessler 2015: 2).

Die durch die soziodigitale Vernetzung ausgelöste und von Rössler folgerichtig vollzogene Rejustierung der Privatheitstheorie wird in der vorliegenden Arbeit mitgetragen, nicht jedoch Rösslers Festhalten am hergebrachten Privatheitsverständnis und dessen enge Verknüpfung mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Rössler 2017: 292; 316). Stattdessen wird davon ausgegangen, dass individuelle Informationskontrolle als dominante Privatheitstechnik zum Zeitpunkt ihrer rechtlichen Formalisierung 1983 bereits im Zenit stand, dass also bereits Kräfte dabei waren, sich zu formieren, die früher oder später ein Unterlaufen dieser Privatheitstechnik ermöglichen würden. Bei diesen Kräften handelt es sich um die Öffentlichkeiten der elektronisch-vernetzten Informationsmedien, die sich bereits im Laufe des 20. Jahrhunderts gebildet hatten, und die einiges Drohpotential für die Stabilisierung der individuellen Informationskontrolle bereithielten. Sie lösten damit nicht nur den normativen Schwellenkonflikt aus, mit dessen Rekonstruktion das vorliegende Kapitel zum 20. Jahrhundert seinen Ausgang nahm, und in dessen Rahmen dann auf die im 20. Jahrhundert zur Dominanz gelangte Privatheitstechnik der individuellen Informationskontrolle als Lösungsressource zurückgegriffen wurde; sie deuteten auch schon an, dass sie geeignet sein könnten, über kurz oder lang Problemlagen heraufzubeschwören, denen mit dem Rückgriff auf die Ressource der individuellen Informationskontrolle nicht zu begegnen sein würde.

Die Formierung dieses Öffentlichkeistypus wird in nun folgenden, abschließenden Unterabschnitt dieses Teilkapitels rekonstruiert werden.

3.2.4.5 Die Öffentlichkeit der elektronisch-vernetzten Informationsmedien im 20. Jahrhundert als Einflussfaktor und Symptom: Zur Untergrabung der hochmodernen Privatheit

Auch die Privatheitstechnik der individuellen Informationskontrolle steht zum Zeitpunkt ihrer expliziten Formalisierung, wie sie im Zuge des »Volkszählungsurteils« vorgenommen wird, im Zenit und wird parallel zu ihrer Konsolidierung als dominante Form informationeller Privatheit bereits untergraben – genau deshalb kommt es ja überhaupt erst zu dem normativen Schwellenkonflikt, der in den Richterspruch des Bundesverfassungsgerichtes mündet. Was ich auf den folgenden Seiten darstellen möchte, ist die Art und Weise, in der eine auf elektronisch-vernetzte Informationsmedien gestützte Form von Öffentlichkeit die soziotechnischen Bedingungen, unter denen individuelle Informationskontrolle paradigmatisch werden konnte, bereits zu verschieben begonnen hatte. Die Bezeichnung »elektronisch-vernetzte Informationsmedien« ist dabei mit Bedacht gewählt, handelt es sich doch um ein zunächst aus den elektronischen Massen- (z.B. Fernsehen) und ›Individual-‹Medien (z.B. Telefon) gemeinsam mit Computerisierung herauswachsendes Medienensemble (›Informationssysteme‹, ›Telefernverarbeitungssysteme‹ etc.), das zwar im Spiegel der damaligen Problemdiskurse wesentliche Züge der heute voll durchdigitalisierten Vergesellschaftungslogik trägt; gleichwohl ist das, was wir aktuell als digital-vernetzte Verhältnisse erfahren, 1991 (zum sozialhistorischen und soziologischen Jahrhundertende also) noch vergleichsweise weit von einer praktischen Realisierung entfernt, die umfassend genug wäre, Alltagspraktiken so tiefgreifend zu prägen, wie sie es heute eben tut. Spätestens in den 1970er und 1980er Jahren werden Computerisierung und Digitalisierung als neuartige, paradigmatische Transformationsfaktoren von Vergesellschaftung durchdacht, jedoch geschieht dies in einem Denk- und Diskursrahmen, der noch deutlich von Vorstellungen der nationalstaatlich gerahmten *Organisierten Moderne* der Bonner Republik geprägt ist. Es handelt sich um eine *schon* computerisierte Öffentlichkeit – gleichzeitig jedoch um eine, die *noch nicht* dem Internet-, Smartphone und *Social Network*-Zeitalter angehört. Digitale Vernetzung und Datafizierung sind für diese Vergesellschaftungskonstellation noch in keiner Weise *paradigmatisch*. Was wir heute als digital-vernetzte Datafizierung erfahren, kann als Fortführung der Ära elektronisch-vernetzter Informationsmedien gelten, spielt aber für das 20. Jahrhundert schlicht noch keine Rolle.

Dies sei nicht zuletzt deshalb vorausgeschickt, weil es auf eine methodische Schwierigkeit verweist. Diese besteht darin, dass die aufeinander einwirkenden Transformationstrigger, die am Ende des 20. Jahrhunderts in Wechselwirkung treten, und jene, die für zeitgenössische Verhältnisse analytisch in Anschlag zu bringen sind, in hohem Maße

ineinanderfließen. Wo welcher Transformationsstrang beginnt und aufhört, welche Stränge sich wann aus welchen Gründen miteinander verbinden – über all das lassen sich, wenn überhaupt, dann nur bedingt eindeutige Aussagen treffen. So war etwa von »Digitalisierung« schon in den 1980er Jahren die Rede, sie wurde auch praktiziert – aber das, was der Begriff zu diesem Zeitpunkt in der Praxis bezeichnete, lässt sich soziologisch nicht ernsthaft mit jenen digitalen Praktiken in eins setzen, welche die zeitgenössische Vergesellschaftung konstituieren. Gerade das tiefe und nachhaltige Vordringen von Digitalisierung in lebensweltliche Verhältnisse *jenseits* von Arbeit, Ökonomie, Wissensproduktion und Staatsverwaltung, das Hereinlocken etwa von Freundschaftsnetzwerken, informellen Konversationskreisen und intimen Partnerschaftsanbahnungen in digital-ökonomische Infrastrukturen, war in der elektronisch-vernetzten Öffentlichkeit des 20. Jahrhunderts kein alltagspraktisches Thema, noch war es in dieser bereits schon »angelegt«, um sich dann bloß noch zu »entfalten« (entsprechend stand es auch nicht im Fokus der damaligen – im Übrigen allerdings beeindruckend hellsichtigen – Problemdiskurse¹⁴⁵) – es ist vielmehr Resultat eines grundlegend *kontingenten* Transformationsgeschehens.¹⁴⁶ Die elektronisch-vernetzte Öffentlichkeit des 20. Jahrhunderts muss deshalb als transformativ wirkende Öffentlichkeit eigenen Rechts behandelt werden, auch wenn sie das Ausgangsniveau bildet, auf dem dann digital-vernetzte Vergesellschaftung andocken wird, um sich auf den Weg ins 21. Jahrhundert zu machen. Ge-

145 Manche sahen es dennoch schon kommen, freilich ohne die geänderte Konstellation voraussehen zu können, in der sich all das vollziehen würde. Werner Steinmüller war jedenfalls 1987 bereits klar, dass im Zuge von vernetzter Digitalisierung »nunmehr alle Teile der Gesellschaft, nicht nur der Produktions- und Distributionsbereich, sondern auch der Dienstleistungssektor (einschließlich der staatlichen Dienstleistungen) sowie der Wohn- und Freizeitbereich von neuen technologischen Strukturen erfaßt« würden (Steinmüller 1988: 18). Zeitgenössische Datafizierung geht aber noch weiter: sie setzt bei der Erfassung des Sozialen nicht nur in hohem Maße gerade jenseits der sog. »Funktionssysteme« an (bei den lebensweltlichen Praktiken nämlich), sondern baut das Soziale auch von vornherein so um, dass dieses dann datenmäßig erfasst werden kann. Ich werde darauf weiter unten noch zu sprechen kommen.

146 D.h. Digitalisierung war ebensowenig bereits in der modernen Vergesellschaftungsweise des 18. und 19. Jahrhunderts angelegt, nur um sich dann nach und nach auszurollen, wie Nassehi (2019) behauptet. Natürlich ist es immer bequemer, in der Rückspiegelansicht zu erörtern, warum alles so kam, wie es kommen musste, als sich die Mühe zu machen, die Gründe für den jeweiligen Pfad zu rekonstruieren, den Ereigniskonstellationen eingeschlagen haben – Plausibilität gewinnt der Rückspiegelmodus dadurch jedoch nicht.

nau so ist dann auch Werner Faulstichs entsprechender Abschnitt in der *Mediengeschichte des 20. Jahrhunderts* zu verstehen, vielsagenderweise überschrieben mit »Der Computer: *Vorbote* und *Basis* der digitalen Revolution« (Faulstich 2012: 369; kursiv CO). Eben deshalb, weil sie diese »Basis« etabliert, mag die elektronisch-vernetzte Öffentlichkeit, die am sozialhistorischen Ende des 20. Jahrhunderts gebildet ist, mitunter dem gleichen, was wir heute als Digitalisierung erfahren; sie muss dennoch davon unterschieden werden.¹⁴⁷

Für unsere Rekonstruktion bedeutet das, dass diese zum Ende des 20. Jahrhunderts hin in gewisser Weise analytisch »ausfranst«, dass ihr »Ende« mit dem Anfang der digital-vernetzten Vergesellschaftung des 21. Jahrhunderts ineinanderfließt. Ich werde deshalb die Rekonstruktion der Öffentlichkeit elektronisch-vernetzter Informationsmedien nur bis an einen Punkt vorantreiben, an dem diese sich mit der empirisch fundierten Zeitdiagnose des 21. Jahrhunderts verweben lässt, die dann im nächsten Hauptkapitel vorgenommen werden wird. Um dorthin zu gelangen, muss zunächst die Frage beantwortet werden: Wie beginnt, wie endet das 20. Jahrhundert in puncto Medienöffentlichkeit?

Zu Beginn des Jahrhunderts steht die Elektrifizierung insbesondere massenmedialer Formate im Vordergrund, wie überhaupt eine »enorme Bedeutung der Massenmedien im 20. Jahrhundert« zu konstatieren ist (Schildt 2001: 177). Bis zum Ersten Weltkrieg haben sich Boulevardzeitungen und Zeitschriften zu illustrierten Massenformaten hin entwickelt, die in stärkerem Maße als zuvor der Unterhaltung, aber auch der politischen Debatte dienen, und die strukturell starke Ökonomisierungstendenzen aufweisen, was sich insbesondere am sich vergrößernden Werbeaufkommen bemerkbar macht. Gleichzeitig tritt das Telefon als – noch gering verbreitetes – Individualmedium auf den Plan, ebenso Film und Grammophon (Faulstich 2012: 52–53). Im Ersten Weltkrieg unterliegt

147 M.E. viel zu undifferenziert wirft dahingegen Andreas Reckwitz Computer-, Internet- und *Social Media*-Nutzung in einen Topf, wenn er mit Blick auf eine Subjektform nach dem *Organization Man* behauptet, dass »die neuen Medien, das Medium des Computers in jener benutzerorientierten, am Internet ausgerichteten Form, wie sie sich seit Mitte der 1980er Jahre ausbreitet, diese veränderte Subjektform trainieren.« (Reckwitz 2010: 173) Dabei kommt zu kurz, dass Computernutzung vor dem Internet viel stärker im Zeichen der *Organisierten Moderne* stand, als dies heute den Anschein haben mag – noch Ende der 1980er Jahre ist im Zusammenhang mit Computernutzung von einer drohenden »Taylorisierung geistiger Arbeit« die Rede (Kubicek 1988: 85). Die von Reckwitz beschriebene Nutzungsweise, die viel mehr dem entspricht, was wir uns heute unter Digitalisierung vorstellen, ist offenkundig paradigmatisch geworden, dies allerdings erst im Laufe der 1990er Jahre (differenzierte Ausführungen zu diesem Thema finden sich weiter unten).

die ökonomisierte Massenpresse dann starken Zensurbestrebungen, generell werden verschiedene Medienformate, wie Filme, Plakate, Hefte usw. nationalistisch instrumentalisiert und sowohl für politische Werbung und Propaganda, wie auch zur psychologischen Kriegsführung eingesetzt (ebd.: 70; vgl. auch Schildt 2001: 194 ff.).

In den Zwischenkriegsjahren bleibt die Propagandafunktion der Massenmedien erhalten, der Film wird um Ton und Farbe erweitert, Radi Rundfunk kommt auf. In den USA wird der erste Radiosender 1920 gegründet, Mitte der 1920er Jahre sind landesweite Broadcasting-Stationen etabliert (Beniger 1986: 362–370). In Deutschland ist eine »Expansion des Hörfunks als Unterhaltungsmedium (...) von 1923 bis 1932« festzustellen (Faulstich 2012: 123). Gemeinsam mit Schallplatte und Werbung stellt das Radio als Rundfunk einen Medienverbund dar, ähnliche Verbünde bilden verschiedene andere Einzelmedien (»Plakat und Film, Zeitschrift und Foto, Schallplatte und Film« etc.; vgl. ebd.: 131), so »dass in den 20er Jahren zum ersten Mal eine komplexe integrative Medienkultur ausgebildet wurde und damit die Gesellschaft in Deutschland tatsächlich erstmals als eine ›Mediengesellschaft‹ im eigentlichen Sinne verstanden werden kann.« (ebd.: 131)

Der nationalsozialistische Totalitarismus liegt in der Anfangszeit der »zweiten Stufe des massenmedialen Ensembles im 20. Jahrhundert« (Schildt 2001: 196) und schaltet den etablierten Medienverbund gleich. An dieser Stelle wird dasselbe Charakteristikum sichtbar, das die totalitär-organisierte Moderne des Nationalsozialismus generell kennzeichnete, namentlich die gewaltsame Ausschaltung pluraler Differenzierung. Ein Grundzug der nationalsozialistischen Medienkonfiguration bestand dementsprechend darin, »alle Medien der Zeit aufeinander zu beziehen, zu bündeln, gleichzuschalten im Sinne der Machtinteressen des totalitären Regimes.« (Faulstich 2012: 192) Der »Blockcharakter« des Medienverbunds »schloss nicht nur neue Medien wie vor allem das frühe Fernsehen ein, sondern (...) auch längst vergangene archaische Medien: Primärmedien wie Fest, Redner, Theater, Aufmärsche sowie Gestaltungsmedien wie Repräsentationsbauten, Statuen, Denkmäler« (ebd.). Die in diesem Rahmen wichtige Rolle des Hörfunks (der in der Weltwirtschaftskrise zum Massenmedium geworden war) für die über den »Volksempfänger« verbreitete nationalsozialistische Propaganda, ist bekannt (Schildt 2001: 198); als noch entscheidender stellt sich allerdings die entpluralisierende Zusammenschaltung aller Kanäle heraus:

»Ohne die programmatische, die systematische, die vernetzte und letztlich erfolgreiche Instrumentalisierung aller Medien (...) hätte das Regime seine Herrschaft nicht aufbauen und so lange aufrecht erhalten können. Niemals zuvor oder danach sind die Gefahren des Medienmissbrauchs so zutage getreten wie in der Zeit von 1933 bis 1945.« (Faulstich 2012: 193)

Der Begriff »Missbrauch« deutet in diesem Zusammenhang u.a. darauf hin, dass die erwähnten Medientechnologien sich im Sinne der gesellschaftlichen Strukturierung konfigurieren lassen – die Rede vom Missbrauch wird nur sinnvoll, wenn auch ein legitimer, mithin kategorisch unterscheidbarer Gebrauch denkbar ist. Der Missbrauch des gleichgeschalteten Medienensembles durch die Nationalsozialisten lag nicht zuletzt in ihrer brutal identitätsfixierenden Propaganda, die sowohl die Zugehörigen als auch die Verworfenen identitär festsetzten. In dieser Hinsicht lassen sich einerseits v.a. antisemitische Hetzplakate anführen, die als »Der ewige Jude« eine dunkle bärtige Gestalt präsentieren, der gleichzeitig eine Nähe zum Kapitalismus (in der rechten Hand Geldmünzen) und zum Sowjet-Kommunismus (der linke Arm grenzt an eine Landscholle, die die Umrisse des damaligen russischen Gebiets aufweist und in deren Mitte Hammer und Sichel prangen) angedichtet wird (vgl. Faulstich 2012: 158); sowie andererseits Plakate wie das der Hitlerjugend, auf dem ein vielleicht zehnjähriges, blondes Mädchen mit geflochtenen Zöpfen und blauen Augen vor blauem Himmel optimistisch in die Zukunft lächelt, und das die Aufschrift trägt: »Auch Du gehörst dem Führer« (ebd.: 160).

Dementsprechend können sich die Einzelmedien des gleichgeschalteten Medienverbundes in der Nachkriegszeit konsolidieren, in diesem Zuge aber auch gleichzeitig nach-totalitär re-konfiguriert werden. Die »Neuformierung der Medien« ist von »zahlreichen Neuanfängen geprägt«, so etwa bei Plakaten, Heften, Zeitschriften und Illustrierten (ebd.: 255). Während Radio unangefochtenes Leitmedium bleibt (Schildt 2001: 201), findet das Telefon zunehmend Verbreitung und dem Fernsehen gelingt die Grundlegung seines nachfolgenden Siegeszugs (Faulstich 2012: 256): Ende der 1950er Jahre ist es Massenmedium (Schildt 2001: 203). Seine normative Bewertung erfolgt sowohl im Begriffsrahmen der *Organisierten* wie auch der *Reflexiven Moderne*. Für Adorno etwa ist das Fernsehen sowohl als Medium wie auch hinsichtlich seiner semantischen Gehalte bloß Baustein der Kulturindustrie, die – in annähernd gleichgeschalteter Weise¹⁴⁸ – das Bewußtsein von allen Seiten zu umstellen sucht (Adorno 1963a: 69). Als Element der Kulturindustrie tut das Fernsehen dann das, was die Kulturindustrie insgesamt tut:

»Denn mögen die fortgeschrittenen Techniken der empirischen Sozialforschung die ›Faktoren‹ isolieren, welche dem Fernsehen eigentümlich sind, so empfangen doch diese Faktoren selber ihre Kraft einzig im Ganzen

148 »Wie man außerhalb der Arbeitszeit kaum mehr einen Schritt tun kann, ohne über eine Kundgebung der Kulturindustrie zu stolpern, so sind deren Medien derart ineinander gepaßt, daß keine Besinnung mehr zwischen ihnen Atem schöpfen und dessen innerwerden kann, daß ihre Welt nicht die Welt ist.« (Adorno 1969a: 69–70)

des Systems. Eher werden die Menschen ans Unvermeidliche *fixiert*, als verändert. Vermutlich macht das Fernsehen sie nochmals zu dem, was sie ohnehin sind, nur noch mehr so, als sie es ohnehin sind.« (ebd.: 70)

Das Fernsehen liefert als kulturindustrielles Informationsmedium Verhaltensmodelle (ebd.: 77; kursiv CO) und diese fixieren die Identitäten des Publikums: »Die »Kulturindustrie grinst: werde was du bist« (ebd.: 78). Dieselbe »Verstärkung des Konformismus im Zuschauer« (Adorno 1969b: 83) sei dann auch, so Adorno, auf semantischer Ebene zu beobachten: »Man soll sich »ergeben«, und zwar weniger der Liebe als dem Respekt für das, was die Gesellschaft nach ihren Spielregeln erwartet.« (ebd.: 93)

Zu einer wesentlich anderen, mit Blick auf den grundlegenden Subjektivierungswiderspruch des 20. Jahrhunderts genau umgekehrten Einschätzung kommt Faulstich, wenn er aus der Perspektive der historischen Rückschau erklärt, dass »[d]as Fernsehen als »Fenster zur Welt« (...) die Voraussetzung für den fundamentalen Wandel zu den Freiheits- und Selbstentfaltungswerten [war], wie sie sich in den 60er Jahren durchsetzen sollten.« (Faulstich 2012: 256) Unbeschadet dieses historisch nur folgerichtigen Umschwungs der Interpretation des Informationsmediums Fernsehen vom Pol der Identitätsfixierung hin zu dem der Selbstentfaltung, steigt das Fernsehen in den 1960er Jahren zum neuen Leitmedium auf (Schildt 2001: 203). Begleitet wird der »Boom« von Kommerzialisierung einerseits, in den 1970er Jahren dann auch von einer Diversifikation des Angebots andererseits (Faulstich 2012: 325–326).

Zu diesem Zeitpunkt – 1970 – sind in Deutschland 6.350 Computer im Einsatz, weltweit sind es etwa 110.000 (ebd.: 419). Die Entwicklung der Computerisierung vollzieht sich bis Ende 1980er, Anfang der 1990er Jahre (in denen es zum allmählichen Einschlagen von Internet und *world wide web* in die Alltagspraktiken kommt) weitgehend im bundesrepublikanischen Kontext national regulierter Informationsmediennutzung. Als Computernutzer:innen fungieren zunächst noch fast ausschließlich Organisationen, insbesondere Behörden, Versicherungen, Banken usw. (Berlinghoff 2014: 211). Computer gelten von Anfang an als Informationsmedien, werden aber erst in den 1980er Jahren zu von *Usern* genutzten Einzelmedien, z.B. in Form von Bürocomputern, PCs (*Personal Computers*) und Spielekonsolen (Faulstich 2012: 371–372).

Im Verwendungs- und Problemhorizont der 1970er Jahre spielt der Computer somit vordringlich die Rolle eines v.a. von Organisationen genutzten Informationsmediums. Weizenbaum beschreibt etwa (ursprünglich) 1976 wie »in den Versuchsräumen der Universitäten der Digitalrechner entwickelt worden war und seinen Einzug in die Geschäfts-, Militär- und Industriebetriebe hielt« (Weizenbaum 1978: 48), und er kritisiert die »gigantischen Computersysteme« dafür, dass sie, über Jahre »von Programmiererteams zusammengestoppelt«, aufgrund des Umfangs

und der vielen Beitragenden eine innere Komplexität entwickeln, die weder individuell noch kollektiv versteh- oder gar steuerbar wäre (ebd.: 306). Weizenbaums an Horkheimer geschulte Kritik der instrumentellen Informatik-Vernunft (ebd.: 326 ff.) passt denn auch völlig in den Bezugsrahmen der *Organisierten Moderne*, wenn er die Entwicklung eines Programms als »Schöpfung einer Bürokratie« bezeichnet (ebd.: 308). Ganz im Sinne der Kritik der *Frankfurter Schule* sieht Weizenbaum die Naturwissenschaft – inklusive der Mathematik und Informatik – als reduktionistisch auf Machbarkeit und Formbarkeit gepolte Unternehmung, die Natur lediglich als manipulierbares Rohmaterial ansehe. Sofern er dieser Natur zuzuordnen wäre, »ist der Mensch selbst zum Objekt geworden. Es gibt mehr als genug Anhaltspunkte dafür, daß genau dieser Fall eingetreten ist.« (ebd.: 347)

Aus Perspektive der bis auf Weber zurückgehenden Bürokratie-Kritik des 20. Jahrhunderts lässt sich die Weizenbaumsche Interpretation als Symptom des Übergangs von einer Akten- hin zu einer Daten-basierten Verwaltung interpretieren. Die »Angst, dass Computer-Techniken die Macht der Akten als staatliche Kontroll- und Überwachungstechnik steigern könnten«, speist sich bis zu einem gewissen Grade aus einer allgemeinen Bürokratie-Kritik der 1970er Jahre,

»in der Aktenberge zur populären Metapher für zu viel Bürokratie und allgemeiner für eine inhumane Bürokratie wurden. Wie aber die Techniken staatlicher Aktenordnungen und die Durchleuchtung der Bevölkerung konkret zusammenwirken, wurde erst öffentlich diskutiert, als die Verwaltungen auf elektronische Datenverarbeitung umstellten.« (Vismann 2000: 303)

Tatsächlich beschäftigt sich der interdisziplinäre Datenschutzdiskurs der 1970er Jahre vielfach und intensiv mit den Gefahren der »Verwaltungsautomation« (vgl. zu diesem Diskurs Pohle 2016: 49–123), wobei allerdings nicht nur die Computerisierung staatlicher, sondern eben auch wirtschaftlicher Verwaltungen in den Blick genommen wird. Auch dieser kritische Diskurs bewegt sich recht deutlich im Rahmen der *Organisierten Moderne*, indem er von Anfang an einfordert, Menschen dürften durch das staatliche Informationshandeln nicht zu Objekten gemacht werden (vgl. ebd.: 46; 52 usw.). Er mündet schließlich gegen Ende der 1970er Jahre in das Bundesdatenschutzgesetz:

»Mit dem Beschluss und dem Inkrafttreten des Bundesdatenschutzgesetzes endete eine Ära – die Ära der intensiven Diskussion über die Beschreibung, Einordnung, Begründung und ›Lösung‹ des Datenschutzproblems als gesellschaftlichem Problem. Stattdessen konzentrierte sich die Diskussion nunmehr in erster Linie auf Anwendungs- und Auslegungsprobleme.« (ebd.: 122)

Während das Gesetz weder die weitere Entwicklung noch die weiteren Problemdiskurse stoppt, nimmt es letzteren doch bis zu einem gewissen Grade den Wind aus den Segeln, sofern die Grundproblematik nunmehr, wenn überhaupt, dann eher randständig diskutiert wird.

Wie weiter oben schon dargelegt, wurden die Kontroversen dann v.a. im Vorfeld des »Volkszählungsurteils« verstärkt öffentlich ausgetragen:

»Binnen kurzem entstanden hunderte von Initiativen, die bei solchen Daten bezogenen Informationen, im Verbund mit ›Verkabelung‹, Fahndungsstrategien durch Polizeicomputer, Videoraster und Kamera-Wanzen beim Bundeskriminalamt, den ›gläsernen Bürger‹ bzw. den totalen Zugriff des Staates auf jeden einzelnen befürchteten – im Rekurs auf vergleichbare Erhebungen von Daten zu Juden, Behinderten, Homosexuellen und anderen Randgruppen im Dritten Reich.« (Faulstich 2012: 370)

Die Kontroverse und ihr Ausgang zeigen wie in einem Prisma den erreichten Stand der von den elektronisch-vernetzten Informationsmedien konstituierten Öffentlichkeit an. Waren bis an diesen Punkt zunächst vordringlich *stand-alone* Großrechner im Einsatz, die von großen Organisationen genutzt wurden, und die wenig Verbindung zur parallel verlaufenden Entwicklung der Massenmedien mit ihrem relativ neuen Leitmedium Fernsehen aufwiesen, so zeichnet sich mit der verstärkten Einführung von Bürorechnern, PCs und Spielkonsolen doch bereits eine voranschreitende Vernetzung der elektronischen Informationsmedien, mithin die Konstitution einer auf umfassenden Informationssystemen basierenden, organisationellen ›Verwaltungsöffentlichkeit‹ ab. Die gesellschaftlichen Elitendiskurse des Datenschutzes und der Jurisdiktion mobilisieren vor diesem Hintergrund die im Laufe des Jahrhunderts konsolidierte Privatheitstechnik der individuellen Informationskontrolle und formalisieren diese als Recht auf informationelle Selbstbestimmung (um daraufhin mehr oder weniger direkt zum Streit über die angemessene Interpretation der Formalisierung überzugehen; vgl. Pohle 2016: 145).

Dass die sich abzeichnende Öffentlichkeit der elektronisch-vernetzten Informationsmedien schon dabei war, die im Zuge des Urteilsspruchs rechtlich verankerte Privatheitstechnik zu unterlaufen, wird erkennbar, wenn man die Debatten in den Blick nimmt, die sich an den Urteilsspruch anschlossen und die Auskunft über den erreichten Stand der fraglichen Medienöffentlichkeit geben. Während führende Protagonist:innen, wie Wilhelm Steinmüller, den Urteilsspruch dahingehend »fast schon euphorisch« begrüßten, dass dieser nun eine Datengebrauchsregelung schaffe, statt bloß Mißbrauchssanktionen zu regulieren, weisen sie gleichzeitig ein bemerkenswertes Problembewußtsein für die nach dem Urteil sich vollziehende techno-ökonomische Entwicklung auf, sowie für das, was Ende der 1980er Jahre sich als unmittelbare Zukunft abzeichnete: »einerseits die Einführung und Durchsetzung des Personal Computers,

andererseits die zunehmende Vernetzung und die Entstehung vernetzter Netze – prägten einen wesentlichen Teil der Diskussion in der zweiten Hälfte der 80er und zu Beginn der 90er Jahre.« (ebd.: 146)

Der zu diesem Zeitpunkt aktuelle soziotechnische Stand der Dinge ist insbesondere durch eine technische Konvergenz von elektronischen Massenmedien (Fernsehen), digitalen Individualmedien (Computer) und Vernetzungstechnologien (Datenfernverarbeitung) gekennzeichnet, wodurch die auf Informationsmedien basierte, elektronisch-vernetzte Medienöffentlichkeit sich formiert,¹⁴⁹ welche dann *die Trennung sozialer Kontexte und die Möglichkeit, lebenslaufmäßige Selbstentfaltung trotz partieller Identitätsfixierung zu praktizieren, zu unterlaufen beginnt*. Die »telematic stage just now emerging« (Beniger 1986: 436) wird in Deutschland von der liberal-konservativen Regierung vorangetrieben (Kubicek 1988: 56–61), und zwar zu einem Zeitpunkt, zu dem die damalige Deutsche Bundespost (DBP; 1950–1995) noch als Staatsmonopolist über die Fernmeldehoheit in der Bundesrepublik Deutschland verfügt. Es ist dementsprechend v.a. die DBP die gemeinsam mit der Regierung die »Telematische Integration« (Kubicek 1988) anschiebt, insbesondere den Ausbau des ISDN, des »Integrierten Daten- und Sprachnetzes«, oder in der englischen Variante: des »Integrated Services Digital Network« als funktionsoffenen (Fax, Telefon, Teletext, Datex-L, Datex-P), internationalen, digitalen Netzstandard, und zwar »ohne ausdrückliche Zustimmung des Postverwaltungsrates und des Deutschen Bundestages« (Steinmüller 1988a: 32) – eine Gefährdung der »Prärogative des Parlaments« (ebd.: 33).

Wie oben angemerkt, stellen die um ISDN und die Digitalisierung des Telefonnetzes herum auftretenden Digitalisierungsbestrebungen die Zusammenführung bekannter elektronischer Massen- und Individualmedien hin zu einem vernetzten Informationsmedienverbund dar. Der Ende der 1980er Jahre erreichte Stand kann in diesem Rahmen als »Übergangsstadium« begriffen werden:

»Dieses Stadium ist gekennzeichnet durch das Zusammenwachsen verschiedenster Informationstechnologien zu einem (oder mehreren) telekommunikationsgestützten allgemeinen Datennetz(en). Technische Erscheinungsformen dieser einander zeitlich überlappenden Vorgänge sind einmal »Btx« (Bildschirmtext – das stellt kein »neues Medium« dar, aber das größte (nichtmilitärische) Computernetz der Welt – so mit Recht

149 Manche Historiker:innen der Massenmedien sehen genau damit »das Ende des Zeitalters der Massenmedien im Zeichen einer Verschmelzung von elektronischen Massenmedien und herkömmlichen Kommunikationsmedien durch die digitalen Netze« gekommen – und in diesem Ende auch das Ende des 20. Jahrhundert markiert (letzteres allerdings ohne genau Begründung: Schildt 2001: 205–206).

IBM), sodann der maschinenlesbare Paß/Personalausweis und die Chipkarte; schließlich die Digitalisierung des Telefonnetzes.« (Steinmüller 1988a: 19)

Der erwähnte Bildschirmtext sollte Telefonleitungen mit Fernsehern verbinden, um so ein interaktives Informationsmedium zu schaffen, weshalb die von der Bundespost betriebene

»Bildschirmtextzentrale einerseits an das Fernsprechnet und andererseits an das Integrierte Daten- und Fernschreibnetz (IDN) angeschlossen wurde (...). Auf der Seite des Fernsprechnetes sollte Teilnehmern der Zugang dadurch möglichst einfach gemacht werden, daß die flächendeckend verbreiteten Telefone und Fernsehgeräte sowie die erwarteten Mikrocomputer als Endgeräte angeschlossen werden können. Durch den gleichzeitigen Anschluß der Bildschirmtextzentrale an das IDN wurde so technisch eine Brücke zwischen den 25 Mio. Fernsprechteilnehmern und den bisher im IDN, speziell im DATEX-P-Dienst isolierten 12.500 Großcomputern geschaffen.« (Kubicek 1988: 71)

Dass das aus der Vernetzung elektronischer Informationsmedien resultierende Informationssystem eine ernsthafte Bedrohung der Möglichkeiten darstellt, Informationskontrolle auszuüben, scheint ausgemacht, denn »[b]eim Datenverbund treten die (...) Probleme der Datensicherung und z.B. auch der informationellen Selbstbestimmung in potenziertem Maße auf.« (Gorny 1988: 50) Es sei insbesondere »fraglich, ob das *informationelle Selbstbestimmungsrecht* gewahrt bleiben kann«, denn

»[i]n den geplanten computergesteuerten Netzen werden alle individuellen Nutzungen protokolliert und können in unterschiedlichem Umfang mit den Verbindungsdaten zu administrativen Kontroll- wie zu privaten Abrechnungs- u.a. Zwecken ausgewertet werden. Weder für den einzelnen Teilnehmer noch für ›verdatete‹ Dritte (Kunden, Arbeitnehmer, Bürger) ist erkennbar, welche ihrer Daten für wen gespeichert und zu wessen Gunsten und welcher Gelegenheit ausgewertet werden.« (Steinmüller 1988a: 32–33; kursiv i.O.)

Die Zitate verdeutlichen eindringlich, dass die etablierte Privatheitstechnik der individuellen Informationskontrolle just in dem Moment herangezogen und rechtlich formalisiert wurde, in dem sich die sich ebenfalls entwickelnde Medienöffentlichkeit bereits darangemacht hatte, Bedingungen zu schaffen, die die Praktizierung dieser Technik leerlaufen lassen würden. Klaus Lenk hatte bereits Anfang der 1970er Jahre in einer Arbeit zum Datenschutz in der öffentlichen Verwaltung festgehalten, dass eine Zentralisierung der Informationsspeicherung und -verarbeitung »das Individuum für alle Bereiche der Verwaltung gleich sichtbar« mache (so erläutert Pohle 2016: 50). »Gleiche Sichtbarkeit« für verschiedene Verwaltungsbereiche bedeutet indes eine Unmöglichkeit, gegenüber der Verwaltung *audience segregation* zu betreiben; genau diese Möglichkeit

soll die Praktik der individuellen Informationskontrolle gewährleisten, jedoch droht sie schon hier von den aufkommenden vernetzten Informationssystemen dauerhaft unterlaufen zu werden.

Die Datenschutzexpert:innen der 1970er und 1980er Jahre sehen diese Gefahr recht deutlich (Vincent 2016: 127), und nehmen dabei bereits Problemlagen vorweg, die sich erst heute mit voller Wucht nicht nur hypothetisch, sondern auch in der Praxis artikulieren.¹⁵⁰ Neben dieser Hell-sichtigkeit ist aber genauso deutlich zu konstatieren, dass der Problema-tisierungsdiskurs in nationalstaatlich gerahmten Denkbahnen verläuft, weshalb zwar nicht die Problemidentifizierung, wohl aber die Ansatz-punkte der Kritik, noch nicht auf dem Stand der globalisierten Berliner Republik angesiedelt sind (sie hätte das natürlich auch noch gar nicht gekannt). Während Identitätswahrung voraussetze, zu wissen, wer was wann wo und bei welcher Gelegenheit über einen wisse, würde das Ende der 1980er Jahre »gesellschaftlich verwirklichte Informationssystem« bei »universeller Vernetzung aller staatlichen, wirtschaftlichen und pri-vaten Informationssubjekte die bisherige Trennung staatlichen und ge-sellschaftlichen Informationsverhaltens aufheben«, so Adalbert Podlech (1988: 122–123). Publikumstrennung ist unter solchen strukturellen Be-dingungen nur noch schwerlich denkbar, woraus gefolgert wird,

»daß z.B. die Deutsche Bundespost nicht monopolistischer Träger al-ler informationstechnischen Übertragungssysteme sein darf, daß nicht alle Informationsvorgänge einheitlichen technischen Bedingungen un-terworfen, also z.B. nicht alle anfallenden Daten nach einheitlichen Nor-men digitalisiert werden dürfen, daß Bund, Länder und andere Ent-scheidungsträger nicht (...) in ein einheitliches und für die Zukunft festgeschriebens Verhaltensmuster der Informationspolitik gezwungen werden dürfen.« (ebd.: 126)

150 So liefert etwa Kubicek eine glasklare Analyse der Gefahren jener Techni-ken, die heute als *predictive analytics*, *Nudging* oder *Persuasive Computing* adressiert werden: »Die Kontrollproblematik geht jedoch weit über die tra-ditionellen Datenschutzprobleme hinaus. Überall, wo Individuen mit Organi-sationen kommunizieren, verfügen diese Organisationen in der Regel über die Ressourcen und die Definitions-macht, um die Mehrzahl dieser Indivi-duen zur Benutzung solcher Kommunikationswege zu veranlassen, die den Rationalisierungs- und Herrschaftsinteressen dieser Organisationen entge-genkommen. Mit verstärkter elektronisch vermittelter, gesteuerter und kon-trollierter Kommunikation werden die Arbeitnehmer für den Arbeitgeber, die Kunden für den Produzenten, die Bürger für die Verwaltung und den Staat berechenbarer. Informationsungleichgewichte, die immer auch Macht-ungleichgewichte sind, würden so verstärkt.« (Kubicek 1988: 88) Letztlich dasselbe Grundargument präsentiert heute, verpackt in die Diktion Luh-mannscher Systemtheorie, Martin Rost (2013).

Wie stark der Problemdiskurs zu diesem Zeitpunkt noch von Prämissen über Staat und Gesellschaft geprägt ist, die selbst schon dabei sind, Gültigkeit zu verlieren, zeigt sich etwa daran, dass Steinmüller die Problematik weitgehend in den analytischen Horizont einer »zweite[n] Phase der Industrialisierung, der Kopfarbeit und der Kommunikation mittels der Informations- und Kommunikationstechnologien« einrückt (Steinmüller 1988b: 12; in ähnlicher Weise spricht Dürr von »der Schwelle in ein neues industrielles Zeitalter«; vgl. Dürr 1988: 11) – während Ulrich Beck's *Risikogesellschaft* zur gleichen Zeit doch (zugespitzt ausgedrückt:) das Ende der Industriegesellschaft verkündet hat (Beck 1986: 15). In der Rückschau wirkt es deshalb seltsam anachronistisch, wenn aus der Problembehandlung die Forderung abgeleitet wird, »daß bürokratische und technische Systeme aus verfassungsrechtlichen Gründen in Größe und Komplexität begrenzt bleiben müssen. Durch gigantische Systeme wie das Telekommunikationsnetz ISDN der Bundespost oder das Polizei-Computerverbundsystem wird diese Grenze eindeutig überschritten.« (Finckh 1988: 199) Von einer solchen Warte aus kann man in *Amazons*, *Facebooks* und *Googles* Serverfarmen vermutlich nichts Anderes als den ultimativen Sündenfall erkennen, auf den dann auch nichts Anderes als die Vertreibung aus dem Informationsparadies erfolgen kann.

Die Feststellung des Anachronismus des Denkrahmens, in dem der Problemdiskurs zur Öffentlichkeit elektronisch-vernetzter Informationsmedien entwickelt wird, sollte dabei nicht als Kritik dieses Diskurses missverstanden werden, sondern als analytische Aussage über gesellschaftsstrukturelle Verschiebungen. In der Rückschau lässt sich natürlich leicht über die Bemühungen der Ende der 1980er Jahre involvierten Akteure urteilen, mit der damals gegenwärtigen und *damals zukünftigen* Situation kognitiv zurande zu kommen. In diesem Zusammenhang wären dann aber in der Tat eher die vorausschauenden Analysefertigkeiten der Protagonist:innen hervorzuheben, als die heute gegebenenfalls als »Mängel« erscheinenden Diskursaspekte. Bei deren Benennung geht es folglich nicht um Anprangerung, sondern darum, *aus ihnen zu lernen* – weil sie strukturelle Verschiebungen anzeigen.

In diesem Sinne kann zur Problemanalyse der Öffentlichkeit elektronisch-vernetzter Informationsmedien festgestellt werden, dass sie den Kern der Verschiebung offenlegt, die die Praktizierung individueller Informationskontrolle zumindest im Bereich vernetzter Informationssysteme einigermaßen schwierig oder gar unmöglich macht. Zum Ausdruck gebracht wird dies durch das, was Ende der 1980er Jahre mitunter »Totalerfassung« genannt wird (Däubler 1988: 135), und was zuvor bereits in Nebensätzen des »Volkszählungsurteils« vom Bundesverfassungsgericht als *no-go* der Demokratie bezeichnet wird: eine Registrierung oder Katalogisierung des einzelnen »in seiner ganzen Persönlichkeit« (BVerfG 1983: 42), so dass es zu »Totalabbildern« (ebd.: 40) kommt. Solche

»Totalabbilder« schlagen in der Öffentlichkeit elektronisch-vernetzter Informationsmedien, so weit sie sich Ende der 1980er Jahre konstituiert hat, noch nicht voll auf die Alltagspraktiken durch, sind aber im soziotechnischen Stand der Dinge bereits als hochwahrscheinliche Möglichkeit angelegt. Die am Problemdiskurs Teilnehmenden, die sich tatsächlich in einer Übergangsphase befinden, die ganz »im Zeichen der Verschmelzung von elektronischen Massenmedien und herkömmlichen Kommunikationsmedien durch die digitalen Netze« steht (Schildt 2001: 205–206), haben es nicht gerade leicht, sehen sie sich doch gezwungen, Problem- und Lösungsdiagnosen auf analytischem *shifting ground* vorzunehmen. Die massiven und großräumigen Prozesse der vernetzten Digitalisierung werden in den 1990er Jahren ihren Auftakt mit der alltagspraktischen Durchsetzung des Internet nehmen (Faulstich 2012: 374), und sie werden dabei nicht nur an das erreichte Niveau elektronisch-vernetzter Informationsmedien anknüpfen, sondern auch an gesellschaftsstrukturellen Stellen ansetzen, die in der Vorausschau der Datenschutzkritiker:innen des 20. Jahrhunderts nur schwer in den analytischen Blick zu bekommen sind: *an den lebensweltlichen Alltagspraktiken der Akteure*.

Wie schwer es dem Problemdiskurs des 20. Jahrhunderts fällt, sich davon einen Begriff zu machen, zeigt nicht zuletzt die heute sonderbar wirkende Abwesenheit der (erst in den 1990ern plausibel gewordenen) *User*-Kategorie und die damit einhergehende Schwierigkeit, sich vorzustellen, dass digital-vernetzte Digitalisierung ab den 1990ern, v.a. aber dann in den 2000er Jahren *jenseits der Funktionssysteme* ansetzen wird: Im 21. Jahrhundert werden es *auch*, aber *nicht vordringlich* die Arbeitnehmer:innen, Konsument:innen oder Bürger:innen sein, die vor den großen Organisationen mit ihren großtechnischen Systemen zu schützen sind, sondern die *User*, die selbst ständig daran arbeiten, sich zu datenbasierten Objekten zu machen, indem sie lebensweltliche Praktiken – in Ende der 1980er Jahre noch unvorstellbarem Ausmaß – in die digitalen Infrastrukturen verlagern. Wilhelm Steinmüller brachte diese Unvorstellbarkeit anschaulich auf den Punkt:

»Für die Ausbreitung der IT in die Grauzonen der Schattenarbeit und in die Lebenswelt außerhalb des Erwerbslebens (...) bis hinein in die Spielwelt der Kinder gibt es noch keinen recht(lich)en Namen und keinen Arbeitsrecht-ähnlichen Schutz – erst recht nicht für die neuartigen Verbindungen zwischen Arbeits- und ›Lebens‹welt. Die Lage der Wohnweltbetroffenen ist rechtspolitisch nicht einfach zu würdigen.« (Steinmüller 1988c: 157)

Genau an dieser Stelle entlässt uns der Datenschutzdiskurs mit einer gewissen Ratlosigkeit ins 21. Jahrhundert – eine Ratlosigkeit, die in gewisser Weise bis zum heutigen Tage anhält, erweist sich doch nicht nur die

rechtspolitische, sondern auch die *analytische* Würdigung der Lage der »Wohnweltbetroffenen« – der digital-vernetzt datafizierten *User* – nach wie vor als schwierig. Während dieses letzte Unterkapitel des genealogischen Teils der vorliegenden Arbeit verdeutlicht haben sollte, dass auch die dominante informationelle Privatheitsform des 20. Jahrhunderts im Moment ihrer expliziten Formalisierung schon unter Druck geraten ist, wird das nächste Hauptkapitel sich um einen Beitrag zum Verständnis der Gegenwart bemühen, indem es, orientiert an der genealogisch herausgearbeiteten Transformationslogik, die Frage nach den gesellschaftsstrukturellen Widersprüchen stellt, mit denen die Subjektivierungspraktiken der Akteure des 21. Jahrhunderts konfrontiert sind. Zeichnen sich darüber hinaus bereits Konturen einer Form informationeller Privatheit ab, die geeignet wäre, diese Widersprüche miteinander zu vermitteln? Dies sind die Fragestellungen, denen sich das nächste Kapitel annehmen wird.

Wir beenden damit den genealogischen Durchgang durch die Sozialgeschichte ab dem 18. Jahrhundert, die hier von der selektiven Warte jeweils dominanter informationeller Privatheitsformen aus in drei Vergesellschaftungsphasen unterteilt wurde:

- Erstens in das 18. Jahrhundert, in dem sich zwei Vergesellschaftungslogiken übereinanderschieben und Subjektivierung in widersprüchlicher Weise mit der Anforderung konfrontieren, einerseits Selbst-Konstitution innerhalb des Schemas der ständisch-stratifizierten Ordnung zu vollziehen, und andererseits sozialen Erfolg im Rahmen nach-ständischer Vergesellschaftungslogik anzustreben. Wie zu sehen war, erlaubt die informationelle Privatheitspraktik des *Reputation Management* es den Akteuren in dieser Situation, den Widerspruch im Rahmen ihrer Subjektivierungspraktiken »auszuhalten« und die Anforderungen miteinander zu vermitteln, weshalb die Technik dann folgerichtig Dominanz erlangt. Die literarische Öffentlichkeit des 18. Jahrhunderts untergräbt indes die Wirkungsweise dieser Privatheitstechnik, indem sie die Pflege des Rufs dadurch immer schwieriger macht, dass sie Reputation den Akteuren per Post, Brief, Roman oder sonstigem literarischem Erzeugnis immer schon vorausseilen lässt.
- Zweitens in das 19. Jahrhundert, in dessen Verlauf sich in allen möglichen Bereichen bürgerliche Vorstellungen durchsetzen. Aus der ständischen Subjekt- und der stratifizierten Differenzierungslogik entlassen, werden die Akteure angerufen, als Individuen einzigartige Unteilbarkeiten zu kultivieren, während sie gleichzeitig sozialen Erfolg in immer stärker unterteilten, sozial differenzierten und unter disziplinartechnisch hervorgerufenen Normalisierungsdruck stehenden Vergesellschaftungsverhältnissen zu erringen

trachten. Die informationelle Privatheitspraktik des *Rückzugs vom Sozialen* erlaubt ein Aushalten dieses Widerspruchs, indem die Akteure sich regelmäßig in unbeobachtetes Alleinsein zurückziehen, um dort die Einzelteile ihrer sozialen Existenz zu ungeteilter Einheitlichkeit zusammenzusetzen, welche gleichzeitig, vom panoptischen Normalisierungsdruck entlastet, Einzigartigkeit behaupten kann. Die massenmediale Presseöffentlichkeit, die Ende des 19. Jahrhunderts nun auch in diesen Bereich eindringt, bedroht die letzte Zuflucht unteilbarer Einzigartigkeit und degradiert Rückzug so nach und nach zu einer stumpfen Waffe.

- Schließlich drittens in das »Kurze 20. Jahrhundert«, das »Zeitalter der Extreme«, in dessen Verlauf Vergesellschaftung die Subjektconstitution der Akteure auf unterschiedliche Weise mit der widersprüchlichen Anforderung konfrontiert hat, einerseits kollektiven Identitätsfixierungen zu gehorchen, andererseits individuelle idiosynkratische Lebenslaufbahnen zu entfalten. Um mit der hierbei notwendigerweise auftretenden normativen Inkommensurabilität zwischen durchlaufenen *Sozialen Welten* umgehen zu können, wird jenseits der totalitären Destruktion des Problems (Zerstörung plural-differenzierter Pluralität per Gleichschaltung) auf die informationelle Privatheitstechnik der *individuellen Informationskontrolle* zurückgegriffen, da diese es erlaubt, die normativen Widersprüche per *audience segregation* nicht zu kontextübergreifender Reichweite gelangen zu lassen. Die Öffentlichkeit elektronisch-vernetzter Informationsmedien bringt die Wirkungsweise der Technik indes im Moment ihrer expliziten Formalisierung schon wieder unter Druck, indem sie kontextübergreifende Informationsflüsse erleichtert und so wahrscheinlich macht.

Dass die Phaseneinteilung eine *idealtypische*, und dass die herausgearbeiteten informationellen Privatheitstechniken die in der jeweiligen Vergesellschaftungssituation bloß *dominanten* (statt exklusiven) waren, muss wohl kaum eigens betont werden. Und es wäre dabei auch falsch zu glauben, dass diese Privatheitsformen über ›die ganze Gesellschaft‹ oder auch nur in statistischem Sinne weitgehend verbreitet gewesen wären: *Ihre Dominanz ist kein statistische, sondern eine strukturelle*. Sie antworten auf den jeweils zentralen Subjektivierungswiderspruch einer jeden Vergesellschaftungssituation, und wenn es oftmals bloß gesellschaftliche Herrschaftspositionen sind, von denen aus auf diese Privatheitsformen zugegriffen werden kann, dann manifestiert sich gerade in der mangelhaften Verbreitung dieser Privatheitsformen durch alle Gesellschaftsschichten hindurch die Form, die soziale Ungleichheit in der jeweiligen Vergesellschaftungsphase annimmt.

Indem wir uns dem Problem der informationellen Privatheit nunmehr mit den Mitteln der historischen Soziologie genealogisch genähert

haben, sind wir schließlich beim Ausgangsniveau angelangt, auf und an dem digital-vernetzte Datafizierung strukturell an den Vergesellschaftungsprozessen des 20. Jahrhunderts ansetzt, um diese ins 21. Jahrhundert hinein zu übersetzen (d.h.: daran anzuknüpfen, um sie dadurch zu verändern). Die im Rahmen der Genealogie identifizierten informationellen Privatheitstechniken sind deshalb keineswegs vom Tisch der Sozialgeschichte, sie liegen nach wie vor im Werkzeugkoffer der Privatheitstechniken bereit: *Reputation Management* ist auf Instagram nicht gerade randständig, nur spielt es in den Subjektivierungspraktiken der mittlerweile deutlich gewandelten soziotechnischen Vergesellschaftungskonstellation eine ebenso gewandelte Rolle; Rückzug ist nach wie vor in Form von Nichtnutzung oder à la *digital detox* beobachtbar, kann aber kaum als angemessene Antwort auf die informationellen Privatheitsprobleme des 21. Jahrhunderts gelten; individuelle Informationskontrolle wird immer noch praktiziert, und je höher die Kompetenzen hierzu, desto höher die Aussichten auf Erfolg – dieser kann aber aufgrund der gewandelten soziotechnischen Situation auch bei virtuosester Praktizierung dieser Technik kaum noch als gesichert gelten (Ochs/Büttner 2018).

Die historisch emergierten Privatheitstechniken sind also alles andere als »tot«, gleichwohl erweisen sie sich *für den Umgang mit den spezifischen Subjektivierungswidersprüchen der zeitgenössischen, digital-vernetzten und datafizierten Vergesellschaftungskonstellation* nur noch bedingt von Nutzen. Welche Widersprüche sind es nun aber überhaupt, die die aktuelle Situation hervorbringt? Und: Bringt sie überhaupt welche hervor? – Die Beobachtung, dass solche Widersprüche den genealogischen Zusammenhang von Subjektivierung und informationeller Privatheit seit dem 18. Jahrhundert prägen, ist ja eine *empirische* und lässt sich keineswegs im Sinne eines ›Naturgesetzes‹ ohne weiteres einfach für die Zukunft apriorisch fortschreiben. *Wenn* sich aktuell solche Widersprüche artikulieren, so sind diese ebenfalls empirisch zu identifizieren. Sollte dies gelingen, so wären daraus indessen die Konturen eines Privatheitsverständnisses ableitbar, das den zeitgenössischen Vergesellschaftungsbedingungen digital-vernetzter Datafizierung angemessen ist. Es scheint folglich lohnenswert, den Versuch einer empirischen Fortschreibung der Genealogie mit den Mitteln zeitgenössischer Sozialforschung zu unternehmen. Damit ist die Richtung, in der die Analyse im Rahmen des folgenden Hauptkapitels sinnvollerweise fortschreiten wird, schon angezeigt.

Das methodische Vorgehen muss dahingehend modifiziert werden, dass es nunmehr nicht mehr um eine selektive Klassikerexegese gehen kann, sondern um eine auf theoretischer und empirischer Gegenwartsforschung basierende Zeitdiagnose. Subjektivierungspraktiken rechnen am Ende des 20. Jahrhunderts mit reflexiv-freigesetzten Projekt-Selbst-, Identitätsfixierung wird auch von neo-totalitären Unternehmungen

nicht mehr ernsthaft als Subjektivierungsoption in Erwägung gezogen – auch der Essentialismus greift nach und nach auf *kulturelle* Legitimationsformen zurück (Reckwitz 2017: 371 ff.). Die Akteure wollen, sollen, müssen sich nunmehr v.a. weiterentwickeln, kollektive Laufbahnungen finden sich tendenziell ebenso abgebaut, wie kollektive Wertklammern, die Subjektivierungsprozessen eine gemeinsame normative Richtung geben würden.

Lassen sich von dieser Ausgangssituation ausgehend maßgebliche Subjektivierungswidersprüche gesellschaftlicher Reichweite identifizieren – und wenn ja: auf welchen begrifflichen Nenner lassen sich diese bringen? Sofern die formulierten Fragen beantwortet sind: Zeichnen sich die Umriss einer Form informationeller Privatheit ab, die geeignet wäre, einen Umgang mit diesen Widersprüchen zu erlauben?

Eben diese Fragestellungen werden im folgenden Hauptkapitel einer tiefergehenden Bearbeitung zugeführt werden.

4. Das 21. Jahrhundert – Unschärfe, oder: Die vernetzte Privatheit des blurry self

Ptolemäer

*das alte Ich ist lahm und taub und blind
erstarrt und unter Glas und wie Schneewittchen,
das neue: zwischen Ich und Mich das Dritte*

*wir denken etwas anders als wir sind
ein Kreis ein Fächer aus Orangenschnittchen
um eine kleine märchenhafte Mitte*

Heinrich Detering (2012): Old Glory: Gedichte.
Göttingen, S. 59.

Mit dem Übergang vom 20. ins 21. Jahrhundert gelangen wir nun schließlich in die Gegenwart, was für die architektonische Anlage der hier vorgelegten Rekonstruktion nicht ohne Folgen bleiben kann, denn in methodologischer Hinsicht wechseln wir damit notwendigerweise das soziologische Genre: von der historischen Soziologie zur Zeitdiagnose. Die historische Soziologie der informationellen Privatheit ab dem 18. Jahrhundert wurde bis dato mit den methodischen Mitteln einer Genealogie entwickelt, die das Wachstum des genealogischen ›Familienstammbaums‹ der Privatheitspraktiken gerade nicht mit isoliertem Fokus auf letztere nachgezeichnet hat; stattdessen wurde systematisch in den Blick genommen, wie die fraglichen Praktiken aus gesellschaftsstrukturellen Prozessen gewissermaßen ›herauswuchsen‹ – Prozesse, in deren Rahmen maßgebliche strukturelle Treiber zentrale Subjektivierungswidersprüche konstituierten, mit deren Gegenläufigkeit dann empirisch durch Rückgriff auf jeweils spezifische Formen informationeller Privatheit umgegangen worden ist. Stand in Kapitel 3 damit eine so verstandene Genealogie der informationellen Privatheit deshalb im Vordergrund der Analyse, weil die analytische Kenntnis der strukturellen Genese informationeller Privatheit unabdingbare Voraussetzung für ein Verständnis auch ihres Status unter den digital-vernetzten Vergesellschaftungsbedingungen der Gegenwart darstellt, verlagert sich die Methodik hier nun notwendigerweise hin zu einer Empirie der Gegenwart, die gleichwohl direkt an die genealogische Vorarbeit anschließen kann. Was das für die in diesem Kapitel vorgenommene Rekonstruktion konkret bedeutet, soll im Folgenden in Grundzügen skizziert werden.

Grundsätzlich gilt, dass an dieser Stelle des Argumentationsgangs die analytische Systematik an den empirischen Status des Gegenstands selbst

angepasst werden muss. Es kann und wird nun nicht mehr darum gehen, eine bestimmte Entwicklungsphase der informationellen Privatheit von ihrem zentralen normativen Schwellenkonflikt her zu bestimmen, noch darum, die Entwicklungsgeschichte, die zum jeweiligen Schwellenkonflikt führte, als Genese der entsprechenden informationellen Privatheitsform und ihrer Dominanz im Subjektivierungsgeschehen zu rekonstruieren. Diese Logik lässt sich für die Analyse erstens deshalb nicht beibehalten, weil wir uns aktuell noch *mitten auf der gesellschaftlichen Transformationsschwelle selbst befinden*, weshalb wir derzeit kaum seriöse Angaben dahingehend machen können, welcher Konflikt denn nun als normativer Schwellenkonflikt zu behandeln wäre. In der genealogischen Rückschau lässt sich dies einigermaßen treffsicher angeben, weil erkennbar ist, auf welchen Konflikt Problemdiskurse und -lösungsversuche entweder vordringlich und ausdrücklich Bezug nehmen (Informationskontrolle auf das »Volkszählungsurteil« im 20., Rückzug auf das *right to be let alone* im 19. Jahrhundert); oder es artikulieren sich zumindest in den als Schwellenkonflikt identifizierten Auseinandersetzungen strukturelle Elemente, die für die privatheitstheoretisch relevanten Vergesellschaftungs- und Subjektivierungswidersprüche von entscheidender Bedeutung sind (die Züge des *Reputation Management* zeichnen sich am normativen Konflikt zwischen Kestner und Goethe im 18. Jahrhundert deutlich ab). Dahingegen sind für die gegenwärtige Situation lediglich mögliche Kandidaten zu benennen. Während etwa Zuboff (2018: 78 ff.) nahelegt, dass diesbezüglich das sogenannte »Recht auf Vergessenwerden« eine solche Rolle spielen könnte, habe ich mich im Rahmen von Vorträgen mit der Frage konfrontiert gesehen, ob hier nicht eher an die Auseinandersetzungen um *hate speech* im bundesdeutschen Kontext zu denken wäre, in deren Rahmen der Status von Anonymität neu verhandelt werde; Rechtswissenschaftler:innen mag derweil eher die 2018 in Kraft getretene EU-Datenschutzgrundverordnung in den Sinn kommen usw. An dieser Unentschiedenheit zeigt sich v.a., dass die Transformation noch in vollem Gange ist – bestimmt werden kann jene Auseinandersetzung, die sich für Analysezwecke sinnvollerweise als herauszugreifender Konflikt anbietet, erst zukünftig aus der genealogischen Rückschau (und dass sich hierfür gar nicht immer unbedingt jene Konflikte aufdrängen, die die größte Publizität genießen, wurde ja im Kapitel zur Privatheit des 18. Jahrhunderts deutlich).

Zweitens muss aber auch im Sinne eines evolutiven Verständnisses von Vergesellschaftung, welches von einer prinzipiellen Offenheit strukturge-netischer Entwicklungsprozesse ausgeht (vgl. dazu Faßler 2009), berücksichtigt werden, dass keinerlei apriorische Garantien sicherstellen, dass das bislang geltende Entwicklungsschema seine Logik in die Zukunft hinein weiterreproduziert – die in Bezug auf Digitalisierungsprozesse gerne angewendete und mittlerweile schon einigermaßen abgenutzte

Disruptionsrhetorik lässt eher das genaue Gegenteil erwarten. Das heißt, auch wenn man solcher Rhetorik eher skeptisch gegenüberstehen mag, muss nichtsdestoweniger in Rechnung gestellt werden, dass weder transzendente noch immanente Gesetzmäßigkeiten sicherstellen, dass informationelle Privatheit auch zukünftig in normativen Schwellenkonflikten in konsolidierter Form auf den Plan tritt, zu diesem Zeitpunkt jedoch schon im Zenit steht, weil technologisch neuartig materialisierte Medienöffentlichkeiten bereits dabei sind, die dominant gewordene Privatheitsform zu unterlaufen usw. Deduktiv verfahrenende Soziologien des Digitalen mögen es so erscheinen lassen, wobei sie sich auf die die Arbeit scheinbar erleichternde Vorrichtung eines bestehenden Theoriegebäudes stützen können, das dann ein einigermaßen bequemes Einsortieren der beobachteten Phänomene erlaubt. Indes werden solche Analysen durch den erhöhten Bequemlichkeitsgrad weder stichhaltiger noch nützlicher.

Auch und gerade mit Blick auf die Gegenwartsdiagnose empfiehlt sich somit ein induktives Vorgehen, welches aus der systematischen Aufarbeitung und Synthese soziologischer Wissensbestände Lehren zieht, anstatt umgekehrt solche Wissensbestände in die Erklärungsraster vorgefertigter Lehren einzuordnen. Mit Blick auf den Untersuchungsgegenstand der informationellen Privatheit bedeutet dies, dass wir es vorab ganz einfach nicht wissen können, ob sich unter digitalen Bedingungen wiederum zentrale Subjektivierungswidersprüche herausbilden; ob eine Form informationeller Privatheit in Entstehen begriffen ist, die einen Umgang mit diesen Widersprüchen erlaubt; ob sich ein normativer Schwellenkonflikt um die Entstehung und das Unterlaufen dieser Privatheitsform herum entspinnt wird; und ob eine zukünftige Form der Medienöffentlichkeit auch diese Privatheitsform dann wieder unterminiert wird. Das bedeutet natürlich auch nicht, dass von vornherein auszuschließen ist, dass die genannten Analysebausteine, die jeweils als Teil aller bisherigen genealogisch rekonstruierten Phasen fungierten, auch hier wieder auftreten werden; es bedeutet lediglich, dass *wenn* ein solches Element rekonstruktiv in Anschlag gebracht wird, dieses aus dem Material heraus entwickelt werden muss, und (seine Existenz) nicht einfach vorausgesetzt werden kann. Eine solche am *reassembling* des Sozialen orientierte Perspektive (Latour 2007) scheint mir für ein soziologisches Unternehmen, dem es um die Analyse von Transformationsprozessen zu tun ist, in besonderer Weise angeeignet.

Die im Folgenden entfaltete Zeitdiagnose wird sich ihrem Gegenstand, der in Entwicklung befindlichen *networked privacy*, dementsprechend aus der skizzierten Forschungsperspektive heraus annähern. Um das Argument zunächst im Sinne einer Vorschau und gewissermaßen *in a nutshell* zu präsentieren, möchte die folgenden Argumentationsschritte anführen (ich verzichte hier weitgehend auf Referenzen, um weiter unten dann umso gründlicher davon Gebrauch zu machen; eine geraffte

Version des in Kapitel 4 vorgebrachten Argumentes findet sich in Ochs 2019b; 2022):

In Kapitel 4.1. wird zunächst der Rekonstruktionsfaden des vorhergehenden Kapitels aufgenommen, indem gezeigt wird, dass die in den 1990er Jahren mit dem Internet in alle möglichen Sozialbereiche, und auch zum ersten Mal auch massiv in den Alltag hinein sich übersetzenden Digitalisierungspraktiken direkt an die strukturellen Konsequenzen der *Reflexiven Moderne* andocken. Digitalisierung wird in dieser Phase v.a. noch als Prozess allgegenwärtiger soziotechnischer *Vernetzung* wahrgenommen; indem sie in vielerlei Hinsicht die Strukturlogik und eben auch die Verwerfungen der Freisetzungsprozesse der *Reflexiven Moderne* aufgreift, wird sie mit einem Vernetzungsversprechen assoziiert, welches in Gesellschaften und Akteuren in seiner idealtypischen Ausprägung die Verheißung implementiert, *trotz* Freisetzung, Globalisierung, Sozialstaatsabbau, Orientierungslosigkeit usw. dennoch Autonomie, Gemeinschaft, Kooperation, Demokratie etc. möglich zu machen. Ich nenne dieses den digitalen Vernetzungstechnologien innewohnende Potential – welches hier keineswegs als bloß diskursiv erzeugte Chimäre, sondern im Gegenteil als praktisch existente Potentialität verstanden werden soll – die *Optionalität des Digitalen*. Die Optionalität des Digitalen lässt sich (ungeachtet der generell stets zu konstatierenden Möglichkeit, in Zumutung umzuschlagen) mit einigem Recht als emanzipatorische Wirkmöglichkeit verstehen, und wird auch von vielen Beobachter:innen zunächst in dieser Weise interpretiert, da es hierbei v.a. um die Steigerung und Wahrung von selbstgewählten Handlungsoptionen und Lebenschancen trotz der Freisetzung in der *Reflexiven Moderne* geht: ›Identität‹ (Turkle) und ›Gemeinschaft‹ (Rheingold) werden scheinbar genauso wählbar, wie Wissen und politische Partizipationschancen breiter zugänglich usw. Optionalität prägt nicht zuletzt auch in Form eines allgegenwärtigen Vernetzungsimperativs tiefgreifend die Subjektivierungsprozesse des 21. Jahrhunderts, indem sie den Akteuren verspricht, digital-ernetzt zu sich selbst zu kommen.

Während manche Digitalvernetzung bis in die 2010er Jahre hinein einseitig mit Optionalität assoziieren (so etwa Rainie/Wellman 2012), wächst ab ungefähr Anfang der 2000er Jahre eine ganz andere Strukturlogik des Digitalen heran. Diese wird in Kapitel 4.2 herausgearbeitet und bezieht sich auf die etwa zu diesem Zeitpunkt entdeckte Möglichkeit, große Bestände zuvor noch als unbrauchbar beurteilter, zunächst trivial erscheinender Daten zur Steuerung menschlichen Verhaltens zu nutzen. Im bundesrepublikanischen Datenschutzdiskurs der 1970er und 1980er Jahre schon als Möglichkeit diskursiv adressiert, wird das Menschensteuerungspotential der *big data*-Analysen in dem Moment praktisch virulent, in dem große Internetkonzerne (allen voran und zunächst *Google*), vom Platzen der Dotcom-Blase im März 2000 in (Existenz-)

Angst und Schrecken versetzt, entdecken, wie die ›Datenabgase‹ des Nutzungsverhaltens, die vielfältigen Metadaten, dazu genutzt werden können, das Verhalten der Nutzer:innen zunächst vorhersag- und auf dieser Basis dann auch formbar zu machen. Ich bezeichne dieses in den 2000er Jahren techno-ökonomisch ›entdeckte‹ und produzierte Potential der digital-basierten Verhaltenssteuerung als *Prediktivität des Digitalen*. Diese beinhaltet ein Steuerungsversprechen, das im Bereich des Ökonomischen zunächst als Personalisierung verschleiert und folglich zunächst kaum außerhalb von Expert:innendiskursen als Problem markiert wird. Dagegen schwappt das Versprechen bald über die Ränder der Internet-ökonomie und sickert in Sicherheitsdiskurse (*predictive policing*) und Gesellschaftsteuerung als solche ein (*social physics*). In dem Maße, in dem Digitalisierung ab etwa Mitte der 1990er Jahre unter dem Paradigma der Vernetzung verhandelt wurde, tritt an diese Stelle ab etwa 2010 das Paradigma der Datafizierung. Letzteres beinhaltet vielfältige Aspekte (zu diesen vgl. Prietl/Houben 2018: 9–10), als soziologisch entscheidend erweist sich jedoch die Umkehrung eines die Geschichte moderner Vergesellschaftung seit langem prägenden Bedingungsgefüges: Während frühmoderne Gesellschaften nachträglich Wissen über das Soziale produzieren, um aus diesem Lehren für Vergesellschaftung zu ziehen, stellt sich die *Reflexive Moderne* als ein Vergesellschaftungsmodus dar, der soziales Wissen *immer schon* in den Aufbau des Sozialen einbezieht. Dieses Verhältnis wird nun dahingehend weiter radikalisiert, dass das Soziale der datafizierten Vergesellschaftung von vornherein *so gebaut wird*, dass es sich beobachten lässt; d.h. dass das Soziale hier nun selbst entsprechende Daten ständig mit-produziert, und diese in seinen soziotechnischen Auf- und ständigen Umbau permanent rekursiv einspeist. Die qualitative Transformation, die sich als ›Datafizierung‹ bezeichnen lässt, besteht in diesem geänderten Bedingungsgefüge, in dem Daten nicht mehr nachgelagert über das Soziale erhoben werden, sondern umgekehrt die Bildung von Sozialität einem apriorisch geltenden Datenerhebungsimperativ gehorcht. Die Folgen, die sich hieraus für die Mechanismen der Vergesellschaftung im Allgemeinen und der Subjektivierung im Besonderen ergeben, sind weitreichend. Sie betreffen nicht zuletzt die Handlungsoptionen und Lebenschancen der digitalen Optionalität, läuft die Prediktivität des Digitalen doch auf ihr genaues Gegenteil hinaus – nicht auf Steigerung, sondern auf Fremdformung, Vorselektion und damit auf die Einschränkung von Handlungsoptionen und Lebenschancen.

In der grob umrissenen Weise lässt sich aus der einschlägigen Forschungsliteratur somit auch für die digitale Vergesellschaftungskonstellation ein Grundwiderspruch induktiv herausarbeiten, mit dem sich die Akteure im Rahmen von Subjektivierungspraktiken konfrontiert sehen. Kapitel 4.3 wird hieraus die privatheitstheoretischen Schlüsse ziehen. Mit Blick auf die vorhergehenden Kapitel lässt sich an diesem Punkt an

die Analyse die Frage herantragen, welche Voraussetzungen eine informationelle Privatheitsform erfüllen muss, um einen Umgang mit dem herausgearbeiteten Widerspruch zu erlauben. Die Kontingenz der Vergesellschaftungsgeschichte in Rechnung stellend, muss an dieser Stelle natürlich sogleich die grundsätzliche Möglichkeit eingeräumt werden, dass sich eine solche Umgangsform unter den gegebenen Bedingungen überhaupt nicht entwickeln wird. In der Tat finden sich ja ernst zu nehmende Diagnosen, die genau diese Position vertreten (eher defätistisch: Post-Privacy-Diagnose) oder die Abschaffung des Widerspruchs fordern (so etwa das unbeirrte datenschützerische Einfordern der Einhaltung etablierter Prinzipien, wie Datensparsamkeit, -vermeidbarkeit und Zweckbindung, oder Forderungen, den Datenkapitalismus gleich ganz abzuschaffen). Die weiter unten entfaltete Analyse wird in versuchen, diesbezügliche eher bescheidene normative Ansprüche anzumelden. Die Untersuchung ist stärker analytisch orientiert und v.a. darauf angelegt, Anforderungen einer den soziotechnischen Bedingungen entsprechenden Form informationeller Privatheit zu identifizieren, mögliche Stellschrauben anzugeben, auf die zur Förderung einer solchen Privatheitsform eingewirkt werden könnte, und schließlich nach Möglichkeit darzulegen, welche Konsequenzen sich aus einem Nicht-/Einwirken auf diese Stellschrauben ergeben könnten.

Wie in den Rekonstruktionskapiteln soll die Analyse auch hier vorab tabellarisch (s. S. 441) dargestellt werden, um den Nachvollzug des Argumentationsgangs zu erleichtern.

Bevor der somit umrissene Argumentationsgang angetreten wird, soll abschließend noch ein letztes methodisches Hindernis aus dem Weg geräumt werden. Dieses besteht in dem möglichen Einwand, dass zwar die bisher genealogisch verfahrenende Analyse Einsichten in die *whys and wherefores* der informationellen Privatheit seit dem 18. Jahrhundert erbracht hat, dass aber die im aktuellen Kapitel vorgenommene Analyse so tut, als könnte sie *heute schon* eine Genealogie von Prozessen vorlegen, für die im vorhergehenden Kapitel 3 runde 300 Jahre veranschlagt worden sind, und deren innere Logik dann jeweils aus der Rückschau auf die langfristigen Entwicklungen herauspräpariert wurde. Warum, so wäre zu fragen, erkennen wir hier nun der großspurigen Behauptung des Autors zufolge schon zu einem Zeitpunkt einen Subjektivierungswiderspruch, *obwohl wir noch gar keinen genealogischen Blick darauf werfen können* – und obwohl auch kein klar identifizierbarer Schwellenkonflikt zu Analyse Zwecken zur Verfügung steht? Weshalb sollten wir *inmitten der Transformationsphase bereits* sehen können, welcher Widerspruch sich im Rahmen digitaler Vergesellschaftung konstituiert? Die Antwort hierauf ist vollständig methodischer Art. Denn wenn uns auch die Genealogie keinerlei Garantien dafür liefert, dass sich das mit ihrer Hilfe herausgearbeitete Transformationsschema unverändert in die Zukunft

<i>Privatheitstyp</i>	<i>Historische Phase</i>	<i>Privatheitstechnik</i>	<i>Informativ-Imperativ</i>	<i>Struktureller Subjektivierungsrahmen</i>	<i>Auf dem Spiel steht:</i>	<i>Zentraler Widerspruch</i>	<i>Normativer Konflikt als Umschlagpunkt</i>	<i>Neuartige Medien-Öffentlichkeit</i>
<i>Vernetzte Privatheit</i>	Digitale Vergesellschaftung 21. Jh.	Verschleierung/ Delegation	Verneble die Sendung!	›Blurry Self‹ (Veschwommenes Selbst)	Unberechenbarkeit	Voraus-sagende Ordnung (Prediktivität) vs. Zukunfts-offenes Selbst (Optionalität)	Wenn vernetzte Privatheit im Zenit steht, <i>genaues Ereignis bleibt abzuwarten</i>	Post-Digital, <i>genaue Form bleibt abzuwarten</i>

fortsetzt, so hat sie uns doch erlaubt, klar zu sehen, *worauf wir den analytischen Blick richten müssen*, um erkennen zu können, aus welchen strukturellen Mechanismen heraus sich Formen informationeller Privatheit *bislang* herausgebildet haben. Die Minimalprämisse der nun folgenden Analyse lautet folglich, dass auch zukünftige, und damit neuartige Formen informationeller Privatheit auf diese strukturellen Mechanismen Bezug nehmen, um Stabilität zu gewinnen. Dass die aktuellen Forschungsergebnisse zu zeitgenössischen Privatheitspraktiken diese Prämisse deutlich stützen, wird weiter unten noch zu sehen sein. Für den Moment muss ich die geeigneten Leser:innen jedoch bitten, ihr mit Vertrauensvorschuss zu begegnen. Findet die Prämisse dementsprechend vorläufige Akzeptanz, so können wir uns auf dieser Grundlage nun der Analyse von *networked privacy*, der dominanten informationellen Privatheitsform des 21. Jahrhunderts, zuwenden.

4.1 Vernetzung: Die Optionalität des Digitalen

Die weitgehende Digitalisierung aller möglichen Sozialbereiche, inklusive und v.a. auch der lebensweltlichen, nimmt etwa Mitte der 1990er Jahre ihren Anfang. Das Internet, bei Lichte betrachtet eine »old technology« (Castells 2009: 61–62), beginnt um das Jahr 1995 herum, insbesondere im Zuge der Erhöhung der Nutzungsfreundlichkeit durch das *world wide web*, die verschiedensten Alltagspraktiken in seine Netze zu locken.¹ Seine Lockungen fallen nicht zuletzt deshalb auf fruchtbaren Boden, weil zum Ende des Jahrhunderts hin die *Reflexive*, auch genannt »Zweite Moderne« (Ulrich Beck), endgültig die Strukturprinzipien *der Organisierten Moderne* in den Schatten gestellt hat:

»Fords Massenkonsumenten waren Angehörige einer Epoche, die man gemeinhin als ›Erste Moderne‹ bezeichnet, während die neuen Bedingungen in die ›Zweite Moderne‹ fallen. Sie haben eine neue Art von Individuum hervorgebracht (...). Mit dieser Zweiten Moderne sind nicht nur Google und Facebook in unser Leben gekommen, sie hat auch – in einer unerwarteten Wendung – zur Entstehung des Überwachungskapitalismus beigetragen.« (Zuboff 2018: 51)

Die Argumentation des vorliegenden Kapitels wird schrittweise zu einer Klärung der voraussetzungsreichen Bestandteile dieser Aussage

- 1 »While the Internet had begun in the minds of computer scientists in the early 1960s, a computer communication network had been established in 1969, and distributed computing, interactive communities of scientists and hackers had sprung from the late 1970s, for most people, for business, and for society at large, the Internet was born in 1995.« (Castells 2001: 17)

gelangen – insbesondere zur »unerwarteten Wendung« und zum Thema des »Überwachungskapitalismus.« An dieser Stelle soll es zunächst darum gehen, die Sichtweise plausibel zu machen, dass die Digitalisierung in Form des Vernetzungsversprechens tatsächlich jene soziokulturellen Vakuen füllt, die der Übergang von der *Organisierten* zur *Reflexiven Moderne* eröffnet hat. Von entscheidender Bedeutung ist in dieser Hinsicht v.a. das, was in den Rekonstruktionsbemühungen zum 20. Jahrhundert (Kap 3.) als »Freisetzung« bezeichnet wurde – dazu noch einmal Zuboff: »Die Erste Moderne [d.h. die *Organisierte Moderne*; CO] unterdrückte Wachstum und Ausdruck des Selbst zugunsten kollektiver Lösungen; in der Zweiten Moderne ist das Selbst alles was wir haben.« (ebd.: 54–55) Die Überwindung der Identitätsfixierungen der *Organisierten Moderne*, so ließe sich hier paraphrasieren, bringen den Akteuren zwar Freiheitsgewinne, aber ab einem gewissen Punkt auch existentielle Zumutungen:

»Nichts ist gegeben. Alles muß revidiert, neu verhandelt und durch Versuch und Irrtum zu Bedingungen umkonstruiert werden, die mir sinnvoll erscheinen: Familie, Religion, Sex, Geschlecht, Moral, Ehe, Gemeinschaft, Liebe, Natur, soziale Beziehungen, politische Teilhabe, Karriere, Ernährung... Ja, es waren diese Mentalität und ihre Ansprüche, die das Internet und den im Werden begriffenen Informationsapparat in unseren Alltag riefen.« (ebd.: 55)²

Das in Giddens'scher Terminologie so zu bezeichnende »Projekt-Selbst« der *Reflexiven Moderne* will gepflegt werden, verfügt dabei aber nicht nur über größere Freiheitsgrade, sondern eben auch über massiv abnehmende Sicherheitsgarantien (Vormbusch 2016: 48). Dies gilt indes nicht bloß kulturell, in Bezug auf Lebensformen, Stile und Subjektmodelle, sondern eben auch hinsichtlich der sozialpolitischen Rahmenbedingungen der nunmehr »neoliberalisierten« Politischen Ökonomie. Die sozialdemokratischen Errungenschaften (Regulierung, Sozialstaatsprinzip, gewerkschaftliche Einflussnahme usw.) der *Organisierten Moderne*

- 2 Dass Zuboffs Problemskizze auch heute noch Gültigkeit hat, macht Vormbusch klar, wenn er 2016 »für die heutige Zeit angesichts der oft konstatierten Freisetzung der Individuen aus religiösen und kulturellen Orthodoxien« (Vormbusch 2016: 50–51) schreibt: »Das Problem stellt sich heute (...) als der Zwang zur Hervorbringung und Stabilisierung ethischer Muster der Lebensführung, die nicht mehr aus Religion, Sitte und Tradition direkt ableitbar sind, sondern im Horizont einer prinzipiell offenen Lebensführung und Sinnggebung stehen, die von den Einzelnen aktiv hervorgebracht werden müssen.« (ebd.: 51) Die geforderte Selbst-Programmierung artikuliert sich »kulturell als die Norm, sich im Kontext der Erosion identitätstiftender Sicherheiten (der Familie, der Biografie, der ontologisierten Grenzziehung zur Dingwelt) selbst zu entdecken, zu formen und hierdurch als Individuum erst kenntlich zu werden.« (ebd.) Der Vernetzungsimperativ schließt direkt an diese Situation an (ebd.: 52).

finden sich tendenziell außer Kraft gesetzt, während umgekehrt die verschiedensten Sozialbereiche auf Wettbewerb und Wertschöpfungsprozesse generell auf *Shareholder-Value* umstellen (Zuboff 2018: 58–60). Vor diesem Hintergrund wird es dann möglich werden, »die Bedürfnisse der Zweiten Moderne (...) vor den Karren eines ganz und gar neuartigen Marktprojekts zu spannen« (ebd.: 73) – der aus der instabilen Situation hervorgehende digitale »Zwang zur Konnektivität« (Vormbusch 2016: 52) wird dem Vorschub leisten.

Das Ausgangsniveau, auf dem die großräumigen Digitalisierungsprozesse soziokulturelle Anschlussstellen auszumachen und an diesen anzudocken vermögen, hat vielfältige soziologische Beschreibungen erfahren und wurde im vorherigen Kapitel ebenfalls schon thematisiert. Um diesen Faden hier aufzunehmen, lässt sich zunächst mit dem »Triumph des Unternehmers« einsteigen, den Ulrich Bröckling mit Bezug auf den französischen Publizisten Paul Thibaud seit etwa Mitte der 1980er Jahre in Reaktion auf die »Krise des sozialdemokratischen Zeitalters« (Bröckling 2007: 50) im Aufstieg begriffen sieht. Bröcklings bekannte Formel vom *Unternehmerischen Selbst* beschreibt eine auf spezifische Weise *vereinzelnde* Anrufungsform, mittels derer staatliche und ökonomische Herrschaftsagenturen versuchen, die sozialen Akteure zu Selbstformungsprozessen zu bewegen (Aktivierung), wobei sie sie jedoch mit den in diesem Zuge artikulierten Subjektivierungsanforderungen alleine lassen. Hatte sich der Wohlfahrtsstaat der *Organisierten Moderne* noch um die Karrieren gekümmert und diese vorgezeichnet, beschränkt sich das ökonomistische Regieren darauf, diskursive Anleitungen zur erfolgreichen Subjektwerdung zu formulieren (ebd.: 53). Dabei richtet sich die Anrufungsform des *Unternehmerischen Selbst* keineswegs bloß an Management-Beschäftigte der verschiedenen Hierarchiestufen, sondern »macht auch vor jenen nicht Halt, in deren Ohren selbst bescheidene Verheißungen wie blanker Hohn klingen müssen, weil ihnen ihre Überflüssigkeit tagtäglich vor Augen geführt wird.« (ebd.: 74) Die gleichen Werte, Handlungsregeln und Selbstpraktiken würden genauso etwa an Langzeitarbeitslose, Sonderschüler:innen oder Selbsthilfegruppen wie auch an Führungskräfte oder Lebenshilfesuchende herangebracht:

»Hier wie dort findet man die gleiche Beschwörung von Selbstverantwortung, Kreativität, Eigeninitiative, Durchsetzungsvermögen und Teamfähigkeit, die gleiche Aktivierungsrhetorik, das gleiche Gebot kontinuierlicher Verbesserung und den gleichen nahezu unbeschränkten Glauben an die Macht des Glaubens an sich selbst« (ebd.: 75)

dabei agiere überall »der Markt als oberster Richter« (ebd.).

Für den vorliegenden Zusammenhang entscheidend ist die Diagnose, dass die Akteure zwar einerseits durch die Ausweitung der Reichweite

von Marktlogiken sozial integriert werden, dabei jedoch andererseits alleine gelassen werden. Während der Wohlfahrtsstaat sich um die Akteure – oft genug: paternalistisch – sorgte, bietet das neoliberale Regieren bloß noch Selbsthilfetechniken an. Die raum-zeitliche und soziale Form, innerhalb deren die Akteure sich in der Vereinzelung wiederfinden, ist die des Projektes. Denn Projektform nehmen nicht bloß die Subjektivierungsbiographien der Akteure (Giddens 1991), ihre Intimbeziehungen (Giddens 1992; Reckwitz 2006: 527 ff.), Körpertechniken (ebd.: 559 ff.) und medialen Selbstpraktiken (ebd.: 555 ff.) an, sondern v.a. auch die Wertschöpfungsformen und Arbeitswelten (Faßler 2006). Auch hier findet Subjektivierung nur noch wenig allgemeinverbindliche Leitplanken, erweist sich »das Subjekt nicht als eingebettet in soziale und technische Regeln, sondern als souveränes Subjekt der Wahl, der eigeninteressierten Entscheidung zwischen Alternativen« (Reckwitz 2006: 506). Was gegenüber der *Organisierten Moderne* als Freiheitsgewinn erscheint, mündet in ein hohes Maß an arbeitsbiographischer Diskontinuität. Dementsprechend »müssen sich Menschen auf eine Projekte-Biografie einstellen; Abschied von der Berufs-Standard-Handlung« (Faßler 2006: 2) – eine gewissermaßen freigesetzte Laufbahn, anders als die »Karriere des Angestellten, der in der organisationellen Hierarchie linear voranschreitet.« (Reckwitz 2006: 523) Nicht nur strahlt dieser Charakterzug der Arbeit aufgrund der zentralen Rolle letzterer für soziale Integration im Rahmen moderner Vergesellschaftungsprozesse auf alle anderen Bereiche aus; er macht auch – jedenfalls der Tendenz nach – ein »Immer-wieder-neu-Beginnen von beruflichen Projekten, von Partnerschaften, von Freizeitaktivitäten etc.« erforderlich (ebd.: 597). Wer hierbei erfolgreich sein will, muss nicht nur ein hohes Maß an Flexibilität und ›Fluidität‹ des eigenen Beziehungsnetzwerks mitbringen, sondern auch ständig nach Anschlussoptionen Ausschau halten sowie den eigenen Marktwert demonstrieren. Unternehmerische Selbste müssen ihre Leistungsfähigkeit zur Schau stellen (Bröckling 2007: 72), (Arbeits-)Marktfähigkeit beweisen und Optionen sondieren können (Reckwitz 2006: 519–520).

Sozial formatiert werden die dabei entstehenden Handlungszusammenhänge als zeitlich begrenzte *Projektgemeinschaften*. Als soziale Form weisen sie eine Art Wahlverwandtschaft mit den ›Freisetzungen‹ der *Reflexiven Moderne* auf:

»Projekte sind der Formalismus, in dem der Prozess der Individualisierung, den die Soziologie schon länger beschreibt, eine Art Re-Sozialisierung erfährt. Allerdings: dem Individuum steht keine soziale Kollektivorganisation als Auffangnetzwerk mehr zur Verfügung. Dass der Verlust der strukturellen Bindung von Gesellschaft, Kollektivorganen und Solidargemeinschaften erhebliche Schwierigkeiten erzeugt, ist bekannt« (Faßler 2006: 1).

Die Projektgemeinschaften weisen folglich keine stabilitätsgenerierende Kontinuitätsgarantie auf und bieten lediglich zeitlich befristeten, und somit quasi-institutionellen Halt. Damit treten »Formkontinuitäten« in den Hintergrund, verstärkt entsteht »Form (...) im Zusammenwirken materialer Medien, codierter Informationen, Medienkompetenz, Auftrag, Kooperation und Projektrahmen. Keine Form, keine Lösung ist bereitgestellt oder wird institutionell bereitgehalten. Akteure sind auf sich selbst gestellt.« (ebd.: 7) In diesem Sinne handelt es sich bei der Projekt-Vergemeinschaftung nicht um eine Sozialitätsform, die den vereinzelt Subjekten soziale Dauerhaftigkeit bieten könnte; in dem Maße, in dem sie sich ausbreitet, scheint sie jedoch in immer höherem Maße jene Form darzustellen, die überhaupt noch zu haben ist.

Es sind diese *Zumutungen*, die sich auf dem Ausgangsniveau *der Reflexiven Moderne* zusammengebraut haben und gewissermaßen das Plateau bilden, auf dem die Potentiale der Netzwerkgesellschaft einigermaßen mühelos andocken können. Denn nicht zuletzt ist es mit dem Abbau dauerhaft institutionalisierter Sozialitätsformen auch zu »Verwilderungen« der gesellschaftlichen Aushandlungsprozesse gekommen. Im Zuge dieser Prozesse sind auch etablierte Gratifikationsmechanismen in Mitleidenschaft gezogen worden, weshalb »immer mehr Gesellschaftsmitglieder (...) auf kompensatorische, nicht-öffentliche Wege des Erwerbs der Selbstachtung angewiesen [sind], immer weniger können für ihre Bestrebungen und Verrichtungen eine intersubjektiv geteilte Anerkennung reklamieren.« (Honneth 2013: 38) Die Vernetzungsversprechen der Netzwerkgesellschaft verheißen den »Bevölkerungsgruppen der Zweiten Moderne mit ihrem Hunger nach befähigenden Ressourcen« auch mit Blick auf diese Mangelerscheinung eine Lösung (Zuboff 2018: 226).

Damit soll nicht gesagt sein, dass die zahlreichen – anthropologisch (Lévy 1997), konstruktivistisch (Faßler 2001), kritisch (Terranova 2004) oder poststrukturalistisch orientierten (Galloway/Thacker 2007) – Vernetzungsanalysen der 1990er und frühen 2000er Jahre ausschließlich das ermächtigende Potential digitaler Vernetzung und durchweg positive Diagnosen vorgelegt hätten. Einigkeit lässt sich jedoch zumindest dahingehend feststellen, dass die Logik der Netzwerkgesellschaft das zentrale Paradigma der frühen Digitalen Vergesellschaftung darstellt. Als ihr wohl einflussreichster Chronist und Theoretiker kann Manuel Castells gelten, der das in den 1990er Jahren endgültig angebrochene »Informationszeitalter« in drei monumentalen Bänden analysiert hat (Castells 2017a; 2017b; 2017c³), um daraufhin dann noch zahlreiche Untersuchungen von Einzelaspekten dieser Vergesellschaftung

3 Ich beziehe mich hier auf die 2. Auflage der deutschen Übersetzung, die ursprünglichen Ersterscheinungsjahre sind 1996, 1997 und 1998.

tungsform durchzuführen, u.a. eine Analyse der *Internet Galaxy* (Castells 2001) und von *Communication Power* in der digitalisierten Mediengesellschaft der 2000er Jahre (Castells 2009). Ich steige aufgrund der Intensität und der Gründlichkeit, mit der Castells die Netzwerkgesellschaft bestimmt hat, im Folgenden zunächst v.a. mit dessen Arbeiten in die Analyse ein, um herauszuarbeiten, wie genau dieser Vergesellschaftungsmodus an die zahlreichen Verunsicherungen der *Reflexiven Moderne* anschließt und die Akteure an den dort sich auftuenden offenen Flanken »abholt.«

Grundsätzlich lässt sich Castells Diagnose der Netzwerkgesellschaft dahingehend zusammenfassen, dass sie sich in Reaktion auf den Abbau der *Organisierten Moderne* und den darauffolgenden Aufstieg der *Reflexiven Moderne* herausbildet. Ihre soziotechnische, materielle Grundlage bilden informationstechnologische, digitale Netzwerke: »Diese aus Netzwerken gebaute materielle Basis bezeichnet die herrschenden sozialen Prozesse und formt damit die Sozialstruktur selbst.« (Castells 2017a: 569) Auch wenn digitale Netzwerktechnologien, allen voran das Internet als das »vielleicht (...) revolutionärste technologische Medium des Informationszeitalters« (ebd.: 52), unabdingbare Voraussetzung der Netzwerkgesellschaft darstellen und als solche ernst zu nehmen sind (ebd.: 5; Castells 2001: 1), redet Castells damit keinem technologischem Determinismus das Wort. Vielmehr analysiert er den *Aufstieg der Netzwerkgesellschaft* aus der Makro-Sicht einer recht unorthodoxen Politischen Ökonomie-Perspektive, die dem Zusammenwirken zahlreicher struktureller Treiber Rechnung trägt.

Dementsprechend behandelt er die Mitte der 1990er Jahre in die alltagspraktische Verbreitung des Internet mündende informationstechnologische Entwicklung ab etwa 1962 als äußerst unwahrscheinliches und gleichwohl umso produktiveres Zusammenspiel von *Big Science*, militärischer Forschung und einer libertär gesinnten Techy-Kultur (Castells 2001: 10–27), das zunächst eine digitale »architecture of openness« hervorbringt (ebd.: 26). Diese Geschichte ist schon oft erzählt worden, und soll hier deshalb nur anhand der allerwichtigsten Eckpunkte rekapituliert werden: Ab Anfang der 1960er Jahre finanziert die *Advanced Research Projects Agency* (ARPA), eine Forschungsabteilung des US-amerikanischen Verteidigungsministeriums, die Forschung an einem dezentralen digitalen Kommunikationsnetzwerk, welches – eben aufgrund seiner Netzwerkstruktur – den Abwurf einer Atombombe überstehen könnte. Am 1. September 1969 geht daraus das erste praktisch realisierte Computer-Netzwerk hervor, ARPA-NET, das zu diesem Zeitpunkt über vier Knoten verfügt, die allesamt an kalifornischen Universitäten und Forschungszentren angesiedelt sind (Castells 2017a: 53). In den 1980er Jahren, nachdem das Netzwerk im Laufe der Zeit eine Reihe neuer Knoten hinzugewonnen hat, wird der militärische Bereich als MILNET ab-

gekoppelt und ARPANET, auf dessen Struktur weitere Netzwerke (das CSNET der *National Science Foundation* und das gemeinsam mit IBM entwickelte BITNET) aufsitzen, wird zum INTERNET:

»Es wurde noch immer vom US-Verteidigungsministerium gefördert und von der National Science Foundation betrieben. Weil es nach über 20 Dienstjahren technologisch überholt war, wurde ARPANET am 28. Februar 1990 geschlossen. Danach wurde das von der National Science Foundation betriebene NSFNET zum Rückgrat des Internet. Kommerzieller Druck, das Wachstum der Netzwerke privater Konzerne und auch von gemeinnützigen kooperativen Netzwerken führten im April 1995 zur Schließung dieser letzten von der Regierung betriebenen Basis des Internet. Damit war die vollständige Privatisierung des Internet eingeleitet.« (ebd.: 54)

Während das TCP/IP – das Transmission Control Protocol/Internet Protocol – die Kommunikation der zum Netzwerk zusammengeschlossenen Rechner untereinander erlaubt (Castells 2001: 11), erfolgt Mitte der 1990er Jahre ein entscheidender technologischer Sprung, der der Internet-Nutzung den Anschluss an technisch nicht-versierte Alltagspraktiken erlaubt. Das *world wide web*, entwickelt am *Centre Européen pour Recherche Nucleaire* (CERN) in Genf (Castells 2017a: 58), ermöglicht eine rasend schnelle Entwicklung. Diese rechtfertigt es, Vernetzung, verstanden als jene Phase der Digitalisierung, die sämtliche gesellschaftlichen Bereiche erfasst (Castells 2017c: 416; 2001: 275) und bis in lebensweltliche Alltagspraktiken vordringt, historisch in der »Dämmerung des 20. Jahrhunderts« (Castells 2017a: 272), d.h. dort, wo die *Reflexive Moderne* den Ausgang des »Kurzen 20. Jahrhunderts« markiert – in den 1990er Jahren (ebd.: 51⁴) – zu verorten:

»The use of the Internet as a communication system and an organizing form exploded in the closing years of the second millenium. At the end of 1995, the first year of widespread use of the world wide web, there were about 16 million users of computer communication networks in the world. In early 2001 there were over 400 million« (Castells 2001: 3).

- 4 Und zwar trotz der Tatsache, dass sich »mehrere informationstechnologische Revolutionen« anführen lassen, »von denen diejenige, die in den 1970er Jahren eingeleitet wurde, nur die erste ist.« (Castells 2017a: 46, FN 43) Digitalisierung als solche lässt sich indes noch weiter zurückverfolgen, wie in den vorherigen Kapiteln zu sehen war – es kommt nur immer darauf an, unter welcher Rubrik die historischen Prozesse beobachtet werden. Im hiesigen Fall richtet sich der Blick letztlich nicht auf Technikgenese (Wann wurde die erste digitale Rechenmaschine entwickelt? Wann ging das erste Netzwerk online? usw.), sondern auf gesellschaftsstrukturelle Durchdringung.

Ein erster, wenn auch zunächst nur schwacher Hinweis darauf, dass die Netzwerkgesellschaft nicht bloß zeitgleich auf den Plan tritt, sondern tatsächlich *an die Vergesellschaftungsstruktur der Reflexiven Moderne anschließt*, kann darin gesehen werden, dass Castells eine mit Blick auf die Diagnosen der *Reflexiven Modernisierungstheorie* mehr als nur ähnliche Rekonstruktion der Genese der Netzwerkgesellschaft anbietet. Es sind zum einen die Makro-Treiber der neoliberalen Wende in der Ökonomie und der darauffolgenden Globalisierung kapitalistischer Wertschöpfung seit den 1980er Jahren (Castells 2017a: 20–21; 159 ff.; 2009: 109), der Ausbildung einer mehr oder weniger eigenlogischen Finanzbranche (ebd.: 176) und des Verlustes nationalstaatlicher Souveränität (Castells 2017b: 2; Castells 2017c: 438; vgl. dazu auch Sassen 2008), die die Ausbreitung der Netzwerkgesellschaft im Gefolge der informationstechnologischen Innovation begünstigen.⁵ Zum anderen sind es die vielfältigen sozialen Instabilitäten der *Reflexiven Moderne*, vor deren Hintergrund sich die Netzwerkgesellschaft konstituiert. Castells redet in diesem Zusammenhang von »einer historischen Periode der weitverbreiteten Entstrukturierung von Organisationen, der Delegitimierung von Institutionen, des Absterbens bedeutender sozialer Bewegungen und kurzatmiger kultureller Ausdrucksformen« (Castells 2017a: 3), sieht dementsprechend »soziale Fragmentierung um sich« greifen, flankiert von einer »vollständigen Individualisierung des Verhaltens« (ebd.: 4). Das gilt auch für die zentralen Praktiken der Arbeit, die nunmehr »im Hinblick auf Fähigkeiten, Arbeitsbedingungen sowie Interessen und Projekte immer stärker individualisiert« werden, weshalb sich »eine unendliche Variation individueller Existenzen« ergebe (ebd.: 574). Folgerichtig werden auch die Voraussetzungen »eines für den gesamten Lebenszyklus gültigen Karrieremusters langsam aber sicher untergraben und aufgelöst« (ebd.: 333; kursiv i.O.). An die Stelle der Idee des Klassenkampfes tritt »die Verteidigung des Subjekts in seiner Persönlichkeit und seiner Kultur gegen die Logik der Apparate und Märkte« (ebd.: 26; kursiv i.O.) – dennoch stellt sich ein »Gefühl des absoluten Alleinseins« ein: »Völlig isoliert, erscheint das Ich unwiederbringlich für sich selbst verloren. Deshalb die Suche nach neuen Formen der Verbundenheit aus einer gemeinsamen, neu konstruierten Identität.« (ebd.: 26–27)

Jenseits mehr oder weniger essentialistisch gewendeter, defensiver Identitätsbehauptungen findet eben diese Suche v.a. im globalen »Raum

- 5 Das Verhältnis zwischen Technologie und Ökonomie ist für Castells allerdings ein wechselseitiges: Während er die »informationstechnologische Revolution« als entscheidende Voraussetzung für die Restrukturierung kapitalistischer Wertschöpfung in den 1980ern ansieht (Castells 2017a: 14), gilt umgekehrt »der Prozess der kapitalistischen Neustrukturierung, der sich seit den 1980er Jahren vollzieht« (ebd.: 21) als maßgeblich für die Etablierung des »informationstechnologische[n] Paradigma[s]« (ebd.: 20).

der Ströme«, d.h. in den soziodigitalen Strukturen der Netzwerkgesellschaft statt.⁶ Letztere wird damit im Giddens'schen Sinne zur maßgeblichen Gesellschaftsstruktur, sofern sie den Akteuren Handlungsräume eröffnet, diese aber gleichzeitig auch einschränkt (Giddens 1995: 222). So wie etwa Sprache nur das auszudrücken erlaubt, was in (einer bestimmten) Sprache gesagt werden kann (Einschränkung), aber dabei eben immerhin diese Ausdrucksmöglichkeiten bestehen (Ermöglichung), erweist sich die Netzwerkgesellschaft als gleichermaßen einschränkende und ermöglichende Strukturierungsform. Castells selbst artikuliert diesen Umstand sehr treffend in einem Papier für die Vereinten Nationen, in dem er schreibt: »The most critical distinction in this organizational logic is to be or not to be – in the network. Be in the network, and you can share and, over time, increase your chances. Be out of the network, or become switched off, and your chances vanish since everything that counts is organized around a worldwide web of interacting networks.« (Castells 1999: 6) Daran wird zunächst deutlich, dass die Strukturierungsform der Netzwerkgesellschaft mit einem binären Schema von Inklusion/Exklusion arbeitet (Castells 2017a: 38; 568–569; 2017c: 417; 2001: 238; 2009: 20; 25–26), und dass die Generierung von Lebenschancen und Handlungsoptionen der Inklusion ins Netzwerk, und folglich der aktiven Selbst-Vernetzung bedarf. Die Verwendung digitaler Vernetzungstechnologien erweist sich dabei mit Blick auf die materielle, soziotechnische Dimension der Netzwerkgesellschaft als unverzichtbar, handelt es sich doch um eine Form von Vergesellschaftung, »in der es immer weniger Platz gibt für Leute, die nicht mit einem Computer umgehen können, für Gruppen ohne Konsum und für Territorien ohne ausreichende

- 6 Castells (2017a: 463 ff.; 502) unterscheidet den globalen »Raum der Ströme« als durch digitale Vernetzung erzeugte, soziale Raumform, die den lokalbezogenen »Raum der Orte« überlagere. Gegen den Raum der Ströme würden sich dann lokale Gemeinschaften und Identitäten als »defensive Reaktionen gegen die Zumutungen der globalen Unordnung und des unkontrollierbaren, schnellen Wandels« ausbilden (Castells 2017b: 73). Ich erwähne das hier nur der Vollständigkeit halber, halte Castells Sicht der Dinge an dieser Stelle aber für wenig überzeugend, weil sie mit einer allzu simplen Entgegensetzung – oder gar Feindschaft – zwischen dem Lokalen und dem Globalen argumentiert. Dagegen wäre einzuwenden, dass gerade mit Blick auf weltweite Digitalvernetzung Globalisierungsprozesse oftmals *durch Lokalisierung* vorangetrieben werden (Ochs 2013). Dass defensiv-essentialisierende Identitätsbehauptungen als Phänomen zeitgenössischer Vergesellschaftung zu beobachten sind, wird mit dieser Kritik natürlich nicht in Abrede gestellt. Aber da Castells Identitätsbegriff und Globalisierungstheorie für das in diesem Kapitel vorgebrachte Argument (wenn überhaupt, dann eher) randständige Bedeutung haben, belasse ich es bei dieser knappen Anmerkung.

Kommunikation.« (Castells 2017a: 28) Exklusion aus dem Netz fällt mit einem Ausschluss von (netzwerk)gesellschaftlicher Teilhabe in eins, denn »[c]ore economic, social, political, and cultural activities throughout the planet are being structured by and around the Internet, and other computer networks. In fact, exclusion from these networks is one of the most damaging forms of exclusion in our economy and our culture.« (Castells 2001: 3) Sofern die Netzwerkgesellschaft als Vergesellschaftungsform »auf die gesamte gesellschaftliche Struktur ausgreift und sie durchdringt« (Castells 2017a: 567), lässt sich ein Jenseits der Netzwerke nur noch als Exklusion (Castells 2001: 282) ausmachen – und letztere wird mit dem Verlust von Lebenschancen und Handlungsoptionen teuer bezahlt (ebd.: 247).⁷

All jenen, die über Inklusionschancen verfügen, bietet die Vernetzung indes die Möglichkeit, den Zumutungen beizukommen, die die *Reflexive Modernisierung* eröffnet hat. Ohne dass man Castells die Sensibilität dafür absprechen könnte, dass auch der vernetzten Vergesellschaftungsform durchaus die Möglichkeit inhärent ist, in Verfallsformen abzugleiten – das Topos der Exklusionsdrohung markiert diese Sensibilität ja deutlich – zeichnet sich in seinen Ausführungen über mehr als ein Jahrzehnt lang doch v.a. die Hoffnung ab, dass zumindest bei aufgeklärter Realisierung des Vernetzungsparadigmas individuellen und sozialen Schiefagen entgegengewirkt werden könne. So lässt sich bspw. das von Castells (s.o.) eingangs beklagte »Gefühl absoluten Alleinseins« mit dem Vergemeinschaftungsversprechen der *Virtual Communities* kontern. Castells setzt sich mit der Frage der Gemeinschaft in einem Unterkapitel zur »interaktiven Gesellschaft« auseinander und zieht in diesem Rahmen die frühen Vernetzungsforschungen von Sherry Turkle, Steven Jones, Barry Wellman und anderen heran (Castells 2017a: 438–448). Auch wenn er die kritischen Stimmen, wie etwa die von Robert Putnam, keineswegs ignoriert, so zeichnet die von ihm herangezogene Forschung, und folgerichtig auch Castells selbst, unterm Strich ein eher positives Bild der lebensweltlichen Konsequenzen der Vernetzung:

»Das Netz eignet sich besonders gut zur Entwicklung einer Vielzahl schwacher Verbindungen. Schwache Verbindungen sind nützlich, um zu niedrigen Kosten Informationen bereitzustellen und Chancen zu eröffnen. Der Vorzug des Netzes besteht darin, dass es die Herstellung schwacher Verbindungen zu Fremden im Rahmen eines egalitären Interaktionsmusters erlaubt, in dem soziale Charakteristika weniger Einfluss haben,

7 Folgerichtig sucht Urs Stäheli aktuelle *Soziologie der Entnetzung* nach Entnetzungspotentialen schon gar nicht mehr in einem Jenseits der Netzwerke, sondern aufgrund der »Unentrinnbarkeit des Netzwerks« innerhalb dieser, versucht also »Entnetzung gleichzeitig als Vernetzungsgeschehen und Entnetzungsgeschehen zu denken.« (Stäheli 2021: 11).

wenn es darum geht, den Rahmen der Kommunikation abzustecken oder sie gar zu blockieren. Tatsächlich fördern schwache Verbindungen offline wie online Kontakte zwischen Menschen mit unterschiedlichen sozialen Eigenschaften und erweitern so die Reichweite der Soziabilität bis jenseits der gesellschaftlich definierten Grenzen von Ich-Identifikation. *In diesem Sinne kann das Internet durchaus dazu beitragen, soziale Bindungen in einer Gesellschaft auszuweiten, die sich in einem schnellen Prozess der Individualisierung und des Rückgangs öffentlichen Engagements zu befinden scheint.*« (ebd.: 441–442; kursiv CO)

Die Vernetzungsmöglichkeiten des Internet, so ließe sich zusammenfassen, ermöglichen folglich Sozialität *trotz* der neoliberalen Freisetzung der Individuen in der *Reflexiven Moderne*.

Denn das Internet erlaubt aus Castells Sicht genauso wie aus der vieler einflussreicher Zeitgenossen, tendenziell eher mehr als weniger Sozialität (Castells 2001: 120–124), die Bildung neuer Vergemeinschaftungsformen (ebd.: 127) und, wie bereits angesprochen, die Versöhnung von Individualisierung und Sozialität (ebd.: 128). Das Potential des Internet besteht in diesem Zusammenhang darin, »Material Support for Networked Individualism« zu liefern (ebd.: 129), d.h. als Infrastruktur zu fungieren, die hochgradig individualisierten Akteuren soziale Re-Integration ermöglicht: »Networked individualism is a social pattern, not a collection of isolated individuals.« (ebd.: 131) Dementsprechend schlummert in der Internetnutzung das Potential, die Zumutungen der ›Freisetzung‹ zu bekämpfen, gerade das »wireless Internet«, die heute alltäglich gewordene mobile Nutzung, sei gleichbedeutend mit »enhancing the capacity of individuals to rebuild structures of sociability from the bottom up.« (ebd.: 132; Castells 2009: 120; 125)

Seinen hinsichtlich der emanzipatorischen Potentiale der Vernetzung vielleicht euphorischsten Fürsprecher fand das Internet wohl in Yochai Benkler (2006), der gegen Mitte der 2000er Jahre in *The Wealth of Networks* Vorzug um Vorzug auftürmte, um geradezu frenetisch das Kommen einer *commons based peer production* in Aussicht zu stellen (dazu kritisch auch van Dijck 2013b: 14). Vernetzung, und insbesondere das Internet, dieses »medium for freedom« (Castells 2001: 168), ist Benkler zufolge geeignet, praktisch sämtliche großen Vergesellschaftungsprobleme des beginnenden 21. Jahrhunderts zu bearbeiten:

»This new freedom holds great practical promise: as a dimension of individual freedom; as a platform for better democratic participation; as a medium to foster a more critical and self-reflective culture; and, in an increasingly information independent global economy, as a mechanism to achieve improvements in human development everywhere.« (Benkler 2006: 2)

Dies alles werde, so Benklers Hoffnung, durch die Ausbildung einer Ökonomie der *nonmarket peer production* ermöglicht, die gerade dabei sei, sich parallel zur Martwirtschaft zu entwickeln. In dieser Form der *Networked Information Economy* wird der neoliberale Übergriff der Ökonomie auf das Soziale umgekehrt, sofern sich ein Modus der *Social Production* etabliert:

»It is the feasibility of producing information, knowledge, and culture through social, rather than market and proprietary relations (...) that creates the opportunities for greater autonomous action, a more critical culture, a more discursively engaged and better informed republic, and perhaps a more equitable global community.« (ebd.: 92)

Dreh- und Angelpunkt all dieser Segnungen sei die Steigerung der Autonomie der in der *Reflexiven Moderne* freigesetzten Individuen, d.h. in diesem Fall: die Erhöhung von selbsterzeugten Handlungsoptionen, denn die »networked information economy (...) increases the range and diversity of things that individuals can do for and by themselves.« (ebd.: 133; dazu auch Castells 2009: 129) Das dem »nonrival«-Charakter von Informationen geschuldete Zurückdrängen des Eigentumsprinzips – Informationen werden durch ihre Verwendung nicht verbraucht (ein von A konsumiertes Buch kann auch noch von B konsumiert werden) – und das erhöhte Maß an Zugang zu Informationen erhöhe damit gleichzeitig unsere Lebenschancen: »It is in this sense that the increased range of actions we can imagine for ourselves in loose affiliation with others (...) increases our ability to imagine and pursue life plans that would have been impossible in the past.« (ebd.: 142) Die negative Freiheit der Freisetzung wird durch Vernetzung also um die positive Freiheit handlungsermächtigender Optionalität ergänzt, um ein »qualitative increase in the range and diversity of life options, opinions, tastes, and possible life plans available to users of the networked information economy« (ebd.: 167) – eben darin besteht das Versprechen der Digitalisierungsphase der Vernetzung. Dass Vernetzung zudem das Potential zugesprochen wird, basierend auf dieser Autonomiesteigerung im gleichen Zuge auch produktivere ökonomische Praktiken (Castells 2017a: 437; Benkler 2006: 41), egalitärere Formen von Öffentlichkeit und eine aktivere Demokratie (ebd.: 271–272; Castells 2001: 155; 164), eine partizipationsfreundlichere Kultur (Benkler 2006: 297) hervorzubringen und zudem massive Entwicklungs- (ebd.: 308 ff.) und Vergemeinschaftungschancen (ebd.: 356 ff.) bereithält, verwundert dann kaum noch. Ich bezeichne die Gesamtheit dieser Potentiale, die den Digitalisierungsprozessen hier in Form von Vernetzung zugesprochen werden, als die *Optionalität des Digitalen*.

Und ich möchte ausdrücklich betonen, dass ich diese Optionalität keineswegs für eine bloße Chimäre, die Fehldiagnose fehlgeleiteter

Digitalisierungsforschungen o.ä. halte. Nicht nur erweisen sich Castells, Benkler und viele andere bei genauerer Betrachtung als weniger naiv, als dies in der obigen Rekonstruktion zuweilen scheinen mag. Sicherlich lässt sich aus der komfortablen Situation der Rückschau leicht feststellen, dass ihre Prognosen an der einen oder anderen Stelle dann doch allzu optimistisch ausgefallen sind. Das heißt aber nicht, dass ihnen nicht bewusst gewesen wäre, dass die Optionalität des Digitalen durchaus praktisch realisiert werden muss, um sich aktualisieren zu können. Benkler (2006: 383 ff.) widmet dementsprechend ein Kapitel dem Kampf um die institutionelle Ökologie der digitalen Umwelt, in dem sich erst entscheiden würde, ob die Potentiale der Digitalvernetzung in der empirischen Wirklichkeit abgerufen würden; und Castells setzt sich nicht nur mit den Schattenseiten der Netzwerkgesellschaft auseinander (s.o.), sondern zeichnet auch immer wieder alternative Entwicklungspfade vor, die er für wenig wünschenswert hält, so etwa ein mögliches »End of Privacy« und den Aufstieg einer digitalen Kontrollgesellschaft (Castells 2001: 168–185). Darüber hinaus lässt sich kaum in Abrede stellen, dass sich Formen der *peer production* (Wikipedia) oder des digitalen *Empowerment* (»Arabischer Frühling«) genauso realisiert haben, wie Internet-basierte Selbsthilfe- und Diskussionsgruppen und mitunter kommende »handlungsfähigere« Subjekte. Dass sich die hierin zum Ausdruck kommende Optionalität des Digitalen nicht als dominierendes Strukturmerkmal der digitalen Vergesellschaftung durchgesetzt hat, lässt sich aktuell mit Verweis auf die vielfältigen Verwerfungen zeitgenössischer Sozialformationen (*Fake News*, NSA, Cambridge Analytica, Befürchtung von Wahlkampfmanipulationen, Social Media-Sucht usw.) sicherlich einigermaßen ungeschützt behaupten. Das ändert jedoch nichts an der generell zu konstatierenden Optionalität des Digitalen, deren Verhältnis zu den heutigen – durchaus massiven – Problemlagen wir weiter unten noch klären werden.

An dieser Stelle soll das bisher Gesagte aber noch einmal auf den hier in erster Linie interessierenden Forschungsgegenstand, namentlich die Logik der Subjektivierung unter jeweils spezifischen Vergesellschaftungsbedingungen, bezogen werden. Wie die bisherigen Ausführungen nahelegen, lässt sich gerade in dieser Hinsicht die Optionalität des Digitalen als Subjektivierungsimperativ verstehen, sofern nur digital-vernetzte Akteure überhaupt Aussicht darauf haben, an der Netzwerkgesellschaft zu partizipieren. Die »*notion of a predictable career pattern (...) is vanishing from business practice*«, so Castells (2001: 95) zu Beginn des Jahrtausends, und *gerade deshalb* wird Vernetzung zum weithin akzeptierten Imperativ der Subjektivierung unter instabilen Bedingungen: »As a general trend, the »organization man« is out, the »flexible woman« is in.« (ebd.) Unter der Bedingung instabiler Projektbiographien, die weiter oben dargestellt wurde, fällt das

Vernetzungsversprechen auf fruchtbaren Boden, weil Vernetzung, gewissermaßen in die Lücke des Strukturabbaus stoßend, die Option bereithält, Stabilität oder zumindest Anschluss-*Optionen* trotz De-Institutionalisierung zu generieren. Um es zugespitzt zu formulieren: *Wer trotz der Verwerfungen der ›Zweiten Moderne‹ ein vollwertiges Subjekt sein möchte, ist mit großer Dringlichkeit gehalten, sich digital zu vernetzen* – eben diesen Imperativ beschreibt Shoshana Zuboff in *Zeitalter des Überwachungskapitalismus*, wenn sie, wie oben schon angemerkt, die »Mentalität und ihre Ansprüche« anführt, »die das Internet und den im Werden begriffenen Informationsapparat in unseren Alltag riefen.« (Zuboff 2018: 55)

Wie aber lässt sich nun Vernetzung praktizieren? Welche darauf abzielenden Praktiken bilden sich aus? Während sich in den ersten fünf Jahren der massenhaften Verbreitung des Internet – die »period when users purportedly helped construct a new public space, outside corporate control« (van Dijck 2013b: 10) – Internetnutzung noch in erster Linie auf die Konstitution ›Virtueller Gemeinschaften‹ (Rheingold) und experimentelle ›Identitätskonstruktionen‹ (Turkle) abzielte, steigt Anfang der 2000er Jahre das sogenannte Web 2.0 auf. Wie José van Dijck erklärt, wurde der Begriff 1999 geprägt und 2004 von Tim O'Reilly popularisiert. Auch wenn er eine technische Reorientierung suggeriert, »what gradually changed after 2003 is the way software engineers and users developed applications for the Web.« (van Dijck 2013b: 177, FN 5) Weniger als neuartige technische Grundlagen wurden also v.a. neue *Anwendungsformen* geschaffen: die viel besprochenen, *Social Media*, allen voran die sogenannten *Social Network Sites* (SNS).⁸ Viele *Social Media* starteten tatsächlich als »community initiatives« (ebd.: 12), die erst später ökonomisiert und zu Plattformen gemacht wurden, worauf ich weiter unten noch zu sprechen kommen werde. An dieser Stelle mag die Beobachtung genügen, dass sich mit den *Social Media* die Gründungszeit des massenhaft genutzten Internet (1995–2000) und z.T. auch die damit verbundenen Hoffnungen bis in die Mitte der 2000er Jahre hinein verlängerten:

- 8 Hinsichtlich *Social Media* lassen sich van Dijck zufolge vier Typen unterscheiden: »user generated content«, wofür YouTube emblematisch steht; »trading and marketing sites«, wie Amazon und eBay; »play and game sites«, wie z.B. Steam; und eben »social network sites« (SNS), wie Facebook (van Dijck 2013b: 8). Ich fokussiere die obigen Betrachtungen v.a. auf den letzteren Typus, weil mir dieser die prototypischen Strukturmuster von Subjektivierung unter Bedingungen digitaler Optionalität aufzuweisen scheint. Ich verwende dabei die englische Bezeichnung, um einer Verwechslung mit sozialen Netzwerken als solchen vorzubeugen; zudem greife ich aus Effizienz-Gründen zumeist auf die Kurzform SNS zurück.

»[T]he spirit associated with egalitarianism and community cocooning was rekindled in the early 2000s with the advent of Web 2.0. (...) When new interactive platforms entered the scene, such as Blogger, Wikipedia, Facebook, and You Tube, they promised to make culture more ›participatory,‹ ›user-centered,‹ and ›collaborative.« (ebd.: 10)

Mit den *Social Media*, insbesondere mit SNS, trat zudem eine Form der Kommunikation auf den Plan, die Manuel Castells als »mass self-communication« bezeichnet hat (Castells 2009: 65), und der er noch 2009 einiges emanzipatorisches Potential zusprach, denn »by developing autonomous networks of horizontal communication, citizens of the Information Age become able to invent new programmes for their lives, with the materials of their suffering, fears, dreams, and hopes. They build their projects by sharing their experience.« (ebd.: 431)

Mit dem »sharing«, dem Teilen von Inhalten, spricht Castells gewissermaßen die Schlüsselpraktik der Vernetzung an, namentlich das Teilen von Daten mit anderen vernetzungswilligen Akteuren. Wie weiter oben ausgeführt wurde, stößt das Versprechen der Optionalität, das mit der Vernetzung einhergeht, in die Lücke, die der Abbau kontinuierlich garantierender Institutionen in der *Reflexiven Moderne* hinterlassen hat. Das Versprechen besteht darin, über Handlungsoptionen und Lebenschancen bspw. trotz der Abwesenheit der relativen Stabilität teil-vorgezeichneter Karrierewege zu verfügen, um nur ein Beispiel zu nennen. Im Arbeitsbereich erlaubt Vernetzung etwa den Aufbau von Reputation, womit aus Sicht der Arbeitenden Anschlussoptionen an befristete Arbeitsprojekte generiert werden, während

»Projektleiter und Organisationen (...) auf Mitarbeiter zurückgreifen [können], die sich bereits anderweitig bewährt haben. Der normative Wandel, dem soziale Netzwerke von beziehungsweise für Mitarbeiter(n) seit den 1980er Jahren unterliegen, ist eklatant. In der spätmodernen Arbeitskultur hat die Pflege der Netzwerke, das *networking*, den Ruch der ›Hinterzimmerpolitik‹ verloren und wird als notwendig und bedeutsam anerkannt. Um des Problems der Ungewissheit Herr zu werden, wenn es darum geht, zu entscheiden, welcher Mitarbeiter wirklich passt. Ja, die Netzwerkarbeit erweist sich selbst als unverzichtbare Kompetenz des spätmodernen Arbeitssubjekts, das darauf angewiesen ist, an seiner Sichtbarkeit und Reputation zu feilen.« (Reckwitz 2017: 213)

Netzwerkbildung und *Sichtbarkeit* in den so gebildeten Netzwerken – dass die SNS für die Realisierung dieser Versprechen eine umso entscheidendere Rolle spielen, je weiter einstmalig institutionalisierte Sicherheiten ab- und digital-vernetzte Infrastrukturen aufgebaut werden, dürfte auf der Hand liegen. Welche:r Arbeitnehmer:in kann schon darauf verzichten, sich mit Blick auf generell befristete Arbeitsverhältnisse auf *Xing*, *LinkedIn*, *Research Gate* oder *academia.com* ins Schaufenster zu stellen,

um auf diese Weise über Sichtbarkeit Anschlussoptionen oder die herbeigesehnte Verdauerung zu erreichen? Dabei setzt beides, sowohl die Bildung soziodigitaler Beziehungen als auch die Generierung von Sichtbarkeit in den digital erzeugten Netzwerken, das ›Teilen‹ von Daten voraus. Das heißt unter digital-vernetzten Bedingungen hängen Handlungsmöglichkeiten immer stärker vom Grad der Vernetzung der »networked individuals« ab, und Vernetzung erfordert wiederum ihrerseits einen eher offensiven Umgang mit Daten:

»This is the era of free agents and the spirit of personal agency. (...) it is the World According to the Connected Me, where people armed with potent technology tools can extend their networks far beyond what was possible in the past and where they face new constraints and challenges that are outgrowths of networked life. Those primed to take advantage of this reality are the ones who are motivated to share their stories and ideas and then invite conversation and feedback. (...) In a world of networked individuals, those who engage in the mutual exchange of intangible or mundane resources have the potential to thrive.« (Rainie/Wellman 2012: 19)

Die Anreize zum »sharing«, zum datenbasierten Teilen von »stories« und »ideas«, lassen sich also den zitierten Netzwerkforschern zufolge unter digital-vernetzten Bedingungen als einigermaßen erheblich bezeichnen. Worauf es mit Blick auf die Netzwerkbildung dann insbesondere ankommt, ist weniger die Pflege eines überschaubaren und dichten Netzwerks, weniger eine »tightly connected group of strong ties.« (ebd.: 265) Stattdessen sei es erfolgsversprechender, ein möglichst großes und dementsprechend *diversifiziertes* Netzwerk zu unterhalten (ebd.: 13), denn eben dadurch erhalte das »networked individual« potentiellen Zugang zu möglichst vielfältigen Formen von Expertise, Unterstützung usw., womit Optionalität gesteigert werde. Um ein solches Netzwerk zu bilden sei es wiederum erforderlich, nicht nur die berühmte *strength of weak ties* auszunutzen, sondern eine neuartige Form der Beziehung zu unterhalten: einen *audience layer*, womit jene Freunde-von-Freunden angesprochen sind, zu denen das »networked individual« im Wortsinn virtuelle Sozialbeziehungen unterhält, d.h. solche, die der Möglichkeit nach vorhanden, bei Bedarf tatsächlich aktualisierbar sind: »the audience layer sits beyond the weak ties layer. It is made up of strangers, but (...) even those strangers can play constructive roles when they are activated. (...) In this world of expanded opportunity, community building can take new forms.« (ebd.: 14)

Introvertierte Akteure oder solche, die es vorziehen, lieber wenige, aber dafür umso engere Beziehungen zu pflegen und sich dementsprechend beim Teilen von Daten tendenziell zurückhalten, scheinen unter solchen Bedingungen eher schlechte Karten zu haben. Erfolgreiche

Vernetzung setzt folglich nicht nur das selbst-aktivierte Agieren, die Investition von Zeit, Energie und ggf. auch Geld voraus (ebd.: 9), vielmehr gilt darüber hinaus auch, dass

»[s]ocial advantages and privileges accrue to those who prospect for network ties the way effective sales agents prospect for clients. The individuals primed to take advantage of this are the ones who are motivated to reach out to others, share their stories and support, and then invite conversation, feedback, and reciprocal gestures. The internet and mobile phones vastly expand the capacity of people to do the outreach and nurturing of friendships that are part of prospecting.« (ebd.: 266, 267)

Die enge Verbindung, die die Optionalität des Digitalen hier mit der Bereitschaft eingeht, in digitalen Umgebungen einen vergleichsweise extrovertierten Umgang mit Daten zu pflegen, ist überdeutlich und lässt sich in gewisser Weise mit Blick auf datenschützerische Prinzipien, wie etwa Datensparsamkeit, -minimierung oder -vermeidung als das ziemlich genaue Gegenteil interpretieren.⁹ Etwas ähnliches gilt dann auch für das Erfolgskriterium des Agierens in soziodigitalen Netzwerken, die Generierung von Sichtbarkeit, und zwar deshalb, weil sich der Vernetzungsgrad in SNS-Umgebungen ziemlich direkt mit dem Popularitätsprinzip verknüpft sieht:

»In online environments, people want to *show* who they are; they have a vested interest in identity construction by sharing pieces of information because disclosing information about one's self is closely linked with popularity. (...) SNS in general (...) offer individual users a stage for crafting a self-image and for popularizing this image beyond intimate circles. Popularity and disclosure are two sides of the same coin« (van Dijck 2013b: 51; kursiv i.O.).¹⁰

- 9 Natürlich gilt es zu berücksichtigen, dass der Datenschutz die genannten Prinzipien üblicherweise v.a. auf die Datenverarbeitungsprozesse von Organisationen anwendet, und nicht auf den Umgang mit Daten auf Seiten der Individuen. Nichtsdestotrotz scheint die Annahme gerechtfertigt, dass die skizzierten Vernetzungspraktiken der Herausbildung einer *Kultur des Datenumgangs* Vorschub leisten, die mit den genannten Prinzipien tendenziell kaum noch etwas anzufangen weiß. Dass selbst der soziologisch informierte Datenschutz solche Einsichten mitunter als »Meinungen über Privatheit« analytisch irrelevanter Nutzer:innen abtut (Rost 2013: 88), ist bedauerlich, weil dadurch Lernchancen vergeben werden – verwundert aber andererseits mit Blick auf die exklusive Logik spezialisierter Expert:innendiskurse dennoch nicht: der hohe ›innere‹ Expertisegrad immunisiert mitunter gegen Irritationen ›von außen‹.
- 10 Dieser Umstand findet bei Rainie/Wellman keinerlei Berücksichtigung, wenn sie über die Ergebnisse von *survey*-Befragungen zum Thema berichten, dass »when people consider the trade-offs of disclosure vs. privacy in the digital

Popularität und Sichtbarkeit sind in der großen Masse an Vernetzungsmöglichkeiten indes nur durch positive Abweichung erreichbar, mithin durch die Erzeugung positiv konnotierter Differenz. In diesem Sinne, und sofern sich die Aufmerksamkeitskapazitäten des ›Netzwerkpublikums‹ als beschränkt erweisen, konkurrieren die Akteure in SNS auf Basis aufmerksamkeitsheischender Profilbildungen miteinander um Sichtbarkeit (Reckwitz 2017: 227; 246). Die »Arbeit an der sichtbaren Einzigartigkeit«, für die die *Social Media* den wichtigsten Ort abgeben (ebd.: 245), beschwören damit einen Sichtbarkeitswettbewerb herauf, der ohne das Senden von Daten schlicht nicht angetreten werden kann – »Sichtbarkeit und Wertschätzung sind abhängig von der Aufmerksamkeit eines Publikums (...). Plakativ gesagt: Nur Sichtbarkeit verspricht hier soziale Anerkennung, während Unsichtbarkeit den digitalen Tod bedeutet.« (ebd.: 247) Unter den Bedingungen digitaler Vernetzung führt der Verzicht auf das Agieren in SNS im Zweifel zu sozialem Ausschluss (van Dijck 2013b: 51), denn das Subjekt wird nur dann »zu einem vollwertigen Wesen (...), wenn es im Aufmerksamkeits- und Valorisierungswettbewerb mit anderen an seiner sichtbaren Besonderheit arbeitet.« (Reckwitz 2017: 246)

Dementsprechend lässt sich das Kapitel dahingehend zusammenfassen, dass Vernetzung als Phase der Digitalisierung, die auf dem Ausgangsniveau der *Reflexiven Moderne* ansetzt, insgesamt das Versprechen transportiert, den Instabilitäten, die diese Modernisierungsphase hervorgebracht hat, mit der Optionalität des Digitalen zu begegnen. Optionalität meint hier die Verfügbarkeit selbstgestalteter Handlungsoptionen und Lebenschancen durch Vernetzung, und zwar trotz Destabilisierung, Unberechenbarkeit und Rückbau sozialer Institutionen. Gerade mit Blick auf Subjektivierungsprozesse haben die Akteure allen Grund dieses Versprechen des Digitalen bereitwillig anzunehmen, und sich einigermassen enthusiastisch in die Vernetzungspraktiken zu stürzen.

In dem Maße, in dem der Rückbau der sozialen Institutionen und das Vordringen der digitalen Infrastrukturen der Vernetzung in diese Lücke voranschreitet, kippt das Vernetzungsversprechen in einen Vernetzungsimperativ. Der Verzicht auf digitale Vernetzung ist möglich, zeitig aber

era, the majority of them see the advantages in disclosure and the prospect of being findable.« (Rainie/Wellman 2012: 268) Dass Privatheitshinter Sichtbarkeitserwägungen (›being findable‹) zurückstehen, wenn die sozialen Anreizsysteme strukturell die »findability« prämiieren, dürfte die wenigsten überraschen. Die Beobachtung ist indes auf demselben Niveau anzusiedeln, wie z.B. die, dass die Akteure sich in einer Ständegesellschaft ›freiwillig‹ an die Ständeregeln halten, obwohl sie doch ›auch anders könnten‹ – sofern Handlungsoptionen und Lebenschancen strukturell von der Regelbefolgung abhängen, ist letztere bloß folgerichtig.

immer höhere Kosten in Form eines Verlustes von Handlungsoptionen und Lebenschancen. Gleichzeitig wird das Teilen von Daten im Laufe der Zeit – spätestens mit dem Web 2.0 – zur immer zwingenderen Voraussetzung für Vernetzung, ein Umstand, der in den ersten Forschungen zur Netzwerkgesellschaft fast überhaupt nicht, später dann eher als möglicher Entwicklungspfad oder *side issue* mitbehandelt wird. Die anfangs eher beschauliche Tragweite, die der Problematik zu Beginn eingeräumt wird, ist dem schlichten Umstand geschuldet, dass die Optionalität des Digitalen zunächst die strukturelle Oberhand gewinnt. Weniger metaphorisch formuliert: Das Teilen von Daten spielt etwa 1995 einfach noch keine hinreichend problematische Rolle, als dass zu diesem Zeitpunkt die daraus später hervorgehenden, aktuell umso massiver einschlagenden Problemlagen die Forschungen und Diagnosen hätten bestimmen können.

Gleichwohl bildet sich ein Strukturmerkmal der digital-vernetzten Subjektivierungsprozesse bereits in dieser Zeit heraus. Es besteht in der kontextübergreifend-vernetzten Form der Vergesellschaftung und mündet in eine tendenziell entdifferenzierte Form der Subjektivierung. Ohne sich der gesellschaftsstrukturell problematischen, weil Pluralismus-feindlichen Dimension bewusst zu sein, bringt Facebook-Gründer Marc Zuckerberg diese Einsicht schön auf den Punkt, wenn er die kontextübergreifende Uniformisierung des Selbst in SNS beschreibt: »You have one identity. The days of you having a different image for your work friends or co-workers and for the other people you know are probably coming to an end pretty quickly.... Having two identities for yourself is an example of a lack of integrity.« (Zuckerberg zitiert in van Dijck 2013a: 199) In diesem Sinne ist der Beobachtung zuzustimmen, dass sich ›im Netz‹ »die Nutzer nolens volens immer mehr auf stabile Identitäten festlegen lassen« (Reckwitz 2017: 268) – *müssen*.

Für die Akteure werden somit vielfältige strukturell erzeugte Anreize erkennbar, die Optionalität des Digitalen im Rahmen ihrer Subjektivierungspraktiken zu nutzen. Die im Zuge der digitalen Vernetzung realisierte Optionalität ist dabei keine Illusion, sondern praktische Potentialität, die den Akteuren Handlungsoptionen und Lebenschancen bietet. Die soziotechnische Situation, die durch die sich nach und nach aufspannende Konstellation hervorgerufen wird, lässt sich idealtypisch wie folgt darstellen:

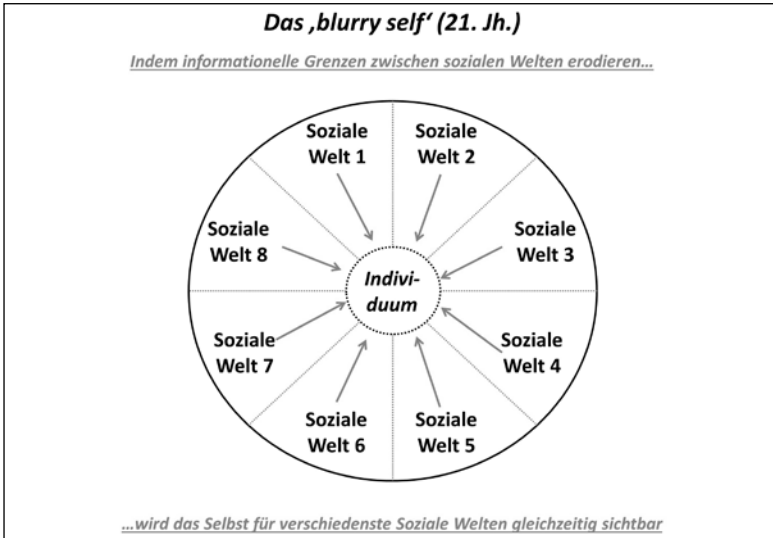


Abb. 11: *Blurry Self.* Im Rahmen digital-vernetzter Subjektivierungspraktiken wird das konstituierte Selbst tendenziell für verschiedene Soziale Welten gleichzeitig und kontextübergreifend sichtbar. Die Trennung der jeweiligen Publika bestimmter Informationssendungen (›audience segregation‹ nach Goffman) und die Abgrenzung spezifischer Informationskontexte voneinander (›contextual integrity‹ nach Nissenbaum) wird damit unterlaufen. Die Akteure reagieren auf diese Subjektivierungssituation, indem sie ein ›unscharfes Selbst‹ präsentieren, d.h. mit der Konstitution eines ›blurry self‹.

Die Optionalität des Digitalen dominiert die Debatte bis etwa Mitte der 2000er Jahre, woraufhin der diskursive Fokus zunächst langsam, dann immer schneller zu kippen beginnt. Aus heutiger Rückschau (d.h. vom Beginn der 2020er Jahre aus) scheint dieser analytische Kippvorgang lediglich ein strukturelles Umkippen der digital-vernetzten Vergesellschaftungsprozesse selbst nachzuzeichnen. Denn was die Digitalisierungsforschung zum Ende der 2000er Jahre immer stärker thematisiert, ist das Gegenstück zur Optionalität, welches den Subjektivierungswiderspruch des 21. Jahrhunderts vervollständigen wird: Das Strukturprinzip der Prediktivität. Dieses erblickt Anfang der 2000er Jahre das Licht der Welt, um von diesem Zeitpunkt an eine beispiellose Karriere zu durchlaufen. Mit der Zeit wird es zu einem höchst problematischen Treiber der datafizierten Gesellschaft, der Problemlagen in den verschiedensten Vergesellschaftungsbereichen hervorruft. Wie es dazu kam und wie die daraus hervorgehende Widerspruchskonstellation sich auf hergebrachte Formen informationeller Privatheit auswirkt, wird in den folgenden Unterkapiteln rekonstruiert.

4.2 Datafizierung: Die Prediktivität des Digitalen

1991, zu jenem Zeitpunkt also, auf den wir oben das soziologische Ende des »Kurzen 20. Jahrhunderts« datiert hatten, entsteht mit Tim Berners-Lees Hilfe das *world wide web* (van Dijk 2013b: 5), dessen 1995 einsetzender Massengebrauch (Castells 2001: 3) den Auftakt der rasanten Verbreitung des Vernetzungsparadigmas markiert. Mit der Vernetzung stößt die Optionalität des Digitalen in die Lücke der von der *Reflexiven Moderne* hervorgebrachten sozialen Verwerfungen (Zuboff 2018: 294 ff.), und adressiert solchermaßen die »Wunde der Zweiten Moderne – ihre Unsicherheiten« (ebd.: 296).

Die frühen Vernetzungstheoretiker:innen erkennen das Potential der Optionalität mit großer Klarheit. So formuliert Manuel Castells noch 2009: »Indeed, these horizontal networks make possible the rise of what I call mass self-communication, decisively increasing the autonomy of communicating subjects vis-à-vis communication corporations, as the users become both senders and receivers.« (Castells 2009: 4) Der Vergleichshorizont, vor dem die Einschätzung der Vernetzungstechnologien und -praktiken in dieser Digitalisierungsphase zumeist vorgenommen wird, ist im Zitat deutlich zu erkennen: Das emanzipatorische Potential der Vernetzungstechnologie wird insbesondere in einer – mitunter zum technikhärenten Wesenszug hypostasierten – strukturellen *Dezentralität* lokalisiert, die dem hergebrachten Broadcasting-Schema der *one-to-many* Kommunikation diametral entgegenzustehen scheint. Gerade vor dem Hintergrund der *top-down* strukturierten massenmedialen Kommunikationssysteme (Benkler 2006: 176 ff.) transportieren die Vernetzungstechnologien ein utopisches Technikpotential, das Bertolt Brecht schon in den 1930er Jahren in seiner medientheoretisch viel rezipierten Radiotheorie formuliert hatte. Demnach wäre

»der Rundfunk (...) der denkbar großartigste Kommunikationsapparat des öffentlichen Lebens, ein ungeheures Kanalsystem, d.h., er würde es, wenn er es verstünde, nicht nur auszusenden, sondern auch zu empfangen, also den Zuhörer nicht nur hören, sondern auch sprechen zu machen und ihn nicht zu isolieren, sondern ihn in Beziehung zu setzen.« (Brecht 2002: 152)

Ganz in diesem Sinne scheint die Realisierung der Optionalität des Digitalen endlich Schluss zu machen mit der einseitigen Bombardierung passiver Rezipient:innen mit zu manipulativen Zwecken geschmiedeten Werbe- und Polit-Botschaften. Fortan sind die Subjekte in der Lage, zurückzufunkeln – das neue Paradigma greift in der ersten Hälfte der 2000er Jahre sogar auf die alten Massenmedien durch und ebnet so nicht zuletzt auch der Entstehung einer Vielzahl Partizipation-simulierender Mitmachshows den Weg (Ochs 2004).

Zur gleichen Zeit und gewissermaßen im Windschatten der Optionalität beginnt der langsame, aber nachhaltige Aufstieg der Prediktivität des Digitalen, deren Paradigma weniger in der Vernetzung, als vielmehr in dem zu finden ist, was mittlerweile treffend unter dem Begriff der »Datafizierung« diskutiert wird (vgl. z.B. van Dijck 2014; Houben/Prietl 2018; Prietl/Houben 2018). Mit der Datafizierung tritt *dataveillance*, die ebenso anlasslose wie massenhafte Sammlung und Auswertung von Daten (Raley 2013: 123) an die Stelle der bislang etablierten *surveillance*, und wird so zur neuen vorherrschenden Überwachungslogik: »Dataveillance in the present moment is not simply descriptive (monitoring) but also predictive (conjecture) and prescriptive (enactment).« (ebd.: 124). Shoshana Zuboffs umfangreiches Werk über das *Zeitalter des Überwachungskapitalismus* lässt sich vor diesem Hintergrund als eine Archäologie der Prediktivität verstehen, die die rasante Entstehungsgeschichte dieses gerade für Subjektivierungsprozesse so zentralen Strukturprinzips nachzeichnet. Zuboffs äußerst detaillierte Rekonstruktion führt den Aufstieg der Prediktivität auf den Fall des einstmals völlig unrentablen Suchmaschinendienstleisters *Google* zurück, und sieht die Entwicklung und Durchsetzung des Prinzips der Prediktivität in ähnlicher Weise prototypisch durch dieses Unternehmen verkörpert, wie die Massenfertigungsmechanismen Fords üblicherweise als idealtypische Verkörperung der Prinzipien des Industriekapitalismus des 20. Jahrhunderts interpretiert werden (Zuboff 2018: 85 ff.). Verschiedene Einflussfaktoren verkoppelten sich in der kontingenten Entwicklung der Prediktivität und resultierten in der Ausbildung einer Machtform, die der gerade entstandenen Optionalität prinzipiell entgegenzuarbeiten scheint.

Beim Nachvollzug der Zuboffschen Rekonstruktion lässt sich im Jahr 2000 einsetzen. Wie so viele andere *Silicon Valley* Start-Ups auch (Srnicek 2017: 51) sah sich das 1997 gegründete und zunächst mit Risikokapital anschubfinanzierte und am Leben erhaltene Unternehmen gerade in der Zeit unmittelbar nach Platzen der Dotcom-Blase (Frühjahr 2000) zunehmend von seinen Finanziers unter Druck gesetzt (Zuboff 2018: 94–95). *Googles* Reaktion bestand darin, das soziotechnische Beziehungsgefüge, das es bis dahin gemeinsam mit den *Users* der Suchmaschine konstituiert hatte, dahingehend zu modifizieren, dass letztere (und ihre Lebenswelt) in *Rohstofflieferanten* für datenbasierte Verhaltenssteuerungspotentiale verwandelt wurden; diese konnten dann an einen neuen Kundenkreis verkauft werden (ebd.: 111; 117), der zunächst aus Werbetreibenden und ökonomisch orientierten Unternehmen bestand, zu einem überraschend frühen Zeitpunkt jedoch auch schon aus anderen, insbesondere aus politischen Organisationen.

Der Umschaltpunkt bestand Zuboff zufolge darin, den *data exhaust*, die zunächst als »Datenabgase« angesehenen »Kollateraldaten wie etwa Anzahl und Muster der Suchbegriffe, wie eine Suche formuliert,

buchstabiert, interpunktiert ist, Verweildauer, Klickmuster, Ort usw. usf.« (ebd.: 90) für eigene Zwecke (bzw. die Zwecke der jeweiligen Nachfragenden nach Verhaltenssteuerungspotentialen) zu nutzen. Wurden diese Verhaltensdaten anfangs noch weitgehend ignoriert, ging das Unternehmen zunächst dazu über, sie »ausschließlich zum Nutzen des Nutzers« einzusetzen:

»Nutzer stellten den Rohstoff in Form von Verhaltensdaten, und man schöpfte diese Daten zur Verbesserung von Tempo, Genauigkeit und Relevanz ab. (...) Ich bezeichne das als *Verhaltenswert*-Reinvestitionszyklus, bei dem man alle Verhaltensdaten in die Verbesserung des Produkts bzw. der Dienstleistung rückinvestiert« (ebd.: 91).

Unter heftigen Rentabilitätsdruck gesetzt, wurde diese Konstellation dann umstrukturiert: Statt die Verhaltensdaten wie bislang zur Verbesserung der Suchmaschine zu nutzen, wurde der Schwerpunkt auf die möglichst perfekte Abstimmung von Suchanfragen und *targeted advertisements* verlagert (ebd.: 97): »The extracted data moved from being a way to improve services to becoming a way to collect advertising revenues.« (Srnicek 2017: 52)

Dabei ging es v.a. darum, die gewaltigen Bestände an Verhaltensdaten mithilfe der Algorithmen der Künstlichen Intelligenz so auszuwerten, dass sich *Vorhersagen* bezüglich der Präferenzen, Vorlieben, Wünsche und des Verhaltens der zu bewerbenden *Google-Users* treffen ließen. Zuboff beschreibt die Überraschung, die z.T. selbst bei Gründungsmitgliedern des Unternehmens ob der »Klarheit, mit der Search Ereignisse und Trends hervorzusagen vermochte, bevor sie auf dem Radar der traditionellen Medien auftauchten«, aufkam (ebd.: 98). Eben diese »Vorhersagekraft von Daten« (ebd.) prägt sowohl die Vergesellschaftungslogik der Datafizierung im Allgemeinen als auch die Überwachungsform der *dataveillance* im Besonderen. Folgerichtig sammelte *Google* ab den frühen 2000er Jahren Verhaltensdaten nicht mehr zur Verbesserung seiner Dienste, »sondern um die Gedanken seiner Nutzer zu lesen« (ebd.: 100). Zuboff bezeichnet den Gewinn, der sich aus der so gelagerten Nutzung der Verhaltensdaten zu mathematisch präzisierten Werbezwecken schlagen lässt, als »Verhaltensüberschuss«, und beziffert die darauf basierenden, nachgerade märchenhaften Gewinne des Unternehmens wie folgt: »Die Entdeckung des Verhaltensüberschusses hatte für ein Plus von 3950 % gesorgt, und das in weniger als vier Jahren.« (ebd.: 110)

Bei dem »Rohstoff«, aus dem die lukrativen Verhaltensvorhersagen geschmiedet werden, handelt es sich Zuboff zufolge um die menschliche Erfahrung selbst – diese wird als Verhalten fokussiert und in Daten übersetzt, die dann dazu genutzt werden können, eben jene Erfahrung zu steuern, mit dem Resultat, dass letztere enteignet wird (ebd.: 125). Verhaltensdaten werden in diesem Sinne von Nutzungsaktivitäten

abstrahiert und auf diese Weise zum »raw material« der auf die Daten angewendeten techno-ökonomischen Operationen (Srnicsek 2017: 56; Kitchin 2014: 1–2). »Raw material« ist dabei im Marx'schen Sinne zu verstehen, als aktiv extrahiertes Basismaterial daran anschließender Wertschöpfungsprozesse (Srnicsek 2017: 40; 133). Daten erhalten im Zuge der Extraktion und der darauffolgenden Analyseprozesse einen ›repräsentativen‹ Charakter (Kitchin 2014: 1),¹¹ der allerdings nicht einfach vorliegt, sondern fabriziert werden muss: »Data need to be imagined as data to exist and function as such, and the imagination of data entails an interpretative base.« (Gitelman/Jackson 2013: 3; kursiv i.O.; zur ›Gemachtheit von Daten‹ auch Prietl/Houben 2018: 15) Folgerichtig können Daten eben auch »be implied (e.g., through an absence rather than presence) or derived (e.g., data that are produced from other data, such as percentage change over time calculated by comparing data from two time periods)« (Kitchin 2014: 1). Verstanden als die syntaktische Dimension von Information (Pohle 2016: 45), liegt die produktive Qualität von Daten gerade darin, vom durch sie repräsentierten ablös- und potentiell rekombinierbar mit anderen Daten zu sein (Prietl/Houben 2018: 16), woraus sich weitere Daten und/oder auch Informationen – gegenstandsbezogene Bedeutungen – gewinnen lassen.¹² In diesem Sinne gelten Daten¹³ üblicherweise als Grundlage für die Gewinnung von Information, welche ihrerseits als Grundlage für die Produktion von Wissen¹⁴ fungiert:

- 11 Ich beziehe mich auf ein zeitgenössisches Verständnis von »data.« Der Begriff wurde etwa ab dem 17. Jahrhundert im alltagssprachlich englischen Sprachraum in (lateinisch verfassten) Abhandlungen der Mathematik, Philosophie und Theologie im Sinne ›common-sensisch gegebener‹ (»Datum«, von lat. *dare*, geben) Prämissen verwendet (Rosenberg 2013: 20). Im 18. Jahrhundert kehrt sich die Bedeutung dann um (ebd.: 32–33) und bezeichnet nicht mehr das, was am Anfang gegeben ist, sondern eben das, was am Ende der Verwendung einer Experimentalanordnung ›herauskommt.‹
- 12 Pohle (2016: 46) dekliniert die Dimensionen des semiotischen Informationsbegriffs anhand der Begriffe »Syntax« (zeichenhafte Repräsentation, technisch gesprochen eben: Datenebene), »Semantik« (Bedeutung), »Pragmatik« (Zweck) und »Sigmatik« (Relation Information-Objekt, d.h. die Bezugsgröße einer Information, wie etwa Personen, Gruppen usw.). Die Produktivität der Daten besteht demnach in ihrem Vermögen, durch kluge Kombination die Generierung weiterer Daten und auch von Informationen zu ermöglichen.
- 13 Der Bestimmung von Daten lassen sich vielfältige zusätzliche definitorische Kriterien hinzufügen, wie etwa ihre Kodierung (analog oder binär-digital), ihre Abstraktheit, Selektivität, Materialität usw. Ich behandle oben nur jene Aspekte, die für das entfaltete Argument von Bedeutung sind. Für eine ebenso lehrreiche wie systematische Bestimmung s. Kitchin (2014: 1–26) bzw. sein Buch *The Data Revolution* insgesamt.
- 14 Prietl und Houben weisen darauf hin, dass ein hierdurch nahegelegtes hierarchisches Verständnis von Daten – Informationen – Wissen zu kurz greift,

»[D]ata are clearly a key base base material for how we make sense of the world. Data provide the basic inputs into processes (...) that seek to create information and knowledge in order to understand, predict, regulate and control phenomena. (...) Whoever then has access to high-quality and extensive data has a competitive advantage over those excluded in being able to generate understanding and wisdom.« (Kitchin 2014: 12)

Genau diesen Umstand nutzen die auf Verhaltensvorhersage spezialisierten Unternehmungen aus, wenn sie Daten repräsentative Qualität verleihen – denn »Data has no truth« (Rosenberg 2013: 37), können auch falsch sein, ohne dass sie deshalb aufhören, Daten zu sein (ebd.: 18) –, indem sie ihren *performativen* Charakter operationalisieren (Gitelman/Jackson 2013: 5; Riley 2013: 128; Kitchin 2014: 21; 100; Houben/Pietl 2018: 341; Prietl/Houben 2018: 17), um daraus dann Profit zu schlagen. Dies gelingt nur auf Grundlage ihrer Prozessierung in einer »complex sociotechnical assemblage« (Kitchin 2014: 24), womit darauf verwiesen sein soll, dass Daten als materiell markierte Unterschiede Verbände von Apparaturen, Geräten, Techniken, Methoden, Expertise usw. benötigen, um als Daten fungieren zu können. Übliche Gütekriterien sind Diskretheit, Klarheit (*intelligibility*), Aggregierbarkeit, Verknüpfbarkeit und das Vorhandensein von Metadaten (ebd.: 1), wobei die ›Schönheit‹ auch von Daten erst im Auge der Betrachter:innen zu entstehen scheint, welche ihrerseits in konkrete praktische Vollzugssituationen eingebettet sind: Je höher die Potentialität der Daten *in Bezug auf die jeweilige Bewertungslogik der Akteure*, desto »schöner« wirkt das Datenset (Mützel/Saner/Unternährer 2018: 127).

Die Qualität der Vorhersageprodukte hängt indessen vom Umfang (»striving to capture entire populations«), von der Auflösung (»as detailed as possible, and uniquely indexical in identification«) sowie von der Diversität (»common fields that enable the conjoining of different datasets«) der Daten ab (Kitchin 2014: 68). Dies mündet in die weitverbreitete »conviction that ›more is better‹ and will provide greater representativeness and validity in the analysis.« (ebd.: 72) Dementsprechend gilt bspw. auf Bonitätsprüfung spezialisierten Datenanalysten praktisch *jedes* Datum als für die Kredit-Vergabe relevant (Krenn 2018: 188), werden Daten aus den unterschiedlichsten Kontexten zusammengeführt und verknüpft (ebd.: 189) – ein für *data analytics* generell gültiges Muster (Kitchin 2014: 75). Fügt man der je-mehr-desto-besser-Überzeugung die Beobachtung hinzu, dass die Profite der Datenanalyse-Unternehmen umso höher sind, je besser ihre Vorhersageprodukte die Ungewissheit

da es sich in der Praxis eher um »eine *zirkulär-iterative Interdependenz*« handele (Prietl/Houben 2018: 18) – bspw. dann, wenn best. Wissensformen (*know-how*) *Voraussetzung* für die Gewinnung von Daten sind.

bzw. das Risiko der Kund:innen abzubauen in der Lage sind (Zuboff 2018: 120),¹⁵ dann erscheint die Entstehung eines »Extraktionsimperativs« (ebd.: 155 ff.) und eines »Vorhersageimperativs« (ebd. 231 ff.) als nachgerade zwangsläufige Folge. Dies mündet zum einen in die strukturell (per Geschäftsmodell) begründete Tendenz, immer ›breiter‹ zu schürfen, d.h. Datenquellen in immer weiteren sozialen Bereichen aufzutun, und so immer mehr die Praktiken des Alltags zu datafizieren; und dabei auch immer ›tiefer‹ zu schürfen: immer intimere Persönlichkeitsmuster zu identifizieren, bis hin zu Stimmungen und Emotionen (ebd.: 233):

»The platform (...) has data extraction built into its DNA, as a model that enables other services and goods and technologies to be built on top of it, as a model that demands more users in order to gain network effects, and as a digitally based medium that makes recording and storing simple. All of these characteristics make platforms a central model for extracting data as raw material to be used in various ways.« (Srniczek 2017: 89)

Wir gelangen damit zur sozio-techno-ökonomischen Organisationsform der Prediktivität. Lange Zeit vom Versprechen der Dezentralität getragen, unterliegen die Informationsflüsse des Internet, indem sie in zunehmendem Maße von opaken globalen Konzernen und deren ebenso opaken technologischen Programmen gelenkt werden (Zuboff 2018: 218; van Dijck 2013b: 171), einer Rezentralisierung, die sich als »Plattformisierung« des Internet beschreiben lässt:

»[W]aren die Neunziger das Jahrzehnt der Netzwerke, so leben wir nun im Bann der Plattformen. Wie der Begriff andeutet, geht die Tendenz dahin, sich nach oben zu orientieren – zu zentralisieren, zu integrieren, zusammenzufassen. Während sich die Netzwerk-Ideologie ihrer dezentralen Natur rühmte, verkündet die Plattformkultur stolz, dass die Menschheitsfamilie endlich ein gemeinsames Zuhause gefunden hat.« (Lovink 2017: 13)

Eine Plattform ist »a programmable digital architecture designed to organize interactions between users – not just end users but also corporate entities and public bodies.« (van Dijck/Poell/de Waal 2018: 4) In diesem Sinne sind Plattformen Intermediäre, die verschiedene

- 15 Die *angestrebte* Vorhersagefähigkeit verläuft dabei asymptotisch gegen »Gewissheit« (Zuboff 2018: 120), obgleich sich das Versprechen der Möglichkeit, in die Zukunft zu sehen, letztlich als prinzipiell *gar nicht einlösbar* erweist (Krenn 2018: 188). Das tut der Attraktivität der fraglichen Techniken indes keinen Abbruch, denn jenen, die diese Steuerungspotentiale erwerben, reicht es völlig aus, wenn die Vorhersageprodukte sich über den Weg statistischer Wahrscheinlichkeitserhöhung bewähren. Wie die »digital mass persuasion« im Einzelnen funktionieren kann und nachweisbar ist, erklären Matz et al. (2017); in ähnlicher Weise auch Golbeck/Robles/Turner (2011).

Nutzer:innengruppen in Beziehung setzen: »customers, advertisers, service providers, producers, suppliers, and even physical objects.« (Srnicek 2017: 439) Ihr Erfolg basiert auf Netzwerkeffekten (»the more numerous the users who use a platform, the more valuable that platform becomes«: ebd.: 45), sie werden zumeist intern quer-subventioniert (z.B. wenn *Amazon* durch *Alexa* Verluste macht, dadurch aber so viele Nutzer:innen anzieht, dass die Ausbeutung der resultierenden Datenbestände in das lukrative KI-Geschäft einfließt), und strukturieren die Online-Interaktionen, während sie so tun, als wären sie neutrale Makler (ebd.: 46). Plattformen sind »geared toward the systematic collection, algorithmic processing, circulation, and monetization of user data.« (van Dijck/Poell/de Waal 2018: 4) Damit sind ihre Basis-Komponenten schon angedeutet: Daten, Algorithmen, Interfaces, spezifischen Eigentumsordnungen, Geschäftsmodellen und Nutzungsvereinbarungen (ebd.: 9). Indem sie diese zum Einsatz bringen, strukturieren bzw. »kuratieren« sie Sozialität (ebd.: 2; Dolata 2020). Es lassen sich sektorale und infrastrukturelle Plattfortmtypen unterscheiden: Erstere besetzen tendenziell spezielle Geschäftsfelder, so wie *Uber* das datafizierte Transportwesen; letztere »form the heart of the ecosystem upon which many other platforms and apps can be built. They also serve as online gatekeepers through which data flows are managed, processed, stored, and channeled.« (ebd.: 13)¹⁶

Diskursiv geprägt werden die ›Plattformkultur‹ und ihre Rhetoriken, von denen Lovink weiter oben spricht, v.a. durch die *culture of connectivity* (van Dijck 2013b). Damit ist gemeint, dass es in erster Linie die großen, überlebenden *Social Media*-Betreiber:innen der Frühphase des Web 2.0 waren (*Google*, *Facebook* usw.), die die Praktiken der *connectedness* – d.h. der sozialen Verbundenheit – auf eine Weise mit den Praktiken der ökonomisch ausbeutbaren, technischen *Konnektivität* in eins setzten, dass die entstehende Techno-Sozialität schließlich von den Plattform-Organisationen verwertbar wurde:

»[C]ommoditizing relationships – turning connectedness into connectivity by means of coding technologies – is exactly what corporate platforms, particularly Google and Facebook, discovered as the golden egg their geese produced. Besides generating content, peer production yields a valuable by-product that users often do not intentionally deliver: behavioral and profiling data.« (ebd.: 16)

16 Srnicek (2017: 49) unterscheidet zudem fünf Plattfortmtypen nach Geschäftsfeldern: *advertising*, *cloud*, *industrial*, *product* und *lean platforms*. Da es im vorliegenden Zusammenhang v.a. um *Social Media* geht, insbesondere solche, die Infrastrukturstatus erlangt haben, scheint mir der hier interessierende Plattfortmtyp dadurch hinreichend bestimmt – es geht um die daran erkennbaren Strukturlogiken, und die gelten ohnehin für alle Plattfortmen.

Das von Lovink ironisch betitelte »gemeinsame Zuhause der Menschheitsfamilie« ruht indes auf einem diskursiven Fundament auf, das nur so von soziologischen Begrifflichkeiten wimmelt, welche ihrerseits die eigentlich technischen Extraktionsvorgänge euphemistisch verkleiden (ebd.: 13). Scheinbar geht es um *soziale* Medien, um Kollaboration und *Openness*, ums Teilen, Partizipation und Freundschaft etc. Die Bedeutung von »sozial« ist dabei insofern umstritten, als die Plattformbetreiber:innen damit techno-ökonomische Vorgänge bezeichnen, während es Nutzer:innen vordringlich um digitaltechnologisch ermöglichte Sozialität geht (van Dijck 2013b: 12; Couldry/van Dijck 2015).¹⁷

Marktführer in puncto Rekrutierung sozialer Denkfiguren zur Etablierung ökonomisch ausbeutbarer Technikrelationen ist sicherlich *Facebook*. Mehr noch als die inflationäre Selbstbeweihräucherung, das Web mehr *social* und mehr *open* gestalten, das *default setting* auf *sharing* umstellen zu wollen usw. (van Dijck 2013b: 45), erweist sich die Indienstnahme der Freundschaftsmetapher zur Bildung des *social graph* und darauf basierender Werbung (Lamla/Böttcher 2008), oder der Einsatz von Gefallensbekundungen (*Likes*) zur Etablierung einer Trackinginfrastruktur über die eigene Plattform hinaus (Gerlitz/Helmond 2013), als basaler Bestandteil einer *politics of platforms*, in deren Rahmen Internet-Plattformen wie *Facebook* eine direkt aus dem Widerspruch zwischen Optionalität und Prediktivität erwachsende Spannung zu ihren Gunsten aufzulösen versuchen: »between user-generated and commercially produced content, between cultivating community and serving up advertising, between intervening in the delivery of content and remaining neutral.« (Gillespie 2010: 348)

Von Beginn ihres Aufstiegs an beuten die Plattformen die Optionalität des Digitalen rhetorisch offensiv aus, während im Windschatten des Vernetzungsimperativs das Strukturprinzip der Prediktivität heranwächst. Denn gerade

»the need for connectedness is what drove many users to these sites. When Web 2.0 first marshaled the development of so-called social media, in the early years of the millennium, participatory culture was the buzzword that connoted the Web's potential to nurture connections, build communities, and advance democracy. Many platforms embraced

17 Das Entscheidende besteht in diesem Zusammenhang nicht darin, hinter die techniksoziologische Einsicht zurückzufallen, dass technische Beziehungen immer auch als soziale, soziale immer auch als technische wirksam werden können (vgl. Joerges 1989). Zentral ist vielmehr die Frage, welche Zwecke hier welchen dienstbar gemacht werden: Das Technische dem Sozialen, wie es die Optionalität des Digitalen verspricht, oder eben das Soziale dem Technischen, wie es das Strukturprinzip der Prediktivität vorsieht.

this rekindled spirit when they started to make the Web ›more social.«
(van Dijck 2013b: 4)

In jener Phase, in der die mittlerweile zu Monopolen herangewachsenen Plattformen noch nicht zu den wenigen glücklichen Profiteuren von Netzwerkeffekten gehören, sind die diskursiven Manöver noch Teil eines prekären *Trade-Offs* zwischen Nutzer:innenakquise und Datenmonetarisierung. So stellt sich bspw. die Frage: »can Twitter be a utility that facilitates the giant stream of tweets and metadata its users generate?« (ebd.: 79) Diese Frage verweist direkt auf den Widerspruch zwischen Optionalität und Prediktivität, denn es sind echtzeitbasierte *predictive analytics*, die es den Plattformen erlauben, die so wertvollen Steuerungspotentiale zu entwickeln und meistbietend zu verkaufen (ebd. 162; Kitchin 2014: 110–112). Das beständig wiederholte Autonomie- und Gemeinschaftsversprechen der Plattformen dient in diesem Rahmen letztlich bloß einer auf Optionalität abstellenden diskursiven Rahmung der »Ausbeutung menschlicher Kreativität und Arbeitskraft« im Modell der »Markt-Vergemeinschaftung« (Lamla 2009: 183).

Dass die Plattformen, getrieben vom Extraktions- und Vorhersageimperativ, die Realisierung der Optionalität des Digitalen den eigenen Profitinteressen unterordnen, verdeutlicht eine regelrechte Flut an »Datenskandalen« der letzten zehn Jahre. Sie alle weisen letztlich auf die kategorische Unvereinbarkeit der auf Prediktivität basierenden Geschäftsmodelle datenökonomischer Unternehmungen mit hergebrachten Privatheitsformen hin (Zuboff 2018: 131; Srnicek 2017: 101). Die von den Firmen beschäftigten hochqualifizierten *data scientists* haben ihre ganz eigenen Gütekriterien und Bedürfnisse, die sie an die Daten herantragen (Mützel/Saner/Unternährer 2018), und es ist einigermaßen unwahrscheinlich, dass diese mit denen der Nutzer:innen deckungsgleich oder auch nur verträglich sind (Zuboff 2018: 421).

Darüber hinaus zwingt der Extraktionsimperativ auch zu einer Einfriedung des Datenpools, auf den im Rahmen der Analyseoperationen zugegriffen wird. Die Eigenschaft von Information, als »non-rival«-Gut beliebig viele Konsumtionsprozesse zu erlauben, ohne dass das Gut dadurch verbraucht würde (Benkler 2006: 36), kommt damit gerade nicht ökonomisch zum Tragen. Plattformen sind »capable of extracting and controlling immense amounts of data, and with this shift we have seen the rise of large monopolistic firms.« (Srnicek 2017: 6) Damit ist die Organisationsstruktur der Betreiber angesprochen, die am Back-End datenbasierte Vorhersageprodukte erzeugen und für monetären Profit an nachfragende Parteien veräußern. Sie ist Resultat einer »Monopolisierung der Nachschubwege« (Zuboff 2018: 158), die sowohl die Privatisierung des einstmals als virtueller öffentlicher Raum fungierenden

Internet (boyd 2007; van Dijck/Poell/de Waal 2018: 16) insgesamt vorantreibt, wie auch die konkrete Strukturierung der Beziehungen der Nutzenden am Front-End (Dolata 2020; Ochs/Büttner/Lamla 2021). Denn sofern es darum geht, »die Versorgung mit nutzerbasierten Rohstoffen zu monopolisieren«, sind es die Nutzer:innen selbst, »die monopolisiert werden. Wir sind die Quelle für die begehrte Ware; Ziel der Extraktion ist unsere Erfahrung.« (Zuboff 2018: 159) Wenn die Plattformen »wish to remain competitive, they must intensify their extraction, analysis and control of data« (Srnicek 2017: 97), und genau aus diesem Grunde investieren sie zuweilen geradezu phantastisch anmutende Geldsummen in alle möglichen kleineren *start-ups* und Plattformen, die zwar nicht rentabel sind, aber über teilweise riesige Nutzer:innen-Populationen verfügen (Srnicek 2017: 59). Wenn *Google YouTube* erwirbt oder *Facebook Instagram* und *WhatsApp*, dann bemisst sich der Wert der erworbenen Plattform direkt an der Zahl und Struktur der Nutzer:innen: »A large, active, and demographically interesting user base is usually a platform's most precious asset. The value of a social media company is often articulated as value per customer – a price that is often speculative and always volatile.« (van Dijck 2013b: 36, 37)¹⁸ In dem Maße, in dem die großen Plattformen beginnen, ganze Plattform-Ökosysteme zu kontrollieren, »these companies are becoming owners of the infrastructures of society.« (Srnicek 2017: 92) Sie »have become paramount to the functioning of economies as well as democracies« (van Dijck/Poell/de Waal 2018: 20), während ihre Eigentumsstruktur sie – zumindest im historischen Westen – privatökonomischer Verfügungsgewalt unterstellt (ebd.: 15).

Extraktions- und Vorhersageimperativ tendieren folglich dazu, *einerseits* die Produkte der Plattformindustrie zu politisch immer delikateren Gütern zu machen, sofern sie erstens »Vorhersagen produzieren, die umso wertvoller werden, je näher sie der Gewissheit kommen. Die besten Vorhersagen entstehen auf der Basis totaler Information« (Zuboff 2018: 411–412). Die Steuerungspotentiale basieren zweitens nicht »bloß« auf außergewöhnlichen epistemischen Instrumenten (*prediction*),

18 Gleichwohl handelt es sich hierbei um die entscheidende Wertbemessung. So steigerte sich etwa der Wert der österreichischen »Fitness-Plattform« *Runtastic* in sechs Jahren um das 628-fache von 350.000,- (Startkapital) auf 220 Millionen Euro – dies war der Preis, den Sportartikelhersteller *Adidas* für die Plattform zu bezahlen bereit war, um auch selbst eine Fitness-App, eine Marktforschungsplattform und ein Marketing-Tool im Portfolio zu haben (Ochs/Büttner 2019; Ochs/Büttner/Lamla 2021). Der damalige *Adidas*-Vorstandsvorsitzende ließ keinen Zweifel daran, dass der Kauf v.a. durch die große und aktive »user base« der Plattform motiviert war: »I am very happy to welcome Runtastic's passionate employees and their 70 million active athletes and sports lovers to the adidas Group family.« (Adidas Group 2015; kursiv CO)

sondern auf direkten Verhaltenseinwirkungsmöglichkeiten (*prescription*), sofern die Umgebungen, in denen Daten über Verhalten gesammelt wird, gleichzeitig soziale Räume sind, deren Struktur in Echtzeit so angepasst werden kann, dass die Wahrscheinlichkeit von Betreiber-seitig ›erwünschtem‹ Verhalten (s. dazu weiter unten) erhöht wird (Yeung 2016; Mühlhoff 2018; 2019). *Andererseits* weist die Dynamik von Extraktions- und Vorhersageimperativ in Richtung der Etablierung geschlossener Datensilos und Monopole, kontrolliert von Daten-verfügenden Monopol-Organisationen, »the funnelling of data extraction into siloed platforms.« (Srnicek 2017: 110)¹⁹ Manche sehen in dieser Kombination aus wirkmächtigem Verhaltenssteuerungsprodukt und monopolistischer Verfügungsstruktur eine Machtkonzentration, die historisch kein Vorbild kennt (Zuboff 2018: 352).

An diesem Punkt stellt sich die Frage, wie es dazu kommen konnte, dass die eigentlichen Betreiber:innen öffentlicher Infrastrukturen in demokratischen Gemeinwesen, namentlich die öffentliche Hand und ihre politischen Kontrolleure, nicht in den Aufbau einer Form der Machtkonzentration intervenierten, welche heute zu beginnen scheint, eher als Konkurrenzveranstaltung der politischen Macht zu agieren, denn als jener separierte Vergesellschaftungsbereich, den wir »Ökonomie« zu nennen gewöhnt sind (oder auch »Markt«; vgl. dazu Diaz-Bone 2018 und weiter unten). Eine Erklärung hierfür muss sicherlich verschiedene Einflussfaktoren berücksichtigen, zumindest wenn man davon ausgeht, dass sich Wandlungs- und Transformationsvorgänge grundsätzlich als Resultat des komplexen Zusammenwirkens vielfältiger kontingenter Prozesse vollziehen.

In diesem Sinne gilt in den einflussreichen Analysen sowohl US-amerikanischer als auch kontinentaleuropäischer Provenienz üblicherweise das »neoliberale Erbe« als »schützendes Biotop« (Zuboff 2018: 133) des Aufstiegs der Prediktivität (dazu auch van Dijck 2013b: 21; van Dijck/Poell/de Waal 2018: 23–24; Dolata 2020). Damit ist v.a. der Abbau regulatorischer Gestaltungsmöglichkeiten des Staates gemeint sowie die Übernahme von vormals öffentlichen Aufgaben, wie etwa Gesundheitsversorgung, Bildung usw. durch den »Markt« (ebd.: 20–21). Dieser Faktor ist sicherlich nicht zu vernachlässigen, sofern der tendenzielle *Rückzug* des Staates aus dem regulatorischen und Versorgungsgeschehen Plattformen die Möglichkeit eröffnet, in die destabilisierten

19 *Facebook* kann hierfür als Symptom gelten, arbeitet doch gerade dieses Unternehmen trotz aller *Openness*-Rhetorik daran, Internet-Nutzung in ein geschlossenes *Facebook*-Universum einzuschließen – von Offenheit ist weit und breit nichts zu sehen, wenn *Facebook* es *Google* verweigert, die *Facebook*-Inhalte zu ›crawlen‹; umgekehrt verschwendet *Google* natürlich auch keinen Gedanken daran, Einblicke in algorithmische Betriebsgeheimnisse zu eröffnen.

Verhältnisse vorzustößen. Er wurde in der vorliegenden Arbeit wiederholt unter dem Stichwort der »Reflexiven Moderne« angesprochen.²⁰ Der Verweis auf das neoliberale Erbe hält aber eher Erklärungen bereit, wieso i.w.S. staatliche Organisationen Plattformen – jenen Organisationen also, die Prediktivität als strukturellen Subjektivierungsmechanismus des 21. Jahrhunderts etablieren – *das Feld überlassen*. Dass sich vor diesem Hintergrund gerade datafizierte Vergesellschaftungsprinzipien etablieren, hat jedoch weitere Gründe, für deren Rekonstruktion Staat und Politik eine aktivere Rolle zugestanden werden muss – berücksichtigt werden muss mithin die »Komplizenschaft von staatlichen und privatwirtschaftlichen Akteur_innen bei der Sammlung und Auswertung von Daten über Bürger_innen und Kund_innen.« (Houben/Prietl 2018: 342)

Die Wahrscheinlichkeit dieser Komplizenschaft wird dadurch erhöht, dass beide Machtapparate (und natürlich auch die Wissenschaft) seit langer Zeit Praktiken der Sammlung und gezielten Auswertung von Daten pflegen (Gitelman/Jackson 2013: 2; Kitchin 2014: xv; Prietl/Houben 2018: 8–9; van Dijck/Poell/de Waal 2018: 33). Hinzu kommen jedoch zwei insbesondere in den USA auftretende Verflechtungsvorgänge, die ihre Wirkungen dann auf ebenfalls zweifache Weise auch in kontinentaleuropäischen Ländern, wie z.B. Deutschland, zeitigen. Dieses »Ausstrahlen« auf Europa wird seinerseits durch zwei Umstände ermöglicht: Erstens dadurch, dass die Plattformen, denen die Verflechtungen zum Aufstieg verhelfen, auch in Europa aktiv sind, und da sie eine Normalisierung ihrer technisch implementierten Normsetzungen (van Dijck 2013b: 19; 65; 174) betreiben und mit spezifischen Werten »aufgeladen« sind (van Dijck/Poell/de Waal 2018: 5; 26–30), wirken sie auch in Europa auf das Soziale ein. Zweitens stellen die europäischen Länder kein passives Aufnahmemilieu dar, sondern sozio-kulturelle Umgebungen, die die datafizierten Logiken auf unterschiedlichste Weise aufgreifen, integrieren, anverwandeln usw. Dennoch ist es eine in hohem Maße »amerikanische« Geschichte, die Auskunft darüber gibt, wie die Prediktivität des Digitalen v.a. als Machtpotential

20 Auch wenn *Reflexive Moderne* sicherlich nicht einfach als soziologisch gewendete Version des eher polit-ökonomischen Konzepts des Neoliberalismus gelten kann, betonen die zentrale Arbeiten der *Reflexiven Modernisierung* doch Phänomene, die zumindest in äußerst engem Zusammenhang mit der neoliberalen Wende stehen. Aus subjektivierungstheoretischer Sicht ist diesbezüglich v.a. die »Freisetzung des Individuums« zu nennen, die die projekthaften Lebensläufe zum Ende des 20. Jahrhunderts ihrer institutionellen Leitplanken beraubt (s.o.). Zumindest dieser Phänomenbereich kann als Schnittmenge der Theorie der *Reflexiven Moderne* und der des Neoliberalismus gelten – ich gehe also im Rahmen der obigen Ausführungen v.a. von diesem Bereich aus.

von (zunächst) ökonomisch orientierten Plattformen zur Institutionalisierung gelangen konnte.

Welche Verflechtungen sind es also, die die Konsolidierung der ökonomisch-politischen *dataveillance* ermöglichten? Beim ersten zentralen Einflussfaktor, der hier zu nennen ist, handelt es sich um den des »überwachungstechnischen Ausnahmezustands«, der als Reaktion auf die Anschläge auf das *World Trade Center* in New York am 11. September 2001 ausgerufen wurde (Zuboff 2018: 138). Im Rahmen des nach der Attacke proklamierten *war on terror* wurden zahlreiche neue Gesetze erlassen, »die auch die Befugnisse von Nachrichtendiensten und Strafverfolgungsbehörden in Europa erheblich erweiterten – selbst in Deutschland, wo man für Überwachungsmaßnahmen besonders sensibilisiert ist.« (ebd.: 139) Das Interesse daran, die Datensammelpraktiken der Plattformen in regulatorische Schranken zu weisen, kehrte sich in ein Interesse an den Datensammelpraktiken selbst um. Zur Durchsetzung gelangte eine

»Wahlverwandtschaft zwischen staatlichen Nachrichtendiensten und dem kaum flüggen Überwachungskapitalisten Google (...) unter der Hitze des nationalen Notstands (...); Praktiken, die Stunden zuvor noch im üblichen Rahmen der Gesetzgebung behandelt wurden, wurden über Nacht zu missionskritischen Notwendigkeiten umdeklariert.« (ebd.: 141)

Sofern die an die Verfassung gebundenen Geheimdienste bestrebt waren, die daraus erwachsenden Beschränkungen zu unterlaufen, hatten sie großes Interesse daran, »um alles in der Welt den rechtsfreien Raum, dessen sich Unternehmen wie Google erfreuten« zu erhalten (ebd.: 144).

Folgerichtig beschränkte sich der terroristisch attackierte Staat auch nicht bloß darauf, die Plattform-Betreiber gewähren zu lassen, sondern begann, aktiv in diese und in Technologie zu investieren, »die vor allem ein Ziel hatte: die Vorhersage individuellen Verhaltens.« (ebd.) Die Nachrichtendienste erwarben in erheblichem Umfang im Silicon Valley entwickelte Technologien oder dort ansässige Firmen, und gerade *Google* »wurde (...) eingespannt, um Sicherheits- und Überwachungstechnologien von erwiesenem nachrichtendienstlichem Wert weiterzuentwickeln, zu kommerzialisieren und zu verbreiten.« (ebd.: 142) Eine Firma mit dem vielsagenden Namen *Recorded Future*, die sich der Echtzeitüberwachung des Internet zur Vorhersagezwecken verschrieben hatte, kann in diesem Zusammenhang insofern als prototypisch gelten, als sie mit Risikokapital sowohl von *Google* als auch von den Geheimdiensten ausgestattet wurde (ebd.: 143). Zusammenfassend lassen sich die weitreichenden Überwachungsanstrengungen, die im Anschluss an 9/11 unternommen wurden, als entscheidender Treiber des Aufstiegs der

Prediktivität zum Strukturmerkmal zeitgenössischer Sozialformationen ausmachen.

Während dieser Treiber aber die politisch-ökonomische Verflechtung zwischen Staat und Plattformen v.a. auf Geheimdienstebene betrifft, liegt die Verschmelzung der Interessen auf Ebene der Legislative und Exekutive, oder genauer: auf Ebene der politischen Parteien historisch und strukturell noch tiefer. Wir gelangen damit zum zweiten, in Sachen politisch-ökonomischer Verflechtung zentralen Einflussfaktor, der dem Aufstieg der Prediktivität Vorschub leistete. Er betrifft den Umstand, dass politische Parteien in den USA schon seit langer Zeit Datenbanken pflegen, die sich aus Wähler:innenprofilen zusammensetzen. Dies steht wiederum in engem Zusammenhang damit, dass Politik in der Netzwerkgesellschaft in hohem Maße der Logik von Medienpolitik gehorcht: »The media constitute the space where power relationships are decided between competing political and social actors.« (Castells 2009: 194) Dadurch, dass die medial vermittelte Machtpolitik jenen Parteien strategische Vorteile einbringt, die über Wissen über die Empfänger:innen ihrer Botschaften verfügen (ebd.: 197; 205), entstehen unwiderstehliche Anreize, hierfür auch eigene oder die Verhaltensdaten und Vorhersageprodukte von Plattformen zu nutzen.

Die konservativen *Think Tanks* der Republikanischen Partei der USA waren die ersten, die systematische Medienpolitik oder *Informational Politics* betrieben (ebd.: 206–207). Stärker noch als die zeitgeschichtlich später auftretenden demokratischen Denkfabriken, setzten sie schon sehr früh den Schwerpunkt auf »*shaping minds by the means of media politics*« (ebd.: 210; kursiv i.O.). Spätestens in den 2000er Jahren verlegt sich das »shaping minds« auf die Nutzung von Verhaltensdaten aus dem digitalen Bereich, um auf der Basis von Wissen über persönliche Wertvorstellungen, Weltbilder, Einstellungen, Verhaltensweisen und politisches (Wahl-)Verhalten des Wahlvolks politische Botschaften und insbesondere das vermittelte Kandidat:innenbild zielgenau an die jeweils anvisierten Wähler:innen anzupassen (ebd.: 210–211). Auch hier verfügt die Republikanische Partei zunächst über einen gewissen Vorsprung. Im Vorfeld der Präsidentschaftswahl von 2004 baut sie »the Voter Vault« auf, »an extensive voter database«:

»The database contains information on specific groups, including consumer data, hunting license registrations, and magazine subscriptions considered to be »Republican« in nature. This system has information on over 175 million individuals (...). The database (...) comes from various sources of public information. Data is legally bought in bulk on the web or gathered by tens of thousands of dedicated field workers.« (ebd.: 214)

Den Unterschied zur vorher schon praktizierten Nutzung der Daten von Bürger:innen und Konsument:innen zu *Targeting*-Zwecken macht letztlich der Vorstoß in die Tiefe der Alltagspraktiken, die durch den Einbezug des Web ermöglicht wird. Entsprechend formuliert der Vorsitzende des *Republican National Committee* 2006: »We target voters the way that Visa targets credit-card customers. That's the difference from before. We used to target them based on their geography. We now target them based on what they do and how they live« (Mehlman zitiert in Castells 2009: 214). Der Bezug auf den Kreditkarten-Dienstleister deutet schon an, dass politische (Parteien, Denkfabriken, Lobby-Gruppen) und ökonomische Organisationen (Unternehmen aller Art) bereits an diesem Punkt dieselben von Kreditkarten-, Telekommunikations- und Internet-Dienstleistern gepflegten Datenbanken, dieselben kontextübergreifenden Daten aus denselben *Targeting*-Gründen nutzen (ebd.: 211–212) – die *Zwecke* scheinen sich indes noch zu unterscheiden (politische Entscheidungen herbeiführen bzw. Profitgenerierung).

Während die Republikaner auf eine längere Tradition des politischen *Targeting* zurückblicken, holen die Demokraten im Zuge der Obama-Wahl nicht nur auf, sondern *überholen* die republikanischen Bemühungen sogar, indem sie »extensive use of Big Data« machen: Nicht nur greifen sie auf eine »massive database about every voter in the country consisting of a minimum of 80 variables« zurück (Kitchin 2014: 75), sie setzen auch die Prediktivität des Digitalen in bis dato ungekannter Weise ein: »In cases where Obama's analysts did not know the political affiliation of a voter, and they could not access this through direct contact, they employed a sophisticated algorithm to use what variables they did have to predict a person's likely voting preference« (ebd.: 75–76). Dabei wurden nicht nur die an die jeweiligen Rezipient:innen gerichteten Botschaften profilabhängig zugeschnitten, sondern auch Mechanismen zum Aufbau sozialen Drucks eingesetzt (ebd.: 118–119), die typischerweise in datafizierten und vernetzten Umgebungen zur Verhaltensformung eingesetzt werden (können) (Zuboff 2018: 502 ff.).

Wenn man die Obama-Wahlkämpfe 2008 und 2012 vergleicht, kann man erkennen, dass »Obama's data analytics group grew in size fivefold and included leading technologists hired from industry« (Kitchin 2014: 118). So heuert etwa Chris Hughes, einer der *Facebook*-Gründer, 2008 bei Obama an und wird zur »main inspiration behind Obama's networking strategies« (Castells 2009: 394), und auch *Googles* CEO »Eric Schmidt spielte eine führende Rolle sowohl bei der Organisation des Teams als auch bei der Umsetzung modernster Datenstrategien. Letztere sollten die traditionelle Kunst der Politik in den Schatten wissenschaftlicher Verhaltensprognosen stellen.« (Zuboff 2018: 148) Spätestens mit dem Wahlkampf kam eine dynamische »Drehtürpolitik«

zwischen *Google* und der Obama-Administration in Gang, so dass zahlreiche *Google*-Mitarbeiter:innen ins Weiße Haus, viele Regierungsmitarbeiter:innen umgekehrt zu *Google* wechselten (ebd.: 149).

Während spätestens mit dem Bekannt-Werden der im Umfeld der Trump-Wahl eingesetzten und einigermaßen fragwürdigen *Analytics*-Tätigkeiten durch die Kooperation von *Facebook* und *Cambridge Analytica* die Frage der Wahlmanipulation durch *behavioral targeting* im öffentlich Raum steht (van Dijck/Poell/de Waal 2018: 150), wirkte die politisch-ökonomische Kooperation zur Zeit des Obama-Wahlkampfes auf viele Beobachter:innen noch wie emanzipatorische Innovation. Nach acht Jahren George Bush, inklusive *war on terror*, *Weapons of Mass Destruction-Fake* (s. dazu Latour 2005: 23 ff.) und historisch weitgehend ignoranter Kreuzzugsrhetorik, war Obama als höchst unwahrscheinlicher Präsidentschaftsanwärter mit Minderheitenzugehörigkeit angetreten. In seinen Wahlkämpfen spielte das Internet zum ersten Mal überhaupt eine entscheidende Rolle (Castells 2009: 364, FN 55). Das Internet-bezogene *Fundraising* ermöglichte relativ große Unabhängigkeit vom *big money* (ebd.: 382) und die Wahlkampagne setzte direkt an der Optionalität des Digitalen an, was etwa daran deutlich wird, dass »innovative campaign strategy (...) transferred time-tested principles of community organizing in America into the specificity of an Internet environment.« (ebd.: 366) Die Art und Weise, indem hier das Vergemeinschaftungsversprechen des frühen Internet, die Optionalität des Digitalen, ein Revival erfährt, während im selben Zuge die Prediktivität des Digitalen zum ersten Mal erheblichen Einfluss auf den Ausgang der Wahlen ausübt, kann als symptomatische Bestätigung der These gelten, dass die Prediktivität im Windschatten der Optionalität des Digitalen heranwächst und von dort aus ihren Siegeszug antritt.

Während Castells noch das »extraordinary political potential of the Internet« lobt, »when transformed from a traditional billboard into an interactive medium geared toward stimulating political participation« (ebd.: 393), ist es genau diese von Brecht einstmals als Demokratisierungshoffnung vorgestellte Interaktivität und deren Rückkanaligkeit (s.o.), die es Obamas Datenanalysten erlaubt, mithilfe der Prediktivität die Wahrscheinlichkeit erwünschter Wahlentscheidungen zu erhöhen: »He benefited from micro-targeting of voters through what his campaign director, David Plouffe, called a ›persuasion army‹, as well as from a centralized system of communication and money collection through which he could mobilize his entire constituency or target sections of it.« (ebd.)

Und gerade am Beispiel der »money collection« lässt sich konkret darstellen, auf welche Weise im Rahmen des Obama-Wahlkampfes Prediktivität eingesetzt wurde. Um dies zu verstehen, muss man sich Plattformen wie ›flüssige Strukturen‹ vorstellen, d.h. als situativ

anpassungsfähige Architekturen, die sich ihren Nutzer:innen immer in ›personalisierter‹ Form präsentieren. Sie

»constantly tweak their design, capturing data about how users respond to these changes (e.g., monitoring clickthroughs), analyzing the results and using these to make further tweaks designed to encourage certain actions. (...) For example, to return to Barack Obama's election campaign, his team ran rolling experiments on how effective different tweaks to BarackObama.com were for increasing engagement, volunteering and donations. One test evaluated the effects of changing the ›sign up‹ button to ›learn more‹, ›join us now‹, ›sign up now‹: over the course of 3.000 visits it became clear that ›join us now‹ lead to a 20 per cent increase in people registering with the site« (Kitchin 2014: 78).

Es ist genau diese epistemisch-interventionistische Mischung, das gleichzeitige Sammeln von Verhaltensdaten und darauf basierende Anpassen der sozialen Umgebung des Verhaltens, das die Prediktivität des Digitalen ausmacht. Und wie weiter oben schon häufiger angedeutet, kann genau hierin die Spezifik datafizzierter Verhältnisse verortet werden. Die Sammlung von Wissen über Vergesellschaftung ist spätestens seit den physiokratischen Bemühungen um die Staatskunst beobachtbar, und in dem Maße, in dem sich Vergesellschaftungsprozesse historisch auf die *Reflexive Moderne* zubewegen, beginnen sie, in ihren Reproduktionsprozessen immer systematischer von vornherein mit reflexivem Wissen zu rechnen und dies rekursiv auf sich selbst anzuwenden. Der entscheidende Zug des Einsatzes von Digitaltechnologie unter datafizierten Bedingungen ist demgegenüber darin zu sehen, dass Sozialität unter solchen Bedingungen nicht nur mit Wissen rechnet, sondern *selbst* immer schon *von vornherein so gebaut wird*, dass Daten über ihr Funktionieren gesammelt und in ihren Auf- und andauernden Umbau dann in Echtzeit rekursiv eingespeist werden können: »digital technologies do not only facilitate social life, or render it researchable, they also make social life amenable to intervention.« (Marres 2017: 4) Digitale werden auf diese Weise zu morphologischen Infrastrukturen. Dass die Nutzer:innen selbst mit Tools der Optionalität ausgestattet werden, die gleichzeitig als Tools der Prediktivität fungieren, ist Teil dieser Konstellation (ebd.: 53), und beschwört einen »*experimental approach* to sociality« (ebd.: 62; kursiv CO) herauf. Von ebenso großer Bedeutung ist dabei, dass diese Experimente in erster Linie von den Betreiber:innen der Infrastrukturen gestaltet und kontrolliert werden – und zwar zu Zwecken, die auf Linie von deren eigenen Interessen liegen, und nicht auf der der Nutzer:innen.

Im Zentrum dieser Interessen steht mit zunehmender Konsolidierung der Prediktivität die Erzeugung von *Gewissheit* hinsichtlich zu erwartenden Verhaltens, denn die »wahre Macht liegt heute darin,

Echtzeithandeln in der realen Welt zu modifizieren.« (Zuboff 2018: 335) Diese Entwicklung scheint fast schon folgerichtig, zumindest wenn man akzeptiert, dass es einerseits nur ein schmaler Grat zwischen der Vorhersage von Verhalten und dessen Vorherbestimmung liegt, und dass andererseits die Vorhersageprodukte umso ertragreicher sind, je zuverlässiger ihre Prognose. Der Versuch der Plattformen, die prognostische Analytik hinter sich zu lassen, um sich stattdessen auf die *Verhaltensformung* zu verlegen, scheint seinerseits vorprogrammiert:

»Der Vorhersageimperativ zwingt die Überwachungskapitalisten zur Erklärung ihres Rechts darauf, anderer Leute Verhalten aus Profitgründen mit Methoden zu ändern, die deren Bewußtsein, Willensäußerung, ja den ganzen Komplex von Eigenverantwortlichkeit umgehen, den wir unter Begriffen wie *Autonomie* und *Selbstbestimmung* subsumieren.« (ebd.: 341; kursiv i.O.)

Hier schließt sich der Kreis. Als Versprechen der Autonomiesteigerung willkommen geheißenen und in den destabilisierten Alltag der Bürger:innen der »Zweiten Moderne« integriert, liefern genau jene Praktiken, die Selbstbestimmung garantieren sollen, die Akteure nunmehr der Fremdbestimmung aus (vgl. Ochs/Büttner 2019), während jene Techniken, die die Optionalität zu unterlaufen geeignet sind, sich praktisch gesellschaftsweit auszubreiten beginnen. Die experimentellen Umgebungen der Prediktivität locken nicht nur mithilfe des Diskurses der Optionalität die verschiedensten *Sozialen Welten* bzw. Lebenswelten auf ihre Plattformen, vom Sport (Leger/Panzitta/Tiedel 2018) über das Reisen (Frisch/Stoltenberg 2018) bis zur Arbeit (Heiland 2018) – um nur einige zu nennen –, sondern auch zentrale Bereiche der öffentlichen Grundversorgung, wie etwa Nachrichtenwesen, Nahverkehr, Gesundheits- und Bildungsbereich (van Dijck/Poell/de Waal 2018). Sie werden in der Folge sprichwörtlich allgegenwärtig (Christl 2017a; 2017b). Darüber hinaus erlangt das in der Datenökonomie entwickelte Paradigma in Form einer »anticipatory governance« (Kitchin 2014: 179) auch Geltung im Kontext des (nicht-ökonomischen) Regierens (Reichert 2018), am augenscheinlichsten wohl im Polizeiwesen als *predictive policing* (Houben/Priehl 2018: 347; Zuboff 2018: 451) sowie in der Terrorbekämpfung (ebd.: 448). Auf diese Weise wird die digitale Datafizierung in der Tat für die »Gegenwartsgesellschaft zu einer zentralen sozialen Logik der Strukturierung und Reproduktion von Gesellschaft als auch der Subjektwerdung« (Houben/Priehl 2018: 324).

Sofern letztere, d.h. die Subjektvierungspraktiken, im Kontext der vorliegenden Arbeit von besonderem Interesse sind, bietet es sich an, einen kurzen Blick auf den Bildungsbereich zu werfen, spielt dieser doch eine zentrale Rolle für Sozialisations- und Subjektivierungsprozesse, die Verteilung von Handlungsoptionen und Lebenschancen usw. Die

Richtung, in die die Strukturdynamiken weisen, wird hieran gewissermaßen wie unter einem Brennglas deutlich. Der grundsätzlich im »real-time and predictive character« (van Dijk/Poell/de Waal 2018: 36) residierende soziale, ökonomische und öffentliche Wert des Datenaustauschs wird auch im Bildungsbereich realisiert, indem »computations (...) help predict an individual's chances for academic success based on average scores and a number of variables.« (ebd.: 121) In dem Maße, in dem »predictive analytics replace teacher's professional judgements« (ebd.: 124; vgl. auch 135), ändert sich dann auch die Systematik der Verteilung von Handlungsoptionen und Lebenschancen, zumal wenn Arbeitgeber zukünftig »request full performance records from kindergarten up to college to assess an employee's intellectual and social adaptability.« (ebd.: 125) Denn damit wird der im 20. Jahrhundert etablierte Modus, Identitätsfixierung und Selbstentfaltung miteinander zu vermitteln, außer Kraft gesetzt und weicht etwas Anderem. Wie im vorherigen Kapitel verdeutlicht, steht der schulische Sozialisationsprozess paradigmatisch für Subjektivierung in der Phase von der *Organisierten* zur *Reflexiven* Moderne. Er positioniert die Akteure, indem er sie auf – zunächst stark vorgezeichnete, später zunehmend freigesetzte – Karrierewege schickt, die durch eine Abfolge mehr oder weniger festgelegter biographischer Stationen markiert werden. An den Stationen wird vergangenes Verhalten anhand von Daten über die Vergangenheit zertifiziert und belohnt – man benötigt *Nach*-weise – um zu weiteren Zukunftsetappen zugelassen zu werden. Die Zulassung erfolgt in der Gegenwart und ist vergangenheitsorientiert, während die Bewältigung der jeweils nächsten Etappe, des weiteren Weges, in der Verantwortlichkeit der Akteure selbst belassen wird. Die Kontrollinstanzenbürden den Akteuren somit die Verantwortung für die Bewältigung der Zukunft auf, lassen sie aber auch gleichzeitig »in Ruhe« dabei, und prüfen erst wieder »an der nächsten Station« ob die Anforderungen erfüllt wurden (*abschluss*-Prüfung usw.).

Die Logik der Prediktivität ist eine deutlich andere. Sie ist zum einen dadurch gekennzeichnet, dass die zur Verteilung von Lebenschancen und Handlungsoptionen herangezogenen Daten immer stärker an die Gegenwart »heranrücken« (*Real-Time Analytics*)²¹ und ihre Analyse die Zukunft bzw. die Optionen, die diese für die Einzelnen bereithält, schon in der Gegenwart vorformt (*predictive analytics*). Konsequenz zu Ende gedacht, mündet dies in einen »data determinism« in

21 Da passt es ins Bild, dass mittlerweile auch große altgediente Unternehmen, wie etwa die *Deutsche Bahn* oder *Lufthansa*, in manchen Bereichen weniger auf Zeugnisse (Vergangenheit), und stattdessen verstärkt auf Personal-Selektion im Echtzeit-Modus des Casting (Gegenwart) setzen (vgl. Baurmann/Rohwetter 2017).

which people are not profiled and judged just on the basis of what they have done, but on the prediction of what they might do in the future« (Kitchin 2014: 45). Auf diese Weise werden die im 20. Jahrhundert etablierten Machttechniken in immer stärkerem Maße von neuartigen Techniken flankiert, die die Zukunft der Subjekte gerade *nicht* unbehelligt lassen, denn »[u]nlike traditional forms of surveillance that seek to *encourage* self-discipline, automated systems actively *reshape* behavior (...) these systems clearly have consequences with respect to power and control and differentially shape life *experiences* and *chances*« (ebd.: 180–181; kursiv CO). Somit setzt die Prediktivität schließlich auch etablierte Formen der informationellen Teilhabebeschränkung-zum-Erhalt-von-Erfahrungsspielräumen, d.h. der informationellen Privatheit unter Druck (s.u.).

Wenn diese Analyse zutrifft – und das vorliegende Unterkapitel hat zu ihrer Stützung unzählige Argumente aus den verschiedensten Forschungsarbeiten zusammengeführt – dann lässt sich die Komponente der Prediktivität, sofern sie ein strukturelles Element der widersprüchlichen Subjektivierungssituation im digitalen Vergesellschaftungsmodus des angelaufenen 21. Jahrhunderts darstellt, idealtypisch wie folgt visualisieren:

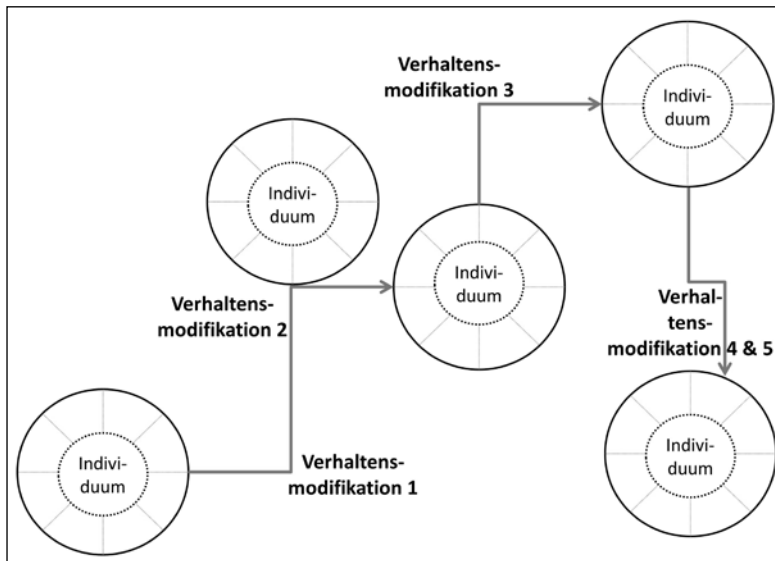


Abb. 12: Prediktivität. Der im 20. Jahrhundert noch stärker wähl- und durch Bewährung formbare Karriereweg des Selbst wird zunehmend durch Instanzen der Verhaltensmodifikation vorgezeichnet.

In den ersten beiden Jahrzehnten des 21. Jahrhunderts entwickelt sich somit eine Vergesellschaftungssituation, in der die einzelnen Akteure, wollen sie digital-vernetzte Subjektivierungspraktiken vollziehen, kaum mehr selbst darüber entscheiden können, ob sie sich in den strukturell ausgebildeten Widerspruch zwischen der Optionalität des Digitalen einerseits, und der Prediktivität des Digitalen andererseits begeben. Sichtbarkeit und Selbstdarstellung im Internet sind zur Alltagspraxis (Carstensen 2014), die Wahrnehmung der Optionalität des Digitalen zur Voraussetzung für soziale Teilhabe als Subjekt der digitalen Vergesellschaftung geworden, während umgekehrt »die Mittel sozialer Teilhabe deckungsgleich mit den Mitteln zur Modifikation des Verhaltens werden« (Zuboff 2018: 400). Genau jene Daten, die wir erzeugen, um in den digital-vernetzten Sozialräumen Profile zu bilden und auf diese Weise unsere Handlungsoptionen zu erweitern, »werden (...) genutzt, um die Handlungsoptionen des einzelnen einzuschränken und, wenn möglich, zu beeinflussen.« (Degeling 2014: 88–89) In diesem Sinne laufen die aktuellen soziodigitalen Bedingungen letztlich darauf hinaus, dass wir »für soziale Teilhabe und individuelle Effektivität (...) unser Recht auf das Futur opfern müssen« (ebd.: 406). *Um als digitale Subjekte agieren zu können, sind wir angehalten die digitalen Möglichkeiten zu Generierung von Handlungsoptionen und Lebenschancen zu nutzen, während genau diese Nutzung es machtvollen Organisationen ermöglicht, die so erzeugten Handlungsoptionen und Lebenschancen im gleichen Zuge einzuschränken²² – eben darin besteht der strukturelle Subjektivierungswiderspruch digitaler Vergesellschaftung des frühen 21. Jahrhunderts.*

Was aber bedeutet dies nun für informationelle Privatheit als Subjektivierungsmodus, d.h. als historisch variantenreich evolvierte Technik der Vermittlung von Subjektivierungswidersprüchen? Ist den Techniken der informationellen Teilhabebeschränkung unter den Bedingungen des *data deluge* von vornherein eine Absage zu erteilen, wie manche meinen? Müssen wir uns von der Generierung und dem Erhalt von Teilhabe-beschränkten Spielräumen der Erfahrung verabschieden und das soziale »Leben im Schwarm« (Zuboff), die permanente Öffentlichkeit und vorgezeichnete Erfahrungswege hinnehmen?

Das folgende Unterkapitel stellt einen Versuch dar, gegen defätistische Positionen gleich welcher Art die Parameter einer Form der informationellen Privatheit zu identifizieren, welche der zeitgenössischen Strukturlogik digitaler Vergesellschaftung gerecht wird. Es lässt sich damit sowohl als Plädoyer gegen lakonische Abgesänge wie auch als Identifizierung der strukturellen Basis normativer Problembehandlungen verstehen, und versucht so, einen genuin soziologischen Beitrag zum interdisziplinären Problemdiskurs um den Status informationeller Privatheit (und Öffentlichkeit) zu liefern.

22 Ein empirisches Beispiel hierfür findet sich Ochs/Büttner/Lamla (2021).

4.3 Die vernetzte Privatheit des *blurry self*

Informationelle Privatheit wird seit einer Weile nicht nur zur gefährdeten Praxis, sondern aus den verschiedensten Erwägungen heraus auch immer wieder *weg* erklärt. Gerne wird ob ihrer scheinbar bürgerlichen Herkunft die Nase gerümpft (ich selbst habe die Bürgerlichkeit der Privatheit auch schon überbetont, s. Ochs 2015a); wer an Theorieeleganz interessiert ist, streckt mit Blick auf die Polysemie des Konzeptes und die Uneindeutigkeit der Unterscheidung oft lieber gleich die begrifflichen Waffen; und wer sich mit Digitalisierung auskennt – oder dies jedenfalls für sich in Anspruch nehmen zu können glaubt – weiß mitunter auch schon gleich, dass informationelle Privatheit als Ding der Vergangenheit zu betrachten ist.

Eine soziologisch gründliche Auseinandersetzung mit der Rolle, die informationelle Privatheit in den modernen Vergesellschaftungszusammenhängen seit dem 18. Jahrhundert gespielt hat, wird sich ein solches Wegerklären indes kaum leisten können. Dieser Schluss drängt sich nicht nur dann auf, wenn man einer mehr oder weniger transparent gemachten normativen (z.B. liberal-demokratischen o.ä.) Agenda folgt, oder Privatheit aus anderen Gründen wertzuschätzen weiß. Der soziologische Grund besteht vielmehr darin, dass das bloße Ignorieren der Rolle, die die *empirisch beobachtbare* Praktizierung der Unterscheidung öffentlich/privat für moderne Vergesellschaftung seit dem 18. Jahrhundert gespielt hat und immer noch spielt, analytische Leerstellen zurücklässt, die für die Soziologie schlichtweg inakzeptabel sind. Es blieben damit zentrale praktische Bestandteile von Vergesellschaftungsprozessen einfach ausgeblendet.

Rhetorisch mag es eine Option sein, den *cultural dupes* da draußen, deren Praktikenvollzug jeden Tag überhaupt erst Vergesellschaftung ins Werk setzt, vom wissenschaftlichen Beobachtungsposten aus zu erklären, wie falsch sie mit ihren Unterscheidungen liegen – eine grundsätzlich immer attraktive Option, bringt sie den *detached observers* (zumindest der Behauptung nach) doch einerseits wissensbasierte Distinktionsgewinne ein, während sie andererseits jede Menge theoretischer Scherereien erspart. Dass Wegerklärung für die Soziologie nichtsdestotrotz keine Option sein kann, zeigt schon ein Blick in die Tageszeitung, in der mehr oder weniger täglich der gesellschaftliche Diskurs um Privatheit und Öffentlichkeit unter digitalen Bedingungen geführt wird. Die Debatte flammt notorisch und wie vorprogrammiert jedes Mal von Neuem auf, wenn ein neuer Anwendungstyp, eine neue Analysetechnik, eine neue Zugriffsmöglichkeit o.ä. auf den Plan tritt. Nimmt die Soziologie die *Öffentlichkeit und ihre Probleme* (Dewey 1996) mit der Privatheit nicht ernst, so ignoriert sie damit eine offenbar nach wie vor relevante

Unterscheidung sowohl von gesellschaftlichen Diskursen, wie auch von Vergesellschaftung insgesamt.

Es soll indessen nicht unterschlagen werden, dass nicht nur das Einstimmen in die Abgesänge zu kurz springt, sondern gleichermaßen auch die Vorstellung, dass mit der informationellen Privatheit des 18., 19. oder 20. Jahrhunderts die spezifischen Subjektivierungswidersprüche des 21. Jahrhundert zu vermitteln wären (vgl. dazu Wagner 2014; Wagner/Stempfhuber 2015b). Shoshana Zuboff (2018: 203) etwa stellt durchaus in Rechnung, dass die aktuellen Bedingungen der Prediktivität darauf hinauslaufen, »für soziale Teilhabe mit dem Verlust der Privatsphäre zahlen zu müssen«, weist aber gleichzeitig völlig zurecht darauf hin, dass den zugrundeliegenden strukturellen Verschiebungen weder mit *hergebrachten* Privatsphäre-Konzepten, noch mit ein wenig *Privacy Enhancing Technology* hier und ein wenig kosmetisch eingesetzter Kryptographie da, noch auch mit einem legitimitätsgarantierenden Zugeständnis an das eine oder andere altehrwürdige Datenschutzprinzip beizukommen sein wird (ebd.: 227). Auch auf die Gefahr hin, dass ich mich wiederhole: Die Entwicklung hin zum digital-vernetzten Vergesellschaftungsmodus bringt tiefgreifende Strukturtransformationen mit sich, und jede innovative Reformulierung hergebrachter Konzepte wird diese in Rechnung stellen müssen, will sie den geänderten Bedingungen gerecht zu werden. Am Anfang solcher Innovation muss dabei notwendig das analytische Verständnis der strukturellen Bedingungen stehen. Der bescheidene Anspruch des vorliegenden Kapitels besteht darin, zu diesem Verständnis beizutragen.

Dazu wird es notwendig sein, die oben zunächst separat behandelten Strukturwidersprüche der Optionalität und Prediktivität in einem Strukturmodell zu vereinen. Um zu einem solchen Modell zu gelangen, möchte ich auch hier wieder den Bogen zur am Ende des 20. Jahrhunderts feststellbaren privatheitstheoretischen Ausgangssituation schlagen und die Gründe vergegenwärtigen, die dazu führten, dass das etablierte Paradigma der individuellen Informationskontrolle den neuartigen Strukturwidersprüchen, mit denen sich die Subjektivierungspraktiken der Akteure nun konfrontiert sahen, nicht mehr gerecht werden konnte. Von dort ausgehend, wird das Argument dann entfaltet, indem zunächst die identifizierbaren *Strukturverschiebungen* und daraufhin empirisch beobachtbare *Reaktionsweisen* dargestellt werden. Letztere werden schließlich Hinweise darauf bereithalten, in welche Richtung sich informationelle Privatheit unter digital-vernetzten und datafizierten Bedingungen weiter entwickeln könnte.

Der gewählte Ansatzpunkt ist einigermaßen unstrittig: Zahlreiche Beobachter:innen haben darauf hingewiesen, dass die maßgebliche Technik der informationellen Privatheit des 20. Jahrhunderts, informationelle Teilhabebeschränkung im Sinne von individueller Informationskontrolle,

unter den aktuellen digitalen Bedingungen unter grundsätzlichen Druck gerät (vgl. stellvertretend Hagendorff 2019). Die Gründe lassen sich mehr oder weniger direkt aus den Bestandteilen des weiter oben rekonstruierten Subjektivierungswiderspruchs ableiten und münden in eine *strukturelle Entdifferenzierung* des Sozialen. Um zu verstehen, wie es dazu kommt, können wir zunächst die Strukturierungsformen in den Blick nehmen, denen die Praktiken der soziodigitalen Vernetzung Auftrieb geben: das Porös-Werden der Grenzen zwischen sozial unterscheidbaren Publika, an die die Informationsbotschaften gerichtet werden. Wie oben ausführlich erörtert, sind Akteure beim Vollzug von Subjektivierungspraktiken unter den Bedingungen der Optionalität des Digitalen auf Vernetzungsaktivitäten *angewiesen*. Darüber hinaus ist zu konstatieren, dass diese Aktivitäten ihrerseits mit einer vergleichsweise extensiven Veröffentlichung von Daten einhergehen, denn »expressiv zu sein, zu kommunizieren – egal worüber – ist eine Grundvoraussetzung, damit über digitale Netzwerke so etwas wie Soziabilität entstehen kann« (Stalder 2019: 104). Die Folge ist eine »Notwendigkeit, seine Vorlieben und Passionen auszudrücken« (ebd.). Daten-Teilen wird also zur Voraussetzung der Bildung digitaler Beziehungen (ebd.), d.h. die »*deliberate disclosure of personal data is a necessary component of networking interaction.*« (Blatterer 2010: 76)

Ich nenne diese Tendenz, die die Akteure im Rahmen digital-vernetzter Subjektivierungspraktiken ermuntert, vergleichsweise freigiebig mit aufs Selbst beziehbaren Daten umzugehen, den *Sharing-Imperativ*. Wer sich an diesem orientiert, wendet »Strategien horizontaler Sichtbarkeit« (Stalder 2019: 108) an, womit zunächst einmal die Erzeugung von Sichtbarkeit über bestimmte soziale Kontexte hinweg gemeint ist. Das Phänomen und die damit einhergehenden Probleme sind bekannt: Die gleichzeitige Sichtbarkeit der eigenen Profilierungsaktivitäten gegenüber verschiedensten, tendenziell gleichmächtigen bekannten (und z.T. auch unbekannt) Anderen unterläuft die Goffmansche Privatheitstechnik der *audience segregation* – es droht der »context collapse« (Marwick/boyd 2011). Damit wird der bekannte Modus informationeller Teilhabebeschränkung, die individuelle Informationskontrolle, zunächst einmal auf horizontaler Ebene, dort aber umso grundsätzlicher, unterlaufen. Die Privatheitsrelation, um die es hier geht, wird üblicherweise unter dem Stichwort der »social privacy« adressiert (Raynes-Goldie 2010): Privatheit im Sinne der informationellen Teilhabebeschränkung gegenüber gleichmächtigen Anderen. Von entscheidender Bedeutung ist dabei, dass die Optionalität der datenbasierten Vernetzung hierbei nicht die Rolle einer Chimäre spielt – ich hatte darauf weiter oben mehrfach insistiert – sondern tatsächliche Autonomiegewinne im Sinne der Ausweitung von Handlungsoptionen bereithält (Stalder 2019: 106). Dementsprechend folgt, dass »the exercise of autonomy in terms of self-presentation

undermines individuals' control over personal information. Here the need for visibility plays an important role (...) it is in tension with the need for information privacy.« (Blatterer 2010: 84–85) Die eigentlich ja der Autonomiesteigerung zgedachte Kontrolle über die Publika, die mit Informationsbotschaften adressiert werden, scheint folglich mit der Autonomiesteigerung-durch-Vernetzung paradoxhaft über Kreuz zu liegen.

Der Sharing-Imperativ steht damit der individuellen Kontrolle von Information entgegen, oder anders gesagt: Die Erzeugung horizontaler Sichtbarkeit läuft der kontextspezifischen Präsentation von Selbst-Facetten, wie sie in der Vergesellschaftungsweise des 20. Jahrhunderts strukturell angelegt war, zuwider. Wie weiter oben erwähnt, haben Datenschützer:innen die dabei entstehenden Probleme zuweilen als »Meinungen über Privatheit« abgetan (Rost 2013: 88; vgl. auch Pohle 2016) und auf diese Weise die Erkenntnisgewinne unterschätzt, die die soziologische Erforschung solcher ›Befindlichkeiten‹ erbringen kann. Denn was hier sichtbar wird, sind nicht nur im Vergleich zum 20. Jahrhundert grundlegend andersartige Daten-Praktiken als solche, sondern bildet darüber hinaus auch *die praktische Grundlage für den Aufstieg der Prediktivität* und damit der drängendsten Datenschutzproblematik der Gegenwart. Dass bislang funktionale rechtliche Garantien, wie etwa das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, unter gegenwärtigen Bedingungen allzu oft zum stumpfen Schwert verkümmern und praktisch nicht mehr ausübbar oder wirkungslos sind (Kamp/Rost 2013; McDonald/Cranor 2008), ist ein deutlicher Hinweis darauf, dass es auch die empirisch sich wandelnden Daten-Praktiken sind, die die auf eingespielte Weise regulierten Routinen prekär werden lassen.

Sachlich betrachtet, ist die datenschützerische Kritik dennoch wertvoll, macht sie doch darauf aufmerksam, dass es durchaus möglich wäre, das Problem auf Ebene der horizontalen Relationen zu entschärfen, etwa indem *Social Network Sites* spezifische Adressat:innenkreise zu separieren erlauben, während die Problematik in der vertikalen Relation, d.h. gegenüber der prediktiven Macht der staatlichen und datenökonomischen Organisationen, gerade nicht gelöst wird. Würde gegenüber den gleichmächtigen Anderen *audience segregation* ermöglicht, der *god's eye view* der Betreiber:innen aber gerade nicht eingeschränkt wird, so würde die »social privacy« zwar gewahrt, jedoch das, was Raynes-Goldie (2010) »institutional privacy« nennt, die informationelle Privatheit im machtasymmetrischen Bezug zu datenverarbeitenden Organisationen (vgl. Rost 2013), gleichwohl unterlaufen. Eine Vermittlung des Subjektivierungswiderspruchs zwischen Optionalität und Prediktivität würde so also kaum ermöglicht.

Unbeschadet dessen, können wir an dieser Stelle festhalten, dass individuelle Informationskontrolle im Kontext datenbasierter Alltagspraktiken unter Druck gerät. Die »sozialen Kreise«, deren Entstehung Simmel

um die Wende zum 20. Jahrhundert noch bewunderte, und ihre Kommunikationen scheinen in der digital-vernetzten Situation der »networked publics« (boyd 2007) ineinander zu kollabieren und auf diese Weise soziale Entdifferenzierungsprozesse hervorzurufen. Die dadurch entstehenden Probleme sind vielfach beschrieben worden: Eltern beobachten die *Peer Group*-Praktiken ihrer Kinder, Chef:innen die Freizeitaktivitäten ihrer Angestellten, Kirchengemeinden das unfrome Verhalten ihrer Mitglieder (vgl. für Beispiele boyd 2014) – und *ökonomisch* orientierte Sportartikelhersteller per hauseigener App die *lebensweltlichen* Sportpraktiken ihrer potentiellen Kundschaft (Ochs/Büttner 2019; Ochs/Büttner/Lamla 2021; Zuboff 2018: 363–374).

Privatheitstheoretisch sind diese z.T. drohenden, z.T. realisierten Entdifferenzierungsprozesse sowie der abnehmende Grad an Möglichkeiten der individuellen Informationskontrolle unter der Rubrik der *contextual integrity* bearbeitet worden (Nissenbaum 2010). Ansatzpunkt ist die differenzierungstheoretische Prämisse, dass Vergesellschaftungsprozesse sich in jeweils normativ spezifisch gerahmte soziale Kontexte untergliedern, »structured social settings with characteristics that have evolved over time« (ebd.: 130), so etwa Gesundheitswesen, Bildung, Arbeit, Religion, Familie usw. Während Akteure in diesen Kontexten jeweils rollenspezifisch agierten, wären die Kontexte ihrerseits jeweils spezifizierbaren Aktivitäten vorbehalten und kontextabhängig von bestimmten Werten geprägt. Informationsflüsse innerhalb und über diese Kontexte hinweg würden durch etablierte informationelle Normen reguliert. Zusammengefasst sind »[c]ontexts (...) structured social settings characterized by canonical activities, roles, relationships, power structures, norms (or rules), and internal values (goals, ends, purposes).« (ebd.: 132) Besondere Aufmerksamkeit verdient in diesem Zusammenhang die Komponente der informationellen Normen. Nissenbaum setzt diesbezüglich mit einem starken Normbegriff an (»ought-to« Charakter; ebd.: 138), und erklärt dass Normen

»prescribe, for a given context, the types of information, the parties who are the subjects of the information as well as those who are sending and receiving it, and the principles under which this information is transmitted. In other words, informational norms regulate the flow of information of certain types about an information subject from one actor (acting in a particular capacity or role) to another or others (acting in a particular capacity or role) according to particular transmission principles.« (ebd.: 140–141)

Zu Illustrationszwecken anfügen können wir hier, dass wir es üblicherweise durchaus für legitim halten, dass Bankangestellte unseren Kontostand erfahren, wenn wir am Schalter um diese Information bitten, für unseren Gesundheitszustand gilt dies jedoch nicht. Umgekehrt finden wir

es normalerweise legitim, dass die Angestellten einer Hausarztpraxis Informationen über unseren Gesundheitszustand haben, nicht aber, dass sie unseren Kontostand kennen.

Nissenbaum zufolge sind es im Allgemeinen die Normen selbst, die die sozialen Kontexte informationell regulieren, und nicht durchweg individuelle Kontrollausübungen. Sie löst somit das Konzept der Informationskontrolle vom Individuum ab, behält jedoch die Annahme sozialer Differenzierung bei. Die Übertretung der normativen Regulierung von Informationsflüssen, die Verletzung von »kontextueller Integrität«, kann dann als datenbasierte Missachtung sozial differenzierter Verhältnisse gelten. Damit wird eine analytisch begründete, normative Bewertung von Informationspraktiken ermöglicht, sofern das Konzept sowohl auf Verschwiegenheitsnormen in horizontalen Freundschaftsrelationen angewendet werden kann, wie auch auf die Versorgung eines im ökonomischen Kontext agierenden Sportartikelherstellers mit lebensweltlichen Verhaltensdaten seiner potentiellen Kund:innen – letzteres wäre mit der Nissenbaumschen Informationsethik als illegitim anzusehen.

Sofern die Missachtung von kontextueller Integrität unter den digitalen Bedingungen der Gegenwart jedoch ständig und praktisch überall zu beobachten ist, können wir an diesem Punkt von einer weitreichenden sozialen Entdifferenzierungstendenz durch zeitgenössische Daten-Praktiken sprechen. Dass diese zunächst auf *Nutzungsebene* anzutreffen ist, wurde weiter oben schon unter dem Stichwort des »context collapse« angesprochen, wiewohl die Tendenz eine ganze Reihe von unterscheidbaren Vergesellschaftungsebenen betrifft. Grundlegend ist in diesem Zusammenhang die binär-digitale Kodierung von Daten, die es nicht nur ermöglicht, dass »Daten leicht kopiert und vervielfältigt werden und sich gewissermaßen an mehreren Orten gleichzeitig befinden« (Prietl/Houben 2018: 19), sondern auch die In-Beziehung-Setzung von Daten in großen Datensätzen und relationalen Datenbanken. Entsprechend gilt *Big Data* als »relational in nature, containing common fields that enable the conjoining of different data sets.« (Kitchin 2014: 68) Die Zusammenschau von Daten aus unterschiedlichen sozialen Kontexten, wie z.B. Kredithistorie, Gesundheitszustand, Konsumverhalten, d.h. die Verletzung kontextueller Integrität zu kontextfremden Zwecken kann damit geradezu als definitorischer Kern der *Big Data*-Analysen gelten, womit die allgegenwärtige Analytik letztlich ebenfalls auf eine systematische, datenbasierte Entdifferenzierung hinausläuft (vgl. Houben/Prietl 2018: 344). Das Strukturprinzip der Prediktivität resultiert mithin in algorithmisch-basierten »sozialen Sortierprozessen« deren »Klassifikationen nicht notwendigerweise auf gesellschaftlich etablierten oder politisch legitimierten Grenzziehungen und Bewertungen beruhen.« (ebd.: 347)

Daraus ergeben sich zumindest potentiell weitreichende Konsequenzen. Denn wenn etwa *Cambridge Analytica* mithilfe von *Facebook*

lebensweltliche Verhaltensdaten der *Facebook*-User analysiert, um auf diese Weise das Potential zu generieren, *politische* Entscheidungen zu manipulieren, und wenn dieses Potential dann meistbietend verkauft und somit in den *ökonomischen* Tauschhandel eingebracht wird, dann verschwimmen die Grenzen zwischen dem, was sich mit der Systemtheorie als politische bzw. ökonomische Kommunikation verstehen ließe. Zwar mögen Unternehmen weiterhin an Profit, Parteien weiterhin an politischer Macht orientiert sein, jedoch scheint sich hier jenseits solcher systemischen Orientierungen eine datenbasierte Ebene herauszukristallisieren, auf der es immer leichter fällt, Kurzschlüsse zwischen politischen und ökonomischen Kommunikationen herzustellen.

Dies wirkt sich sowohl individuell als auch gesellschaftlich aus. *Individuell* dahingehend, dass die bisher v.a. partiell in ihrer Rollenspezifik kontextabhängig behandelten Akteure tendenziell ›ganzheitliche‹ Behandlungen erfahren. Gilt es der Systemtheorie als »zivilisatorische Errungenschaft, dass wir andere Menschen im Alltag eben nicht als ganze Menschen betrachten müssen, sondern gewissermaßen kybernetisch auf wenige Rollen innerhalb von Informationsströmen reduzieren« (Nassehi 2019: 92), und begründet sie dies mit der Luhmannschen Verortung von Individuen in der Umwelt des Gesellschaftssystems,²³ so müssen wir wohl von einer abnehmenden Plausibilität dieser Prämisse ausgehen. Denn wenn es denn je gestimmt hat, dass

»Menschen (...) in einem modernen Alltag stets im Hinblick auf bestimmte Informationsverarbeitungsregeln in ganz unterschiedlichen Systemen berücksichtigt [werden] – als Zahler, Konsument oder Arbeitnehmer im Wirtschaftssystem, als Wähler (...) im politischen System, als Konfliktpartei im Rechtssystem« (ebd.: 93–94)

usw., dann scheinen sowohl die »Informationsverarbeitungsregeln« als auch die Hintersichten, die bei der Betrachtung von Einzelpersonen Berücksichtigung finden, Entdifferenzierungstendenzen ausgesetzt zu sein. Während bislang galt, dass Ansprüche etwa auf staatliche Leistungen darauf basieren, dass »ich diesen Anspruch auf eine bestimmte Informationslage

23 »Der Übergang zu funktionaler Systemdifferenzierung ändert die Prämissen dieser Ordnung, ja kehrt sie geradezu um. Was früher als normal erschien, ist jetzt ausgeschlossen. Die Einzelperson kann nicht mehr einem und nur einem gesellschaftlichen Teilsystem angehören. (...) [S]ie kann nicht in einem der Funktionssysteme allein leben. Da die Gesellschaft aber nichts anderes ist als die Gesamtheit ihrer internen System/Umwelt-Verhältnisse und nicht selbst in sich selbst als Ganzes nochmals vorkommen kann, bietet sie dem Einzelnen keinen Ort mehr, wo er als ›gesellschaftliches Wesen‹ existieren kann. Er kann nur außerhalb der Gesellschaft leben, nur als System eigener Art in der Umwelt der Gesellschaft sich reproduzieren, wobei für ihn die Gesellschaft eine dazu notwendige Umwelt ist.« (Luhmann 1989b: 158)

habe, nicht weil ich als Person in toto beurteilt werde«, womit »Menschen nicht zu sehr auf eine Gesamtgestalt festzulegen« sein sollten, weist die Dynamik datafizzierter Digitalisierung aktuell in die genau entgegengesetzte Richtung:

»Aus Daten über bisheriges Konsumverhalten, aber auch über die Netzwerke und Kontakte von Personen, über Verbindungsdaten, über Informationen über den Lebenswandel, inklusive womöglich das Gesundheitsverhalten, wird ein Profil einer Person erstellt, das dazu dient, ihre Kreditwürdigkeit einzuschätzen. Der große Unterschied zu früheren Daten besteht darin, dass hier nun Daten ausgewertet werden, die nicht für den genannten Zweck erhoben wurden.« (ebd.: 312–313)

Wie aber wäre der Verstoß gegen das datenschützerische Prinzip der Zweckbindung an dieser Stelle anders zu verstehen, als im Sinne einer Verletzung von kontextueller Integrität? Und inwieweit kann hier überhaupt noch davon die Rede sein, dass Akteure *nicht* »als Person in toto beurteilt« werden? Offenkundig ist diese Entwicklung, die zumindest asymptotisch auf die Schwelle des Gesamtpersonenbildes zuläuft, im chinesischen *Social Credit System* noch weiter vorangetrieben (Mau 2017: 9 ff.), unterscheidet sich aber von der vom Überwachungskapitalismus eingeschlagenen Richtung nur graduell, und gerade nicht hinsichtlich der generellen Stoßrichtung (Zuboff 2018: 508–510). Sie weist aus den genannten Gründen deutlich in Richtung einer *datenbasierten Entdifferenzierungstendenz*.

Auf *gesellschaftlicher Ebene* schlägt sich dies dahingehend nieder, dass in der Folge operative Kurzschlüsse zwischen bislang getrennten Bereichen in zunehmendem Maße praktikabel werden. Auch diese Beobachtung findet sich im offensiv differenzierungstheoretischen Zugriff der Systemtheorie, wenn sie die Neuerung, die *Big Data* erbringt, darin verortet, dass »die Grenzen zwischen politischen/staatlichen und ökonomischen Akteuren zu verschwimmen beginnen, was auch daran liegt, dass moderne Marketingstrategien in diversifizierten Konsummärkten darauf angewiesen sind, ähnlich auf Bevölkerungen zuzugreifen wie weiland Sozialplanung.« (Nassehi 2019: 316) Deutlicher könnte man die datenbasierte Verwischung zwischen systemischen Operationsweisen kaum zum Ausdruck bringen, und es verwundert, dass der Autor der zitierten Passagen daraus nicht selbst die fälligen theoretischen Konsequenzen zieht.²⁴

24 Nassehis Ausführungen laufen seiner eigenen Grundthese, bei der heutigen ›Digitalen Gesellschaft‹ handle es sich bloß um die Kontinuierung der sich seit dem 18. Jahrhundert stets reproduzierenden funktional-differenzierten Gesellschaftsform, diametral entgegen, jedoch prüft er leider gar nicht erst, ob sich aus seinen eigenen Beobachtungen Konsequenzen für seine Kontinuierungsthese ergeben könnten – hier hätte ein höheres Maß an Irritationsbereitschaft Lernchancen bereitgehalten.

Dessen ungeachtet, liegen zahlreiche empirische Hinweise auf die ausgemachte Entdifferenzierungstendenz vor (Lindemann 2015), z.T. auch systemtheoretische Kenntnisnahmen (Rost 2013). Auf dieser Linie lässt sich mittlerweile feststellen, dass nicht nur das unter differenzierten Bedingungen eigentlich illegitime Kaufen von Wahlentscheidungen, d.h. der direkte Anschluss von ökonomischen (Zahlen) an politische (Entscheiden) Operationen, wie es im Falle von *Cambridge Analytica* zumindest versucht wurde, nur dann verhinderbar zu sein scheint, wenn es *gegen* die datenbasierte Dynamik regulatorisch gewährleistet wird.

Darüber hinaus sind auch in anderem Sinne immer deutlicher die Kurzschlüsse z.B. zwischen politischer, ökonomischer und wissenschaftlicher Kommunikation zu erkennen. So scheint es mittlerweile fast schon normal, dass *data scientists* gleichzeitig sowohl die Wahrheit als auch die Profitabilität und das gesellschaftliche Gestaltungspotential für ihre im Übrigen intransparenten Forschungsbemühungen behaupten (Golbeck et al. 2011; Staiano et al. 2012; Matz et al. 2017). Dass einflussreiche Größen, wie Alex Pentland, die *Big Data*-basierte wissenschaftliche Wahrheit zur Verbesserung der Gesellschaft nutzen möchten, passt da ins Bild (Pentland 2014). Natürlich fühlen sich derweil auch die Lenker (im Wesentlichen weiße Männer) jener Plattform-Konzerne, die das Potential der Prediktivität kontrollieren, berufen, Gesellschaft datenbasiert zu gestalten: während Larry Page anbietet, »eine Menge der Probleme [zu] lösen, die wir Menschen so haben« (zitiert in Zuboff 2018: 464), meint Mark Zuckerberg das »most important thing we at Facebook can do is develop the social infrastructure to give people the power to build a global community that works for all of us.« (zitiert in van Dijck/Poell/de Waal 2018: 29). Gilles Deleuze bezeichnete bekanntlich einst den Umstand, »daß die Unternehmen eine Seele haben« als »die größte Schreckens-Meldung der Welt« (Deleuze 1993: 260) – sofern keiner der selbsternannten unternehmerischen Gesellschaftsgestalter irgendein wie auch immer geartetes politisches – ganz zu schweigen von einem demokratisch legitimierten – Mandat besitzt, scheint dieser Schrecken hier nun personale Gestalt anzunehmen.

Dass eine entdifferenzierte oder andersartig – etwa stratifikatorisch – differenzierte Gesellschaft damit bereits Bestand hätte, soll mit dem Vorangehenden keineswegs behauptet werden. Deutlich werden sollte jedoch, dass die Entdifferenzierungstendenzen, die sich gemeinsam mit dem Widerspruch zwischen Optionalität und Prediktivität etablieren, dem Rückgriff auf Informationskontrolle zumindest in jenen Situationen die Wirksamkeit entziehen, in denen Optionalität und Prediktivität gegeneinanderstehen. Das gilt zum einen auf Ebene der am *Front-End* der Plattformen vollzogenen, auf Optionalität abstellenden Nutzungspraktiken, auf der der Vernetzungs- und Sharing-Imperativ die Privatheitstechnik der individuellen Informationskontrolle wenig attraktiv erscheinen

lässt; es gilt aber zum anderen genauso mit Blick auf die am *Back-End* praktizierten *Big Data Analytics* der Prediktivität, die die kontextuelle Integrität, und damit auch die Informationskontrolle jenseits ihrer individuellen Ausübung, strukturell untergraben.

Damit verändern sich die Bedingungen für Subjektivierung. Indem die Akteure in digital-vernetzten Umgebungen agieren, akquirieren sie nicht mehr nur die klassischen Bourdieuschen Kapitalformen (ökonomisch, sozial, kulturell; vgl. Bourdieu 1983); ganz im Sinne der Entdifferenzierungstendenz datafizierter Digitalisierung sehen Fourcade und Healy (2017) vielmehr eine Form von *digitalem Überkapital* in Entstehen begriffen, »made up of all the digital information available about an individual, encapsulating the totality of her relations as expressed through digital traces, ordered and made tracable through scoring and ranking methods.« (ebd.: 18) Zwar kann eine solche Kapitalform gegenwärtig noch nicht in vollem Umfang als etabliert gelten; jedoch lässt sich mit Blick auf die praktisch ubiquitäre Datenanalyse sagen, mit der mehr oder weniger jede digitale Regung der Nutzer:innen konfrontiert ist (Christl 2017a; 2017b), dass die etablierten datenökonomischen Mechanismen auf die von Fourcade und Healy beschriebene Kapitalform *zulaufen*. Ermöglicht wird dies durch die *Persistenz* der Daten, die die Nutzer:innen im Umfeld der »networked publics« erzeugen (boyd 2007: 9), und auf der wiederum ein »konservierender Effekt« beruht: »Man wird ein für alle Mal auf die Daten festgelegt, die das Bisherige erfassen und die einen beschreiben. (...) Das mit unseren Daten bestückte Vergangenheitsarchiv verengt den Horizont der Zukunftsoptionen.« (Mau 2017: 227) Der Umstand, dass dabei auch »falsche« Daten noch als Daten fungieren, die über Zukunftsoptionen mitentscheiden können, hat einige Forscher:innen dazu veranlasst, die Relevanz der »data doubles« (Raley 2013: 127) oder »data shadows« (Kitchin 2014: 166 ff.) der analogen Subjekthaf-tigkeit gleichzustellen – oder sogar als relevanter als diese einzustufen.

Wie aber reagieren nun die gesellschaftlichen Akteure beim Praktiken-vollzug auf die vergleichsweise neuartige Situation weitreichender Sichtbarkeit? Diesbezüglich können zunächst zwei grundsätzliche Feststellungen getroffen werden: *Erstens* herrscht weitgehend Einigkeit darüber, dass die soziale Situation der »networked publics« mit Blick auf hergebrachte Praktizierungsweisen der Unterscheidung öffentlich/privat einen gewissen Zwischenstatus einnimmt, die fraglichen Praktizierungsweisen mithin transformiert (Wagner/Stempfhuber 2015a). Um dieses *In-Between* begrifflich zu fassen, wird etwa die rhetorische Figur des Oxymorons eingesetzt und bspw. von »Intimate Publics« (Wagner 2014) gesprochen, oder aber von »Praktiken der Grenzverwischung« (Cars-tenen 2014: 93). *Zweitens* kommen gegenüber den digital-vernetzten Öffentlichkeiten dennoch – oder gerade deshalb – Privatheitspraktiken zum Einsatz.

Welcher Art diese sein könnten, lässt sich an der Transformationslogik informationeller Privatheitspraktiken seit dem 18. Jahrhundert ablesen, die weiter oben genealogisch rekonstruiert wurde: Im Zuge der Rekonstruktion wurde deutlich, dass die Akteure bei der Konfrontation mit neuartigen medientechnologisch generierten Öffentlichkeitsformen zunächst einmal das sprichwörtlich Naheliegende tun: sie greifen auf den verfügbaren Bestand sedimentierter Privatheitspraktiken zurück. Dementsprechend verhandeln Kestner und Goethe die neuartigen Öffentlichkeitsprobleme mithilfe des hergebrachten *Reputationsmanagements* (18. Jahrhundert), stellen Warren und Brandeis im Rahmen ihrer Diskussion verschiedenster hergebrachter Privatheitstechniken mit dem *right to be let alone* v.a. auf *Rückzug* ab (19. Jahrhundert), formalisiert das Bundesverfassungsgericht 1983 die individuelle *Informationskontrolle* (genannt informationelle Selbstbestimmung) als normative Grundfigur informationeller Privatheit (20. Jahrhundert) – wiewohl zu den jeweiligen Zeitpunkten jeweils schon *neuartige* informationelle Privatheitspraktiken dabei sind, sich zu konsolidieren. Dass ein vergleichbarer Rückgriff dann auch heute, im 21. Jahrhundert, empirisch zu beobachten ist, braucht uns vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die neuartige Medienöffentlichkeit der *Social Media* nicht überraschen (Ochs/Büttner 2018; Lmala/Ochs 2019).

Genau besehen, handelt es sich bei dieser Medienöffentlichkeit um den im Vergesellschaftungszusammenhang weiter evolvierten Öffentlichkeitsstypus, der sich im letzten Viertel des letzten Jahrhundert bereits als theoretische Möglichkeit einer *elektronisch-vernetzten Öffentlichkeit* abzuzeichnen begann, und im Zuge der weiteren Entwicklung in nunmehr digital-vernetzter Form praktische Realität gewonnen hat²⁵ (vgl. die lehrreiche Rekonstruktion in Schrape 2019: 217–223). Die Akteure machen in Reaktion auf dessen Neuartigkeit von allen seit dem 18. Jahrhundert dominant gewordenen informationellen Privatheitstechniken gebrauch:²⁶ *Erstens* von der Privatheitstechnik des partiellen oder weitgehenden *Rückzugs*, was sich als komplette Nicht-Nutzung über

- 25 Dass es nicht allzu fruchtbar ist, den Existenzstatus von Technologien in binärer Weise zu beschreiben (existent/inexistent), sondern die Untersuchung der Genese deutlich macht, dass diese vom »Reißbrett« bis zur »gesellschaftsweiten Diffusion« eher graduell Realität hinzugewinnen oder verlieren, zeigt Latour (1991). Ich wende diese Sichtweise hier auf medientechnologisch generierte Öffentlichkeiten an.
- 26 Die folgenden Ausführungen basieren auf den Ergebnissen einer unserer empirischen Studien zu Privatheitspraktiken. Mit »uns« meine ich das im Rahmen des interdisziplinären BMBF-Projekts »Forum Privatheit« seit vielen Jahren soziologisch forschende Projektteam, bestehend aus Barbara Büttner, Fabian Pittroff, Markus Uhlmann und Projektleiter Jörn Lamla. Im Fließtext wird konkret auf die Studie Ochs/Büttner (2018) rekurriert.

temporäres Offline-Gehen bis hin zur selektiven Nutzung und Selbst-Zensur artikulieren kann. Sie versuchen *zweitens* individuelle Informationskontrolle auszuüben,²⁷ indem sie bewusst selektive Dateneingaben vornehmen, trotz allem *audience segregation* betreiben oder die verwendeten Systeme technisch kontrollieren, bspw. durch gezieltes Herunterfahren oder De-/Aktivieren ihrer Accounts.²⁸ Dass daneben *drittens* auch die ältere Technik des Rufschutzes Anwendung findet, stellt Daniel Miller in seiner auf Trinidad durchgeführten ethnologischen *Facebook*-Studie heraus. Er beschreibt darin die Praktiken der Nutzerin *Arjani*: »Um ihren ruhigen inneren Kern zu schützen, gibt sie eine unablässige Sturzflut von Energien an die Außenwelt ab.« (Miller 2012: 104) *Arjani* postet unablässig, doch »wenn man sie besucht, begegnet man einer ganz anderen Person, die viel zurückhaltender ist, beinahe schüchtern ist. Und die ihre Privatsphäre beinahe obsessiv schützt.« (ebd.: 106) Die dargestellten Praktiken fokussieren somit auf die stilisierte Außendarstellung eines bestimmten Subjekttypus, die wie eine soziale Maske ausgestellt wird, um sich dahinter zu verbergen. Wenn diese Technik auch unter deutlich anderen Vorzeichen zum Einsatz kommt, als im feudalistischen Europa des Mittelalters, sofern die Maskierung hier nicht in vergleichbarer Weise durch ständisch fixierte Verhaltenskodex vorjustiert wird, so scheint das *Reputation Management* doch gerade aufgrund des ständigen digitalen Bewertet-Werdens und der damit verbundenen Bildung von Überkapitel eine immer zentralere Rolle für Subjektivierungspraktiken zu spielen (Vgl. dazu auch Mau 2017: 264 ff.).

Während sich die Nutzer:innen also wie gehabt am Pool historisch evolvierter informationeller Privatheitspraktiken bedienen, um die neuartige Situation zu bewältigen, haben sich im Laufe der rund 25 Jahre, in denen sich die Vernetzungspraktiken nach und nach zu routiniert vollzogenen Alltagshandlungen entwickeln konnten, auch neuartige Privatheitstechniken herausgebildet, die von vornherein mit der »Omni-Präsenz unbestimmter Publika« (Wagner/Stempfhuber 2015b) rechnen. Diese sind für den hier behandelten Zusammenhang von besonderer

27 Ich halte deshalb die Rede von einem »Ende der Informationskontrolle«, wie sie etwa bei Thilo Hagendorff (2019) anzutreffen ist, für allzu kategorisch, schließe mich aber dessen Befund insoweit an, als ich individuelle Informationskontrolle als eher disfunktional für den strukturellen Subjektivierungswiderspruch zwischen Optionalität und Prediktivität ansehe. Allerdings besteht das praktische Leben indessen nicht einzig und allein aus diesem Widerspruch, weshalb Informationskontrolle in anderen sozialen Situationen sehr wohl noch als Mittel der Wahl gelten kann (vgl. dazu auch Ochs 2015a).

28 Vgl. dazu auch boyd (2014: 70–71), die andeutet, dass solche vergleichsweise voraussetzungsreichen Vorgehensweisen oftmals als *workarounds* – Nutzung technischer Funktionalität – auftreten.

Relevanz. Solche nicht defensiv orientierten Daten-Praktiken setzen im Allgemeinen gerade nicht auf ›Datensparsamkeit‹ o.ä.; sie entwickeln stattdessen ›Formen kryptischer Kommunikation‹ (Barth 2016: 459), die »die heterogene Gleichzeitigkeit unterschiedlicher Netzwerkkontakte, die im Netzwerk inkludiert sind«, einkalkulieren (ebd.: 475). An die Stelle der materialen Trennung von Publika tritt somit eine vergleichsweise ›holistische‹ Kommunikation, die von heterogenen Publika gleichzeitig rezipierbar ist, dabei jedoch so kodiert wird, dass die Entschlüsselung von ›subjektiv gemeintem Sinn‹ nur jenen Fraktionen des Gesamtpublikums möglich wird, die tatsächlich auch adressiert werden sollen – nur die Eingeweihten kennen die Entschlüsselungskodes: »Die Figur des ›Insiders‹ macht darauf aufmerksam, daß es hier in der Kommunikation darum geht, innerhalb eines öffentlichen Raums Nischenprivatheiten zu sichern.« (ebd.: 476)

Alice Marwick und danach boyd bezeichnen die Techniken, die bei einem solchen »hiding in plain sight« (boyd 2014: 65) eingesetzt werden, als »social steganography« (Marwick/boyd 2014: 1058). Dabei geht es darum, Botschaften trotz weitreichender Einsicht von nicht-adressierten Rezipient:innen, erstens zu verschlüsseln, und dies zweitens so zu tun, dass die nicht-adressierten Rezipient:innen die Verschlüsselung nicht einmal bemerken, während die Adressat:innen die Botschaft dennoch entschlüsseln können. Um die Technik zu illustrieren berichten Marwick und boyd von der Taktik einer ihrer ethnographisch interviewten Nutzer:innen, »Carmen, a 17-year old Latina«, die den Songtitel *Always look on the bright side of life* auf Facebook postet (ebd.). Carmen weiß, dass der Post auch für ihre Mutter einsichtig sein wird, obgleich diese in diesem Fall als nicht-adressierte Rezipientin fungiert. Carmen kalkuliert, dass ihre Mutter aufgrund von mangelndem Insider-Wissen den Post wörtlich verstehen und sich in der Folge keine Sorgen über den Gemütszustand ihrer Tochter machen wird. Nicht nur dekodiert die Mutter die Botschaft damit insofern falsch, als sich ihr der von der Tochter gemeinte Sinn nicht mitteilt; sie merkt auch gar nicht, dass es sich um eine verschlüsselte Botschaft handelt. Während ihr die sozialen Entschlüsselungstools fehlen, gilt das für das eigentlich von Carmen adressierte Publikum, ihre Freundinnen, gerade nicht. Diese interpretieren den Post als Hinweis auf die Kreuzigungsszene des *Monty Python*-Films »Life of the Brian« und entschlüsseln so den subjektiv gemeinten Sinn der Botschaft korrekt: Carmen ist in schlechter Gemütsverfassung. Marwick und boyd folgern: »By encoding her message, Carmen was able to simultaneously prepare for her mother's gaze and post a meaningful message to a narrow, desired audience. Rather than trying to restrict access to content, Carmen was able to achieve privacy by limiting access to meaning.« (ebd.)

Die praktischen Formen, die solche »Spiele einer kryptischen Privatheit« annehmen, sind vielfältig, und verweisen allesamt darauf, »dass im

Medium des Netzwerks heterogene Publika gleichzeitig angesprochen werden können.« (Barth 2016: 482) Mitunter reicht das Setzen eines Häkchens aus, um das intendierte Publikum von der gerade erfolgten Heirat in Kenntnis zu setzen – während alle Nicht-Eingeweihten nicht viel mehr als ein eher beliebig erscheinendes Zeichen von geringer Aussagekraft erkennen (Wagner 2014: 138). Dass bei aller scheinbaren Banalität dieser Praktiken analytisch Entscheidende besteht nun darin, *dass sie auf die gezielte Erzeugung von kommunikativer Unschärfe in Situationen weitreichender Sichtbarkeit abzielen*. Die *Digital Natives* der ›Digitalen Gesellschaft‹ scheinen mit informationeller Privatheit keineswegs abgeschlossen zu haben (boyd 2014: 56), sondern entwickeln vielmehr innovative Techniken, die der neuartigen sozialen Situation angepasst sind (Steeves 2015: 252). Wo *audience segregation* unwahrscheinlich geworden ist oder allzu hohe Folgekosten aufwirft, werden Botschaften *verschleiert* – ein alles andere als banaler Befund.

Akteure streben horizontale Sichtbarkeit an, um Handlungsoptionen zu generieren (s.o.), und nicht nur ›wollen‹ sie diese Art der Sichtbarkeit, weil sie es in gewisser Weise müssen, sondern sie entwickeln auch mithilfe von Unschärfe und Verschleierungstaktiken Umgangsformen, die dieser Situation angemessen sind. Diese Folgerung lässt sich aus dem bisher Gesagten zumindest für Situationen der »social privacy« ziehen, d.h. für informationelle Teilhabebeschränkung zwischen Ego einerseits und relativ gleichmächtigen bestimmten und unbestimmten Alters andererseits. Für solche Relationen lässt sich folglich die Entwicklung einer neuen Technik zur Herstellung informationeller Privatheit konstatieren, einer Technik, die Verschleierungstaktiken heranzieht, um mithilfe dieser eine Unschärfe zu erzeugen, die nur von jenen zu entschärfen ist, die kognitiv über die erforderlichen Codes verfügen. Daraus ergibt sich die Hypothese, dass *Verschleierung* als vierter Typus informationeller Privatheit in Rechnung zu stellen ist, und zwar neben *Reputationsmanagement*, *Rückzug* und *Kontrolle*.

Dies führt uns wiederum konsequenterweise zu der Anschlussfrage, ob ähnliche Verschleierungstaktiken auch in Bezug auf »institutional privacy«, also mit Blick auf informationelle Teilhabebeschränkungen in machtasymmetrischen Relationen, allen voran gegenüber datenökonomischer und staatlicher Prediktivität, zum Einsatz gebracht werden können. Diesen Ansatz haben bekanntlich Finn Brunton und Helen Nissenbaum in mehreren Artikeln und Software-Projekten unter der Überschrift »data obfuscation« verfolgt (Brunton/Nissenbaum 2013). Sie erkundeten dabei ausdrücklich das Potential von Verschleierung für Situationen der »information collection (...) in asymmetrical power relationships« (Brunton/Nissenbaum 2016: 49) und wiesen im Übrigen auf den Widerstandscharakter dieser Technik hin (Brunton/Nissenbaum 2011):

»Being profiled is the condition of many essential transactions, from connecting with friends in online social networks to shopping, traveling and engaging with institutions both public and private. Nor, as we shall discuss below, can we rely on law, technology or the scruples of the data gatherers. What we propose is an alternative strategy of informational self-defence, a method that acts as informational resistance, disobedience, protest or even covert sabotage – a form of redress in the absence of any other protection and defence, and one which disproportionately aids the weak against the strong. We call this method *obfuscation*« (Brunton/Nissenbaum 2013: 164).

Der Begriff »Obfuscation« lässt sich mit »Verschleierung« übersetzen,²⁹ und wie Brunton und Nissenbaum deutlich machen, entwickeln sie dieses Konzept in Reaktion darauf, dass sich in der aktuellen Situation für die Akteure keine Vermittlung des Widerspruchs zwischen Optionalität und Prediktivität erreichen lässt: Während digitale »transactions« als essenziell gelten (Optionalität), besteht der Preis des Vollzugs solcher Transaktionen im »being profiled«, womit die Einzelnen sich unweigerlich dem »predictive power« (ebd.: 165) der Plattformen ausgesetzt sehen (Prediktivität). In Abwesenheit der regulatorischen Einschränkung der Prediktivität bleibe den Akteuren, zumindest »those who are obliged to be visible, readable or audible« (Brunton/Nissenbaum 2016: 2), nur noch die Taktik der Verschleierung.³⁰ »Obfuscation« meint in diesem Kontext dann die »production of misleading, ambiguous and plausible but confusing information as an act of concealment or evasion« (ebd.: 164) und richtet sich ausdrücklich gegen »surveillance and data collection« (Brunton/Nissenbaum 2016: 1; kursiv i.O.). Sie tritt als temporäre, kooperative, selektive sowie »ver-mehrdeutende« (»ambiguating«) Verschleierung auf:

1. Ein Beispiel für *temporäre Verschleierung* wäre etwa der Fall des Ausstoßes von aluminiumbeschichteten Papierschnipseln durch ein per Radar verfolgtes Militärflugzeug. Die Schnipsel verwirren das feindliche Radar, das jetzt, statt einem, viele mögliche Ziele anzeigt, wodurch die Flugabwehrgeschütze am Boden nicht mehr wissen, wohin sie zielen sollen. Die Verschleierung wirkt nur, bis die Schnipsel herabgesunken sind, d.h. temporär. In der skizzierten Situation mag dies der verschleiernden Entität jedoch reichen: Ist das Militärflugzeug einmal außer Schussweite, benötigt es keine Verschleierung mehr (Brunton/Nissenbaum 2013: 170).

29 Das lateinische Verb »obfuscare« bedeutet so viel wie verdunkeln, vernebeln, verschleiern.

30 Brunton und Nissenbaum prüfen dabei zunächst wenigstens cursorisch alternative Lösungsmöglichkeiten, wie etwa Selbstregulierung (»best practice«), Gesetzgebung, Technikgestaltung und Selbstdatenschutz, verwerfen diese aber als (zumindest aktuell) wirkungslos.

2. *Kooperative Verschleierung* meint die Kooperation einer Gruppe zur Verschleierung der Identität eines Mitglieds. Wird etwa eine bestimmte Person von einer übergeordneten Autorität gesucht, bspw. ein Mensch mit blauem Hut und schwarzen Schuhen, und beginnen daraufhin *alle* Menschen, blaue Hüte und schwarze Hüte zu tragen, so lässt sich die gesuchte Person nur schwer auffindig machen. Im digitalen Bereich gilt *Tor* als kooperative Verschleierung, weil hier durch Zwischenschaltung von zahlreichen Knotenpunkten, durch die ein *Website-Request* oder dergleichen gesendet wird, nur noch mit hohem Aufwand zu klären ist, welches Mitglied des *Tor*-Netzwerks das Request letztendlich gesendet hat (ebd.: 172).
3. *Selektive Verschleierung* meint eine Situation, in der bestimmte Daten nur für einige wenige Entitäten zu entschlüsseln sind. Brunton und Nissenbaum nennen *FaceCloak* als beispiel, eine Software, die als Intermediär zwischen Nutzer:innen und *Facebook*-Servern operiert. Sie ermöglicht es, beim Eintragen von Informationen in das eigene *Facebook*-Profil zu entscheiden, welche dieser Informationen auf die *Facebook*-Server hochgeladen werden sollen, und welche lokal verbleiben. Die lokal verbleibenden Informationen sind dann zwar über *Facebook*, aber nur eigens autorisierten Nutzenden zugänglich (ebd.: 172–173).
4. *TrackMeNot* ist ein Beispiel für ›ver-mehrdeutende‹ (»*ambiguating*«) *Verschleierung*. Ist die Software installiert, so generiert sie bei jeder Eingabe eines Suchbegriffs in eine Suchmaschine nach dem Zufälligkeitsprinzip weitere Suchanfragen. Das eigene Suchprofil wird dann in der Flut der randomisierten Suchanfragen verschleiert: »users may have searched for ›good wi-fi cafe Chelsea‹ but they have also searched for ›savannah kennels‹, ›exercise delays dementia‹ and ›telescoping halogen light‹ – will the real searchers please stand up? The activity of individuals is masked by that of many ghost queries, making a pattern harder to discern.« (ebd.: 174)

Natürlich gäbe es nicht nur vielfältige weitere Beispiele für Verschleierungstaktiken, sondern auch noch eine Menge konzeptioneller Präzisierungen anzubringen. Uns mag es hier jedoch genügen, zusammenfassend festzustellen, dass das Konzept ausdrücklich als Reaktion auf die unhintergehbare Notwendigkeit von Sichtbarkeit (Brunton/Nissenbaum 2016: 57–58; 85) und den rasanten Aufstieg der Prediktivität (ebd.: 51 ff.) vor dem Hintergrund mangelhafter regulatorisch-institutioneller Schutzmechanismen in Stellung gebracht wird (ebd.: 76). Von den vielfältigen ethischen und funktionalen Fragen, die das Konzept gleichwohl aufwirft, sollen im Folgenden nur zwei angesprochen werden: erstens die Frage nach der ethischen Legitimität sowie zweitens nach der der

Funktionalität von Verschleierungstechniken. Zu zweiterer lässt sich zunächst feststellen, dass die Robustheit der Technik gegenüber den *Analytics*-Kapazitäten der großen Plattformen durchaus in Zweifel gezogen werden kann. Dass *Google*, *Facebook*, *Amazon* und andere Datenanalysten in der Lage sein könnten, die ›korrekten‹ Signale (das tatsächliche Suchmuster, das wirkliche Profil, die echte Präferenz usw.) aus all dem zu Verschleierungszwecken erzeugten *noise* zu filtern, scheint nicht gerade unwahrscheinlich. Brunton und Nissenbaum stellen deshalb fest: »Encountering these doubts again and again, we have come to see that when people ask about particular instantiations of obfuscation, or obfuscation generally ›But does it *work*?‹ the reasonable answer is ›Yes, but it depends.« (ebd.: 84; kursiv i.O.)

Dass Verschleierung folglich in den asymmetrischen informationellen Machtrelationen der Prediktivität nur z.T. wirkungsvoll zu sein scheint, deutet auf ihren taktischen Status hin – eher eine Notlösung der Machtlosen, als eine Technik, auf der sich eine nachhaltige Datenökologie aufbauen ließe. Eben diese Sichtweise wird noch bestärkt, wenn man die mit dem Verschleierungskonzept verknüpfte Problematik der »dishonesty« in den Blick nimmt. Brunton und Nissenbaum handeln dieses unter Verweis auf das absolute Lügenverbot bei Kant ab, stellen dessen Unhaltbarkeit heraus und schließen daraus, dass legitime Zwecke als eine notwendige Bedingung für die Legitimität von ›Unehrllichkeit‹ oder Lügen gelten können (ebd.: 64–65). Soziologisch betrachtet, stellt sich das Problem allerdings noch einmal aus einem anderen, eben eher gesellschaftlichen Blickwinkel. Denn wenn man auch intuitiv der (vermutlich nicht ganz ungerechtfertigten) Überzeugung anhängen mag, dass alltägliche Sozialität aus den verschiedensten Gründen ohne den geringsten Einsatz von offensivem Lügen oder zumindest defensiver Unaufrichtigkeit undenkbar, nachgerade disfunktional geraten müsse, so dürfte doch ebenso klar sein, dass ein fundamental durch Praktiken des Lügens konstituierter Sozialbereich schlechterdings nicht aufrechtzuerhalten ist – eine gewissermaßen pathologische Lebensform. Auf diesen Umstand weist zumindest Georg Simmel hin, wenn er gerade für Vergesellschaftungsmechanismen hoher Komplexität feststellt, dass »die Lüge in modernen Verhältnissen zu etwas viel verheerenderem, die Grundlagen des Lebens viel mehr in Frage stellendem« werde, als in anderen Verhältnissen (Simmel 1992: 389). Ganz unabhängig davon, ob die implizierte Gegenüberstellung von einfachen und komplexen Verhältnissen goutiert werden mag oder nicht, weist Simmel damit auf den ebenso einfachen wie unabweisbaren Umstand hin, dass ein Sozialbereich bei weitgehender Abwesenheit von Vertrauenswürdigkeit und Vorherrschen des Lügenprinzips unvermeidlich in Schiefelage gerät.

Shoshana Zuboffs (2018: 318) auf den ersten Blick moralisierend wirkende Anmerkung, dass in der Welt der Plattformen, die ja letztlich das

Potential der Prediktivität, über das sie verfügen, systematisch hinter dem Versprechen der Optionalität verbergen, »Paranoia und Ängstlichkeit als Schutz vor maschineller Invasion aus Profitgier dienen«, kann folglich in einem spezifisch soziologischen Sinne verstanden werden. Ihre rhetorische Frage »Müssen wir unseren Kindern künftig beibringen, ängstlich und argwöhnisch zu sein?« verweist darauf, dass wohl kein Weg daran vorbei führen wird, die digital-vernetzte Sozialwelt institutionell so aufzustellen, dass *gerechtfertigtes* Vertrauen in sie investiert werden kann (Uhlmann 2019) – alles andere wird ebenso fragwürdige, wie nicht-nachhaltige Vergesellschaftungsmechanismen ins Werk setzen.³¹

Was bedeutet das nun für den Status der hier behandelten Verschleierungstechniken und für die Neuerfindung informationeller Privatheit? Festzustellen ist zunächst einmal, dass in dem Maße, in dem die Akteure aufgrund der Abwesenheit zivilisatorischer Standards innerhalb der digital-vernetzten Sozialwelt auf eigene Selbstverteidigungstaktiken zurückgeworfen sind, Verfallserscheinungen zu erwarten sind (dies lässt sich ja z.T. auch schon beobachten). Es ist in diesem Sinne eine durchaus denkbare und auch praktikable Option, die in diesem Kapitel erörterten Machtasymmetrien und das damit einhergehende erhebliche Demokratiedefizit nicht anzutasten und alles so laufen zu lassen, wie es dies derzeit schon tut. Dann sollte sich aber auch niemand darüber wundern, dass es zu weiteren Verwerfungen kommt, von disfunktionalen Öffentlichkeiten über ausbeuterische Arbeitsverhältnisse bis hin zu fragwürdigen Präsidentschaftswahlen, denn all diese Phänomene hängen auf die eine oder andere Weise mit der mangelhaften Regulierung der Prediktivität zusammen (van Dijck/Poell/de Waal 2018).

Eine andere Möglichkeit besteht darin, die Herausforderung der Regulierung anzunehmen, und sich hierbei an dem zu orientieren, was letztlich den normativen wie auch praktischen Fluchtpunkt der in Konstitution befindlichen Verschleierungstechniken ausmacht: *die auf Unberechenbarkeit abzielende Unschärfe*. Auf diese Weise lässt sich zum einen aus den Praktiken selbst lernen, etwas, wozu sich die evolvierende, normative Bestimmung von Privatheitsgarantien historisch stets bereit

31 Im Rahmen eines Vortrages, den ich auf der *Amsterdam Privacy Conference* hielt, stellte Beate Rössler am Rande die rhetorische Frage, ob wir denn nun alle lügen sollten, wenn wir online sind, und auch Jörn Lamla zog im Anschlussgespräch an meinen Vortrag in Zweifel, dass sich Verschleierungspraktiken grundsätzlich mit der Konstitution eines digitalen Sozialraumes vertragen. Während die berechtigten Zweifel der beiden Bedenkenträger:innen auf den eher taktischen Status von »Obfuscation« verweisen, kann der Frage, ob wir aktuell alle lügen sollten, wenn wir online sind, lediglich mit der desillusionierten Feststellung begegnet werden, *dass wir alle aktuell grundsätzlich immer getäuscht werden, wenn wir online sind* (vgl. dazu Mühlhoff 2018; 2019) – pathologische Zustände haben sich also bereits eingestellt.

und in der Lage sah. Kestner machte gegen Goethe ein eher konventionell, als formal-juristisch verbrieftes *Recht auf unversehrten Ruf* geltend, das nichtsdestotrotz noch heute Teil der Rechtsprechung ist (Whitman 2003). Warren und Brandeis (1890) formulierten mit dem *right to be let alone* ein *Recht auf Rückzug*, auf das sich die Akteure ebenfalls noch heute berufen. Und das gilt natürlich erst ebenfalls für das *Recht auf informationelle Selbstbestimmung* (BVerfG 1983), das das Bundesverfassungsgericht 1983 auf den Weg brachte. Warum sollte es also uns heute nicht möglich sein, auf eine solche Weise mit Blick auf die sich aktuell konstituierende Privatheitstechnik zu verfahren, und ein *Recht auf Unberechenbarkeit* zu entwickeln?

Dass ein solches Recht auf Privatheit gegenüber den Machttechniken der Prediktivität nur kollektiv zu gewährleisten ist, steht dabei außer Frage (Mühlhoff 2021; 2022). Dem Problem kann individuell nicht begegnet werden, die Einzelnen finden sich aufgrund der Tragweite der Problematik auf verlorenem Posten wieder, denn »[s]o sehr es bei diesem Kampf den entschlossenen Einzelnen braucht, alleine wird er das (...) ebenso wenig stemmen wie der einzelne Arbeiter vor hundert Jahren den Kampf um höhere Löhne und bessere Arbeitsbedingungen.« (Zuboff 2018: 556) Sofern die gesellschaftshistorischen Auseinandersetzungen um die zivilisatorische Regulierung der industriekapitalistischen Arbeit die Größenordnung anzeigen, in der auch die Problembehandlung des Widerspruchs zwischen Optionalität und Prediktivität erfolgen muss, sind in der Tat kollektive Ansätze gefragt – *wie kann also kollektiv Unschärfe garantiert und ein Recht auf Unberechenbarkeit gewährleistet werden?*

Dass die Beantwortung dieser Frage sowohl politik- und verwaltungswissenschaftliche, wie auch juristische, regulatorische sowie technikwissenschaftliche Expertise erfordert, dürfte klar sein. Der genuine Beitrag der Soziologie besteht in diesem Kontext darin, die soziotechnischen Ansatzpunkte im digital-vernetzten und datafizierten Vergesellschaftungsgeschehen aufzuzeigen. In dieser Hinsicht verweisen die obigen Rekonstruktionsbemühungen deutlich darauf, dass die Wahrung der Optionalität am *Front-End* die Möglichkeit horizontaler Sichtbarkeit miteinschließen muss, *ohne dass deshalb die Erfahrungsspielräume der Akteure unverhältnismäßig kompromittiert werden*. Felix Stalder spricht an diesem Punkt überzeugend davon, dass eine grundsätzlich denkbare »Privatsphäre 2.0« durch die Möglichkeit gekennzeichnet sein müsse, »Strategien der horizontalen Sichtbarkeit mit jenen der vertikalen Opazität zusammen zu bringen.« (Stalder 2019: 108) Übersetzt ins theoretische Vokabular der vorliegenden Arbeit muss also *erstens* informationelle Teilhabebeschränkung in dem Moment anders gewährleistet werden, in dem individuelle Informationskontrolle für die Akteure keinen praktisch gangbaren Weg mehr bereitstellt, um den maßgeblichen Widerspruch zu vermitteln. Im Rahmen der Kompromissformel des 20. Jahrhunderts schien solche Kontrolle noch

gewissermaßen automatisch auch den Erhalt von Erfahrungsspielräumen zu sichern. In dem Maße, in dem dies unter gewandelten Vergesellschaftungsbedingungen nun nicht mehr der Fall ist, müssen *zweitens* eben jene Erfahrungsspielräume auf andere Weise für die Akteure gestaltbar bleiben. Die beiden Ansatzpunkte der Teilhabebeschränkung und des Erfahrungsspielraumes ermöglichen uns hier die analytische Unterscheidung maßgeblicher normativer Stellschrauben. Visualisiert werden kann die Ausgangskonstellation der folgenden Diskussion wie folgt:

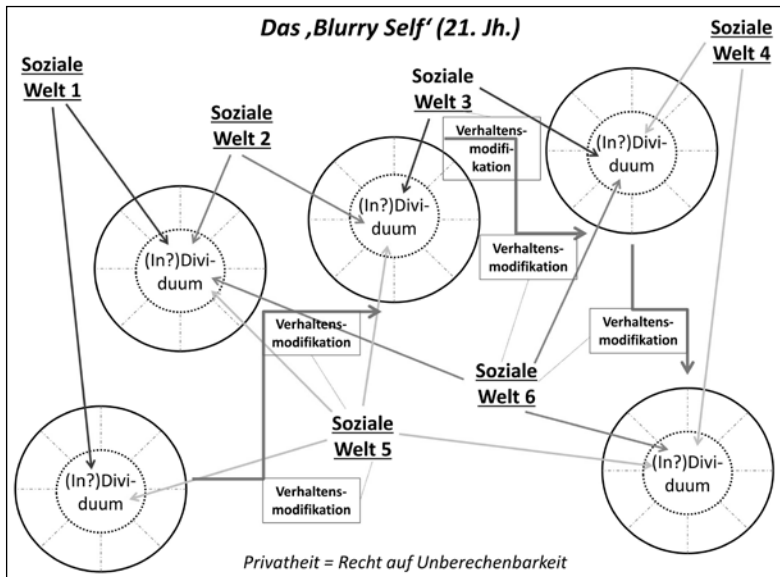


Abb. 13: Privatheit als unberechenbare Unschärfe. Der Lebenslauf wird hier zur auf Sichtbarkeit abstellenden, digitalen Subjektivierungsweise. Während die Akteure in den verschiedenen Kontexten tendenziell für verschiedenartige Soziale Welten gleichzeitig sichtbar werden (ob es sich bei den Akteuren noch um ›Individuen, oder nicht vielmehr um zerlegte Existenzen handelt, bleibt deshalb offen), können die sozialen Welten die Akteure umgekehrt in (normativ) unterschiedlichen Kontexten beobachten. Einige dieser sozialen Welten (in der Darstellung: 3, 5 und 6) können als Organisationen (Internetkonzerne, prediktive Polizei) vorgestellt werden, die über Verhaltensmodifikationsmittel verfügen. Solche Organisationen können als Trägerinnen des Strukturprinzips der Prediktivität gelten. Sie erzeugen eine Dynamik, die in der Tendenz in eine Vorformung der Lebensläufe mündet. Im Resultat werden Erfahrungsspielräume in dem Maße zu vorbestimmten Erfahrungsräumen (ohne ›Spiel‹), in dem die Kontingenz von Erfahrung ausgeschaltet und die Offenheit der Zukunft geschlossen wird. Damit die Optionalität des Digitalen (selbst generierte Handlungsoptionen, Lebenschancen) nicht von der Prediktivität des Digitalen ›aufgefressen‹ wird, muss den etablierten Privatheitsrechten (auf unversehrten Ruf, Rückzug und Informationskontrolle) ein Recht auf Unberechenbarkeit an die Seite gestellt werden.

Richten wir den Blick zunächst auf die Komponente der Teilhabebeschränkung, dann wird schnell ersichtlich, dass die Sammlung (personenbezogener und anderer Daten) und Erzeugung (z.B. sekundäre Implikation oder Ableitung) von Daten, die *in irgendeiner Weise* die Generierung von Informationen über Personen erlaubt, stetig zunimmt. Die Dynamiken, die durch die Etablierung einer milliarden schweren Datenökonomie der Prediktivität in Gang gekommen sind, sind weiter oben im Detail erörtert worden. In der Folge widmet sich ein ansehnlicher Teil der i.w.S. computerwissenschaftlichen Intelligenz letztlich eben diesem Unterfangen, anwendbares Wissen über Personen zu produzieren. Während also immer mehr Daten gesammelt, erzeugt und analysiert werden – die Studien Wolfie Christls (2017a; 2017b) machen das Ausmaß sehr schön anschaulich – fokussiert ein ganz wesentlicher Teil der datenanalytischen Bemühungen auf die Vorhersage der *Persönlichkeit* der Nutzer:innen. So stellen etwa Golbeck/Robles/Turner (2011: 260) fest: »we have shown that a users' Big Five personality traits can be predicted from the public information they share on Facebook.« Bei den »Big Five«-Persönlichkeitsmerkmalen handelt es sich um die Charakterzüge der Offenheit, Gewissenhaftigkeit, Extrovertiertheit, Verträglichkeit und des Neurotizismus (ebd. 255). Personen lassen sich anhand ihres Persönlichkeitsprofils in den fünf genannten Dimensionen bestimmen, so die Behauptung. Was immer man von einem solchen klassifikatorischen Blick auf menschliche Akteure halten mag: Der Umstand, dass Datenanalysten in großem Stil daran arbeiten, Persönlichkeitsmuster bspw. anhand der Analyse von *Facebook*-Daten vorherzusagen, ist ein offenkundiges Symptom dafür, dass es der fraglichen Datenökonomie in der Summe um die Erkennbarkeit und den Zugriff auf *die ganze Person* geht – worauf sollte ein »Predicting Personality with Social Media« (ebd.: 253) auch sonst abzielen?

Die Verwendung von *Facebook*-Profildaten steht dabei natürlich keineswegs allein. Während selbst noch *abwesende* Daten – z.B. die *Nicht*-Angabe einer Religionszugehörigkeit – über Aussagekraft hinsichtlich der Persönlichkeitsmuster verfügen (ebd.: 256), lassen sich gleichermaßen eher harmlos erscheinende Daten, wie das aus *Mobile Location*-Daten des Handys generierte Muster des persönlichen sozialen Netzwerks dazu nutzen, Wissen über die Persönlichkeit selbst zu generieren. So erklären bspw. Staiano et al. (2012: 2), dass »individuals' psychological predispositions tend to shape their immediate network environment. In our work, (...) we (...) exploit real behavioral data, collected by means of smartphones, this way taking full advantage of the power of such technology.« Die Macht der Technologie besteht in diesem Fall darin, dass eben sie es erlaubt, die Netzwerkstruktur der Handy-Nutzer:innen nachzuzeichnen, und anhand dieser dann ihre Persönlichkeit vorauszusagen. Praktisch genutzt werden können solche Erkenntnisse den Autor:innen zufolge dann zum *behavioural engineering*, denn eine

»important practical implication of our research program is the use of the automatic understanding of personality from mobile phone data for the design of more effective strategies of mobile persuasion. Given their pervasiveness, mobile phones are becoming the most powerful channel for persuasion (...) automatically inferred personality traits can be used to build more effective change-inducing systems.« (ebd.: 9)

Worauf diese Ausführungen in erster Linie verweisen, ist der Umstand, dass es keineswegs notwendig ist, über ›alle‹ *persönlichen Informationen* einer Person zu verfügen, um ihre *Persönlichkeit* zu kennen. Vielmehr reichen z.T. abseitig erscheinende *Daten* aus, um daraus *Informationen* und schließlich *Wissen* über die Akteure zu erzeugen. Indexikale Daten, wie Name und Geburtsdatum, sind in Abhängigkeit vom jeweiligen Zweck zuweilen sogar als weniger aussagekräftig anzusehen, als Formulierungsmarotten (»language features«; vgl. Golbeck/Robles/Turner 2011: 256).

Ich möchte vor diesem Hintergrund einen v.a. an diesem Problem orientierten, ebenso knappen wie frischen Blick auf das »Volkszählungsurteil« des Bundesverfassungsgerichtes werfen. Dieser richtet sich einmal nicht auf die Ausformulierung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, sondern auf die kategorische Feststellung des Gerichtes, dass »eine umfassende Registrierung und Katalogisierung der Persönlichkeit durch die Zusammenführung einzelner Lebensdaten und Personaldaten zur Erstellung von Persönlichkeitsprofilen der Bürger (...) *auch in der Anonymität statistischer Erhebungen unzulässig* [ist]« (BVerfG 1983: 40; kursiv i.O.). Problematisiert wird darüber hinaus, dass »Einzelanfragen (...) – vor allem beim Aufbau integrierter Informationssysteme – mit anderen Datensammlungen zu einem teilweise oder weitgehend vollständigen Persönlichkeitsbild zusammengefügt werden, ohne daß der Betroffene dessen Richtigkeit und Verwendung zureichend kontrollieren kann.« (ebd.: 42)

Während das Gericht im Urteil der Erstellung von »Totalabbildern« (ebd.: 53) eine Absage erteilt, stellt sich heute aus den oben herausgearbeiteten Gründen die Frage, inwiefern die kollektive Garantie von Unschärfe und ein Recht auf Unberechenbarkeit der Verhinderung der ›Persönlichkeitsermittlung‹ jenseits individueller Informationskontrolle oder informationeller Selbstbestimmung bedarf. Anders gesagt: Wenn die gegenwärtige *Dynamik* dahin geht, vorhersagbare Persönlichkeitsbilder zu erzeugen, Akteure am *Back-End* aber genau das Gegenteil, nämlich Unberechenbarkeit benötigen, um die Optionalität des Digitalen für ihre Zwecke nutzen zu können, *dann muss informationelle Teilhabebeschränkung darauf abzielen, der Profilbildung Grenzen zu setzen*³² – und

32 Plausibilität verleiht meiner Argumentation das Forschungsprojekt meines an der Frankfurter Goethe-Universität tätigen rechtswissenschaftlichen Kollegen Daniel Müllmann, der daran arbeitet, aus der

zwar jenseits der oder über die individuelle Kontrolle von Information hinaus. Nur auf diese Weise ist unter datafizierten Bedingungen wohl noch die Konstitution eines *blurry self* zu gewährleisten, d.h. eines hinreichend unscharf bleibenden Selbst, das am *Back-End* zwar horizontale Sichtbarkeit zu generieren in der Lage ist, dabei aber dennoch darauf zählen kann, dass die informationelle Teilhabe prediktiver Machtapparate beschränkt bleibt. Dies wäre auf einer abstrakten Ebene die erste Anforderung, die sich aus dem Aufkommen der informationellen Privatheitstechnik der Verschleierung ergibt.

Nun wurde weiter oben informationelle Privatheit jedoch als informationelle-Teilhabebeschränkung-*zum-Erhalt-von-Erfahrungsspielräumen* konzipiert, und eben jene zweite privatheitstheoretische Komponente, die Erfahrungsspielräume als Telos der Teilhabebeschränkung, soll im Folgenden als zweiter möglicher Ansatzpunkt einer auf Verschleierung bzw. Unschärfe abhebenden Neubestimmung von informationeller Privatheit behandelt werden. Den Ausgangspunkt der folgenden Überlegungen bildet auch hier wieder die Auseinandersetzung mit konkreten zeitgenössischen Verfahren und Möglichkeiten datenbasierter Prediktivität. Als lehrreich erweist sich in dieser Hinsicht das Papier »Psychological targeting as an effective approach to digital mass persuasion« von Matz et al. (2017). Die Autor:innen präsentieren darin u.a. anderem die Ergebnisse zweier *Real Life*-Studien, in deren Rahmen sie das prediktive Potential von *Facebook* Like-Daten ausschöpften, um so die Effektivität von Werbebotschaften statistisch signifikant zu erhöhen: »Our findings suggest that the application of psychological targeting makes it possible to influence the behavior of large groups of people by tailoring persuasive appeals to the psychological needs of the target audiences.« (ebd.: 1)

Die Autor:innen nehmen es dabei mit Verweis auf eigene Forschungen als gegeben hin, »that people's psychological profiles can be accurately predicted from the digital footprints they leave with every step they take online« (ebd.). In den beiden daraufhin präsentierten Studien werden dann Werbebotschaften für Schminkprodukte und eine Kreuzworträtsel-App so an verschiedene Persönlichkeitstypen angepasst, dass die Rezipient:innen jeweils persönlichkeitsabhängig spezifisch angesprochen werden können: Die Schminkwerbungen werden auf extrovertierte Personen einerseits sowie introvertierte Personen andererseits zugeschnitten, die App-Werbungen auf die Persönlichkeitsmerkmale »High Openness« und »Low Openness« (ebd.: 2). Daraufhin werden die spezifisch angepassten Werbebotschaften *Facebook*-Nutzer:innen präsentiert. Dabei werden *Like*-Daten zur Bestimmung der Persönlichkeitstypen herangezogen: »For example, if liking ›socializing‹ on Facebook correlates

EU-Datenschutzgrundverordnung formal bestimmbare Grenzen der Profilbildung abzuleiten.

with the personality trait of extraversion and liking ›stargate‹ goes hand in hand with introversion, then targeting users associated with each of these Likes allows one to target extraverted and introverted user segments« (ebd.).

Dabei reicht schon das *Targeting* auf Basis solch harmloser *Like*-Daten, um das Gruppen-Verhalten insgesamt in die gewünschte Richtung zu lenken: Die Click-Raten und Abverkäufe steigen bei Einsatz der maßgeschneiderten Werbebotschaften signifikant an. Eben deshalb behaupten die Autor:innen eine

»effectiveness of psychological targeting in the context of real-life digital mass persuasion; tailoring persuasive appeals to the psychological profiles of large groups of people allowed us to influence their actual behaviors and choices. Given that we approximated people’s psychological profiles using a single Like per person – instead of predicting individual profiles using people’s full history of digital footprints (...) – our findings represent a conservative estimate of the potential effectiveness of psychological mass persuasion in the field.« (ebd.: 4)

Die Vor-Formung der Erfahrungsspielräume der Nutzer:innen, die praktisch nichts von den zugrundeliegenden Kalkülen und Manipulationen mitbekommen, verbleibt dabei vollkommen im ›anonymisierten‹ Bereich, die »empirical experiments were performed without collecting any individual-level information whatsoever on our subjects yet revealed personal information that many would consider deeply private.« (ebd.)

Es sind nicht nur, aber in besonderer Weise auch *Targeting*-Methoden wie diese, die in den letzten Jahren einen *social turn* innerhalb des Privatheitstheoretischen Diskurses hervorgerufen und die Einnahme allzu individualistischer Privatheitskonzeptionen in Frage gestellt haben (Helm/Eichenhofer 2019; Behrendt et al. 2019). Die allgegenwärtige Sammlung und Auswertung von digitalen Daten im Allgemeinen, und die kollektiven Dimensionen der Problemlagen im Besonderen, führen dazu, dass »[p]rivacy scholarship cannot address these broader societal concerns about privacy-invasive technologies (...) unless it moves beyond the traditional concept of of privacy focused on the individual.« (Mokrosinska/Roessler 2015: 2) Dementsprechend wird mittlerweile verstärkt danach gefragt, wie sich die Integration sozialer Beziehungen in datenökonomische Wertschöpfungsprozesse grundsätzlich auf solche Beziehungen (Roessler 2015) oder das intersubjektive Kommunikationspotential des »Web 3.0« auswirkt (Parsons/Bennett/Molnar 2015), und welche Richtung Vergesellschaftung im Zuge des ökonomischen und staatlichen datenbasierten Aufbaus sozialer Kontrollpotentiale einschlagen könnte (Rule 2015).

Die für die hier vorgebrachte Argumentation wichtigsten Überlegungen kreisen jedoch um die Konzeption einer im klassischen Theoriediskurs

vergleichsweise wenig behandelten Privatheitsform, die als *Group Privacy* bezeichnet wird (Taylor/Floridi/van der Sloot 2017). Mit diesem Label werden sowohl ›klassische‹ Gruppen ›an sich‹ und ›für sich‹ adressiert, bis hin zu solchen, »deren Mitglieder sich wissentlich und willentlich als Teil einer Gruppe verstehen« (Helm/Eichenhofer 2019: 148), als auch bloß statistische Gruppen im Sinne von »Aggregaten« (ebd.). Im Folgenden wird es vordringlich um letztere gehen.

Das Konzept der *Group Privacy* stellt den Versuch dar, »real risks on the aggregate level« (Taylor/Floridi/van der Sloot 2017: 2) privatheitstheoretisch zu adressieren. Dabei wird davon ausgegangen, dass die theoretischen, normativen und praktischen Problemstellungen, die mit Aufkommen der *Big Data Analytics* auf den Plan treten, mit den bisherigen Instrumenten nur unzureichend bearbeitet werden können, und zwar weil »analytic technologies are directed at the group level« (ebd.), während auf personenbezogene Daten abstellender Datenschutz und an Informationskontrolle orientierte Privatheitstheorie klassischerweise individualistisch angelegt seien (ebd.: 5–6) – die Praxis der »digital mass persuasion«, wie wir sie weiter oben bei Matz et al. nachvollzogen haben, dürfte die Leerstelle plastisch vor Augen geführt haben (die Autor:innen manipulierten Erfahrungsspielräume »without collecting any individual-level information whatsoever«, s.o.).³³ Ein für die normativ orientierte Sozialphilosophie und die Rechtswissenschaften zentrales Problem betrifft nun die Frage, inwieweit im Falle statistischer Gruppen erstens überhaupt von Gruppen gesprochen werden könne, und zweitens, sofern dies möglich sei, inwiefern diesen dann Rechte zugesprochen werden könnten. An dieser Stelle verheddert man sich leicht in verzwickte regulatorische und philosophische Debatten, weshalb ich versuchen werde, den Diskurs um *Group Privacy* im Folgenden nur cursorisch auf jene *Issues* hin zu befragen, die für die Gewährleistung offener Erfahrungsspielräume von Belang sind.

Ein solches Vorgehen kann sich dann zunächst an der überzeugenden Argumentation Floridis orientieren, derzufolge die o.g. erste Frage nach der Existenz von Gruppen sinnvollerweise mit einem performativen Gruppenbegriff beantwortet werden sollte:

»According to the nominalist, social groups (...) are *invented*. According to the realist, they are *discovered*. The truth is that they are *designed*, that is, they are the outcome of the coming together of the world and

33 Aus diesem Grunde bleibt an dieser Stelle auch der Einsatz von »differential privacy« zumindest in dem Maße ineffektiv, in dem die Technik darauf abzielt Informationen über Gesamtpopulationen zu liefern, »while preserving the privacy of individuals« (Dwork 2006: 1), denn Informationen über die Gruppe reichen der »digital mass persuasion« ja bereits aus, um wirksam zu werden.

the mind. To be more precise, they result from the choices we make of the observables we wish to focus on, for specific purposes, and from the constraining affordances (data) provided by the systems we are analyzing.« (Floridi 2017: 86)

Wird diese Überlegung materialistisch erweitert, so lassen sich Gruppen als weder ontologisch vorgängig noch als bloße Konstruktion begreifen, sondern vielmehr als Resultat des Zusammenspiels von Kognition, ›Beobachtungsobjekt‹, Datenerhebungstechnologie und produzierten Daten. Statistische Gruppen, die durch Anwendung von *Big Data Analytics* gebildet werden, genügen dieser Bestimmung vollauf.

Dass diese Erwägungen für die zweite o.g. Frage, ob solche Gruppen Rechte haben können, nicht ganz unerheblich sind, wird daran deutlich, dass eine so bestimmte Gruppe keine vor der Datenanalyse apriorische Existenz aufweisen muss, um als Gruppe gelten zu können: sie kommt eben dadurch in Existenz, dass sie *durch die Datenanalyse* designt wird.³⁴ In diesem Sinne können wir sagen, dass die von Matz et al. ins Leben gerufenen Gruppen der introvertierten Stargate-Fans und der extrovertierten ›Socialising‹-Liebhaber:innen theoretisch durchaus über Rechte verfügen können, und zwar *by design*: »Profiling is not a descriptive practice, it is a designing one, and it comes with the consequence of creating the condition of possibility of the profiled individuals, now constituted as a group by the very act of profiling, to act as a group in order to claim respect for its own privacy.« (ebd.: 189) Offenkundig geht es hierbei nicht um die praktische Möglichkeit, selbst-bewusst als Gruppe (›für sich‹) zu agieren – die introvertierten Stargate-Fans werden kaum je erfahren, dass sie überhaupt als Gruppe existiert haben – sondern bloß um die grundsätzliche. Sie verweist zunächst darauf, dass individuelle wie kollektive Subjektivierung informationell von statten geht: die Tatsache, dass die Stargate-Fans als solche identifiziert, gruppiert und mit entsprechenden Entscheidungsarchitekturen anvisiert werden, greift deutlich in die Subjektivierungsprozesse (von Floridi »identity-constituting process« genannt) ein. In dem Sinne gilt ein »breach of an individual's informational privacy as a form of aggression towards that individual's identity.« (ebd.: 94) Dasselbe lässt sich von einem »breach« der *Group Privacy* sagen: »The right to privacy (...) shields the group's identity.« (ebd.: 95)

Folgt man diesem Gedanken, dann verliert die Frage, ob wir hier in puncto Erfahrungsspielräume auf Gruppen- oder individuelle Rechte fokussieren sollten, zumindest ein Stück weit an Bedeutung. Denn wenn durch Design der Gruppe und Zuordnung in diese in die Subjektivierung von einzelnen Akteuren eingegriffen wird, dann erwächst diesen

34 Eine solche Perspektive ist dann auch mit dem weiter oben herausgearbeiteten performativen Datenbegriff kompatibel.

bereits daraus die Legitimation, über diese Zuordnung mitzubefinden (selbst wenn dieses ›Mitbefinden‹ delegiert wird und durch Interessen-Repräsentation erfolgt). Und *dass* durch Gruppen-Design und -Zuweisung in Subjektivierung zumindest dann eingegriffen wird, wenn anhand der Gruppenzugehörigkeit Handlungsoptionen manipuliert, Erfahrungsspielräume vorgeformt werden, ist oben bereits gezeigt worden und lässt sich auch privatheitstheoretisch halten: Informationelle Privatheit³⁵

»is also the right to be allowed to experiment with one's own life, to start again, without having records that mummify one's personal identity forever, taking away from the individual person or group the power to form and mould who or what the individual is and can be. Every day, an individual person or group may wish to build a different, possibly better ›I‹ or ›we‹. We never stop becoming ourselves, so protecting persons and group privacy also means allowing that person and group the freedom to construct and change herself or itself profoundly.« (ebd.: 96–97)

Beispielhaft: Wie soll introvertierten Stargate-Fans die Möglichkeit offen gehalten werden, ab morgen ein extrovertiert-geselliges Selbst zu entwickeln (oder umgekehrt), wenn sie permanent als introvertierte Stargate-Fans adressiert werden und damit *der Erfahrungsspielraum geschlossen wird, der es ihnen ermöglichen würde, sich anders zu entwerfen?* Die Möglichkeit, selbst darüber entscheiden, ob man gerade in vorreflexiven Erfahrungsströmen ›baden‹, reflexive Primärerfahrungen oder experimentell entwerfende Sekundärerfahrungen machen möchte (s. Kap. 2.1.2 zu den verschiedenen Formen der Erfahrung) – *die Kontingenz der Erfahrungsspielräume* – wird beschnitten. Erfahrungsspielräume werden zu bloßen vorgeformten und verödeten Erfahrungsräumen, wenn das Recht auf Unberechenbarkeit nicht gewährleistet wird.

Die Frage nach der Legitimität der spezifisch zugeschnittenen Werbebotschaft, die die introvertierten Stargate-Fans erhalten, stellt sich an dieser Stelle weitgehend unabhängig davon, ob in irgendeiner Weise personenbezogene Daten analysiert werden oder nicht, und ob die so gruppierten Akteure ›persönlich‹ anvisiert werden oder bloß als Gruppenmitglied. Tatsächlich sind ›persönlich‹ oder ›als Gruppenmitglied‹ lediglich verschiedene Betrachtungsweisen desselben Sachverhalts: Der Erfahrungsspielraum der Akteure wird in Abhängigkeit von Wissen über diese Akteure vorgeformt, Unberechenbarkeit kompromittiert. Wie das Wissen erzeugt wurde und ob damit eine namentlich bekannte Person oder irgendein anderer *Unique Identifier* adressiert wird, ist zunächst zweitrangig, weil »one need not be identified to have one's privacy invaded« (O'Hara/Robertson 2017: 102).

35 Floridi selbst spricht hier vom »right to be left alone«, was mir begrifflich unangemessen und eher metaphorisch gemeint zu sein scheint.

Mit Simmel könnte man sagen, dass die Prediktivitätskontrollere auf welche Weise auch immer Wissen über die Zugehörigkeit der Akteure zu sozialen Kreisen erwerben und zu Manipulationszwecken einsetzen.³⁶ Damit verschiebt sich aber eine strukturelle Grundlage moderner Vergesellschaftungslogik. Während unter feudalen Bedingungen Gruppenzugehörigkeit per Geburt und apriorisch von der Ständeordnung fremdbestimmt wurde, öffneten moderne Vergesellschaftungsmechanismen diese Zuordnung für Subjektivierungsprozesse und stellten es bis zu einem gewissen Grade den Akteuren selbst anheim, sich beliebigen »sozialen Kreisen« zuzuordnen. Damit ist natürlich kein vollständiger Voluntarismus behauptet, es macht aber doch einen Unterschied, ob man per Geburt als Bauer bestimmt ist, oder Karrieren durchlaufen kann; dieser Differenz im Vergesellschaftungs- und Subjektivierungsmodus nicht Rechnung zu tragen, wäre theoretisch kurzsichtig. Was passiert nun aber unter datafizierten Bedingungen? Hier ist der »focus the data controller, the one having access to the data, analysing them and using them for policy purposes. It is the data controller that usually has the power to categorize and form groups.« (Taylor/van der Sloot/Floridi 2017: 228) Dass daraus ein neuartiges Moment der Fremdbestimmung erwächst, lässt sich schwerlich leugnen, zumal die Betroffenen vielfach weder über Kenntnis noch über Mitspracherecht hinsichtlich solcher fremdbestimmten Gruppenzugehörigkeiten verfügen (ebd.: 232), und erst recht keine Vorstellung von den Konsequenzen haben. In welchen Fällen soll es also als legitim angesehen werden, dass die Datenanalysten Gruppen formen, und über entsprechendes Wissen verfügen? Wie soll dieses Wissen legitimerweise *nutzbar* sein, und wie nicht?

Der Problemfokus verschiebt sich an dieser Stelle von der Sammlung auf die Analyse und Nutzung von Daten, denn »the collective dimensions of privacy and data protection mainly regard the *use* of information« (Mantelero 2017: 148, kursiv CO; vgl. auch Taylor/van der Sloot/Floridi 2017: 234). Dass das »traditional right to informational privacy« diese Fokusverschiebung nicht mitvollziehen kann, ist ein wesentlicher Kritikpunkt des *Group Privacy*-Diskurses: »it focuses solely on information collection rather than analysis, and can thus no longer be a fully effective instrument of control.« (Kammourieh et al. 2017: 46) Statt auf Kontrolle, sollte daher verstärkt auf »regulating data processing and the use of algorithms« gesetzt werden (ebd.: 58).

36 Die Frage, ob es in diesem Zusammenhang zielführend ist, Gruppenrechte zu formulieren oder exklusiv auf individuelle Schutzrechte zu setzen, kann als umstritten gelten (Helm/Eichenhofer 2019: 151–154). Während Mantelero (2017) auf ersteres zu setzen scheint, gilt für Pagallo (2017) das genaue Gegenteil. Die in der vorliegenden Arbeit verfolgte soziologische Herangehensweise sieht die Expertise zur Klärung dieser Frage bei den Rechtswissenschaften verortet – wir bleiben an dieser Stelle lieber lernwillige Beobachter:innen.

Die formalen und institutionellen Desiderate, die der Versuch der zivilisatorischen Einhegung der Prediktivität mit sich bringt, sind beträchtlich. Wer den Anspruch formuliert, dass »[o]ne could reasonably expect Fitbit to treat the information it gathers differently from, say, Uber, or Foursquare« (Nissenbaum 2015: 296), wird auch formalisieren müssen, welche Entitäten unter welchen Bedingungen was genau tun dürfen, und was nicht. Letztlich geht es hierbei um

»restrictions on the cross-referencing of data-sets, even anonymized datasets, that in combination with each other could reveal sensitive information. (...) [W]e must rethink what we intend to protect when we speak of protecting privacy. It could be no longer to prevent the collection of information, or even to prevent identification, but rather to find the means to block access to sensitive data or to prevent the cross-referencing that could produce sensitive information.« (Kammourieh et al. 2017: 46)

Ist es legitim, durch »cross-referencing« von Datensätzen Stargate-Fans als introvertiert zu identifizieren, um basierend auf diesem Wissen der gebildeten Gruppe Kauf-Angebote so zu präsentieren, dass sie verleitet werden, das beworbene Produkt zu erwerben? Inwieweit stellt diese Berechnung der Akteure eine legitime Vor-Formung des Erfahrungs(spiel)raumes der Stargate-Fans dar, und dies auch vor dem Hintergrund der Frage, was die Stargate-Fans ursprünglich im Sinn hatten, als sie Stargate »liketen« – eine willkürliche Vor-Formung ihres Erfahrungs(spiel)raumes durch unbekannte Akteure mit unbekanntem Zwecken? Die Fragen mögen sich in Bezug auf Werbebotschaften noch einigermaßen harmlos anhören, verweisen aber tatsächlich auf tiefliegende normative Ebenen im Vergesellschaftungsgefüge: Was wäre, wenn basierend auf dem Merkmal der Introvertiertheit (oder über Merkmale, wie ethnische oder religiöse Zugehörigkeit oder Gesundheitszustand) über Preissteigerungen, Zugang zu Versorgungsleistungen, zu Arbeitsplätzen usw., d.h. zu Handlungsoptionen und Lebenschancen bestimmt würde? – Dies würde zurecht als illegitime »Willkür« gelten (Roßnagel 2019: 46). Und im Bereich der Ordnung jener Kommunikationen, die die öffentliche Diskurse auf SNS konstituieren, kommt das personalisierte Targeting ja auch bereits massiv und mit fragwürdigen Konsequenzen zum Einsatz (vgl. Pfeffer 2021).

Sollen die Akteure digitaler Vergesellschaftungszusammenhänge unter diesen Bedingungen noch über eine angemessene Form informationeller Privatheit verfügen, über eine Form also, die einen Umgang mit dem Widerspruch zwischen Optionalität und Prediktivität erlaubt, dann muss ihnen ein gewisses Maß an Unschärfe und Unberechenbarkeit institutionell zugesichert werden:

»Die informationelle Selbstbestimmung kann keinen Schutz gegen die normierende Wirkung von statistischen Verhaltensmustern bieten, soweit hierfür keine personenbezogenen Daten verwendet werden. Dennoch können sie die Grundrechtsausübung und das demokratische Engagement gefährden (...). Durch das Einordnen des Verhaltens in statistische Handlungsmuster als konform oder nicht konform und durch das so indirekt erzwungene Anpassungsverhalten werden die Entscheidungs- und die Verhaltensfreiheit faktisch eingeschränkt, was das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gerade vermeiden soll.« (Roßnagel 2019: 50)

Eine Vermittlung des Widerspruchs zwischen Optionalität und Prediktivität kann in diesem Sinne nicht mehr durch individuelle Informationskontrolle gewährleistet werden, sondern nur noch durch »spezifische Regeln für legitime Zwecke, Umfang, Verwendung und Qualität von Profilen und Scores (...). Regelungen (...), die unerwünschtes gezieltes Nudging und indirekte Verhaltenssteuerung durch statistische Methoden kontrollieren und verhindern.« (ebd.: 51) Wer die Erfahrungsspielräume der Akteure gegenüber der datafizierten Vor-Formung offenhalten möchte, scheint gut beraten, die Nutzung von Datenanalytik jenseits der individuellen Informationskontrolle kollektiv zu regeln. Dies wäre auf abstrakter Ebene dann die zweite Anforderung, die sich aus der vorliegenden Analyse ergibt.

Die Herausarbeitung und Identifizierung des Grundwiderspruchs der digital-vernetzten und datafizierten Vergesellschaftungsweise lässt uns somit sowohl die Konturen eines den zeitgenössischen Bedingungen angemessenen Verständnisses von informationeller Privatheit erkennen, als auch die daraus hervorgehenden Ansatzpunkte zur gesellschaftlichen Praktizierung und institutionellen Absicherung der vergleichsweise neuartigen Privatheitsform. Die Informationelle-Teilhabebeschränkung-zur-Etablierung-von-Erfahrungsspielräumen sieht sich unter den Bedingungen des strukturellen Widerspruchs zwischen Optionalität und Prediktivität mit der Problemstellung konfrontiert, die Zukunfts-offenheit bzw. Kontingenz der Erfahrungsspielräume auch dann noch gewährleisten zu müssen, wenn die Akteure zu Vernetzungszwecken, d.h. zur Realisierung der Optionalität des Digitalen, einen relativ freigiebigen Umgang mit Daten pflegen. In diesem Sinne ist Vernetzung, die Handlungsoptionen steigern und Lebenschancen vergrößern soll, von einem Sharing-Imperativ gekennzeichnet, der es den Kontrolleuren der Prediktivität erlaubt, massenhaft Daten zu sammeln und auszuwerten, um auf diese Weise die Handlungsoptionen und Lebenschancen der Akteure zu verringern, statt zu steigern und auszuweiten. Ein nachhaltiger digitaler Vergesellschaftungsmodus wird nur unter der Bedingung zu haben sein, dass die Prediktivität davon abgehalten wird, die Optionalität des Digitalen gänzlich »aufzufressen«. Eben darin besteht der genuin soziologische Befund der hier vorgebrachten Zeitdiagnose des digitalen Vergesellschaftungsmodus.

Als normative Konsequenz zieht er die Notwendigkeit der Entwicklung eines Rechtes auf Unberechenbarkeit nach sich, das den historisch evolvierten informationellen Privatheitsrechten auf unversehrten Ruf, Rückzug und individuelle Informationskontrolle hinzugefügt wird.

Der Befund lässt sich in den normativen und regulatorischen Problemdiskurs dahingehend einbringen, dass er jene soziotechnischen Ansatzpunkte identifiziert, an denen sich vielversprechende zivilisatorische Interventionen anbringen lassen. Hier lässt sich von den Akteuren selbst lernen: Wie zu sehen war, reagieren diese auf die Situation weitreichender Sichtbarkeit mit der Entwicklung Unschärfe-generierender Verschleierungstechniken. Informationelle Teilhabebeschränkung greift in diesem Sinne weniger auf Informationskontrolle, sondern stattdessen verstärkt auf Verschleierung zurück. Normativ gewendet, lässt sich somit die Frage formulieren, wie sich kollektiv Unschärfegarantien zur Gewährleistung von Unberechenbarkeit etablieren lassen, will man die Akteure nicht mit den skizzierten Problemen allein lassen. Um Antworten auf diese Frage zu geben, wurde an die an den beiden Stellschrauben der Teilhabebeschränkung und des Erfahrungsspielraums ansetzenden juristisch-regulatorische Bemühungen angeknüpft. Diese haben sich zumindest auf den Weg gemacht, die pathologischen Entwicklungen des Überwachungskapitalismus (Zuboff) zu begrenzen. In Übereinstimmung sowohl mit der hier entfalteten Privatheitstheorie als auch mit der dargelegten Zeitdiagnose scheint es dementsprechend geboten, die *Grenzen der Profilbildung* einerseits, und die *use regulation* andererseits voranzubringen, um so Teilhabebeschränkung und offene Erfahrungsspielräume unter Bedingung des Strukturwiderspruchs zwischen Optionalität und Prediktivität zu ermöglichen. Das heißt nicht, dass etablierte Schutzmechanismen aufgegeben, sondern dass sie flankiert und erweitert werden müssen: »While the twentieth century ethical architecture and the responsibilities it seeks to fulfill must remain, a new twenty-first century ethical architecture must be urgently developed to supplement the previous extant normative framework to a degree that addresses these complex and evolving challenges.« (Raymond 2017: 81)

In diesem Sinne: Während sich der im Laufe der west-europäischen Vergesellschaftungsgeschichte konstituierende Werkzeugkoffer informationeller Privatheitstechniken stetig angefüllt hat, und wir nach wie vor auf alle zur Verfügung stehenden Mittel zurückgreifen (können), sind wir heute umso mehr dazu aufgerufen, der Spezifik der neuartigen Problemlagen und Widersprüche mit ebenso neuartigen und spezifischen Privatheitsformen zu begegnen. Ich hoffe dementsprechend, dass die vorliegende Arbeit nunmehr einen Punkt erreicht hat, an dem sie einen bescheidenen, aber substantiellen soziologischen Beitrag zur fälligen Neuerfindung der informationellen Privatheit unter den digital-vernetzten Vergesellschaftungsbedingungen des 21. Jahrhunderts leisten kann.

5. Schluss: *Right to Unpredictability*. Soziologische & interdisziplinäre Lernchancen einer Soziologie der informationellen Privatheit

Yuki

*in dem Land das dann Kalifornien hieß
musste der Zauberpriester der Yuki
wenn er eine der alten Geschichten*

*bis zum Ende erzählt hatte den Kopf
von den Zuhörern wegdrehen und zu
der Geschichte gewandt die nun neben*

*ihm stand sagen: Es ist getan
sonst wäre die Geschichte nicht wieder
fortgegangen sie wäre über ihn*

*gekommen wie ein Alptraum hätte
ihn gejagt bis zum Ende und weiter*

Es war getan

Heinrich Detering (2012): Old Glory:
Gedichte. Göttingen, S. 52.

Es ist getan.

Die analytisch-rekonstruktive Geschichte, die die vorliegende Arbeit erzählt, ist damit an ihr Ende gekommen, und sofern ihr Autor ein – in gewisser Weise normatives – Interesse daran hegt, dass diese Geschichte nicht noch einmal »wie ein Alptraum« über uns kommt, soll es in diesem kompakt gehaltenen Schlusskapitel nun darum gehen, die zentralen Einsichten und daraus zu ziehenden Folgerungen noch einmal knapp zusammenzufassen, um auf diese Weise aus ihr zu lernen.

Wie im ersten, sozial- und gesellschaftstheoretisch orientierten Teil der Arbeit zu sehen war, lässt sich Privatheit durchaus jenseits liberalistischer, bürgerlicher oder allzu individualistischer Perspektiven auf einen genuin soziologischen Begriff bringen, und zwar trotz der Polysemie des Prädikats »privat.« Perspektiviert als performativ eingesetzte, im praktischen Vollzug wirksam werdende Unterscheidung zwischen privaten und öffentlichen Dimensionen, wird Privatheit als soziales Machtdifferential im Vergesellschaftungszusammenhang verstehbar, als sozial strukturierte Praxis, die ganz unterschiedliche Formen annehmen kann, und auf diese

Weise ihrerseits der Textur von Sozialität und Vergesellschaftung ihren Stempel aufdrückt. Die im ersten Kapitel herangezogenen pragmatistischen Klassiker haben die Grundlage für ein Verständnis geliefert, dass Privatheit als praktische Anwendung der Unterscheidung öffentlich/privat weder als das Gegenteil von Sozialität, noch als in irgendeiner Weise wesentlich individualistischen Gegensatz zur Gesellschaft begreift.

Vielmehr verdankt sich der letztere Eindruck dem Umstand, dass das abstrakte kulturtechnische Zentrum der Familienähnlichkeit jener Praktiken, die wir mit dem Prädikat »privat« auszeichnen – die relationale Teilhabebeschränkung-zur-Gewährleistung-von-Erfahrungsspielräumen – zumindest in ihren informationellen Ausprägungen seit dem 18. Jahrhundert im europäischen Vergesellschaftungszusammenhang zunehmend als »positive Institution« im Dienste der Einzelnen firmiert. Wie die im zweiten Teil der Arbeit vorgenommene sozialhistorische Genealogie informationeller Privatheitspraktiken verdeutlicht hat, dient informationelle Teilhabebeschränkung am Übergang von ständemäßig apriorisch-stratifizierter zur modern plural-differenzierten Logik von Vergesellschaftung zunehmend den Zwecken des Individuums. Informationelle Teilhabebeschränkung gilt mit Blick auf die Einzelnen nun nicht mehr als gewissermaßen sozial unappetitlicher und gesellschaftlich inoffizieller Modus der Verheimlichung von abweichendem Verhalten, sondern als eine praktische Technik, auf die die Akteure zurückgreifen (müssen und sollen, auch wenn sie z.T. gar nicht können), um gesellschaftlich hervorgerufene Widersprüche zu vermitteln, mit denen sie sich beim Vollzug ihrer Subjektivierungspraktiken konfrontiert sehen. Aufmerksamen Leser:innen wird kaum entgangen sein, dass es dabei zunächst – d.h. im 18. Jahrhundert – durchaus noch darum geht, *Abweichungen* zu invisibilisieren, denn der Widerspruch, der hier praktisch zum Tragen kommt und zu vermitteln ist, besteht in der doppelten Anforderung, sich gleichzeitig im Rahmen der ständischen Subjektivierungsordnung einerseits, und der bereits »unter der Decke« wirksam werdenden modernen Sozialordnung andererseits konstituieren zu müssen. Informationelle Teilhabebeschränkung folgt also ganz der genealogischen Logik, wenn sie zunächst noch der Invisibilisierung von Abweichung verhaftet bleibt, dabei aber doch schon eine positive Umwertung erfährt: »Private Geheimnisse« (Geheimhaltung) gelten fortan als »Tugend«, die »auch einzelne Personen zu ihrer Glückseligkeit vonnöthen« haben (Zedler-Lexikon von 1732 zitiert in Hahn 1997: 27).

Wie weiter oben detailliert rekonstruiert wurde, tritt informationelle Privatheit im 18. Jahrhundert zunächst in Form des »Ehrschutzes«, oder wie wir heute sagen würden: als *Reputation Management* auf. Im Vollzug ihrer Subjektivierungspraktiken »tragen« und reproduzieren die Akteure die sozialen Masken der Ständerordnung, und kaschieren dabei gleichzeitig das gewissermaßen »hinter der Maske« vollzogene abweichende

Verhalten, um so den Widerspruch zwischen ständischer und moderner Selbst-Konstitution zu vermitteln. Im Laufe des 19. Jahrhunderts treten die ständischen Anforderungen dann immer weiter in den Hintergrund und ein andersartiger Subjektivierungswiderspruch bricht sich Bahn: In der bürgerlichen Vergesellschaftungslogik sind die Einzelnen dazu aufgerufen, sich trotz zunehmend differenzierter, und insofern normativ zersplitternder Sozialverhältnisse als unteilbare Einheit zu konstituieren; sie sollen dabei zudem auch Einzigartigkeit kultivieren, die jedoch ihrerseits von den immer tiefer in die Alltagspraktiken hineinreichenden disziplargesellschaftlichen Beobachtungsmechanismen konterkariert wird, sofern letztere die Einzelnen auf ein nivelliertes Niveau hin orientieren. Die Privatheitstechnik, die in dieser Konstellation zur Dominanz gelangt, ist ebenso bürgerlich geprägt, wie die zugrundeliegende Vergesellschaftungslogik: Der (unter ständischen Repräsentationsbedingungen undenkbar, geradezu verdächtig erscheinende) temporäre Rückzug aus den sozialen Zusammenhängen steigt zur informationellen Privatheitstechnik *par excellence* auf – und dies trotz der empirischen Tatsache, dass viele Akteure aus Gründen sozial-materieller Ungleichheit gar keinen Zugriff auf diese Technik haben. All jene, denen diese Möglichkeit offensteht, können in der Unbeobachtetheit des Rückzugs die Einzelteile ihrer Sozialexistenz zu einem kohärenten Ganzen zusammensetzen und dabei Einzigartigkeit pflegen.

Im 20. Jahrhundert gilt dann die (auch normative) Differenziertheit der Sozialexistenz als Normalität, und stellt insofern kaum mehr das vordringliche Subjektivierungsproblem dar. Die plural differenzierte Sozialexistenz wird gewissermaßen temporal gewendet, in Projektbiographien überführt, in deren Rahmen das Durchlaufen normativ verschiedenartiger *Sozialer Welten* karrieremäßig organisiert und stabilisiert wird. Die Akteure sind auf Selbstentfaltung angelegt und vollziehen dabei performativ ihre Sozialexistenz in Großgruppenverbänden und Organisationen, welche ihrerseits die Identität ihrer Mitglieder zu fixieren versuchen, um so das kollektive Funktionieren der Organisation sicherzustellen. Der daraus hervorgehende Widerspruch wird in den totalitären Vergesellschaftungszusammenhängen (sofern Deutschland betroffen ist:) des Nationalsozialismus (aber auch in Faschismus und Stalinismus) durch Gleichschaltung von Selbstentfaltung und kollektiver Identitätsfixierung gewaltsam beseitigt. Bewegungsangehörige stehen verworfenen Nichtangehörigen gegenüber, deren Existenz mit maximaler Brutalität und menschenverachtender Gleichgültigkeit möglichst umfassend ausgelöscht werden soll. Während die Akteure in der *Organisierten Moderne* der Nachkriegsära dann organisationell teils vorgeplanten Selbstentfaltungspfaden folgen, orientiert sich die Subjektivierungslogik zum Ende des Jahrhunderts hin immer stärker am Selbstentfaltungspol. Die Projekt-Selbste werden aus den kollektiv organisierten Karrieremustern

›freigesetzt‹, die Projektbiographien weiter ›individualisiert.‹ Unabhängig davon prägt jedoch der Subjektivierungswiderspruch zwischen Identitätsfixierung und Selbstentfaltung das gesamte 20. Jahrhundert, und es ist eben dieser Widerspruch, der dazu führt, dass individuelle Informationskontrolle zur dominanten Privatheitsform dieses Jahrhunderts aufsteigt, ermöglicht doch eben diese Technik es den Akteuren, die gegenläufigen normativen Anforderungen der notwendigerweise durchlaufenen *Sozialen Welten* miteinander zu vermitteln, Selbstentfaltung trotz der organisationellen Identitätsfixierungen zu praktizieren.

Damit sind drei historisch evolvierte Formen identifiziert, die informationelle Teilhabebeschränkung annimmt, mithin drei Formen, in denen informationelle Teilhabebeschränkung-zur-Gewährleistung-von-Erfahrungsspielräumen *als Privatheit* konfiguriert wird, und zwar aus gesellschaftshistorisch je spezifischen Gründen heraus: *Reputation Management*, Rückzug und individuelle Informationskontrolle. Alle drei Formen finden sich noch heute im ›Werkzeugkasten‹ der informationellen Privatheitstechniken; und alle drei sind mit normativen Garantien verbunden: ein Recht auf unversehrten Ruf, ein *right to be let alone* und ein Recht auf informationelle Selbstbestimmung sind selbstverständliche Bestandteile der modernen Rechtsordnung. Sofern die jeweiligen Privatheitsformen als praktische ›Antworten‹ auf historisch je spezifische Subjektivierungswidersprüche zu Dominanz gelangt und normativ abgesichert worden sind, stellt sich jedoch zum einen die Frage, ob sich mit Blick auf den digital-vernetzten Vergesellschaftungsmodus der Gegenwart nicht wiederum anders gelagerte Widersprüche einstellen; und welche grundsätzliche Form informationelle Teilhabebeschränkung-zur-Gewährleistung-von-Erfahrungsspielräumen zum anderen hinsichtlich dieser Widersprüche annehmen müsste, um sie vermittelbar zu machen. Wie im dritten, gegenwartsdiagnostischen Teil der Arbeit dargelegt, lässt sich diesbezüglich ein Widerspruch zwischen der Optionalität des Digitalen, der Steigerung selbst-generierter und -gewählter Handlungsmöglichkeiten einerseits, und der Herabsetzung dieser Potentiale durch Verhaltensvorhersage und -modifikation andererseits konstatieren, was ich als Prediktivität des Digitalen bezeichne. Wie zu sehen war, bildet sich die erste Komponente in direkter Reaktion auf die ›Freisetzung‹ der Individuen in der *Reflexiven Moderne* heraus, d.h. auf die Destabilisierung und ›Entkollektivierung‹ der Projektbiographien und Karrierewege, während der zweite Bestandteil, das Vorhersage- und Manipulationspotential von Daten, um das Jahr 2000 herum systematisch fruchtbar und ökonomisch verwertbar gemacht wird.

Es ist dieser Widerspruch, der die zeitgenössische Vergesellschaftungskonstellation in privatheitstheoretischer Hinsicht maßgeblich prägt. Das bedeutet zunächst, dass die informationellen Privatheitsformen des *Reputation Management*, des Rückzugs und der individuellen

Informationskontrolle nicht mehr hinreichen, um den zeitgenössischen Subjektivierungswiderspruch der digitalen Vergesellschaftungslogik zu vermitteln. Die in *Online Social Networks* wie *Facebook* verfolgte »Strategie der Sichtbarmachung« folgt zwar einer repräsentativen Logik (Bekkel 2012), jedoch weisen die sozialen Darstellungsformen keine breite gesellschaftliche Verankerung mehr auf. Sie können also insgesamt kaum als sozial standardisierte Maskerade gelten, hinter der die Akteure dann in Ruhe ihre individuellen Idiosynkrasien pflegen würden. Vielmehr folgt das *Reputation Management* dem »Darstellungswunsch« der Akteure (ebd.; kursiv i.O.) – und gibt genau deshalb über deren Wünschen und Wollen Auskunft, liefert also eben jenes Datenmaterial, das dann datenökonomische oder staatliche Organisationen zur Verhaltensmodifikation nutzen können.

Dass auch die informationelle Privatheitsform des Rückzugs kaum noch einen gangbaren Weg ebnet, schuldet sich dem Umstand, dass die Akteure unter digital-vernetzten Vergesellschaftungsbedingungen immer stärker auf Sichtbarkeit angewiesen sind, und wer digital sichtbar werden will, kann dies schlechterdings nicht durch Vermeidung von Datenproduktion erreichen. Rückzug vom Sozialen läuft unter digital-vernetzten Bedingungen mit anderen Worten auf Nichtnutzung und digitale oder datenmäßige Abstinenz heraus – und die können sich nur noch die wenigsten leisten. Das heißt natürlich nicht, dass »jede:r immer alle Daten raushaut« – was immer »alle Daten« hier überhaupt heißen könnte –, bedeutet aber, dass tatsächlich wirksame digitale Enthaltensamkeit aktuell nur um den Preis des Verlustes sozialer Teilhabechancen zu haben ist.

Während also die historisch zuerst evolvierten Formen informationeller Privatheit keine angemessenen Mittel zur Vermittlung der zeitgenössischen Widerspruchskonstellation mehr bieten, ranken sich die aktuellen Debatten vielfach noch um die Form der individuellen Informationskontrolle, entweder als nach wie vor propagierter und zu restaurierender normativer Ankerpunkt oder als obsoletes und bestenfalls zu überwindendes Konzept aus der »Mottenkiste« des Datenschutzes. Unabhängig davon, wie die Leser:innen zu diesen Auseinandersetzungen stehen mögen, wurde weiter oben bereits detailliert dargelegt, aus welchen Gründen sich auch die aus dem 20. Jahrhundert übernommene Form der informationellen Privatheit unter den soziotechnischen Bedingungen der digitalen Vernetzung als nicht mehr angemessen erweist, um die Subjektivierungswidersprüche des 21. Jahrhunderts zu vermitteln: Einerseits läuft der im Resultat die sozial differenzierten Kontexte übergreifende Sendeimperativ einer publikumssensiblen Zuschneidung digitaler Datenbotschaften entgegen – Subjektivierungspraktiken sind unter zeitgenössischen Bedingungen auf weitreichende datenbasierte Sichtbarkeit angewiesen. Gleichzeitig ebnen nicht nur die Praktiken der Nutzer:innen die differenzierten Datenkontexte pluraler *Sozialer Welten* tendenziell ein,

vielmehr wirken die Praktiken der Datenökonomie in genau die gleiche Richtung: Die letztlich auf der kollektiven Ebene und gewissermaßen statistisch ansetzende Verhaltensmodifikation von Gruppierungen benötigt im Zweifelsfall das bestimmte Datum bestimmter Nutzer:innen gar nicht mehr, um Informationen zu generieren, die es ermöglichen, den Erfahrungsspielraum dieser Nutzenden gezielt zu formen – per Inferenz generierte Daten mögen hierzu völlig ausreichen. Das bedeutet, selbst wenn Einzelpersonen vor diesem Hintergrund genau kontrollieren, welche Informationen sie selbst welchen Instanzen zukommen lassen, erlangen sie damit mitunter doch keine Kontrolle mehr darüber, welche dieser Instanzen an Wissen über sie teilhaben, und auf dieser Basis ihre Erfahrungsspielräume auf Erfahrungsräume reduzieren. Will man der neuartigen Problemkonstellation beikommen, so wurde argumentiert, muss den historisch evolvierten Privatheitsformen und -rechten ein *Recht auf Unberechenbarkeit* hinzugefügt werden.

Um die somit noch einmal auf die wesentlichen Eckpunkte zusammengefasste Strukturtransformation, die in der vorliegenden Arbeit mit den Mitteln der Sozial- und Gesellschaftstheorie, der historischen Soziologie und der zeitgenössischen soziologischen Digitalisierungsforschung genealogisch rekonstruiert wurde, ein letztes Mal synoptisch darzustellen, auf der folgenden Seite die tabellarische Zusammenschau der genealogischen Etappen.

Welche Lernpotentiale ergeben sich nun aber aus der soziologischen Rekonstruktion der gesellschaftsstrukturellen Transformationstreiber informationeller Privatheit? Welche Lehren kann die vorgelegte Arbeit dem soziologischen Digitalisierungsdiskurs und darüber hinaus auch den eher gestalterisch orientierten Disziplinen anbieten bzw.: kann sie in letzterer Hinsicht überhaupt Angebote machen? Es dürfte auf der Hand liegen, dass die vorliegende Arbeit kaum mit fertigen Lösungen für die diagnostizierten Vergesellschaftungsprobleme aufwarten kann, jedoch besteht darin auch gar nicht ihre Aufgabe. Sofern die privatheitstheoretische Analyse, ob sie will oder nicht, immer auch mit normativ geprägten Problemstellungen konfrontiert ist – das hat ja nicht zuletzt die weiter oben entfaltete genealogische Rekonstruktion deutlich vor Augen geführt – besteht natürlich zwar die Möglichkeit, sich diesbezüglich in Enthaltensamkeit zu üben. Die solchermaßen verfahrenen i.w.S. sozialwissenschaftlichen Arbeiten wirken aber doch mitunter ein wenig blasiert, wenn sie Textseite um Textseite füllen, nur um ihren Leser:innen schlussendlich klar zu machen, dass die soziologische Aufklärung zwar lakonische Abgesänge oder elegante Bestätigungen des Bestehenden hervorzubringen vermag, der Versuch eines Beitrags zur Bearbeitung zeitgenössischer *public problems* indessen gar nicht erst ernsthaft versucht wird.

Demgegenüber versteht sich die in der vorliegenden Arbeit vertretene Form der Öffentlichen Soziologie als Lieferantin von analytischen

<i>Privatheitstyp</i>	<i>Historische Phase</i>	<i>Privatheitstechnik</i>	<i>Informationeller Imperativ</i>	<i>Struktureller Subjektivierungsstabilen</i>	<i>Auf dem Spiel steht:</i>	<i>Zentraler Widerspruch</i>	<i>Normativer Konflikt als Umschlagpunkt</i>	<i>Neuartige Medien-Öffentlichkeit</i>
<i>Repräsentative Privatheit</i>	Absolutismus / Ancien Régime 18. Jh.	Reputation Management (Soziale Maskerade)	Sende gemäß der göttlichen/natürlichen sozialen Ordnung!	Ständisches Selbst	Reputation	Soziale Ordnung in Bewegung vs. ständisch fixiertes Selbst	Kestners Klage über Goethes <i>Werther</i> (1774)	Literarische Öffentlichkeit
<i>Bürgerliche Privatheit</i>	Bürgerliche Moderne 19. Jh.	Rückzug	Sende (zeitweise) gar nicht!	Einheitlich-einzigartiges Selbst	Individualität	Sozial differenzierte Ordnung vs. unteilbares Selbst	Warren & Brandeis <i>The Right to Privacy</i> (1890)	Massenmediale Presse-Öffentlichkeit
<i>Hochmoderne Privatheit</i>	Organisierte / Reflexive Moderne 20. Jh.	Kontrolle	Kontrolliere die Sendung!	Projekt-Selbst	Karriere	Identitätsfixierung vs. sozial mobiles Selbst	Bundesverfassungsgericht <i>Volksschlichtungs-urteil</i> (1983)	Öffentlichkeit der elektronisch-vernetzten Informationsmedien
<i>Vernetzte Privatheit</i>	Digitale Vergesellschaftung 21. Jh.	Verschleierung / Delegation	Vernehle die Sendung!	Blurry Self (Verschwommenes Selbst)	Unberechenbarkeit	Voraussetzende Ordnung (Predikktivität) vs. Zukunftssoffenes Selbst (Optionalität)	<i>Wenn vernetzte Privatheit im Zenit steht, genaues Ereignis bleibt abzuwarten</i>	Post-Digital, genaue Form bleibt abzuwarten

Tab. 4: Übersicht über die Genealogie informationeller Privatheiten ab dem 18. Jh.

Reflexionsfolien (auch für die auf Gestaltung angelegten Wissenschaften und Praxisfelder). Mit Blick auf das Thema der vorliegenden Arbeit wurde in dieser Hinsicht zum einen das gesellschaftsstrukturelle Transformationsschema herausgearbeitet, aus dem informationelle Privatheitsformen genealogisch hervorgehen, womit der Fokus auf die wesentlichen Strukturkomponenten gerichtet wird, die es bei der Bewertung der aktuellen Wandlungsprozesse jedenfalls aus gesellschaftstheoretischer Perspektive zu berücksichtigen gilt. Wie zu sehen war, stehen unter den aktuellen soziodigitalen Bedingungen die institutionellen Vorhersage- und Verhaltensmodifikationspotentiale der über Rechenpower verfügenden Organisationen gegen die Offenheit subjektiver Entwicklungspfade einzelner Personen: Optionalität versus Prediktivität bedeutet aus Sicht der sich per Subjektivierung vergesellschaftenden Akteure, dass ihnen kontingente Zukünfte trotz datenbasierter Sichtbarkeit nur dann offenstehen werden, wenn sie gegenüber ökonomischen und staatlichen Rechenzentren über Unschärfegarantien verfügen. Ohne sich hier rechtliche oder regulatorische Expertise anmaßen zu wollen, hat die vorliegende Arbeit dann die Möglichkeit der Entwicklung eines Rechtes auf Unberechenbarkeit ins Spiel gebracht und zwei soziologische Hinweise geliefert, wie sich ein solches Recht und ein korrespondierendes Unschärfegabot zumindest auf abstrakter Ebene artikulieren könnte:

Zum einen, indem ausgeführt wurde, dass entgegen einer Tendenz hin zur Erzeugung immer vollständigerer Persönlichkeitsbilder Akteure am *Back-End* Unschärfegarantien benötigen, um die Optionalität des Digitalen für ihre Zwecke nutzen zu können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die angesprochene ›Vollständigkeit‹ der Persönlichkeitsbilder keineswegs auf Seiten einer einzelnen Organisation vorliegen muss, sondern eher insgesamt auf die Instanzen der Prediktivität zuzurechnen ist. Wenn tendenziell jede Persönlichkeitsfacette von Akteuren solchen Instanzen bekannt ist und auf dieser Basis Verhaltensmodifikation betrieben wird, dann resultiert dies auch dann in ›vollständiger‹ Verhaltensmanipulation, wenn für jede einzelne Verhaltensmodifikation eine formal unterscheidbare Organisation verantwortlich zeichnet – dennoch wird das ›ganze Verhalten‹ von den Manipulationen einer globalen Datenassemblage in Mitleidenschaft gezogen. Vor diesem Hintergrund muss informationelle Teilhabebeschränkung darauf abzielen, jenseits der individuellen Kontrolle von Information Profilbildung zu begrenzen. Nur auf diese Weise können die Bedingungen für die Konstitution eines Selbst geschaffen werden, das am *Back-End* zwar horizontale Sichtbarkeit generieren, dabei aber dennoch darauf zählen kann, dass die informationelle Teilhabe prediktiver Machtapparate beschränkt bleibt.

Die Vermittlung des Widerspruchs zwischen Optionalität und Prediktivität kann zum anderen konzeptionell nicht nur an der privatheitstheoretischen Komponente der Teilhabebeschränkung ansetzen, sondern

gleichermaßen auch an den Erfahrungsspielräumen der Akteure gegenüber ihrer datafizierten Vor-Formung. Damit wäre mit Blick auf die Erfahrungsspielräume einzelner Akteure sichergestellt, dass der Kontingenzausschaltung durch Instanzen der Prediktivität ganz unabhängig davon ein Riegel vorgeschoben wird, welche Profilbildungsmöglichkeiten diesen Instanzen zur Verfügung stehen. An diesem Punkt stellt sich normativ die Frage, auf welche Weise sich die Nutzung von Datenanalytik jenseits der individuellen Informationskontrolle formalisieren und so kollektiv regeln ließe: Wer soll welche Zukünfte bei welcher Gelegenheit wie und zu welchen Zwecken vorformen dürfen? Eben diese normative Frage ließe sich aus der hier vorgelegten soziologischen Analyse ableiten.

In beiden Hinsichten, d.h. in puncto Begrenzung von Profilbildung ebenso wie in Bezug auf datenmäßige *use regulation* liefert die vorliegende Arbeit einen soziologisch fundierten Einsatzpunkt für die weitere analytische, normative und gestalterische Arbeit. Ihren gemeinsamen Nenner bildet die Frage nach der Etablierung, Ausgestaltung, Umsetzung und Durchsetzung eines *Right to Unpredictability*. Soziologisch stellt sich die Anschlussfrage, wie sich Praktiken des Unberechenbar-bleibens und der Unschärfeproduktion zukünftig empirisch weiterentwickeln und welche sozialen und gesellschaftlichen Konsequenzen sich daraus ergeben werden. So wäre bspw. zu klären, inwieweit die aktuell beobachtbare, tiefgreifende Verunsicherung der digitalen Sozialräume (*Fake News*, *Hate Speech*-Diskurse, Filterblasenphänomene usw.) auf die Abwesenheit Unschärfe-garantierender, Vertrauen-generierender Mechanismen und das daraus folgende, auf Abwege geratende Wuchern von Unschärfepraktiken zurückzuführen sein könnte.

Daneben setzt die hier vorgelegte Analyse aber auch zahlreiche interdisziplinäre Fragen auf die Tagesordnung: Wie sind die soziologisch herausgearbeiteten Potentiale eines Rechts auf Unberechenbarkeit und korrespondierender Unschärfegarantien juristisch zu übersetzen und zu formalisieren? Welche gesetzgeberischen Konsequenzen ergeben sich? Welche institutionellen Innovationen sind notwendig, sowohl auf aufsichtsbehördlicher wie auch auf sozialpartnerschaftlicher Ebene? Welche Geschäftsmodelle wären erforderlich, um eine weniger ›kannibalistische‹ Datenökonomie zu installieren? Welche Kompetenzprofile wären auf Seiten jener Akteure erforderlich, die mittlerweile alltäglich und routiniert im Zusammenspiel mit der unüberschaubaren Vielfalt nicht-menschlicher Komponenten soziodigitale Vergesellschaftung ins Werk setzen, und wie könnten die technischen Infrastrukturen ihrerseits gestaltet werden, um Unberechenbarkeit und offene Zukünfte trotz datenbasierter Sichtbarkeit zu gewährleisten?

Wie wird empirisch, und wie lässt sich normativ auf welcher Ebene soziotechnisch Unberechenbarkeit und Unschärfe garantieren, welche Beiträge können dazu von welchen Instanzen geleistet werden? Und

an welchen Punkten ist beides gerade nicht wünschenswert? Dass die Aufgabe der vorliegenden Arbeit nicht darin besteht, auf alle Problemstellungen des tentativen Fragenkatalogs Antworten zu liefern, ist klar. Vielmehr dürfte für die angemessene Behandlung jeder einzelnen dieser Fragen ein hohes Maß an jeweils fachspezifischer – soziologischer, rechts- und verwaltungswissenschaftlicher, regulatorischer, wirtschaftswissenschaftlicher, psychologischer, ethischer, pädagogischer und informatischer – Expertise von Nöten sein, um ›die digitale Gesellschaft‹ für das 21. Jahrhundert als *demokratischen* Vergesellschaftungsmodus neu zu erfinden. Das Ziel der vorliegenden Arbeit bestand in diesem Kontext darin, den für diesen Neuerfindungsprozess maßgeblichen Instanzen einige soziologisch angemessene Problembestimmungen an die Hand zu geben. Auf diese Weise sollten einerseits für die Soziologie vom Privatheitstheoretischen Gesichtspunkt aus zentrale Parameter digitaler Vergesellschaftung aufgeschlüsselt werden, um das so generierte soziologische Wissen dann andererseits zielführenden interdisziplinären Problematisierungs- und vielleicht auch Lösungsbemühungen zur Verfügung zu stellen.

Der Autor der vorliegenden Arbeit hofft, einen Beitrag zu beiden Unterfangen geleistet zu haben. Das Urteil darüber, ob sich diese Hoffnung erfüllt hat, bleibt nun den Leser:innen überlassen.

Literatur

- Adidas Group (2015): *Adidas Group Acquires Runtastic (Press Release)*, <https://www.adidas-group.com/en/media/news-archive/press-releases/2015/adidas-group-acquires-runtastic/> (Zugriff: 21.11.2018).
- Adorno, Theodor W. (1970): »Erziehung nach Auschwitz«, in: Theodor W. Adorno, *Erziehung zur Mündigkeit. Vorträge und Gespräche mit Hellmut Becker 1959 – 1969*, Frankfurt am Main: Suhrkamp, 92–109.
- (1972): *Kultur und Verwaltung*, in: *Theodor W. Adorno: Soziologische Schriften Bd. 1*, hrsg. v. Rolf Tiedemann, Frankfurt am Main: Suhrkamp, 122–146.
- (1977): »Résumé über Kulturindustrie«, in: *Theodor W. Adorno, Gesammelte Schriften*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 337–345.
- (1991): *Eingriffe. Neun kritische Modelle*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Akrich, Madeleine (1992): »The De-Description of Technical Objects«, in: Wiebe E. Bijker/John Law (Hg.), *Shaping Technology/Building Society: Studies in Sociotechnical Change*, Cambridge/MA: MIT Press, 205–224.
- Althusser, Louis (2001): »Ideology and Ideological State Apparatuses. Notes towards an Investigation«, in: ders., *Lenin and Philosophy and Other Essays*, New York: Monthly Review Press, 85–126.
- Altman, Irwin (1975): *The Environment and Social Behavior: Privacy, Personal Space, Territory, Crowding*, Monterey: Brooks.
- (1977): »Privacy Regulation: Culturally Universal or Culturally Specific?«, *Journal of Social Issues* (1977/3), DOI: 10.5771/1438-8332-2018-2, 67–83.
- Andrejevic, Mark (2011): »Facebook als neue Produktionsweise«, in: Oliver Leistert/Theo Röhle (Hg.), *Generation Facebook. Über das Leben im Social Net*, Bielefeld: transcript, 31–50.
- Arendt, Hannah (1975): *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, Teil 3: Totale Herrschaft*, Frankfurt am Main: Ullstein.
- (2002): *Vita activa oder Vom tätigen Leben*, München: Piper.
- Ariès, Philippe (1977): »The Family and the City«, *Daedalus* (1977/2), 227–235.
- (1991): »Einleitung: Zur Geschichte des privaten Lebens«, in: Philippe Ariès/Roger Chartier (Hg.), *Geschichte des privaten Lebens, Band 3: Von der Renaissance zur Aufklärung*, Frankfurt am Main: S. Fischer, 7–19.
- Assmann, Aleida/Jan Assmann (1997): »Zur Einführung«, in: Aleida Assmann/Jan Assmann/Alois Hahn/Hans-Jürgen Lüsebrink (Hg.), *Geheimnis und Öffentlichkeit*, München: Fink, 7–16.
- Baecker, Dirk (2007): *Studien zur nächsten Gesellschaft*, Berlin: Suhrkamp.
- Bailey, Joe (2000): »Some Meanings of ›the Private‹ in Sociological Thought«, *Sociology* (2000/3), DOI: 10.1177/S003803850000250, 381–401.
- Barnes, Barry (2001): »Practice als Collective Action«, in: Theodore R. Schatzki/Karin Knorr-Cetina/Eike von Savigny (Hg.), *The Practice Turn in Contemporary Theory*, London, New York: Routledge, 25–36.

- Barth, Niklas (2015): »Kalte Vertrautheiten – Private Kommunikation auf der Social Network Site Facebook«, *Berliner Journal für Soziologie* (2015/4), DOI: 10.1007/s11609-016-0299-x, 459–489.
- Barthélemy, Dominique (1990): »Verwandtschaftsverhältnisse und Großfamilie«, in: Philippe Ariès/Georges Duby (Hg.), *Geschichte des privaten Lebens, Band 2: Vom Feudalzeitalter zur Renaissance*, Frankfurt am Main: S. Fischer, 95–159.
- Bauer, Joachim (2006): *Warum ich fühle, was du fühlst. Intuitive Kommunikation und das Geheimnis der Spiegelneurone*, München: Heyne.
- Bauman, Zygmunt (2012): *Dialektik der Ordnung. Die Moderne und der Holocaust*, Hamburg: EVA.
- Baurmann, Jana Gioia/Marcus Rohwetter (2017): »Ein Leben lang vortanzen. Vom Fernsehen in die Wirklichkeit. Castings sind heute fester Bestandteil des Berufslebens«, *DIE ZEIT*, 30/2017, 20.07.2017.
- Bausinger, Hermann (1987): »Bürgerlichkeit und Kultur«, in: Jürgen Kocka (Hg.), *Bürger und Bürgerlichkeit im 19. Jahrhundert*, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 121–142.
- Beck, Ulrich (1986): *Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- (1996): »Das Zeitalter der Nebenfolgen und die Politisierung der Moderne«, in: Ulrich Beck/Anthony Giddens/Scott Lash (Hg.), *Reflexive Modernisierung. Eine Kontroverse*, Frankfurt am Main: Suhrkamp, 19–112.
- Beck, Ulrich/Elisabeth Beck-Gernsheim (1994): »Individualisierung in modernen Gesellschaften. Perspektiven und Kontroversen einer subjektorientierten Soziologie«, in: Ulrich Beck/Elisabeth Beck-Gernsheim (Hg.), *Risikante Freiheiten. Individualisierung in modernen Gesellschaften*, Frankfurt am Main: Suhrkamp, 10–42.
- Beck, Ulrich/Anthony Giddens/Scott Lash (Hg.) (1996): *Reflexive Modernisierung. Eine Kontroverse*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Beck, Ulrich/Wolfgang Bonß/Christoph Lau (2001): »Theorie reflexiver Modernisierung - Fragestellungen, Hypothesen, Forschungsprogramme«, in: Ulrich Beck/Wolfgang Bonß (Hg.), *Die Modernisierung der Moderne*, Frankfurt am Main: Suhrkamp, 11–59.
- Beer, Raphael/Ylva Sievi (2010): »Subjekt oder Subjektivation? Zur Kritik der Subjekttheorie von Andreas Reckwitz«, *Österreichische Zeitschrift für Soziologie* (2010/1), DOI: 10.1007/s11614-010-0043-2, 3–19.
- Behrendt, Hauke/Wulf Loh/Tobias Matzner/Catrin Misselhorn (2019): »Einführung: Neuerortungen des Privaten«, in: Hauke Behrendt/Wulf Loh/Tobias Matzner (Hg.), *Privatsphäre 4.0. Eine Neuerortung des Privaten im Zeitalter der Digitalisierung*, Wiesbaden: Springer VS, 1–12.
- Bell, Daniel (1979): *Die nachindustrielle Gesellschaft*, Hamburg: Rowohlt.
- Beniger, James (1986): *The Control Revolution. Technological and Economic Origins of the Information Society*, Cambridge, MA, London: Harvard University Press.
- Benkel, Thorsten (2012): »Die Strategie der Sichtbarmachung: Zur Selbstdarstellungslogik bei Facebook«, *kommunikation@gesellschaft* (2012/1), 1–11.

- Benkler, Yochai (2006): *The Wealth of Networks. How Social Production Transforms Markets and Freedom*, New Haven, London: Yale University Press.
- Benkler, Yochai/Robert Faris/Hal Roberts (2018): *Network Propaganda. Manipulation, Disinformation, and Radicalization in American Politics*, Oxford, New York: Oxford University Press.
- Bennett, Colin. J. (2011): »In Defence of Privacy: The Concept and the Regime«, *Surveillance & Society* (2011/4), DOI: 10.24908/ss.v8i4.4184, 485–496.
- Berger, Peter L./Brigitte Berger/Hansfried Kellner (1975): *Das Unbehagen in der Modernität*, Frankfurt am Main: Campus.
- Bergerson, Andrew Stuart (2018): »Das Sich-Einschreiben in die NS-Zukunft. Liebesbriefe als Quelle für eine Alltagsgeschichte der ›Volksgemeinschaft‹«, in: Detlef Schmiechen-Ackermann/ Marlis Buchholz/Bianca Roitsch/Christiane Schröder (Hg.), *Der Ort der ›Volksgemeinschaft‹ in der deutschen Gesellschaftsgeschichte*, Paderborn: Ferdinand Schöningh, 223–244.
- Berlinghoff, Marcel (2013): »Totalerfassung im Computerstaat. Computer und Privatheit in den 1970er und 1980er Jahren«, in Ulrike Ackermann (Hg.), *Im Sog des Internets. Öffentlichkeit und Privatheit im digitalen Zeitalter*, Frankfurt am Main: Humanities Online, 93–110.
- (2014): »Computerisierung und Informationsenteignung: Privatheit in computerbezogenen Diskursen der 1970er und 1980er Jahre«, in: Simon Garnett/Stefanie Half/ Matthias Herz/Julia Maria Mönig (Hg.), *Medien und Privatheit*, Passau: Karl Stutz, 209–223.
- Blatterer, Harry (2010): »Social Networking, Privacy, and the Pursuit of Visibility«, in: Harry Blatterer/Pauline Johnson/Maria R. Markus (Hg.), *Modern Privacy. Shifting Boundaries, New Forms*, Houndmills, Basingstoke: Palgrave Macmillan, 73–87.
- Bobbio, Norberto (1989): *Democracy and Dictatorship. The Nature and Limits of State Power*, Cambridge/UK, Oxford: Polity.
- Bogusz, Tanja (2016): *Experimentalismus und Soziologie. Von der Krisenzur Erfahrungswissenschaft*, Jena: Habilitationsschrift.
- Bohn, Cornelia (1997): »Ins Feuer damit: Soziologie des Briefgeheimnisses«, in: Aleida Assmann/Jan Assmann/Alois Hahn/Hans-Jürgen Lüsebrink (Hg.), *Geheimnis und Öffentlichkeit*, München: Fink, 41–51.
- Bourdieu, Pierre (1979): *Entwurf einer Theorie der Praxis. Auf der ethnologischen Grundlage der kabyllischen Gesellschaft*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- (1983): »Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital«, in: Reinhard Kreckel (Hg.), *Soziale Ungleichheiten. Soziale Welt, Sonderband 2*, Göttingen: Otto Schwartz & Co., 183–198.
- (1987): *Die feinen Unterschiede. Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Bourdieu, Pierre (1993): *Sozialer Sinn. Kritik der theoretischen Vernunft*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.

- Bourdieu, Pierre/ Loïc Wacquant (1996): *Reflexive Anthropologie*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Bowring, Finn (2016): »The Individual and Society in Durkheim: Unpicking the Contradictions«, *European Journal for Social Theory* (2016/1), DOI: 10.1177/1368431015585042, 21–38.
- boyd, danah (2011): »Dear Voyeur, meet Flâneur... Sincerely, Social Media«, *Surveillance & Society*, (2011/4), DOI: 10.24908/ss.v8i4.4187, 505–507.
- (2014): *It's Complicated. The Social Lives of Networked Teens*, New Haven, London: Yale University Press.
- Brandt, Rüdiger (1997): »... his stupris incumbere non pertimescit publice. Heimlichkeit zum Schutz sozialer Konformität im Mittelalter«, in: Aleida Assmann/Jan Assmann/Alois Hahn/Hans-Jürgen Lüsebrink (Hg.), *Geheimnis und Öffentlichkeit*, München: Fink, 71–88.
- Braunstein, Philippe (1990): »Annäherungen an die Intimität: 14. und 15. Jahrhundert«, in: Philippe Ariès/Georges Duby (Hg.), *Geschichte des privaten Lebens, Band 2: Vom Feudalzeitalter zur Renaissance*, Frankfurt am Main: S. Fischer, 497–590.
- Bröckling, Ulrich (2007): *Das unternehmerische Selbst. Soziologie einer Subjektivierungsform*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- (2013): »Der Mensch ist das Maß aller Schneider. Anthropologie als Effekt«, in: Michael Corsten/Michael Kauppert (Hg.), *Der Mensch – nach Rücksprache mit der Soziologie*, Frankfurt am Main: Campus, 105–124.
- Brockstedt, Jürgen (1981): »Familiengröße und Wohnsituation von Handwerkern und Arbeitern in Kiel 1800–1867«, in: Werner Conze/Ulrich Engelhardt (Hg.), *Arbeiterexistenz im 19. Jahrhundert. Lebensstandard und Lebensgestaltung deutscher Arbeiter und Handwerker*, Stuttgart: Klett-Cotta, 138–162.
- Brunton, Finn/Helen Nissenbaum (2011): »Vernacular Resistance to Data Collection and Analysis: A Political Theory of Obfuscation«, *First Monday*, (2011/5), <https://firstmonday.org/article/view/3493/2955> (Zugriff 16.01.2021).
- Brunton, Finn/Helen Nissenbaum (2013): »Political and Ethical Perspectives on Data Obfuscation«, in: Mireille Hildebrandt/Katja De Vries (Hg.), *Privacy, Due Process and the Computational Turn: The Philosophy of Law Meets the Philosophy of Technology*, Abingdon, Oxon: Taylor and Francis, 164–188.
- Brunton, Finn/Helen Nissenbaum (2016): *Obfuscation. A User's Guide for Privacy and Protest*, Cambridge/MA, London: MIT Press.
- BVerfG (1983): »Bundesverfassungsgericht, Urteil des Ersten Senats vom 15. Dezember 1983 - 1 BvR 209/83 -, Rn. 1-215, ›Volkszählungsurteil.«, *Bundesverfassungsgericht* 2022, https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Downloads/DE/1983/12/rs19831215_1bvro20983.pdf?__blob=publicationFile&cv=1 (Zugriff: 13.10.2022).
- Burkart, Günter (2002): »Stufen der Privatheit und die diskursive Ordnung der Familie«, *Soziale Welt* (2002/4), DOI: 10.2307/40879513, 397–413.

- Butler, Judith (1995): *Körper von Gewicht. Die diskursiven Grenzen des Geschlechts*, Berlin: Berlin-Verlag.
- Callon, Michel (1986): »Some Elements of a Sociology of Translation: Domestication of the Scallops and the Fishermen of St Brieuc Bay«, in: John Law (Hg.), *Power, Action and Belief. A New Sociology of Knowledge?*, London: Routledge & Paul, 196–233.
- (1991): »Techno-Economic Networks and Irreversibility«, in: John Law (Hg.), *A Sociology of Monsters. Essays on Power, Technology, and Domination*, London, New York: Routledge, 132–164.
- (1998): »An essay on framing an overflowing: economic externalities revisited by sociology«, in: Michel Callon (Hg.), *The Laws of the Markets*, Oxford, Malden: Blackwell, 244–269.
- Callon, Michel/Bruno Latour (1981): »Unscrewing the Big Leviathan. How Actors Macro-Structure Reality and How Sociologists Help Them to Do so«, in: Karin Knorr-Cetina/Aaron V. Cicourel (Hg.), *Advances in Sociological Theory and Methodology. Toward an Integration of Micro- and Macro-Sociologies*, Boston, London, Henley: Routledge & Kegan Paul, 277–303.
- Carstensen, Tanja (2014): »Öffentliche Selbstdarstellung im Internet als Aufwand. Digitale Subjektwerdung am Beispiel von jungen Menschen in Internetberufen«, in: Tanja Paulitz/Tanja Carstensen (Hg.), *Subjektivierung 2.0. Machtverhältnisse digitaler Öffentlichkeiten. Österreichische Zeitschrift für Soziologie Sonderheft*, Wiesbaden: Springer VS, 83–100.
- Castells, Manuel (1999): »Information Technology, Globalization & Social Development«, *UNRISD Discussion Paper No. 114*, Genf: United Nations, [https://www.unrisd.org/unrisd/website/document.nsf/\(httpPublications\)/F270E0C066F3DE7780256B67005B728C?OpenDocument](https://www.unrisd.org/unrisd/website/document.nsf/(httpPublications)/F270E0C066F3DE7780256B67005B728C?OpenDocument) (Zugriff: 04.12.20).
- (2001): *The Internet Galaxy. Reflections on the Internet, Business, and Society*, Oxford: Oxford University Press.
- (2009): *Communication Power*, Oxford: Oxford University Press.
- (2017a): *Der Aufstieg der Netzwerkgesellschaft. Das Informationszeitalter: Wirtschaft, Gesellschaft, Kultur*, Band 1, Wiesbaden: Springer VS.
- (2017b): *Die Macht der Identität. Das Informationszeitalter: Wirtschaft, Gesellschaft, Kultur*, Band 2, Wiesbaden: Springer VS.
- (2017c): *Jahrtausendwende. Das Informationszeitalter: Wirtschaft, Gesellschaft, Kultur*, Band 3, Wiesbaden: Springer VS.
- Chartier, Roger (1986): »Figuren der Modernität – Vorbemerkung von Roger Chartier«, in: Philippe Ariès/Roger Chartier (Hg.), *Geschichte des privaten Lebens, Band 3: Von der Renaissance zur Aufklärung*, Frankfurt am Main: S. Fischer, 23–27.
- Christians, Annemone (2018): »Privatrecht in der Volksgemeinschaft? Die Eigensphäre im nationalsozialistischen Rechtssystem«, in: Detlef Schmiechen-Ackermann/Marlis Buchholz/Bianca Roitsch/Christiane Schröder (Hg.), *Der Ort der ›Volksgemeinschaft‹ in der deutschen Gesellschaftsgeschichte*, Paderborn: Ferdinand Schöningh, 274–286.

- Christl, Wolfe, (2017a): »Corporate Surveillance in Everyday Life: How Companies Collect, Combine, Analyze, Trade, and Use Personal Data on Billions«, *crackedlabs.org*, 06.2017, https://crackedlabs.org/dl/CrackedLabs_Christl_CorporateSurveillance.pdf (Zugriff: 07.01.2021).
- (2017b): »How Companies Use Personal Data Against People: Automated Disadvantage, Personalized Persuasion, and the Societal Ramifications of the Commercial Use of Personal Information«, *crackedlabs.org*, 10.2017, https://crackedlabs.org/dl/CrackedLabs_Christl_DataAgainstPeople.pdf (Zugriff: 07.01.2021).
- Clarke, Adele E. (1991): »Social Worlds/Arenas Theory as Organizational Theory«, in: David R. Maines (Hg.), *Social Organization and Social Process. Essays in Honor of Anselm Strauss*, New York: Aldine de Gruyter, 119–157.
- Clarke, Roger (2016): »A Framework for Analysing Technology's Negative and Positive Impacts on Freedom and Privacy«, *DuD – Datenschutz und Datensicherheit*, (2016/2), DOI: 10.1007/s11623-016-0550-9, 79–83.
- Cohen, Jean L. (1997): »Rethinking Privacy: Autonomy, Identity, and the Abortion Controversy«, in: Jeff Weintraub/Krishan Kumar (Hg.), *Public and Private in Thought and Practice. Perspectives on a Grand Dichotomy*, Chicago, London: University of Chicago Press, 133–165.
- Coll, Sami (2014): »Knowledge, Power, and the Subjects of Privacy: Understanding Privacy as the Ally of Surveillance«, *Information, Communication and Society*, (2014/10), DOI: 10.1080/1369118X.2014.918636, 1250–1263.
- Corbin, Alain (1992a): »Das Geheimnis des Individuums«, in: Michelle Perrot/Philippe Ariès/Georges Duby (Hg.), *Geschichte des privaten Lebens, Band 4: Von der Revolution zum Großen Krieg*, Frankfurt am Main: S. Fischer, 427–513.
- (1992b): »Intimität und Vergnügungen im Wandel«, in: Michelle Perrot/Philippe Ariès/Georges Duby (Hg.), *Geschichte des privaten Lebens, Band 4: Von der Revolution zum Großen Krieg*, Frankfurt am Main: S. Fischer, 515–577.
- (1992c): »Schreie und Flüstern«, in: Michelle Perrot/Philippe Ariès/Georges Duby (Hg.), *Geschichte des privaten Lebens, Band 4: Von der Revolution zum Großen Krieg*, Frankfurt am Main: S. Fischer, 579–629.
- Couldry, Nick/José van Dijck (2015): »Researching Social Media as if the Social Mattered«, *Social Media + Society*, (2015/2), DOI: 10.1177/2056305115604174, 1–7.
- Däubler, Wolfgang (1988): »Gestaltung neuer Technologien durch Recht?«, in: Wilhelm Steinmüller (Hg.), *Verdatet und Vernetzt. Sozialökologische Handlungsspielräume in der Informationsgesellschaft*, Frankfurt am Main: Fischer, 127–141.
- Dawes, Simon (2011): »Privacy and the Public/Private Dichotomy. Review Essay«, *Thesis Eleven* (2011/1), DOI: 10.1177/0725513611424812, 115–124.
- DeGeling, Martin (2014): »Profiling, Prediction und Privatheit: Über das Verhältnis eines liberalen Privatheitbegriffs zu neueren Techniken der

- Verhaltensvorhersage«, in: Simon Garnett/Stefanie Half/Matthias Herz/Julia Maria Mönig (Hg.), *Medien und Privatheit*, Passau: Karl Stutz, 69–92.
- Deleuze, Gilles (1993): »Postskriptum über die Kontrollgesellschaft«, in: Gilles Deleuze (Hg.), *Unterhandlungen. 1972–1990*, Frankfurt am Main: Suhrkamp, 254–262.
- Descola, Philippe (2013): *Jenseits von Natur und Kultur*, Berlin: Suhrkamp.
- Desoi, Monika/Antonie Knierim (2011): »Intimsphäre und Kernbereichsschutz – Ein unantastbarer Bereich privater Lebensgestaltung in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts«, *Die öffentliche Verwaltung*, (2011/10), 398–404.
- Dewey, John (1996): *Die Öffentlichkeit und ihre Probleme*, Bodenheim: Philo.
- (2007): *Erfahrung und Natur*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Diaz-Bone, Rainer (2018): »Neue Ausschließungsdynamiken durch Big Data-generierte Unsichtbarkeiten, Inkohärenzen und ungleiche Zeitlichkeiten«, in: Daniel Houben/Bianca Prietl (Hg.), *Datengesellschaft. Einsichten in die Datafizierung des Sozialen*, Bielefeld: transcript, 207–230.
- Detering, Heinrich (2012): *Old Glory: Gedichte*, Göttingen: Wallstein.
- Dinges, Martin (1993): »Von der ›Lesbarkeit‹ der Welt zum universalisierten Wandel durch individuelle Strategien. Die soziale Funktion der Kleidung in der höfischen Gesellschaft«, *Saeculum*, (1993/1), DOI 10.7788/saeculum.1993.44.1.90, 90–112.
- Ditt, Karl (1981): »Soziale Frage, Sparkassen und Sparverhalten der Bevölkerung im Raum Bielefeld um die Mitte des 19. Jahrhunderts«, in: Werner Conze/Ulrich Engelhardt (Hg.), *Arbeiterexistenz im 19. Jahrhundert. Lebensstandard und Lebensgestaltung deutscher Arbeiter und Handwerker*, Stuttgart: Klett-Cotta, 519–538.
- Dolata, Ulrich (2020): »Plattform-Regulierung. Organisation von Märkten und Kuratierung von Sozialität im Internet«, *Berliner Journal für Soziologie* (2020/3), DOI: 10.1007/s11609-020-00403-9, 179–206.
- Droste, Heike (2005): »Briefe als Medium symbolischer Kommunikation«, in: Marian Füssel/Thomas Weller (Hg.), *Ordnung und Distinktion. Praktiken sozialer Repräsentation in der ständischen Gesellschaft*, Münster: Rhema, 239–256.
- Druey, Jean Nicolas (2017): »Privatheit – bedroht und doch notwendig«, *nzz.ch* 13.09.2017, <https://www.nzz.ch/meinung/information-und-vertrauen-privatheit-bedroht-und-doch-notwendig-ld.1315856> (Zugriff: 06.01.2021).
- Duby, Georges (1989): »Vorwort zur Geschichte des privaten Lebens«, in: Philippe Ariès/Georges Duby/Paul Veyne (Hg.), *Geschichte des privaten Lebens, Band 1: Vom Römischen Imperium zum Byzantinischen Reich*, Frankfurt am Main: S. Fischer, 7–12.
- (1990a): »Private Macht, öffentliche Macht«, in: Philippe Ariès/Georges Duby (Hg.), *Geschichte des privaten Lebens, Band 2: Vom Feudalzeitalter zur Renaissance*, Frankfurt am Main: S. Fischer, 17–45.

- (1990b): »Situationen der Einsamkeit: 11. bis 13. Jahrhundert«, in: Philippe Ariès/Georges Duby (Hg.), *Geschichte des privaten Lebens, Band 2: Vom Feudalzeitalter zur Renaissance*, Frankfurt am Main: S. Fischer, 473–479.
- Durkheim, Émile (1992): Über soziale Arbeitsteilung. Studie über die Organisation höherer Gesellschaften, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Dürer, Hans-Peter (1988): »Geleitwort«, in: Wilhelm Steinmüller (Hg.), *Verdatet und Vernetzt. Sozialökologische Handlungsspielräume in der Informationsgesellschaft*, Frankfurt am Main: Fischer, 7–11.
- Dwork, Cynthia (2006): »Differential Privacy«, in Michele Bugliesi/Bart Preneel/Vladimiro Sassone/Ingo Wegener (Hg.), *Automata, Languages and Programming. ICALP 2006. Lecture Notes in Computer Science, vol 4052*, Berlin, Heidelberg: Springer, 1–12.
- Eichenhofer, Johannes (2016): »Privatheitsgefährdungen durch Private. Zur grundrechtsdogmatischen Einordnung von Internetdiensteanbietern«, *DuD – Datenschutz und Datensicherheit* (2016/2), DOI: 10.1007/s11623-016-0551-8, 84–88.
- Elias, Norbert (1997a): Über den Prozeß der Zivilisation. Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen, Band 1, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- (1997b): *Über den Prozeß der Zivilisation. Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen*, Band 2, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- (2002): *Die höfische Gesellschaft. Untersuchungen zur Soziologie des Königtums und der höfischen Aristokratie*, Frankfurt am Main: Suhrkamp
- Ellrich, Lutz (1999): »Tragic Choices«. Überlegungen zur selektiven Wahrnehmung der Systemtheorie am Beispiel des Nationalsozialismus«, in: Albert Koschorke/Cornelia Vismann (Hg.), *Widerstände der Systemtheorie: Kulturtheoretische Analysen zum Werk von Niklas Luhmann*, Berlin: De Gruyter, 159–174.
- Etzioni, Amitai (1999): *The Limits of Privacy*, New York: Basic Books.
- Faßler, Manfred (2001): *Netzwerke. Einführung in die Netzstrukturen, Netzstrukturen und verteilte Gesellschaftlichkeit*, München: Fink.
- (2006): »Communities of projects«, *fame-frankfurt.de* o.D., http://www.fame-frankfurt.de/uploads/communitiesofprojects_Faßler.pdf (Zugriff: 09.09.20).
- (2008): *Der infogene Mensch. Entwurf einer Anthropologie*, Paderborn: Fink.
- (2009): *Nach der Gesellschaft. Infogene Welten – anthropologische Zukünfte*, Paderborn: Fink.
- (2012): *Kampf der Habitate. Neuerfindungen des Lebens im 21. Jahrhundert*, Wien, New York: Springer.
- (2014): *Das Soziale. Entstehung und Zukunft menschlicher Selbstorganisation*, Paderborn: Fink.
- Faulstich, Werner (2006): *Mediengeschichte von 1700 bis ins 3. Jahrtausend*, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- (2012): *Die Mediengeschichte des 20. Jahrhunderts*, München: Fink.

- Finckh, Ute (1988): »Resümee«, in: Wilhelm Steinmüller (Hg.), *Verdatet und Vernetzt. Sozialökologische Handlungsspielräume in der Informationsgesellschaft*, Frankfurt am Main: Fischer, 197–205.
- Finn, Rachel L./David Wright/Michael Friedewald (2013): »Seven Types of Privacy«, in: Serge Gutwirth/Ronald Leenes/Paul de Hert/Yves Pouillet (Hg.), *European Data Protection: Coming of Age*, Dordrecht: Springer, 3–32.
- Fischer, Wolfram (1981): »Einführung und Auswertung«, in: Werner Conze/Ulrich Engelhardt (Hg.), *Arbeiterexistenz im 19. Jahrhundert. Lebensstandard und Lebensgestaltung deutscher Arbeiter und Handwerker*, Stuttgart: Klett-Cotta, 13–18.
- Floridi, Luciano (2017): »Group Privacy: A Defence and an Interpretation«, in: Linnet Taylor/Luciano Floridi/Bart van der Sloot (Hg.), *Group Privacy. New Challenges of Data Technologies*, Switzerland: Springer, 83–100.
- Förster, Till (1997): »Ein öffentliches Geheimnis. Wissen und Verstehen im Poro-Bund der Senufo, Westafrika«, in: Aleida Assmann/Jan Assmann/Alois Hahn/Hans-Jürgen Lüsebrink (Hg.), *Geheimnis und Öffentlichkeit*, München: Fink, 149–161.
- Foucault, Michel (1977): »Nietzsche, Genealogy, History«, in: Michel Foucault: *Language, Counter-Memory, Practice. Selected Essays and Interviews*, Ithaca: Cornell University Press, 139–164.
- (1983): *Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit 1*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- (1993): »Technologien des Selbst«, in: Martin H. Luther/Huck Gutman/Patrick H. Hutton (Hg.), *Technologien des Selbst*, Frankfurt am Main: S. Fischer, 24–62.
- (1994): *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- (2004a): *Sicherheit, Territorium, Bevölkerung. Geschichte der Gouvernementalität I. Vorlesung am Collège de France, 1977–1978*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- (2004b): *Die Geburt der Biopolitik. Geschichte der Gouvernementalität II. Vorlesung am Collège de France, 1978–1979*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Fourcade, Marion/Kieran Healy (2017): »Seeing Like a Market«, *Socio-Economic* (2017/1), DOI: 10.1093/ser/mww033, 9–29.
- Frevert, Ute (1981): »Arbeiterkrankheit und Arbeiterkrankenkassen im Industrialisierungsprozeß Preußens (1840–1870)«, in: Werner Conze/Ulrich Engelhardt (Hg.), *Arbeiterexistenz im 19. Jahrhundert. Lebensstandard und Lebensgestaltung deutscher Arbeiter und Handwerker*, Stuttgart: Klett-Cotta, 293–319.
- Fritzsche, Bruno (1981): »Das Quartier als Lebensraum«, in: Werner Conze/Ulrich Engelhardt (Hg.), *Arbeiterexistenz im 19. Jahrhundert. Lebensstandard und Lebensgestaltung deutscher Arbeiter und Handwerker*, Stuttgart: Klett-Cotta, 92–113.
- Frohman, Larry (2013): »Rethinking Privacy in the Age of the Mainframe: Integrated Information Systems, the Changing Logic of Privacy, and

- the Problem of Democratic Politics in Surveillance Societies«, in: Ulrike Ackermann (Hg.), *Im Sog des Internets. Öffentlichkeit und Privatheit im digitalen Zeitalter*, Frankfurt am Main: Humanities Online, 71–92.
- Frisch, Thomas/Luise Stoltenberg (2018): »Affirmative Superlative und die Macht negativer Bewertungen. Online-Reputation in der Datengesellschaft«, in: Daniel Houben/Bianca Prietl (Hg.), *Datengesellschaft. Einsichten in die Datafizierung des Sozialen*, Bielefeld: transcript, 85–108.
- Fuchs, Peter (1999): »Moderne Identität – im Blick auf das europäische Mittelalter«, in: Herbert Willems/Alois Hahn (Hg.), *Identität und Moderne*, Frankfurt am Main: Suhrkamp, 273–297.
- Fulbrook, Mary (2019): »Private Lives, Public Faces: On the Social Self in Nazi Germany«, in: Elizabeth Harvey/Johannes Hürter/Maiken Umbach/Andreas Wirsching (Hg.), *Private Life and Privacy in Nazi Germany*, Cambridge/UK: Cambridge University Press, 55–80.
- Füssel, Marian/Thomas Weller (2005): »Einleitung«, in: Marian Füssel/Thomas Weller (Hg.), *Ordnung und Distinktion. Praktiken sozialer Repräsentation in der ständischen Gesellschaft*, Münster: Rhema, 9–22.
- Gajda, Amy (2007): »What If Samuel D. Warren Hadn't Married a Senator's Daughter? Uncovering The Press Coverage That Led to The Right to Privacy«, *Illinois Public Law and Legal Theory Research Papers*, 1–37.
- Galloway, Alexander R./Eugene Thacker (2007): *The Exploit. A Theory of Networks*, Minneapolis, London: University of Minnesota Press.
- Garfinkel, Harold (1984): *Studies in Ethnomethodology*, Cambridge/UK: Polity.
- Gergen, Kenneth J. (1991): *The Saturated Self. Dilemmas of Identity in Contemporary Life*, New York: Basic Books.
- Gerlitz, Carolin/Anne Helmond (2013): »The Like Economy: Social Buttons and the Data-Intensive Web«, *New Media & Society*, (2013/8), DOI: 10.1177/1461444812472322, 1348–1365.
- Geuss, Raymond (2013): *Privatheit. Eine Genealogie*, Berlin: Suhrkamp.
- Giddens, Anthony (1971): »The Individual« in the Writings of Emile Durkheim«, *European Journal of Sociology* (1971/2), DOI: 10.1017/S000397560002307, 210–228.
- (1979): *Central Problems in Social Theory. Action, Structure and Contradiction in Social Analysis*, Berkeley, Los Angeles: University of California Press.
- (1981): *A Contemporary Critique of Historical Materialism*, Stanford: Stanford University Press.
- (1984): *Interpretative Soziologie: Eine kritische Einführung*, Frankfurt am Main: Campus.
- (1987): *The Nation-State and Violence. Volume Two of A Contemporary Critique of Historical Materialism*, Berkeley: University of California Press.
- (1991): *Modernity and Self-Identity. Self and Society in the Late Modern Age*, Cambridge/UK, Oxford, UK: Polity.
- (1992): *The Transformation of Intimacy. Sexuality, Love and Eroticism in Modern Societies*, Cambridge/UK, Oxford: Polity.

- (1995): *Die Konstitution der Gesellschaft. Grundzüge einer Theorie der Strukturierung*, Frankfurt am Main: Campus.
- (1996a): *Konsequenzen der Moderne*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- (1996b): »Leben in der posttraditionalen Gesellschaft«, in: Ulrich Beck/Anthony Giddens/Scott Lash (Hg.), *Reflexive Modernisierung: Eine Kontroverse*, Frankfurt am Main: Suhrkamp, 113–194.
- Gillespie, Tarleton (2010): »The Politics of ›Platforms‹«, *New Media & Society* (2010/3), DOI: 10.1177/1461444809342738, 347–364.
- Gitelman, Lisa/Virginia Jackson (2013): »Introduction«, in: Lisa Gitelman (Hg.), *›Raw data‹ is an Oxymoron*, Cambridge/MA: MIT Press, 1–14.
- Gobetti, Daniela (1997): »Humankind as a System: Private and Public Agency at the Origins of Modern Liberalism«, in: Jeff Weintraub/Krishan Kumar (Hg.), *Public and Private in Thought and Practice. Perspectives on a Grand Dichotomy*, Chicago, London: University of Chicago Press, 103–132.
- Goethe, Johann Wolfgang von (2015): *Die Leiden des jungen Werthers. Erste Fassung von 1774*, Stuttgart: Reclam.
- Goffman, Erving (2003): *Wir alle spielen Theater. Die Selbstdarstellung im Alltag*, München: Piper.
- (1972): *Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- (1975): *Stigma. Über Techniken der Bewältigung beschädigter Identität*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Golbeck, Jennifer/Crista Robles/Karen Turner (2011): »Predicting Personality with Social Media«, in: Desney Tan/Saleema Amershi/Bo Begole/Wendy A. Kellogg/Manas Tungare (Hg.), *Proceedings of the 2011 Annual Conference on Human Factors in Computing Systems - CHI EA '11*, New York: ACM Press, 253–262.
- Gorny, Peter (1988): »Stand der Rechnernetzung«, in: Wilhelm Steinmüller (Hg.), *Verdatet und Vernetzt. Sozialökologische Handlungsspielräume in der Informationsgesellschaft*, Frankfurt am Main: Fischer, 43–50.
- Guerrand, Roger-Henri (1992): »Private Räume«, in: Michelle Perrot/Philippe Ariès/Georges Duby (Hg.), *Geschichte des privaten Lebens, Band 4: Von der Revolution zum Großen Krieg*, Frankfurt am Main: S. Fischer, 331–417.
- Haas, Carlos A. (2019): »Transformation of the ›Private‹: Proximity and Distance in the Spatial Confinement of the Ghettos in Occupied Poland, 1939–1942«, in: Elizabeth Harvey/Johannes Hürter/Maiken Umbach/Andreas Wirsching (Hg.), *Private Life and Privacy in Nazi Germany*, Cambridge/UK: Cambridge University Press, 331–352.
- Habermas, Jürgen (1990): *Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- (1995a): *Theorie des kommunikativen Handelns: Handlungsrationality und gesellschaftliche Rationalisierung*, Band 1, Frankfurt am Main: Suhrkamp.

- (1995b): *Theorie des kommunikativen Handelns: Zur Kritik der funktionalistischen Vernunft*, Band 2, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- (1998): *Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Hagendorff, Thilo (2019): »Post-Privacy oder der Verlust der Informationskontrolle«, in: Hauke Behrendt/Wulf Loh/Tobias Matzner (Hg.), *Privatsphäre 4.0. Eine Neuverortung des Privaten im Zeitalter der Digitalisierung*, Wiesbaden: Springer VS, 91–106.
- Hahn, Alois (1997): »Soziologische Aspekte von Geheimnissen und ihren Äquivalenten«, in: Aleida Assmann/Jan Assmann/Alois Hahn/Hans-Jürgen Lüsebrink (Hg.), *Geheimnis und Öffentlichkeit*, München: Fink, 23–40.
- Hahn, Kornelia/Cornelia Koppetsch (2011): »Zur Soziologie des Privaten. Einleitung«, in: Kornelia Hahn/Cornelia Koppetsch (Hg.), *Soziologie des Privaten*, Wiesbaden: Springer VS, 7–16.
- Hahn, Kornelia/Andreas Langenohl (2017): Zur Einführung: Brauchen wir ein neues Öffentlichkeitskonzept für dynamische (Medien-)Gesellschaften?, in: Kornelia Hahn/Andreas Langenohl (Hg.), *Kritische Öffentlichkeiten – Öffentlichkeiten in der Kritik*, Wiesbaden: Springer VS, 1–20.
- Hall, Catherine (1992): »Trautes Heim«, in: Michelle Perrot/Philippe Ariès/Georges Duby (Hg.), *Geschichte des privaten Lebens, Band 4: Von der Revolution zum Großen Krieg*, Frankfurt am Main: S. Fischer, 51–93.
- Harvey, Elizabeth/Johannes Hürter/Maiken Umbach/Andreas Wirsching (2019): »Introduction: Reconsidering Private Life under the Nazi Dictatorship«, in: Elizabeth Harvey/Johannes Hürter/Maiken Umbach/Andreas Wirsching (Hg.), *Private Life and Privacy in Nazi Germany*, Cambridge/UK: Cambridge University Press, 3–29.
- Hausen, Karin (1976): »Die Polarisierung der ›Geschlechtscharaktere‹ – Eine Spiegelung der Dissoziation von Erwerbs- und Familienleben«, in: Werner Conze/Ulrich Engelhardt (Hg.), *Arbeiterexistenz im 19. Jahrhundert. Lebensstandard und Lebensgestaltung deutscher Arbeiter und Handwerker*, Stuttgart: Klett-Cotta, 363–393.
- Helm, Paula/Johannes Eichenhofer (2019): »Reflexionen zu einem social turn in den privacy studies«, in: Christian Aldenhoff/Lukas Raabe/Martin Henning (Hg.), *Digitalität und Privatheit. Kulturelle, politisch-rechtliche und soziale Perspektiven*, Bielefeld: transcript, 139–165.
- Hilberg, Raul (1982): »The Significance of the Holocaust«, in: Henry Friedlander (Hg.), *The Holocaust. Ideology, Bureaucracy, and Genocide*, Millwood.: Kraus, 95–102.
- Hillebrandt, Frank (2014): *Soziologische Praxistheorien. Eine Einführung*, Wiesbaden: Springer VS.
- Hitzler, Ronald/Anne Honer (1994): »Bastelexistenz. Über subjektive Konsequenzen der Individualisierung«, in: Ulrich Beck/Elisabeth Beck-Gernsheim (Hg.), *Risikante Freiheiten. Individualisierung in modernen Gesellschaften*, Frankfurt am Main: Suhrkamp, 307–315.
- Hobsbawm, Eric J. (1995): *Das Zeitalter der Extreme. Weltgeschichte des 20. Jahrhunderts*, München: Hanser.

- Hölscher, Lucian (1979): *Öffentlichkeit und Geheimnis. Eine begriffsgeschichtliche Untersuchung zur Entstehung der Öffentlichkeit in der frühen Neuzeit*, Stuttgart: Klett-Cotta.
- Honneth, Axel (2013): »Verwilderungen des sozialen Konflikts. Anerkennungskämpfe zu Beginn des 21. Jahrhunderts«, in: Axel Honneth/Ophelia Lindemann/Stephan Voswinkel (Hg.), *Strukturwandel der Anerkennung. Paradoxien sozialer Integration in der Gegenwart*, Frankfurt am Main: Campus, 17–40.
- Horkheimer, Max/Theodor W. Adorno (1988): *Dialektik der Aufklärung. Philosophische Fragmente*, Frankfurt am Main: Fischer.
- Houben, Daniel/Prietl, Bianca (2018): »Strukturdynamiken, Reproduktionsmechanismen und Subjektformen der Datengesellschaft«, in: Daniel Houben/Bianca Prietl (Hg.), *Datengesellschaft. Einsichten in die Datafizierung des Sozialen*, Bielefeld: transcript, 323–382.
- Hughes, Eric (1993): »A Cypherpunk's Manifesto«, *activism.net* 09.05.1993, <https://www.activism.net/cypherpunk/manifesto.html> (Zugriff: 07.01.2021).
- Institut für Digitale Ethik (2015): »Privatheit darf kein Luxusgut sein«. Ein Positionspapier des Instituts für Digitale Ethik«, *digitale-ethik.de* o.D., https://www.digitale-ethik.de/showcase//2015/02/IDE-Positionspapier_201502.pdf (Zugriff: 05.04.2019).
- James, William (1987a): »Does ›Consciousness‹ Exist?«, in: *William James: Writings 1902 – 1910*. New York, NY: Literary Classics of the United States, 1141–1158.
- (1987b): »A World of Pure Experience«, in: *William James: Writings. 1902 – 1910*. New York, NY: Literary Classics of the United States, 1159–1182.
- Jeffrey, Kirk (1972): »The Family as Utopian Retreat from the City: The Nineteenth-Century Contribution«, *Soundings: An Interdisciplinary Journal* (1987/1), 21–41.
- Joerges, Bernward (1989): »Technische Normen – Soziale Normen?«, *Soziale Welt*, (1989/1), 242–258.
- Jurczyk, Karin/Mechtild Oechsle (2008): »Privatheit: Interdisziplinarität und Grenzverschiebung. Eine Einführung«, in: Karin Jurczyk/Mechtild Oechsle (Hg.), *Das Private neu denken. Erosionen, Ambivalenzen, Leistungen*, Münster: Westfälisches Dampfboot, 8–47.
- Kammerer, Dietmar (2014): »Die Enden des Privaten. Geschichten eines Diskurses«, in: Simon Garnett/Stefanie Half/Matthias Herz/Julia Maria Möning (Hg.), *Medien und Privatheit*, Passau: Karl Stutz, 243–258.
- Kammourieh, Lanah/Thomas Baar/Jos Berens/Emmanouel Letouzé/Julia Manske/John Palmer/David Sangokoya/Patrick Vinck (2017): »Group Privacy in the Age of Big Data«, in: Linnet Taylor/Luciano Floridi/Bart van der Sloot (Hg.), *Group Privacy. New Challenges of Data Technologies*, Switzerland: Springer, 37–66.
- Kamp, Meike/Martin Rost (2013): »Kritik an der Einwilligung. Ein Zwischenruf zu einer fiktiven Rechtsgrundlage in asymmetrischen Macht-

- verhältnissen«, *DuD – Datenschutz und Datensicherheit*, (2013/2), DOI: 10.1007/s11623-013-0022-4, 80–83.
- Kaufmann, Michael (2014): »Christliche Leere«, *spiegel.de* 24.04.2014, <http://www.spiegel.de/karriere/kirchliches-arbeitsrecht-ist-absurd-der-kommentar-a-993382.html> (Zugriff: 07.01.2021).
- Kelty, Christopher/Aaron Panofsky/Morgan Currie/Roderic Crooks/Seth Erickson/Patricia Garcia/Michael Wartenbe/Stacy Wood (2015): »Seven Dimensions of Contemporary Participation Disentangled«, in: *Journal of the Association for Information Science and Technology* (2015/3), DOI: 10.1002/asi.23202, 474–488.
- Kiesewetter, Hubert (1981): »Zur Entwicklung sächsischer Sparkassen, zum Sparverhalten und zur Lebenshaltung sächsischer Arbeiter im 19. Jahrhundert (1819-1914)«, in: Werner Conze/Ulrich Engelhardt (Hg.), *Arbeiterexistenz im 19. Jahrhundert. Lebensstandard und Lebensgestaltung deutscher Arbeiter und Handwerker*, Stuttgart: Klett-Cotta, 446–486.
- Kister, Kurt (2015): »Dreifach daneben«, *sueddeutsche.de* 25.01.2015, <http://www.sueddeutsche.de/politik/gabriel-bei-pegida-diskussion-dreifach-daneben-1.2319848> (Zugriff: 07.01.2021).
- Kitchin, Rob (2014): *The Data Revolution: Big Data, Open Data, Data Infrastructures and their Consequences*, Los Angeles, London, New Delhi: Sage.
- Kluge, Friedrich/Elmar Seebold (2011): *Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache*, Berlin: De Gruyter.
- Knorr-Cetina, Karin (1992): »Zur Unterkomplexität der Differenzierungstheorie. Empirische Anfragen an die Systemtheorie«, *Zeitschrift für Soziologie* (1992/6), DOI: 10.1515/zfsoz-1992-0602, 406–419.
- Kocka, Jürgen (1987a): »Einleitung«, in: Jürgen Kocka (Hg.), *Bürger und Bürgerlichkeit im 19. Jahrhundert*, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 7–20.
- (1987b): »Bürgertum und Bürgerlichkeit als Probleme der deutschen Geschichte vom späten 18. zum frühen 20. Jahrhundert«, in: Jürgen Kocka (Hg.), *Bürger und Bürgerlichkeit im 19. Jahrhundert*, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 21–63.
- (2014): *Das lange 19. Jahrhundert. Arbeit, Nation und bürgerliche Gesellschaft*, Stuttgart: Klett-Cotta.
- Koops, Bert-Jaap/Bryce Clayton Newell/Tjerk Timan/Ivan Škorvánek/Tomislav Chokrevski/Maša Galič (2017): »A Typology of Privacy«, *University of Pennsylvania Journal of International Law* (2017/2), 483–575.
- Koschorke, Albrecht (1999): *Körperströme und Schriftverkehr. Mediologie des 18. Jahrhunderts*, München: Fink.
- Koselleck, Reinhart (1972): »Über die Theoriebedürftigkeit der Geschichtswissenschaft«, in: Werner Conze/Ulrich Engelhardt (Hg.), *Arbeiterexistenz im 19. Jahrhundert. Lebensstandard und Lebensgestaltung deutscher Arbeiter und Handwerker*, Stuttgart: Klett-Cotta, 10–27.
- Kracauer, Siegfried (1971): *Die Angestellten. Aus dem neuesten Deutschland*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.

- Krause, Ellen (2003): *Einführung in die politikwissenschaftliche Geschlechterforschung*, Opladen: Leske + Budrich.
- Krenn, Karoline (2018): »Do digital markers have politics? Die digitale Markierung von Identität und die Konstruktion von Marktordnung«, in: Daniel Houben/Bianca Prietl (Hg.), *Datengesellschaft. Einsichten in die Datifizierung des Sozialen*, Bielefeld: transcript, 181–206.
- Kubicek, Herbert (1988): »Telematische Integration: Zurück in die Sozialstrukturen des Früh-Kapitalismus. Zu den ökonomischen und sozialen Risiken des Modernisierungsprojekts ›Neue Informations- und Kommunikationstechniken‹«, in: Wilhelm Steinmüller (Hg.), *Verdatet und vernetzt. Sozialökologische Handlungsspielräume in der Informationsgesellschaft*, Fischer, 51–106.
- Kumar, Krishan (1997): »Home: The Promise and Predicament of Private Life at the End of the Twentieth Century«, in: Jeff Weintraub/Krishan Kumar (Hg.), *Public and Private in Thought and Practice. Perspectives on a Grand Dichotomy*, Chicago, London: University of Chicago Press, 204–236.
- Kutscha, Martin (2011): »Grundrechtlicher Persönlichkeitsschutz bei der Nutzung des Internets. Zwischen individueller Selbstbestimmung und staatlicher Verantwortung«, *DuD – Datenschutz und Datensicherheit* (2011/7), DOI: 10.1007/s11623-011-0115-x, 461–464.
- Lamla, Jörn (2003): *Anthony Giddens*, Frankfurt am Main: Campus.
- (2009): »Markt-Vergemeinschaftung im Internet«, in: Ronald Hitzler/Anne Honer/Michaela Pfadenhauer (Hg.), *Posttraditionale Gemeinschaften*, Wiesbaden: VS Verlag, 170–185.
- (2012): *Die vernachlässigte Gesellschaftstheorie von Anthony Giddens*, Habilitationsvortrag 18.04.2012, Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften, Jena,
- (2013a): *Verbraucherdemokratie. Politische Soziologie der Konsumgesellschaft*, Berlin: Suhrkamp.
- (2013b): »Arenen des demokratischen Experimentalismus. Zur Konvergenz von nordamerikanischem und französischem Pragmatismus«, *Berliner Journal für Soziologie* (2013/3-4), DOI: 10.1007/s11609-013-0227-2, 345–365.
- Lamla, Jörn/Thies W. Böttcher (2008): »Social Net-Work. Freundschaft als digitale Werbefläche«, *polar. Zeitschrift für politische Philosophie und Kultur* (2008/1), 32–37.
- Langlois, Ganaele/Greg Elmer/Fenwick McKelvey (2011): »Vernetzte Öffentlichkeiten. Die doppelte Artikulation von Code und Politik in Facebook«, in: Oliver Leistert/Theo Röhle (Hg.), *Generation Facebook. Über das Leben im Social Net*, Bielefeld: transcript, 253–278.
- Lash, Scott (1996a): »Reflexivität und ihre Doppelung. Struktur, Ästhetik und Gemeinschaft«, in: Ulrich Beck/Anthony Giddens/Scott Lash (Hg.), *Reflexive Modernisierung. Eine Kontroverse*, Frankfurt am Main: Suhrkamp, 195–288.
- (1996b): »Expertenwissen oder Situationsdeutung? Kultur und Institutionen im desorganisierten Kapitalismus«, in: Ulrich Beck/Anthony Giddens/

- Scott Lash (Hg.), *Reflexive Modernisierung. Eine Kontroverse*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 338–364.
- Lash, Scott/John Urry (1987): *The End of Organized Capitalism*, Cambridge/UK, Oxford: Polity.
- Latour, Bruno (1986): »The Powers of Association«, in: John Law (Hg.), *Power, Action and Belief. A New Sociology of Knowledge?*, London: Routledge & Paul, 264–280.
- (1988): *The Pasteurization of France*, Cambridge/MA, London: Harvard University Press.
- (1991): »Technology is Society Made Durable«, in: John Law (Hg.), *A Sociology of Monsters. Essays on Power, Technology, and Domination*, London, New York: Routledge, 103–131.
- (1992): »Where are the Missing Masses? The Sociology of a Few Mundane Artifacts«, in: Wiebe Bijker E./John Law (Hg.), *Shaping Technology/ Building society. Studies in Sociotechnical Change*, Cambridge/MA: MIT Press, 225–258.
- (1996a): *ARAMIS, or the Love of Technology*, Cambridge/MA: Harvard University Press.
- (1996b): »On Actor-Network Theory: A Few Clarifications«, *Soziale Welt* (1996/4), 369–381.
- (2005): *Von der Realpolitik zur Dingpolitik. Oder Wie man Dinge öffentlich macht*, Berlin: Merve.
- (2007): *Reassembling the Social. An Introduction to Actor-Network-Theory*, Oxford: Oxford Univ. Press.
- (2013): *An Inquiry into Modes of Existence. An Anthropology of the Moderns*, Cambridge/MA: Harvard University Press.
- Latour, Bruno/Pablo Jensen/Tommaso Venturini/Sébastien Grauwin/Dominique Boullier (2012): »The whole is always smaller than its parts« – a digital test of Gabriel Tarde's monads«, *The British Journal of Sociology* (2012/4), DOI: 10.1111/j.1468-4446.2012.01428.x, 590–615.
- Laux, Henning/Anna Henkel/Fabian Anicker (2017): »Einleitung«, in: Anna Henkel/Henning Laux/Fabian Anicker (Hg.), *Raum und Zeit. Soziologische Beobachtungen zur gesellschaftlichen Raumzeit*, Weinheim: Beltz Juventa, 3–9.
- Law, John (2000): »On the Subject of the Object. Narrative, Technology, and Interpellation«, *Configurations* (2000/1), 1–29.
- Leger, Matthias/Susanne Panzitta/Maria Tiede (2018): »Daten-Teilen? Digitale Selbstvermessung aus praxeologischer Perspektive«, in: Daniel Houben/Bianca Prietl (Hg.), *Datengesellschaft. Einsichten in die Datafizierung des Sozialen*, Bielefeld: transcript, 35–60.
- Leigh Star, Susan (1999): »The Ethnography of Infrastructure«, *American Behavioral Scientist* (1999/3), 377–391.
- Lepsius, M. Rainer (1987): »Zur Soziologie des Bürgertums und der Bürgerlichkeit«, in: Jürgen Kocka (Hg.), *Bürger und Bürgerlichkeit im 19. Jahrhundert*, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 79–100.
- Leroi-Gourhan, André (1988): *Hand und Wort. Die Evolution von Technik, Sprache und Kunst*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.

- Leuenberger, Christine/Izhak Schnell (2010): »The Politics of Maps: Constructing National Territories in Israel«, *Social Studies of Science* (2010/6), 803–842.
- Lévi-Strauss, Claude (1978): *Strukturelle Anthropologie I*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Lévy, Pierre (1997): *Die kollektive Intelligenz. Für eine Anthropologie des Cyberspace*, Mannheim: Bollmann.
- Lewe, Christiane (2014): »Von der Publizität des Persönlichen. ›The Right to Privacy‹ als Strategie liberaler Regierung«, in: Simon Garnett/Stefanie Half/Matthias Herz/ Julia Maria Mönig (Hg.), *Medien und Privatheit*, Passau: Karl Stutz, 225–242.
- Lewinski, Kai von (2009): »Geschichte des Datenschutzrechts von 1600 bis 1977«, in: Felix Arndt/Anuscheh Farahat/Franziska Sucker/Jan Schaefer/Matthias Huber/Maja Smrkolj et al. (Hg.), *Freiheit – Sicherheit – Öffentlichkeit*. 48. Assistententagung Öffentliches Recht, Heidelberg 2008, Baden-Baden: Nomos, 196–220.
- Lindemann, Gesa (2014): »In der Matrix der digitalen Raumzeit. Das generalisierte Panoptikum«, in: Armin Nassehi (Hg.), *Kursbuch 177: Privat* 2.0. Hamburg: Murmann, 162–173.
- (2015): »Die Verschränkung von Leib und Nexistenz«, in: Florian Süssenguth (Hg.), *Die Gesellschaft der Daten. Über die digitale Transformation der sozialen Ordnung*, Bielefeld: transcript, 41–66.
- (2017): »Die Raum-Zeit der Akteure«, in: Anna Henkel/Henning Laux/Fabian Anicker (Hg.), *Raum und Zeit. Soziologische Beobachtungen zur gesellschaftlichen Raumzeit*, Weinheim: Beltz Juventa, 10–39.
- Lovink, Geert (2017): *Im Bann der Plattformen. Die nächste Runde der Netzkritik*, Bielefeld: transcript.
- Löw, Martina (2001): *Raumsoziologie*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas (1982): *Liebe als Passion. Zur Codierung von Intimität*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- (1989a): *Gesellschaftsstruktur und Semantik. Studien zur Wissenssoziologie der modernen Gesellschaft*, Band 3, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- (1989b): »Individuum, Individualität, Individualismus«, in: ders., *Gesellschaftsstruktur und Semantik. Studien zur Wissenssoziologie der modernen Gesellschaft*, Band 3, Frankfurt am Main: Suhrkamp, 149–258.
- (1989c): »Staat und Staatsräson im Übergang von traditionaler Herrschaft zu moderner Politik«, in: ders., *Gesellschaftsstruktur und Semantik. Studien zur Wissenssoziologie der modernen Gesellschaft*, Band 3, Frankfurt am Main: Suhrkamp, 65–148.
- (1992): »Arbeitsteilung und Moral. Durkheims Theorie«, in: Émile Durkheim: Über soziale Arbeitsteilung. Studie über die Organisation höherer Gesellschaften, Frankfurt am Main: Suhrkamp, 19–38.
- (1996): *Die Realität der Massenmedien*, Opladen: Westdeutscher Verlag.
- (1997a): *Die Gesellschaft der Gesellschaft*, Band 1, Frankfurt am Main: Suhrkamp.

- (1997b): *Die Gesellschaft der Gesellschaft*, Band 2, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- (2008): *Die Moral der Gesellschaft*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Lundt, Bea (2008): »Öffentlichkeit« und »Privatheit« in der Historischen Geschlechterforschung«, in: Karin Jurczyk/Mechtild Oechsle (Hg.), *Das Private neu denken. Erosionen, Ambivalenzen, Leistungen*, Münster: Westfälisches Dampfboot, 48–69.
- Lüsebrink, Hans-Jürgen (1997): »Öffentlichkeit/Privatheit/Geheimnis – begriffshistorische und kulturanthropologische Überlegungen«, in: Aleida Assmann/Jan Assmann/Alois Hahn/Hans-Jürgen Lüsebrink (Hg.), *Geheimnis und Öffentlichkeit*, München: Fink, 111–123.
- Lüttenberg, Thomas (2005): »Zuviel der Ehre. Zeremonieller Rang und gesellschaftliche Stellung königlicher Amtsträger im Frankreich des 16. und 17. Jahrhunderts«, in: Marian Füssel/Thomas Weller (Hg.), *Ordnung und Distinktion. Praktiken sozialer Repräsentation in der ständischen Gesellschaft*, Münster: Rhema, 23–48.
- Lyon, David (2003): »Surveillance as Social Sorting: Computer Codes and Mobile Bodies«, in: ders. (Hg.), *Surveillance as Social Sorting. Privacy, Risk, and Digital Discrimination*, Oxford/UK, New York: Routledge, 13–30.
- Mann, Thomas (2018): *Buddenbrooks. Verfall einer Familie*. Frankfurt am Main: S. Fischer.
- Mantelero, Alessandro (2017): »From Group Privacy to Collective Privacy: Towards a New Dimension of Privacy and Data Protection in the Big Data Era«, in: Linnet Taylor/Luciano Floridi/Bart van der Sloot (Hg.), *Group Privacy. New Challenges of Data Technologies*, Switzerland: Springer, 139–158.
- Margulis, Stephen T. (2003): »On the Status and Contribution of Westin's and Altman's Theories of Privacy«, *Journal of Social Issues* (2003/2), DOI: 10.1111/1540-4560.00071, 411–429.
- Marres, Noortje (2012): *Material Participation. Technology, the Environment and Everyday Publics*, Basingstoke: Palgrave Macmillan.
- (2017): *Digital Sociology. The Reinvention of Social Research*, Cambridge/UK, Oxford: Polity.
- Martin-Fugier, Anne (1992): »Riten der Bürgerlichkeit«, in: Michelle Perrot/Philippe Ariès/Georges Duby (Hg.), *Geschichte des privaten Lebens, Band 4: Von der Revolution zum Großen Krieg*, Frankfurt am Main: S. Fischer, 201–265.
- Marwick, Alice E./danah boyd (2010): »I tweet honestly, I tweet passionately: Twitter Users, Context Collapse, and the Imagined Audience«, *New Media & Society* (2010/1), DOI: 10.1177/1461444810365313, 114–133.
- Marwick, Alice E./danah boyd (2014): »Networked Privacy: How Teenagers Negotiate Context in Social Media«, *New Media & Society* (2014/7), DOI: 10.1177/1461444814543995, 1051–1067.
- Marx, Karl (2003): *Das Kapital. Kritik der politischen Ökonomie*, Köln: Parkland.

- (1848): *Manifest der kommunistischen Partei*, London: Bildungs-Gesellschaft für Arbeiter.
 - (1983): »Zur Judenfrage«, in: Karl Marx/Friedrich Engels (Hg.), *Ausgewählte Werke in sechs Bänden*, Band 1, Berlin: Dietz, 347–377.
 - (1974): *Grundrisse der Kritik der politischen Ökonomie (Rohentwurf) 1857–1858*, in: *Werke*, Band 42, Berlin: Dietz.
- Marx, Karl/Friedrich Engels (1972): *Ausgewählte Werke in sechs Bänden*, Band 1, Berlin: Dietz.
- Matz, Sandra C./Michal Kosinski/Gideon Nave/David J. Stillwell (2017): »Psychological Targeting as an Effective Approach to Digital Mass Persuasion«, *Proceedings of the National Academy of Sciences of the United States of America*, (2017/48), DOI: 10.1073/pnas.1710966114, 12714–12719.
- Mau, Steffen (2017): *Das metrische Wir. Über die Quantifizierung des Sozialen*, Berlin: Suhrkamp.
- McDonald, Aleecia M./Lorrie Faith Cranor (2008): »The Cost of Reading Privacy Policies«, *I/S: A Journal of Law and Policy for the Information Society* (2008/3), 543–568.
- Mead, George Herbert (1973): *Geist, Identität und Gesellschaft. Aus der Sicht des Sozialbehaviorismus*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Meier-Gräwe, Uta (2008): »Familie, Ökonomie und Gesellschaft – Über die Wirkungsmächtigkeit des vermeintlich Privaten«, in: Karin Jurczyk/Mechtild Oechsle (Hg.), *Das Private neu denken. Erosionen, Ambivalenzen, Leistungen*, Münster: Westfälisches Dampfboot, 113–132.
- Miller, Daniel (2012): *Das wilde Netzwerk. Ein ethnologischer Blick auf Facebook*, Berlin: Suhrkamp.
- Mokrosinska, Dorota/Beate Roessler (2015): »Introduction«, in: Beate Roessler/Dorota Mokrosinska (Hg.), *Social Dimensions of Privacy. Interdisciplinary Perspectives*, Cambridge: Cambridge University Press, 1– 8.
- Mol, Annemarie (2002): *The Body Multiple: Ontology in Medical Practice*, Durham/NC: Duke University Press.
- Mommsen, Hans (1987): »Die Auflösung des Bürgertums seit dem späten 19. Jahrhundert«, in: Jürgen Kocka (Hg.), *Bürger und Bürgerlichkeit im 19. Jahrhundert*, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 288–315.
- Mönkeberg, Sarah (2014): »Feststellungen der Identität? Über Nutzen und Laster digitaler Sichtbarkeit«, *Der Bürger im Staat* (2014/4), 268–275, https://www.buergerundstaat.de/4_14/politik_internet.pdf, (Zugriff: 13.10.2022).
- Moore, Barrington (1984): *Privacy. Studies in Social and Cultural History*, Armonk/NY, London: Sharpe.
- Moos, Peter von (1997): »Herzenseheimnisse« (occulta cordis). Selbstbewahrung und Selbstentblößung im Mittelalter«, in: Aleida Assmann/Jan Assmann/Alois Hahn/Hans-Jürgen Lüsebrink (Hg.), *Geheimnis und Öffentlichkeit*, München: Fink, 89–110.
- Mühlhoff, Rainer (2018): »Digitale Entmündigung und User Experience Design. Wie digitale Geräte uns nudgen, tracken und zur Unwissenheit erziehen«, *Leviathan* (2018/4), 551–574.

- (2019): »Big Data Is Watching You. Digitale Entmündigung am Beispiel von Facebook und Google«, in: ders./Anja Breljak/Jan Slaby (Hg.), *Affekt Macht Netz. Auf dem Weg zu einer Sozialtheorie der Digitalen Gesellschaft*, Bielefeld: transcript, 81–107.
- (2021): »Predictive Privacy: Towards an Applied Ethics of Data Analytics, *Ethics and Information Technology* (2021/23), doi:10.1007/s10676-021-09606-x, 675–690.
- (2022): Prädiktive Privatheit: Kollektiver Datenschutz im Kontext von Big Data und KI. In: Michael Friedewald/Alexander Roßnagel/Jessica Heesen/Nicole Krämer/Jörn Lamla (Hg.), *Künstliche Intelligenz, Demokratie und Privatheit*, Baden-Baden: Nomos, 31–58.
- Müller, Ursula (2008): »Privatheit als Ort geschlechtsbezogener Gewalt«, in: Karin Jurczyk/Mechtild Oechsle (Hg.), *Das Private neu denken. Erosionen, Ambivalenzen, Leistungen*, Münster: Westfälisches Dampfboot, 224–245.
- Müller, Hans-Peter/Michael Schmid (1992): »Arbeitsteilung, Solidarität und Moral. Eine werkgeschichtliche und systematische Einführung in die ›Arbeitsteilung‹ von Émile Durkheim«, in: Émile Durkheim: Über soziale Arbeitsteilung. Studie über die Organisation höherer Gesellschaften, Frankfurt am Main: Suhrkamp, 481–521.
- Mützel, Sophie/Philippe Saner/Markus Unternährer (2018): »Schöne Daten! Konstruktion und Verarbeitung von digitalen Daten«, in: Daniel Houben/Bianca Prietl (Hg.), *Datengesellschaft. Einsichten in die Datafizierung des Sozialen*, Bielefeld: transcript, 111–132.
- Nassehi, Armin (2014): »Die Zurichtung des Privaten. Gibt es analoge Privatheit in einer digitalen Welt?«, in: Armin Nassehi (Hg.), *Kursbuch 177. Privat 2.0*, Hamburg: Murmann, 27–46.
- (2019): *Muster. Theorie der digitalen Gesellschaft*, München: C.H. Beck.
- Negt, Oskar/Alexander Kluge (1972): Öffentlichkeit und Erfahrung. Zur Organisationsanalyse von bürgerlicher und proletarischer Öffentlichkeit, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Nicolini, Davide (2012): *Practice Theory, Work, and Organization. An Introduction*, Oxford: Oxford University Press.
- Nietzsche, Friedrich (1966): »Zur Genealogie der Moral«, in: ders., *Werke in drei Bänden*, Band 2, München: Carl Hanser, 761–900.
- Nissenbaum, Helen (1999): »The Meaning of Anonymity in an Information Age«, *The Information Society* (1999/2), DOI: 10.1080/019722499128592, 141–144.
- (2010): *Privacy in Context. Technology, Policy, and the Integrity of Social Life*, Stanford, CA: Stanford University Press.
- (2015): »Respect for Context as a Benchmark for Privacy Online: What it is and isn't«, in: Beate Roessler/Dorota Mokrosinska (Hg.), *Social Dimensions of Privacy. Interdisciplinary Perspectives*, Cambridge: Cambridge University Press, 278–302.
- Ochs, Carsten (2004): »Die Simulation von Rückkopplung. Versuch einer Theorie der Medien-Transformation«, *anthropolitan*, (Heft 10), 73–82.

- (2013): *Digitale Glokalisierung. Das Paradox von weltweiter Sozialität und lokaler Kultur*, Frankfurt am Main: Campus.
- (2015a): »Die Kontrolle ist tot - lang lebe die Kontrolle! Plädoyer für ein nach-bürgerliches Privatheitsverständnis«, *Mediale Kontrolle unter Beobachtung* (2015/1), DOI: 10.25969/mediarep/13786, 1-35.
- (2015b): »Selbstdatenschutz«, oder: Kollektive Privatheitspraktiken als politisches Handeln in digitalen Öffentlichkeiten«, *Forschungsjournal Soziale Bewegungen* (2015/3), DOI: 10.1515/fjsb-2015-0307, 45-54.
- (2017a): »Kulturtechnik, Praxis, Programm: Begriffsinventar zur Erforschung der Anthro-Logik der Digitalisierung«, in: Gertraud Koch (Hg.), *Digitalisierung. Theorien und Konzepte für die empirische Kulturforschung*, Konstanz, München: UVK Verlagsgesellschaft, 21-54.
- (2017b): »Rechnende Räume. Zur informationellen Transformation räumlicher Privatheiten«, in: Anna Henkel/Henning Laux/Fabian Anicker (Hg.), *Raum und Zeit. Soziologische Beobachtungen zur gesellschaftlichen Raumzeit*, Weinheim: Beltz Juventa, 188-211.
- (2018): »Self-protection beyond the self: collective privacy practices in (Big) datascares«, in: Ann Rudinow Sætnan/Ingrid Schneider/Nicola Green (Hg.), *The Politics of Big Data - Big Data, Big Brother?*, London et al.: Routledge, 265-291.
- (2019a): »Teilhabebeschränkungen und Erfahrungsspielräume: eine negative Akteur-Netzwerk-Theorie der Privatheit«, in: Hauke Behrendt/Wulf Loh/Tobias Matzner (Hg.), *Privatsphäre 4.0. Eine Neuverortung des Privaten im Zeitalter der Digitalisierung*, Wiesbaden: Springer VS, 13-31.
- (2019b): »Optionalität und Prediktivität: Privatheit und der Subjektivierungswiderspruch algorithmisch organisierter Überwachungsgesellschaften«, in: Nina Köberer/Marlis Prinzing/Ingrid Stapf (Hg.), *Aufwachsen mit Medien: Zur Ethik mediatisierter Kindheit und Jugend*, Baden-Baden: Nomos, 211-224.
- (2021a): »Privacies in Practice«, in: Ulrike Bergermann/Monika Dommann/Erhard Schüttpelz/Jeremy Stolow (Hg.), *Connect & Divide: The Practice Turn in Media Studies*, Zürich: Diaphanes, 277-294.
- (2021b): »Lost in Transformation? Einige Hypothesen zur Systematik der Strukturtransformation informationeller Privatheit vom 18. Jh. bis heute«, *Abschlussmagazin des DFG-Graduiertenkollegs 1681/2 »Privatheit & Digitalisierung«*, Passau, 48-54, https://www.privatheit.uni-passau.de/fileadmin/dokumente/dfg_graduiertenkolleg_privatheit/Graduiertenkolleg/Magazin/Magazin_16_Abschlussausgabe_Oktober_2021.pdf (Zugriff: 31.10.2022).
- (2022): Datenbasierte Sichtbarkeit: Gesellschaftsstrukturelle Bedingungen zeitgenössischer Technikgestaltung. In: Michael Friedewald/Michael Kreuzer/Marit Hansen (Hg.), *Selbstbestimmung, Privatheit und Datenschutz: Gestaltungsoptionen für einen europäischen Weg*, Heidelberg: Springer, 33-55. https://link.springer.com/chapter/10.1007/978-3-658-33306-5_3 (Zugriff: 31.10.2022).

- Ochs, Carsten/Barbara Büttner (2018): »Das Internet als ›Sauerstoff‹ und ›Bedrohung‹: Privatheitspraktiken zwischen analoger und digital-vernetzter Subjektivierung«, in: Michael Friedewald (Hg.), *Privatheit und selbstbestimmtes Leben in der digitalen Welt. Interdisziplinäre Perspektiven auf aktuelle Herausforderungen des Datenschutzes*, Wiesbaden: Springer, 33–80.
- Ochs, Carsten/Barbara Büttner (2019): »Selbstbestimmte Selbst-Bestimmung? Wie digitale Subjektivierungspraktiken objektivierte Datensubjekte hervorbringen«, in: Carsten Ochs/Michael Friedewald/Thomas Hess/Jörn Lamla, Jörn (Hg.), *Die Zukunft der Datenökonomie: Zwischen Geschäftsmodell, Kollektivgut und Verbraucherschutz*, Wiesbaden: Springer VS, 181–214.
- Ochs, Carsten/Barbara Büttner/Jörn Lamla (2021): »Trading Social Visibility for Economic Amenability: Data-Based Value Translation on a ›Health- and Fitness-Platform‹«, *Science, Technology & Human Values* (2021/3), <https://doi.org/10.1177/0162243920928138>, 480–506.
- Oexle, Otto Gerhard (1988): »Die funktionale Dreiteilung als Deutungsschema der sozialen Wirklichkeit in der Gesellschaft des Mittelalters«, in Winfried Schulze/Helmut Gabel (Hg.), *Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität*, München: Oldenbourg, 19–52.
- O'Hara, Kieron/Dave Robertson (2017): »Social Machines as an Approach to Group Privacy«, in: Linnet Taylor/Luciano Floridi/Bart van der Sloot (Hg.), *Group Privacy. New Challenges of Data Technologies*, Switzerland: Springer, 101–122.
- Ortner, Sherry B. (1984): »Theory in Anthropology since the Sixties«, *Comparative Studies in Society and History*, (26/1), 126–166.
- Osterhammel, Jürgen (2012): »Das 19. Jahrhundert«, in: Informationen zur politischen Bildung (Hg.), *Das 19. Jahrhundert*, Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, 4–82.
- (2009): *Die Verwandlung der Welt. Eine Geschichte des 19. Jahrhunderts*, München: C.H.Beck.
- Pagallo, Ugo (2017): »The Group, the Private, and the Individual: A New Level of Data Protection?«, in: Linnet Taylor/Luciano Floridi/Bart van der Sloot (Hg.), *Group Privacy. New Challenges of Data Technologies*, Switzerland: Springer, 159–174.
- Parsons, Christopher/Colin J. Bennett/Adam Molnar (2015): »Privacy, Surveillance, and the Democratic Potential of the Social Web«, in: Beate Roessler/Dorota Mokrosinska (Hg.), *Social Dimensions of Privacy. Interdisciplinary Perspectives*, Cambridge/UK: Cambridge University Press, 202–222.
- Paulitz, Tanja (2014): »Subjektivierung und soziale Praxis im Kontext des Web 2.0 - zur Einleitung«, in: Tanja Paulitz/Tanja Carstensen (Hg.), *Subjektivierung 2.0. Machtverhältnisse digitaler Öffentlichkeiten*, Wiesbaden: Springer VS, 1–6.
- Paulitz, Tanja/Tanja Carstensen (Hg.) (2014): *Subjektivierung 2.0. Machtverhältnisse digitaler Öffentlichkeiten*. Wiesbaden: Springer VS.
- Pentland, Alex (2014): »Living Big Data (Project Syndicate: The World's Opinion Page)«, *project-syndicate.org*, <https://www.project-syndicate>.

- org/commentary/alex-pentland-imagines-communities-guided-by-rich-streams-of-real-time-information (Zugriff: 13.11.2017).
- Perez, Carlota (2010): »Technological Revolutions and Techno-Economic Paradigms«, *Cambridge Journal of Economics*, (2010/1), 185–202.
- Perrot, Michelle (1992a): »Außenseiter: Ledige und Alleinstehende«, in: Michelle Perrot/Philippe Ariès/Georges Duby (Hg.), *Geschichte des privaten Lebens, Band 4: Von der Revolution zum Großen Krieg*, Frankfurt am Main: S. Fischer, 293–309.
- (1992b): »Das Familienleben«, in: Michelle Perrot/Philippe Ariès/Georges Duby (Hg.), *Geschichte des privaten Lebens, Band 4: Von der Revolution zum Großen Krieg*, Frankfurt am Main: S. Fischer, 195–199.
- (1992c): »Der Triumph der Familie«, in: Michelle Perrot/Philippe Ariès/Georges Duby (Hg.), *Geschichte des privaten Lebens, Band 4: Von der Revolution zum Großen Krieg*. Frankfurt am Main: S. Fischer, 99–109.
- (1992d): »Einleitung«, in: Michelle Perrot/Philippe Ariès/Georges Duby (Hg.), *Geschichte des privaten Lebens, Band 4: Von der Revolution zum Großen Krieg*, Frankfurt am Main: S. Fischer, 7–11.
- (1992e): »Formen des Wohnens«, in: Michelle Perrot/Philippe Ariès/Georges Duby (Hg.), *Geschichte des privaten Lebens, Band 4: Von der Revolution zum Großen Krieg*, Frankfurt am Main: S. Fischer, 313–329.
- (1992f): »Funktionen der Familie«, in: Michelle Perrot/Philippe Ariès/Georges Duby (Hg.), *Geschichte des privaten Lebens, Band 4: Von der Revolution zum Großen Krieg*, Frankfurt am Main: S. Fischer, 111–125.
- (1992g): »Resümee«, in: Michelle Perrot/Philippe Ariès/Georges Duby (Hg.), *Geschichte des privaten Lebens, Band 4: Von der Revolution zum Großen Krieg*, Frankfurt am Main: S. Fischer, 631–634.
- (1992h): »Rollen und Charaktere«, in: Michelle Perrot/Philippe Ariès/Georges Duby (Hg.), *Geschichte des privaten Lebens, Band 4: Von der Revolution zum Großen Krieg*, Frankfurt am Main: S. Fischer, 127–193.
- (1992i): »Vorbemerkung«, in: Michelle Perrot/Philippe Ariès/Georges Duby (Hg.), *Geschichte des privaten Lebens, Band 4: Von der Revolution zum Großen Krieg*, Frankfurt am Main: S. Fischer, 421–425.
- Pfeffer, Matthias (2021): *Menschliches Denken und Künstliche Intelligenz. Eine Aufforderung*, Bonn: Diez.
- Pleck, Elizabeth H. (1976): »Two Worlds in One: Work and Family«, *Journal of Social History* (1976/2), 178–195.
- Podlech, Adalbert (1988): »Unter welchen Bedingungen sind neue Informationssysteme gesellschaftlich akzeptabel?«, in: Wilhelm Steinmüller (Hg.), *Verdatet und vernetzt. Sozialökologische Handlungsspielräume in der Informationsgesellschaft*, Frankfurt am Main: Fischer, 118–126.
- Podoksik, Efraim (2010): »Georg Simmel: Three Forms of Individualism and Historical Understanding«, *New German Critique* (2010/1), 118–145.
- Pohle, Jörg (2016): »Datenschutz und Technikgestaltung. Geschichte und Theorie des Datenschutzes aus informatischer Sicht und Folgerungen für die Technikgestaltung«, *Dissertation. Humboldt-Universität, Berlin 2016*, <https://edoc.hu-berlin.de/bitstream/handle/18452/19886/>

- dissertation_pohle_joerg.pdf?sequence=4&isAllowed=y (Zugriff: 07.01.2021).
- Polanyi, Karl (1978): *The Great Transformation. Politische und ökonomische Ursprünge von Gesellschaften und Wirtschaftssystemen*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Preda, Alex (2000): »Order with Things? Humans, Artifacts, and the Sociological Problem of Rule-Following«, *Journal for the Theory of Social Behaviour* (2000/3), 269–298.
- Priehl, Bianca/Daniel Houben (2018): »Einführung: Soziologische Perspektiven auf die Datafizierung der Gesellschaft«, in: Daniel Houben/Bianca Priehl (Hg.), *Datengesellschaft. Einsichten in die Datafizierung des Sozialen*, Bielefeld: transcript, 7–32.
- Prost, Antoine (1993): »Grenzen und Zonen des Privaten«, in: Antoine Prost/Gérard Vincent/Philippe Ariès/Georges Duby (Hg.), *Geschichte des privaten Lebens, Band 5: Vom Ersten Weltkrieg zur Gegenwart*, Frankfurt am Main: S. Fischer, 15–152.
- Rainie, Harrison/Barry Wellman (2012): *Networked: The new Social Operating System*. Cambridge, Mass: MIT Press.
- Raley, Rita (2013): »Dataveillance and Counterveillance«, in: Lisa Gitelman (Hg.), *»Raw Data« is an Oxymoron*, Cambridge/Massachusetts: MIT Press, 121–145.
- Rammert, Werner/Schulz-Schaeffer, Ingo (2002): »Technik und Handeln – Wenn soziales Handeln sich auf menschliches Verhalten und technische Artefakte verteilt«, in: Werner Rammert/Ingo Schulz-Schaeffer (Hg.), *Können Maschinen handeln? Soziologische Beiträge zum Verhältnis von Mensch und Technik*, Frankfurt am Main: Campus, 11–64.
- Rammert, Werner/Arnold Windeler/Hubert Knoblauch/Michael Hutter (2016): »Die Ausweitung der Innovationszone«, in: Werner Rammert/Arnold Windeler/Hubert Knoblauch/Michael Hutter (Hg.), *Innovationsgesellschaft heute. Perspektiven, Felder und Fälle*, Wiesbaden: Springer VS, 3–14.
- Raymond, Nathaniel A. (2017): »Beyond »Do No Harm« and Individual Consent: Reckoning with the Emerging Ethical Challenges of Civil Society's Use of Data«, in: Linnet Taylor/Luciano Floridi/Bart van der Sloot (Hg.), *Group Privacy. New Challenges of Data Technologies*, Switzerland: Springer, 67–82.
- Raynes-Goldie, Kate (2010): »Aliases, creeping, and wall cleaning: Understanding privacy in the age of Facebook«, *First Monday* (2010/1), DOI: <https://doi.org/10.5210/fm.v15i1.2775>.
- Reckwitz, Andreas (2003): »Grundelemente einer Theorie sozialer Praktiken. Eine sozialtheoretische Perspektive«, *Zeitschrift für Soziologie* (2003/4), 282–301.
- (2006): *Das hybride Subjekt. Eine Theorie der Subjektkulturen von der bürgerlichen Moderne zur Postmoderne*, Weilerswist: Velbrück Wissenschaft.
- (2010): *Unschärfe Grenzen. Perspektiven der Kulturosoziologie*, Bielefeld: transcript.

- (2017): *Die Gesellschaft der Singularitäten. Zum Strukturwandel der Moderne*, Berlin: Suhrkamp.
- Régnier-Bohler, Danielle (1990): »Die Erfindung des Selbst: Auskünfte der Literatur«, in: Philippe Ariès/Georges Duby (Hg.), *Geschichte des privaten Lebens, Band 2: Vom Feudalzeitalter zur Renaissance*, Frankfurt am Main: S. Fischer, 301–370.
- Reichert, Ramon (2018): »Governing by Data. Zur historischen Medienkulturanalyse der Datengesellschaft«, in: Daniel Houben/Bianca Prietl (Hg.), *Datengesellschaft. Einsichten in die Datafizierung des Sozialen*, Bielefeld: transcript, 281–298.
- Roessler, Beate (2015): »Should Personal Data be a Tradable Good? On the Moral Limits of Markets in Privacy«, in: Beate Roessler/Dorota Mokrosinska (Hg.), *Social Dimensions of Privacy. Interdisciplinary Perspectives*, Cambridge/UK: Cambridge University Press, 141–161.
- Rosa, Hartmut (2016): *Resonanz. Eine Soziologie der Weltbeziehung*, Berlin: Suhrkamp.
- Rose, Nikolas S. (1998): *Inventing Our Selves. Psychology, Power and Personhood*. Cambridge/UK: Cambridge University Press.
- Rosenberg, Daniel (2013): »Data Before the Fact«, in: Lisa Gitelman (Hg.), *Raw Data is an Oxymoron*, Cambridge/Massachusetts: MIT Press, 15–40.
- Rössler, Beate (2001): *Der Wert des Privaten*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- (2008): »Der Wert des Privaten: Liberale Theorie und Gesellschaftskritik«, in: Karin Jurczyk/Mechthild Oechsle (Hg.), *Das Private neu denken. Erosionen, Ambivalenzen, Leistungen*, Münster: Westfälisches Dampfboot, 282–300.
- (2010): »Privatheit und Autonomie: Zum individuellen und gesellschaftlichen Wert des Privaten«, in: Sandra Seubert/Peter Niesen (Hg.), *Die Grenzen des Privaten*, Baden-Baden: Nomos, 41–57.
- (2012): »Soziale Dimensionen des Privaten«, in: Andreas Busch/Jeanette Hofmann (Hg.), *Politik und die Regulierung von Information*, Baden-Baden: Nomos, 101–128.
- (2017): *Autonomie. Ein Versuch über das gelungene Leben*, Berlin: Suhrkamp.
- Roßnagel, Alexander (2019): »Quantifizierung der Persönlichkeit – aus grundrechtlicher und datenschutzrechtlicher Sicht«, in: Bernward Baule/Dirk Hohnsträter/Stefan Krankenhagen/Jörn Lamla (Hg.), *Transformationen des Konsums. Vom industriellen Massenkonsum zum individualisierten Digitalkonsum*, Baden-Baden: Nomos, 33–53.
- Roßnagel, Alexander/Andreas Pfitzmann/Hansjürgen Garstka (2001): »Modernisierung des Datenschutzrechts«, *Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums des Innern*, Berlin 2001, https://www.maroki.de/pub/dphistory/2001_GarskaPfitzmannRosnagel_Modernisierung_des_Datenschutzrechts.pdf (Zugriff: 31.10.2022).
- Roßnagel, Alexander/Maxi Nebel (2015): »(Verlorene) Selbstbestimmung im Datenmeer. Privatheit im Zeitalter von Big Data, Datenschutz und

- Datensicherheit«, *DuD – Datenschutz und Datensicherheit* (2015/7) 7, 455–459.
- Rost, Martin (2013): »Zur Soziologie des Datenschutzes«, *DuD – Datenschutz und Datensicherheit* (2013/2), 85–91.
- Rule, James B. (2015): »Privacy: the longue durée«, in: Beate Roessler/Dorota Mokrosinska (Hg.), *Social Dimensions of Privacy. Interdisciplinary Perspectives*, Cambridge/UK: Cambridge University Press, 11–31.
- Ruppert, Evelyn/John Law/Savage, Mike (2013): »Reassembling Social Science Methods. The Challenge of Digital Devices«, *Theory, Culture & Society* (2013/4), 22–46.
- Sachse, Wieland (1981): »Lebensverhältnisse und Lebensgestaltung der Unterschicht in Göttingen bis 1860. Ein Projektbericht«, in: Werner Conze/Ulrich Engelhardt (Hg.), *Arbeiterexistenz im 19. Jahrhundert. Lebensstandard und Lebensgestaltung deutscher Arbeiter und Handwerker*, Stuttgart: Klett-Cotta, 19–45.
- Sassen, Saskia (2008): *Das Paradox des Nationalen. Territorium, Autorität und Rechte im globalen Zeitalter*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Schäfer, Hilmar (Hg.) (2016): *Praxistheorie. Ein soziologisches Forschungsprogramm*, Bielefeld: transcript.
- Schäfer, Franka/Anna Daniel/Frank Hillebrandt (Hg.) (2015): *Methoden einer Soziologie der Praxis*, Berlin, Bielefeld: De Gruyter/transcript.
- Schanze, Helmut (2001): »Integrale Mediengeschichte«, in: ders. (Hg.), *Handbuch der Mediengeschichte*, Stuttgart: Alfred Kröner, 207–280.
- Schatzki, Theodore R. (1997): »Practices and Actions: A Wittgensteinian Critique of Bourdieu and Giddens«, *Philosophy of the Social Sciences*, (1997/3), 283–308.
- (2010): »Materiality and Social Life«, *Nature and Culture*, (2010/2), 123–149.
- Schatzki, Theodore R./Karin Knorr-Cetina/Eike von Savigny (Hg.) (2001): *The Practice Turn in Contemporary Theory*, London, New York: Routledge.
- Schildt, Axel (2001): »Das Jahrhundert der Massenmedien. Ansichten zu einer künftigen Geschichte der Öffentlichkeit« *Geschichte und Gesellschaft* (2001/2), 177–206.
- Schimank, Uwe (2000): *Theorien gesellschaftlicher Differenzierung*. Opladen: Leske + Budrich.
- Schrader, Fred E. (1997): »Zur sozialen Funktion von Geheimgesellschaften im Frankreich zwischen Ancien Régime und Revolution«, in: Aleida Assmann/Jan Assmann/Alois Hahn/Hans-Jürgen Lüsebrink (Hg.), *Geheimnis und Öffentlichkeit*, München: Fink, 179–193.
- Schrape, Jan-Felix (2019): »Big Data und Privatheit – eine prozesssoziologische Perspektive«, in: Hauke Behrendt/Wulf Loh/Tobias Matzner (Hg.), *Privatsphäre 4.0. Eine Neuverortung des Privaten im Zeitalter der Digitalisierung*, Wiesbaden: Springer VS, 213–229.
- Schulz, Günther (1981): »Der konnte freilich ganz anders sparen als ich«. Untersuchungen zum Sparverhalten industrieller Arbeiter im 19.

- Jahrhundert«, in: Werner Conze/Ulrich Engelhardt (Hg.), *Arbeiterexistenz im 19. Jahrhundert. Lebensstandard und Lebensgestaltung deutscher Arbeiter und Handwerker*, Stuttgart: Klett-Cotta, 487–515.
- Schulze, Winfried (1988): »Die ständische Gesellschaft des 16./17. Jahrhunderts als Problem von Statik und Dynamik«, in: ders./Helmut Gabel (Hg.), *Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität*, München: Oldenbourg, 1–17.
- Schütz, Alfred (1971): »Strukturen der Lebenswelt«, in: ders. *Gesammelte Aufsätze III. Studien zur phänomenologischen Philosophie*, Dordrecht: Springer Netherlands, 153–170.
- Scott, James C. (1998): *Seeing Like a State. How Certain Schemes to Improve the Human Condition Have Failed*, New Haven: Yale Univ. Press.
- Seeliger, Martin/Sebastian Seignani (2021): »Zum Verhältnis von Öffentlichkeit und Demokratie. Ein neuer Strukturwandel?«, *Leviathan* (2021/37), 9–39.
- Sennelart, Michel (2004): »Situierung der Vorlesungen«, in: Foucault, Michel: *Die Geburt der Biopolitik. Geschichte der Gouvernementalität II. Vorlesung am Collège de France, 1978-1979*, 445–489.
- Sennett, Richard (2008): *Verfall und Ende des öffentlichen Lebens. Die Tyrannei der Intimität*, Berlin: Berlin-Verlag.
- Shaw, Diane (1996): »The Construction of the Private in Medieval London«, *Journal of Medieval and Early Modern Studies* (1996/3), 447–466.
- Shibutani, Tamotsu (1955): »Reference Groups as Perspectives«, *American Journal of Sociology* (1955/6), 562–569.
- Shils, Edward (1966): »Privacy: It's Constitution and Vicissitudes« *Law and Contemporary Problems*, (1966/2), 281–306.
- Siegert, Bernhard (1993): *Relais. Geschehnisse der Literatur als Epoche der Post, 1751 – 1913*, Berlin: Brinkmann und Bose.
- Silver, Allan (1997): »Two Different Sorts of Commerce – Friendship and Strangership in Civil Society«, in: Jeff Weintraub, Jeff/Krishan Kumar (Hg.), *Public and Private in Thought and Practice. Perspectives on a Grand Dichotomy*, Chicago, London: University of Chicago Press, 43–74.
- Simmel, Georg (1989): *Aufsätze 1887-1890. Über soziale Differenzierung. Die Probleme der Geschichtsphilosophie (1892)*, Gesamtausgabe Band 2, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- (1984): *Grundfragen der Soziologie. (Individuum und Gesellschaft)*, Berlin, New York: De Gruyter.
- (1992): *Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- (2013): *Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung*, Berlin: Duncker & Humblot.
- Siri, Jasmin (2014): »privat*öffentlich: Die Emergenz des Politischen Selbst in Social Media«, in: Tanja Paulitz/Tanja Carstensen (Hg.), *Subjektivierung 2.0. Machtverhältnisse digitaler Öffentlichkeiten. Österreichische Zeitschrift für Soziologie Sonderheft*, Wiesbaden: Springer VS, 101–120.

- Siri, Jasmin/Miriam Melchner/Anna Wolff (2012): »The Political Network. Parteien und politische Kommunikation auf Facebook«, *kommunikation@gesellschaft* (2012/1), http://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/28273/B6_2012_Siri_Melchner_Wolff.pdf (Zugriff: 07.01.2021).
- Smelser, Neil J. (1967): »Sociological History: The Industrial Revolution and the British Working-Class Family«, *Journal of Social History*, (1967/1), 17–35.
- Smith, Adam (1998): *An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations. A Selected Edition*, Oxford: Oxford University Press.
- Solove, Daniel J. (2009): *Understanding Privacy*. Cambridge/MA, London: Harvard University Press.
- Sørensen, Estrid (2013): »Human Presence: Towards a Posthumanist Approach to Experience«, *Subjectivity* (2013/1), 112–129.
- Srnicek, Nick (2017): *Platform Capitalism*, Cambridge, UK/Oxford: Polity.
- Stäheli, Urs (2021): *Soziologie der Entnetzung*, Berlin: Suhrkamp.
- Staiano, Jacopo/Fabio Pianesi/Bruno Lepri/Nicu Sebe/Nadav Aharony/Alex Pentland (2012): »Friends don't lie«, in: Anind K. Dey/Hao-Hua Chu/Gillian Hayes (Hg.), *Proceedings of the 2012 ACM Conference on Ubiquitous Computing - UbiComp '12*, New York: ACM Press, 321–330.
- Stalder, Felix (2011): »Autonomy Beyond Privacy? A Rejoinder to Bennett« *Surveillance & Society* (2011/4), 508–512.
- (2019): »Autonomie und Kontrolle nach dem Ende der Privatsphäre«, in: Martin Stempfhuber/Elke Wagner (Hg.), *Praktiken der Überwachen. Öffentlichkeit und Privatheit im Web 2.0*, Wiesbaden: Springer VS, 97–110.
- Steeves, Valerie (2009): »Reclaiming the Social Value of Privacy«, in: dies./Carole Lucock/Ian Keer (Hg.), *Privacy, Identity and Anonymity in a Network World: Lessons from the Identity Trail*, Oxford: Oxford University Press, 109–208.
- (2015): »Privacy, Sociality and the Failure of Regulation: Lessons Learned from Young Canadians' Online Experiences«, in: Beate Roessler/Dorota Mokrosinska (Hg.), *Social Dimensions of Privacy. Interdisciplinary Perspectives*, Cambridge/UK: Cambridge University Press, 244–260.
- Steinmüller, Wilhelm (1988): »Demokratische und soziale Informationstechnologienpolitik«, in: ders. (Hg.), *Verdatet und vernetzt. Sozialökologische Handlungsspielräume in der Informationsgesellschaft*, Fischer, 17–42.
- (1988): »Rechtspolitik im Kontext einer informatisierten Gesellschaft«, in: ders. (Hg.), *Verdatet und vernetzt. Sozialökologische Handlungsspielräume in der Informationsgesellschaft*, Fischer, 142–164.
- (1988): »Vorwort«, in: ders. (Hg.), *Verdatet und vernetzt. Sozialökologische Handlungsspielräume in der Informationsgesellschaft*, Fischer, 12–16.
- Steuwer, Janosch (2017): *Ein Drittes Reich, wie ich es auffasse*. Politik, Gesellschaft und privates Leben in Tagebüchern 1933–1939, Göttingen: Wallstein Verlag.
- (2019): »A Particular Kind of Privacy: Accessing the ›Private‹ in National Socialism«, in: Elizabeth Harvey/Johannes Hürter/Maiken Umbach/

- Andreas Wirsching (Hg.), *Private Life and Privacy in Nazi Germany*, Cambridge/UK: Cambridge University Press, 30–54.
- Stierlin, Helm (1997): »Familiengeheimnisse«, in: Aleida Assmann/Jan Assmann/Alois Hahn/Hans-Jürgen Lüsebrink (Hg.), *Geheimnis und Öffentlichkeit*, München: Fink, 195–204.
- Strauss, Anselm L. (1978): »A Social World Perspective«, *Studies in Symbolic Interaction* (1978/1), 119–128.
- (1982): »Social Worlds and Legitimation Processes«, *Studies in Symbolic Interaction* (1982/4), 171–190.
- (1984): »Social Worlds and Their Segmentation Processes, *Studies in Symbolic Interaction* (1984/5), 123–139.
- (1993): *Continual Permutations of Action*, Hawthorne: Aldine de Gruyter.
- Strum, Shirley C./Bruno Latour (1987): »Redefining the Social Link: From Baboons to Humans«, *Social Science Information* (1987/4), 783–802.
- Tarde, Gabriel de (2003): *Die Gesetze der Nachahmung*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Taylor, Linnet/Luciano Floridi/Bart van der Sloot (2017a): »Introduction: A New Perspective on Privacy«, in: Linnet Taylor/Luciano Floridi/Bart van der Sloot (Hg.), *Group Privacy. New Challenges of Data Technologies*, Switzerland: Springer, 1–12.
- Taylor, Linnet/Bart van der Sloot/Luciano Floridi (2017b): »Conclusion: What Do We Know About Group Privacy?«, in: Linnet Taylor/Luciano Floridi/Bart van der Sloot (Hg.), *Group Privacy. New Challenges of Data Technologies*, Switzerland: Springer, 225–237.
- Tenfelde, Klaus (1981): »Einführung und Auswertung«, in: Werner Conzel/Ulrich Engelhardt (Hg.), *Arbeiterexistenz im 19. Jahrhundert. Lebensstandard und Lebensgestaltung deutscher Arbeiter und Handwerker*, Stuttgart: Klett-Cotta, 347–355.
- Terranova, Tiziana (2004): *Network Culture. Politics for the Information Age*, London, Ann Arbor: Pluto Press.
- Thiel, Thorsten (2017): »Anonymität und Demokratie«, *Forschungsjournal Soziale Bewegungen* (2017/2), 152–161.
- Tomasello, Michael/Malinda Carpenter (2007): »Shared Intentionality«, *Developmental Science* (2007/1), 121–125.
- Tosh, John (1995): »From Keighley to St-Denis: Separation and Intimacy in Victorian Bourgeois Marriage«, *History Workshop Journal* (1995/1), 193–206.
- Turing, Alan M. (1937): »On Computable Numbers, with an Application to the Entscheidungsproblem«, *Proceedings of the London Mathematical Society* (1937/1), DOI: <https://doi.org/10.1112/plms/s2-42.1.230>, 230–265
- Uhlmann, Markus (2019): *Herausforderungen, Kriterien und Alternativen soziotechnischer Datenschutzgestaltung. Überlegungen zur Gestaltung einer Vertrauensinfrastruktur für einen netzgerechten Datenschutz*, Kassel: Dissertationsschrift.
- Umbach, Maiken (2019): »(Re-)Inventing the Private under National Socialism«, in: Elizabeth Harvey/Johannes Hürter/Maiken Umbach/Andreas

- Wirsching (Hg.), *Private Life and Privacy in Nazi Germany*, Cambridge/UK: Cambridge University Press, 102–132.
- van den Berg, Jan Hendrik (1974): *Divided Existence and Complex Society. An Historical Approach*, Pittsburgh: Duquesne University Press.
- van Dijck, José (2013a): »You have one identity«: performing the self on Facebook and LinkedIn«, *Media, Culture & Society* (2013/2), 199–215.
- (2013b): *The Culture of Connectivity. A Critical History of Social Media*, Oxford, New York: Oxford University Press.
- (2014): »Datafication, Dataism and Dataveillance: Big Data Between Scientific Paradigm and Ideology«, *Surveillance & Society* (2014/2), 197–208.
- van Dijck, José/Poell, Thomas/de Waal, Martijn (2018): *The Platform Society. Public Values in a Connective World*, New York: Oxford University Press.
- Veyne, Paul (1992): *Foucault: Die Revolutionierung der Geschichte. Aus dem Französischen von Gustav Roßler*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Vierhaus, Rudolf (1987): Der Aufstieg des Bürgertums vom späten 18. Jahrhundert bis 1848/49, in: Kocka, Jürgen (Hg.), *Bürger und Bürgerlichkeit im 19. Jahrhundert*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 64–78.
- Vincent, Gérard (1995): Eine Geschichte des Geheimen? In: Michelle Perrot/Philippe Ariès/Georges Duby (Hg.), *Geschichte des privaten Lebens, Band 4. Von der Revolution zum Großen Krieg*. Frankfurt am Main: S. Fischer, 153–344.
- Vincent, David (2016): *Privacy. A Short History*, Cambridge, UK/Oxford, UK: Polity.
- Vismann, Cornelia (2000): *Akten. Medientechnik und Recht*, Frankfurt am Main: Fischer.
- Vormbusch, Uwe (2016): »Taxonomien des Selbst. Zur Hervorbringung subjektbezogener Bewertungsordnungen im Kontext ökonomischer und kultureller Unsicherheit«, in: Stefanie Duttweiler/Robert Gugutzer/Jan-Hendrik Passoth/Jörg Strübing (Hg.), *Leben nach Zahlen*, Bielefeld: transcript, 45–62.
- Wagner, Peter (1994): *A Sociology of Modernity. Liberty and Discipline*, London: Routledge.
- Wagner, Elke (2014): Intimate Publics 2.0, in: Hahn, Kornelia (Hg.), *E<3Motion*. Wiesbaden: Springer VS, 125–149.
- Wagner, Elke/Stempfhuber, Martin (2015a): Die Omni-Präsenz unbestimmter Publika. Zur kommunikativen Konstruktion von Nähe und Distanz im Ordnungsaufbau auf Social Network Sites, in: Hahn, Kornelia/Stempfhuber, Martin (Hg.), *Präsenzen 2.0. Medienkulturen im digitalen Zeitalter*. Wiesbaden: Springer VS, 185–204.
- Wagner, Elke/Stempfhuber, Martin (2015b): Praktiken des Digitalen. Über die digitale Transformation soziologischer Unterscheidungen, in: Süssenguth, Florian (Hg.), *Die Gesellschaft der Daten. Über die digitale Transformation der sozialen Ordnung*. Bielefeld: transcript, 67–92.
- Warren, Samuel D./Brandeis, Louis D. (1890): »The Right to Privacy«, *Harvard Law Review* (1890/5), 193–220.
- Weber, Max (1921): *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie*, Tübingen: Mohr.

- (2016): *Die protestantische Ethik und der ›Geist‹ des Kapitalismus. Neuauflage der ersten Fassung von 1904-05 mit einem Verzeichnis der wichtigsten Zusätze und Veränderungen aus der zweiten Fassung von 1920*, Wiesbaden: Springer VS.
- Weintraub, Jeff (1997): »The Theory and Politics of the Public/Private Distinction«, in: ders./Krishan Kumar (Hg.), *Public and Private in Thought and Practice. Perspectives on a Grand Dichotomy*, Chicago, London: University of Chicago Press, 1–42.
- Weintraub, Jeff/Krishan Kumar (1997): »Preface«, in: dies. (Hg.), *Public and Private in Thought and Practice. Perspectives on a Grand Dichotomy*, Chicago, London: University of Chicago Press, xi–xvii.
- Weizenbaum, Joseph (1978): *Die Macht der Computer und die Ohnmacht der Vernunft*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Wenger, Etienne (1998): *Communities of Practice. Learning, Meaning, and Identity*, New York: Cambridge University Press.
- Wenzel, Horst (1997): »Das höfische Geheimnis: Herrschaft, Liebe, Texte«, in: Aleida Assmann/Jan Assmann/Alois Hahn/Hans-Jürgen Lüsebrink (Hg.), *Geheimnis und Öffentlichkeit*, München: Fink, 53–70.
- Westin, Alan F. (1966): »Science, Privacy, and Freedom: Issues and Proposals for the 1970's – Part I. The Current Impact of Surveillance on Privacy«, *Columbia Law Review* (1966/6), 1003–1050.
- (1966): »Science, Privacy, and Freedom: Issues and Proposals for the 1970's. Part II. Balancing the Conflicting Demands of Privacy, Disclosure, and Surveillance«, *Columbia Law Review* (1966/7), 1205–1253.
- (1967): *Privacy and Freedom*, New York: Athenum.
- Whitehead, Alfred North (1978): *Process and Reality. An Essay in Cosmology*, New York, London: Free Press.
- Whitman, James Q. (2004): »The Two Western Cultures of Privacy: Dignity Versus Liberty«, *The Yale Law Journal* (2004/6), 1151–1221.
- Whyte, William Hollingsworth (2002): *The Organization Man*, Philadelphia: University of Pennsylvania Press.
- Wittgenstein, Ludwig (1967): *Philosophische Untersuchungen*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Yeung, Karen (2016): »Hypernudge: Big Data as a Mode of Regulation by Design«, *Information, Communication & Society* (2016/20), 118–136.
- Zifonun, Dariusz (2016): *Versionen. Soziologie sozialer Welten*, Weinheim, Basel: Beltz Juventa.
- Zuboff, Shoshana (2015): »Big Other: Surveillance Capitalism and the Prospects of an Information Civilization«, *Journal of Information Technology* (2015/1), 75–89.
- (2018): *Das Zeitalter des Überwachungskapitalismus*, Frankfurt, New York: Campus.
- Zurawski, Nils/Marcel Scharf (2015): »Das Anti-Doping-Gesetz. Doping, Sport und Überwachung aus AthletInnen-Sicht«, *Neue Kriminalpolitik* (2015/4), 399–413.

Abbildungsverzeichnis

- Abb. 1 Deweys Problem-generierte Öffentlichkeiten
Abb. 2 Das Private in Anlehnung an Dewey
Abb. 3 Teilhabe-Beschränkung und Erfahrungsspielraum
Abb. 4 Struktur (Kultur), Praktiken, Sozialität (›Gesellschaft‹)
Abb. 5 Das Gefüge der Privatheitspraktiken, wie sie im
20. Jahrhundert stabilisiert worden sind
Abb. 6 Die Negative Akteur-Netzwerktheorie der Privatheit
Abb. 7 Phasenmodell des Wandels von Privatheitspraktiken
vom 18. Jh. bis heute
Abb. 8 Soziale Maskerade. Die repräsentative Privatheit
des ›Ehrschutzes‹
Abb. 9 Rückzug vom Sozialen. Die bürgerliche Privatheit
des temporären Rückzugs
Abb. 10 Informationelle Selbstbestimmung
Abb. 11 Blurry Self
Abb. 12 Prediktivität
Abb. 13 Privatheit als unberechenbare Unschärfe

Danksagung

In die vorliegende Arbeit sind in den letzten Jahren einige Zeit-, Energie- und auch nervliche Ressourcen geflossen. Diese Ressourcen sind mir von vielen menschlichen und sonstigen Mit-Wesen zur Verfügung gestellt worden, und so ist es an der Zeit, hierfür nun Dank auszusprechen. Auch wenn es zu viele sind, denen ich hier ausdrücklich danken müsste, sollen doch wenigstens einige erwähnt sein (all jene, die sich hier nicht wiederfinden, sollen wissen, dass sie dennoch prägend für meine akademische und sonstige Existenzweise sind). Zum Habilitationsthema der Privatheit kam ich durch Zufall im Rahmen einer Stelle bei Martina Löw im Projekt »Internet Privacy« und später am European Centre for Security and Privacy by Design (EC SPRIDE), beides an der TU Darmstadt. Ich möchte allen Mitwirkenden am o.g. Projekt, am EC SPRIDE und allen (damaligen) Angehörigen des Darmstädter Instituts für Soziologie für den angenehmen Übergang in die Postdoc-Phase danken. Nach drei Jahren in Darmstadt wechselte ich ans Fachgebiet Soziologische Theorie der Universität Kassel, um dort mit Jörn Lamla das Thema der Privatheit weiter zu bearbeiten, und zwar im Verbundprojekt »Forum Privatheit«, das das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) seit nunmehr etwa neun Jahren finanziert. Ich bedanke mich beim BMBF für die finanzielle Unterstützung, und auch sehr herzlich bei der interdisziplinären Projektgruppe des »Forum Privatheit« für die jahrelange intensive Zusammenarbeit, außerdem bei allen, die am Fachgebiet Soziologische Theorie gearbeitet haben und noch arbeiten – ich habe von den vielen produktiven Diskussionen, Hinweisen und Kritiken sehr profitiert. Bei den vielen Wegbegleiter:innen meines bisherigen Werdegangs konnte ich mich bereits im Rahmen meiner Dissertation bedanken, einen möchte ich dennoch erwähnen: meinen Doktorvater Manfred Faßler, der am 17. April 2021 viel zu früh aus dem Leben geschieden ist, und den ich nie zu vermissen aufhören werde. Manfred, ohne Dich gäbe es weder diese Arbeit noch wäre der Mensch, der das Buch geschrieben hat, Autor einer Habilitationsschrift: Danke für alles! Bei den vielen Zuhörer:innen und Kritiker:innen meiner Arbeit möchte ich mich ebenfalls bedanken, denn wie wir alle wissen, macht erst das *peer review* der Kolleg:innen unsere Arbeit zu robuster Wissenschaft. Besonderer Dank gebührt dabei natürlich meiner Habilitationskommission, v.a. Martina Löw und Jörn Lamla, mit dem ich nun seit fast zehn Jahren kooperiere, außerdem Johanna Leinius, Hubertus Büschel, Georg Krücken und René Pingel-Rathke. Zu guter Letzt noch privater Dank: an Jens Hermann, der mir mal Schreibasyll gewährt hat, als ich es dringend brauchte, an Alex Bullik, bester Nachbar aller Zeiten, an meine Eltern, Brüder und alle Angehörigen meiner in

DANKSAGUNG

den letzten Jahren erfreulich angewachsenen erweiterten Familie! Aber vor allem: danke ich Mikail, Ilias und Sannam, ohne die ich weder ein noch aus – und ganz sicher auch nicht Bücher zu schreiben – wüsste!

